This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

D. MARCUS ELIESER BLOCH
ALS ARZT BELIEBT, ALS FORSCHER BERÜHMT,
BERÜHMT BEY SEINER NATION NICHT NUR,
ALS MENSCHENFREUND IN DEN MENDELSSOHNE SCHATZ,
IST BLOCH DEN WAHRHEIT DIESES DENKMAHL SETZT
DURCH HERZEN FREUND
KUNITZ

Oekonomische Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Russisch-Kaiserl. freyen oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. an der Oder Beysitzer, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der Leipz. oekonom. Soc. Ehren-Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Ein und dreyßigster Theil,

von Jſ bis Jz.

Nebſt 10 Kupfert. auf 4 Bogen, und ½ Bog. Tabelle.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1784.

bey Joachim Pauli, Buchhändle

D. MARCUS ELIESER BLOCH
ALS ARZT HERZLIEBT, ALS FORSCHER BEWUNDERT,
BERÜHMT BEY SEINER NATION NICHT NUR
ALS MENSCHENFREUND WIE MENDELSSOHN GESCHÄTZT
IST BLOCH, DEM WAHRHEIT DIESES DENKMAHL SETZT.
DURCH IHREN FREUND.
KRUNITZ.

Oekonomische Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-Stadt-Haus- u. Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Kaiſerl. freyen oekonomiſchen Geſellſchaft zu St. Petersburg Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Geſellſch. in Frankf. an der Oder Beyſitzer, der Götting. deutſchen Geſellſchaft, der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, und der Leipz. oekonom. Soc. Ehren-Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schleſ. ordentliches Mitglied und Correſpondent.

Ein und dreyßigſter Theil,

von Iſ bis Iz.

Nebſt 10 Kupfert. auf 4 Bogen, und ½ Bog. Tabelle.

Mit Königl. Preußiſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1784.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

AE 27
K8
v. 31
~~Lock~~
Stack

MF 78

AE 27
K8
v. 31
~~Lock~~
Stack

MF 78

I. J. J.

Isabelle, ein Vornahme weibliches Geſchlechtes. Er war ſchon bey den Juden üblich, wo Ahab's Gemahlinn unter dem Nahmen Iſebel oder Jeſabel vorkommt, welcher eine bewohnte Inſel bedeuten ſoll, von א. eine Inſel und זבל. wohnen. Der europäiſche Nahme Iſabelle ſcheint mit dieſem nur eine zufällige Aehnlichkeit zu haben, und aus Eliſabeth verderbt zu ſeyn, wofür man im gem. Leben, beſonders Niederſachſens, auch Ilſebee, Ilſe ſagt.

Bey den Blumiſten iſt Iſabelle der Nahme einer fleiſchfarbig- und weißen Nelken-Sorte.

Iſabell-Holz, Fr. Bois Iſabelle, wird das Holz vom rothen Lorbeerbaum, Laurus Borbonia *L.* genannt; ſiehe unter Lorbeerbaum.

Iſabell-Farbe, oder Iſabellen-Farbe, der Nahme einer weißgelben Farbe, bey welcher jedoch das Gelbe mehr als das Weiße herrſcht. Der Nahme dieſer Farbe kommt, der gemeinen Ueberlieferung nach, von einer ſpaniſchen Prinzeſſinn dieſes Nahmens her, welche bey einer gewiſſen Gelegenheit ihr Hemd nicht eher abgeleget haben ſoll, als bis es dieſe Farbe erhalten hatte.

Iſabella Clara Eugenia, war im J. 1566 geboren, und des Königes Philipp II. von Spanien Tochter, der ſie im J. 1598 mit dem Erzherzoge Albrecht VI. von Oeſtreich vermählte, und ihr zum Heurathsgute die Niederlande nebſt der Franche Comté (oder Burgund) mitgab. Sie wurde ſelbſt Statthalterinn der ſpaniſchen Niederlande, und als ſolche belagerte ſie, im J. 1601, den Hafen Oſtende; es wurde ihr aber die Eroberung dieſes Platzes ſo ſchwer und ſauer gemacht, daß ſie ihn erſt nach 3 Jahren in ihre Gewalt erhielt. Man erzählt, daß ſie bey dieſer Belagerung das Gelübde gethan hätte, ihr Hemd nicht eher auszuziehen, als bis der Ort erobert wäre. Dieſes ſoll ſie auch pünctlich gehalten, und hiervon die Farbe dieſes Hemdes den nachher ſo bekannten Nahmen Iſabellen-Farbe bekommen haben.

Daher das Bey- und Nebenwort iſabellfarben, oder iſabellfarbig, dieſe Farbe habend; Fr. Iſabelle.

Es gibt unterſchiedliche Arten der Iſabellfarbe, als: ein bleiches oder ſtrohgelbes Iſabell, Fr. un iſabelle paille; ein helles oder lichtes Iſabell, Fr. un iſabelle clair; ein goldfarbiges oder ins Gold-Gelbe ſtechendes Iſabell, Fr. un iſabelle doré; und ein dunkles Iſabell, Fr. un iſabelle brun oder obſcur.

Eine auf Iſabell ziehende Farbe wird Gemſenfarbe genannt; ſ. Th. XVII. S. 303.

Ein iſabellfarbiges Pferd, Fr. Cheval Iſabelle. Dahin gehören: 1. Milchſuppenhaar, Fr. Soupe de lait; 2. das helle Iſabellhaar; 3. das hochgelbe Haar, Fr. Iſabelle doré; 4. das tiefe Iſabell-Haar; wovon im Art. Pferd ein Mehreres vorkommen wird.

Iſabellfarbe auf leinenes oder flächſenes Garn. Man weicht das Garn in Alaun und Weinſtein, mit genugſamen heißen Waſſer aufgelöſet, 12 Stunden ein. Alsdann nimmt man 1 Loth Orlean, welchen man einweicht, und 2 Loth Seife, die man in einem beſondern Geſchirre zerlaſſen, eingeweicht und zu Gäſcht geſchlagen hat. Am folgenden Tage ſetzt man Waſſer auf, thut den Orlean und die Seife, welche

welche durchgeseihet werden muß, hinein, und lässet sie sieden; gießt sodann diese Brühe über das Leinen, und kehret solches darin um. Man kann auch in einem andern Geschirre 1 Loth Curcuma abkochen, und das Leinen, wenn es gefärbt ist, durch diese Brühe ziehen. Gedachtes Quantum der Farbenmaterialien ist auf 1 ℔. Leinen.

Folgende Art, Leinwand isabell zu färben, welche man à la Rochow nennen könnte, weil der berühmte Domherr von Rochow, auf Rekahn, der Erfinder derselben ist, verdient, wegen ihrer Einfachheit, und der geringen Kosten, die sie erfordert, empfohlen zu werden. Man hat Proben damit angestellt, welche vortrefflich ausgefallen sind. Es wird eine Lauge gemacht von 3 Metzen durchgesiebter Asche, worauf 16 Maß kochendes Flußwasser gegossen, und noch eine Zeit lang mit der Asche gekocht wird, damit die Lauge recht hell werde. Wenn die Asche sich zu Boden gesetzt hat, wird es abgegossen, doch so, daß keine Asche mit durchläuft. Diese Lauge bleibt einen Tag stehen. Alsdann stößt man für 1 Gr. Orlean recht klein, schüttet es in ein Läppchen, wirft es in die Lauge, und lässet die Lauge mit der Farbe wieder einen Tag stehen. Am dritten Tage kocht man die Lauge mit der darin liegenden Farbe, eine Stunde lang, in einem etwas weiten Kessel. Nach einer Stunde zerstößt man für 3 Pfenn. Alaun ganz klein, und thut es in die Lauge. Alsdann, wenn es eine Stunde gekocht hat, nimmt man das Läppchen mit der Farbe heraus, rührt die Lauge wohl um, und färbt die Leinwand. Sie muß ganz lose in die Farbe eingeschüttelt werden, damit sie nicht dicht auf einander liege. Man lässet sie etliche Mahl mit der Farbe aufkochen, damit die Farbe überall hin komme. Wenn die Leinwand gefärbt ist, wird sie in kaltem Wasser gespühlt, und hernach aufgehängt, damit das Wasser Man thut wohl, wenn man

man erſt ein Läppchen färbt, um zu ſehen, ob es zu dunkel, oder zu hell iſt. Iſt es zu hell, ſo drückt man aus dem Farbebeutelchen noch etwas in die Lauge; iſt es hingegen zu dunkel, ſo gießt man noch Lauge dazu. Durch das Glätten wird die Leinwand heller, wonach man ſich richten muß. Die angezeigte Quantität Lauge und Farbe iſt zu 14 Ellen Leinwand hinlänglich.

18 St. der Mindenſchen Beytr. z. N. und Vergn. v. J. 1775, Col. 143, f.

Isabellfarbe auf Seide. Nach der kön. franzöſiſchen Färberordnung für die Seide, v. Mon. Aug. 1669, ſoll die bleiche und goldgelbe Iſabellfarbe mit ein wenig Rocou gefärbet werden, die mit Waid- oder Pottaſche aufgelöſet, und ſodann über ein Feuer geſetzt worden iſt. Siehe auch Th. XVI, S. 732.

Isabellfarbe auf Wolle, zu 12 ℔. Waare. Man nimmt 3 ℔. Alaun, zerſtößt ihn, und thut ihn in einen Keſſel mit genugſam Waſſer. Wenn das Waſſer zu ſieden anfängt, thut man die Waare hinein, läſſet ſie, bey etliche Mahl herumwenden, eine gute Stunde kochen, hernach abkühlen, und ſpühlet ſie aus. Alsdann nimmt man zur Farbe 12 ℔. Orlean, welcher den Abend zuvor eingeweicht worden, und zerrieben, mit ¾ ℔. Seife, welche vorher zerſchnitten worden, und in den eingeweichten Orlean gethan, und ſtehen laſſen. Wenn man den Tag darauf färben will, läſſet man es mit einander ſieden, und wirft, währendem Sieden, 1½ Loth zerſtoßenen Salmiak hinein. Nach dem Sieden zieht man das Feuer vor, und läſſet die Farbe etwas erkühlen, thut ſodann die Waare hinein, und wendet ſie öfters um. Indem die Waare noch in der Farbe ſteckt, thut man von 3 Loth Curcuma die Brühe darein. Zuletzt wird die gefärbte Waare geſpühlet.

Iſaga, iſt der Titel des Ober-Kammerherren des türkiſchen Kaiſers. Unter ſeinem Befehle ſtehen die Kammer-Pagen und Garderobe-Pagen.

Iſambert, eine Birnen-Sorte; ſ. Th. V, S. 444.

Iſambras, hieß ehemahls ein gewiſſer Wollenzeug, deſſen Gebrauch zur Kleidung den Chorherren zu St. Victor unterſagt wurde.

Iſatis, ſ. Waid.

Ischaemum, ſ. Schuppengras.

Iſchel, ein landesfürſtlicher Marktflecken, in Oeſterreich ob der Ens, bey dem Urſprunge des Fluſſes Traun und dem kalſtädter See gelegen, iſt wegen des Salzes, welches daſelbſt geſotten wird, bekannt.

Iſchenza, ſ. Iggg.

Iſchia, eine kleine Inſel auf dem toscaniſchen Meere, zu dem Königreiche Napoli gehörig, nicht weit von der Stadt dieſes Nahmens. Sie hieß vor Alters Aenaria, oder Pithecuſa, und hat 18 ital. Meilen im Umfange. Sie iſt ſehr bergig, hat viele Früchte, guten Wein, Jagd, Eiſengruben, warme Bäder und trockne Schwitzgewölbe. Seit 300 Jahren haben die Vulkane, welche ehemahls, und vornehmlich noch im J. 1301, große Verwüſtungen anrichteten, zu toben aufgehört. Man ſieht zwar noch hin und wieder zwiſchen den Felſen Rauch hervor ſteigen; dieſer entſteht aber von den heißen Waſſern, woran die Inſel einen Ueberfluß hat. Sie ſteht wegen der herrlichen Schwitzbäder in großem Rufe. Eine milde Stiftung erhält jährlich 300 hieher reiſende Kranke. Man badet zuerſt, und läſſet ſich ſodann in dem heißen Sande am Meere verſcharren. Die Wirkungen davon ſind auſſerordentlich. Jul. Cäſ. Capaccio hat eine Beſchreibung der Inſel heraus gegeben. Allenthalben entdeckt man Spuren von Craters alter Vulkane. Ueberhaupt hält Hamilton dieſe Inſel für ſehr

man erſt ein Läppchen färbt, um zu ſehen, ob es zu dunkel, oder zu hell iſt. Iſt es zu hell, ſo drückt man aus dem Farbebeutelchen noch etwas in die Lauge; iſt es hingegen zu dunkel, ſo gießt man noch Lauge dazu. Durch das Glätten wird die Leinwand heller, wonach man ſich richten muß. Die angezeigte Quantität Lauge und Farbe iſt zu 14 Ellen Leinwand hinlänglich.

18 St. der Mindenſchen Beytr. z. N. und Vergn. v. J. 1775, Col. 143, f.

Iſabellfarbe auf Seide. Nach der kön. franzöſiſchen Färberordnung für die Seide, v. Mon. Aug. 1669, ſoll die bleiche und goldgelbe Iſabellfarbe mit ein wenig Rocou gefärbet werden, die mit Waid- oder Pottaſche aufgelöſet, und ſodann über ein Feuer geſetzt worden iſt. Siehe auch Th. XVI, S. 732.

Iſabellfarbe auf Wolle, zu 12 ℔. Waare. Man nimmt 3 ℔. Alaun, zerſtößt ihn, und thut ihn in einen Keſſel mit genugſam Waſſer. Wenn das Waſſer zu ſieden anfängt, thut man die Waare hinein, läſſet ſie, bey etliche Mahl herumwenden, eine gute Stunde kochen, hernach abkühlen, und ſpühlet ſie aus. Alsdann nimmt man zur Farbe 12 ℔. Orlean, welcher den Abend zuvor eingeweicht worden, und zerrieben, mit ¾ ℔. Seife, welche vorher zerſchnitten worden, und in den eingeweichten Orlean gethan, und ſtehen laſſen. Wenn man den Tag darauf färben will, läſſet man es mit einander ſieden, und wirft, währendem Sieden, 1½ Loth zerſtoßenen Salmiak hinein. Nach dem Sieden zieht man das Feuer vor, und läſſet die Farbe etwas erkühlen, thut ſodann die Waare hinein, und wendet ſie öfters um. Indem die Waare noch in der Farbe ſteckt, thut man von 3 Loth Curcuma die Brühe darein. Zuletzt wird die gefärbte Waare geſpühlet.

Isaga, ist der Titel des Ober-Kammerherren des türkischen Kaisers. Unter seinem Befehle stehen die Kammer-Pagen und Garderobe-Pagen.

Isambert, eine Birnen-Sorte; s. Th. V, S. 444.

Isambre, hieß ehemahls ein gewisser Wollenzeug, dessen Gebrauch zur Kleidung den Chorherren zu St. Victor untersagt wurde.

Isatis, s. Waid.

Ischaemum, s. Schuppengras.

Ischel, ein landesfürstlicher Marktflecken, in Oberösterreich oder dem Lande ob der Ens, bey dem Ursprunge des Flusses Traun und dem kalstädter See gelegen, ist wegen des Salzes, welches daselbst gesotten wird, bekannt.

Ischenza, s. Igg.

Ischia, eine kleine Insel auf dem toscanischen Meere, zu dem Königreiche Napoli gehörig, nicht weit von der Stadt dieses Nahmens. Sie hieß vor Alters Aenaria, oder Pithecusa, und hat 18 ital. Meilen im Umfange. Sie ist sehr bergig, hat viele Früchte, guten Wein, Jagd, Eisengruben, warme Bäder und trockne Schwitzgewölbe. Seit 300 Jahren haben die Vulkane, welche ehemahls, und vornehmlich noch im J. 1301, große Verwüstungen anrichteten, zu toben aufgehört. Man sieht zwar noch hin und wieder zwischen den Felsen Rauch hervor steigen; dieser entsteht aber von den heißen Wassern, woran die Insel einen Ueberfluß hat. Sie steht wegen der herrlichen Schwitzbäder in großem Rufe. Eine milde Stiftung erhält jährlich 300 hieher reisende Kranke. Man badet zuerst, und lässet sich sodann in dem heißen Sande am Meere verscharren. Die Wirkungen davon sind ausserordentlich. Jul. Cäs. Capaccio hat eine Beschreibung der Insel heraus gegeben. Allenthalben entdeckt man Spuren von Craters alter Vulkane. Ueberhaupt hält Hamilton diese Insel für sehr

ſeinem Urſprunge in Ober-Bayern tritt, Münd
und Freyſingen vorbey fließt, und ſodann in Nied
Bayern, Landshut vorbey, auf Dingelfingen z
Landau zuläuft, bis er endlich, nachdem er ſo d
ganze Churfürſtenthum Bayern etwas bogig dur
floſſen hat, zwiſchen Straubingen und Paſſau in
Donau fällt. Er iſt den Einwohnern, und beſond
der Handlung in dem Churfürſtenthume Bayern ſ
bequem und zuträglich, indem auf demſelben vi
Flöße mit tyroler Weine, Baumaterialien, Getrei
Mehle und allerley andern Waaren, in die Don
gebracht, und ſodann weiter nach Oeſtreich und L
zum fortgeſchaffet werden. Es wird auch etwas Gc
aus dieſem Fluſſe gewaſchen.

Iſerlon, auch Lon ſchlechthin, (Iſerlohe, Yſerloo
eine wohlgebaute und volkreiche Handelsſtadt (v
300 Feuerſtellen) in der Grafſchaft Mark, im we
phäliſchen Kreiſe, in einer bergigen Gegend. D
Flüßchen Baaren fließt durch die Vorſtadt; die Len
(Lehme) und Ruhr (Roor) aber gehen ſeitwärts vorb
erſtere ½ Stunde, und letztere 2 Stunden davo
Die Stadt hat auf den Landtagen die vierte Stel
und hat um die Mitte des 13ten Jahrhundertes zue
Stadtfreyheiten erhalten. Der gröſßte Theil der E
wohner beſteht aus Kaufleuten und Fabrikanten; i
Haupt-Fabrik aber iſt der Eiſen- und Kratzen-Dra
wovon ſich in und auſſerhalb der Stadt einige tauſe
Menſchen ernähren. Seit einigen 50 Jahren iſt i
Fabrik einer Kaufmanns-Societät überlaſſen word
welche Compagnie von dem Könige von Preußen p
vilegirt iſt. Daher ſtehen die Fabrikanten unter E
und müſſen die fertige Waare auf das Lagerhaus
fern, wo ſie ihnen um geſetzten Preis bar bezah
und hernach um abermahl geſetzten Preis an Ani
überlaſſen wird. Die Benennungen des Drahtes
mancherley. In Holland und Frankreich wird

merkwürdig, [illegible]
nes Naturfor[illegible]
ungen über d[illegible]
richten davo[illegible]
Von den be[illegible]
rimedi n[illegible]
aten [illegible]
Quinc[illegible]
rum [illegible]
J. C. C[illegible]
exſta[illegible]
Jo. [illegible]
qua[illegible]
o[illegible]
f[illegible]

Iſchia
Iſchia.l.
Iſen
ka[illegible]

[illegible]; in
[illegible] I. Th. IX,
[illegible] durch
[illegible]. Frankreich,
[illegible]che Reich,
[illegible]. Man hat von
[illegible], welches die
[illegible] die Waaren für ge[illegible]
[illegible]am oder Rotterdam
[illegible]ens wird in Iſerlon
[illegible] einem Bande, mit
[illegible] eiſernen Fingerhüten,
[illegible] Draht gebogenen Häk-
[illegible] was ſonſt aus dergleis-
[illegible] mag, mit Wagebal-
[illegible]bakskoſen, Fiſchan-
[illegible]merklingen, Sicheln,
[illegible]aft, und noch andern
[illegible] als auch Stahl, welcher
[illegible] genannt wird; und zwar
[illegible]alb der Stadt, theils in
[illegible] Vor einigen Jahren wurde
[illegible] Meſſingdrahte oder Meſſingble-
[illegible] In der Gegend herum
[illegible] Stahl, Galmey, Kupfer-
[illegible]werke.

[illegible], eine kleine Stadt, oder, wie
[illegible] in Flecken in der Normandie, in der
[illegible] in Frankreich, bey dem Ausfluſſe
[illegible] Meer. Dieſer Ort iſt ein kleiner
[illegible] und der Siz einer Admiralität; er iſt
[illegible] der Salzgruben und der großen
[illegible] Salzes, die man daſelbſt machet,
[illegible] der ſchönen Butter, welche beyde
[illegible] man daſelbſt auf Barken ladet, und über
[illegible] nach Paris und Rouen führt, ingleichem wa-

gen

gen des guten Ciders, den man daſelbſt macht, berühmt.

Iſis, nennt Linné die Staudenkoralle, die echte oder edle Koralle; ſ. Koralle.

Iſis, war eigentlich eine ägyptiſche Gottheit, die aber auch von den mehreſten andern Völkern des Alterthumes verehrt wurde. Sie wurde für die Mutter und Natur aller Dinge gehalten; daher auf einem Marmor zu Capua von ihr folgende Worte geleſen werden: Teibi una, quae es omnia, Dea Iſis Arrius Babinus V. C. (d. i. der Arrius Babinus thut dir Göttinn Iſis, die du alles allein biſt, dieſes Gelübde.) Keiner andern Göttinn ſind ſo vielerley Attribute, Nahmen und Zunahmen beygelegt worden, als der Iſis, daher ſie auch die tauſendnahmige genannt wurde. Sie wurde von den Aegyptern eben ſo, wie der Griechen ihre Ceres angeſehen. Aus Aegypten wurde der Dienſt der Iſis nach Griechenland, und weiter nach Rom gebracht. Die Aegypter bildeten ſie mit einem Kuhkopfe, oder wenigſtens mit Hörnern, oder mit einem halben Monde auf dem Haupte, ab. Zwiſchen den Hörnern dieſes Mondes liegt gemeiniglich eine Kugel, welche anzeigt, daß Iſis die Welt, oder der Urſprung und die Natur aller Dinge ſey. Zuweilen ſitzt auf ihrem Kopfe ein Vogel, den man für den Ibis (ſ. Th. XXIX, S. 286,) hält. Zuweilen gibt man ihr einen Schlüſſel, ein Kreuz, und eine Peitſche in die Hand. Das Feſt, welches man in Aegypten zu Ehren der Göttinn Iſis feyerte, (das Iſisfeſt, L. Iſea, Fr. Iſiennes, oder Iſies,) wurde endlich auch in Rom, ſo wie noch andere Feſte fremder Gottheiten, eingeführt, wobey aber ſo ſchändliche Mißbräuche vorfielen, daß die Republik ſich genöthigt ſah, dieſes Feſt zu verbiethen, und alle Tempel der Iſis niederreiſſen zu laſſen. Unter Kaiſer Auguſt's Regierung aber wurde beydes wieder hergeſtellet, und die Tempel der Iſis wurden aufs neue die

Freyſtätte der ausgelaſſenſten Wolluſt. Kaiſer Commodus warf ſich ſelbſt zum Iſispriester auf, und trug das Bild des Anubis in Proceſſion herum. Die Prieſter der Iſis werden in einem langen leinenen Gewande, mit einem Querſacke über der Achſel, und mit einer Klingel und einem Stängel von Meer-Beyfuß (Abſinthium marinum) in der Hand, abgebildet. Sie trugen zu gewiſſen Zeiten die Bildſäule der Iſis auf ihren Schultern in Proceſſion herum, und bedienten ſich bey ihren Ceremonien eines klapperuden Inſtrumentes, Siſtrum genannt. Bey Sonnen Aufgang ſchloſſen ſie den Tempel der Göttinn auf, warfen ſich auf die Knie nieder, und ſangen ihre Lobgeſänge. Den Tag über ſammelten ſie Almoſen; und Abends kamen ſie in den Tempel zurück, und verſchloſſen ihn. Statt der Schuhe bewickelten ſie ſich die Füße mit dem [illegible] Baſte von der Pflanze Papyrus. Sie enthielen ſich alles Hammel- und Schweinfleiſches, und [illegible] niemahls ihre Speiſen, um deſto keuſcher zu [illegible].

wird [illegible] Tafel der Iſis, oder die iſiſche Tafel, L. der N[illegible]ſiaca, Fr. la Table iſiaque, heißt ein berühmt auch ein[illegible]mahl des alten Aegyptens, auf welcher nicht che und [illegible]dienſt, welcher von den Aegyptern dieſer Göt gibt es Ei[illegible]chheit geleiſtet worden, ſondern überhaupt und Steink[illegible] Gottesdienſte der Aegypter gehörige Iſigny, oder [illegible] Geheimniſſe vorſtellig gemacht werden. Andere wollen, [illegible] aus einer, mit ſchwarzem Schmelz Diöces Bayeu[illegible] kupfernen Tafel, welche 3 F. 10 des Vire in das [illegible], lang, und 2 F. 3 Z. 9 Lin. Meerhafen, und [illegible]ätlein von Silber mit hiernächſt wegen [illegible]. Die Haupt-Figur iſt Klumpen weißen S[illegible]nen Haut eines Fi wie auch wegen der [illegible] einem Par Och Producte man daſelbſt [illegible]r Fruchtbarkeit. die See nach Paris und [illegible]rung der Stadt

Rom

Rom von einem Schmid gekauft worden, welcher dieſelbe wieder an den Cardinal Bembus um ein groſſes Geld verkauft hat; daher ſie auch zuweilen Tabula bembina heißt. Nach ſeinem Tode bekam ſie der Herzog von Mantua, von welcher Zeit an ſie beſtändig, als ein ſehr ſeltenes Stück, in deſſen Raritäten-Cabinet verwahret worden iſt, bis im J. 1630 die Stadt Mantua von den Kaiſerlichen eingenommen wurde. Der erſte welcher dieſe Tafel abgezeichnet hat, war Aeneas Vicus von Parma, welcher ſie im J. 1559 zu Venedig im Kupferſtich heraus gab, davon hernach viele Copien heraus gekommen ſind, und nach welchem auch diejenige Iſistafel, die man in des Grafen von Caylus Werken antrifft, geſtochen iſt. Allein das Original iſt verloren gegangen (*). Denn ob man gleich nach der Eroberung der Stadt Mantua aller Orten nachgeforſcht hat, wo dieſelbe hingekommen ſeyn möchte, ſo hat man ſie doch nicht wieder entdecken können. Man vermuthet daher, daß es ein gemeiner Soldat oder ſonſt jemand in die Hände bekommen, welcher ſie zerſchlagen, um die Silberblättchen heraus zu nehmen. Es haben ſich Viele, inſonderheit Laur. Pignorius (**), und Kircher, die Mühe gegeben, die geheime Deutung der auf dieſer Tafel befindlichen vielen Figuren zu erklären. Unter den vielerley ſehr verſchiedenen Erklärungen dieſes Monumentes, hält man die jablonskiſche für die wahrſcheinlichſte; ſelbiger zu Folge iſt die Iſistafel ein nach dem römiſchen Jahre (ſ. Th. XXVIII, S. 613,) eingerichteter Kalender der ägyptiſchen Feſte, in allegoriſchen Bildern.

Auch

(*) behaupten, daß es ſich im Archiv zu Turin befinde.

(**) ...ten expoſitio Tabulae Iſiacae, Frf. 1608, nebſt der Abbildung der Tafel ſelbſt.

[illegible] Deutschen verehrten eine Isis an, [illegible] von der ägyptischen unterschieden war, und [illegible] Semiramis des Mannus, eines Sohnes des [illegible], gehalten wird. Einige geben den Mannus für den Mann aus, und seine Isis für die Eva.

[illegible] im vorherg. Artikel.

Island, Island. Eisland. L. Islandia, Fr. Islande, eine dem Könige von Dänemark gehörige große Insel in Europa im atlantischen Meere, zwischen Norwegen und Grönland. Diese Insel scheint gleichsam eine neue Welt zu seyn. Kaum erblickt man sie in der Ferne, so bemerkt man schon auf derselben die schrecklichsten Ueberbleibsel großer Verwüstungen; und setzt man den Fuß an das Land, so sieht man von einem Ende bis zum andern nichts als kahle Berge, deren Spitzen mit ewigem Eise bedeckt sind; und an statt der erquickenden Thäler, welche das Auge vergebens sucht, stößt es auf öde Felder, die von glasirtem Schnee durchschnitten werden, und deren hohe und scharfe Ecken dem Wanderer den Anblick des wenigen Grases, welches zwischen ihnen hervor wachsen kann, entziehen. Eben diese unfreundliche Felsen verstecken auch die hin und wieder zerstreut liegenden Hütten der Einwohner, und würden auch dem müden Reisenden selbst den Anblick schattiger Bäume entziehen, wenn dergleichen in Island zu finden wären. Auch nicht ein einziger, welcher der Freundschaft Kühlung und der Unschuld Schutz anbiethen könnte, wurzelt in diesem öden Lande. Man sollte daher fast zweifeln, daß hier Menschen wohnten, wenn nicht die mit Böthen besuchten Ufer das Gegentheil anzeigten. Und wirklich leben ihrer an 60000 auf diesen im Nordmeere aufgethürmten Eishöckern; und alle leben sie, mit französischen Köchen und Indiens Gewürzen unbekannt, bey jenen Freuden glücklich, die der Schöpfer

auch

auch dieſen einſiedleriſchen Inſulanern geſchenkt hat.

Die erſten Einwohner dieſer Inſel ſollen Britten geweſen ſeyn, welche im Anfange des 5ten Jahrhunderts dahin gekommen ſind. Wofern dieſes ſeine Richtigkeit hat, ſo wäre Island eines von denen Ländern, wo nie ein Götzenaltar geſtanden hat; denn bekannter Maßen waren die Britten um dieſe Zeit ſchon Chriſten. Die Norweger nannten dieſe Fremdlinge, welche das kinderloſe Island adoptirt hatte, Papa. Im J. 861 wurde Nadoddr, ein berühmter Seeräuber, auf ſeiner Rückreiſe von Norwegen nach den Inſeln Ferrö, auf dieſes Eiland geworfen, und nannte es, wegen des vielen Schnees, womit die Felſengebirge bedeckt waren, Snioland, d. i. Schneeland. Dieſer Avantürier hielt ſich zwar nicht lange hier auf, rühmte aber bey ſeiner Zurückkunft das Land ſo ſehr, daß Flocko, ein ſchwediſcher Seefahrer, Luſt bekam, dahin zu reiſen. Weil dieſer aber den Weg nicht wußte, und der Compaß damahls erſt erfunden werden ſollte, ſo nahm dieſer Seefahrer, nach Vaters Noah Gebrauch, drey Raben an Bord, und ſegelte von Ferrö aus, nach Norden zu. Nach einigen Tagen ließ er den erſten Raben fliegen, welcher, ohne ſich lange zu beſinnen, nach Süden zu und alſo nach Ferrö zog. Der zweyte, welcher nach einiger Zeit ausflog, irrete einige Stunden umher, und kam wieder auf das Schiff. Endlich ſchickte er den dritten, in Geſellſchaft des zweyten fort. Beyde flogen nun gerade nach Norden zu, und kamen nicht wieder. Der Avantürier nahm die Richtung, welche ſeine gefiederte Wegweiſer ihm gezeigt hatten, und kam glücklich nach Island. Hier blieb er einige Zeit; und weil er an der Küſte viel Treibeis, welches er aus dem Eis-Meere dahin kommen ſah, bemerkte, ſo nannte er die Inſel Island, d. i. Eisland. Nach und nach gin-

gen

[illegible] Normänge, besonders Norweger
[illegible] und in Zeit von 60 Jahren
[illegible] So oft eine Colonie
[illegible] vornehmste der Gesellschaft
[illegible] Landes zu, als er nur konnte,
[illegible] nach Gutdünken seinen Ge-
[illegible] unter dem Titel Godi war.
[illegible] nach und nach viele Streit-
[illegible] entstanden, so wählte
[illegible] genannten Lang-sauguma-
[illegible] Streitigkeiten das Wort führte,
[illegible] Sachen das Recht sprach. Bey
[illegible] eigentlich der Stat in zwey
[illegible] große Heere ausschickten, und
[illegible] leiteten. Zuletzt hatten sie das
[illegible] allen Staten gemein ist, in wel-
[illegible] Tapferkeit, und Patriotismus in
[illegible] denn sie kamen, jedoch freywillig,
[illegible] Jarler, und nachher mit Norwe-
[illegible] Dänemark.

[illegible] noch einmahl so groß, als Sicilien,
[illegible] die Länge von Morgen gegen Abend, auf
[illegible] die Breite von Mitternacht gegen Mittag
[illegible] erstrecken, oder, wie Andere deren Größe be-
[illegible] ihre Länge auf 70, und ihre Breite auf 40
[illegible] Meilen erstreckt.

[illegible] ist noch ungesund; denn weder die ge-
[illegible] Wärme ist besonders stark, noch die Kälte
[illegible] Doch hat man Beyspiele, daß das fahren-
[illegible] Thermometer bis auf 24 Grad unter den Ge-
[illegible] gefallen, da es zu andern Zeiten bis auf 104
[illegible] Grad stieg. Gewitter sind hier eine seltene Er-
[illegible] und sie zeigen sich nirgend als in der Gegend
[illegible] Hecla; desto öfter aber lassen sich Nordscheine
[illegible], welche gemeiniglich eine fürchterliche Gestalt an-
[illegible] Auch die Erdbeben setzen die Insulaner oft

in

in Schrecken, welche deswegen auch genöthigt ſind, ihre Häuſer ſo niedrig, als nur immer möglich iſt, anzulegen. Am gefährlichſten auf dieſer Inſel ſind die feuerſpeyenden Berge, worunter der Hekla, ſo klein er auch in Vergleichung mit den übrigen iſt, ſich durch ſeine Wuth beſonders auszeichnet, und eben deswegen bisher der bekannteſte geweſen iſt. Zum Glück zeigt er ſeine Schrecken nur ſelten; denn man zählt überhaupt nur 22 Fälle, da er Feuer geworfen hat, wovon der Auswurf im J. 1772 der letzte und einer der fürchterlichſten war. Um ſeiner Wuth einen recht fürchterlichen Pomp zu geben, müſſen jedes Mahl die Eisberge die Herolde ſeiner Schrecken werden; denn dieſe fangen alsdann an, ſich mit großem Krachen von einander zu ſpalten. Iſt dieſes geſchehen, ſo wird die Luft ungewöhnlich kalt, da hingegen der Erdboden auſſerordentlich warm iſt. Nach dieſen Vorbothen erhebt der Berg ſelbſt ſeine fürchterliche Stimme. Ein, mit ungeheuerm Krachen vermiſchtes, ſchreckliches Gebrüll tönet aus ſeinen Eingeweiden hervor. Die Stärke dieſer Donnerſtimme iſt ſo entſetzlich, daß man ſie 9 Meilen weit hören kann. Mit dieſem lauten Krachen fangen ſich zugleich alle ſeine Schrecken an. Groſſe Flammen ſchieſſen aus ſeinem Schlunde hervor; ein dicker ſchwarzer Rauch wälzt ſich in die Luft, aus welchem Blitze und große Feuerkugeln empor ſteigen, welche letztern oft ſehr weit gehen. In den Flammen ſpielt eine Menge größerer und kleinerer Steine, welche die Gewalt des Feuers nicht ſelten einige Meilen weit ſchleudert. Ein Strohm von ſiedendem Waſſer rauſcht heraus, und mit demſelben raſſelt eine Menge Bimſteine hervor, wovon oft Stücke von 6 Fuß im Umfange gefunden werden. Endlich folgt die Lava, und ein ſolcher Aſchenregen, welcher den helleſten Tag in Mitternacht verwandelt; und dieſe Finſterniß erſtreckt ſich zuweilen auf 30 Meilen im Umkreiſe. Oft

wird

...gen immer mehr ... die obere Rinde locke
und. Schweden, ... noch fort, in ...
war das Land ... der, deren Bette, Wand
dahin zog, ein ... Solche Höhlen brau
einen so groß... ...llen. Die bekannte
und überlie... ...e ist 34 bis 36 F. hoch
fährten, d... ...ung. Der Berg Krab...
Da zwisch... ...r. und raucht beständig
igkeiten ... ...r Wind den Dampf verwe
man im ... ...hinein sehen. Einer de
dur, ...mal, welcher aber jetzt z
und in ... Er kann die schwarzen Glas
alle ... ...chen Lage, und in unge
Vor... ...en. Der Katlegiaa wirf
sich ... desto schrecklicher aber ist als
E... ...he er im J. 1756 zum letzten
d... Er sprengte die in der Nähe lie
E... ...und schleuderte viele Stücke davon
u... ...die davon schmolz sein Feuer,
s... ...Wasserströhme entstanden. Das
... ...des tobenden Berges war so
... ...man den Untergang der Insel be
...esem Krachen vergesellschaftete sich
...Stoß und Donner wechselten mit
...gar einen natürlichen Hügel spru...
...dessen Kern aus Sand und Asche
...fürchterliche Schauspiel war mit ei...
...dern Feuerwerke begleitet. Große,
...ere, glühende Steine flogen aus dem
...Berges, und neben ihnen stiegen Feuer...
...Luft, welche in unzählige Stücke zer...
...Auf einmahl stand nicht allein der Berg,
...der Himmel in Feuer und Flammen;
...war, besonders wenn die Feuerkugeln
...all so hell, wie der Tag. Abwechselnd
...dem Berge eine Feuersäule von allerley

Ge...

...rben, und ein beſtändiges Donnern ...hes man 25 Meilen weit hören konn... das Fürchterliche dieſes Schauſpieles. ...r gehört erſt ſeit 1725 unter die Feuer... ...n vorher war er noch mit dem ſchönſten ...hſen. Jetzt hat er ſich mit dem Krabla ...Wuth vereinigt, und es ſcheint, als ob er ...mehrere ſeiner jetzt unſchuldigen Brüder mit in ...and ziehen werde.

Unter die merkwürdigſten Naturerſcheinungen ge... unſtreitig die heißen Quellen auf Island. Sie ...en einen verſchiedenen Grad der Wärme, und wer... deswegen von den Einwohnern ſelbſt in Laugar (warme Bäder) und Huerer (ſpringende Quellen) ein... getheilet. Die erſtern gewähren, auſſer dem gewöhn... lichen Nutzen, wie in andern Ländern, noch einen ganz eigenen; ſie geben nähmlich Anlaß zu einer ganz beſon... dern Art von Galanterie. Die Armuth hindert den isländiſchen Liebhaber, ſeiner Schönen Geſchenke zu geben, und die Natur reicht keine Blumen dar, ihr Kränze zu winden. Die erfinderiſche Liebe lehrte da... her den isländiſchen Jüngling ein anderes Mittel, ſei... ne Zärtlichkeit auszudrücken. Er reinigt nähmlich ei... nes der Bäder mit dem größten Fleiße, um es einem Beſuche ſeiner Geliebten deſto werther zu machen. Merkwürdiger aber iſt die andere Art von Bädern, nähmlich die ſpringenden heißen Quellen. Sie ſind das einzige Product der Natur in ihrer Art, und Is... land allein war beſtimmt, ſie in Menge aufzuweiſen.

Unter die merkwürdigſten gehören beſonders drey dieſer ſpringenden heißen Quellen. Die erſte iſt bey Laugervat... ter, einem kleinen Landſee, 2 Tagereiſen vom Hekla. Hr. von Troil (*) beſuchte, bey ſeinem Aufenthalte auf Is... land,

(*) Briefe, welche eine von Hrn. D. Uno von Troil im Jahr 1772 nach Island angeſtellte Reiſe betreffen. Aus dem Schwediſchen überſetzt und mit Anmerkungen herausgege... ben. Upſala und Lpz. 1779, gr. 8. 1 A. n. 12 K. T.

land, dieſe Quelle zuerſt, und er redet mit dem größten Ent
zücken von dieſem Kunſtſtücke der Natur, „Hier,“ ſagt er
„ſah ich die erſte heiße ſpringende Waſſerquelle, und ich
„kann wohl ſagen, daß ich da den ſchönſten Anblick hatte
„der je geſehen worden iſt. Es war ein ungemein klarer
„Morgen. Die Sonne hatte ſchon angefangen, die Spitze
„der Berge zu vergolden. Der Wind war ſo ſtille, daß die
„See, worauf einige Schwäne ſchwammen, ſo glatt wie
„ein Spiegel war. Rund um denſelben ſah man an ach
„verſchiedenen Orten den von den warmen Quellen aufſtei
„genden Dampf, welcher ſich endlich hoch in der Luft ver
„lor. Aus allen dieſen Quellen ſprang Waſſer in die Höhe,
„aber eine beſonders warf beſtändig eine Waſſerſäule, wel
„che 6 bis 8 F. dick war, 18 bis 24 F. hoch in die Luft.
„Das Waſſer war im höchſten Grade heiß; und ein Stück
„Hammelfleiſch, und einige Lachsforellen, die wir uns dar
„kochten, wie auch ein Schneehuhn, welches in 6 Min. ſo
„in Stücke zerkocht war, ſchmeckten ganz vortrefflich. Ich
„wünſchte“, fährt Hr. von Troil fort, daß ich eine Be
„ſchreibung von dieſer Stelle machen könnte, die ihrer würdig
„wäre, ſie würde aber allemahl matt bleiben. Das iſt we
„nigſtens gewiß, daß die Natur niemahlen ein ungezwun
„genere Lob ihres großen Meiſters abgelockt hat, als ich
„ihm hier darbrachte.“

Zu Reikum iſt die zweyte Quelle, wo, nach der Ver
cherung der dortigen Einwohner, das Waſſer vor einig
Jahren 60 bis 70 F. hoch geſprungen ſeyn ſoll. Weil ab
ein Erdfall die ganze Oeffnung bedeckt hatte, ſo ſprang, i
Gegenwart des Hrn. v. Troil, ein Strahl von 54 bis 6
F. zur Seite heraus. Man ſieht hier eine große Meng
verſteinter Blätter, und etwas gediegenen Schwefel.

Die dritte Quelle iſt die merkwürdigſte. Sie ſpringt be
Geyſer, nicht weit von Scallholt, einem der biſchöflichen
Sitze. Die berühmten Waſſerkünſte zu Marly und zu St
Cloud, die Fontäne bey Caſſel, und die berühmte Waſſerſäu
bey Herrenhauſen, kommen mit dieſer heißen Fontäne in ga
keine Vergleichung. Sie befindet ſich in der Mitte von 4
bis 50 kleineren, welche nach dem Erdreiche, das ſie durch
bohren, von verſchiedenen Farben ſind. Die Röhre, durc
welche dieſes Springwaſſer ſteigt, hält 19 F. im Durchme
ſer. Man ſollte beynahe glauben, daß die Natur hier vo
der Kunſt gelernt habe; denn ſie gab dieſer Fontäne ein förm
liche

liches Becken, welches wie ein Keſſel formirt iſt, und 56 F. im Durchmeſſer hat. Das Waſſer ſpringt nicht beſtändig, aber doch am Tage ſehr oft; gleichſam als ob die Natur befürchtet hätte, daß der ununterbrochene Anblick eines ihrer prächtigſten Werke der Größe deſſelben etwas benehmen möchte. An dem Tage, an welchem Hr. v. Troil da war, ſprang die Fontäne des Vormittags von 6 bis 11 Uhr, zu 10 verſchiedenen Mahlen, jedes Mahl zwiſchen 5 und 10 Klafter, in die Höhe. Er hörte aber von den Einwohnern in der Gegend, daß das Waſſer, wie er auch ſelbſt vermuthen, bald höher ſteigen würde. Um alſo die Höhe deſſelben genau zu meſſen, wurde ein Quadrant aufgeſtellet. Gleich nach 4 Uhr bemerkten die Zuſchauer, daß die Erde an drey verſchiedenen Orten, und zugleich auf der Spitze eines nahen Berges, zu beben anfing; auch hörte man ein oft wiederhohltes unterirdiſches Getöſe, gleich ſtarken Kanonenſchüſſen, gleichſam zum Zeichen, als ob die Natur die Maſchinen dieſes großen Kunſtwerkes in Gang geſetzt hätte. Und nun ſprang eine Waſſerſäule aus der Oeffnung hervor, die ſich in der Höhe in verſchiedene Strahlen theilte, wovon der höchſte 92 F. hoch war. Die Bewunderung der Beobachter über eine ſo ungewöhnlich ſtarke Kraft des Feuers und der Luft wurde noch dadurch vermehrt, daß viele Steine, die man vorher in die Röhre geworfen hatte, nun mit dem ſpringenden Waſſer in die Höhe geſchleudert wurden. Bey dieſem ungewöhnlichen Schauſpiele der Natur iſt es kein Wunder, wenn ein zum Aberglauben ſo geneigtes Volk, als die Isländer ſind, ſich einbildet, daß hier eine Oeffnung zur Hölle ſey. Sie gehen daher auch ſelten eine ſolche Quelle vorbey, ohne in dieſelbe, und wie ſie ſagen: Uti Jandens naun (d. i. dem Teufel ins Maul) zu ſpucken.

Unter die Seltenheiten von Island gehören endlich noch die Baſaltpfeiler. Man findet nähmlich in einigen Gegenden der Inſeln ganze Saaten abgeſtutzter Säulen, die in verſchiedener Größe aus der Erde hervor ragen. Ihr Anblick ſollte dem Zuſchauer beynahe den grauſenden Gedanken einflößen, daß hier eine ſtürmende Fee eine große Menge Schlöſſer eingeſtürzt habe. Man kann es daher dem gemeinen Isländer nicht verdenken, wenn er von dieſen Pfeilern, welche

die Wirkung eines unterirrdischen Feuers sind, gla
daß sie von Riesen auf einander gesetzt wären.
haben gemeiniglich 3 bis 7 Seiten, sind 4 bis 6
dick, und 1½ bis 32 F. hoch, und an einigen Ste
ragen sie nur ein wenig aus der Lava hervor.
ähnliches Werk der Natur ist die berühmte Fing
Höhle auf der Insel Staffa in Scotland.

Diese Insel trägt den Beweis von der Erfahru
daß der Schöpfer die Reichthümer der Länder
weisheitsvoll vertheilt habe, sichtbar an sich. D
dasjenige, was die Länder gewöhnlich reich macht,
Getreide, hat die Insel gar nicht, und alles Mehl,
hier verbraucht wird, kommt aus Dänemark.
Armen, und überhaupt die gemeinen Einwohner,
helfen sich daher mit einer Art Mos oder Flec
(Felsengras, Fiällgrás, Lichen islandicus, s.
XIV. S. 76, f.) woraus sie eine sehr wohlschmec
de Grütze bereiten. Ueberhaupt findet man hier
sehr wenige Gewächse. Nur in 5 oder 6 Gärten,
auf der ganzen Insel angetroffen werden, kommt etn
Kohl, Rüben, Erbsen, Spinat, Kartoffeln und Flac
hervor. Mit dem Getreidebau hat man zwar in neu
Zeiten Versuche gemacht; allein, sie sind allem
fruchtlos gewesen. Die wichtigsten Hindernisse s
die starken Winde, besonders aber das grönländi
Treibeis. Das letztere kommt alle Jahr im Jan
mit Ostwind, und ein schreckliches Getöse verkündi
seine Ankunft. Diese schwimmende Verwüster fül
alle Meerbusen, und das Meer selbst. Sie beste
theils aus großen Eisbergen, welche oft 300 F. h
sind, theils aus kleinern Eisschollen, die jedoch nie
ter 6 F. dick sind. Sie mögen bald schmelzen, o
ihre Consistenz länger behalten, so schaden sie in beyd
Fällen; im erstern durch Ueberschwemmungen, im l
tern durch Kälte, welche so stark wird, daß Mensch
und Thiere erfrieren. Der Anblick bey dieser See

ist im höchsten Grade traurig. Man sieht ganze Heerden magerer Schafe und Pferde, die auf den überschwemmten Feldern kein Futter finden können, vor Frost klappernd herum schleichen, sich einander benagen, und endlich todt niederfallen. Nachdem die Eis-Schollen sich einige Monathe aufgehalten haben, ziehen sie im März, mit gleich schrecklichem Getöse, womit sie ankamen, wieder weg. Man sollte beynahe glauben, daß sie ihren Schwestern auf Island, den mit Schnee bedeckten Bergspitzen eine jährliche Hülfleistung versprochen hätten. Diese fürchterliche einheimische Feinde wüthen da, wo die Eisschollen nicht hinkommen können. Anfänglich ein kleiner Erdklumpen oder ein unbedeutender Schneeball, wälzen sie sich zu einer solchen kolossischen Größe, daß sie das Grab vieler Einwohner, und der Ruin so mancher süßen Hoffnungen werden. Ein Mehreres von diesem Treibeise und den isländischen Eisbergen, s. im X Th. S. 481, fgg. Diese verschwisterte Verderber sind also die Ursache, warum auf dieser Insel kein Getreide fort kommen kann. Sie scheinen sich überhaupt gegen die sämmtliche Familie des freundlichen Frühlinges verschworen zu haben; denn nicht einmahl ein Baum kann auf Island zum Wachsen gebracht werden, und mancher graue Isländer stirbt, ohne in seinem Leben ein grünes Blatt gesehen zu haben. Hierbey ist es sonderbar, daß man viele Spuren von ehemahls hier verhanden gewesenem Holze hat, wie man denn auch noch täglich in Sümpfen Ueberbleibsel davon ausgräbt. Auch der so genannte Surturbrand bestätigt diese Vermuthung. Diese sonderbare Materie ist ein nicht völlig versteintes, aber doch verhärtetes Holz, welches sogleich aus einander fällt, so bald es nur an die Luft kommt, da es hingegen, so lange es im Wasser bleibt, sich erhält. Es gibt eine zwar kleine aber sehr helle Flamme, starke Wärme, und mit dem Rauche einen

…, doch nicht ungesunden Geruch, und …
…brauchen es lieber, als Steinkohlen. …
…gen ihm auch eine medicinische Kraft b…
…pen es äusserlich gegen die Kolik. …
…cken dieses Holzes verfertiget man in K…
…Theetassen, Teller und andere Geräthe, …
…gute Politur haben. Man findet den Surt…
…gebirgigen Gegenden mehrentheils in Schi…
…parsam, daß er nicht einmahl zum …
…die Schmiede hinreicht. Die Islän…
…er dieses Holzmangels wegen genöthigt, T…
…Wachholder- und Affenbeer-Stauden …
…An einigen Orten nimmt man so gar se…
…zum Kuhmist, zu den Knochen von Thie…
…Fischgräthen, welche letztere man mit Theer …
…Zu einem Ersatz für diesen Mangel gab …
…die erbarmerische Natur den Einwohnern die heiß…
…Quellen, in welchen man die Speisen in kurzer Zeit …
…kochen kann. Auf eine andere Art scheint die …
…Natur diesen Fehler dadurch verbessern zu wollen, …
…den Küsten jährlich eine große Menge Treibholz …
…die Küsten führen. Es besteht aus Tannen-Fich…
…Linden-, Weiden- und Kork-Holz, auch aus zwey …
…von rothem Holze, welche wegen ihrer Farbe …
…Färber zu seiner Arbeit gebraucht werden. Dieses H…
…kommt vermuthlich aus der nördlichen Tatarey, …
…Canada und Carolina. Ein Mehreres davon findet n…
…im XXIV Th. S. 937, f.

Dissertatio historico-physicus de agricultura Islandorum, pr… …ventibus cum successu vsitata, postea exoleta, & iam re… …vocata. Auct. JO. SNORRONIO. Hafn. 1757, 8. 6 B.

OTT. FRID. MÜLLERI enumeratio stirpium in Islandia sponte … …rum, (& à D. D. Jo. Gerh. König, nunc vrbis Tranque… …bariæ Indiæ Coromandel, Medico practico, annis 1764 & … …in literis lectarum) st. in *Nov. Act. phys. med. Acad. Caes.* … …Tom. IV. Norimb. 1770, 4. Obs. 44, S. 203—215.

Was aber den Mangel an Getreide und Holz … …vertheilhaftesten ersetzt, sind die großen Schaf-…

Hornvieh-Heerden. Bauern, welche 200 Stück Schafe haben, braucht man nicht weit zu ſuchen, und vor der großen Seuche, die in den Jahren 1740 und 1750 unter den Schafen wüthete, ſahe man oft Heerden von 1200 Stück, die einem einzigen Herren zugehörten. Die isländiſchen Schafe haben gerade in die Höhe ſtehende Ohren, einen kleinen Schwanz, und oft 4 bis 5 Hörner. Gewöhnlich gehen ſie das ganze Jahr im freyen Felde. So bald ein Gewitter oder ſtarkes Schneewetter entſteht, verkriechen ſie ſich in Höhlen. Wenn ſie im letztern Falle keine finden können, ſo ſtecken ſie die Köpfe zuſammen (*), wodurch ſie nicht allein verhindern, vom Schnee vergraben zu werden, ſondern auch verurſachen, daß ſie von dem Eigenthümer deſto leichter wieder gefunden werden. In dieſer Stellung bringen ſie oft viele Tage zu; zuletzt aber freſſen ſie einander die Wolle ab, die ſich in Geſtalt großer Kugeln im Magen feſt ſetzt, und ihnen den Tod verurſachet. Die Isländer ſcheren ihre Schafe nicht, ſondern die Wolle bleibt bis in die Mitte des May ſitzen; alsdann zieht man ſie ihnen wie ein Fell vom Leibe ab. In dieſer Zeit iſt der Leib ſchon wieder mit neuer Wolle bedeckt, die den Sommer über wächſt, und ſie im Winter vor der Kälte ſchützet. Ein Schaf wirft gewöhnlich 2, bisweilen auch wohl 3 Lämmer; im letztern Falle wird der Mutter das dritte Lamm genommen, und einer minder fruchtbaren gegeben. Das isländiſche Hornvieh verdient dieſen Nahmen nicht; denn es hat nur ſehr ſelten Hörner. Weil die Inſel wenig Gras hat, ſo ſteht es die meiſte Zeit im Stalle, und wird, in Ermangelung des Heues, mit Fiſchen gefüttert. Man ſtößt nähmlich den Sternbitr, wie auch die Köpfe und Gräthen der Dorſche klein, und

(*) Dieſes Klugheitsmittel kennen auch die arabiſchen Schafe; denn ſie brauchen es, wenn der tödtende Feuerwind Samum wehet.

ſäuerlichen, doch nicht ungeſunden Geruch, und
Schmiede brauchen es lieber, als Steinkohlen. T
Einwohner legen ihm auch eine mediciniſche Kraft be
denn ſie brauchen es äuſſerlich gegen die Kolik. A
den Bruchſtücken dieſes Holzes verfertiget man in K
penhagen Theetaſſen, Teller und andere Geräthe,
eine ſehr gute Politur haben. Man findet den Surt
brand in gebirgigen Gegenden mehrentheils in Schi
ten, aber ſo ſparſam, daß er nicht einmahl zum B
brauch für die Schmiede hinreicht. Die Islän
ſind daher dieſes Holzmangels wegen genöthigt, To
Heidekraut, Wachholder- und Affenbeer-Stauden
brennen. An einigen Orten nimmt man ſo gar ſe
Zuflucht zum Kuhmiſt, zu den Knochen von Thie
und zu Fiſchgräthen, welche letztere man mit Theer
ſchmiert. Zu einem Erſatz für dieſen Mangel gab
her die erfinderiſche Natur den Einwohnern die heiſ
Quellen, in welchen man die Speiſen in kurzer Zeit
kochen kann. Auf eine andere Art ſcheint die
Natur dieſen Fehler dadurch verbeſſern zu wollen,
die Fluthen jährlich eine groſſe Menge Treibholz
die Küſten führen. Es beſteht aus Tannen-Ficht
Linden-Weiden- und Kork-Holz, auch aus zwey
ten von rothem Holze, welche wegen ihrer Farbe
Härte zu ſeiner Arbeit gebraucht werden. Dieſes H
kommt vermuthlich aus der nördlichen Tatarey, A
ginien und Carolina. Ein Mehreres davon findet n
im XXIV Th. S. 937, f.

Tractatus hiſtorico-phyſicus de agricultura Iſlandorum, pr
temporibus cum ſucceſſu vſitata, poſtea exoleta, & iam re
randa. Auct. JO. SNORRONIO. Hafn. 1757, 8. 6 B.

OTT. FRID. MÜLLERI enumeratio ſtirpium in Iſlandia ſponte
centium, (& à D. D. Jo. Gerh. König, nunc vrbis Tranqu
in littore Jndiæ Coromandel, Medico practico, annis 1764 &
in Iſlandia lectarum) ſt. in *Nov. Act. phyſ. med. Acad. Cæſ.*
To. IV. Norimb. 1770, 4. Obſ. 44, S. 203—215.

Was aber den Mangel an Getreide und Holz
vortheilhafteſten erſetzt, ſind die groſſen Schaf-

Hornvieh-Heerden. Bauern, welche 200 Stück Schafe haben, braucht man nicht weit zu ſuchen, und vor der großen Seuche, die in den Jahren 1740 und 1750 unter den Schafen wüthete, ſahe man oft Heerden von 1200 Stück, die einem einzigen Herren zugehörten. Die isländiſchen Schafe haben gerade in die Höhe ſtehende Ohren, einen kleinen Schwanz, und oft 4 bis 5 Hörner. Gewöhnlich gehen ſie das ganze Jahr im freyen Felde. So bald ein Gewitter oder ſtarkes Schneewetter entſteht, verkriechen ſie ſich in Höhlen. Wenn ſie im letztern Falle keine finden können, ſo ſtecken ſie die Köpfe zuſammen (*), wodurch ſie nicht allein verhindern, vom Schnee vergraben zu werden, ſondern auch verurſachen, daß ſie von dem Eigenthümer deſto leichter wieder gefunden werden. In dieſer Stellung bringen ſie oft viele Tage zu; zuletzt aber freſſen ſie einander die Wolle ab, die ſich in Geſtalt großer Kugeln im Magen feſt ſetzt, und ihnen den Tod verurſachet. Die Isländer ſcheren ihre Schafe nicht, ſondern die Wolle bleibt bis in die Mitte des May ſitzen; alsdann zieht man ſie ihnen wie ein Fell vom Leibe ab. In dieſer Zeit iſt der Leib ſchon wieder mit neuer Wolle bedeckt, die den Sommer über wächſt, und ſie im Winter vor der Kälte ſchützet. Ein Schaf wirft gewöhnlich 2, bisweilen auch wohl 3 Lämmer; im letztern Falle wird der Mutter das dritte Lamm genommen, und einer minder fruchtbaren gegeben. Das isländiſche Hornvieh verdient dieſen Nahmen nicht; denn es hat nur ſehr ſelten Hörner. Weil die Inſel wenig Gras hat, ſo ſteht es die meiſte Zeit im Stalle, und wird, in Ermangelung des Heues, mit Fiſchen gefüttert. Man ſtößt nähmlich den Sternbitr, wie auch die Köpfe und Gräthen der Dorſche klein, und

(*) Dieſes Klugheitsmittel kennen auch die arabiſchen Schafe; denn ſie brauchen es, wenn der tödtende Feuerwind Samum wehet.

ſige Spuren und Proben hat, daß die isländiſch
Berge Eiſen-, Kupfer- und Silber-Erz enthalten.

Island wird in 4 Viertel eingetheilt, welche n
den 4 Weltgegenden genennet, und durch die Gebi
verurſachet werden. Jedes Viertel beſteht aus v
ſchiedenen Syßlern oder Diſtricten.

Das mitternächtliche Viertel, (isl. Nordlendin
Fiördung, dän. Nordre-Fierding,) beſteht aus 4 Syßl
nähmlich: Hunavatns Syſſel, Hegegranes oder Ska
fiardar Syſſel, Vadla Syſſel, Vadla Syſſel, (dän. Vi
oder Oeſtfiords Syſſel), und Thijing-eyar (dän. Thin
oder Nodre) Syſſel.

Das öſtliche Viertel, (isl. Auſtfirdinga-Fiördun
dän. Oeſtre-Fierding,) beſteht aus 2 Syßlern, welch
Syſſelmänner haben, nähmlich: Mula-Syſſel, und Sk
tafells-(dän. Skafte oder Skaftefields) Syſſel.

Das ſüdliche Viertel, (isl. Sünnlendinga-Fiördur
dän. Syd-Fierding,) beſteht aus 6 Syßlern; dieſe ſin
Raangaarvalla-(dän. Rangervalle-) Syſſel, Arneß-(dä
Arnne-) Syſſel, Gullbringu-(Gulbringe-) Syſſel, Kjo
ſar-(Kloſe-) Syſſel, Borgarfiardar-(Borgefiords-) Sy
ſel, und Weſtmanna-Eyar (Weſtmann-Oerne).

Das weſtliche Viertel (isl. Weſtfirdinga Fiördun
dän. Weſtre-Fierding) beſteht aus 7 Syßlern, als: Myr
(Myre-) Syſſel, Hnappadals-(Hnappedals-) Syſſ
Snäfells-neß-(Sneefiels-nes-) Syſſel, Dala-(Dale
Syſſel, Barda-ſtrandar-(Bardeſtrands-) Syſſel, Iſafi
dar-(Iſefiords-) Syſſel, und Stranda-(Strande)-Syſſ

Die Mitte des Landes iſt nicht bewohnt, ſonde
die Einwohner halten ſich in den Thälern auf, welc
nach der See zu gehen, längſt derſelben ſich erſtrecke
und nach den Gebirgen hinauf 4 bis 5 Meilen bre
ſind. Dieſe machen eigentlich die Syßler aus, u
haben wieder kleinere Thäler zwiſchen den Gebirg
hinauf, welche gute Weide enthalten. Von den G
birgen fließen große und kleine Flüſſe in die Thä
hinab, worin ſchöne Fiſche ſind.

Die Isländer ſind durchgängig wohl gewachſe
aber nicht ſo ſtark als ſie ſcheinen, viel weniger ſch

Ob gleich das Klima ſehr geſund iſt, ſo kann man doch nicht behaupten, daß die Inſulaner, im Ganzen genommen, ſehr geſund ſeyn. Die Urſache iſt vermuthlich ihre ermüdende Lebensart. Die gemeinſte Krankheit auf dieſer Inſel iſt eine Art Scharbock (Skyrbiugur). Bey einigen zeigt er ſich auf eben die Art, wie bey uns, bey andern aber bringt er fürchterliche Zufälle hervor, und bekommt alsdann den Nahmen Litraad, Ausſatz, welcher aber nicht mit der vormahls im Orient gewöhnlichen und ſchrecklichen Krankheit überein kommt. Er zeigt ſich hier in Geſchwulſten, mehrentheils an Händen und Füßen, bisweilen aber auch an andern Theilen des Leibes. Die Patienten bekommen eine blaue glänzende Haut; die Haare fallen ihnen aus; Geſicht, Geſchmack, Geruch und Gefühl nimmt ab, und verſchwindet zuletzt ganz; an den Armen, Füßen und am Geſicht zeigen ſich Beulen; der Athem wird ſchwer und ſtinkend, und der Kranke empfindet unbeſchreibliche Schmerzen in den Gebeinen. Zuletzt breitet ſich ein Ausſchlag über den ganzen Körper aus, und es entſtehen große Wunden, die den Kranken mehrentheils bis ins Grab begleiten. Die Isländer gebrauchen dafür blutreinigende Decocte, trockne und naſſe Bäder, worin Wachholder gekocht worden, am meiſten aber Merkurial-Mittel, wodurch die Krankheit bey ihrem Anfange gehoben werden kann. Sie iſt nicht anſteckend, aber doch erblich; und es iſt merkwürdig, daß bisweilen zwey Generationen ganz frey davon ſeyn können, allein in der dritten zeigt ſie ſich aufs neue. Sie iſt auch nicht immer gleich tödlich; denn viele können 20 bis 30 Jahre damit geplagt ſeyn. Die Gicht (Torrvark) in den Händen bekommen die mehreſten Mannsperſonen, wenigſtens diejenigen, welche ſich mit der Fiſcherey abgeben; vermuthlich, weil ſie damit in der Kält das naſſe Fiſchergeräth anfaſſen und regieren. D

Roſe (Aama) iſt nicht ſelten. Sie gebrauchen dafü Regenwürmer, die ſie lebendig auf die leidende Stell binden, und zwar immer wieder friſche, wenn die er ſten trocken ſind, bis die Krankheit gehoben iſt.'

Die Mannsperſonen werden hier ſelten über 6c Jahre alt, da doch die Nachbaren der Isländer, di Norweger, ein ſehr hohes Alter erreichen, wovon de vor einigen Jahren verſtorbene 148jährige Draken berg ein Beweis iſt. Es macht alſo die angenommen Erfahrung, daß Bergbewohner ein ſehr hohes Alte erreichen, hier eine, vermuthlich in der Lebensart ge gründete, Ausnahme. Die Frauensperſonen, die de beſchwerlichen Beſchäftigung ihrer Männer nicht un terworfen ſind, werden deſto älter, auch ſind ſie ſehr fruchtbar; denn ſie gebären gemeiniglich 12 bis 16 Kinder; und eine Bauerfrau zu Hualnans hatte in 21 Wochenbetten 24 Kinder geboren. Sie reichen ihren Kindern nicht länger, als 3 Tage, die Mutter- Milch, und ziehen ſie alsdann mit Kuhmilch auf, die in theuren Jahren mit Mehl und Waſſer vermiſcht wird.

Island wurde, bereits erwähnter Maßen, zuerſt im 9ten Jahrhunderte von einer norwegiſchen Colonie, worunter auch viele Schweden waren, angebauet. Eben ſo wie das Volk, von welchem die Isländer abſtammeten, bloß von Krieg, Seeräuberey, Jagd und Ackerbau lebte, ſo kannten auch unſere isländiſche Coloniſten keine andere Ehre, als die durch die Stärke des Armes erworben wurde, und keine andere Uebungen, als ſolche, welche nur ein gehärteter Körper auszuhalten vermochte. In den Krieg zu ziehen, zu plündern, zu ſengen und zu brennen, und alle Hinderniſſe, die ihnen, ſolches auszuführen, in den Weg kommen konnten, zu überwinden, das war damahls der ſicherſte Schritt zum Ruhme. Schon ihre Spiele gaben ihnen die beſte Gelegenheit, Geſchmeidigkeit

und

und Stärke des Körpers zu zeigen. Glima = list, oder die Kunst zu ringen, war allgemein, wobey doch in den alten Erzählungen bisweilen gesagt wird, daß die Helden sich oft eines Kunststückes bedient haben, welches Lause = Tök hieß, und mit demjenigen, was man bey uns ein Bein unterschlagen nennet, überein kommt. Skylmest, oder die Fechtkunst, war noch gewöhnlicher, und es ging dabey sehr scharf her; doch wurden noch nicht alle die Regeln beobachtet, deren sich jetzt ein schwächerer Arm im Nothfall zu seinem Vortheil zu bedienen weiß. Manjafnadur war von der größten Bedeutung, und man konnte dadurch so viele Ehre erwerben, daß man im ganzen Lande berühmt wurde; der Ruhm desjenigen, der sich darin hervor that, wurde so gar in vielen Liedern besungen. Es war dieses eine Art Zweykampf, wozu man einen jeden, der für gleich tapfer angesehen werden wollte, ausforderte. Es ging dabey auf Leib und Leben los; und das war zu den Zeiten kein Wunder, wo es für eine adelige Kunst angesehen wurde, sein Schwert recht scharf machen zu können. Die Lage, worin sie sich in Ansehung der Könige von Norwegen befanden, welche allezeit ein aufmerksames Auge auf sie hatten, und Gelegenheit suchten, sie unter das Joch zu bringen, gab ihnen Anlaß, sich auf alle mögliche Art Nachricht von ihren Nachbarn zu verschaffen. Deswegen unternahmen sie viele Reisen, besonders nach Norwegen, Dänemark, Schweden, England und Scotland. Der Reisende war bey seiner Zurückkunft schuldig, den Hauptleuten von dem Zustande dieser Reiche Bericht abzustatten. Daher kam es, daß, so lange die republikanische Verfassung dauerte, die Geschichte und was zu ihrer Wissenschaft gehört, in großem Werth gehalten wurde, und daß es eine Menge von historischen Erzählungen (Saga) im Lande gab, die, wenn sie nicht alle gleich wichtig sind, doch wenig-

[illegible] von der Begierde der Natio
[illegible]. Während dieſes Zeitpunct
[illegible] im J. 932, von einem Isländ
[illegible], und Amerika im J. 100
[illegible] und Leif Erichsſon, entdec
[illegible] mächtigen Nachbarn ſicher zu ſeyn, w
[illegible], ſich immer mehr und mehr
[illegible] zu verſchaffen, ſo wie ſie ſich da
[illegible] und Beſchützung der innerlich
[illegible] Mühe gaben, ihre eigene Geſe
[illegible] und verſtehen zu lernen. Und ſo konn
[illegible] zu einer Zeit, da Unwiſſenheit und Nac
[illegible] Theil von Europa ausgebreitet wa
[illegible] Geſchichtſchreiber und eine gute Anza
[illegible]. Man fand dort, bey Einführu
[illegible], mehrere Rechtsverſtändige, a
[illegible] auf die Größe des Landes und d
[illegible] Einwohner, hätte vermuthen könne
[illegible] dort etwas getrieben, aber weit me
[illegible] auf den Ackerbau, ob ſolcher gleich he
[illegible] im Verfall gerathen iſt (*).

[illegible] Stücke ſind es doch hauptſächlich, welc
[illegible] in ihrer Gemüthsart, als in ihren Sitten u
[illegible] Lebensart, eine merkliche Veränderung hervo
[illegible] haben, nähmlich die Annahme der chriſt
[illegible] unter Olof Tryggwaſon, und der Verlu
[illegible] Freyheit unter König Harald. Denn, inde
[illegible] die Religion ſie, auf der einen Seite, von ihre
[illegible]zügen und Räubereyen abmahnte, ſo benahm i
[illegible] der weltliche Arm, auf der andern Seite, d
Macht und Stärke, welche ſie vorher zur Ausführun
derſelben beſaßen. Seit der Zeit hat man keine we
[illegible]te

(*) Hans Finnſen, in ſeinen Briefen von der Möglichke
des Ackerbaues in Island, Koppenh. 1772, 8. beweiſet d
aus einem Documente aus den Zeiten Snorre Stu
leſons.

ure Spuren von ihren Heldenthaten, als diejenigen, welche in ihren Sagen aufbewahrt ſind, und unſere jetzige Isländer lieben Fiſcherey und Viehzucht mehr als den Krieg.

Die Isländer ſind wohlgewachſen und von mittelmäßiger Statur; allein, ſie beſitzen keine beſondere Stärke, ſo wie man denn auch unter dem weiblichen Geſchlechte ſehr ſelten ein hübſches Geſicht antrifft. Die Mannsperſonen haben ſchon lange die Gewohnheit, Bärte zu tragen, abgelegt, ob man ſie gleich in Olaffens Reiſe (*) damit abgezeichnet findet; eine Abbildung, die wohl einen Einwohner von Söndmör in Norwegen, aber keinesweges einen Isländer vorſtellt. Doch muß man hier Ausnahmen machen. Denn die Einwohner von Onu ſiorden und einige wenige Geſchlechter an der Nordſeite von Island tragen noch Bärte. Bey Snefealds Jökul oder Eisgebirge geſchah es, zwiſchen 1740 und 1750, daß von zween Brüdern, welche die Erbſchaft ihres Vaters theilten, der eine, mit Nahmen Helge, ſeinem Bruder 4 Rthlr. für das Recht, allein einen Bart zu tragen, überließ, welches Recht vordem in der Familie ihrem verſtorbenen Vater zugekommen war.

Laſter ſind bey ihnen wirklich weniger allgemein, als an andern Orten, wo Ueberfluß und weichliche Lebensart das Herz verdorben haben. Sie ſind überhaupt ein ſehr gutmüthiges, ehrliches Volk. Unter ſich ſind ſie ſehr ernſthaft, ja ſo gar mürriſch, ſo, daß man ſelten einen erwachſenen Mann lachen ſieht. Ob ihre Armuth ſie gleich auſſer Stand ſetzt, die Gaſtfreyheit ihrer Vorfahren in allen Stücken auszuüben, ſo iſt

(*) Des Vice-Lavmands Eggert Olaſſens und des Land-Phyſici Biarne Povelſens Reiſe durch Island, veranſtaltet von der königl. Societät der Wiſſ. in Kopenhagen, und beſchrieben von bemeldtem E. Olaſſen. Aus den Däniſchen überſetzt. Mit 25 Kupfern und einer neuen Charte uber Island verſehen. Erſter Theil, Kopenh. und Lpz. 1774, 4. 1 A. 18 B. Zweyter Theil, 1775, 1 A. 8 B. u. 26 K. E.

nigſtens ein Beweis von d… bey ihnen v
alles zu wiſſen, waren. W… s in ihrem V
wurde Grönland, im J. … d die Freude la
Nahmens Eyrek Rauda, …, daß man dar
von Biörn Herjulfsſon … gemeint unter
Um vor ihren mächtig… ſie zu einander ke
ren ſie alſo genöthig… Sie ſind ungem
ſtoriſche Kenntniſſe … Verſicherungen r
gen zur Erhaltung … ſs ſtrengſte zugeth
Sicherheit, alle … ſie eifrig, aber fr
recht kennen und … en frey. Zu ihrem G
Island, zu … reibliche Liebe; daß
über den … daß ein Isländer ſich
eine Mei… der dort bleibt, ſo vorth
Dichter a… m auch dort bisweilen a
des C… kann man ihnen eben ke
man, … gen; ſie arbeiten immer
An… gewohnt ſind, ohne dabey a
F… er neue Erfindungen zu de
le… Schuld davon auch wohl bieß
n… egen, welche, da ſie die rech
… des nicht kannte, auch die zu
… derungen und Anſtalten nicht g
… Umgange ſind ſie nicht munter, ab
… gläubig. Ihre Lieblingsbeſchä
… ſten ſind Saguleſtur (Vorleſu
… a oder Sagen), womit der Wir
… t, und womit die übrigen, wenn
… fahren. Ein Theil von ihnen wei
… auswendig; Andere haben ſie gedruc
… vor ſich. Zu dieſen Zeitvertreibe
… Rümeleſtur, da Verſe geleſen und abg
ſunge

… Wander fährt über einen Fluß oder eine andere gefäh
… ſ. w. ohne vorher den Hut abzunehmen, und Gott u
… Gruß zu bitten; und er dankt ihm eben ſo, wenn
… übergekommen iſt.

...ferdem vergnügen ſie ſich auch
...ünften mit dem Spiele Wikes
...lich eine Manns- und eine Frau-
...er Hand faſſen, und wechſelsweiſe Lie-
...die auf ihren Zuſtand paſſen, wobey das
...ſtalen mit einſtimmt. Da die Isländer
... und ohne Tact ſingen, und von der neuern
...keine Kenntniß haben, ſo iſt dieſes Spiel für
...n Fremden von wenigem Vergnügen. In der
Kunſt Schach zu ſpielen, ſind die Isländer von Alters
her bekannt. Sie vergnügen ſich auch mit Bret- und
Karten-Spiel.

Die Isländer haben ihre alte Kleidertracht in
neuern Zeiten wenig oder gar nicht verändert. Sie
iſt zwar nicht zierlich und geputzt, aber doch nett
und reinlich, und ſchickt ſich ſehr gut für das dortige
Klima. Beyde Geſchlechter tragen die ſchwarze
Farbe, die Einwohner auf der Nordſeite ausgenom-
men, welche ſich weiß kleiden. Die Mannsperſonen
haben ſämmtlich über dem Hemde ein Schifferkamiſol
oder Bothsmannwamms, und weite Beinkleider.
Wenn ſie reiſen, tragen ſie noch einen kleinen Ueber-
rock (Hempa) darüber, alles von ſchwarzen groben
Tuche (Vadmal). Den Kopf bedecken ſie mit einem
dreyeckigen großen Hurhe. Ihre Strümpfe ſind von
grober Wolle. Einige kaufen ſich wohl Handſchuhe
von Koppenhagen; Andere, denen ſolche zu theuer
ſind, machen ſich ihre Schuhe ſelbſt aus Ochſenhaut,
oder auch von Schafleder. Sie ſchneiden nähmlich
ein vierkantiges Stück Leder zurecht, welches etwas
breiter iſt, als der Fuß lang iſt, nähen ſolches vorn
bey den Zehen und hinten bey den Ferſen zuſammen,
und binden es alsdann mit Riemen feſt. Auſſer die-
ſen gewöhnlichen Kleidern, hat jeder Hausvater auch
beſondere Fiſcherkleider, dergleichen er auch ſeinem
Knechte, ſo bald ſie zur See auf das Fiſchen ausfah-

ist doch die Neigung dazu noch immer bey ihne
handen. Sie geben das Wenige, was in ihrer
mögen steht, aus gutem Herzen; und die Freud
ihnen aus den Augen, wenn sie sehen, daß ma
vorlieb nimmt. Soll es recht gut gemeint u
nen seyn, so geben sie sich, wenn sie zu einand
men, einen Kuß auf den Mund. Sie sind u
dienstfertig und getreu, in ihren Versicheru
lich, und ihrer Obrigkeit bis aufs strengste
In ihrem Gottesdienste (*) sind sie eifrig,
lich nicht von allem Aberglauben frey. Zu i
burtsorte haben sie eine unbeschreibliche Lieb
geschieht es auch sehr selten, daß ein Islä
Koppenhagen niederlässet, oder dort bleibt,
hafte Bedingungen man ihm auch dort bi
biethen mag. Dagegen kann man ihne
besondere Industrie beylegen; sie arbeite
fort, wie sie es einmahl gewohnt sind, oh
nöthige Verbesserungen oder neue Erfindu
ken. Doch mag die Schuld davon auch
mit an der Regierung liegen, welche, da
Beschaffenheit des Landes nicht kannte,
Theil nöthigen Verordnungen und Anst
troffen hat. Im Umgange sind sie nich
einfältig und leichtgläubig. Ihre Lie
igung in Gesellschaften sind Saugule
gen ihrer Annalen oder Sagen), wo
den Anfang macht, und womit die ü
müde wird, fortfahren, Ein Theil
diese Sagen auswendig; Andere h
oder geschrieben vor sich. Zu dies
gehört auch Rümelestur, da Verse

(*) Kein Isländer fährt über einen Fluß od
liche Stelle, ohne vorher den Hut ab
seinen Schutz zu bitten; und er dan
glücklich übergekommen ist.

ſchlagen. Das Dach wird mit Raſen gedeckt, wel über Sparren, bisweilen auch, (welches doch dau haſter, aber auch koſtbarer, als Holz, iſt,) über R pen von Wallfiſchen geleget werden. Das Spa werk ruhet auf viele, in die Länge liegende, Balk Die Wände ſind ungefähr 3 Ellen hoch. Der E gang iſt noch etwas niedriger. Hier iſt der Grund eines ſolchen Hauſes.

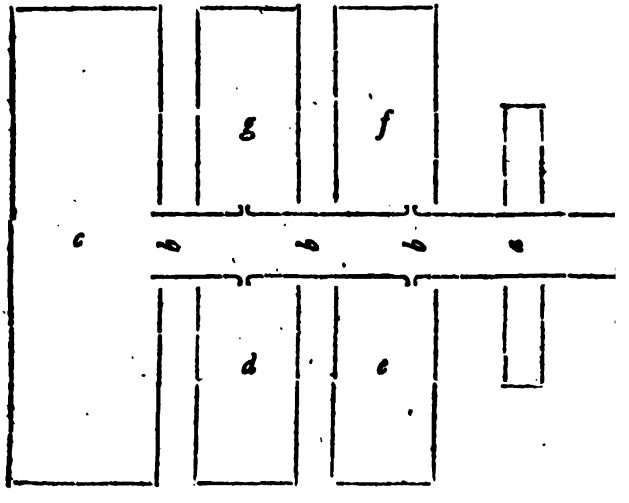

a, iſt die Thüre oder der Eingang des langen Ga ges bbb, welcher ungefähr 3 Ellen breit iſt, und w hin das Licht durch einige Löcher im Dache fällt, üb welche ein mit einer Haut überzogenes Tonnenband g legt iſt. Am Ende dieſes Ganges iſt eine Kammer worin die Frauensleute ihre Geſchäfte verrichten, u worin auch gemeiniglich der Herr des Hauſes mit ſ ner Frau ſchläft. Dieſes Zimmer iſt an den Seit mit Bretern ausgeſchlagen, hat einen Fußboden u eine Decke, bisweilen auch kleine Glasfenſter, ab

kei

keine Feuerſtelle. An den Seiten des langen Ganges ſind 4 Stuben, an jeder Seite zwey, wovon d zur Küche, e zum Eßzimmer, f zur Milchkammer, und g zur Geſindeſtube, dient; dieſe Stuben aber haben weder Decke noch Fußboden, und ſind auch ſelten mit Betten an den Wänden verſehen. Die Fenſter darin beſtehen aus den Häuten, welche die Frucht der Thiere im Mutterleibe umgeben; dieſe werden über ein Tonnenband geſpannet, und über eine Oeffnung im Dache gelegt, worüber man, wenn Sturmwetter einfällt, eine hölzerne Luke fallen läſſet. In der Küche iſt nicht einmahl ein Schorſtein, ſondern man legt die Feuerung auf die Erde zwiſchen 3 Steine, und der Rauch muß durch ein viereckiges Loch im Dache heraus ziehen. Die Einwohner brauchen ihr Feuer nur zum Kochen.

Auſſer dieſem Hauſe haben ſie auch noch eine Bude für ihre Fiſche, bisweilen auch eine für ihr Kleidergeräth, und nicht weit davon ihre Viehhäuſer. In den ſchlechtern Häuſern gebrauchen ſie zu Fenſtern die Haut, welche bey dem Viehe um den Magen herum liegt, welche nicht ſo durchſichtig iſt, als die oben gedachten Häute.

In ihren Speiſen bleiben die mehreſten Isländer der Natur getreu, und dieſe Folgſamkeit belohnet ſie ſehr. Brod iſt hier ſehr rar und theuer; doch muß es auf Hochzeiten und bey Gaſtereyen gefunden werden. Diejenigen, welche ſich ſelbſt Brod von Rocken-Mehl backen, laſſen das Mehl dazu aus Koppenhagen kommen. Die Art zu backen iſt folgende. Das Mehl wird mit gegohrnen ſauern Molken (Syra) zu einem Teige geknetet, woraus Kuchen gemacht werden, die ½ Elle oder 1 Schuh breit, und 3 Zoll dick ſind. Dieſe werden in Waſſer oder Molken geſotten, und denn auf einem heißen Steine, oder einer eiſernen Platte, gedörret. Das gewöhnliche Mehl wird aus der oben erwähnten Flechte (Lichen iſlandicus) ge-

ſchlagen. Das Dach wird mit Raſen ge
über Sparren, bisweilen auch, (welch
haſter, aber auch koſtbarer, als Holz, i
pen von Wallfiſchen geleget werden.
werk ruhet auf viele, in die Länge lie
Die Wände ſind ungefähr 3 Ellen h
gang iſt noch etwas niedriger. Hier
eines ſolchen Hauſes.

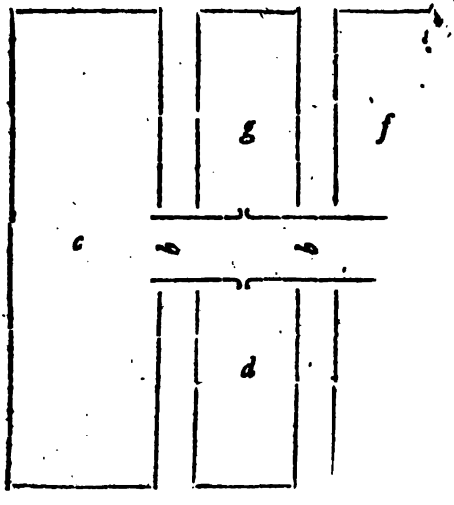

a, iſt die Thüre oder d
ges b b b, welcher ungefäh
hin das Licht durch einige
welche ein mit einer Haut
legt iſt. Am Ende dieſe
worin die Frauensleute
worin auch gemeiniglich
ner Frau ſchläft. Di
mit Bretern ausgeſchl
eine Decke, bisweilen

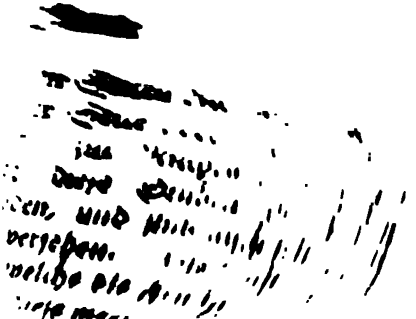

ſ.
ter
e ſo
oder
t ihre
ter ge
e, und,
aben, er-
Berichte
fault ſind;
er die Fiſche
s angelaufen
, doch, ſo wie
Sonntags und
e, die oft, ſtatt
und im Winter,
liches Getränk iſt
gemolken wird, als
Buttermilch, bisweil
weilen ohne ſolches.
mehrentheils Blanda
Sahne oder Rahm die
lr. Spec. verkauft wird.
en ſich Bier aus Koppen
e brauen auch wohl ſelbſt.
ſten trifft man auch Frant
er gemeine Mann trinkt hie
reis.
ſchäftigen ſich gewöhnlicher
s der Fiſcherey und Viehzucht.

macht. D… …erdienen, ſewe…
alsdann ſchi… …auf dem W…
reſten aber … …rer Rückkunft di…
und legen … …nnen haben, üb…
geklopft w… …erden, welche ſie n…
Anderer … …wenn das Wetter ſo u…
ſe, iſt … …zur See gehen kön…
Die K… …ey hüten und W…
geſalz… …den mähen, Torf ſtech…
ſchm… …nig iſt, hohlen, Sch…
ſie … …ſelen verirret ſind, wi…
je … …ſchen beſchäftigen. …
re… …Vadmal) ſelbſt, wo…
E… …den ſie auch, ſtatt der Se…
… …chen und Eintauchen gebr…
… …uen bereiten auch Leder, n…
… …Birkenrinde, des Johannis…
… …Almaria) bedienen. Ein…
… …erzierte Arbeit in Gold und Silb…
… …und bringen es auch zuweilen …
… …ziemlich weit. Zu Reikavik …
… …Manufactur angelegt, welche 20 bis …
… …Man findet auch hin und wieder …
… …den Bauern Weberſtühle. An der W…
… …ſonders machen ſie von Treibholz weite …
… …bis 12 Tonnen, welche, nach ihrer Grö…
… …Rthlr. bezahlt werden. Die Frauensle…
… …der gefangenen Fiſche, beſorgen das Vieh u…
… …Wartung, haben mit der Wolle und Milch …
… …arten, ſpinnen, ſtricken, und ſammeln E…
… …Daunen. Wenn ſie des Abends bey Licht arb…
… …ben, haben ſie, ſtatt eines Stundenglaſes, Lamp…
… …Dochte von Schotenweiderich (Epilobium …
… …Thran eingetaucht, welche ſo eingerichtet ſind, d…
… …6 bis 8 Stunden brennen. Ihre Arbeiten u…
Geſchäfte ſind gewiſſer Maßen durch ihr ſo genannt…

Bya-lag oder Dorfrecht ſehr gut beſtimmt, als worin ihnen vorgeſchrieben iſt, wie viel Arbeit ſie den Tag über verrichten müſſen, womit ſie doch jetzt ſelten mehr fertig werden, ob es gleich darin nur die Arbeit eines Mannes von mittlern Kräften (Medelmans Värk) genannt wird. Nach dieſer Vorſchrift ſoll ein Kerl in einem Tage ſo viel Heu mähen, als auf 30 Klafter gemiſteten Landes, und auf 40 Kl. ungemiſteten Landes im Quadrat wächſt; oder er ſoll 700 Stück Torf, 8 F. lang und 3 F. breit, ſtechen. Wenn ſo tiefer Schnee fällt, daß er den Pferden bis an den Bauch geht, welches Quedſnio heißt, ſoll er täglich für 100 Schafe den Schnee wegſchaufeln. Eine Dirne ſoll ſo viel Heu mit dem Rechen zuſammen bringen, als 3 Mannsperſonen mähen, oder ſie ſoll des Tages 3 Ellen (*) Vadmal weben. Dagegen iſt einem Knechte zu Lohn beſtimmt: 4 Rthlr. und 12 Ellen Vadmal; einer Dirne 2 Rthlr. und 5 E. Vadmal. Wenn ſie vom Lande zum Fiſchen ausgeſchicket werden, wird ihnen, nach eben dem Bya-lag, v. 25 Sept. bis 14 May, 6 Liſpfund Butter und 18 Liſpf. trockne Fiſche auf den Mann, zuerkannt, welches viel zu ſeyn ſcheint; allein es iſt auch das einzige, wovon ſie leben müſſen. Wenn ſie aber zu Hauſe ſind, und Milch ꝛc. bekommen können, wird auf einen Kerl nur 5 Pf. trockne Fiſche, und ¾ Pf. Butter, auf die Woche gerechnet.

Da die Zeitrechnung der Isländer nicht nach dem Laufe der Sonne, ſondern nach ihren Arbeiten, beſtimmt iſt, ſo will ich hier zugleich etwas davon ſagen (**). Ob ſie gleich dort, eben ſo wie wir, vier

(*) Eine alte isländiſche Elle war kleiner, als die jetzt gebräuchliche.

(**) Nach den Nachrichten, welche Are Frode hinterlaſſen hat, zählten die Isländer auf jedes Jahr drey ganze Hunderte Tage, und auſſer drey ganzen Hunderten Tagen noch 4 Tage eines vierten Hunderts. Denn ſie machten in ihrer Rechnung einen Unterſchied unter einem großen Hundert, welches aus zehn Mahl

An den Küſten ſind die Mannsper… …wey, …
Winter als Sommer, beſtändig … 16 …
und wenn ſie des Abends bey ihr… …ct. anfä…
ſche aufgeſchnitten und ausgenom… …re Somm…
fern ſie dieſelben den Frauensper… …hmen ſie …
nen müſſen. Des Winters, we… …ey Jahrsze…
iſt, daß die Männer nicht … …in 12 Mon…
müſſen die Weiber auch das … …n Nahmen ha…
ſpinnen, und im Sommer H… …auch bey dem ge…
das, was zur Feuerung n… …; 2. Föſtugange…
und Böcke, die auf den … …; 5. Fardaga m.
ſuchen, und ſich mit Sch… …; 8. Heyanna m.;
walken ſich auch ihr Tu… …11. Riditdar m.;
ſich des Urins bedienen, …
…, wird nicht in gen…
und Lauge, bey dem W… …e 5 Abtheilungen ge…
chen. Die Mannsper… …erer Uhr, um 3 Uhr
bey ſie ſich, ſtatt der … …n oder Herdis riſmal,
dels (Miad-urt, Spi… …halb 8; Haadeye, um
verfertigen auch gemei… …ittags; Midur afton,
ſtechen Perſchafte, … …um 8; und Midnatt,
mechaniſchen Arbeit… …Wenn ſie wiſſen wollen,
eine Wollen-Manu… …ſie ſowohl auf den Lauf
Arbeiter hat. … …auch dabey nach der Ebbe
Lande bey den … …eils aber bedienen ſie ſich ei
Seite des Landes … …die an den Fingern auszur…
ſäße zu 3 bis 12 …
mit 4 bis 6 Ruth…
bereiten die gef… …einem kleinen Hundert, welches
deſſen Waren … …über 100, beſtand. Wenn die Isl…
thun, nähen … …Hunderte Tage rechnen, ſo verm…
und Dunen … …waren, deren drey 360 Tage ausmac…
ten, haben … …des vierten Hunderts zulegten, ſo,
mit Docht … …Tagen beſtand. Da aber dieſe Re…
in Thran … …konnte, ſo gab ihnen Torf…
ſie 4, 6 b… …daß ſie alle 7 Jahre im Sommer
Geſchäf… …Tagen hinzu fügen ſollten. Man n…
…allein, der Lagman Thorkel M…
…mehr Einſicht hatten, kamen endlich …
…aus 365 Tagen beſtehen, das vierte …
…Lampar, d. i. ein Schaltjahr von 366

...n werden bey ihnen selten gefunden, ...der Bauer ein Sanduhrglas.

...Handel der Isländer unter sich, und mit ...kommenden fremden Nationen, betrifft: so ...zu merken, daß sie wenig oder nichts kaufen ...kaufen, weil sie ausser dem, was von fremden Nationen dahin gebracht wird, kein geprägtes Geld haben, sondern, daß ihr ganzer Handel im Tausch der einigen Natur-Producte, welche sie selbst haben, gegen andere besteht. Man bringt ihnen aus fremden Landen Mehl, Bier, Wein, Branntwein, Tobak, Salz, Kupfer, Eisen, allerley Kramwaaren, Tuch, Leinwand, Bauholz, und andere zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderliche Dinge; dagegen erhält man von ihnen im Tausch ihre oben erwähnte Landes-Producte, insonderheit Talg, Stockfisch, Dorsch, und andere, trockene und eingesalzene Fische, Pökelfleisch, Felle von Füchsen, Bären und Luchsen, Wolle, Schwefel, Butter, und ihre oben erwähnte wollene Manufacturen, als: grobe Tücher (Vadmal), Filzhandschuhe, Strümpfe und Decken. Es ist aber der isländische Handel vielen Veränderungen unterworfen gewesen. Bis im J. 1400 segelten mehrentheils nur die Norweger dahin, und kauften die Fische auf, welche der Isländer nicht mit eigenen Schiffen ausführte. Hernach bekamen die Engländer diesen Handel bis zur Zeit der Reformation, da er in die Hände der Deutschen fiel, und besonders die Hamburger viel dabey gewannen. Christian IV. aber, welcher sich überhaupt die Emporbringung des dänischen Handels so angelegen seyn ließ, richtete ebenfalls seine Augen auf Island. Er verboth im J. 1602 allen Handel der Hanseestädte dahin, und trug solchen dagegen

(*) Hierbey bedienen sie sich häufig des Bischof John Arnesens *Dachylismus ecclesiasticus*, oder Fingerreim. Kopenh. 1738, 8.

gen Koppenhagen, Malmö, und andern der Kr
Dänemark damahlz unterwürfigen Städten auf. D
kam die isländische Compagnie zu Koppenhagen n
eher in Ordnung, als im J. 1620, nachdem der
nig 1619 allen Handel der Hanseestädte daselbst a
neue verbothen hatte. Diese Compagnie wurde
1662 (*) fortgesetzt, da sie durch eine besondere A
ordnung aufgehoben wurde. Daran war unter
dern auch das Schuld, daß die Seeräuber im J. 1
in Island gröſsen Schaden gethan, und viele Le
mit weggeführt hatten, welche doch 9 Jahre nach
gröſsten Theils von dem Könige wieder ausgelöset w
den (**). Dieses verdroſs den König um so mehr,
die isländische Compagnie es übernommen hatte, n
nur das Land mit den nöthigen Waaren zu versel
sondern es auch zu beschützen. Dieser Umstand h
für die Compagnie die Wirkung, daß diejenigen, w
che Actien zu 1000 Rthlr. hatten, nur 500, und
welche zu 200 Rthlr. Actien hatten, gar nichts zur
erhielten. Die Compagnie bezahlte für jeden Ha
etwas gewisses an den König, und für jedes Schi
Rthlr. an den Stifts-Amtmann; auch muſste sie ein
gewisses von den Westmanns-Inseln an des Kön
Vorrathshaus abgeben. Hernach wurde der Han
in jedem Hafen alle 6 Jahre an die Meistbiethen
überlassen. Seit 1734 aber hat die königl. octroy
isländisch-finnmärkische Handelsgesellschaft zu K
penhagen, gegen eine jährliche Abgabe an den Kö

(*) Nicht 1602, wie in Ludovici Kaufmanns-Lexicon, 3
Lpz. 1767, 8, Col. 693, steht.

(**) Schon 1579 hatten die Isländer einen Besuch von engli
schen Seeräubern; 1613, 1614, 1615 und 1616 von fran
sischen, und 1627 von den Algiewern und Marokkanern, w
alles, was sie nicht fortbringen konnten, zerstöreten und
brannten. Pontoppidan führt auch an, daß im J. 1
türkische Seeräuber nach Island gekommen seyn; allein,
irrt darin.

von 6000 Rthlr. aufs neue das Monopolium deſſelben gehabt. Sie ſchickte alle Jahr 24 bis 30 Schiffe mit Getraide, Brod, Wein, Eiſen, Zimmerholz u. d. m. dahin, und führte dagegen aus 22 Häfen, Fiſche, Fleiſch, Butter, Thran, Häute, Wolle und Wollen-Waaren, aus, welche ſie, gegen die dahin gebrachten Waaren, nach Vorſchrift einer 1702 ausgefertigten Taxe, eintauſchte. Ob die Compagnie auf dieſen Handel viel gewonnen habe, oder nicht, iſt ſchwer zu beſtimmen; allein, das iſt unläugbar, daß die Isländer dabey verloren; denn die Holländer hätten gern weit über die Taxe bezahlt, und ihnen weit beſſere Waaren zugeführt, als die Compagnie an ſie verkaufte. Daher kam es auch, daß, ob gleich verſchiedene holländiſche Schiffe des verbothenen Handels wegen dort ſequeſtrirt wurden, die Isländer doch unter der Hand viele an dieſelben verkauften. Die Handelsbedienten der Compagnie konnten dieſes bald aus dem kleinen Vorrathe abnehmen, den ſie ihnen hernach zu überlaſſen im Stande waren, und waren daher ſchlecht mit ihnen zufrieden. Dieſe Compagnie iſt im J. 1776, d. 30 May, aufgehoben, und eine neue Taxe verordnet worden, nach welcher der Handel jetzt für Rechnung der Krone, unter Aufſicht des Hrn. Stats- und Conferenz-Rathes Erichſen getrieben wird.

Sechs Tabellen, als Beyträge zur Geſchichte des Handels von Island, in ältern und neuern Zeiten, aus einer neuern Schrift des Hrn. E. R. Erichſen über die beſten Handelseinrichtungen in Island, ſt. in Heinze Kieliſchen Magaz. 1 B. 1 St., 1783, 8. S. 112—122.

Alle Jahr wird bey Hraundals-retter ein Markt gehalten, wo diejenigen, welche tiefer in das Land hinein wohnen, gegen Butter, Wallmar und Schafe, ſich Fiſche, Thran, und andere Waaren, eintauſchen.

Auf der Inſel gilt kein anderes Geld, als Species, oder däniſche Kronen; allein, der ganze Vorrath des baren Geldes beträgt nur wenige tauſend Rthlr. An

ſtatt

[illegible] bedient man ſich der getro[illegible]
[illegible] Bey jenen beruhet
[illegible] bey dieſem auf der
[illegible] Contracte ſo gar werden
[illegible] nach Fiſchen und Ellen, gef[illegible]
[illegible] 24 Ellen, oder 48 Fi[illegible]
[illegible] gerechnet, machen einen
[illegible] eine einfache, und 30 eine
[illegible] 2 Fiſche betragen im Lande
[illegible] 4 Schill. Species, oder $4\frac{1}{4}$ in
[illegible] werden aber im Handel
[illegible] der vorigen Beſtimmung gerech
[illegible] Pferd für 150 Fiſche, und ein Gut
[illegible] Die isländiſche Elle hält nur $21\frac{9}{11}$ rh
[illegible] iſt alſo $2\frac{2}{11}$ Z. kleiner, als die däni
[illegible] rh. Fuß hält. Ein Väet iſt 5 L
[illegible] 10 ß. Auf eine Tonne red
[illegible] drey, und auf ein Kutur 5. Das Lan
[illegible] Isländer im Großen, iſt zu Lande ein T
[illegible] oder eine Tagereiſe, welche nach Beſ
[illegible] verſchieden iſt, und gewöhnlich
[illegible] (1 Meile = 24000 rheinl. Fuß)
[illegible] Zu Waſſer rechnen ſie nach Seemei
[illegible] 1 Dagmannaleid gehen.

Die Sprache iſt dieſelbe, welche im 9ten Jah
[illegible] Dänemark und Norwegen geredet w
[illegible] ſie hat ſich daſelbſt in ſolcher Reinigkeit erh
[illegible] daß jeder Isländer eben ſo leicht die älteſten
[illegible] verſtehe, als wir die Briefe aus den Zeiten Ca
[illegible] können. Die allgemeine Veränderung, w
[illegible] der nordiſche Sprache, zur Zeit und nach der
[illegible] in Pommern, erlitten hat, erſtreckte ſich a
[illegible] Island, ob gleich auch darin hernach,
[illegible] durch Einführung der Religion, als auch du
[illegible] Handlung mit den Dänen, Engländern und De
[illegible] im 15ten Jahrh. etwas verändert worden iſt.

Na

Nachdem Island, zugleich mit Norwegen, an die dänische Krone gekommen war, trug dieſe die Regierung darüber einem Stiftsamtmanne auf, welcher die mehreſte Zeit nur ein Mahl des Jahrs dahin reiſete, um nach allem zu ſehen, ob er gleich nach ſeiner Inſtruction ſich dort beſtändig aufhalten ſollte. Da das Land durch die lange Abweſenheit dieſer Befehlshaber ſehr litt, ſo wurde vor einigen Jahren aufs neue beſchloſſen, daß der Stiftsamtmann ſich hier beſtändig aufhalten, und zwar auf dem königl. Hofe Beſſeſtader, ſeinen Sitz haben ſollte. Unter ihm ſteht ein Amtmann, welcher eben daſelbſt ſeinen Sitz hat. Auſſerdem iſt hier noch ein königlicher Landvogt, welcher die königl. Einkünfte hebt, und der Rentkammer Rechnung davon ablegt. Er wohnte ſonſt auch zu Beſſeſtader, nun aber in Widöeklooſter. Solche Einkünfte beſtehen: 1. in den Pachtgeldern von allen Höfen, welche ſich jährlich auf 16000 Rthlr., und etwas darüber, belaufen; 2. aus der Schatzung und den Zehenden, welche Einkünfte nach Landesgebrauch in Fiſchen berechnet werden, und an Privatperſonen verpachtet ſind; 3. in den Pachtgeldern, welche von den ſeculariſirten Klöſtern und königl. Ländereyen gehoben werden; 4. in den Einkünften von den königl. Böthen; 5. in dem Werthe der 138½ Ellen Vadmal, welche ein jeder Syſſel jährlich liefert, der 892 Par Strümpfe, welche aus allen Syſſeln berechnet werden, und der aus einigen Syſſeln einkommenden 172 Schiffpfund Fiſche. Ferner ſind in Island 2 Laugmänner (Lagmänner) oder Oberrichter, davon der eine das ſüd- und öſtliche, der andere aber das nord- und weſtliche Viertel richtet, auſſer welchen auch noch ein Unter-Laugmann zu ſeyn pflegt. Endlich gibt es noch 21 Syſſelmänner (*), welche Unterrichter ſind, auch die königl. Schatz-

(*) Sie werden ſo genannt von dem Worte Syſſel, (Schwed. ein Härad,) eine Vogtey, ein Diſtrict, welches Wort in Wärmeland

[illegible] den verrichteten Syſſeln oder Diſt
[illegible] Syſſelmann hat viele Gerich
[illegible] Bezirke gehören. Vorma
[illegible] Fiordungar, oder Viertel, ein
[illegible] ein eigenes Gericht hatte, wora
[illegible] Zuſammenkünften ein Gericht
[illegible] Fiordungs-Doeme formirt wur
[illegible] Sicherheit noch ein Obergeri
[illegible] wohin der leidende Theil ſich du
[illegible] könnte, ſo iſt, kurz nach Einfü
[illegible] Fimtar-Doeme errich
[illegible] Tribunal aus den vorhergehende
[illegible] Predigern beſtand. Jetzt w
[illegible] zuerſt beym Härads-Thing, oder
[illegible] gemacht; davon kann an das Al-thi
[illegible] Gericht, welches jährlich d. 8 Jul.
[illegible] gehalten wird, appellirt werden. H
[illegible] Gerichte; das eine, woran die Sache, wo
[illegible] werden iſt, zuerſt gelanget, beſteht bloß a
[illegible]; das andere aber, woran zur näh
[illegible] auf das folgende Jahr appellirt werd
[illegible] aus dem Stiftsamtmanne, welcher d
[illegible] und 12 der angeſehenſten Männer im L
[illegible] Laugmänner und Syſſelmänner,
[illegible]. Von hier kann noch wieder an d
[illegible] höchſte Gericht in Koppenhagen appell
[illegible].

[illegible] machten ſich die nach Island gekommen
[illegible] ſelbſt ihre Geſetze; als aber ſolche herna
[illegible] zulänglich waren, und die Volksmenge anwuch
[illegible] Uiſtern, im J. 987, es über ſich, nach Norn

land und Norwegen noch einerley Bedeutung hat.
Syſſelmänner aber bedeuten mehr als die ſo genannten
Landvögte in Schweden, indem ſie ſich nicht allein mit
Einnahme der Steuern, ſondern auch mit Verwaltung der
Juſtiz beſchäftigen.

gen zu segeln, und ihnen aus dortigen Verordnungen ein richtiges Gesetzbuch zu verfertigen. Er bediente sich dabey auch des Gulöthings Gesetzes, und kam nach 3 Jahren wieder in sein Vaterland zurück. Im J. 1118 wurde dort das Grágas, ein berühmtes altes Gesetzbuch, und 1280 das so genannte Jönsbuch angenommen, nach welchem letztern noch in gewissen Fällen gesprochen wird. Die mehresten Sachen werden aber doch nach dem dänischen Gesetze und nach neuern Verordnungen abgemacht.

Die Isländer bekennen sich sämmtlich zu Luther's Lehre, welche K. Christian III. vom J. 1540 an einführte. Anfänglich fand er von Seiten der damahls sehr mächtigen Bischöfe großen Widerstand, jetzt aber herrscht daselbst eine glückliche Ruhe. Die dasige Kirche steht unter den beyden Bischöfen zu Skaalholt und Holum, und begreift 189 Kirchspiele, wovon 127 zum Stifte Scaalholt, und 62 zum Bisthum Holum gehören. Zu Predigern werden eingeborne Isländer genommen. Das Gehalt dieser würdigen Männer ist sehr schlecht; denn viele unter ihnen haben jährlich kaum 20 Rthlr., und ungefähr ihrer vier oder fünf auf der ganzen Insel haben die höchste Besoldung, 100 Rthlr. Noch drückender werden ihre Vermögensumstände durch die überaus großen Beschwerlichkeiten ihres Dienstes; denn da die meisten Kirchspiele viele Meilen im Umfange haben, so müssen sie diese im Winter, bey tiefem Schnee, über Berge, Einöden und steile Felsen, zu Fuße, oft mit dem stärksten Hunger kämpfend, und eben so oft mit einer schlechten Hülle bedeckt, durchwandern, oder vielmehr durchkriechen. Einen solchen Mann, der für jährlich 20 Rthlr. unbemerkt auf seiner Insel Menschen zur Ewigkeit bilde, mit einer italiänischen Sängerinn, die für jährliche 4 bis 6000 Rthlr. so manche Seele der glückli-

— dieſe beyde auf die Wag

nicht ſo unwiſſend, als ſie ſ
verſteht, auſſer ſeinem Chri
iſländiſche Geſchichte, und
brechen faſt durchgängig gu
ſchönere Bibliotheken,
ſuchen ſollte. So
große Gelehrte aufweiſen.
iſländiſche Studenten auf der
Da auch einige derſe
deutſche Univerſitäten gehen, ſ
allein einen ziemlich hohen G
tur. Auch eine privilegirte B
dieſer Inſel, welche unlängſt O
, und worin bereits viele Bü
ſind.

Nachrichten von Island, hat ma
Eggers angekündigten phyſ
Beſchreibung Islands, nach
, in drey Bänden, zu erwar

, ſ. oben, S. 21.
laub, ſ. oben, S. 25.
gras, oder iſländiſche Flech

el, und iſländiſche Handels
, S. 43, fgg.
, ſ. Th. XXVI, S. 348.
r, ſ. oben, S. 41, f.
dung, ſ. oben, S. 33.
Kryſtall, ſ. Kryſtall.
Treibholz, ſ. oben, S. 22.
rechnung, ſ. oben, S. 41, f.

Inſel.

L. Inſula Franciae. Hierunter verſt
nach der geographiſchen Eintheilung
Fra

Frankreich, diejenige kleine Provinz oder Landſchaft des Königreiches Frankreich, welche zwiſchen den Flüſſen Seine, Marne, Oiſe und Aisne liegt, und nur eine von den Unterſtatthalterſchaften des Gouvernements von Iſle de France ausmacht. Dieſe Provinz hat ihren Nahmen Iſle de France, d. i. Inſel von Frankreich, daher, weil ſie bis zu Ende des 16ten Jahrh. unter allen in Frankreich die einzige war, die weder an das Meer, noch an ein fremdes Land anſtieß, und alſo mit franzöſiſchen Ländern überall, wie eine Inſel vom Waſſer, umgeben war. Ihre Länge erſtreckt ſich, von Morgen nach Abend zu, längſt an dem nordlichen Ufer der Seine herunter, auf 35 franz. Meilen.

2. Nach der militäriſchen Eintheilung von Frankreich, eines von den General-Gouvernements oder Statthalterſchaften in Frankreich, welches gegen Norden an die Picardie, gegen Weſten an die Normandie, gegen Süden an das Gouvernement von Orleanois, und gegen Oſten an das von Champagne gränzt. In beyderley Verſtande iſt Paris die Hauptſtadt von Iſle de France, ob gleich Paris ein beſonderes Gouvernement hat, welches vom Gouvernement von Iſle de France unterſchieden wird.

Das Gouvernement von Iſle de France iſt ein an Getreide, Früchten und Weinen fruchtbares Land, erſtreckt ſich aber weiter als die kleine Landſchaft Iſle de France, denn es begreift auch einen Theil von den Landſchaften Perche, Picardie, Brie, Gatinois, Beauce, und ganz Vexin françois, in ſich. Auſſer dem Gouverneur iſt hier ein General-Lieutenant, und 4 Unter-Statthalter; und hiernächſt gibt es noch verſchiedene beſondere Gouverneurs.

Die Unter-Statthalterſchaften und kleinen Landſchaften ſind folgende: 1. Die Unter-Statthalterſchaft der erſt erwähnten Iſle de France. 2. Die zweyte Unter-Statthalterſchaft begreift:

chen Ewigkeit entreißt — dieſe beyde a
legt — —

Die Isländer ſind nicht ſo unwiſſe
nen. Jeder Bauer verſteht, auſſer
thume, auch die vaterländiſche Ge
Prediger unter ihnen ſprechen faſt d
tein; auch findet man hier ſchönere
man ſie in dieſen Eisbergen ſuche
kann Island wirklich große Gele
J. 1774 waren 54 isländiſche S
verſität zu Koppenhagen. Da
nach Abo und auf deutſche Uni
ſtimmt dieſer Umſtand allein ein
der isländiſchen Cultur. Au
druckerey iſt auf dieſer Inſel
Olſen angelegt hat, und w
gedruckt worden ſind.

Ausführlichere Nachricht
Hrn. Chr. Ulr. Detlev E
iſchen und ſtatiſtiſchen Be
beſten Quellen bearbeitet,

Isländiſche Eisberge, S
Isländiſcher Federſtau
Isländiſches Felſengr
ſ. oben, S. 20.
Isländiſcher Handel
ſellſchaft, ſ. oben,
Isländiſcher Hund,
Isländiſches Jahr,
Isländiſche Kleidu
Isländiſcher Kryſ
Isländiſches Trei
Isländiſche Zeitr
Iſle, ſiehe Inſel.
Iſle de France, L.
man: 1. nach

…en. All-
…ſelbe
…liche
…en In-
…ber ſeine
… iſt, wird
aufzugeben,
… Koſten nicht
… fremde Arten
…on der Küſte Ko-
…alen, aus China,
… ſie daſelbſt einheim-
…ch fiel nicht ganz nach
… ſie alle ausgeartet ſeyn,
…rt nicht die echte gute war,
…hen nur die Hälfte von dem
…merika ſelbſt einbringt. Hr.
…er thätigſten Pflanzer auf der
…tige Entdeckungen hierüber ge-
… ſeiner Abh. von der Pflanzung des
…ie Regierung auf der Inſel ſelbſt hat

Gewürzen hat man beſſere Ausſichten.
… von Tremigon und von Coetiv brachten
Jahren 1769 und 1771 dahin. Beyde Er-
…en unternahm Hr. Poivre, Intendant der In-
…rance und Bourbon, welcher alles mögliche an-
…ete, dieſe zwo Colonien zu bereichern, und alſo
…us verſäumte, ihnen den gedachten neuen Handels-
…weig zu verſchaffen. Man hat bis auf dieſen Tag
behauptet, als ob die auf der Inſel France gezogenen
Gewürze an ihrer Güte verlören; aber man weiß
jetzt, daß dieſes leere Gerücht bloß von Leuten verbrei-
…t wurde, die den Herrn Poivre um ſeinen Ruhm be-
…neideten, welchen er ſich während der Verwaltung je-
…er Inſeln erworben hatte. Dieſer wackere Mann

hatte schon seit langer Zeit Feinde in der Colonie, hat deren noch jetzt manche daselbst, so wie jeder bare thätige Mann fast immer von Neidern und dankbaren angefochten wird. Die Gewürze ged vortrefflich auf dieser Insel; schon jetzt tragen die Körner gepflanzten Gewürznelkenbäume so hert Nägelein, daß sie denen, die man von den Holländ einhandelt, nichts nachgeben; und in kurzem wo die Franzosen die holländischen Gewürznelken nicht gänzlich entbehren, sondern wohl noch selbst von ihrigen an andere Nationen verkaufen können. Muskatennußbäume sind nicht völlig so gut gerath denn da sie unter die Bäume von ganz getrennten schlechtern gehören, und man dieses damahls n wußte, so traf es sich, daß man nur wenig weibli darunter hatte, als man sie auf die Insel brachte; u dieses verhinderte, daß sie sich nicht so schnell verm ren konnten, als die Nelkenbäume. Sonst verdien jene glückliche Versuche die ganze Aufmerksamkeit Colonisten; nur ist zu befürchten, daß die nach die Insel wandernden Europäer die erstern mit ihren stematischen Grillen auf allerley Projecte brin könnten, so, daß sie vielleicht den Kaffebaum verna lässigen, um Baumwolle zu pflanzen, und die Bau wollenbäume wieder ausreuten, um dafür Zuckerro Getreide, Mays oder Maniok, zu bauen. Eins v den größten Hindernissen der Cultur ist auch dies daß kein Europäer in der Absicht auf die Insel kom um sich auf Lebenszeit daselbst festzusetzen. Man g auf 3 oder 4 Jahre dahin, binnen welchen man sich bereichern sucht, indem man sein weniges Geld die Schiffe steckt, die auf Madagaskar oder Moza bike Sclaven kaufen; ein Handel, bey dem sich a mahl etwas gewinnen lässet, so wie bey den meis dergleichen Handelszweigen, die dem Menschen schlechte zur Schande gereichen.

Die Bewohner der Jusel benutzen niemahls alle die Vortheile, welche sie zur Verbesserung ihrer Ländereyen anwenden könnten. Die Sclaven arbeiten stets nur nachläſſig; denn was läſſet sich im Grunde anders von einem Unglücklichen erwarten, den man mit Geiſſelhieben dazu zwingt, die Intereſſen des auf ihn verwendeten Capitales abzutragen? Es gibt zwar einige menſchlich geſinnte und mitleidige Herren jener Elenden, welche ſie nicht mißhandeln, ſondern ihnen ihre Knechtſchaft erleichtern; aber die Zahl dieſer beſſern Menſchen iſt ſehr klein. Die übrigen alle behandeln ihre Negern mit der grauſamſten und empörendſten Tyranneywuth. Wenn der Sclave den ganzen Tag hindurch gearbeitet hat, muß er erſt ſeine Nahrung im Gehölze ſuchen, und bloß von ungeſunden Wurzeln leben. Dieſe Unglückliche ſterben von Elend und unmenſchlicher Behandlung, ohne das mindeſte Gefühl von Erbarmung bey ihrer Herrſchaft zu erregen; daher trachten ſie auch nach jeder Gelegenheit, durch die Flucht zu entrinnen, um in den Wäldern Unabhängigkeit und neues Elend zu finden.

Man hohlt dieſe unglückliche Geſchöpfe aus Madagaskar, und bezahlt eins derſelben mit 50 Rthlr. Jetzt hat die Inſel 20000 Sclaven, welche alle 18 Jahre ganz neu angeſchaffet werden müſſen; denn jährlich ſtirbt ein Achtzehntel. Wieder die Sclaven, die von ihrer Herrſchaft in die Waldungen entfliehen, gehen die Einwohner auf die Jagd, und erſchieſſen ſie, wie das Wild, zum Zeitvertreib.

Aller Anſtrengung der Indüſtrie ungeachtet, wird dieſe Inſel doch den Wünſchen ihrer Bewohner niemahls vollkommen entſprechen. Nie werden ſich dieſe ein wahrhaftig bequemes Leben verſchaffen können; denn, nebſt den Verwüſtungen der Stürme, haben ſie auch noch gegen eine unendliche Menge gefräßiger Ratzen und Vögel zu kämpfen. Die Zeiſige und Kernbeiſſer aus Java, welche man ehedem als Seltenheiten auf die Inſel brachte, und ſorgfältig in Kä-

hatte ſchon [illegible] ehr vermehrt,
hat deren n[illegible]
bare [illegible]
dankbar[illegible] verjagen, muß
vortref[illegible] ſache ausſtellen,
Kerner [illegible]chen ein anhalter
Die [illegible] Katzen iſt eine ſo ſchr
ei[illegible] einer einzigen Nacht
di[illegible]ren; nebſt dem freſſer
ga[illegible] weg, und verderben ſe
i[illegible] ſie die Wurzeln derſel
[illegible] die eigentliche Urſache gew
[illegible] dieſe Inſel verlieſſen.
[illegible] Vertilgung dieſer ſchädlic
[illegible] gemacht. Jeder Einwoh
[illegible] gröſſern oder kleinern Anzahl ſei
[illegible] gewiſſe Anzahl jener Thiere erlegen, u
[illegible] getödteten Vögel und die Schwänze
[illegible] Obrigkeitamt einliefern. Indeſſen iſt d
[illegible] unzulänglich. Es iſt unmöglich, d
[illegible] werden, wenn nicht Raubvögel und S
[illegible] Commando's zugleich gegen ſie losziehen. A
[illegible] dieſe Art hat man ehedem die Heuſchrecken v
[illegible], denn eine ſo entſetzliche Menge auf der In
[illegible] nicht die mindeſte Spur von Reiß, G
[illegible] oder Mays, mehr übrig blieb, wenn e
[illegible] dieſes Ungeziefers ſich darauf niederlie
[illegible] nährte ſich eine Art von Eisvögeln (Martius
[illegible] aus Indien gebracht hatte, davon, und d
[illegible] that noch das übrige dazu, dieſe Inſecte
[illegible] auszurotten. Aber, wie man gemeiniglich
nur die gegenwärtigen Uebel ſcheuet, ohne ſich auf zu
[illegible] gefaßt zu machen, ſo wurde man endlich auch
[illegible], ſeine Wohlthäter um ſich zu ſehen; und nu
ſchießt man, aller Verbothe ungeachtet, täglich viel
ſolche Amſeln.

Die Inſel France hat den franzöſiſchen Beſitzungen in Indien von je her viele unglückliche Begebenheiten zugezogen, und wird es auch immer thun. Man glaubt, ſie ſey der Mittelpunct ihres Handels, und behauptet, man könne zu Kriegszeiten mit den das näſt liegenden Truppen die franzöſiſchen Factoreyen jeder genug unterſtützen: aber es iſt jetzt erwieſen, daß man 4 Monathe Zeit nöthig habe, um die Nachrichten und Befehle von Frankreich nach dieſer Inſel zu ſenden; und dann, bey aller Thätigkeit bey den vor der Einſchiffung erforderlichen Operationen, noch 8 Monathe, ſo, daß alle nach Indien abgehende Geſchwader allemahl erſt nach Jahresfriſt an den Ort ihrer Beſtimmung kommen. Dagegen erhalten die Engländer ihre Nachrichten innerhalb 70 Tagen; und da ſie ohnehin Herren von Indien ſind, haben ſie ſchon eine anſehnliche Macht daſelbſt, und vertreiben die Franzoſen gänzlich, noch ehe man auf der Inſel France weiß, daß der Krieg angefangen ſey. Damit Frankreich den Beſitz dieſes geſegneten Landes behalte, muß es nothwendig einen Hafen auf der Küſte Malabar haben, von wo aus ſeine Geſchwader zu allen Zeiten die feindlichen Flotten beobachten können. Frankreich hat Pondiſchery ſchon zwey Mahl bloß deswegen verloren, weil jene Geſchwader die Küſte Koromandel verlieſſen, und nach der Inſel France ſegelten. Hätte man die bis heut zu Tage auf dieſe Inſel verſandten Truppen in Indien unterhalten, wenn ſie auch ſchon beſſer unterhalten und gekleidet worden wären, ſo würden ſie doch daſelbſt weit weniger gekoſtet haben. Ueberdies wären ſie bey vortheilhaften Gelegenheiten ſchon an Ort und Stelle, und an das Klima gewöhnt geweſen; und wenn Frankreich mit denſelben auch keine Eroberungen gemacht hätte, würde es doch wenigſtens ſeine Beſitzungen in ſeiner Gewalt behalten, und die Ehre ſeiner Flagge haben vertheidigen können.

Ob gleich die Insel France nur ein Puncte unserer Erde ausmacht, ist sie doch eines der m würdigsten Denkmahle von den Verwüstungen, den Erdball erschüttert haben. Alles, woraus besteht, ist mit Eisen vermengt; alles ging durch Feuer; man sieht so gar noch den Schlund eines loschenen Vulkans, und viele tiefe Grotten.

Das Klima des Landes ist sanft, temperirt, fast ununterbrochen gleich. Es ist kein giftiges In daselbst, und überhaupt kein schädliches Thier, au dem Scorpion und Tausendfuß. Die Insel war e dem sehr gesund; seitdem man aber den Boden auf wühlt hat, ist man daselbst dem Fieber unterworf Ueberdies enthält das Wasser des Flusses viel z Feuchtigkeit, die aus der Auflösung der darein fallen Vegetabilien entsteht, welches Verstopfungen, Bl Flüsse und Ruhr verursachet.

Die meisten Producte aus dem Gewächsrei wurden von thätigen Reisenden aus Indien, Chi vom Vorgebirge der guten Hoffnung, und aus Euro auf diese Inseln verpflanzt. Die Ochsen und gröſte Theil von Vögeln sind aus Madagaskar, Pferde aber aus der Insel Bourbon und vom Ca Die Küste ist sehr fischreich; auch findet man auf d selben eine Menge Muscheln, Madreporen, und gar Korallen. Das Gemüse ist daselbst gut, d Schweinfleisch vortrefflich; die kleinen Erbsen u die Artischocken eben so schmackhaft, als die in Fra reich. Man fängt auch an, Kartoffeln zu pflanzen, man vom Cap gehohlt hat; die Bataten sind sehr g mein. In einigen Gegenden gedeihet die Viehzuc ungemein wohl, und bringt viel ein; da man aber u lauter kranke, oder durch irgend einen Zufall umg kommene Ochsen schlachtet, so haben die Bewohn des Hafens stets nur sehr schlechtes Fleisch zu essen.

D

Die Nahrung der Negern beſteht in Mays, M
niok, Bataten, Kambards, (Dioſcorea ſatiua *L.*
und Racine de ſonge (karaibiſcher Kohl, Arum es
lentum *L.*?) Die gemeinſten Früchte ſind verſchied
ten von Bananen, die Ananas, Gujaven, Ja
baumbäume und Mangen. Auch gibt es Pfirſich
und Aepfel; aber ſie ſind ziemlich ſelten, und d
nicht ſo ſchmackhaft, als die europäiſchen. In eini
Gegenden wachſen auch Weintrauben und Erdbeer
Allmählich fängt man an, noch einige andere g
Früchte zu pflanzen, welches man den Bemühun
einiger thätiger Coloniſten, beſonders Hrn. Cere, V
ſteher des königl. Gartens, zu verdanken hat, wel
auf der ganzen Inſel Geſäme von Litſchi, Longa
Wampi, Avocat (Laurus Perſea *L.*), Hevi o
Frucht von Cythere, von Rima oder dem Brodfru
Baume, Cacao, Gewürznelken und Muskatenn
Bäume, von Ravenſara, Sandelbaume ꝛc. ausgeth
hat. Auch Hr. von Coſſigny, welcher den ſchön
Garten auf der ganzen Colonie beſitzt, hat ſich b
ſert, die ſeltenen und koſtbaren Gewächſe, die er
großen Koſten aus Europa, vom Cap, von Bata
aus Indien und China hat bringen laſſen, mit
übrigen Einwohnern zu theilen, und auf dieſe Ar
vermehren.

Unter den Holzarten iſt das Ebenholz ſehr gem
und findet ſich daſelbſt von verſchiedenen Arten,
ſchwarzes, weißes und marmorirtes. Als Frankr
noch nach China handelte, führte es viel Ebenholz
Unter den übrigen verſchiedenen Holzarten auf der
ſel France iſt keine zum Bau tauglich; überhaupt
alle viel zu grob, und werfen ſich unaufhörlich.
Jambuk oder Takamaka iſt der einzige Baum, wel
man etwann im Nothfalle brauchen kann; und
dieſer gibt ein Harz, Takamake genannt, welches
zu verſchiedenen Arzeneyen gebraucht. Das Holz

Ob gleich ... zu Tischlerarbei
unſerer Erde ... nimmt aber ei
würdigen Do... iſt, einen häßlic
den Erdb... elz, das vom Ap
beſteht, iſt ... arbeiten inſonderheit
Feuer; ... eine ſehr gute Art
loſchen ... man anfangs für eine
... es aber nicht iſt.

... federwildbret: Perlhühner
... erlei Rephühner, Turtelt
... Arten von Haſen, die
... unterſchieden ſind. Die er
... vom Haſen als vom Kan
... gräbt nicht in die Erde, hat ei
... kurze Ohren, und weißes Fleiſ
... größer, aber doch nicht ſo groß
... hat kürzere Ohren, glatte und ku
... dem Kopfe einen ſchwarzen dr
... Die Hirſche werden allmählich etw
... dieſelben nicht gänzlich ausrotten
... Regierung unter einer Geldſtrafe v
... zu jagen.

... hat man Münze von Papier, t
... Wenn ihr Credit am höchſten ſte
... oder 50 pro Cent. Dieſes Papier iſt
... nach 6 Monathen zahlbar; 6 Monat
... und eben ſo viele auf die Herrei
... man aus, daß, in einer Zeit von 18 M
... das in den Seehandel geſteckte bare Geld,
... einbringt. Wer dieſes Papier für ſeine P
... empfängt, ſieht es als eine Waare an, welc
... als Einer Gefahr ausgeſetzt iſt.

... Sonnerat Reiſe nach Oſtindien und China, 2 Bd
... 1783, gr. 4. S. 65, fgg.
Voyage à l'Iſle de France, à l'Iſle de Bourbon, au Cap de bo
eſperance &c. avec des obſervations nouvelles ſur la nature
ur les hommes. Par un Officier du Roi. à Amſt. 1773, 8.
Theile.

D. übers. d. d. T. Reiſe eines franzöſiſchen Officiers nach den Inſeln Frankreich und Bourbon ꝛc. Nebſt neuen Bemerkungen über die Naturhiſtorie und die Menſchen. Aus dem Franz. überſetzt und mit einigen Anmerkungen verſehen. Altenb. 1774, 8.

Iſle verte, eine Art Pflaumen; ſ. Pflaume.

Jſny, Jſen, Jſzny, Yeni, oder Yſzny, L. Iſnia, eine freye Reichsſtadt in Schwaben, in der Landſchaft Algow, am Fluſſe Jſna. Sie hat auf dem Reichstage unter den Reichsſtädten der ſchwäbiſchen Bank die 25ſte, und unter den Reichsſtädten des ſchwäbiſchen Kreiſes, die 20ſte Stelle. Sie trieb inſonderheit vormahls einen ſehr großen Leinwandhandel, und hat bis jetzt noch in den umher liegenden Dorfſchaften ſehr viele Weber, welche viel Geſchicklichkeit beſitzen, und faſt der berneriſchen gleich kommende Arbeit verfertigen; wie man denn daſelbſt Waaren von gleicher Breite, als die berneriſchen, ſowohl zu Hemden als Tiſchzeugen, wie auch Schnupftücher mit allerley Streifen, Leinwand zum Färben ꝛc. ingleichem geſtreifte Leinwand zu Betttüchern bekommen kann.

Man hat von dieſer Reichsſtadt verſchiedene Thaler.

1. Av. Des Kaiſers gekröntes, geharniſchtes und gegen die linke Seite gekehrtes Bild bis an den halben Leib, mit der Ordenskette des goldenen Vlieſſes, in der rechten Hand den auf der Achſel liegenden Scepter, und in der linken das entblößte Schwert haltend, mit der innern Umſchrift: KAROL. S. V. RO. IMP. AV. und der äuſſern: REDDITÆ QUÆ SVNt. CAEſaris CAEſari QuÆ DEi. DEO. Rev. Das Stadtwapen, von welchem ich hernach ſprechen werde, auch mit einer doppelten Umſchrift; mit der innern: MO. CIVITATIS ISNENSIS 536. und der äuſſern: SVB. VMBRA. ALARVM TVAR.m. ABSConde.

2. und 3. dergleichen vom J. 1538, welche von dem vorhergehenden, und unter ſich ſelbſt nur in etlichen abgekürzten Sylben unterſchieden ſind.

Dieſe Thaler ſind die allerſeltenſten unter den reichsſtädtiſchen Thalern, und machen faſt in den meiſten Thaler-Cabinetten

Zimmetbaumes wird am[illegible] auch anzutreffen iſt, ſo iſt der verbraucht; es iſt ſchon [illegible]
Monathe, nachdem es [illegible] im J. 1488 der Stadt Jeny
Geruch an ſich. Das [illegible] verbeſſert, daß ſie in e
Bäume und Takamaka[illegible] aufrechten, gelben oder gold
Zimmerleute. Hr. A[illegible] mit ausgebreiteten Flügeln, off
Bauholz gefunden, w[illegible] ner Zunge, auf dem Haupte ha
vom Roſenholz hielt, [illegible] ige Krone, und in der Mitte ſ
[illegible] ber ſilberfarbigen Schild, darin

Die Inſel hat vie[illegible] die Stollen unter ſich von einander
Menge, gemeine und [illegible] K. Maximilian I. verliehe derſ
[illegible] Regale dergeſtalt, daß ſie Si
ben, Korbigos; zwe[illegible] ige, Groſchen, bis zu Gulden, u
den europäiſchen ge[illegible] der einen Seite Sr. kaiſerl. Maj.
Art iſt klein, hat [illegible] den Adler, und auf der andern
chen etwas an ſich [illegible] mögen könnte, und ſollte ſie ſi
länglichen Körper[illegible] ſeite mit kaiſerl. Maj. und des Re
Die zweyte Art i[illegible] vergleichen (*). Die kleinern Münzſo
die europäiſche; [illegible] ller, Pfennige, (deren 210 einen G
Haare, und hin[illegible] tzen, Dreykreutzer, ganze Ba
eckigen Fleck. [illegible] den machen,) Ortsthaler, dicke P
ſeltener; und [illegible] und halbe Gulden, findet man
laſſen, hat die [illegible] Münzbuch, Bl. 54. Die Häller
bothen, dergle[illegible] Gepräge ein Hufeiſen; die halben
Auf der [illegible] auf der einen Seite das Stadtwa
niemand trau[illegible] einen großen Stern von 6 Strahlen,
verliert ſie [illegible] denden einköpfigen Adler, und in
Frankreich [illegible] mit eben ſo vielen kleinen Sterne
ſtehen auf d[illegible] gras; ſ. Th. XIX, S. 737, f.
Nun rechne[illegible] Isola, eine Inſel,) Fr. iſolé, f
rathen, da[illegible] olirtes Haus oder Gebäude;
pro Cent e[illegible] Gebäude, welches allein ſteht, und
ſtern em[illegible] eine Mauer oder Wand anſtößt, n
mehr al[illegible] Gebäuden abgeſondert ſteht, welc
[illegible] einen freyen Stand hat. Eine iſolir
Hin. [illegible] Säule, welche nichts zu tragen hat, u
Zuſ[illegible] Mauer oder Wand zuſammen hän
Voy[illegible] Statüe, frey ſtehende Bildſäule.
elp[illegible]
fic[illegible]
Th[illegible]

Figu

[illegible] Archiv, Th. XIII, No. 2, S. 1249.

...ürlich ſagt man auch, ein iſolirter Menſch, ...ein freyer und unabhängiger Menſch, der für ſich ... und ſich um niemanden bekümmert, ſo wie auch ... ige ſich um ihn bekümmern; ingl. ein Menſch, ... er ganz einſam lebt, und ſich gleichſam von der ...t abgeſondert hat.

... (*), im gem. Leben Eiſop, Iſpe, Eiſewig, ...ſeple, Iſopra, Söppel, Sopli, L. Hyſſopus, ...lpum. Ital. Hyſſopo, Fr. Hyſope, Hyſſope, ...ppe. Engl. Hyſſop, Holl. Hyſop, Yſop, Gr. ὕσσωπος bey dem Strycker Yſop, ein Pflanzengeſchlecht, welches wir mit ſeinem Nahmen aus wärmern Ländern erhalten haben, und welches, nach des Linné Syſtem, zu den Pflanzen mit lippenförmigen Blumen, mit zwey ungleich langen Paren von Staubfäden und vier nackten Samen, (Didynamia Gymnoſperma.) gehört. Der Kelch iſt geſtreift, und endigt ſich mit 5 ſpitzigen Zähnen. Die Röhre des Blumenblattes iſt dünn, und ſo lang als der Kelch; die obere Lippe kurz, platt, rundlich, eingekerbt; die untere in 3 Lappen getheilt, von welchen die beyden ſeitwärts geſtellten kurz und ſtumpf, der mittelſte aber breit, eingekerbt und faſt herzförmig, und in 2, weit von einander abſtehende, Einſchnitte getheilt, erſcheinen. Die beyden obern Staubfäden ſind kürzer, als die beyden untern, und dieſe mehr gegen die untere Lippe gerichtet. Der Staubweg iſt doppelt.

Des

(*) Man hat nicht nöthig, dieſes Wort, wie Einige thun, Yſopp zu ſchreiben, weil im Griech. ein υ iſt; denn wenn dieſes zum Muſter dienen ſollte, ſo müßte man mit den Engländern auch Hyſſop ſchreiben und ſprechen. Und wenn man es recht genau nehmen wollte, müßte man nicht einmahl bey dem Griechiſchen ſtehen bleiben, indem es auch da nicht einmahl einheimiſch iſt. Im Hebr. iſt ſchon אזוב, der Iſopp, von אזב, eine jede Pflanze, ein Kraut. Wenn es in der deutſchen Bibel heißt ein Büſchel Yſopen, mit Yſopen u. ſ. f. ſo iſt ſolches die oberdeutſche Declination, welche den Hochdeutſchen fremd iſt.

ten eine Lücke. Wo einer auch anzutref
gemeiniglich vom J. 1538.

K. Friedrich III. hat im J. 1488
pen und Kleinod also geziert und verbe
schwarzen Schilde einen aufrechten,
igen Adler führen sollte, mit ausgebrei
Maule und ausgeschlagener Zunge,
eine gelbe oder goldfarbige Krone,
Brust einen weissen oder silberfar
schwarzes Hufeisen, die Stollen u
rend, befindlich ist. K. Maxim
im J. 1507 das Münz-Regale
Münze, Häller, Pfennige, Gro
ihrem Titel, und auf der einen
des Reichs Wapen, den Adle
Wapen und Zeichen, prägen
deren Werthe und Güte mit
Churfürsten redlich vergleiche
dieser Stadt, als: Häller, P
den machen,) halbe Batzen,
(deren 15 einen Gulden m
nige zu 20 Kreutzer, und
Adam Berg, im Mü
Pfennige führen im Gepr
ganzen Batzen aber auf d
und auf der andern einen
einem darüber schweben
übrigen 5 Winkeln mit
besetzt.

Isoëtes L. Brachsengra

Isolirt, (vom Ital.
stehend. Ein iso
Haus oder ein Ge
keiner Seite an e
ches von andern
rings umher ein
Säule, eine S
mit keiner
Eine isolirte

(*) Länig

dem Nsc
. Evange
richte Chri
m mit Ess
und hielten
Psalmist gede
nge mich mit N
chon zur Genüge
ten bekannt gewe
damahls vorzügli
s Rahmens und des
n das Wort stamm
em Art. erwähnt hat
ein geheiligtes Kra
zur Reinigung od
gebraucht und dan
Ursprung bestärkt no
europäischen Sprach
es sehr wahrscheinlich
Beyspiele es bestätigen, d
des Rahmens, oder e
schlautendes und bedeutend
haben müsse, als die
gewiß aber das Alterthu
vorzüglichen Achtung ein
ist: so ungewiß ist es hi
unter diesem Rahmen ve
mit eben so grosser Ungewiß
bekannter Isopp für diejenig
deren in der h. Schrift zu
ö

da
nen
is be-
einem
Art von
und ſeine
n ſey; er
ründen, daß
ere Pflanze ſo
könne. Viele
en nicht zufrieden,
ß er von Bäumen
unter die Pflanzen,
hls aus der Wand oder
olinus hingegen wurde
Johannis zu glauben be-
Art Iſopp gewachſen ſeyn
ige Strauch-Größe gehabt
en den mit Eſſig gefüllten
Iſopp gelegt, und zum Munde
Allein, dem zu ſeiner Zeit be-
s, Adolph Vorſt, will auch dieſe
fallen, weil weder in den Morgen-
dern der ganzen entdeckten Welt ein
rauch jemahls gefunden, oder von je-
ben worden iſt; hingegen die Juden die
t hatten, ſich ihres Iſoppes ſtatt eines
oder Weih-Wedels zu bedienen, d. i. ver-
eines Büſchleins deſſelben die benöthigten Sa-
t Weihwaſſer zu beſprengen, und es alſo wahr-
licher ſey, daß ſie, bey der Tränkung Chriſti mit
, den Iſopp, worüber der Schwamm gelegt war,
ein langes Rohr gebunden, jenen aber, den zur
nigung üblichen Iſopp deswegen dazu gebraucht
ha-

(*) In ſeinem Hierozoicon, P. 1. S. 590.

Des Jſoppes wird in der h. Schrift d
und er iſt mithin eine von denjenigen ſelte
deren Kenntniß, wenigſtens dem Nahn
ſelbiger Zeit bis auf uns gekommen iſ
heißt es ſchon vom Salomon, 3 B. d
Er habe von den Bäumen geredet,
an, die auf dem Libanon iſt, bis
der aus der Wand wächſt. Und J
Johannes meldet in der Kreuzigungs
Die Jüden fülleten einen Schw
und legten ihn um einen Jſope
ihm dar zum Munde. Auch d
deſſelben in dem bekannten: Rei
pen ꝛc. Wenn alſo hieraus zwar
hellet, daß dieſe Pflanze den A
ſey, ſo beweiſet dieſes und ihre
Achtung doch der Urſprung ihres
Bedeutung noch mehr. Denn
wie ich in der Anmerk. zu dieſ
aus dem Hebräiſchen her, wo
oder auch ein ſolches, welche
Schmückung geheiligter Oer
bedeutet wird. Dieſen alte
ferner der in allen bekannte
gleichlautende Nahme, weil
und mehrere dergleichen B
eine ſolche Uebereinſtimmu
in vielerley Sprachen gleic
Wort einen ältern Urſpr
Sprachen ſelbſt ſind. E
in der Kenntniß und
Pflanze dieſes Nahmen
gegen auch, was für e
ſtanden worden ſey; je
heit kann dieſer unſer je
Pflanze gehalten werd

ſes Um
können,
doch noch
Gewißheit
ibung des
r von demje
ems gewachſe
be. Sie ſoll
oſten ähnliche
macke ſeyn, we
trifft. Es iſt d
ſo viel darüber ge
es eigentlich für
noch bis jetzt unau
Sauvey, der Do
Jſopp geweſen ſey.

.r
en

z. de
.uæſtio-

:e III. ad

:blica, Ro-

I, 4.
genere, ſt. in
:. 1694, 4. S.
ra, S. 9 — 14.

.ve Hyſſopo, ſt. in
4. S. 177 — 256.
: crescente è macerie,
bſ. 70.
a facta, ad Pſ. LI, 9.
in werde; waſche mich,
AN. ERN. HAHN, Reſp.
).
g über den Yſop, welcher
gung Chriſti gebrauchet wor-
. Hallischen Anzeigen, v. J.

3 Arten:
:er Apotheker = Iſopp,
Lob. & *Gerard.* Hyſſopus
Dod. Hyſſopus flore coeruleo
.s *Fuchſ* Hyſſopus officinarum
Bauh. Hyſſopus ſatiua *Cord.* &
.icis ſecundis *Royen.* Hyſſopus
.. *Cluſ.* Hyſſopus vulgaris anguſti-
:o *J. Bauh.* Hyſſopus foliis linearis
verticillis in ſpicas continuatis *Hall.*
.alis, ſpicis ſecundis, foliis lanceola-
:yſſope commun, Engl. common Hyſ-
in Oeſtreich auf den niedrigen Alpen, und
., wild; man zieht ihn auch in den Gär-

[illegible] Der [illegible] Blumen [illegible] [illegible] [illegible]

der Beete, und verträgt auch das Beſchneiden mit der Schere, wenn man nicht auf die Blüthe oder Samen ſieht. Er kann ſo wohl aus Samen, als auch durch Zertheilung der alten Stöcke, und durch abgeſchnittene Zweiglein, gezogen werden. Um den Samen zu gewinnen, darf man das Ende der Blüthe nicht abwarten; denn ſchon gegen die Mitte des Auguſtes, wenn noch die ganze, oft 1 F. lange, Aehre blühet, iſt der Same in den untern noch ganz grünen Capſeln ſchon ſo reif, daß er ausfällt. Um dieſe Zeit alſo, da die Blüthe ohnedies zum Apothekergebrauche abgeſchnitten wird, muß man einen Theil der Stängel abſchneiden, und ſie auf einem Tuche oder in einer Mulde an der Sonne ausbreiten, damit ſie trocken werden. Es wird ſich alsdann theils unter den trocken gewordenen Stängeln vieler Same finden, theils wird ſich noch vieler austreiben laſſen. Man ſäet dieſen Samen im März in einen leichten ſandigen Boden, und verſetzt die Pflanzen nachher auf das ihnen beſtimmte Beet, wenigſtens 1 F. weit ins Gevierte. Wenn ſie auf demſelben aber viele Jahre ſtehen bleiben ſollen, müſſen ſie, weil ſie ſich, (zumahl, wenn ſie nicht durch öfteres Beſchneiden in Schranken gehalten werden,) ſehr weit ausbreiten, wenigſtens 2 F. weit verpflanzet werden. Will man den Iſopp aus zerſtreuten alten Stöcken ziehen, ſo hebet man die alten Stöcke im April oder May aus, und theilt ſie dergeſtalt von einander, daß an jedem Theile einige Wurzeln bleiben; dieſe pflanzt man in einen leichten guten Boden, wo ſie gegen die ſtärkſte Sonnenhitze Schutz haben, und hält ſie daſelbſt gehörig feucht. Zwey Monathe nachher pflegen ſie ſo weit bewurzelt zu ſeyn, daß man ſie auf das ihnen beſtimmte Beet verpflanzen kann; wobey man mit ihnen eben ſo, als mit den aus Samen gezogenen Pflanzen, zu verfahren hat. Hätte man dieſe Art der Vermehrung des Iſop-

pes, durch Zertheilung der Wurzeln, im Frühl
verſäumt, ſo kann man es noch, mit gleich gutem
folge, im Anfange des Octobers vornehmen.
dritte Art der Vermehrung des Jſoppes iſt diejen
da man abgeſchnittene Zweiglein von demſelben ſte
welche, wenn ſie in guter Befeuchtung erhalten wer
ebenfalls Wurzeln ſchlagen; es iſt aber nicht zu l
nen, daß es mit dieſer Vermehrungsart etwas lang
hergehe, daher die beyden erſten Wege vorzuziehen
Der Jſopp mit ſcheckigen Blättern (Hyſſ. verſicol
aurea) kann nur allein durch abgeſchnittene Zw
vermehret werden. Im Apr. oder May ſchn
man die Zweige ab, ſetzt ſie an einem etwas ſchatt
Orte in die Erde ein, und begießt ſie oft. Wen
Wurzeln geſchlagen haben, pflanzt man ſie dahin,
ſie bleiben ſollen.

Der Jſopp iſt ein ſehr dauerhaftes Gewächs,
ches die Winterkälte unſerer Gegenden im freyen
ten vollkommen erträgt; dauerhafter aber iſt es
allezeit, wenn es in einem mittelmäßigen ungedün
trockenen, ſteinigen und ſandigen Boden gezogen w
als wenn es in einem ſtark gemiſteten fetten Bode
ſchieht. In fettem Lande wächſt der Jſopp weit
ker und kräftiger, ſeine Zweige aber werden dad
auch ſaftiger, welches verurſachet, daß ſie wen
Ungemach des Winters ertragen. Je magerer
das Land iſt, in welchem dieſe Pflanzen gebauet
den, je beſſer ertragen ſie die Strenge des Win
Die Pflanzen, welche von ungefähr in den Fugen
Mauern ſtehen, können daſelbſt den ſtärkſten
aushalten, und haben auch gemeiniglich einen
ſtärkern Geruch, als die in einem fetten Boden w
ſenden.

Wer dieſes Gewächs in ſeinem Garten anbauen
der muß ihnen eine ſonnenreiche Lage geben, als we
daſſelbe ſehr liebt. Ueber 3 Jahre läſſet man

Pf

Pflanzen an Einem Orte nicht gern ſtehen; denn ſie werden endlich zu groß, und verderben durch Froſt, oder auch wohl durch Fäulniß. Wem alſo an Erhaltung dieſer Gewächſe gelegen iſt, der muß ſie vor Ablauf des dritten Jahres verſetzen.

Zur Speiſe wird der Iſopp wenig gebraucht; man thut aber die Blätter klein geſchnitten, mit Fleiſch und Zugemüſen, ſtatt des Gewürzes kochen; inſonderheit eſſen Einige dieſelben gern bey friſchen Bohnen. In der Arzeneykunſt gebraucht man die Blätter und Blumen. Beyde haben einen ſtarken balſamiſchen Geruch, und einen bittern, ſcharfen und gewürzhaften Geſchmack. In den Apotheken hat man davon das Waſſer, den Zucker, Saft, Extract, die Eſſenz und das Oehl. Durch Weingeiſt laſſen ſich ihre Kräfte beſſer extrahiren, als durch Waſſer. Das ſpiritnöſe Extract ſchmeckt etwas bitter und ſcharf, das wäſſerige aber bitterlich, herbe, und etwas ſalzig. Das von ihnen deſtillierte Waſſer hat den Geruch des Krautes; auch geht zugleich ein Oehl mit über. Nach dem Zeugniſſe des Lewis, in ſeiner Materia medica, S. 317, geben 6 Pfund friſches Kraut faſt 1 Unze weſentliches Oehl. Das Oehl iſt anfangs gelblich, und wird nachher bräunlich. Die Blätter und Blumen kommen, in Anſehung der Kräfte, mit andern einheimiſchen Gewürzen überein; ſie ſtärken nähmlich die feſten Theile, zertheilen die flüſſigen, und befördern deren Bewegung. Sie ſtärken das Haupt und die Nerven, befördern die Verdauung, und treiben die Blähungen. Inſonderheit rühmt man dieſelben in denjenigen Zufällen der, Lunge, welche von einem zähen, ſchleimigen Weſen entſtehen, deſſen Auflöſung und Auswurf dadurch befördert werden kann. Man verordnet den mit Waſſer, Wein oder Bier bereiteten Trank, oder das abgezogene Waſſer. In Schweden hat man angemerkt, daß das wäſſerige Infuſum den Würmern in den Ge-

därmen zuwieder sey; denn als eine Mutter dasse wieder den Husten gebrauchte, und ihr Kind des M gens auch einige Gläser davon getrunken hatte, gin ihm sehr viele Würmer ab. Man bedient sich a des Isoppes öfters äusserlich. Wieder die schleim Bräune, ist ein Gurgelwasser von ihm zuträgli Ettmüller rühmt wieder die Sugillationen der Aug die frischen oder getrockneten Blüthähren, wenn sie ein Säckchen gethan, und dieses in kochendes Wa oder warmen Wein geweichet, und als eine feuc Bähung auf die zugeschlossenen Augen geleget wi das ausgetrocknete Blut in den Augen aufzulösen u zu zertheilen. Hr. v. Rosenstein empfiehlt in Aug Entzündungen, nach angesetzten Blutegeln, das A täglich einige Mahl mit Pontack, in welchem die Kraut gekocht worden, warm zu bähen, und Kr tersäckchen, die in eben diesen Wein getaucht word über das Auge zu legen. Es kann auch dergleich Säckchen, oder das zerschnittene und mit ungesalze Butter vermischte Kraut, als ein Umschlag aufg get, bey allen äusserlichen Stockungen und Austr ungen des Geblütes mit Nutzen gebrauchet werd Auch das abgezogene Wasser ist bey entzündeten Aug gut. Man kann auch den Isopp zu Bädern und K stieren gebrauchen. Das frische Kraut, mit Mand oder Baumöhl gestampft, und den Kopf damit schmiert, tödtet die Läuse und Nisse. Das mit d Kraute gesottene Wasser warm im Munde gehal stillet das Zahnweh, und reinigt den Mund. T durch einen Trichter in die Ohren gelassene Dampf von, vertreibt das Sausen in den Ohren.

Der Isopp blüht bis in den Herbst den Bien zu großem Nutzen; denn er gibt ihnen Stoff zu Hon Für das Vieh ist er ein nützliches Kraut, entwed frisch den Milchkühen, oder trocken, und mit Sa Wasser besprengt, und gekocht, im Winter zu geben

Mit dem jetzt beſchriebenen gemeinen Iſopp, kommt Miller's Hyſſopus altiſſima, ſpicis longiſſimis, verticillis diſtantibus, oder Hyſſopus verticillis florum rectoribus *Houſtoun.* in vielen Stücken überein. Die Blumen ſind aber weit größer und dunkler-blau, als in dem Hyſſ. officinarum, und haben einen ſchwächern Geruch, und die Blätter ſind ſchmähler.

Caſp. Bauhin gedenkt eines engliſchen Iſoppes, Hyſſopus anglica, deſſen Blumenähren auf der einen Seite grün, und auf der andern weiß ſind; Hyſſopus ab una parte alba, altera viridis *Dalech. Theod.* & *Pena.* Er ſcheint nur eine Varietät des gemeinen Iſoppes zu ſeyn.

2. Der herzblätterige Iſopp; chineſiſcher Iſopp, mit unterwärts gekehrten Blumenkronen, Cataria floribus inuerſis *Hall.* Hyſſopus Lophanthus, corollis reſupinatis, ſtaminibus inferioribus corolla breuioribus, foliis cordatis *Linn.* Dieſe, in den botaniſchen Gärten nicht mehr ſeltene, Pflanze wächſt in den nördlichen Gegenden von China. Die Wurzel iſt perennirend, ſtark und faſerig, und treibt 1 bis 2 F. hohe, äſtige, haarichte, eckige Stängel, an welchen einander gegen über geſtellte, herzförmige, ſtumpfe, eingekerbte Blätter, und an dem obern Theile Blumenwirtel ſtehen. Das bläuliche Blumenblatt iſt zuweilen umgekehrt, und die untere Lippe oben geſtellet, oder auch zuweilen mehr ſeitwärts gerichtet. Die obere, hier aber gleichſam untere, Lippe iſt in zwey eyförmige Einſchnitte getheilt, und die untere, hier aber mehr nach oben zu gerichtete, iſt breit und vielfach eingekerbet, und der Kelch ſchief eingeſchnitten. Die Kelcheinſchnitte ſind von verſchiedener Länge; die untern Staubfäden kürzer als das Blumenblatt, und die weißen Samen mit einem herzförmigen Flecken bezeichnet. Der Geruch der Pflanze gleicht der Katzenmünze, mit welcher auch Hr. von

Haller dieselbe vereiniget hat. Es ist auch nicht zweifelhaft, ob man diese Art mit dem Isopp, oder mit der Katzenminze vereinigen solle. Die Samenkörner stehen von einander ab, wie bey dem Isopp; mittlere Einschnitt der untern Lippe des Blumenblattes aber ist anders beschaffen, nähmlich vertieft und am Rande eingekerbet, wie bey der Katzenminze. Auch kommt dieselbe mit keinem von diesen beyden Geschlechtern völlig überein. Die Stöcke gedeihen in einer guten leckern Gartenerde recht wohl, halten den Winter über daselbst aus, und blühen im Sommer häufig. Man wird auch reifen Samen erhalten, und dadurch, wie aus Zertheilung der zu stark gewordenen Wurzelstöcke, die Vermehrung leicht bewerkstelligen.

3. Der viereckige Isopp; amerikanischer Isopp, Hyssopus nepetoides, caule acuto quadrangulo *Linn.* wächst in Virginien und Canada wild, hat eine faserige, und wenigstens zwey Sommer ausdauernde Wurzel, einen geraden, 3 bis 4 F. hohen, bisweilen purpurrothen, mit vier scharfen vorragenden Ecken besetzten Stängel, herzförmig zugespitzte, eingekerbte, gestielte, und einander gegen über gestellte Blätter, und dichte, ährenweise gestellte Blumenwirtel. Das kleine Blumenblatt ist gelb oder fleischfarbig. Diese Pflanze ist zu verschiedenen Geschlechtern gerechnet worden. Die ältern Kräuterkundige hielten sie für eine Art der Betonie; und Linné rechnete sie ein Mahl zur Braunelle, nachher zur Katzenminze, und endlich zum Isopp. Sie unterscheidet sich von der Braunelle durch den Kelch, von der Katzenminze durch die Lage der Staubfäden, und von dem Isoppe durch den mittlern Einschnitt der untern Lippe des Blumenblattes. Sie dauert füglich im freyen Lande, und vermehrt sich durch den ausfallenden Samen. Die Vermehrung durch Zertheilung der Wurzel, will nicht von Statten gehen.

D

Der wilde, oder ſo genannte Gras-Iſopp, Hyſſopifolia, wächſt auf den Bergen, blüht blau, und wird nicht gebraucht.

Iſopp, (amerikaniſcher) ſ. auf vorhergeh. Seite.
— — (Apotheker-) ſ. oben, S. 67, fgg.
— — (chineſiſcher) ſ. oben, S. 73.
— — (gemeiner) ſ. oben, S. 67, fgg.
— — (Gras-) ſ. oben, auf dieſer Seite.
— — (Hecken-) Gnadenkraut, Gratiola; ſ. Th. XIX, S. 247.
— — (Heiden-) Ciſtus Helianthemum *Linn.*; ſ. Th. XX, S. 318.
— — (herzblätteriger) ſ. oben, S. 73.
— — (Kirſch-) ſ. Th. XX, S. 318.
— — (viereckiger) ſ. auf vorhergeh. Seite.
— — (wilder) ſ. oben, auf dieſer Seite.
— — (Winter-) ſ. Saturey.

Iſopyrum Column. & *Dioſc.*; ſ. *Aquilegia.*

Iſora, eine Art Schraubenbaum, Helicteres *L.*; ſiehe Schraubenbaum.

Iſpahan, Hiſpahan, oder Jeſahan, eine der größten, volkreichſten und ſchönſten Städte in der Welt, die Hauptſtadt des Königreiches Perſien, und die Reſidenz des Königes, in der Provinz Erack oder Yerack gelegen. Sie wird durch den Fluß Senderut oder Zenderoud, an deſſen beyden Ufern ſie der Länge nach liegt, in 2 Hauptquartiere eingetheilet, von denen das eine Joubare-Neamet Olaſi heißt, und den öſtlichen Theil der Stadt ausmacht; das andere aber, welches den Nahmen Deredechte-Heyderi führt, den weſtlichen Theil der Stadt unter ſich begreift. Sie hat 3 Vorſtädte. In derjenigen, welche Julfa heißt, wohnen an 100,000 Armenier; in der andern meiſtentheils Georgianer; und in der dritten, Parſen oder Feuer-Verehrer. Dieſe Vorſtädte haben nebſt der Stadt einen Umfang von 12 großen franzöſ. Meilen, und es

wird

wird große Handlung von allerley Nationen daſe
getrieben. Die öffentlichen Plätze und Gebäude,
zum Handel in dieſer Stadt dienen, ſind: 1. der gr
Maidan, oder königliche Markt, vor dem kön
Pallaſte. Er iſt ein längliches Viereck, 440 Schr
lang, 160 breit, und mit einem 6 Schuh breiten
mauerten Canale umgeben, hinter welchem in el
Entfernung von 200 Schritten um den Platz herr
verſchiedene königliche Gebäude und 200 Wohnhäu
alle in gleicher Linie und von einerley Bauart, ſteh
deren jedes unten 2 Kramläden hat, wovon der e
inwendig in den Platz, und der andere in den Ba
geht, welcher von auſſen rings um dieſen Platz herr
angebracht, und einer der breiteſten in Iſpahan
Dieſer Platz, welcher 12 große und vi
kleine Eingänge hat, iſt an Feſt- und andern ſolenn
Tagen leer, an den übrigen Tagen aber iſt auf de
ſelben beſtändig eine allgemeine und wahre Meſ
indem er voll Kaufleute, die mit allerley Waaren hc
deln, voll Trödler, Künſtler ꝛc. mit Einem Wor
mit einer unzähligen Menge Buden beſetzt iſt, in den
man die gemeinſten und nöthigſten Waaren antrifft,
hingegen Abends die Marktſchreyer, Marionettenſp
ler, Taſchenſpieler, Meiſterſänger, und Buhlſchw
ſtern, ſich auf demſelben einfinden. Jede Gattu
von Waaren, die auf demſelben feil gebothen wir
hat daſelbſt ihren beſtimmten und angewieſenen Pla
wiewohl es auch auf demſelben Leute gibt, welc
allerley Eßwaaren und Obſt herum tragen und ve
kaufen. Zwiſchen dem Canale und den Häuſern h
ben die Künſtler ihre Werkſtätte aufgeſchlagen,
welchen ſie eben dergleichen Sachen verfertigen m
wieder ausbeſſern, welche auf dem Platze, ihren B
den gegen über, verkaufet werden. Jede von dieſ
Buden muß täglich ein gewiſſes Standgeld erlege
welches zwar an und für ſich ſelbſt etwas weniges i

in der Summe aber viel Geld einträgt; wie denn verſichert wird, daß dieſer Platz täglich an die 50 Thaler einbringe. Dieſes Geld, welches der königlichen Moſchee gehört, wird täglich, oder längſtens wöchentlich, eingefordert. 2. Der kaiſerliche Hof, oder kaiſerliche Markt, und, wie ihn die Perſer nennen, Kaiſerie. Selbiger befindet ſich am Ende des großen Maidans gegen Norden, und macht den größten und ſchönſten Eingang deſſelben aus. Er hat die Figur eines verkürzten halben Mondes, und es haben an denſelben die Juwelier und Goldſchmiede, wie auch diejenigen Kaufleute, welche mit koſtbarem Geräthe, als: ſchönen Kleidungen, Pferdegeſchirr ꝛc. handeln, ihre Buden. 3. Die Bazars (ſ. Th. XXIX. S. 689, f. Anm.) ſind in Iſpahan alle bedeckt, mehrentheils von Ziegelſteinen gebauet, 40 bis 50 F. hoch, und oben entweder rund, oder ſpitzig gewölbt. Der Tag fällt in dieſelben durch gewiſſe in gleicher Weite von einander entfernte Luftlöcher, die ſich in den Kuppeln befinden, und durch die quer hindurch gehenden Straßen hinein. In dieſen Bazars werden allerley Arten von Waaren, wie auf dem vorhin beſchriebenen großen Maidan, verkauft, nur daß ſie feiner und theurer ſind, indem auf jenem nur die gemeinſten, in dieſen aber die ſeltenſten Sachen anzutreffen ſind. Sie umgeben den königlichen Markt und kaiſerlichen Hof rings umher, und gehen faſt durch ganz Iſpahan. Die Einrichtung bey denſelben iſt eben diejenige, die auf dem großen Maidan herrſcht. Gleichwie nun in dieſen Bazars allerley Waaren der Kaufleute und Handwerker im Einzelen und Kleinen verkauft werden: alſo haben hingegen die im Großen handelnden Kaufleute ihre Gewölbe und Niederlagen mehrentheils, 4. in den in dieſer Stadt befindlichen großen Caravanſeras, (*) deren An-

(*) Caravanſera, Caravenſera, Karavanſera, Caravanſerai, türk. Imaretz, ind. Serays, oder Sarais, ſind bey den Mor-

Anzahl sich über 1800 erstreckt. Fast alle diese C
vanseras sind auf einerley Art aus Ziegelsteinen geb

Morgenländern an den großen Straßen große, öffentlich
allgemeine Gebäude, welche den Reisenden zu ihrer Be
(in Ermangelung der Wirthshäuser und Gasthöfe, die
daselbst nicht so, wie in Europa, findet,) bestimmet,
durch einige gutthätige Muhammedaner zum Dienste der
senden gestiftet sind. Sie steht allen Religionen offen, so
daß man auch nicht einmahl fraget, wo die Reisenden her
men, oder was sie zu verrichten haben. Für das Qua
darf niemand das geringste bezahlen; und die reichen L
geben nur, bey ihrer Abreise, dem Knechte des Hauses
ters, oder des so genannten Caravanserakiero, einige St
nach ihrem Belieben.

Die Caravanseras in den Städten sind von zweyerley
einige, für die Reisenden und Pilgrimme, in welchen
wohnet, ohne daß man etwas bezahlet; andere, für die K
Leute, und diese sind gemeiniglich schöner und bequemer,
dem sie Thüren an den Zimmern haben, die man fest zu
ßen kann. Allein, da die meisten von wirklich handel
Kaufleuten besessen werden, so bezahlt man ein Gewisses
das Zimmer, und dieses beträgt den Tag über nicht 1 ob
Stüber. Ueber dies aber muß man noch etwas Gewisses
die Einfuhre bezahlen, und dieses beträgt schon mehr,
auch von demjenigen, was in dem Caravansera verkauft w
nähmlich so und so viel von den Ballen, die nach der Z
mehr oder weniger betragen, abgeben. Die Abgabe von
Einfuhre heißt Sercolphe, d. i. das Vorlegeschloß. E
von diesen Caravanseras sind königliche Häuser, andere g
zen Privatpersonen. Es ist so leicht keine große Stadt
Oriente, sonderlich in den Staten des türkischen Kaisers,
Königes von Persien, und des großen Mogols, die nicht
gleichen Gebäude hätte. Die Caravanseras in Constant
pel, Ispahan und Agra, als den drey Hauptstädten des t
ischen, persischen und mogolischen Reiches, sind insonderh
so wohl wegen ihrer Anzahl, als Kostbarkeit, berühmt,
es haben auch die fremden Kaufleute darin ihre meiste Ma
zine. In Cairo, einer Stadt in Aegypten, gibt es eben
sehr schöne Caravanseras, welche beständig mit Leuten
Waaren angefüllt sind; welches denn auch die großen Her
des Landes bewegt, ihr Geld zu Aufführung solcher Gebä
anzuwenden, weil sie davon sehr beträchtliche Einkünfte
hen. Die Nubier, die Abyssinier, und die andern afri
ischen Nationen, die nach Cairo kommen, haben daselbst
ihren besondern Caravansera, wo sie auch allemahl einkeh
Mit den Kaufleuten von Aleppo, Damascus, Constantino
und aus andern Handelsstädten, hat es gleiche Bewandt
Diese Caravanseras sind geheiligte Herbergen, worin es n
erlaubt ist, jemanden Gewalt zu thun, noch auch sich an

und sind große viereckige und 2 Etagen hohe Gebäude. Jede dieser Etagen ist etliche 20 F. hoch, und hat etliche 70 Klafter im Durchschnitte. Man geht in dieselben durch einen sehr langen Eingang, in welchem zu beyden Seiten Kramläden sind. Jeder Flügel hat unten 24 Logementer, und oben eben so viel, in deren Mitte sich eines befindet, welches größer, als die andern, ist, unter einem hohen Eingange, der demjenigen gleicht, durch welchen man hinein geht. Die untern Zimmer sind längst in einer Galerie oder Parapet, von der Erde ungefähr 25 F. hoch, 15 bis 16 breit, und 2 F. über die Galerie erhöhet. Jede Stube hat noch über dies einen Platz vorn heraus, welcher so breit als die Stube selbst, halb so tief, und mit einem Schwibbogen bedeckt ist. Jede der obern Stuben hat ein Vorzimmer und einen Balcon, wo insgemein die Kaufleute mit ihren Weibern, wenn sie dieselben bey sich haben, wohnen; die untere Stube hingegen gebrauchen sie gemeiniglich zum Kramladen oder zur Niederlage. Jede dieser Stuben ist durch eine 2 bis 3 F. dicke Mauer von der andern abgesondert. Die Vorzimmer bey denselben sind vorn ganz offen; die Stuben selbst aber haben insgesammt Thüren, wiewohl sie nur schwach sind; aber keine Fenster, sondern bekommen das Licht nur durch die Thüre, welches sie unbequem macht. Hinten in dem Caravansera befinden sich große Waarenlager. Mitten in dem Hofe, welcher gepflastert ist, trifft man, in einigen einen grossen 4 bis 5 F. hohen viereckigen Relais, in andern aber

daselbst niedergelegten Effecten zu vergreifen. Ja, man treibt die Vorsicht und Behutsamkeit so weit, daß man niemanden, der nicht verheurathet ist, erlauben will, darin zu wohnen, weil die Türken glauben: ein Mensch, der keine Frau hat, sey gefährlicher, als ein anderer. Sonst sind auch die Caravanseras in Schiras und Casbin, zwey ansehnlichen Städten in Persien, sehr berühmt, und geben denen in der Hauptstadt dieses Reiches nichts nach.

Anzahl sich über 1800 erstreckt. Fast alle diese C
vanseras sind auf einerley Art aus Ziegelsteinen geba

Morgenländern an den großen Straßen große, öffentliche
allgemeine Gebäude, welche den Reisenden zu ihrer Her
(in Ermangelung der Wirthshäuser und Gasthöfe, die
daselbst nicht so, wie in Europa, findet,) bestimmet,
durch einige gutthätige Muhammedaner zum Dienste der
senden gestiftet sind. Sie steht allen Religionen offen, so
daß man auch nicht einmahl fraget, wo die Reisenden he
men, oder was sie zu verrichten haben. Für das Qu
dary niemand das geringste bezahlen; und die reichen
geben nur, bey ihrer Abreise, dem Knechte des Hausve
ters, oder des so genannten Caravanserakiero, einige Sü
nach ihrem Belieben.

Die Caravanseras in den Städten sind von zweyerley
einige, für die Reisenden und Pilgrimme, in welchen
wohnet, ohne daß man etwas bezahlet; andere, für die K
Leute, und diese sind gemeiniglich schöner und bequemer,
dem sie Thüren an den Zimmern haben, die man fest zuri
ßen kann. Allein, da die meisten von wirklich handeln
Kaufleuten besessen werden, so bezahlt man ein Gewisses
das Zimmer, und dieses beträgt den Tag über nicht 1 ob
Stüber. Ueber dies aber muß man noch etwas Gewisses
die Einfuhre bezahlen, und dieses beträgt schon mehr,
auch von demjenigen, was in dem Caravansera verkauft w
nähmlich so und so viel von dem Ballen, die nach der M
mehr oder weniger betragen, abgeben. Die Abgabe von
Einfuhre heißt Sercolphe, d. i. das Vorlegeschloß. Es
von diesen Caravanseras sind königliche Häuser, andere g
zen Privatpersonen. Es ist so leicht keine große Stadt
Oriente, sonderlich in den Staten des türkischen Kaisers,
Königes von Persien, und des großen Mogols, die nicht
gleichen Gebäude hätte. Die Caravanseras in Constant
pel, Ispahan und Agra, als den drey Hauptstädten des t
ischen, persischen und mogolischen Reiches, sind insonderh
so wohl wegen ihrer Anzahl, als Kostbarkeit, berühmt,
es haben auch die fremden Kaufleute darin ihre meiste Ma
zine. In Cairo, einer Stadt in Aegypten, gibt es ebens
sehr schöne Caravanseras, welche beständig mit Leuten
Waaren angefüllt sind; welches denn auch die großen Her
des Landes bewegt, ihr Geld zu Aufführung solcher Gebä
anzuwenden, weil sie davon sehr beträchtliche Einkünfte
hen. Die Nubier, die Abyssinier, und die andern afri
ischen Nationen, die nach Cairo kommen, haben daselbst
ihren besondern Caravansera, wo sie auch allemahl einkeh
Mit den Kaufleuten von Aleppo, Damascus, Constantino
und aus andern Handelsstädten, hat es gleiche Bewandt
Diese Caravanseras sind geheiligte Herbergen, worin es n
erlaubt ist, jemanden Gewalt zu thun, noch auch sich an

und sind große viereckige und 2 Etagen hohe Gebäude. Jede dieser Etagen ist etliche 20 F. hoch, und hat etliche 70 Klafter im Durchschnitte. Man geht in dieselben durch einen sehr langen Eingang, in welchem zu beyden Seiten Kramläden sind. Jeder Flügel hat unten 24 Logementer, und oben eben so viel, in deren Mitte sich eines befindet, welches größer, als die andern, ist, unter einem hohen Eingange, der demjenigen gleicht, durch welchen man hinein geht. Die untern Zimmer sind längst in einer Galerie oder Parapet, von der Erde ungefähr 25 F. hoch, 15 bis 16 breit, und 2 F. über die Galerie erhöhet. Jede Stube hat noch über dies einen Platz vorn heraus, welcher so breit als die Stube selbst, halb so tief, und mit einem Schwibbogen bedeckt ist. Jede der obern Stuben hat ein Vorzimmer und einen Balcon, wo insgemein die Kaufleute mit ihren Weibern, wenn sie dieselben bey sich haben, wohnen; die untere Stube hingegen gebrauchen sie gemeiniglich zum Kramladen oder zur Niederlage. Jede dieser Stuben ist durch eine 2 bis 3 F. dicke Mauer von der andern abgesondert. Die Vorzimmer bey denselben sind vorn ganz offen; die Stuben selbst aber haben insgesammt Thüren, wiewohl sie nur schwach sind; aber keine Fenster, sondern bekommen das Licht nur durch die Thüre, welches sie unbequem macht. Hinten in dem Caravansera befinden sich große Waarenlager. Mitten in dem Hofe, welcher gepflastert ist, trifft man, in einigen einen grossen 4 bis 5 F. hohen viereckigen Relais, in andern aber

daselbst niedergelegten Effecten zu vergreifen. Ja, man treibt die Vorsicht und Behutsamkeit so weit, daß man niemanden, der nicht verheurathet ist, erlauben will, darin zu wohnen, weil die Türken glauben: ein Mensch, der keine Frau hat, sey gefährlicher, als ein anderer. Sonst sind auch die Caravanseras in Schiras und Casbin, zwey ansehnlichen Städten in Persien, sehr berühmt, und geben denen in der Hauptstadt dieses Reiches nichts nach.

aber einen groſsen Waſserhälter, nebſt einem Spr
Brunnen und andern Brunnen in den Ecken,
Hinter dem Caravanſera, und rings um denſel
ſind Ställe, und in einigen iſt die eine Seite
Ställe in Schwibbogen abgetheilt, welche 4 F. h
und in einer gewiſſen Weite von einander mit Kam
verſehen ſind, wo die Stall- und andere Knechte
bequem aufhalten und ihre Speiſen kochen kön
In dieſen groſsen Caravanſeras wohnen gemeinig
nur Kaufleute, die im Ganzen handeln, und es t
ein ſolcher Caravanſera jährlich 4, 5 und mehrere
ſend Thaler ein. Denn ungeachtet die meiſten C
vanſeras von den Königen in Perſien geſtiftete
bäude ſind, ſo wird doch niemand in dieſelben au
nommen, als gegen tägliche oder monathliche Er
ung eines gewiſſen Geldes, wogegen aber die K
Leute, die in denſelben ihre Gewölbe oder Riede
gen haben, den Vortheil genieſsen, daſs die Carav
ſerakiers in denſelben für die Kaufmannsgüter ſteh
welche ſie aufzuſchreiben gehalten ſind, ja ſo gar,
dieſelben gegen 2 pro Cent, die man ihnen gibt, Sc
dafür tragen, daſs die auf Credit verkauften Waa
bezahlet werden. Uebrigens haben die Caravanſe
ihren Nahmen entweder von denjenigen, von denen
erbauet oder geſtiftet ſind, z. B. das Caravanſera
Königs, ꝛc. oder von den Städten und Ländern,
deren Kaufleute ſie zuerſt angeleget worden ſind, z.
das Caravanſera von Cachan, des Volkes von L
der Multanier, ꝛc. oder endlich von der Profeſſ
und den Waaren, für welche ſie beſtimmt ſind;
man denn z. B. ein Caravanſera der Kupferſchmie
der Granatäpfelverkäufer, der Reiſshändler, und f
neben einander gelegene Caravanſeras findet, wel
man Londra Frouch, d. i. Verkäufer von Lond
nennet, weil daſelbſt die Waarenlager der vorneh
ſten Tuchhändler ſind, welche man London nenn
w

weil die Perſer von den engliſchen Kaufleuten aus London das erſte Tuch bekommen haben.

Die Einwohner der Stadt Iſpahan beſtehen aus allerley Nationen und Glaubensgenoſſen. Was aber alle dieſe Nationen ſo häufig nach Iſpahan hinzieht, iſt die ungemein ſtarke Handlung, welche daſelbſt getrieben wird, indem dieſe Stadt gleichſam der Mittelpunct der ganzen perſiſchen, und eines großen Theiles der aſiatiſchen Handlung iſt, ungeachtet dieſe Stadt ohne Meer und ohne ſchiffreiche Flüſſe iſt, und alles, was dahin kommt, zu Lande auf Kamelen dahin gebracht wird, welche daher von den Perſern die Schiffe des Landes genannt werden. Es kommen nähmlich daſelbſt alle Jahre verſchiedene Caravanen ſo wohl aus dem Innern des Königreiches, als auch von auswärtigen Orten, her, dergleichen die von Schiras, Lar, Aleppo, Bagdad, Herat, und andern Orten aus der Levante, ſind. Desgleichen gehen auch von da diejenigen Caravanen ab, welche die, von den Factoren der nach Iſpahan handelnden auswärtigen Nationen daſelbſt erkauften Waaren, nach Bender-Abaſſi bringen. Den ſtärkſten Handel treiben daſelbſt die Armenier mit allen Gattungen von Waaren, auch ſo gar mit den aller koſtbarſten. Nächſt dieſen folgen die Indianer, deren Anzahl ſich über 12000 erſtreckt. Unter den europäiſchen Nationen, die nach Iſpahan handeln, und daſelbſt ihre eigene Factors halten, ſind die Engländer und Holländer diejenigen, deren Handlung am meiſten zu bedeuten hat. Beyde haben daſelbſt ihre eigene Häuſer, oder vielmehr Palläſte, welche mit großen Gärten und ſchönen Baſſins geziert ſind. Die erſten haben das ihrige von dem Schach Abas geſchenkt bekommen, als ſie ihm Ormus hatten erobern helfen. Da aber die Engländer jetzt bey weitem nicht mehr dieſelbe Handlung, noch ſo viel Leute zu Iſpahan haben, als zu der Zeit, da ihnen dieſer Pallaſt

geschenket wurde: so dient diese schöne Wohnung engliſchen Compagnie weiter zu nichts, als zu ei Landhause, dahin einige Factors kommen, 4 oder h ſtens 5 Monathe lang im Jahre ſich daſelbſt auf ten, und alsdann nach Bender-Abaſſi zurück keh wo ſie ihre vornehmſte Handlung treiben. Die J länder hingegen haben ihren Pallaſt für ihr Geld kauft, damit er ihnen ſowohl zur Wohnung, als Waarenlager, diene; wiewohl Andere ſagen, da denſelben ebenfalls von dem Schach Abas, dem G ßen, geſchenkt bekommen haben. Sonſt hielt die l ländiſche oſtindiſche Compagnie daſelbſt einen eige Handlungs-Director; ſeit den im J. 1727 in P ſien entſtandenen Unruhen aber iſt keiner wieder da geſchickt worden, ſondern es wird daſelbſt nur Commiſſär gehalten. Unter allen in Iſpahan Han ung treibenden Nationen aber ſind die Juden daſe in der kleinſten Anzahl anzutreffen, arm, und, ſo in dem ganzen Königreiche, äuſſerſt verachtet.

Die Waaren, mit welchen zu Iſpahan gehan wird, und die von da in andere Städte und Lan verführet werden, ſind überhaupt alle nur erſinnli Natur- und Kunſt-Producte, welche alle Theile i Länder des bewohnten Erdkreiſes hervor bringen, ſonderheit aber die Natur-Producte, welche die P vinzen in Perſien zur Bequemlichkeit der Menſc liefern, und allerley aus denſelben verfertigte Ma facturen, welche ſowohl in Iſpahan, als in and Städten von Perſien, gemacht werden, worunter doch die in Perſien jährlich in unglaublicher Me fallende Seide den Hauptzweig dieſer Handlung a macht.

Ein Mehreres von Iſpahans Natur-Produc Manufacturen, Münzen, Maßen, Art-Buch zu ten, u. ſ. w. wird im Art. Perſien vorkommen.

Ispe, siehe Isopp.

Ispis Klein. Ispis Alcyon *Linn.*; siehe Eisvogel.

Israel. Diesen Nahmen bekam der Erzvater Jacob von dem Engel, mit dem er zu Mahanaim (oder Phanuel) eine ganze Nacht hindurch gerungen hatte; 1 Mos. 32. Nachher bekam das ganze Geschlecht Jacob's den Nahmen Israel. Zuweilen versteht man darunter auch das Königreich Israel, d. i. die von dem Königreiche Juda abgesonderten 10 Stämme.

Daher die Israeliten, die Nachkommen Israels. Anfangs hießen sie Hebräer, wegen des Abraham's, welcher jenseit des Euphrats hergekommen war. Nachher wurden sie Israeliten genannt, wegen des Israel, eines Vaters von zwölf Patriarchen; endlich aber Juden, insonderheit nach ihrer Zurückkunft aus der babylonischen Gefangenschaft.

Man sagt sprichwortweise von jemand; er ist ein guter Israelit, Fr. c'est un bon Israëlite, d. i. ein recht aufrichtiger, grundredlicher Mann, ein Biedermann.

Israel, ist auch ein Beynahme des lübeckischen Bieres; 1 Th. V. S. 27.

Israelit, siehe im vorhergeh. Artikel.

Issigny, siehe Isigny.

Illinesen, Illinois; siehe Illinesen, im XXIX Th. S. 443, f.

Istambol Effendi, ist, bey den Türken, der Ober-Polizey-Director, welcher die Aufsicht über alle Lebens-Mittel in der Hauptstadt hat. Er muß dafür sorgen, daß sie durch Aufkauf keinen zu hohen Preis bekommen, und daß alles in gehörigem Ueberflusse da sey. Seine Einkünfte lassen sich schon daraus beurtheilen, daß er von allem, auch von den geringsten Dingen, welche zur Consumtion einer so bevölkerten Stadt, als Constantinopel ist, erfordert werden, seinen Antheil zieht.

Isthmische Spiele, L. Isthmia, Fr. Ieux isthmi
oder isthmiques, waren diejenigen unter den vier
ßen und feyerlichen Spielen der Griechen (*), we
alle 3 oder 4 Jahre, auf dem Isthmo corinthiaco
der Land-Enge von Korinth, nahe bey einem
Neptunus geheiligten Hain, angestellet wurden. S
phus, König zu Korinth, hatte, auf Anrathen
Orakels, dieses Fest ungefähr 1330 Jahr vor Ch
Geburt, dem Melicertes zu Ehren gestiftet. Wei
aber damahls nur in der Nacht gehalten wurde, so
len viele Unordnungen, Mord und Todschlag, da
vor. Theseus, der eilfte König von Athen, gab
sem Feste gleichsam eine neue Gestalt, indem er
Land von den Räubern, die den Weg nach dem J
mus für die Wallfahrer sehr unsicher gemacht hat
säuberte, gegen ihren grausamen Anführer Sinnis
Felde zog, und ihn erlegte; auch verordnete, daß
ses Fest, welches aber fürs künftige seinem V
Neptunus zu Ehren gewidmet seyn sollte, nur
Tage gefeyert wurde. Der Zulauf war dabey so g
daß kaum die Vornehmsten aus den griechischen St
en Platz dabey bekommen konnten. Die Sieger n
den anfangs mit einem Fichten-hernach aber mi
nem Epheu-Kranze gekrönet, wozu sie mit der
auf Solon's Anordnung, noch eine Geld-Sum
von 100 Drachmen bekamen; sie hatten aber
sonst auch alle Ehre zu genießen. welche den an
Hieronicis (**) wiederfuhr, daß sie nähmlich bey öf
lichen Zusammenkünften ihre Kränze und Palmzw
trugen, und, wenn sie wieder heim kamen, e
triumphmäßigen Einzug hielten, und zwar durch
M

(*) Diese 4 große Spiele, waren die olympischen, pythischen
meischen und isthmischen Spiele.

(**) Hieronicae hiessen diejenigen, welche in den olympischen
thischen, nemeischen und isthmischen Spielen den Preis
ten hatten.

Mauern der Städte, von welchen nun deswillen ein Stück nieder geriſſen wurde. Nachher wurden auch die Römer dabey zugelaſſen; und dieſe feyerten das Feſt mit auſſerordentlicher Pracht. Auſſer den dabey ſchon vorhin gewöhnlichen Uebungen im Ringen, Wettlaufen, Fechten, Springen, Scheibenwerfen, Muſik und Poeſie, führten ſie auch Jagdſpiele ein, wozu ſie, mit großen Koſten, die ſeltenſten Thiere aus allen damahls bekannten Welttheilen herbey führen lieſſen. Bey Gelegenheit dieſer iſthmiſchen Spiele ſchenkten einſt die Römer, im 194ſten J. vor Chriſti Geburt, den ganzen Griechenlande die Freyheit wieder.

Iſthmus, Fr. Iſthme, Erdenge; ſ. Land-Enge.

Iſtrien, oder Hiſterreich, L. Iſtria, Hiſtria, Fr. Iſtrie, eine Landſchaft in Ober-Italien, welche ſich, in Geſtalt einer Halbinſel, in den venetianiſchen Meerbuſen (Golfo di Venezia) hinein erſtreckt, und gegen Mittag an Crain und Friaul gränzet. Es iſt ein unebenes und ungeſundes, und daher in einigen Gegenden ſchlecht bevölkertes, in andern aber gar wüſte liegendes, doch fruchtbares Land, zumahl an Wein, Oehl, Salz, Wieſewachs, und Holz, welches zum Schiff-Bau tauglich iſt. Es gehörte vor Alters zu Illyricum, wurde zwiſchen dem erſten und zweyten puniſchen Kriege von den Römern erobert, und nachher zu Italien geſchlagen. In der mittlern Zeit gehörte es dem Patriarchen zu Aquileja, welcher von dem Könige Heinrich IV. mit dieſem Markgrafthume im 11ten Jahrh. belehnet wurde. Im J. 1190 kam der gröſte Theil des Striches deſſelben, welcher am Meere liegt, unter die Bothmäßigkeit der Republik Venedig, er wird aber durch den öſtreichiſchen Antheil unterbrochen; daher wird derjenige Theil, den das Haus Oeſtreich beſitzt, das öſtreichiſche Iſtrien, Iſtria auſtriaca, genannt. Capo d'Iſtria, welches die Hauptſtadt in Iſtrien iſt, Citta nuova, Parenzo und Rovigno, ha-

den insgesammt gute Häfen, und gehören den V
tianern; ferner die Städte Trieſte, Vinodolo, ſ
Porto-Re oder Portroyal genannt, und St. Veit
Fluum, welche dem Hauſe Oeſtreich gehören.
dieſes Land zur Schifffahrt ſehr bequem gelegen
und das Haus Oeſtreich ſich jederzeit die Handlung
Sie hat angelegen ſeyn laſſen, ſo iſt, inſonderheit,
den neuern Zeiten, lange daran gearbeitet wor
die Handlung daſelbſt in Aufnehmen zu bringen.
dieſer Abſicht wurden ſchon zu Kaiſer Karl's VI.
ten die ſo genannte levantiſche Compagnie, und in
öſtreichiſchen Erblanden verſchiedene Manufact
angeleget, damit ſich Waaren genug finden möch
die in alle Welt verführet werden könnten. Dar
wurden die Landſtraßen von Iſtrien an, ſowohl n
Wien, als bis nach Karlſtadt in Ungarn, mit u
ſchreiblicher Mühe und Koſten ausgebeſſert, da
man die Waaren hin und her mit leichter Mühe tra
sportiren könnte. Es wurden auch den Venetian
die Wälder in Iſtrien, die ſie bisher in Pacht geh
hatten, aufgekündiget, weil die Oeſtreicher ſelbſ
dem Hafen Porto-Re einen Schiff-Stapel anleg
und dazu Materialien ſelbſt zum Schiffbau brauch
Weil auch zu Ausführung eines ſolchen Werkes
Geldcaſſe gehörte, ſo wurden nicht nur die jährlic
Einkünfte des Königreiches Napoli dazu angewen
ſondern man hatte auch bey der angelegten Ban
Wien, und bey den großen Lotterien, keine andere
ſicht, als eine ſolche Geldcaſſe zu formiren. End
ſchritt man wirklich zur Anlegung des Stapels, u
der Aufſicht des Admirales Teichmann, und, n
deſſen bald erfolgtem Tode, des Pallavicini zu Po
Re. Zu Trieſte wurde ein großer Jahrmarkt an
leget, und zu St. Veit ein koſtbares Lazareth erba
worin, wenn in der Levante Peſt entſtände, die Q
rantaine gehalten werden ſollte. Ob nun gleich im

1735 das Haus Oeſtreich Napoli und Sicilien verlor, die Venetianer auch auf alle dieſe Anſtalten ſehr eiferſüchtig waren, und der Kaiſer Karl VI. im J. 1740 ſtarb, und darauf der achtjährige öſtreichiſche Succeſſionskrieg erfolgte: ſo hat doch das Commercium das ſeine, ſowohl bey des gedachten Kaiſers Leben, als auch nach ſeinem Tode, und inſonderheit nach erfolgten achiſchen Frieden, und zwar aus folgenden Urſachen, immer mehr zu- als abgenommen: 1. weil man den Hafen Trieſte zu einem Freyhafen erklärte; 2. weil man den Zoll in allen iſtriſchen Häfen weit geringer angeleget hat, als er in Venedig iſt; 3. weil die voll beladenen Schiffe zu Trieſte in den Hafen bis vor die Häuſer der Kaufleute fahren, und die Waaren ausladen können, da ſolches in Venedig nicht angeht, ſondern die Waaren erſt in große Magazine gebracht und wieder heraus gebracht werden müſſen, welches große Unkoſten verurſachet; und endlich 4. weil auch von Trieſte und St. Veit am Flaum, die Früchten zu Lande weit wohlfeiler ſind, als von Venedig ab, zumahl, nachdem die Landſtraßen nach Deutſchland und Ungarn oberwähnter Maßen ausgebeſſert worden ſind. Was alſo ſonſt aus den öſtreichiſchen Erblanden an Leinwand, Eiſen, Stahl, Bley, Kupfer und andern Waaren, nach Venedig gebracht wurde, geht jetzt alles nach Trieſte und St. Veit; wo hingegen die Schiffe mit den levantiſchen Waaren, als: Oehl, Mandeln, Honig, Wachs, Baumwolle, Seide, allerley Materialwaaren, ꝛc. gleich wieder befrachtet, und nach Deutſchland geſchicket werden, daß alſo, allem Anſehen nach, der Handel in Iſtrien mit der Zeit ziemlich hoch ſteigen dürfte.

Italiäner, italiäniſch; ſ. im folgenden Artikel.

Italien, L. und Ital. Italia, Fr. Italie, eine große La
ſchaft in Europa, und eine Halbinſel. Daher it
iäniſch, zu Italien gehörig, oder aus Italien
ein Italiäner (*), eine Italiänerinn.

In den älteſten Zeiten war Italien unter den N
men Saturnien, Oenotrien, Auſonien und
ſperien bekannt. Den erſten hatte es vom Satu
den zweyten und dritten von ſeinen alten Einwohn
und den vierten, welcher Abendland bedeutet, bel
es von den Griechen, denen es gegen Abend
Von den Etruſcern oder Etruriern, welche viele J
ſchenalter vor Erbauung der Stadt Rom den gröſ
Theil von Italien beſeſſen haben, iſt das Land,
ches zu der Römer Zeit Italien hieß, Etrurien
nannt worden. Der Nahme Italien iſt auch
alt, kam aber anfänglich nur einem kleinen Stücke
nachher ſo benannten Landes zu; denn Ariſtoteles
Antiochus von Syrakus geben dieſen Nahmen zu
einem Striche Landes, welcher nur das bruttiſche
bieth und ein Stück von Lucanien begreift, ob gl
nachher das ganze Land bis an die Alpen dazu gehö
Einige leiten ihn vom Italus, einem Könige in
cilien, Andere aber von dem griech. Worte Ἴαλ
welches einen Ochſen bedeutet, her, weil dieſes La
ſeiner fetten Weiden wegen, an vortrefflichen Och
einen Ueberfluß hat. Die erſten Bewohner Italie
in ſo fern man durch Italien anfangs nur einen
nen Strich des nachher ſo benannten Landes verſta
nannte man Italioten.

Der bey den Deutſchen, inſonderheit in den ſüdli
Gegenden Deutſchlandes, gewöhnliche Nahme Wälſch
iſt, entweder aus Walland entſtanden, welches ein Land
Meere bedeutet; denn Wall heißt nicht nur Stärke und
walt, ſondern auch überhaupt das Waſſer und Meer,

(*) Von Italiano; nicht Italiener, denn alsdann müßte das
Italiena heiſſen.

die Italiäner ſind daher Wahlen und Wälſche genannt worden; oder, welches noch wahrſcheinlicher iſt, die Deutſchen, welche alles Fremde und Ausländiſche Wälſch nennen, haben insonderheit die Italiäner Wälſche, und ihr Land Wälſchland genannt, weil ſie mit dieſen Fremden und ihrem Lande ehemahls viel Verkehr hatten.

Italien liegt zwiſchen dem 30ſten, oder, wenn man Sicilien mitrechnet, zwiſchen dem 37 und 46ſten Grade der Norderbreite, und hat ſeine von der Natur ſelbſt beſtimmte Gränzen; denn gegen Norden wird es durch eine lange Reihe ſteiler Gebirge, welche man Alpen nennet, von Frankreich, Deutſchland und der Schweiz abgeſondert; gegen Oſten hat es das adriatiſche, und gegen Süden das mittelländiſche, und zwar das liguſtiſche, toſcaniſche und ſicilianiſche Meer zu Gränzen. Seine Geſtalt pflegt man einem Stiefel zu vergleichen; und ſeine Größe beträgt ungefähr 5625 geographiſche Quadrat-Meilen.

Italien war vor Alters in ſehr viele kleine Länder und Staten vertheilt. Als aber in den ſpätern Zeiten die Gallier in den gegen Abend, und viele griechiſche Colonien in den gegen Morgen gelegenen Landſchaften ſich niederlieſſen, wurde es, in Anſehung ſeiner Einwohner, in 3 große Theile abgetheilet, nähmlich in Gallien diesſeits der Alpen, in das eigentliche ſo genannte Italien, und in Groß-Griechenland. Dieſe Abtheilung iſt durchgehends bey den alten Erd-Beſchreibern und Geſchichtſchreibern anzutreffen.

Gallien diesſeits der Alpen (Gallia cisalpina und citerior) beſtand aus den meiſten gegen Abend und Mitternacht gelegenen Landſchaften Italiens, welche größten Theils im Beſitze der Gallier waren, die ſich daſelbſt unter der Regierung des Tarquinius Priſcus feſtgeſetzt hatten. Es war wieder in beſondere Theile abgeſondert, und hatte verſchiedene Völker zu Einwohnern; allein, unter der Regierung Auguſt's wurde dieſe Benennung abgeſchaffet. Das eigentlich ſo genannte Italien erſtreckte ſich an der Küſte des adriatiſchen Meeres von der Stadt Ancona bis an den

Fluß Fortore, und an dem mittelländischen Meere von M
bis an den Sele. Groß-Griechenland war der unt
Theil von Italien, und hatte den Nahmen Griechen
daher, weil die meisten Städte an der Seeküste griech
Colonien waren, und die griechische Sprache redeten;
Beynahmen groß aber haben ihm die Einwohner nur
Prahlerey gegeben, und nicht, weil es größer, oder beyn
eben so groß, als das eigentlich so genannte Griechenl
war. Es begriff Apulien, Lucanien, das Land der Bru
und zuweilen wurde Sicilien auch dazu gerechnet.

Die Römer brachten ganz Italien, in seiner w
läuftigsten Bedeutung genommen, unter sich,
Augustus theilte es in 11 Landschaften ab, woran
aber die Nachkommen wenig kehrten, sondern die a
Abtheilungen und Benennungen beybehielten. Es b
unter der Herrschaft der römischen Kaiser, bis in
5te Jahrhundert, da die Gothen und Heruler in
Land fielen. Im 6ten Jahrh. verjagten zwar
griechischen und morgenländischen Kaiser die Os
then, und bemächtigten sich Italiens; allein die L
gobarden setzten sich in dem obern Theile desselben
und brachten endlich auch das Stück, welches
morgenländischen Kaiser unter dem Nahmen des Ex
chates noch übrig behalten hatten, unter sich; uni
Sicilien und Neapolis liessen sich auch die Sarace
nieder. Der Papst, welcher in der größten Gef
war, alles zu verlieren, nahm seine Zuflucht zu
fränkischen Königen, und Karl, welcher sich des L
bardischen Reiches bemächtigte, wurde im J. 800
25 Dec. zu Rom als römischer Kaiser ausgeru
Das Ansehen der römischen Kaiser dauerte abe
Italien nicht lange, sondern wurde durch die herr
und habsüchtigen Absichten der Päpste nach und n
verringert, insonderheit aber nahm es nach Abg
der schwäbischen Linie sehr ab, und Italien wu
wieder in viele kleine Theile zertrennet.

Zu Italien gehört sowohl festes Land, als Inseln. Das feste Land, welches so vielerley Herren hat, wird gemeiniglich überhaupt in 4 Theile abgetheilet. Der erste, welcher nach seiner Lage insgemein der oberste Theil von Italien oder Ober-Italien genannt wird, begreift den größten Theil des uralten Galliens diesseits der Gebirge, und die nachher von den Longobarden benannte Lombardey. Man rechnet dazu 7 große Herzogthümer, 10 kleine Fürstenthümer, und 2 freye Republiken. Die 7 großen Herzogthümer sind: Savoyen, Piemont, Montferrat, Mailand, Parma und Piacenza, Modena und Mantua. Die 10 kleinen Fürstenthümer heissen: Mirandola, Guastalla, Sabionetta, Bozzolo, Castiglione, Solferino, Novellara, Massa und Carrara, Monaco, und Masserano. Die 2 freyen Republiken sind: Venedig, und Genua. Der zweyte Theil, welcher ebenfalls von seiner Lage den Nahmen das mittlere Italien erhalten hat, besteht aus einem Theile von dem alten Gallien diesseits der Gebirge, und einem Theile des alten eigentlich so genannten Italiens, oder heutiges Tages aus dem Großherzogthume Toscana, dem Kirchenstate, den Fürstenthümern Piombino, Farnese, Palestrina, Bracciano, Pagliano, Meldola, und den Republiken Lucca und S. Marino. Der dritte Theil, welcher insgemein das untere Italien genannt wird, begreift einen Theil des alten eigentlichen Italiens und das alte Groß-Griechenland, heutiges Tages aber das Königreich Neapolis. Der vierte Theil von Italien begreift die zu Italien gehörigen Inseln, worunter Sicilien, Sardinien, Corsica, Malta, und Elba, die vornehmsten sind.

Von der jetzigen Volksmenge oder Menschenzahl in Italien, gibt es sehr verschiedene Meinungen. Die Engländer Burnet und Addison machen sie sehr geringe; denn sie sprechen nicht nur überhaupt von Italiens jetzigem verwüsteten Zustande, sondern Letzterer behauptet auch,

auch, daß, nach einer mäßigen Berechnung, die alte P
vinz Campania mehr Einwohner gehabt habe,
jetzt ganz Italien. Eben so übertrieben sagte, v
Jahre nach ihm, Montesquiou, daß Italien
Einführung der christl. Religion 50 Mahl mehr M
schen gehabt habe, als nach derselben. In bestim
ten Summen, hat Sabellico im 15ten Jahrh. mi
Millionen Menschen für Italien zugeben woll
Botero, im 16ten nur 9, Nicolosius, im 17ten a
nur 9; Riccioli aber glaubte in eben demselben J
hunderte, daß Italien wohl 10 bis 11 Mill. Einw
ner haben möchte. Sußmilch gibt ihm in 10 M
Beyfall. Der Engländer Sharp meinet, Ita
habe jetzt ungefähr nur so viel Menschen, als Gr
Brittannien, welcher Anschlag kaum so groß ist, als
oben angeführte, den Sabellico gemacht hat. L
retti, welcher ihm mit Recht wiederspricht, mel
daß verschiedene Italiäner behaupteten, Italien
halte jetzt 16 Mill. Menschen, er selbst aber
rechnet nur 13,890,000, oder, nach einer gera
Zahl, 14 Mill. Menschen, und diese Anzahl hat n
nur schon Leti für wahr angenommen, sondern sie ist a
der gemeinen Meinung der Italiäner gemäß, we
Grosley nicht richtig meldet, wenn er sagt, daß
in Italien gemeiniglich 20 Mill. angebe. Jagem
nimmt auch 14 Mill. an, wie wohl die Summe, we
er durch eine gewisse Rechnung heraus brin
15,192,000 Menschen beträgt. Am zuverläßig
ist wohl die Bestimmung der Menschenzahl in
lien, welche unser Hr. O. C. R. Büsching (*) folgen
Maßen macht:

„In des Königs von Sardinien Staten auf dem fe
Lande, sind im J. 1772 gezählet worden 2,695,727 M
schen. Mit Sardinien muß der König viel über 3 M
Menschen haben; ich will aber nur 3,200,000 rechnen.

(*) Im 6 St. seiner wöchentl. Berichte k. d. J. 1779, S. 42,

In dem Herzogthume Mailand östreichischen Antheils, hat man, von Ostern 1771 bis dahin 1772, gezählt 1,114,648 Menschen; von Ostern 1772 bis dahin 1773 nur 1,110,078; von Ostern 1773 bis dahin 1774 aber 1,110,152 Menschen. In dem Herzogthume Mantua sind von Ostern 1773 bis dahin 1774 gezählt worden 204,000 Menschen; also waren von Ostern 1773 bis dahin 1774 in der östreichischen Lombardey 1,314,152 Menschen.

In den Herzogthümern Parma und Piacenza, sollen, nach Baretti Angabe, 330,000 Menschen seyn; Andere rechnen nur 300,000.

Nach eben demselben haben die Staten des Herzoges von Modena auch 330,000 Menschen.

In den Ländern der Republik Venedig hat man 1769 gezählt 2,655,484 Menschen. Baretti setzt nur 2,600,000.

Der Freystat Genua hat, nach Baretti, ohne Corsika 470,000 Menschen; Andere aber rechnen nur 400,000.

In dem Großherzogthume Toscana, hat man, nach Jagemann, im J. 1766 gezählt 945,063 Menschen. Eberp und Baretti haben 940,000.

In dem Kirchenstate hat man, nach Grosley Berichte, nur 1,100,000 Menschen gezählt; Baretti aber hat 1,300,000.

Der Freystat Lucca hat 120,000, und S. Marino 5000 Menschen.

In dem Königreiche Napoli, sind von Ostern 1773 bis dahin 1774, gezählt worden 4,446,072 Menschen, ohne die Land- und See-Truppen.

Und auf der Insel Sicilien hat man 1714 und 1715 gezählet 1,123,163 Menschen.

Auf Malta hat man 1761 gefunden 130,000 Menschen.

Wenn man alle diese Summen zusammen zählet, so zeigt sich, daß Italien wenigstens 15 Mill. Menschen habe. Da es nun ungefähr 5625 deutsche Quadrat-Meilen groß ist, so kommen auf jede 2666 Menschen, und es ist ein wohl bewohntes Land."

Nach Hrn. Prof. Jäger (*) Angabe, beläuft sich die Volksmenge in Italien, mit Inbegriff der dazu gehörigen Haupt-Inseln, auf mehr als 17 Millionen.

Das

(*) In 1 Th. seines geogr. hist. statistischen Zeitungs-Lexicon, Nürnb. 1782, gr. 8. S. 772.

Davon ſind in dem Königreiche Neapel 4,445
Im Kirchenſtate 2,350,000. In Toſcana, 950
In dem Freyſtate Lucca, 120,000. Im Herzog
Modena, 330,000. In den Herzogthümern Parm
Piacenza, 330,000. Im Venetianiſchen (mit Ausſc
ung deſſen, was die Republik auſſerhalb Italiens be
2,655,484. Im Herzogthum Mailand, 1,116,859.
Herzogthum Mantua, 204,000. In den Staten
Königs von Sardinien, (mit Ausſchließung der
2,695,727. Im Freyſtate Genua, 390,000. Au
Inſel Sicilien, gegen 1,130,000. Auf Sardinien, 365
und auf Corſica, 130,000.

Die vornehmſten Gebirge Italiens ſind die
und apenniniſchen Gebirge. Die Alpen ſind eine
Kette von Bergen, die an der Mündung des F
Varo anfangen, und nach ſehr vielen unordentl
Wendungen ſich bey dem Fluſſe Arſia in Iſtrie
adriatiſchen Meere endigen. Sie ſcheiden I
von Frankreich, Helvetien und Deutſchland, un
ben verſchiedene Nahmen. Die Alpen am M
reichen von Vada oder Vado bis an die Quell
Varo oder auch des Po; die cottiſchen Alpen
der Quelle des Varo bis an die Stadt Suſa; die gr
iſchen Alpen (Alpes Grajae) von der Stadt Suſ
an den Berg S. Bernhard; die penninſchen A
vom Berge S. Bernhard bis an den S. Gotth
Berg; an dieſe ſtoßen die rhätiſchen Alpen, di
bis an die Quelle des Fluſſes Piave erſtrecken;
endlich die nordiſchen oder carniciſchen Alpen re
vom Fluſſe Piave bis nach Iſtrien und an die O
des Sauſtrohmes. Die apenniniſchen Gebirge
men ihren Anfang bey den Meeralpen im genueſi
Gebiethe, nicht weit von Genua, theilen Italien
faſt gleiche Theile, und erſtrecken ſich bis an die M
Enge, welche Italien von Sicilien ſcheidet.

Die größten und merkwürdigſten ſchiffrei
Flüſſe in Italien, ſind folgende: 1. Der Po, L

is, Eridanus, entſpringt auf dem Berge Veſo (Ve-
ſus), welcher einer der höchſten unter den Alpen iſt,
rd, nachdem er über 30 Flüſſe aufgenommen hat,
ießt er ſich durch 7 verſchiedene Ausflüſſe in das
driſche Meer. 2. Die Adige, oder Etſch, Athe-
s kommt aus der gefürſteten Grafſchaft Tyrol, und
der einzige große Fluß in der Lombardey, welcher
cht in den Po fällt; denn ſie fließt auch in das adri-
che Meer. 3. Der Arno, entſteht auf den apenn-
nischen Gebirgen, und fällt bey Piſa in das toscani-
ſche Meer. 4. Die Tiber, Tivere, Tiberis, hat
ren Urſprung auch auf den apenn. Gebirgen, und
ießt ſich nicht weit von Rom in das toscaniſche
Meer. 5. Der Oglio, ergießt ſich in den Po. 6. Der
Ad-, entſpringt im Graubündnerlande, fließt durch
s Veltelin in den Comer-See, und ergießt ſich im
Cremoneſiſchen unweit Cremona in den Po, u. a. m.

Viele Provinzen, inſonderheit von Ober-Italien,
ben auch, zu Beförderung des Handels, und Ver-
ung der Ergießung der Flüſſe, mit Canälen durch-
n, unter welchen il grande Naviglio, oder der
e Canal, der Canal di Sforcesca, der Naviglio di
rtesana, der Naviglio del Oglio oder Canal Palla-
ne, und der Canal bey Palma nova in Friaul, die
nehmſten ſind.

Unter den Handelsſtädten in Italien und den dazu
hörigen Inſeln, ſind Venedig, Genua, Livorno,
apel und Meſſina, unſtreitig diejenigen, wo der
ſte Handel getrieben wird. Lucca, Mailand,
ua, Parma, Modena, Reggio, Bergamo, Ve-
a, Novi, Florenz, Rom, Bologna, und Palermo,
ben zwar ebenfalls einen anſehnlichen Handel;
n da ſie landwärts gelegen ſind, ſo müſſen ſie ſich
wendig der andern obgemeldeten an der See ge-
nen Städte gleichſam als Niederlage-Städte be-
en, ſo wohl wenn ſie ihre Waaren den Fremden

zu-

zuſenden, als auch wenn ſie diejenigen erhalten woll
deren ihre Kaufleute benöthigt ſind; wiewohl
jenigen Waaren davon ausgenommen ſind, welche n
Deutſchland und Frankreich über die Alpen gehen.

Die Beſchaffenheit des Landes iſt ſo ſchön,
man Italien mit Recht die Mutter des Ueberfluſ
die Quelle der irdiſchen Glückſeligkeit, die unvergle
liche Gegend unſerer Erdkugel, den Garten oder
Paradies von Europa, den Ausbund der Welt,
eine kleine Welt, nennet; denn dieſes fruchtbare L
iſt mit allem, was zur Erhaltung und Vergnügt
des Lebens gehört, ſo reichlich verſehen, daß man
demſelben die erwünſchten Sachen beyſammen fin
welche in andern Ländern zerſtreuet ſind. Die Luf
daſelbſt überhaupt geſund und rein, ausgenommen
dem Kirchenſtate, wo ſie dick, und beſonders für
Fremden gefährlich iſt. Die Jahrszeiten ſind daſe
ſehr temperirt. Der Winter iſt weder ſo ſtrenge, n
ſo lang, als in den nördlichen Gegenden; der Sch
dauert in den Ebenen nicht lange, ſondern zerſchm
von der Sonne oder dem Südwinde bald. Der Fr
ling iſt überaus angenehm. Die Hitze des Somm
iſt erträglich. Der Herbſt iſt vollkommen ſch
Man ſieht beynahe überall nichts, als eine Abwech
ung von Ebenen oder Hügeln, welche allezeit an
bauet, oder mit Gehölzen und Wäldern, Thälern u
Wieſen bedeckt ſind.

Die Natur-Producte insbeſondre betreffend,
ſind Korn, Wein, Hülſen- und andere Früchte, Oe
Lein, Hanf und Holz, daſelbſt auserleſen. Ob gle
alle Gegenden von Italien Korn und anderes Getre
genug tragen, ſo bringt doch die Lombardey und
Tarviſer Mark in dem obern Theile von Italien,
toſcaniſche Küſte, die Mark Ancona und Romagna
dem mittlern Theile, auch Apulien in dem Königrei
Neapel, ingleichem die Inſeln Sardinien und Si

li

sien, insonderheit letztere, welche daher die Kornkammer von Italien genannt wird, mehr als sie nöthig haben, und können andere Provinzen, die dessen nicht genug haben, damit versehen. Reiß wird fast durchgängig in dem obersten Theile von Italien, insonderheit um Mailand und in der venetianischen Lombardey, hauptsächlich in der Landschaft von Verona, so häufig gebauet, daß nicht allein Italien, sondern auch andere auswärtige Länder, damit versorget werden können. Die Weine, welche in Italien ebenfalls überall wachsen, sind von verschiedener Art. Einige sind stark, als: die Chiarelli, die Muskaten-Weine von Monte Fiascone und andern Orten, die griechischen und andere Weine in den Königreichen Neapolis und Sicilien, als: der Affrino, der von Ischia, ꝛc. Gute Weine kann man diejenigen nennen, die in dem genuesischen Gebiethe, in dem der Republik Venedig gehörigen Friaul, dem Gebiethe von Verona und Vicenza, in Montferrat, bey Monte Pulciano in dem Großherzogthume Toscana, und um Bologna, Sezze, Rayenna und Forli in dem Kirchenstate, wie auch an verschiedenen andern Orten mehr, wachsen, indem dieselben süß und zugleich angreifend sind. Daß ferner alle diejenigen Provinzen von Italien, welche, erwähnter Massen, Weinbau haben, auch Rosinen und Weinstein geben, versteht sich von selbst. Die Früchte, welche man in Italien findet, sind auserlesen schön, und mancherley. Besonders sind das Gebieth der Republik Genua, die Gegend um den Garder-See (Lago di Garda) in der venetianischen Lombardey, das Fürstenthum Monaco, und die Mitte des Königreiches Neapel, welche sich von Gaeta an bis nach Reggio in dem äussersten Ende von Italien erstreckt, Oerter von überaus großer Schönheit. Es herrscht daselbst ein immerwährender Frühling. Man sieht daselbst eine so große Menge Citronen, Limonien,

Pomeranzen und Granatäpfel, daß Italien
ganze Jahr einen Ueberfluß davon hat. Die He
zogthum Piemont, Mailand, die venetianiſche
Lande, das genueſiſche Gebieth, das Großhe
zogthum Toſcana, verſchiedene Striche Landes im
chenſtate, und die Königreiche Neapel und Sic
ſind mit Oehlbäumen reichlich beladen, welche Ö
und Oehl im Ueberfluſſe geben. Mandeln und
gen werden in dem Kirchenſtate und in dem K
reiche Neapolis in Menge und von ausnehm
Güte gezeuget; und das letztere bringt Datteln,
pern, Lorbeeren, Pfeffer, Anieß, Koriander
Manna hervor. Kaſtanien findet man in dem
zogthume Savoyen, in Piemont und in Nea
und Melonen auf der Inſel Malta, in Meng
von beſonderer Güte. Zucker wird in den Kön
chen Neapel und Sicilien gebauet. Saffran
Terpentin geben das Großherzogthum Toſcana
das Königreich Neapolis, welches letztere neb
Inſel Malta auch Baumwolle zeuget. In den
zogthümern Mailand, Mantua, in dem Gebiet
Republik Genua, in dem Kirchenſtate und den
reiche Neapolis, wächſt auch ſehr ſchöner F
und Hanf. Und was endlich das Holz betrif
andern verſchiedene Provinzen Italiens, inſond
das Herzogthum Piemont, die den Venetianer
ſorgte Tarviſer Mark, Iſtrien und Corſica, ꝛc.
ſo viel, als die Italiäner zum Brennen, wie au
Erbauung ihrer Häuſer und Schiffe gebrauchen.

Der Ackerbau könnte an den meiſten Orten in I
noch ſehr verbeſſert werden. Man verläßt ſich aber a
Güte des herrlichen Bodens, welcher bey geringer
reichliche Früchte bringt. Der italiäniſche Landmann
erſtaunen, wenn er die wiederhohlten Feldarbeiten des
ſiſchen ſähe. Jener nutzt ſeinen Acker oft jährlich d
und dreyfach, wenn dieſer mit Einer Aernde zufrie
muß. Getreide, Wein, Oehl, alle Arten von Obſt, wo

auf dem nähmlichen Acker, und ſo gar das Brennholz erhält der Bauer von den Erlen und andern Bäumen, welche in langen Reihen, die hoch ausgebreiteten Weinreben aufrecht zu halten, gepflanzt ſind. Es fehlt inzwiſchen doch nicht an Gegenden, welche noch beſſer angebauet und urbar gemacht werden könnten.

Die vornehmſte Urſache, warum die Landgüter nicht ſo hoch genutzet werden, als ſie könnten, liegt darin, daß die Bauren kein Eigenthum haben; die Güter gehören dem Adel, oder den Klöſtern, oder den Bürgern in den Städten, und werden um Lohn angebauet. Das beſte iſt zwar bey dieſer Einrichtung, daß der Bauer um die Hälfte arbeitet, und alſo, wenn er fleißig iſt, auch mehr gewinnt; allein, er nimmt ſich der Sache doch nicht ſo an, als wenn man ihm das Feld als Eigenthum überlieſſe, und ſich einen gewiſſen Zins an Getreide oder Geld ausbedünge. Wo vollends die Arbeit um Lohn geſchieht, wie in der Gegend von Rom, wo zur Beſtell- und Aernde-Zeit die Bewohner der Apenninen herunter kommen, und die Arbeit verrichten, da iſt es mit dem Ackerbau noch ſchlechter beſchaffen.

Im Toſcaniſchen werden die Landgüter in Campi, Poderi und Tenute eingetheilet. Ein Campo beſteht wenigſtens aus 3 Aecker: ein Podere aus 3 oder mehrern Campi, und eine Tenuta wenigſtens aus 3 Poderi. Ein Podere ernährt gemeiniglich eine Bauer-Familie von 5 Perſonen und ſeinen Herrn; und je mehr Poderi eine Tenuta hält, deſto mehr Bauerfamilien werden erfordert das Land anzubauen, und deſto mehr Familien kann ſie erhalten. Ein Landgütchen von 27 bis 30 Acker kann alſo wenigſtens 18 Perſonen ernähren, beſonders nahe bey den Städten, wo alles, was zur menſchlichen Nahrung gehört, ins Geld geſetzt werden kann.

An allerley Arten von zahmen und wilden Viehe, hat Italien ebenfalls keinen Mangel. Vornehmlich ſollen in dem Herzogthume Mantua, in dem Großh. Toſcana, in dem Kirchenſtate, ſonderlich in dem Bolognesiſchen, und in den Königreichen Neapolis, Corſica und Sardinien, ſehr gute Pferde, ob gleich die jetzigen, welche in der letztern Inſel gezeuget werden nicht groß ſind. Was die Herzogthümer Piemon

Mailand, Parma, und die venetianiſche Lombar
für gute Viehweide haben müſſen, läſſet ſich aus
guten Butter und den vortrefflichen Käſen, we
daſelbſt gemacht werden, ſchließen. Die Schaf
deihen in der venetianiſchen Lombardey, im Kirc
State, und in Sardinien, vor andern am beſten,
man daher auch die beſte italiäniſche Wolle hat.
wie gut die Schweinmaſt, ſonderlich im Kirchen
ſeyn müſſe, iſt aus den bologneſiſchen Schinker
Würſten zu ermeſſen. Wildpret von allerley G
ung, inſonderheit Faſanen und Reppühner, fi
ſich vornehmlich in Piemont, in der venet: Lombar
in dem Königreiche Neapolis und Sardinien;
nehmlich werden auf der zu Neapolis gehörigen
Capri ſehr viele Kaninchen gefangen. An Sei
Würmern und Seide hat Italien einen ſolchen Ue
fluß, daß es vielen europäiſchen Ländern jährlich
beträchtliche Menge Seide ablaſſen kann; inſon
heit wird in Piemont, Mailand, Parma, Mod
der venet. Lombardey, der Tarviſer Mark, Fri
dem Gebiethe der Republiken Genua und Lucca,
Großh. Toſcana, dem Kirchenſtate und dem Kön
Neapolis, eine überaus große Menge dieſer koſtb
Waare gezeuget. Honig und Wachs findet ſic
den Herzogthümern Piemont, Mailand, dem
chenſtate und dem Königr. Neapolis, in Ueberfl
Das Meer, die Seen und die Flüſſe um und in
lien, liefern demſelben vortreffliche Fiſche von verſ
dener Gattung, als: Sardellen, Häringe, Sc
Kröten, Forellen, Karpfen, ꝛc. Wie denn auch
See um Italien, bey Araſſi in dem genueſiſchen
biethe, bey Rocella in der neapolitaniſchen Landſc
Calabrien, bey Trapani in Sicilien, und auf der
zen Küſte von Sardinien, ſehr viele Korallen lie
Bey Mouſtiers (Mouriers) en Tarentaiſe in dem
zogthume Savoyen, desgleichen in den Herzog

n

nem Parma und Piacenza, auf der Insel Chioggia (Chiozza) nahe bey Venedig, in Istrien, in dem Großh. Toscana, wie auch an verschiedenen Orten des Kirchenstates und des Königr. Neapolis, auf dem Lago Passaro in Sicilien, und bey St. Michele in Sardinien, sind gute Salzwerke anzutreffen. Alle Gebirge in Italien haben Steinbrüche, theils von gröbern, theils von feinern, und auch so gar kostbaren Steinen, als: Achaten, Chalcedonen, Sardonyxen, Carneolen, Krystallen, Armeniersteinen ꝛc. In dem Gebiethe von Volterra im Großh. Toscana, und im Brescianischen im Gebiethe der Rep. Venedig, gibt es Alabaster. Bey Mondovi in Piemont, bey Carrara im Fürstenth. Massa und Carrara, an verschiedenen Orten im Großh. Toscana, und bey Belmont in der neapolitanischen Landschaft Calabrien, wird vortrefflicher Marmor gebrochen, und zu Tivoli in dem Kirchenstate bricht man Quaderstücke. An Alaun, Vitriol, Schwefel, Operment, und verschiedenen andern Mineralien, haben das Großh. Toscana, der Kirchenstat, und das Königr. Neapolis, einen Ueberfluß. In der Gegend um Verona findet man die unter dem Nahmen der veroner oder veroneser Erde bekannte grüne Erde (s. Th. XX, S. 168). Im Florentinischen, dem Kirchenstate, und im Neapolitanischen, befinden sich auch verschiedene Gesundbrunnen und warme Bäder, welche letztere man auch zu Aix in Savoyen, zu Acqui im Herzogth. Montferat, zu Abano in der venet. Lombardey, in dem Herzogth. Bracciano, zu Termine in Sicilien ꝛc. antrifft. Die Alpen, das apenninische und andere Gebirge, haben auch gute Bergwerke. Das Großh. Toscana und das Königr. Neapolis, haben Gold und Silber. Bley findet man im K. Neapolis. Eisenbergwerke sind in den Herzogthümern Montferat, Mailand, Parma und Piacenza, in der Landschaft Brescian,

in Friaul, und andern Orten des venet. States, State von Genua, auf der Insel Elba im toscani Meere, und in den Königreichen Neapolis und S lien, anzutreffen. Endlich wird auch in Friaul in der neapolitan. Provinz Calabrien, Queckſilbe funden.

Aus verſchiedenen dieſer Natur-Gaben, mit chen Italien ſo reichlich verſehen iſt, werden nun d die Kunſt faſt eben ſo viele Arbeiten verfertiget dem Italien jederzeit eine fruchtbare Mutter vor licher Manufacturen und Fabriken geweſen iſt. vornehmſten unter denſelben ſind: 1. Die zubere geſponnene und gezwirnte Seide, welche ſonderli Mailand und Bologna gearbeitet wird. 2. All ſeidene Zeuge, als: Sammet, Atlaß, Damaſt, fet, Tobin, goldene, ſilberne und ſeidene Stoffe, peten, ſeidener Flor, und andere dergleichen Ma cturen, die ſonderlich in Mailand, Venedig, Ge Lucca, Reggio, Florenz, Bologna, Neapolis ungemein ſchön gearbeitet werden. 3. Seidene ſtrickte und gewirkte Strümpfe, Kamiſöler, Mü Handſchuhe, und andere dergleichen Waaren, w ebenfalls an gedachten Orten fabriciret werden. Verſchiedene wollene Zeuge, als: Ratin, Sarſch von denen ſich zu Florenz, Chieri in Piemont, einigen andern Orten, gute Manufacturen befi 5. Tuch, welches vornehmlich in der Grafſchaft M wie auch in gedachtem Chieri, in dem Königr. pel, und hauptſächlich zu Venedig, oder vielme Padua, wo die ſchönen und berühmten venetiani Scharlache gemacht werden, verfertiget wird. 6. wand, wovon in Venedig, zu Faenza in dem Kir State, zu Cava in dem Königr. Napoli, und in ſchiedenen andern Städten Italiens, einige gute nufacturen ſich befinden, in welchen, und inſonderh Venedig, hauptſächlich allerley Damaſtleinwand

diesem Flachse gemacht wird, welche sehr schön, weiß und fein ist. 7. Weiße zwirnene Spitzen, welche vornehmlich in Venedig und Genua ungemein schön und fein verfertiget werden. 8. Goldene und silberne Spitzen, wie auch dergleichen Borten, Tressen, imgleichem Gold- und Silber-Draht, in deren Verfertigung Mailand noch immer den Vorzug behält. 6. Lederne parfumirte und unparfumirte Handschuhe, in deren Verfertigung Rom und Florenz vor allen andern Städten den Vorzug haben. 10. Feines Krystallglas, krystallene Spiegel, Kutschen- und Trink-Gläser, die von den Venetianern in ihrer Glasfabrik zu Murano ungemein schön verfertiget werden. 11. Porzellan und anderes feines irdenes Geschirr, durch welche Fabriken Lodi in dem Herzogth. Mailand, und Faenza in dem Kirchenstate, sich berühmt gemacht haben. 12. Allerley Gewehr, welches sonderlich zu Turin in Piemont, in Mailand, und zu Brescia in dem venet. Gebiethe, ungemein sauber verfertiget wird. 13. Feine Messer, von denen die vornehmsten Fabriken zu Cremona in dem Herzogth. Mailand, und zu Scarperia in dem Großh. Toscana, befindlich sind. 14. Papier, welches am besten zu Fabriano, in dem Kirchenstate, und in der Grafschaft Nizza in dem Herzogth. Piemont, gemacht wird. 15. Büchsen-Pulver, welches auf den zu Soresma in dem Herzogth. Mailand befindlichen Pulvermühlen sehr gut und in Menge verfertiget wird. 16. Seife, in deren Verfertigung die Bologneser und Neapolitaner besondere Handgriffe besitzen. 17. Schnupftobak, unter welchem ebenfalls der bologneſische den Vorzug hat. 18. Allerley wohlriechende Oehle, Essenzen und destillierte Wasser, zu deren Verfertigung die Italiäner wegen der Menge der bey ihnen wachsenden wohlriechenden Blumen und Früchte sehr gute Gelegenheit haben. 19. Allerley trockne und feuchte Confitüren, einge-

[illegible] Früchte, trockne Feige oder [illegible]
[illegible] aus den bey ihnen hervor [illegible]
[illegible] größtem Theils herrühren, u. ſ. w
[illegible] Handel Italiens betrifft, ſo haben
[illegible] auf die Italiäner, andern Th
[illegible] nach Italien handelnden N

[illegible] Kaufleuten muß man ü
[illegible] Handelsklugheit eingeſte
[illegible] Nationen in der Welt keine zu
[illegible] den Handel beſſer verſtände, und
[illegible] in ihren Sachen hielte, als die
[illegible] aber die Kaufleute von Ge
[illegible] und Florenz. Denn eben ſie ſind es,
[illegible] Negotianten anderer Länder in Eur
[illegible] bewundernswürdige Art die Bücher in dopp
[illegible] zu führen, (welche daher die italiäniſche B
[illegible] heißt; ſ. Th. VII, S. 182, f.) gelernt
[illegible] Von den Italiänern haben wir das der Ha
[illegible] nützliche Wechſelnegotium, die Tratten
[illegible] gelernt. Sie ſind es, denen wir die
[illegible] der Banken und Leihhäuſer zu danken ha
[illegible] man kann ſagen, daß eben dieſe Nation
[illegible] Völkern die Art zu handeln gezeigt hat.
[illegible] aber fehlt es den meiſten an der Aufrichti
[illegible] Handel. Denn man kann, ohne denſelben Un
[illegible] zu thun, und mit Wahrheit ſagen, daß keine liſti
[illegible] und verſchmitztere Negotianten, und die jeman
[illegible] hintergehen geſchickter wären, in Europa zu finden
[illegible] als eben die Italiäner. Daher diejenigen, welche
[illegible] ihnen handeln, ſich wohl vorzuſehen haben, wa
[illegible] thun; inſonderheit mit den Genueſern, von denen
[illegible] man nicht allezeit gar zu aufrichtig zu Werke ge
[illegible] Savary (*) mit mehrerm zeigt.

(*) In ſeinem Parfait Negotiant, Th. 2, S. 9, Cap. 4, S.

Auf diſe beyde Eigenſchaften gründen ſich folgende Anmerkungen, die man von ihrem Verfahren bey dem Handel gemacht hat. Nähmlich: 1. Daß die Italiäner bey ihren Handlungsgeſchäften ſehr höflich und freundlich ſind; wie denn keine Höflichkeitsbezeigungen zu erdenken ſind, die ſie denjenigen nicht wiederfahren laſſen ſollten, mit welchen ſie ihre Sachen wohl zu machen gedenken. Denn da ſparen ſie nichts an beſtändigen Lobeserhebungen und Geſchenken (Regalo), welche ſie bey Gelegenheit machen. Dieſe Geſchenke haben zwar nicht viel zu bedeuten; allein, ſie geben ſie mit einer ſo guten Art, daß man alle Mühe von der Welt hat, wenn man nicht dafür erkenntlich ſeyn will. 2) Daß ſie ihre Geſchäfte ſo wohl einzurichten wiſſen, daß ihr Geld keinen Tag müßig liegt, und ohne ihnen einen Profit einzubringen. Denn ſo bald ſie ihre Commiſſion ausgerichtet und die Waaren abgeſandt haben, traſſiren ſie die Wechſelbriefe bis auf den letzten Pfennig. Haben ſie aber ihre Waaren auf Zeit verkauft, und iſt dieſelbe verlaufen, ſo geben ſie, wenn Prolongation begehrt wird, ſolche nur auf einen einzigen Termin von 3 Monathen, und rechnen ſofort die Intereſſen nach dem höchſten Preiſe, welcher auf dem Platze gemacht iſt. Begehrt man die zweyte Prolongation, ſo ſind ſie es auch zufrieden, und rechnen nicht allein die Intereſſen vom Capital, ſondern auch Intereſſen auf und von Intereſſen, dergeſtalt, daß, wenn eine Partey vier Zahlungstermine nach einander prolongirt wird, allemahl von ihnen die Intereſſen mit den Intereſſen von den Intereſſen gerechnet werden. 3. Daß die italiäniſchen Handelsleute niemahls ihre Meinung deutlich ſchreiben, ſondern es iſt allemahl eine Zweydeutigkeit und ein doppelter Verſtand in ihren Worten, damit ſie, wenn es nöthig iſt, dieſelben zu ihrem Vortheile auslegen können. 4. Wenn ſie mit einem Ausländer lange genug gehandelt, und alles, was ſie gekonnt, von ihm gezogen haben, ziehen ſie ſich, wenn ſie einiger Maßen mit ihm ſtecken, und daß er nicht bezahlen könne, im geringſten zweifeln, auf eine liſtige Art zurück, indem ſie erſt ihr Schmeicheln verdoppeln, und ihre Dienſte noch mehr, ja wohl gar ihr ganzes Vermögen anbiethen, und ſodann, wenn der Ausländer auf ihr Anerbiethen Waaren committiret, unter allerley Ausflüchten, ſolche abzuſchicken von Zeit zu Zeit aufſchieben, unterdeſſen aber ſich ſtellen, als wenn ihnen etwas begegnet ſey, wozu ſie ihrer Freunde Hülfe von nöthen hätten, und zu gleicher

Zeit mit den schönsten Worten die Acceptation ihrer tra
ten Wechselbriefe zu erhalten suchen, nach deren erhal
Bezahlung sie sodann den Ausländer sitzen lassen. Da
die wahre Abschilderung der meisten Italiäner; wiewol
auch unter ihnen rechtschaffene Leute gibt, die dergle
nicht thun; allein, sie sind selten, und daher müssen die
gen, die nach Italien handeln wollen, in der Wahl
Correspondenten sich wohl vorsehen, und dabey vorsi
verfahren, damit sie in ihrer Handlung nicht hinter
Licht geführet werden.

Der Handel der Italiäner, an und für sich
trachtet, theilte sich vormahls in zwey Haupt
Der erste Ast des Handels bestand in denjenigen W
ren, Manufacturen und Fabriken, welche Asien
Afrika ausgibt, als: allerley Gewürz, Droguere
roher Seide und seidenen Stoffen, türkischem G
Kamelhaaren, köstlichen Tapeten, Baumwolle
baumwollenen Zeugen, auch Edelsteinen, Bisam,
fenbein, u. d. gl. Denn, ehe die Portugiesen,
länder und Engländer, den Weg zu Wasser um
ka fanden, oder vielmehr ehe die holländische Na
so mächtig wurde, und ehe dieselbe nebst den Eng
dern die mittelländische See befuhren, waren die
nueser und Venetianer allein Besitzer des levantis
und asiatischen Handels, fuhren mit ihren Schiffen
sig nach den asiatischen und afrikanischen Seeh
und hohlten daselbst, was ihre Factoren, oder
die türkischen, persischen, ägyptischen und indianis
Kaufleute mit großen Caravanen auf Kamelen zu
men geschleppt, und in die Niederlage- und Han
Städte Smyrna, Tripolis, Alexandrien, Const
nopel, Aleppo, ꝛc. zum Verkauf gebracht hatten,
wannen sie hernach solche Waaren mit großem
theile wieder durch ganz Deutschland und andere ab
ländische Provinzen debitirten, und dadurch so
und mächtig wurden, daß sie so mächtige Staten
Republiken formiren konnten, dergleichen Ven

und Genua ſind. Nachdem aber die Portugieſen, Holländer, und Engländer mit ihren großen Schiffen ſelbſt Aſien, und inſonderheit deſſen beſten Theil, Oſt-Indien, befahren, und in weit geringerm Preiſe die daher gebrachten Waaren andern Ländern mittheilen, als ehemahls die Italiäner nicht thaten, ſo iſt dadurch dieſer Handel der Italiäner nach Aſien und Afrika gar ſehr gefallen, ob gleich nicht zu läugnen iſt, daß Italien, und inſonderheit Venedig und Livorno, noch jetzt einen ziemlich ſtarken Handel, wenigſtens mit gewiſſen aus der Levante kommenden, und in den Artikeln Venedig und Livorno genauer angegebenen Waaren treiben, ungeachtet derſelbe das bey weitem nicht mehr iſt, was er vordem war. Der zweyte Aſt des Handels der Italiäner, den ſie auch noch jetzt ſehr ſtark treiben, ungeachtet er durch die ſeit einem Jahrhunderte in Frankreich, England, Holland und Deutſchland ſo häufig angelegten Manufacturen und Fabriken, in welchen verſchiedene Waaren, die man ſonſt einzig und allein aus Italien hohlen mußte, eben ſo gut als in Italien verfertiget werden,) ebenfalls einen nicht geringen Stoß erlitten hat, beruhet in ihren eigenen, ſowohl natürlichen, als durch Kunſt und Fleiß hervorgebrachten Waaren, welche ich oben bereits nahmhaft gemacht habe. Doch muß ich in Anſehung einiger der vornehmſten dieſer Waaren, noch einige Anmerkungen beyfügen. Die erſte betrifft die italiäniſche Seide, von welcher zu merken iſt, daß ſie theils roh und unbearbeitet, theils zugerichtet und bearbeitet, heraus gebracht wird. Mailand liefert ſolche völlig zugerichtet; Genua meiſtens noch roh und in Matzen; Bologna hingegen zum Theil, wie ſie bereits auf der Mühle gezwirnet und zum Färben zugerichtet iſt, welche man Organſin von Bologna nennet, und in den reichſten und ſchönſten Stoffen zu Lyon und Tours verarbeitet, zum Theil aber ebenfalls noch ganz roh und in Matzen;

Par-

Zeit mit den ſchönſten [illegible] und Reggio, [illegible]
ten Wechſelbriefe zu [illegible] und ohne die ger[illegible]
Bezahlung ſie ſodann [illegible]
die wahre Abſchilder[illegible] Anmerkung betrifft d[illegible]
auch unter ihnen [illegible] und wollenen Z[illegible]
nicht thun; allein, [illegible] daß Mailand hauptſ[illegible]
gen, die nach Ital[illegible] Silber, ingleichem mit A[illegible]
Correſpondenten ſ[illegible] Blumen; Genua
verfahren, dam[illegible] gefärbten, glatten, auc[illegible]
Licht geführet [illegible] grunde und großen Blu[illegible]

Der Hand[illegible] Gold- und Silbergr[illegible]
trachtet, th[illegible] iſt, als der mailändi[illegible]
Der erſte A[illegible] Damaſt von allerley Far[illegible]
ren, Man[illegible] und allerley Arten von [illegible]
Afrika au[illegible]; Bologna inſonderheit
roher S[illegible]; Modena und Reggio,
Kamelh[illegible] Sammet; Lucca, Damaſt
haumw[illegible] farben; Florenz ebenfalls A[illegible]
fenbein[illegible] ſonderlich weißen, welch[illegible]
länder[illegible] auch an keinem Orte in Ir[illegible]
ka fa[illegible] gleichem Ratine, welche leich[illegible]
ſo m[illegible] aber ſchlecht gefärbt ſind; und
der[illegible] Sammet mit Atlaßgrund und gr[illegible]
nu[illegible] Farbe, ſowohl von Seide[illegible]
un[illegible], wie auch goldene und ſilberne [illegible]
ſi[illegible] und andern Haus-Auszierungen,
[illegible] Anmerkung betrifft die italiäniſ[illegible]
denſelben werden die von Napoli,
gehörigen Orten fallen, mithin
für die beſten gehalten; die Cor[illegible]
die Genetri del regno ſind mittl[illegible]
treffen aber noch die ſpaniſchen an Da[illegible]
werden in Abruzzo gezogen, und
Eigenthümers Zeichen gebrannt. Die
gezeichneten ſind aus Calabrien,
aus Apulien. Nächſt den neap[illegible]
werden die bologneſiſchen, mantu[illegible]
iſ[illegible]

...atinischen, für die besten gehalten. ...den die klugen italiänischen Kaufleute, ... die zu Genua, Venedig, Lucca, Mai... und an andern Orten mehr, ihre Cor... fast durch ganz Europa, und auch ihr ...gotium dahin, dergestalt eingerichtet, daß andere Wechselplätze sich der italiänischen mit ...n Nutzen bedienen können. In dem spanischen ...del spielen die Italiäner fast den Meister, wie sie ...n auch durch ihre Handels-Politik, fast durch ganz ...nien gleichsam einen Canal gegraben haben, durch welchen ein großer Theil des Silbers, welches die Spanier mit so großer Mühe und Gefahr aus West-Indien bringen, ihnen nach Italien zufließt. In dem größten Theile Deutschlandes, vornehmlich an einigen Höfen, wie auch in Reichs- und Handels-Städten, haben die Italiäner, welche sich daselbst etablirt haben, ebenfalls in Galanterie- und hauptsächlich in Friandise-Waaren die Oberhand. Ob nun wohl diese anfangs eben keine sonderliche italiänische Kaufleute von Extraction sind, sondern mehrentheils mit einem schlechten Taburet-Krame, welcher aus Haarpuder, ungarischem Wasser, rothen Koracken, Bernstein- und Glasperlen-Schnüren, Siegellack, Scharmessern, Jasminöhle, Schnupftobak, besteht, ihren Handel angefangen, und so lange fortgesetzt haben, bis sie endlich zu eigenen Gewölben, Buden und Kellern (die man von ihnen Italiäner-Keller nennet,) gekommen sind: so sieht man doch aus der Erfahrung, daß sie sich in kurzer Zeit in Deutschland empor schwingen, und solche Schätze sammeln können, daß sie hernach mit ansehnlichem Capital ihren Handel obligen, und davon nach ihrer Rückkehr nach Italien schöne Häuser und Palläste bauen. Daher man an denen Orten, wo man für die Handlung besorgt ist, der dasigen Italiäner Handel durch gewisse Ordnungen

gen

Parma aber, Modena, [illegible] in Deutsch
dieselbe niemahls anders als [illegible] süße Weine,
Zurichtung. Die [illegible] amische Waare
Italien verfertigten [illegible], pflegt
von welchen zu wissen ist. [illegible] in offenen
Sammete mit Gold und [illegible] gleichen Waaren
Grunde und [illegible] zu nennen, wove
nehmlich schwarzen
dünnten Sam[illegible] grossen europäischen
ingleichen S[illegible] die allgemeine Nieder
welcher aber [illegible] anwaaren, die über das
ferner verm[illegible] diesen Handelsmann Ver
und endlich [illegible] dem andern Vortheil
d'Or und Dorp [illegible] die Europäer, auf
ten Atlaß und [illegible] nach Asien trieben, nahm
schönen [illegible] darum, aber sie that es
Atlaß von [illegible] wohnenden Volkes. Die Ve
von allerley [illegible] Land zu erobern suchten, h
schön ist. [illegible] viele Gefahren angetroffen,
nachmachen [illegible] richten. Venedig, Genua
von seiner [illegible] ste, auf welchen sie absegl
lich Ver[illegible] viele Städte bließ für Sch
Blumen. [illegible] groß. Indessen war dieses nu
Geld und [illegible] aus dem heiligen Kriege z
cate zu [illegible] haben mit ihnen Contracte über
fern. [illegible] So wie die Armeen auf
Pferde [illegible] seite die Flotte an den Küsten n
sie [illegible] men alles liefert, wessen sie bedurfte
dauc[illegible] Vortheile dieses einträglichen Han
sind [illegible] thümer die Klügsten unter den Eur
Gr[illegible] n sie es bey jetzt gedachter Gelegen
D[illegible] des Blatt zu ihrem Nachtheil gewe
[illegible] Herren des Handels; und jene
[illegible] auf um die Herrschaft des Meeres
[illegible] mit einer schwachen Herrschaft zu
[illegible] Doch enthält Italien, vorerwähnter Ma
[illegible] von Producten, daß es noch immer
[illegible] übrig behält; und wenn es zusamm
[illegible] und nicht aus so vielen verschiedenen
[illegible] wo immer ein Interesse das a
hem

kannt, so würde es unstreitig mehr brillíren. Daher die mehr und minder große Bevölkerung, und die mehr und minder blühende Industrie, je nachdem eine Regierung es der andern durch richtige Grundsätze zuvor thut.

Noch hat Italien in seiner Seide einen Schatz, aus dem es steten Gewinn zieht. Seine Weine, Früchte, Fischwaaren und Oehl, nebst andern Dingen, gewähren eine reiche Einfuhr. Noch treibt es einen lebhaften Handel mit der Levante; es besitzt, wie ich gezeigt habe, ansehnliche Manufacturen in seidenen und wollenen Waaren. Insonderheit liefert Genua Sammet, Stoffe und Korallen; Venedig aber Tuche, Spiegel und Glaswaaren. Die Wachsbleichen in Italien sind ebenfalls berühmt. Dieses alles erhält den Handel Italiens im Uebergewichte, so sehr er auch zurück gesunken ist. Freylich verliert er ein Ansehnliches in seinem Verkehr mit Deutschland, allein der Schade wird auf andern Seiten wieder ersetzt.

Man sagt, daß ein Drittel der Bevölkerung Italiens aus Priestern, Mönchen und Nonnen bestehe. Diese leben alle auf Unkosten der übrigen; und wem ist es unbekannt, daß diese Classe von Einwohnern besser, als alle andere, zu leben gewohnt ist! Bey so bewandten Umständen ist es wohl kein Wunder, wenn die Bevölkerung mehr ab- als zunimmt; wenn Italien nicht Hände genug übrig hat, um sein Land zu bebauen; wenn es Getreide von Fremden kaufen muß; wenn fruchtbare Gegenden wüste liegen, und der Handel nur langsam einher schleicht.

Ueberall, wo die angeführten Ursachen die Kraft des Staates nicht schwächen, da behauptet der Handel noch alle seine Rechte. Daher ist Livorno ein Hauptort auf der Karte des Handels, und der Kirchenstat nur ein unbedeutender Fleck.

Die fremden Nationen, welche nach Italien handeln, sind hauptsächlich die Franzosen, Holländer, Engländer und Deutschen. Die Franzosen handeln in alle Städte von Italien, wo Manufacturen sind, und führen daraus mehr Waaren, als aus Frankreich dahin gebracht werden. Eben diesen Weg nehmen auch die aus Frankreich nach Italien gehenden Waaren. Das letztere hingegen geschieht vermittelst der

Maul-

gen ein
etablirten,
andere
offenen
dieſerigen
wölben,
kaufen,
weiter un

Ital
dels.
der Sp
Meer
Es
zuneh
übel
die
dem
riers.
auf
ſie
Piſa
Die
ein
Kl
D
f
i
c

über die Alp
zu Lyon ihr
dem Lyon unte
den ſtärkſten
neſten italiäniſche
und Comtoirs in Lo
wohl mit Waare
Wechſelnegotium,
können. Wen
eigene Niederlage o
haben, dort ihre Corr
Italiäner oder Fra
Franzoſen, als ihre
nen, weil ſie bemerkt
ſind, als die letztern.
, Genua, Venedig un
ere Correſpondenten in
Waaren verkaufen laſſen
Procent an Proviſion geben
meiſtens den Geldhandel od
auch beſtändige Tratten un
Die Franzoſen, welche den
ihrem eigenen Capitale treiben
ihren dahin ſchicken, oder daher
daſelbſt ebenfalls ihre Com
Einkauf, als auch Verkauf,
länder und Engländer handeln
den Schiffen nach den an de
Plätzen, inſonderheit nach Ve
Napoli und Meſſina; zum
meiſten geſchieht ihr Handel nach
auch nach den landwärts gele
Turin, Bologna, Moden
Venedig, und zu Lande durch De
dieſelbe Art wird auch von den
z. B. von Hamburg, nach I

handelt; das übrige Deutschland aber, z. B. Nürnberg, treibt seinen Handel nach Italien nur zu Lande über Venedig. Im J. 1764, ist, auf Veranlassung der asiatischen Monarchinn, auch eine Gesellschaft von russischen Kaufleuten zusammen getreten, die einen Versuch einer unmittelbaren Handlung nach Italien auf der mittelländischen See wagte. Die Waaren, die aus andern Ländern nach Italien geführt werden, und sich für Italien, überhaupt betrachtet, am besten schicken, sind: alle Specereywaaren, (mit welcher aber die Holländer, den Pfeffer ausgenommen, ganz allein dahin handeln,) Cacao, Ingber, Thee, Zucker, indianisches Porzellan, und andere indianische Curiositäten; Zitze, gemahlte Leinwand, Indiennes, Chinn, indianischer Atlaß, Damast, und andere indianische leichte Zeuge; verschiedene Gattungen von Leinwand, als: Musselin, Batist, feine holländische, schlesische, oberlausitzer, sächsische, westphälische, ulmer und St. Galler Leinwand; holländische, englische und französische Tücher, Camelote, Sarsche, und andere leichte wollene Zeuge; Stoffe von Lyon; allerley französische und nürnberger Kram- und Eisenwaaren, (und unter solchen viel gedrehete Messingwaaren, Rothgießer-Waaren, als: Leuchter, Lampen und Taufkessel für ihre Kirchen, eiserne Schlösser, messingene Knöpfe und Schellen, Zirkel, Schreibzeuge, ꝛc) französische Modesachen für die Damen; weißer harzischer und flandrischer Zwirn, Zwirnband, Zinnober, Cochenille, und alle Gattungen von Färbehölzern; verschiedene Arten von Färberröthe; Elfenbein; russische Juchten, die aber sehr leicht seyn müssen, wie auch anderes Leder; Flachs, Hanf, Talg, Fischbein und Thran, Kupfer und Messing, Eisen (vornehmlich schwedisches), Bley, Zinn, Theer, Pech und Kupfer, Bisam, Ambra, Zibeth, eingesalzene Fische, Bücklinge, Lachs, Stockfisch, weiß Blech,

…gerechneter Kabeljau, C…
…der Wein aus Languedo…
…eres Getreide, allerley…
…Spitzen, silberne und s…
…Drap d'Argent und s…
…Tours; wie auch viel B…
…Man schickt auch Perrü…
…gestrickte Strümpfe, dahin.
…Italien seine berühmte sol…
…Märkte, theils auch
…allein angestellte Märkte.
…rum- und Oehl-Märkte in
…Die solennen Jahrmärkte
…(z. B. la Foire de Bolzano); die M…
…Wechsel-Märkte zu Nove…
…rkte zu Mailand, Bononien,
…Verona, und anderer O…

…Italien, wäre es auch die kleine R…
…etwas, das der Aufmerksamkeit
…In jeder Stadt herrscht ein b…
…der Einwohner gern in ihrer Ge…
…machen möchten. Die eine rühmt
…andere ihrer Alterthümer, und alle,
…denen auf einen angenehmen Fuß
…Nähe, wenigstens auf etliche Tag…
…Adel in ihre Stadt zu locken; d…
…Leuten, deren ganze rühmliche Besch…
…läuft, daß sie bey der angeneh…
…Stadt zur andern reisen, um die das…
…Märkte zu besuchen, und den Schauspi…

…Märkte oder Messen stehen in Italien in
…der dem Vortheile des Handels und
…den denen Städten, wo sie gehalten wer…
…sie einer Menge von Leuten, die sich
…big dabey zu seyn, aus Gewohnheit
…Sie fangen um Himmelfahrt zu Venedig
…der zu Padua, Reggio, Sinigaglia, N…

genua, Alessandria, Livorno. Hierauf kommt das Carneval zu Venedig, zu Mailand, und der Frühling zu Napoli.

Die Zölle von ein- und ausgehenden Waaren, richten sich in den meisten italiänischen Handelsplätzen nach demjenigen, was in Venedig und Livorno dafür bezahlt wird. Ueber die Einrichtung dieser Zölle wird in Italien durchgehends strenge gehalten, und man hat daher die größte Sorgfalt anzuwenden, daß man die Waaren, welche dahin geführt oder daher gehohlt werden, richtig und genau angebe und verzolle. Der Zölle und Zollhäuser wird weiter unten ausführlicher Erwähnung geschehen.

Buch und Rechnung wird in Italien nicht durchgängig in einerley Münzsorten gehalten; wie denn auch die in Italien üblichen Münzen selbst, ingleichem die Maße, Gewichte und Wechsel-Course, fast in jedem Lande und in jeder Stadt verschieden sind.

Die Französischen Silber- und Gold-Münzen sind in dem obern Theile Italiens ziemlich bekannt, aber doch zum täglichen Gebrauch unbequem; hingegen die Münzen anderer auswärtigen Länder fast gar nicht, ausgenommen die holländischen, noch mehr aber die kaiserlichen Ducaten. Ein nach Italien reisender muß sich also mit Münzsorten versehen, die durchgängig einen bekannten festgesetzten Preis haben. Dazu sind im mittlern Italien die florentinischen Zechinen oder Ducaten am besten; man nimmt sie gern, und ihr Werth ist allenthalben bestimmt. In der Lombardey kann man sie zwar auch gebrauchen, doch sind die venetianischen daselbst noch besser und vortheilhafter. Die päpstlichen Zechinen gelten zwar auch durchgängig, doch verlieren sie etwas, und man thut sich folglich Schaden, sie ausser dem päpstlichen Gebiethe mitzunehmen. Der Werth der Zechinen ist für Fremde in Ansehung der Münze ihres eigenen Landes verschieden, welches von der Veränderung des Wechsel-Courses abhängt.

Die Pfunde (Lire) sind sehr ungleich, und in jedem Lande der Lombardey verschieden. In Venedig z. B. gilt das Pfund, oder die Lira, ungefähr 3 Groschen; in Parma, nur halb so viel; in Mailand und Genua, ungefähr 5 Gr.

In Rom wird nach Scudi, Paoli und Bajocchi, ger
Im Neapolitanischen bedient man sich der Carlinen,
jede ungefähr 2½ Gr. beträgt. Ein gutes Hülfsmit
kleinen, zu den täglichen Ausgaben benöthigten M
bald kennen zu lernen, ist, sich gleich bey der Ankunft
ner großen Stadt für einen Zechin alle übliche Münz
bringen zu lassen, um sich das Gepräge und den Wer
kannt zu machen. So viel möglich, muß man sich
nicht viel kleine Münzen aus einem State in den and
nehmen, wo sie oft viel weniger oder gar nicht gelten;
genommen die römischen Paoli oder Giuli, welche
ganz Italien zu 3 Gr. nach dem Werthe der in jedem
üblichen Münzsorten genommen werden. In Mailand
liren fast alle Silbermünzsorten von halb Europa, inso
heit die französischen ganzen Thaler. Ein Mehreres
den Münzsorten kommt jedes Mahl bey den vorneh
Städten vor.

Ueberhaupt ist die bequemste und vortheilhafteste
reisen, nicht viel bares Geld mit sich zu führen, sonde
jeder großen Stadt, wo man sich eine Zeit lang aufz
ten gedenkt, einen Creditbrief an einen Banquier zu b
damit man, so oft und so viel man braucht, jederzeit
könne. Es kostet zwar alle Mahl etwas mehr, indem
dem Banquier seine Provision und andere Kosten ver
muß; aber dieser Weg bleibt doch alle Mahl der sich
Indessen ist es höchst unangenehm, daß in Rom und g
ser Maßen in Neapel, der Geldmangel so groß ist, daß
zumahl in Rom, auf 100 Zechini kaum 20 bares Geld,
das übrige in Bancozetteln zu 5, 10, 20 Scudi beko
mit welchen ein Fremder nachher viel Mühe hat, un
sehen muß, wie er sie ins Geld setze. In diesem Fa
es gut, von Florenz oder Venedig sich mit vielem
Gelde zu versehen.

Wer sich mit den verschiedenen Arten von den in Italie
lichen Maßen bekannt machen will, muß sich des *Chri*
trattato delle misure d'ogni genere, Brescia, 1760. ansch

Von dem fast in ganz Italien eingeführten Gebrau
die Stunden bis 24 zu zählen, werde ich im
Stunde handeln.

Was den Character der Italiäner überhaupt betrifft, so ist die Grundlage desselben: die leichte Entzündbarkeit und große Lebhaftigkeit ihrer Einbildungskraft; eine natürliche Folge ihres milden Klima, welches nur in einigen Gegenden einen strengen Winter verstattet, in allen aber den herrlichsten Frühling und einen heißen Sommer gewährt. Mit denselben verbindet sich Lebensart, Erziehung, Religion, die Phantasie immer wirksamer zu machen; und wenn diese einmahl erweckt ist, so verbreitet sie wieder einen Rückstrahl in eben die Fächer, von denen sie ausgegangen ist, und gibt jenen Sitten und jener Religion ihre ganz individuelle Bildung. Die katholische Religion z. B. beschäftiget überall die Einbildungskraft mehr, als andere kirchliche Systeme und Verfassungen. Ist nun der Katholicismus in Italien seiner Quelle am nächsten, und wird er daselbst am eifrigsten gehäget, so kann er allerdings für eine mitwirkende Ursache der Reitzbarkeit der italiänischen Phantasie angesehen werden. So wie aber diese einmahl im Gange ist, und durch einen Zusammenfluß physischer und moralischer Umstände eine vorzügliche Stärke gewinnt: so lässet es sich leicht erklären, warum die gottesdienstlichen Gebräuche und Heiligthümer auf den Italiäner leichter und lebhafter wirken, als auf andere Katholiken, warum sie stärker an denselben haften, kurz, warum sie das sind, was man einmahl, mit Recht oder mit Unrecht, vorzüglich abergläubig nennt. Eben so muß die klösterliche Erziehung der Mädchen, die in Italien häufiger, als anderswo, ist, ihrem innern Sinne einen besondern Schwung geben; aber die natürliche Neigung zu einer lieblichen Schwärmerey, welche sie schon in die Klöster mitbringen, macht im Gegentheil ihren Geist für Nonnen-Sinn empfindlicher. Also: Natur, Klima, reine Körper-Constitution, (denn der echte Italiäner ist lang, gesund, und stark, ohne Fettigkeit,)

geben diesem Volke die lebhafte Phantasie, aus
cher sich ihre einzelne Character-Züge erklären la
Die Phantasie wirkt in Lebensart, Religion, Erz
ung; aber so wie diese ihre eigenthümlichste F
durch die Einbildungskraft erhalten haben, so
auch die Einbildungskraft in dem Kreise dieser Ei
heiten selbst gegenseitig erhöhet werden.

Was man auch von dem Verfalle der italiäniſc
Litteratur sagen mag, welcher wirklich, in Vergle
ung mit demjenigen, was sie bey der Morgenröthe
wieder auflebenden Wissenschaften und Künste tha
allerdings auffallend ist: so haben sie doch noch im
in jedem Fache der Gelehrsamkeit den Ausländ
solche Nahmen entgegen zu stellen, welche Respect
dienen. Ihr auszeichnendes Verdienst aber lieg
demjenigen, was man schöne Wissenschaften
Künste nennt. Sie sind die vortrefflichsten Architec
die geschmackvollesten Mahler, und die bezaubernd
Tonkünstler. Es ist über alle diese Puncte so viel
schrieben und gesagt worden, daß es überflüssig w
hier ihren Werth in den so genannten Künsten aus
ander setzen zu wollen. Ich sage nur das Einz
Der Italiäner lebt und webt in der schönen Nat
lebt unter den Denkmählern echter Kunst, die ihm
grauen Alterthume aufbewahrt sind.

Die schönen Künste zeigen sich in Italien in gr
rer Vollkommenheit, als in irgend einem andern La
Hier haben die größten Mahler, Bildhauer und Bau
ker, gelebt; hier haben die geschicktesten Tonkünstler
Harmonie in ihrem ganzen Umfange gekannt und ausge
Was für eine erstaunliche Menge der kostbarsten Gemä
und Statüen sieht man in Rom, Florenz, Napoli, V
dig, Bologna, und andern großen Städten! Derselbe
schmack herrscht noch in Italien. Die Natur, welche
ersten Muster dazu darstellte, ist daselbst nicht ausgear
sie zeigt sich noch in ihrer frischen Blüthe und mit a
Reichthümern. Die Bewohner folgen diesem Eindru
Der beständige Anblick der Meisterstücke großer Künſ

und das Anhören der vortrefflichsten Musiken, ist Ursache, daß ein glückliches Talent zur Mahlerey und Musik fast allen Ständen angeboren zu seyn scheint.

Die Concerte in Venedig sind vortrefflich. Man kann darin lernen, was eine reine, mit der größten Genauigkeit ausgeführte Musik heißt. Hier hört man die schönsten weiblichen Stimmen, zumahl in den 4 Hospitälern, wo die jungen Mädchen von Kindheit an nicht nur im Singen, sondern auch auf vielerley musikalischen Instrumenten unterrichtet werden, und ohne Beyhülfe von Mannespersonen alle Sonnabende, Sonn- und Festtage die angenehmsten Kirchen-Musiken aufführen. Ueberhaupt trifft man durchgehends in ganz Italien geschickte Meister in dieser Kunst an, und hat Gelegenheit, allenthalben gute Musiken zu hören. Es fehlt in großen Städten nicht an Privat-Concerten, welche man Academien nennt, und theils aus großen Liebhabern bestehen, theils von den Vornehmen gegeben werden, da man denn, in solchen die besten Virtuosen zu hören, Gelegenheit hat. Die Violine scheint dasjenige Instrument zu seyn, worauf die Italiäner vorzüglich große Meister sind; hingegen gibt es wenige, welche meisterhafte Concerte auf dem Claviere, und fast gar keine, welche die Orgel schön zu spielen wissen. Die Tonkunst erhält sich noch unter allen schönen Künsten in Italien am vorzüglichsten. Da sie, ihrem ersten Ursprunge nach, dazu bestimmt war, das Lob der Gottheit und der Helden zu besingen, und andern Theils Freude und Vergnügen auszudrücken, und da sie von je her zu diesen Endzwecken gebraucht worden ist, so mußte sie sich nothwendig bey einem Volke, welches von Natur feine Empfindungen hat, welches jederzeit Feste und Schauspiele, deren Seele die Musik ist, geliebet hat, in einem blühenden Zustande erhalten; ja, sie mußte immer besser und feiner ausgearbeitet werden, nach dem Verhältnisse, wie der Verstand verfeinert, und die Kenntnisse überhaupt vermehret wurden. Den Zustand der Musik in Italien, kann man am besten aus Burney Tagebuch einer musikalischen Reise durch Italien kennen lernen.

So wie die Phantasie in dem litterärischen Charakter des Italiäners sehr viele Eigenheiten gewirkt hat, so auch in dem moralischen. Zwey ganz entgegen gesetzte Characterzüge lassen sich daraus erklären.

Niemand fühlt eine Beleidigung geſchwinder und heftiger, als der Italiäner; und nirgends fühlt er ſie ſtärker, als wo es auf Liebe ankommt. Dieſes iſt der große Punct, der den gemeinen Italiäner gegen ſeinen Nebenbuhler, gegen den Verführer ſeines Mädchens dermaßen entflammen kann, daß er das Stilett, mit welchem er bewaffnet iſt, auf der Stelle zieht, und ſeinen Zorn in dem Blute des Feindes abkühlt. Er, der gegen den Druck ſo unempfindlich, von allem Tumulte ſo weit entfernt, der Regel nach ſo friedlich und milde geſtimmt iſt, legt als Beleidigter ſeine ſanfte Natur ab, und findet eine Wolluſt daran, das Blut mit eigener Hand zu vergießen, welches er auf einem Gerichtsplatze nicht ohne Thränen ſehen konnte. Dieſe grimmige Neigung wird durch die Saumſeligkeit der italiäniſchen Juſtizverfaſſung unterſtützet. Der Mörder flieht nach einer Kirche, findet daſelbſt eine heilige Freyſtätte, welche nur die verfolgte Unſchuld verdiente, und bis man von dem Biſchofe ausgewirkt hat, ihn aus der Freyſtätte zu hohlen, iſt er gemeiniglich bey Seite geſchafft. Ueber dies gibt die Menge verſchiedener Staten, in welche Italien zertheilt iſt, dem Verbrecher eine gute Gelegenheit zu entwiſchen. Der Italiäner, welcher kein Sbirre (Gerichtsdiener) iſt, iſt zu mitleidig, und zugleich zu ehrgeizig, ihn anzugreifen; er ſelbſt iſt tollkühn genug, ſo lange er einen Arm rühren kann, den nachſetzenden Sbirren mit bewaffneter Hand zu widerſtehen. Eben dieſe Schläfrigkeit in der Juſtizverwaltung hat in dieſem Lande eine Menge Banditen veranlaſſet, die den vornehmen italiäniſchen Damen und Herren, wenn ſie ſich beleidigt fühlen, bisweilen den nähmlichen Dienſt thun, welcher dem gemeinen Italiäner von ſeinem eigenen Stilette und ſeiner eigenen Hand geſchieht.

Der Italiäner ist sehr verliebter Complexi
Bey seiner gesunden Natur, bey seinem wollüstig
Klima, bey seiner reitzbaren und immer thätigen Ph
tasie, ist dieser Zug nothwendig und natürlich. W
den schönsten Weibern Europens umringt, (denn d
sind die Italiänerinnen, zumahl für ein Auge, welch
majestätische Schönheit liebt,) findet er immer ein
Gegenstand, an dem seine Seele mit der süßes
Schwärmerey haften kann. Der gemeine Italiä
fühlt sich so glücklich bey der Nachtmusik, die er
nem Mädchen bringt, als irgend ein deutscher Dicht
der seiner Huldgöttinn ein Minnelied überrei
Nur, so bald der Character des Italiäners im einze
Gliede ausartet, wird eben diese Neigung zum W
liebtseyn, wilder viehischer Trieb, der sich nicht sel
in schändliche Ausbrüche ergießt.

Der Italiäner ist aufgeräumten und lustig
Temperamentes. Scherz, Tanz und Musik ist
Element, worin er lebt. Mit Lustigkeit des Sin
ist ihm jeder willkommen. Seine Festtage, deren er e
reichliche Menge hat, geben ihm Abende der freudigs
Erhohlung. In tanzenden Reihen, bey Spiel u
Musik, kann man das junge Volk auf jedem Do
und in jedem Städtchen in corpore versammelt seh
und da sind sie in ihren kleinen Vergnügungen so re
mit voller Seele. Wenn der Italiäner den hei
Sommertag über geschwitzt und geschlafen hat, so
er mit dem Abend ganz Leben und Munterkeit. A
er nichts, so hat er doch seine Geige und seinen Gesa
Und in volkreichen Städten kann man die Straßen
Mitternacht noch von fröhlichem Getümmel v
sehen.

Der Italiäner ist sehr religiös, und hält ga
einfältig an seinen Religionsbegriffen fest. D
heißt, nicht so viel: In Italien gibt es keine Freyg
ster und Esprits forts, die sich über den wenigen Ab
gl

glauben, das wir Schwächlinge Religion nennen, so lange sie leben und gesund sind, wegzusetzen wissen. Im Gegentheil gibt es daselbst, wie überall, eine Classe von Menschen, die den Religionsspötter spielen, erklärte Anti-Bibliker, oder gar Atheisten, Zweifler und Vernunftchristen, theils öffentlich, theils heimlich, sind. Aber der größere Menschenhaufen ist doch in Glauben, Denkungsart und Sitte ganz in den Geist seiner Religion eingewebt. Einer Frühmesse beyzuwohnen, hält er für so nöthig, als sein Morgenbrod; in die Processionen mischt er sich mit ganzer Theilnehmung; die heiligen Gebräuche des Gottesdienstes macht er mit glühender Andacht mit. Kein Land ist reicher an Priestern, Mönchen, Reliquien, und nirgends sind sie angesehener, als in Italien. Doch ist der italiänische Geist nicht zur Verketzerungs- und Verfolgungssucht so gestimmt, als man nach der Anhänglichkeit an seine Religion vermuthen sollte, ob gleich das künstliche Gewebe der Hierarchie daselbst seinen Ursprung genommen hat, und der Sitz der Mutterkirche und des heil. Vaters Rom noch immer geblieben ist. Die Preßfreyheit ist zwar, theils aus religiösen, theils aus politischen Gründen, sehr eingeschränkt; allein, die gehässigsten Reisebeschreiber Italiens können sich doch nicht entbrechen, selbst der italiänischen Geistlichkeit ein Compliment über ihr artiges und liebreiches Betragen gegen sie, als leidige Ketzer, zu machen. Und wenn das ist: warum sollten wir sie nicht wenigstens in Frieden ihren Gang nehmen lassen? warum bey aller Gelegenheit über ihren sündlichen Aberglauben oder thörichte Leichtgläubigkeit die Nase rümpfen?

Bey den Italiänerinnen ist die Keuschheit keine der glänzendsten Tugenden. Zu Venedig, Napoli, und fast in jedem Theile Italiens, wird das Frauenzimmer, von Jugend auf, in den verschiedenen Künsten

[illegible] die jungen und unbehutſamen Ma[illegible]
[illegible] Arme zu locken, und von ihnen,
[illegible] und Wein, alles zu erpreſſen,
[illegible] und beutegieriſches Lächeln in dieſen
[illegible] Augenblicken nur erpreſſen können.
[illegible] Unzucht iſt ſo wenig ſchändlich, und
[illegible] feil, daß kaum irgend ein Stand
[illegible] Beſtechungen wegſetzt. So gar
[illegible] Freunde und Bekannte ſtehen ihnen öf
[illegible] Handel zu machen. Auch wird
[illegible] Ausſchweifung nicht mit ihrer Ver
[illegible] ſchloſſen. Die Gelübde der Treue, we
[illegible] ablegen, werden, gleich den bey vi
[illegible] heiten abgelegten Eiden und Sch
[illegible] bedeutende Formalitäten angeſehen,
[illegible] zu leiſten zwingt, die aber der Gebra
[illegible] beſpricht. Sie machen ſo gar nach
[illegible] Anſpruch auf gröſsere Freyheiten,
[illegible] auch. Jede verheurathete Frau hat
[illegible] oder Liebhaber, der ſie an alle öffentl
[illegible] leitet, ſie in und aus dem Wagen h
[illegible] ſchuhe oder ihren Fächer ſorgt, und
[illegible] Dienſte dieſer Art verrichtet. Aber di
[illegible] Geſchäft vor dem Publico. Zur Belo
[illegible] hat er das Recht, ſich, ſo oft es ihm
[illegible] ſeiner Dame an einem der Einſamkeit ge
[illegible] zu unterhalten, wohin kein Menſch, a
[illegible] der zudringlichſte Ehemann, nicht kommen d
[illegible] deſſen, was zwiſchen ihnen vorgeht,
Dieſes iſt von Leuten aller andern Natio
[illegible] Gebrauch angeſehen worden, welcher nicht
[illegible] mit Keuſchheit und Reinigkeit der Sitten beſt
[illegible] ſuchen die Italiäner ſelbſt denſelben in ih
[illegible] Unterhaltungen mit Fremden zu rechtfertigen.
[illegible] von dieſen Cicisbei, findet man im V
[illegible] S. 122, ſqq. Ueberhaupt treiben die Italiä
in

ihre Schamloſigkeit ſehr weit. So gar Frauenzimmer von Stande pflegen, wenn man ſie um eine andere Art Gunſtbezeigung erſucht, den Antrag damit abzulehnen, daß ſie dermahlen Arzeneyen zur Cur einer gewiſſen Krankheit gebrauchten.

Die italiäniſche Sprache hat von der lateiniſchen am meiſten beybehalten. Die urſprüngliche Sprache Italiens war die lateiniſche. Als aber ſeit dem 4ten Jahrhunderte die vielen fremden Nationen, nähmlich die Gothen, Hunnen, Vandalen, Longobarden, Bulgaren, Griechen, Saracenen, Normänner und Sueven, Italien überſchwemmeten, und ſich darin niederlieſſen, ſo gewöhnten ſich dieſe Völker zwar an die dortige Landesſprache, die lateiniſche, ſo wie ſie dieſelbe von Zeit zu Zeit vorfanden; behielten aber doch viele von ihren eigenen Wörtern bey, die ſie anfänglich der lingua latina oder romana, lingua romanica, romanca oder romanza, und zugleich ihre eigene Ausſprache nach dem Genie ihrer National-Sprachen, mittheilten. Daher ſind in die jetzige italiäniſche Sprache, auſſer den urſprünglich lateiniſchen, ſo viele gothiſche, deutſche, ſlavoniſche, griechiſche, und zum Theil auch arabiſche und normänniſche Wörter gekommen, und ſo vielerley Mundarten entſtanden. In den einzigen malteſiſchen Inſeln wurde die lateiniſche Sprache ganz verdrängt, und eine Art von arabiſchen Dialect eingeführt, welcher bis dieſe Stunde daſelbſt gefunden iſt. Indeſſen wurden bis gegen das Ende des 9ten Jahrh. noch alle Schriften in Italien in der lat. Sprache, wiewohl oft in ſehr ſchlechtem und verdorbenem Latein, geſchrieben; und die neue vermiſchte Sprache, die zwar auch noch eine ziemlich lange Zeit bis in das 10te Jahrh. die lateiniſche und römiſche, lingua romana, in der folgenden Zeit aber nach auch die italiäniſche hieß, wurde bloß im gemeinen

ſten
P
T
C
h
ſ

war auch im 10ten Ja
...ter, als die jetzige ital
... Jahrh. aber iſt auch in
...geredet worden, und ſie
... mehrere Vermiſchung
... insonderheit dem fränki
...gen Franzöſiſchen, noch
...hre baldige Cultur frühz
...chon im 13 und 14ten Ja
...er Vollkommenheit erreicht h
...Mundarten ſind: die piemon
... venetianiſche, toſcaniſche, ſar
...niſche, von welchen die piemo
..., und ein Miſchmaſch vom Ital
... Franzöſiſchen oder Provençal;
...rſte, am ſtärkſten ziſchende
... und am meiſten mit wendiſchen
...vermiſcht; die toſcaniſche aber
...ngendſte und angenehmſte, und
...che Bücherſprache iſt. Die ital
...wird in ganz Italien, auſſer in Savo
...dern der malteſiſchen Inſeln, wie a
...ent in den angränzenden ſchweitzeriſ
...ſchiedenen an der mailändiſchen Grä
...meiſchen Landvogteyen, und in
...n des Walliſerlandes, ingleichem ein
...del neben dem Deutſchen, häufig in g
... zum Theil in Croatien, Bosnien
...durchgehends in der Republik Raguſa,
...matiſch-Slaviſchen, Croatiſchen
..., wie auch in den griechiſchen Ländern
... ehedem unter genueſiſcher und venediſc
...geſtanden, als Landesſprache geredet; ü
...von den Kaufleuten in der Levante allgeme
...ſprache an verſchiedenen europäiſchen
... und jetzt am türkiſchen Hofe, geſprochen.

Die mancherley Mundarten in Italien machen einem Fremden oft zu ſchaffen, wiewohl weit mehr, um andere zu verſtehen, als ſich den Leuten verſtändlich zu machen; denn der gemeine Mann verſteht durchgängig das reine Italiäniſche. Wer einmahl die Sprache nach ihren Regeln mit ihrer richtigen Ausſprache gut inne hat, wird ſich in die Abänderungen leicht finden lernen. Im ganzen Kirchenſtate und im Toſcaniſchen wird rein geredet; nur hat die florentiniſche Ausſprache des gemeinen Mannes durch die Gurgel etwas unangenehmes. Im gröſten Theile der Lombardey redet der gemeine Mann ein wunderliches und von der Landesſprache ganz abgehendes Gemiſch; und es gibt viele Leute auf dem Lande, welche das reine Italiäniſche eben ſo wenig, als das Franzöſiſche, verſtehen. Wer etwas von ihnen erfragen will, hat viele Mühe ſich ihnen verſtändlich zu machen. Das müſſen aber ſolche ſeyn, die nie aus ihrem Dorfe gekommen ſind; denn ſonſt verſtehen alle Krämer in den kleinen Städten, oder die nur einiges Gewerbe treiben, ſelbſt die von Bergamo, das reine Italiäniſche, und wiſſen ſich ziemlich gut auszudrücken, oder wenigſtens Andern verſtändlich zu machen. In Venedig reden nicht nur die gemeinen Leute, ſondern ſo gar die Adelichen in den Rathsverſammlungen eine beſondere Mundart, welche ſehr naive Wendungen hat, und, wenn man ſie einmahl verſteht, angenehm klingt. Man kann ſich aus der ganz im venetianiſchen Dialect geſchriebenen Komödie des Goldoni, i Rusteghi genannt, am beſten einen Begriff davon machen, und man wird wohl thun, dieſelbe mit einem gebornen Venetianer zu leſen. Uebrigens iſt dieſes eine Beſchäftigung mehr zum Vergnügen, als daß ſie nöthig wäre, weil das gute Italiäniſche allemahl die feine und gelehrte Sprache in Venedig bleibt. Der Pöbel zu Neapel iſt grob und ungeſchliffen, und dies hat auch einen Einfluß auf ſeine Mundart; indeſſen gewöhnt man ſich doch noch leichter daran, als an die Sprache in der Lombardey. Das Genueſiſche klingt äuſſerſt barbariſch, und es verlohnt ſich ſo wenig der Mühe, daß wohl niemand einigen Fleiß darauf wenden wird, der ſich nicht lange daſelbſt aufzuhalten gedenkt.

Daß gemeiniglich behauptet wird, daß man im Toſcaniſchen, und vornehmlich in Siena, am reinſten Italiäniſch rede, kommt vielleicht daher, weil die Academie della Cruſca ehe-

[illegible] viel zur Reinigkeit der Sprache beyget
[illegible]. Daher iſt auch das bekannte Sprichwort Fave[illegible]
[illegible] romana entſtanden, weil man glaubte
[illegible] Toſkaniſche oder Italiäniſche zu Rom am
[illegible] würde. Heutiges Tages wird es unſre
[illegible] Hauptſtadt Italiens nicht nur am beſten ausg
[illegible], ſondern auch am reinſten und zierlichſten ge
[illegible] aber man der römiſchen Sprache im Ausdrucke lo
[illegible] mehr darf man ſich ſchmeicheln, die Vollkomm
[illegible] Italiäniſchen erreicht zu haben.

Man kann auf verſchiedene Art durch Italien
[illegible]. Mit der Poſt wird man am geſchwindeſ
[illegible]fördert; ſie hat aber auch ihre Beſchwerlichkeiten,
[illegible]kommt im Sardiniſchen, Mailändiſchen und V
[illegible]niſchen, ungemein hoch, ja faſt noch ein Ma
[illegible]theuer, als in Deutſchland. Im Florentiniſchen
Kirchenſtate und im Neapolitaniſchen hingegen i
[illegible] viel wohlfeiler; man wird gut bedient, und fährt
[illegible] die ſteinigen Wege und Berge zulaſſen, ſch
Die Wege in der Lombardey ſind eben und gut, zu
[illegible] wenn kein Regenwetter den an vielen Orten befindl
[illegible]nen Boden erweicht hat. Das fruchtbare Lan
[illegible] wenige Abwechſelungen, und ein Reiſender finde
[illegible]ten Merkwürdigkeiten, um ſich unter Weges a
[illegible]halten. Deswegen wäre es gut, die Poſt zu neh
[illegible] wenn ſie nicht, wie geſagt, ſo koſtbar wäre.
[illegible]auch keine eigene Sedie (*) (d. i. eine Chaiſe mit
[illegible]dem Verdecke und zwey Rädern, darin zwo Perſ
[illegible]ſi

(*) Man hat eine Art Poſt im Turiniſchen und Mailändi
welche Cambiatura heißt, viel wohlfeiler iſt, und wozu
der Erlaubnißzettel, wenn man einige Bekanntſchaft hat,
erhält. Die Cambiatura geht aber nicht des Nachts, und
darf auch nur ein gewiſſes Gewicht an Bagage mitneh
Weil die Poſtmeiſter die Erlaubniß der Cambiatura nicht
[illegible], ſo machen ſie wegen des Gewichtes, welches nicht
100 Pfund ſeyn darf, allerley Schwierigkeiten; die Poſtil
fahren auch nicht ſo gut. Für die Cambiatura wird eine
mit 5 piemontes. Livres, und dem Poſtillion 30 Sols, be

ſten, und hinten zwey große Koffer aufgepackt wer-
den können,) hat, thut am beſten, die Lombardey mit
ſo genannten Vetturini, oder Fuhrleuten, welche
bequeme Sedien haben, zu durchreiſen, in Bologna
eine eigene zu kaufen, und nachher Poſtpferde zu neh-
men. Wer dieſe Koſten ſcheuet, kommt allenthalben
mit Vetturini bequem, aber nur etwas langſamer, fort,
welches in bergigen Gegenden, auch ſelbſt mit der Poſt,
nicht anders ſeyn kann. Eigene Wägen mit vier Rä-
dern zu führen, iſt Reiſenden nicht anzurathen, weil
es hin und wieder mit einiger Gefahr verknüpft iſt.
Die Poſtilione wiſſen ſolche nicht gut zu regieren, weil
ſie nicht ſehr gewöhnlich ſind, und weil ſich in den en-
gen Wegen und ſchmahlen Krümmungen von Bologna
nach Florenz, von Florenz nach Rom, von Rom nach
Neapel oder Loreto, u. ſ. w. nicht ſo genau damit len-
ken läſſet. Die Alpen und der Berg Senis (Cenis)
kann man gar nicht damit paſſieren, ſondern ſie müſſen
ganz aus einander genommen werden.

Auf der Straße über das apenniniſche Gebirge, auf
dem alten appiſchen Wege von Rom nach Neapel,
trift ein aufmerkſamer Reiſender gleichſam bey jedem
Schritte etwas merkwürdiges an; bald ſchöne mahleri-
ſche Gegenden, bald ſonderbare Naturerſcheinungen
und Gewächſe, bald anſehnliche Ruinen, Monumente,
und was dergleichen Merkwürdigkeiten mehr ſind, auf
welche man nicht ſo genau Achtung gibt, wenn man
mit der Poſt geſchwinde vorbey fährt.

Aus dieſen Betrachtungen ſcheint es nicht nur die
bequemſte und bequemſte, ſondern auch die nützlichſte,
Art zu reiſen, zu ſeyn, Fuhrleute (Vetturini) zu neh-
men, mit denen man das Fahren nach Belieben ein-
richten kann, und die einem Zeit laſſen, unter Weges
die Merkwürdigkeiten zu beſehen, weil ſie des Tages
nur ungefähr 30 ital. Meilen zurück legen. Man
trift dergleichen Fuhrwerke in allen großen Städten

an. Gemeiniglich ſind es bequeme Sedien mit Par ſtarken Pferden oder Mauleſeln, auf deren je man ungefähr 300 Pfund Bagage rechnet. De wöhnliche Preis iſt täglich für eine Perſon 1 Duc Je weiter die Route iſt, welche man zu machen ged deſto wohlfeiler ſind die Fuhrleute, zumahl wenn von einer großen Stadt zu einer andern reiſet, w allemahl gewiß wieder Rückfuhre antreffen.

Wer Willens iſt nach Italien zu reiſen, find Lyon oder Genf dergleichen Fuhrleute, die jem wenn er es verlangt, bis an das äuſſerſte Ende Neapel führen. Auf dem Wege von gedachten den Städten bis Turin, muß man in dem Fuhrl nicht nur alles Wege-Brücken-Geld, und dergle Kleinigkeiten, ſondern vornehmlich die Paſſage den Berg Senis einbedingen, weil man ſonſt bey ſer Gelegenheit ſehr übertheuert wird. Man thu beſten, ſie auch für die Bezahlung des Eſſens Nachtlagers ſorgen zu laſſen; der Reiſende erſpar wiß zwey Drittel, und muß doch, wenn er ſelb zahlt, mit eben den elenden Betten und der ſchle Koſt fürlieb nehmen. Wer auf dieſe Art alle einbedingt, kann die Koſten der ganzen Reiſe von oder Genf bis Turin, worüber man 6 bis 7 Tag bringt, in einer Sedie allein für 7 bis 8 Louis beſtreiten. Die Fuhrleute aus Piemont werde die beſten gehalten; ihr Fuhrwerk iſt gemeiniglich und weil ſie von Jugend auf in den fürchterlichen birgen herum zu reiſen lernen, ſo kann man ſich auf verlaſſen, daß ſie ſicher, behutſam, und, n nöthig iſt, dreiſt fahren.

Ueber die Zölle iſt in verſchiedenen italiäni Staten ſcharfe Aufſicht. Im Piemonteſiſchen mit aller Schärfe viſitiert. Wer von Genf ko deſſen Gepäck wird, ſo bald er über den Fluß Arv Stunde von der Stadt, gekommen iſt, bey denn e

ſo

savoischen Zolle versiegelt, und erst in Novalese jenseit des Berges Senis durchsuchet. Kommt man aber von Lyon, so ist Novalese der erste Zoll; und man thut am besten, dort versiegeln zu lassen, weil man sonst doch noch ein Mahl in Turin visitiert wird. Bey dem Eintritte in das Mailändische müssen die Reisenden sich aufs neue der Durchsuchung ihrer Sachen unterwerfen; sie thun wohl, sich einen Schein von dem ersten Zollhause geben zu lassen, damit sie im Thore zu Mailand frey seyn.

In Rom muß man sich hüten, verbothene oder verdächtige Bücher im Koffer zu haben, weil sie zurück behalten, von einem Geistlichen durchgesehen, und, wenn sie nicht orthodox sind, nicht wieder gegeben werden. Eben so wenig darf man neue, unverarbeitete Zeuge, auch nicht einmahl zu seinem eigenen Gebrauche, führen. In Neapel sind die Zollhäuser sehr zur Last. Das erste ist zu Mola bey Gaeta, und das zweyte bey Capo di China, $1\frac{1}{2}$ Meile vor Neapel. Die Aufseher sind sehr strenge, und lassen nicht die geringste Provision von Tobak, oder neue Waaren, passiren. Auf der Rückreise wird abermahl eine eben so genaue Durchsuchung angestellt, wenn man nicht einen Passierzettel von dem Minister, welcher über das Commerzwesen gesetzt ist, aufweisen kann. Einen solchen erhält man leicht durch Vermittelung des Gesandten seines Hofes.

In Venedig, Florenz, Genua, Parma und Modena, kommt man mit der Erklärung, daß man nichts verbothenes bey sich führe, und keine Handlung treibe, durch. Diese Versicherung, und ein kleines Douceur für die Aufpasser und Zollbedienten, befreyet Reisende von allem verdrießlichen Aufenthalte. Macht man dieser unnöthige Schwierigkeiten, so darf man nur sagen: man wolle gerade in das Zollhaus fahren, so wird er sich, aus Furcht sein Trinkgeld zu verlieren,

bald beſänftigen laſſen, und auf ſein Recht zu vi
ren nicht weiter dringen.

Es iſt nicht nur angenehm, ſondern auch, a
rer Urſachen wegen, gut, mit Reiſenden, welche
kennt, Geſellſchaft zu machen. Auf den Heerſtr
iſt zwar nichts zu befürchten; man hat nur die G
zen von Piemont, Mailand, und die Gegend des
go maggiore, wegen allerley Diebsgeſindels in
dacht, wiewohl man ſelten hört, daß Reiſende
Gewalt auf offener Straße angegriffen werden.
bleibt aber doch allemahl eine ausgemachte Wahr
daß eine Geſellſchaft von mehrern Reiſenden wenig
Gefahr ausgeſetzt iſt, als 1 oder 2 Perſonen. M
hat, nach Verhältniß, wenn man ſelbſt viele Beg
ung und Bediente hat, dieſe Vorſicht wen
nöthig.

Wenn man ſich ein Par Monathe, oder län
an einem Orte aufzuhalten gedenkt, iſt es am be
ſich in ein Privathaus zu verdingen, wo man L
und Koſt für ein Weniges haben kann. Dieſes
nen einem die Kaufleute, an welche man adreſſirt
oft am beſten anweiſen.

Italiäner, ſ. oben, S. 88; ihr Character überha
S. 117, fgg.; als Kaufleute betrachtet, S. 104.

Die ſo genannten deutſchen Italiäner, (ſ. ob
S. 110) pflegen gemeiniglich einen von der übri
Kaufmannſchaft unterſchiedenen Handel zu treil
und mit Sachen zu handeln, welche das Privileg
beſtimmen muß. In den preußiſchen Landen beſtim
der 8te Art. des General-Privilegii der Materiali
ſchon einiger Maßen, womit den Italiänern zu
deln erlaubt ſeyn ſoll. Der weſentliche Unterſc
zwiſchen beyden beruhet darauf, daß jener, der M
terialiſt, mit allen, gemeinen ſowohl als delica
in- und ausländiſchen Conſumtibilien, dieſer al
der Italiäner, nur eigentlich und vorzüglich mit

en und delicaten ausländiſchen Conſumtibilien und Fungibilien zu handeln, berechtigt iſt.

Ihre vorzüglichſten Artikel, ſind:

1. Aus dem Pflanzenreiche: 1) Feine Obſtfrüchte, als: Citronen, Pomeranzen, Feigen, Oliven, Mandeln, ausländiſche getrocknete Pflaumen, Birnen, Roſinen, Kapern ꝛc. 2) Verſchiedene feine Arten von Pilzen, als: Trüffeln, Morcheln, Champignons; ingl. feine Rüben. 3) Verſchiedene Arten feiner ausländiſcher Oehle. 4) Alle Sorten fremder feiner Weine, ingl. überhaupt Weineſſig, auch Liqueurs. 5) Alle Sorten von Thee, auch Saffran. 6) Makronen, und dergleichen Präparate. 7) Wohlriechende Waſſer, Schminken, wohlriechender und gefärbter Puder. 8) Feine Sorten von Papier.

2. Aus dem Thierreiche: 9) Verſchiedene Sorten von fremden und delicaten Fiſchen, als: Sardellen, Auſtern, Pomeranzen, Zärten, allerley Seefiſche, auch Lachs, Sago, Caviar. 10) Verſchiedene Arten feiner fremder Käſe, als: Parmeſan, u. d. gl. feine Würſte, delicates Federvieh, als: Faſanen, gemäſtete Kapaunen. 11) Indianiſche Vogelneſter, Seifenkugeln, Wachslichter ꝛc. Ueberhaupt, wie ſchon geſagt, alles, was in die feine und delicate Conſumtion einſchlägt; daher ſie auch nur in großen Städten, wo der Luxus herrſcht, beſtehen können. Nach der Regel aber dürfen ſie ſo wenig mit Zucker, als andern Material- und Specerey-Waaren, handeln, weil dieſes den Materialiſten privative zuſtändig iſt. Sollte ja aber ein Italiäner damit handeln wollen, muß er in ſeinem Freyheitsbriefe darüber beſonders begnadiget ſeyn.

In wie fern ein Italiäner ſich den Weinſchank anmaſſen könne, werde ich an ſeinem Orte erörtern.

Wenn der Sohn dem Vater ſuccediren will, muß er allemahl die Translations-Confirmation des väterlichen Privilegii auf ſich nachſuchen, weil, wenn nicht ein anderes darin beſtimmt iſt, ſolches mere perſonale iſt.

C. C. Preuſchen progr. de iuribus mercatorum italorum in Germania commorantium ſingularibus.

bald beſänftigen laſſen, und au
ren nicht weiter bringen.

Es iſt nicht nur angenehm
rer Urſachen wegen, gut, mit
kennt, Geſellſchaft zu machen.
iſt zwar nichts zu befürchten;
zen von Piemont, Mailand,
go maggiore, wegen allerley
dacht, wiewohl man ſelten
Gewalt auf offener Straße
bleibt aber doch allemahl ei
daß eine Geſellſchaft von
Gefahr ausgeſetzt iſt, als
hat, nach Verhältniß,
ung und Bediente
nöthig.

Wenn man ſich
an einem Orte aufzu
ſich in ein Privathau
und Koſt für ein W
nen einem die Kauf
oft am beſten anwei

Italiäner, ſ. oben,
S. 117. fgg.; al

Die ſo genann
S. 110) pflegen
Kaufmannſchaft
und mit Sachen
beſtimmen muß.
der 8te Art. den
ſchen einiger
deln erlaubt
zwiſchen beyd
terialiſt, mit
in- und au
der Italiäner

ctur.

nige Art da
en Blumen,
Häuten der
verfertiget we
Weſens wegen,
die Blätter der
ſich auch des ſteifer
eres, oder ſeidener Z
mmet eine Blume gen
Anſehen ſammetartig i
uns durch ſeine nachg
höchſtens nur 6 Woche
verarbeiten, daß viele
beſchäftigen, und ihren U
Product, welches wir vo
, iſt von ſolcher Koſtba
nicht verſchwenderiſch d
man muß alles mögliche d
Das Gehäuſe des Wurmes,
ſelbſt zubereitet, iſt eine
eigentlichen Faden der Seide
einer noch bey ſich habenden
bereitet. Das Gummi, oder
welches der Wurm bey dieſer A
einer ſo feſten Art, daß er g
ſeines Geſpinſtes mit einem
und daraus ſo viel Häute b
dieſe Häute, welche aus ſo v
Lagen ſeines Geſpinſtes mit d
da, in ſo viel Theile von eine
und ob gleich dieſes Gehäuſe kau
Papier iſt, ſo läſſet ſich da
auch noch mehrere, ſehr
Ob man uns zwar dieſe Co

...n werde, zu Floret-Seide
... aber viel Mühe und Arbeit
...ieſelbe doch auch noch zu et-
...n, wovon der Nutzen, welchen
... größer iſt. Man kann nähm-
...Anſcheine nach ſchlechten Sache
...ige Blumenreich hervor bringen.
...n ſo hoch geſtiegen, daß ſie die Na-
...lich nachahmet. Ich verſtehe da-
..., daß man von den Seiden-Cocons
...anzen und Gewächſe, nach der Natur
Wir haben dieſe Erfindung den Italiänern
...nahmen, wovon ſie auch den Beynahmen erhal-
...t. In Deutſchland iſt, auſſer Berlin, wohl
...Ort, wo dieſe Blumen von vorzüglicher Güte ver-
...fertigt werden. Im J. 1770 hat dieſe Kunſt ein
...Franzoſe, Nahmens de Rieny (*), hierher nach Ber-
...lin gebracht, der eine ſolche Cocons-Blumen-Manu-
...factur errichtet hat, welche aber jetzt in dem Beſitze ei-
...nes deutſchen Kaufmannes, Nahmens Friedel, iſt,
...welcher ſeit 13 Jahren Entrepreneur davon iſt. Es
...werden jährlich an 6 bis 700 Pfund gute weiße Co-
...cons, an 200 Pf. gelbe, und eben ſo viel durchgefreſ-
...ſene, verbraucht, und daraus für 12 bis 15000 Rthlr.
Blumen verfertiget, wovon die übrige Hälfte auſſer-
halb Landes verkauft wird. Alle Arbeiten geſchehen
von jungen Mädchen; und in der hieſigen Manufac-
tur ſind an 200 Perſonen mit dieſer Arbeit beſchäftigt.
Die Eintheilung bey der Arbeit und die Verfertigung
der Blumen iſt ſo eingerichtet, wie es gemeiniglich in
Manufacturen und Fabriken überall eingeführt iſt,
daß nähmlich eine jede Perſon ein Stück verfertiget,
wodurch ſie zur größten Vollkommenheit gelanget;

(*) Nicht Dreue, wie ihn Sprengel und Jacobſon nennen.

und man kann mit Wahrheit versichern, daß die
men an Schönheit den italiänischen nichts nachge
und daß die Natur so viel als möglich nachgea
wird.

Die Seiden-Cocons sind also der Urstoff,
aus diese Blumen bestehen. Neben diesen bra
man auch noch alle Arten von Sammet, feines Pa
Pergament, alle mögliche Farben, Seide in Fä
arabisch Gummi, Traganth, feinen Eisendraht,
Baumwolle. Geräthe werden, ausser den Sta
und Formeisen, nur wenige gebraucht.

Die erste Beschäftigung, welche in der Blu
Manufactur vorgenommen werden muß, ist, daß
die Cocons, nachdem sie ausgelesen worden, d
keine schmutzige darunter seyn mögen, von eina
zieht, d. h. daß man die verschiedenen Lagen, die
Natur über einander liegen, von einander theilt,
eine von der andern abstreift. Es ist dieses gemei
lich eine Beschäftigung für kleine Mädchen, w
diese Arbeit mit ihren kleinen und subtilen Finger
besten verrichten können. Ehe sie aber solches t
müssen sie von der äussern Schale alles Rauhe,
ches noch von der darauf gesessenen Floretseide zu
geblieben ist, absondern, damit dieselbe überall
sey. Wenn die Häute von einander gebracht wo
sind, (welches eine sehr leichte Sache ist, indem
eine Lage von der andern durch die Nägel der Fi
sehr leicht abspalten, und eine aus der andern zi
lässet: denn der Cocon wird vorher der Länge nach
einander geschnitten, um eine Haut von der andern
streifen zu können,) werden sie sortiret, und die
feinen besonders, und die gröbern auch besonders
leget, weil man zu manchen Blumenblättern feine
andern aber gröbere, gebraucht.

Wenn solches geschehen, und eine ziemliche M
beysammen ist, werden alle diese einzele Häute

fäden gezogen, und es wird ihnen eine Farbe mitgetheilt. Diese Farben sind so viel und mancherley, daß es fast scheint, als wenn alle Farben, die nur der Künstler den natürlichen Blumen mitgetheilt hat, erschöpft wären. Dieses Färben ist eine Beschäftigung, wozu sich der Entrepreneur selbst einlässet, weil er daraus ein Geheimniß macht. Allein, wer mit der gewöhnlichen Seidenfärberey bekannt ist, der kann leicht das Geheimniß erforschen; ausser daß hier, da die Cocons alles ihr Gummi an sich haben, auch die Farben mit mehrerm Alkali versetzet werden müssen, damit sie stärker auf die Cocons wirken können. Doch können nicht alle Farben auf die gewöhnliche Art hervor gebracht werden, weil auch manchen Blumen bloß mit dem Pinsel eine bunte Farbe mitgetheilet werden muß. Hierzu bedient man sich verschiedener Saft-Farben, dergleichen das Pflanzenreich eine Menge liefert. Die Cocons, welche auf die gewöhnliche Art gefärbet werden sollen, müssen zuvor zusammen, ermähnter Maßen, auf Fäden gezogen werden, weil sie sich einzeln im Kessel, oder in einem andern Gefäße, nicht gut würden färben lassen; daher man denn die Cocons mit Zwirnfäden an einander vereiniget, und immer lange Streifen von etlichen Ellen macht. Alsdann kann man sie bequem bey dem Färben hanthieren und bewegen; nachher, wenn eine jede Art mit ihrer Farbe gefärbet ist, werden dieselben gut ausgespühlt, und zum Trocknen aufgehänget. Alsdann sind die Cocons geschickt, den Händen der Mädchen übergeben zu werden, worin sie zu denjenigen Gestalten, wozu sie bestimmt sind, gelangen.

Es ist ein wahres Vergnügen, und das Auge wird auf das entzückendste ergetzet, wenn man die Beschäftigungen so vieler hundert Hände dieser Versammlung junger Mädchen betrachtet, wo eine jede in ihrem Fache auf eine andere Art sich gleichsam spielend bestrebt,

ſtrebt, das ihrige zu verrichten, und etwas zu
Ganzen beyzutragen. Denn ihre Arbeiten ſind,
gedacht, alle beſonders vertheilt. Die eine z.
macht die Blätter; die andere gibt ihnen die geh
Geſtalt; noch eine andere macht den Stängel,
wieder eine andere ſetzt die einzalen Theile zuſam
und formirt alſo das Ganze. Selbſt Kinder v
bis 8 Jahren können ſchon mit der größten Ge
lichkeit das ihrige verrichten.

So bald die Cocons, welche gefärbet worden
den Mädchen überliefert werden, um daraus die
men zu machen, ſo kommen ſie zuerſt in die Hände
jenigen, welche die Cocons in Blätter zu den Blu
verwandeln müſſen. Da es nicht allein langſam
gehen, ſondern auch ſehr mühſam ſeyn würde,
die Blätter etwa aus freyer Hand mit der Scher
ſchnitten und gebildet werden ſollten, überdies auch
bey keine ſolche Genauigkeit und Proportion in
Bildung beobachtet werden könnte, wenn ſolches
freyer Hand geſchähe: ſo hat man Mittel erdacht,
Bilden der Blumenblätter auf eine geſchwinde,
queme und leichte Art zu bewerkſtelligen. Man
dient ſich nähmlich hierzu der ſo genannten Stan
Man hat dergleichen nach allen möglichen Geſt
und erforderlichen Bildungen, welche in einem Au
blicke verſchiedenen Blättern zugleich ihre Bild
mittheilen können. Man trifft von dieſen Sta
eine große Menge in der Manufactur an, die
allen möglichen Bildungen und gegen einander
hältnißmäßigen Größen verſchieden ſind. D
Stanzen ſind von gutem Eiſen geſchmiedete, 8 b
Zoll lange, gerundete Bolzen, die bald dicker
dünner ſind, nachdem das Bild, welches ihnen
dem Ende mitgetheilt iſt, groß oder klein iſt.
1746 a), b) und c), ſind drey dergleichen Stan
wovon die erſte ein Nelken-, die zweyte ein Roſen- und

heine ein Veilchen-Blatt vorſtellt. Auf dem dicken Ende der Stanze, a, iſt die Figur in Stahl geſtildet; denn auf dieſem Ende iſt ein Stück guter Stahl angeſchweißt. In dieſes Stück Stahl wird die Bildung der Blume eingegraben, und der ganze Umriß der Bildung iſt ſcharfſchneidend über ſich erhoben und auf ſcharf abgeſchliffen. Innerhalb den Umriſſen iſt die ganze Bildung vertieft ausgegraben, welches nothwendig iſt, wie die Folge zeigen wird.

Auſſer dieſen Stanzen braucht man in der Blumen-Manufactur auch noch andere Eiſen, um den Blättern, nach ihren verſchiedenen Bildungen, die ſie bey einer Blume annehmen ſollen, ihre Biegungen und Geſtalten mitzutheilen. Dieſes ſind gleichfalls lange Eiſen, welche mit dem einen Ende in einem hölzernen Hefte ſtecken, auf dem andern Ende aber allerley gebogene, gereifelte, gekrümmte und zugeſpitzte Geſtalten haben, wie man in Fig. 1747 a), und b), ſehen kann, und von deren Gebrauche ich weiter unten ſprechen werde.

Dieſes ſind die zwey vornehmſten Werkzeuge in dieſer Manufactur, und beyde Arten ſind in der Anzahl faſt gleich ſtark; doch hat man von der erſten Art mehrere, weil man von der letztern Art einerley Eiſen zu verſchiedenen Blumen gebrauchen kann, welches jene nicht thun können, ſondern zu einer jeden Blume von anderer Geſtalt müſſen auch andere Stanzen ſeyn. Um mehrerer Bequemlichkeit willen ſind alle dieſe Eiſen in einem Spinde, welches viele kleine Fächer hat, rangiret, ſo, daß ihre Bildung vorn hervor raget, damit, wenn eins oder das andere zum Gebrauch erfordert wird, ſolches, ohne lange ſuchen zu dürfen, gefunden werden könne.

Da die Arbeit, gedachter Maßen, in ſehr viele Fächer abgetheilt iſt, und die Mädchen in mehrern Zimmern ſitzen, ſo ſitzen gemeiniglich in einem Zimmer

an

ſtrebt, das ihrige z
Ganzen beyzutra
gedacht, alle b
macht die Blätter
Geſtalt; noch
wieder eine and
und formirt al
bis 8 Jahren
lichkeit das i

So bald
den Mädche
men zu mac
jenigen, w
verwandeln
gehen, ſo
die Blätt
ſchnitten
bey kein
Bildun
freyer
Bilden
queme
dient
Man
und
blic
mi
ein
all
h
E

en, die eine
mit eine der an
Da zu einer Bl
gebraucht wer
mit einer Stanze
andere die Blätter
So bald nun den N
Bildung der Bl
gegeben worden ſind,
mit dieſelben ſeyn ſolle
Maßen.
che die Blätter verfert
Schoße ein ſtarkes viel
ungefähr 2½ Zoll dick,
breit, auf deſſen Oberfl
kleine Löcher gebohrt ſi
die Cocons, legen dieſel
Bildes der Stanze erla
ſammen, und legen verſc
auf einander, daß zuweilen m
legen. Die Stanze wird
ein Loch des Bretes, worin
her von verſchiedener Größe d
inkrecht aufgeſtellet. Die Per
gelegte Coconhäute auf die Fi
daß die Stücke überall herum her
einen bleyernen Hammer, S
mit der Schwere des Bleyes auf
liegenden Häute, und drückt dadu
mit in die Höhlung der Stanze, ſi
und ſchneidet auch alle Blätter zugle
auf geſchliffenen Umriſſe der bild
von dem Schlage des Hamm
häute, und ſchneiden ſie zugleich dur
der Stanze groß, ſo müſſen etli
geſchehen, damit die Stanze über

gut durchdringen könne. Es kommt hierbey auf weiter nichts an, als daß die Person ihre Schläge mit dem Hammer wohl führe, damit die Schärfe der Stanze überall gleich durchdringe, und so viele Blätter gebildet werden, als Coconhäute aufgelegt sind. Sind die Stanzen groß, und mithin auch tiefer ausgegraben, so können mehr Blätter mit einem Mahle darauf gebildet werden, als wenn die Stanzen klein, und daher flächer sind. Auf solche Art kann ein Mädchen in 1 Stunde viele Hundert Blätter bilden. Weil die mit einem Mahle gebildeten Blätter durch die Schläge auf einander gepreßt sind, und daher an den Umrissen zusammen kleben, müssen sie wieder von einander gebracht werden. Es darf kein anderer, als bleyerner, Hammer gebraucht werden, weil dieses weiche Metall der Schärfe der Stanzen nichts schaden kann, welches dagegen ein jedes anderes Metall thun, und die Stanzen sehr beschädigen und zu bald abnutzen würde. Indessen werden solche durch die Länge der Zeit doch abgenutzet, und zum fernern Gebrauche untüchtig gemacht, und man ist alsdann genöthigt, dieselben, wenn es noch angeht, auszubessern oder aufzuschärfen, oder wieder neue anzuschaffen.

Wenn die Blätter auf jetzt gedachte Art gebildet worden sind, so kommen sie nunmehr in die Hände derjenigen Person, welche ihnen ihre fernere Form, nähmlich die Biegung, Wendung, Kräuselung, oder andere ihnen zukommende Gestalt, geben muß. Ich habe bereits gesagt, daß alle Blätter zu einer Blume von einer abfallenden oder umgekehrt zunehmenden Größe seyn müssen; denn die Blätter sind gemeiniglich nach oben zu kleiner, als nach unten. Es versteht sich von selbst, daß jede Gattung besonders geleget werden muß, damit keine Vermischung unter der Menge entstehe; so wie auch schon, wie gedacht, eine jede Gattung Blätter auf einer besondern Stanze gebildet wor-

worden ist. Die Person, welche diese zweyte Ar
zu verrichten hat, sitzt vor dem Tische, und hat
gepolstertes Küssen, welches mit Baumwolle au
stopft ist, vor sich liegen. Neben ihr steht, auf ei
Schemel, ein Kohlenbecken mit glühenden Koh
worein sie die Bildungseisen, oder Formen, wo
die Blätter gebildet werden sollen, gelegt hat.
lässet solche warm, aber nicht zu heiß werden, da
sie bey ihrem Gebrauche die Blätter nicht verbren
Diese Eisen haben, wie ich bereits erwähnt h
nach Verhältniß der Größe des Blattes und de
Biegung, auch die erforderliche Gestalt und Gr
Da hier zu der zum Beyspiel genommenen Nelke,
Blätter a, Fig. 1750, der Länge nach gebogen
den müssen, um ihnen das natürliche Ansehen e
Nelke zu geben, so hat sie das Eisen, F. 174
dazu in das Feuer gelegt. Sie legt das Blatt,
ches sie modeln will, vor sich auf das Küssen, nir
das Eisen aus den Kohlen, probiert solches auf ei
unbrauchbaren Stückchen Haut, ob es nicht zu
ist; und wenn es recht ist, so fährt sie mit der k
nien Spitze a des gedachten Eisens, auf den Blätt
F. 1746 a), von b nach a, weil dieses zwey gegen
ander parallel laufende Blätter sind, dreht es
verfährt mit zwey andern gegen einander liegen
Blättern eben so, und kann auf solche Art in ei
Augenblicke das Blatt biegen, und ihm seine er
derliche Gestalt geben. Da das Eisen schmahl ge
det und gebogen ist, so mache es in den schma
Blättern, a oder b, und so wollen, eine zusam
gebogene Rinne, welche nicht mehr vergehen k
weil das Eisen warm war; denn die Häute der
cons haben ein gummöses Wesen an sich, daher
ches durch die Hitze des Eisens geschmolzen wird,
denn das Eisen nach seiner Gestalt in das Blatt
Eindruck macht, und das erhitzte feste und klebe

Wesen sich da zusammen zieht, wo das Eisen den stärksten Eindruck gemacht hat. Es bleibt also hernach auch dieser Eindruck, wenn das Gummi wieder erkaltet, in der Form stehen, weil daselbst alles steifer geworden ist.

Alle diese, auf jetzt beschriebene Art geformte, Blätter kommen nunmehr in die Hände derjenigen Person, welche sie zusammen setzen soll. Eine andere Person hat hierzu schon von Draht den Stängel zurecht gemacht. Es wird hierzu ein wohl ausgeglühet er feiner Eisendraht genommen, damit er sich leicht biegen lasse, ohne zu brechen. Sie hat denselben nach der erforderlichen Länge geschnitten. Oben an das Ende desselben hat sie von einer weißen Gänsefeder zwey dünne Haare mit einem seidenen Faden befestigt, und solchen von beyden Seiten auswärts gebogen, wie bey a, F. 1750, zu sehen ist. Und damit die beyden dünnen Federfäden sich von dem Drahte nicht abstreifen können, so hat die Person, welche dieses macht, oben das Ende des Drahtes in eine kleine Oehse umgebogen, und daselbst unter derselben die Federn mit dem Faden befestigt. Alsdann nimmt diejenige Person, welche die Blume zusammen setzen und binden soll, den ihr vorgemachten Stängel, und verfertigt die Blume folgender Maßen. Da in der Mitte der Nelke die schmählsten und kleinsten Blätter zu stehen kommen, wie man in b, F. 1750, sehen kann: so sind diese Blätterchen schon von einer andern Person verfertigt. Sie legt dieselben gegen die Federn gerade auf, doch so, daß die Federn noch weit vorstehen, wie die Figur zeigt. Das untere Ende dieser Blätter ist sehr schmahl, und mit demselben legt sie solche an den Draht, nimmt einen Faden grüner Seide, wickelt das Blatt damit an den Draht, und befestigt es in solcher Gestalt an denselben. Hierauf verfolgt sie diese Arbeit, und leget von den Blättern so viele, als nö-

worden ist. Die Per[son] [...]ung und Erfah[rung]
zu verrichten hat, sitz[t] [...]en Wendungen si[ch]
gepolstertes Küssen, w[o] [...]e dadurch die N[e]
stopft ist, vor sich lieg[t] [...]. Es ist aber
Schemel, ein Kohl[e] [...]s dieser einzelen Bl[u]
worein sie die Bildu[ng] [...]der klebet dieselben
die Blätter gebildet [...] ein kleines Geschirr
läsſet solche warm, [...]ch stehen, und best[ä]
sie bey ihrem Geb[rau]ch [...]alten soll, vermittelst
Diese Eisen habe[n] [...]mi. Nachdem sie
nach Verhältniß [...], folgen nunmehr die
Biegung, and[ere] [...] Sie sticht in die Mitte
Da hier zu der [...]estreicht auch dasselbe in
Blätter a[n]. Fig. [...]e von einigen Linien,
den müssen, [...]t, welcher den Stängel
Nelke zu geb[en] [...]und zieht dieses Blatt bis
dazu in das [...] Blätter, klebt es unter
ches sie mod[ell] [...]che Art immer größere Bl
das Eisen a[n] [...] immer größer, als die ob
unbrauchb[ar] [...] immer eins vor dem andern
ist; und [...] Nelken groß werden sollen, w[o]
men Spi[tzen] [...] durchschnitten, und auch ei
F. 1746 [...]geklebet.
ander [...] die Blume in so weit gebildet,
verfähr[t] [...] groß oder klein seyn soll, werden
Blätter [...] Blätter dazu erfordert. Als
Augen[merk] [...] den Kelch d an. Hierzu i[st]
derlich [...] von einer andern Person in
det [...]den. Sie bewickelt also den S[tie]
Blä[tter] [...] Blume mit etwas Baumwolle, w
gebr[aucht] [...] bestreicht, und gibt ihm die Ge
we[lche] [...] Kelch bildet, indem sie es mit den
co[nvol]vi [...] zwingt, daß die umgewickelte B[lu]
ch[arac]ter [...] annimmt. Das Blatt, welches
d[ie] [...] soll, ist von einer grünen Farbe.
[...] Form von Holz, welche nach der Gestal

Kelches eingerichtet ist. Alsdann bildet sie den Kelch, indem sie das Blatt herum leget, und auf einer Seite zusammen kleber. Sie nimmt sich hierbey sehr in Acht, daß sie kein Gummi auf das Holz schmiere, weil sonst das Blatt, wenn es trocken ist, darauf kleben bleiben würde. Wenn es getrocknet ist, zieht sie es herunter. Unten ist ihr eine kleine Oeffnung geblieben, wodurch sie den Stängel steckt, und den Kelch über die Baumwolle bis dicht unter die Blume streift. Sie hat, wie gedacht, die Baumwolle mit Gummi bestrichen, so, daß der Kelch darauf anklebt. Sie macht entweder noch einen kleinen Schuß von einem Kelche, wie der in c, an denselben, oder sie bewickelt die Oeffnung des großen Kelches unterwärts mit Seide, daß solches nicht zu sehen ist. Im ersten Falle liegt schon ein dazu bereitetes und geformtes Blatt fertig. Sie sticht ein Loch in der Mitte, und nachdem sie dasselbe inwendig mit Gummi bestrichen hat, steckt sie es auf den Stängel, und streift es an den größern Kelch d, und klebt es sorgfältig an.

Zu den grünen Blättern der Blume nimmt man keine Seiden-Cocons, weil solche nicht so groß sind, als manchmahl zu den Blättern einer Blume erforderlich ist; sondern man gebraucht dazu ein feines, dünn geschabtes Pergament, oder auch nur Papier, welches mit einer, dem Vorgeben nach, mit einem schönen glänzenden Firniß vermischten, grünen Farbe, und woraus der Entrepreneur ein Geheimniß macht, angestrichen ist.

Man kann aber das Pergament oder Papier auf eine andere, und zwar folgende Art, grün färben. Man schmelzt in einem Tiegel reines, gelbes oder lieber weißes, Wachs, und setzt Terpenthin hinzu (*), damit das Wachs in

(*) Doch weder zu viel, noch zu wenig. Im ersten Falle wird das Wachs zu weich; und im zweyten bleibt es noch zu spröde, und würde bey dem Gebrauche nicht zusammen halten.

...wende. Alsdann reibt man ...
...gelbe destillierten Grünspan, so ...
...das Wachs mit dem Terpen...
...setzet man von dem zubereiteten G...
..., als man zu seiner Absicht hinrei...
...man bald mehr, bald weniger, ...
...des Wachs hell- oder dunkel-grün ...
...das Wachs, wenn der Grünspan ...
...ren, weil es sonst überlaufen w...
...sich mit dem Wachse und Terpen...
...nimmt man es von dem Feuer, un...
...chen, damit der aufgeworfene Sc...
...gießt man dasselbe in eine Schüss...
...nachdem es in etwas geronnen ist, ...
...Händen dicht zusammen, und ...
...welches man in den Händen zum s...
...egieren kann.

...man mit diesem Wachse, Pergament ...
...ren will, so verfährt man folgender...
...eine Kohlenpfanne mit gut ausge...
...der einen Hand fasset man den eine...
...ents an; eine andere Person aber ...
...andere Zipfel kreutzweise an, und ...
...über dem Kohlenfeuer aus. De...
...grün Wachs, und streicht damit ...
...Pergament, fährt damit mit ge...
...wieder, und bewegt dabey beständi...
...dem die Hitze nicht schade. Wen...
...schmiert hat, nimmt man einen w...
...welcher aber rein und weiß seyn ...
...dem bestrichenen Pergamente nach ...
...- und rückwärts, und verwischt ...
...gleich. Durch die Hitze zieht si...
...und das Pergament bekommt eine ...
...glänzend und fest ist. So wie m...
...gemacht hat, macht man es überall.

...Pergament sehr dünn, so schlägt das Wach...
...dermaßen durch, daß man auf der...
...Wachs aufschmieren darf, als a...
...Man behandelt es auf beyden Seiten ...
...Gestalt ein sehr schönes grünes ...

mal, welches man zu den Blättern an den Blumen ſehr wohl anwenden kann.

Es ſey nun, daß man dergleichen beſtrichenes Pergament, oder von demjenigen, woraus der Entrepreneur ein Geheimniß macht, gebraucht, ſo verfertiget man die Blätter folgender Maßen. Man ſchneidet dieſe Blätter entweder mit der Schere zu, oder bildet ſie auf den dazu beſtimmten Stanzen. Letzteres kann nur bey kleinen Blättern geſchehen; die langen und großen werden aus freyer Hand mit einer Schere geſchnitten. In dieſem Falle hat man ein Modell von Papier, oder Pergament, nach der Geſtalt des Blattes. Man legt das Pergament ſo vielfach zuſammen, als man, mit einer guten ſtählernen Schere durchſchneiden zu können, glaubt; leget alsdann das Modell darauf, und ſchneidet die Blätter aus dem Pergamente nach den Umriſſen des Modelles. Dieſer Art, die Blätter nach Modellen zu ſchneiden, bedienen ſich aber nur Lehrlinge. Geſchickte und erfahrne Perſonen können ſolches aus freyer Hand mit einer bewunderswürdigen Geſchwindigkeit verrichten. Bey Verfertigung eines krauſen Blattes, z. B. des Ständelblattes einer Aurikel, Fig. 1751, legt eine ſolche Künſtlerinn ein Stück grünes Pergament auf die Hälfte zuſammen, und bildet mit der Schere dieſes doppelte Blatt, indem ſie ſolches zwiſchen dem Daumen und Zeigefinger mit der ſchneidenden Schere beſtändig drehet. Beyde Hälften müſſen natürlicher Weiſe einerley Verhältniß und Größe haben, da es doppelt geſchnitten wird.

Wenn nun die Blätter, wie hier z. B. zur Nelke, zugeſchnitten ſind, welche lang und ſchmahl ſind, ſo nimmt die Perſon, welche die Blume zuſammen ſetzt, eine dem Nelkenſtängel ähnliche grüne Seide, und bedeckt den Stängel der Blume oben von dem Kelche an, bis dahin, wo ſie an demſelben ein grünes Blatt

anbringen muß, beſtreicht das untere Ende deſſel
von inwendig ein wenig mit Gummi, und bewickelt
nachdem ſie es an den Stängel gelegt hat, feſt mit d
ſeidenen Faden. Das Bewickeln des Stängels
der Seide muß ſo gleich und dicht neben einander,
möglich, geſchehen, damit nicht etwann der Faden
gleich neben einander zu liegen komme. Der ſeid
Faden muß auch ziemlich ſtark ſeyn, damit die Ar
deſto beſſer fördere. Sollen an dem Stängel n
Nebenknoſpen angebracht werden, wie hier an der Ne
ſo ſind dieſelben ſchon von andern Perſonen folgen
Maßen der erſtern in die Hände verfertigt. Sol
eine Knoſpe ſeyn, welche, ſo wie die in f, F. 1750,
ſchloſſen iſt, ſo hat man eine ſolche Knoſpe auf ei
hölzernen Form, welche dazu ausgeſchnitten iſt,
Papier modellirt. Unten iſt das Papier über
Form etwas länger geſchnitten, und in verſchied
Theile eingeſchnitten; alsdann wird ein Stängel
Draht, ſo wie gewöhnlich, mit einer umgeboge
Oehſe eingeſteckt, und die Papierſtreifen werden r
herum daran gebunden. Hernach werden von Coc
dazu gemodelte Blätter, welche ſich genau paſſen,
auf geklebet. Alsdann füllet man unterwärts i
die Rundung ein wenig mit Baumwolle, und be
iget das Kelchſtück h darauf, wie das an der Blu
in e. Endlich bewickelt man den Stängel mit grü
Seide, und befeſtiget ihn an den Hauptſtängel. M
kann verſchiedene dergleichen Knoſpen an einem Stä
machen, wie bey f zu ſehen iſt. Soll die Knoſpe oben ſc
etwas aufgeblüht ſeyn, wie die in g, ſo nimmt man
einzele modellirte Nelkenblätter, befeſtiget verſchie
davon an einen Stängel, ſo wie es die Natur der Kn
erfordert, wickelt ſodann etwas Baumwolle um
Untertheil der Blätter, und macht nun den Kel
darauf, und zwar auf eben die Art, wie ich oben
dem Kelche d gezeigt habe, ſo wie auch den kle

So

Schuß i, bewickelt den Stängel ebenfalls mit Seide, und befestiget ihn an den Hauptstängel. Endlich bewickelt man den ganzen Hauptstängel, und bringt die grünen Blätter an ihre gehörige Stellen: so ist die Blume völlig fertig.

Um eine volle, schon aufgeblühete Rose zu verfertigen, verfährt man folgender Maßen. Die Blätter derselben werden auf der Stanze, Fig. 1746 b), auf oben beschriebene Art, gemodelt. Ein jedes Blatt, woraus die Rose gebildet wird, ist einzeln. Nachher bekommt jedes Blatt die Rundung des Eisens, Fig. 1747 b), dessen Rundung a dem Blatte eine gehöhlte Gestalt gibt. Soll die Rose schon ganz aufgeblühet seyn, wie a, Fig. 1752, so macht man von einem gelben Coconstücke einen kleinen Büschel, indem man einen Streifen von ein Par-Zoll lang, und einige Linien breit, schneidet, und solchen in der Breite, der Länge nach, mit einer Schere fast $\frac{2}{3}$ von der Breite der Streife fein einfranset. Man befestiget daran einen Stängel, indem man die gebogene Oehse des Drahtes auf das eine Ende der eingefranseten Streifen legt. Zuvor aber hat man den ganzen Streif der feinen Kerbe mit einem runden dünnen Eisen umgebogen. Alsdann wickelt man den Streif um den Draht, und erhält daraus ein runder krauser Büschel, welcher zu dem Inwendigen der Rose dient.

Die Kerben des Streifen sind, wie gesagt, nicht ganz durchgeschnitten. Dieses Ungeschnittene dient dazu, daß, wenn es um den Draht gewickelt ist, die einzelen Blätter daran befestiget werden können. Die Blätter sind, eben so wie bey der Nelke, von verschiedener Größe, und von einer verschiedenen rothen Farbe, so wie es eine natürliche Rose mit sich bringt; nähmlich in der Mitte dunkel, und je näher nach dem äussersten Ende zu, je bläsſer, so, daß die äusserſten Blätter die bläſſeſten sind. So wie die Blätter nach unten zu heller werden, so nehmen sie dagegen an Größe immer zu, so, daß die äusserſten die größten sind. Man hat also durch verschiedene Stanzen gebildete, und durch immer größere Formeisen gemodelte oder gehöhlt gebogene Blätter.

Nachdem nun alle Blätter fertig sind, kommen sie unter die Hände derjenigen Person, welche dieselben zusammen setzt. Sie nimmt zuerst die kleinsten und dunkelſten Blätter, und nach-

ein wenig Baumwolle unterge
ſie ein jedes Blatt mit Gummi
kommt, indem ſie das ſ
1746 b). mit Gummi beſtrei
an den Fäſchel anklebt. Sie muß da
beobachten, daß die Blätter, w
angelegt iſt, zuſammen eine ru
es die Natur einer aufgeblähe
Die Blätter der zweyten Lage
ſo, daß, wenn dieſelben angelegt
über die erſten hinweg ragen und
ſich von oben über dieſelben umleg
die Perſon fort, immer größere
mitzugeben. Wenn ſie an die äuſſere
die Natur einer aufgeblüheten
größten und helleſten Blätter zu e
geſetzten Lage anbringen, um dadurch
die Blätter abfallen wollten, wie be
hervor zu bringen. Sie muß
anbringen, daß die Biegungen der Blä
zu ſtehen kommen, und ſich auch nach au

Die Roſe aber ſich noch nicht ganz aufgeblüht
anderm ſo, daß nur die äuſſern Blätter aufge
und in der Mitte die Knoſpe zwar ſchon
Tage reif, aber doch noch völlig geſchlo
die Perſon auf einem runden hölzernen
ſie von Papier, indem ſie über das ru
und unterwärts einſchneidet, damit
vieres an den Stängel befeſtigen kön
Roſen-Knoſpe f, Fig. 1750, gezeigt ha
der Knoſpen-Model oben ganz kugelrund
richtet ſich allemahl nach der Roſe, we
ſoll, ob dieſelbe groß oder klein ſeyn
man einen ſolchen papiernen Model
welche auch eingeſchnitten ſind, an
verſehenen Drahte, welcher den Stä
muß dieſen Draht ſehr genau einſetzen,
gleich anbinden, damit der Knoſ
oder nach einer Seite hängend, da
in der Folge die ganze Blume ungl

Nunmehr hat die Künſtlerinn ſchon nach dem Verhältniſſe der Größe des Models die einzelen Blätter vor ſich liegen. Sie beſtreicht den Model mit Gummi, und leimet oder klebet die Blätter ſo auf, daß das Papier rund herum bedeckt wird. Sie muß auch hier die Natur genau nachahmen, und die Blätter dergeſtalt auf einander legen, daß es ſcheine, als wenn die Blätter von einander brechen wollten. Nachdem ſie ſolcher Geſtalt mehr oder weniger dergleichen Lagen von Blättern aufgeklebet hat, ſo wie es die Größe und natürliche Beſchaffenheit der Roſe erfordert, fängt ſie an, die Lagen der andern Blätter aufzulegen, anzukleben, und anzubinden. Nachher wird der Kelch unter der Blume auf die nähmliche Art von Coconhäuten, oder auch von grün gefärbtem Papier, angebracht, ſo wie ich oben bey der Nelke gezeigt habe.

Die Blätter an dem Stängel, werden von Pergament, zuweilen auch von grünem ſeidenen Zeuge, mit einer Schere ausgeſchnitten, und zwar auf eben die Art, wie ich oben bey dem Aurikel-Blatte gezeigt habe, indem die Künſtlerinn das Stück, woraus ein ſolches Blatt geſchnitten werden ſoll, auf die Hälfte zuſammen leget, und es hernach ausſacket. Alsdann wird durch jedes Blatt, in d, ein feiner Draht gezogen, zuſammen gedrehet, und dadurch das Blatt befeſtiget. Der Draht ſelbſt wird mit feiner grüner Seide umwickelt, und ihm alſo das Anſehen eines natürlichen Stängels mitgetheilet. Nachdem verſchiedene dergleichen einzele Blätter zuſammen vereiniget worden ſind, und ihr gemeinſchaftliches Ende des Stängels gleichfalls mit grüner Seide bewickelt iſt, werden ſolche an verſchiedenen Stellen des Hauptſtängels, nachdem derſelbe zuvor auch mit grüner Seide bis dahin, wo die Blätter angeſetzet werden ſollen, bewickelt worden iſt, befeſtiget, indem man dieſelben ebenfalls mit Seide bewickelt.

Sollen an ſolche große aufgeblähete Roſen Knoſpen angebracht werden, wie in e, ſo wird dazu ein Knoſpen-Model von Baumwolle gemacht. Die Blätter dazu werden von grünen Häuten nach ihrer erforderlichen Geſtalt geſchnitten und gebogen, und alsdann wird die Knoſpe mit rothen Blättern belegt, ſo, daß es das Anſehen hat, als wenn die Roſe noch ganz geſchloſſen wäre. Nachher werden die grünen Blätter oben darauf geklebet, und zwar dergeſtalt, daß von dem Rothen zwiſchen dem Grünen etwas dazwiſchen vor-

dem sie unter den Büschel ein wen... Die Künstlerinn ... und angeklebet hat, setzt sie ein ... Hand, bald mit ... so, daß die Höhlung inwendig ... ige Ende des Blattes a, Fig. ... und rund herum an den Bü... eine solche Genauigkeit bey... die erste Lage rund herum ... Höhlung bilden, so wie ... Rose mit sich bringt. ... schon etwas gröſſer, so ... befestigt sind, sie schon ... einschlieſſen, indem sie ... Auf solche Art fähr... hellere Blätter an... kommt, muß sie, ... nachzuahmen, d... der ersten entgeg... Gestalt, als ... F. 1752, zu ... wegen verfe... nach auſſen ... senken.

Soll ... stellen, ... chen s... und ... ist: ... de... Fo... di... n...)

...ald auf brechen w... ...hiedene gebildete ... ...richteten Stängel ... ...ie in einer solchen La... ...ur solcher Rosenknospe... ...ert. Alsdann werde ... ...aufgeplatzten Kelch vorst... ...en allen Seiten offen sind, ... durchzudringen scheinen. ... angeklebet und befestiget, ...reits beschriebene Art angeb... ...n werden, so wie die Stänge... ...ume, mit grüner Seide bew... ...stängel der Rose befestiget, ...t grüner Seide bewickelt.

...e Blumen nicht nur von Coc... ...Sammet, wie z. B. Ranun... ...e Sammet aussehen und a...

...dene Art werden alle, so... ...d- und Wiesen-Blumen ... ...ien Blättern zusammen ge... ...vermittelst der Stanze die ... ...t erhalten haben oder auch ...tten werden. Auſſer sol... ...Natur nachahmen, werden ... ...Frauenzimmer-Putz, bloß ... verfertiget, die also weiter ... mit der Natur haben, son... ...halten, welche die eigene Erfind... ...bringt, erhalten. Man b... ...geglüheten Draht zu versch... ...halten, als: Rosenblätter, ...kelt ihn mit Lahn oder Can... ...Kamm gleichfalls mit Lahn oder

...winden und Flechten
...auf oben beſchrie-
...ien. Den Mittel-
...n auch wohl mit Flit-
...Gold- oder Silber-Lahn,
...gezogenen Camillenknöt-

...nufactur werden auch Blumen
...de, ſeidenen Zeugen und Flor,
...de letztere Arten erhalten, ſo wie die
...s, ihre Geſtalt; die Bandblumen aber
...nachdem zu einer Blume das erforderliche
...Band abgeſchnitten worden, durch einen ſeide-
...nen Faden mit der Nähnadel dergeſtalt zuſammen ge-
...zogen, daß ſie, durch das Falten und Zuſammenzie-
...hen, die Geſtalt einer Blume erhalten.

Ehemahls, vor Errichtung einer italäniſchen Blumen-Manufactur, ſuchte man durch eine andere ähnliche Nachahmung dieſem Mängel abzuhelfen, und von Seide Blumen zu machen, die aber koſtbarer und mühſamer waren, weil man den Urſtoff dazu mit beſondern Handgriffen bereiten mußte. Man bediente ſich dazu der Floretſeide, und nahm, nach Verhältniß der Größe der Blätter, die verfertiget werden ſollten, einen großen oder kleinen Büſchel, welcher nach der Länge, als man ihn brauchte, geſchnitten wurde. Dieſe Floretſeide mußte, ſo gleich wie möglich, mit einem dichten Kamme gekämmet werden. Nachher bereitete man von Hauſenblaſe einen feinen Leim, nahm ein ...liche Zoll großes Stück Glas, drehte an das eine Ende des Seidenbüſchels einen Draht, und befeſtigte mit demſelben ſolchen, damit man die Seide daran halten konnte. Nachher legte man die Seide nach der Länge auf das Glas, kämmte mit einem dichten elfenbeinernen Kamme die auf dem Glaſe liegende Seide aus einander, und ſuchte ſie dadurch, ſo viel wie möglich, dünn und weit auszubreiten, ſo, daß die Seide einem ſehr dünnen Gewebe ähnlich war. Alsdann nahm man einen noch feinern Kamm, tauchte ihn in den Hausblaſenleim, beſtrich damit die ſchon ausgebreitete Seide auf dem Glaſe immer mehr und mehr, und

vorscheint, wie man in f sehen k[illegible]n Körper daraus,
hier auf allerley Art, bald aus [illegible] Denn nachher,
Formen, zu bilden und [illegible] den solcher Gestal
Sollen es Knospen seyn, [illegible] Bildungen und F
wie die 10 g, so werden [illegible] jetzt mit den Coco
Blätter einzeln an einem
binden und angeleimet [illegible] Jeder leicht sieht, zu
liegen kommen, als [illegible] denn theils kostete die F
zu vollem Aufbrech[illegible] nur schön und gleich seyn
grünen Blätter, [illegible] theils mußte erst ein jedes
darüber gelegt [illegible] beschriebener Art, ge
die rothen [illegible] und Zeit erforderte. D
terwärts [illegible] Blumen mußten also nothwendi
der Kelch [illegible], welche man wirklich da
Die St[illegible]
Blätt[illegible]
und [illegible] Blumen werden nachher, jede
dies[illegible] flache papierne Schachteln g
Käufer einen reitzenden Anbl
Farben nach dergestalt rangiret,
abstechen. Die Schachteln
Farben und Gattungen der Blu
numerirt und bezeichnet, und in
den mit Fächern zum Verkauf

nach dem Käufer, als auch dem Verk
welche beyde haben würden, we
mit sich selbst einig ist, was für B
sondern sie erst nach seinem Geschmack
es mithin für den Verkäufer sehr bes
wenn er alle Schachteln hervor
suchen zu lassen: so hat er in verschi
den von allen Gattungen Blumen,
von jeder Gattung eine darein gelege
die Augen fallenden Verhältnisse ge
nur diese Schubladen ausziehen, da de
dem Augenblicke alle übersehen, und v
Gattung, die ihm gefällt, wählen kann, welch
den Schachteln vorgezeiget werden.

Der Entrepreneur der italiänischen Blumen
in Berlin ein ordentlicher Kaufmann, un

...er ſowohl Diener, als auch
...) kaufmänniſcher Art zu

...werke und Künſte in Tabellen, 15te
... S. 288, fgg.
... Schauplatz der Zeugmanufacturen in
... Berl. 1776, gr. 8. S. 496, fgg.
...logiſches Wörterbuch, 2 Th. Berl. und
... 4. S. 320, f.
...gius neues Polizey- und Cameral-Magazin,
... 4. S. 221, fgg.

...s **Blumenwerk**, nennt man eine Art Ge-
...es, welches folgender Maßen verfertiget wird.
...n nimmt 1½ Pfund Mehl, ¾ Pf. friſche Butter,
... oder 4 Eyerdotter, Salz, geriebene Citrone, ¼ Pf.
geriebenen Zucker, nebſt einer Theetaſſe voll Pomeran-
zenblüthwaſſer; dieſes alles knetet man unter einander,
wirkt es auf einem Tiſche mit den Händen wohl aus,
formiret einen Teig daraus, und läſſet ihn eine Zeit
lang ſtille liegen. Hierauf werden die Fleurons in der
Größe einer wälſchen Nuß geſchnitten, wohl ausgerol-
let, mit geklopftem Ey beſtrichen, auf eine Kupfer-
Platte geſetzt, und in den Ofen geſchoben: alsdann,
wenn ſie gar ſind, heraus genommen, mit feinem Zu-
cker glacirt, wieder in den Ofen geſchoben, damit ſie
ſich färben, endlich in eine Schüſſel geſetzt, und zu
Dergerichten angerichtet, oder andere Eſſen damit be-
leget.

...liäniſche Bohne, ſiehe Th. VI, S. 110.
...liäniſche Buchhaltung, ſ. oben, S. 104.
...liäniſches Dach, ſ. Th. VIII, S. 518.
...liäniſche Erde, ſ. Th. XI, S. 333.
...liäniſche Fabriken, ſ. oben, S. 102, fgg.
...liäniſcher Fenchel, ſ. Th. XII, S. 550, fgg.
...liäniſcher Handel,
...liäniſche Kaufleute, } ſ. oben, S. 104, fgg.
...liäniſche Kiefer, ſiehe Pinie.
...liäniſche Manufacturen, ſ. oben, S. 102, fgg.
...liäniſcher Marmor, ſ. unter Marmor.

Ital-

machte ... unter Meile.
cher ... Vermicelli; ſ. Nudeln.
der ... ...ben, S. 99, und 108, f
ſtande ... unter Salat.
geben, ...werk, ſ. unter Uhr.
ſchiel ... ſ. unter Schloß.
... ſeidene und wollene Z
... und 107, f.
... ſ. oben, S. 125, figg.
... ſ. unter Tanz.
... ſ. oben, S. 97, und

... ſ. unter Wurſt.
... ſ. unter Zwieback.
... S. 88.
... unter Kamtſchatka.
... Linné, Ludwig, Böhmer'n
... ller'n, eine Gattung Pflanzen
... und 1 Staubwege, welche lange,
... einverleibte Blumenblättchen, un
... aus zwey Schalenſtücken beſteh
... hat. Planer nennt ſie Dorſtr
... tor heißt ſie Wilgen. Die einzig
... gewordene Art hat bey Linné, von
... den Beynahmen virginica, die v
... und iſt eine Staude, welche mannshoch
... dem äuſſerlichen Anſehen nach, viel Aehn
... Traubel- oder ſchwarzen Vogel-Kirſche
... L.) hat. Die Blätter ſtehen wechſel
... Aehren auf röthlichen Stielen, ſind ey
... der obern Fläche dunkelgrün und glatt, a
... oder etwas heller und geadert, und hab
... gezahnten braunrothen Rand. Die Bl
... weiß, und ſitzen auf kurzen grünlichen St
... weiſe an dem Gipfel der Zweige, und
... Jul. an bis in den Herbſt. Sie kom

einem trocknen sandigen Boden nicht, doch aber auch in Deutschland unter freyem Himmel leicht fort, wenn sie nur nicht zu offen steht. Die Vermehrung geschieht durch Ableger, welche aber erst im zweyten Jahre Wurzeln schlagen.

Die Itea des Theophrast's wird für eine Art Weide (Salix) gehalten.

Itil. Diesen Nahmen geben einige Naturkundige gewissen Kieseln, welche man in dem Flusse Sil, in der Schweiz, findet. Man sieht auf der Oberfläche dieser Kiesel Eindrücke von Weidenblättern; und in den Zwischenräumen zwischen diesen Blättern sind kleine runde körnige Erhöhungen.

Itschoglans (eigentlich Ytsch-Oglans), oder Ichoglans, heissen bey den Türken die Pagen, Edelknaben, oder Hofjunker des Großherren, welche zum Dienste des Hofes, und folglich des Landes und der Armee, erzogen werden. Sie müssen alle von christlichen Aeltern, und in ihrer zarten Jugend in Kriegs-Zeiten geraubet oder zu Gefangenen gemacht, und durch Generale oder Minister dem Monarchen geschenkt worden, oder aus entlegenen Landen, aus der Tartarey oder Barbarey, eingesendet, schön und wohl gestaltet, und ohne einigen Naturfehler seyn, worauf die Türken durchgehends viel halten, und welches ein Theil der Pracht ist, welche unter den Vornehmen bey ihnen vor allen Völkern in Europa getrieben wird, daß sie ein zahlreiches Gefolge von jungen, ansehnlichen, schönen und starken Leuten führen, welche alle wohl gekleidet, und von einem überaus sittsamen Wesen sind. Gedachte Knaben werden dem Sultane vorgestellt, der sie in die drey hierzu verordneten Erziehungs- oder Schulhäuser, deren das eine zu Adrianopel, das andere zu Pera, und das dritte in dem Serail selbst ist, vertheilet, und vornehmlich diejenigen, an denen er etwas vorzügliches bemerkt, in dieses

Daſelbſt ſind für ſie 2 S
, Oda genannt; die groſſe
und die kleine, in welcher 20
werden; auſſer dem ſind ſie ein
Sie werden mit ihrem Nah
, in eine Rolle verzeichnet,
Unterhalte täglich 4 bis 5 Aſp
Die Oberaufſicht hat der Capi-Aga,
der weißen Verſchnittenen, w
und Exercizienmeiſter, Hogias gen
denen ſie in einem ſo ſtrengen un
gehalten, und um die geringſten
hart gezüchtiget werden, daß keine
zu vergleichen iſt. Zuerſt lehrt
demüthige Geberde, mit niederge
und über einander auf die Bru
führen. Alsdann werden ſie im
und Rechnen, in der türkiſchen, arab
Sprache, in türkiſchen Gebether
unterwieſen. Wenn ſie g
ſind, und gehörige Stärke erlan
man ſie zu Leibesübungen an, wodur
wird. Sie üben ſich mit der Lanze
und andern Waffen, ſowohl zu Fuſ
Im Wurfpfeilwerfen bringen ſie e
Ruthenen weit. Die beſtändige Uebung n
mit ſolchem Nachdrucke werfen, d
von einander zu trennen vermögend
läſſet ſie zuweilen in ſeiner Gege
machen, welches ſie mit ſolchem
daß es ſelten ohne Blut abgeht.
Uebungen lehrt man ſie auch me
; z. B. ſie machen Bogen, Pfeile,
man unterrichtet ſie in der Mah
aber in der türkiſchen Muſik.
nützliche Arbeit, als: nähen, mit

Gold und Seide ſticken, die Kleider und das Leinen-Zeug rein halten, einen Turban binden, Hunde und Vögel warten, u. ſ. w. Ihre Speiſe iſt Reiß und etwas Fleiſch. Sie ſchlafen in langen Gemächern auf einem Sopha, oder einer Bühne, wobey man die Ordnung beobachtet, daß allemahl zwiſchen 6 oder 7 ein Verſchnittener zwiſchen inne liegt, der auf ſie Achtung gibt. Ihre Kleidung iſt von gutem engliſchen Tuche. Wenn ſie an Geſchicklichkeit zugenommen haben, werden ſie entlaſſen, und zu mancherley anſehnlichen Stellen befördert. Sie werden entweder in die Schatzkammer des Serails, oder in die Kammern der Spezereyen, der herzſtärkenden Arzeneyen und Elixire von ausnehmendem Werthe, welche man zum Gebrauch des Sultans in Bereitſchaft hält, vertheilet. Aus dieſen beyden Aemtern kommen ſie zur Usenada, welches die anſehnlichſte Kammer im Serail iſt, welche nur aus 40 Perſonen beſteht. Dieſe haben den Titel als Aga, und ſind ſehr angeſehen, weil ſie immer um die Perſon des Großherren nahe ſind. Neun unter dieſen haben das Vorrecht, die Zuſchriften zu empfangen, und dem Großherren zu überreichen, auch von den Supplikanten ein Geſchenk deswegen anzunehmen. Aus den auserleſenen Vierzigen werden zuweilen auch einige mit wichtigen Aufträgen in die Provinzen verſchickt. Wenn ſie das 40ſte Jahr zurück gelegt haben, werden ſie zu Gouverneurs oder Statthalter in den Provinzen geſetzt, oder zu den höchſten Aemtern am Hofe oder bey der Armee erhoben.

Izebo, eine japaniſche Goldmünze; ſ. Th. XXIX, S. 150.

Izehoe, Izehoe, eine anmuthige und nahrhafte Stadt im Herzogthume Holſtein, an der ſchiffbaren Stör, der Krone Dänemark gehörig. Sie treibt einen ſtarken Kornhandel; hat ein beſonderes im J. 1738 von

ſes letztere aufnimmt. Daſelbſt ſ
mern oder Quartiere, Oda gen
welcher bis 400, und die klein
250 unterhalten werden; auſſe
in allem gleich. Sie werd
Alter und Vaterlande, in ein
es ſind zu ihrem Unterhalte
ſtimmt. Die Oberaufſic
das Oberhaupt der weiß
ihnen Lehrer und Exerci
verordnet, von denen
nauen Zwange gehalt
gehungen ſo hart ge
ſierzucht damit zu
ſie eine ſittſame Dem
genem Angeſichte
legten Armen, ſü
Schreiben und
und perſiſchen
Kirchengebräu
ſam erwachſe
ben, hält m
Leib ſtärke
dem Bog
zu Pferd
andern
daß ſie
auch e
Der
ihre
ver
di
i
t

Com
w
bſt ge
l biethen
ates nicht
uan Fernando,
Jean Fernando,
t, der ſie anbauen w
unter dem 33 Gr. ſüdl
in Süd-Amerika we
von die beſte von den
mberlands-Bay beko
Inſel iſt es, auf welche
, etliche Jahre ſich auf
Schiff-Capitäne, im J.
werden. Die Capitäns R
1708 als Freybeuter, von
Südmeere gingen, fanden ih
Papieren hat nachgehends
Ausgabe anvertrauet worden,
gebildet. Im J. 1741
Commodore, Ge. Anſon, hieher,
allerley Gewächſen aus, die ſeh
den Seefahrern zur Hülfe dienen
von Ziegen, welche ſonſt auf
haben die Spanier durch Hunde
großen Theils vertilget.
liegt eine kleinere Inſel, welche
oder auch Maſafuero, von
wird, und eben ſo, wie die grö

…ubilation, ein nur
…hrey übliches
… durch allerley
…nsonderheit durch
…reudenlieder, durch
…kennen gibt. Siehe

…utigam; siehe im folg.

…n. Fr. Jubilé, in der höhern
… Fest, welches mit vorzüglichen
… begangen wird. In engerer und
…Bedeutung, ein Fest, womit ein Jubi-
… eine Zeit von 100, von 50, und zuweilen
…n 25 Jahren begangen wird. Das Jahr
…festes, wird daher das Jubeljahr genannt.
…gerer Bedeutung aber versteht man darunter das
…jahr bey den Israeliten, und das Jubeljahr in
…römischen Kirche, von welchen ich sogleich sprechen
…werde. In weiterer Bedeutung wird das hunderste
Jahr, und in manchen Fällen auch das funfzigste Jahr
…einer merkwürdigen Begebenheit an, ein Jubel-
Jahr oder Jubiläum genannt, und unter diesem Nah-
…men mehrmahls gefeyert. Da das Andenken der-
gleichen merkwürdigen Begebenheiten durch vorzüglich
…kunstreiche Medaillen, Inschriften auf Gold- oder Sil-
…ber-Stücken ꝛc. erhalten zu werden pflegt, und solche
Denkmähler auch, als Kunst-Producte, zu dem Be-
…griffe gegenwärtigen Werkes gehören: so habe ich es
…der Mühe werth zu seyn erachtet, das Wichtigste da-
…von, als Muster zu neuen Erfindungen in ähnlichen
…Fällen, zu sammeln, und durch beygefügte Abbildun-
…gen faßlicher zu machen.

Bey den Israeliten oder ehemahligen Juden, war
…das 50ste Jahr, nach dem Umlauf von 7 Jahrswo-
…chen, ein יובל oder Jubeljahr. In diesem Jahre

mußten alle Felder ruhen; die Leibeigenen und
fangenen bekamen ihre Freyheit, daher es auch in
deutschen Bibel das Erlaßjahr genannt wird;
ein Jeder trat wieder in den Besitz seiner Erbgüter,
mochten solche verkauft, verpfändet, oder sonst ver
sert seyn; welches eine geheime Bedeutung auf die
künftige Erlösung durch Christum hatte. Das
beljahr nahm seinen Anfang am ersten Tage des
nathes Tizri, welcher mit unserm September übe
kommt.

Man leitet das Wort in dieser Bedeutung von יובל
bel), ein Widder her, weil das Jubeljahr durch die
Posaunen, und die die dabey gebrauchten Hörner von
dern, verkündiget wurde, daher es auch in der deut
Bibel das Halljahr genannt wird. Josephus leite
von Jobal, eine Erlassung, oder Jobel, die Freyheit,
Eusebius von Jobel, funfzig, her.

Die alten Römer hatten gewisse Spiele, welche
seculares hiessen, weil sie eigentlich alle Secula oder
Jahre einmahl gehalten werden sollten, doch aber
auf eine kürzere Zeit, und nur eines Menschen
oder Gedenken gesetzt wurden. Ihr Ursprung
dieser. Als die Pest zu Rom einst sehr wüthete,
auch eines reichen Mannes Valesii beyde Söhne
eine Tochter mit befiel, keine Arzeney aber dawi
helfen wollte, fiel er vor dem Herde auf die Knie,
bat die Lares um Hülfe, da er denn eine Stimme h
welche ihm befahl, die Kinder die Tiber hinab
Terentum zu führen, daselbst warmes Wasser
dem Altare des Ditis und der Proserpinæ zu neh
und die Kinder damit zu erquicken. Ob ihm nun
die Fahrt nach Terent, oder dem jetzigen Taran
Apulien sehr weit und beschwerlich vorkam, so m
er sich doch mit seinen Kranken zu Schiffe, und
bey Nachtzeit an den Campum Martium kam,
die Kranken etwas warmes Wasser forderten,
Schiffe aber kein Feuer war, sagte ihm der Schi

daß er Rauch am Lande ſähe, er ſollte alſo in Terent ausſteigen, und Waſſer daran warm machen. Als er alſo hörte, daß der Ort daſiger Gegend Terentum hieß, nahm er getroſt einen Becher, ſchöpfte ihn aus dem Fluſſe voll Waſſer, ſtieg an das Land, und da er den Rauch aus der Erde kommen ſahe, legte er noch allerley Geſträuch auf den Ort deſſelben Ausbruches, blies ſtark an, und brachte Feuer hervor, woran er das Waſſer wärmte, die Kinder damit erquickte, und ſie wieder zu ihrer Geſundheit brachte. Dieſe ſagten ihm, daß ſie im Schlafe jemand geſehen, der ihnen die Leiber mit einem Schwamm abgewiſcht, und befohlen hätte, dem Diti und der Proſerpinæ auf ihrem Altäre ſchwarze Opfer zu bringen, auch Lectiſternia und Spiele bey Nacht anzuſtellen. Als Valeſius durch ſeine Knechte zum Fundament eines Altares graben ließ, fanden ſie, 20 Fuß tief, einen Altar ſtehen, mit der Ueberſchrift, daß ſolcher dem Diti und der Proſerpinæ gehöre, bey welchem er ſodann that, was befohlen war; und da der Bürgermeiſter P. Valer. Poplicola auch dem übrigen Volke wollte gerathen wiſſen, wie er für daſſelbe gleichfalls dem Diti ſchwarze Ochſen, der Proſerpinæ aber ſchwarze Kühe, richtete den Lectiſternia an, und hielt 3 Nächte Spiele, worauf er den Altar wieder mit Erde überſchütten ließ. Es geſchah dieſes A. V. 245, und wurde zugleich beſchloſſen, daß ſolche Opfer und Spiele alle Secula wiederhohlet werden, und 3 Tage und Nächte dauern ſollen. Einige geben hierbey noch vor, daß in den Sibyliniſchen Büchern die Feyer alle 100 Jahre gebothen geweſen ſey. Wenn die Zeit dazu heran nahete, giengen die Ausrufer durch ganz Italien, und ſchrien, daß man Spiele halten werde, dergleichen niemand geſehen hätte, noch wieder ſehen werde, (weil niemand 100 Jahre lebte,) worauf einige Tage vorher, der Kayſer, oder die Bürgermeiſter und Decemviri, auf

[illegible] vor dem Tempel des Jovis Ca[illegible]
[illegible] sahen, und dem Volk[illegible]
[illegible] Kien, Harz und Schwefel
[illegible] dieses auch in dem Tempe[illegible]
[illegible] etwas Gerste, Weitzen
[illegible] Nach diesem wurden die Pervi[illegible]
[illegible] am ersten Tage des Festes an der [illegible]
[illegible] Theater errichtet, alles mit Lic[illegible]
[illegible] und allerley Spiele vorgenommen, zu[illegible]
[illegible] der Altar des Ditis und der Proserpinæ[illegible]
In der ersten Nacht um 2 Uhr, m[illegible]
[illegible] Bürgermeister, oder Kaiser selbst, auf 3 am[illegible]
[illegible] errichteten Altären, 3 Lämmer opfern;[illegible]
[illegible] dem Jupiter im Capitolio sein Opfer auch[illegible]
[illegible], kam man in ein Theater zu den Spi[illegible]
[illegible], welche insonderheit dem Apollo und[illegible]
[illegible] zu Ehren gehalten wurden. Den Tag da[illegible]
[illegible] sich die vornehmsten Frauen auch in das[illegible]
[illegible], bereiteten die Lectisternia, und sangen[illegible]
[illegible] zu Ehren ein Loblied, worauf der Kaiser[illegible]
[illegible] Decemviri ihre Gelübde für das Volk ab[illegible]
[illegible] dem Jupiter, Neptun, Apollo und Herk[illegible]
[illegible] Ochsen, der Juno aber, Minerva und Dia[illegible]
[illegible] Kühe, den Parzen schwarze Lämmer und[illegible]
[illegible] Ditis aber und der Proserpinæ ein schwa[illegible]
[illegible] auch ein dergleichen Mutterschwein,[illegible]
[illegible] der übrigen Götter nach dessen Art, op[illegible]
[illegible] dritten Tage mußten 3 Mahl 9 Knaben[illegible]
[illegible] Patricius, und eben so viel Mädchen, die [illegible]
[illegible] noch ihre Aeltern am Leben haben mußt[illegible]
[illegible] und lateinische Lobgesänge in dem Tem[illegible]
[illegible] Palatini, diesem Gotte und dessen Sch[illegible]
[illegible] Roma, zu Ehren, absingen, und Re[illegible]
[illegible] Volk den Göttern empfehlen, wobey all[illegible]
[illegible] den Theatris und Circis Spiele gehalt[illegible]
[illegible] Tempeln, bey Nacht und Tage, geopf[illegible]
wur[illegible]

wurde. Die prächtigſten Ludi ſeculares waren unter Philippo Arabe, 1000 Jahre nach Erbauung der Stadt Rom. Einen Geſang, wie dergleichen von erwählten Knaben und Mädchen abgeſungen worden, finden wir noch in dem Horaz, unter dem Titel Carmen ſeculare, aus welchem zu erſehen iſt, um was und für was ſie die Götter angerufen haben.

An die Stelle dieſer Ludorum ſecularium, zu ihrem Andenken, oder vielmehr zu ihrer Abſchaffung, und ſie darüber zu vergeſſen, iſt das römiſch-katholiſche Jubeljahr, entweder ſchon von Conſtantino M. da bald 100 Jahre von Philippo Arabe und ſeinen Ludis millenariis verfloſſen, oder von Bonifacio VIII. verordnet worden. Man verſteht nähmlich in der römiſchen Kirche unter Jubeljahr, welches auch das heilige Jahr genannt wird, L. Annus jubilaeus, oder jubilaris, Fr. Jubilé, Année ſeculaire, oder Année ſainte, das Jahr, worin das große Jubiläum eröffnet, und allen denen, welche während deſſelben, die Schwellen der heil. Apoſtel (Limina Apoſtolorum) und gewiſſe Kirchen mit Andacht und bußfertigem Herzen beſuchen werden, völliger Ablaß und Vergebung der Sünden ertheilt wird, daher es auch das Ablaßjahr genannt wurde. Papſt Bonifacius VIII. hatte zu dieſem Ende, im J. C. 1300 das erſte Jahr eines neuen Jahrhundertes für ein großes Ablaßjahr erklärt; vom Papſt Sixtus IV. aber bekam es erſt im J. 1473 den Nahmen eines Jubeljahres oder Jubiläums. Clemens VI. erklärte 1350 jedes 50ſtes, ſein Nachfolger Urban VI. 1389 jedes 33ſtes, und endlich Sixtus IV. 1475 jedes 25ſtes Jahr für ein Jubeljahr; welche letztere Einrichtung noch jetzt Statt findet.

Dieſes Feſt wird folgender Geſtalt begangen. Am heil. Abende vor Weihnachten begibt ſich der Papſt mit einer großen Kirchfahrt nach der St. Peterskirche auf dem Vatican, und tritt vor der Pforte der-

heilige nennet, und die
dieſes großen Tem
vermauert; deshalb er,
einem ſilbernen Hammer
darauf die Mauer in einem
und der Schutt von dem
Papſt aber mit ſeinem Ge
weil die andern alle verſchl
und vor dem Altare der heil
Veſper anſtimmet. Wen
tritt, gibt er drey Cardin
S. Johannis in Laterano, S.
Mariæ Majoris, führen, nebſ
Vollmacht, in gedachten
Ceremonie zu verrichten. U
ſelben Tag, wird nach einer der
und gehaltenen Veſper, die he
vermauert. Der Papſt leget,
die erſten ſechs Steine, wozu
dem die Ziegel und den Kalk in ſi
das übrige verrichten etliche h
Wenn ſie halb vermauert iſt,
mahls hinzu, und leget eine A
verſchiedenem Metalle hinein,
vermauert wird, und bis zum k
alſo ſtehen bleibt. So lange
kommt eine große Menge P
nachher nach Rom, die verordnete
und den Ablaß zu gewinnen,
Tag Aufzüge von 1000 Ma
Perſonen, unter ihren man
einer Ordnung daher ziehen
Pilgerkleid und einen Pilgerſ
gekleidet, mit bloßem Hau
auf dem Rücken, und Schla
den Füßen; die Weiber weiß un
ſch

feyert. Die Andacht war anfänglich nur an die St. Peters-Kirche gebunden, heut zu Tage aber müssen alle sieben so genannte Hauptkirchen besuchet werden. Vor Alters kam zu dieser Zeit eine unzählige Menge Volkes von allen europäischen Nationen in Rom zusammen; allein, heutiges Tages wird es ausser den Italiänern nicht mehr so stark besucht, weil die Päpste andern Völkern das Privilegium gegeben haben, daß sie eben, wie in Rom, den Ablaß zu Hause erhalten können, und weil manche katholische Fürsten ihren Unterthanen dieses Reisen nach Rom verbiethen.

Gedächtniß-Medaillen auf die von den Päpsten gefeyerten Jubeljahre.

1. Gedächtniß-Medaille des Papstes **Nicolaus V.** auf das von ihm celebrirte Jubeljahr 1450; Nig. 1753 a). Die eine Seite derselben enthält das Brustbild des Papstes, mit einer dreyfach unterschiedenen, reichlich besetzten, und oben mit einem Kreutzchen gezierten päpstlichen Krone, auch geflicktem und gleichfalls besetztem Ornate oder so genannten Pluviale, das auf der Brust bey einem Schildlein zusammen geht, welches ein Kreutz unter einem Edelsteine vorstellt. Die Umschrift ist der bloße Nahme: *Nicolaus V. Pont. ifex. Maximus.* Die andere Seite stellt eine zugemauerte Pforte dar, welches diejenige heilige ist, deren Eröffnung und Verschließung, erwähnter Maßen, die Haupt-Ceremonie des Jubiläi ausmacht. Das über der Pforte schwebende Licht, in Gestalt einer Strahlen von sich werfenden Wolke, deutet entweder auf diejenige Gnade, welche den durch dieselbe hindurch gehenden vom Himmel verliehen wird, oder es ist überhaupt die Heiligkeit des Ortes, oder die gnadenreiche, gleichsam darüber waltende Gegenwart Gottes selbst, darunter zu verstehen. Die Umschrift lautet: *Anno Jubilaei. Alma Roma.* (das bey dem (oder durch das) Jubel-Jahr herrliche Rom, oder, wenn man oben bey *Alma* zu lesen anfängt: das herrliche Rom 1450 in dem Jubel-Jahr.) worunter die Zahl 1450 steht.

2. Gedächtniß-Medaille auf das unter Alexa
VI. 1500 gehaltene Jubeljahr; Fig. 1753 b). Di
Seite ſtellt den Papſt mit bloßem Haupte und der T
auf den Schultern aber mit dem Pluvial, vor, unt
Ueberſchrift: *Aleſſandro VI. Pont.* ifice. *Max.*imo. Au
andern Seite wird nicht die Eröffnung, ſondern Schl
der heil. Pforte vorgeſtellt, indem man dieſe, ohne e
Zierrath oder Einfaſſung, bereits offen ſieht, und ro
ſelben den Papſt, im päpſtlichen Ornate mit der drey
Krone, nebſt verſchiedenen Geiſtlichen, davon die meiſ
biſchöflichem Habit ſind, zwiſchen oder hinter welch
Kreutz und zwey brennende Kerzen hervor ragen.
Hammer liegt auf der Erde, der Papſt aber leget im
derbücken einen Stein, welches die Schließung and
gleich wie auch die Inſcription: *Reſeruauit. S. clauſit.*
*Jub*ilæi (unten) *M D.* (Eröffnet und zugeſchloſſen [
er hat ſie auf- und zugeſchloſſen] in dem Jubel-Jahr
darauf zielet.

3. Jubel-Medaille des Papſtes Clemens VI
J. 1525; Fig 1763 c). Die eine Seite ſtellt das Bru
des gedachten Papſtes in bloßem Haupte vor, übrigens
mit dem Ornate, welcher durch ein Bruſtſchildlein, w
ein Kopf iſt, (welcher dem Haupte Chriſti wie er ſic
dem Schweißtuche der Veronica zu präſentiren pflegt,
unähnlich iſt,) zuſammen geheftet iſt. Oben ſteh
Nahme: *Clemens. VII. Pont.*ifex. *Max.*imus; und
MDXXV. An. II. Davon das erſte die Jahrzahl, da
dere aber das 2te Jahr der päpſtlichen Regierung and
Auf der andern Seite erſcheint die Eröffnung der
Pforte. Selbige hat oben ein kleines Kreutz, iſt aber
mit keinen Zierrathen verſehen, und bereits faſt bis
Hälfte eröffnet, wovon die Materialien auf der Erde li
Der Papſt wird vorgeſtellt, wie er dieſe Handlung mit
Hammer verrichtet, und befindet ſich im völligen Or
mit der dreyfachen Krone. Die hinter ihm befindl
Perſonen haben Pilgerſtäbe in den Händen, die zu ſo
Zeit gewöhnlichen häufigen Wallfahrten anzuzeigen.
ſieht man den h. Petrus in einer Wolke mit dem Sch
vor einer Thüre, welche die Himmelspforte bedeutet, f
und dieſelbe gleichſam aufſchließen, wovon die Str
auf die römiſche Pforte fallen. Der beſte Commentar
dieſe Vorſtellungen, ſind die Worte Chriſti: Was ih

den binden oder löſen werdet, ſoll auch im Himmel gebunden oder los ſeyn, Joh. 20, 23, und Matth. 17, 19. Damit auch die Inſcription: *Et portae coeli apertae. ſunt.* (und die Pforten des Himmels ſind eröffnet).

Weil vor dem Worte er befindet ſich ein kleines †, welches am natürlichſten das Zeichen iſt, daß man hier zu leſen anfangen ſoll; warum aber zwiſchen den Wörtern *coeli* und *apertae* iſt ein gröſſeres Kreuz zwiſchen zwey Puncten (.+.). Dieſes konnte, auch ſeiner Figur nach, am beſten für das Zeichen des heil. Kreutzes Chriſti, als ſich zu dieſer Handlung ſchickender, weiter aber auf die Schrift nicht beziehender Zierrath angeſehen werden; der P. Bonanni aber hat davon Gelegenheit genommen, bey dem Worte *apertae* den Anfang zu leſen zu machen, welches doch dem Verſtande wenig Nachdruck oder Nachdruck gibt.

Eine goldene von eben dieſem Papſte; Fig. 1753 d). Av. Der neugeborne Jeſus im Stalle auf Stroh liegend, zu den Seiten Joſeph und Maria knieend; hinter ihnen ein Ochs und Eſel an der Krippe, und darüber ein Stern. Umſchr. *Hodie. ſalus facta. eſt. mundo.* Im Abſchn. *Clemens. VII. Ann. Jubilaei.* Rev. Der Papſt, wie er die h. Pforte eröffnet, mit Pilgrimmen hinter ihm knieend. Umſchr. *Et portae. caeli. apertae. ſunt.* Unten ein Dreyzack als ein Münzzeichen. Iſt 10 Ducaten, von welchem Gehalte ſonſt keine päpſtliche Münze vorhanden iſt. Auch iſt dieſes Stück deswegen merkwürdig, weil der Titel Pontifex Maximus ausgelaſſen iſt.

2. Jubel-Medaille des Papſtes Julius III. auf das Jubiläum 1550. Die eine Seite ſtellt das Bruſtbild des Papſtes in bloſſem Haupte vor, mit der Umſchrift: *D. Julius III. Pont. Max. Anno I.* Die andere aber, die heil. Pforte, worauf geſchrieben iſt: *Hæc porta Domini.* Unten: *Roma.* Darüber: *Juſti intrabunt per eam.*

Man hat noch eine andere von eben dieſem Papſte, auf gedachtes Jubiläum, da auf der einen Seite im Kranze ſteht: *Julius III. P. M. A. Jubilei*; auf der andern aber: *Juſti intrabunt per eam*, und auf der Pforte die Jahrzahl: *Ao. dni MD.L.* zur Seite: *Roma.*

3. Jubel-Medaille des Papſtes Gregorius XIII. auf das Jubiläum 1575; Fig. 1753 e). Auf der einen Seite ſieht man das Bruſtbild des Papſtes, in bloſſem Haupte, und in Pontificalibus, mit der Umſchrift: *Gregorius XIII. Pontifex Maximus.* Auf der andern, wie der Papſt die heil. Pforte öffnet. Hinter ihm ſtehen viele Biſchöfe, und neben der Pforte verſchiedene Pilger und Pil-

gekrönten, theils stehend, theils knieend. Oben steht u
den h. Petrus in einer mit Engeln umgebenen Wolke,
dem Schlüssel vor der Himmelspforte. Unten steht: I
mus Dei & porta coeli 1575. in 3 Zeilen.

Auf einer andern Medaille eben dieses Papstes, 1753 f), enthält der Avers des Papstes Brustbild, wie der vorigen Medaille, mit der Umschrift: *Gregorius XI Pont. Max. Anno Jubilei.* Der Revers: die vermau und mit einem kleinen Kreutze gezeichnete Pforte, mit Umschrift: *Aperuit. & clausit. Anno MDLXXV.* Un im Abschnitt: *Roma.*

6. Jubel-Medaille des Papstes Clemens VIII das Jubiläum 1600. Av. Des Papstes Brustbild im B sen Haupte, mit einem ziemlichen Barte und im Pluv mit der Umschrift: *Clemens VIII. Pon. Max. An. Jub.* I ten: *M. G.* Rev. Der auf den Wolken sitzende und Cherubinen umgebene Weltheiland, mit aufgehabener re der Hand den durch die offene h. Pforte zu ihm andring den knieenden Pilgrimmen den Segen ertheilend, mit Umschrift: *Ego vos reficiam.* (Ich will euch erquicken.) Abschnitt: *MDC.*

Auf einer andern, enthält der Avers des Papst Bildniß, mit der Umschr. *Clemens VIII. Pont. Max. XII.* Auf dem Revers steht der Papst vor der h. Pfor die päpstl. Krone liegt ihm zu Füßen, er öffnet die Pfor lässet die Schafe durch dieselbe ein, und Gott sieht v eben herab aus den Wolken solchem allen zu. Umschri *Introite in Exultatione. MDC.* (Kömmet mit Frohlocken.)

Eine dritte. Fig. 1753 g). Auf der einen Seite, d Brustbild, mit der Umschr. *Clemens VIII. Pont. Max.* A der andern, die Pforte mit der Jahrzahl *MDC.* und Umschr. *Justi introibunt per eam.*

Eine vierte. Av. *Clemens VIII. Pont. Ma. A. X.* D Brustbild mit der Platte, im Chorrock. Rev. *An. Jubi MDC. absoluto.* Die geschlossene h. Pforte. Im Absc ein kleines Wapen mit 3 Schlüsseln zwischen *Roma.*

Eine goldene Medaille des Papstes Urban V auf das Jubiläum 1625; Fig. 1753 h). Av. Das rech gekrönte Brustbild des Papstes mit der Umschr. *Urbas VIII. Pont. M. A. II.* Unten im Winkel: *C. M.* R Die h. Pforte, mit der Veronica Schweißtuche, zwisch

der Jahrzahl 1625, und mit der Umſchr. *Qui. ingreditur. ſine. macula.* Im Abſchn. *Roma.*

Eine kupferne Medaille, Fig. 1753 a). Av. *Vrbanus. VIII. Pont. Max. A. III.* Des Papſtes Bruſtbild, in Pontificalibus. Rev. *Ponar. fines. ſuos. pacem.* Der die h. Pforte verſchleſſende Papſt, wie in Fig. 1753 b).

3. Jubel-Medaille des Papſtes Innocentius X. auf das Jubiläum 1650. Av. *Innocentius. X. Pont. Max.* Ein Bruſt-Bild mit der dreyfachen Krone auf dem Haupte, und unten *Anno VII.* 1650. Rev. Die h. Pforte zwiſchen zwey Lorberzweigen; in derſelben hängt der Veronicä Schweißtuch, und auf den Seiten ſteht: *Roma.* Umſchr. *Anno. Jubilei.* Unten: *MDCL.*

9. Jubel-Medaille des Papſtes Clemens X. auf das Jubiläum 1675. Auf der einen Seite das Bruſtbild des Papſtes mit der Krone und dem Pluviale; Umſchr. *Clemens. X. Pon. Max. A. VI.* Unten im Winkel: *Opus. Hamerani.* Auf der andern öffnet der Papſt mit vielen Cardinälen und einem großen Clero begleitet, die h. Pforte. Umſchr. *Aperuit. ianuam. theſaurum ſuum* Unten: *MDCLXXV.*

Eine andere. Av. *Clemens. X. Pont. Max. An Jub.* Das Bruſtbild in der Calotte und Rochetto, darunter des Medailleurs Nahme, *Eq. Hier. Lucenti.* Rev. Vorſaal der St. Peters-Kirche mit der eröffneten h. Pforte, in welche die Pilgrimme eindringen. Darüber: *Diligit. dnus. portas.* Unten *MDCLXXV.* und ein kleines Wapen. Man hat auch einen Jubel-Scudo, darauf an ſtatt des Bruſtbilds das Wapen mit der Krone und Schlüſſeln erſcheint.

Auf einem dergleichen Viertel-Scudo ſteht auf dem Revers die Umſchrift: *Dedi coram te oſtium apertum.*

Ein von eben Demſelben am Ende des Jubiläi geſchlagener Scudo. Av. *Clemens. X. Pont. Max. An. Jub.* Das Bruſtbild in der Mütze und Rochetto, darunter *Eq. Hier. Lucenti.* Rev. Die vermauerte h. Pforte mit dem Kreutze, und an beyden Seiten Petrus und Paulus: *Clauſis foribus cessiet & dabis pacem.* Unten ein kleines Wapen, zwiſchen der Jahrzahl *MDCLXXV.* Iſt ebenfalls mit dem Wapen auf dem Avers vorhanden.

10. Medaillen des Papſtes Innocentius XII. auf die Ankündigung des bevorſtehenden Jubeljahres 1700, und auf das Jubeljahr ſelbſt.

Auf

…s kleine Wapen des Car…

…Av. *Sede vacante. MDCC.* …ämmerers (Kämmerlinges) …ie Schlüssel, der Cardinalshut, … Rev. Der heil. Geist in strah… *relinquam orphanos.* Unten des … und *Anno Jubil.* …*Sede vacante. MDCC.* Das Wapen …über die Schlüssel Petri unter ei… …. Der schwebende heil. Geist. *Vado* …n: *Anno Jubil.* Ein Wapen. …des Papstes Clemens XI. auf den …Jubeljahres 1700. Av *Clem. XI. P.M. cre̅a.* …*MDCC.* Das Brustbild von der rechten …der dreyfachen Krone, in pontificalibus, darun… *Laurentius F.* Rev. *Benedixit filiis in te.* (aus Ps. 147, …Die Abbildung, wie der Papst in Begleitung der Car… …und Bischöfe den Anfang macht, die offene h. Pforte …zumauern. Im Abschn. 1700.

…Eine andere. Av. *Clemens XI. Pont. Max. An. I.* …sein Brustbild in der Calotte. Unten: *Sur.* Rev. Die …von diesem Papste wieder zugemauerte h. Pforte mit dem …Kreuze: *Portam sanctam clausit. A. Jubilei. M.D.C.C.* Un… …: *Roma,* und des Anguisciola Wapen.

Die Päpste setzen auch noch andere Jubiläa, we… …einer oder der andern Begebenheit an, welche et… …che Tage währen, und nichts anders als Bußtage …sind. Dergleichen verordnet insonderheit ein jeder …Papst, bald nach seiner Erhebung auf den päpstlichen …Stuhl.

Auch in der evangelischen Kirche hat man Jubel… …feste, welche daher evangelische Jubelfeste ge… …nannt, und in allgemeine, welche die ganze Kirche, …und in besondere, welche nur einige Kirchen in ge… …wissen Städten und Ländern insonderheit angehen, …eingetheilet werden. Allgemeine evangelische Ju… …belfeste sind 1) nach Verlauf hundert Jahre von Zeit …zu Zeit, seit der Reformation, im J. 1617. und nach 200

Jahren, im J. 1717 abermahl, 2) zum Ander
des 1530 übergebenen augsburgiſchen Glauben
kenntniſſes, in den Jahren 1630, und 1730, 3)
Andenken des zu Augsburg 1555 geſchloſſenen R
gionsfriedens, in den Jahren 1655, und 1755, n
nur in Deutſchland, ſondern auch an andern der e
geliſchen Kirche zugethanen Orten, gefeyert wor
Beſondere evangeliſche Jubelfeſte ſind von
gen Kirchen in gewiſſen Städten und Ländern in
chen Jahren gefeyert worden, da man das Evan
um vor 100 Jahren bey ihnen öffentlich aufgenom
hatte. Ich werde einige der bey einer ſo merkwü
gen Gelegenheit zum Vorſchein gekommenen Gedä
niß-Münzen beſchreiben.

A. Allgemeine evangeliſche Jubelfeſte.

I. Jubel-Medaillen auf die 1517 angefangene
formation Lutheri, bey dem erſten evangeliſchen R
mations-Jubilão, im J. 1617. Man hat dergle
von Churfürſten, Fürſten, Grafen und Reichsſtädte
Gold und Silber, von verſchiedener Größe.

A) Churſächſiſche.

1. Fig. 1754 a). Av. Des Churfürſten Fried
des Dritten oder Weiſen zu Sachſen, (bey deſſen Re
ung die evangeliſche Reformation ſich angefangen
Bildniß, im Churhabit, das Schwert in der Hand hal
Auf den Seiten ſteht der Nahme: *Frid. III.* Umſch
Seculum Lutheranum. 1517. (Lutheriſches Jubelfeſt.) U
iſt das Chur- und Fürſtliche Wapen. Rev Des Chu
ſten Johann Georg I. (bey deſſen Regierung das
Jubelfeſt gefeyert worden iſt,) Bildniß, mit der Umſch
Verbum dni manet in æternum. 1617. (Gottes Wort blei
Ewigkeit.) Auf den Seiten ſteht der Nahme: *Joh.*
Unten iſt ebenfalls das Chur- und Fürſtl. ſächſ. Wa
jedoch in 4, gleichwie jenes in 2, Felder getheilt, u
dem Mittelſchildchen ſtehen die Churſchwerter. Bey
Zahl 17 ſieht man einen kleinen Schwan, welches
muthlich des Münzmeiſters Merkzeichen, oder eine Ma
iſt, daß dieſe Medaille zu Zwickau (welche Stadt 3 Sc

ge im Wapen führt,) gepräget sey. Ist von zweyerley Sorte.

2. Fig. 1754 b). Av. Des Churfürsten Friedrich Bildniß, stehend, im Churhabit, mit aufrecht gehaltenem Schwerte, im bloßen Haupte, den Zeige- und Mittel-Finger der linken Hand in die Höhe reckend, als ob er auf den von herab strahlenden Nahmen Gottes, oder Jehovah, deute. Ihm zur Linken steht Luther, welcher in der rechten Hand ein brennendes Licht hält, mit dem Zeigefinger der linken Hand aber auf ein Buch weiset, welches auf einem mit einer Tapete (daran unten das churfürstl. Wapen zu sehen ist,) bedeckten Tische liegt, und die Worte: Biblia Sacra, V. D. M. I. Æ. (d. i. Die heil. Schrift. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit.) zum Titel führt. Auf der andern Seite befindet sich die Aufschrift: *D.eo. S.oli. G.loria. Jubilæus primus reformati per D.octorem. M.artinum. Lutherum papatus Anno MDC.XVII.* (d. i. Gott allein die Ehre. Erstes Jubilæ durch Doctor Martin Luthern reformirten Papstthums; im Jahr.) in 8 Zeilen. Darunter: *C.um Privi.legio. Casareo Christ. M.aler.* in 2 Zeilen.

3. Fig. 1754 c). Av. wie in der vorhergehenden Medaille. Rev. Der glänzende Nahme Jehovah in einer Wolke, zwischen einem rauchenden Ziegelofen, und einer an das Kreutz erhöhten Schlange. Die innere Umschrift heißt: *Egyptus & Israel.* (Aegypten und Israel.) welches durch die in 2 Zeilen stehende deutsche Randschrift seine Erklärung bekommt: *Wie Moyses Israel geführt aus dem Egyptischen Dienst Haus. Alsohat Martin Lutherus uns geführet aus des Bapst Finsternus* (*). Unten steht: *Anno Jubi.* 1617. *C. M.* (im Jubeljahr 1617. Christ. Maler.)

4. Fig. 1754 d). Av. Die Bildnisse zweyer Churfürsten zu Sachsen, deren einer das Churschwert neben sich gelegt hat, und mit beyden Händen ein Buch anfasset, darin geschrieben ist: *Verbum Domini manet in æternum.* Der andere derselben hält das Buch nur mit der linken Hand, und hebt mit der rechten das Schwert empor. Zwischen beyden Churfürsten über und hinter dem Buche steht ein Crucifix. Die Umschrift lautet also: *D.ei. G.ratia. Frid.ericus. III. D.ei G.ratia. Johan.nes. Geo.rgius. Dux. Sax*oniæ. Im Abschnitt: 1617. Rev. Ein mit einem Teppich bedeckter Tisch;

*) Diese Erfindung ist aus 2 Mos. 12, 37. genommen.

Tiſch; auf demſelben ſteht ein brennendes Licht, deſſen S
ein Engel, mit einem Palmzweige in der Hand, vermit
Abhebung eines Scheffels, frey macht, daß es in ſei
Glanze geſehen wird. (Matth. 5, 15.) Luther aber
ſie mit dem Finger auf das Licht. Oben iſt der Na
Jehovah. Die Umſchrift iſt: *Fulgeat. æternum.* (Es ſoll
ſcheinen.)

5. Av. wie obige zweyte. Rev. hat die deutſche
ſchrift: *G. Z. E.* (Gott zu Ehren) Lutherus hatt uns L
gebracht. Gottes Wort aus der finſtern nacht. Da
danck Gott die Chriſtlich Schaar, Weil er erhalten Hun
Jahr, Gott Immerdar ſein Kirch bewahr. *Mart.*
LVtherVs theoLogIæ D. in 10 Zeilen. In der unter
Zeile: *C. M.* (Chriſt. Maler.)

6. Fig. 1754 e). Av. ebenfalls wie in der zweyten. D
Des Churfürſten Bildniß, auf einem Felſen ſtehend, da
geſchrieben iſt: *Schlos Hartenfels*; hält in der rechten H
das Churſchwert, in der linken aber eine Wage, in d
vordern Schale das Jeſus-Kindlein ſitzt; dabey ſt
Die Almacht. In der höhern Schale aber liegt eine Schla
dabey: *Die Vernunft.* Um den Rand lieſet man: *Fi*
Cor fide non derelinquam te. (Ich will dich nicht verlaſſen
von dir weichen.) Unten: *C. M* (Chr. Maler.)

7. Fig 1754 f). Faſt eben ein ſolches Bildniß,
mit dem Unterſchiede, daß der Churfürſt das Schwert
empor hebt, ſondern unter das Buch leget. Daneben
die obigen Buchſtaben: *C. M.* Rev. Ein in einem Ger
ichte ſchwimmender Schwan, mit der Umſchr. *Mart.*
LVtherVs. TheoLogIæ D. in deren Zahlſtaben die unte
Abſchnitt ſtehende Jahrzahl 1617 enthalten iſt.

8. Fig. 1754 g). Av. Der Churfürſt im völligen C
Habit, welcher neben ſich ein Buch liegen hat, deſſen
iſt: *Biblia Sacra.* Neben ihm ſteht Luther. Beyde h
eine zierliche Decke von einem brennenden Lichte auf,
gen welches Luther mit den Fingern der linken Hand de
An dem Teppich des Tiſches, worauf der Leuchter mit
Lichte ſteht, iſt das herzogl. ſächſiſche Wapen gleichſam
ſtickt. Um den Rand lieſet man: *Das klare Liecht verd*
wo D. M. L. (Doctor Martin Luther) *Bracht in offe*
Oben ſteht man den Nahmen Jehovah. Unten: *Mart.*
LVtherVs D. TheoLogIæ. Rev. Ein ſchwimmender Schw
welcher von der Sonne beſtrahlet, und von einer Hand

den Wolken mit einem Kranze bekrönet wird. Umschrift: *Auf Wasser lauter Swam* (schwamm) *ein Swan wisz.* (weiß) *C. hundert) jährig Jubileum zu Gottes Ehr und Pris.* (Preis) Unten im Abschn. *Jubileus primus.* 1617.

9. Fig. 1754 h). Av. Lutheri Bildniß stehend, in der rechten Hand ein Licht, in der linken ein Buch haltend, dessen Titel ist: *Biblia Sacra*; über seinem Haupte der Nahme Jehovah. Umschrift: *Fulgeat æternum.* Rev. Ein Schwan schwimmend. Im innern Rande lieset man: *Martinvs LVtherVs Theologia D.* In dem äussern: *Gottes Wort ist Lutheri Lehr darumb vergeht sie nimmermehr.* Unten im Abschn. *Jubilæus Primus.*

10. Av. Luther, an einem Tische stehend, welcher mit einem Teppich, woran die sächsischen Churschwerter vorgestellt sind, bedeckt ist; auf demselben liegt ein Buch, worein geschrieben ist: *Biblia Sacra*; und neben demselben steht ein Leuchter mit einem brennenden Lichte, über welchem Luther den Scheffel aufhebt. Umschrift: *Fulgeat æternum.* Oben ist der Nahme Jehovah. Unten im Winkel, die Jahrzahl 1617. Rev. wie in vorhergehender Medaille.

11. Av. Lutheri Bildniß in Mönchshabit; und in einem doppelten Rande die Worte: *Martinus Lutherus, Eccles. in Wittenbergensis, Doctor. Ætat. XXXIV. Anno MDXVII.* Rev. Ein schwimmender Schwan, welcher von dem Nahmen Jehovah beglänzet wird. Die Umschrift ist: *Memoria Fidei Evangelici. A. MDCXVII.* Unten im Abschn. *Olor munitus virtute divina.* (Dieser Schwan ist durch göttliche Kraft unüberwindlich.)

12. Fig. 1754 i). Av. Luther, im Priesterhabit, mit der Umschrift: *Mart: Luther: Elias ultimi seculi.* (Mart. Luther, der Elias der letzten Zeit.) Rev. Eine Stube oder Zimmer, darin ein Tisch, worauf ein brennendes Licht und offenes Buch; unter dem Tische liegt ein umgeworfener Scheffel. Umschr. *Jam lucet omnibus modio remoto.* (Nun leuchtet das Licht jedermann, nachdem der Scheffel abgehoben ist.)

13. Av. Das Bildniß eines Engels, welcher in der rechten Hand einen Palmzweig hält; neben ihm steht Luther an einem Tische, auf welchem ein Buch mit dem Titel: *Biblia Sacra* liegt. Beyde heben einen Scheffel von einem Lichte ab. Oben ist der Nahme Jehovah, und am Rande die Schrift: *Fulgeat æternum.* Unten: 1617. Rev. Ein offenes Buch, durch welches eine Posaune mitten durchgeht, welche zu

...keit ist. In dem, mit einem ...
...Buche lieset man: *Verbum ...*
... *Biblia Sacra.* Unten: 1517. Un...
... *Jubeljahrs.*
... Bildniß, nebst dem Nahmen und ...
... *Lutherus. Ano. Æt. S. LXIII.*
... *Memoria Jubilæi primi ob diuinitus r...*
... *Lutherum Religionem Christianam*
... in 9 Zeilen.
... Av. Luther's Bildniß im Prie...
... Inschrift: *Mart. Luth. ob.* iit. 1546. *A...*
... Symbolum oder Wapenbild, nähmlich ...
... im Herz, und auf demselben ein gol...
... Umschr. *Memoria Jubilæi Evangelici.*

... pommerische, welche Herzog Ph...
... Bruder Franz *I.* in Pommern haben p...

... Av. Simson, wie derselbe einem L...
... stopfet, mit der Umschr. *Obturauit os ...*
... dem Löwen den Rachen verstopfet.) (*).
... die Inscription: *In memoriam Jubilæi ...*
... *MDCXVII Celebrati. Philippus. II. Dux ...*

... Fürst. Waldeckische. Av. Ein Kübel, in ...
... Palmbaum eingesetzt ist, dessen Deckel ...
... aus den Wolken kommende Hand ...
... Umschr. *Christianus & Wolr*ath. *Fr...*
... *Domini. i.n. Waldeck.* Rev. *Premitur ...*
... ein großer ausgebreiteter Palmbaum ...
... in einem Schilde der waldeckische Stern, ...
... *Waldeck.* in 2 Zeilen, und unter dieser ...
... Seiten des Stammes die getheilte Jah...

... Jubelmünzen, welche auf Verordnung ei...
... des römischen Reiches gepräget wo...

... Frankfurt am Main.
... *In Memoriam. Jubilæi. Evangelici. Anno. Se...*
... *Celebrati. Senatus. Reipub. Francofur. ...*

(*) Die Erfindung ist aus B. d. Richt. 14, 6. genommen.

Rev. Ein über den Wolken fliegender Engel hält mit beyden Händen ein offenes Buch, in welchem: *Evangeli.* zu lesen ist. Innere Umschr. *Furchtet. Gott. und. gebet. ihm. die. Ehr. Apo.* 14. Aeussere Umschr. *Verbum. Domini. manet. in. aeternum.*

ε) Magdeburg.

18. Fig. 1754 m). Av. *Mo. No. Reip. Magde. de Jubil. do. C.* 1617. Der gekrönte zweyköpfige Reichsadler, auf dessen Brust das Wapen der Stadt Magdeburg, (nähmlich eine Jungfer zwischen zwey Thürmen über einem offenen, und zur Hälfte mit einem Schutzgatter verwahrten Thore, stehend, mit dem halben Leibe hervor ragend, und in der einen Hand einen Kranz haltend.) Rev. Die Brustbilder Joh. Hussens und D. Luthers gegen einander gestellt; zur rechten Hand, Huß, im Bart und einer Mütze, in der rechten Hand ein Buch haltend; Luther, in bloßen Kopf und Priesterhabit, zur linken Hand, fasset mit beyden Händen ein Buch, oder die h. Bibel. In der äussern Umschrift steht die Weissagung des Hussen: *Cent. um. Anni. Revolutis. Deo. S. mihi. resp.* ondebitis. *Vaticinium. Joannis. Hussy. Combusti. Ao.* 1415. (Nach Verlauf hundert Jahre sollt ihr Gotte und mir Rechenschaft geben. Weissagung des im J. 1415 verbrannten Joh. Hussen.) Und in der innern: *Hic. Lapsis.* (nähml. centum annis) *D.*octor. *M.*artinus. *Luther* us. *ad. rep.*arationem. *Doct.*rinæ. *Coelestis,* (aber zu repurgandam doctrinam coelestem) *a Deo ex.* citus *Ao.* 1517. (Nach Verfliessung dieser hundert Jahre ist D. Mart. Luther zur Reinigung der himml. Lehre von Gott erwecket worden, im J. 1517.) Dieser Thaler ist auch als eine Klippe vorhanden.

γ) Nürnberg.

19. Av. Ein schwimmender Schwan, welchen der Name Jehovah bestrahlet. Umschr. *Olor. invictus. virtute. Dei.* Unten: 1517. Rev. Ein Tisch, auf welchem die h. Schrift liegt, nach Anzeige des Titels: Biblia Sa. Darüber steht ein brennend Licht, unten am Tische aber ein umgestürzter Scheffel. Um den Rand lieset man: *Jam. lucet. omnibus. modio. remoto.* 1617.

20. Eine Klippe, Fig. 1754 n). Av. *Ecclesia Norica Jubilans.* Ein in der Mitte auf einem Leuchter stehendes brennendes Licht, von welchem eine links herein langende Hand einen Scheffel wegbebet, und es also leuchtend macht.

...Rev. In einer zierlichen
...Zirkel die Worte in 4 Z...
...deren Zahlbuchstaben
...dieser Erfindung ist:
...eines runden Silberstück...

...der Städte Halle in Sch...
...burg, und Ulm, findet ma...
...ildernen Ehren-Gedächt...
...1706, gr. 8. S. 408 –...
...welche insgesammt meistentheils
...er einen Seite das Stadtwa...
...Inschrift haben.

...Ein offenes Buch, auf
...steht, daneben das Wort: *B...*
...Hand aus den Wolken mit dem
...gestreckte zischende Schlange aus;
...in dem Rand sind die Worte: *Lu...*
...*roster.* (O! unser Gott, laß
...warmer bey uns scheinen!) deren Z...
...1617 in sich fassen, zu lesen.
...Leuchte, dessen Spitze bis in die L...
...eine Seeleuchte (Leuchtthurm, Fa...
...treuden Schiffen dient, und ihnen
...und der Stadt, die sich im Pro...
...an dem Thurme ist ein Kreutz,
...in einem Schilde, als der S...
...Wapen. Die Umschrift heißt:
...*Domini.* (Der Nahme des Herren i...

...Pretiere, in Klippen-Form. Av.
...Schüssel, als der Stadt Wapen, m...
...Um den Rand steht: *Benefac. po...*
...wohl deinem Volke.) Rev. Inschr.
...*ii, nummus.*
...Jubelmünze der Papisten, zum S...
...Jubelfestes 1617. Fig. 1754 p).
...welche geschrieben ist: *Constans eccleſiæ*
...*ii*

...Die Umschrift des Reverses ist aus Spr. Sal. 18, 10.

(Das beständige Alterthum der Kirche.) Um den äuſ-
ern Rand aber lieſet man: *Mille & ſexcentis micat inuaria-*
bilis annis. CDDCXVII. (Sie glänzt nun 1600 Jahr ohne
Veränderung.) Rev. Der Mond, wobey dieſe Um-
ſchrift am innern Rande: *Inconſtans hæreſeon novitas.* (Die
beſtändige Neuigkeit der Ketzereyen.) Und am äuſſern:
Mille & ſexcentas facies centum induit annis. (Sie verändert
in den Jahren 1600 Mahl ihre Geſtalt.) Dieſe Münze haben
die Papiſten erſonnen, um zu beweiſen, daß allein die röm-
iſche Kirche beſtändig, alle andere ketzeriſche aber, und mit-
hin auch, ihrer Meinung nach, die evangeliſche, unbeſtän-
dig und veränderlich ſey.

Junker, a. ang. O. S. 415, fgg.

II. Jubel-Medaillen, bey dem zweyten evangeliſchen Reformations-Jubilão, im J. 1717.

1) Fürſtliche, herzogliche, markgräfliche und gräfliche.

1. Herzogl. braunſchweig-lüneburgiſche.

a) Av. *Auguſtus Wilh. D. G. Dux Br. & Lun.* Deſſen geharniſchtes Bruſtbild im Gewand. Rev. Folgende Umſchrift in 15 Zeilen: *In Memoriam Jubilæi. II. ob ver.am. Doctrinam Chriſt.ianam Ante. Hos. CC. Annos a. corruptelis Pontific.um. commentis, auſpice Deo, Vindice. D. Luthero, feliciter repurgatam CDDCCXVII. Pr.idie Kal.-arum, & Kal.endis. Nov.embris. in terris. Br.unſvico. Lyneburgenſibus. celebrati. H. C. H.*

b) Av. Das geharniſchte Bruſtbild: *Lud. Rud. D. G. Dux Br. & Lun.* Rev. Die aufgehende Sonne, in einer Landſchaft, worin Blankenburg zu ſehen iſt. Ueber derſelben ſteht ein Engel, welcher in die Poſaune ſtößt, und ein mit 7 bezeichnetes offenes Buch hält: *Non. tanquam. no-*
vum. ſed. quod. habuimus. ab. initio. II. Joh. 5. Im Abſchn.
Ecclæſiaſt. Renouata. Memor. Blanckenb. MDCCXVII. d.
XXXI. Ein Ducaten.

2. Herzogl. meklenburgiſche.

Anno 1754 ꝙ. Av. *D. G. Adolph. Frid. III. Mecklenb.* Die erſte Seite zeigt das geharniſchte Bruſtbild des Herzogs in der Perrücke und im Gewand. Unten des Münzmeiſters Nahme *J. C. A.* Auf der andern Seite ſieht man das meklenburger Land in der Geſtalt einer Frauens-

In den Ecken 4 En… …rab. Büffelsk…
einem Engelskopfe … …t, und ihre Augen
MartInVs LVther … …den heil. Geist auf
Jahr 1617 angeh… …en göttl. Strahlen
ein Goldgülden … …t der Ueberschrift in
handen. …zeigt sich zur Rechten
d) … …s. Unten im Abschn
ben, Regensb… …lus Jubilans Anno. 1
Junckers …
D. Mart. L. … …ch 2 andere Thaler auf
beschrieb… …. Auf der ersten Seite
Klippenf… …der Medaille in allem gl
und auf d… …t der eine das neue Jeruſ
…re und mit Felsen umgeben,
… corruat orbis, welches au
21. …erpten steht ein Tempel au
chem …e dem Meere bestürmet wird.
Auf … *… Dei.* Auf beyden kommet
ger… …, wie in dem zuerst beschr
sch…
I. …
L …che.
S… gothaische.
(… *G. Dux Saxo-Gothanus.* Da
…r Perrücke, im Gewand, un
…bande. Am Arme: *C. W.* (C
…a von dem göttl. Vorsehungsaug
…r Weinberg, mit der Ueberſch
Im Abschn. *Jubil. II.* E…
…einem andern Stämpel steht:

… *Dux Saxo-Gothanus.* Geharnis
…m Arme *K.* (Koch.) Rev. Ein vo
…r erhabener Palmbaum: *Vixi Annu*
…*scitur ætas.* Im Abschn. *Jubi*

… *D. G. Dux Saxo. Goth.* Das
…baum mit Früchten, auf einem
…*per Secula.* Im Abschn. *Jubil. II.*
…Quarten.
… *Lutherus Theologiæ Doctor.* Sein
…rechten Seite in kraußen Haaren, im Pr
… der innern Umschrift: *Jubilæum Secu*

[illegible] rechten Arme lieſet man die Nachricht: *Nat. [illegible] nemem. inc.epit. 1517. 31 Oct. obiit. 1546.* Rev. [illegible] Bora, *D. Luthers Frau Gemahlin.* Derſelben [illegible] von der linken Seite, und die innere Umſchrift: [illegible] *Secundum.* Am Arme ſteht: *Nap.ſit. 1525.* Ue- [illegible] Bilde ſteht ein kleines Wapen, nähmlich über [illegible] eine Roſe mit einem Herzen und Kreutze, und [illegible] Catharina das adelige Wapen derer von Bora; [illegible] nach jede Nahmens-Unterſchrift die Jahrzahl 1717 [illegible].

ε) Sachſen-hildburghauſenſche.

An. Das Bruſtbild des Herzoges Ernſt Friedrich. *V. D. G. D. S. I. C. M. A. & W.* Rev. *In. Memoriam. Jubil. II. Lutherani. 1717.* Iſt ½ Ducaten.

ζ) Sachſen-weimariſche.

An. 1754 ꝛc. Av. Ein Licht auf einem Leuchter, welches durch eine aus den Wolken kommende Hand mit einer Fackel angezündet, aber von den 4 Winden beſtürmet wird. Der Leuchter ſteht auf einem offenen Buche und auf einem Tiſche, an deſſen Teppiche vorn der beyden zu Weimar damahls regierenden Brüder, nähmlich Wilhelm Ernſt und Ernſt Auguſt, verzogene Nahmen unter einer Krone mit zwiſchen Palmzweigen, und auf der linken Seite das gehörige ſächſiſche Wapen, auch zwiſchen Palmzweigen zu ſehen ſind. Die innere Umſchrift: *A Deo aCCenſVM qVe ſVperabit,* darin die Jahrzahl 1717 enthalten iſt; die äuſſere: *Sie dempfen nicht des Wortes Licht.* Rev. Die Schrift in 7 Zeilen: *In Memoriam Jubilæi Secundi Evangelici Vinariæ celebrati XXXI Oct. MDCCXVII.*

4. Landgräfl. heſſen-darmſtädtiſche.

An. *Ernest. Lud. D. G. Hass. Landg. Pr. Hers.* Das [illegible]ichte Bruſtbild in der Perrücke. Unten am Arme: [illegible] *F. B.* Rev. *Festum. Seculare. Secundum. Ecclesiæ. Evangelicæ Lutheranæ. 31 Oct. 1717.* Ein mit den Buchſtaben: *V. D. M. I. Æ.* (Verbum Domini manet in æternum) beſchriebener Opferaltar, auf welchem ein ſtark dampfendes Rauchfaß ſteht. Bey dieſem Altar liegt eine mit dem fürſtl. Habit angethane Frauensperſon, mit gegen den himml. Licht gerichtetem Geſicht und Händen, auf den Knien, und [illegible] den Fürſtenhut auf die Stufen des Altars abgelegt. [illegible] Tiſche lieſet man in 2 Zeilen: *Hassia votorum compos [illegible] para.*

...Fen des 1530 dem
...en Glaubens-
...630, findet man
...449, und in andern
...und abgebildet.
...findet man in Köh-
...adal Thaler-Cabinet.
...m Andenken des zu Augs-
...ionsfriedens, oder des pas-
...Churfürst Moritz zu Sach-
..., und im J. 1555 zu Augsburg,
...schlossen, und wodurch er die evan-
...ren freye und ungehinderte Uebung
...gt hat.
... Jubiläo, 1655, findet man im Jun-
... 493, beschrieben und abgebildet.
... Jubiläo, 1755, beschreibt Madai, im II
... n. 3992, eine sachsen-eisenachische; und S.
... 4013 und 4014, zwey sachsen-gothaische.

B. Besondere evangelische Jubelfeste,

...che von einigen Kirchen in gewissen Städten und Län-
...n in solchen Jahren gefeyert worden sind, da man das
...Evangelium vor 100 Jahren öffentlich bey ihnen angenom-
...men hatte.

1. Jubel-Thaler der Stadt Braunschweig, v. J. 1728. Av. *Augustus Wilh. D. G. Dux Br. & Lun.* Gekröntes Brustbild. Rev. Aufschrift in 10 Zeilen: *In Memoriam Jubilæi de Reformat. Eccles. in Urbe Brunsv. i-... sub Auspiciis Augusti Wilhelmi Augustis Anno Regim. i-... XIV. celebrati. D. V. Sept. MDCCXXVIII. H. C. H.* Von gleichem Gepräge hat man auch Ducaten.

2. Medaillon auf das dänische Reformations-Jubel-Jahr 1736.

Sig. 1755 *). Av. Das Brustbild des Königes Chri... VI. im Profil, auf die linke Seite sehend, belorbert, ...ähnlicht, und mit umgeschlagenem königl. Mantel, auch ...m Elephantenorden, geziert. Umschr. *Christ. VI. D. G. ... Dan. Norv. Vand. Goth.* Unten befindet sich der große ...Adler angezeigt: *J. C. Hedlinger. F.* Rev. Die dänische ...Kirche, als eine mit gefaltenen Händen auf einer Wolke

...e, auf das gegen ſie herab
...sperſon. Rückwärts ſ
...pel; vor demſelben lieg
...ch katholiſchen Religion
...mmont, päpſtlicher und
...Umſchrift: *De Domo ſerui*
...aus dem Hauſe der Dienſtbar
...ae, Danicae, & Norvegicae

...le. Av. Das königl. Bru
...anus VI. R. Dan. Norv.
...Schrift: For Liwog Flor og
...for Sions Tækog Fryd til hoye
...Oktobr. (Ueber dem ſeit 200 Jahr
...ſtein in Flor und Frieden läſſet Zio
...oder bis an den Himmel erſchallen
...yte Reformations-Jubiläum
...ig. 1755 b). Die erſte Seite ſtel
...t Genève, mit daran befindlichem
...igen Schiffen darauf, dar. Oben ſt
...Die Umſchrift heißt: *Poſt tenebras*
...igt das Licht.) Im Abſchnitt
...*Reformatæ bis Centeſimo M. DCC. X*
...ieht man die Wahrheit, auf den W
...Haupt hat ſie einen großen Schei
...einen Palmzweig, und in der linke
...Buch, woran die oberſte Zeile
...Jeſu Chriſti. Vor ihr ſteht die
...eine Frauensperſon, welche die Arm
...dankend, ausbreitet. Ihr Hau
...gezlert; rückwärts ſteht man
...ndlich einen nach der Länge geth
...Feld einen halben gekrönten
...Schüſſel hat; unter den Füßen liegt ein
...Feſſeln. Hierbey ſteht oben: *Veritas*
...Wahrheit hat euch frey gemacht.) U
...(Laſſet uns dem Herrn jauchzen.)
...der Nahme des Medailleurs: *J. D*
...auf die Reformation der Stadt
...Auf der einen Seite ſteht, in 6 Z
...Herrn *LVX SaCra. EVangeLII Oſnabr*
...*LVXL.* Die Zahlbuchſtaben geben

Jahr 1543. Auf der andern steht, in 6 Zeilen: *Anno 1643. 2 Febru. IaqVe ÆVVM Vt Conſtet FaXI: JoVa DeVs. Jubil. Cath.*

5. Auf das regensburgische Jubiläum, 1642. findet man 5 Medaillen im Juncker, S. 462—465, beschrieben und abgebildet.

6. Auf das zweyte evangelische Jubiläum in Schweden, 1721. Av. *Fridericus D. G. Rex. Sueciæ.* Des Königs Brustbild in einer langen Perrücke. Unten: *An Jubil. 1721.* Rev. In einem Lorbeer-Kranze zwey Brustbilder in ovalen Rahmen: *Guſtavus J. D. G. Rex. Sueciæ.* und *Guſt Adolph. D. G. Rex. Suec.* In Abschn. *In Memoriam. Vindicatæ Libertatis, ac. Religionis.* Unter den Palmzweigen: *L. C.* Um den Rand: *Gloria * in * Excelſis * Deo.*

Eine Abbild. davon, st. in J. H. Lochners Samml. merkwürd. Medaillen, 1 Jahr 1737. Nürnb. 4. S. 153.

7. Zürichische Gedächtnißmünze auf die zweyhundertjährige Jubelfeyer wegen der bekennten evangelischen Lehre, v. J. 1719. Die Hauptseite zeigt das gegen die rechte Seite gekehrte Brustbild des ersten Predigers der evangelischen Lehre in der Stadt Zürich, Huldrich's Zwingli, mit einem Hute bedeckt, und dessen Rahmen *MagIſter HVLDrICVs ZVInGLIVs*, worin die Zahlbuchstaben 1719 anzeigen. Im Abschnitt steht: *Æt. 48. An. 1531.* womit desselben Alter und Todesjahr bemerket wird. Die Rückseite enthält folgende Inschrift, in 10 Zeilen: *Luce Evangelii duob. Sæcul. puriſſimæ vota publica Chriſto decreta Tig. Cal. Jan. MDCCXIX.*

Die Universitäten pflegen alle 100 Jahre, an dem Tage ihrer Stiftung, Jubiläa zu feyern, wobey, nebst andern Solennitäten, auch in allen Facultäten Promotiones geschehen. Dergleichen hat in dem jetzigen Jahrhunderte: Wittenberg, 1702; Frankfurth an der Oder, 1706; Giessen, 1707; Leipzig, 1709; Helmstädt, 1712; Rinteln, 1721; Altdorf, 1723; Marburg, 1727; Duisburg, 1755; Jena, 1758; und Tübingen, 1777, begangen. Auch Gymnasia und Schulen, Collegia und Gesellschaften, feyern in ähnlichen Fällen Jubiläa, bey welchen Gelegenheiten ebenfalls Jubel-Medaillen gepräget werden.

Man

stehende, u
lende Lich
tirt sich e
schiedene
das Tri
Stab, S
liberali
rissen.)
bilaeum.

b) E
mit der
Goth.
itwend
mel g
halten
Danck

Z
reev
Pro
fer
der
(Au
Co
N
fi
d
p
f
(
c

gegen besonderer Sc
münzmünze auf das
Hauser-Ordens, im
vorgekommen ist,
Begebenheiten, als: Ern
Thaten derselben, u. s. w.
der Christlichen Königrei
Jubelfeyer, im J. 1749,
Regierung des oldenbu
erste, welche jemahls an

auf wo finden, daß eine königl
Dankfest, Gott zum Preise für
hätte, und nach Ablaufe e
göttlichen Geschenkes dankbarli
Es ist dieses die gemeine Art
gegen Wohlthaten Gottes gar b
alle Glücksfälle einem blin
wie noch vernünftiger seyn wol
der Klugheit und Tapferkeit, a
schreiben, und meinen, Gott h
Wachsthum und Befestigung
und Besitz großer Länder nic
denken sie wenig an die längst
Ursprunges zurück, und betrachten,
weder mehr Jahren gewesen sind. G
David durch den Propheten Nat
Gemüthe: So spricht der Herr Zeba
von den Schafhürden, daß du seyn
Volk Israel, und bin mit dir gewe
und habe alle deine Feinde vor dir au
einen grossen Nahmen gemacht, wie
Orden, im 2 Sam. 7, 8. und 12, 8.
dem: So spricht der Herr, der Gott
Könige gesalbet über Israel, und h
Saul, u. s. w. Und ist das zu wen
das dazu thun.

der bey dieser Gelegenheit geprägten
aus in Böhlers Münzbelustig. XXI
Madai Thaler-Cabinet, II Th.
und 1704.

Es war das stolze Rom unterließ nicht, seinen Göttern ... hundertjährige Erhaltung, die Ausbreitung seiner ... in den damahls bekannten drey Welttheilen, und ... aller Landplagen und Unglücksfälle an einem ... besonders angestellten, und 3 Tage und Nächte ... dauernden Feste mit vielen dazu neu verfertigten ... gen, unter großem Gepränge und kostbaren Freu... ungen zu danken. Die Sibylle hatte, dieses hun... dige Dankfest genau zu halten, ihm scharf folgender ... befohlen:

Aſt vbi mortalis longiſſima venerit ætas
Vitæ, centenis denis redeuntibus annis
Sis, Romane, memor, nec te vlla obliuia fallant.
Sis memor, vt facias diis immortalibus illo
Rem ſacram in campo — —

Hierauf folgt eine ausführliche Vorschrift, welchen Göttern ... gedanket, was für Opfer gebracht, und von wem, ... auf was für Art die Loblieder sollten abgesungen wer... Den Schluß davon macht der verheißene Nutzen, den ... davon haben würde:

Hæc adeo tibi ſint memori bene condita mente.
Italia ſic tellus omnis tellusque Latina
Æternum tua ſceptra col, tua juſſa capeſſet.

Zosimus, l. 2, c. 6. *hiſtoriar.* hat uns dieses Oraculum ... behalten, und schreibt alles das viele Unglück, welches ... römische Reich nachgehends betroffen hat, allein dem zu, ... die Kaiser *Conſtantinus M.* und *Licinius* dergleichen hun...jähriges Fest zu begehen unterlassen haben.

Von den Ludis ſecularibus der Römer, s. oben S. 162, fgg.

Daß Könige, Fürsten und große Herren, das Gedächtniß ihrer vor 50 Jahren angetretenen ... und Landes-Regierung hochfeyerlich bege... und deshalb die prächtigsten Freuden- und Ju...feste anstellen, ist ein alter Gebrauch, wiewohl sel... Fall. Markgraf Christian zu Bayreuth, stellte ... J. 1653, nach funfzigjähriger Regierung, ein so... Jubelfest an. Es wurden auch bey dieser Ge...heit Ducaten geschlagen, auf deren einer Seite

sein

…ause zu bewirthen. Diese
…h angestellet, nachdem vorher
…ch der katholische Gottesdienst
…mulamus abgesungen worden
…lung endigte sich glücklich und
…alten Pfalzgrafen und aller ho-
…en alten Leuten wurde vergönnet,
…ller, Servietten und Tischtücher,
…Speisen, mit nach Hause zu neh-
…e Nachricht von dieser hochfürstl.
…in Köhlers Münzbelustig. 1 Th.
…Landmanns Jubel-Schaustücken,
…S. 13, fgg. Damit aber auch die
…seltenen Begebenheit ein Andenken er-
…ten sich alle in Sulzbach befindliche
…und weiblichen Geschlechts, welche von 5
…waren, d. 26 Jul. als an dem hochfürstl.
…dem fürstl. Schloßhofe einfinden, wo sie,
…m Trunke Wein, von dem Pfalzgrafen zum
…ssen wurden, und sodann ihnen die, Fig.
…heit, silberne Gedächtniß-Münze ausgethei-
…Auf der ersten Seite derselben sieht man einen
…ber, und mit aufgehabenen Händen, die über
…ende göttl. Güte preisender, alten und jungen
…lberley Geschlechts, mit der Umschrift: *Senes cum*
…iuvenit nomen Domini. (Die Alten mit den Jun-
…den Nahmen des Herren loben.) Auf der andern
…steht folgende Inscription in 15 Zeilen: *A. C.*
…V. ex nat. suæ $\frac{1}{26}$ *Jul. Ætat. LXXIII. Reg.minis. L.*
…minus. Princ eps. Dn. Dominus, *Christianus Augustus*
…Palatinus, Rh.eni. D.ux. B.avariæ. J.uliæ C.liviæ.
…Montium. C.omes. V.eldenziæ. S.panheim. M.arcæ. R.a-
…vensp. S. M.oers. D.ominus. in R.avenstein. postquam
…sibitos, utr.a. CCL. convivio excepisset juventuti so-
…rili, hoc munus ſynon distribui jussit. (d. i. Im J. 1695.
…alt

…seinen Jahren. 25 Personen, welche, wegen Schwach- und Unvermögenheit, nicht erscheinen konnten, empfingen das ihrige zu Hause, so daß also wirklich 285 Personen tractiert worden sind. Während der Anstalt, waren von den bereits aufgeschriebenen Leuten 23 gestorben; und wenn also dieselben dieses Fest noch erlebt hätten, so wären ihrer in allen 308 zusammen gekommen.

...ul. im 73 Jahr seines
...der Durchlauchtigſte
...f dem Rhein, Herzog
... Graf zu Veldenz, Sponheim
..., Herr zu Ravenſtein
...dem Alter mit einem
...Jugend dieſen Gedenkſpruch

...e nachher ſogar das 63ſte
...s 86ſte ſeines Lebens, un
...n ganzen h. römiſchen Reich
...08. Es wurde, ihm zu
..., Fig. 1756 b) abgebildete
...Medaille gepräget. Dieſe zeigt a
...chte, Bruſtbild des Pfalzgrafe
...in einer langen Perrücke, mit dem u
...*Auguſtus*, Comes. P...
...*Mont.*ium, *Dux*. A.nno. Æt...
...um Abſchnitt zu leſen: *Princeps Se...*
...*nior*. (Ein Fürſt der Alten, u
...Heidelberg.) Auf der andern Seite
...ſte und grünende Eiche, als ein Bild
...ehaften Alters, mit der aus dem Vi
...nſchrift: *Annoſoque valet cum robore*.
...Alter ſteigt, je mehr ſich Kraft und S
...ſteht: *Auguſti Auguſta Senectus MDC*
...anſehnliches Alter.) Der Rand enthält
...*tatis dierum replebo eum*. *Pſ. XC*. (Ich
...ngen Leben; aus dem 90 Pſalm.)

...Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt E
...rungs-Jubiläum, v. J. 1738.
...Hauptſeite zeigt das gegen die linke E
...und auf römiſche Art geharniſchte Bruſtbild
...Landgrafen mit umgeſchlagenem Gewa
...ſchrift: *Erneſt. Lud. D. G. Haſſ. Landg.*
...Auf der Rückſeite liegt die Landgrafſchaft He
...ſtalt einer Frauensperſon, mit abge
...ſchaute, und mit aufgehabenen Händen zu der
...göttlichen Vorſehung, vor einem Alt
...zu Landfuß ſteht, und welcher an der Seite
...Nahmen des Landgrafen *EL* bezeichnet
...*optimi Principis*. Im Abſchnitte lieſet
...*Heſſiæ A.nno. Jubilæo. MDCCXXXV*

D. XVII. Febr. Eine Nachricht von dem Regierungs-Jubiläo dieses Fürsten, welcher nachher noch 2 Jahre gelebt hat, findet man im Köhler, XVI Th. S. 313, fgg.

3. Auf das Regierungs-Jubelfest des Grafen von Hohenlohe (*) Carl Ludwig. Av. *Carol. Lud. Com. de Hohenl. & Gleich. Dom. in Langenb. & Cranich.* Dessen geharnischtes Brustbild in der Perrücke und im Gewande, mit dem Elephanten-Ordenszeichen. Am Arme: *P. P. W.* Rev. In einer zierlichen Cartouche diese 7 Zeilen: *In Memoriam Jubilæi Regiminis. Die XXV. Septembris MDCCLII. celebrati.*

4. Regierungs-Jubelthaler des Reichsgrafen zu Stolberg Christian Ernst, v. J. 1760.

a) Jahr. 1756 d). Die Hauptseite zeigt Sr. reichshochgräfl. Excell. gegen die rechte Seite sehendes geharnischtes Brustbild, in der Perrücke mit einer Bandschleife, und im umgeschlagenen Gewande, auf welchem der preußische Ordensstern zu sehen ist, mit angehangenem Ordenszeichen des schwarzen Adlers, und an der rechten Brust der dänische Orden de l'Union parfaite. Die Umschrift ist: *Christian. Ernst. Graf zu Stolberg. K.önigstein. R.ochefort. W.ernigerode. und. H.ohenstein. Herr. z.u. E.pstein. M.ünzenberg. Lohra. Agmont. Lohra. und. Clettenberg. 1760.* mit dem Reichsapfel. Auf der Rückseite sieht man einen Altar, mit Blumen- und Frucht-Schnüren (Festonen) umgebenen Opferaltar, auf welchem Feuer brennt, dessen dicker Rauch gen Himmel steigt, und die Ueberschrift auf dem Bande: *Gott sey gebenedeyt. für diese seltne Zeit.* Im Felde, das Schloß und die Stadt Wernigerode, in einer gebirgigen Gegend. Im Abschnitte, in 4 Zeilen: *Nach [illegible] jährig.er. Regier.ung. zu Wernigerode seit dem 9 Nov. 60.* Ganz unten: *J. B. H.* (Joh. Bernh. Hecht, Münzprüfer in Zellerfeld.)

b) Ein anderer. Av. *Christian. Ernst. Graf zu Stolb. L. R. W. u. H. Herr. z. E. M. B. A. L. u. C. 1760.* mit dem kleinen Reichsapfel. Das mit 3 Helmen und mit dem preußischen schwarzen Adler-Ordenskette geschmückte Wappen mit Hachures, darunter zur Linken: *J. E. V. C.* als des Münzmeisters in Stolberg, Johann Eberhard Volc-

(*) Jetzt: Fürst von Hohenlohe und Graf von Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld.

an seinem Geburtstage, d. 1[illegible] und 50sten seiner Regierung, hat [illegible] Herr, Christian August, Pfalzgra[illegible] ern, Jülich, Cleve und Berg, [illegible] Mark, Ravensberg und Vlö[illegible] er über 250 Unterthanen von al[illegible] bewirthet, der sulzbachischen [illegible] theilen lassen.)

Der Pfalzgraf erreicht[illegible] seiner Regierung, und da[illegible] als der allerälteste Fürst i[illegible] bens satt, d. 23 Apr. [illegible] im 82 J. seines Alters, [illegible] sinnreiche silberne Med[illegible] Hauptseite das geharn[illegible] ganzem Gesichte, in ei[illegible] gesetzten Titel: *Chri[illegible] R.heni. Bav. Jul.iaci.* [illegible] Unter demselben ist [illegible] tis. & *Principum Im[illegible]* Aelteste unter den Re[illegible] eine große, starke [illegible] hohen und doch l[illegible] genommenen Un[illegible] (Je höher nun mei[illegible] zeigt.) Im Absc[illegible] (Augustens höchst[illegible] Worte: *Longi[illegible]* ihn sättigen mi[illegible]

2. Auf de[illegible] Ludwig R[illegible] 1756 c). [illegible] gekehrte, u[illegible] siebenzigjäh[illegible] mit der U[illegible] *Hersf.* [illegible] Darmstadt[illegible] tem Für[illegible] ihr stra[illegible] auf dem[illegible] dem ve[illegible] Umschr[illegible] in 3 Z[illegible]

Rev. wie auf dem [illegible]
[illegible]ben *J. B. H.*
[illegible]s seltene Glück, s[illegible]
[illegible] Bernigerode, zu f[illegible]
[illegible]gefürsteten Abt des [illegible]
[illegible]cher das 53ste Jah[illegible]
[illegible] gelegt hatte, v. J.[illegible]
[illegible] Wapen mit 3 Helme[illegible]
[illegible]chrift: *Solemni ritu. Fr[illegible]*
[illegible] *S. Celsissimus. Pr.*ince[illegible]
[illegible]*Corbiens.*is. *S.*acri. *R.*oman[illegible]
Dessen Fortsetzung f[illegible]
[illegible]*ur.*es. *Rev. & Cel. Pr. d. F*[illegible]
*Mon.*asterienſis. *S. Pad.*erl[illegible]
[illegible]ceps. *D.*ominus. *Ant.*onius[illegible]
*S. Lun.*eburgenſis. In de[illegible]
[illegible] mit Beyschriften, als bey [illegible]
[illegible]ü *18. Febr. 1643.* Bey der[illegible]
I. Jul. Bey der dritten: *Sa*[illegible]
[illegible]der vierten: *Principalis 16*[illegible]
[illegible]ten, als der Insel: *Abbatiali*[illegible]
[illegible]sechsten: von Lorberzweigen:
VIVMData. Bey der siebenten
Coe Lesti Is Ven Ias se D sero. Di[illegible]
[illegible]den beyden, geben die Jahrzahl
[illegible]ser Abt das 53ste Jahr seines
[illegible]geleget hat.

[illegible] Jubel-Medaille auf die fu[illegible]
[illegible]der Aebtissinn des kaiserl. gefü[illegible]
[illegible]Gandersheim, Elisabeth [illegible]
[illegible], v. J. 1763. Av. Die Umsch[illegible]
V. G. G. Elisabetha Erneſtina Antonia
[illegible]gerlichen. *S.*tifts. *G.*andersheim. *Abb.*at[illegible]
[illegible] Sachsen. *g.*eboren. *d. 3. Dec. 1681. in*[illegible]
[illegible]. 1713. Dero sauber geschnittenes Br[illegible]
[illegible]en Orden. Am Arme: *F. O.*
[illegible]Aufschrift in 11 Zeilen: *Zum Denckm*[illegible]
[illegible]*Gottes gnadenreiche Führung, nach fu*[illegible]
[illegible]*im Seegen mich begeben läßt. Gefürſte*[illegible]
[illegible]*d. 3. Nov. 1763.*

50 Jahre in einem ansehnlichen
Amte gestanden haben, feyern
fest. Ein Priester, welcher das
Priesterweihe oder Ordination fey-
in der römischen Kirche, Jubel-
die feyerliche Messe, welche er an die-
Jubelmesse,) oder auch sonst ein
cher schon 50 Jahre im Amte gestan-
Mönch, welcher schon vor 50 Jahren
Gelübde gethan, (ein jubilirter Ordens-
ein Domherr, welcher bey der Kirche
die statutenmäßige Anzahl Jahre hindurch
dienst abgewartet hat; (ein jubilirter
überhaupt ein Mann, welcher der Kir-
dem gemeinen Wesen funfzigjährige Dienste
hat, und daher von allen, oder doch von ge-
pflichten dispensirt wird, und gewisse Vor-
gemeiniglich mit Beybehaltung der gan-
halben Besoldung, ein Jubilaeus oder Ju-
Fr. Jubilé oder Jubilaire genannt. In
heißt bey der theologischen Facultät in Pa-
Jubilé, oder Jubeldoctor, ein Doctor, welcher
50 Jahre gewesen, und deswegen, doch mit
Beybehaltung aller seiner Rechte und Einkünfte, nicht
verbunden ist, den ordentlichen Zusammenkünf-
der Facultät, den Disputationen, u. s. w. beyzu-
wohnen. Ich werde auch hier die Beschreibung und
Abbildung einiger Jubel-Medaillen auf Männer,
welche der Kirche oder dem gemeinen Wesen funf-
zigjährige Dienste geleistet haben, hinzu fügen.

1. Gedächtniß-Münze auf das von Nic. Tulpen im
Jahr 1672 begangene Jubelfest, wegen der 50 Jahre ge-
habten Würde eines Rathsherren zu Amsterdam; Fig.
1. Die Hauptseite zeigt das Brustbild desselben im
Profilschnitt von der rechten Gesichts-Seite, mit einem
Hute bedeckt, in dermahliger Kleidung, mit dem umher
stehenden Titel, worin die Zahlbuchstaben die Jahrzahl 1672

...e
...h.
...ron
...nem
...em da-
...schrift:
...er diesem
...hast gebt
...te steht sol-
...rd.nandus.
...um. Eccl.esiæ.
...rus, S. Canoni-
...plures fautoribus
...ite Tage wünsche

...Abt des Klosters
...idus, und auf sein
...v. J. 1720. Fig.
...äsentirt sich des Abtes
...dem gewöhnlichen geist-
...herab hangenden Kreutze,
...umher stehenden Titel:
...R.omani. Imperii. Prin-
...ter Prospect des fürstl. Got-
...nen Gebäuden, Kirchen, Hö-
...ngmauer. Die Umschrift con-
...Seite sich befindlichen Titel also:
...Regim.inis. XXXVI. Im Ab-
...wischen der Jahrzahl MDCCXX.
...es Jubliät wurde nicht nur jetzt be-
...sondern auch noch kleinere Schaustück-
...össe mit des Abtes Bildniß, und dem
...pen, wie auch gleich lautender Umschrift

...dem fürstl. Benedictiner-Stifte Muri, und vor-
...Verdiensten um dasselbe, findet man im Köh-
...321, fgg. und Kundmann.

[illegible] Hans Sigm. v. Hau
[illegible] Stadt Breslau Präſes, welch
[illegible] ſeines Alters das 70ſte Ja
[illegible] legte, welche theils wirkl
[illegible] geſtochen, zum Vorſchein

[illegible] der Kämmerer im Nahm
[illegible] Medaille; Fig. 1757 c). D
[illegible] Breslau vor, unter dem Bild
[illegible], welche auf dem Kopfeeine
[illegible] trägt, in der rechten Han
[illegible] in einem ovalen Schilde hä
[illegible], mit dem Nahmen *Viader*, (
[illegible] Oder bedeutend,) liegend ha
[illegible]: *Jſephi ſub Imperio.* Unten im
[illegible] que. *Wratiſlavienſis MDCCXIII.*
[illegible] ſteht oben das haunoldiſche Geſch
[illegible] Seiten ein Kranz von Eichblättern
[illegible] 13 Zeilen, die Worte: *Johann Sigismu*
[illegible] *Maj. Conſiliario Reipubl. Wratislau.*
[illegible] *Ann. Ætatis LXXVI. Senatoriæ dig*
[illegible] *militiæque ſuperſtes nobis relictus ſolemn*
[illegible] *gratulamur.*

[illegible] wirklich geprägte Gedächtnißmünze de
[illegible], Fig. 1757 d), ſtellt, auf der einen
[illegible] Brustbilde vor, mit der Umſ
[illegible] *Haunold. S. C. Maj. Conſil. Reip. Wratiſl.*
[illegible] *Ann. Ætatis LXXVI. Senatorii Muneris L.*
[illegible] Seite ſteht das zierlich eingefaßte und mit
[illegible] haunoldiſche Stamm-Wapen, welch
[illegible] geſchachter Schild, wodurch ein rother
[illegible] von der vordern Ecke des Schildes herunter
[illegible] deſſelben geht; auf dem gekrönten Helme
[illegible] und weiß abgewechſelten Flügeln, in
[illegible] rothe Balken zu ſehen iſt, präſentirt ſich ein
[illegible] mit einem bloßen und in der Mitte
[illegible]; die vordere Helmdecke iſt roth und weiß
[illegible] und weiß. Neben herum ſind die W
Dn. Cæſari Patriæ Fidus. Unten die Jahrzahl: *M D.*

c) Die dritte, etwas kleinere, aber wirklich in
und Silber, nur etliche Mahl (weil der Stämpel geſ
[illegible] geprägte, und vom Synd. Zachar. Machn

mentirte und dem Präses überreichte, Medaille, Fig. 1757 *), zeigt auf einem Postemente das Brustbild des Hrn. v. Haunold, mit seinem Wahlspruche, in der Umschrift: *In omni humilis in severitate humanus.* (mit welcher Worte Anfangsbuchstaben, *J. S. H.* auf die Anfangsbuchstaben seines Nahmens gezielt ist.) Im Abschn. steht: *E. Familia Senior, ab A. 1443.* (womit angedeutet wird, daß schon seit J. 1443 an, das Geschlecht derer v. Haunold zu Breslau im Rathe gesessen hat.) Auf der andern Seite die folgende Inscription, in 13 Zeilen: *Ultimus gentis suæ Jo. Sigm. ab Haunold. S. Cæs. Maj. Consil. Reip. Wratislau. Præfect. L. Aequorum. Senator. Primus hoc celebrant Jubil. felicem vitam vocat. ætate omnes antecedat. illustrem familiam sero claudat, & vovet Z. M. 1710. 5. Mart.*

*) Die vierte, Fig. 1757 f), hat Jo. Gottfr. Bo[illegible] *fec. J. V. D.* ausgedacht, und auf einem gedruckten deutschen Blatte in Kupfer vorgestellt. Man sieht darauf das Brustbild des Hrn. Präses auf einem viereckigen Postemente. Die denselben zur rechten Hand stehende, mit einer Bürgerkrone (Corona ciuica) gezierte, und in der rechten Hand die gewöhnliche Attribute, nähmlich das bloße Schwert und die Wage, führende Astræa oder Gerechtigkeit, reichet ihm eine Bürgerkrone, oder einen Kranz von Eichenlaub, hin. Hinter ihr steht die Zeit, in dem Bilde eines alten Mannes, mit einer Sanduhr auf dem Haupte, einer Sense in der rechten, und dem Ehrenzeichen der alten römischen Bürgermeister (nähmlich einem zwischen zusammen gebundenen Stäben hervor ragenden Richtbeile, von den Römern Fasces genannt,) in der linken Hand. Ferner wird sie von der zur Linken stehenden, ein brennendes Flämmchen oben auf der Scheitel führenden, in der linken Hand eine brennende Kerze nebst einem offenen Buche haltenden, Klugheit, hinter welcher ein Greis mit einem Stabe in der linken Hand zu sehen ist, ein Lorberkranz gereichet. Auf dem Postemente selbst lieset man Folgendes in 7 Zeilen: *Johann. Sigism. ab Haunald & Rumberg Reip. Wrat. Præses.* Darunter: *A. MDCCX. Æt. LXXVI.* Auf dem Abschnitte, in 2 Zeilen: *Ejus. Senator A. MDCLX. Præses fact.us. A. MDCXCI.* Durch die oben befindliche Umschrift: *Vir Secula troica dignus,* wird angezeigt, daß Hr. v. Haunold würdig sey, gleich dem im trojanischen Kriege berühmten Nestor etliche Secula durch zu leben. Auf dem Revers findet man 7 schöne fri-

a) Sechs Medaillen auf Hans Sla[illegible]
Kayserl. Rath, und der Stadt Breslau P[illegible]
Marg. 1712, im 78sten J. seines Alters [illegible]
zur Nachwelde zurück legte, welche
vorgest. Stadt in Kupfer gestochen, [illegible]
zum Theil.

a) Die auf Befehl der Käm[illegible]
Majestät, geprägte Medaille[illegible]
Seite stellt die Stadt Breslau [illegible]
stehende Frauensperson, welche[illegible] Feld[illegible]
Horn (Cornu copiæ) trägt, [illegible] Juser.
hesische Stadtwapen in [illegible] in sig[illegible]
Seite einen Lorbeerkrantz, m[illegible]
Breslau nebst Schrift [illegible] gratula[illegible]
der so Worte: J[illegible] berührt
Lorbeer, Palmzweig, [illegible] Fig.
Mer, Hoffnung, Ancora [illegible] Jungfeld, m[illegible]
Worte, so beyden [illegible] L. B. de. [illegible]
herum, in 13 [illegible] per Ao. L. C[illegible]
Jahrzahl S. Co[illegible] per lustra d[illegible]
gold vom rothen [illegible] steht ein Pe[illegible]
[illegible] darauf das pl[illegible]
[illegible] in der Erde st[illegible]
b) Die [illegible] millibrums noce[illegible]
Beschreibung [illegible]
der Gro[illegible] Haft der Stad[illegible]
Fr. Sig[illegible] davon Hr.
der ent[illegible] ste, von dem W[illegible]
Krone [illegible] des Hrn. Kan[illegible]
Blau [illegible] nigen Wapen, n[illegible]
Bild [illegible] auf dem Helme noc[illegible]
Bey [illegible] eine Melusine, wel[illegible]
Die [illegible]. Die Umschri[illegible]
Jahrz[illegible] und Titel. A[illegible]
Die [illegible] Inscription, in 1[illegible]
[illegible] cribus, Imp. Augg[illegible]
[illegible] difficillimis fide[illegible]
[illegible] per Annos L. feli[illegible]
[illegible] Jubilæum amp[illegible]
[illegible] sine vero gratis.
[illegible] Merito, Fieri.

ſind
1757),
von vorher-
in 15 Zei-
el. ſub tribus
prudentia ſen.
functo A. C.
ampliſſ. muner. cele-
gratis. monum. Colleg.

, Prediger bey St. Bar-
zurückgelegtem funfzig-
im J. 1726, von dem Rathe,
Vorſtehern dieſer Kirche, mit
verehrt. Auf dem Rathsgeſchenke
von 16 Zeilen, eingegraben: *Theolo-*
conſortione venerabili M. Johanni Hoff-
anorum quinquagenalia muneris eccleſi-
Barbarae dicatam die X. Junii An.
feliciter celebranti argentum hoc ob animas
non eloquio tantum, ſed etiam exemplo
in teſtimonium affectus ſui offerri curavit
Wratislavienſis.

Gr. M. Ge. Teubner, der evangeliſchen Kir-
zu Schulen in Breslau Inſpector, der Hauptkirche
Elisabeth Paſtor ꝛc. im J. 1734, ſein Prediger-
feyerte, präſentirten ihm ſeine Herren Amts-
zum Andenken einen großen ſilbernen Pokal, mit
der Inſcription:

ſicut palma florebit, ſicut Cedrus in Libano creſcet:
Pſalm. XCII, 13.

perpetuam memoriam Jubilaei quod in munere ſacro Prae-
ſumme venerabilis eccleſiaſtica auctoritate Cyprianum Do-
puritate Gregorium Nazianzenum melliflua ſuada Am-
Athanaſium & Auguſtinum venerabili ſenio feliciter
GEORGIVS TEVBNERVS Anno M.DC.LXXXIV.
13 Martii Dominica Palmarum Lesnae auſpicatus Wra-
eadem Dominica An. M.DCC.XXXIV. die 18 Aprilis
ecclesiarum atque ſcholarum A. C. celebravit hoc
ΜΝΗΜΟΣΥΝΟΝ *gratulabunda mente offerunt Miniſterii Eli-*
ſabe-

ſupremæ Curiæ Collegium Annos Neſtoris &
XVII. Julii. M.DCC.XVIII.

b) Die zweyte, von Hrn. Knorr
fundene, und von den Fürſten und S
Ober- und Nieder-Schleſien überr
enthält auf dem Avers das Bruſt
J. A. L. B.a. Plencken, S. C. M. Conſ.
Auf dem Revers ſteht über der Inſc
Wapen, in welchem unten ein e
gleichender Adler, darüber im re
im linken ein Anker zu ſehen iſt.
ret alſo: *Viro Excellentiſſimo de*
Curia per Semiſeculum geſtis im
Jubilæo M.DCCXVIII. XVIII.

c) Der Freyherr v. Br ber Nahme des vor
Hrn. Kanzler mit folgender ämlich der jüngere, An
dem Avers ſieht man da Abſchnitte ſteht rechts
Nahmen und Titel: *Jo.* Nat.us. *Nor.*imbergae
Conſ. int. S. ſuper. in Sil. icum. *1685.* und links
Im Abſchn. in 3 Zeilen Nat.us. *Lipſiæ 1660.*
monera genuit. Auf dem Auf der Gegenſeite iſt die
in einem zierlichen Geſch Röschen, in 13 Zeilen:
geſetzt iſt. Daneben *hujus ornamentis qui per L.*
Bäume, mit der Umſch ergenſe. *magnis meritis*
XVII. Julii. M.DCC. praeſedit alter ſextum. pr

d) Die löbl. Kau cursuerunt. *Collegae.*
gen mit folgenden *A. CDDCCXXXXI.*
Erfinder war, auf
pel verfertigte M in Ge. Andr. Will
mit darunter ge Th. Aud. 1764. 4. S. 241.
dem oben beſchrie ihr ſeltenes Amts-Jubi
begieng, und da nürnbergiſche Gelehrte i
in Hand ein in einem Monathe erle
vorhergehender
Stelle befindet

und Aerzte, welche 50 Jahre i
waren, ſtarke Gelehrte, vertraute
geweſen. Sie lebten beyſ
Jubilæum, welches ſie ſowohl
Nürnberg, als in der kaiſerl. A
Beſagtem Colleg
Freundſchaft und Liebe zum beſonder
ſie ſogleich etliche ſonderbaren Ge
Jubilæi verehret haben.

…Hauptfelte lehrt
…Zellen:
…D.
…ii
…III.
…r der
…iedicin-
…rechten
…ehrwürdig
…iges Diadem
…mmel gerichtet,
…einander liegend.
…daß die Grundsätze
…nmen. Die zu ihren
… der Aufschrift *Biblia*
… evangelische Theologie.
…bernis, oder Sinnbild der
…nte Wage und das Schwert,
…n, (nach der Vorstellung des
…Ursprung zu bemerken,) und zu
…den

…Männer, von welchen hier die Rede ist,
…kränze verdient; doch verdient es auch
…e in einer einzigen vereiniget hat; wenig-
…stens der. Drey große Gelehrte, welche so viel
…am den Staat, und um das Heil der Menschen,
…gemacht hatten, feyerten in Einem Lande,
…ihrer zween an Einem Tage, das
…ihrer 50jährigen Amtsverdienste, und standen alle
…in ihrem untern Alter von 80, 78, und 77 Jahren.
…Verrichtungen noch vorstanden; und der
…welcher die Stämpel noch mit so vieler Feinheit
…schnitt, zählte auch 76 Jahre.
…machten Hr. D. Dannreuther den Anfang
…an Einem Tage, d. 9 Apr. 1764. Hr. D. Dann-
…heimer, des Rathes der Stadt Nürnberg, wie auch des
…und des Appellations- und Obergerichts, ältester Con-
…wurde in dieser Würde Jubiläus. Hr. D. Jantke,
…Theologie ord. öffentl. Lehrer zu Altdorf, wurde am 9
…dieses Jubiläus, indem er nähmlich an diesem Tage
…Jahren in den akademischen Senat eingeführt worden
…Hr. D. Bernhold, erster Prof. der Theol. und griech.
…Sprache, auch Pastor der Gemeine zu Altdorf, trat am 20
…Apr. in sein Jubiläum ein, an welchem Tage er vor 50 Jah-
…ren zu Pfedelbach zum Priester ordinirt wurde.

ſaberhani Collegæ M. Ada
hannes David Raſebke. S
Sub-Senior. M. Mauri
Thiel. Diaconus.

9. Gedächtniß-Me
zween der berühmteſten
Georg Volkamer, u
1741 (*). Die Hauptſei
über ſchauenden Bruſtbi
ner, rechts **Volkam**
Die Umſchrift, welche i
theilt iſt, enthält die Na
Coll.egii. Med.ici. Sen.ior
Thomaſius. Princ.ipum. A
den Bruſtbildern iſt in der
chen Künſtlers: *Veſtner F.*
In dem getheilten halbrund
ziehung auf **Volkamer'n**
Rec.eptus. in Coll.egium. Me
ziehung auf **Thomaſius**:
Med.ico. adſcr.iptus. 1691. A
liche Inſchrift unter einem Rö
ſimo Medicor.um. pari ævi hujus
Collegium Medic.um. Norimb erg
runt cui alter jam ſext.um praeſe
coepit honor.is. ergo f.ieri. c.uraue
ſchnitt ſteht die Jahrzahl: *A. CIↃ L*

Eine Abbildung dieſer Medaille, ſ. in
berg. Münzbeluſtig. 1 Th. Altd. 17

10. Medaille auf ein ſehr ſeltene
welches drey vornehme nürnbergiſc
verſchiedenen Facultäten, in einem

(*) Die beyden Jubilâi ſind Aerzte, welche
Collegio mit einander waren, große Gelehr
de, und leibliche Schwäger geweſen. Sie
etliche Jahre über ihr Jubiläum, welches
Collegio Medico zu Nürnberg, als in der
der Naturforſcher, begehen konnten. Beſagte
dico aber gereicht die Einigkeit und Liebe zum
zug, nach welcher ſie die beyden etliche 20jährig
dieſer Gedächtniß-Medaille beehret haben.

den Füßen den römiſchen Ruthenbündel mit eingebun
Beile, wodurch das obrigkeitliche Anſehen angedeutet
Hygea, oder die Göttinn der Arzeneywiſſenſchaft, zur
Hand, hat einen Lorbeerkranz auf dem Haupte, die Sch
um den rechten Arm gewickelt, und in der linken Han
Stab, die Stütze der Kranken. Bey dem Fuße ſte
wachſame Hahn. Um die gemeinſchaftliche Freude
drey Frauen auszudrücken, iſt der Boden, auf dem
hen, mit Blumen beſtreuet, und der Vers aus dem P
Aquitanicus, dem chriſtlichen Dichter des 5ten Jahrh
tes, *Quare dum licet inter nos laetemur amantes*, angeb
Im Abſchnitt ſteht die Jahrzahl *CIↃIↃCCLXIIII*, u
Medailleur: P. P. Werner f.

11. Jubel-Medaille auf die von Hrn. Ge
Superint. und Conſiſtorialrath D. Jac. Wilh. F
lein zu Göttingen erlebten 50 Jahre der akadem
Profeſſur, v. J. 1765; Fig. 1757 o). Die Hau
ſtellt den Hrn. Jubilâum im Profil, zur linken Se
kehrt, im ordentlichen Kleide mit einem Kragen, vor
mit dem Revers zuſammen hängende Rahmens-Unter
heißt: *Jac.*obo. *Wilh.*elmo. *Feu lino Th.*eologiae. *D.*
& *in Acad.*emia. *Ge.*orgia. *Aug.*uſta. *Pr.*ofeſſori. *Prim*
*M.*agnae *Br.*i annise. *Reg.*is. & *El.*ectoris. *Brunſvi*
*a Conſ.*iliis *Conſiſt.*orii. *Duc.*atus. *Goet.*tingenſis. *Superi*
dentis. *Gen.*erali. Unter dem abgekürzten Arme hat ſi
künſtliche Medailleur angezeigt: *Oexlein F.* Die Gege
zeigt ein viereckiges verziertes Poſtement, auf welchen
auf Kugeln ruhende, abgekürzte, mit Kranz und Bl
geſchmückte Spitzſäule, oder Prachtkegel, ſteht. Zur
ten Hand ſitzt auf dem Aeußerſten des Poſtementes ei
der Säule ſehender Genius, der ein offenes Buch, m
Jaſchrift *Biblia* hält, und zur linken ein anderer, vo
hinaus ſehender, mit einem ebenfalls offenen Buche
deſſen rechtem Blatte man *Aug. Confeſ.* lieſet. In Ver
ung mit dem Avers lautet nun die Umſchrift, ſo wie in
term Zuſammenhange die an der Prachtſäule, an dem
ſtemente und im Abſchnitte ſtehenden Worte alſo: *Do.*
candore meritis percelebri Annis L. in munere Profeſſoris
demico exactis XIX. Aug. MDCCLXV Jubileum. celeb
*Patruo devenerando l.*ubens. *l.*ibens. *q.*ue. *d.*at. *d.*icat. *d.*c
*J.*ohannes. *C.*onradus. *F.*eurlein.

12.

12. Dem kön. preuß. Hof- und Kammergerichtsrathe, wie auch Senior des dritten Senates, in Berlin, Hrn. Sam. Andr. Schach von Wittenau, feyerte das Kammergericht d. 14 Jul. 1777 das zehnjährige Amts-Lustrum. Die Beschreibung davon findet man in der 2ten Samml. der Beytr. zu der jurist. Litteratur in den preuß. Staaten, Berl. 1778, gr. 8. S. 301, fgg. Bey dieser Feyerlichkeit wurde dem Hrn. v. Schach ein in Kupfer gestochener, sehr fein eingefaßter, Gedächtniß-Medaillon, (fig. 1757 P), überreicht. Die Idee ist diese: Die als ein Frauenzimmer sitzende Gerechtigkeit. Zur Linken ein Altar, worauf das Gesetzbuch liegt, zur Rechten ein Hahn, das Bild der Wachsamkeit, und der Adler, dessen rechte Klaue den Scepter trägt. An den Füßen der Themis, die getreue und beängstigte Furie. Umschrift: *Virtute. Veritate, Fidei Justitia.* Im Abschn. *Die XIV Julii MDCCLXXVII.* Auf dem Revers in einem Lorbeer- und Myrtenkranze die Worte, in 7 Zeilen: *Jubilaeo S. A. Schach de Wittenau Consiliario supremi Justitiae Dicasterii Berolinensis de sparta sua septuagenaria praeclare merito sacrum.*

13. Auf das funfzigjährige Stiftsleben des würdigsten Domdechanten und Menschenfreundes, Freyherrn Spiegel zum Diesenberg, in Halberstadt, liessen die Capitular-Herrn, welche Sitz und Stimme im Capitel haben, im J. 1781, eine Medaille auf ihre Kosten prägen. Fig. 1757 Q. Germaniens Anakreon, der Preussen und Brennen Tyrtäus, Hr. Canon. Gleim in Halberstadt, hat sie erfunden, und den darauf ausgedruckten Gedanken haben die Musen und Grazien ihm unmittelbar eingegeben. Durch die Vermittelung meines alten biedern Freundes, Gleim, habe ich diese Medaille der Gewogenheit des Hrn. Domdechantens zu danken. Sie wiegt in Silber 1½ Loth. Die Hauptseite zeigt das Brustbild des Domherrn im Profil, von der linken Seite, mit der Umschrift: *Ernst Ludew. Freyherr Spiegel zum Diesenberg gebohren 1711.* Unter dem Arme steht der Name des Medailleurs, in 2 über einander gesetzten Buchstaben *A S.* Die auf dem Revers, in 11 Zeilen befindliche Inschrift lautet: *Ward Domherr zu Halberstadt 1731. Domdechant 1753. Lebte geliebt von allen Menschen im Jahr 1781. Und wenn unsre Liebe Leben gaebe nicht sterben.* Die Verfertigung dieser Medaille sollte geheim gehalten werden; und es war ein Wunder, daß es geheim gehalten wurde,

denn

[redacted] als man die Prägu[redacted] Aus diesem Beyspiele [redacted] niederlegen, welcher beha[redacted] nicht schweigen. Hr. v. [redacted] Erster des hohen Stiftes, [redacted] Anrede, während einer Capi[redacted] Greise die Münze in Gold[redacted] Der edle Greis, mit so[redacted] Herzens-Liebe so unvermuthet [redacted] meinte, und bat um Erlaubni[redacted] zu dürfen; damit er sagen könn[redacted] und eine Liebe sey. Abram spa[redacted] schneider unserer Lande, wir[redacted] zu schneiden; die königl. Mün[redacted] neuen.

[redacted] Journal von und für Deutschland, [redacted] mit e. Abbild. der Medaille von [redacted]

[redacted] Andenken seiner vor funfzig J[redacted] welche von Eheleuten, die 50 [redacted] im Ehestande gelebt haben, zuweilen [redacted] begangen wird, heißt das Ehe- oder Hoch[redacted] gamicum Jubilæum [redacted] Hochzeit, (und besonders die go[redacted] wie die 25 jährige, die silberne [redacted] Dem der Ehegatte der Jubelbr[redacted] Braut aber die Jubelbraut genannt w[redacted] vermuthet und gesegneter Ehestand, we[redacted] halbes Jahrhundert erstreckt, ist ein [redacted] und eine so große Wohlthat Gottes, [redacted] auf mancherley Weise nicht genug gepr[redacted] kann, daher man billig zu deren immerwäh[redacted] Gedächtniß Schaumünzen zu prägen pflegt. [redacted] Indessen dergleichen Vorfälle von funfzigjähr[redacted] Eheleuten seltener, als die Beyspiele derer, die [redacted] im Amte und Würden gestanden haben, u[redacted] auf die Gesundheit und das Leben Einer P[redacted] genommen; theils haben auch wohl zuweilen geri[redacted] 50 Jahre in der Ehe gelebt, sie sind

n den glücklichen Umständen nicht gewesen, den Jubiläg feyerlich zu begehen, noch weniger eine Gedächtnißmünze darauf schlagen zu lassen.

Verschiedene Fürsten haben zwar, wie ich oben angeführt habe, die Regierung 50 Jahre geführt, von keinem aber ist, bis zum Jahr 1783, ein Ehe-Jubelfest bekannt gewesen. Ersteres kann um deswillen leichter geschehen, weil wohl in zarter Kindheit die Regierung, dem Nahmen nach, auf Prinzen fallen kann, sie aber selbst zeitig sich nicht vermählen können.

Unter den ausserordentlichen Merkwürdigkeiten, wodurch sich die Lebensgeschichte des glorreichen preussischen Monarchen, Friedrich's des Großen auszeichnet, und unter den ausnehmenden Vorzügen, womit die Vorsehung dieselbe beglückt hat, gehört auch der unter allen gekrönten Häuptern bis dahin einzige Vorfall einer funfzigjährigen Dauer königlicher Ehe. Diese am 12 Jun. 1783, funfzig Jahre bestandene Ehe des Königes von Preussen, hat an vielen Orten der preussischen Länder Gelegenheit zu vielfachen Freudenbezeugungen gegeben. Man hat Feste angestellt, Reden gehalten, Gedichte und Kupferstiche auf diesen frohen Umstand verfertigt, welcher, ausser seiner besondern Seltenheit, obgleich aus dieser Ehe keine Nachkommenschaft erfolgt ist, die preussischen Unterthanen durch die Erinnerung an ihre vortreffliche Königinn, welche ein Muster der Güte, der Gottesfurcht, und der edelsten, herrlichsten Eigenschaften ist, mit lebhaften Empfindungen der Freude nothwendig erfüllen mußte. Friedrich I, König in Preussen, würde, nach seinem prachtliebenden Geiste, eine solche Gelegenheit nicht ungenutzt gelassen haben, dem Hofe und dem ganzen Lande glänzende Festivitäten zu geben. Friedrich II, dessen Regierung sich durch eine ununterbrochene Thätigkeit auszeichnet, findet nie Zeit übrig, sich mit Festen und pompösen Feyerlichkeiten zu beschäftigen.

denn es wußten gleich anfangs, als man die Prägu
schloß, 30 Personen darum. Aus diesem Beyspiele
man den Bouhours wiederlegen, welcher beha
wollte, die Deutschen könnten nicht schweigen. Hr. v.
denberg, der Sub-Senior des hohen Stiftes,
reichte, mit einer kleinen Anrede, während einer Capi
Sitzung, dem würdigen Greise die Münze in Gold
Silber, nebst dem Stämpel. Der edle Greis, mit so
Beweise der wahresten Herzens-Liebe so unvermuthet
rascht, verstummte, weinte, und bat um Erlaubniß
ein wenig erhohlen zu dürfen, damit er sagen könne
sehr gerührt er durch diese Liebe sey. Abramson in
lin, der erste Stämpelschneider unserer Lande, wur
wählt, den Stämpel zu schneiden; die königl. Mün
die Prägung besorgt.

Hrn. Gocking Journal von und für Deutschland,
1784, 2 St. S. 194, mit e. Abbild. der Medaille von

Das feyerliche Andenken seiner vor funfzig Ja
begangenen Hochzeit, welche von Eheleuten, die 50 J
mit einander im Ehestande gelebt haben, zuweilen
feyerlich begangen wird, heißt das Ehe- oder Hoch
Jubelfest, Jubilæum gamicum Jubilæum nup
oder die Jubelhochzeit, (und besonders die gol
Hochzeit, so wie die 25 jährige, die silberne H
zeit,) da denn der Ehegatte der Jubelbr ut
dessen Gattinn aber die Jubelbraut genannt wi

Ein vergnügter und gesegneter Ehestand, wel
sich auf ein halbes Jahrhundert erstreckt, ist ein s
nes Glück, und eine so große Wohlthat Gottes,
dieselbe auf mancherley Weise nicht genug gepri
werden kann, daher man billig zu deren immerwäh
den Gedächtniß Schaumünzen zu prägen pflegt.
sind theils dergleichen Vorfälle von funfzigjähri
Eheleuten seltener, als die Beyspiele derer, die
Jahre im Amte und Würden gestanden haben, wo
nur auf die Gesundheit und das Leben Einer Per
ankommt; theils haben auch wohl zuweilen gerin
Eheleute 50 Jahre in der Ehe gelebt, sie sind

n den glücklichen Umständen nicht gewesen, den Jubeltag feyerlich zu begehen, noch weniger eine Gedächtnißmünze darauf schlagen zu lassen.

Verschiedene Fürsten haben zwar, wie ich oben angeführt habe, die Regierung 50 Jahre geführt, von keinem aber ist, bis zum Jahr 1783, ein Ehe-Jubelfest bekannt gewesen. Ersteres kann um deswillen leichter geschehen, weil wohl in zarter Kindheit die Regierung, dem Nahmen nach, auf Prinzen fallen kann, sie aber so jung sich nicht vermählen können.

Unter den ausserordentlichen Merkwürdigkeiten, wodurch sich die Lebensgeschichte des glorreichen preussischen Monarchen, Friedrich's des Großen auszeichnet, und unter den ausnehmenden Vorzügen, womit die Vorsehung dieselbe beglückt hat, gehört auch der unter allen gekrönten Häuptern bis dahin einzige Vorfall einer funfzigjährigen Dauer königlicher Ehe. Diese am 12 Jun. 1783, funfzig Jahre bestandene Ehe des Königes von Preussen, hat an vielen Orten der preussischen Länder Gelegenheit zu vielfachen Freudenbezeugungen gegeben. Man hat Feste angestellt, Reden gehalten, Gedichte und Kupferstiche auf diesen frohen Umstand verfertigt, welcher, ausser seiner besondern Seltenheit, obgleich aus dieser Ehe keine Nachkommenschaft erfolgt ist, die preussischen Unterthanen durch die Erinnerung an ihre vortreffliche Königinn, welche ein Muster der Güte, der Gottesfurcht, und der edelsten, herrlichsten Eigenschaften ist, mit lebhaften Empfindungen der Freude nothwendig erfüllen mußte. Friedrich I, König in Preussen, würde, nach seinem prachtliebenden Geiste, eine solche Gelegenheit nicht ungenutzt gelassen haben, dem Hofe und dem ganzen Lande glänzende Festivitäten zu geben. Friedrich II, dessen Regierung sich durch eine ununterbrochene Thätigkeit auszeichnet, findet nie Zeit übrig, sich an Festen und pompösen Feyerlichkeiten zu beschäftigen.

[illegible] sehr für das Reelle, um sich mit [illegible] zu [illegible]; auch hat Er denen, welche [illegible] dazu, genannten Tag zu celebriren [illegible] Mißwaltung huldreichst untersaget, [illegible] oder andere Denkmähler dieser zufäl[illegible] gestattet, um keinen seinen Unterth[illegible] jede er ohne dies versichert ist, seinetweg[illegible] oder Versäumniß von seinen Geschäft[illegible] Er selbst, dieser sich immer gleiche Mon[illegible]erte, während dieser Zeit, seine Truppen. E[illegible] liebegeisterte Patrioten konnten sich indessen [illegible] enthalten, diesem Tage ein frommes Denk[illegible] zu stiften. Der berühmte und verdienstvolle Doctu[illegible] Rechte, geh. Legationsrath, kaiserl. Hof- und Pfalz[illegible] Professor und Mitglied vieler Academien, Hr. Joh. [illegible] Conr. Dietrichs ließ das Denkmahl dieses Tages, [illegible] dem Stücke des histor. Portefeuille, v. J. 1783, [illegible] beilegen. Es besteht aus einer von ihm entworfe[illegible] und von Dan. Berger in Kupfer gestochenen, [illegible] ausgeprägten Medaille auf die vor 50 Ja[illegible] vollzogene Vermählung Ihro königl. preuß. M[illegible] Gnaden, Fig. 1758 a), auf deren einen Seite das [illegible] einem Lorbeerkranze umwundene Bildniß des Köni[illegible] im Profil, von der linken Seite, mit der Umsch[illegible] *Fridericus Magnus Borussorum Rex*, und auf der [illegible] das rechts sehende Brustbild der Königinn, [illegible] Umschrift in der obern Hälfte: *Elis. Christina* [illegible] *Regina*, befindlich ist. Unten steht: *Jubil.* [illegible] und in der untern Hälfte des Umkreises [illegible]: *D. XII. Jun. MDCCXXXIII.* und zur Rech[illegible] *D. XII. Jun. MDCCLXXXIII.*

Beschreibung und Abbildung einiger Jubel- Hochzeit-Münzen.

Mit Hr. Bernh. Krechting, Senior des M[illegible] zu Lübeck, und Pastor bey der St. Marien-Kir[illegible]

1705, d. 29 Apr. sein 50 jähriges Ehefest feyerte, wurde ihm von seinen Freunden eine Schaunünze von der Größe und Schwere einer Mark Lübisch überreichet; Fig. 1758 b), auf deren einen Seite folgende Inschrift, in 12 Zeilen steht: *Memoriam Jubilæi gamici A. M. Bernh. Krechting Min. Lub. Sen. & Past. Mar. Post L. Annorum cum uxore Marg. Sabinæa Conjugium Lubecæ celebr. Anno MDCC. d. XXX Apr.* Auf der andern Seite sind zwey oben mit einer Hande an einander verbundene Herzen, welche mit beiderseits Wapen bezeichnet sind. Auf dem zur Rechten ist des Senior's Wapen, nähmlich ein nach Kaufmannsart gebrochener Nahme, (zum Andenken dessen, daß er sich im Anfange der Kaufmannschaft gewidmet hatte,) daran oben zu unterst ein X zu sehen, zu dessen Rechten eine Sanduhr, zu dessen Linken aber ein Todtenkopf gesetzt ist. Auf dem andern Herzen ist ein springender Widder, mit einem sechseckigten Sterne über den Kopf, als das stolterfothische Wapen. Ueber den Herzen ist die Umschrift: *Irrupta copula.* (Ein ungedrucktes Band.)

2. Auf Heinr. Häselers, Kauf- und Handelsmanns in Braunschweig, Jubelhochzeit, im J. 1706, ließ der damals lebende Landesfürst, Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, eine in Silber zweylöthige Medaille schlagen, Fig. 1758 c), deren erste Seite folgende Schrift, in 19 Zeilen, enthält: *Vota secunda cum prima Princeps invitis fatis optaverat non invito Principe civis Henricus Haseler A. Æt. LXXVII conjugii L. cum Anna Maria Elzen A. Æ. LXXI. Jubilæum gamicum quod III filiabus totidem XXXIII. nepotibus XV. abnepot. superstes XL. adornant Princeps nummo ornat Brunsvig. d. 13 Maj MDCCVI. En præmia grata laborum.* (d. i. Die andere Ehe mit der ersten Gemahlinn, welche der Fürst zwar gewählt, Sorge aber nicht gefallen hatte(*), begeht mit des Fürsten mildester Bewilligung ein Bürger, Heinrich Häseler, im 77sten Jahre seines Alters, und 50sten seines Ehestandes mit Anna Maria Elzen, ihres Alters im 71sten Jahre. Die deswegen angestellte Jubelhochzeit, auf welcher von 3 Söhnen und

(*) Es hatte nähmlich Herzog Anton Ulrich mit seiner Gemahlinn Elisabeth Juliane, von A. 1656, d. 17 Aug., bis A. 1704, d. 4 Febr., in 48jähriger Ehe gelebet, und daher immer gehoffet, es würde seine Gemahlinn auch noch das 50ste Vermählungsjahr erreichen, welche Hoffnung aber zu seiner größten Betrübniß fehl schlug.

igem. Er ist zu sehr sch… …, und 15 Kindes-K…
monien zu befassen; a… …erwärtig gewesen,
um Erlaubniß baten, o… …chweig, am 13 Ma…
vorhabende Mühwal… …ungen der Arbeit.) D…
Illumination oder … …men umzäunten W…
Begebenheit gest… …bey Weinranken den …
deren Liebe er … …die andern aber in 3 …
Kosten, oder … …Kinder, Enkel und Ur…
setzen. Er s… …die noch lebenden, mit…
musterte, wä… …ganz frisch und grün, die …
jubelbegeisterte … …det sind, wie man denn …
nicht enthal… …den Enkeln neun, und unt…
zu stiften. …me bemerkt. Die in 2 Zeile…
Rechte, … …rist: *Dein Weib wird seyn …*
Profess… …*ein Haus. P. 128. v. 3* Unt…
Conv… …*so wird gesegnet der Mann de…*
6ten … …mehr Gelegenheit wurde in der …
verl… …dem Pred. Jordan Boden, d…
und … …gen Beichtvater, eine Dankp…
nic… …walten, welcher der regierende H…
v… …die hochfürstl. Räthe beywohnten,
f… …Altare geschehene Einsegnung,
e… …die fürstl. Capelle, und zwar a…
…er 50 und mehr Jahren gebräuchli…
…mit anhöreten. Bey der Mahlzei…
…Jubel-Pare einen großen silbernen …
…überreichen, welcher währender …
…voll Weines präsentiret wurde. Au…
…an der einen Seite folgende …
…m 50 jähriges Eheband mit neuen S…
…aufs neue zu verknüpfen, hatte …
…Fürst und Herr, Herr *Anton U…*
…nschweig und Lüneburg, gewünsc…
…t ihm, sondern einem seiner getreuen …
…Himmel zugedacht; Er gönnet aber …
…was er ihm selber wünschet. Auf der an…
…diese Worte: Dessen sollen die beyden …
…Heinrich Häseler, und dessen Ehefrau, …
…Eltzen, ein Zeugniß und Andenken haben,
…erhalten, und jederzeit der Aelteste ihres …
…dessen Besitzer und Verwahrer seyn. Im J…
…hundert und Sechs. Es waren auf solc…

[illegible] Ducaten mit eingefasset, auf deren einer [illegible] Herzoges Anton Ulrich Bildniß, auf der andern [illegible] hochfürstl. Wapen, jenes auswendig, dieses inwendig zu sehen war, woraus man die in der Schrift der [illegible] befindlichen letzten Worte: En præmia grata laborantibus lann. Oben auf dem Deckel stand ein Löwe, welcher in den Vorderklauen die so eben beschriebene Medaille von Gold hielt, welche auch in dem feinsten Silber geprägt wurde, und von welcher von dem Herzoge 42 Stück unter die Häselersche Familie ausgetheilet wurden.

3. Jubelmünze auf Hr. D. Jac. Waitz, dreyer Herzoge zu Sachsen-Gotha Rath, Leibmedicus, obersten Einnehmer, und der Residenzstadt Gotha Bürgermeister, im J. 1718. Der Avers enthält die gegen einander gesetzten Brustbilder der beyden Eheleute, und zwischen denselben ein Band, in welchem ihre zwey Wapen stehen. Auf ihren Halsabschnitten sind die Lebensjahre angemerkt, als: auf Mannes, *An. Æt.* 75. und der Frauen, *An. Æt.* 70. Die doppelte Umschrift fasset die Nahmen in sich: *Jacob. [illegible] & M. D. D. Sax. Consil. Archiat. & Redit. Prof. Prafect. Cons. Gothan. Christina* Waitzen, geborne Jä[illegible]. Der Revers ist mit folgender Inscription von 9 Zeilen angefüllt: *In clementissimi genitoris gloriam Ernesti Pii [illegible] Sapientis Friderici Pii Sapientis & Felicis D. D. D. [illegible] per L. Annos fideli servo & Consuli Gothano IIL. Annum cum uxore XXVI per X. adhuc viventes liberos XLII. [illegible] nato post L. Annos de matrimoniali Jubilæo d. III. Mart. MDCC.XVI. celebrato publicis votis gratulabantur [illegible] Christ. Wernuth. cum Privileg. C. Cæs. areo.* Umher [illegible] dessen Symbolum: *Virtute & labore*. Die Abbildung dieser Medaille, s. im Kundmann, Tab. IV. [illegible] 17.

4. Jubelhochzeitmünze auf Hrn. Segerus von Vehelen, Kaufm. in Frf. a. M. im J. 1718. Auf dem Revers hält eine aus dem Himmel hervor gehende Hand [illegible] zusammen verknüpfte Wapen. In dem Schilde zur Rechten steht ein Baum, und in dem zur Linken ein Roß, welches mit den hintern Füßen sich aufbäumet. Umher die Umschrift, in 3 Zeilen, welche also lautet: *Memoriæ [illegible] Segeri 50. Annor. Dn. Segeri von Vehelen Æt. 76. & Margaretæ natæ Bartels Æt. 71. d. 7/17 Jan. 1718. visibq Jubilei*

[illegible] Francof. ad Moen. perennat fa[illegible]
[illegible] Revers ſteht man den in einer [illegible]
[illegible] Bäumen liegenden Jacob ſchlafen
[illegible] Himmelsleiter auf- und abſteigenden
[illegible] und oben darauf der Nahme Gottes, er
[illegible] zur Rechten zu leſen: *Domine, minor*
[illegible] *omnibus tuis. Gen. 32. v. 10.* Und zur L[illegible]
[illegible] *custodiam te. Gen. 28. v. 15.*

[illegible] 1722, beging ein Ehepar in Bremen
[illegible] ihr hochzeitliches Jubelfeſt, nachdem
[illegible] Hantierung wegen, aus der Acht war
[illegible] Der Mann, Johann Lahmann,
und Schiffer; ſeine Ehefrau hieß Aleke Goi[illegible]
1629 geboren, und ſtarb 1727, 98 Jahr[illegible]
1630 geboren, und ſtarb 1722, d. 28 Ju[illegible]
[illegible]. Sie heuratheten ſich einander d. 8 Jan.
[illegible] ihr hochzeitliches 50jähriges Jubelfeſt
1722. Es gefiel an dieſem feyerlichen Tage dre[illegible]
[illegible]igen Doctoren der Rechtsgelahrtheit, dieſe
[illegible]dige Begebenheit durch Ueberreichung eines ſilb[illegible]
[illegible]chens bey der Mahlzeit feyerlicher zu machen, w[illegible]
bey dem Aelteſten der Familie zum beſtändigen And[illegible]
noch jetzt aufgehoben wird. Es ſtehen folgende Reime
unter darin eingegraben:

An. 1662. den 8 Januar.
Da die alte Zeit noch war,
Ward aus uns ein junges Paar,
Jetzt ſind wir zwar alt und grau,
Und jedoch noch Mann und Frau.

An. 1722. den 8 Januar.
Da die güldne Hochzeit war,
Welche mehr als gülden war,
Wollten dieſen Becher ſchenken,
Dieſer Hochzeit zu gedenken.

J. S. D. C. S. D. D. V. B. D.

(d. i. Johannes Schöne, J. V. D. Chriſt. Schöne, J[illegible]
Dan. v. Düren, J. V. D.)

6. Zwo Jubel-Medaillen auf Hrn. Jac. Mein[illegible]
hagen, Banquier und Kaufmann in Cöln, im
1724.

a)

a) Die gröſſere, auf die Meinertzhagen-le Brunische zugehörige Ehe geprägte Medaille, Fig. 1758 d), stellt auf dem Avers vor: zwey, auf einem erhabenen Felsen, mit den äuſſersten ihrer Klauen, und mit ausgebreiteten, einander theils berührenden, theils bedeckenden Flügeln, emporgereckten Hälsen und offenen Schnäbeln, stehende und nach dem Himmel zum Flug geschickte Adler, über welchen die glänzende und scheinende Sonne, mit dem göttlichen Nahmen, den das Pentalpha bedeutet, ihre Strahlen ausbreitet. Unten am Felsen auf beyden Seiten finden sich die beyden Geschlechtswapen. Im Abschnitt steht: *Viribus adoleuit.* Eccl. XL, 31. Im Rande stehen die Nahmen, die Jahre, Monathe und Tage, nähmlich: *Jacob Meinertzhagen geb. 1648. d. 13 Nov. Sara le Brun geb. 1649. d 19 Oct. Vermählt 1674. Die 50jährige Ehe verneut 1724.* d. 4 Sept. Der Avers zeigt aus dem Meinertzhagenschen Wapen einen groſsen Weinstock, mit Blättern und Trauben, das gewöhnliche, und auch in der h. Schrift (Ps. 128, 3.) bekannte Sinnbild einer fruchtbaren Ehe, dessen Pfahl eine aus den Wolken hervor gehende Hand hält. Die 10 Zweige neben diesem Weinstockes, bemerken 10 Kinder, welche aus dieser Ehe entsprossen sind. Die 7 Zweige zur rechten Hand bezeichnen die männliche, die 3 zur linken aber die weibliche Nachkommenschaft. Diejenigen Zweige, welche mit Laub und Trauben zur Erde nieder gebeugt sind, oder welche ihre Trauben fallen lassen, zeigen diejenigen Kinder an, welche entweder unverheurathet, oder ohne Kinder, gestorben sind, oder welche zwar Kinder gehabt, dieselben aber wieder durch den Tod verloren haben. Die über sich stehenden und mit Trauben versehenen Zweige bemerken die noch lebenden Kinder beyderley Geschlechts, welche Enkel oder Kindes-Kinder gehabt haben, wo wiederum die abfallenden und vom Zweige sich entreissenden Trauben, die verstorbenen Enkel oder Kindes-Kinder andeuten, die am Stocke aber noch hängenden und über sich ragenden Trauben, die zur Zeit noch lebenden bezeichnen. Im Abschnitt steht: *Suffulta virtute.* Um den Rand, die aus Jes. 8, 18 genommene Stelle: Siehe hier bin ich, und die Kinder, die mir der Herr gegeben hat, in folgenden Vers gebracht: *Ecce quem nobis concessit dextera prolem.*

b) Die kleinere, Fig. 1758 e), stellt auf der ersten Seite das Ehepar, auf einem grünenden beblümten Erd-

… einander zwey Hände als …
… Krone ausſtreckt, w…
… Zeit, wobey der Engel …
… Poſaune ausbläſt.
… Revers der größern …
… legt: *Coronatus amor.* …
… der Sonne beſtrahlter …
… Sinnbild der von …
… und langen Dauer des …
… geſetzten Wapenſch…
… *umbram.* Im …

… Münze auf Hrn. Jo. Phil…
… Schwanenburg, Ritter, kaiſerl…
… Bernard Rotenburg Bürg…
… der andern Seite ſteht folgende …
… *celebrant Jo. P…*
… *Com. Pal. Caſ. …*
… Sophi *Margarethe* …
… Auf der andern Seite ſieht m…
… des Jubel-Ehepares vor d…
… *Exta expulsa mortis me…*
… zur Todes Betrachtung.
… VI Th. S. 417, iſt dieſe …

… Medaille auf Hrn. Matthi…
… und Handelsmann, wie auch …
… Kayſerl. Stadt Hamburg, im J…
… der andern Seite iſt ein ſchönes …
… der Natur beſchrieben, vorgeſtellt.
… Rebſtocke kränket ſich ein Weinſ…
… und ſteigt in die Höhe; an der …
… und an der linken 8 Weintrauben.
… und die 5 die Söhne vor, …
… werden ſind. Oben um den …
… und gehen zween Reihen: *Gott g…*
… *Segen Manzenbechers Haus.*
… Auf dem Revers ſtehen …
… die zwey Wapen des Jubelpares …
… in 17 Zeilen: *Zum Andencken …*
… *Matth. Manzenbecher …*
… aus deſſen Ehelichſte Fr. …

Catharina geb. Eichen über seine von Gott mit 14 Kinder und 25 Enkel, Kinder gesegneten Ehe. An dem Rande rund umher liest man folgende Verse: *Im Ehstand stehts schon funfzig Jahr, da heut die Jubel Hochzeit war.*

9. Jubelmünze auf Hrn. Jo. Sam. Kundmann, Viertmeister-Lieutenant der Stadt Breslau, und Aeltesten der Destillatorum, im J. 1733; Fig. 1758 *g*). Da Hr. K. mit seiner Ehegattinn 7 Söhne in einer Ordnung erzeuget hatte, so gab dieses Gelegenheit zur Erfindung der auf die Feyerlichkeit geprägten Medaille, welche am Gewichte 6 Dukaten hält. Auf der ersten Seite sieht man zwey Herzen, welche von dem heil. Geiste zur Liebe von oben herab entflammet werden, worüber zu lesen ist: *Wo Liebe aus der Höhe*; auf der andern, Tobias mit Sara seinem Weibe, bey dem Brandaltare kniend, auf welche von oben herab Strahlen fallen, mit der Ueberschrift: *Da Seegen in der Höhe.* Die Umschrift auf beyden Seiten heißt: *In memoriam Jubilæi Kundmanniani An. MDCCXXXIII. d. VI. Oct. Seniores Destillatorum.* Wie nun der alte Tobias vor seinem Tode 7 Söhne gesegnet, der Jubel-Bräutigam aber auch 7 Söhne in unverrückter Ordnung gezeuget, so wolle er zugleich von diesen 7 noch 2 lebenden Söhnen und 8 Enkeln den Segen von Gott erbitten.

Diese Nachricht mit den übrigen Feyerlichkeiten, die bey dieser Kundmannischen Jubelhochzeit vorgefallen sind, erzählt sein Sohn, Hr. D. Kundmann, in seiner Abh. De Nummis Jubilæi, S. 70, und 80, f.

10. Jubelhochzeit-Münze auf Hrn. Jo. Mich. Raabe, Bürgermeister der kaiserl. Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, im J. 1734; Fig. 1758 *h*). Die erste Seite stellt zwey an dem Tauber-Flusse stehende, mit Weinreben umwundene, und mit den Zweigen in einander geflochtene Ulmenbäume vor. Zwischen beyden sitzt auf der Erde die Zeit, und hält in der rechten Hand den gewöhnlichen Schlangenring empor, in welchem der eingeschlossene Anfangsbuchstabe *I.* die glücklich erlebte 50jährige Zeit der ehelichen Verbindung andeutet. Darüber sind die virgilianischen Worte zu lesen: *Connubio stabili.* Die andere Seite hat folgende Inscription, in 13 Zeilen, an: *In Memoriam Jubilæi gamici, a Jo. Michaele Raabio S. R. I. Reip. Rothenburg. Consule Reg. & conjuge Catharina Barbara nat. Schwarzmann. celebrati A. MDCCXXXIIII. d. XIX. Jan.*

reiche stehend, vor, welches einander [illegible] Jubelfeyer [illegible]
beyden andern aber nach einer Kron[illegible] Ehe auch [illegible]
Engel über ihren Häuptern hält, [illegible]berg, im J. 17[illegible]
das Wort [illegible] darum mit seiner [illegible] Inschrift
Umschrift ist mit der auf dem [illegible] ad diem usque
einerley. In Abschnitt steht: [illegible] Lazaro Kocu
andern Seite ist die ein von der [illegible] generandis pia vo[illegible]
mender Palmbaum, als das [illegible] Vitae G. G. K[illegible]
herrlichsten Fruchtbarkeit und grünender Gegend v[illegible]
des, zwischen zwey am Ufer [illegible], über ihm in der [illegible]
der Umschrift: Fulmen [illegible] Auge der göttlichen [illegible]
stehet: In aeternum.

7. Jubelhochzeit. Mü[illegible] Ehepares aufgehangen
Winterbach und Sch[illegible] Vorgrunde sitzt zur Rec[illegible]
Pfalzgraf, und der R[illegible]te Zeit, welche sich mit
im J. 1720. Auf der [illegible]e hervor ragende Sense
von 11 Zeilen: [illegible] an dessen vordern Seite
Winterbach & Schwe[illegible] der jubilirenden Ehegat
Kronburg. Gesetzt [illegible]chaum ist; in der linken [illegible]
zu Augsp. d. 20. [illegible] mit anschauender Betrachtu
prunkerische Einf[illegible] der eingeschlossene Zahlbuch
dure, mit der Um[illegible]hundert, und den mit de
(d. Dirigente Th[illegible]rigen Ehestand bezeichnet.
In Schlers Ab[illegible] Vorgrundes steht die gegen
in Kupfer gest[illegible]ung aufschauende kindliche Fi[illegible]

8. Jubelhoch[illegible]den in römischer Kleidung m[illegible]
Heydecher, [illegible]mme auf dem Haupte, welch[illegible]
Herrn der Kay[illegible] Schale Weihrauch in die, auf[illegible]
Jos. 1754 [illegible]gen Opferaltar loderude Fla[illegible]
mit einer Kr[illegible]aber auf die Brust führt, und [illegible]
tes am Ehr[illegible]durch zum Sinnbilde hat. Die [illegible]
beyden Sch[illegible]Providenz getheilte Umschrift ist:
Seite dar[illegible]. Im Abschnitte stehen die beyden J[illegible]
stellen so [illegible]MDCCL, wodurch nicht allein
aus dies[illegible]hundert nach seinen Gränzen, so[illegible]
stehet, in [illegible]er Zeit gefährete Ehestand der Ju[illegible]
andere [illegible], gleichwie der in der Mitte der
im J[illegible] beygesetzte 16te August sowohl
den Ehr[illegible]. Trauungstag bedeutet.
folgen [illegible] dieser Jubelfeyer und den darüber verfer[illegible]
ganz [illegible] Schler, im XXII Th. der Münzbelustig[illegible]
Kab[illegible]

auf Hrn. Burchard
beherrn der kaiserl. freyen
Fig. 1758 k). Auf der
schrift, in 10 Zeilen: *Jubila-*
Deneken Senatoris & Adel-
VI. Lib. & XIII. Nepotum
MDCCLIV. Auf der zweyten
der Aufschrift in 4 Zeilen: *Spes*
mung. die hier auf Erden erfüllet ist.)
man zwey brennende Herzen, wel-
len heraus stehende Hände halten.
men noch zwey andere Arme aus den
auch zwey Herzen, welche in der Spitze
Strahlen der göttlichen Vorsehung be-
Die Umschrift oben herum heißt: *Mox*
(wird bald im Himmel erfüllet werden.)
Seiten des Altares stehen beyderseitige Wapen-
zur Rechten, das fräuliche, welches aus ei-
n silbernen Felde besteht, die in der Rechten
n der Linken einen Rosenkranz hält; zur Linken,
che, ist in 2 Felder getheilt, oben ist ein Zweig
Eiche im blauen Felde, unten ein Kleeblatt im
Felde.

Jubelhochzeit-Vignette auf Hrn. Eph. Lütt-
n, ältesten Oberalten der freyen Reichsstadt Ham-
k. im J. 1756. Der Pastor in Hamburg, Hr.
Matthi. Lüttmann hatte das sonderbare Glück und die
Freude, die feyerliche Einsegnungsrede bey dem Ju-
che seiner Aeltern, d. 26 Oct. 1756 zu halten, welche
den Glückwünschungsgedichten, u. d. T. Denkmahl
Jubelfreude wegen des Lüttmannischen und Mätzen-
chischen funfzigjährigen Hochzeitfestes, zum Druck
befördert von Matthi. Lüttmann, Hamb. 1756, 4.
druckt worden ist. Auf dem Titelblatte dieses Denkmah-
ist eine in Kupfer gestochene Vignette, die zu diesem
Endzwecke wohl ersonnen ist. In der Mitte derselben ist
Thür, worauf oben zwey verbundene Herzen brennen.
der Vorderseite des Altares steht: *Magnifice egit Domi-*
num. Ps. CXXVI, 3. An beyden Seiten des Alta-
setzen zwey Genii, und halten die Wapenschilde beyder-
Familien. Oben steht: *Jubilaeo gamico.* Unten:
Hamburgi. 16 Octob. MDCCLVI.

14. Jus

11. Gedächtnißmünze auf die [illegible]m. Jac. P[illegible]
Jobſt Lazarus König, Stadt[illegible]
und Bauern-Gerichtsſchreibers in [illegible]
Fig. 1758 i). Die erſte Seite füll[illegible]
16 Zeilen, an: *Deo T. O. M. pro* [illegible]
bilaeum conjugibus quinquagenariis [illegible]
Barbara Johanna Bruno parentib[illegible]
monumento reddit Reipub. caussa [illegible]
Die andere Seite ſtellet einen [illegible]
nem Fluſſe ſtehenden, und be[illegible]
in einem Dreyeck eingeſchloſſ[illegible]
ſehung beſtrahlten Palmbau[illegible]
Wapenſchilde des jubilirend[illegible]
Auf dem mit Quadern bel[illegible]
etwas hinterwärts, die gi[illegible]
rechten Arme, in welch[illegible]
auf einen Quadratſtein
LXXV. LXXIX. (das
in 3 Zeilen unter einan[illegible]
aber den Schlangen[illegible]
die Höhe hält, in n[illegible]
L das damahlige ha[illegible]
ben gleich laufende[illegible]
Linken an dem Ra[illegible]
Auge der göttl.
Geſtalt einer Fr[illegible]
ner unverlöſch[illegible]
der rechten H[illegible]
vor ihr ſtehen[illegible]
ausſchüttet.
neben ſich [illegible]
das Auge
miſecular[illegible]
Zahlen
halb ver[illegible]
auch de[illegible]
enden
den
erſte[illegible]
Ei[illegible]

[illegible] Vignetten, auf Hrn. W[illegible]
der freyen Reichsſtadt Hamburg
Hr. Joh. Melch. Götze, Paſtor zu
Scholarcha in Hamburg, die feyerl
dem 50jährigen Eheſtande des H
und zugleich mit den übrigen Ge
Titel drucken laſſen: Ehrengedä
ſtlichen Jubelfeſtes, welches der
und die Frau Margaretha E
d. 27 Nov. 1758 in Hamburg
haben, über: Pſ. 92, 13—16.
Auf dem Titelblatte dieſes Ehrengedächtniſſes ſ
Pingeling ſein geſtochene Vignette, Fig. 175

…dessen Mitte ein Palm-
…amme die beyderseitigen
…den mit einer Kette durch-
…den; zwey an beyden Seiten
…diese Kette; die von der rech-
…genius, die Liebe, und die von
…einen Arme ruhendes Horn den
…in der rechten Seite steht auf
…: *Jubilaeo gaudio*, auf der linken
… Oben in einem Bande die Auf-
…ens *conjunctio saeclum*.
…uette Fig. 1758 o), steht vor der Ein-
…ist ebenfalls wohl ersonnen. Es ist
…rauf 2 große Palmbäume gegen einander
…von des Jubelpares Wapen hängen; von
…und hinten befinden sich noch 11 kleinere.
…Beyde Wapenschilde werden von 2 Fräuens-
…ilden. Die zur Rechten stellt die Religion vor,
…der rechten Hand ein Band, worauf die Worte
…eb sie schon alt werden. Die zur Linken ist die
…welche in ihrer Linken ebenfalls ein Band hält:
…ugt: Werden sie dennoch blühen. Nahe dabey
…Andacht mit einem flammenden Herzen in der Lin-
…der Rechten streuet sie auf den neben ihr stehenden
…Weihrauch. An der Vorderseite des Altares steht:
…MDCCLIIX. Merkur, der Kaufleute Gott,
…Flügeln an seiner Mütze, steht von der Seite, und sieht
…die Handlung der Andacht. Oben umher steht: Der
…Gerechte wird grünen wie ein Palmbaum. Unten: Daſs sie
…verkündigen daſs der *Herr* so from ist. Psalm 92, v. 13.

o) Die dritte Vignette steht auf dem Titel der Serenade, welche der 80jährige Professer Hr. Mich. Richey verfer-
…tigt, und durch den geschickten Tonkünstler, Hr. Ge.
…Phil. Telemann, 78jährigen Director des Chori musici,
…Musisch componiret worden ist. Auf einem grünen und
…blumten Felde steht ein Altar, worauf oben zwey mit ei-
…ner Kette umschlungene flammende Herzen brennen; um
…selben tanzen eilf Genii, die sich einander die Hände
…geben, und mit Blumenkränzen auf ihrem Haupte geziert
…sind. Oben umher steht: *Decimi pia gaudia lustri.*

16. Ge-

14. Jubelhochzeit-Medaille auf Hrn
vant, Kaufmann in Frankfurth am Ma
Fig. 1758 1). Auf der erſten Seite ſtehe
in 12 Zeilen: *Zum Andencken der zwiſch
und Margaretha Ziegler in Francfurt am
geſtifteten und mit XII. Kinder XXVII
Enckel geſegneten Ehe.* Auf der andern
che mit 4 Reihen Pfeiler von beyd
Hinten auf dem Altare liegt ein B
Evangelium. An beyden Seiten des
einander die rechte Hand gebende
nähmlich, mit nach den darüber
Vorſehung gerichtetem Geſichte.
Pfeilern von beyden Seiten häng
dem Rande umher ſtehen folgen
Herren vergelten alle ſeine Wohlthat
v. 22. Unten im Abſchn. *MD*
Medaille iſt in Gold und Si
wiegt 12 Ducaten, und die in
Eben dieſer Herr Paſſav
die neue Medaille prägen laſſen,
Silber 1 Loth ſchwer iſt; Fig. 17
die Andacht, zu deren Füßen ſich
der linken Hand eine Harfe, in
die Augen gegen die Strahlen d
der Hand. Nahmt Jedermann Rech
als Personen wären. Auf der au
des Jubelpaares v. 2. (Pa
Ehrenpforte von Tannenreis, oben
Buchst. Kof von XXVI Ja
Kinder, Enckel und Urenckel

15. Jubelhochzeit
Mattfeld, Oberalten
im J. 1755. Sie hat H
Gaſtmahlen, und Sch
Einladungsbriefe der
Oberalten gehalten,
von unten folgenden
mit den Worten anfa

...zen auf Hrn.
...Rathsherren in B
...), zelat auf der Hau
...die völlige Lage der
...als auch neuen Stadt,
...fließenden Weſerſtrome vo
...der Räde präſentiren ſich
...Palmbäume. An jedem St
...ein viereckiges Schild, deren
...che, dieſes zur Linken das frö
...ſchlechter abbildet. Sein Wa
...Ceres mit einer Krone von Ko
...dergleichen auch oben über

einen

er
el
keu
einen
genden
swechsel
eb. Der
chstaben L,
ch. In der
le Sense aber
üßen, zum Zei-
rstellung erblickt
itenden und herab
ehung. Eine dop-
Schrift umgibt dieses
Rande gestellte in fol-
um, sat. multo. pondere,
ch zu beyden Seiten ver-
mit den beyden Wörtern:
Linken herab mit zwey an-
ersten Abschnitte lieset man in
ertia, non. sperata, concedente mu-
1758 steckt.

befindet sich folgende in einer zierli-
sammen gebundenen Blumenkran-
chrift von 13 Zeilen: *Decem. Matri-*
peractis D. O. M. vitae. &. annorum.
fecti. memores vota. ex. animo. nuncupant
Brem. Senator. Senior & Gesa. Meiers con-
. &. XV. Nepot. parent. A. MDCCLVIII.

dieser in Gold von 10 Duc. und in Silber von 2
acke in Hamburg geprägten Medaille, ist aus dem
numo.

Die Hauptseite der zweyten Jubelmünze, Fig.
stellt sowohl zur Rechten, als zur Linken, einen ho-
grünenden Palmbaum dar. Beyde Bäume stehen
einer sumpichten Gefilde, an einem sich schlängelnden
Flusse

…ehen, ist mit Blumen be…
…Verzierung. Die Umschrift …
…Reipublicae Nor…
…Exer. ante Damn…
…Seite ist über einer Verzier…
…dreyfs Inhaltes: Nov…
…ecundissimo connubii Ju…
…
…Januarius, feyerte vor 3 …
…ehrigen Raths-Consulent; s. eben…

…ners ist es, wenn eine Jube…
…Zahl auf einander folgt, und …
…Vater auf den Sohn beerbet …
…von dieser Art erzählt Hr. Prof. …
…n 3 St. des 5 B. des brem…
…, s. Im J. 1724 feyerte Hr…
…Banquier in der freyen …
…ein Jubelhochzeitfest, und ließ …
…ungen prägen, welche man oben, S…
…und Fig 1758 d) und e) abg…
…J. 1761 erlebte auch dessen Soh…
…von Meinertzhagen, des H. R. R…
…Durchl. zu Pfalz Neub. des …
…westphälischen Kreises Pfennigmeister …
…der freyen Reichsstadt Cöln, das …
…Glück, seine Jubelfeyer mit zwey Mei…

…den Seite der größern Medaille, Fig. 1…
…Häupter, die das Jubelpar vor …
…Häuptern kommt ein Engel aus den W…
…einer Hand eine Krone, als ein Zeich…
…nach dem angeführten Spruche, Ps. 1…
…mit Gnaden.) in der andern aber eine P…
…Jubel ausbläset. Unmittelbar un…
…Man: Des v. Meinertzhagenschen Hau…
…in Cöln. 1761. 12 Jun. Anzudeute…
…aus dem Himmel, mit der wieder…
…wieder gesandt worden, indem bey dies…
…merkwürdige Umstand ist, daß gedachte…

in, dergleichen Fest ebenfalls von den Aeltern dieses Ju-
[illegible], d. 4 Sept. 1724 gefeyert worden ist, bey welcher
Gelegenheit zwo (F. 1758 d) und e) abgebildete) Medaillen
geschlagen sind, auf deren einer auch ein Engel steht, wel-
cher über dem Jubelpare eine Krone hält, und mit der Po-
saune das Jubel ausbläset. Unten im Abschnitte steht der
Spruch: *Den Segen hat das Haupt des Gerechten. Spr. Sal.*
Cap. 11. v. 6. womit auf den besondern göttl. Segen gezie-
let wird. Am Rande stehen die Nahmen der beyden Ehe-
leute, auch ihr Alter, und die Zeit ihrer Verehelichung;
nähmlich: *Gerhard Edler v. Meinertzhagen des H. R. R. Rit-*
ters, 61. 11. Apr. und Sara Elis. Schluiter geb. *1693. 2.*
Febr. verm. 1711. 12. Junii. Der Revers stellt einen Baum
an dem Wasserbache vor, dessen zweyfacher Stamm nach
oben zu Einem Stamm und Baum wird. Gleich über dem
Baume steht der Spruch, woraus dieses Sinnbild genom-
men ist, nähmlich *Ps 1. v. 3.* (Der ist wie ein Baum, gepflan-
zet an den Wasserbächen.) Die 8 Aeste des Baumes bezeich-
nen die 8 Kinder, welche aus dieser Ehe entsprossen sind,
und zwar dergestalt, daß der erste Ast zur Rechten den ersten,
der erste zur Linken den zweyten, dann wieder der 2te Ast
zur Rechten den 3ten, der 2te zur Linken den 4ten Ehesegen,
und so weiter, auch die aus solchen Hauptästen, als dem
Vater, und 4ten rechter Hand entspringenden Neben-
äste die Kindeskinder bemerken, und zugleich die dürren
Haupt- und Nebenäste die Verstorbenen anzeigen. Oben über
der Baume steht der Spruch angeführt: *Ps. 92. v. 15.*
(Wenn sie gleich alt werden, werden sie dennoch blühen,
saftig und frisch seyn.) Unten gegen die beyden Stämme
des Baumes liegen die beyderseitigen Geschlechtswapen,
nähmlich das v. Meinertzhagensche zur rechten, und das Schlui-
tersche zur linken Seite. In dem Abschnitte steht: *Das*
Gute geschrieben auf die Nachkommen. Psalm 102. v. 19. Am
Rande steht: *Dem Nechsten gedienet sich treulich geliebet von*
Nachkommen geehret.

Die kleinere Medaille, Fig. 1758 f), stellt auf der
Vorderseite zwey vereinigte Hände vor, zum Zeichen der un-
auflöslich gehaltenen ehelichen Liebe und Treue. Oben
scheint die Sonne, welche ihre 8 größere, und 6 kleinere
Strahlen dahin wirft. Die 8 größern Strahlen bedeuten
die Jubelpare geschenkt gewesene Kinder, und die 6 klei-
nern Strahlen 6. gewesene Kindeskinder, so, daß die Zahl

Bild, Altar und Genius [illegible]rer Hand entſtanden, [illegible]
und im Abſchnitt iſt eine [illegible]en, die matten aber [illegible]
Jo.anni Frid.erico Dann[illegible] und um die Sonne [illegible]
tis a Conſiliis LIII. Ann[illegible] der *Mann der den* [illegible]
jugi. Auf der andern [illegible]en im Abſchnitt liegen
zehnzeilige Inſcription [illegible] des Jubelpares. Da[illegible]
cundis ſed ſecundiora vot[illegible] des hochfeyerlich begange[illegible]
dunt Filius Filiae Gen[illegible] Cölln. 1761. 12 Jun.
Eben dieſer Hr. [illegible] Revers der vorhergeh. M[illegible]
Amts-Jubiläum als [illegible] Eheleute, die Zeit ihrer [illegible]

Etwas noch [illegible] Auf dem Revers zeigt ſi[illegible]
zeitfeyer zwey[illegible] ein Zeichen der Gott ſch[illegible]
ſem von den [illegible]dern Seiten deſſelben ſieht m[illegible]
Ein Beyſp[illegible]end, das Angeſicht nach dem H[illegible]
in Brem[illegible] einen Hand die geſchmückten [illegible]
Magaz[illegible] die Erwartung des himmliſchen B[illegible]
v. Mey[illegible] Zukunft zielen, nach der angez[illegible]
Stadt[illegible] 25. v. 7. und 12. (Da ſtunden dieſe [illegible]
2 ſch[illegible] ſchmückten ihre Lampen ꝛc.) M[illegible]
beſch[illegible] das Jubelpar eine dreyfach um de[illegible]
fin[illegible]leute oder Schnur, welche die daben[illegible]
[illegible]den: *Glaube, Hofnung, Liebe,* 1 C[illegible]
[illegible]keit und den feſten Grund des Eh[illegible]
[illegible]oll. Neben dem aufrecht ſtehenden[illegible]
[illegible] noch lebenden 6 Kinder und das K[illegible]
[illegible]ausgebreiteten Händen, Gott lobend und[illegible]
[illegible]dem Abſchnitt iſt zu leſen: *Sie ſind der*
[illegible]des *Herrn und ihre Nachkommen mit*
In dem Rande ſteht die Ueberſ[illegible]
[illegible]er iſt *in Himmel.* Phil. 3. v. 20. und[illegible]
[illegible]lich dem gedachter Maſſen bey dem [illegible]
[illegible]pare zugeeignet. Die Unterſchrift iſt:
[illegible]*Herrn und laſſet uns mit einander ſeinen*
[illegible] 24. v. 4. womit ſowohl des Jubelp[illegible]
[illegible]mel. Kinder und des Enkels dem Hö[illegible]
[illegible]nd- und Dank-Opfer bekräftiget wird.
[illegible]delmünzen ſind in Gold und Silber, von[illegible]
[illegible]ern in Nürnberg geprägt worden. Die g[illegible]
[illegible] 2 Loth.
[illegible]he von Herzen allen Eheleuten, w[illegible]
[illegible]Arbeit ihres Beyfalles würdigen,
[illegible]men leben, daß die Vorſehung ſie der[illegible]

Jubelfreude wolle erleben lassen. Menge der mißvergnügten Ehen und nehmenden Lust zur Wechsel-Liebe aber ...ß es vielen angenehmer wäre, wenn sie ...chzeit halten könnten. Diese Freude wird ...erheit denjenigen aus Gottes gerechter ...n meisten zu Theil, die so gern reiche alte ...hr aus Interesse, als aus wahrer Zuneig- ...Affection, auf den Kalender nehmen, denen ...größte Qual seyn würde, wenn mein Wunsch ...ss, und sie mit solchen ein hochzeitliches Jubel- ...begehen sollten.

Ist schon eine einfache Amts- und Ehestands-Ju- ...feyer eine seltene Glückseligkeit: so ist es gewiß ...n doppeltes Amts- und Ehe-Jubelfest noch ...cht.

Der kurz vorher erwähnte Hr. Rathsconsulent Dann- ...auer feyerte es zu verschiedener Zeit. Hr. D. Jo- ...hann Lorenz von Jengumer Closter, in der ...ren Reichsstadt Schwäbisch Hall älterer Städtmeister, ...Junkherr ꝛc. hatte d. 7 May, 1748, die Freude, sein ...Amts- und Ehe-Jubelfest, an Einem Tage, und zwar an ...dem Geburtstage, an welchem er das 72 Jahr seines ...Alters zurück legte, zu feyern. Das bey dieser Gelegen- ...heit überreichte obrigkeitliche Geschenk bestand in einem an- ...sehnlichen silbernen und zierlich vergoldeten Deckel-Pokale; ...auf dessen einen Seite das hallische Stadtwapen, und auf ...der andern folgende Aufschrift war: *Viro illustri atque ma- ...gnifico JOANNI LAVRENTIO de Jengumer CLOSTER ...Halensis in Suevia Consuli Sen. H. T. Regenti Cer. ...Nuptiarum Conjugiique Semisecularis Jubilæum ipso natali die VII. ...MDCCXXXXVIII. Monumento hocce lætam declaraturi ...gratam inter Vota atque Jubila applaudunt Patres Patriæ ...Collegii.* Derselbe stand auf einem gleicher Maßen be- ...silbernen Präsentir-Teller, dessen Rand mit neu geprä- ...gten hallischen Ducaten und Thalern belegt war. Der Hr. ...Amts Secretär Closter, als der einzige Sohn dieses Ju- ...bilars, überreichte, im Nahmen aller Kinder, Schwie- ...gersöhne, Enkel und Urenkel, nebst einem Gedichte eine auf

[illegible] goldene Gedächtnißmünze, [illegible] nebst noch 12 dergleichen [illegible] Präsentir-Teller. Auf der [illegible] eines anmuthigen Gartens [illegible] und mit den Stämmen zwey [illegible], lieblich grünende und viele [illegible] daß sie fast wie nur Ein Baum aus[illegible] stehen zur Seite zwo Pyramid[illegible] der Jubel-Eheleute in einer [illegible] sind, und zwar zur Rechten des [illegible] zur linken dessen Ehegattinn. [illegible] Krone, und darüber sind auf einem [illegible] angeflochtenen Bande diese Worte [illegible] zu lesen. Erstlich, oben in der [illegible] darunter, über dem Bilde des Hrn. S[illegible]; ferner, über dem Bilde dessen [illegible] und zuletzt unten in der Mitte: Se[illegible] Umschrift besteht in folgendem V[illegible] rara corona decet. Ueben im Abs[illegible] poma, und des Medailliten-Revers: [illegible] andere Seite fasset folgende Aufschrift, in sich: *Parentibus optimis Jo. Laur. de F[illegible] I. U. D & Reip. Suevo Halensis Consuli S[illegible] Agnetis & Catharinæ Magdalenæ natæ Engelh[illegible] quarti natali d. 7 May. 1748. Jubilæum A[illegible] celebrantibus gratulantur Filius, Filiæ, Nurus [illegible], Pronepotes* Mehrere Umstände von de[illegible] und Ehe-Jubelfeste vorgefallenen Feye[illegible] Köhler, im 24 St. des XX Th. sein[illegible] Münzbelust. S. 184 — 192.

[illegible] etlicher Jubelhochzeit-Münzen, welche auf Pe[illegible] den Geschlechtern nach einem funfzig Jahre [illegible] Ehestande geprägt, und zum Andenken d[illegible] gegeben worden, von Joh. Phil. Casse[illegible] Bremen, 1759, 4. 14 Bog.

[illegible] oder Jubel-Schau-Stücke, so nach 50 jä[illegible] Regierung, nach eben so lang geführten wi[illegible]; insonderheit auf Hochzeit-Jubilæa, zum [illegible]; nebst denen hierbey veranstalteten Jubel-[illegible] beschrieben, und auf Verlangen, zusamt dem [illegible] Jubel-Gedächtniß, als der andere Theil der [illegible] Kennen, dem Druck überlassen, von Joh. C[illegible] Baum. Bresl. u. Lpz. 1734, 4. 1 A. 3 B. u. 4 K[illegible]

Der Götzens historisches Münzkabinet von [illegible] Jubelmünzen.

Jubel-Fest, (Amts-) siehe oben, S. 195.
— — — (Ehe-) s. oben, S. 208.
— — — (doppeltes Amts- und Ehe-) s. oben, S. 229.
— — — (Reformations-) s. oben, S. 174.
— — — (Regierungs-) s. oben, S. 190.
Jubel-Geschrey, der laute Ausbruch der Freude, besonders bey einer feyerlichen Gelegenheit.
Jubel-Hochzeit, s. oben, S. 208.
— — — — Medaillen oder Münzen, s. oben, S. 210.
— — — — Vignetten, s. oben, S. 219, fgg.
Jubel-Jahr, s. oben, S. 161.
Jubel-Lied, ein Lied auf ein Jubelfest. In weiterer Bedeutung, ein jedes Lied, so fern es die Empfindungen einer lebhaften und feyerlichen Freude entwickelt.
Jubel-Medaille, Jubelmünze, Jubelthaler, auf die von den Päpsten gefeyerten Jubeljahre; s. oben, S. 167.
— — — — auf die im J. 1517 angefangene Reformation Lutheri; S. 174.
— — — — auf das im J. 1530 übergebene augsburgische Glaubensbekenntniß, S. 185.
— — — — auf den im J. 1555 geschlossenen Religionsfrieden, eb. das.
— — — — zum Andenken der vor 100 Jahren in gewissen Städten und Ländern vorgegangenen Reformation und verbesserten Kirchen, eb. das.
— — — — auf funfzigjährige Regierung, S. 190.
— — — — auf Männer, welche der Kirche und dem gemeinen Wesen funfzigjährige Dienste geleistet haben, S. 195.

diesen Jubeltag geprägte goldene G[ed]
1759, 10 Ducaten schwer, nebst noch
nen, auf einem silbernen Präsentir
Seite sind in der Mitte eines ann
beysammen stehende, und mit den
einander geschlungene, lieblich gr
tragende Bäume, daß sie fast wie
vorgestellt. Dabey stehen zur
denen die Brustbilder der Jub
Einfassung angebracht sind, un
Städtmeisters, und zur Linken
jedem ist eine Krone, und
Aesten drey Mahl eingeflocht
gender Ordnung zu lesen.
Corona; hernach darunter
Meisters: *Honoris*; fe
Gattin: *Amoris*, und
colaris. Die Haupt
Coelum hoc vobis
steht: Dulcissima pomo
Wesen. Die ande
15 Zeilen, in sich
me Cyber I. U.
& M. I. Regen
non sine aequo pa
& Honoris celebra
mus, Nepotes, I
diesem Amts
lesen, erzähle
ihre Münzc
Sammlung
von a
ten al
wissen
Kurio
Numi
Pen
Mü
sch
ver

jubilare, Fr. jubiler, w
ist.
mit dem Hülfsworte h
lautes Freudengeschrey,
durch frohe Worte an de
der etwas jubilieren.
wum, wo es doch nur in e
anders im Oestreichischen übli
wegen seiner Dienste mit
Besoldung entlassen; ver
gemeiniglich nach geleisteten
geschieht. Ein jubilierter
bedienter u. s. f. Im mittle
ein alter hundertjähriger Mann
Jahren, welche 50 Jahre in einem
gebracht hat.
kommet es von Jubiläum,
Jude her, welches, dem Fest
der laute Ausbruch der ausschw
wie es im Deutschen jauch! ist.
Troubadours, die aus der Provence kom
durch welchen der große Hauf
Freude an den Tag zu legen, und d

…pflegt, juch…

…he man
…eines Vor…
…. Auf ein

…elomaß; s. Jauch…

…Th. S. 266.
…werken, ein Maß, wor…
…igten Steine gemessen wer…
…nglich vier Tröge gemengter
…oefässer Kohlen hält. Es ist
…welches bey den hohen Oefen in
…ung üblich ist; siehe Sicht 2. im
…f. Daher der Juchtboden, der
…oder die Juchtbühne, das Juchtmaß,
…, ein hölzerner Maßstab neun Quer…
…die Höhe der Kohlen und Eisensteine in
…damit zu messen.

…oder Jochten, Juchtenleder, ist ein
…dere Art zubereitetes und roth gefärbtes Och…
…und Kuh- oder auch zuweilen Roßleder, welches
…nglich in Rußland verfertiget, und auch noch
…jetzt in diesem Lande allein in seiner rechten Güte
…Vollkommenheit gemacht wird. Seine Bereit…
…scheint von den alten Bulgaren, einem fleißigen
…geschickten Volke, erfunden zu seyn, wie denn
…der Nahme aus Rußland herstammet, nach wel…
…es aber eigentlich Juften lauten sollte, wie die
…Niedersachsen auch wirklich sprechen. Juft, oder, in
…vielfachen Zahl, Jufti, bedeutet ein Par, weil bey
…Zurichtung allemahl zwey Häute zusammen genä…
…werden. Die feinsten sind Kuhhäute, doch wer…

Jubel-Medaille, auf Ehe-Jubelfeste, zeiten, S. 210.
— — — — auf ein doppeltes Jubelfest, S. 22
Jubel-Messe, s. oben, S. 195.
Jubel-Münze, s. Jubel-Meda
Jubel-Priester, s. oben, S. 195
Jubel-Thaler, s. Jubel-Med
Jubelier, s. Juwelier.
Jubilarius, s. oben, S. 195.
Jubiläum, s. oben, S. 161.
Jubiläus, s. oben, S. 195.
Jubilieren, aus dem Lat. jubil
in doppelter Gestalt üblich
1. Als ein Neutrum,
seine Freude durch ein
weiterer Bedeutung
legen; jauchzen.
2. Als ein Activum
Gegenden, und beson
einen Bedienten
behaltung der halb
lich, so fern solches
zigjährigen Dienste
ereinnehmer,
teine ist Jubilaeus
Jubilatus eine
sen Zustande
Als ein Act
Neutrum aber
Folge, den
den Freude war,
Jubi
Jucc
Juch
ausgelassen

Rücken ist,
oder in der Kuf
in eine Lauge.
Kufen, welche gleic
Dach befindlich sind,
ungelöschten Kalk,
kt die nassen Häute in
welcher an Stricken sch
aufgezogen und niederg
Aschenkufen liegen die
Woche, doch bey warmer
kaltem Wetter auch wohl l
lange genug in der Lauge
man das Haar ohne Müh
kann, so daß nichts zurück b
oder 8 Tagen noch nic
frische Asche in die Lauge,
darein. Wenn aber ei

zum
Ge-
einigten
hängt sie
en Wassers
ebracht sind,
es die Durch-
, damit solcher
Häute angelegt
ber die Asche desto
die Häute nach drey
d her; darnach hängt
esen. Alsdann fängt
auszufleischen oder abzu-
Häutchen, Fasern u. d.
ur Haut gehört, von der
en Aas-Seite abzuschaben.
eder vorerwähntes stumpfes
rades schmahles Schabemesser
schiedener Größe und Schärfe,
heit der Härte und Zähigkeit der
Behandlung werden die Häute
kleinen jungen Rindshäute bekom-
ung, welche die Gärber in den mitt-
des Reiches, die sich derselben am mei-
Kakscha nennen. Diese Bereitung
einem weißen Hundskoth gegeben, den
indem Wasser zergehen lässet. Auf 100
gehören ungefähr 4 Eimer (We-
dro)

der, so wie zu den Juchten, anzu[illegible]chr dieret
Vermuthlich ist das Verfahren [illegible]rd, so verde
genden verschieden.

Ich werde die Beschreib[illegible]fenden La
Rußland der Juchten ve[illegible] werden zwe
Hrn. Lepechin, im 1 Th. [illegible] dem Mistw
Tagebuches der Reise durch[illegible]s genommen,
des russ. Reiches, in d[illegible] eine aus Hafern
Altenb. 1774, 4. S. [illegible] oder säuerlichen
St. Petersburger Jou[illegible]ührt nähmlich Ha
S. 61, fgg. anführen[illegible]nd thut auf 3 Ost
den von den russischen [illegible]Tpf, 3 bis 4 Eimer
ßendem Wasser, ob[illegible]rlichen Quas oder
die Erde gegrabenen [illegible]256.), welchen sich d
netzen, eine ganze [illegible]Salz brauet, übrig blei
lange, gelassen. [illegible]mit derselbe mit den
aus dem Wasser [illegible]auf 10 Häute pflegen d
Baume oder der [illegible]und Mehl zu rechnen.
als eine Bank [illegible]zu Juchten bestimmten
Wenn die Häu[illegible]zwey, und wenn sie gro
geweicht sind, [illegible]en liegen. Nachdem die
rührt nähml[illegible]ches auch in großen Kufen ge
eingegraben, [illegible]en Kufen, 2 oder 3 Tage,
Asche 2 [illegible] oder einer Lohbrühe (Sok
dendem [illegible]guter Gärberlohe scharf abge
Lauge au[illegible]legen und wohl durchziehen.
und ver[illegible]t man sie recht auf die Lohe.
werden [illegible]schieht auf folgende Art.
wiede[illegible]chen oft einige hundert Häut
terun[illegible]fast gemeines Wasser, und halb
Das
sen
der
Si
we
st

[illegible] nach J. G. Gmelins sibir. Reise
[illegible] Samml. S. 145, ungefähr 26 Pfun
S. G. Gmelins Reise durch Rußlan
[illegible], 1 Eymer oder gegen 13 Maß.
[illegible] oberthalb Lof und 1 halb Stof rigisch
[illegible] 1 kleinen Schüssel.

Wasser, gegossen, ein Rost
ngt, und eine Haut nach der
ausgebreitet, mit guter feinge-
dick bestreuet, und der Rost im-
gelassen, bis dieselbe beynahe
der Lohsaft über die Häute steht,
darüber mit Lohe bestreuet werden.
eine kleine Haut 7 bis 8 Tage, eine
aber länger, liegen. Wenn die
ersten Einsatze zum Lohgarmachen her-
worden sind, werden sie wohl abgespüh-
den Füßen durchwalket oder getreten, wel-
Arbeiter in einem Sommertage wohl mit
verrichten können. Am folgenden Tage
sie, auf vorbeschriebene Art, in frische
so bekommen sie überhaupt vier Mahl nach
frische Lohe, und werden jedes Mahl rein
Zu der letzten Lohe, oder dem vierten Ein-
bleiben die Häute wohl 3 Wochen, oder länger,
dann werden sie endlich zum letzten Mahl gewa-
darweise aufgehängt, und, wenn sie etwas ab-
trocknet sind, an andere Meister geliefert, welche Le-
derer (Kaszdjelschtschiki) heissen; diese färben
Häute, geben ihnen den Glanz, und liefern die
Sohlen fertig.

Es ist anzumerken, daß die russischen Juchtengärber
der Eichenlohe selten und nicht gern bedienen. Die be-
ste und beste Lohe ist die von den Schwarzweiden
(Tschernotal), und auch wohl von andern strauchartigen
abgeschälte junge Rinde, welche von den Landleu-
gesammelt, in Bündeln getrocknet und fuderweise zu
Markte gebracht wird. Auf 10 Häute rechnen die Gärber
wenigstens anderthalb aufgesetzte Faden solcher in Bündel
gebundener Weidenrinden, durch alle Einsätze. Man muß
aber nicht glauben, daß hierauf die Güte der russischen
Juchten beruhe. Denn in Sibirien, wo es keine Eichen,
dagegen sehr große Weiden gibt, pflegt man Juchten mit blo-
ßer Salixrinde zu gärben, welche nicht viel schlechter, als
die

deo) (*) Hundskoth. Wenn hierbey
portion mit dem Wasser getroffen wi
Häute in dieser Jauche, deren Ab
freyung der Häute von den darin
zen zu seyn scheint. Die Häut
24 Stunden in der Kakscha od
lassen; alsdann werden sie hero
strichen, abgespühlet, und in e
Quasmalz gemachte Beitze,
(Rusel), geleget. Man ri
mit warmen Wasser an, un
oder Achtel Tschetwerik Me
die von dem gemeinen säue
pertrank (s. Th. II, S. 68
aus Mehl und etwas Ma
den dünnen Brey, dam
schnell säuern möge.
ber gemeiniglich 40 Pf
ser Beitze lässet man die
wenn sie klein sind,
drey Mahl 24 Stund
gesäuert haben, welch
lässet man sie in ande
nem starken Safte
cher aus dem mit
Wasser besteht,
nach diesem brin
Lohgarmachen ge
Lohkusen, in w
haben, wird ha

(*) Ein Wedro
B. der gü
ser, und
1, S. 91.

(**) Ein Dim
sahr 1 b

...ten nähe
...sie die Farb
...die Häute zu
...die Farbe sich
...die Farbe sich
...rocken werden.
...zu kommen, daß
...weise zu nehmen u
...Art des Verfahrens,
...ebe ersparet, und der
...wird, ist folgende.
...en Bock, über einem l
...die Haarseite, welche ge
...wärts zeigt, und übergi
...kessel mit Farbe, bis die
...die zwey Farben, welche ma
...e rothe und schwarze. Zur
...Farbe, lässet man Sandelhol
...der mit Handstämpeln so fein
..., und kocht es in Kesseln.
...dem Färben mit Alaunwasse
...rechnet auf jede kleine Haut ein
...große ein ganzes Pfund Färbe

Arbeit.
und
nicht
in der
Eisenvi-
eingezo-
und färben
en geschieht
höhen, noch
rschiede, daß
em Aufstreichen
Rolle zusammen
r einziehen könne.
cken geworden sind,
nicht verbleiche, mit
werden sie, noch et-
nen Rand haben, ein-
im Einschmieren nichts
Seehunds-Fett, erlaubt;
n spröde werden, und nicht
die Ausländer so hoch schä-
cht das in Rußland bereitete
leich umständlicher Erwähnung
stens darunter gemischt ist: so
g nur dieses Birkentheer allein
genommen. Hernach reiniget man
Gröbsten, und gibt sie in das Putz-
e Arbeiter zuerst mit Schabeeisen, die
en, und eine überaus scharfe, abwärts
chneide haben, über eine Streckbank oder
balken, jede Haut an der Fleischseite der-
schaben, daß ein ganzes dünnes Leder, mit
einigkeiten, davon abgeht, und die reine
Fläche davon übrig bleibt. Die Schärfe der
Eisen wird dabey mit einem glatten Stahle um-
erhalten. Hierauf nehmen andere Arbeiter die

die russischen, [illegible] auf große reine W[illegible]
Lohmühlen, [illegible] [illegible]ichseite, mit einem [illegible]
werden, [illegible]
manchen [illegible] Wasser aus dem Mund[illegible]
[illegible]en und [illegible] [illegible]n Durchfeuchten hin.
Kälken. [illegible] [illegible] der andern vorgenom[illegible]
Mühlen [illegible] [illegible] mit den Händen auf der
[illegible] durchgewirket und ge[illegible]
Felle [illegible] [illegible]machen. Endlich nimmt
ter [illegible] [illegible]es wie eine Handstriegel g[illegible]
erh[illegible] [illegible]urfe Querreifen hat, vermi[illegible]
[illegible] [illegible]s Riemens, wie eine Kard[illegible]
[illegible] [illegible]n die Häute, mit der Haarseite
[illegible] [illegible]nmen, und glättet sie mit d[illegible]
[illegible] [illegible]rug, d. i. in die Länge und i[illegible]
[illegible] [illegible]n die zarten Furchen oder gegitt[illegible]
[illegible] [illegible]nen Fläche der Juchten entst[illegible]
[illegible] [illegible]n die Häute mit den Händen zuers[illegible]
[illegible] [illegible]reinigen sie erst beym Durchmangeln
[illegible] [illegible] Zuletzt werden noch diejen[illegible]
[illegible] [illegible]n sie steif anfühlen lassen, mehr
[illegible] [illegible]mehl eingesprengt, und also in
[illegible]

[illegible] [illegible]n der Abhandl. der ökon. Gesel[illegible]
[illegible] [illegible]burg S. 43, fgg. hat Hr. Stats[illegible]
[illegible] [illegible]ine kurze und unvollkommene Besch[illegible]
[illegible] [illegible]Juchtengärberey drucken lassen, und d[illegible]
[illegible] [illegible], daß die besten Juchten mit Seehund[illegible]
[illegible] [illegible]bereitet würden, und das Birkentheer nu[illegible]
[illegible] [illegible]n schlechter Arbeit angewendet wü[illegible]
[illegible] [illegible]e irrige Meinung, welche dem F[illegible]
[illegible] [illegible]n denjenigen Manufacturiers, bey
[illegible] [illegible]gebracht hatte, beygebracht worden
[illegible] [illegible]ber ist, nach aller Juchtengärber
[illegible] [illegible]das beste Mittel, den Juchten ihre re[illegible]
[illegible] [illegible]Dauerhaftigkeit, und das einzige, ihnen
[illegible] [illegible]zu geben.

Dieſes Birkentheer (Dagger, oder Daggert,) wird folgender Maßen von den Landleuten im [illegible] Reiche bereitet. Sie ſchälen von erwachſenen Birkenſtämmen die äuſſere zähe, weiße und harzige Rinde ab, ſo hoch ſie nur mit einem, an einer Stange befeſtigten, wie eine breite Lanze geſtalteten Barſen Meſſer reichen können. Dieſe auf Haufen geſammlete Rinde fahren ſie zuſammen bey großen Gruben, welche in thonigem Erdreiche auf 5 bis 6 Ellen weit, und 4 bis 5 E. tief, faſt trichterformig, ausgegraben ſind. In den Boden dieſer Gruben wird ein großes hölzernes Gefäß geſetzt, ein hölzerner Deckel, mit einer Oeffnung in der Mitte, und eingeſchnittenen Rinnen, darauf geleget, und mit Thon, ſo wie auch das ganze Unterrtheil der Grube, ausgeſchlagen; oder es wird auch der Deckel über den bloß mit Thon ausgeſchlagener unterſten Raum der Grube alſo befeſtigt (*). Bey dem Birkenöhlſchwelen trägt man gedachte Birkenrinde in die Grube ſo ein, daß ſie dicht und aufgehäuft liege, zündet ſie an, und wenn ſie wohl in Brand gekommen iſt, daß kein Rauch mehr geht, überſchüttet man alles mit Erde, und läſſet es ausſchwelen. In waldreichen Gegenden, z. B. an der Kama, wo die Bauern aus dem Birkenöhle ein Gewerbe machen, werden ungeheuer große Gruben verfertiget, und gegen den unter dem Deckel gelaſſenen Raum wird ein Gang in die Erde gemacht, wo man hinein kriechen, und Gefäße unter die Oeffnung des Deckels ſetzen kann, welche, wenn ſie mit dem per deſcenſum deſtillierenden Oehle angefüllt ſind, abgewechſelt werden.

Wo man eine große Menge dieſes Oehles ſchwelt, wird es in große Gruben, die mit Thon ausgeſchla-

(*) In eben ſolchen Gruben wird auch, in nadelwaldigen Gegenden, aus Kienbaumwurzeln Theer geſchwelet.

von ferne schon
, welche
der
an sie
müssen,
geschmei-
Gare sind,
Reiche ver-
weißlicher, oder
schwärzlicher Gare,
part, klapperig und
lich stark sind, da ihnen
gen, damit die Stärke ein
latt werde, die beste Kraft
An den Löchern, welche unten
nd, und von dem Einnähen her-
gefärbet oder auch sonst zubereitet
S. 240. 4. An der Farbe, welche
oder carmesin ist; und 5. an den
che fein, zart und erhaben sind, so daß,
einen extrafeinen russischen Juchten ansieht,
und Farbe recht spiegelt.

Nussen sagen, daß, wenn man ihren Juchten recht
will, man alle fünf Sinne dazu nöthig habe. Das
von der Farbe, und die Nase von dem Geruche ur-
dem Gehöre müsse er, wenn er mit der Hand be-
wird, ein hartes Geräusch (wie eines verbrannten
welches im Angreifen berstet,) verursachen; der
wie ein verbranntes Leder schmecken, und in den Hän-
sich weichlich anfühlen lassen. In Ansehung des Ge-
machen sich große Juchtenkenner verbindlich, daß
bey dem Eintritte in ein Gewölbe, in welchem die Juch-
noch in Ballen eingepackt liegen, selbige unbesehends
behalten wollen, ob es kostromische oder pleskowische
von welchen beyden Sorten des russischen Juchtens
nähere Nachricht folgt.

Es gibt nähmlich verschiedene Sorten von russi-
schen Juchten, theils in Ansehung seiner Beschaffen-

gen sind, oder in Kufen, zusammen gegr
wenn sich die rußigen Hefen gesetzt haben
klare Oehl abgeschöpfet, welches so rein,
ches Steinöhl, aussieht, und in besonde
die, wie ein Faß, von ausgehöhlten P
verfertigt sind, unter dem Nahmen Wo
verführet. Dieses gebraucht man eige
Juchtenarbeit. In großen Birkenw
Windfälle sind, sammelt man von
Stämmen die weiße, rein übrig ge
der Birken, welche, nachdem sch
der innern Rinde, in Mulm verw
ein ganzer Baum da liegt, auch wo
zel abgebrochener Stämme wie ein
Von dieser reinen Rinde bekom
res Oehl, ohne dicken Bodensa

Was einige Schriftsteller
ses Juchtenöhles aus Porsch (P
oder mit Beymischung gewiß
meldet haben, ist eine gekün
lehreten, die oft in ökonomis
einfachen Dingen Geheim
Man verfertiget im rußi
hoch gelegenen Gegend
Porsch wächst, und der
andern Juchten, nicht da

Die Kennzeichen de
feuchten Juchtene,
trockenen. Letztere sin
Ersteren aus roth
werden aus den
geschwind
beym
hauptsächlich am
sind stark
vom

...n
...en
...oder
...und
...n das
...schwarz
...aun von
...Narben-
...llen weder
...laufen, son-
...carmesinroth
...von Thieren,
...ret sind; denn
...an sich, und ist
...enen Leder sind die
...dem geschlachteten.
...dasselbe nicht so gut
...gleichen Leder daran,
...he Flecke der Narben
...n, auch wohl gar Löcher
...hne gleiche Stier- und
...enlos. f) Nicht lappicht
...auf der Aasseite. u) Nicht
...v) Nicht beschädet, auch
...w) Nicht narbenbrüchig, auch
...well der Schuster daran Scha-

...ne Juchten. Solche müssen in
...extrafeinen Juchten gleich kommen,
...Stücken nicht. 1) In der Far-
...n extrafeinen Juchten muß die Farbe
schön

heit, theils in Ansehung der Oerter, wo er wird.

In Ansehung der Beschaffenheit, hat ley Sorten; nähmlich:

1. Extra feine Juchten. Sold a) leicht, nähmlich der Ballen $7\frac{3}{4}$ bis Gewichtes, und die Haut oder das Bank 7 bis $7\frac{1}{4}$ Pfund, schwer. Juchten müssen sich 6 Häute oder und der Rollen müssen insgemein seyn. b Von feiner, zarter und Boa Farbe, schön hoch- oder d der Außseite, schön weiß oder Schnitte und Engelöcher. f ung; und dieses erkennt man: durchdringig recht weich und ste auch (h) wenn man es au men drückt oder beuget, di eder abbricht, noch das ten einander berstet und sp darten schneidet. es denn dere und hellerdunlicher ch oder ganz dunkelbrau wenn ein wenig Speiche sie an den Na- oder recht an sich ziehe. durch in Seuren. i) nicht unter der extra sehr stark sind und sich e Haare weder Sta kann. Man erken- wie sehr starken H den wird in Seife und wenn den den Hin- den Juchten, wenn Häuten, die in

...er rauc
...cher haben
...tel-Juchten;
...nd, ob sie glei
...6) Häute, welch
...re in Schildern,
... daran ist; und en
... auf der Aßseite ei
... aber nicht durch und d
... tief in das Aas hinei
... aber darf und soll von R
...nd auch keine schlechtere J
...chten sich befinden.
...tel-Juchten. Die H
...emmente gehören, oder dahi
... haben folgende Eigenschaf
... Schwere, muß das Par 1
...t wiegen. 2) In Ansehung
F

oder

ite

hen,

s nar-

Narben-

ts wegen

en ordinä-

Mittel- und or-

die Häute, wenn

er, wenn die Nar-

und rauch ausfällt,

ten gerechnet werden

daß 1. solches stufen-

bey den ordinär-feinen

als bey den feinen Mittel-

in solchem Grade, als bey

und daß 2. wenn auch die

bey den ordinär-feinen Juch-

sollten, als bey den feinen Mit-

den Unterschied dieser beyden Sor-

letztere deswegen nicht zu den erste-

können, wenn bey ihnen sonst ein bey

chten angegebener passierlicher Man-

ordinär-feinen Juchten sich nicht fin-

en ist. Eben dieses gilt auch von den

ren Mittel-Juchten, so, daß man also

n nicht allein auf die Farbe, die Narbe und

ndern auch auf die übrigen Umstände, zu se-

h können feine und ordinäre Mittel-Juchten

chte noch etwas leichter ausfallen, als ange-

ist, ohne sie deswegen zu den extra-feinen

feinen Juchten zählen zu können; diesen Vor-

bringen sie, daß die leichtern feinen und ordinä-

[illegible] Juchten sich besser consumiren lassen,

[illegible]-Juchten, worunter man d[illegible] Sortiment versteht, welches nicht zu den er[illegible] oder ordinär-feinen Juchten, auch nich[illegible] feinen und ordinären Mittel-Juchten dienlich [illegible] gebraucht werden kann, sondern von denselben [illegible] worden wird. Zu diesem Sortimente gehö[illegible] Häute, welche viele Schnitte und Engelöcher [illegible] 2) harte und klapperichte Häute; 3) gefallene [illegible] Stier- oder sonst Ochsen-Leder; 4) Brumme[illegible] (welche aber noch passabel sind,) nebst andern [illegible] und schweren Juchten; 5) Häute, welche bollig [illegible] etwas erstunken; 7) sehr narbenlos; 8) von H[illegible] zerfressen; 9) beschäbet; 10) sehr narbenbes[illegible] 11) stark ausgefalzet; 12) fleischfressicht, und [illegible] samt sehr schadhaft sind. Diese alle müssen von [illegible] wegen zu den Ausschuß-Juchten kommen, und [illegible] keine bessere, noch auch ganz und gar schlechte [illegible] kommen.

Roßwall, welches die allerschlechteste [illegible] russischen Juchten ist, und welches die So[illegible] nicht zu nichts anders, als zu Rahmen, Brand [illegible] Bodenflecken gebrauchen können, wiewohl si[illegible] auch zuweilen an solchen Häuten noch etwas zu [illegible] Quartieren und Quartieren brauchbares finden. [illegible] Sortimente gehören: 1) hauptsächlich [illegible] 2) in der Gahre verbrannte und ganz sp[illegible] 3) sehr narbenbrüchige Häute; 4) [illegible] welche sehr dick, auch narbenlos, [illegible] sehr beschädigt sind; 5) Häute, welche über un[illegible] 6) durchaus bollig sind; 7) welche üb[illegible] Schnitte haben; 8) welche durchgängig [illegible] sind, ganz hart und sehr klappericht sin[illegible] welche über und über narbenbestoßen, narbenbes[illegible]

nahrlos, und auch noch sonst dabey sehr schadhaft sind; und überhaupt, die allerschlechtesten Juchten.

Ausser diesen sechserley Sorten von russischen Juchten, gibt es auch noch ertrunkene russische Sorten, wenn nähmlich mit Juchten beladene Schiffe entweder auf der See, oder in der Elbe, verunglücken. Sind es feine Sorten, welche ertrunken sind, so verursachet dieses großen Schaden, indem ein solches Sortiment um etliche Thaler schlechter wird; sind es aber schlechte Sorten, so ist zwar der Schade zum Theils so groß nicht, andern Theils aber sind solche schlechte Sorten fast hernach gar nicht zu gebrauchen, weil das wenige Ansehen, welches sie vorher noch hatten, nun gänzlich verschwunden ist. Ordentlicher Weise werden die in Seewasser ertrunkenen Juchten mit Vortheil in Amsterdam, die in dem Elbstrohme ertrunkenen aber in Hamburg, committiret. Doch kann es auch geschehen, daß wenn z. B. ein leipziger Kaufmann Juchten in Amsterdam committiret, und solche über Altona, von da aber nach Magdeburg, auf der Elbe für seine Rechnung und Risico gehen läßet, die Schiffe verunglücken, und der Kaufmann das Unglück hat, ertrunkene Juchten zu bekommen, ohne dergleichen committiret zu haben. Man thut aber am besten, und geht am sichersten, wenn man Juchten aus Amsterdam committiret, daß man dieselben gerade über Altona, von da nach Lüneburg, von Lüneburg aber ferner nach Leipzig, oder an andere nöthige Oerter, auf der Achse gehen läßet, weil von Altona bis Magdeburg die Juchten im Schiffe vom Regen, wenn es stürmisch ist und Wasser in das Schiff geht, oder auf andere Art leicht naß werden können; der Weg von Amsterdam bis Altona aber kann nicht gefahren werden, weil vom ersten Orte auf der Achse gerade bis Leipzig oder nach andern Oertern die Juchten- und Lederwaaren nicht geführt werden können.

Die

…woran man die in dem See
…ertrunkenen Juchten unterſch
… Die in Seewaſſer ertrunkenen
…ertrunkenen Orte, wo das Seewaſſe
… Flecke, und die Farbe auf der Na
…egangen, auch alles weiß geworden
…er Narbenſeite ſchwarze Täpfelchen,
…Fleckchen, bekommen, dergleichen au
…chen ſind. 3. Wenn ſie eine Weile g
…Seewaſſer ſich recht hat einziehen kö
…Haute an den naſſen Stellen ſowohl au
… und Aaß-Seite heftig beſchlagen, und
…bey dem Abputzen ſolcher Häute lauter
…flecke, welches aber die Dauerhaftigkeit d
…ändert. Die in Elbwaſſer ertrunkenen Ju
…gleichfalls weiße Flecke davon auf der Narb
… und alle ihre Farbe verloren. 2. We
…, beſchlagen ſie ebenfalls, und bekomme
…flecke. Unterdeſſen ſind die in dem Elbſt
…Juchten doch beſſer, und im Halten tüch
…Seewaſſer ertrunkenen.

In Anſehung der Oerter, wo der Juchten im
…Reiche verfertigt wird, hat man gleichfall
…Sortimente; denn man macht ſelbſt im
…Reiche an einem Orte beſſere Juchten, a
…ändern. Die koſtromiſchen, welche zu
…verfertiget werden, und die jaroslawiſch
…ür die beſten gehalten, weil ſie den ſtärkſte
…und die ſchönſte Farbe haben, auch am geſch
…ſind. Nach dieſen kommen die wologdai
…auf die nowgorodiſchen, die moſcauiſche
…ſchen, und endlich die kaſaniſchen un
…chen. Was unter den koſtromiſchen u
…chen die auserleſenſten Juchten ſind, n
…genennet, und haben nicht allein al
…Juchten der extra-feinen Juchten an ſich, ſo
…auch die ſeltenſten und theuerſten unter allen,
…gar wenig zu Markte kommen. Nach dieſe
…Kolmagalli, welche ſonderlich ihrer Leichtigke

gen berühmt sind, indem man darunter Häute kaum von 3 Pfund antrifft, daher ihrer 10, 12 bis 15 Stück auf 1 Pud gehen.

Was den Handel mit russischen Juchten betrifft, so werden solche, wegen ihrer oben bereits gerühmten vorzüglichen Eigenschaften, vor allen andern fast durch ganz Europa verführet, und man hat sie billig als eine currente und beträchtliche Waare anzusehen. Um nicht allzu weitläuftig zu seyn, werde ich mein Augenmerk vornehmlich nur auf Deutschland richten, und zwahl von dem Einkaufe, als Verkaufe, das Nöthige beybringen.

In Ansehung des Einkaufes, hat man 1. die Beschaffenheit der Ballen im russischen Reiche zu kennen. Man rechnet nähmlich gemeiniglich 30 Pud auf einen Ballen Juchten von 20 Rollen. In jeder Rolle, die nach Hamburg und Lübeck geht, sind gemeiniglich wohl, wenn es Poluwalli oder gar leichte Juchten sind, 5 Par Häute, daß also ein Ballen ungefähr 1200 russisch, oder 33⅓ Pfund für 1 Pud, 1000 Pfund wieget. Die Ballen hingegen, welche nach Italien gehen, werden 22 Rollen groß gemacht, und weisen alle Juchten, die nach Italien gehen, extra-schön und meistentheils Poluwalli oder leichte Juchten seyn. Man hat 2. zu bemerken, wo man die russischen Juchten aus der ersten Hand kaufen, oder mit Vortheil committiren könne. Der vortheilhafteste Ort ist St. Petersburg, und nach diesem Amsterdam; denn da kann man, wenn die Schiffe von Archangel oder St. Petersburg ankommen, die Juchten, und zwar von allen Sortimenten, aus der ersten Hand entweder selbst mit Vortheil einkaufen, oder einem dortigen Freunde, auf welchen man sich verlassen kann, auftragen, was er uns bey Ankunft der Schiffe für uns in Rechnung senden solle; wobey zu merken ist, 3. daß man die Juchten nicht umgepackt erhalten muß, son-

Die K… … … vie ſie eingeladen w… in dem … … kommen. Solches … kann, ſind … … erkennen. a) Die B… ten, haben … … ſſen in die Matten gekommen … … iſchen Bindfaden um… Seite … … in Deutſchland nicht hat… Sie … … keine Schnürſeile um die… kleine … … die Rollen müſſen in jedem … der … … haben … … und einem auswendigen … ſo … …; c) auch müſſen ſich keine … … … ne um die Rollen befinden; u… … … Rollen die Rollen noch unſortir… … … Rolle bald lauter große Häute, … … unter kleine oder mittlere, bald … … reine Juchten (ob gleich manch… … … für Mittel- oder ſchlecht Gut … … und,) mit ausfallen. Befind… … … gemeldete Stücke bey einem Ball… … … ten nicht mehr, wie ſie aus dem … … …, ſondern ſind umgepackt. 5. D… … … uaten-Einkaufes iſt, wenn die … … … zurück kommen, welches im No… … … und alsdann einige Moſcovienhändler … … … ihrer Wechſel nöthig haben, und … … … wohlfeiler geben müſſen. Es geſchie… … … chen 6. vieler Baratto gegen Taff… … … und Silber-Draht, und ander… … … Reiche gehende Waaren. … … …dung des Verkaufes, hat man vo… … … auf die Sortirung zu ſehen; oder w… … … burg oder Amſterdam erhaltenen … … … dergeſtalt ſortiren müſſe, daß n… … … mit Nutzen debitiren kann. Ueber … … … Sortirung nach Ballen, daß in … … … Rollen, und in jede Rolle 6 Stück … … …n; daß ferner in jeder Rolle imme…

größer und schwerer als die andere, und die
erste zu unterst oder zuerst, die kleinste oder leich-
ste aber zu oberst oder zuletzt, auch die schlechteste un-
ten, und die beste oben sich befindet, mithin die leich-
teste und beste bey Eröffnung der Rolle oben auf lie-
gen, daß endlich eine jede Rolle eines Ballens so schwer
als die andere sey. Ins besondre geschieht diese Sor-
tirung dergestalt, daß das Gewicht nach Verschieden-
heit der oben angezeigten Sorten auch verschieden
seyn; wobey jedoch dieses noch anzumerken ist, daß
die oben angezeigten Gewichte der verschiedenen Sor-
ten die gangbarsten und fast an allen Orten gewöhnli-
chen Gewichte sind, die Juchten von schwererem Ge-
wichte aber nicht aller Orten consumiret werden kön-
nen. Demnach muß die Sortirung des feinen Juch-
tens, sowohl des extra-feinen als auch des ordinär-
feinen, wenn man a) den Ballen 8 Ctn. schwer (denn
von dem habe ich von dem Ballen des feinen Juchtens er-
innert, daß er nicht über 7¾ bis 8 Ctn schwer seyn
darf,) sortiren will, auf folgende Art geschehen.
Die Unterdeck- oder auswendigen Haut jeder Rolle,
weil man die schwersten, auch am schlechtesten aus-
sehenden Juchten nehmen, so 9 Pf. am Gewichte
schwer seyn muß; zur zweyten, eine schöne gestreckte
Haut von 8½ Pf.; zur dritten, eine von 7½ Pf.; zur
vierten, eine von 7 Pf.; zur fünften, eine von 6½ Pf.;
zur sechsten, eine von 5½ Pf. Wenn man aber b)
den Ballen 7¾ Ctn. schwer sortiren will, geschieht es
auf folgende Art: Die erste Haut muß 8½ Pf. schwer
seyn; die zweyte, 8 Pf.; die dritte, 7½ Pf.; die
vierte, 7 Pf.; die fünfte, 6 Pf.; die sechste, 5 Pfund.
Die Sortirung der feinen Mittel-Juchten muß derge-
stalt geschehen, daß ein Ballen nicht mehr als 8¼
Ctn., 12½ Pf., höchstens 8⅜ bis 8½ Ctn., wiegt;
die Rolle aber wie die andere in einem Ballen aus-
sehe, wie folget. Die erste Haut 9 Pf. schwer; die

zwey-

zweyte, 8½ Pf.; die dritte, 8 Pf.; die vierte, 7½ P
die fünfte, 7 Pf.; und die sechste, 6 Pfund.
Sortirung der ordinären Mittel-Juchten muß fol
der Maßen geschehen. Ein Ballen muß 8⅝ Ctn.
Pf., höchstens 8¾ Ctn., wiegen. Die Rollen m
sen durch die Bank gleich sortiret, von ½ Ctn. w
ger 7 Pf., und die Häute in jeder Rolle folgender
stalt eingetheilet werden. Die erste oder die Un
oder Deckhaut, von 9½ Pf.; die zweyte, von 9
die dritte, von 8½ Pf.; die vierte, von 8 Pf.;
fünfte, von 7 Pf.; und die sechste, von 6 Pf
Die Ausschuß-Juchten sind so unter einander zu
tiren, daß a) ein Ballen 9, höchstens 9¼ Ctn.,
Rolle ½ Ctn. weniger 5½ Pf., und höchstens ½
weniger 4 Pf., und ein Par Juchten durch die B
16½, höchstens 17, Pf. wiegen; daß b) in eine R
wie in die andere, z. B. erst unten zur Deckhaut
schwerste und am schlechtesten ausfallende Haut kom
als: entweder eine Brummerhaut, oder eine fle
fressichte, oder bollige, oder harte klapperichte oder
viele Schnitte habende Haut; hernach zur zweyten
hübsches gefallenes Kuh- oder Stier-Leder, wel
gestreckt ist; zur dritten, eine erstunkene; zur vier
eine narbenbestoßene, narbenbeschabte, oder narb
lose; zur fünften, eine von Hunden zerfressene,
stark ausgesalzte; und zur sechsten, eine sonst
schadhafte Haut; daß c) die Rollen, dem Gewi
nach, sich Stück vor Stück befinden müssen: zur
sten Haut, eine von 10½; zur zweyten, eine von
zur dritten, eine von 8½; zur vierten, eine von 8;
fünften, eine von 7; und zur sechsten, eine von 6
Befindet sich aber das Sortiment leichter, z. B.
Ballen von 8¼, 8½, oder 8¾ Ctn. so muß die Gle
heit in Rollen und Stücken darnach beobachtet werd
Doch ist die oben gedachte Schwere von Aussch
Juchten am gewöhnlichsten, und die schweren

man nicht wohl unterbringen. Die zum Roßwall gehörigen Leder müssen in ein Sortiment gleich sortiret werden, damit eine Rolle wie die andere, und keine besser oder schlechter, ausfalle. Das Gewicht muß ebenfalls gleich seyn, und eine Rolle so schwer wie die andere wiegen. Das beste Sortiment von Roßwall-Juchten ist wohl, wenn der Ballen 9½ Ctn. 5 Pf. höchstens 9¾ Ctn. 7½ Pf., wieget; und da eine Rolle durch die Bank ½ Ctn. weniger 2½ Pf., höchstens ¾ Ctn. weniger 1 Pf., schwer wird, auch das Par Juchten 17½, höchstens 18 pfündig, sich befindet. Schwerer sind solche nicht gut zu consumiren, aber leichter, denn der Schuster kauft insgemein lieber leichte, als schwere Juchten; wiewohl zu vermuthen ist, daß, wenn dieses Sortiment leichter ausfallen sollte, viel blattdünne Häute, die der Schuster hernach auch noch weniger gebrauchen könnte, sich alsdenn darbey befinden dürften. Die Rollen dem Gewichte nach gleich, Stück vor Stück zu sortiren, muß man also verfahren: Man nimmt zur ersten Haut, eine von 10½; zur zweyten, eine von 9½; zur dritten, eine von 9; zur vierten, eine von 8½; zur fünften, eine von 8, und zur sechsten eine von 7 Pfund. Die ertrunkenen Juchten aber zu sortiren, und im Gewichte gleich zu machen, verfährt man nach der vorher beschriebenen Art eines jeden Sortimentes, zu welchem der ertrunkene Juchten gehört. 2. Bey dem Verkaufe der Juchten in Rollen, und nicht in Ballen, hat man, es sey von was für einem Sortimente es wolle, zu merken, daß man sich aus den Rollen keine Häute ausschießen lasse, und dagegen aus andern Rollen besser gebe, weil dadurch die andern Rollen und mithin das ganze Sortiment völlig ruiniret wird; sondern wenn man das Sortiment vorher durch und durch gleich sortiret hat, daß eine Rolle der andern gleich sieht, lässet man den Käufer die Rollen, welche ihm

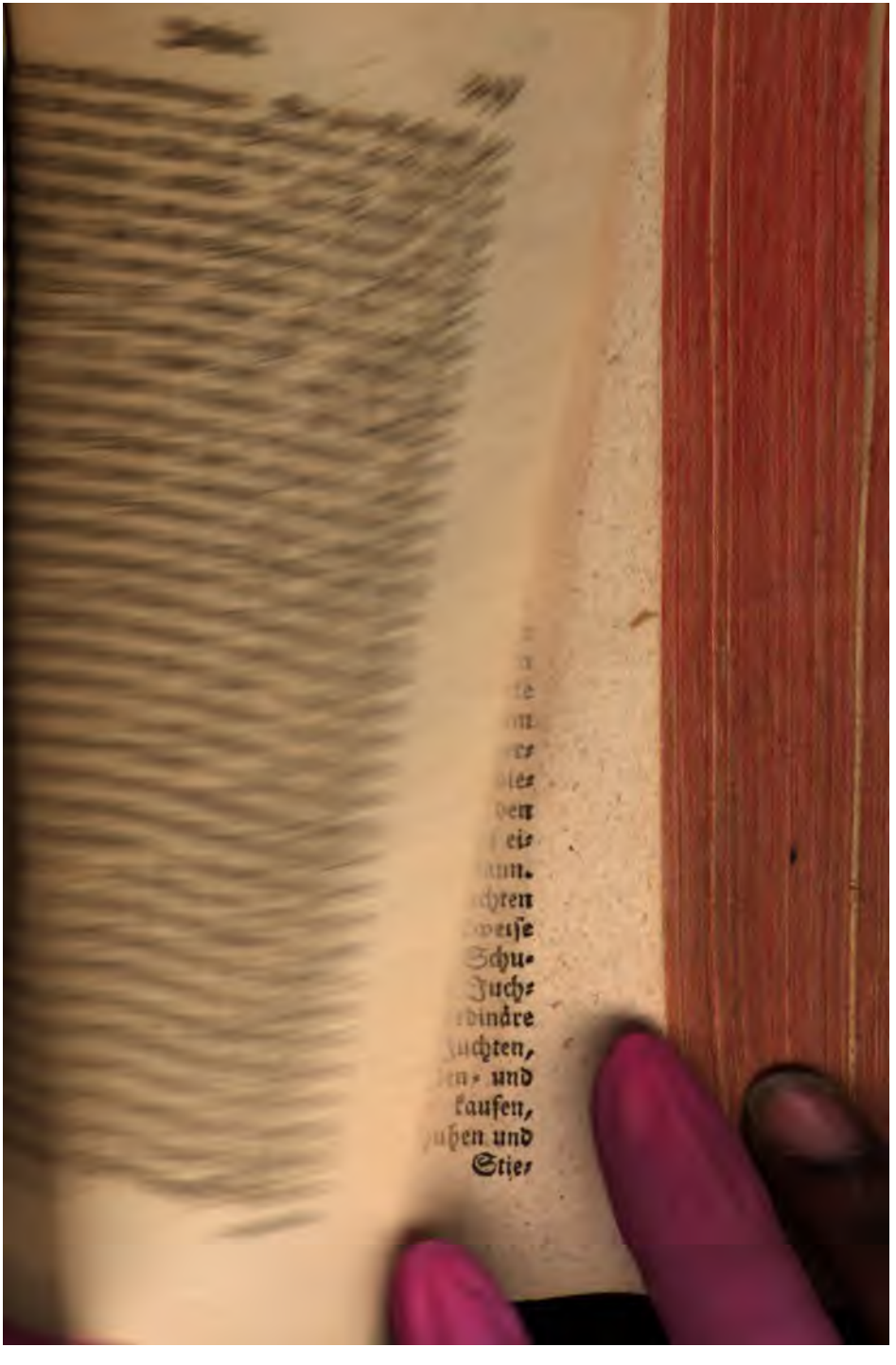

Stiefeln verbrauchen. [illegible] durchaus eine Gle
feine, und nicht einmahl [illegible] harte, klapper
Beziehen der Stühle [illegible] gefallene Leder,
der gebrauchen die [illegible], narbenlose, nar
nen Juchten, Büch[illegible]treffichte, ausgefal
einen vorzüglich da[illegible]eder; Leder, welche k
man vornehmlich [illegible] saubere und reine Af
Bücher zu üb[illegible] sind diese Juchten ha
auch die Sch[illegible] sie zwar nicht den von
wenig stärker [illegible] doch sonst einen nicht u
hinder gebr[illegible] an sich haben. Sie h
Debit der r[illegible]ssische Gare und Berei
in Leipzig, [illegible], wie die russischen Juch
ten, sonst [illegible]. oder mehrentheils gar k
burg in [illegible] Sorten von mohilower Juch
nach [illegible]ene feine; dieser ist aber
Dres[illegible]
Vor[illegible]ker oder den polnischen M
hen [illegible] Kennzeichen folgende. Das
R[illegible] ½ Pf. schwer. Die Rolle w
s[illegible] weniger 5½ Pf., ein Ballen
[illegible] wenigstens 9 Ctn. schwer. Hier
[illegible] braunrother Farbe; von lä
[illegible] von breiten Köpfen, an welche
[illegible], ohne daß etwas abgesch
[illegible]; von ganz brauner, raucher
[illegible] diese ja glatt ist, so wird man
[illegible]ztes an solchen Häuten finden,
[illegible]dern. Die Bereitung dieser
[illegible]art und klappericht, doch dürfe
[illegible], oder, wenn man die Narbe be
[illegible] Sie müssen auch nicht sonst
[illegible] oder so ausgefalzet seyn, daß
[illegible]icht narbenlos, narbenbeschabt,
[illegible]schnittig, oder sonst schadhaft.
[illegible] diese Juchten von den russischen

…niges von dem
… sich führen,
…ruch haben; auch
…russischen Bereit-
…hier meistentheils gar
…wenigstens sind sie de-
…nicht gleich.
…nzker) oder polnische or-
…dem russischen Ausschuß-
…n. Die Kennzeichen dessel-
…Par ist 17, höchstens 17½ Pf.
…½ Ctn. weniger 2½ Pf.; ein
…9½ Ctn. 5 Pf. schwer. Auf
…nicht nichts von Farbe zu sehen, son-
…bey den ertrunkenen russischen Juch-
…die Farbe von der Nässe vergangen ist,
…aus. Sie sind von länglich grob ge-
…stark in Schildern, und dabey sehr
…ppericht; großköpfig nebst den starken Stirn-
…durchaus sehr harter und fester Bereitung;
…schnittiger, rauher oder sehr ausgefalzter Aaß-
…sind erstunkene, narbenbeschabte, sehr nar-
…narbenbrüchige, fleischfressichte, und überhaupt
…schadhafte, Häute, doch ohne Roßleder, und an-
…überaus schadhaft ausfallende Häute, die nicht
…sondern unter den polnischen Roßwall gehören.
…Ansehung des Geruches gilt von ihnen eben das,
…von den feinen mohilower Juchten gesagt worden

4. Es gibt auch ordinären polnischen Roßwall; …haben aber dergleichen Juchten wenig, oder gar keinen …gang.

5. Der Gränz-Juchten, gehört zwar auch noch …polnischen Juchten, weil er in Polen zubereitet …verfertiget wird, da er aber nicht so weit in Polen hin-…, wie vorgemeldete polnische Juchten, sondern nä-

...n dessen Gränzen verfertiget w...
...n abändern Nahmen des G...
... von Juchten gleicht dem r...
... aber noch nicht völlig die E...
... ändern hat etwas von p...
... Eigenschaften an sich.
... Juchten, sind folgende.
... sie von dem schönen und d...
... aber sonst einen angene...
... haben sie nicht die schöne russ...
... Färbung, sondern theils eine weiß...
... dunkel- und schwarzbraune Gare; a...
... meist hart, ja wohl gar klapper...
... und nicht recht zart oder mollicht.
... sind nicht wie die schöne russ...
... die Farbe ist ganz dunkel- und auch ...
... , die Narbe aber etwas grob ...
... doch nicht in dem Grade, wie bey den ...
... Juchten, oder eine so länglich gezogene Na...
... lutzker und poloczker Juchten. Es ...
... keine Seitenlöcher, wie an den russ...
... daran befindlich, wenigstens kommen sie ...
... Es sind keine Leder, welche durch ...
... hatten, wie man bey den russischen J...
... theils findet, sondern sie sind gemeinig...
... Schildern recht stark, ja wohl gar hart ...
... vorn hinaus im Halse aber abschüssig ...
... und finden sich ja zuweilen noch gl...
... sind deren doch nur wenige, und sie kom...
... nicht völlig bey. Ferner gibt es u...
... Juchten viele ausgefalzte Leder, und ...
... in Schildern, weil diese insgemein ...
... dabey ausfallen, und ausgefalzt nicht zu...
... sind, indem ihnen dadurch der beste K...
... Kraft und Saft, benommen wird.
... hält bey ihnen insgemein rauch und br...

doch auch zuweilen weiß und glatt, aber nicht so schön, wie bey den russischen, noch so braun oder ganz rauch und rübisch, wie bey den sluczker oder poloczker Juchten, sondern kommt darin dem feinen mohilower ziemlich gleich. Ueberhaupt aber ist der Gränz-Juchten ein starker Bastard von dem russischen. Es gibt, so wie vom russischen, verschiedene Sortimente davon; es muß aber ein jedes Sortiment in seiner Art, nach der Feine und Schlechtheit, wie oben bey dem russischen Juchten gezeigt worden ist, ausfallen.

In Ansehung des Einkaufes der polnischen und Gränz-Juchten ist zu merken, daß der Ort, wo solche mit Vortheil zu committiren sind, Danzig sey. Endlich gibt es auch:

III. Deutschen Juchten. Die russischen Juchten in Deutschland nachzumachen, haben sich verschiedene Lederbereiter sehr bemühet. Nachdem sie zuvörderst das Leder mit Kalk und Weidenlohe gar gemachet, haben sie ein Oehl von Birkenrinden und gewissen Kräutern, auch Blumen, insonderheit Spieke oder Lavendel mit Veilchenwurzel zugerichtet, genommen, sodann Brasilienholz in einer Kalklauge gebeitzt, sodann dasselbe mit Leim, Alaun und weißem Gummi gekocht, und das Leder damit bestrichen, wodurch es zwar einiger Maßen das Ansehen des russischen Juchtens, aber nicht dessen übrige Eigenschaften bekommen hat. Um das Jahr 1720 ungefähr, und noch vorher, kam zu Altenburg und Annaberg eine Art von Juchten zum Vorschein. Fast zu gleicher Zeit wurde auch in Schlesien, sowohl in Liegnitz, als auch in Breslau, Juchten gemachet.

In dem schlesischen Städtchen Auras, bey Breslau, machte, unter der östreichischen Regierung, ein Versuch, den russischen Juchten nachzumachen, welcher auch an Güte den ausländischen nichts nachgegeben haben soll. Der Erfinder, Nahmens Phil. Wilh. Luther, Kaufmann in Breslau, erhielt 1722 ein kaiserl. Privilegium darüber.

Allein, dieſes Werk iſt, aus nicht bekannt gewordenen
ſachen, wieder eingegangen. Eine Nachricht davon, n
Copia der in cauſa dieſer Juchten-Manufactur ergang
obrigkeitlichen Verordnungen, wie auch Atteſtate, ſi
man im 36 Verſ. der bresl. Samml. von Natur-
Kunſt-Geſchichten, a. d. J. 1726, S. 627—637
740—753.

Der altenburger Juchten, war durch ſtarken Thran
vieles Schmieren weich gemacht, oder mollicht gewor
daher die Aaßſeite braun, und die Narbenſeite ganz dun
braunroth ausſah; die Häute und Leder fielen insgeſa
ſehr ſchwer aus, und hatten ſtarke Schilder, weswegen
ſolche heftig ausgefalzet hatte, um ſie dünn zu machen,
her ſie zwar etwas glatt und ſauber auf der Aaßſeite wa
wodurch aber dem Leder der Kern benommen worden
Die Narbe kam ſonſt noch ſo ziemlich der vom ruſſi
Juchten bey. Der Geruch war ganz unangenehm,
hatte nichts von dem durchdringenden ruſſiſchen Ger
Die Gare fiel weißlich aus. An den Seiten waren L
darin, wie ſonſt in dem ruſſiſchen zu ſeyn pflegen.
dieſe Art Juchten kam dem ruſſiſchen wenig gleich, ſon
blieb beſtändig gutes deutſches Leder, wie vor und
dennoch wurde etwas davon conſumiret, weil eben z
Zeit der Juchten in Moscau ſehr theuer war.

Der annebergiſche Juchten war von ungemein ſch
Farbe und zarter Narbe, gab auch darin faſt dem ruſſ
nichts nach; von Geruche und Bereitung aber hatte er
das geringſte ruſſiſche an ſich, ſondern der Geruch war
ſonſt, ein lieblicher Ledergeruch, die Bereitung ſowohl
die Gare, wie das hier zu Lande zugerichtete lohgare
Leder, jene etwas hart, und dieſe weißlich. Die Aa
fiel ſchön weiß und glatt, und war ohne alle Schnitte
ſie darin wieder der ruſſiſchen gleich kam. Von dieſen
ten wurde ebenfalls zu der Zeit, als die ruſſiſchen Ju
theuer waren, etwas conſumiret.

Der leipziger Juchten gibt dem annebergiſchen
nach.

Auch in Berlin hat ſeit 1764 der Commercie
Nic. Schneider Juchten zu machen verſucht, und
Manufactur zu mehrerer Vollkommenheit zu br
ſich bemühet.

IV. In Frankreich und England wird ebenfalls Juchten gemacht. Vor ungefähr 30 Jahren brachte ein gewisser Teybert dieses Geheimniß nach Frankreich, wo man zu St. Germain en Laye eine Manufactur anlegte. Sein Geheimniß aber muß nicht sehr richtig gewesen seyn; denn man gab ihm nach 7 oder 8 Jahren, mit einem jährlichen Gehalte von 600 Livres, seinen Abschied; und man lässet noch viele Juchten aus Rußland kommen. In England macht man den besten Juchten.

Des verschiedenen Gebrauches des Juchtens, ist bereits oben, S. 259, f. Erwähnung geschehen.

Eine Art von Juchten ist auch der so genannte Thran-Juchten, oder das geschmierte Leder, Schmeer- oder Schmier-Leder, und man versteht darunter dasjenige Leder, welches, nachdem es aus der Hand des Lohgärbers gekommen ist, von dem Lederarbeiter wieder angefeuchtet, ausgefalzet, mit Füßen getreten, getrocknet, wieder angefeuchtet, getreten, und endlich mit Talg oder Oehl und Thranhefen geschmiert worden ist. Es ist leichter und geschmeidiger, als der russische Juchten, hält eben so viel, und braucht weder in der Nässe noch Hitze so gar viel Schmiere; da hingegen der russische Juchten in der Dürre sehr hart ist, und leicht bricht, wenn er, besonders nach der Nässe, nicht genug geschmiert wird. Die Schmierleder müssen, wenn sie gehörig zubereitet werden sollen, eine gute Gare bekommen, genug getreten, und mit weißem blanken Thran, der nur gepreßt ist, eingeschmieret werden, nicht aber mit gebranntem spanischen oder berger Thran, als welcher hitzig ist, und das Leder in der Dauer verdirbt, daß es leicht brüchig wird, und die Narben mit der Hand wegzureiben sind, dagegen der erstere das Leder in seiner Biegung erhält, und die Narben bewahrt, daß es

weich

...ieses Man hat von dieser ...
...ereitet ist, und kein Wasser ...
...ines schwarzes Leder, welches letzt ...
...ein Talg oder Oehlhefen geschmi ...
...mit saurem Biere und altem Ei ...
...gefärbet, oder, wie es die Profess ...
...geschmauket worden ist. Das schwe ...
...en zu Stiefeln und Schuhen gebrau ...
...dauerhafter und dienlicher sind, als ...
...lichen Juchten, wie solches in den E ...
...Natrosen, und auch an andern Orten ...
...ren; nur muß der Schuster die Narb ...
...innen kehren, und die ähdichte Seite ...
Das Schmierleder wird von den Lohg ...
...überall verfertiget, und es wird häufig ...
...Schuhen, Reiter-, Fischer- und Schi ...
...gebraucht.

(deutscher) siehe oben, S. 265.
(englischer) } s. oben, S. 267.
(französischer) }
(moscowitischer) s. oben, S. 234.
(polnischer) s. oben, S. 261.
— (russischer) s. oben, S. 234.
— (Thran-) } s. oben, S. 267.
— (weißer) }

...s. Jachern, im XXVIII Th. S. 15.
...s. oben, S. 233.
...en nur in den niedrigen Sprecharten ...
...dert, juch! schreyen, wofür in den anst...
...gebraucht wird; s. Th. XXIX, S. ...
...niedersächsisches Feldmaß; s. Jauchert

Dieses Wort wird auf doppelte Ar...

...Niederf. jöken, im Holländ. jeuken, im Engl. yu...
...Leben der Hochdeutschen auch jücken.

1. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben, den ersten und leichtesten Grad des Schmerzens empfinden, welches von salzigen Feuchtigkeiten geschieht, wenn sie die Nervenfäserchen unter der Haut reizen; eine Empfindung, welche das Mittel zwischen einer angenehmen und schmerzhaften Empfindung ist. Es wird als ein unpersönliches Zeitwort, und zwar am häufigsten mit der vierten Endung der Person gebraucht. Die Haut, der Fuß, der Finger juckt mich, ich habe diese Empfindung an der Haut, an dem Fuße, an dem Finger. Auch ohne Person. Die Wunde juckt, verursacht diese Empfindung. Figürlich, doch nur im gem. Leben. Der Buckel juckt ihn, sagt man von jemanden, der gleichsam nach Schlägen ringet; die Ohren jucken ihn, wenn jemand eine unruhige Begierde nach Neuigkeiten blicken lässet. Oft wird es auch mit der dritten Endung der Person gebraucht (*). Da-

(*) Einige brauchen dieses Wort mit dem Dativ der Person, und sagen: Der Finger juckt mir; mir juckt die Haut; ihm juckt der Buckel; nach dem ihnen die Ohren jucken, 2 Tim. 4, 3. Andere geben ihm den Accusativ: Der Finger juckt mich; mich juckt die Haut; ihn juckt der Buckel. Da beydes von guten Schriftstellern gebraucht wird, und sich für beydes Gründe anführen lassen, so wird man vielleicht beydes für recht erklären müssen.

Hr. Rath Adelung ist für das letzte, und leget diesem Zeitworte den Accusativ der Person bey, wovon er folgende Ursache anzeigt: „Es gehört zu dem Geschlechte des Wortes „Eck, und zu dem veralteten ecken, stechen, brennen, wovon „es vermittelst des vorgesetzten müßigen j gebildet worden. „Um deswillen ist auch die vierte Endung der Person, bey dem „Neutro richtiger als die dritte, weil jucken ein thätiges „Zeitwort ist, welches, als ein solches die vierte Endung erfordert." Nach Hrn. Hofpr. Stosch Meinung aber heißt jucken nicht sowohl, wie Hr. Adelung es erklärt, den ersten und leichtesten Grad des Schmerzens verursachen, als vielmehr ihn empfinden, und zeigt also ein gewisses Leiden an. Nicht die Haut oder der Finger, verursachen den Schmerz des Juckens, sondern sie empfinden oder leiden ihn, und er wird von den salzigen Feuchtigkeiten verursachet. Wenn man die Abänderung von dem alten Worte ecken, brennen, auch wirklich annimmt, so fordert doch auch das Wort brennen den Dativ der Person, wenn eine Sache im Accusativ dabey genannt

Und da endlich dieſe wiedernatürliche Empfindu
nach einer zuverläſſigen Bemerkung, jetzt mehr al
mahls, vornehme und geringe, junge und alte Pe
nen mit und ohne Ausſchlag befällt, ſo hoffe ich vi
einen Gefallen zu thun, wenn ich ihnen die Urſa
dieſer unangenehmen Empfindung, und die Mi
dieſelbe zu vertreiben, hier vorzutragen Gelegen
nehme.

Ich nenne das Jucken, L. Prurigo, Pruritus,
Cnelis, Cniſmus. Fr. Fourmier, Fourmillement,
mangeaiſon, ein unangenehmes, wiedriges, wi
natürliches, vermehrtes Gefühl in der Oberfläch
Haut, welches der Empfindung des Prickelns mit
Spitzen der Stecknadeln nahe kommt, und von
ſtockenden ſalzigen Schärfe der thieriſchen Säf
den ſubtilen Hautgefäßen herrührt.

Die Haut, in welcher dieſe juckende Empfin
ihren Sitz hat, begreift das Oberhäutchen, die
förmige Haut, die Oberhaut, die Hautwarzen,
Fett, und endlich die Nägel und Haare, unter
Der eigentliche Sitz des Gefühles, und mithi
juckenden, brennenden und prickelnden Empfind
iſt weder in dem Oberhäutchen, noch in der net
igen Haut, weil dieſe mit keinen merklichen Ge
und Nerven verſehen ſind, ſondern in der Ober
Dieſe beſteht aus ſehnigen Fibern, welche allerley
ung haben, und auf alle mögliche Weiſe durch ein
geflochten und verwickelt ſind. Zwiſchen dieſen F
liegen allerley Gefäße in großer Menge. Man
hier Nerven, Blut- und lymphatiſche Gefäße vo
ſchiedenen Claſſen und Ordnungen, an. Ja, die
ſcheint ein ununterbrochenes Gewebe von allen z
men laufenden Gefäßen von verſchiedener Gattu
ſeyn. Wie nun die von den Nerven entſtehende
Haut durchbohrenden, rundförmigen Warzen d
gentliche Werkzeug des Gefühles abgeben, ſo d

die Ausführungen der Drüsen und der Wassergefäße zur Erhaltung und Fortdauer der so nöthigen unmerklichen Ausdünstung. Diese ausdunstende, von dem Oberhäutchen bedeckte Haarröhrchen fassen zwar nur ordentlicher Weise die dünnsten, feinsten abgängigen Theile des Blutes; doch lassen sie sich auch, bey einem starken Triebe der Säfte nach der Haut, merklich erweitern, so daß zuweilen Blutwasser, ja Blut selbst, hinein treten, die Gefäße zerreissen, und unter dem Oberhäutchen allerley Geschwüre, Flecken, Blasen, Knötchen, Geschwülste ꝛc. erzeugen kann. Es hat aber die Oberhaut nicht nur subtile Ausführungs-Canäle, welche beständig dunsten, und auf eine unvermerkte Art wässerige Theile in die Luft schicken, sondern sie ist auch mit Einhauchungs-Röhrchen und zurückführenden Gefäßen versehen, welche aus dem beschwängerten Luftkreise Dünste an sich ziehen, aufnehmen, und zu dem Blute bringen.

Ungeachtet die in zahlreicher Menge die Haut durchdringenden subtilen Wasserröhrchen von dem uns umgebenden Luftkreise, von der äussern Kälte und Wärme, von der feuchtnassen, mit fremdartigen Dünsten erfüllten, bald zu trocknen und dürren Luft, allerley Veränderungen leiden und erfahren müssen, so kann doch weder die plötzliche Zusammenziehung, noch allzu starke Erweiterung und Erschlaffung, noch Verstopfung der Hautgefäße die nächste Ursache des Juckens in der Haut seyn, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß diese von der Beschaffenheit der Luft in der Haut gewirkte Veränderungen den juckenden Schmerz mittelbar veranlassen, vermehren, befördern und unterhalten können. Wir haben also Grund genug, die nächste materielle Ursache des Juckens von einer salzigen Schärfe der nach den Hautdrüsen und engen Haargefäßen geführten Feuchtigkeiten herzuleiten, es mag nun diese scharfe und reitzende Materie entweder von aussen durch die

Und da endlich diese wieder … nach einer zuverläſſigen Ver… mahls, vornehme und geri… nen mit und ohne Ausſch… einen Gefallen zu thun … dieſer unangenehmen … dieſelbe zu vertreiben … nehme.

Ich nenne das … Cnetis, Cniſmus … mangeniſon, ein … natürliches, … Haut, welches … Spitzen der … ſtockenden … den ſubtil…

Die … ihren … formi… Fett, …

…mmen, oder …
…ugten zum …
…ſo fällt weg…
…materie.
…ſtehe, in welchen
…nes Mittelſalz, welc…
…nlich iſt, eine ſubtile E…
…ſet und zertheilt ſich fin…
…ſuchen die Chemie, und
…eißmaterie mit dem Ur…
…e ganze Haut gefärbt.
…Perſonen nach gewiſſen ſub…
…ſen, riechen. Aus dieſen …
…s der Schweißmaterie wiede…
…ie Theilchen anhängen, und …
…nnen, ſo wie bekannt iſt, daß …
…ie, dem Blute, der Milch, …
…el ꝛc. ſich oft Theile zugeſellen, …
…ien der Säfte gehören. Da …
…, mit der Schweißmaterie vermi…
…eitzend, ätzend ſeyn können, ſo …
…igkeit ein, wie die Schweißma…
…mit fremdartiger Theile, ein Ju…
…en, Prickeln in der Haut verurſa…
…m aber auch die Schweißmaterie …
…Juckens werden; und dieſes geſch…
…e derſelben, die inſonderheit aus …
…aus Oehltheilchen beſteht, zu dick, …
…c. und die gehörige Proportion zwi…
…eit, und den ſie auflöſenden und …
…ergen Feuchtigkeiten fehlt. Das …
…e und Größe der Theilchen des ſeife…
…en Theiles der Schweißmat…
…m Oehle und dem gemeinen Salz…

...ſes theils zu ſtark, theils,
...wiſchen dieſem ſalzart-
...Theil im Ueberge-
...ſt und die tägliche
...ändern die Figur und
...erdauung nicht; wie der
...Blut, und dieſem folgen die
...Beſchaffenheit. Folglich müſ-
...ch eine dicke ſalzige Schweißma-
...terie, welche zum Stocken, Schwä-
...n in der Haut geneigt iſt. Man trifft
...n an, welche leicht und viel ſchwitzen, und bey
...ſtendem Schweiße über freſſendes Jucken in der
...klagen. Dieſe Perſonen bezeugen durch ihr
...ſpiel, daß hier bloß die Dicke dieſes ſcharfen Thei-
...l in der Schweißmaterie, die Urſache des Hautju-
...ens ſey. Iſt demnach dieſer ſalzartige Theil der
...Schweißmaterie zu dick, hat er zu viel Maſſe, oder
...lem ihm die ihn verſüßenden lymphatiſchen, ſeröſen
...uchtigkeiten, ſo muß er nothwendig in den engen
...Schweißlöchern hängen bleiben, die daſelbſt ausge-
...ten Nervenwärzchen in Bewegung ſetzen, und
...Bewegung in der ununterbrochenen Haut bis
...Sitze der empfindenden Seele bringen. Was er-
...hierauf in der leidenden Seele, wenn die auf dieſe
...gereßten Lebensgeiſter in das Subject der Seele
...ken? Eine Gegenwirkung, eine Vorſtellung, die,
...ehet, und ſogleich beym Entſtehen zu vertreiben
...Ohne deutlich einzuſehen, daß eine ſtärkere
...pfindung eine ſchwache verdunkelt und auslöſcht,
...n Kinder und Erwachſene ihre Zuflucht zu dem
...n, Reiben und Bürſten. Je dicker, ſchwerer
...unflüſſiger dieſer Salztheil iſt, deſto empfindlicher
...Stechen, Prickeln und Jucken in der Haut;
...dieſe Wirkung kann am fuglichſten nach dem

7. eine ſtillſtehende
vertriebene
ken, der
nach dem
, ſchweiß-
eckungsarten
en, theils daß-
en wir auch bey
Juckens auf obige
l.

s als ein Zufall, wel-
eutet, theils in ſo fern es
cht, zu betrachten. So
e Perſonen öfters über Ju-
iſt das Jucken mit dem Scor-
unden, und es kann von einem
auf dieſe Krankheit geſchloſſen
merkt man auch bey der Waſſerſucht
e, ingleichem zuweilen währender Cris
Bruſtfieber. Bey dem Abtrocknen der
oft das Jucken unerträglich, worauf in-
bey Kindern ein unbändiges Kratzen erfolgt;
pflegt nicht ſelten nach den Blattern ein ſcorbuti-
Frieſel auszubrechen. Bey zuſchließenden Wun-
findet ſich auch ein Jucken ein, und bey Wieder-
ſuchung bemerkt man ebenfalls oft critiſche juckende
Schweiße.

Vom Jucken, in ſo fern es die einzige Klage der
en ausmacht, ſind ſowohl Kinder als Erwachſene,
Vornehme als Geringe, ausgeſetzt. Salzige
keiten, ausſchlagende, aber noch nicht zum Vor-
gekommene Flüſſe, anderer hierher nicht gehö-
Urſachen nicht zu gedenken, verurſachen nicht
bey kleinen Kindern, die noch nicht reden können,
beſchwerliches Jucken, daß ſie davor weder ru-

Grun
Die
ſind
E
u
k
i
t

...ten.

...ten. Dergleichen Jucken kan
... am Haupte davon entſtehe
... ſten Haare ab- und neue au
... es ihnen recht gut deucht, wen
... tzet. Ja, ſie verſuchen es
...n und Wenden des Hauptes ſelb
...endem Jucken die Augen dergeſta
...ulte, es wäre ein Anſprung dah
...erner bey ſolchen Kindern, die
...eden noch nicht an den Tag geb
...en daraus abnehmen, wenn ſie nic
... den Mützen und Hauben hin und h
...auch daraus, wenn ſie den Leib
... reiben, und die Füße oft an einand
... dieſen Beſchwerden abzuhelfen, gebrau
...ende, verſüßende Mittel, das halliſ
...der die Schärfe, Rhabarberſaft, oder
...ete Rhabarbertinctur. Weil hier die ſa
...e in der Milch der Mutter oder Amme
... ſo haben auch dieſe die gedachten, u
... Schärfe dämpfende Mittel nöthig. A
...ts helfen, ſo nehme man andere Ammen
...auch die Kinder öfters mit Waſſer, wo
...e Kräuter abgekocht ſind, mit Kuhmi
...gehörig baden. Wo gelinde Sauerbrun
...ſind, welche nicht viel Schwefel in ihr
...baden, können ſelbige zum Baden mit Nu
...werden; auch bey ſolchen Kindern,
...zu ſtarkem Anſprung oder Krätze beha
...hat man ſie nach dem Baden vor Erkältu
...zu nehmen. Es kann auch ein mit Weing
...Aufguß von Liebſtöckelwurzel (rad. levisti
...gebraucht werden. Riedlin empfiehlt
...von Gerſte und Süßholz, in Waſſer geko
...halte man die Kinder reinlich, waſche

oft, halte sie nicht zu heiß, und gebe ihnen keine treibende hitzige Sachen.

Von Erwachsenen sind vornehmlich solche zu einem brennenden Jucken in der Haut geneigt, die viele gebökelte, eingesalzene, geräucherte, rohe Speisen, saure Gartenfrüchte, Salat, Obst, Käse, Schweinfleisch, grobe Fische, Austern, Schollen, Sauerkraut, Zwiebeln, Gurken, Melonen, u. d. gl. genießen; Personen, welche von der Thee- und Kaffesucht so hingerissen sind, daß sie dabey den Schweiß abwarten, und denselben oft durch schweißtreibende Arzeneyen befördern. Ja, bey der gesundesten Kost kann bloß von einem starken Triebe des Blutes nach der Haut, bey dessen Ueberfluß und schleimiger Consistenz, ein Jucken in der Haut entstehen, und die Haut selbst mit Flecken von allerley Art verunstaltet werden. Frauenspersonen sind dieser juckenden Empfindung mehr unterworfen, als Mannspersonen; denn jene leiden gemeiniglich Unordnungen in ihrer monathlichen Reinigung, trinken und bewegen sich wenig, und halten viel auf schweißtreibende Mittel, ohne dabey zu überlegen, daß sie sich durch ihr Verhalten, Jucken, Brennen, Ausschlag und Krätze zuziehen. Um der salzigen Schärfe des Blutes, der Voll- und Dickblütigkeit, als den Quellen des Juckens, zu begegnen, müssen erdige, absorbirende, verdünnende, dilutirende, flüssig machende, abspühlende, und erweichende Mittel gebraucht werden. Damit aber der erste Stoff der Säure und Schärfe gehoben werde, und jetzt genannte Mittel in ihrer absichtlichen Wirkung kein Hinderniß finden, hat man zuvörderst die in dem Magen und den Därmen gesammelten Unreinigkeiten, die in Schleim, Säure, Galle, Ranzigkeiten, öhligen Theilen ꝛc. bestehen, zu erweichen, abzuspühlen und wegzuschaffen. In dieser Absicht gebrauche man: 1. erweichende und

abführende Mittel; als z. B. die mit absorbirend
Mitteln versetzten Salzpulver, seitschützer, englisch
Salz, weiße Magnesie, das böheimische Bitterwas
Arcanum tartari, Liquor terræ fol. tartari, u. d.
Verräth sich ein verdorbener, mit faulen, alten, v
härteten Schleim, zähen, sauern, salzigen, galli
Unreinigkeiten besetzter Magen, so finden auch Br
Mittel Statt. 2. Zur Verminderung und Verdü
ung des Blutes, dienen Aderlaß und Schröp
3. Zur Flüssigmachung, zur Herstellung des Um
fes und Beförderung des Auswurfes des zähen,
cken, stockenden Blutes, sind täglich gelinde Leibe
wegungen vorzunehmen. In dieser Absicht ist a
das Wassertrinken zu empfehlen. Auch ist das
schen, Baden und Reinigen der Haut mit Wasser n
zu unterlassen. 4. Das gelinde, trockne Reiben, B
sten und Kratzen, kann hier auch als ein Hülfsm
angesehen werden, in so fern hierdurch die gespan
Schweißlöcher erweichet, die verschlossenen geö
werden, der den Hauttheilen anklebende Schmutz
gewischet, mithin die unvermerkte Ausdunstung
stärker und ordentlicher wird. 5. Man halte sich
lich, vermeide wollene Kleidungsstücke, und hüte
vor übermäßiger Hitze, doch so, daß man der
dunstung und den gewöhnlichen Schweißen
schade. Je heißer man sich hält, je ärger wird
Prickeln in der Haut. 6. Man unterlasse den st
Gebrauch des Kaffees, und dringe nicht zu sehr
erzwungene Schweiße. Ein kühles Verhalten i
träglicher. 7. Im Essen und Trinken ist Ma
halten. Man genieße nicht mehr, als zur Erha
des Körpers nöthig ist. In Ordnung der Mahl
warte man die gehörige Zwischenzeit ab. Die
der Speisen erfordert mehr Behutsamkeit. S
fette, so genannte süchtige Speisen, als: Sch
Fl

Fleiſch, geſalzene, gebökelte, geräucherte Sachen, grüne, ſchleimige, geräucherte Fiſche, Käſe, Bohnen, Erbſen, Linſen, Obſt, Sauerkraut, Zwiebeln, Lauch, Meerrettig, Gurken, Melonen, und allerley Salat, ſind insgeſammt nachtheilig. 8. Im Schlafen und Wachen iſt die Beobachtung der Mittelſtraße nöthig. Man mache auch nicht die Nacht zum Tage, und den Tag zur Nacht. Gleichwie naßfeuchte, nebelige, windige Luft die unmerkliche Ausdunſtung ſchwächt und unterdrückt, alſo ſind auch feuchte Wohn- und Schlafzimmer unverzüglich zu verlaſſen. Man richte ſich übrigens ſo ein, daß Ordnung, Mäßigkeit und Enthaltung von ausſchweifenden Leidenſchaften beobachtet werde.

Wofern die Beobachtung der vorgeſchlagenen diätetiſchen Regeln nicht hinreichend ſeyn ſollte, von dem Jucken und den Ausſchlägen in der Haut zu befreyen, ſo müſſen auch, inſonderheit bey ſich zeigenden Merkmahlen des Scorbutes und der Cacherie, innerliche Mittel mit zu Hülfe genommen werden. Die Abſicht muß, nach den zu formirenden Indicationen, dahin gerichtet ſeyn, daß die Schärfe der Säfte gemindert und verſüßet, der gehemmte Umlauf des Blutes durch ſchleimzertheilende, eröffnende, verdünnende, flüſſig machende Arzeneyen wieder hergeſtellet, gleich erhalten und dauerhaft werde. Zu den verſüßenden, die Schärfe dämpfenden Mitteln gehören, bekannter Maßen, weiße Magneſie, Krebsſteine, rothe und weiße Korallen, Eyer- Muſchel- und Auſter-Schalen, Perlmutter ꝛc. Dieſe können mit Mittelſalzen, feuerbeſtändigen Laugenſalzen, krampfſtillenden Mitteln ꝛc. nach Beſchaffenheit der Umſtände, verſetzet werden. Wem der Gebrauch des bloßen Waſſers nicht anſtändig iſt, der kann ſich der bekannten Holztränke, der Fichtenſproſſen in Waſſer gekocht, des Birkenwaſſers,

welches im Frühlinge aus den angebohrten Birke tröpfelt, bedienen. Erdrauch, Bitterklee ꝛc. diene auch entweder in Thee, oder gekocht, täglich getrun ken. Die daraus bereiteten Essenzen, entweder allein oder mit der Bernstein- und Holz-Essenz, oder mi der scharfen Spießglastinctur, reinigen ebenfalls da Blut, verdünnen dessen Schleim und Zähigkeit, un treiben den Urin. Das Decoct von Erdrauch, mi Molken vermischt, ist vorzüglich heilsam. Als ein Frühlingscur kann auch Schlehenblüthe, in Milc gekocht, 8 bis 14 Tage gebraucht werden. Die al sorbirenden Pulver werden des Nachmittags un Abends, die Essenzen aber nebst einem verdünnende Thee oder Tranke, des Morgens, genommen. Bi und zuweilen zwischen dem Gebrauche dieser Mitte wird ein Laxans von versüßtem Quecksilber, mit re henden Mitteln versetzt, genommen.

Unter den Thieren sind insonderheit auch die Pfer dem Jucken der Haut ausgesetzt. Dieses entsteh wenn ein Pferd vollblütig ist, und wenn durch d Bewegung das Blut in die feinsten Zweige der lym phatischen Gefäße dringt, deren Endigungen in d Haut sich befinden, und daselbst Schweißlöcher g nannt werden. Wenn sich diese durch eine zu plötz che Ruhe oder Erkältung zusammen ziehen, so stock das Blut in denselben und wird scharf, diese Schär aber verursachet bey der Ausdunstung ein Prickeln der Haut; dieses ist dem Pferde empfindlich, daru reibet es sich die Haut. Wenn diesem Uebel nic bald abgeholfen wird, so entsteht die Räu darunt.

So bald man dieses merkt, muß die Cur mit [illegible] Aderlasse angefangen, und ein Fontanell vor i Bru

Brust, und eins unter den Leib geleget werden. Der Aderlaß geschieht, um das Blut zu vermindern, und die Circulation zu befördern; die Fontanelle aber werden deswegen geleget, um die übeln Säfte von den äussern Theilen abzuleiten. Alsdann wird das Pferd mit folgender Pille laxieret, nachdem es einige Tage vorher mit Weitzenkleyen und etwas Haber gefüttert worden ist.

℞. Pulv. aloes hepat. ʒiv.
Crem. tart. ʒj.
Merc. dulc. ʒij.
Sapon. alb. ʒij.
M. F. Massa Pilul.

Wenn das Pferd hiervon laxiert hat, gebe man ihm folgendes Pulver morgens nüchtern auf etwas angefeuchtete Weitzenkleyen, und lasse es hernach 2 Stunden lang fasten.

℞. Pulv. sulph. crud.
Hep. antim. aā ʒij.
Bacc. junip. ʒiij.
Camph. ʒß.
M. F. Pulv. divid. in viij p. æqu.

Von diesen 8 Pulvern wird dem Pferde jedes Mahl eins gegeben.

Wenn diese Pulver verbraucht sind, schmiere man das Pferd an denen Orten, wo es sich gerieben hat, mit folgender Salbe:

℞. Aethiop. miner. ʒj.
Axung. porc. ℔ß.
M. F. Vngu.

Die Salbe lässet man 6 Tage darauf liegen. Alsdann nimmt man warmes Wasser und Seife, und wäsche

wäſcht dieſelbe herunter. Bey dem Schmieren m das Pferd, ſo viel möglich, warm gehalten werd Bey dem Füttern der Pulver iſt eine gelinde Bew ung dienlich. Sollte das Jucken noch nicht völlig v gangen ſeyn, ſo kann das Laxativ und das Schmie wiederhohlet werden.

Dieſer Zufall entſteht auch von verdorbenem F ter, wo alsdann ein ſchlechter Nahrungsſaft erzeu und in das Blut geführet, und dieſes hierdurch v dorben und ſcharf wird. Es werden alsdann ſch Säfte in die lymphatiſchen Gefäße abgeſondert, d dieſe Schärfe frißt ebenfalls die Haut durch, und v urſachet dieſen Zufall. Die Cur iſt in ſolchem F einerley. Daß dem Pferde hernach, wenn es dem Jucken befreyt bleiben ſoll, gutes Futter gere werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Jucks, ſ. Juks.

Juda, der vierte Sohn Jacobs und der Lea; Vater Her, Onan und Sela, Nach ſeinem Nahmen n den ſeine Nachkommen der Stamm Juda gena welches der mächtigſte und zahlreichſte Stamm iſraelitiſchen Volkes war, und den ganzen mittäg Theil von Paläſtina bewohnte.

Wenn das Wort Juda im Gegenſatz von Iſ vorkommt, wird dadurch allemahl das Königr Juda verſtanden, d. i. der Theil, welcher dem nige David und ſeinen Nachfolgern getreu gebli war; dahingegen durch Iſrael die 10 rebelliſ Stämme verſtanden werden, welche, durch ihre Tr nung von dem Stamme Juda, das Königreich Sa ria angefangen hatten.

Neuſt heißt auch Juda, ein gewiſſes Königr auf der Küſte von Guinea in Afrika, im 4 Gr Nord. Norderbreite, zwiſchen den Königreichen A und Benin. Die Hauptſtadt deſſelben heißt Xa

und liegt 3 Meilen landwärts. Die Portugiesen, Franzosen, Engländer und Holländer haben daselbst ihre Comtoirs, und treiben einen beträchtlichen Sclavenhandel, deren dieses Land, welches sehr volkreich ist, eine ziemliche Menge liefern kann; sie sind aber daselbst viel theurer, und fast noch einmahl so theuer, als in den Königreichen Acara und Campi. Die Ursache davon sind die sehr hohen Abgaben, welche dem Könige von Juda und dessen Bedienten erleget werden müssen. Die Erfrischungen sind daselbst ebenfalls sehr theuer, welches den Preis der Sclaven sehr erhöhet. Dieser Theurung der Sclaven ungeachtet, gehen doch vorgedachte Nationen, und insonderheit die Franzosen, dahin, um Sclaven zu erhandeln, hauptsächlich zu Kriegszeiten, wenn sie mit den Engländern oder Holländern, welche stark nach Acara kommen, in Krieg verwickelt, und also zu Acara nicht sicher sind; denn in dem Königreiche Juda sind sie allezeit sicher, weil der König von Juda nicht zugibt, daß die nach seinem Reiche handelnden Nationen, ungeachtet sie in Europa mit einander in Krieg verwickelt sind, sich in seinem Lande beleidigen, sondern vielmehr beständig dahin sieht, daß sie Frieden halten müssen, welches auch seit dem J. 1704 beständig geschehen ist, da der König von Juda Amar die obgedachten vier, nach Juda handelnden, europäischen Nationen zu Eingehung und Unterschreibung eines Friedens- oder Neutralitäts-Tractates, sowohl auf dem festen Lande, als am Gestade, so gar im Gesichte des Gestades, genöthiget, und bey der heiligen Schlange geschworen hat, denjenigen, welcher sich, den vorgelegten Tractat zu beobachten, weigern würde, nebst allen den Seinigen auf ewig aus seinem Lande zu verjagen, welchen Tractat hernach auch alle neue Directoren und vornehme Bediente erwähnter vier Nationen haben unterschrei-

ben

wäſcht hie[illegible] ſelbſt, welcher aus 6 Ar
das Pferd [illegible] d. 6 Sept. 1704 geſchl
Bey dem [illegible] P. Labat Nouveau voya
ung dieſ[illegible]8, fgg. leſen.
gangen [illegible] Provinz in Aſien, welche a
wieder[illegible]aan, oder Paläſtina, herna
D[illegible]ung, und das Land Iſrael, u
ter, n[illegible] wurde. Den Nahmen Jud
und in [illegible]r Zurückkunft der Juden aus d
dorbe[illegible]angenſchaft, weil damahls d
Säu[illegible]rnehmſte und faſt der einzige i
dieſ[illegible] in einigem Anſehen ſtand, inde
urſ[illegible]breiteten aus den übrigen Stämm
ein[illegible]Samaritanern, Idumäern, Arabern u
d[illegible]waren. Als die Juden aus der
[illegible]genſchaft zurück kamen, fingen ſie a
[illegible]Jeruſalem herum und in dem Anth
[illegible]zuluſſen, und hernach breiteten ſie
[illegible]Lande aus, welches ſie dergeſtalt
[illegible]gegen Norden den Berg Libanon u
[illegible]Süden das ſteinige Arabien und
[illegible]Idumäa, gegen Morgen das Gebirge
[illegible]che Idumäa, das wüſte Arabien,
[illegible]Ammoniter und Moabiter, gegen Ab
[illegible]und der Philiſtäer, Phönizien und das
[illegible]Meer zu Gränzen hatten. Der Fluß
[illegible]ganz Judäa in zwey faſt gleiche Th
[illegible]Land noch Canaan hieß, wurde es von
[illegible]Königen beherrſchet, deren jeder in ſei
[illegible]Stadt ſouverän war, bis Joſua dieſes L
[illegible]nach deſſen Tode es ungefähr 15 Jahre
[illegible]die Aeltesten des Volkes regieret wurde. H
[illegible]verſetzten die Iſraeliten in eine Art Anarchie, wel
[illegible]oder 8 Jahre lang währte. Nach dieſer Zeit
[illegible]ie 317 Jahre lang durch Richter regieret,

lich 507 Jahre lang durch Könige, bis zur babylonischen Gefangenschaft. Nach der Befreyung aus derselben blieb Judäa unter der Herrschaft der Könige von Persien, hernach Alexander's des Großen und seiner Nachfolger; hernach war es bald den syrischen, bald den ägyptischen Königen unterwürfig, die aber mehrentheils eine vorzügliche Achtung für den Hohenpriester und für die Häupter aus der Familie David's äußerten. Endlich erhielten sich die Maccabäer, nachdem sie den Religionszustand wieder hergestellet, und überhaupt ihre Nation aufs neue in Aufnahme und Ansehen gebracht hatten, 35 Jahre lang im Besitze der höchsten Gewalt über Judäa, bis zur Regierung Herodes des Großen. Heut zu Tage steht dieses Land unter türkischer Herrschaft.

Judas, ein Mannsnahme. In der Bibel kommen vor: Judas der Verräther, einer von den 12 Jüngern, welcher Christum verrieth (*), und Judas der Apostel, welcher sonst auch Judas Thaddæus oder Judas Cebbæus genannt wird, und ein Bruder des Apostels Simon Zelotes war. Daher die Epistel Judä, ein unter die kanonischen Bücher des neuen Testamentes aufgenommener Brief dieses Apostels. Das Fest Simonis und Judä, im Kalender, welches auf den 28 Oct. fällt. Apostelg. 15, 22. geschieht eines andern Judas, mit dem Zunahmen Barsabas, Erwähnung.

Judas-Baum, ein Baum, welcher in den wärmern Gegenden Europens und Asiens einheimisch ist, und zu den Pflanzen mit 10 Staubfäden und 1 Staubwege gehört; wilder Johannisbrodbaum; Arbor iudaica C. B. Arbor Judae *Lod.* Siliquastrum *Tourn.* Cer-

cis

(*) Weil der Verräther Judas auf Gemählden gemeiniglich mit brennend-rothen Haaren vorgestellt wird, nennt man rothe Haare im Französischen, spottend: Poil de Judas.

Frühling ungestört, wenn indessen der Same nicht au
geht. Wenn die Pflanzen aufgegangen sind, reinig
man sie sorgfältig vom Unkraut, begießt sie bey tro
ner Witterung zuweilen, bedeckt sie im folgenden W
ter bey sehr strengem Froste mit Matten oder trockn
Strohe, lässet sie aber bey gelindem Wetter beständ
offen, hebt sie im April sorgfältig aus, und setzt
so bald als möglich, in ein Land von guter frisch
Erde, welches man vorher zugerichtet hat, 1 Sch
weit von einander, in Reihen, welche 2 Schuh w
von einander stehen, reiniget den Boden zwischen d
Pflanzen sorgfältig vom Unkraut, umgräbt ihn
Frühlinge wohl, und schneidet um diese Zeit alle sta
Seitenäste hinweg. Sollten aber die Stämme krum
wachsen, so bindet man jede Pflanze an verschiede
Stellen an einen Pfahl, den man daneben steckt; n
3 oder 4 Jahren setzt man sie im Frühlinge dahin,
sie bleiben sollen, unter Bäume von gleichem Wa
thume. Dieser Baum wird selten von dem Ungezi
angegriffen, und gibt den Lustgärten, Lustwälde
und den Wänden in den Gärten, welche man da
bekleiden kann, eine besondere Zierde. Sein Holz
sehr schöne, schwarze und grüne Adern, und lässet
fein polieren. In der Arzeneykunst wird dieser Ba
nicht geachtet, in Languedoc aber, und in andern P
vinzen, wo er wild wächst, pflegt man die Blum
ehe sie sich öffnen, wie die Kapern, mit Essig ei
legen und zu essen.

Hr. Reg. R. Medikus, meldet in seiner Nachricht
einigen ausländischen Bäumen, die in dem churf. bo
ischen Garten zu Mannheim im Freyen ausgedauert ha
in den Bemerk. der churpfalz. phys. ökon. Ges. v
1774, S. 123, fgg. von dem Siliquaster Cercis Folgen
„Diese Bäume haben in dem hiesigen starken Boden e
au

auſſerordentlichen Wuchs gezeiget. Ich habe einen, in den Orangeriehäuſern alt gewordenen, und aus einem andern Garten erhaltenen Stamm, der keine 1½ Schuh hoch war, ins Freye geſetzt, worauf dieſer ſogleich erſtaunend gewachſen, und nun ein achtſchuhiger ſchöner Baum in Zeit von 3 Jahren geworden. Im J. 1772 habe ich junge Bäume aus dem Samen gezogen, die im Herbſte 1774 ſchon 10 Schuh hoch geweſen; deren Stamm 2 Zoll im Durchmeſſer gehabt, und ſich die Winter hindurch alle recht wohl erhalten haben. Letztern Winter hingegen haben ſie etwas von der Kälte noch gelitten, und alle Blüthknoſpen ſind verfroren. Einer der jungen Stämme iſt noch beynahe bis auf den Boden abgeſtorben. Dennoch iſt kein Zweifel, daß ſie nicht unſere Winter jederzeit wohl überſtehen, und im ſtarken Boden einen ſchnellen Wuchs haben werden. Dieſer ſehr ſchöne Baum verdient alſo allerdings, daß man ſich auf ſeine Anzucht befleißige. Das Holz muß zu feinen Schreinerarbeiten ſehr nützlich werden, indem es eine ſchöne Farbe bekommt. Zudem iſt er in jedem Garten eine wahre Zierde, da er gleich zu Ende des Aprils mit ſeinen ſchönen Blüthen bedeckt iſt, auch am alten Holze ſolche häufig hervor bringt, hernach aber wie die Blüthen abfallen, und zu Schoten anſetzen, die ſchönen großen und dunkelgrünen, glänzenden, runden Blätter hervortreibt, welche noch das Eigene haben, daß ſie vom Ungeziefer verſchont bleiben."

2. **Canadiſcher, ſpitzblätteriger Judasbaum, Rothbaum, Rothknopf, rother Knopfbaum,** Cercis canadenſis, foliis cordato acuminatis *du Roi*. Cercis canadenſis, foliis cordatis pubescentibus *L.* iſt in dem mitternächtigen Amerika, inſonderheit in Canada und Virginien, einheimiſch, im Wachsthume und übrigen Anſehen der erſten Art ganz ähnlich, die Rinde aber mehr aſchgrau, und die Blätter ſind herzförmig

Früh… …ntend. Linné und M…
geht. …s rauch, welches aber Hr.
man … …t nicht wahrgenommen h
her … …n Blumen sind kleiner, und
ter … …druche der Blätter, und zu …
E… …Der Kelch ist grün. Das H…
eff … …n grüne Adern, nimmt eine g…
so … …ante zu ausgelegter Tischlerarb…
G … …nen es in gehöriger Stärke u…
1 … …ure. Er wird eben so wenig …
… …ndiget, als die erste Art, und tau…
… …ungen, erfordert aber Schutz …

… …ese Art des Judasbaumes aus …
… …ers 1 Jahr in der Erde liegt,
… …kann auch die Vermehrung du…
… …ligen, doch geht es damit schon la…
… …sehr dauerhaft, und hält, nach H…
… …rung, die Winter bey uns vollkom…
… …an Schönheit dem gemeinen n…

… …nt man figürlich den verrätherisc…
… …Freundes, desgleichen der war,
… …seinen Lehrer verrieth; tückische …

… Judas-Ohr, ein Nahme …
… …ammes, welcher hohl und runzelig…
… …Aehnlichkeit mit einem Mensc…
… …Auricula *Linn.*; s. Th. XXIV,

… Judasohr, führt auch die Kä…
… Scarabæus *L.*; siehe in K.
… im g. L., ein von einem h…
… ausgepreßter Schweiß, verglei…
… …chtem Gewissen haben mußte.

Ju…

Jude, (*) (der) L. Judaeus, Fr. Juif. Fämin. die Jüdinn, L. Judaea, Fr. Juive. 1. Eigentlich die Glieder des ehemahligen jüdiſchen Reiches, im Gegenſatze der Iſraeliten; von dem Stamme Juda. (Den Nahmen Juden bekamen die Iſraeliten erſt nach ihrer Zurückkunft aus der babyloniſchen Gefangenſchaft, weil damahls der Stamm Juda der mächtigſte und angeſehenſte unter allen iſraelitiſchen Stämmen war; ſ. oben, S. 284.) In weiterer und gewöhnlicherer Bedeutung werden alle Glieder des ehemahligen iſraelitiſchen Volkes, und die Bekenner der Religion derſelben, Juden, und auf eine beſtimmtere Art, die ältern Juden genannt, zum Unterſchiede von den heutigen und neuern Juden, welche ein Ueberreſt der erſtern ſind, und am häufigſten auch nur Juden ſchlechthin genannt werden. Ein Jude werden, ſich zur jüdiſchen Religion bekennen.

Ein Hofjude, ein Jude, welcher einem Hofe in Handels-Angelegenheiten fortwährende Dienſte leiſtet; imgl. ein Jude, welcher unter dem unmittelbaren Schutze eines Hofes ſteht.

Die Judenſchaft, die ſämmtlichen Juden eines Ortes oder einer Provinz. Das Judenthum, die jüdiſche Religion.

2. Figürlich und im verächtlichen Verſtande, und meiſt aus einem gehäſſigen Vorurtheile gegen die jüdiſche Nation, belegt man im gem. Leben mit dem Nahmen Jude, bald einen unrechtmäßigen Wucherer, beſonders in der Zuſammenſetzung Geldjude; bald einen, der ſeine Waaren gar zu theuer verkauft, beſonders in der Zuſammenſetzung Kornjude; bald überhaupt, einen gewinnſüchtigen und geldgierigen Menſchen.

(*) Ehedem der Jüde, welche Form noch in der deutſchen Bibel vorkommt, in dem Iſidor Judea, in der fränkiſchen Mundart des 9ten Jahrh. Guot man, Judo. Das e am Ende iſt das e euphonicum, ohne welches das d wie ein t lauten würde.

schen. Dieser Mann ist ein rechter Jude, er leih sein Geld nicht anders als zu 10 pro Cent au Daher juden, welches nur in den niedrigen Sprecha ten üblich ist, auf jüdische Art wuchern, einen übe mäßigen unerlaubten Gewinn zu bekommen suche Er judet ärger als ein Jude.

Man sagt sprichwortsweise von einem reich Manne, dem man nicht günstig ist: er ist so reich w ein Jude.

Auch sagt man sprichwortsweise von jemanden, d immer allenthalben herum läuft: er ist der ewi Jude, er hat nirgend eine bleibende Stäte; Fr. c'e le Juif errant. Der ewige Jude ist eigentlich e Phantom, welches in den Zeiten des Aberglaube zuweilen von dem gemeinen Haufen mit leiblichen A gen gesehen wurde; das war derjenige Jude, der b an das Ende der Welt allenthalben auf Erden heru zu laufen verdammt ist, ohne jemahls zu ruhen; u dies zur Strafe, daß er dem Heilande, als dieser z Kreutzigung geführt wurde, und von der Last des Kre tzes, welches er tragen mußte, ein wenig ausruh wollte, diese kleine Erhohlung boshaft verwehrt ha

Daher jüdisch. 1. Den Juden gehörig, in ih Religion und Sitten gegründet. Das jüdische Lan das Land der ehemahligen Juden, Palästina; s. Judä Der jüdische Glaube, die jüdische Religio Das jüdische Volk. Das jüdische Gesetz. J disch Deutsch, die verderbte hebräische und Deutsch vermischte Sprache der heutigen Juden; u von ich bey dem Schlusse dieses Artikels handeln wer Aber jüdisch für hebräisch, wie 2 Kön. 18, 26. jüdischer Mann, Apostg. 10, 28. für ein Jude, ein jüdisches Weib, Apstg. 16, 1. für eine Jüdi sind im Hochdeutschen ungewöhnlich.

2. Nach Art der Juden, besonders auf eine un laubte Art gewinnsüchtig, im verächtlichen Verstan

und in dieser Neigung gegründet. Ein jüdischer Wucher, Gewinn. Jüdische Zinsen nehmen. In welcher Bedeutung es auch die Comparation leidet.

Die Juden sind ein in aller Absicht merkwürdiges Volk. Eines der ersten Völker des Erdbodens, steht noch jetzt, unterdessen so viele gefallen sind, und von manchen Nation kaum der Nahme übrig geblieben ist. Sein Stat ist zwar zerstöret, aber weit mächtigere Reiche sind untergegangen, indessen die Juden seit dem Verluste ihres Landes sich vermehret und überall verbreitet haben. Und das bey allen Drangsalen und Verfolgungen! bey dem strengsten Gesetze, in welchem sie leben, und unter dem eisernen Scepter, der sie in Ost und West regiert! Von je her waren sie der Spott und die Verachtung alter und neuer Völker. Der Römer belustigte sich ehedem eben so sehr an dem Juden (*), als ihn der gemeine Türke heutiges Tages mißhandelt. Ich übergehe die Christen, weil die es, von Constantin an, für einen Glaubensartikel halten, den Juden überall im Wege zu seyn.

Sollte dieser ewige Haß, welchen Juden von Jahrhundert zu Jahrhundert, von einer Generation zu andern, sich in Europa zugezogen haben, nicht empfindlich in dem entgegen gesetzten Character der Juden zu finden seyn? — Sie kamen aus Asien, welches immer und noch jetzt der moralische Antipode Europens ist, mit ihren Sitten, Gebräuchen und Lebensart zu uns, und unter Drangsal und Marter blieben sie der Religion ihrer Väter selbst bis zum Tode

(*) Unter andern Martial und Juvenal. Nunc sacri fontis nemus et delubra locantur Judaeis, quorum cophinus foenumque supellex, sagt Dieser von ihnen; und Jener: a matre docetus, nec rogare Judaeus: nec sulphuratae lippus inficior mercis. Horaz spottet an mehrern Orten über sie.

getreu. So seltsam und abgeschmackt diese Begri
auf fremden Boden zu pflanzen immer seyn ma
so können wir dieser Beharrlichkeit doch unsere Ac
ung nicht versagen. Es liegt einmahl in der mens
lichen Natur, daß wir den nicht lieben, der ande
denkt und handelt, wie wir. Freylich gab ihr hart
Gesetz, dem sie nachleben, und welches ohne Beysp
ist, andern Glaubensgenossen, die den Himmel a
einem leichtern Wege zu verdienen hoffen, ein Aerg
niß, und vermehrte die Verbitterung, durch den d
Juden eigenen Stolz auf ihr Gesetz. Aber eben
sehr vermehrte sich und wurzelte diese Feindschaft i
mer tiefer durch Wucher und Gewinn, zu denen fein
selige Gesetze sie verdammten. Der Eigennutz nah
sie in Ländern auf, und eben derselbe vertrieb sie w
der aus denselben, nachdem der Sinn der Fürsten
schaffen war. An Mitteln fehlt es nie, wenn m
den Willen zu schaden hat! Alles physische u
moralische Uebel, welches über Länder kam, fiel a
die armen Juden zurück. Krieg, Pest, Hungersno
waren Strafgerichte Gottes, um Juden zum Söh
Opfer darzubringen. Sie vergifteten Brunnen;
verfälschten die Früchte der Erde; sie liessen Blut r
nen; waren Verräther, Meuchelmörder, Hexen u
Zauberer; sie stahlen und schlachteten Christenkind
durchstachen Hostien u. s. w. die Beschuldigungen w
ren unzählig! — bis die Fackel der Vernunft alle di
Irrlichter vertrieb.

Unterdessen schmachten sie noch immer in ei
Erniedrigung und Knechtschaft, die den Mensch
Freund erschüttert. Nur wenige Reiche gibt es,
man ihnen glimpflich begegnet; und nur hin u
wieder einen glücklichen Winkel der Erde, wo
Gottes Sonne fröhlich schauen, und ihres D
seyns froh werden, — der Preis aufgeklärter Fr
S

Staten (*)! Hr. Reg. Rath Schlettwein in Gießen, hr. geh. Rath Dohm in Berlin, und einige andere würdige Männer, haben die Sache von 5 Millionen Menschen (denn so viel Juden sollen wenigstens auf dem Erdboden leben,) mit so viel Wärme vertheidigt, daß es allenthalben die größte Aufmerksamkeit erregt, eine Menge Federn in Bewegung gesetzt, und an Höfen so gar Eindruck gemacht hat. Es fängt nun auch Licht in manchen Monarchien an zu tagen, die noch vor kurzem schwere Finsterniß deckte. Sey auch die Triebfeder welche sie wolle, sey es politische Tugend: so wird doch der tief gebeugte Israelit den Fürsten, seinen Befreyer, der ihm die Kette abnahm, und den Hut der Freyheit aufsetzte, segnen.

Die Geschichte ist nur eine Erzählung der Schandthaten des Menschengeschlechtes; nirgends aber ist sie es mehr, als in den Annalen dieses gebrandmarkten Volkes. Und doch bey allen Trübsalen, hat sich der armselige, aber nicht geringe Haufen erhalten, und eher vermehret, als vermindert. Ich werde, ehe ich das Judentoleranzwesen selbst nach ökonomischen und politischen Gründen abhandle, einige Vorschläge und Mittel zur sittlichen und politischen Verbesserung der Juden anzeige, und die deshalb ergangenen Verordnungen einiger Fürsten, vornehmlich des großen Kaisers, Joseph II. anführe, eine Erzählung der Schicksale der Nachkommen Abrahams voran schicken. Nach einer kurzen Uebersicht von den Juden vor dem Untergange ihres Reiches und unter den Römern, wollen wir sie in den verschiedenen Gegenden der Welttheile, wo sie sich irgends niedergelassen haben, selbst aufsuchen.

(*) Holland und England sind es, wo man die Rechte der Menschheit am meisten erkennt, und das zum Segen des Landes. Der Jude, der sein gelobtes Land noch immer im Munde führt, nennt daher Amsterdam das große, so wie Hamburg das kleine Jerusalem.

getreu. So selt… …s die Oberherrschaft …
auf fremden … …us etwa 60 Jahre …
so können wir … …efangen hatte, mit d…
ung nicht ver… …ans hatte sie noch ih…
lichen Natur … …ten behalten; als sie ab…
denkt und … …atten, und sie den Kaise…
Gesetz, d… …wurden, nahm dieser W…
ist, and… …mehr zu; sie verursachten ab…
einem l… …sie das aufgelegte Joch n…
niß, u… …lassen. Schon Tiberius, …
Juden … …andern Religionsgebräuche, …
sehr … …sie nicht überein kamen, kom…
mer … …ten. Er steckte ihre junge Man…
seli… …nis, verlegte sie in kalte und ro…
sie … …den übrigen bey Strafe der V…
d… …zu verlassen, und übte scharfe Stra…
f… …wenn sie unter dem Vorwande der R…
…n Kriegesdienste zu thun.
…wurden sie erbittert, als sein Nachf…
…Caligula, der sich als einen Gott a…
…wollte, sein Bildniß in dem Tempel …
…stellen und zu weihen befahl, welch…
…ppa durch vieles Bitten kaum abwe…
…de mehr nun ihr Haß und ihre Ha…
…dem, desto mehr wurden sie von d…
…gedrückt, und endlich zu der Ergre…
…en und zu derjenigen Rebellion gereiß…
…m Verluste ihres Landes, ihres Stat…
ihr…

…der fünfte Landvogt in Judäa, machte sich …
…draus, den Juden Verdruß und Drangsal a…
…befahl den römischen Soldaten, welche zu Je…
…ltern sollten, ihre Fahnen mit des Kaisers …
…zu nehmen; er ließ auch goldene mit Inschr…
…Schilde, dem Kaiser Tiberius zu Ehren, in d…
…Hause zu Jerusalem aufstellen, welches beides …
…abgöttisch vorkam und unleidlich wurde; daher …
…ruheten, als bis auf kaiserl. Befehl die Fahnen …
…wieder nach Cäsarea gebracht waren.

ihrer Hauptstadt, ihres Tempels und Ceremonial-Gottesdienstes noch bis auf den heutigen Tag büßen müssen.

Diese Rebellion nahm 32 Jahre nach dem Tode Christi, unter des letzten Landpflegers, welchen Judäa hatte, Gessius Florus Statthalterschaft, ihren Anfang, da ein Haufen rebellischer Juden sich des festen Schlosses Massada in den Gebirgen von Idumäa bemächtigte, und die römische Besatzung darin niedermachte, auch eine andere dergleichen Rotte in Jerusalem selbst den Pallast des ehemahligen maccabäischen Fürsten und den des Agrippa anzündete, die Antoniusburg erstieg, und die Römer darin tödtete. Um eben diese Zeit zankten sich die Syrer und Juden zu Cäsarien am Meere, worin von beyden die Stadt gehörte. Jene waren zahlreicher in der Stadt, als diese; beyde Theile griffen zu den Waffen, und die Syrer schlugen an 20,000 jüdische Einwohner todt. In andern Plätzen verfuhren die Juden eben so gegen die Syrer, aber auch diese rächten sich zu Damasco und in andern Städten, wo sie die Oberhand hatten. Diese Unruhen, welche Florus mehr unterhalten, als ihnen Einhalt gethan hatte, nöthigten den Statthalter von Syrien, Cestius Gallus, in Judäa einzurücken. Er bemächtigte sich der Unterstadt von Jerusalem, und belagerte die Oberstadt und den Tempelberg. Allein er ließ, aus unbekannter Ursache, davon ab, und zog wieder in seine Provinz. Die Juden verfolgten seinen Nachtrab, sahen sich nun als Sieger an, befestigten Jerusalem, und bestellten Gouverneurs in den übrigen Theilen des Landes, solche gegen die Römer zu schützen. Joseph, welcher diesen Krieg und Jerusalems Einäscherung beschrieben hat, wurde Statthalter in Galiläa.

Als Nero diesen allgemeinen Aufstand der Nation erfuhr, schickte er den Flavius Vespasianus wieder sie. Dieser rückte mit seinem Heere aus Syrien in Galiläa, wo

wo ihm sein Sohn Titus noch zwey Legionen aus
gypten zuführte. Gadara, auch Jotapat, in
chen letzten Ort sich Joseph geworfen hatte, wu
mit stürmender Hand eingenommen, und alles,
Joseph ausgenommen, umgebracht. Ihn rettete,
er dem Vespasian vorher sagte, er würde Kaiser
den, doch ließ ihn derselbe als Gefangenen in
wahrsam behalten. Vespasian ließ nun sein
ausruhen, und ging mit seinem Sohne nach Cäs
Philippi, wo ihnen Agrippa mancherley Feste
Unterdessen machten die Juden in Jerusalem alle
stalt zu ihrer Vertheidigung; zu ihrem Unglücke
entstanden Uneinigkeiten und Factionen unter ih
davon die eine den Tempel, die andere die obere,
die dritte die untere Stadt in Besitz hatte, und we
den Sieg der Römer über sie desto leichter mach
Die Christen verliessen bey dem Ausbruche der Re
lion, und bey Annäherung der von Christo vorher
kündigten Zeichen der bevorstehenden Zerstörung J
salems, diese Stadt, und fanden zu Pella in Cöl
rien, auf der Morgenseite von Judäa, einen sich
Zufluchtsort.

Der Tod des Nero hielt Vespasian's Unterne
ungen auf. Er sandte seinen Sohn nach Rom,
neuen Kaiser Galba seine Treue zu versichern,
neue Befehle wegen des Krieges zu hohlen. Ga
wurde bald von Otho, und dieser von Vitellius,
das Heer in Deutschland zum Kaiser aufgeworfen h
gestürzet. Die Armee in Judäa glaubte eben so
als die deutsche, berechtigt zu seyn, einen Kaiser zu n
len, und rief den Vespasian dazu aus. Nun lie
dem Joseph die Ketten abnehmen, ging nach Ital
den Thron gegen Vitellius zu behaupten, und
Titus den Krieg in Judäa fortsetzen.

Um die ganze Nation auf einmahl zu besiegen, ging Titus kurz vor dem Osterfeste (*) vor Jerusalem, und schloß die Stadt auf das genaueste ein, worin das Elend durch Hunger, durch das Sterben und durch das Schwert sowohl der Römer als der verschiedenen Parteyen in ihr selbst, mit jedem Tage zunahm. Zwey Mauern der Stadt wurden nach einander von den Belagerern erstiegen. Titus ließ hierauf den Belagerten durch Joseph zurufen, sich zu ergeben, den sie aber mit Steinen zurück zu weichen nöthigten. Der Hunger nahm indessen täglich und in solchem Grade zu, daß er den Abscheu, ihn durch todte Körper zu stillen, überwand, und daß Mütter die Hand an ihre Säuglinge legten. So traf die göttliche Rache eine Nation, die vor 36 Jahren den Messias verworfen, und bey seiner Kreutzigung geschrien hatte: Sein Blut komme über uns und über unsere Kinder! Sie wurden nochmahls aufgefordert, sich zu ergeben, und schlugen sie, ungeachtet sie keine Rettung mehr vor sich sahen, ab. Die Belagerung wurde also desto eifriger betrieben, und auch die Burg Antonii in der Oberstadt gewonnen. Nun war noch allein der Tempelberg mit der Mauer, welche den Tempel umschloß, zu erobern übrig. Titus hätte dieses ehrwürdige und prächtige Gebäude, als einen geheiligten Ort gern geschont, aber die Hartnäckigkeit der Juden, die sich darinn noch zu Wehre stellten, nöthigte ihm endlich den Befehl ab, an das erste Thor Feuer zu legen. Er sah nicht so bald den Brand, als es ihm gereuete, und er sol-

(*) Ungeachtet damahls viele tausend Juden bewogen wurden, ihr Vaterland zu verlassen, und sich zu ihrer Sicherheit in andere Länder zu begeben, so war doch die Anzahl derjenigen, welche nach Jerusalem auf das Osterfest kamen, so groß, daß sie, nach einer Berechnung, welche der Statthalter von Syrien, Cestius Gallus, nach der Zahl der geschlachteten Osterlämmer machen ließ, auf 2,556000, ja, nach Joseph's Meinung, an 3 Millionen betrug.

wo ihm se
gypten z
chen leht
mit stür
Joseph
er dem
den, b
wahrsa
ausruh
Philip
Unter
stalt
entsta
davo
die b
den
Die
lion
kün
sal
ri
Z

Als die Juden
wurde einer de
einen Brand au
unde warf. Es ge
ndete nun auch den
aber seine Befehle z
pät, theils wurden sie
nicht gehört. Er ging
eiligstes. Die Prieste
heten um ihr Leben. S
spät; da der Tempel von
brauchte man auch keine
urden getödtet. Der Ueber
sich in einen Theil der St
nicht ergeben. Sie wurden ge
Stadt, bis auf drey Thürme, we
erstand thaten, in Schutt und A
ährend der Belagerung, die von
bis d. 8 Sept. dauerte, kam,
ung, über eine Million Menschen
Der Gefangenen waren an 96
Bergwerksarbeiten, theils zum Ri
en verurtheilet, theils in den Sc
m von wilden Thieren, womit sie kä
zerrissen wurden. Lucilius endigte
Titus nach Italien reisete, durch Ero
übrigen festen Schlösser im Lande.
Ende nahm der Stat und die Religi
der Juden. Sie sind von der Zeit
bis jetzt 1714 Jahre, ohne Tempel,
ohne Gottesdienst, nähmlich ohne einen
Dienst, wie ihnen auf Sinai vorgeschrieben
und Regierung beynahe auf dem ga
zerstreut, und ein redender Beweis,
von Nazareth, den ihre Väter gekreuzigt ha
der Messias und Heiland der Welt se

Titus ging, nach Jerusalems Zerstörung, nach Rom, und hielt seinen Triumph, wobey die aus den Flammen geretteten Gefäße des Tempels, der goldene Rauchaltar, der Tisch der Schaubrode, Leuchter und hoheprieſterliche Schmuck, öffentlich zur Schau getragen, auch zum Theil in halb erhobener Bildhauerarbeit abgebildet wurden, und noch an dem Triumphbogen des Titus in Rom zu sehen sind (*). Vespasian ließ sie hernach in den Friedenstempel, den er zu Rom stiftete, bringen. Von da haben die Vandalen ungefähr 320 Jahre hernach bey Roms Plünderung diese Gefäße mit nach Afrika weggeführt. Die in reiches Goldstück gewickelte Thora oder Gesetzrolle, nebst verschiedenen Vorhängen und andern Kostbarkeiten des Tempels, ließ Titus in seinen eigenen Pallast bringen. Das Land in Judäa wurde an andere Besitzer den Meistbiethenden verkauft, und den Juden wurde aufgeleget, die zwey Drachmen, welche ein jeder sonst an Tempelzins hatte bezahlen müssen, für den Tempel des capitolinischen Jupiters zu Rom zu entrichten.

Nach Jerusalems Einäscherung flüchteten viele Juden theils nach Babylon und in das Reich der Parther, theils in andere Provinzen des römischen Gebietes, besonders nach Aegypten, wo sie, seit dem Ptolomäus Philadelphus, vor 230 Jahren, einen Tempel nach dem Modelle des Tempels zu Jerusalem zu erbauen, verstattet hatte, sehr zahlreich waren. Aber anstatt ihr Schicksal mit Geduld zu ertragen, wenn sie sich nicht entschließen wollten, die Strafe des Himmels durch ihre Bekehrung von sich abzuwenden, fingen sie an, ihre Glaubensgenossen in Alexandrien aufzuwiegeln. Allein, 600 dieser Elenden wurden

(*) *Petr. Relandi* de spoliis templi hierosolymitani in arcu Titiano Romæ conspicuis, liber singularis. Ed. noua. Vltraj. 1775.

...yrien. L. Quintus vertrieb sie aus
... hier ging er nach Syrien, und
... Cydern. Auf dieser Insel, wo keiner
... Menge, wurden sie insgesammt umgebr
... wurde den Juden bey Lebensstrafe verbot
... die Insel wieder zu betreten. Würde
... Sturm oder ein anderer Zufall einen von d
... dahin bringen, so sollten die Einwohner,
... anklagen, berechtigt seyn.

Trajan's Nachfolger, Hadrian, hatte nichts
... kriegerischem Geiste geerbt. Er ließ dese
... Eroberungen jenseit der Donau und des Euphrats
... wenig fahren. Die Juden glaubten also von ihm
... zu befürchten zu haben, und erregten gleich im
... Jahre seiner Regierung, in Palästina Unruhen,
... aber für dieses Mahl durch den Landpfleger Ru
... der ihrer eine große Anzahl erschlug, wieder ge
... wurden. Dieser Aufstand bewog aber den K
... ihnen die Beschneidung zu verbiethen, eine Co
... Heiden nach Jerusalem zu senden, und das Bi
... des capitolinischen Jupiters daselbst aufzustellen.
... war den Juden unerträglich, fremde Einwohner i
... rer ehemahligen Stadt, und ein Götzenbild an
... Orte, den der wahre Gott zu seinem Dienste ge
... hatte, verehrt zu sehen; so lange aber Hadrian,
... über alle Provinzen seines Reiches durchreisete
... Syrien gegenwärtig war, getraueten sie sich nich
... was zu unternehmen; sie fingen aber schon an, s
... sodann dazu bereit zu machen. Sie machten die
... ...n, welche sie für das Heer verfertigen und li
... ...ten, mit Fleiß, und um sie zu behalten, so sch
... ...s die Commissarien sie zurück warfen. Su
... ...ten damahls noch viele hundert Oerter im
... ...Lande. Sie gruben sich unter der Erde w
... ...Orte zum andern Gänge, wodurch sie unbe
... ...mschaft mit einander haben konnten, und n

ach ihren Weibern und Kindern zu einem Zufluchts-
ort bey dem Ausbruche der Rebellion dienen sollten.

Hadrian reisete aus Syrien nach Arabien, sodann nach Aegypten, und segelte von hier nach Rom zurück. So bald die Juden glaubten, daß er weit genug von ihnen weg wäre, griffen sie zu den Waffen. Anfangs verachtete man sie mehr, als daß man sie gefürchtet hätte, und Rufus wurde nur mit wenigen Truppen verstärkt, sie zu bändigen. Dies hieß nur Oehl zum Feuer gegossen, und die Flamme vergrößert. Es schlossen sich nicht nur die Juden in den übrigen Provinzen, sondern auch eine Menge anderer, theils aus Haß gegen die Römer, theils aus Begierde zu rauben und zu plündern, zu ihnen. Am meisten aber wurden sie in ihrem Unsinne durch einen gewissen Cozab oder Cosba, der sich für den Messias ausgab, zu Bether zum König der Juden gesalbet wurde, und den Nahmen Bar Cochab (d. i. ein Sohn der Sterne) annahm, bestärket. Vielleicht hätte das Volk dem Betrieger nicht geglaubt, aber der Rabbi Akiba, von welchem die Talmudisten rühmen, daß er 24000 Schüler gehabt habe, erklärte sich für ihn, und sagte: Dies ist der König Messias. Der Thor hätte doch als Rabbi, aus den Weissagungen vom Messias wissen sollen, daß er nicht erst nach der Entwendung des Scepters von Juda, nicht erst nach der Zerstörung des zweyten Tempels, und nach dem gänzlichen Umsturze ihrer Religions- und bürgerlichen Verfassung, kommen konnte. Der Betrieger suchte auch die Christen zu bewegen, mit ihm gegen die Römer gemeinschaftliche Sache zu machen. Allein, so sehr sie auch vorher von Trajan, und jetzt von Hadrian verfolget wurden, so waren sie doch den Lehren des Heilandes und der Apostel zu gehorsam, als sich dem Gehorsam der höchsten Obrigkeit, die ihre Macht von Gott hat, und, wenn sie solche mißbraucht, ihm allein davon Rechenschaft zu geben

hatten, züchtigte. L. Quintus [illegible] über dies[es] [illegible]sopotamien, von hier ging er nac[h] [illegible] und Gottes[dienst] nach nach Cypern. Auf dieser [illegible] schonten nun wischen konnte, wurden sie in[s] [illegible] Hadrian sch[ickte] und es wurde den Juden bey [illegible] Britannien, [wo] jemahls die Insel wieder zu b[e]zeigt hatte, kon[nte] ein Sturm oder ein anderer [illegible]heit rieth ihm, Nation dahin bringen, so s[ie] [illegible]n, die sein Her todt zu schlagen, berechtigt [illegible]agen. Er griff sie

Trajan's Nachfolger, [illegible] und entriß ihnen jenes kriegerischem Geiste [illegible] plätze, und an 1000 oberungen jenseit der Do[nau] [illegible]n diesen Vorfällen k[ein] willig fahren. Die Ju[den] [illegible] durch das Schwert, [sie] viel zu befürchten zu ha[ben] [illegible] Rauch, womit man [sie] Jahre seiner Regieru[ng] [illegible] ausgehöhlten Gänge v[er] aber für dieses Mahl [illegible] schmauchte, um das [Le] der ihrer eine große [illegible] zuletzt nach Bithera gefü[hrt] wurden. Dieser [illegible] eroberet, und was man [nicht] ihnen die Beschne[idung] [illegible]. Unter diesen war auch Heiden nach Jer[usalem] [illegible] Hingezogenen nun nicht mehr des capitolinischen [illegible] sondern Bar Cosiba, einen [falschen] war den Juden [illegible] und der Rabbi Akiba. Die rer ehemahligen [illegible] Weibern und Kindern, Orte, den der [illegible] ein geringes Geld verkauft. hatte, verehrt[e] [illegible] nach Syrien. Er ließ alles, cher alle Pr[ovinzen] [illegible] Mauern von Jerusalem bey de Syrien geg[en] [illegible] übrig geblieben war, von Gr was zu un[ter]drücken und zerstören, so, daß die Weiß[en] geheim da[ben] [illegible] werden dich schleifen, und keinen [Ste]fen, wel[che] [illegible] lassen, jetzt wörtlich erfüllet w[ur]den mußten, [illegible] [illegible] [illegible]

auf Calvaria, und dem
ben. Den Juden verboth
ne Stadt bey Lebensstrafe;
abgeschrecket würden, sich
er das Bild eines Schwei-
Bethlehem aufstellen. Nur
o Aug. sich unter der Mauer
und ihre Zerstörung zu bewei-
Nation dermaßen gedemüthiget
sich die Lust, je einen allgemei-
erregen, vergehen ließ.

hlang der Schicksale der Juden un-
n fortfahre, will ich von dem Zinse
ben, welche die Juden an die Rö-
n, eine an einander hangende Nach-

n gewohnt, diejenigen Völker, welche
nd solche nicht für ihre Freunde und Bun-
ten, mit Tribut zu belegen, sie mochten
Schein der Autonomie oder Unabhängig-
, Gesetze und eigene Regierung lassen, oder
eraubung ihrem eigenen State, als eine
fügen. So beraubte Pompejus Syrien
königes; Antiochus, der Asiater genannt,
es in eine Provinz, und legte dem Lande Tri-
Gleiches Schicksal hatte das benachbarte jüdische
sich die beyden Maccabäer Hyrcan, und sein
Bruder, Aristobul, um die Krone zankten, die
er dem ältern entrissen hatte. Sie überliessen dem
Aufgabe die Entscheidung ihrer Streitigkeiten, welcher
damals zu Damasco war. Er kam mit Heereskraft in
land, nahm Jerusalem ein, schickte den Aristobul
gen nach Rom, ließ dem Hyrcan bloß das Hohe-
thum, und unterwarf die Juden ebenfalls dem Tri-
Cicero sagt bey dieser Gelegenheit, Jerusalem habe
Glücke den Göttern zu danken, daß es so gnädig da-
kommen, und nicht wie Carthago zerstöret worden
Er konnte nicht voraussehen, daß es von seinen
Mauern nach 130 Jahren dennoch zum Steinhaufen
gemacht werden.

hat, zu e … aber noch nicht bu…
anders, … erhoben, sonde…
ter ver… … erzählt, welcher …
Christen … mußte. Her…
den … … und August wied…
sich a… … blieb aber doch de…
ließ, … jüdische Land zuerst j…
Hal… … der Art schätzen, d. i. …
Der … Ausnahme mit Rahmen, …
the… …chen. Es lässet sich ab…
ni… …as, von dieser Zeit an, de…
cl… …ern Einnehmern erhoben, und …
i… … die ganze Summe des Tri…
j… …, von ihm aber auf die Jud…
…erten eingesammelt sey. …
…ung zur Absicht, daß Augus…
… des Landes und seines Verm…
…dergleichen einem Regenten so n…
… seinen übrigen Ländern aufn…
…ht auch die Nebenabsicht geh…
…den vom Herodes zu e…
… dem wahren Bestande der Jud…
… bestimmen.

…s ging bald nach dieser Schätzun…
… fand nicht rathsam, das Land …
…Söhnen zu überlassen. Archel…
…rteln, mit dem eigentlichen Juda…
…, oder dem ehemahligen Lan…
… seyn; Herodes Antipas …
…en Theil jenseit des Jordans; Philip…
… und Ituräa. Archelaus zog sich …
… nach achtjähriger Regierung, die Ver…
… nach Frankreich zu. Sein Vierfürsten…
… eine Provinz umgeschmolzen, es wur…
… darin vorgenommen, und der Jud…
… von den Römern gehoben, dahin …
… Jüngere und Philippus, denen …
… einsammeln zu lassen, fortfuhren.

Die Personen, denen die jüdische Nation von den …
… wurde, bestanden theils im Kopf…
… dem eigentlichen Zinse, theils in Zöllen.

Das Kopfgeld war durchgehends gleich, und betrug einen römischen Groschen (Denarius), welcher nach unserer Münze 4 Sgr., oder 6 Mgr., ausmachte. Dieses Kopfgeld schmerzte, wie auch Appian bezeugt, die Juden am meisten, und sie konnten es nicht reimen, wie sie, da sie sich für das Volk Gottes hielten, den Heiden Zins zu bezahlen, leibeigen seyn sollten. Gleich bey dieser zweyten Schätzung machte Judas von Gamala, ein Galiläer, nebst dem Pharisäer Zadok, einen Aufstand, und hatte einen starken Anhang von denen, die sich nicht überwinden konnten, den Römern zinsbar zu seyn; er wurde aber bald von den Römern erschlagen, und zwey seiner Söhne wurden gekreutzigt. Der dritte, Manahem, wurde von seinem eigenen Volke umgebracht, und der Enkel Eleazar kam mit seinem Anhange zu Massada, wohin sie geflüchtet waren, um. Auf dieses Beyspiel berief sich der Pharisäer und Schriftgelehrter Gamaliel, (Ap. Gesch. 5, 34.) da er dem hohen Rathe zu Jerusalem rieth, den Aposteln wegen ihrer Lehre nichts zu zufügen, weil sie, wenn ihr Werk von Menschen wäre, eben wie jene umkommen würden. Christus bezahlte zwar diesen Zins zu Capernaum, in des jüngern Herodes Gebiethe, für sich und Petrum willig, (Matth. 17, 24.) denn nicht, wie Andere behaupten, hier von der Tempelsteuer, wovon ich hernach sprechen werde, und nicht von dem Römerzinse, die Rede ist. Mit dem Untergange des Judas und seiner Rotte, hörte der Streit, ob es recht sey, dem Kaiser Zins zu geben oder nicht, nicht auf. Die Pharisäer und Herodes aus Galiläa Diener legten diese verfängliche Frage dem Heilande, nach Matth. 22, 15. vor, in der Absicht, ihn, wenn er sie bejahen würde, bey den Juden verhaßt zu machen, und wenn er sie verneinte, ihm die Bestrafung der Römer zu zuziehen. Aber daraus, daß die Münze, welche sie Christo vorlegten, des Kaisers Bild und Ueberschrift hatte, folgt nicht, daß es dergleichen eigne Tributmünzen gegeben habe. Die Münzen der Herodier waren, mit der Verwandlung des jüdischen Landes in eine römische Provinz, ausser Cours gesetzt, viel weniger konnte damit der Zins bezahlet werden, noch das römische Heer in der Münze seinen Sold empfangen. Der Zins konnte also in römischer Münze, als der einzigen, welche in römische Cassen kommen konnte, berichtiget werden. Diese geltende Münze war also ein untrieglicher Beweis der

derherstellung wurde dieser Gotteskasten von Nehemia wie
der angerichtet, aber die jährliche Steuer, wegen der arm
seligen Umstände, in welchen die Juden aus Babel zurück
gekommen waren, auf den dritten Theil eines Seckels her
unter gesetzt. (Nehem. 10, 32.) Schon der syrische Kö
nig Seleucus wollte sich diesen Schatz zueignen, aber
sein Kämmerer Heliodor, der ihn abholen sollte, wurde
durch höhere Macht daran verhindert. (2 Maccab. 3.
Wenn aber die zwey Drachmen, die von Christo zu Caper
naum gefordert wurden, nicht des Römer- sondern des
Tempel-Zins gewesen sind, den er mit einem Stater oder
Vierdrachmenstücke für sich und Petrus entrichtete: so wä
derselbe damahls wieder ein halber Seckel. Vermuthlich
hat Herodes, da er, um sich den Juden, die ihn so sehr
hasseten, gefällig zu machen, große Summen an die Ver
größerung des Tempels verwandte, die Steuer erhöhet.
Diesen Tempelzins, die Erstlinge, Zehenten und andere Ga
ben, sandten auch die ausserhalb Judäa in andern Ländern woh
nenden Juden nach Jerusalem; und Josephus hat die
Befehle des Augustus, Agrippa, Norbanus u. na
Cypern, Ephes, Sardes und andern Orten, aufbehalten, wo
durch den Juden, dieselben dahin zu senden, untersaget wir
Es unterblieb aber dennoch nicht. Nach Jerusalems letz
Einäscherung, die auch den Gotteskasten mit seinen Schät
verwüstete, legte Titus, oben S. 303 erwähnter Maßen, d
Juden, die bey ihrer Religion bleiben wollten, auf, jene Ste
der zwey Drachmen dem kapitolinischen Jupiter zu entri
ten. Da nun gleich die Juden Tempel, Opfer und öffe
lichen Gottesdienst, wozu die Steuer gewidmet war, ver
ren hatten, so ließ doch der Patriarch der Juden, der n
mehr in Religionssachen ihr Haupt in den römischen L
dern war, durch seine Apostel (denn so nannte er seine B
sitzer,) diesen Tempelzins von allen Synagogen einfor
Vielleicht nannte schon vorhin der Hohepriester, oder
Synedrium, seine Abgeordnete Apostel, und vielleicht
Paulus darauf, wenn er sich, in dem Briefe an die G
later, einen Apostel Jesu, nicht von Menschen, auch n
durch Menschen, nennet. Man nannte dieses Geld Au
coronarium, weil den römischen Feldherren und Kai
nach einem glücklichen Feldzuge, von den Provinzen, d
Bundesgenossen, zur Verherrlichung ihres Triumphes,
dene Kronen, oder, an deren Statt, eine Summe Ge

zum Geschenk dargebracht wurde; wie denn auch Titus nach Bekriegung der Juden eine solche Krone von dem Könige der Parther erhielt.

Epiphanius erzählt, daß der damahlige Patriarch Judas seinen Apostel Joseph mit Briefen nach Cilicien gesandt, und von den Juden in allen Städten die Zehenten und Erstlinge habe einfordern lassen. Da aber die Juden sich über diese Art Auflage, der sie dieser Patriarch unterwerfen wollte, bey dem abtrünnigen Julian beklagten, so belegte er diese Nation, die er, aus Haß gegen die Religion, zu welcher er treulos geworden war, erhob, davon, mit Schimpf. Sein Tod aber ließ sie diese Befreyung nicht lange genießen.

Das Kaiserthum wurde unter Theodosius dem Großen getheilet; Arcadius bekam den Orient, und Honorius den Occident; dieser Theilung ungeachtet fuhr der Patriarch fort, diese Steuer aus beyden Reichen zu fordern. Als der Ruffin, des Arcadius Minister, zwischen beyden Brüdern Uneinigkeit stiftete, verboth Honorius diese Erpressung in seinem Reiche, und befahl, das gesammelte, und nachher nach dem Orient abgesandte Geld in die kaiserl. Schatzkammer zu liefern, und künftig die von dem Patriarchen abgesandten Collectanten, als Uebertreter der Kaiserlichen Gesetze zu bestrafen. Nachdem aber das gute Vernehmen zwischen beyden Brüdern, da Ruffin auf Anstiften des Honorius Minister Stilico umgebracht war, wieder hergestellet wurde, hob der Kaiser dieses Verboth wieder auf.

Des Arcadius Sohn, Theodosius der Jüngere, ließ dem Patriarchen Gamaliel viele Gnade wiederfahren lassen, und ihm den Ehrentitel eines Präfectus beygelegt. Er mißbrauchte diese Gnade, und machte sich verschiedener Vergehungen schuldig. Der Kaiser ließ ihm das Patent seines Ehrentitels wieder abnehmen, und das Patriarchat wurde abgeschaffet. Nunmehr waren seine Vorsteher der Juden, und auch diese forderten keine Steuer von den Synagogen ein. Dieses bewirkte im Jahr ein neues Gesetz des Theodosius, worin verordnet wurde, daß die Primaten das bis dahin erhobene Geld an diejenige Casse, welche für Gnadengeschenke und Belohnungen bestimmt war, abliefern, und jede Synagoge noch an dieselbe so viel bezahlen sollte, als der Patriarch sich

ſich habe bezahlen laſſen, als welches der Chef dieſer Ca
(Comes ſacrarum largitionum) genau zu erforſchen hab
und ſollten die Primaten für den richtigen Abtrag der S
nagogen einſtehen.

91 St. des hannov. Magaz. v. J. 1776.

Da nun die Juden dem Staate nicht mehr fürc
terlich ſeyn konnten, ſo hob Antonin der Fromm
Hadrian's Verboth der Beſchneidung wieder au
aber andere, die nicht von ihrer Religion waren,
beſchneiden, war ihnen bey Strafe der Verbannu
und der Confiscation der Güter, auch wohl bey
bensſtrafe, womit auch derjenige, welcher die Ce
monie verrichtete, belegt wurde, verboten. S
hatten die Freyheit, nach den Gebräuchen ihrer R
gion zu leben; ſie hatten ihre Synagogen, ihre Fe
Sabbathe und Neumonden. Sie konnten zu Ehr
Stellen und Stadtämtern gelangen; ſie waren ab
auch zu den beſchwerlichen Aemtern und Pflichten
dem Staate verpflichtet, als: zu Vormundſch
auch über andere Religionsverwandte, wenn ſie d
gefordert wurden. Dieſe Religionsfreyheit, wel
der Nation verſtattet war, gab die Veranlaſſung
Verfertigung des Talmuds, eines Werkes, da
alles, was ihre Lehrſätze und Gebräuche betrift, e
halten ſeyn ſollte. Der Anfang wurde damit ge
das Jahr 200, unter dem Kaiſer Severus von d
Rabbi Juda Hannaſi, den die Talmudiſten ihren
ligen Lehrer (Rabbuni Hakkadoſch) nennen, gema
Die Sprache des Buches iſt ein Gemiſch der heb
iſchen, ſyriſchen, arabiſchen, perſiſchen und grie
iſchen Sprache, daher ein eigenes Wörterbuch,
es zu verſtehen, nöthig war. Es hat 2 Theile,
Miſchnah und Gemarah. Der Rabbi Aſſe ſetzte
erſte Arbeit gegen 367 fort, und der Rabbi Maren
vollendete es gegen 500 zu Babylon. Der fal
Grund, worauf das ganze Werk gebauet iſt, iſt
daß Gott auſſer dem Geſetze, welches er auf S

ub, dem Mose noch viele andere Befehle ertheilt habe, welche von ihm nicht aufgeschrieben, sondern durch die Tradition aufbehalten wären, und nun erst in dem Talmud verfaßt worden. Allein nicht die ganze Nation hat den Talmud, welcher so viel wiedersinniges und albernes Zeug enthält, und deren Zusammenschreiber die gröbste Unwissenheit in der Geschichte und Philosophie verrathen, als ein Glaubensbuch erkannt, sondern die mehresten ihrer Rabbinen bleiben bey der Tora, dem Gesetzbuche Mosis.

Diejenigen, welche sich an den Talmud halten, werden Rabbaniten oder Talmudisten, so wie hingegen diejenigen, die sich bloßlich an dem Text und buchstäblichen Verstande der h. Schrift halten, oder bey dem Wortverstande des Gesetzes bleiben, und den Talmud und alle Auslegungen und Schlüsse der Rabbinen verwerfen, von den Freunden der mündlich fortgepflanzten Nachrichten und der Allegorien, spöttweise Karäer oder Karaiten genannt. Die Secte der Phariſäer, welche viel Werks von dem mündlich fortgepflanzten Gesetze machten, erhielt sich nach der Zerstörung Jerusalems und des States der Juden, mehr als die übrigen Secten, und die Schulen und Academien der Juden, welche in Palästina zu Jebna, (Jabne, Jamnia,) unter dem Rabbi Jochanan, zu Taberya (Tiberias), unter dem Rabbi Jehuda dem Heiligen, zu Loddo, (Lydda, Diospolis,) unter dem R. Akiba, zu Sapphory (Sepphoris), dahin sich der genannte R. Jehuda von Taberya begab, und an einigen andern Orten, am Euphrat aber zu Nahara oder Sora, und zu Nahadra, auch noch an einigen andern Orten, gewesen, haben dem mündlichen Gesetze großes Ansehen verschaffet. Am ersten half demselben R. Jehuda auf, welchen die Juden auf eine vorzügliche Weise Rabbi (Meister), ja so gar Nasi (Fürsten), nennen. Denn dieser sammelte alles, was bis auf ihn von dem so genannten mündlichen Gesetze war aufgeschrieben worden, alle Auslegungen und Aussprüche alter Lehrer, und brachte alles endlich am Ende des zweyten, oder in dem ersten Viertel des dritten Jahrhundertes, zu Taberya in ein Werk zusammen, welches משנה (Mischnah), d. i. das zweyte Gesetz, genannt wurde. Seine Schüler und Nachfolger trugen

gen

Constantius setzte auf den Abfall zum Judenthum d
Verlust der Güter (L. 1. C. de Apostatis); und Th
dosius II. geboth, daß, wer einen Christen mit G
walt oder glatten Worten zum Abfall bringen wür
mit dem Leben büßen sollte. (L. 5. C. eod. & l. 18
de Judæis.) Weil aber die Sclaven der Gefahr
Abfalles am meisten ausgesetzt waren, so verord
Constantin, daß der Jude, der einen Knecht, er
Christ, oder Heide, beschnitte, der Herrschaft
denselben verlustig seyn sollte; und Constantius
both ihnen selbst den Ankauf eines Sclaven, der
ihres Glaubens sey. Würde aber der Jude s
weit vergehen, daß er ihn beschnitte, so sollte e
das Leben kosten. (L. 1. & 2. C. ne christianum
cipium &c.) Theodosius der Große verboth
falls den Ankauf eines solchen Knechtes, bey V
der Herrschaft über denselben. (L. 8. C. Th. d
trah. emtione.) Honorius, welcher die Juden
werden ließ, daß Rutilius in seinem Reis
wünschte, sie möchten nie von Pompejus und
unter das Joch gebracht seyn, weil diese Pest
noch mehr verbreite, und die überwundene Nati
ihre Ueberwinder drücke, hob das Verboth, C
Sclaven zu haben, wieder auf, verboth den
leiten desfalls Klagen gegen die Juden anzun
aber die Herren sollten auch den Knechten, b
Religion zu bleiben, gestatten. (L. 3. C. Th
Doch dem Theodosius II. schien hierdurch nich
für die Religion der Knechte gesorgt zu seyn;
both den Juden nochmahls, Christensclaven z
und Justinian nahm die erwähnte Verordn
Honorius nicht mit in sein Gesetzbuch auf.

Da nun die Juden auf keine Weise sich ne
bensgenossen machen durften, so schmerzte es
mehr, wenn jemand von ihnen zu den Chris
ging, und sie konnten sich nicht enthalten, s

den Vorgeſetzten der chriſtlichen Kirche, den Biſch
fen und Prieſtern.

Schon die heidniſchen Kaiſer Diocletian u
Mariminian hatten die Ehen zwiſchen zu nahen Blu
Verwandten verbothen, und verordnet, daß ſich jed
mann im Reiche, er möchte Römer ſeyn, oder nic
nach dieſer ihrer Eheordnung richten, und ſich k
Heurath erlauben ſolle, als nur die, welche die r
iſchen Geſetze erlaubten. Die Allgemeinheit des
ctes läſſet keinen Zweifel übrig, daß auch die Ju
ſich darnach haben richten ſollen. Theodoſius
Große unterſagte ihnen ausdrücklich, ſich nach ih
Gebräuchen und Geſetzen zu verheurathen, oder m
als Eine Frau zu haben. Conſtantius verboth ih
ben Lebensſtrafe, eine Chriſtinn zur Frau zu nehm
Weil die Gefahr der Verführung zum Judenthum
umgekehrten Falle der Heurath zwiſchen einem C
ſten und einer Jüdinn nicht ſo groß war, ſo wurd
damahls noch nicht verbothen, es geſchah aber n
her von Theodoſius. (L. 1. C. Th. de Nupt.)

Eben der jetzt gedachte K. Conſtantius über
und beerbte ſeine beyde Brüder. Er hatte eben
keine Prinzen, und ernannte ſeinen Vetter Gallus
Cäſar, mit welcher Würde die Thronfolge verk
war. Er übertrug ihm die Verwaltung des Orie
da er nach dem Occident ging, den Rebellen Mag
tius zu bekriegen. Die Juden in Paläſtina h
für den jungen Thronfolger nicht ſo viel Furcht
für den Kaiſer. Sie wollten ihm nicht gehor
ergriffen die Waffen, und bemächtigten ſich ei
Städte. Sie wurden aber bald zum Gehorſa
bracht, ihrer einige Tauſende erſchlagen, und Tib
nebſt andern ihrer Städte verbrannt. Gallus w
eher umgebracht, als Conſtantius ſtarb, und d
folgte des Gallus Bruder, Julian, auf dem K
Throne. Libanius und andere heidniſche Philoſo

dem Schüler er in der Jugend gewesen war, verleite zu ihn zum Abfall von der christlichen Religion, welche er mit dem Götzendienste vertauschte. Aus Haß gegen die Christen begünstigte er die Juden. Er versprach ihnen nicht nur, ihren Tempel zu Jerusalem und den Opferdienst darin wieder herzustellen, sondern gab auch selbst große Summen zu diesem Bau, und befahl sowohl dem Statthalter von Palästina, als auch dem Befehlshaber zu Jerusalem, diesen Bau bestens zu befördern. Es wurden also die alten Mauern und Steinhaufen niedergerissen und weggeräumet, und der Grund zu neuen Mauern gegraben. Allein, er erreichte seine Absicht, die Weissagung Daniels und des Heilandes, daß die Verwüstung über den Tempel bis ans Ende triesen solle, zu vereiteln, nicht. Bey dem Ausgraben des Fundamentes fuhren zum öftern Feuerflammen aus der Erde, welche die Arbeiter, ihre Werkzeuge und Materialien, verzehrten, und ein Erdbeben machte den Platz damahls unzugänglich und unbrauchbar. Das Zeugniß der damahls lebenden Kirchenväter, eines Chrysostomus, Gregorius von Nazianzen, von diesen Vorfällen kann umso weniger geläugnet werden, da sie selbst von einem heidnischen Geschichtschreiber damahliger Zeit, dem Ammian Marcellin, bestätiget werden. Unterdessen thaten die Juden den Christen, nach des Kaisers Wunsche, alles Herzeleid an, und zerstörten ihre Kirchen zu Gaza, zu Ascalon, zu Beruth und Damasco.

Dieser Druck der Christen hörte im folgenden Jahre mit des abtrünnigen Julian's Tode auf. Valentinian und Valens gestatteten den Christen nicht, sich wegen der vorigen Bedrückung an den Juden zu rächen, und verbothen den Soldaten, sich mit Gewalt in Synagogen einzuquartieren, als wozu Privatwohnungen und keine gottesdienstliche Oerter genommen werden müßten. Aber wie hätte sich der blinde Reli-

können, nicht hier und da A
gegeben? Unter Theodosius d
ine Synagoge an einem unbeträ
Orient, auf Anstiften des Bischo
Der Kaiser war viel zu gere
ches hätte dulden sollen. Er gab d
auf, diejenigen, welche unter dem Sa
Religion sich zu allem Unerlaubten berech
und sich erdreisteten, die Synagogen zu zer
auszuplündern, ungeachtet die jüdische Se
Gesetze verbothen sey, zu gebühren
zu ziehen; auch legte er dem Bischofe auf,
Synagoge wieder aufzubauen, worüber der
Ambrosius empfindlich wurde, und dem Kaiser in
besondern Briefe gleichsam verwies, daß ihn
Ernennen eines so elenden Hauses an einem so u
besuchten Orte so aufgebracht habe, und er sich gle
nicht zu Gemüthe gehen liesse, daß Pallästi
höchsten Statsbedienten in Rom eingeäschert wor
daß man es geahndet habe. Eben der K
zeigte noch ferner seine billige Denkungsart dadu
daß er den Obrigkeiten verboth, sich der Juden,
von ihren Vorgesetzten aus der Synagoge gest
werden, anzunehmen, und jene zu nöthigen, die
ausgetretenen wieder aufzunehmen. In der Stadt
Constantinopel selbst wollte sie Theodosius nicht wo
dulden. Er wies ihnen einen wüsten Platz zwi
der Stadtmauer und dem Meere an, wo sie eine
Stadt, Stanor genannt, baueten, welche no
zu der Kreuzzüge stand.

Arcadius und Honorius, die sich in das väte
Reich theilten, bezeigten eben so viel Billigkeit
die jüdische Nation, und begünstigten sie mehr,
den übertriebenen Eifer der Clerisey billigen k
Honorius wollte nicht mehr leiden, daß die Pa
und Marktmeister in den Provinzen den Markt

Juden Preise setzten, sondern trug diese Bestimmung und Taxe, was die Juden zu Markte brächten oder feil hätten, ihren eigenen Vorgesetzten auf. Er verboth ferner, von dem Patriarchen öffentlich schimpflich zu reden, die Juden zu mißhandeln, und sich an ihren Synagogen zu vergreifen. Er gestattete den Juden in Proceßsachen, Verbrechen ausgenommen, ihre Vorgesetzte zu Schiedsrichtern zu wählen, und legte der Obrigkeit auf, jener Urtheilssprüche zur Vollziehung zu bringen. Honorius verboth zwar, daß dem Patriarchen der Zins von den Synagogen im Occident ferner gereichet werde, doch war nur eine Mißhelligkeit zwischen ihm und seinem Bruder Arcadius daran Schuld, und so bald das gute Vernehmen wieder hergestellet wurde, nahm er das Verboth zurück. Ferner nahm er die Synagogen gegen Gewaltthätigkeiten blinder Eiferer unter den Christen in Schutz, und verboth, die Juden am Sabbath vor Gericht zu fordern, oder sie sonst zu beunruhigen. Doch setzte er auch die Todesstrafe darauf, wenn ein Jude, oder einer von der damahls entstandenen Himmelssecte, (Coelicolae), einen Christen zum Abfall von der Religion zu verführen, sich unterstände, und befahl, als die Vorgesetzten der Juden sich bey ihm beklagten, daß viele ihrer Nation, wenn sie etwas Böses begangen hätten, der Bestrafung in den Synagogen zu entfliehen, zum Schein die christliche Religion annähmen, solche an die Synagogen zurück zu weisen.

Die Juden pflegten am Hamans-Feste, an welchem die Geschichte von Mardochai, und ihm, in ihren Schulen verlesen wird, so oft dessen Nahme vorkommt, gewisse viele Verwünschungen hinzu zu fügen, und ein Bildniß mit dem Kreutze oder Galgen, woran sie gehangen, zu verbrennen. Man beschuldigte sie bey Gelegenheits dem Jüngern, diese Ceremonie sey eine versteckte Schmähung des Heilandes und seiner Kreutzi-

machen, als ohne Testament auf sie kommen w
Theodorich, der Ostgothen König, schützte sie
falls gegen die Beleidigung der Geistlichkeit un
Pöbels. Denn es geschah in jenen Zeiten nicht
daß, wenn sich ein Christ von einem Juden für
igt oder übervortheilt hielt, jener den Pöbel ge
erbitterte, welcher alsdann von unzeitigen Ei
unter der Clerisey, woran es leider in keinem Z
gefehlt hat, noch mehr verhetzt wurde. Dann
erste Wuth gemeiniglich auf die Judenschulen.
einer solchen Gelegenheit wurde eine Synag
Rom in Brand gesteckt. Theodorich welcher
via seinen Sitz hatte, zürnte sehr darüber, und v
es dem Senate hart, daß er diesen Unfug nicht
tet hatte. Er steuerte der Geistlichkeit zu M
welche sich eine Synagoge mit dem, was dazu g
zueignen wollte, und verstattete den Juden zu
wo das Volk ebenfalls dergleichen Gebäude n
rissen hatte, solche, jedoch unter der Einschrä
wieder aufzubauen, daß sie bey dem Baue gä
Zierrathen anbrächten, und sie nicht größer,
vorige, machten.

Justin schloß die Juden von allen Würd
Aemtern aus, damit ihnen die Gelegenheit, de
sten hart zu seyn, benommen würde, und ver
daß sie ihren Kindern, welche Christen würde
terhalt und Aussteuer reichen, und daß solche
sie nichts verbrochen hätten, allein ihre Erb
sollten. Justinian brachte, durch Bezwing
Vandalen, die Küste von Afrika wieder zum
thum. Nun hielt es die Clerisey für ihre Pfli
die Ausrottung der arianischen Irrlehre, w
Vandalen mit dahin gebracht hatten, des Gö
ßes und des Judenthumes, welche jene noch
hatten, in diesem wieder gewonnenen Lande zu
und der Kaiser ließ sich von der Kirchenversa

zu Carthago bereden, den Juden die Synagogen in selchem Lande wegzunehmen, und diese in christliche Kirchen zu verwandeln, und wollte nicht haben, daß ein Jude gegen einen Christen ein gültiges Zeugniß ablegen könne. Zu seiner Zeit entstand bey dieser Nation eine Religionszänkerey. Einige ihrer Rabbinen behaupteten, das Gesetz müsse in der Synagoge nur allein in der reinen hebräischen Sprache, worin es gegeben worden, und in keiner andern, gelesen werden. Andere wollten dafür die damahls gewöhnliche Sprache in die Synagogen einführen. Justinian entschied diesen Streit, und verordnete, man solle sich entweder des hebräischen Textes der göttlichen Schriften, oder der griechischen, oder der lateinischen Uebersetzung bedienen, von den griechischen Uebersetzungen aber solle keine, als die der siebenzig Dolmetscher, gelten. Er tadelte zugleich ihre thörichte Auslegungen des göttlichen Wortes, und verboth den Obristen der Synagogen bey empfindlicher Leibesstrafe, sich des Bannes gegen diejenigen zu bedienen, welche dieser seiner Verordnung Folge leisten würden.

50 und 51 St. des hannover. Magaz. v. J. 1777.

Im siebenten Jahrhunderte, als Muhammed sich zu Medina nieder gelassen hatte, suchte er die dasigen Juden zu gewinnen, machte einen Bund mit ihnen, in welchem er ihnen die freye Religionsübung verstattete, und verordnete, daß Jerusalem die Kebla seiner Anhänger seyn sollte, d. i. daß sie ihr Angesicht bey dem Gebethe nach der Gegend dieser Stadt richten sollten. Er veränderte aber diese Kebla schon im zweyten Jahre der Hedschra, und erwählte die Caba in Mekka zu derselben, und der Bund mit den Juden hörte auch nicht lange hernach auf, ja Muhammed vertrieb sie aus ihren festen Plätzen in Hedschas, welche insonderheit in dem Districte Chaibar waren. In dem Koran werden sie als Heuchler, Betrieger und von Gott verfluchte

beſchrieben; die Khalifen aber haben ihnen doch d
Religionsfreyheit verſtattet.

In Spanien waren die Juden ſehr zahlreich, ab
der gothiſche König Siſebut ließ im J. 612 ſtreng
ja grauſame Geſetze ausgehen, durch welche er ſie b
Todesſtrafe nöthigte, entweder ſich taufen zu laſſe
oder das Land zu räumen. Sowohl jenes, als dieſe
wurde von vielen erwählet. Die vierte Kircherve
ſammlung zu Toledo, welche im J. 633 unter d
Regierung des Königes Siſenand gehalten wurd
verordnete zwar, daß man die Juden nicht mit Gew
zu der chriſtl. Religion zwingen, aber auch daß m
den gezwungenen nicht verſtatten ſolle, die chriſtl. R
ligion wieder zu verlaſſen. Keiner ſolle die Jud
zum Nachtheil der chriſtl. Religion ſchützen, bey Str
des Bannes. Getaufte Juden, welche zum Jude
thume zurück kehrten, und andere beſchnitten, ſollt
von den Biſchöfen beſtrafet werden; beſchnitten
ihre eigene Kinder, ſo ſolle man ihnen dieſelben n
men; beſchnitten ſie ihre Sclaven, ſo ſolle man dieſel
in Freyheit ſetzen. Man ſolle den Juden ihre Sö
und Töchter nehmen, damit ſie nicht das Gift ih
Irrthümer einſögen, und dieſelben in Klöſter ſchick
in welchen ſie von frommen Perſonen in der chri
Religion und in guten Sitten erzogen würden.
Güter der getauften, aber wieder abgefallenen Jud
ſollten zwar eingezogen, aber ihren Kindern, wel
Chriſten würden, ihre Antheile an denſelben wie
gegeben werden. Getaufte Juden, welche Umg
mit den Juden hätten, ſollten am Leben geſtrafet w
den. Man ſolle die Juden, welche mit chriſtlich
Frauen verheurathet wären, ermahnen Chriſten
werden, und wenn ſie ſich deſſen weigerten, ſie
ihren Frauen ſcheiden, die Kinder aber in der Relig
der Mütter erziehen. Auf gleiche Weiſe ſolle
in Anſehung der Jüdinnen, welche chriſtliche Mä

hätten, verfahren. Kein Getaufter aus den Juden, der wieder abgefallen ſey, ſolle als Zeuge aufgeſtellet werden. Die Juden ſollten kein öffentliches Amt bekleiden, auch keine Chriſten zu Sclaven haben. Dieſe unchriſtliche Verordnungen machten die Juden zu Heuchlern; ſie lieſſen ſich äuſſerlich taufen, blieben aber innerlich Juden. König Receswinth berathſchlagte ſich alſo im J. 653 auf der achten Kirchen-Verſammlung zu Toledo mit den Biſchöfen, wie dieſem Uebel geſteuert werden könne, und die Kirchen-Verſammlung beſtätigte dasjenige, was unter dem K. Siſenand verordnet war. Eine gleiche Beſtätigung aller in Anſehung der Juden ergangenen Geſetze, erfolgte auch im J. 681, auf der 12ten Kirchenverſammlung zu Toledo. K. Egiza, welcher entdeckt zu haben verſicherte, daß die Juden in Spanien eine Empörung beſchloſſen, ſich auch zur Beförderung derſelben mit den Juden in Afrika verbunden hätten, ließ im J. 694 die 17te Kirchenverſammlung zu Toledo anſtellen, auf welcher verordnet wurde, daß alle getaufte Juden, welche wieder abgefallen wären, oder gegen den König ſich verſchworen hätten, auf beſtändig zu Sclaven gemacht, und ihrer Güter beraubet werden ſollten. Die Juden ſollten nicht nur keine freye Religionsübung mehr haben, ſondern man ſollte ihnen auch ihre Kinder, wenn ſie 7 Jahre alt wären, nehmen, um ſie in der chriſtl. Religion zu erziehen. In Frankreich zwang man die Juden auch, ſich taufen zu laſſen.

In Spanien überredete, im J. 723, ein Jude, Nahmens Seren, viele ſeiner Glaubensgenoſſen, daß er der wahre Meſſias ſey, und ſie nach Paläſtina führen wolle, und machte ſie dadurch unglücklich. Der Khalif Motawakkel verordnete, im J. 857, daß die Juden eben ſo wohl, als die Chriſten, einen breiten Zonnar, d. i. einen ledernen Gürtel, tragen, und ſich dadurch von den Moslemin unterſcheiden, auch von allen

allen Ehrenstellen und Aemtern ausgeschlossen seyn sollten; ja, im J. 861, ging er noch weiter, und befahl, daß sie nur auf Eseln und Mauleseln reiten sollten; eine Kränkung, welche noch jetzt unter den muhammedanischen Völkern gewöhnlich ist. Im 8ten Jahrh. liessen die Juden sich schon in England nieder. Unter der Regierung Ludewig's I. im J. 822, machte der Bischof Agobard zu Lyon viel Geschrey wieder die Juden in Frankreich, welche, nach seiner Meinung, an dem kaiserl. Hofe zu viel Gehör fanden, und tadelte insonderheit das Gesetz, daß kein leibeigener Knecht eines Juden ohne seines Herren Einwilligung getauft werden, und dadurch zur Freyheit gelangen solle. Unter Carl VIII. ließ ein Bischof des Sonnabends in den Synagogen der Juden predigen. Während der Regierung der Kapetinger, wurden die Juden in Frankreich auf allerley Weise geplaget, um Geld von ihnen zu erpressen. Schon im J. 995 wurde ihnen erlaubt, in der kleinen Stadt Prag in Böheim eine Synagoge zu erbauen, weil sie den Christen wieder die Heiden geholfen hatten. Im 11ten Jahrh. waren sie in Ungarn schon zahlreich; auch hatten sie sich zu dieser Zeit in Deutschland schon ausgebreitet, und wurden 1096 von denen Leuten, welche den Kreutzzug unternahmen, umgebracht, wenn sie sich nicht taufen liessen, daher sie Kaiser Heinrich IV. im J. 1097 in seinen Schutz nahm, und selbst den wieder ihren Willen Getauften erlaubte, Juden zu bleiben. Auch die in Böheim 1096 mit Gewalt Getauften, blieben Juden. Gegen die Mitte des 12ten Jahrh. reitzte der schwärmerische Mönch Rudolph, in den Gegenden am Rhein nicht nur zu einem Kreutzzuge, sondern auch zur Ermordung der Juden, davon viele umkamen.

In dem 12ten Jahrh. traf der Jude Benjamin von Tudela, wie aus seiner Reisebeschreibung erhellet, von Basra an, in den Gegenden und Oertern

am Euphrat und Tiger, und in Aegypten, zahlreiche Judengemeinen an, welche in Ruhe lebten und Religionsfreyheit genoſſen. In Paläſtina und Griechenland fand er hin und wieder nur kleine jüdiſche Gemeinen. In Galata und Pera bey Conſtantinopel, waren ihrer mehrere. In Italien waren ſie auch nicht ſo zahlreich, als in Deutſchland, und hier waren ſie auch frömmer und eifriger in der Religion, als in andern Ländern. In Frankreich waren die Juden ziemlich häufig, und ihre Academie zu Lünel blühete. Aus England waren die Juden im 11ten Jahrh. verjaget worden, hatten ſich aber wieder eingefunden, und wurden im 12ten Jahrh. von dem K. Heinrich vor Beſchimpfung und Beleidigung geſchützet, unter K. Richard aber von dem Pöbel grauſam behandelt. Bey den 10 Betriegern, die ſich im 12ten Jahrh. in Frankreich, Spanien, Mähren und Perſien für Meſſiaſſe ausgegeben, und das Volk in Unruhe geſetzt haben, will ich mich nicht aufhalten.

In England fing ſich 1189, am Tage der Krönung Königs Richard I., zu London eine ſchwere Verfolgung über die Juden an, welche einige derſelben dadurch veranlaſſeten, daß ſie ſich wieder das Verboth des Königs bey ſeiner Krönung ſehen lieſſen. Die Ermordung der Juden wurde mit wilder Grauſamkeit in einigen andern Städten Englands fortgeſetzt, vornehmlich zu York, wo 500 Männer, auf den Rath eines alten Rabbi, erſt ihre Weiber und Kinder, und hernach ſich ſelbſt umbrachten, um nur nicht durch die Hände des unbeſchnittenen Pöbels zu ſterben. Um die Mitte des 13ten Jahrh. erpreßte König Heinrich III. von den Juden, ein Mahl nach dem andern, auf die gewaltſamſte Weiſe beträchtliche Geldſummen; und um dieſe Erpreſſungen zu rechtfertigen, wurden die Juden beſchuldiget, daß ſie einen chriſtlichen Knaben gekreuziget hätten, wegen welches vorgegebenen

Ver-

kamen viele Magistrate, und verschiedene Fürsten und B
schöfe, die den Juden große Geldsummen schuldig waren
in Verdacht, daß sie nicht alle Kräfte angewandt, die Jude
vor der Grausamkeit des Volkes zu beschützen, und daß s
selbst vielmehr alles beygetragen hätten, um sie ganz zu ver
tilgen.

Bey dieser Gelegenheit, da die Juden aller Orten
Deutschland theils umgebracht und theils vertrieben wo
den sind, ist es geschehen, daß die Judenstraßen vieler Or
von ihren jüdischen Einwohnern leer wurden. Man h
daselbst ihre Wohnungen theils verbrannt, und sie getödt
oder weggetrieben. Ihre Straßen und die etwa gebliebene
Wohnungen sind in die Hände der Christen gekommen; u
als man nachher an solchen Orten wieder Juden aufgeno
men hat, mußte man ihnen in andern Gegenden Wohnplä
anweisen.

Warum wohnen in unsern Judenstraßen keine Juden? von E. L.
St. im 56 St. des hannov. Magaz. v. J. 1763.

In Polen ging es ihnen besser. Denn hier
theilte ihnen K. Casimir III. im J. 1356, auf Bi
einer Jüdinn, welche er liebte, große gottesdienstli
und bürgerliche Freyheiten. Im 15ten Jahrh. mu
ten sie wieder viel ausstehen; denn sie wurden aus ei
gen deutschen Ländern vertrieben, insonderheit 14
aus dem Bisthume Passau, wo man die Fabel a
breitete, daß sie geweihete Hostien durchstochen h
ten, aus welchen Blut geflossen wäre, und die
nicht hätten verbrennen können. In Spanien w
den sie 1468 zu Sepulveda theils hingerichtet, th
verjaget, weil sie einen christlichen Knaben gekreuz
haben sollten. 1488 wurden in Castilien, Leon u
Toledo, viele gesteiniget, verbrannt, und auf and
Weise bestraft, weil sie von der christl. Religion w
der abgefallen wären, und die alten Christen geläs
hätten. Das 1492ste Jahr war noch trauriger
sie; denn Ferdinand der Katholische und seine G
mahlinn, machten am 30 März öffentlich bekan
daß alle Juden, die sich nicht taufen liessen, nac
Monathen ganz Spanien verlassen sollten; sie erla

ten ihnen zwar ihr Vermögen zu verkaufen, aber nicht Gold, oder Silber, oder Edelsteine, mit aus dem Lande zu nehmen. Als alle Vorstellungen, Bitten und Anerbiethungen vergeblich waren, liessen sich viele taufen, die übrigen aber bezeigten sich sehr traurig, daß sie ihr Vaterland verlassen sollten. Die Rabbinen machten ihnen aber die eitle Hoffnung, daß diese Auswanderung sie in Freyheit setzen, und daß Gott ähnliche Wunder an ihnen thun werde, wie an ihren Vorfahren bey deren Ausgange aus Aegypten. Als die bestimmte Zeit der Auswanderung heran kam, gingen 13000 nach Portugal, und 15000 theils nach Frankreich, theils über das Meer nach Italien und Afrika; und überhaupt rechnete man, daß damahls 30000 Familien die Reiche Castilien und Arragonien verlassen hätten. Ihr Ausgang war mit unsäglich vielem Elende verbunden; und diejenigen, welche nach Afrika gebracht waren, wurden daselbst von den Mauren entweder umgebracht, oder alles Ihrigen beraubet; und von den letzten kehrten bis 1496 viele nach Spanien zurück, und liessen sich aus Noth taufen. Denjenigen, welche nach Portugal gegangen waren, hatte K. Johannes versprochen, daß er sie nach Afrika übersetzen lasse; man ging aber auf der See barbarisch mit ihnen um, und endlich mußten sie sich entweder taufen lassen, oder in die Leibeigenschaft begeben. Von der letzten sprach sie zwar K. Emanuel im Anfange seiner Regierung los; allein 1497 verstattete er, daß man sie zwang, entweder sich taufen zu lassen, oder in die Knechtschaft zurück zu kehren. Alle Kinder unter 14 Jahren wurden den Aeltern entrissen und getauft; daher viele Juden ihre Kinder ersäuften, und sich selbst umbrachten. Diejenigen aber, welche in Portugal und Spanien aus Noth sich taufen liessen, blieben heimlich Juden, und dergleichen sind noch in beyden Reichen bis auf den heutigen Tag in Menge vorhan-

den, viele aber haben sich nach und nach heim
Holland und England begeben, wo sie unter d
men der portugiesischen Juden bekannt sind
Juden, welche aus Spanien über das M
Italien gegangen waren, fanden in dem Ki
eine gute Aufnahme, in dem Königreiche Na
ging es ihnen übel; denn weil sie sich den
stark ergaben, so wurden sie, und mit ihne
ren dasigen Juden, 1540 aus dem ganzen K
vertrieben, worauf sie sich zum Theil nach
gaben.

In der Churmark, hatte unter dem Ch
Joachim I. 1510 ein Kirchendieb zu Knobl
Dorfe im Havellande, eine Monstranz mit
stien gestohlen; und wie er aussagte, daß e
stie an einen Juden verkauft hätte, wurde
gezogen und peinlich befraget; da er denn ge
er die Hostie in viele Stücke zerschnitten, bis
aus geflossen, und daß er sowohl davon, a
Hostie, mehrern Juden gegeben hätte, di
eingezogen und eben so behandelt wurden; n
gern alles zugestanden, und noch mehr, al
ter fragten, um aus der unmenschlichen
kommen. Die Sache wurde endlich so weit
daß 38 Juden und der Kirchendieb verbr
zwey Juden, die sich bekehrt hatten, entha
den. Ein einziger Jude, den man für ein
Arzt hielt, hatte sich in das graue Mönche
geben, die Religion verändert, und war d
genommen, und dadurch bey Leben erhalt
Alle übrige Juden wurden, nach geschwor
de (*), aus dem Lande gejaget (**). De

(*) Die Urfehde ist in Gerkens Cod. dipl. Brand.
abgedruckt.

(**) Ueber Urtheil und Recht konnten sie nicht klagen,
die Menge der Richter und auf die meisten Stimm

ſten Nachfolger hingegen nahm verſchiedene Familien wieder an. Sie verſprachen jährlich 400 Gulden Schutzgeld zu zahlen, und zu den Münzen in Berlin und Stendal jährlich 3000 Mark fein Silber zu liefern. Unter dieſen war Judel Hluchim Jude von Prag, mit ſeiner ganzen Familie nach Berlin gezogen. Sein Sohn Lippold hatte ſich beſonders bey dem Churfürſten einzuſchmeicheln gewußt, und die Stelle eines Kammerdieners und Münzmeiſters in Berlin erhalten; auſſerdem hatte er ihm die Verwahrung ſeiner Kleinodien, gewiſſe Auszahlungen bey ſeinem Hofſtate, und beſonders die geheimen Ausgaben, und die Aufſicht über die im Lande aufgenommenen Juden anvertrauet. Lippold hatte ſich unter Chriſten und Juden ſehr viele Feinde gemacht. Die Juden hielt er mit großer Strenge an, daß ſie ihren Tribut bezahlen, und die ſtarken Silberlieferungen abführen mußten. Er liehe ſelbſt auf Pfänder, und ließ ſich wöchentlich von dem Thaler einen Dreyer Zins geben; folglich 54 pro Cent Zinſen. Man fand in ſeinem Hauſe für 11121 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. verſetzte Gold- und Silber-Pfänder, von denen verſchiedene den anſehnlichſten

indem, wie Engel, Annal. March. S. 275, ſagt, bey den Verhören etliche vornehme, verſtändige und weiſe Räthe, auch die Bürgermeiſtere, Rathmanne, Richter und Schöppen der Stadt Berlin, nebſt vielen Geiſtlichen, zugegen waren. Das Inquiſitionsgericht war mit dem Hofrichter, mit Schöppen und Beyſitzern, Gerichtsſchreibern, Advocaten und Zeugen, reichlich verſehen. Die Auſſagen der Juden übertreffen alle Glaubwürdigkeit. Verſchiedene geſtanden, daß ſie Chriſten-Kinder von fremden Leuten erkauft, ſie erſtochen, und das Blut hätten auslaufen laſſen, und ſolches theils in Krankheiten getrunken, theils mit Paradiesäpfeln, Ingber und Honig eingemacht hätten. Andere hatten das Chriſtkind im Backofen geſehen, worin ein Kuchen gelegt worden, in welchem ein Stück Hoſtie eingebacken worden; noch andern war die Jungfrau Maria mit 4 lieblichen Jungfern erſchienen, und dergleichen Auſſagen mehr, ſo wie man ſie von dem Unſinne des Fragenden, und der Pein des Inquiſitors auf der Tortur, erwarten konnte.

churfürstl. Räthen, und auch einem der vornehmste Bürgermeister in Berlin, gehörten. Selbst Räthe die bey dem Churprinzen in Verdacht waren, daß sie sich mit den herrschaftl. Geldern bereicherten, ergrif fen bey zunehmender Pracht und Aufwand dieses Mi tel, um ihren Stat fortzusetzen. Der Bürgerstan hatte durch den Handel Vermögen erworben, un machte viel Aufwand; die Räthe, welche mit ihre Familien es nachmachen, oder auch zuvor thun wol ten, und deren Besoldungen sich nicht verbessert ha ten, auch nicht zur Verfallzeit richtig ausgezahlet wu den, kamen dadurch in diese Verlegenheit. Lippold der ein armer Jude gewesen war, wurde durch sei Glück und Vermögen stolz und aufgeblasen, und ve ließ sich auf die Gnade seines Herren. Als Kamme Diener war er beständig um ihn, und mißbrauchte da Vertrauen, welches der Churfürst in ihn setzte. D Haß, den er sich durch seinen Wucher und Hochmu bey den Hofbedienten zugezogen hatte, war ausser deutlich. Die ihm Schuld gegebenen Verbrechen hatten auf das Schicksal der ganzen Judenschaft der Mark, einen großen Einfluß. Der Churfü Johann Georg haßte sie wegen ihres Wuchers, d Geistlichen und Richter als Feinde der christl. Re gion, welche erstern die Einkünfte der Kirche dur ihre Häuser und Wohnungen schmählerten, letzte aber durch Untersuchung und Einziehung der Güte die Sporteln verbesserten. Sie mußten im J. 157 und also in diesem Jahrhunderte zum zweyten Ma den Wanderstab ergreifen, ihre Güter verkaufen, d Gerichten die Inventarien und Untersuchungskos und die Abzugsgelder bezahlen, und das Land räume

(*) Eine ausführliche Nachricht davon, und von Lippold harten Bestrafung, findet man in Hrn. Leibmed. Möh Gesch. der Wiss. in der Mark Brandenburg ꝛc. Berl. L. 1781, gr. 4. S. 514, fgg.

da denn die meiſten nach Polen zogen, wo ſie ſeit K. Caſimir's Zeiten große Freyheiten hatten; einige gingen nach Böheim. Die das Chriſtenthum annehmen wollten, ſollten ungeſtört im Lande und im Beſitze ihrer Güter bleiben, doch fand ſich keiner, der es wagen wollte. Erſt im J. 1671 wurden 50 Familien wieder aufgenommen, welche zwar Gewiſſensfreyheit und ſtillen Gottesdienſt, aber keinen öffentlichen, alſo auch keine Erlaubniß zu einer Synagoge, erhielten.

Nach Holland, dieſer Pflegemutter aller Verfolgten und Bedrängten, begaben ſich im J. 1530 und 1550 viele portugieſiſche Juden, welche gut aufgenommen wurden, auch 1619 die öffentliche Religionsübung erhielten. Sie genießen daſelbſt alle Rechte der Menſchheit, die der philoſophiſchen Regierung des Landes Ehre machen, und alle Freyheiten anderer Einwohner, müſſen ſich aber in Heurathen genau nach der Polizeyordnung von 1580 richten, dürfen auch, ſo lange ſie Juden ſind, keine Chriſtinnen heurathen, und ſind an einigen Orten, wie zu Amſterdam, von den Zünften ausgeſchloſſen. Sie ſind zwar in allen Provinzen verbreitet, aber in Amſterdam, Rotterdam, und dem Haag ſind ihre ſtärkſte Gemeinen, und in dieſen drey Städten haben ſie auch prächtige Synagogen.

Zu Amſterdam ſind die Juden gleichſam in zwey verſchiedene Stämme oder Secten eingetheilt, welche ſehr verſchiedene Gebräuche, und alſo auch andere Synagogen, haben. Die vornehmſten ſind die Portugieſen, welche 1530 bey ihrer Vertreibung aus Portugal und Spanien hier mit offenen Armen aufgenommen wurden, und wozu ſich die Italiäner und Franzoſen halten; die andern, welche von ihnen ſehr verächtlich gehalten, und mit dem Nahmen Schmauſen oder Smeuſſen beleget werden, ſind die Deutſchen, zu denen die Polen und Schleſier gehören; ſie unterſcheiden ſich von den Portugieſen durch den Bart, und ſind erſt ſeit dem Kriege der Schweden in Deutſchland nach Amſterdam gekommen. Sie haben wohl 6 oder 7 größere

Synagogen, da hingegen die Portugiesen nu
welche aber desto schöner ist.

Die Synagoge der Portugiesen ist ein großes, viereck
liches Gebäude, beym leidener Thore, mit
Fenster über einander, wovon die mittelsten obe
sind. Das Dach ist platt, und vorn ein schöner g
Hof. Ueber dem Eingange steht der 81te Ver
Ps. mit hebräischen Buchstaben: Ich will i
gehen auf deine große Güte, und anbeten g
heil. Tempel. Im Jahre 5432, oder, na
Rechnung, 1674. Die Weiber gehen zu zwey hi
Nebenthüren hinein. Das Dach ruhet auf 4 groß
Säulen von gehauenen Steinen. Alle Bänke sind m
Schubkasten versehen, darin die Juden ihre Bücher, u
Bücher, womit sie sich während des Gottesdienstes be
verhüllen, aufheben. Dem Haupt-Eingange gege
ist eine Tribune, worauf die Rabbinen stehen, wen
das Gesetz ablesen. Sie wird Abends von 4 groß
Lichtern erleuchtet. Mitten in der Synagoge sind 4 groß
Leuchter mit Lichtern, 4 an den Gallerien, und unter be
stehen noch 14, welches eine gute Wirkung thut, wenn al
Lichter angezündet sind. An beyden Seiten laufen die Ga
lerien für die Frauenspersonen hin, welche nur durch Gi
herab sehen können. Auf der Ostseite ist ein prächtig
Schrank, oder eine Art von Altar, aus einem raren u
baren Holze, worin die Bücher Mosis, der Talmu
und das zum jüdischen Gottesdienste nöthige Geräth aufg
halten wird. Dieses wird jährlich schöner, weil die Jude
darin, so wie auch überhaupt gegen ihre Arme, sehr freyg
sind. Sie haben für diesen Altar eine ausserordentlich
Ehrfurcht, und ziehen allemahl die Schuhe aus, wenn s
ihm nähern. Er ist durch ein Geländer verschlosse
und wird mit 18 Leuchtern erleuchtet. Auf jeder Seite de
selben läuft eine auf 12 Säulen ruhende Gallerie hi
von einer großen Cisterne mit vielen Hähnchen waschen d
Juden sich allemahl, ehe sie in die Synagoge gehen. U
diesen Gallerien sind die Schulen, darin Hebräisch g
lehrt wird, weil die Juden sehr darauf halten, und es a
eine Art von Muttersprache ansehen. Man kann ihre
Gottesdienste ungehindert zusehen; es ist aber etwas ek
lich, denn wenn die portugiesischen Juden in Amsterda
gleich sehr reich sind, so sehen die meisten doch eben so z
lum

kupt und ſchmutzig aus, und riechen nicht beſſer, als die polniſchen.

Nahe bey der portugieſiſchen, auf der andern Seite des Canales, haben die deutſchen Juden ihre größte und älteſte Synagoge, die aber weder ſo groß, noch ſo reinlich iſt. Die obere Gallerie für die Weiber iſt, wie bey der vorigen, mit Gittern, damit ſie während des Gottesdienſtes nicht geſehen werden, woraus ſich die Juden ein Gewiſſen machen. Die deutſchen Juden ſind weit ärmer und unreinlicher, daher iſt der Aufenthalt in ihrer Synagoge der Naſe noch weit empfindlicher. Sie ſind viel ſtärker im Hebräiſchen, als die Portugieſen, ob dieſe ſie gleich mit verächtlichen Augen anſehen; ſie ſtudieren die Bücher Moſis auch weit emſiger, auf der andern Seite aber ſind ſie ſo auf das Geld erpicht, daß ſie deswegen alles thun. So wie ſich diese beyde Secten bey ihrem Leben für Ketzer halten, ſo trennen ſie ſich auch im Tode, und leiden ihre Leichen nicht beyſammen. Die Portugieſen haben ihren Gottesacker in dem ſchönen Dorfe Ouwerkerk, an der Amſtel. Er iſt groß und mit einer Hecke eingefaßt; in der Mitte ſtehen zwey Häuſer, wo ſie ihre Todte vor dem Begräbniſſe niederſetzen, und nach Art der Rabbinen das Leichenbegängniß halten. Die verſchiedenen Arten von Grabmahlen verdienen geſehen zu werden. Die deutſchen Juden begraben ihre Todte vor dem Muyder Thore.

Volkmanns neueſte Reiſen durch die vereinigten Niederlande. Lpz. 1785, gr. 8. S. 284, fgg.

Eine Abbildung der Synagoge zu Amſterdam, findet man im Wegweyzer van der Stadt Amſterdam, S. 214, der dritten Ausgabe.

Beyde Arten von Juden in Amſterdam ſind reich, und miſchen ſich in allerley Arten von Handel, hauptſächlich aber geben ſie Banquiers ab. Doch haben die portugieſiſchen Juden mehr Credit, als die andern, ſowohl was das Wechſelnegotium, als auch den Waarenhandel inn- und auſſerhalb Landes, betrifft. Unter andern Arten des Handels treiben die portugieſiſchen Juden zu Amſterdam faſt ganz allein den Handel nach der Barbarey, und ſie ſind es beynahe allein, die an den 3 oder 4 holländiſchen Schiffen, welche jährlich nach der Barbarey gehen, Antheil haben, indem dieſer Handel bloß unter ihnen und denjenigen Juden bleibt, die in den Handelsſtädten auf dieſer Küſte, inſonderheit zu Salee, Saffia und Santa Cruz wohnen, als

lumpt und ſchmutzig aus, und riechen nicht beſſer, als die polniſchen.

Nahe bey der portugieſiſchen, auf der andern Seite des Canales, haben die deutſchen Juden ihre größte und älteſte Synagoge, die aber weder ſo groß, noch ſo reinlich iſt. Die obere Gallerie für die Weiber iſt, wie bey der vorigen, mit Gittern, damit ſie während des Gottesdienſtes nicht geſehen werden, woraus ſich die Juden ein Gewiſſen machen. Die deutſchen Juden ſind weit ärmer und unreinlicher, daher iſt der Aufenthalt in ihrer Synagoge der Naſe noch weit empfindlicher. Sie ſind viel ſtärker im Hebräiſchen, als die Portugieſen, ob dieſe ſie gleich mit verächtlichen Augen anſehen; ſie ſtudieren die Bücher Moſis auch weit ämſiger, auf der andern Seite aber ſind ſie ſo auf das Geld erpicht, daß ſie deswegen alles thun. So wie ſich dieſe beyde Secten bey ihrem Leben für Ketzer halten, ſo trennen ſie ſich auch im Tode, und leiden ihre Leichen nicht beyſammen. Die Portugieſen haben ihren Gottesacker in dem ſchönen Dorfe Ouwerkerk, an der Amſtel. Er iſt groß und mit einer Hecke eingefaßt; in der Mitte ſtehen zwey Häuſer, wo ſie ihre Todte vor dem Begräbniſſe niederſetzen, und nach Art der Rabbinen das Leichenbegängniß halten. Die verſchiedenen Arten von Grabmahlen verdienen geſehen zu werden. Die deutſchen Juden begraben ihre Todte vor dem Muyder Thore.

Volkmanns neueſte Reiſen durch die vereinigten Niederlande. Lpz. 1783, gr. 8. S. 284, fgg.

Eine Abbildung der Synagoge zu Amſterdam, findet man im Wegweyzer van der Stadt Amſterdam, S. 214, der dritten Ausgabe.

Beyde Arten von Juden in Amſterdam ſind reich, und miſchen ſich in allerley Arten von Handel, hauptſächlich aber geben ſie Banquiers ab. Doch haben die portugieſiſchen Juden mehr Credit, als die andern, ſowohl was das Wechſelnegotium, als auch den Waarenhandel inn- und auſſerhalb Landes, betrifft. Unter andern Arten des Handels treiben die portugieſiſchen Juden zu Amſterdam faſt ganz allein den Handel nach der Barbarey, und ſie ſind es beynahe allein, die an den 3 oder 4 holländiſchen Schiffen, welche jährlich nach der Barbarey gehen, Antheil haben, indem dieſer Handel bloß unter ihnen und denjenigen Juden bleibt, die in den Handelsſtädten auf dieſer Küſte, in Gouverneurſchaft zu Salee, Saffia und Santa Cruz wohnen, als

welche letztere ihr vornehmstes Geschäft seyn lassen, die
sen zu kaufen, welche die Corsaren von den Christen
chen, um sie hernach an die amsterdamer Juden wied
verkaufen.

Im persischen Reiche, haben die Monar
Abbas I. und II. im 17ten Jahrh. Juden und
innen durch Geschenke bewogen, den Islam anzu
men, sie sind aber Juden geblieben. Sie haben
selbst noch jetzt öffentliche Religionsübung in Syn
gen, sind aber arm, und müssen sich durch ein K
Zeichen an der Kleidung von andern unterscheiden

Es halten sich in dem ganzen mitternächtlichen Pe
viele Juden theils in einzelen Familien, theils in mehr
weniger beträchtlichen Horden zerstreut, auf. Die P
nennen sie Jahud, die Armenier Tschut, und die Geo
Uria; sie selbst aber haben den biblischen Nahmen de
raeliten beybehalten, und sagen, sie seyn als Gefangene
her gebracht worden, und kommen von den Stämmen
und Benjamin her. Ihre Rabbinen verstehen die hebrä
Sprache; sie selbst aber reden diejenige, welche in dem
stricte, den sie bewohnen, üblich ist, und bedienen sich
selben auch in ihren Synagogen. Sie halten sich h
den an der Küste gelegenen Provinzen auf, und einige
selben wohnen auf den angränzenden kaukasischen Gebi
Sie leben von dem Ackerbaue, von der Viehzucht,
auch von dem Handel. Ehemahls waren sie sehr zahlr
das persische Joch aber, welches ihnen zu allen Zeit
beschwerlich gewesen ist, hat sie veranlaßt, nach und
ihre Wohnungen zu verlassen, und tiefer in das Ge
zu ziehen. Die Zeit, die Noth und die Gewohnheit h
auf dieses Volk so stark gewirkt, daß es einem Unbeka
schwer fallen würde, die sonst so kennbaren Juden hie
solche von andern zu unterscheiden. Sie gehen mi
orientalischen Christen sowohl, als mit den Muhamm
nern, wie mit ihres gleichen, um, und essen und tr
mit ihnen. Einige unter ihnen geben sich mit der e
ischen Arzeneywissenschaft ab, andere mit dem in dem
ienie so gewöhnlichen Menschenhandel; bey allen aber
die orientalische Falschheit die Triebfeder ihrer Handlu
aus. Sie ist es, die vermuthlich viele unter ihnen b
gen hat, die muhammedanische Religion anzunehmen,

ist es auch, die bey ihrem hier zu Lande weit augenscheinlichern Elende, als dem ihrer europäischen Brüder, ihnen doch nicht verstattet, an ihre Umstände zu denken, und durch ein innerliches Gefühl ihres Verderbens sich zu bessern. An den meisten Orten lässet man ihnen kaum so viel, daß sie leben können; überall erfahren sie die gröste Verachtung von jedermann; sie sind, ohne alle Ursache, oder wenigstens bey den geringsten Fehlern, den schwersten Leibes- und Lebensstrafen ausgesetzt; ja, ein Jeder kann sich über einen Juden hermachen, ohne deswegen zur Rede gestellet zu werden. Doch befinden sie sich bey Hedaet Chan in etwas bessern Umständen, weil derselbe nichts aus der Acht lässet, was einen Einfluß auf seinen Nutzen hat, und sich der Juden zu diesem Endzwecke sehr gut zu bedienen weiß. Der Aelteste derselben ist der Mäkler des Chans, und handelt mit einigen seiner Cameraden auf Rechnung desselben, oder wenigstens auf den halben Gewinn; daher genießen die Juden viele Freyheiten, geben statt der Abgaben Geschenke, und befinden sich bey dieser Haushaltung gut.

Allg. Geschichte der neuesten Entdeck. verschiedener gelehrter Reisenden in vielen Gegenden des russischen Reichs und Persien ꝛc. 2 Th. Bern, 1778, gr. 8. S. 353, fgg.

In Palästina und Klein-Asia, insonderheit zu Ismir oder Smirna, trat 1660 ein Jude, Nahmens Sabbatai Sevi, als Messias auf, der sich einen König nennen ließ, und unter seiner Nation zwar Wiedersacher, aber auch viel Anhänger, fand, denen er aber das gröste Aergerniß gab, als er zu Constantinopel den Islam annahm, um nicht hingerichtet zu werden. Nach seinem Tode, welcher 1676 erfolgt seyn soll, haben doch noch viele Juden geglaubt, daß er der wahre Messias gewesen sey, und 1750 wollte man den Ober-Rabbi der Juden zu Altona, Hamburg und Wandsbeck, Jonathan Eybeschütz, aus einem seiner Amulete überführen, daß er eben dieser Meinung sey.

In den Ländern von Asia, welche zu dem ottomanischen Reiche gehören, wohnen an vielen Orten Juden, und haben daselbst Synagogen, besuchen die

Oerter, an welchen einige ihrer alten Propheten un
Heiligen begraben seyn sollen, sind aber daselbst eb
so verachtet, wie in Europa, und sehr zaghaft, ab
gegen ihre Glaubensgenossen gastfrey. In einig
Dörfern am Euphrat, wohnen auch Karaiten, welc
von den andern Juden gehasset werden. In Palästi
insonderheit, sind zu Jerusalem, noch heimlich vi
Juden, sowohl Karaiten als Rabbaniten, und sie h
ben daselbst 7 schlechte Synagogen; es wohnen au
noch an andern Orten Juden, ihr Hauptsitz aber
die Stadt Saphat oder Saphet, wo sie ausser d
Synagogen auch eine Art von hoher Schule habe
welche vermuthlich im 12ten Jahrh. gestiftet word
ist. Die meisten stammen aus Spanien her.
Haleb haben sie eine große Synagoge, welche eine a
christliche Kirche gewesen zu seyn scheint. In der L
vante feyern die Juden den Sabbath sehr strenge,
gar daß sie, während desselben, weder Speise no
Trank genießen. Sie sollen im Passahfeste auch e
Osterlamm schlachten und essen. Alle Juden in d
Levante sind entweder alte morgenländische, oder eur
päische, insonderheit spanische.

In Georgien gibt es auch Juden, ja die dasig
Könige der neuern Zeit leiten ihre Abstammung v
David, dem Könige der Israeliten, her. Am kauk
ischen Gebirge, unter den Chaitaken, in Rusia
Cuba und andern Landschaften, wohnen Juden
Dörfern, welche von Ackerbau und Viehzucht lebe
und von ihren eigenen Aeltesten regieret werden. S
reden die dasigen Landessprachen, ihre Rabbinen ab
verstehen auch die hebräische. Merkwürdig ist, d
diejenigen, welche unter den Chaitaken leben, a
Befehl des Fürsten mit aufsitzen und Kriegesdien
thun müssen. Man lässet ihnen weiter nichts, a
was nöthig ist, ihr Leben kümmerlich hinzubringen, u
braucht sie zu schwerer und schlechter Arbeit.

In den meiſten Provinzen Arabiens, wohnen Juden unter der Herrſchaft der Moslemin zerſtreut, welche öffentliche Uebung ihres Gottesdienſtes in Synagogen haben, und gemeiniglich bey den Städten in eigenen Dörfern beyſammen leben, aber von den Arabern noch mehr verachtet werden, als von den Osmanen. In der bergigen Gegend von Hedſchas, in dem Diſtricte Cheibar, ſind ganze Stämme freyer und unabhängiger Juden, welche, ſo wie die Araber, unter ihren eigenen Schechs ſtehen. Sie werden überhaupt Beni Cheibar genannt, und ſind unter dieſem Nahmen bey den Moslemin ſehr verhaßt, ſtehen auch mit den Juden, welche auf der Gränze von Arabien wohnen, in keiner Gemeinſchaft, und ſind vermuthlich Karaiten, von Farbe aber ſchwarz. Man kann zu ihnen, inſonderheit auf der Oſt- und Weſt-Seite, nicht anders als durch große Wüſten kommen.

Auf der Küſte Malabar, und zwar zu Codſchin, Cranganor und in der Gegend, wohnen ſchwarze und weiße Juden. Die erſten ſind die merkwürdigſten; denn ihre Vorfahren ſind von jenen alten Juden aus heidniſchen Sclaven zu Juden und freyen Leuten gemacht worden, welche im J. 369 (vielleicht richtiger um das J. 425) in großer Anzahl in dem Königreiche Majorca auf der malabariſchen Küſte angekommen ſind, und von dem daſigen Monarchen Erawi Waumara einen herrlichen Freyheitsbrief, welcher in der Synagoge der weißen Juden bey Codſchin auf zwey kupfernen Tafeln geleſen wird, erhalten haben, auch im J. 489 durch neue zahlreiche Ankömmlinge verſtärket ſeyn ſollen, aber ſo ausgeſtorben ſind, daß im J. 1686 nur noch 2 Manns- und 4 Frauensperſonen von denſelben unter den weißen Juden übrig waren. Dieſe weiße Juden ſind 1511 aus Spanien, und hernach aus andern Ländern und Oertern, als: aus Polen, Deutſchland, England, und Conſtantinopel,

— also hier jünger als d
— Die diese weiße Juden feyern d
— gottesdienstlichen Tage, na
— der spanischen Juden. W
— sich haben, so steht einer d
— dernde an den Sabbath- und F
— der dem täglichen Gottesdien
— dung wird nicht in der Synago
— tern der Aeltern, von einem d
— lich anbiethet, verrichtet. D
— welche jetzt an 7 Oertern wohne
— Synagogen. Es sollen auch in d
— unweit Bombay, schwarze J
— sich Kinder Israels nennen, und v
— dadurch unterscheiden, daß sie nur d
— und die Sabbathfeyer beobachten.
— lich, daß auch aus Persien vi
— ihre Zuflucht genommen habe
— hammedanische Religion in jenem Reic
— geführt wurde.

— Nachrichten von den weißen und schwarzen Jud
— ur der malabarischen Küste, findet man in
— sching's geograph. Magaz. XIV Th.

— Bucharey wohnen von alten Zeiten her J
— Gesichtsbildung der dasigen Uesbe
— muhammedanische Religion haben
— lich, daß sie von den Juden absta

— haben sich schon im J. Chr. 73, s
— Familien begeben, und in 5 Städ
— Ihre Anzahl hat sich aber nach u
— ndert, insonderheit dadurch, daß viele d
— Religion angenommen haben, u
— noch wenige Familien in der Stadt C
— die eine große Synagoge haben, welc
— Babel nennen, und in welche keiner n
— Pantoffeln gehen darf. Sie haben

d

derſelben nicht mehr die ganze hebräiſche Bibel, weil ein Theil der Bücher derſelben durch Feuer, und einige hundert Jahre hernach, nähmlich 1446, durch eine Ueberſchwemmung des Fluſſes Hoangho verloren gegangen iſt. In den Inſchriften im Vorhofe der Synagoge, wird mehrmahls verſichert, daß die Lehre der Juden in der Hauptſache mit derjenigen einerley ſey, die man in den Schriften der gelehrten Sineſen finde, ja die auf ſineſiſche Art graduirten Juden verehren auch den Confucius.

Die Anzahl der Juden in Aegypten wird auf 25 bis 30,000 geſchätzt (*). Der Schriftſteller, welcher dieſes meldet, verſichert zugleich, daß ſie hier eben ſo verhaßt und unglücklich wären, als in andern Gegenden des Erdbodens. Hiermit ſtimmet ein anderer und neuerer Schriftſteller (**) nicht überein, ſondern ſagt, daß ſie ſich hier ſehr gut befänden, und durch Geld und andere Mittel ſich hier mehr Schutz zu verſchaffen wüßten, als in andern Provinzen des osmaniſchen Reiches; und daß ſie zu Kahira viel ausrichten könnten, beweiſet er dadurch, weil an ihrem Sabbathe das Zollhaus geſchloſſen ſey (***). Aus einem dritten Schriftſteller (****) erhellet, daß der zweyte in Anſehung der Hauptſtadt und der Seeſtädte, der erſte aber in Anſehung anderer Gegenden und Oerter, Recht habe. Die Rabbaniten machen die größte Zahl aus, und haben zu Kahira 36 Synagogen, die Karaiten aber haben nur 1, und ihre Gemeine iſt klein. Es ſoll auch

zu

(*) Deſcription de l'Egypte, par *Mallet* & *Maſcrier*, S. 28.

(**) Niebuhr, in ſeiner Reiſebeſchr. Th. 1, S. 131, f.

(***) Das letzte hat Pokocke ſchon angemerkt, oder vielmehr geſagt, daß die europäiſchen Kaufleute nicht nur am Sonntage, ſondern auch am Sabbathe, keine Geſchäfte hätten, weil ſie ſehr viele durch die Juden betrieben. Beſchreib. des Morgenl. Th. 1, S. 60, der 2ten deutſch. Ausgabe.

(****) Voyage fait par *Vanſleb*. S. 15.

zu Kaffa noch eine besondere jüdische Secte s welche ihre eigene Synagoge hat, und für sich l und aus Nachkommen der alten Essener beste soll.

In Habessinien sind die Juden vor Alters zahlreich, und in den Provinzen Dembea, (welch fast ganz besaßen,) Wegara und Samena, unabh gig gewesen, dazu die felsigen Berge in der le Landschaft, auf welchen sie feste Plätze hatten, beytrugen. Noch 1607 und 1608 waren sie mä und frey, wurden aber bald hernach von dem K Sesneus bezwungen und unterwürfig gemacht. dieser Zeit wohnen sie zerstreuet, und haben ihre S agogen, viele aber sind aus Habessinien gegen We bis zu den Cassern gegangen. Was der habessinis König Claudius 1555 in seinem Glaubensbeken nisse (*) von den Juden sagt, daß sie am Sabbath k Wasser schöpften, kein Feuer anzündeten, kein E kochten, kein Brod bükken, auch nicht aus einem Ha in das andere gingen, ist ohne Zweifel von den hab inischen Juden zu verstehen.

Von schwarzen Juden in Loango in Afrika, man folgende Nachricht: „Nach der Aussage ei „Negers aus Loango, gibt es daselbst schwarze Jud „welche den Sabbath so strenge feyern, daß sie „demselben auch nicht ein Wort reden. Sie woh „zerstreuet und treiben Handlung. Ob sie gleich, „äussern Ansehen nach, andern Negern völlig ähnl „sind, werden sie doch von diesen so verachtet, daß „mit ihnen nicht essen. Sie haben ihren eigenen „gräbnißplatz, der von den Wohnungen der Neg „weit entfernt ist. Ihre Gräber sind aufgemau „und werden mit Figuren von Schlangen, Eidech „u. d.

(*) Eine Nachricht des Hrn. Bruce, in Hrn. Michae orient. und exeget. Biblioth. Th. 6, S. 231.

„u. d. gl. von denen bemahlet, die die Leiche beſtattet „haben, welches den Negern lächerlich vorkommt. „Da dieſes letztere den jüdiſchen Gebräuchen ſo unähnlich iſt, ſo iſt vielleicht die Muthmaßung nicht unwahrſcheinlich, daß die Schriftzüge oder Buchſtaben „auf den jüdiſchen Gräbern, den Negern als Schlangen, Eidechſen ꝛc. vorkommen“ (*). Dieſe Erzählung iſt vollkommen glaubwürdig, ob gleich kein Schriftſteller von Loango von daſigen Juden etwas gemeldet hat, doch ſagt der neueſte (**), daß gewiſſe Familien dieſes Landes die Beſchneidung beſtändig beybehielten, ohne zu wiſſen warum? Ob alte oder urſprüngliche Juden nach Loango gekommen, und daſelbſt nach und nach zu Negern geworden ſeyn, oder ob dieſe jüdiſche Negern die jüdiſche Religion angenommen haben, iſt noch zu unterſuchen.

In dem State Algier, ſind ſehr viel Juden. Diejenigen welche zu den Franken gerechnet werden, haben alle Rechte der Ausländer oder der Europäer; aber die einheimiſchen Juden, welche zu den Mauren gerechnet werden, ſtehen unter großem Druck, und müſſen, um ſich zu unterſcheiden, ſchwarz gekleidet gehen, doch haben ſie in ihren Synagogen öffentliche Religionsübung.

Die Juden in den übrigen Staten auf der Weſtküſte von Afrika, und in Fez und Marocco, ſind größten Theils von denjenigen, welche aus Spanien dahin gegangen ſind. Sie haben zwar zu Fez, Mequinez, Tetuan, und an andern Orten, ihre Synagogen, werden aber von den Mauren ſehr verachtet und gemißhandelt.

In

(*) Oldendorps Geſchichte der Miſſion der evangeliſchen Brüder auf den caraibiſchen Inſeln St. Thomas, St. Croix und St. Jean, herausg. von Boſſart, S. 287.

(**) Der Abt Proyart, in ſeiner aus den Papieren der Vorſteher der franzöſ. Miſſion gezogenen Geſchichte von Loango und Kakongo, S. 171 der deutſch. Ueberſetz.

In dem europäischen Theile des otschmanisch
oder türkischen Reiches, sind die Juden in groß
Menge; sie leben auch daselbst in einem weit besse
Zustande, als in dem asiatischen. Am zahlreichst
sind sie zu Constantinopel, Kirk Ekklesie und Sal
niki. In der ersten Stadt, zu Galata, Pera, u
auf den nahe gelegenen Dörfern, haben sie viele Sy
agogen. Die meisten sind Talmudisten, die Kar
iten aber haben auch eine Synagoge zu Gaskôy. S
haben, insonderheit in den großen Handelsstädten, s
alle Schätze des Sultans und der Handlung in ihr
Händen, indem sie die meisten Zölle und andere E
künfte verwalten, und überall die stärkste Handlu
treiben, mehrentheils aber Wechsler, Wucherer, Ap
theker und Dolmetscher sind, wie man denn unter
nen Leute aus allen Völkern und Sprachen findet, w
ches ihnen in dem Kaufhandel großen Vortheil gibt. S
ner besondern Auflage, der die Juden im otschmanisch
Reiche unterworfen sind, wird weiter unten Erwäh
ung geschehen.

In der Krim wohnen auch viel Juden, ja s
sollen die meisten Karaiten seyn. Eine Viertelmei
von Baghtschasarai, der Residenz des Chan, ist e
Flecken auf einem Berge, von ungefähr 120 Häuse
die Juden-Festung genannt, welcher bloß von Kar
iten bewohnt wird, welche sich äusserlich von ande
Juden dadurch unterscheiden, daß sie das Kopfha
ganz abscheren, da hingegen den rabbanitischen Jud
dieser Gegenden Haarzotten bey beyden Ohren her
ter hangen.

In Ungarn werden hin und wieder Juden in d
Städten und Flecken geduldet, und haben öffentlic
Religionsübung. In der Hauptstadt Preßburg h
ten sie in den vorigen Jahrhunderten in der inne
Stadt ihre Wohnungen und ihre Synagoge. S
bewohnten die sogenannte Huttergasse, welche dem
g

ga die Judengasse genannt wurde. Man gibt zwo Ursachen an, warum sie nach der Zeit ganz weg geschaffet wurden. Erstlich sagt man, hätten sie eine Hostie verunehrt, und wurden daher aus der Stadt verwiesen. Hiernächst soll ihr unmäßiger und schändlicher Wucher Schuld daran gewesen seyn. Kein Christ konnte mehr neben ihnen aufkommen. Sie brachten den ganzen Handel und viel Vermögen durch Ränke unter sich. Sie streckten jedermann gern Geld vor, und eigneten sich sodann Häuser, Weingärten, Aecker und andere Grundstücke, zu. Auch das jetzige Rathhaus und das Benifizhaus in der obern Herren Gasse, Corporis Christi Capelle genannt, brachten sie auf diese Weise unter sich. Sie schlichen sich zu den Zeiten Carl's I. und Ludwig's des Großen, hier ein, und hatten hier auch ihre Wechselstube. Es bald ihre übermüthige Habsucht erkannt wurde, erhielte gedachter König Ludwig I. den Rath, daß die Juden dem Stadt-Magistrate Portionen zahlen sollten (*). Die nachkommenden Könige thaten ein gleiches, und sprachen die verarmten Bürger von den Interessen, welche sie den Juden bisher zahlen mußten, ganz frey. Besonders zeigte sich K. Sigmund 1392 deßfalls gegen die Bürgerschaft sehr gnädig. Noch mehr aber that in diesem Falle seine Tochter Elisabeth, Albert's Gemahlinn. Sie sprach die gedrückte Bürgerschaft, im J. 1441, nicht nur von den jüdischen Verbindungen ganz los, sondern schenkte ihnen auch noch die übrigen Portionen, auf 10 Jahre, die sie sonst bey der Stadt zu entrichten hatten. Johann Corvin, Gou-

(*) Auf dem Rathhause wird eine alte, noch saubere Handschrift v. J. 1376, auf starkem Papiere, welches zu den damahligen Zeiten verfertiget wurde, aufbewahrt, welches einige gerichtliche Verhandlungen enthält, und man im 1 Th. der Beschreib. der Stadt Preßburg, (1784) gr. 8. S. 134, fgg. abgedruckt findet.

Gouverneur von Ungarn, erneuerte 1450 das G
wegen der Interessen zum Besten der Bürger.
J. 1453 bestätigte auch Ladislaus Posthumus,
seinem Krönungs-Landtage alle die Gesetze, we
von den regierenden Vorfahren wegen der Juden
macht worden sind, und befahl ernstlich, daß
Juden die öffentlichen Lasten, so wie die Christen,
gen sollten. Doch wußte diese Nation durch ihre
es bey Matthias Corvinus 1475 wieder dahin zu b
gen, daß man ihnen die Hälfte der Interessen ja
mußte. Dabey wurde aber auch festgesetzt, daß
mand sein Erbgut mehr an Juden verpfänden so
es bestehe solches in Häusern, Grundstücken, oder
dern Habschaften. Damit sie aber von den Chri
welche nach altem Gebrauch ebenfalls Bärte tru
gleich erkannt würden, mußten sie zum Unterschi
mit rothen Kapeln versehen seyn. Unter der Re
ung Maria von Oestreich, Wittwe des bey
hatsch gebliebenen Königes Ludwig, wurden die
den aus der Stadt verbannet, ihre Häuser aber
Hofleuten der Königinn überlassen, welche von
selben nach der Zeit an die Bürger verkauft wurden,
von sie noch jetzt im Besitz sind. Seit dem sie das S
Gebieth meiden mußten, liessen sie sich auf dem Sch
Berge und Zuckermantl nieder, welches der S
noch mehr Schaden bringt. Sie befinden sich in
Gassen der Stadt, und schachern, womit sie nur
len und können, ohne daß sie Portion bezahlen.
sie sind so glücklich, wie schon Bel angemerkt hat,
man ihnen so gar das Geld bis in die Häuser
trägt, und sich von ihnen bedienen lässet. Ehe
konnte man sie auch wegen ihrer Verbrechen lei
bestrafen, welches jetzt mit mehr Schwierigkeiten
knüpft ist. Das merkwürdigste dabey ist, daß sie
lange sie am Leben sind, einen andern Grundherrn

ben; und wenn sie sterben, werden sie wieder auf den Stadtgrund gebracht, und begraben.

In Galizien und Lodomerien ist ihre Anzahl groß, denn man zählt daselbst an 150,000 Juden, und sie genießen eben die gottesdienstlichen Freyheiten, welche sie in dem jetzigen Polen haben. Hier sind sie zahlreicher, als in irgend einem andern europäischen State. Im J. 1765 wurde die Summe ihrer Kopfsteuer in Polen und Preußen auf 858862 poln. Gulden gesetzt, dazu ein jeder jüdischer Kopf 2 gab; also waren in Polen und Preußen 429431 Juden, und so viel hatte man ohne Zweifel bey dem 1765 aufgenommenen genauen Verzeichnisse gezählet. Man fand in Groß- und Klein-Polen 811 Städte, in welchen Juden wohnten. Litauen ist hier nicht mit berechnet. Seit 1772, da von Polen und Litauen ansehnliche Provinzen abgekommen sind, haben diese vereinigte Staten auch wenigere Juden. Diese werden nicht nur in ihrem öffentlichen Gottesdienste gar nicht gestöret, sondern haben auch die besten Pflanzschulen gelehrter Rabbinen unter sich (*).

Die Juden haben es in Polen dahin zu bringen gewußt, daß sie gleichsam zu einem politischen Körper erwachsen, und dem Lande ganz unentbehrlich geworden sind. Sie haben nicht nur an allen denen Orten, wo die Gemeine stark genug war, Kahale und Synagogen errichtet, die von den Rabbinen und Aeltesten regiert werden, sondern haben auch das ganze Königreich, nach Art der geistlichen Orden, in Provinzen eingetheilt, davon eine oft mehrere Palatinate in sich begreift. Jede solche Provinz, oder vielmehr die Vorsteher jeder Kahale, hielten ihre ordentliche Zusammenkünfte und Landtage, hatten ihre Aeltesten, und wählten aus ihrer Mitte einen Deputierten, der nach Warschau ging, wo die Deputierten aller Provinzen eine so genannte Generalität aus-

(*) Von den Anti-Talmudisten, welche 1756 in Podolien öffentlich bekannt und beschützt worden sind, findet man in den Nov. Act. Hist. Eccles. Th. 9, S. 102, f. eine merkwürdige Nachricht.

machten. Alle sechs Jahre wurde ein Marschall ernan der seine Bestätigung von dem Ministerium erhielt, und jüdische Nation en chef regierte, ihre Steuern bestimm und ihr Interesse bey der Republik wahrnahm. Nun zwar diese Marschallsstelle, so wie die ganze General unter dem jetzigen Könige von Polen abgeschaffet wor allein der Esprit de corps, welcher durch diese Regierung unter die Judenschaft gebracht worden ist, herrscht Theil noch unter ihnen. Die Vorsteher der Kahale fü beständig ihre geheime Correspondenz unter einander, be ten sich in aller Eile jeden günstigen oder nachtheiligen fall, und vereinigen ihre Rathschläge und Kräfte zum sten der Nation, ohne daß man ihre geheime Maßrege leicht entdecken kann.

In Galizien haben sie es unter der östreichischen Re ung dahin gebracht, daß sie ein eigenes Corps auswa eine aus Juden bestehende Direction haben, und von ei Landes-Aeltesten gewisser Maßen regieret werden.

Um sich im Lande unentbehrlich zu machen, oder ihre Einschränkung und Vertreibung sehr zu erschweren, den sie sich alle erdenkliche Mühe gegeben. Sie hab dem Ende gesucht, theils die meisten Capitalien des und der Geistlichkeit an sich zu bringen, theils die ein ischen Christen zu gewissen Nahrungszweigen gänzlich tüchtig zu machen. In Ansehung des erstern, schien Beyspiel ihrer Väter, die in andern Ländern so oft ge dert wurden, sie in Polen zu ganz entgegen gesetzten M zu nöthigen. Sie dachten also darauf, die Christen Nothwendigkeit zu setzen, sie selbst zu unterstützen und ihre Erhaltung zu sorgen, wenn sie nicht den beträchtlic Theil ihres Vermögens verlieren wollten. Jede Ka formirte daher eine Art von Banco, und gründete ihren dit so gut sie konnte. Der Adel und die Geistlichkeit, pro Cent gewinnen konnten, und sonst mit ihrem nicht viel anzufangen wußten, bothen ihnen Geld im fusse an. Die Kahalen führten die Interessen richtig und vermehrten dadurch ihr Vertrauen in kurzer Anfänglich war man zwar so vorsichtig, sich von der Herrschaft der Kahalen für das geliehene Capital Bürgs leisten zu lassen, welches diese um so williger that, d durch die Bereicherung ihrer Juden so große Vortheil wuchsen, und sie am Ende zur Erfüllung ihres Versp

ükt gezwungen werden zu können glaubte; nach und nach
ter, da der Credit der Judenschaft immer größer wurde,
chte niemand mehr an eine Caution, und die Kahalen be-
ifteten sich mit so vielen Schulden, daß diese ihr wirkliches
Vermögen bey weitem überstiegen.

Um die zweyte Art, sich unentbehrlich zu machen,
zu erreichen, entfernten sie durch ausserordentliche
Steigerung der Pachtungszinse, und durch Bestechung der
Beamten, alle Christen von den Brau- und Wirthshäusern,
den Mühlen und verschiedenen andern Gewerben, so, daß
in kurzem kein einziger von den eingebornen Christen mehr
im Stande war, ein solches Gewerbe zu treiben, und daß
in Galizien nach der östreichischen Besitznehmung kein einzi-
ger Christ im Lande zu finden war, dem ein Brauhaus,
Wirthshaus, oder Mühle hätte anvertrauet werden können,
und man sich genöthiget sahe, zu diesem Behuf erst Leute
aus Deutschland kommen zu lassen.

Die Wuth alles zu verpachten, ging ehedem so weit,
daß an einigen Orten die christliche Taufe den Juden
verpachtet war. Wer sein Kind taufen lassen wollte, mußte
sich vom Juden den Schlüssel zum Taufstein erkaufen, wel-
ches ihm bisweilen theuer zu stehen kam. Der Jude for-
derte viele Ducaten, ließ sich mühsam etwas abhandeln,
und nahm am Ende mit einem oder zwey Kälbern, statt des
Geldes fürlieb. Dieser abscheuliche Mißbrauch ist aber nun
gänzlich in diesem Lande abgeschaffet.

Die Juden bemächtigten sich überdies fast gänzlich des
Handels, erhielten in den meisten Städten das Bürger-
recht, und trieben verschiedene Handwerke, jedoch nur
solche, bey denen sich etwas beträchtliches gewinnen ließ,
und die keine allzu große Ansträngung der Kräfte erforder-
ten; den Ackerbau hingegen und alle mühsame Handlerun-
gen überliessen sie den Christen. Die Unterstützung, die sie
sich durch die Bestechung der Großen und der Gerichtshöfe
zu versichern wußten, setzte sie in den Stand, alles zu un-
ternehmen; und man kann, ohne die Sache zu übertreiben,
behaupten, daß die Juden in Polen, nach dem Adel, den
mächtigsten Landesstand ausmachten.

Aller dieser Vortheile ungeachtet, bleiben die Individ-
uen doch eben so elend, als die meisten in den übrigen Län-
dern. Man findet, ausser den großen Handelsleuten in
Lemberg, sehr wenige bemittelte Juden im Lande. Der Ue-

[illegible] Leben, iſt faſt nackt.
[illegible] nur mit äuſſerſter Noth
[illegible] kümmerlichen Erhaltung
[illegible] und übrigens, wie faſt allent
[illegible] Bildung äuſſerſt unrein, ſtets
[illegible] gen ſich unter einander weit
[illegible] verfolget werden.

[illegible] gleich nach der öſtreichiſchen
[illegible] Vorkehrungen gemacht, ihre
[illegible] Jeder, der heurathen will,
[illegible] darf ſich nirgends ein Jude
[illegible] Steuerbuch vorzeigen kann; wenn
[illegible] hauſes einen ſolchen, einen Ge
[illegible] beherberget, muß er 20 Duca
[illegible] und ihnen viele Gewerbe, gepa
[illegible] und Wirthshäuſer wieder ent
[illegible] noch nimmt man keine Abnahme
[illegible] meiſten Wirthshäuſer und alle
[illegible] noch in ihren Händen; und ob gleich
[illegible] vereinigt ſind, daß die groſſe Anzahl
[illegible] jetzigen Verfaſſung, eine Hauptur
[illegible] Landes dieſer Provinz ſey: ſo läſſet
[illegible] nöthige Abänderung mit Wahrſcheinlich
[illegible] Allenthalben ſieht man zwar in den Stä
[illegible] ge armer Juden; allein der Aufwand
[illegible] chen, den ſie in den prächtigſten Stof
[illegible] Seide, Pelzwerk, mit Gold, Silber
[illegible] en, ſetzt jeden Fremden, der des Adhil
[illegible] ſt, in Erſtaunen. Beſonders iſt dieſer
[illegible] amberg und Jaroslaw, im höchſten Gr
[illegible] In dieſen Städten treibt der Jude auch
[illegible] Er iſt Kaufmann, bauet Schiffe, fähret ſ
[illegible] Warſchau, Danzig, Elbing, u. ſ. w.
[illegible] Hanſen geogr. und ſtatiſt. Nachr. von den
[illegible] und Lodomerien, in Hrn. Pred. Zöllner
[illegible] Stände, 4 Th. Berl. 1783, 8. S. 197,

In [illegible]-Preußen ſind in dem Landvogteygeri
[illegible] keine Juden, wohl aber in den fünf
[illegible] und am häufigſten in dem Landvogteygeri
[illegible] Ihre Menge erhellet ungefähr
[illegible] der gebornen Kinder, deren im J. 17

5

gut waren. Sie haben öffentliche Religionsübung. In Ost-Preußen wohnen auch Juden, insonderheit ist in Königsberg eine ansehnliche Judenschaft. Hier haben sie auch alle gottesdienstliche Freyheit.

Im russischen Reiche, sind die Juden von der Kaiserinn Elisabeth, durch die Ukase von 1745, des Landes verwiesen worden. Wenn auch die Beschuldigung, daß sie viel Geld ausser Landes und nach Sibirien geschafft haben, nicht triftig seyn sollte, so ist vielleicht an und für sich schon ein besonderer Haß zwischen beyden Nationen.

In Schweden, wurden die Juden im vorigen Jahrh. unter Carl XI. zwar ausgeschlossen; man hat aber in neuern Zeiten von dieser Strenge nachgelassen, und duldet sie. Ihre Zahl aber ist sehr geringe. Nach den Beyspiele verschiedener Länder, vorzüglich der kaiserl. königlichen, in welchen die jüdische Nation, in neuern Jahren, größere Begünstigungen der bürgerlichen Freyheit erhalten hat, als jemahls, bewilligte K. Gustav III. im J. 1782, der jüdischen Nation in seinen Staten Freyheiten, welche aber, so wie mehrere Einrichtungen dieses vortrefflichen Königes, in Deutschland ganz unbekannt geblieben sind. Diese neue schwedische Verordnung ist nicht allein den besondern Verhältnissen dieser Monarchie sehr angemessen, sondern scheint auch auf eine sehr glückliche Art die wahre Mittelstraße zwischen den Rechten und Freyheiten christlicher und jüdischer Bürger zu treffen. Auch aus diesem Gesichtspuncte verdient sie die Aufmerksamkeit eines jeden Politikers. Der verdienstvolle Hr. Prof. Hausen, in Frankf. an der Oder, hat dieselbe im 1 St. seiner reichhaltigen Staats-Materialien, Dessau, 1783, gr. 8. S. 87, fgg. zuerst mitgetheilt. Sie lautet folgender Gestalt.

berrest führt ein höchst el… den Duldung
schlechte Häuser, und kann
dringendsten Bedürfnisse … die sich in den
Lebens verschaffen. Sie … sen wollen.
ben, in Wohnung und …
Betrug bedacht, und ver… Gottes Gnaden
iger, als sie von den Ch… n König u. s. w. th

In Galizien wurden …
sitznehmung, verschieden … Jude soll sogleich, …
mehrung zu verhindern. … ach seiner Ankunft im …
20 Ducaten bezahlen; … ber desjenigen Ortes, w…
halten, der nicht sein … nd demselben seinen Pa…
Pachter eines Wirth… und Beweise von seinem …
oder abgeschafften Ju… Diese Beweise müssen von …
Strafe geben; es si… n Ortes, wo sein letzter …
Mühlen, Brauereyen … zet, und von dem Magis…
worden. Allein, n… Kommt ein Jude in das …
Anzahl wahr. Di… nte Zeugnisse, oder mit solch…
Pachtungen sind n… efunden werden, oder auch …
Stimmen darin … uten, so haben die königl…
Juden, bey ihrer … Recht, ihn sogleich wied…
des schlechten Ju… Ist aber der Jude mit gehöri…
doch nicht eine … ird er alsbald von dem Ver…
vermuthen. … ach den drey für die jüdische …
eine große Me… den, die Wir nachher n…
mittlern und … nter diesen drey Städten …
mit Sammet … dien, welche er will. Uebri…
Edelsteinen m… drücklich bemerket seyn, da…
nicht gewohn… ährend seiner Reise, weder in …
xus in Brod… af dem Lande, irgend einen …
übertreiben. …
nahe alles. … Ankunft des Juden in der …
zu Wasser … r nach verflossenen 6 Wochen …
Hrn. Ce… melden, ob er sich daselbst nie…
niar. … Reiche wieder entfernen will. …
sebuch … h. 8. dieser Verordnung bestim…
… eiter zu verhalten habe, um …
In … gen, damit er als ein angesi…
Marien… ng treiben könne. Will er aber …
rigen, … irten Stadt, oder gar ausser La…
Schnei… ird er von der Obrigkeit mit den …
der An… ersehen, worin ihm jedoch aller …

…rbothen wird. Während der Zeit …berhaupt, bis er seinen Schutzbrief …hm aller Handel, und zwar bey 50 …e, verbothen.

… Maßen müssen diejenigen Juden, …machung dieser Verordnung in das … noch nicht mit dem gehörigen Schutz- …, sich in Stockholm bey dem Reichs- …Statthalter, in den übrigen Oertern …llen Lands-Hauptmann melden, und …Beweise beybringen. Dieses soll bin- …nach Bekanntmachung dieser Verordn- …worauf die §. 2. festgesetzten Vorschriften … Juden, auch in Ansehung ihrer, Statt

…er Obrigkeit wird ausdrücklich aufgege- …ssames Auge zu haben, daß kein fremder …cht mit den gehörigen Zeugnissen versehen … Reich, es sey unter welchem Vorwande es …, herein schleiche.

In folgenden drey für die jüdische Nation …n Städten, als: Stockholm, Gothenburg, und …, sey es der Judenschaft erlaubt, allen für sie …n Handel, sowohl im Großen als Kleinen, zu …doch den letztern nicht anders, als in offenen …, aber nicht mit Herumlaufen in den Häusern und … Straßen.

§. 6. Die Juden, welche im Großen handeln, ha… das Recht, Fabriken anzulegen, an Schiffsarbeiten …Theil zu nehmen, wie auch an Handlungs-Societäten An… zu nehmen, insonderheit den Handel mit Wechseln, …, und andern öffentlichen Papieren zu treiben; so … ihnen auch unverbothen bleibt, Lieferungen zu …nehmen. Bey allen diesen Geschäften sollen sie, so …sich selbige rechtschaffen und zur allgemeinen Zu…verlässigkeit aufführen, mit einheimischen Großhändlern …gleiche Privilegia genießen.

§. 7. Ein jeder Jude kann sich übrigens mit der …Bildhauerey, mit Graviren, Petschaftstechen, Schleifen …von Diamante und Edelsteine, Verfertigung optischer …, mathematischer und mechanischer Instrumente, …Nähen, Nähen, Lack verfertigen, Federn und Kork

Sr. königl. Majestät von Schweden Edict, zum Besten der Juden, die königl. Landen niederlassen

Wir Gustav der Dritte, von Go
Schweden, Gothen und Wenden K
hiermit kund und zu wissen:

§. 1. Ein jeder fremder Jud
spätestens binnen 8 Tagen nach
che, sich bey dem Befehlshaber de
zuerst anlanget, melden, und d
liefern, wie auch die Anzeige un
schäften und Absichten. Diese
Juden-Aeltesten desjenigen
enthalt gewesen, ausgefertiget
des Ortes bestätigt seyn. W
ohne Paß und eben genannt
die nicht als zuverlässig bek
zum Vortheil des Juden l
fehlshaber des Ortes das
Landes zu verweisen.
Beweisen versehen, so
haber mit einem Passe
tion privilegirten St
werden, versehen.
sich der Jude eine
soll in dem Passe
Inhaber desselben,
Städten, noch auc
del treiben darf.

§. 2. Nach
girten Stadt, m
bey dem Magist
sen, oder aus
dem ersten Fall
wie sich der
Schutzbrief
Mann seine
einer andern
sich begeben
hörigen K

Synagoge
Capital mit in das
seinen Schutzbrief erhält,
für alle Mahl, er handle
Kinnen, 100 Rthlr. Species
§. 7. aber genannten Hanthier
Gemeine; übrigens muß derselbe
Auflagen erlegen, welche die Bü
und, zur Sicherheit derselben,
gehörige Caution machen; ehe und
geschehen ist, kann ihm der Schutzb
Kleinhandel mit Victualien, W
Arzt und Medicin, wird den Juden

§.

Affentli-
nie-

Strafe,
n, Hand-
erlernen,
len ſie nie-

acken und den
den Juden, zu
ihrer Glaubens-
andere, die keine
ſo gibt er das erſte
ler Species Strafe,
iner Nahrung und

afe wird ihnen verbo-
es Goldes und Silbers

Geld verfälſcht, ſo wird er
und hat er das Leben nicht
alsbald aus dem Lande ver-

en Juden ihre Religionsübung
damit ſie ſich unter einander im
leiſten können, ſollen in oben ge-
rten Städten für ſie bequeme Ge-
werden, wo ſie in eigenen Häuſern
wohnen, ihre Fabriken anlegen, und
haben können. Hierbey iſt den Juden,
handeln, erlaubt, eigene Magazine, in
der Stadt ſie wollen, zu unterhalten.
jeder Jude, der das Vermögen hat, ſich,
Gegend der Stadt er will, ein Haus kau-
zu wohnen und ſeine Nahrung zu treiben.
Auf dem Lande ſoll kein Jude herum reiſen,
oder Handwerk zu treiben, bey 50 Rthlr. Spe-
afe; wer dabey betroffen wird, ſoll ſogleich, un-
herer Verwahrung, nach dem Orte, wo er anſäſ-
, gebracht werden. Für einen Judendiener oder
mſohn bezahlt der angeſeſſene Jude, dem er ange-
, dieſe Strafe, ſo wie die Reiſe- und andere Unkoſten.

Hat

[illegible] selbst das Gesetz übertreten, so bez[illegible] und kann derselbe sie nicht be[illegible] sie von den übrigen Schutzjuden [illegible].

[illegible] Nach der Handlungs- und Nahrun[illegible] welche den Juden vergönnet wird, solle[illegible] [illegible] des Ortes zu jährlichen Abgaben [illegible]. Ein jeder Hausvater muß für die A[illegible] [illegible] in seinen Diensten sind, stehen; hierun[illegible] [illegible] bloß die gerechnet werden, welche er bestä[illegible] Dienste und Handel gebraucht, und die [illegible] Hause wohnen. Um aber allen Mis[illegible] und Unordnungen vorzubeugen, wird [illegible] der drey für die Juden privilegirten St[illegible] an ihre Obrigkeit jährlich, nach aufgen[illegible] Seelenliste des ganzen Landes, eine genaue [illegible] den jüdischen Handel und über die Abg[illegible]. Die Aussage der Juden wird hierauf [illegible] Obrigkeit gefordert, und mit dieser Liste [illegible] Alsdenn wird festgesetzt, wie viel die g[illegible] schaft entrichten soll. Diese Summe repar[illegible] die Judenschaft unter sich, übergibt die Liste [illegible] Obrigkeit, und der Magistrat bleibt nachhe[illegible] liche Entrichtung der Abgaben verpflichtet.

[illegible]. Es ist den Juden erlaubt, in den drey p[illegible] Städten eine Synagoge zu unterhalten, und [illegible] Rabbiner nebst den übrigen Bedienten an[illegible]. Sie können auch den Vorstehern der Syna[illegible] Titel und Rang geben, welchen sie wollen.

[illegible]. Die Juden können sich bloß mit ihren G[illegible] [illegible], nicht aber mit andern Religionsverw[illegible] [illegible]. Ein Ehepaar muß vorher 6 R[illegible] [illegible] richten, und, ehe die Ehe vollzogen w[illegible] [illegible] Magistrate die Quittung über diese Summe zei[illegible] [illegible] die Juden von der Werbeverordnung fre[illegible] [illegible] und ausgenommen.

[illegible]. Keiner von den Juden, welche seit Beka[illegible] [illegible] dieser Verordnung in das Land kommen, [illegible] [illegible], welche bereits in dem Lande gewo[illegible] [illegible] die Freyheit, einen schwedischen Untert[illegible] [illegible] Dienst zu nehmen; dagegen sie von ihren [illegible] [illegible] oder von andern Nationen so viele Bed[illegible]

halten mögen, als sie nur wollen, jedoch unter der Bedingung, daß der Hausvater für seine Untergebene, in Ansehung der Uebertretung dieses Gesetzes, verpflichtet ist.

§. 24. Es sey den Juden nicht erlaubt, an Sonn- und Festtagen ihre Gewölber zum Handel zu öffnen, oder auch andere Beschäftigungen vorzunehmen, die den Christen zum Aergerniß gereichen können, und dieses bey Strafe, welche das Gesetz wider die Entheiligung des Sabbathes verordnet. Auch soll kein Jude seinen Untergebenen von einer andern christlichen Nation verhindern, dem Gottesdienste seiner Religion beyzuwohnen, noch auch ihm an Sonn- und Festtagen andere Arbeiten auflegen, als die, welche schwedische Dienstbothen an diesen Tagen zu verrichten pflegen.

§. 25. Wenn ein Jude stirbt, muß solches bey der Policey-Obrigkeit der Stadt gemeldet werden, ehe die Leiche hinaus geführet wird. Es soll auch den Juden in jeder von den drey benannten Städten ein besonderer Begräbnißplatz angezeiget werden, den sie sich aber selbst zum Gebrauch einrichten mögen.

§. 26. Ueber des Verstorbenen hinterlassenes Vermögen muß von den Juden-Aeltesten ein genaues Verzeichniß gemacht werden, und muß solches, bey 10 Rthlr. Specie Strafe, in Stockholm an das Pupillen-Collegium, und in Gothenburg und Norrköping an den dortigen Magistrat abgeliefert werden, wobey man die gewöhnlichen Procente entrichtet.

§. 27. Die Judenschaft kann selbst die Vormünder ernennen, welche über des Verstorbenen Vermögen und dessen unmündige Kinder, während ihrer Unmündigkeit, die Aufsicht haben; doch müssen diese Vormünder dem Magistrate nahmentlich angezeiget werden.

§. 28. Ueber die Ehen, so wie über die Gebornen und Verstorbenen, sollen die Juden-Aeltesten zwey Tabellen halten, und jährlich an den Magistrat abliefern, und zwar nach einem Formular, welches ihnen das Commerz-Collegium hierzu geben wird. Die eine Tabelle bleibt im Archiv der Stadt, die andere bekommt das Commerz-Collegium.

§. 29.

§. 29. Alle Erbschafts-Streitigkeiten der J
sollen bey ihren eigenen Gerichten, und bey keine
dern, abgethan werden.

§. 30. Entsteht eine Streitigkeit zwischen e
Christen und Juden, und man kann ohne Eid die W
heit nicht heraus bringen, so soll der Jude, nachde
gehörige Prüfung vom Richter voran gegangen ist,
Eid in der Synagoge, bey Anwesenheit des Rich
nach dem jüdischen Formular, ablegen. Wird e
einem falschen Eide betroffen, es sey gegen einen
sten oder gegen einen andern Juden, so soll er, auss
Strafe, welche das Gesetz dem Meineidezuerkennt,
des Landes verwiesen werden.

§. 31. Da die Juden alle die öffentliche Sich
und Schutz, wie die übrigen schwedischen Unterth
haben: so ist es auch ihre Pflicht, in allen Stücken
schwedischen Gesetzen, der Regierungsform und d
Verordnung Gehorsam zu leisten, und wird ihnen n
mahls auf das allerstrengste befohlen, der christlic
Gemeine, weder in Worten noch auch in der That,
geringsten zu nahe zu treten.

§. 32. Auf den Fall, wenn ein Jude, der entw
großes Vermögen besitzt, oder irgend eine Absicht h
die dem Lande ausserordentlich nützlich wäre, oder
den Grund zu neuen Einrichtungen im Handel l
wollte, so kann er seine Projecte und Verlangen dem
nigl. Handels-Collegium zur Beurtheilung übergeb
Diesem steht frey, einen solchen Juden Sr. Kön. M
besonders zu empfehlen, um ihm besondere Vorth
und Gerechtsamen ausser denen zu verschaffen, welch
dieser Verordnung für die Judenschaft insgemein
festgesetzt worden.

Stockholm, am 27sten May 1782.

Auf Allerhöchsten Sr. königl. Majestät
Special-Befehl.

Gustav Celsi

In Dänemark werden die Juden nur in einig
Städten geduldet, unter welchen Kopenhagen die w
nehmste ist, wo 137 Familien wohnen, welche ih
Sp

Synagogen haben. Im vorigen Jahrh. war ihre Anzahl in diesem Königreiche stärker, als jetzt. Sie wurden unter Friedrich III. im J. 1651 aus dem Königreiche verbannet, Christian V. aber hob dieses Verbot im J. 1684 wieder auf. Ausser Kopenhagen, und einigen Handelsplätzen, vorzüglich in Altona, Rendsburg und Glückstadt, wohnen sie nur einzeln im Lande (*).

Sonderbar ist es, daß in Dänemark sich so wenige Juden befinden, da dieser Stat schon lange die seltene Ausnahme einer menschlichern Behandlung derselben macht. Unter Christian IV. und seine Nachfolger haben den wenigen in ihren Staten befindlichen Hebräern den Bürgerbrief ertheilt, und sie den Bürgereid abschwören lassen. Auch hier des Bürgerrechtes von Kopenhagen, welches seit der eingeschränkten Souverainität von 1660, den Adel einschließt, sind sie nicht unfähig. Bis zu Ende der Regierung K. Friedrich IV. haben die Juden ansehnliche Bedienungen bekleidet. Ein Wiederspruch gegen die ertheilten Bürgerrechte ist, daß die Hebräer zu keinem Handwerke zugelassen werden. Auch in Norwegen duldet dieselbe Regierung, welche sich in Dänemark so menschlich beweiset, sie nicht.

In dem Fürstenthume Ostfriesland, befanden sich im J. 1780, 269 Juden, welches besonders von dem ansehnlichen Handel, vornehmlich in den Städten Aurich, Emden, Esens und Norden, herrührt. Bey dem Antritte der königl. Regierung in diesem Fürstenthume, mußte die emder Judenschaft das königl. freye Geleit suchen, welches sie auch gegen Erlegung 200 Rthlr.

(*) Von der Verfassung der Juden in Altona, Rendsburg, Glückstadt, und andern Orten, s. Matthäi Beschreib. der Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswich und Holstein, wo aber 1771 gesagt wird, daß die Juden in Altona erst im J. 1771 das Recht einer Gemeine erhalten hätten. Seit Erbauung dieser Stadt wohnen daselbst portugiesische Juden, und sind wirkliche Bürger, womit auch das Recht des öffentlichen Gottesdienstes verbunden ist. Nur war bis 1771 die Gemeine zu klein, um eine eigene Synagoge zu halten; auch erhielt sie in diesem Jahre neue Zusätze ihrer Freyheiten. S. Anmerkungen zu dieser Schrift, von J. C. U. Altona, S. 28.

…mt, und gegen jähr…
…Jahre erhielten
…Beytrage solcher Ge…
…ngesetzte Juden aufge…
…ertheilet, und dieselben
…eingeführet; die übri…
…n. Gedachter emdi…
…t in den J. 1753, un…
…hernach ist zwar der La…
…von den in der Stadt …
…nden Juden herrührenden
…n, und diese dem Magi…
…dachter Maßen, in 12…
…s mögen viele oder wenige …
…n, das Recht der Ver…
…ein dem Landesfürsten zu, …
…Recht, oder die Erlaubniß
…s Geld-Quantum, pro re…
…welches halb zur königl. com…
…Kriegs-Casse, die andere Hä…
…Stadt-Kämmerey fließt.
…übrigen Juden in Ostfriesla…
…dern königl. Provinzen zu erl…
…Gebühren, jederzeit eine …
…chen königl. Domänen- und …
…ie nicht fixirt ist, sondern vo…
…rt, und nach vorgängiger köni…
…chtet zu werden pflegt.

…Historische polit. geogr. statist. un…
…der kön. preußische und benachbarte…
…1781, 4. S. 130.

…Zeiten sind die Juden aus der…
…denen Mahlen, und zuletzt im J…
…ungerechten Beschuldigung, …
…den Churfürst Joachim II. sollte…
…eben worden. Churfürst J…

Wilhelm der Große, gab, unter d. 21 May 1671 (*), 50 Juden-Familien die Erlaubniß, sich, gegen ein gewisses Schutzgeld, in der Churmark niederzulassen; doch wurde ihnen keine Synagoge verstattet, sondern nur erlaubt, in ihren Häusern ihr Gebeth zu verrichten. Im J. 1697 erhielten sie durch den Schutzjuden Rieß von dem Churfürsten Friedrich III. die Erlaubniß, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes ad pias causas, eine öffentliche Synagoge zu haben, wozu der Hofjude Liepmann ein kleines Haus erbauete. Diese Familien vermehrten sich nach und nach, so, daß unter König Friedrich I. im J. 1700, 112 Juden-Familien (**) in der Residenzstadt befindlich waren. In eben diesem Jahre bekam die Judenschaft die Erlaubniß, auf dem von ihnen erkauften Platze die jetzige größere und schönere Synagoge zu bauen, welche im J. 1714 eingeweihet wurde. Im J. 1703 wurde den Juden ernstlich bey Leib- und Lebens-Strafe befohlen, daß sie aus dem Gebethe, welches sich anfängt: Alenu Leschabeach, die Worte: schehem coreim umistachavim lehevel varik, umitpallelim le lo Joschia, (d. h. die sich beugen und niederfallen vor dem was nichtig und nichts ist, und bethen zu dem der nicht helfen kann,) da sie, wie versichert wurde, von Jesu verständen, und bey welchen sie ausspien, und von dem Orte wo sie sitzen, wegsprängen, weglassen sollten. Dieses Verbot wurde 1710, 1716, 1717, und 1730 wiederholt. Nach und nach ist mehrern Juden-Familien in Berlin und in andern Städten der Mark zu wohnen erlaubet worden. Sie genießen nicht nur als Unterthanen den königlichen Schutz, sondern haben auch ihre Religionsübung in öffentlichen und Privat-Synago-

(*) S. Mylius Corp. Const. March. 5 Th. 5 Abth. S. 121.

(**) S. Verordnungen v. 25 Jan. 1700, in Mylius, Th. 5, S. 131.

Rthlr. gleich bar zum Antritt, und ge
Rthlr. Schutzgelder, auf 20 Jah re
jenigen, welche sich zum Beytrage
standen, wurden für vergleitete J
ihnen darüber Scheine ertheilet,
besondern Designation aufgeführ
mußten das Land räumen. G
den-Geleits-Brief, ist in der
erneuert worden. Hiernach
von dem Genusse der von den
ern zu Emden wohnenden Ju
Gefälle ausgeschlossen, und
geeignet, welche, gedachte
jährlich bestehen, es möge
daselbst befindlich seyn,
selbst aber steht allein de
jeder Jude für das Rech
setzung, ein gewisses C
one, zu erlegen, welch
Domänen- und Krieg
zur emdischen Stadt
Schutzbriefe der übr
statt der in den ande
Chargen-Cassen-C
tion zur ostfriesisch
Casse bezahlet, di
freywillig offerire
nehmigung entric

(Hrn. Fischbach
ische Beyträge
derr. 1 Th. Be

Vor alt
Mark zu versch
wegen der sel
Jude Lippol
tet haben,

J. S. 157.

Journal für die Jahre 1755 bis 1760, S.

ungs-Institut, und die ...schaft ist un...
linischen Judenschaft ...

Das jüdische Er... ...r Dürftigen, ver...
alle halbe Jahre ein... ...ung, u. s. w. E...
linge, in Gegenwart... ...Familien bestelle, de...
lich von ihren Fortsc... ...aten dieser Stiftu...
Geographie, der ... Diese zeigen es de...
Sprache; und ... ...ß sie nöthig haben, l...
stitut, welches, ...r, und erhalten für di...
ung nach, das ... ...lung und der Anzahl...
ist im J. 17... ...r Brod, und jährlich de...
gen Fond d... ...t. Es wird ihnen aber so...
und edel d... ...andern sie bekommen gem...
jungen H... ...mten Bäckern für jedes Je...
ren so w... ...and bey den Holzverwalte...
theils ... ...erhalten; wobey ihnen auch d...
Unterr... ...he- und Hauer-Lohn, gereic...
dem ... ...an 200 solche Brodzeichen ...
gebli... ...kommt die Haushaltung ½ bi...
... Fond hat diese Stiftung: 1) v...
...trage mildthätiger Personen; ...
...alten in der großen Synagoge, a...
...mlungen; 3) von einigen Capita...
ha... ...um Besten geschenkt, und bestän...
un... ...er worden sind; 4) vornehmlich ab...
ab... ...ten Handel mit Osterzucker. D...
se... Vorsteher, zum Gebrauche der jü...
fe... ...Versöhnertagen, in den Zuckersiedere...
j... ...und verkaufen denselben an ihre M...
... Theils ausserhalb Landes, nach Po...
... u. s. w. zum Besten dieser milden Sti...
... Vorsteher, als die Cassiere der Sti...
... Hausväter aus der Gemeine, die ...
... vorstehen.
...haft die für den Unterricht in d...
...r Kinder werden unentgeldlich unt...
... und Aufseher bestimmet sind.
...haft, die den Armen Hemden und a...
... Kleidungsstücke reicht.
...schaft, die, auf eine sinnreiche We...
... thut, ohne daß es jemand erfährt, n...
... also die Schamröthe erspart. Wenn ...
ma...

da er, vermöge des Gesetzes, die ...ßgehen darf, oder wenn dessen Frau ..., und er also schwerere Ausgaben hat, ...n Vorsteher der Gesellschaft zwey Büch... von die eine voll Geld ist, und die andere ...s dem dürftigen Hausvater zugedacht ist. ...o ihm der Schlüssel versiegelt zugeschickt, ...t aus der zweyten heraus, so viel er bedarf, ...die erste Büchse, und sendet sie dem Vorste... Der Reiche nimmt ebenfalls das Geld aus der ...chse heraus, und legt es in die erste, thut auch ...n ein Almosen hinzu. Da die Büchse nun im ...hre nur Ein Mahl geöffnet wird, so erfährt nie... ...er heraus genommen, oder wer hinzu gelegt hat. ...sellschaft hält übrigens noch gottesdienstliche Zu...kunfte.

8. Die Begräbnißgesellschaft, die sich mit dem Begrä... ...n und Reinigen der Todten beschäftiget. Der Arme be... ...nichts, weder für die Grabstelle, noch für die Todten... ...der Reiche, nach Belieben. Diese Gesellschaft ...hlt auch, im Winter, Holz und Geld an die Armen ...

9. Ausstattung der armen Mädchen. Jährlich werden ...Mädchen ausgestattet; jede bekommt 2 bis 300 Rthlr. ...genießen arme Mädchen aus der Provinz diese Wohl... ...erhalten sie nicht so viel, als einheimische. Diese ...haft verleihet Zinn und andere Geschirre auf Hoch... ...gegen ein billiges Leihgeld, welches zu ihren wohl... ...Absichten verwendet wird.

10. Die Heurathsgesellschaft, besteht aus 200 armen ...chen Hausvätern. Wenn einer seine Tochter verheu... ...erhält er von jedem Mitgliede 1 Rthlr., so daß er, ...Tage nach der Hochzeit, von dem Vorsteher der Gesell... ...200 Rthlr. bekommt. Doch dürfen jährlich nur 8 ...rathet werden. Auch darf jeder Hausvater nur 1 ...ter einkaufen, und sie muß das 10te Jahr nicht über... ...haben.

11. Eine Gesellschaft, welche armen Studierenden ...ährlich ein Gewisses reichet.

12. Eine Freyschule für 24 arme Kinder. Bemittelter ...väter Kinder werden gegen ein Billiges aufgenom...

und anderer Spiele ꝛc. Eben ...schule bey Hrn. ter dem Frauenzimmer.

4. Die Stiftung zum ... von brabanter ... sorget die Hausarmen ... Kinder, sie seyn ... sind 18 Hausväter aus ... denen die Armen, w... genießen wollen, ... Cassieren der ... Nahmen der ... selbe, nach Ver... Kinder, wöchen... zur Feuerung ... ches nicht in ... Zeichen, wo... chen ein J... das darauf ... Kosten, ... wird. ... gegeben. ... Haufen ... einem ... von ... ande... ien ... au... vo... ...

...heit in dessen Hau... ...mt dem 10ten Jahr... ...er also erschrecklich ... Theresia unter d. 1... ...pen ließ, daß am letzte... ...res kein Jude mehr in... ...nius 1745 keiner mehr ... ...a, noch sich sonst anderswo ...erlassen solle. Die prager ...h am Ende des Maymonat... ...sen, und gingen größten Th... Als aber die Königinn im J... Verbannung der Juden aus... ...berief, ertheilte sie auch denj... Böheim entwichen waren, ...s zu kommen. Der wohlthätig... ...des jetzigen Kaisers Joseph, wegen ... Prag, wird weiter unten Erwähn...

...ätze der Juden in Deutschland, ... Hamburg, Altona, und Frankfurth am ... die Hofmark Fürth.

Nach Hamburg sind im J. 1612 die ersten po... ...chen Juden gekommen, und daselbst aufgenommen ... daher haben sich auch hochdeutsche und polnisch... ...hier niedergelassen. Diesen Juden legt man zur E... ...daß sie die spanische Handlung in Gang gebrach... ...wegen von ihnen auch Mäkler aufgenommen ... und als man einst die Juden-Auflage erhöhen wo... ...vornehmlich die portugiesischen Juden die Stadt v... ...sen Anstalt machten, suchte man sie, nebst ihrem G... ...Vortheile zu behalten. Der Magistrat hat zwa... ...schiedenen Zeiten die Freyheit der Juden einzuschrä...

so weit, daß man ihnen befahl, die
auf einige wenige, die man an der
und Mäkler gebrauchen konnte.
schen Juden in Hamburg war Manuel
festen Ansehen. Er war Resident der
stina von Schweden, und hatte nicht nur
Carosse, sondern auch viele Christen zu Auf-
der berühmte Schudt hatte ihn 1684 gekannt,
daß die ganze Wache vor ihm ins Gewehr ge-
er vorbey gefahren ist. Die Königinn war
ordentlich gewogen. Als sie 1667 in Hamburg
wollte sie sich des prächtigen Quartieres, welches
Magistrat für sie hatte zurecht machen lassen, nicht
sondern kehrte bey diesem Juden ein. Die zahl-
Judenschaft in Hamburg hat keinen öffentlichen Got-
Begräbnißplatz, Synagoge und Rabbi, sondern
Privat-Andachten und Schulen; was zum öffent-
Gottesdienste gehört, finden sie in Altona, welches
nahe genug ist. Vor einigen Jahren waren sie nahe
Erlaubniß, eine Synagoge zu bauen, die Bürgerschaft
aber nicht darin stimmen, ob sie gleich gern eine be-
trächtliche Summe der Kämmerey bewilliget hätten. Die
Judenordnung, welche 1710 in Ansehung der Juden ge-
macht wurde, geboth ihnen: 1) still zu leben, sich an den
hohen Feyertagen eingezogen zu halten, und ihnen kein
Aergerniß zu geben; 2) keinen Christen zur Annehmung ih-
rer Religion zu reitzen; 3) keinen 13 oder 14jährigen von
der Nation an der Annehmung der christl. Religion zu hin-
dern, noch denselben erblos zu machen; 4) bey Leib, Leben
und Güter-Verlust die christl. Religion weder mündlich
noch in Schriften zu lästern; 5) bey ihrem häuslichen Got-
tesdienst (denn der öffentliche ist ihnen, erwähnter Maßen,
nicht verstattet,) weder den Talmud noch andere ihnen un-
ter Heiden verbothene Bücher zu lesen, auszulegen, oder
selber zu disputiren, sondern nur die Psalmen, die Bü-
cher Mosis, die Propheten, und andere als unverfänglich
vorgelegte Gebeth-Formeln, und die zur Beförderung des
Heils gereichenden Schriften zu lesen, zu bethen und zu sin-
gen, sich des lauten Rufens und des Blasens auf Hörnern
und Posaunen zu enthalten, noch am Sabbath-Abend die
Lichter an solchen Orten aufzuhängen, wo sie von aussen
nicht gesehen werden können; 6) ihre Todten am Tage des
Ab-

Hierüber gründet auch 13. die Verfassung, Daß Synagogen Manufakturen &c. gen, worin die darin arbeitenden Ju- ster Christen, im Essen und Schenken nicht leiden dürfen.

In Böhmen, insonderheit Prag, waren die Juden sehr zahlreich geworden; es war als die Königinn Maria 1744 den Befehl ausgefer- ner des nächsten Jahres und am Ende des Jun Böhmen zu finden seyn, den Erblanden niederl müßten auch wirklich Wanderstab ergreif andere Länder. ren Befehl der Erblanden wied welche schon niß, dahin zur ordnungen de denschaft in schehen.

Haupt Städte H und die

Nach schen J nachbr hier daß wer und von sen W so

. . . nicht auf . . . Bürgern, die . . . Gerichtsverfas- . . . zuschwatzen, wofür sie . . . bey Verlust des Lan- . . . Strafe; 13) sich ehrbar, . . . der Bürger erdenke und et- . . . 15) sich Schutz und Hi- . . . gen jedermann zu versprechen, . . . soll sie niemand stören. 17) . . . auf der Straße verhänget w . . . rte des Jagens und Visitiren . . . wissen der Obrigkeit an keinen . . . in seiner Wohnung ein gewalt . . . 19) Sollten sie was wieder der . . . nehmen, werden diese geschützet, . . . Stelle bey den Amts-Patronen, . . . richte, mit Erwartung des Besch . . . einer Handel und Handarbeit . . . nicht nachtheilig sind; aller H . . . enthalten. 21) Weil die portugie . . . Handel in die Stadt gebracht h . . . die Mäkler-Ordnung mit aufgenom . . . Die Alten der Juden sollen den Unmü . . . bey dem präsidirenden Bürgermeister a . . . den Alten für Erhaltung ihres Ve . . . 23) In allen geist- und welt

die Bibel zum Grunde gele
che ein Befehl angeschlag
de, den Predigten beywohn
Thür bewacht wird. P. Gr
en verordnet (*). Zu Ancona
Synagoge, und tragen auch
es Tuch. Nirgends in Itali
die Juden größere Freyheiten, als
daher diese Stadt das Paradies der
wird.

Sie aus Portugal und Spanien vertrieben
Großherzoge einen Theil auf. Man zä
über 20000. Sie wohnen in einer besondern
Stadt, welche wohl gebauet ist. Die Fen
sind meistens mit Gittern versehen, hi
sich die Weiber aufhalten, ohne gesehen zu
leben diese hier auf spanischem Fuße
selten zum Vorschein; und tragen, wenn si
einen Schleyer vor dem Gesichte. Sie wohne
Zimmern des Hauses, wohin die Fremden
Großherzog Ferdinand I. nahm die Jude
in seinen Schutz, daß man scherzweise sagte:
lechter, wenn man ihn selbst, als wenn m
beleidige. Er erlaubte ihnen, einen eigene
zu haben, der gewisse Dinge, als: Vormund
Sachen, Kauf- und Verkauf-Contracte, bis auf
diese Summe unter ihnen ausmachen kann. Bey
den Vortheilen darf man sich nicht wundern, da
viele Juden nach Livorno gewandt haben. Sie
zum Theil große Reichthümer, und haben viele S
der See.

(*) Roma antica e moderna, T. 1. p. 306, f. Steph.
zens Reisen, Th. 3, S. 256, f.
Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-L
gab 1689 zu Zelle eine Verordnung heraus, wie die
den von der christl. Religion zu unterrichten wären, i
er erdnete und wollte, daß die Prediger an jedem
sich Juden aufhielten, dieselben jährlich wenigstens
vor sich fordern, und ihnen die Lehrsätze der christl.
gründlich vortragen sollten; den Juden aber geboth
Verlust des Schutzes, vor den Predigern zu erscheinen

Ihre Synagoge ist eine der schönsten in Europa. Der mittelste Gang hat zwey Nebenseiten, die auf Säulen ru-hen, und oben ist eine mit Gittern versehene Gallerie, wo die Weiber dem Gottesdienste beywohnen. In der Mitte des Schiffes steht eine marmorne Tribune mit vielen Pul-ten, um die Bücher darauf zu legen, und an den Ecken sind 4 große silberne Leuchter mit 7 Armen befestigt. Dieses ist der Platz für die Sänger und den Rabbi. Am Ende des Schiffes steht hinter Vorhängen ein großer Schrank, worin sie ihre Bücher der h. Schrift, den Talmud, und andere zum Gottesdienste nöthige Sachen aufbewahren. Sie bestehen meistens aus Rollen, und sind in den reichsten Zeug eingewickelt. Eines der vornehmsten Bücher, und welches nur an hohen Festtagen gebraucht wird, ist unten mit Bocken versehen, welche, wenn es abgerollet wird, klingen, wobey die ganze Versammlung sich ehrfurchtsvoll erhebt. Neben dem Eingange lieset man eine Inschrift zum Andenken des Kaisers Franciscus, welcher den Juden im J. 1739 ihre Privilegien confirmirt hat.

In Venedig sind die Juden sehr zahlreich, und haben 7 Synagogen, tragen aber zum Kennzeichen einen rothen Hut. In allen Städten Italiens, in welchen Juden sind, müssen sie an einem Orte beysam-men wohnen, und ein Kennzeichen tragen; sie haben einen öffentlichen Gottesdienst, der den evangelischen Christen nicht verstattet wird.

In Frankreich werden noch hin und wieder, in-sonderheit im Elsas und in Lothringen, Juden gedul-det, man erlaubt ihnen aber keinen öffentlichen Got-tesdienst. Von den heimlichen Juden in Spanien und Portugal, ist oben schon geredet worden.

So gar nach Amerika sind aus Europa Juden ge-kommen. Zu Newport auf Rhode-Island, welche Insel zu Neu-England gerechnet wird, haben sie eine Synagoge; in der Stadt Neu-York auch eine. Auf der Insel Jamaika haben sie zu Kingston 2 Syna-gogen, und sind daselbst reiche Leute. In Surinam sind viel portugiesische und deutsche Juden, und haben da-

denpredigten wird die Bibel zum Grunde gele
ist aber an der Kirche ein Befehl angeschlage
keiner, als ein Jude, den Predigten beywohn
daher auch die Thür bewacht wird. P. Gr
XIII. hat dieselben verordnet (*). Zu Ancona
sie auch eine Synagoge, und tragen auch a
ein Stück rothes Tuch. Nirgends in Itali
genießen die Juden größere Freyheiten, als
vorno, daher diese Stadt das Paradies der
genannt wird.

Als sie aus Portugal und Spanien vertrieben
nahmen die Großherzoge einen Theil auf. Man z
jetzt über 20000. Sie wohnen in einer besonder
der Stadt, welche wohl gebauet ist. Die Fe
Balcons sind meistens mit Gittern versehen, hi
chen sich die Weiber aufhalten, ohne gesehen zu
Ueberhaupt leben diese hier auf spanischem Fuß
kommen selten zum Vorschein, und tragen, wenn s
hen, einen Schleier vor dem Gesichte. Sie wohn
hintern Zimmern des Hauses, wohin die Fremden
men. Großherzog Ferdinand I. nahm die Jud
stalt in seinen Schutz, daß man scherzweise sagte:
zeihe leichter, wenn man ihn selbst, als wenn
Juden beleidige. Er erlaubte ihnen, einen eigen
strat zu haben, der gewisse Dinge, als: Vormun
Sachen, Kauf- und Verkauf-Contracte, bis a
wisse Summe unter ihnen ausmachen kann. E
ßen Vortheilen darf man sich nicht wundern, d
viele Juden nach Livorno gewandt haben. S
zum Theil große Reichthümer, und haben viele
der See.

(*) Roma antica e moderna, T. 1. p. 306, f. Stoph
zens Reisen, Th. 3, S. 256, f.

Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig
gab 1689 zu Zelle eine Verordnung heraus, wie die
den von der christl. Religion zu unterrichten wären.
er ordnete und wollte, daß die Prediger an jeden
sich Juden aufhielten, dieselben jährlich wenigstens
vor sich fordern, und ihnen die Lehrsätze der christ
gründlich vortragen sollten; den Juden aber gebo
Verlust des Schutzes, vor den Predigern zu erschein

Ihre Synagoge ist eine der schönsten in Europa. Der mittlere Gang hat zwey Nebenseiten, die auf Säulen ruhen, und oben ist eine mit Gittern versehene Gallerie, wo die Weiber dem Gottesdienste beywohnen. In der Mitte des Schiffes steht eine marmorne Tribune mit vielen Pulten, um die Bücher darauf zu legen, und an den Ecken sind 4 große silberne Leuchter mit 7 Armen befestigt. Dieses ist der Platz für die Sänger und den Rabbi. Am Ende des Schiffes steht hinter Vorhängen ein großer Schrank, worin sie ihre Bücher der h. Schrift, den Talmud, und andere zum Gottesdienste nöthige Sachen aufbewahren. Sie bestehen meistens aus Rollen, und sind in den reichsten Zeugen eingewickelt. Eines der vornehmsten Bücher, und welches nur an hohen Festtagen gebraucht wird, ist unten mit Glocken versehen, welche, wenn es abgerollet wird, klingen, wobey die ganze Versammlung sich ehrfurchtsvoll beugt. Ueber dem Eingange lieset man eine Inschrift zum Andenken des Kaisers Franciscus, welcher den Juden im J. 1739 ihre Privilegien confirmirt hat.

In Venedig sind die Juden sehr zahlreich, und haben 7 Synagogen, tragen aber zum Kennzeichen einen rothen Hut. In allen Städten Italiens, in welchen Juden sind, müssen sie an einem Orte beysammen wohnen, und ein Kennzeichen tragen; sie haben aber öffentlichen Gottesdienst, der den evangelischen Christen nicht verstattet wird.

In Frankreich werden noch hin und wieder, in Alsatia im Elsas und in Lothringen, Juden geduldet, man erlaubt ihnen aber keinen öffentlichen Gottesdienst. Von den heimlichen Juden in Spanien und Portugal, ist oben schon gemeldet worden.

So gar nach Amerika sind aus Europa Juden gekommen. Zu Newport auf Rhode-Island, welche Insel zu Neu-England gerechnet wird, haben sie eine Synagoge; in der Stadt Neu-York auch eine. Auf der Insel Jamaika haben sie zu Kingston 2 Synagogen, und sind daselbst reiche Leute. In Surinam sind viel portugiesische und deutsche Juden, und haben

denpredigten wird die Bibel zum Grunde gele
ist aber an der Kirche ein Befehl angeschlage
keiner, als ein Jude, den Predigten beywohn
daher auch die Thür bewacht wird. P. Gr
XIII. hat dieselben verordnet (*). Zu Ancon
sie auch eine Synagoge, und tragen auch a
ein Stück rothes Tuch. Nirgends in Itali
genießen die Juden größere Freyheiten, als
vorno, daher diese Stadt das Paradies de
genannt wird.

Als sie aus Portugal und Spanien vertrieben
nahmen die Großherzoge einen Theil auf. Man z
jetzt über 20000. Sie wohnen in einer besonder
der Stadt, welche wohl gebauet ist. Die Fe
Balcons sind meistens mit Gittern versehen, hi
chen sich die Weiber aufhalten, ohne gesehen zu
Ueberhaupt leben diese hier auf spanischem Fuß
kommen selten zum Vorschein, und tragen, wenn s
hen, einen Schleier vor dem Gesichte. Sie wohn
hintern Zimmern des Hauses, wohin die Fremden
men. Großherzog Ferdinand I. nahm die Jud
stalt in seinen Schutz, daß man scherzweise sagte,
zeihe leichter, wenn man ihn selbst, als wenn
Juden beleidige. Er erlaubte ihnen, einen eigen
strat zu haben, der gewisse Dinge, als: Vormun
Sachen, Kauf- und Verkauf-Contracte, bis au
wisse Summe unter ihnen ausmachen kann. Be
ßen Vortheilen darf man sich nicht wundern, d
viele Juden nach Livorno gewandt haben. Si
zum Theil große Reichthümer, und haben viele
der See.

(*) Roma antica e moderna, T. 1. p. 306, f. Stepl
Zens Reisen, Th. 3, S. 256, f.
Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig
gab 1689 zu Zelle eine Verordnung heraus, wie die
den von der christl. Religion zu unterrichten wären,
er ordnete und wollte, daß die Prediger an jeden
sich Juden aufhielten, dieselben jährlich wenigstens
vor sich fordern, und ihnen die Lehrsätze der christ
gründlich vortragen sollten; den Juden aber geb
Verlust des Schutzes, vor den Predigern zu erscheu

Ihre Synagoge ist eine der schönsten in Europa. Der mittlere Gang hat zwey Nebenseiten, die auf Säulen ruhen, und oben ist eine mit Gittern versehene Gallerie, wo die Weiber dem Gottesdienste beywohnen. In der Mitte des Schiffes steht eine marmorne Tribune mit vielen Pulten, um die Bücher darauf zu legen, und an den Ecken sind 4 große silberne Leuchter mit 7 Armen befestigt. Dieses ist der Platz für die Sänger und den Rabbi. Am Ende des Schiffes steht hinter Vorhängen ein großer Schrank, worin sie ihre Bücher der h. Schrift, den Talmud, und andere zum Gottesdienste nöthige Sachen aufbewahren. Sie bestehen meistens aus Rollen, und sind in den reichsten Zeugen eingewickelt. Eines der vornehmsten Bücher, und welches nur an hohen Festtagen gebraucht wird, ist unten mit Rollen versehen, welche, wenn es abgerollet wird, wobey die ganze Versammlung sich ehrfurchtsvoll neiget. Über dem Eingange lieset man eine Inschrift zum Andenken des Kaisers Franciscus, welcher den Juden im J. 1739 ihre Privilegien confirmirt hat.

In Venedig sind die Juden sehr zahlreich, und haben 7 Synagogen, tragen aber zum Kennzeichen einen rothen Hut. In allen Städten Italiens, in welchen Juden sind, müssen sie an einem Orte beysammen wohnen, und ein Kennzeichen tragen; sie haben aber öffentlichen Gottesdienst, der den evangelischen Christen nicht verstattet wird.

In Frankreich werden noch hin und wieder, insonderheit im Elsas und in Lothringen, Juden geduldet, man erlaubt ihnen aber keinen öffentlichen Gottesdienst. Von den heimlichen Juden in Spanien und Portugal, ist oben schon geredet worden.

So gar nach Amerika sind aus Europa Juden gezogen. Zu Newport auf Rhode-Island, welche Insel zu Neu-England gerechnet wird, haben sie eine Synagoge; in der Stadt Neu-York auch eine. Auf der Insel Jamaika haben sie zu Kingston 2 Synagogen, und sind daselbst reiche Leute. In Surinam sind viel portugiesische und deutsche Juden, und haben da-

denpred
ist aber
keiner,
daher
XIII. b
sie auch
ein St
geniess
vorno
genann
nahm
jetzt
der
Balc
chen
Ueb
kom
hen,
hun
sie
ge
h
E

Sie sind zuerst aus Cay

er 1775 zu London gedru
ens, particularly those w
E- and West Florida, Ge
a and Virginia, will die
Völker von den Israelite
sche Gefangenschaft geführt
hierher gekommen wären.
rer Meinung sind, weil sie
jeder sein Oberhaupt hat, w
, und denselben Ja-o-hi-wa
, oder vielmehr bey einer ge
erlichkeit diese 4 Sylben nach
Zwischenräumen aussprechen; w
und sich für das liebe Volk de
e und böse Geister glauben, und
che und der hebräischen eine m
Allein, diese und andere Gründe
änglich wiederlegen, haben au
und wieder sich, daß selbst nach A
ller nicht nur die Beschneidung nic
o gar verächtlich von derselben urt
üschung Geschichte der jüdischen Re
S. 175. fgg.
n unter fremden Völkern, eine Skiz
e und 1 vierl. Bog.

, welches vor 3000 Jahren ei
pielte, welches ein Stück von A
besaß, von eigenen Königen beh
Gesetze hatte, wovon die hauptsächl
nur dienen, weil es gute Gesetze
machtet jetzt in einer allgemeine
Ueberall trifft man es, erwähnter M
Muhammedanern und Heiden je
lebt es unterdrückt und verachtet
t, bald geduldet, bald ein wenig
wieder durch Einschränkungen ge
nach dem eines oder das andere m

Vortheile der Regierung, unter welcher es lebt, über- zu stimmen scheint. Alle solche abwechselnde Wie- drigkeiten haben die Geduld dieser armen Nation nicht ermüdet. Der Stolz, das Volk zu seyn, zu dem Gott ehedem besonders herab ließ, unterstützt ih- Muth, und einzelne kleine Vortheile unterhalten ihren Wetteifer. Sie hält sich wegen der Veracht- darin sie größten Theils lebt, durch stille Gegen- rechnung schadlos. Der Christ ist in ihren Augen so elend, und verdient eben so viel Mitleiden, als der Jude in den Augen des Christen. Sie erfüllen zum Theil eine Menge von abenteuerlichen, be- sondern, zum Theil kostbaren, Gesetzen und Vor- schriften ihrer Rabbinen mit Genauigkeit, indem sie sich bey allem Zwange, den sie auf allen Seiten leiden, mit der Erwartung trösten, daß einst die Ankunft des Messias alles wieder gut machen werde. Zu dieser allgemeinen Erwartung trägt jeder Jude das Seinige insonderheit bey. Er macht sich Rechnung, daß er so gut, wie ein anderer, Vater des Messias werden könnte; in dieser Absicht zeuget er Söhne und Töchter. Es findet sich aber, zum Unglück, unter seinen Söh- nen kein einziger, dem er die Regierung eines so weit- läuftigen Reiches, wie die Herrschaft über die ganze Welt seyn wird, anvertrauen könnte. Dem ungeach- tet hofft er fort zu hoffen, daß, was er nicht vermochte, seine Nachkommen einst zu Stande bringen werden. Aus diesem Bewegungsgrunde verheurathet er seine Kinder sehr zeitig, um wenigstens Großvater des Mes- sias zu werden, da er die Sache auf keinem nähern Wege haben konnte. Auf solche Art vermehrt sich die- ses Volk, trotz allem Drucke, unter welchem es seuf- zet, überall fast stärker, als jede andere Nation.

Ob die Juden einem State nützlich oder schäd- lich, und ob sie in demselben zu dulden seyn, oder nicht, ist eine Frage, worüber die Meinungen der

[illegible] und polizeyverständigen Gelehrten sehr [illegible]
[illegible]ert sind. Indem einige die Juden vertheidige[illegible]
und sie, weil sie der Bevölkerung zu Statten komm[illegible]
und eine industriose Nation sind, für nützlich, od[illegible]
wenigstens für unschädlich halten, wenn sie durch [illegible]
Gesetze in Schranken gehalten werden: so gibt es hi[illegible]
gegen andere, die den Juden wegen ihres Wucher[illegible]
ihrer Betriegereyen, Verhehlung der Diebstähle, u[illegible]
ihres großen Hasses wieder die Christen, solche ha[illegible]
Vorwürfe machen, daß man allerdings glauben soll[illegible]
sie wären die schädlichsten Leute für einen christlich[illegible]
Stat. Allein, wenn man diese Vorwürfe näher [illegible]
tersuchet, so wird man finden, daß eines Theils die[illegible]
den ihnen mit Unbilligkeit gemacht werden, and[illegible]
Theils aber daß die Juden, wenn sie schädlich sind,
sich selbst nicht Schuld daran haben, sondern daß
Schuld an der schlechten Beschaffenheit der Ge[illegible]
liegt, die aus Mangel der Aufsicht und der gehöri[illegible]
Einrichtung nicht beobachtet werden.

Daß es nicht viele Juden geben sollte, die
Recht des Wuchers, der Betriegereyen, der Verh[illegible]
ung der Diebstähle, u. d. gl. beschuldiget werden,
nicht zu läugnen. Soll oder kann man aber desw[illegible]
von einer ganzen Nation ein allgemeines nachtheil[illegible]
Urtheil fällen, ohne eine offenbare Unbilligkeit zu
geben? Gibt es denn nicht auch viele ehrliche
rechtschaffene Leute unter den Juden? Daß die mei
Juden Wucher treiben, ist wahr. Allein, wa[illegible]
erlauben ihnen die Gesetze selbst, daß sie so hohe
sen nehmen dürfen? Würden nicht viele Chri[illegible]
sche auch nehmen, wenn es ihnen erlaubet wä[illegible]
Machen sich einige Juden wirklicher Betrieger[illegible]
und Verfälschungen schuldig, so liegt es gewiß
[illegible] an der Schläfrigkeit, Unachtsamkeit und S[illegible]
[illegible] derjenigen, welche für die Aufrechthaltung
Gesetze wachen sollen. Versteht man aber unter

Betriegereyen, daß sie Einfältige zu berücken, und schlechte Sachen theuer zu verkaufen suchen; daß sie für Kleidungen und Mobilien ein Spottgeld geben, und solchewieder hoch an den Mann zu bringen wissen: so dürfen die Christen, die dergleichen Handel treiben, den Juden nichts vorwerfen, indem sie so gut, wie jene, glauben, ihren Vortheil hierin so hoch treiben zu können, als es ihnen möglich ist. Es ist dieses gleichsam die natürliche Folge in diesen Arten der kleinen Gewerbe. Eben so sind die Gesetze, und nicht die Juden, daran Schuld, wenn diese das gute Geld aus dem Lande schaffen, und schlechtes dagegen einschleppen, wenn sie die Münzen beschneiden, gute Münzen einschmelzen, das Bruchsilber einkaufen und an fremde Münzstätte liefern, u. d. gl. m. Denn so bald die Gesetze dergleichen Unordnungen dulden, die freylich dem Lande äusserst nachtheilig sind, so werden sie geschehen, es mögen Juden in dem Lande befindlich seyn, oder nicht. Man richte demnach das Juden-Tolerantzwesen nur nach vernünftigen Grundsätzen ein, und schreibe ihnen scharfe Gesetze vor, was für Arten der Nahrung und Gewerbe sie treiben, und wie sie sich dabey verhalten sollen; man lasse es aber auch nicht an der bloßen Vorschrift bewenden, sondern mache solche Anstalten, daß die Gesetze aufrecht erhalten, und auf das genaueste befolget werden: so wird sich zeigen, daß die Juden kein so schädliches Volk für den Stat seyn, als viele sich einbilden. Und da es bloß auf die Regierung ankommt, ob sie diese Leute dem State nützlich machen will, welches sie um so leichter bewerkstelligen kann, da sie über dieselben weit freyere Hände hat, als in vielen Ländern über andere Classen und Ordnungen der Unterthanen die Grundgesetze und Verfassungen des States nicht erlauben: so ist kein Grund vorhanden, warum man die Juden, so lange sie sich den vorgeschriebenen

statistischen und polizeyverstä… …cht im Lande d… theilt sind. Indem einige … und sie, weil sie der Bevölk… …rwirft, ist auch … und eine industriose Natio… …e jetzt leben, be… wenigstens für unschädlich… …ung, in dieselben … Gesetze in Schranken geh… …wiß eben derselben … gegen andere, die den … Denn jene überei… ihrer Betriegereyen, …art, der Gesinnung… ihres großen Hasses … dem größern Theil… Vorwürfe machen. D… …tion findet, und die m… sie wären die schädli… …nennt, sind nicht unter… Stat Allein, wen… …e Eigenschaften einer … tersuchet, so wird m… …Modification der mensch… ben ihnen mit U… …an in unsern Zeiten ents… Theils aber daß di… …triches, der Nahrungsmit… sich selbst nicht … …aber der politischen Verfa… Schuld an der … …befindet. Wenn also der … liegt, die aus … …Deutschland unterschieden … Einrichtung ni… …eine Folge der verschiedene…

Daß es … …ansehen müssen; wie er ob… Recht des W… …chi, des Betruges im Han… ung der Die… …muß dieses eine Folge der gl… nicht zu läu… …er an den entferntesten Ende… von einer … Die Beschuldigung, daß die j… Urtheil fä… …dem schwärmerischen Hasse die … geben? … mit dem einige ihrer Vorf… rechtsch… …erten Christum kreutzigten, ve… Juden … Beantwortung. Nur in dem … erlaub… …konnte man die späten Nachko… sen … …Deutschland noch zur Rechen… solche… …ziehen, welches vor so vielen … Ma… …der asiatischen Küste des mittelländ… und … …ten vermutheten Vorfahren war … der … Freylich hat sich die ungesellige … lo… …religiösen Gesellschaften, die ein… G… …Ursprung haben, stärker erhalte…

benen Gesetzen gemäß betragen, nicht … wieder … sollte. … Vertheidig… … der wüthe…

Alles, was man den Juden vor… … liegende Fe… die politische Verfassung, in der si… …st der allgemei… und jede andere Menschengatt… …ug der Zerstörer … stände versetzt, würde sich ge… …nen Einwohner g… gehungen schuldig machen. …te und verkaufte. … mende Eigenheiten der Den… römischen Monarche… Leidenschaften, die man … …te dieser Behandlung… einzelnen Glieder einer … ausgedehnet wurde. … ren bestimmten Chara… von Jerusalem in dem… dende und unabän… Juden wurden bey de… eigenen ursprüngli… heit, und bey allen denen… Natur, sondern … sie vorher genossen hatten… hat, theils des … die Gesetze sowohl der … theils und vor… christlichen Kaiser durchge… in der sich ein… diese Rechte zu sichern, … in Asia vo… des unerleuchteten Reli… wird man … zu schützen. Sie hatten … fischen … eigenen Gesetzen zu leben. … Krakau, … wurden sie vor die röm… angekla… bey kleinern Vergehungen a… Drück… unter sich, entschieden ihre … Europ… Vorsteher, (Ethnarchae, Majores) … Jude… Vorsteher aus ihrer eigenen Natio… sten … hatten eine beynahe gar nicht besch… vor … Der Kaiser Claudius gab allen Jud… kein… welche bisher die alexandrinischen nur … ter … hatten, und befahl ausdrücklich, daß … in … auch den griechischen Städten, völlig … ein… mit den übrigen Bürgern genießen … hi… Religion hatte sich eine Art von A… …übrigen, welche damahls im römischen … …wurden, erworben. Ihre Patriarchen … die höchste Gewalt in allen geistlichen …

…schen Gesetzen die
…zum J. 418 konn-
…n und Kriegs-Aem-
…tere für das Künftige
…en wurden, so geschah
… Aeusserung, daß die ge-
…dienenden Juden in derſel-
… daß diese Verordnung ihnen
…theil oder Vorwurf gereichen
…rch eben dieses Gesetz bestätigt,
… Geburt und eine edlere Erzieh-
…, auch ferner, wie vorhin, zu
…ungen und zur Advocatur zugelaſ-
…. Die Verfügungen über ihren
…erbe waren gleichfalls den Juden al-
…, und den Obrigkeiten war verbothen, ſich
… mischen.

…gestörte Besitz dieser Freyheiten während
…raumes von mehr als 4 Jahrhunderten, iſt
…er Beweis, daß die Juden ſich derſelben nicht
…ig machten, und der ihnen verliehene unbe-
…te Genuß aller Rechte der Bürger läſſet nicht
…, daß ſie auch alle Pflichten derſelben erfüll-
…, daß ſie durch ihre Treue, ihre Ergebenheit für
…n Staat und ihre Betriebſamkeit, das Wohlwollen
…nd die beſondere Vorſorge der Monarchen verdienten.
…Geſchichte beſtätigt alſo hier das Urtheil der un-
…verdorbenen Vernunft, daß die Juden eben ſo gut,
…wie andere Menſchen, nützliche Glieder der bür-
…gerlichen Geſellſchaft ſeyn können. An dieſer Wahr-
…heit würde man gewiß nie gezweifelt haben, wenn man
…die weiſen Grundſätze der römiſchen Regierung ver-
…folgt, und dieſe Nation dadurch mit der Geſellſchaft
…inniger verbunden hätte, daß man ſie alle Vortheile der-
…ſelben hätte genießen laſſen. Gewiß würden die Ju-
…den aufgeklärter und weniger verdorben ſich erhalten

ben, als es dem Christenthume nur den Uebergang der Verruchtesten dieser Nation sicherte.

Endlich wurde auch den Gliedern derselben alle Fähigkeit, bürgerliche Ehre zu erwerben, und um das gemeinschaftliche Vaterland sich verdient zu machen, genommen. Sie wurden aller Würden und Bedienungen im State unfähig erklärt; nur an den Lasten der bürgerlichen Gesellschaften sollten sie Theil nehmen, aber an keinem der Vortheile, die für jene sonst zugegeben waren. Als Zeuge konnte ein Jude nur dann in den Gerichten auftreten, wenn er gegen seinen Glaubensgenossen aussagte, aber von dem Verbrechen eines Andersgläubigen galt sein Wort nichts, wohl aber sein eigenes Zeugniß gegen Jenen. Die Juden wurden von nun an, zu den niedrigsten und schlechtesten Menschen gerechnet (1), deren Schicksal und äusseres Wohlbefinden eben so unglücklich und verworfen seyn sollte, als sie, nach der Einbildung oder dem Vorgeben schwacher Fürsten und fanatischer Priester, ihre Unterthanen muthwillig machen wollten.

In diesem Zustande befand sich die jüdische Nation, als die verschiedenen nordischen Völker in das römische Reich einfielen, und in den Provinzen desselben eigene neue Staten errichteten. Da die freygewordenen Römer, und die andern ursprünglichen Bewohner derselben von ihren neuen Beherrschern fast als Sclaven behandelt wurden, so mußten die schon von diesen so sehr verachteten Juden natürlich eine noch härtere Begegnung von Barbaren erfahren, die keine andere Tugend, als die kriegerische, kannten, welche bey jenen längst ganz vertilgt war. Die Religion der überwundenen Römer wurde bald die der Sieger, und diese wußten ihren Eifer für dieselbe nicht besser auszu-

(1) Homines vilissimos, extremae conditionis, nennen sie die Gesetze.

haben, wenn nicht in der folgenden Zeit fanatische K
chenväter schwache Monarchen verleitet hätten,
weisen Verordnungen ihrer Vorgänger aufzuhe
und als einen Beweis ihres Eifers für die Relig
der Liebe es anzusehen, wenn sie die anders denken
lieblos behandelten. Chrysostomus war einer der
rigsten und beredtesten Verfolger der Juden; er h
zu Antiochia sechs Reden wieder sie, und wahrsch
lich war es sein Einfluß am Hofe des Kaisers Ar
dius, der dessen Gesetz bewirkte, wodurch die bis
ige Autonomie der Juden (die Freyheit und das Re
sich nach eigenen Gesetzen zu regieren,) völlig aufg
ben wurde, sie in allen bürgerlichen Streitsachen
römischen Gesetzen und Richtern unterworfen wur
und nur die Erlaubniß erhielten, sich dem Ausspru
ihrer Vorsteher, als Schiedsrichter, zu unterwer
dessen Execution indessen auch den römischen Obrig
ten aufgegeben war.

In den folgenden Zeiten wurde der Zustand
Juden durch immer härtere Gesetze noch mehr
schlimmert. Ihr Patriarchat wurde, zwischen
Jahren 415 und 422, aufgehoben, nur die Er
ung alter Synagogen wurde ihnen verstattet, und
Erbauung neuer bey den härtesten Strafen unters
Nicht nur war ihnen verbothen, irgend jemand zu
rem Glauben, den sie doch auch für göttlich hielten,
bekehren; nicht nur konnte ein Jude kein Kind,
ches die Religion seiner Väter verlassen hatte und
der begünstigten übergegangen war, enterben, sond
die Härte ging so weit, daß so gar das größte Ver
chen eines bekehrten Kindes gegen seine unbekeh
Aeltern diese nicht einmahl berechtigte, demselben
Pflichttheil zu entziehen. Dieses Gesetz, das dem
türlichen Gefühle der Gerechtigkeit wiederspr
mußte rechtschaffne jüdische Aeltern eben so sehr be

den, als es dem Christenthume nur den Uebergang der Verruchtesten dieser Nation sicherte.

Endlich wurde auch den Gliedern derselben alle Fähigkeit, bürgerliche Ehre zu erwerben, und um das gemeinschaftliche Vaterland sich verdient zu machen, genommen. Sie wurden aller Würden und Bedienungen im State unfähig erklärt; nur an den Lasten der bürgerlichen Gesellschaften sollten sie Theil nehmen, aber an keinem der Vortheile, die für jene sonst zugestanden waren. Als Zeuge konnte ein Jude nur dann in den Gerichten auftreten, wenn er gegen seinen Glaubensgenossen aussagte, aber von dem Verbrechen eines Nichtgläubigen galt sein Wort nichts, wohl aber das letzte Zeugniß gegen Jenen. Die Juden wurden, von nun an, zu den niedrigsten und schlechtesten Menschen gerechnet (1), deren Schicksal und äusseres Verhältniß eben so unglücklich und verworfen seyn sollte, als sie, nach der Einbildung oder dem Vorgeben schwacher Fürsten und fanatischer Priester, ihre Gegner muthwillig machen wollten.

In diesem Zustande befand sich die jüdische Nation, als die verschiedenen nordischen Völker in das römische Reich einfielen, und in den Provinzen desselben ihre neue Staten errichteten. Da die freygebornen Römer, und die andern ursprünglichen Bewohner derselben von ihren neuen Beherrschern fast als Sclaven behandelt wurden, so mußten die schon von diesen so sehr verachteten Juden natürlich eine noch härtere Begegnung von Barbaren erfahren, die keine andere Tugend, als die kriegerische, kannten, welche bey jenen längst ganz vertilgt war. Die Religion der überwundenen Römer wurde bald die der Sieger, und diese wußten ihren Eifer für dieselbe nicht besser auszu-

(1) Homines vilissimos, extremae conditionis, nennen sie die Gesetze.

[illegible] sie die unglückliche Nation verfolg[illegible] standhaft immer sich weigerte, eine[illegible] anzunehmen, welchen Gothen, Vandale[illegible] so leicht mit dem Glauben ihrer Vät[illegible] Da auch allmählich das römische Recht [illegible] Ansehen in den neu gestifteten Staten gelang[illegible] dessen harte Verfügungen in ihrer Kra[illegible] wurden durch die eingeschränkten Erklärungen d[illegible] Gelehrte, die gehässigen Beschuldigungen der imm[illegible] wissenden Geistlichen, und das Vorurtheil des [illegible] Namens, noch immer drückender gemacht. [illegible] neuern Zeiten haben Rechtsgelehrte aus den [illegible] chen Verordnungen folgern wollen, daß die Jud[illegible] Rechtswohlthaten unfähig wären; ja, sie hab[illegible] sich nicht gescheuet zu behaupten, daß der christli[illegible] Mörder eines Juden nicht mit der gewöhnlichen Str[illegible] des Mordes zu belegen sey (a).

Wenn diese unmenschliche und unpolitische Gru[illegible] sätze auch noch in aufgeklärtern Zeiten sich erhal[illegible] können: so ist es natürlich, daß sie bey jenen rel[illegible] Nationen mit noch größerer Gewalt sich äusserten, [illegible] die ausschließenden Gesinnungen ihrer Gesellschaf[illegible] die Abneigung gegen die Fremden und Ueberwunde[illegible] die Verachtung nicht kriegerischer Menschen, die V[illegible] urtheile des Aberglaubens sich zu ihrer Verstär[illegible] vereinigten.

(a) Die Beneficia SCti Macedoniani, restitutionis in integr[illegible] uentarii, cessionis bonorum, sollen, nach diesen harten [illegible] gen, den jüdischen Bürgen nicht zu Statten kommen [illegible] Wucherer sollen bey Concursen nicht ihren Brautschatz zu[illegible] heraus bekommen, u. s. w. Mehrere solche ungereimte [illegible] ungen, die auch dem Buchstaben des römischen Gesetz[illegible] widersprechen, findet man bey dem erleuchteten denken[illegible] Senkenberg gesammelt in seiner Comment. de iuri[illegible] priuilegiis ciuium illatorumque in concursu creditor[illegible] item quoad mulieres Iudaeas. S. 71.

Unter allen Nationen, welche die jetzigen Staten von Europa gestiftet haben, hat keine härtere Gesetze gegen die Juden gegeben, als die Westgothen, welche gerade darauf arbeiteten, diese nach ihrem Ausdrucke verabscheuungswürdige Secte (detestanda secta) ganz zu vertilgen (3). Durch ihre Verordnungen wurde den Juden verbothen, ihren Sabbath und ihr Osterfest zu feyern, sich nach dem mosaischen Gesetze zu verheirathen, nach denselben Speise und Trank zu bestimmen, und die Beschneidung auszuüben. Nicht einmahl ein getaufter Jude sollte gegen einen Christen zeugen, sondern erst die ihren Glauben erprobte Nachkommen desselben waren fähig, über ein christliches Verbrechen auszusagen. Auf die Uebertretung aller dieser Gesetze wurde entweder die Hinrichtung durch Juden selbst, die Steinigung, oder lebendige Verbrennung, gesetzt. Der Sclave eines Juden, der ein Christ wurde, erhielt sogleich die Freyheit. Geschenke von einem Juden zu nehmen, war untersagt. Die Priester waren besonders angewiesen, auf die Beobachtung dieser Gesetze zu halten, die Vergehungen der Juden zu untersuchen und zu strafen, und alles gegen sie zu verfügen, was ihrer Rechtgläubigkeit gut dünken möchte. Die weltlichen Richter durften durchaus keine Untersuchung wieder einen Juden ohne Beyseyn und Theilnehmung eines Bischofes, oder eines von ihm dazu bevollmächtigten Geistlichen, anstellen, weil man ihnen mehr ketzerische Menschenliebe zutrauete, oder auch sie fähiger hielt, von den Juden durch Bestechungen gewonnen zu werden. Ein Geistlicher, der hierin etwas versah, wurde zu der Strafe eines dreymonathlichen Bannes und Bezahlung von 1 Pfund Gold, verdammet; und die letztere Strafe war auch dem-

(3) Man findet diese Verordnungen in Lege Wisigothorum. L. XII. Tit. 2 & 3. in Georgisch Corp. Jur. Germ. Antiq. S. 2155, sqq.

drücken, als
ten, die noch
Glauben
und Franken
tauschten.
hohem
so blieben
und wurde
Ausleger,
unwissen
terthum
in neuer
ischen
aller
sich
Mö
des

säh
Kön
D
di
t

der be
die Juden
anken waren
che, nach d
örten, und
re sie dadurc
n die Könige
ng zu der geri
so genossen sie d
ung den besonde

etzt angeführten G
nders dazu beytrug
chsal in den Staten
e die Juden von al
Ihre führen, ausge
mälich desto eifriger
leiten. Und ihre B
ihnen sehr erleichtert
nten zeigen werde, der
damahls sehr wenig ein
dagegen aber der
hnen fast allein überlas
n aus dem römischen R
nd Cultur herüber, als
dem ersten Zeitalter der
Sie wurden nicht durch
dert, nicht durch schol
und Aberglauben aufgeha
Kenntnisse des damahls arabis
Kenntnisse des rechtgläubige
ird es sehr wahrscheinlich
o die größte europäische
nittenen gefunden wurde.
damahls in Spanien in

Länden (*), und ſetzten dieſes Land mit dem übri-
Europa in mehr Verbindung, als ſonſt geweſen
würde. Dieſe Verbreitung der Nation durch
alle Theile der damahls bekannten Erde, ihre en-
Verbindung unter einander, ſo wie ihre größere
tur und Kenntniß, mußten ihnen nothwendig Vor-
ge im Handel vor den herrſchenden Nationen des
ſtlichen Europa geben, deren edlerer Theil ſich den
Handel zur Schande rechnete, und deren mittlere
Stände theils aus Unkunde, theils aus Furcht vor
den Räubereyen des Adels erſt in ſpätern Zeiten er-
höhte Handelsunternehmungen wagten. Die Sel-
tenheit und Unſicherheit derſelben mußte ihren Gewinn
erhöhen, und die Juden waren durch ihre Geſchick-
lichkeit, ſchon allmählich Reichthümer zu erwerben,
die ein Gegenſtand des Neides der Fürſten und des
Volkes, von jenen unter einigem religiöſen Vorwande,
von dieſem mit durch die Prieſter beſeuerter und gehei-
ligter Wuth, ihnen abgenommen wurden. Die Ju-
den müßten keine Menſchen geweſen ſeyn, wenn ſie
diejenigen, welche ſie ſo ungerecht verfolgten, nicht
wieder gehaßt hätten, und wenn ihnen ihre uralte
Lehre, eben weil ſie ihnen ſo viel Kummer verurſachte,
nicht noch lieber geworden wäre. Sie ſuchten die
kränkungen ihrer Feinde wenigſtens mit
mlichen Beweiſen ihres Haſſes zu vergelten; ſol-
, wie etwa die öftern Anklagen der Schriftſteller
s mittlern Zeitalters bemerken, daß die Juden an
n Feſten, welche die Chriſten an traurige Begeben-
ten erinnerten, ſich durch Freudenbezeigungen, und
den entgegen geſetzten, durch Trauerkleider, aus-
hneten. Auch iſt es der menſchlichen Natur ganz
mäß, daß ſie vielleicht zuweilen an einzelnen Chri-
ſten,

*) Der Talmud wurde daſelbſt, auf Befehl des Regenten, in das Arabiſche überſetzt.

sten, die Grausamkeiten, die sie erfuhr
ben; und eben so kann es seyn, daß
der, die ihnen in die Hände fielen, durch
ung zu dem Glauben einweihten, we
heiligste schien, obgleich eine solche g
schneidung in den Gesetzen der jüdische
bothen ist. Ganz nothwendig aber wu
und ein unmäßiger Gewinn bey einer
gebracht, die nicht mit Sicherheit ein
chen, und das erworbene genießen kon

Wenn diese Vergehungen der J
unwahrscheinlich sind, so ist es doch
von den Mönchen (fast den einzigen
Jahrhunderte,) sehr übertrieben (f) w

(f) So gewiß es ist, daß die Beschuldigunge
gissen, Durchstechen geweiheter Hostie
Kinder, völlig erdichtet, und andere sehr
sind, so lässet sich doch wohl begreifen, wi
sen Ungereimtheiten in jenen Zeiten leicht
dieselben fast noch bis auf die unsern sic
Noch im J. 1682 und 1692 mußte der Pf
August von Pf. Sulzbach, durch öffe
Wort nennen, den nach genauer Untersu
fundenen Gerüchten, daß die Juden Chri
gen hätten, nicht zu glauben. Und noch
in der polnischen Woiwodschaft Kiow das
hätten das Kind eines Edelmannes am O
mordet, welches durch ein wundervolles
mes entdeckt, und von den Juden selbst ei
Man findet diese Geschichte ganz umstän
richs Samml. jüdischer Geschichten,
eben daselbst die entschiedene Falschheit der
merkt. Noch befremdender ist es, daß der
J. 1779 gedruckten Schrift: Observation
l'affaire presente des Juifs d'Alsace, es hat
allen jenen fabelhaften Ungereimtheiten,
Thatsachen der Geschichte zu reden. Die
müht sich, mit einem unsers Zeitalters un
Nation höchst unwürdigen Fanatieismus,
gen die Juden zu predigen; er häuft di
Beschuldigungen gegen dieselben, um zu b
State nicht geduldet werden müßten, und
gen der Mönche finsterer Zeiten mit glä
wie er die Unmenschlichkeiten, welche m

daß sie, allemahl durch die Drückungen der herrschenden Nation hervor gebracht, diese nie rechtfertigen können. Indessen trugen sie doch durch die natürliche Gegenwirkung bey, die Erbitterung zu vermehren, und den Zustand der Juden noch unglücklicher zu machen.

Nie hat eine Nation während eines so langen Zeitraumes so grausame und unmenschliche Verfolgungen erdulden müssen. Wenn irgend ein physisches Unglück entstand, so wurden die Juden für die unglückliche Ursache gehalten, die den erzürnten Himmel gereizt habe, und ihre blutige Vertilgung war das Mittel ihn zu versöhnen (6). Wenn eine Seuche oder Hungersnoth die Menschen aufrieb, so hatten sie die Juden durch Vergiftung der Brunnen bewirkt, und ohne Beweise dieses ungereimten Vorgebens, wurden sie vom wüthenden Pöbel ermordet, oder mit gerichtlicher Form verbrannt und hingerichtet. Wenn ein Krieg unglücklich ablief, so hatte es die Verrätherey der Hebräer bewirkt, und statt der Feinde wurden wehrlose Unschuldige getödtet. Wenn die Regenten und ihre Großen Geld bedurften, so mußten die Juden es ihnen leihen, und wenn sie nicht bezahlen wollten, so wurden diese Schulden für ungültig erklärt, und wohl gar die unglücklichen Gläubiger aus dem Lande verbannet (7).

Die

begangen hat, an die kein Mann von Gefühl ohne Abscheu zurück denken kann, mit einer Art von Billigung erzählt und gleichsam zum Muster aufstellt.

(6) Das auffallendste Beyspiel dieser Verblendung, mit der man alles öffentliche Unglück den Juden beymaß, ist wohl die Beschuldigung, daß sie Königs Carl VI. von Frankreich, Wahnsinn bewirkt haben sollten; und deshalb alle, welche nicht Christen werden wollten, das Land verlassen mußten. S. Villaret und Meusel Gesch. von Frankreich, bey dem J. 1393.

(7) So erklärte K. Carl IV. im J. 1347 die Burggrafen von Nürnberg, und 1360 zwey böheimische Edelleute von Capital und Zinsen frey, die sie den Juden schuldig waren. Im J. 1390 ließ K. Wenzel so gar einen offenen Befehl in das Reich

[illegible] Abgaben, welche die Juden entrich[illegible]
[illegible] die tyrannische Willkür, mit der m[illegible]
[illegible] beraubte, machten, daß man dieſelb[illegible]
[illegible] eine Quelle der Finanzen anſah. U[illegible]
[illegible] ner Rückſicht wurden ſie des Schutzes d[illegible]
[illegible] mündiget, und von dem völligen Unt[illegible]
[illegible] nommet, weil dieſe ſowohl in den fränkiſchen [illegible]
[illegible] Reichen die Juden als ihr beſonderes Eig[illegible]
[illegible] als eine Domäne anzuſehen anfingen. In g[illegible]
[illegible]land gehörten ſie allein dem Kaiſer, deſſen Ka[illegible]
[illegible] welche ſie genannt wurden, und an den ſie be[illegible]
[illegible] Abgaben entrichten mußten. Schon in den [illegible]
[illegible] Zeiten findet man von den carolingiſchen und [illegible]
[illegible]zuden Kaiſern hiervon Beyſpiele, obgleich ſelte[illegible]
[illegible] die Juden erſt ſeit dem 10 und 11ten Jahrh. [illegible]
[illegible] größerer Menge in Deutſchland zeigen. K. Fr[illegible]
[illegible] L. iſt der erſte, bey dem man die Benenn[illegible]
[illegible] camerae findet. Judaei, heißt eine Stelle [illegible]
[illegible]. de Vineis, L. 6, c. 12. omnes & ſinguli, degen[illegible]
[illegible]que per terras noſtrae iurisdictioni ſubiectas, chr[illegible]
[illegible] legis & imperii praerogativa ſervi ſunt camer[illegible]
[illegible]ſtrae ſpeciales. Die Kaiſer maßten ſich ſo gar [illegible]
[illegible]alen die Herrſchaft über die Juden in der gan[illegible]
[illegible] Welt an, welches eine Folgerung aus d[illegible]
Vorurtheile der mittlern Zeit war, daß Carl [illegible]
[illegible]roße und ſeine Nachfolger unmittelbar in die St[illegible]
und alle Rechte und Gewalt der römiſchen Kaiſer [illegible]
[illegible]reten wären, und alſo dadurch auch die Herrſch[illegible]
über die Juden erhalten hätten. Der Schwabenſp[illegible]
[illegible]get drückt dieſes ganz deutlich Cap. 146, §. 4, ſo a[illegible]
„Die Juden gab der König Titus zu eigen in [illegible]
Königs Kammer, davor ſollen ſie noch des Ri[illegible]
[illegible] Kn[illegible]

Reich gehen, nach welchem alle Fürſten, Grafen, Fre[illegible]
Herren, Ritter, Knechte, Bürger und andere Unterthan[illegible]
die im Lande Franken wohnen, von allen Juden, Schu[illegible]
am Capital und Zinſen frey und ledig ſeyn ſollten.

Knecht sein, muß er soll sy auch schirmen". Diese Behauptung wird nicht so sonderbar scheinen, als daß K. Albrecht I. gegen König Philipp IV. von Frankreich sie wirklich geltend machte, und daß die Französischen Rechtsgelehrten selbst für das Recht des Kaisers sprachen. Der König gehorchte auch diesem Ausspruche, aber mit sophistischer Grausamkeit. Er ließ die Juden ihres ganzen Vermögens, das er für sich behielt, berauben, und verjagte sie nackend über die Gränzen seines Reiches nach Deutschland. Hier behaupteten die Kaiser das Recht, Juden zu halten, als eine ihnen ausschließlich zustehende Befugniß, die nur ihre ausdrückliche Erlaubniß den einzelnen Reichsständen beylegen konnte. Indessen verlieh sie dieses Recht besonders an die neugestifteten Bisthümer, mit eben der Freygebigkeit, mit welcher sie ansehnliche Theile ihrer Einkünfte verschenkten und veräusserten (F). So wie die Kaiser hierdurch ihr ausschließendes Recht über die Juden behaupteten, so bestraften sie auch sehr oft die gegen dieselben unternommenen Verfolgungen des Volkes, oder die Stände, welche sie drückten und verjagten. So gab Heinrich IV. den Juden, welche man zur Taufe gezwungen hatte, das Recht wieder, zu ihrem alten Glauben zurück zu kehren, und zugleich zog er die Güter der ermordeten Juden für sich ein, und bestrafte diejenigen, welche sich in den Besitz derselben unrechtmäßig gesetzt hatten. Wie das Recht Juden zu haben, so bewilligten die Kai-

(F) Köhler gibt mit Unrecht, in seiner Reichshistorie, S. 146, ein solches kaiserliches Privilegium von K. Albrecht I., vom 1301, an Conrad Wildgrafen zu Dhaun, als das erste dieser Art an. K. Otto I. schenkte schon seine Rechte über die Juden der Dom-Kirche zu Magdeburg, im J. 965, wovon die Urkunde sich in Meibom's Script. rer. germ. T. I. p. 745 findet. Eine Menge anderer Beyspiele von diesen, nach und nach allen Arten der Reichsstände und auch dem Adel verliehenen Privilegien, hat Pfeffinger im Vitr. illustr. T. 3. p. 1276, fgg. gesammlet.

…den das entgegen gesetzt
… wollen (9). Dieses de
… den Juden auch wohl wiede
… deren Gebiethe den Auf
… daß diese sie nicht eigenmä
… Vermuthlich aber ist die
… sucht worden, weil sowohl d
… Städte, großen Vortheil v
… Abgaben, den Handel, und d
…ung derselben, hatten. Daher s
…en allmählich, auch ohne kaiserl
…en Besitz dieses Rechtes, und so n
…en Rechte überhaupt zunahmen,
… demselben immer mehr. Inde
…nutzung von den Kaisern oft gebun
…e Bulle machte hierin eine Abänderu
…n sämmtlichen Churfürsten einen ge
…sitz dieses bisherigen kaiserlichen
…erkannte. Denn obgleich K. Carl
… ausdrücklich erklärt hatte, „daß a
…Leib und mit Gut in unsere Kamm
… in unsrer Gewalt seyn, daß Wir d
… laßen mögen, was Wir wollen“:
…ch durch die goldene Bulle den Ch
… Recht, Juden zu halten, auf immer,
… verlängst und rühmlichst hergebra
…nn gleich die Bestimmung dieses Reic
… nur auf die Churfürsten eingeschrä
…ch deshalb nicht bezweifelt werden, d
…rigen Fürsten und Reichsstände, wel
…dere Verleihung dieses Recht erhalten h
…ch ferner im Besitz desselben blieb
Vi

…e ein Par Beyspiele eines solchen, den Reichsstä
…rnberg von den K. Maximilian I. und Ma
…II. ertheilten Privilegium, in Ayrers
…de iure recipiendi Iudaeos, S. 64, bemer

Vielmehr wurde es in der folgenden Zeit immer noch mehr ein Theil der Landeshoheit, theils durch fernere kaiserl. Privilegien, theils durch die Erhaltung eines unbestrittenen Besitzstandes. Oft wurden die Kaiser auch durch ihre Bedürfnisse veranlasset, dieses Recht und die Einkünfte desselben an die Stände, und besonders die Reichsstände, entweder auf immer oder nur auf gewisse Zeiten zu verpfänden (10). Auch der mittelbare Adel erhielt oft das Recht, Juden zu halten, von den Kaisern (11). Diese Verfassung blieb bis zum J. 1548; und noch im J. 1510 untersagte K. Maximilian I. dem Grafen zu Oettingen, in seinem Lande Juden zu haben. Durch die Reichs-Polizey-Ordn. von 1548, Tit. 20, aber wurde das Recht, Juden zu halten, als ein eigenthümlicher Vorzug aller Reichsstände anerkannt. „Setzen, ordnen und wollen Wir, (heißt diese in der neuern R. P. O. von 1577, Tit. 20. wiederhohlte Verfügung,) daß fürohin Niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns und dem heyligen Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seyn." Nach diesem Gesetze ist also nun das Recht, Juden zu halten, unstreitig ein Theil der Landeshoheit, und darf keiner derselben weiter einen Beweis desselben führen. Auch ist durch die Vorschriften des westphälischen Friedens (Art. 5. §. 26.) und der kaiserl. Wahl-Capitulation (Art. 10. §. 4.) wegen Nicht-Wiedereinlösung der Reichs-Pfandschaften, der Besitzstand derjenigen

(10) So überließ K. Carl IV. der Stadt Frankfurth die dortigen Juden, im J. 1349, wiederkäuflich für 15,000 Pf. Heller, und K. Leopold hob im J. 1681 das Recht des Wiederkaufes auf. S. *Ertling* de Iudaeorum Moeno-Francofurt. condizione, §. 11.

(11) So heißen noch jetzt 4 dem Schenk zu Schweinsberg nach einem Privilegium K. Ludwig IV. gehörigen Juden: römische Bürger. *Gatterer* Tr. de iurib. Iudaeorum, §. 9.

Kaiser auch einzelen Reichsständen da
ihnen nie Juden aufdringen zu wolle
weiset also, daß die Kaiser den Juden
Willen der Reichsstände in deren G
halt verstattet haben, und daß diese
tig vertreiben konnten. Vermuth
Privilegium seltener gesucht worde
Landesherren, als die Städte, gr
den Juden durch die Abgaben, de
willkürliche Drückung derselben, h
ten sich viele Fürsten allmählich, a
Verleihung, in den Besitz dieses
die landesherrlichen Rechte überh
festigten sie sich in demselben imme
wurde diese Anmaßung von den K
Nur die goldene Bulle machte hier
da sie auch den sämmtlichen Chu
mäßigen Mitbesitz dieses bisherig
servat-Rechtes zuerkannte. Denn
noch im J. 1347 ausdrücklich erklä
Juden mit Leib und mit Gut
gehören und in unsrer Gewalt
mit thun und laßen mögen, wa
bestätigte er doch durch die golde
Fürsten das Recht, Juden zu ha
wie sie es vorlängst und rüh
hätten. Wenn gleich die Bestim
Grundgesetzes nur auf die Chur
ist, so kann doch deshalb nicht be
auch die übrigen Fürsten und
durch besondere Verleihung diese
ten, auch noch ferner im Besi

(9) Man findet ein Par Beyspiele eines
Ulm und Nürnberg von den K. Ma
imilian II. ertheilten Privileg
Junge Tract. de iure recipiendi

Vielmehr wurde es in der folgenden Zeit immer noch mehr ein Theil der Landeshoheit, theils durch fernere kaiserl. Privilegien, theils durch die Erhaltung eines unbestrittenen Besitzstandes. Oft wurden die Kaiser auch durch ihre Bedürfnisse veranlasset, dieses Recht und die Einkünfte desselben an die Stände, und besonders die Reichsstände, entweder auf immer oder nur auf gewisse Zeiten zu verpfänden (10). Auch der mittelbare Adel erhielt oft das Recht, Juden zu halten, von den Kaisern (11). Diese Verfassung blieb bis zum J. 1548; und noch im J. 1510 untersagte K. Maximilian I. dem Grafen zu Oettingen, in seinem Lande Juden zu haben. Durch die Reichs-Polizey-Ordn. von 1548, Tit. 20, aber wurde das Recht, Juden zu halten, als ein eigenthümlicher Vorzug aller Reichsstände anerkannt. „Setzen, ordnen und wollen Wir, (heißt diese in der neuern R. P. O. von 1577. Tit. 20. wiederhohlte Verfügung,) daß fürohin Niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns und dem heyligen Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seyn." Nach diesem Gesetze ist also nun das Recht, Juden zu halten, unstreitig ein Theil der Landeshoheit, und darf keiner derselben weiter einen Beweis desselben führen. Auch ist durch die Vorschriften des westphälischen Friedens (Art. 5. §. 26.) und der kaiserl. Wahl-Capitulation (Art. 10. §. 4) wegen Nicht-Wiedereinlösung der Reichs-Pfandschaften, der Besitzstand derjenigen

10) So überließ K. Carl IV. der Stadt Frankfurth die dortigen Juden, im J. 1349, wiederkäuflich für 15,2000 Pf. Heller, und K. Leopold hob im J. 1681 das Recht des Wiederkaufes auf. S. *Ertling* de Judaeorum Moeno-Francofurt. conditione, §. 11.

11) Sie heißen noch jetzt 4 dem Schenk zu Schweinsberg nach einem Privilegium K. Ludwig IV. gehörigen Juden: römische Bürger. *Gatterer* Tr. de jurid. Judaeorum, §. 9.

welche das Recht, Juden
diese Verbindung erworben haben
beseitigt worden (12). Aber
in einem der deutschen Staten d
genutzet, wie geschehen seyn
den Juden die Rechte aller übrigen
ihrer Industrie, zu ihrem eige
Vortheil, freye Aeusserung gesta
allen, so wie in den übrigen eur
sind mehr oder weniger Spuren der
stern Jahrhunderte in der Judenve
blieben.

Ueber die bürgerliche Verfassung der
Wilh Dohm 1 Th. Berl. und Stett

Heut zu Tage ist demnach, e
das Recht, Juden im Lande aufzun
und sie, nach Beschaffenheit der
aus dem Lande zu schaffen, ein St
heit, und steht dieses Recht in unse
che (13) allein den Fürsten und St
so, daß ohne deren besondere Einw

(12) Kaiser Carl V. hat ausser dem, daß
de in Absicht der Juden genauer bes
sondere Privilegien v. J. 1530, den
deutschen Reiche zu sichern und zu verb
denselben ist besonders verbothen, sie
mit neuen Zöllen zu belegen ꝛc. Man
Briefe in *Limnaei* jur. publ. To. IV, S.

(13) Es findet dieses auch in andern Staten,
schen Reiche in keiner Verbindung ste
heißt es in dem königl. preuß. R
dem Toleranzwesen in Ansehung der
denselben an die königl. Cassen abzug
und andern Gebühren im Erzherzogth
der beyden Städte Breslau und Gl
den soll, v. 2 Dec 1751, §. 18. „Se
„clarirten ferner hiebey allergnädigst,
„Allerhöchst Derselben allein competir
„Toleranzregalis, keinem Magistrat, L
„Herrschaft gestatten werden, eigenmä
„aufzunehmen, als zu expelliren“ ꝛc.

gium oder Conceſſion, kein Vaſall oder keine Stadt ſich dieſes Recht anmaßen darf (14).

In Anſehung der Polizey-Maßregeln, Anſtalten und Einrichtungen bey dem Toleranzweſen, pflegt man zuweilen die Juden in drey Claſſen einzutheilen. Zu der erſten Claſſe rechnet man die ordentlichen Schutz-Juden, oder diejenigen, die unter der feſtgeſetzten Anzahl derjenigen Juden ſtehen, welche in einer Stadt aufgenommen worden ſind, und darin geduldet werden ſollen, und welche allein die Befugniß haben, ein Kind anzuſetzen, und auf ihr Recht zu verheurathen. Dieſe Befugniß iſt es hauptſächlich, die ſie von andern Juden unterſcheidet. In der zweyten Claſſe befinden ſich die auſſerordentlichen Schutzjuden, welche auf lebenslang geduldet werden, aber nicht befugt ſind, ein Kind anzuſetzen, noch an ihrem Orte auf ihr Recht zu verheurathen. Zu dieſen gehören diejenigen, die eines ordentlichen Schutzjuden Wittwe geheurathet, oder ſonſt eine Conceſſion erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrigen Kinder von der Familie eines ordentlichen Schutzjuden, worauf bereits ein Kind angeſetzt iſt; wie auch die öffentlichen Bedienten bey der Judenſchaft, als: Rabbinen, Beyſitzer, Cantor ꝛc. Die dritte Claſſe begreift die fremden Juden in ſich, die in das Land nur ab- und zureiſen. Nach dieſem dreyfachen Unterſchiede werden nun die Juden auch auf verſchiedene Art behandelt.

Dieſer Unterſchied iſt in den kön. preußiſchen Staten geſetzlich gemacht worden.

(14) Churf. brandenburgiſche Verordn. daß die Unter-Obrigkeiten ohne churfürſtliche Vergleitung keine Juden aufnehmen ſollen, v. 25 Jul. 1696. Königl. preußiſches Reſcript wegen Vergleitung der Juden von Unterobrigkeiten, v. 1 Aug. 1703. Reſcript, daß die Univerſität zu Halle keine Juden recipiren ſoll, vom 21 Jun. 1707.

Stände, [illegible]
durch [illegible]
neuem [illegible]
de in keinem [illegible]
litisch [illegible]
den Juden [illegible]
und ihrer [illegible]
tes Vorhe[illegible]
in allen, [illegible]
sind meh[illegible]
stern Ju[illegible]
blieben.
Ueber [illegible]
Wi[illegible]

das K[illegible]
und [illegible]
aus [illegible]
heit,
che [illegible]
so,

[illegible] und
[illegible] er Ch
[illegible] und Für
[illegible] Gossen
[illegible] den S
[illegible] stern,
[illegible] 17 Apr.
[illegible] §g.) §.
[illegible] auf diesen
[illegible] §, eben
[illegible] des in der
[illegible] ige Judenv
[illegible] dachte Stad
[illegible] derbeigre
[illegible] mit einigen
[illegible] §. keinesw
[illegible] soll, v. 6 M
Judenschaft
[illegible] den Unterschied
[illegible] oder Dienstboth
[illegible] men.
[illegible] eten schlesischen
[illegible] ige Instruction
[illegible] rn macht man k
[illegible] den im Lande rol

[illegible] allgemeiner Grund
[illegible] Juden, welche ma
[illegible] Städten, keine
[illegible] in den Dörfern
[illegible] rn gleich die Polize
[illegible] State nützlich zu m
[illegible] hierzu eine ganz
Da die Juden ge
[illegible] zen sind, so würde,
[illegible] dürften, zu befürchten
[illegible] Bauern bald in ihr Ga
[illegible] che Art aussaugen un
[illegible] man auch schwerlich
[illegible] die Anstalten zur bes
[illegible] Aufsicht auf dem Lande sich

in den Städten, machen laſſen. Man findet auch Beiſpiele, daß man dieſem Grundſatze gefolget iſt, und die Wohnung der Juden auf den Dörfern geſetzlich verbothen hat.

Ein preuß. Reſcript, daß den Juden nicht erlaubt ſeyn ſoll, auf den Dörfern zu wohnen, v. 16 Oct 1706; in Mylius Corp. conſtit. march. 5 Th. 5 Abth. 1 Cap. No. 23. Col 150. Reſcript, daß weder auf dem Lande, noch von einem Paſſagier, Juden vergleitet werden ſollen, v. 21 Nov. 1703; eb. daſ. 3 Th. Col 564.

S. auch das angeführte General-Privileg. und Reglement für die Judenſchaft, §. 33.

Ja, nach dem Reſcript an die königsbergiſche, cammeriſche und neumärkiſche Kammer, die Judenſammlung in kleinen Oertern betreffend, v. 9 Aug. 1753, (in Mylius Corp. conſt march 1 Th. Col. 563,) ſollen die Juden ſo gar in den kleinen Städten, ſonderlich in denen mitten im Lande belegen, und wo die Juden ganz unnütz und vielmehr ſchädlich ſind, bey aller Gelegenheit und nach aller Möglichkeit daraus weggeſchaffet, und hauptſächlich nur in den kleinern, nach den polniſchen Gränzen zu belegenen, Städten gelaſſen werden.

Doch kann es auch Fälle geben, wo man die Duldung der Juden auf dem Lande nicht ganz und gar aufheben kann. Es können ſich z. B. einige Gegenden finden, wo die Vaſallen und Grundherrſchaften, wegen Mangel der chriſtlichen Pächter, ihre Bierbrauereyen und Branntweinbrennereyen nicht anders, als durch Verpachtung an Juden, nutzen können, daher man ihnen auch die Erlaubniß dazu nicht wohl abſchlagen kann; doch pflegt man dergleichen Pachtjuden dadurch in gehörigen Schranken zu halten, daß man ihnen nicht geſtattet, neben ſolchen einträglichen Nahrungen, einen andern Handel, es ſey mit welchen Waaren es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben.

Dergleichen Verfaſſung findet in Schleſien Statt, wo auch in den oberſchleſiſchen, als in verſchiedenen nächſt

an der polnischen Gränze gelegenen nied
sen, dergleichen Pachtjuden verstattet we
S. das angeführte Reglement wegen des J
in Schlesien, §. 9.

In Ländern, wo die Accise ein
sen die geduldeten Juden auch nur i
wohnen, wo die Accise vorhanden ist,
Unterschleife und den Schaden, den
chen Cassen dadurch leiden würden
Ja, viele Städte haben durch beso
die Freyheit erhalten, keine Juden
men zu dürfen, daher sie denn auch
schonet werden.

Also sollen nach den vernewerten Pr
gräfl brandenburgischen Hauptstadt
May 173, §. 42, die Juden sich dase
sen, einkaufen oder anbauen, es gesche
Nahmen und Prätext es wolle. Ein gl
in Alt-Erlang und Neu- oder Chri
Fürstenthume Culmbach eingeführt.
Corp. Const. Brand. Culmbac. P. 2. T. 2.

Ingleichem in Neustadt an der A
Rescript die Purificirung der Stadt N
von der allda wohnenden Judenschaft
1759.

In Augsburg dürfen keine Jud
Ulm müssen die Juden jede Stunde,
zubringen wollen, bezahlen; nur etlich
haben darin mehr Freyheit.

In einigen Städten dürfen die
nem gewissen Theile der Stadt wohn
Berlin, nur in dem berliner Viertel
nem abgesonderten und engen Platze
einer besondern Gegend der Stadt;
Zuweilen nur in einer einzigen Stra
Frankfurth am Mayn; s. oben, S.

Ob gleich die Furcht, welche man eh
die Judenstraßen oder Judengassen, (
nige Theil einer Stadt, welcher den J
angewiesen ist, oder doch ehedem angew

Judenſtadt, im mittlern Lat. Judearia, Juderia, Judaica, Judaria, Judaiſmus, ſo wie die Gaſſe oder Straße, welche von Juden bewohnet wird, Judengaſſe oder Judenſtraße genannt,) einem Orte die Peſt zuziehen möchten, ungegründet war, indem der ſtarke Geruch der gemeinen Juden, ihrer Häuſer und Kleider, von ihrem beſtändigen Gebrauche des Knoblauches herrührt, dieſer aber ein Verwahrungsmittel wieder die Peſt iſt, und die Juden auch Honig an vielen Speiſen genießen: ſo iſt es doch immer ſchädlich, wenn viele Juden, davon ein großer Theil eine ſitzende Lebensart führt, in einer feuchten und engen Straße beyſammen wohnen, wie in Frankfurth am Mayn, wo beynahe 7000 Juden in ſolcher Straße von 195 Häuſern beyſammen wohnen. Daß keine anſteckende Krankheiten daſelbſt graſſiren, rührt, theils von dem Genuſſe des Knoblauches und Honiges, theils aber und am meiſten von der Lebensart, die der Judenpöbel hat. Große Handelsjuden bleiben oft den ganzen, ja den größten Theil des Tages in ihrer dumpfigen Gaſſe; der Pöbel hingegen iſt in einer beſtändigen Activität, und läuft vom Morgen bis in den Abend unter den Chriſten in der reinen Luft herum, handelt und lebt vom Profit. Daher iſt dieſer geſchäftige Theil geſund, der andere aber kränklich, zu welchem noch die Kinder, die jüdiſchen Damen, und die gelehrten Juden, gehören, deren letztern nicht wenige ſind, die beſtändig über dem Talmud ſitzen, und des Jahrs kaum ein Mahl aus der Gaſſe kommen. Die Folge dieſer Lebensart iſt, daß nirgends mehrere Einwohner mit den Hämorrhoiden geplagt ſind, als in der Judengaſſe, und daß die Krätze, Geſchwüre und Fiſteln hier ihren ewigen Sitz aufgeſchlagen haben.

Behrends Einwohner in Frankfurth ꝛc. S. 103, f.

Daß an manchen Orten, wie z. B. in Rom und Ancona, die Juden, um ſich von den Chriſten zu unterſcheiden, auf dem Hute einen Fleck von hellrothem Tuche tragen müſſen, iſt bereits oben angemerkt worden. In Venedig müſſen ſie rothe Hüte oder gelbe Ringe auf dem Mantel tragen.

Als einen zweyten allgemeinen Grundſatz hat man angenommen, daß man die bereits im Lande befind-

an der polnischen Gränz
sen, dergleichen Päss
S. das angeführte Regl
in Schlesien, §. 9.

In Ländern
sen die geduldeten
wohnen, wo die
Unterschleife und
chen Cassen da
Ja, viele Städ
die Freyheit e
men zu dürfen
schonet werden
Also sollen
gräfl brande
May 1713.
sen, einkaufen
Nahmen und
in Alt-Ee
Fürstenthu
Corp. C
Jug
Rescript
von 1
1714.
J
Ulm n
zubring
haben
J
nem
Berl
nem
einer
Zu
Fre
die
nig
ang

leicht
de be
allzu
n der
ren gott
Heurat
gemäß
dem un
von oben
sehr genau
sie die
den Wucher
Die
erzogen;
stand haben,
Handel gar b
christlichen H
Vom
daß die Juden
griffe haben, i
Gesetzen selbst
ristliche Krämer
denn der Hande
rliche Klippe, w
auch leiden kann.
Juden handeln,
geleitet werden, s
Polizey weit größere

ine große Menge Juden in den gehör-
erhalten soll, als wenn nur eine ganz
derselben ihrer Aufsicht anvertrauet ist.
Punct der Bevölkerung betrifft, so ist
gnen, daß die Juden dazu nicht wenig
den. Allein, wollen wir denn den Stat
Judenfamilien anfüllen, daß vor diesel-
len nicht mehr aufkommen können? Wo
milie wohnt und sich nährt, da kann auch
nfamilie Nahrung finden, und dieser ge-
mit Recht der Vorzug. Es kommt nicht
e Menge der Menschen im Staate an, son-
uf, welche Menschen dem Staate am nützlich-
und hier haben die Christen wieder den Vor-
den Juden. Nun kann zwar die Polizey die
zu nützlichen Leuten bilden, wenn sie will; al-
die Christen sind es schon, und bleiben es vor-
chon ihnen. Es bleibt demnach der Grundsatz,
die Juden im Lande nicht allzu stark anwach-
sich vermehren lassen müsse, allemahl vernünf-
bey einem kleinen Fürsten, der sich nicht um
große Armee bekümmern darf, sondern der nur
gute Einnahmen und weise Ausgaben seiner Ge-
sorgen hat, der Rath gegeben wird (15), alle
Anstalten zur Vertreibung und Verminderung
Juden zu unterlassen, weil das Judendepartement
etwas ansehnliches eintragen, und seine fürstliche
; ohne die Juden dabey zu Grunde zu richten,
erhöhen würde.

Diesen zweyten Grundsatze zu Folge, pflegt man
für alle Mahl festzusetzen, wie viel ordentliche
Schutz- oder Stamm- und Handels-Juden mit
Familie in jeder Stadt wohnen und gedul-
det

(15) Von Hrn. Präsid. Philippi, im vergrößerten Staat, Cap. 6, S. 152.

det werden sollen, welche Anzahl dann
mehret wird.

Königl. preuß. Generaljudenprivilegium, §.

Nach der Declaration wegen der
Breslau, §. 2 und 10, sollen in dieser Sta
del und Wandel treibende Juden etablirt s
aber sind in Ober- und Nieder-Schlesien,
1751 recipirt und wohnhaft gewesenen Ju
worden, und sollen, so lange sie sich ein
unbescholtenen Betragens befleißigen, kei
ausüben, und durch ein dem Publicum na
halten des königlichen Schutzes sich nicht un
ferner geduldet und geschützet werden. Fü
aber sollen in Nieder-Schlesien und der G
an solchen Orten, wo bisher keine Juden ge
chen in Ober-Schlesien, an denen Orten,
prohibendi haben, auch von nun an gar kei
gen Städten und Dörfern aber, worin bis
milien und Personen die Toleranz gehabt,
Vorwissen und Approbation der Kammer re

Schlesisches Judentoleranzreglement, v. 2 D

Ein jeder dieser ordinären Schutz-
Juden bekommt ein Privilegium, (einen
eine Concession, jüd. Quiumim,) we
zuvörderst nur für seine Person genießt
die Freyheit, seine Kinder bey sich zu
daß diese, so lange er lebt, seinen Schutz
doch dürfen dieselben keine besondere Hand
führen (16). Eben so werden auch die a
eingeborne, verarmte und abgelebte Aelt
Kindern, bey jeder Familie geduldet.

Formular einer Concessio
für einen Schutzjuden, zu Ansetzung seine

Nachdem Se. Kön. Maj. in Preußen
allergnädigster Herr, aus bewegenden

(16) Kön. pr General-Judenprivilegium, §.
lauisches Judenreglem. §. 16. 17.

ſolvirt haben, dem hieſigen Schutzjuden *N. N.* die Erlaubniß zu ertheilen, daß er ſeinen Sohn *N. N.* allhier als einen *ordinairen* Schutzjuden *etabliren* dürfe: Als wird bemeldetem *N. N.* hiermit, und kraft gegenwärtiger Conceſſion, geſtattet, ſich als ein *ordinairer* Schutzjude allhier niederzulaſſen, und allen erlaubten Handel und Wandel zu treiben. Wornach die churmärk. Kriegs- und *Domainen*-Kammer, und der hieſige Magiſtrat ſich allerunterthänigſt zu achten, und den *Impetranten*, wenn er ſich nach Vorſchrift des General-Judenreglements, bey Vermeidung der darin verordneten Strafe, leidlich verhält und aufführet, dabey gebührend zu ſchützen haben. *Signatum* Berlin. . . .

(L.S.)

Friderich.

Nur dieſen privilegirten Schutzjuden iſt erlaubt, ein einziges von ihren Kindern zu verheurathen, und auf der Aeltern Schutzbrief anzuſetzen. Es muß aber dieſes Kind, welches angeſetzet werden will, ein gewiſſes feſtgeſetztes Vermögen (17), worunter jedoch das tägs

(17) Nach dem kön. preuß. General-Judenprivil. §. 5. n. 2. ſoll das eine Kind, welches auf der Aeltern Schutzbrief angeſetzt werden will, ein Vermögen von 1000 Rthlr. beſitzen. Und n. 14. wird vorgeſchrieben, daß der Beweis des Vermögens dergeſtalt geführt werden ſoll, daß ein Par Juden-Aelteſten, welche mit den Intereſſenten nicht verwandt, nach ſonſt bey der Sache intereſſirt ſind, nebſt dem Rabbi, das Vermögen, und worin es beſteht, unterſuchen und deutlich anzeigen, ſodann darüber auf Pflicht und Gewiſſen unter ihrer eigenhändigen Unterſchrift ein Zeugniß ertheilen, und darauf der ſich verheurathende oder anzuſetzende, den nach jüdiſchen Geſetzen und Gewohnheit einzurichtenden Formulare und dabey üblichen Ceremonien vorgeſchriebenen Eid vor der Obrigkeit jedes Ortes ablegen, und damit das angegebene Vermögen, ſammt deſſen wirklichen Eigenthum, bekräftigen.

Nach

tägliche Hausgeräth und Kleidung,
Schulden, nicht mitgerechnet werden
in Vermögen haben. Ein solches
darf aber bey Lebzeiten des Vaters
schließen, noch eine separate Wirthsch
am wenigsten aber ein besonderes
ren (19). Auch darf das angesetzte ein
der Vater lebt, kein Kind wieder an
übrige Kinder aber müssen unverheurat
wenn sie bey Lebzeiten des Vaters he
der Stadt begeben, und können nich
bleiben, wenigstens keinen Handel tre
doch das zweyte und dritte Kind ein

Nach dem breslauischen Judenregle
Vermögen wenigstens auf 2000 Rthlr., b
ische Judentoleranzreglement aber vero
fremder Jude, der ein eigenes Gewerb
Pachtung übernehmen will, aufgenomm
er nicht, wofern der Anzug auf dem La
stens 200 Rthlr., bey einer Stadt abe
nach der Größe derselben und dem Erw
eigenthümlich an Vermögen zu besitzen
Nach dem markgräfl. brandenbu
Judenprivilegium, v. 20 März 1717,
jenige Jude, welcher in der fürstl. Reside
den will, wenigstens 1000 Gulden, d
sich in einer Landstadt niederlässet, 500
ßen, und solches durch Attestationen
Amtbarnossen, wofür diese aber zu antw
lich machen, oder wo noch ein Zweifel
soll der zu recipirende Jude sein einbring
beschwören. Und um wegen dessen Ver
mehrere Gewißheit zu haben, sollen die
schaft schuldig seyn, bey der angeordnete
Jahre nach einander, nach der Reception
Juden, schriftlich anzuzeigen, ob und w
Anlage siehe; indem derjenige, welcher
Vermögens falsch befunden wird, ohne N
lassung der erlegten Concessionsgelder
Schutzbriefes verlustig seyn und ausgesch

(18) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 2.

(19) Bresl. Judenreglem. §. 17.

(20) Kön. preuß. Gen. J. Priv. a. ang. O.

mögen zusammen bringen, pflegt man ihnen ein besonderes Privilegium zur Aufnahme unter die ausserordentlichen Schutzjuden nicht zu versagen (21).

Keinem ordentlichen Schutzjuden wird erlaubt, seinem angesetzten Kinde bey Lebzeiten seinen Platz abzutreten; es müßte denn ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen und sich des Gebrauches seiner Rechte begeben wollen; in welchem Falle jedoch um die Erlaubniß angehalten, und, wenn diese erfolgt, die Renunciation von dem Vater ad Acta gegeben werden muß (22).

Wenn ein ordentlicher Schutzjude bey seinem Leben einen Sohn oder eine Tochter angesetzt und verheurathet hat, so darf er von der einmahl getroffenen Wahl hernach nicht wieder abgehen. Im Fall das angesetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bey des Vaters Lebzeiten mit Tode abgeht, wird dem Vater an dessen Statt ein anderes Kind in seinen Handel dergestalt mit aufzunehmen verstattet, daß solches nach seinem Absterben in seine Stelle trete. Wenn aber während dieses anderweitig angesetzten Kindes Leben der Vater stirbt, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgeht: so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter, ohne eine anderweitige landesherrliche Concession, angesetzet werden. Auch können auf der verstorbenen Grosältern Privilegium keine Enkel sich ansetzen, wenn ihr Vater oder Mutter sich webegeben hat (23).

Stirbt ein Vater, und die Kinder sind noch nicht angesetzt, oder unmündig, oder abwesend: so müssen, im ersten Falle, sie selbst, oder ihre Vormünder, binnen

(21) Cf. das. §. 5, n. 4, wo solches Vermögen auf 10000 Rthlr. bestimmet wird.

(22) Cf. das. §. 5, n. 5.

(23) Cf. das. §. 5, n. 6.

tägliche Hausgeräth und Kleidung,
Schulden, nicht mitgerechnet werden
in Vermögen haben. Ein solches
darf aber bey Lebzeiten des Vaters
schließen, noch eine separate Wirthsch
am wenigsten aber ein besonderes
ren (19). Auch darf das angesetzte ein
der Vater lebt, kein Kind wieder ans
übrige Kinder aber müssen unverheurat
wenn sie bey Lebzeiten des Vaters heu
der Stadt begeben, und können nich
bleiben, wenigstens keinen Handel trei
doch das zweyte und dritte Kind ein a

Nach dem breslauischen Judenregle
Vermögen wenigstens auf 2000 Rthlr. be
ische Judentoleranzreglement aber verp
fremder Jude, der ein eigenes Gewerbe
Pachtung übernehmen will, aufgenomme
er nicht, wofern der Anzug auf dem La
stens 200 Rthlr., bey einer Stadt aber
nach der Größe derselben und dem Erte
eigenthümlich an Vermögen zu besitzen er

Nach dem markgräfl. brandenbur
Judenprivilegium, v. 20 März 1717,
jenige Jude, welcher in der fürstl. Reside
den will, wenigstens 1000 Gulden, de
sich in einer Landstadt niederlässet, 500 G
sitzen, und solches durch Attestationen v
Amtbarnossen, wofür diese aber zu antwo
lich machen, oder wo noch ein Zweifel
soll der zu recipirende Jude sein einbringe
beschwören. Und um wegen dessen Verm
mehrere Gewißheit zu haben, sollen die V
schaft schuldig seyn, bey der angeordneten
Jahre nach einander, nach der Reception
Juden, schriftlich anzuzeigen, ob und wie
Anlage stehe; indem derjenige, welcher
Vermögens falsch befunden wird, ohne Na
lassung der erlegten Concessionsgelder u
Schutzbriefes verlustig seyn und ausgeschaf

(18) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 2.

(19) Bresl. Judenreglem. §. 17.

(20) Kön. preuß. Gen. J. Priv. a. ang. O.

mögen zusammen bringen, pflegt man ihnen ein besonderes Privilegium zur Aufnahme unter die ausserordentlichen Schutzjuden nicht zu versagen (21).

Keinem ordentlichen Schutzjuden wird erlaubt, seinem angesetzten Kinde bey Lebzeiten seinen Platz abzutreten; es müßte denn ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen und sich des Gebrauches seiner Rechte begeben wollen; in welchem Falle jedoch um die Erlaubniß angehalten, und, wenn diese erfolgt, die Renunciation von dem Vater ad Acta gegeben werden muß (22).

Wenn ein ordentlicher Schutzjude bey seinem Leben einen Sohn oder eine Tochter angesetzt und verheurathet hat, so darf er von der einmahl getroffenen Wahl hernach nicht wieder abgehen. Im Fall das angesetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bey des Vaters Lebzeiten mit Tode abgeht, wird dem Vater an dessen Statt ein anderes Kind in seinen Handel dergestalt mit aufzunehmen verstattet, daß solches nach seinem Absterben in seine Stelle trete. Wenn aber während dieses anderweitig angesetzten Kindes Leben der Vater stirbt, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgeht: so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter, ohne eine anderweitige landesherrliche Concession, angesetzet werden. Auch können auf der verstorbenen Großältern Privilegium keine Enkel sich ansetzen, wenn ihr Vater oder Mutter sich vorbegeben hat (23).

Stirbt ein Vater, und die Kinder sind noch nicht angesetzt, oder unmündig, oder abwesend: so müssen, im ersten Falle, sie selbst, oder ihre Vormünder, binnen

(21) Eb. daf. §. 5, n. 4, wo solches Vermögen auf 10000 Rthlr. bestimmet wird.

(22) Eb. daf. §. 5, n. 5.

(23) Eb. daf. §. 5, n. 6.

nen 3 Monathen, im letztern Falle a
und Tag, wegen Conservation des vä
gii sich bey der Kammer melden, uni
verzeichnen lassen, dergestalt, daß, n
geschehen ist, sie kein ferneres Recht
Privilegium haben, weiter fordern n
len. Hat der Vormund aber hierbe
so bleibt dem Kinde, nach dessen Be
es 25 Jahre erreicht hat, sein Schu
doch vorbehalten (24).

Wenn ein ordinärer Schutzjude s
dann das Privilegium auf sein älteste
sen Brüder und Geschwister aber k
tern Schutz zum Handel darauf ge
dem Absterben des Schutzjuden noch
setzt, so bleibt der Wittwe, im Nah
Kindes, der Platz zur Ansetzung so
solche erfolgt, und kann, wenn ein
ist, keine Tochter alsdann angesetzet
denn, daß der Bruder zum Vorthe
renunciüret hätte, und bereits großjäh
Vater vor seinem Absterben en fav
disponiret hätte. Es muß sich aber
gen Erhaltung des Rechtes ihres S
der Kammer gehörig melden, und sol
zeichnen lassen (25).

(24) Eb. das.

(25) Eb. das. §. 5, n. 4.
Nach dem breel. Judenreglem. §. 1
gia allerdings personalia, und keinesweges
richtet, und sollen daher mit dem Absterb
ungültig seyn. Wenn jedoch eines aus d
legiati Kindern sich wohl aufgeführt, se
Wandels halber gute Zeugnisse hat, au
Rthlr. erweislich besitzt: so soll in solch
lassene Kind, vor andern, zu Erlangung
vilegii admittiret werden.

(26) Kön. preuß. Een. J. Priv. §. 5, n. 7.

Den Wittwen ordinärer Schutzjuden, welche keine Kinder aus erster Ehe haben, wird zwar verstattet, sich wieder zu verheurathen; allein, eine solche Wittwe bekommt mit ihrem künftigen Manne nur einen Platz unter den extraordinären Schutzjuden, es wäre denn, daß die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheurathet hätte, dieser aber ohne Kinder verstorben wäre; denn in diesem Falle kann sie ihr habendes Recht auch auf einen zweyten Mann bringen (27).

Ein Verwandter kann niemahls auf eines ordinären Schutzjuden Privilegium angesetzet noch angenommen werden, weil die Privilegien sich nicht auf die Verwandten erstrecken. Wenn aber jemand keine Kinder, und doch ein ansehnliches Vermögen hinterlässet, welches auf einen Fremden ausserhalb Landes fallen und weggezogen werden dürfte, muß er, wenn er etwa einen andern an Kindes Statt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf die landesherrliche Resolution und Einwilligung gewärtigen (28).

Keinem ordinären Schutzjuden ist erlaubt, über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er seines Commercii halber ohne Veränderung des Domicilii abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubniß sich ausserhalb seiner ordentlichen Heimath beständig aufzuhalten; und wenn ja dazu einer die Erlaubniß erhalten, so soll selbige nicht beständig, noch über 3 Jahre dauern; der

Jude

Nach dem brest. Judenregl. a. ang. O., soll in dem Falle, wenn der absterbende Privilegiatus eine Wittwe, welche den Handel zu continuiren im Stande ist, und 2000 Rthlr. in Vermögen hat, nachlässet, dieselbe, so lange sie nicht ad secunda vota schreitet, den Genuß des Privilegii vorzüglich vor dem Kinde und allen andern haben; und sollen, zu Vermeidung der jüdischen Propagation, so viel immer möglich, fremde Juden excludiret werden.

(27) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 9.

(28) Ebendas. §. 5, n. 10.

nen 3 Monathen, im letztern Falle
und Tag, wegen Conservation des
gii sich bey der Kammer melden, u
verzeichnen lassen, dergestalt, daß,
geschehen ist, sie kein ferneres Rec
Privilegium haben, weiter fordern
len. Hat der Vormund aber hierb
so bleibt dem Kinde, nach dessen
es 25 Jahre erreicht hat, sein Sc
doch vorbehalten (24).

Wenn ein ordinärer Schutzjude
dann das Privilegium auf sein älte
sen Brüder und Geschwister aber
tern Schutz zum Handel darauf g
dem Absterben des Schutzjuden no
setzt, so bleibt der Wittwe, im N
Kindes, der Platz zur Ansetzung
solche erfolgt, und kann, wenn ei
ist, keine Tochter alsdann angesetz
denn, daß der Bruder zum Vort
renunciiret hätte, und bereits groß
Vater vor seinem Absterben en f
disponiret hätte. Es muß sich abe
gen Erhaltung des Rechtes ihres
der Kammer gehörig melden, und
zeichnen lassen (26).

(24) Eb. das.

(25) Eb. das. §. 5, n. 4.
Nach dem bresl. Judenreglem. §.
gia allerdings personalia, und keinesweg
richtet, und sollen daher mit dem Abste
ungültig seyn. Wenn jedoch eines aus
legiati Kindern sich wohl aufgeführt,
Wandels halber gute Zeugnisse hat,
Rthlr. erweislich besitzt: so soll in sol
lassene Kind, vor andern, zu Erlangun
vilegii admittiret werden.

(26) Kön. preuß. Een. J. Priv. §. 5, n. 7

Den Wittwen ordinärer Schutzjuden, welche keine Kinder aus erster Ehe haben, wird zwar verstattet, sich wieder zu verheurathen; allein, eine solche Wittwe bekommt mit ihrem künftigen Manne nur einen Platz unter den extraordinären Schutzjuden, es wäre denn, daß die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheurathet hätte, dieser aber ohne Kinder verstorben wäre; denn in diesem Falle kann sie ihr habendes Recht auch auf einen zweyten Mann bringen (27).

Ein Verwandter kann niemahls auf eines ordinären Schutzjuden Privilegium angesetzet noch angenommen werden, weil die Privilegien sich nicht auf die Verwandten erstrecken. Wenn aber jemand keine Kinder, und doch ein ansehnliches Vermögen hinterläßet, welches auf einen Fremden ausserhalb Landes fallen und weggezogen werden dürfte, muß er, wenn er etwa einen andern an Kindes Statt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf die landesherrliche Resolution und Einwilligung gewärtigen (28).

Keinem ordinären Schutzjuden ist erlaubt, über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er seines Commercii halber ohne Veränderung des Domicilii abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubniß sich ausserhalb seiner ordentlichen Heimath beständig aufzuhalten; und wenn ja dazu einer die Erlaubniß erhalten, so soll selbige nicht beständig, noch über 3 Jahre dauern; der

Jude

Nach dem bresl. Judenregl. a. ang. O., soll in dem Falle, wenn der abſterbende Privilegiatus eine Wittwe, welche den Handel zu continuiren im Stande iſt, und 2000 Rthlr. in Vermögen hat, nachläſſet, dieſelbe, ſo lange ſie nicht ad ſecunda vota ſchreitet, den Genuß des Privilegii vorzüglich vor dem Kinde und allen andern haben; und ſollen, zu Vermeidung der jüdiſchen Propagation, ſo viel immer möglich, fremde Juden excludiret werden.

(27) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 9.

(28) Eb. daſ. §. 5, n. 10.

Jude aber zu allen und jeden, ſowohl öffentlichen
andern bey der Judengemeine ſeines Domicilii
kommenden Abgaben, ſeiner Abweſenheit ungeach
ſchlechterdings beytragen, oder des Privilegii verlu
erkläret werden. Auch ſoll kein Jude an zwey Or
unter dem Vorwande, zu den Anlagen zu contribui
Schutzbriefe, und den Effect, an zwey Orten Kin
anſetzen zu können, genießen; es wäre denn, daß
ches zum Beſten einer oder der andern Familie be
ders erlaubet würde (29).

Auſſer den ordinären Schutz- oder Stamm-J
den, ſind noch verſchiedene andere Juden, denen m
zwar den Schutz im Lande nicht wohl verſagen ka
weil eines Theils jene ohne dieſe bey ihrer gottesdie
lichen und ſittlichen Einrichtung nicht fortkommen,
dern Theils aber dieſe ohne Beyhülfe und Unterſt
ung von jenen nicht leben können. Weil man d
aber auch bey dieſen extraordinären Schutzjuden ob
dachten Grundſatz beobachten muß, wenn man
Endzweck, den man ſich dabey vorgeſetzt hat, nähm
die Verhinderung der allzu großen Vermehrung
Juden, erreichen will: ſo pflegt man auch zu beſt
men, wie es mit dieſen extraordinären Schutzju
gehalten werden ſolle. Zu dieſen werden zuvörd
die öffentlichen Bedienten oder Officianten
Judenſchaft gerechnet, und man ſetzt, wie viel de
ben in jeder Stadt, wo Juden ſind, gehalten wer
ſollen.

Alſo ſollen z. B. in den königl. Reſidenzien Berlin
gende geduldet werden: 1 Rabbi oder Vice-Rabbi; 4 B
ſitzer; 1 Ober- und 1 Unter-Cantor mit ſeinen Baſſ
und Diſcantiſten, welche letztere aber unverehelicht
müſſen; 4 Klepper, davon der eine dem Polizey-Directo
zu Anmeldung der fremden Juden, täglich aufwarten m
2 Schulbediente bey der Synagoge; 6 Todtengräber, we

(29) Eb. daſ. §. 7.

publick bey der Gemeine mit aufwarten; 1 Kirchhofwä
ter; 3 Kollers; 3 Fleiſchhacker; 1 Scharrnſchreiber n
deſſen Controlleur; 3 Bäcker und 1 Garkoch; 1 publi
Geſetzſchreiber; 2 Thorſteher mit einem Gehülfen; 2 La
renhauswärter; 1 Medicus; 1 Badebedienter mit 1 Ba
Frau; 1 Federviehmäſter; 8 Krankenwärter; 2 hebräiſ
Buchdrucker; 2 Mädchenſchulmeiſter, ſo beweibet. Die
und nicht mehrere, ſollen, jedoch mit Approbation der Ka
mer, von den Judenälteſten ſelbſt beſtellet, auch, ſo v
möglich, einheimiſche arme Judengenoſſen dazu angeleh
und genommen werden.

An andern Orten in den kön. preußiſchen Landen, ſoll
dieſe publike Bediente, nach Proportion der jüdiſchen G
meine, jedoch nicht über 2 Todtengräber, in kleinen Stä
ten aber, aber wo wenig Juden vorhanden ſind, nicht me
als 1 Todtengräber und 1 Koller, erlaubt ſeyn; und di
Proportion ſoll auch wegen der Schulmeiſter, welche ab
unverheirathet ſeyn, nicht über 3 Jahre an einem Or
bleiben, noch im geringſten handeln müſſen, beobachtet we
den. In Unterweiſung der Judentöchter, werden in Be
lin, Königsberg, Halberſtadt, Halle und Frankfurth an d
Oder, auch Stargard in Pommern, 2 publike, und in a
dern Städten, wenn über 10 Judenfamilien darin ſind,
beweibter Schulmeiſter, in den übrigen Orten aber dergl
chen gar nicht, zugelaſſen.

Kön. pr. Gen. J. Privil. §. 3.

In Breslau werden, auſſer 1, oder der Nothdurft nac
2 ruſſiſchen und 3 polniſchen Mäklern, oder ſo genannt
Schamesen, folgende Officianten geduldet: 1 Rabbine
1 Schulmeiſter; 1 Schuldiener; 1 Schulſänger; 2 Beſchn
der; 4 Krankenwärter, als: 2 männliches und 2 weibl
ches Geſchlechts; 2 Tauchweiber; 2 Todtengräber;
Fleiſchhacker mit den ihm in ſeinem Privilegio geſtattet
Gehülfen, und 3 Garköche, welche zugleich mit Koſche
Wein handeln können, ihre Garküche aber in den angewi
ſenen Häuſern etabliren müſſen.

Vergl. Judenregiem. §. 12.

Alle dieſe Officianten müſſen ſich aller Art von Ha
del dergeſtalt gänzlich enthalten, daß, wenn ſie ſi
darauf, es ſey für ſich, oder andere, wenig oder vie
was für Waare es auch ſey, betreten laſſen, ſie, au

ser dem Verluste ihres Toleranz
das erste Mahl mit 100 Rthlr.,
nicht hätten, mit Landesverwei
schweren Strafe, beleget werden
auch zugleich derjenige, in dessen
dessen Geheiß, oder zu dessen B
schehen ist, gleicher Gestalt mit 1
beleget werden soll.

Eb. das. §. 20.

Die fürstl. hessencasselische Judenordn
bietet den Rabbinen und jüdischen O
Handel.

Zu den extraordinären Schu
nächst noch gerechnet: das zweyt
übrigen Kinder eines ordinären S
Juden, welche auf das väterliche
angesetzet werden können, wofern s
Vaters Tode ein besonderes Priv
ben. Denn so lange als der Vate
sen Schutz mit zu genießen, dürf
dern Handel vor sich führen.

Kön. pr. Ges. J. Privil. §. 5, n. 3. 4.

Ferner: die Wittwen eines or
den, wenn das Schutzkind bereits
denn wenn dieses noch nicht gesc
Wittwe, im Nahmen des Kindes
setzung so lange offen, bis solche er

Eb. das. §. 5, n. 7.

Ingleichem: die Wittwen der
Juden, welche keine Kinder aus erst
einen andern Mann heurathen, d
Weib unter die Zahl der ausserord
den gehören. Denn es wird einer
anderweitige Heurathen nicht verw
der zweyte Mann ein Schutzgenoß a
kein fremder Jude, seyn; es wäre
thun könnte, daß sie durch eine Ve

ren Ausländern ein anſehnliches Vermögen in das Land zöge; in welchem Falle darüber angefraget, und die Einwilligung nachgeſuchet werden muß. Eben ſo wird auch denen Wittwen, welche Kinder haben, das Heurathen zwar erlaubt, es darf aber nicht zum Nachtheil der Kinder aus erſter Ehe geſchehen, und bekommt ſolche Wittwe, ſo bald das erſte Kind aus erſter Ehe angeſetzt iſt, mit ihrem zweyten Manne nur einen Platz unter den auſſerordentlichen Schutzjuden.

Eb. daſ. §. 5, n. 9.

Obgedachte publike Bedienten, ſo wie die privilegirten Perſchierſtecher, Brillenmacher, optiſche Glas-Schleifer, Mahler, und andere, welche ſich mit einer den Juden erlaubten Profeſſion ernähren, oder von der Judengemeine Unterhalt bekommen, dürfen nicht nur keinen andern Handel, als ihr erlerntes Gewerbe, treiben, ſondern ſie werden auch nicht anders, als auſſerordentliche Schutzjuden, angeſehen und angeſetzet; mithin können ſie in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre denn, daß dieſelben zugleich, oder vorhin, ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und ſich wegen Alters, oder anderer Urſachen halber, mit zu den publiken Bedienten hätten gebrauchen laſſen, oder ſich darunter begeben hätten, wo ſie denn, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, unter den Ordinariis mit aufgeführet, unter den Bedienten aber nur remiſſive angeſetzet werden.

Eb. daſ. §. 5, n. 12.

Weil ein auſſerordentlicher Schutzjude kein Kind anſetzen kann, ſo iſt er auch nicht im Stande oder befugt, ſeinem Kinde den Platz abzutreten; noch weniger aber ſteht ihm, noch einem ordinären Schutzjuden, frey, mit ſeinem Privilegio zu handeln, und ſolches für Geld oder Schulden, ohne landesherrlichen Conſens, an einen Andern zu cediren, wofern er nicht deſſelben verluſtig werden will.

Eb. daſ. §. 5, n. 5.

ser dem
das erste
nicht hä
schweren
auch zug
dessen
schehen
beleget
Es
Die
hier
Hon

nächst
übrigen
Juden,
angese
Vater
ben.
sen
dern
Kön

den,
denn
Wit
seh
E

Ju
ei
D
b
d

wesener,
und sonst so
Ansetzung
nicht besitzen
; wenn
dürfen sie sich
Austreibung, n
sondern sie
dienen, od
anderwärts un
auf solche Sache
licher jüdischer
nen, damit man
hmen nöthig habe

den im Lande unt
will, so muß man
thigen Domestiken
sie ohne dieselbe wed
haltung bestreiten könn
ande des Famulii
Judenwesen einschleic
Schutzjude, um nur viel
in das Land zu brin
um Schein vermehren
Juden für dergleiche
einen Eingang in das
genheit finden können,
den, dieses alles aber
Grundsätzen gerade zuw
ein, daß man auch
Maßregeln ergreifen
glichst zu verhindern.

den in Breslau 12 privil
besondere, nicht mehr
und jeden übrigen Schutzj

ſonen, welche alle unverheurathet ſeyn müſſen (30), zum Famulitio verſtattet. Keinem dieſer Bedienten aber ſoll vergönnet werden, einigen Handel, er ſey ſo klein und mit was für Waaren als er wolle, ſo wenig für ſich als für ſeine Herrſchaft, weder öffentlich noch heimlich, zu führen, dergeſtalt, daß, wenn derſelbe darauf betreten wird, ſeine Herrſchaft in eine unnachbleibliche Strafe von 100 Ducaten verurtheilet, der Contravenient aber mit Landesverweiſung oder anderer arbiträren nachdrücklichen Strafe beleget, und dagegen, ſo bald nur der Handel erwieſen, und mithin das Corpus delicti klar iſt, ſo wenig von Seiten des Dienſtherren, als des Dienſtbothen, in Anſehung der Strafe, irgend einige Entſchuldigung nicht angenommen werden ſoll. Doch ſtehet den Juden erlaubt, durch ſeinen Dienſtbothen, auf Verlangen dieſer oder jener Herrſchaft eine ausdrücklich begehrte Waare derſelben zu zuſenden (31).

Die angeführte heſſencaſſeliſche Judenordn. verordnet §. 4, daß in den Städten die Juden über 2, und auf dem Lande über 1 Domeſtiken nicht halten, auch jeder Hausvatter für ſie haften ſoll; und §. 8, will ſie auch, daß die Dienſtbothen nicht für ſich handeln, noch mit ihrem Brodherren in Gemeinſchaft ſtehen ſollen.

Knechten, Mägden und andern Domeſtiken, wird zu heurathen gar nicht geſtattet, ſondern ſo bald ſie ſolches unternehmen, dürfen ſie nicht weiter geduldet werden (32). Wenn jedoch ein jüdiſcher Knecht, der das feſtgeſetzte Vermögen beſitzt, und um die Conceſſion und den Schutz anhält, eines andern Schutzjuden

(30) In den andern ſchleſiſchen Orten iſt nachgelaſſen, daß ein im Lande wohnhafter Jude einen fremden beweibten Juden als Famulum annehmen kann, nur muß er es ſowohl bey dem Landrathe, als Toleranzamte, anmelden, bey Strafe von 4 Rthlr. für jeden Monath, welcher darunter verſäumet worden iſt. Geht ein ſolcher beweibter fremder Jude nachher aus dem Dienſte, ſo darf demſelben die Treibung eines eigenen Gewerbes im Lande nicht geſtattet werden, wofern er ſich nicht in dem beſtimmten Vermögen qualificiret, auch bey der Kammer die Toleranz geſucht und erhalten hat; auſſer dem ſoll derſelbe angehalten werden, ſich wieder aus dem Lande zu begeben. Schleſiſches Judenreglem. §. 7.

(31) Bresl. Judenreglem. §. 23.

(32) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 23.

Tochter heurathen will, ſo wird ih
ſtattet er darf aber nicht eher heurath
lich 3 Jahre auſſerhalb der Stadt,
geweſen iſt, und, daß ſolches g
der Kammer richtige Zeugniſſe beng
den Beſchwerden, daß dergleiche
weſenen Herren Kunden an ſich zög
beuget werde (33).

Damit auch die Unordnung,
als zum Exmutirio dieſes oder jene
ausgeben, und unter dem Präter
treiben, vermieden werde, ſo mu
privilegirter oder mit einem Tolera
ner Jude im Januar jedes Jahres
ſeine Domeſtiken in Perſon ſtelle
Statur und Alter, annotiren laſ
ben, ohne geſchehene Anzeige an
dem Laufe deſſelben Jahres nicht
dere an ihre Stelle annehmen, d
kennen möge (34).

Nach der Judenordn. für die
Reſid. ſtadt Dresden, v. 15 Sept.
Prof. Beckmann Samml. auserl
1 Th. Frf. M. 1 83, 4 S. 320, fg
hat derjenige Jude, der eine Verän
iſchen Bedienten vornimmt, ſolche, na
dates v. 16 Aug. 1746, bey dem
ihm auf dieſen Fall ein neuer Bedie
ſchlechte als die abgegangene Perſ
könne, unverzüglich anzuzeigen, allda
den, in der vorigen Stelle tretenden
ſtellen, und fernern Beſcheides zu g
wird keinem jüdiſchen Hausvater er

(33) Eb. daſ. §. 5, n. 11.

(34) In Schleſien bekommen die Stam
Privilegia, die jüdiſchen Bedienten
Toleranzbriefe von der Kammer.

(35) Breſl. Judenreglem. §. 24.

jüdische Bediente als Knechte oder Mägde zu führen, also daß selbige unverehelicht seyn und wirklich in des Hausvaters Lohn und Brod stehen müssen, widrigenfalls der oder diejenige, die in den Diensten des Hausvaters, der sie angibt, nicht beständlich, wenn er auch ausser dem 2 wirkliche Bediente nicht hätte, nicht geduldet, sondern sofort ausgeschaffet, und der Hausvater, welcher den Mißbrauch verhänget, um 50 Rthlr. gestrafet werden soll. Im 6 §. wird den Kindern und Angehörigen, ingl. den Bedienten des privilegirten Hausvaters, die fernere Unterhaltung von Bedienten, wie solches zeithero häufig geschehen, bey 50 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, schlechterdings untersaget. Nach §. 7, sind alle übrige Anverwandte eines jüdischen Hausvaters anders nicht in dessen Concession begriffen, als daß, statt eines jeden, ein Bedienter, und wenn deren 2 sind, beyde Bediente wegfallen, nur den Fall ausgenommen, da ein jüdischer Hausvater seine Mutter, Schwieger-Mutter, oder unverehelichte Schwestern, allerseits ohne Kinder, oder ganz unvermögende Anverwandten, die ihrer Leibesumstände halber zu einigem Gewerbe nicht tüchtig sind, in seiner Kost hätte, welchenfalls er solche mit dem Bedientenquanto bey der Personensteuer verrechten mag, jedoch selbige speciatim auf der Concession bemerken zu lassen schuldig ist.

Daß die Juden sich der Christen nicht zu Knechten und Mägden bedienen sollen, findet man in verschiedenen Verordnungen vorgeschrieben (36); es wollen aber solches einige Schriftsteller nicht billigen. Es ist auch an vielen Orten erlaubt (37).

Da die Juden geduldet werden, so müssen sie auch Häuser haben, in welchen sie wohnen können. Es kommt hier aber auf die Frage an: ob den Juden die

(36) Markgräfl. brandenb. culmbachische Polizeyordn. Th. 37, §. 1. Hessencasselische Judenordn. §. 9.

(37) S. Siegm. Jac. Baumgartens von der theologischen Facultät zu Halle approbirtes Bedenken von gewissenhafter Duldung der Juden und ihres Gottesdienstes unter den Christen, und über Chr. Wilh. Christiebs kurzen Auszug aus dem Selichot oder jüdischen Bußgebethen, Halle, 1748, 4. Estors bürgerl. Rechtsgelehrs. der Teutschen, §. 4698 und 4699.

Acquirirung eigenthümlicher Häuse
sen, oder ob man sie anhalten solle,
sern zur Miethe zu wohnen? An viel
man den Juden hierunter nichts vor
ben die Freyheit, sich eigene Häu
oder bey den Christen sich einzumiet
Orten hat man diese Freyheit eingesch

In den kön. preuß. Landen, sollen
welche keine eigene Häuser haben, auch, o
her erlangte Concession, keine kaufen, s
ches heimlich geschieht, der Kauf an s
seyn. In Berlin soll es bey der im J
Zahl von 40 eigenthümlichen Judenhäu
selbige niemahls vermehret werden (38).
von solchen 40 Häusern, worunter jedoch
ser, als: Synagoge, Schule ꝛc. nicht b
nicht wieder an einen Christen verkauft
Juden ein neuer Hauskauf verstattet, die
ser auch solche Leute seyn, die bey extrao
tierung die Soldaten zu logiren oder
Stande sind, und solches jederzeit bey
von den Aeltesten nachgewiesen und atte
stenächst sich solches anders befinden soll
drücklich bestrafet, das Haus auch, auf
dis-Commission vom Magistrate sofort
einen Christen verkauft werden. Wofe
ein Haus kaufen möchte, welches höher
lage stände, als der jüdische Verkäufer d
ehemahls Servis entrichtet hat, so soll auf
bisherige Servis vor wie nach bleiben, u
den, und der jüdischen Anlage solches acc
Provinzialstädten soll es nach Proportion
in so weit sie noch nicht auf darüber erh
liche Concession im Besitze derselben sin
Familien ein Haus, und so weiter nach A
zu kaufen nachgegeben seyn. Wo aber i

(38) Nach dem General-Judenprivilegio,
Lang nachher, aus besonderer Gnade,
mit 30 vermehret. S. Edict v. 11 No
einsmal. für die Jahre 1761 bis 1765

Stadt noch keine Juden angesetzt sind, soll auch solches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu besitzen, ohne landesherrliche eigenhändige Verordnung erlaubet werden.

Wenn ein berlinischer Schutzjude ein Haus kauft, ist er gehalten, für 300 Rthlr. Porzellan (halb in Golde, den Fr. d'or à 5 Rthlr., und halb in Courant,) aus der königl. Porzellan-Manufactur zu nehmen, und ausser Landes zu schicken.

In dem Brandenburg-Anspachischen, wird den Juden zwar verstattet, sich eigene Wohnungen anzuschaffen; sie sollen aber keine neu gebauete Christenhäuser ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, wie auch keine nahe an der Kirche oder auf dem Markte stehende Häuser erkaufen und besitzen.

Markgräfl. brandenb. onolzbachische Judenordn. Tit. 4. §. 12.

Wüste und neue Stellen zu bebauen, wird in den königl. preußischen Landen den Juden, wo sie geduldet werden, nach vorgängiger Untersuchung und darüber erhaltenen Verordnung von der Kammer, erlaubet; sie sollen aber nirgends Freyhäuser, auch keine öffentliche Wirthshäuser, noch Brauhäuser, sich eigenthümlich anschaffen, noch dergleichen oder andere weder unter dem Vorwande einer darauf erworbenen Hypothek, Cession oder andern Contractes, käuflich oder wiederkäuflich an sich bringen, noch miethsweise bewohnen. Wenn sich auch ein Jude hinter einen Christen stecken, und demselben in der Absicht Geld vorstrecken sollte, daß er, der Christ, ein etwa zum Kauf stehendes, dem Juden anständiges, Haus käuflich erstände, und hernach dem Juden vermittelst heimlichen Contractes einräumte, solches Haus also in der That aus christlichen Händen brächte; so soll der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Capitales verlustig, und solche halb dem potsdamschen grossen Waisenhause, halb aber dem Denuncianten, zufallen und gegeben werden.

Kön. preuß. Gen. J. Privil. §. 28.

Landgüter hingegen wird de
und zu besitzen in Deutschland n
stattet (39). An einigen Orten
mahl zugelassen, um ausgeborgt
die Nutzungen der Felder oder W
nen, anstatt der Zinsen, verschrei
lassen, bey Verlust des Vorlehen
oft einer hierwieder handelt (40).
haupt die deutschen Rechte den J
Bona immobilia cum pacto anti
zu lassen (41). Doch können die
ischen sich Hypothecam bonoru
schreiben lassen sofort in Priorität
len der in den gemeinen Rechten
theilhaftig werden, dafern nur d
unter welchem der Debitor angese
und in das Schuldbuch eingetrag
ner nebst seinem Weibe (deren E
durch die Unterschrift, oder and
Mittel, nothwendig und als ei
solchen Contracten zu achten ist, d
sen Ermangelung der ganze Hand
seyn soll,) vorher vernommen und
die Schuld rühre, und ob kein n
vorhergegangen sey, und das An

(39) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 2
ischer Erbvergleich v. 18 Apr.
Fürstl. hessen-casselische Judenord
Die fürstl. bambergische Verord
laubt den Juden, liegende Güter,
Wiesen, zu besitzen; s. Hoffer's
S. 440. Es gibt aber auch Staten
Juden eigenthümliche Aecker und W
können.

(40) S. gedachte bambergische Verord

(41) Kön. preußisches Rescript, den
pacta antichretica zu verschreiben ꝛc.

angewendet worden iſt (42). Man geſtattet zuweilen nicht einmahl, daß die Juden Bauer- und Gärtner-Stellen pachten dürfen (43).

Im J. 1777 gab die Geſchichte des Hrn. Calmer in Frankreich zu merkwürdigen Bewegungen unter den Polizeygelehrten Anlaß. Es befand ſich nähmlich unter der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Herzoges von Chaulnes, welche 1777 öffentlich verkauft wurde, die Herrſchaft Pequigni. Sie wurde von Hrn. Liefmann Calmer, einem Iſraeliten von der Synagoge zu Paris, erſtanden. Mit den Anhänglichkeiten dieſer Herrſchaft iſt das Recht verknüpft, zu verſchiedenen Pfründen zu ernennen, welche, als Stiftungen von den vorigen Beſitzern darauf ruhen. Eines dieſer geiſtlichen Lehen wurde erlediget, und Hr. Calmer, als Erb-Lehen- und Gerichtsherr von Pequigni, bediente ſich ſeines Rechtes, einen Prieſter einzuſetzen. Hieraus ärgerte ſich der Biſchof zu Amiens, in deſſen Kirch-Sprengel die Herrſchaft Pequigni begriffen iſt. Er glaubte, daß die Beſtellung eines chriſtlichen Pfarrherren, durch einen Anhänger der Secte Samaria, nicht gültig ſeyn könne. Der Streit wuchs zur Erkenntniß des Parlamentes zu Paris. Dieſes erklärte die Handlung des Beſitzers von Pequigni für befugt, und beſtätigte die geſchehene Ernennung. Dieſer Vorfall gab zu unendlichen Discuſſionen unter den Rechtsgelehrten und Statslehrern in Frankreich Gelegenheit. Man hat pro und contra geſtritten und geſchrieben. Man hat ſich im Witze erſchöpft, um den van Eſpen, die Bartolus mit den Bignons, den Talons und Seguiers zu vergleichen. Man hat genau bewieſen, daß das Jus patronatus ein Theil der oberherrlichen Gerichtbarkeit ſey; daß dieſer Vorzug einem Beſchnittenen nicht zukommen könne; daß gegenwärtiger Fall einer der intereſſanteſten ſey, welche die Grundſäulen der Statsverfaſſung des Königreiches antaſten, u. ſ. w. Was man auch bey dieſer Gelegenheit von dem Rechte der Monarchen, von dem Unterſchiede der geiſtlichen und bürgerlichen Toleranz angeführt hat: ſo iſt richtig, daß der König von Frankreich dem Sohne Iſraels das Recht zur Pfründe zu ernennen, nicht nehmen konn-

42) Onolzbachiſche Judenordn. Tit. 4, §. 12.

43) Schleſ. Judentoleranzregl. §. 12.

Recht aller Kirchen-Patrone
zu moliren, und folglich eine der wc
des Staates zu verwirren.
Recht, den beſten Grundſätzen einer
Logik zu Folge, nicht ein Affect der Per
ſpeculativer Meinungen, ſondern ein Beſt
ſtes iſt, ſo konnte der König dem Geric
Pequigni daſſelbe nicht entziehen, ohne ihr
Gerechtſame zu verletzen. Uebrigens wäre die
des Hrn. Calmet, zu einer Zeit wie die ge
wo eine aufblühende Erleuchtung den glü
mit der Toleranz eingeführt und bis auf eine ger
erhoben hat, von einem gefährlichen Beyſpiele ge
wäre zu befürchten geweſen, daß dieſes Bey
unter der Ueberwältigung kämpfenden Fanaticis
Sieg darreichen würde. Unter andern Schrif
die Rechtsſache des Hrn. C. erweckt hat, hat
Behandlung in Deutſchland, u. d. T. Der Jude
chen Augen betrachtet, Frf. 1778, 8. ausgeg
deren Theorem iſt: daß der Jude dem Landesher
den Könige, was ihm ein Chriſt iſt. Der Verf. hat f
die Grundſätze aus dem Proceſſe des Hrn. Calmet
genommen, welcher von einem der geſchickteſten Advocate
Hrn. Courtin, geführt wurde. Die Angele
des Beſitzers von Pequigni ſcheint zwar nicht die n
die Verbindung mit dem Intereſſe der Reichsfürſte
Deutſchland zu haben; indeſſen hat der Verf. aus die
Falle den Anlaß gezogen, den Regenten Deutſchlan
Toleration der Juden, als einen der wichtigſten und
andern Gegenſtände ihrer Statskunſt, zu empfehlen.

Selbſt die Miethung der Chriſtenhäuſer iſt
den nicht allemahl ihrer Willkür überlaſſen, u
mit findet verſchiedene Einſchränkungen dabey.
ſind verordnet worden, daß die Juden bey Ch
nicht wohnen ſollen (44), da man hingegen an
dern Orten Geſetze antrifft, welche verlangen, daß

(44) Siehe beſſencaſſeliſche Judenordn. §. 9. Man hat hie
der principus Juris canonici, Can. nullus, Can. omnes, C
n 28. quaſt. 1. gefolgt.

denen Christenhäusern, wo lauter Juden sind, wenigstens eine Christenfamilie mit wohnen solle (45).

Die Juden verlangen zuweilen das Recht zu haben, daß der christliche Eigenthümer des Hauses, worin sie zur Miethe wohnen, solche Hausmiethe, wenn gleich die Miethzeit zu Ende geht, dem jüdischen Miethmanne nicht aufkündigen dürfe, um das Haus etwa um einen höhern Zins an einen andern Juden zu vermiethen. Die Juden haben, in dieser Absicht, unter sich die Gewohnheit eingeführt, und werden vermittelst eines heimlichen Bannes unter sich dazu angehalten, daß, wenn ein Jude aus eines christl. Eigenthümers Hause ziehe, sodann ein anderer Jude dessen gehabte Zimmer oder Läden, vor Ablauf eines Jahres, oder länger, nicht wieder miethen dürfe. Die Juden wollen dadurch verhindern, daß sie sich einander ihre an die Quartiere und Läden einmahl gewöhnte Kunden nicht entziehen sollen. Allein, da diese Gewohnheit höchst unvernünftig und schädlich ist, indem sie dem Eigenthümer die Hände bindet, und das Recht nimmt, sein Haus um eine höhere Miethe an einen andern zu verlassen, dadurch aber derselbe großen Schaden leidet, weil die Zimmer alsdann eine lange Zeit leer bleiben und ihm nichts einbringen, und er dem ungeachtet die auf dem Hause liegenden Lasten und Abgaben immer fort tragen muß: so wird diese schädliche Gewohnheit billig abgeschaffet und verbothen.

Ein preußisches Rescript wegen Ausmiethung eines des andern Juden in seinem bisherigen Quartier und Laden, v. 5 Sept. 1760

Da die Juden sich sehr frühzeitig zu verheurathen pflegen, an sich selbst aber ein fruchtbares Volk sind,

(45) Ordre, daß die Juden keine Häuser weiter kaufen, auch in denen Christenhäusern, wo lauter Juden sind, wenigstens eine Christenfamilie mit wohnen solle, d. d. 19 Febr. 1747 ff. in Mylius Corp. Const. March. 2 Th. 1 Abth. No. 45, Col. 190.

konnte, ohne in ihm das Recht aller
ganzen Königreiche zu violiren, und
lichsten Constitutionen des Staa
fern das Patronat-Recht, den he
sunden Stats-Logik zu Folge,
noch weniger speculativer Mei
Theil des Besitzes ist, so k
Herrn von Pequigni dass
seinem Eigenthume zu ver
schließung des Hrn. Cal
wärtige ist, wo eine au
chen Geist der Toleran
Stufe erhoben hat, wo
sen; es wäre zu be
dem unter der Ue
einen Sieg darv
welche die Rechts
eine Abhandlu
patriotischen A
net, deren The
werden könne,
meiste Grund
nommen, w
Paris, Hrn
heit des B
beste Ver
Deutschla
Vorfalle
die Abo
heimste

E

Jude
man
weil
sten
dern

Sta
13,
ge E
rgen,
als b
ne grün
Fisci des
n Grund
die wahre
seines erfo
genaue B
rauf ein Pr
werden. Zu
Judenälteste
hrung eines
beydes respo
Ehe solche
ra (46), noch Tr
aber durch bloße
Gelder, jema
Trauschein,
Concession vorgeze

Diejen. Juden werden in den kön.
dieser Stadt genannt, welche von al
den gewissen Beneficiis, Standes
Avancements, Gnadensachen
d. i. nur nicht eine königl. Dispen
zu suchen nöthig.

…es aufträgt, bey 1000
…jedes Ortes confirmirte
…ſtehen, und ohne deſſen
…, am wenigſten ein frem-
…in Berlin verrichten muß,
…welcher ſich daſelbſt hat trauen
…ortes verluſtig erkläret werden;
…gung der Chargen-Gelder allein
…Heurath legitimiren kann. Auch
…nicht eher geſchehen, als bis, der
…den jüdiſchen Geſetzen nach, die
…Beſtiftung mit Conſens der Aelteſten
…wenn es in Berlin geſchieht, zwiſchen
…zu Stande gebracht und wirklich abge-
…ſt; und dieſes ebenfalls bey 1000 Rthlr.

…auch bereits oben erinnert worden, daß nur
…lichen Schutzjuden das Recht haben, ein
…ſetzen und auf ihr Recht zu verheurathen,
…s vorgeſchriebene Vermögen dargethan wer-
…n, und daß die andern Kinder, wenn ſie ſich
…rathen, fort müſſen, und nicht bey dem Vater
…en, wenigſtens keinen Handel treiben dürfen.
…n jedoch die zweyten und dritten Kinder reicher
…ern 10000 Rthlr. zuſammen bringen, ſollen dieſel-
…n um ein beſonders Privilegium ſich gehöriges Ortes
…ſetzen (48).

Auch iſt im Vorhergehenden ſchon angemerket
…worden, daß denen Wittwen der ordentlichen Schutz-
…juden, die keine Kinder aus erſter Ehe haben, aber
…doch gern wieder verheurathen wollen, ſolches
…nicht anders nachgegeben werde, als daß ſie mit ihrem
…künftigen Manne einen Platz unter den auſſerordentli-
…chen

(47) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 13.

(48) Eb. daſ. §. 5, n. 4.

sind, und mehrentheils mehr Kind
gen, als die christlichen Eheleut
so würde alle Einschränkung bey
hinreichend seyn, ihre allzu star
Lande zu verhindern, wenn ma
gleich in Ansehung ihrer
Gränzen setzte, und solche
suchte.

In den kön. preußisch
General-Juden Privil. §. 5.
Heurath verstattet, noch
eine oder andere Art an
selbe eher getrauet werd
und Domänen-Kamm
mit Zuziehung des O
darüber ein den festg
achten, wobey zug
zusetzenden Juden
nebst dessen Bew
sind, ertheilet,
cession ausgef
ung die jedes
mögen und
sten kennen
gezogen we
der die Ch
men, am
geordnet
auf de
Privile

(46)

[illegible] Schutzjude ge
[illegible] et und ansetz
[illegible], und wenn
[illegible] ansetzt, für 50
[illegible] Porzellan-Manufac
[illegible] schicken.
[illegible] Mägden und andern
[illegible] gar nicht gestattet,
[illegible], sollen sie ni
[illegible]).

[illegible] §. 6. n. 9.
[illegible] §. 7. n. 11.
[illegible] §. 8. n. 13.

…ines wirklichen
…us der Fremde
…es Vermögen in
…ch deſſen Erweis,
…dem Befinden nach

…welcher auſſerhalb den
…Judentochter heurathen,
…iner Heimath ſodann be-
…weil er keinen Schutz in den
…noch durch die Trauung er-
…uſchein von dem Rabbi ge-
…muß aber derſelbe ſodann nach
…icht länger, als 6 Wochen, an
…Schwiegerältern wohnen, wenn er
…gerältern daſelbſt hat, nicht länger,
…bleiben, ſondern nach ſolcher Zeit
…an den Ort, wo er wohnen will, auf-
…begeben. In Entſtehung deſſen aber
…Jude, nach Verfließung ſolcher Zeit,
…Species-Ducaten zum Behuf des pots-
…Waiſenhauſes erlegen, und ſolchen zu
…das Polizeydirectorium, in andern Städ-
…an die Magiſträte zur Berechnung bezah-

…Bayreuthiſchen, iſt den Juden das gewöhnliche
…Heurathen unterſaget, und keinem Mannsbilde vor
…ſten, keiner Jüdinn aber vor dem 20ſten Jahre die
…lichung verſtattet (54). Eben dieſes findet auch im
…caſſeliſchen Statt, und die verheuratheten Kinder
…ohne Schutz über 4 Wochen bey ihren Aeltern nicht
…det (55).

…Eb. daſ. §. 5, n. 11.
…Eb. daſ. §. 5, n. 13.
…Markgräfl. brandenburg-culmbachiſches Ausſchreiben,
…Feb. 1733.
…Fürſtl. heſſen-caſſeliſche Judenordn. §. 8.

chen J…
ordentl…
und f…
könn…
Ausn…
zögen
les …
schie…
Wie
Wir…
stan…

ver…
E…
ein
u…
D…
f…

…ie B…
…ihm bes…
…der Nahrun…
…mit we…
…ausführlich…
…der Insulten…
…der Beobach…
…versprech…
…preußischer…
…vorzügliche…
…darf, sie …
…zu legen.
…die Gewerb…
…Juden ausser i…
…sind, betriff…
…General-Reg…
…meiste bloß von…
…Provinz ab; un…
…daß man oft in…
…Nahrungsart…
…der andern Pr…

…der Weise wird d…
…ung nicht erlaub…
…eigenthümlich ansch…
…an sich bring…
…). Wenn s…
…in verschieden…
…niederschlesischen…
…, wo es an chri…
…der Bierbrauerey…
…dann viele Vasalle…
…solche Verpacht…
…keinen geringen …

…Jur. J. Priv. §. 11 …

Einkünften leiden, mithin auſſer Stand kommen würden, ihre Steuer-Contingente der Nothdurft nach gehörig abzuführen: ſo iſt ſolches ein Fall, wo eine Ausnahme von der Regel Statt findet, und die Verpachtung der Bierbrauereyen an Juden erlaubet wird (57). Doch iſt ſolchen Pachtjuden überhaupt verbothen, neben der Pachtnahrung einen andern Handel, es ſey womit es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben (58).

2. Das Branntweinbrennen wird ordentlicher Weiſe den Juden gleichfalls nicht geſtattet. Doch erlaubt man, daß vergleitete Juden und deren Kinder das Branntweinbrennen bey denen von Adel, Beamten und andern, auf dem Lande verrichten (59), oder Branntweinbrennereyen pachten können (60).

3. Weil die Juden an ihren Sabbathen und Feſttagen kein Geld angreifen dürfen, das Bier und den Branntwein aber bey den chriſtlichen Schenken gleich bezahlen müſſen: ſo wird ihnen zwar erlaubt, Bier und Branntwein unter ſich zu verſchenken, ſie müſſen aber in Berlin dazu vier in verſchiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen, und bey dem Polizey-Directorio dahin vereiden laſſen, keinen, als nur Juden, davon etwas zu verkaufen, auch das Bier und den Branntwein von Chriſten zu nehmen, keinesweges aber ſelbſt zu brauen oder zu brennen (61). In Schleſien iſt die Pachtung des Branntweinſchankes den Juden jederzeit erlaubt geweſen (62).

4. Die Verpachtung der den Vaſallen oder Städten zuſtehenden Privatzölle oder Mauthen an

(57) Schleſiſches Judentoleranzregl. §. 9.
(58) Eb. daſ. §. 12.
(59) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 11.
(60) Schleſ. Judentoleranzregl. §. 9.
(61) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 15.
(62) Schleſ. Judentoleranzregl. a. ang. O.

Um den Wucher und
Juden zu verhindern, ist
nen diejenigen Arten
sollen, so wie die Waa
del verstattet seyn soll,
gleich aber auch solch
chen, damit man sich
ihnen, so viel mö
richtungen in den
in diesem Stücke
kein Bedenken
sächlich zum G
Was nun
ten, welche
Handel zu
bey nicht
es hängt
Landes
stände
Juden
man
kann

Br
H
u
b
fi
C

Schles
ng erla
Doch soll b
ansehen wer
) zum
n soll in
angefangen
Stadt das
dagegen h
fficiren kann
und die La
der Contra
Berichte mit
solche Verpac
vorkomme (
kön. preußisch
den in so weit
daß sie ein
aber bey chr
genannten Koller,

Sect. J. Priv. §. 15
Toleranzregl. a. ang
Sict wegen der Ha
v. 10 Dec. 1748.
Toleranzregl. §. 12.

als in den öffentlich
vorhanden sin
hnitt gerathen ist, das
hen, davon nehmen, da
chtern zum Verkauf la
n Falle, als auch wenn d
ollte, vorher mit dem Schlä
, wofür er das Fleisch behalte
n. Selbst aber sollen sie, be
ten Viehes, zum Vortheil der A
an jemand davon ablassen oder ve
it im Clevischen, Märkischen, Mi
alberstädtischen, wie auch in Preuße
s Schlachten unter gewissen Bedingu
jetzt nachgelassen (68).
er- und Gärtner-Stellen dürfen die J
pachten (69), wie sie denn, bereits erwäh
ßen, keine Land- und Feld-Güter besitz

Auch sollen keine ganze Viehnutzungen an J
verpachtet werden (70). Sie sollen auch nic
it einländischem Vieh handeln, auch nicht Vi
auf dem Lande oder einländischen Jahrmärkten ei
kaufen, und in die Stadt bringen, bey Confiscatio
es Viehes, welches sie eingekauft haben und here
ringen wollen; doch sind auch die Schlächter schu
ihnen contractmäßig genugsames und gutes Fleis
liefern. Hingegen wird sowohl den einheimisch

(68) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 13. In Deutschland gibt verschiedene Staten, insonderheit unter den kleinern, wo d Juden das Schlachten zum Verkauf, sowohl an Juden Christen, erlaubet wird. Es ist dieses zuweilen ein gutes M tel, die christlichen Schlächter zur Raison zu bringen, we diese sich keine Taxen vorschreiben lassen wollen, und sich d Polizeyanstalten widersetzen.

(69) Schles. Judentoleranzregl. §. 12.

(70) Eb. das. §. 9.

Handelsj
andern V
bring
Beförderu
treiben (7
Verpachtun
daß keinem
, der Bier
Reth- Bier-
und Schlachter
verpachtet werd
seyn soll, wenn
Weges- und Dor
nicht worden i
verpflichtet, d
aller dabey er
des Pacht-Quantu
sind, einzureiche
oder verhehlet wer
pension des Urbar
Pachtzeit. Weil
seine, wenn der Pacht
minirung und Berech
derley Confusion und
, so ist ausdrückli
tracte, die Verpachtun
geschehen, von Tri
, und nicht ander
ret werden sollen;
lange die Contracte z
Majest. zu aller Zeit
Umständen pro vil
der Verpachtunge
unter andere Modal

Sect. I. Priv. §. 13.

zu mögen, da denn den geſchloſſenen Pachtcontracten dadurch von ſelbſt derogiret wird; auſſer dem aber ſind die Pachtcontracte für die darin exprimirte Zeit gültig, doch ſollen dieſelben nicht länger, als höchſtens auf 3 Jahre, geſchloſſen werden, und wenn nach deren Verlauf der Pacht continuiret, ſoll darunter aufs neue Confirmation geſuchet werden. Wenn nun der Contract einmahl bey der Krieges- und Domänen-Kammer exhibiret und confirmiret, mithin der davon zu entrichtende Toleranz-Canon determiniret worden iſt, ſteht ſo wenig dem Dominio, als den Pachtjuden, frey, von ſolchem Canon abzugehen, und iſt das Dominium oder der Verpachter ſchuldig, wenn er gleich dem Juden den Pacht wieder abnehmen wollte, oder wenn der Pachter mit Tode abginge, oder der Pacht ſonſt auf andere Weiſe ceſſirte, die Bezahlung des feſtgeſetzten Canon für das currente Jahr, in welchem die Veränderung geſchieht, zu präſtiren, maßen die königl. Caſſe ſich allein wegen eines einjährigen Canon jederzeit an den Verpachter hält, welcher ſich dagegen bey dem Pachter proſpiciren muß. Es kommt auch dem erſtern nicht zu Statten, wenn gleich in dem Contracte die Clauſel enthalten iſt, daß der Verpachter wegen der Toleranz-Gebühren nicht reſponſable ſeyn, ſondern der Pachter allein dafür haften ſolle, als welche Clauſel pro non adiecta gehalten wird, weil Se. kön. Maj. die Verpachtungen an Juden unter keiner andern Bedingung, als ſolcher, daß die Verpächter, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, ſchlechterdings für die richtige Abführung der Schutzgelder haften müſſen, geſtatten, daher dieſelben keine andere Judenpächter annehmen müſſen, als von denen ſie wegen der richtigen Bezahlung des Toleranz-Geldes, nebſt ihrem Pachte, genugſame Sicherheit bekommen können.

als auch
mit Partie
auswärtig
Messen
und der
In
Schlesien
den noch
Urbar,
Schank,
gleichen
tete Pach
davon
Confirm
pächter
und mit
gen, b
geschlos
dabey
wärtige
tracte
nen P
in der
Gebi
ursa
alle
mehr
tis
We
aber
zwa
vor
ob
h

d gen
ßig g
misse i
len un
t sind.
nnen zw
Stücke
gener Wil
nieler kleine
ß man von
Vermehrung
nun also gleich
Unrichtigkeit
noch nicht ve
Weg legte, so u
weniger fortz
christlichen
schränkungen gef
verordnet gewe
dwerk treiben
gen, wie ich be
Branntweinbr
stehen. Doch
wovon kei
Zünfte sich
müssen aber d
Obrigkeit eidli

keine falſche Acciſe- Zoll- und andere landesherr-
liche Siegel, noch weniger aber Münzſtämpel, ſie
gen von dem landesherrlichen oder anderer Poten-
ten Gepräge ſeyn, bey Strafe der Karre und gänz-
lichem Verluſte des Schutzes, ſtechen oder verkaufen
ollen. Ferner iſt ihnen geſtattet: das Mahlen, opt-
ſche Gläſer- Diamanten- und Stein-Schleifen,
Gold- und Silber-Sticken, weiße Waaren ausnä-
hen, Kräzewaſchen, u. d. gl. (72).

II. Eben dieſen Grundſatz höget man auch ge-
meiniglich in Anſehung der Manufacturen und Fa-
briken, und will ſolche den Juden gleichfalls nicht ge-
ſtatten, ſie müßten denn dazu beſondere landesherrliche
Conceſſionen erlangt haben (73).

Ich

(72) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 11.

(73) Eb. daſ. a. ang. O.

In Berlin und Potsdam ſind viele Juden, welche Manufacturen treiben. S. Nicolai Beſchreib. von Berlin und Potsdam.

Im 11 und 12. St. des hamb. polit. Journals, v. J. 1781, ſchreibt der Verf. von den Fabriken in Stralſund ſehr unrichtig und unbeſtimmt. Nachdem ſie alle hergezählet worden, wird geſagt: „nach einer neuen Verfügung ſollen die Manufacturen und Fabriken künftig inſonderheit durch Juden unterhalten werden.“ Hieraus ſollte mancher glauben, daß die Abſicht ſey, die Manuf. und Fabriken mit Ausſchließung der übrigen Einwohner den Juden in die Hände zu geben, welches doch nichts weniger als wahr iſt. Was ihm aber zu dieſer Nachricht hat Anlaß geben können, iſt folgendes. Nachdem einige Juden, welche ſonſt im Lande überall nicht geduldet worden ſind, ſich in dem letzten Kriege in Stralſund niedergelaſſen, und ſich ſeitdem anſehnlich vermehrt haben, iſt man darauf bedacht geweſen, ſie nicht nur dem gemeinen Weſen weniger ſchädlich, ſondern auch, ſo viel möglich, nützlich zu machen. Es wurde ihnen daher von dem General-Statthalter, des Fürſten von Heſſenſtein Durchl., im J. 1777 aufgetragen, nicht bereits gangbare Manufacturen und Fabriken zu übernehmen, ſondern vielmehr ſolche, die entweder gar nicht eingeführt ſind, oder doch von keinem andern Einwohner gegenwärtig betrieben werden, einzurichten. Sie verpflichteten ſich daher bey Verluſt des Schutzes, eine Zuckerſiederey, Wollenmanufactur und Seifenſiederey, binnen gewiſſer Zeit anzulegen, andere Manufacturen und Fabriken aber ſind nicht in ihren Händen, noch ihnen zu betreiben geſtattet worden.

Ich werde von dieser Materie,
verstattenden Manufacturen und F
Professionen und Handwerke, wel
reres sagen.

12. Die Geldgewerbe, wo
Bruchgold und Silber, das
Schmelzen und Scheiden, das G
auf Pfänder als Verschreibungen,
das ganze Wechsel-Negotium, g
Juden, welche im Lande geduldet
wohl versaget werden; man muß a
Gewerbe nicht dem Lande zum Sc
dieselben dergestalt einschränken
Aufsicht halten, daß sie nicht schäd
Bey dem Münzwesen kann ma
Münzjuden, welche die Münzen
und Silber versorgen, nicht entb
dabey so nöthig als nützlich.
diesen Gewerben auf die gute Be
setze, auf eine scharfe Aufsicht und
richtung, an. Wenn diese Stü
werden, können die Juden bey di
State so leicht keinen Schaden
ziehen.

In dieser Absicht ist in den K
den verordnet, daß die Juden da
ber-Schmelzen und Scheiden, be
Strafe, anders nicht, als auf d
Münzen, vornehmen sollen (74).

den 29 St. der Greifsw. n. crit.
231.

(74) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 12.
Kön. preußische Verordnung,
wegen des Gold- und Silberschy
Brandenburg richten sollen, v. 24
in Corp. Const. March. 4 Th. 1 Abth
2142.

und die Confiscation ist auf das Aufkaufen des alten Goldes und Silbers, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, wie auch der Krätze und Teste, um es ausser Landes wieder zu verkaufen, gesetzt, weil solches in die landesherrlichen Münzen gegen Bezahlung geliefert werden soll (75). Diejenigen Juden, welche sich gelüsten lassen, gute goldene und silberne Münzen umzuschmelzen, zu beschneiden, oder gar ausser Landes zu führen, oder schlechte verrufene einzuwechseln, umzusetzen, damit zu wuchern, und sich solcher im Handel und Wandel äussern, sollen, ohne Ansehung der Umstände, erstlich des Schutzes in allen königl. Landen verlustig seyn, und über dies an Habe und Gut, auch nach Befinden an Leib und Leben gestrafet werden (76). Weil aber alle diese Gesetze, so ernstlich und scharf sie auch sind, ohne Wirkung bleiben würden, wenn es dabey an der gehörigen Aufsicht fehlte, so wird gemeiniglich in solchen Gesetzen sowohl den Kammern, als auch allen im Lande befindlichen Ober- und Nieder-Instanzen, Obrigkeiten, den sämmtlichen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Accise- Zoll- und Post-Bedienten, ingleichem dem Officio Fisci ernstlich eingeschärfet, gegen die Contraventionen auf das genaueste Acht geben und invigiliren zu lassen. Da nun allen und jeden Obrigkeiten, Collegien und Bedienten, diese Aufsicht anbefohlen ist, und derjenige unter ihnen sich einer schweren Verantwortung und Bestrafung unfehlbar aussetzen würde, welcher dergleichen Unterschleife und Contraventionen in Erfahrung brächte und nicht sogleich anzeigte, dieses aber den Juden gar nicht unbekannt ist: so werden diese durch die vorausseyende gewisse Entdeckung ihrer bö-

sen

(75) Davon findet man viele königl. preußische Mandate, im Art. Gold, im XIX Th. S. 466, f. angeführt.

(76) Diese Verbothe finden sich in sehr vielen königl. preußischen Münz-Edicten, insonderheit in dem v. 13 Oct. 1748.

[illegible] und durch die Furche der darauf geſe
[illegible] ſchweren Strafe, von der Uebertretung der E
[illegible] darauf abzuhalten. In Anſehung der verbot
[illegible] Ausfuhre des Goldes, Brand- und Bruch-S
[illegible], der Paſſamentes, des Teſtes, Krätze u
Schandes, ſollen beſonders die Poſt- Zoll- und Acci
Bedienten auf die Unterſchleiſe genau Acht habe
bey vorkommenden verdächtigen Umſtänden das
verſendende anhalten, alles genau unterſuchen, u
die Uebertreter zur gebührenden Strafe anzeig
Damit auch, unter dem Vorwande, als ſollte das P
gament zur Münze nach andern königl. Erblanden
ſandt werden, keine Defraudationen vorgehen mö
ſo iſt dergleichen Ausfuhre nach andern königl. P
munzen ebenfalls verbothen, wenn nicht zuvor darü
bey der Kammer mit Benennung des auszuſendend
Quanti gehörige Anzeige geſchehen, und von derſelb
ein Freypaß darauf ertheilt worden iſt.

Die andere Art der jüdiſchen Geldgewerbe beſt
in Geld-Ausleihen ſowohl auf Unterpfänder, a
auch Schuldverſchreibungen. Auch in Anſehung d
ſer Gewerbe kann man die preußiſchen Einrichtung
als gute Muſter anſehen; denn man hat dem Wuc
und den Betriegereyen der Juden, wozu ihnen ſo
dieſes Gewerbe die beſte Gelegenheit darbiethet, m
vieler Sorgfalt zu ſteuern geſucht.

Die Juden dürfen von keinem Unterofficier u
Soldaten Pfänder annehmen, oder etwas kaufen,
ſie nicht genug verſichert ſind, daß ſolche deren re
mäßiges Eigenthum, auch keine Montirungsſtü
ſind, und ſollen ſich allenfalls darüber einen Sch
vom dem Commandeur der Compagnie vorzeigen l
laſſen.

Ueberhaupt müſſen die Juden bey allem Verſe
und Verkaufe wohl verſichert ſeyn, daß die Pfän
nicht geſtohlen, oder von jungen Leuten ihren Aelte
ohne

oder von ungetreuem Geſinde ihrer Herrſchaft heimlich entwandt und verſetzt worden ſind, weshalb ſie ſich bey den Aeltern oder der Herrſchaft jedes Mahl erkundigen müſſen. Wiedrigenfalls ſollen diejenigen Juden, deren Frauen oder Geſinde, dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeldlich heraus geben, ſondern, wofern ſie Wiſſenſchaft gehabt, und deſſen rechtlich überführet worden, daß das Pfand geſtohlen oder heimlich entwandt ſey, ſollen ſolche Pfand-Inhaber, gleich denjenigen, welche wiſſentlich geſtohlene Sachen gekauft haben (77), angeſehen, und nicht nur vor ſich, ſondern auch vor ſeine Kinder, wenn ſolche ſchon angeſetzt ſind, alles Schutzes verluſtig gehen, die Schutzbriefe caſſiret, er mit den Seinigen aus dem Lande geſchaffet, auch in ſolcher Familie Stelle keine andere wieder angeſetzet, über dies auch der Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der geſtohlenen oder verhehlten Sachen dem rechten Beſitzer, wie dieſer es allenfalls beſchwören möchte, zu bezahlen. Wenn er aber ſolches nicht thun kann, ſoll, über dem caſſirten Schutzbrief und fortgeſchafften dazu gehörigen Familie, die ſämmtliche Judenſchaft des Ortes ex officio angehalten werden, den Werth der geſtohlenen oder verhehlten Sachen in ſubſidium bar und ohne alle Wiederrede dem beſtohlenen Eigenthümer zu bezahlen. Daher die Juden ſelbſt ſich unter einander genau zu beobachten und wahrzunehmen, auch wenn ſie einen oder andern der Ihrigen auf unrichtigem Wege betreffen, ſolchen ſofort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und iſt demnach die Judenſchaft, inſonderheit die Aelteſten, ſchuldig, um allem Verdruſſe und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebeshehler und anderes liederliches Geſinde unter ih-

(77) Nach dem königl. Edict wegen des Betragens der Juden in Anſehung geſtohlener Sachen, v 15 Jan. 1747.

ihnen, welches dieſelben entdecken,
Lande zu ſchaffen, worunter ihne
alle hülfliche Hand geleiſtet werden

Wenn aber die Pfänder durch
tigkeit haben, und die darauf gebor
Pfand-Einſetzers Händen gekomm
Zufriedenheit an einen andern Glä
zahlet worden ſind: ſo ſoll, wenn zu
ben keine gewiſſe Zeit beſtimmet wor
Inhaber, welcher das Geld darau
fugt ſeyn, ſolches Pfand nach Ver
und nachdem ſolches dem Einſetzer
zur Stelle iſt, bey Ablauf des Ja
zuvörderſt wieder angebothen worde
und loszuſchlagen. In demjenigen
eine gewiſſe Zeit zur Einlöſung des
iſt, folglich die verfließende Einlöſun
ner ſtatt des Gläubigers erinnert, u
ſetzer nach Ablauf derſelben keine
ung machet, alsdann ſteht dem Pfa
mit Verkauf des Pfandes zu verfahr
ches mit Vorwiſſen der Ober- oder
worunter der Pfandgeber gehört, u
die zur Taxation eidlich beſtellten T
get haben, entweder dem Gläubiger
ſenen Schuldners Beyſeyn, wenn
ſcheint, auch bey deſſen Ausbleiben
ſchlagen, oder falls er es nicht dafür
wie ſonſt gewöhnlich, gerichtlich du
gezettel feil gebothen, an den Meiſtbi
der bisherige Pfand-Inhaber, ſam
und Taxations-Gebühren, welche
anzuſetzen ſind, daraus bezahlet, und
des darauf geliehenen Capitales, I
koſten, übrig bleibt, dem Pfand-Ei
Erben zurück gegeben, wenn die a

finden sind, der Ueberschuß gerichtlich deponiret, und solches durch den öffentlichen Wochenzettel bekannt gemacht werden.

Damit aber bey Ablösung des Pfandes von dem Pfand-Einsetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefordert werden könne, als er eingesetzt hat, so soll ein jeder Schutzjude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, schuldig seyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, darein er durch den Pfand-Einsetzer selbst, oder einen, den er dazu gestellet, und zwar in deutscher Sprache und deutscher Schrift, einschreiben lassen muß, wer der Pfand-Einsetzer sey, wobey er, wenn er seinen eigentlichen Nahmen nicht kund werden lassen will, statt dessen sich einiger willkürlichen Buchstaben bedienen mag; sodann, was für Stücke er eigentlich verpfändet, es sey denn, daß solche in des Juden Gegenwart versiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen oder silbernen Münzen und Medaillen oder Juwelen besteht, für Probe und Sorten zum Pfande eingesetzt, wie hoch er solches ästimiret, wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Interessen er zu geben versprochen, auch an welchem Tage und Jahre solches alles geschehen sey. Damit aber solches Pfandbuch jederzeit öffentlichen Glauben habe, so soll solches von dem Stadtschreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erste Blatt von dem Stadtschreiber unterschrieben, auf das letzte Blatt aber mit Fassung eines Fadens, womit solches eingenähet oder eingebunden ist, mit dem ordinären Stadtsiegel versiegelt, an Gebühren aber dafür weiter nichts, als 6 Sgr., von dem Stadtschreiber gefordert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber sollen die Verleiher gehalten seyn, dem Pfand-Einsetzer aus dem Pfandbuche eine Abschrift unter ihrem Nahmen auszustellen, oder, wenn sie selbst nicht schrei-

den können, die Abschrift von e
dem Einsetzer selbst, nehmen lassen,
men, oder ein Zeichen, oder ihr
setzen; auf welche Weise es auch
mit dergleichen versetzten Pfändern
ches vorfällt, als: da nur ein Thei
tenen Geldes, oder die Zinsen von
bezahlet werden, welches allezeit eb
Pfandbuch zu notiren, und Abschr
len ist.

Welcher Jude als Gläubiger d
ret, sondern unterlässet, und solch
soll seines Darlehens verlustig, un
geldlich heraus gegeben werden (7
Creditum aber dem Fiscus verfalle
Obrigkeit, sonderlich bey entstehe
Pfandbücher nachsehen, und die Ueb
ordnung in gehörige Strafe nehme

Was die Interessen und Zins
die Juden in den kön. preußischen
berechtigt sind, so sollte ehedem de
Gelder auf Wechsel ausleihet, un
ter oder auf 12 Monathe gestellet
Zinsen zu nehmen befugt seyn (80)
Capital von 100 Rthlr. und darüb
ches über 1 Jahr lang zinsbar stehe
Verlust des Capitales und der sü
nicht mehr als 8 pro Cent nehmen;
ere sollten auch alsdann nicht genom

(78) In Ansehung dieser Vorschrift, ist, de
mildernde Abänderung, bey der geli
Denkungsart heutiger Zeiten, im Wer

(79) Pön. preuß. Gen. J. Priv. §. 24,
wird zugleich verordnet, und bey Ver
then, daß die Juden die versetzten Stü
chen, noch Andern zum Gebrauch verle

(80) Nach dem Königl. Edict v. 24 Dec. 1

ein Jude auf Pfand oder Hypothek bis 100 Rthlr. leihet; wenn er aber thalerweiſe auf Pfand Geld ausleihet, ſollte er zwar, wenn das darauf geliehene unter 10 Rthlr. iſt, wöchentlich vom Thaler 1 Pfennig Zins, aber durchaus nicht noch einiges Einſchreibegeld nehmen, doch ſollte das Darlehen nicht länger als auf 1 Jahr ſtehen (81). Es iſt aber dieſes hernach (82) geändert, und verordnet worden, daß die Juden, wenn ſie Geld ohne Pfand auf Zinſen ausleihen, es mag auf Wechſel oder Obligationen ſeyn, es mag die Summe 100 Rthlr. oder darüber, betragen, es mag das Capital auf ein oder mehrere Jahre ausgethan werden, nicht mehr als 7, und auf Pfänder nur 6 pro Cent, wenn ſie aber thalerweiſe Geld ausleihen, und das Ausleihen in 10 Rthlr. und darunter beſteht, nicht mehr als einen halben Pfennig vom Thaler wöchentlich, nehmen ſollen (83).

In andern deutſchen Staten hat man dem Wucher der Juden gleichfalls zu ſteuern geſucht. Im Heſſencaſſelſchen dürfen die Juden von großen ausgeliehenen Summen über 20 Rthlr. nicht mehr als 6 pro Cent Intereſſen nehmen; ſich anſtatt der Geldzinſen keine Früchte, Garn u. d. gl. geben laſſen; bey allen Auslehnungen über 20 Rthlr. ſoll die ganze Summe, in Gegenwart der Obrigkeit des Ortes, dem Entlehner bar ausgezahlet, auch die Schuldverſchreibung mit ihrer Unterſchrift und beygedrucktem Amtsſiegel ausgefertiget werden. Wenn die Summe unter 20 Rthlr. iſt, darf der Jude 8 pro Cent nehmen, in welchem Falle auch Privathandſchriften, welche von einem Par Zeugen mit unterſchrieben worden ſind, gelten. Unerlaubte Ceſſionen ſollen nach den Reichsſatzungen geſtrafet werden. Die Juden müſſen alle Contracte und Handlungen in ihrem alleinigen Nahmen ſchließen, und keine Gefährde

(81) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 27.

(82) Durch das königl. Edict v. 13 Jan. 1755.

(83) Dieſer halbe Pfennig Intereſſe vom Thaler wöchentlich, iſt daſelbſt auch den Chriſten verſtattet worden. Es beträgt ſolches noch etwas weniges über 9 pro Cent.

brauchen. Sie dürfen auch, went
contrahiren, keinen hessischen Bürge
mit einführen. Sie sollen, wenn ges
ige Sachen an sie kommen, sogleich
Fürstl. hessencasselische Judenordn. §.

In dem Stifte Fulda, ist, nach
Jun. 1723, und 4 Mart. 1727, ve
bey Gericht oder Amt angezeigten C
ausgefertigten Verbriefungen, ohne
ges, null und nichtig seyn sollen.
nachgelebet wurde, so wurde anderv
allen und jeden Contractscheinen,
lichen Verbrief- und Versicherungen,
ben, nicht nur die angebliche Berechn
nommen, niedergeschrieben, und in
ung, mit Anmerkung des Gerichtsp
inseriret, sondern auch bey allen vorke
nen oder verneuernden Obligationen, d
lich angemerket und mit fortgeschr
Schuld in quanto & quali besonders
lich aber dahin gesehen werden solle,
unterbleibe, d. i. Wucher über Wu
Zins den Schuldigern nicht abgefor
werde.

Decret v. 9 März. 1728. Hoffers B

Im Bambergischen soll keine Sch
sich über 10 Gulden beläuft, und be
wird, als gültig angesehen und darauf
wäre denn von der ordentlichen Amtso
worden. Ueber dies sollen die Juden
geliehene Gelder oder ausgeborgte W
deutsch eintragen (84), wenn sie and
weis bey der Obrigkeit führen wollen.
borgten Waaren eine beträchtliche Su
man selbige nicht über ein Jahr aus
widrigen Falle es der Obrigkeit anzeige
men hat, ob der Schuldner dessen gestä
da denn im ersten Falle dem Borger sog
tel zur künftigen Nachricht behändiget

(84) Dieses letztere hat schon die Reformat
20, §. 3, verordnet.

die eingesetzten Pfänder in verglichener oder von Rechtswegen gebührender Zeit nicht gelöset werden, sollen solche durch rechtliches Erkenntniß der Obrigkeit, und zwar, so hoch selbige hinaus zu bringen sind, verkaufet, und alsdann der Ueberrest dem Schuldner zurück gegeben werden.

Fürstl. bambergische Verordn. v. J. 1705, §. 2, 4, 5 u. 6.

Im Anspachischen, wenn ein Christ mit einem Juden handelt, und die Bezahlung Zug vor Zug geschieht, und keine unbewegliche Güter darunter begriffen sind, der Handel aber nicht über 50 Rthlr. betrifft, soll, solchen Handel bey den Aemtern protokolliren zu lassen, kein Theil gehalten seyn (15). Wenn hingegen zwischen einem Christen und Juden ein Handel über unbewegliche und liegende Güter vorgeht, und die Bezahlung auch Zug vor Zug geschieht, und wenn auch solcher nicht über 50 Rthlr. betrifft, und des Christen Weib mit solchem unbeweglichen Güterhandel zufrieden ist, und ihren Wiederwillen und Wiederspruch nicht binnen 8 Tagen, da sie es erfährt, oder da sie dabey gewesen ist, nicht bey der Handlung bezeiget: so soll jedoch solcher Handel bey Amt protokollirt werden. Wenn auch zwischen einem Christen und Juden auf Borg oder auf Frist gehandelt wird, und die Summe über 75 Fl. beträgt, oder in dem Handel, Kauf oder Tausch, Häuser, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Weiher, u. d. gl. unterpfandsweise verschrieben werden, oder zwischen Bürgern, welche nicht Handlung oder Krämerey treiben, oder auch zwischen Bauern und Juden, die Contracte nach und nach öfters geschehen, daß zwar die Summe auf einmahl nicht grösser, aber, wenn die zu verschiedenen Mahlen gemachten Schulden zusammen gerechnet werden, oder wenn sonst beyde Theile mit einander abrechnen, die bewilligte Zahl der 75 Fl. überschreitet: so soll, bey vorkommenden Prioritäts- und Concurs-Fällen und gerichtlichen Klagen, der Jude es auf seine Gefahr haben, und gewärtig seyn, daß, nach dem ergangenen Ausschreiben, v. 21 Nov. 1699, und

(15) Im Bayreuthischen hingegen sind die zwischen Christen und Juden errichteten Contracte und Handlungen, wenn sie einzeln oder wiederholt und coniunctim am Werthe mehr als 20 Fl fränkisch betragen, unkräftig, und ziehen gegen die Christen keine Verbindlichkeit nach sich, wenn sie nicht mit gehörigen Umständen ad Protocollum bey Amt angezeigt worden sind. Corp. Conft. Culmbac. P. 2, To. 1, p. 190.

[illegible], keine Verſchreibung oder Obligation aller
[illegible]ger gültig ſeyn, oder darauf eine Hülfe Rech
[illegible] werden, wenn nicht ſolche Schulden vor Amt,
[illegible]chems der Debitor angeſeſſen iſt, protokolliret u
[illegible] Schuldbuch eingetragen, und der Schuldner nebſt
[illegible] Weibe (deren Einwilligung entweder durch die U
[illegible]ſpruch oder andere rechtserweisliche Mittel nothwendig
als ein Eſſentialſtück bey obgemeldeten Contracten zu a
iſt, dergeſtalt, daß in deſſen Ermangelung der ganze
[illegible] null und unbindig ſeyn ſoll,) vorher vernommen
unterſucht, woher die Schuld rühre, und ob kein wuc
cher Contract vorgegangen, und das Anlehen zu deren
[illegible]zen angewendet worden. Gleichwie aber dieſe Protok
[illegible]ung der Schulden keinen andern Effect hat, als daß d
die Liquidität der Schuld erwieſen werden könne: alſo
[illegible]ſen die Schutzjuden, wenn allenfalls mit einem Schu
[illegible] zum Concurs und Schuldaustheilung kommen d
[illegible] ſich dahin proſpiciren, daß, wo die Ober- und A
nach dem emanirten Civilitar die Schuldſumme zu con
[illegible]um nicht Macht haben, ſelbige wegen künftiger Pri
in Concursfällen den landesherrlichen Specialconſen
dem fürſtl. Hofrath gebührend auswirken. Sodann i
ehemahlige Ausſchreiben, v. 21 Nov. 1699, wieder
worden, daß kein Schutzjude, bey Vermeidung ſch
Strafe, den Unterthanen mit dem Bedinge Geld vo
ſchen ſolle, daß derſelbe anſtatt der Bezahlung ihnen i
hoffen habende Moſte und neue Weine, auch wo
Früchte und das Gras auf den Feldern und Wieſen u
um ſehr geringen Preis überlaſſen ſollen; ſondern d
dem ſollen ſich mit der Reſtitution ihres vorgeliehene
bey Amt protokollirten Geldes ſammt den erlaubten
begnügen laſſen; es wäre denn, daß der Debitor mi
nicht aufkommen könnte, welchenfalls ſonach der c
wende Jude, mit Einverſtändniß des Schuldners
Moſt, Wein, und Früchten, nach dem jedesmahligen
ihr ſich bezahlt machen darf.

Markgräfl. onolzbachiſche Judenordn. Tit. 9.

Den Schutzjuden iſt im Anſpachiſchen die Zinsnehm
[illegible] den chriſtlichen Unterthanen, über das ſonſt landü
[illegible]ſum von geringen und nicht über 50 Rthlr. anl
[illegible] Capitalien, auf nachgeſetzte Weiſe und Maße zug
[illegible] worden, daß, nach Inhalt des Judenprivil. v. 6

1705. 1) das Capital aus lauter baarem Gelde, zu Abtragung herrſchaftlicher Schuldigkeiten, oder Beförderung andern augenſcheinlichen Nutzens, vorgeliehen, und 2) dem Capital keine Waare beygeſchlagen, auch 3) bey einem Schuldner nur ein ſolches Capital gemachet, und mehr nicht als 4) ein Pfennig Zins von 1 Rthlr. wöchentlich, und ſolcher länger nicht, als 2 Jahre lang, genommen werde. Wenn aber das Capital über 2 Jahre ſtehen bliebe, ſoll der creditirende Jude, nach Ausgang der 2 Jahre, ſo von Zeit des dargezahlten Geldes an zu rechnen, entweder landläufige Zinſe nehmen, oder wenn der ſchuldige Unterthan das aufgekündigte Capital nicht zahlen wollte oder könnte, ihn, den Schuldner, vor Amt und ſeiner ordentlichen erſten Inſtanz, behörig zu verklagen, und alſo in mora zu conſtituiren ſchuldig ſeyn, auch ſolcher Debent in liquiden Sachen zu Abzahlung Capitals und Zinſes allenfalls executive angehalten werden; es ſey denn, daß der Schuldner aus erweislichen und kundbaren zugeſtoßenen Unglücksfällen, als: Feuerſchäden an Gebäuden, Wetterſchlag an den Feldfrüchten, nahmhaften Mißwachs und Viehſterben ꝛc: die gemachte Schuld nicht abführen könnte, auf welchen Fall der darleihende Jude das Capital noch ein Jahr, gegen reichende 6 Gulden von Cent, dem Debenten zu laſſen gehalten ſeyn, ingleichem auch der Jude, wenn eine ſolche Schuld zur Klage kommt, ſodann und a dato der Klage an, nach dem diesfallſigen Ausſchreiben, v. 22 Febr. 1712, mehrere Zinſe nicht, als 6 pro Cent, nehmen ſoll. 5) Sollen alle ſolche Anlehen beydes von dem Darleiher und Debenten, wie oben erwähnet, vor Amt in loco contractus, zu deſſen Protokollirung und Ertheilung ſchriftlichen förmlichen Conſenſes, zu beyder Theile Sicherheit und Abwendung aller Circumventionen angezeiget; übrigens aber 6) von allen andern über 75 Fl. anſteigenden Vorlehen das geringſte nicht über obgedachte landübliche Zinſe an ſo genannten Präſent-Recompensgeldern, Getreide, Vieh u. d. gl. bedungen oder zugelaſſen werden.

Markgräfl. onolzbachiſche Judenordn. Tit. 9.

Nach den Reichsgeſetzen (86), ſoll kein Chriſt hinführo einem Juden ſeine Action und Forderung gegen einen andern

(86) S. Reichsabſchied de a. 1551, §. 79. Polizeyordn. de a. 1577, Tit. 20.

9 Oct. 1721, keine Verſchreibung oder Obligation a
dengläubiger gültig ſeyn, oder darauf eine Hülfe R
erkannt werden, wenn nicht ſolche Schulden vor A
ter welchem der Debitor angeſeſſen iſt, protokollire
das Schuldbuch eingetragen, und der Schuldner m
nem Weibe (deren Einwilligung entweder durch di
ſchrift oder andere rechtserweisliche Mittel nothwen
als ein Eſſentialſtück bey obgemeldeten Contracten z
iſt, dergeſtalt, daß in deſſen Ermangelung der ga
del null und unbindig ſeyn ſoll,) vorher vernom
unterſucht, woher die Schuld rühre, und ob kein v
cher Contract vorgegangen, und das Anlehen zu d
tzen angewendet worden. Gleichwie aber dieſe Pr
ung der Schulden keinen andern Effect hat, als da
die Liquidität der Schuld erwieſen werden könne: a
ſen die Schutzjuden, wenn allenfalls mit einem S
es zum Concurs und Schuldaustheilung kommen
ſich dahin proſpiciren, daß, wo die Ober- und
nach dem emanirten Civiltax die Schuldſumme zu
ren nicht Macht haben, ſelbige wegen künftiger
in Concursfällen den landesherrlichen Specialcon
dem fürſtl. Hofrath gebührend auswirken. Sodan
ehemahlige Ausſchreiben, v. 21 Nov. 1699, wie
worden, daß kein Schutzjude, bey Vermeidung
Strafe, den Unterthanen mit dem Bedinge Geld
cken ſolle, daß derſelbe anſtatt der Bezahlung ihne
hoffen habende Moſte und neue Weine, auch
Früchte und das Gras auf den Feldern und Wieſe
nen ſehr geringen Preis überlaſſen ſollen; ſonder
den ſollen ſich mit der Reſtitution ihres vorgelie
bey Amt protokollirten Geldes ſammt den erlaubt
begnügen laſſen; es wäre denn, daß der Debitor
nicht aufkommen könnte, welchenfalls ſonach de
rende Jude, mit Einverſtändniß des Schuldn
Moſt, Wein, und Früchten, nach dem jedesmahlig
the ſich bezahlt machen darf.

Markgräfl. onolzbachiſche Judenordn. Tit. 9.

Den Schutzjuden iſt im Anſpachiſchen die Zin
bey den chriſtlichen Unterthanen, über das ſonſt la
Quantum von geringen und nicht über 50 Rthlr.
den Capitalien, auf nachgeſetzte Weiſe und Maße
den worden, daß, nach Inhalt des Judenprivil. v.

1705, 1) das Capital aus lauter barem Gelde, zu Abtragung herrschaftlicher Schuldigkeiten, oder Beförderung anderen augenscheinlichen Nutzens, vorgeliehen, und 2) dem Capital keine Waare beygeschlagen, auch 3) bey einem Schuldner nur ein solches Capital gemachet, und mehr nicht als 4) ein Pfennig Zins von 1 Rthlr. wöchentlich, auch solcher länger nicht, als 2 Jahre lang, genommen werde. Wenn aber das Capital über 2 Jahre stehen bliebe, soll der exhibirende Jude, nach Ausgang der 2 Jahre, so von Zeit des dargezahlten Geldes an zu rechnen, entweder landläufige Zinse nehmen, oder wenn der schuldige Unterthan das aufgekündigte Capital nicht zahlen wollte oder könnte, ihn, den Schuldner, vor Amt und seiner ordentlichen ersten Instanz, schleunig zu verklagen, und also in mora zu constituiren schuldig seyn, auch solcher Debent in liquiden Sachen zu Abzahlung Capitals und Zinses allenfalls executive angehalten werden; es sey denn, daß der Schuldner aus erweislichen und landbaren zugestoßenen Unglücksfällen, als: Feuerschäden an Gebäuden, Wetterschlag an den Feldfrüchten, nahmhaften Mißwachs und Viehsterben ꝛc: die gemachte Schuld nicht abführen könnte, auf welchen Fall der darleihende Jude das Capital noch ein Jahr, gegen reichende 6 Gulden pro Cent, dem Debenten zu lassen gehalten seyn, ingleichem auch der Jude, wenn eine solche Schuld zur Klage kommt, dann und a dato der Klage an, nach dem diesfallsigen Ausschreiben, v. 22 Febr. 1712, mehrere Zinse nicht, als 6 pro Cent, nehmen soll. 5) Sollen alle solche Anlehen Jedes von dem Darleiher und Debenten, wie oben erwähnt, vor Amt in loco contractus, zu dessen Protokollirung und Ertheilung schriftlichen förmlichen Consenses, zu beyder Theile Sicherheit und Abwendung aller Circumventionen angezeiget; übrigens aber 6) von allen andern über 75 Fl. hinlgenden Vorlehen das geringste nicht über obgedachte gewöhnliche Zinse an so genannten Präsent-Recompensgeldern, Getreide, Vieh u. d. gl. bedungen oder zugelassen werden.

Markgräfl. onolzbachische Judenordn. Tit. 9.

Nach den Reichsgesetzen (86), soll kein Christ hinführo dem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern

(86) S. Reichsabschied de a. 1551, §. 79. Polizeyordn. de a. 1577, Tit. 20.

[illegible], oder ein Jude als Schuldgläubiger [illegible] Chriſten ſolche Actionen und Forderungen [illegible] cediren, oder einiges contractsweiſe zuſtell[illegible] ſolcher Forderung. Dieſer allgemeinen V[illegible] gemäß, ſind viele beſondere Landesgeſetze erth[illegible]. Einige Rechtsausleger halten dergleich[illegible] für unbillig, weil ſie mit der den Juden a[illegible] ſchränkungsweiſe zugeſtandenen Freyheit zu hand[illegible] beſtehen könnten (87). Ja, andere behaupten ſo g[illegible] die Verordnung ſolcher Reichsgeſetze auſſer Obſerv[illegible], und daher nach dem reichskammergerichtlichen [illegible] Falle ein Jude ſeine Forderung an einen Chriſten [illegible] cediren könne (88).

Bey allen dieſen guten Verordnungen muß m[illegible] ſich billig verwundern, daß man den Juden noch [illegible] mer erlaubt, höhere Intereſſen zu nehmen, als ſo[illegible] den Chriſten nirgends geſtattet wird. Es iſt gar n[illegible] abzuſehen, aus was für zureichenden Gründen ſol[illegible] Geſetze gegeben worden ſeyn. Daß dergleichen h[illegible] Intereſſen dem Nahrungsſtande gar nicht vortheilh[illegible] ſeyn können, bedarf keines Beweiſes. Und eben a[illegible] dieſer Urſache hat man ſie den Chriſten verbot[illegible] Warum ſoll man denn eine dem Nahrungsſtande [illegible] nachtheilige Sache den Juden verſtatten? Sol[illegible] dieſe ein beſonderes Recht haben, dem Nahrungsſta[illegible]

Sc[illegible]

(87) Dahin unter andern, auſſer der angeführten bambergiſ[illegible] Verordn. v. J. 1705, §. 3, gehört: Rechtliches Erbe[illegible] niß, daß die von einem Juden geſchehende Uebern[illegible] oder Vertretung ſeiner bey Chriſten habenden Schuld[illegible] derungen nicht gültig ſey, im Corp. Const. Brand. Culmb. P[illegible] To. 1, p. 372. Des h. röm. Reichs ohnmittelbar fr[illegible] Ritterſchaft der ſechs Ort in Franken erneuerte vermeh[illegible] und confirmirte Ordnungen und Privilegien, §. 120.

(88) Pufendorf in *Obſervation. jur. univerſ.* To. 2, Obſ. [illegible]

(89) S. v. der Freyherr v. Cramer, in den wetzlariſchen [illegible] ...nden, Th. 3, S. 108. S. auch *J. H. Boehmer* [illegible] de ſcandalo nominis a Judæo in Chriſtianum facti, rati & [illegible] p. 4, Fol. 1 ſq. In Sachſen wird ſolches auch nicht ob[illegible] net. S. *Carpzov.* L. 1, Reſp. 38. & P. 2, C. 35, D. [illegible] Schiller ad Pand. Ex. 30, §. 77. *Stryck* de jur. & act. [illegible] C. 1, §. 3.

Schaden zu thun? Was helfen die Anſtalten und Maßregeln wieder den Wucher der Juden, wenn man ihnen durch die Verſtattung höherer, als landüblicher, Intereſſen ſelbſt dazu die Hand biethet?

Man hat zwar dem übertriebenen Wucher der Juden, durch Verordnungen, wie hoch die Zinſen von ihren Anleihen ſich belaufen dürfen, vorzubauen geſucht; ſie wiſſen aber, beſonders in Ländern, wo ihnen der Handel mit Grundſtücken erlaubt iſt, die Wirkung dieſer Geſetze meiſterlich zu vereiteln. Der Landmann, welcher in der Noth ſteckt, und Geld vom Juden aufnehmen will, der es ihm um die vorgeſchriebenen 6 oder 7 pro Cent nicht leihet, muß dieſem einen Acker, z. B. um 100 Rthlr. bares Geld verkaufen, und von ihm gleich wieder um 150 Rthlr. auf 3 oder 4 Jahresfriſten zu bezahlen, rückkäuflich annehmen, wodurch der Jude nicht nur ein gerichtliches Unterpfand erhält, ſondern auch ſein Darleihen öfters auf 15 bis 18 pro Cent nutzet. Dieſes iſt die nachtheiligſte aller jüdiſchen Operationen für den Landmann; und es wäre zu wünſchen, daß ſolche bey Ausfertigung neuer Judenſchutzbriefe beherziget werden möchte.

Was das Wechſel-Negotium der Juden betrifft, welches ihnen gemeiniglich aller Orten geſtattet wird: ſo iſt bekannt, daß man überall vorgeſchriebene Wechſelordnungen findet, die gemeiniglich mit vieler Vorſicht und Behutſamkeit abgefaſſet ſind. Nach ſolchen Wechſelordnungen müſſen ſich denn auch vornehmlich die Juden richten. Beſonders iſt ihnen aller Betrug auf das nachdrücklichſte verbothen; und wenn ein Jude nicht bares Geld, ſondern andere Sachen auf Wechſel angibt, oder ſonſt betrieget, wird er zuweilen ſeiner Forderung verluſtig, und mit Staupenſchlägen aus dem Lande gejaget (90); und wenn er zu der Verfallzeit einen neuen und höhern Wechſel, als der erſte geweſen iſt, von dem Chriſten erzwingt, oder eine Dis-

(90) S. kön. preuß. diesfallſiges allgemeines Edict, v. 8 Apr. 1726, und deſſen Declaration v. 7 Jan. 1745, wie auch General-Judenprivil. §. 27.

Christen abkaufen, oder ein Jude als Schuldgl
nem andern Christen solche Actionen und Ford
einigen Weg cediren, oder einiges contracte w
bey Verlust solcher Forderung. Dieser alle
ordnung gemäß, sind viele besondere Lande
worden (87). Einige Rechtsausleger ho
Verordnungen für unbillig, weil sie mit de
nur einschränkungsweise zugestandenen F
nicht bestehen könnten (88). Ja, ander
daß die Verordnung solcher Reichsges
wären, und daher nach dem reichskun
brauche ein Jude seine Forderung
wohl cediren könne (89).

Bey allen diesen guten Ver
sich billig verwundern, daß ni
mer erlaubt, höhere Interesse
den Christen nirgends gestattet
abzusehen, aus was für zure
Gesetze gegeben worden seyn
Interessen dem Nahrungsst
seyn können, bedarf keines
dieser Ursache hat man
Warum soll man denn
nachtheilige Sache den
diese ein besonderes Rec

(87) Dahin unter andern,
Verordn. v. J.
nuß, daß die von
oder Abtretung
derungen nicht g
To. 1, p. 372.
Ritterschaft der
mo confirmirt

(88) Puffendor

(89) Z. E. der Fre
benstunden,
de cessione
rita, Frf.
ret. S. C
Schilter ad
eeihbil. C

sen. E
daß die Jud
sie sich auf eine
dem strengen We
gar, daß sie auch an
Leipzig, Frankfurt
Augsburg, Breslau,
und pfälzischen Landen,
dem Christen ohne einig
das Haus oder Gewölbe zu
ung aber, daß von den Ch
Zahlung protestiret werde
weniger in Hamburg auf
elbriefe an ihrem Sabbathe
gen, da sie ankommen, zu ac
ob sie gleich mit andern Wec
an diesen Tagen nicht besch
Und ob gleich, vorerwähnter

Wechselordn. v. 30 Jan. 1751, Art. 2
Wechselordn. Art. 13.

her

ch-
hul-
egulä-
er oder
lte, dem
wegen die

el verschiedene
d Aufrichtigkeit
en kann, und bey
gen und Betriege-
egt man in Ländern,
ist, dergleichen Waa-
und ihnen dagegen die-
elchen zu handeln ihnen
as man dieserwegen in den
n weislich verordnet hat, be-

uden ist verbothen, mit Woll-
deren Verlage sich abzugeben,
olle und wollenem Garne, ohne
erliche Concession, zu handeln.
dem diesfallsigen königl. Edict, v.
in den hiesigen Residenzien keine Wolle,
nische oder ausländische, Scher- Rauf-
Wolle, kaufen, kein Geld darauf leihen,
Waare annehmen, noch auf eine oder an-
es habe Nahmen wie es wolle, einige Wolle
ringen, Verkehr damit treiben, solche spinnen
Juden- oder Christen-Fabrikanten halten,
mit Wolle oder gesponnenem wollenen Garne
legen, und wollene Waaren selbst verfertigen, We-

ber-

und Verkauf von Häusern und Gütern für and
Leute; wie auch, mit allerley brabantischen, holl
ischen, schlesischen und churſächsischen, weißen und
denen Waaren, Kanten, Nesseltuch, und ganz
ßen einländischen groben Futterkattun, einländisc
Leinwand, weißem Zwirn, Tafel- und Tischze
ganz und halb, sonderlich auch einländischen seide
Waaren, auch mit aus- und einländischem ungef
ten gar gemachten Leder, mit einländischem Samm
mit allerley im Lande fabricirten ganz und halb w
nen und baumwollenen Waaren, sie haben Nahm
wie sie wollen; desgleichen mit den im Lande fabri
ten Kattunen und Zitzen; ferner mit Pferden, ro
Kalb- und Schaf-Fellen, Federn, Perrücken, M
schen- auch Kamel- und Pferde-Haaren, Talg, Wa
und Honig, polnischen Waaren, rohem und noch
verarbeitetem Pelzwerk, aber keinen neu verfertig
Kürschnerwaaren, in den Städten, wo Kürsch
wohnen, es wäre denn, daß sie den Kürschner,
welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel
kauft haben, sofort benennen könnten; wie auch
Thee, Kaffe, Chocolate, und fabricirten aus- und e
ländischen Schnupf- und Rauch-Tobak. So steht
nen auch noch frey, mit allerley alten Kleidern, al
und gebrauchten Meublen, Haus- und Küchen-
räthe, und überhaupt mit allem demjenigen, was
nen oben nicht generaliter und specialiter verbothen
wenn es auch hier nicht specificiret, noch eigentlich
nannt worden ist, zu handeln, zu stutzen und sonst
verkehren; doch alles dieses nicht anders, als in d
Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Läden u
Buden (96).

Denjenigen Schutzjuden, welche besondere l
desherrliche Concessionen haben, in den Städte
w

(96) Cf. def. §. 18.

wenn ſie vergleitet ſind, oder wohnen, offene Läden und Buden zu haben, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo ſie wohnen, oder auch auf öffentlichen Meſſen und Jahrmärkten ſtück- oder ellenweiſe zu verkaufen, iſt zwar noch ferner erlaubet worden; ſie müſſen aber ſo wenig auf einländiſchen Meſſen und auf Jahr-Märkten, wie ſie ſich ſonſt zum Nachtheil der chriſtlichen Kaufleute verſchiedentlich anmaßen wollen, viel weniger aber an denen Orten, wo ſie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder einen Kramladen öffnen und darin verkaufen, oder durch die Ihrigen verkaufen laſſen; wie denn auch keinem Juden frey ſteht, an einem andern Orte, als wo er wohnt, in den königl. Landen auſſer Meß- und Jahrmarkt-Zeiten, da ihnen auf dem Markte eine abſonderliche Bude zu haben erlaubt iſt, eine offene Bude und einen Kramladen zu halten.

Zu Breslau beſonders, ſollen die privilegirten Juden keinesweges, auch nie und zu keiner Zeit, auſſer in Meſſen und Märkten, wo es jedem erlaubt iſt, offene Läden zu haben, noch weniger en detail oder à la Minura, am allerwenigſten aber mit allerley Waaren handeln; vielmehr ſollen dieſelben ſchuldig und bey ſchwerer Strafe verbunden ſeyn, ſich mit folgenden Speciebus begnügen zu laſſen, und, auſſer Meß- und Jahrmarkt-Zeit, bloß und allein damit, und ſonſt mit irgend einem mehrern nicht, und zwar vorhin beſagter Maßen al groſſo zu negotiiren, als nähmlich: 1. Mit Pfandleihen und Wechſeln; 2. Juwelen, echten Corallen, goldenen und ſilbernen Uhren, Doſen, und andern dergleichen Bijouterien; 3. reichen und ſchweren Stoffen, Bändern, Schabracken, goldenen und ſilbernen Treſſen und Spitzen, doch daß von den letztern nicht unter ½ Pfund, oder 50 Ellen, verkaufet werde; 4. berliniſchen und andern in den königl. Landen fabricirten, keinesweges aber fremden und ausländ-

...chen seidenen und wollenen Ze...
...nen Kanten; 6. rohen und rauch...
...selben, zum Nachtheil der e...
...und Landesnothdurften, nicht a...
...werden; 7. jüdischen Bücher...
...ren Kleidern und Meublen; ...
...rent; 11. und endlich mit Kosch...
...ren Waaren, welche die Juden v...
...fen dürfen.
...e die meisten der jetzt erwähnten Waar...
...enten Handel gehören, mithin die J...
...re Subsistenz ehrlicher Weise zu n...
...ren ehrlichen Canonem und gemeine ...
...n, schwerlich im Stande sind: so ist ...
...ipuum vor fremden, die Messen u...
...ecenden Juden, vor der Hand und bis ...
...er Wiederrufung, verstattet word...
... Tage vor Anfang, und 3 Tage nach E...
...mit allen in der Messe und den Märk...
...en Waaren Handel treiben können und n...
...doch müssen sie sich, so wie andere fremde, ...
...n Markt sich einfindende Juden, ratione ...
...ens, an das Meßreglement auf das genaue...

...nige privilegirte Schutzjude, welcher sich ...
...et, entweder selbst, oder durch die Seini...
...ge andere, als oben specificirte Waar...
...echte Seidenwaaren, Taffete, Gros ...
...ndische wollene oder ostindianische W...
...r der Meß- und Markt-Zeit, einzeln o...
...verkaufen, soll, wenn er der That üb...
...das erste Mahl, nebst Confiscation ...
...Waaren, wovon er gegen die Verordnu...
...mit 100 Ducaten Geldstrafe, zum ...
...ederherrlichen Fiscus, beleget, und, b...
...Uebertretung, ipso facto seines ganzen Pri...
leg

legii verlustig seyn (97). Auch sollen diese Juden, ausser Markt- und Meß-Zeiten, dergleichen Waaren, als ihnen ausser dieser Zeit zu debitiren nicht vergönnet ist, keinesweges einbringen; und wenn sie ja dergleichen einführen sollten, sollen dieselben von der Douane versiegelt, und eher nicht, als gegen die Messe und den Markt, eröffnet werden. Wenn aber die Juden die Jahrmärkte in den Landstädten mit allerley Waaren beziehen wollen, sollen alsdann, auf geschehene Anzeige, die etwa zwischen Messen und Märkten erhaltenen neuen und versiegelten Waaren von der Douane entsiegelt und revidiret, nach der Retour aber sofort, und bis zu der Messe oder dem Markte, wieder versiegelt werden und bleiben (98).

Im Bambergischen wird den Juden der Handel mit folgenden Waaren verstattet, als: mit Kramwaaren an Tüchern, dessen die Elle über 12 Batzen werth ist, es wäre denn, daß sie die geringeren Tücher von den einländischen Tuchmachern mit den gewöhnlichen Zeichen stückweise erhandelt hätten; dann an Hüten, deren einer auch über 12 Batzen werth ist, oder da die geringeren von einländischen Hutmachern erkauft worden; ferner Sammet, Seide, Taffet, Strümpfen, allerley Bändern, guten Handschuhen, goldenen, silbernen, wollenen, leinenen Spitzen, Borten, Leinwand, Barchent, Cölnisch, Zwillich, alten Kleidern; ingl. mit Gold- und Silbergeschmeide, Sackuhren, Pfanden, Ringen, Kleinodien, Perlen, Wechsel, Pferden, Rindvieh, doch mit keinem gemästeten, Lein- und Rüb-Oehl, Bruchzinn, Messing, Kupfer und Wollen, doch daß diese letztere vier Sorten in der Wage abgewogen, und den resp. Kandelgießern, Kupferschmieden und Tuchmachern, das Einstandrecht darauf gelassen werden soll.

Hingegen ist ihnen verbothen, daß sie mit keinerley Getreide, grünem oder dürrem Obst, Samenwerk, Saffran, Süßholz, Schmalz, Hopfen, rohen Häuten, Leder, gemeinem

(97) Kön. preuß. Declaration wegen des Judentoleranzwesens zu Breslau, §. 11—14.

(98) Eb. daf §. 25, 26.

nem Pelzwerk, Gewürz, Unſchlitt, Hanf, Wein, Stah
und Eiſen, Wagen- und Räderholz, unter einigerley Prä
text handeln, oder ſolcherley Waaren aufkaufen, eintau
ſchen, oder an Schulden annehmen, noch auch ſonſt ſich ge
lüſten laſſen ſollen, das Jahr hindurch in Bamberg un
auf dem Lande offene Märkte und Stände zu bauen un
aufzurichten.

Bambergiſche Verordn. v. J. 1708, §. 7. 8.

Die anſpachiſchen Geſetze verordnen nur überhaup
daß die dortigen Schutzjuden an ihrer Hanthierung un
Nahrung von niemand verhindert noch beeinträchtiget wer
den ſollen. Die Erkaufung der rohen Häute wird ihne
dergeſtalt überlaſſen, daß ſie mit unſchutzbaren und fre
den Juden deswegen in keine Gemeinſchaft treten, und wer
ſie rohe Häute von den Scharfrichtern und Fallmeiſte
erhandeln, dieſe vorher den Handwerkern, welche dergl
chen rohe Häute bearbeiten, anzubiethen wären.

Markgräfl. onolzbachiſche Judenordn. Tit. 8.

Da das Hauſiren in und auſſer den Städten üb
haupt eine höchſt ſchädliche und zu vielen Unordnung
und Vervortheilungen Anlaß gebende Sache iſt: ſo
ſolches ſowohl den Chriſten, als auch Juden, verboth
wie ich im XXII Th. S. 476 — 505, gezeigt ha
Hr. Prof. Hoffet, in ſeinen Beyträgen zum Po
zeyrecht, S. 443, hält zwar dafür, daß für kle
Städte, wo man vielmahls wenig mehr kaufen
verkaufen könnte, als auf dem Lande, das Hauſi
der Juden doch ſeinen Nutzen hätte, vornehmlich
dem Falle, wenn man alte Sachen abzuſetzen gedäc
welches bey den Chriſten mit weit größerm Schaden
geſchehen pflegte. Dieſes Verhältniß ſchiene m
chem Geſetzgeber unbekannt geweſen zu ſeyn, wel
von einer mit allen Bequemlichkeiten verſehenen St
aus, wieder das Handeln und Hauſiren der Ju
Befehle ertheilt. Allein, meines Erachtens,
dieſe Befehle allemahl vernünftig und gegrün
Denn ob man gleich jenen Nutzen nicht läugnen ka
ſo iſt derſelbe doch viel zu klein und geringe, als

man deßhalb die, wegen des in vieler Rückſicht weit gröſſern Schadens, welchen das Hauſiren verurſachet, ſo nothwendige Gebung ſolcher Befehle dawieder, unterlaſſen ſollte. Unter dem Vorwande, alte Sachen bey den Leuten in den Häuſern zu kaufen, könnte alles dasjenige von den Juden ausgeübet werden, was das Hauſiren ſchädlich macht. Und dieſes iſt die Urſache, warum man obigen kleinen Nutzen nicht in Betrachtung ziehen kann, ſondern das Hauſiren, inſonderheit auſſer den Jahrmärkten, den Juden ſchlechterdings unterſagen muß. Wer alte Sachen abſetzen will, hat in den Jahrmärkten Gelegenheit genug dazu.

An einigen Orten iſt den Juden der Holzhandel unterſagt; ſ. Th. XXIV, S. 776.

Bey der den Juden verſtatteten Handlung, hat die hohe Landespolizey ihr Augenmerk hauptſächlich auf die Verhütung der vorſezlichen und betrieglichen Bankerotte der Juden zu richten. Die Bankerotte der Handelsleute überhaupt, ſie mögen Chriſten oder Juden ſeyn, haben einen ſo ſchädlichen Einfluß in die Commercien und Gewerbe, daß die Aufmerkſamkeit der Landespolizey hier niemahls zu groß ſeyn kann. Exemplariſche und harte Beſtrafungen werden gemeiniglich als das beſte Mittel, dergleichen Bankerotte zu verhindern, angeſehen; und wenn man hierbey ſtandhaft iſt, und die angedroheten Strafen ohne Nachſicht vollſtrecken läſſet, ohne ſich daran durch ſcheinbare Vorſtellungen einer Unſchuld, oder durch vorgegebene und bemäntelte Unglücksfälle irre machen zu laſſen, ſo hat dieſes Mittel auch noch allemahl eine gute Wirkung gethan. Was inſonderheit die Juden betrift, ſo pflegt man zu verordnen, daß, wenn ein Schutzjude einen im geringſten verdächtigen Bankerott machet, und ſich auſſer Stande befindet, ſeine Gläubiger zu befriedigen, derſelbe nebſt allen denjenigen, welche unter ſeinem Schutzbriefe ſtehen, oder daher

...nd, des Schutzes verlustig gehen, sein ...ef gänzlich cassiret werden, und dergestalt ...yn soll, daß derselbe auch nicht einmahl mit ...dern und neuen Judenfamilie besetzt werden ... doch, wenn bey vorkommenden dergleichen ...n sich besondere Umstände finden, die einige Mil...rung verdienen möchten, solche alsdann an den Lan...herrn berichtet, und darüber Resolution eingeho...et ..., dagegen aber auch von den Justiz-Collegiis ...ein bankerottirender Jude unter keinerley Vorwande, ...yne landesherrliche eigenhändige Dispensation von der darauf gesetzten Strafe, die sich zuweilen auch auf die Verfagung eines ehrlichen Begräbnisses erstreckt, befreyet werden soll (1). Wenn indessen ein solcher fallit gewordener und verschuldeter Jude stirbt, und dessen Aeltern oder Erben für sein ehrliches Begräbniß nicht Rath schaffen, noch auch deshalb so bald an nehmliche Caution stellen können, wozu sie zuvörderst mit allem Ernste anzuhalten sind, soll der verstorbene Jude zwar begraben, doch aber dessen Aeltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben ist, durch promte Executio angehalten werden; und sind die Judenältesten angewiesen, darauf genaue Attention zu nehmen, und wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorsetzliche Bankerott eräugnet, es in Zeiten an gehörigem Ort anzuzeigen (2).

N

(1) S. die diesfallsigen königl. preußischen Edicte v. 14 Jan. 1715; 4 Febr. 1723; 20 May 1736; 25 Dec. 1747, und Generat-Judenprivil. §. 10.

(2) S. kön. preuß. Edict, v. 23 Jan. 1749, und Gen. Priv. a. aug. O.

(1) Kön. preuß. Verordn. wegen der Banqueroute der Juden v. 2 Dec. 1755

(2) Kön. preuß. *Edictum declaratorium* v. 24 Dec. 1730, und Gen. J. Priv. a. aug. O.

An denen Orten, wo man die Juden duldet, iſt ihre eigene gottesdienſtliche Einrichtung eine nothwendige Folge der Duldung, welche das Gewiſſen chriſtlicher Regenten und Obrigkeiten keinesweges verletzen kann. Doch bedienen ſich chriſtliche Regenten billig auch, in Anſehung der Juden, ihrer landesherrlichen Gewalt und Aufſicht, welche ihnen über alle gottesdienſtliche Geſellſchaften und Religionsparteyen in dem State zukommt, um ihnen in ihren Religions- und Kirchen-Sachen gehörige Gränzen zu ſetzen, damit ſie die ihnen verſtattete Freyheit nicht zu weit ausdehnen und mißbrauchen können. Hingegen muß man auch die Gränzen ſolcher Gewalt nicht überſchreiten, weil dieſes ſonſt einen unrechtmäßigen Gewiſſens-Zwang ausmachen würde. Inſonderheit muß man ſich hüten, die Bekehrung der Juden durch gewaltſame Mittel zu befördern. Man würde ſehr irren, wenn man aus dem Rechte, die Juden im Lande zu dulden, ſofort berechtigt zu ſeyn glauben wollte, die Juden zu Anhörung chriſtlicher Predigten, (ſ. oben, S. 381. f.) und zu Leſung und Anſchaffung chriſtlicher Lehr-Bücher und Streitſchriften, und alſo mit Gewalt zu Annehmung der chriſtlichen Religion nöthigen zu dürfen. Es iſt weit billiger, wenn man die Juden bey ihren üblichen Gebräuchen und Ceremonien ſchützet, und ihnen, in dieſer Abſicht, Synagogen, Schulen und Begräbnißplätze verſtattet, damit ſie ihren Gottesdienſt ungeſtört verrichten, und ihre Kinder in ihrem Glauben erziehen laſſen können. Ihre Bekehrung aber muß man ihrer eigenen innerlichen Ueberzeugung überlaſſen. Von der Juden-Bekehrung werde ich weiter unten wieder ſprechen.

Eigenmächtiger Weiſe dürfen die Juden keine Synagogen und Schulen anlegen und erbauen, ſondern es wird dazu die landesherrliche Conceſſion und Erlaubniß erfordert. Dieſe Conceſſion müſſen die

[illegible] mit ſchwerem Gelde bezahlen, welches [illegible] unbilliges iſt. Haben die Juden in [illegible] Stadt noch keine Synagoge und Schule, und [illegible] die Erbauung derſelben verſtattet, ſo pfleg[illegible] weder ein an einem abgelegenen Orte de[illegible] noch unbebaueter Platz dazu angewieſen zu wer[illegible], oder wenn ein ſolcher Platz mangelt, müſſen ſich die Juden dazu bequeme Häuſer mit obrigkeitlichen Conſenſe von Chriſten kaufen, und dieſelben zu ſol[illegible]chem Endzwecke einrichten. Wenn in dieſem letzter Falle bisher Steuern, Grundzinſen u. d. gl. auf ſo[illegible]chen Häuſern gehaftet haben, muß die fernere Entrich[illegible]ung derſelben die Judenſchaft gemeiniglich übernel[illegible]men, ob gleich mit dieſen Häuſern eine ſolche Verä[illegible]derung in Anſehung des Gebrauches vorgeht; den[illegible] dreierhalb darf das Steuer-Cataſtrum der Stadt k[illegible]nen Ausfall leiden. Zuweilen verſtattet man den J[illegible]den auch nur, daß ſie ſich in einem oder andern der Wirthshäuſer, die den fremden auſſer den Meſſen u[illegible] Märkten ankommenden Juden zu ihrem Abſtei[illegible] Quartier angewieſen ſind, einen Sahl zur Synago[illegible]gue miethen dürfen (3).

Zuſammenkünfte und Privat-Bethſtunden [illegible] Verſammlung vieler andern Juden in ihren Häuſ[illegible]n zu halten, pflegt an einigen Orten nicht erlaubet [illegible]werden, weil ſolches nicht allein aller guten Ordnu[illegible]ng zuwieder läuft, ſondern auch der Gemeine anſtö[illegible]ßig, und ihrer gottesdienſtlichen Verſammlung in [illegible]Synagoge vielen Eintrag thut. Und wenn es ja [illegible] landesherrlicher Bewilligung geſchieht, ſo pflegt n[illegible] zu beſtimmen, wie viel ſolcher Bethſtunden, und [illegible]welchen Straßen ſolche zu halten, verſtattet ſeyn ſol[illegible]len. Sonſten dergleichen Bethſtunden für alte, ab[illegible]

[illegible]le

(3) [illegible] preuß. Declaration wegen der Juden zu Bres[illegible]

lebte und kränkliche Leute, nebſt Kindern unter 12 Jahren, weil ſolche zur Winterszeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, von Michaelis bis Oſtern in gewiſſen, von den Judenälteſten dazu beſtimmten Häuſern in den angewieſenen Straßen von einem Schulmeiſter gehalten, dabey aber keine andere Ritus, Ceremonien und Handlungen, als nur diejenigen, welche bey dem Bethen unumgänglich nöthig ſind, gebrauchet, und zugleich, was in der Synagoge für die armen Juden und ſonſt geſammelt wird, beygetragen, auch die Zuſammenkünfte jedes Mahl in einem Hintergebäude, oder an einem ſolchen Orte, wo den Nachbarn und ſonſt dem Publicum durch überlautes Geſchrey keine Ungemächlichkeit entſtehen kann, gehalten werden ſollen (4).

Den Juden iſt allenthalben verbothen, auf die chriſtliche Religion zu ſchmähen. Beſonders ſollen ſie, wie ich bereits oben, S. 369, erwähnt habe, in den kön. preußiſchen Landen, bey Leib- und Lebens-Strafe, und gänzlicher Verbannung der Judenſchaft aus dem Lande, das jüdiſche Gebeth, welches ſich anfängt: Alenu Jeſchabbeach, nicht mißbrauchen, ſich gewiſſer verdächtigen Worte in demſelben, und des Ausſpeyens und Hinwegſpringens dabey, ſo wie anderer Gebethe von gleicher Art, wie auch aller ungebührlichen Ausſchweifungen bey ihren Feſten, inſonderheit dem ſo genannten Hamans- oder Purim-Feſte, enthalten (5).

Die Juden hoffen ohne Grund, daß ihr ehemahliger Tempel zu Jeruſalem werde wieder erbauet, und der Gottesdienſt nach Moſes Geſetze wieder hergeſtellet werden. Jetzt ſtellen ſie ihre öffentliche gottesdienſtliche Verſammlungen, da, wo ſie ihnen verſtattet werden, in ihren Syn-

(4) Kön. preuß. Verordn. v. 2 Febr. 1745, und Gen. J. Prtv. §. 30.

(5) Gen. J. Privil. a. ang. O.

agogen an. Sie richten ſich nach der Vorſchrift des Rabbi Moſche des Sohnes Maimon, welcher im J 1101 oder 1105 geſtorben iſt, und die Glaubenslehren de jetzigen Juden, welche den Talmud annehmen, in 13 Art kel zuſammen gefaſſet hat, welche ein jeder Jude, wenn e auch ſonſt nichts wiſſen ſollte, lernen muß (*). Dieſ verlangt, daß wo ſich 10 Juden, welche 13 Jahre und Tag zurück gelegt haben, aufhalten, ſie, wenn es ihnen e laubt iſt, ein Haus zum gemeinſchaftlichen Gebeth beſtim men ſollen, welches Beth Hakeneſet genannt wird. der Synagoge haben die Weiber ihren abgeſonderten Or Ein Kaſten, in welchem die Geſetzrolle verwahret wir

ve

(*) Ein jeder Artikel fängt mit den Worten an: Ich glaube m einem vollkommenen Glauben. Der übrige Inhalt iſt:

1. Daß Gott der Schöpfer, Regierer und Erhalter ler Creaturen ſey, daß er alles gemacht habe, r che, und machen werde in Ewigkeit.
2. Daß Gott der Schöpfer der einzige, und nichts gleich ſey, und daß er allein unter Gott geweſen noch ſey, und bleiben werde in Ewigkeit.
3. Daß er kein körperliches Weſen ſey, keine körpe che Eigenſchaften an ſich habe, und daß kein perliches Weſen mit ihm verglichen werden kön
4. Daß Gott der Schöpfer der Erſte und Letzte ſey
5. Daß man ihn allein anbethen müſſe, und auſſer niemand.
6. Daß, was die Propheten geredet und gelehret den, lauter Wahrheit ſey.
7. Daß die Lehren und Weiſſagungen Moſes w ſeyn, und daß er der Vater aller Weiſen ſey, die und nach ihm geweſen, und ſeyn werden.
8. Daß das ganze Geſetz, ſo wie es heutiges Tage unſern Händen iſt, dem Moſes von Gott ſelbſt geben worden ſey.
9. Daß dieſes Geſetz niemahls werde verändert, n von Gott ein anderes Geſetz werde gege werden.
10. Daß Gott alle Werke, ja alle Gedanken der M ſchen kenne, wie Pſ. 33, 15. geſchrieben ſtehet.
11. Daß Gott diejenigen, welche ſeine Gebothe ha belohnen, aber die Uebertreter derſelben beſtr werde.
12. Daß der Meſſias noch kommen werde; und n er gleich lange ausbleibt, ſo will ich doch ſo l auf ihn hoffen, bis er kommt.
13. Daß die Todten werden auferſtehen, zu der welche dem Schöpfer gefallen wird, deſſen Na hochgelobet ſey ewiglich!

vertritt die Stelle der Bundeslade. In der Mitte ſteht der Leſeſtuhl, auf welchen die Geſetzrolle geleget wird. Die Synagogen haben ihre Vorſteher. In denſelben geſchieht nicht nur das Morgen- und Abend-Gebeth, und die gottesdienſtliche Verſammlung am Sabbath und an den Feſt-Tagen, ſondern auch die Eidesleiſtung. Sie behalten in denſelben ihre Hüte auf. Von den Synagogen in Berlin, Amſterdam und Livorno, ſ. oben, S. 369, 342, f. und 383.

Der jüdiſche Gottesdienſt geſchieht täglich zwey Mahl, und zwar ſoll allemahl des Abends, die tägliche Bethſtunde, (Stunden vor Sonnen-Untergang geſchehen) des Morgens aber vor Sonnen-Aufgang. Doch geſchieht des Abends dieſes nur im Winter; im Sommer aber, wenn die Tage lang ſind, geht das Abendgebeth gewöhnlich um 7 oder 8 Uhr an.

Am Morgen des Tages vor dem Sabbath, kauft ein jeder Hausvater Fiſche und Mehl zu Brod auf den Sabbath; und weil die Seelen am Sabbath ſich aus dem Fegefeuer wegbegeben dürfen, fangen ſie denſelben gern etwas früh an, damit die Seelen deſto eher zur Erquickung in das Waſſer gehen können. Die Lichter werden von den Weibern angezündet, welche auch den Segen darüber ſprechen. Am Sabbath laſſen ſie das Eſſen durch Chriſten, oder andere die nicht Juden ſind, vom Feuer nehmen, auch durch eben dieſelben die Lichter putzen, und des Abends in den Synagogen anzünden. In den Synagogen wird gebethet, und ein Abſchnitt aus dem Geſetze vorgeleſen.

Der erſte Tag eines jeden neuen Monathes, Roſch Chodoſch, wird nur als ein halber Feyertag angeſehen, doch faſten die frömmſten Juden den Tag vorher, und die Weiber können ihn als einen ganzen Feyertag begehen. In den Synagogen wird der 18te Pſalm geſungen, und aus 4 Moſ. 28, 11 — 16. geleſen, oder gebethet.

Der Montag und Donnerstag in jeder Woche, werden auch für halbe Feyertage gehalten, weil man die Leſung des Geſetzes über 3 Tage nicht anſtehen laſſen müſſe, und an denſelben werden in den Synagogen, auſſer den gewöhnlichen Morgengebethen, noch einige andere gebethet. Fromme Juden faſten auch wohl an dieſen beyden Tagen. Sie haben auch noch andere Faſttage auſſer den ältern, wie ich hernach melden werde.

Das Neujahr der Feste der Juden, ist von dem bürgerlichen Neujahre unterschieden, und fängt mit dem Monathe Nisan an, welcher in unsern März fällt.

Das erste Fest ist das Passahfest, welches sie Pesach nennen. Die Zurüstung zu denselben besteht vornehmlich darin, daß sie den nächst vorhergehenden Sabbath, welcher der große genannt wird, besonders heilig halten, von Weizenmehl dünne ungesäuerte Kuchen, welche sie Mazen oder Mazenkuchen (Matzos) nennen (7), mit vielen Ceremonien ba-

(7) Die Mazen sind ganz dünn gewirkte und mit vielen kleinen Löchern versehene, ganz hart gebackene Kuchen, welche aus Weizenmehl bereitet werden. In Deutschland allein muß eine erstaunende Menge Weizen dazu verbraucht werden. Bloß die Juden zu Wisbaden und Johrein, im Rheingau, Mainz und Flörsheim, haben jährlich 120 Malter, das Malter zu 143 Pfund, nöthig. Der Weizen wird drey Mal aufgeschüttet, und von 143 Pfund Weizen bleiben 101 Pfund Mehl übrig. In der Zeit, da gemahlen wird, darf niemand in die Mühle, es sey denn ein Jude dabey, und die Juden helfen allemahl im Beyseyn des Müllers mahlen. Nichts von gesäuertem Brod darf in dieser Zeit weder oben noch unten in der Mühle seyn. Alle, die mit Mehl umgehen, müssen sich waschen, wenn sie was gegessen haben. Nicht ein Korn Weizen darf alsdann in der Mühle zerbissen, oder nur in den Mund genommen werden, widrigenfalls das sämmtliche vorhandene Mehl als unrein angesehen wird. Ehe das Mazenmehl aber gemacht wird, muß die Mühle sehr gut gereinigt und gestellet werden. Die Juden haben ihren eigenen Trichter, Beutelkästchen, Zarge, und das Mehl und Kasten werden mit Tüchern beschlagen. Wenn ein einziges Körnchen ganz Weizen im Teige gefunden wird, darf der ganze Teig nicht gebraucht werden. Der Weizen wird von den Juden gemeiniglich selbst gekauft. Für das Reutermalter Mazenmehl zu 143 Pfund, wird im Nassauischen 7 und ein halber Gulden, und im Rheingau 8 Gulden bezahlt. Dem Müller wird von dem mainzer Malter Weizen 1 Kumpf Weizen und 1 Kumpf Kleyen als Molter für sein laufendes Geschirr und Bemühung gegeben. Der Kumpf Weizen wiegt 11 bis 12 Pfund, der Kumpf Kleyen 5 Pfund. Wenn das Mehl verfahren wird, muß allemahl ein Jude mit zugegen seyn, und Acht haben, daß dasselbe nicht unterweges verunreiniget werde. Es sind aber sowohl unter den Juden, als bey andern Religionsverwandten, so genannte starke Geister, welche, wenn sie allein sind, sich über das Pünctliche sehr weit hinaus setzen. So geschah es vor Ostern 1780, daß ein Fuhrmann mit Mazenmehl vor einem Wirthshause stille hielt, wo inzwischen ein Schwein etliche Säcke aufriß, und mit seinem Rüssel Mehl aus den Säcken hohlte. Der Jude machte in der Stille

backen, alles Geſchirr ſorgfältig reinigen und alles geſäuerte Brod in den Häuſern zuſammen ſuchen und verbrennen. Am 14ten des Monathes Nisan müſſen alle Erſtgeborne faſten, und am Abend dieſes Tages fängt das Feſt an, welches 8 Tage währet, und ſich alſo erſt am 22ſten endigt; doch ſind nur die 2 erſten und 2 letzten rechte Feyertage; die 4 mittlern werden Chol hammoed, d. i. gemeine Tage des Feſtes, genannt, an welchen unterſchiedene Geſchäfte ausgerichtet werden dürfen. Die Feyer dieſes Feſtes, welche von der im Geſetze befohlenen ſehr verſchieden iſt, ſchreibt, ſo wie die Feyer aller übrigen Feſte, der Talmud vor. Nach dem Ende des erſten Tages des Peſach, oder von der zweyten Oſternacht an, werden 49 Tage bis zum Feſte der Wochen gezählt, und dieſes heißt das Omer zählen, oder das Zählen der Tage bis zu der Aernde. Ein jeder Jude muß alle Tage, und alle daraus entſtehende Wochen, bis auf den 49ſten, ſtehend zählen, und eine gewiſſe Formel dabey ſprechen.

Das Feſt der Wochen (Chag Schebhuos), welches alſo am 50ſten Tage nach dem Peſach einfällt, wird zwey Tage lang gefeyert; und weil der zweyte Tag zum Gedächtniß der Geſetzgebung dient, ſo ſtreuen ſie Gras in den Häuſern, und in der Synagoge ſtellen ſie grüne Bäume auf.

Der 17te Tag des Monathes Tamus, iſt ein allgemeiner Faſttag, weil an demſelben die Geſetztafeln zerbrochen ſeyn ſollen, das Opfer im erſten Tempel aufgehört hat, Jeruſalem zum zweyten Mahl zerſtöret, und das heilige Geſetzbuch verbrannt worden iſt.

Am 9ten Tage des Monathes Ab, iſt abermahl ein allgemeiner Faſttag, wegen der letzten Zerſtörung des Tempels.

Das bürgerliche Neujahr (Roſch Haſchanna) fängt mit dem Monathe Tisri an, welcher in unſern Sept. fällt; ſie kündigen es aber ſchon einen Monath vorher durch das Blaſen mit einem (Bocks- oder Widder-) Horne an, damit die gottesdienſtlichen Juden ſich durch Faſten und Bußübungen

Säcke wieder zu, und das Mehl wurde als Matz glücklich verzehrt.

Chr. Fr. Habel Beyträge zur Naturgeſch. und Oek. der naſſauiſchen Länder, Deſſau 1784. gr. 8. S. 68, f. Siehe auch Th. VI, S. 761.

ungen dazu bereiten können. Am Tage vor dem neuen Jahre baden sie sich in fließendem Wasser. An dem Neujahrstage selbst, wird in den Synagogen etwas aus dem Gesetze und aus den Propheten gelesen, auch mit einem Horne geblasen, und nach dem Mittagsessen werfen sie ihre Sünden in den Fluß oder Bach, welcher ihnen der nächste ist. Sie feyern auch noch den zweyten Tag des neuen Jahres. Der dritte Tag eben dieses Monathes Tisri, ist ein feyerlicher Fasttag wegen der Ermordung des Gedalja (2 Kön. 25, 26. Jer. 41, 10. 43, 7.). Am 10ten Tage eben dieses Monathes fällt das Versöhnungsfest ein, welches die Juden Jom Kippur, d. i. den langen Tag, nennen. Früh morgens nach verrichtetem Gebethe, schlachten die Mannspersonen Hähne, und die Frauenspersonen Hühner für ihre Sünden, sprechen dabey eine Gebethsformel aus und schlingen die sterbenden Hähne oder Hühner unter dreyen Mahl um ihr Haupt. Die Hühner werden noch vor Abend gegessen. Es ist aber dieser Gebrauch nicht allenthalben gewöhnlich. Sie geben Almosen, auch einander mit ledernen Riemen 40 Streiche auf den hintern Theil des Leibes, bethen und brennen während der 24 Stunden des Versöhnungstages Licht, noch anderer Gebräuche nicht zu gedenken.

Am 15ten Tage des Monathes Tisri, ist das Laubhüttenfest (Succos), welches 8 oder vielmehr 9 Tage lang gefeyert wird, doch so, daß nur die 2 ersten und 3 letzte ganze, die 4 mittlern aber halbe Feyertage sind. Der 9te Tag heißt Gesetzfreude (Simchas Thorah), weil an demselben die Lesung des Gesetzes geendiget, und nun wieder von vorn angefangen wird. Sie wohnen an diesem Feste unter freyen Himmel in Hütten, welche sie von grünen Zweigen machen, und inwendig, so gut sie können, schmücken.

Am 25sten Tage des Monathes Kisleu, welcher im Hornung Dec. fällt, ist das Kirchweihfest (Chanucah), welches Judas der Maccabäer verordnet hat (1 Maccab. 4.). Es wird 8 Tage gefeyert, und auch das Fest der Lichter genannt, weil des Abends heilige Lichter entweder von Wachs oder Oehl angezündet werden, und, so lange sie dauern können, brennen bleiben, bey welchen aber keine Arbeit getrieben darf, sondern zu häuslichen Verrichtungen muß ein anderes Licht angezündet werden. Alle Abend wird ein Licht mehr angezündet, als an dem vorhergehenden. An dem

Freudenfeste macht man sich so viel Vergnügen als man haben kann.

Am 10ten des Monathes Thebet, ist ein allgemeiner Fasttag, wegen der Belägerung und Eroberung der Stadt Jerusalem durch Nebucadnezar.

Der 13te Tag des Monathes Adar, welcher in unsern März fällt, ist ein Fasttag, welcher das Fasten Esther genannt wird; und am 14 und 15ten wird das Fest Purim mit Fröhlichkeit begangen, weil Haman's Anschlag zur Ermordung der Juden mißlungen ist. (Buch Esther 9, 20. 21.) Wenn diese Geschichte in der Synagoge abgelesen wird, machen die Kinder, so oft der Nahme Haman vorkommt, durch Hammer- und Klöppel-Schläge großes Geräusch. In diesem Feste wird viel Almosen gegeben, und es ist das letzte im Kirchenjahre.

Die wichtigsten ehemahligen gottesdienstlichen Handlungen der Juden, die Opfer, haben mit dem Tempel aufgehört. Sie glauben, daß die Stelle derselben theils durch Herlesung der ehemahligen Opfer-Verordnungen und Gebräuche, (nach Hosea 14, 3.) theils durch ein gewisses Gebeth, ersetzet werde.

Die Gelübde theilen sie in heilige und verbindliche Gelübde ab. Unter jenen verstehen sie diejenigen, welche sich auf heilige Sachen beziehen, als: wenn jemand etwas an die Synagoge verehren will; unter diesen aber diejenigen, durch welche sich jemand zu etwas verpflichtet, welches bloß auf seine Person geht, als: etwas erlaubtes zu unterlassen.

An denen Orten, wo sie Synagogen oder Schulen haben, verrichten sie in denselben, nach vorher gegangenem Händewaschen (a), das Morgen- und Abend- oder vielmehr Vesper-Gebeth gemeinschaftlich, und nach verschiedenen Formeln. Solches Gebeth kann nicht geschehen, ohne daß man den Arba Canphos anlegt, und die Tephillin oder Denk-

(a) Der Jude muß in allen nachgesetzten Fällen die Hände waschen, nähmlich: wenn er des Morgens aufsteht, wenn er vom heimlichen Gemache kommt, aus dem Bade geht, die Nägel abschneidet, die Schuhe mit den Händen abzieht, sich am bloßen Leibe kratzet, einen Todten anrühret und bey demselben weg geht, nach geleisteter ehelichen Pflicht, und wenn er eine Laus getödtet hat.

Denkzettel, theils an den Arm, theils an den Kopf, befeſti
get.

Das Arba Canphos iſt ein viereckiges, vorn über d
Bruſt, und hinten über die Schultern hinab hängende
Mäntelchen, welches an den 4 Ecken mit Franſen von woll
nen Fäden verſehen, und ehedem ſo lang geweſen iſt, da
dieſe auf der Erde nachſchleppten. Die Phariſäer truge
daſſelbe ehemahls beynahe ſo lang, als das Oberkleid ſelb
Insgemein aber ſind es nur 2 kurze viereckige Stücke Tu
oder Seidenzeug, welche oben durch 2 Bänder alſo zuſam
men gebunden ſind, daß man gemächlich den Kopf durch
ſtecken kann, zu beyden Seiten aber bleiben ſie offen, da de
eines dieſer kurzen viereckigen Stücke über die Bruſt, u
das andere über den Rücken hinab hängt, welches der Jud
wenn er es nur bey dem Gebethe anlegt, über das Ob
Kleid wirft, ſonſt aber unter demſelben über dem Hem
zu tragen pflegt (s). An jeder der 4 Ecken, ſind Zizis, d
Franſen oder Zotten, von 8 gezwirnten doppelten woll
Fäden, welche, nach der Anzahl der Bücher Moſes, m
5 Knöpfen verſchlungen ſind, und ungefähr ½ Elle la
herunter hangen. Man gründet dieſe Arba Canphos
4 Moſ. 15, 38. 39. 5 Moſ. 22, 12. Der Aberglaube
Anſehung derſelben iſt groß (t). Sie werden von einig
der kleine Tallis, im Gegenſatze des großen Tallis (Ta
gedol), oder Schul-Mantels, genannt, welcher ein gro
wollenes oder ſeidenes Tuch iſt, mit welchem die Man
Perſonen in der Synagoge den Kopf ſo bedecken, daß di
Enden deſſelben vorn um die Bruſt herab hangen, und
eine jede der 4 Ecken auch Zizis hat.

(s) Dieſes Arba Canphos iſt von wollenem oder auch ſeide
Zeuge verfertigt, und dem Juden bey dem Gebethe ſo nö
daß er ehe ſeinen Tallis oder Schul-Mantel, als ſein A
Canphos entbehren kann.

(t) Die Rabbinen erklären das Geboth von den Zizis fü
wichtig, als alle Gebothe des Geſetzes zuſammen genom
Denn ſie ſagen, wer es fleißig halte, der erfülle das ganz
ſetz, welches ſie auf folgende Weiſe heraus bringen.
Wort in der einfachen Zahl ציצית enthält an Zahlbuchſt
600, dazu 8 Fäden und 5 Knöpfe gerechnet, ſind 613, u
viel Gebothe gibt es; alſo hält derjenige alle 613 Geb
welcher das Geboth von den Zizis wohl beobachtet.

Als das zweyte nöthige Stück zu ihrem Gebethe sind auch Tephillin, d. i. lederne Denkzettel mit ledernen Riemen, nöthig, die auf 5 Mos. 6, 6. 8. gegründet werden, davon sie einen vor dem Gebethe an den bloßen linken Arm bis an die Hand, und den andern an die Stirn, binden. Jener heißt Tephillin Schel Jad, dieser Tephillin Schel Rosch. Beyde werden von schwarzen Kalbleder gemacht, doch mit dem Unterschiede, daß derjenige, welcher zur Stirn gehört, und zwischen beyden Augen am Ende der Hirnschale zu sitzen kommt, aus 4 Fächern, Fig. 1760 a), derjenige aber, welcher der Hand gewidmet ist, nur aus einem, Fig. 1760 b), besteht. In dem ersten von den 4 Fächern, welches gegen die rechte Hand steht, findet sich die Stelle 5 Mos. 11, 13—21, in dem zweyten 5 Mos. 6, 4—9, in dritten 2 Mos. 13, 11—16, und im vierten 2 Mos. 13, 1—10. Der Denkzettel, den sie auf dem linken Arme tragen, und der nur aus einem einzigen Fache besteht, ist mit allen diesen Worten ausgefüllet, welche jene 4 Zettel in sich enthalten, nur mit dem Unterschiede, daß sie hier nur auf ein einziges Pergamentblättchen, welches in 4 Felder abgetheilt ist, geschrieben sind, da man hingegen zu dem Denkzettel des Hauptes 4 besondere Zettel, nach der Anzahl der Fächer, haben muß, welche sie dergestalt zusammen wickeln, daß sie an dem Orte, wo die Zeile sich endiget, anfangen, damit, wenn man sie wieder aufmacht, sogleich die Anfangsworte in die Augen fallen. Diese zusammen gerollte Pergamentzettel pflegen sie in anderes Pergament, und sonderlich in diejenigen Stücke einzuwickeln, welche sie davon abgeschnitten haben, solche alsdann mit Kuh- oder Kälber-Haaren, die aus dem Schwanze gezogen, und vorher wohl gewaschen und gereiniget sind, zu umwinden, und nur an den Enden mit den Fingern zusammen zu drehen, auch wohl einige Haare davon hervor stehen zu lassen, damit man sehen könne, daß sie כשר (recht gemacht) sind. Dieses Leder wird wieder, unter Beobachtung besonderer Ceremonien, mit Ochsen- Kuh- oder Kälber-Sehnen, oder, in deren Ermangelung, mit zarten Riemen von Kalbspergament zusammen genähet. Endlich haben die Juden bey dem Gebethe auch einen Gürtel um den Leib.

Fig 1761, ist die Abbildung eines Juden, mit den jetzt beschriebenen Kleidungsstücken. a, Tallis. b, Haupt-Tephillin. c, Gürtel. d, Arba Canphos. e, Zizis. f, Hand-

Haud-Tephillin, wie der Jude ſie bey dem Gebethe u
Hand und Arm gebunden hat.

So bald ein Jude 13 Jahre und 1 Tag alt iſt, muß
anfangen die Tephillin zu gebrauchen, doch nur an W.
Tagen, aber nicht am Sabbath oder andern Feſttagen, we
dieſe ſie ſchon von andern Völkern hinlänglich unterſcheide
da hingegen die Denkzettel ihnen an andern Tagen bey d
Gebethe zum Unterſcheidungszeichen dienen ſollen. Sie g
denken ſich auch, daß die Tephillin den Nahmen Gott
ש ד י (Schadai) in ſeinen 3 Buchſtaben abbilden. D
öffentliche Gebeth geſchieht in hebräiſcher Sprache, u
man wendet dabey ſein Geſicht nach der Gegend der We
wo Jeruſalem liegt.

Zu den gottesdienſtlichen Handlungen kann man au
nicht nur das Küſſen der Geſetzrolle, oder vielmehr ih
Umſchlages, ſondern auch die 3 Handlungen in Anſehu
derſelben, welche Gelilah, das Auf- und Zuwickeln,
chajim, das Holz des Lebens (nähmlich halten), und H
hohoh, die Aufhebung, genannt werden, rechnen, zu de
Verrichtung das Recht durch ein geringes Geld für die
men, erkauft wird.

Unter den Gebräuchen der Juden, iſt die Beſchneidu
die vornehmſte, für welche zwar der 8te Tag nach der
burt feſtgeſetzt iſt, die aber doch, wegen wichtiger Urſach
dergleichen Schwächlichkeit der Kinder, und Feſttage, ſi
aufgeſchoben werden kann. Sie geſchieht gemeiniglich in
Synagoge, mit verſchiedenen Gebräuchen, unter welc
dieſer beſonders anzumerken iſt, daß für den Prophe
Elias ein Stuhl hingeſetzt wird, als ob er gegenwä
wäre, und daß der Mohel (Beſchneider) nicht nur ein
nig von der Vorhaut abſchneidet, ſondern auch das ü
bleibende Stück von einander reiſſet, welches dem Kind
unnöthiger Weiſe Schmerz verurſachet. Weil Moſes
ſtattet hat, daß das neue Geſchlecht der Iſraeliten, welc
während des Aufenthalts in der Wüſte geboren wu
unbeſchnitten blieb: ſo iſt es eine unter den Juden ſehr
meine Meinung, daß die Beſchneidung nicht ſo nothwe
ſey, daß ſie nicht in wichtigen Fällen ganz unterblei
oder daß die Unterlaſſung derſelben nicht entſchuldiget
den könnte. Joſeph (11) erzählt, daß der König

A

(11) *Antiquit.* lib. 20, c. 2.

Abiabene Izates die jüdische Religion angenommen, und geglaubt habe, daß er sich nothwendig beschneiden lassen müsse; allein; eben derselbe Ananias, durch welchen er zum Judenthum war gebracht worden, habe es aus einer politischen Ursache nicht zugeben wollen, sondern gesagt, der König könne den wahren Gott ohne Beschneidung verehren, wenn es ihm gefällig sey, das Judenthum anzunehmen; denn diese Verehrung Gottes sey wichtiger, als die Beschneidung. Zur Zeit des Kaisers Hadrian durften die Juden sich nicht beschneiden (s. oben, S. 306); und in Portugal und Spanien halten sich die heimlichen Juden auch davon dispensirt.

Ihre übrige gottesdienstliche und größten Theils abergläubige Gebräuche, können hier nicht angeführt werden, weil die Menge derselben überaus groß ist. Die Ursachen und Beweisgründe für dieselben, welche entweder im Talmud, oder von spätern Rabbinen angeführet werden, sind mehrentheils so schlecht, daß sie zum Lachen bewegen. Die Juden fangen nun selbst nach gerade an, ihre eigene Religion zu verachten, und den talmudischen Unsinn, als abergläubige Volksmährchen, und als närrische Träumereyen, die nur je eines Menschen Kopf verwirren konnten, zu verspotten. Ihre Ceremonien scheinen ihnen nun selbst ein drückendes Joch ohne Sinn, Zweck und Menschenverstand zu seyn, und die schwere Befolgung der Verbindlichkeiten ihres Gesetzes sind ihnen unerträgliche Forderungen einer überspannten asiatischen Einbildungskraft, ohne Absicht zur Erlangung irgend einer Vollkommenheit, oder eines sichtbaren Genusses von Wohlfahrt und Glück. Dieser philosophische Geist, welcher sich immer mehr und mehr unter dieser Nation verbreitet, und sie die Wahrheit von dem Irrthume unterscheiden lehrt, macht, daß sie auch jetzt schon viel freyer und zwangloser in Sitten, in Lebensart und in der Beobachtung ihrer jüdischen Gebräuche sind, als jemahls; und der Luxus, welcher jetzt mit so vieler Gewalt die Reichen beherrscht, trägt ungemein viel dazu bey, diese feinere Lebensart noch mehr zu befördern. Die wohlthätige Wirkung einer uneingeschränkten Toleranz, die allgemeine Verträglichkeit aller Secten, und das so mächtige Beyspiel aller Stände, hat hierbey einen erstaunlichen Einfluß, und wirkt mehr als alle Bekehrungen dieses sonst so hartnäckigen Volkes je wirken können. Die gefälligen Sitten der Chri-

ten, die ſich immer mehr und mehr durch den franzöſiſch
Ton verbeſſern, d. h. ſich gefälliger und beliebter mach
reden für unaemein, und die Mode, welche das g
menſchliche Geſchlecht beherrſcht, hat für ſie ſo viel Anne
ſchafft, daß ihre Macht alle Religions-Scrupel ü
wagt.

In den meiſten deutſchen, und inſonderheit den pr
iſchen, Staten, gibt es eigentlich zwey Secten unter
Juden, wovon ſich die eine die polniſche, oder die rechtg
bige, und die andere die deutſche, oder die denkende,
net. Die polniſche Secte hält ſtrenge an den Geſetze
ter Väter, iſt in Sitten rauh und zum Theil noch ung
det, und, wie man leicht denken kann, in ihren Begr
von der Religion äuſſerſt eingeſchränkt, und bevot, ſo
gegen die andere Partey ſehr intolerant. Die deutſc
in ihren Urtheilen frey, in ihrer Lebensart ziemlich zwan
und aufgeklärt und helldenkend in den Begriffen vo
Religion; ſie iſt das, was die portugieſiſchen Juden
ſehr in Amſterdam gegen die holländiſchen ſind.

Wenn man nun unterſucht und fragt, welches de
gentlich die Religion des aufgeklärten Theiles der J
ſchaft ſey, welcher jene elende Fratzen des Talmud
die albernen Träumereyen der Rabbinen verachtet: ſo
man nichts anders antworten, als der Deismus u
natürliche Religion. Wie könnte auch ein Jude eine
Religion durch Nachdenken ſich bilden, als dieſe all
ſie das Reſultat ſeiner Aufklärung und ſeines Verſ
iſt? Sie vereinigt ſich alſo nur in ſo fern mit der c
chen, als ſie mit den Grundſätzen der Moral derſelbe
ein kommt; weiter aber erſtreckt ſich dieſe Gleichhei
Die Anzahl derſelben iſt in der That nicht unbeträ
und ſie wäre zum Theil in Verbindung mit denen,
Liebe zu einer freyen und ungebundenen Lebensart ihre
tige Vertheidiger und Anhänger ſind, vielleicht der
Partey ſchon überlegen, wenn nicht dieſe alle ihre
aufdrängte, die Austreibung dieſer ihnen ſo verhaßten
zu verhindern. Beſchäftigte ſich nicht der gröſte Th
der Nation mit dem Handel, welcher beſtändig ihre
vom ernſten Nachdenken abzieht, und nur auf die E
zum eines Erwerbes und Gewinnes richtet; hätten
in ſich mehr Gelehrte und Künſtler, und trieben
die Geſchäfte der ſitzenden Lebensart, ſo würde die A

ung dieſes Volkes, deſſen Seele ſonſt leicht etwas faßt und begreift, mit unglaublichen Schritten zur Vollkommenheit fortgehen. Indeſſen muß man ſich doch immer ſchon verwundern, daß die Aufklärung und Bildung ihres Verſtandes in ſo kurzer Zeit zu einem ſolchen Grade empor geſtiegen iſt.

Von dem Deismus unter den Juden in Berlin, ſ. Winkopp's Biblioth. für Denker und Männer von Geſchmack. 2 B. 1 St. Gera, 1787, gr. 8. S. 3, fgg.

Ein Par Gebräuche oder Gewohnheiten der Juden muß ich hier noch anführen. Sie halten es für unrecht, am Sabbath zu reiſen; wenn ſie alſo auf einer Reiſe begriffen ſind, pflegen ſie dieſelbe am Sabbath zu unterbrechen, und an dem Orte, wo ſie ſich vor dem Anfange deſſelben befinden, zu bleiben. Solche ſtrenge Beobachter der hergebrachten Meinung ſind aber viele nicht, ſondern ſie reiſen auch am Sabbath, nennen es aber nur ein Spatzieren, und glauben dadurch ihr Gewiſſen zu beruhigen.

Beyſpiele aus dem Oriente, hat Niebuhr, in ſeiner Reiſebeſchr. Th. 2. S. 382, f.

In Aſien, in den Gegenden des Euphrats und Tiger, ſind Oerter, wo die Leichname einiger von den alten jüdiſchen Propheten, auch anderer berühmten Männer, begraben ſeyn ſollen. Nach dieſen ſtellen die Juden, welche dazu Zeit und Gelegenheit haben, Wallfahrten an, werden aber oft von den auch dahin wallfahrenden Moslemin entweder verhindert, oder doch eingeſchränket. Zu dieſen Oertern gehören Kefil, wo das Grab des Propheten Heſekiel jährlich von viel 100 Juden beſucht wird (12); Numa, wo der Prophet Jonas begraben ſeyn ſoll (13); El Koſch, der vorgegebene Begräbnißort des Propheten Jonas (14), und ein Ort unweit Niſſabin (15).

Mehrere Nachrichten von den Gebräuchen der Juden, findet man in Eiſenmenger's entdeckten Judenthum, Schudt's jüdiſchen Merkwürdigkeiten, Buxtorf's Judenſchule, Kirchner's jüdiſchen Ceremoniell, Bodenſchatz kirchlichen Verfaſſung der heutigen Juden, Selig's Buche, genannt der Jude, u. a. m.

(12) Niebuhr Reiſebeſchr. Th. 2, S. 265.
(13) Eb. daſ. S. 353.
(14) Eb. daſ. S. 364.
(15) Eb. daſ. S. 381.

Die Rabbinen ſind heutiges Tages der Jud
gottesdienſtliche Perſonen und Lehrer; und dieſe hab
von alten Zeiten her in ihren Schriften ſelbſt für iſ
Ehre, und für das Anſehen ihrer Erklärungen
Geſetzes und häufigen Vorſchriften, geſorget.
Babylonien ſchrieb und nannte man einen ſolch
Mann רַבָּא Rabba, רַב oder רַ Rab, auch Ro
Rob; zu Jeruſalem ſchrieb und ſagte man רִבִּי Rib
nach der Zerſtörung der Stadt aber iſt faſt überall
wöhnlich geworden, entweder Rav, oder Rab
oder Rabbi zu ſagen; doch wird רַ Rab, für nich
anſehnlich als רִבִּי Rabbi oder Ribbi, רַבָּן Rab
aber für die anſehnlichſte Benennung gehalten.
der vielfachen Zahl ſagt man רַבָּנִין Rabbanin,
die Würde eines Rabbi wird רַבָּנוּת Rabanut gena
Das Anſehen der Ober-Rabbinen, welche ma
denen Orten, wo die Juden zahlreich ſind, ann
iſt groß.

Zu den gottesdienſtlichen Perſonen gehören
die Vorſteher der Synagoge שְׁלִיחַ צִבּוּר (Scheliach
bor), der כֹּהֵן (Segen,) und der חַזָּן Chaſſan
Vorſinger. Es wird auch unter dem Titel Co
d. i. Prieſter, jemand ernannt, welcher an den
Tagen des Morgens in der Synagoge den Segen
ſpricht, und bey welchem die erſtgebornen Ki
wenn ſie Söhne ſind, gegen ein mehrentheils ger
Geld, ausgelöſet werden.

In Religions- und Kirchen-Sachen, ſin
Juden den Aelteſten und dem Rabbi unterw
Dieſe werden von einer gewiſſen Anzahl aus den
mögendſten, Mittlern und Armen der Judenſch
wählet, welche vorher einen Eid ablegen müſſen
ſie keine dazu wählen wollen, welche der Gemein
zuſtehen nicht tüchtig ſind. Die Zahl der Aelteſ
beſtimmt, und pflegen ſelbige zuweilen alle 3
von neuem erwählet zu werden. Die Wahl des

und der Aelteſten muß jedes Mahl, innerhalb einer geſetzten Zeit, bey Vernichtigung der Wahl, dem vorgeſetzten Landes-Collegium gemeldet, und ſodann darüber die landesherrliche Confirmation geſuchet werden. Bey Erwählung der Aelteſten, wie auch der gelehrten Aſſeſſoren, Armenvorſteher und Caſſiere, ſoll dahin geſehen werden, daß keine nahe Blutsfreunde, z. B. Vater und Sohn oder Schwiegerſohn, noch auch zwey Brüder oder Schwäger im erſten Grade, zugleich dazu beſtellet werden, ſondern es ſollen dieſelben ſo wenig Connexion mit einander haben, als im gemeinen Leben möglich iſt. Auch ſoll, wo möglich, der Rabbi ein Fremder ſeyn, oder doch wenigſtens ſonſt keine Connexion mit der Gemeine haben. Wenn die Gemeine nach Verfließung der 3 Jahre einen oder zwey der bisherigen Aelteſten von neuem erwählen will, ſo müſſen erhebliche Urſachen deshalb angeführet werden, wenn ſolches nachgegeben werden ſoll.

Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 29.

Die Judenälteſten werden zu Führung ihres Amtes zuweilen mit einer beſondern Inſtruction verſehen. Wenn ſelbige und der Rabbi bemerken, daß unter der Judenſchaft etwas vorgeht, wobey des Landesherrn und des ganzen States Intereſſe verſiret, müſſen ſie ſolches ſowohl vor ſich, als auch auf Erfordern, bey Verluſt aller ihrer Rechte, offenbaren. Ohne Conſens der Aelteſten darf kein Schutzjude ſeinen Stand in der Synagoge an jemand, und niemahls an einen Fremden, verkaufen oder vertauſchen. Wenn ſolches mit deren Vorwiſſen geſchieht, darf dem Veräuſſerer dieſes Standes dafür eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zuvörderſt ſein etwa reſtirendes Schutzgeld oder andere Præſtanda bezahlt hat, oder, dieſerhalb ſonſt Richtigkeit gemacht zu haben, nachweiſen kann. Wenn wegen der jüdiſchen Ceremonien und Kirchen-Gebräuche ſonſt in der Gemeine Streitigkeiten in der

Synagoge ſelbſt vorfallen, ſollen ſolche durch den Rabbi und die Aelteſten erörtert und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geldbuſſen von denſelben beleget, mit dem Banne aber und Geldſtrafen, welche über 5 Rthlr. betragen, ohne Vorwiſſen des Magiſtrates gegen niemanden verfahren, noch weniger ſolche vom Rabbi, er ſey allein oder mit den Aelteſten, jemanden auferleget werden. Der Rabbi und die Aelteſten ſollen keinen Juden, der etwa nicht nach ihrem Sinne iſt, mit dem heimlichen Banne belegen, ſondern derſelbe ſoll allezeit an ſich null und nichtig ſeyn.

Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 31. Nach der Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 21, ſoll der Rabbiner nicht befugt ſeyn, Faſten anzuordnen, oder den kleinen ſo wenig, als den groſſen Bann zu verhängen.

Weil man auch den tolerirten Juden verſtattet muß, ihre Leichen zu beerdigen: ſo pflegt man ihnen zu erlauben, auſſerhalb der Stadt einen Begräbnis-Platz anzukaufen. Sie müſſen davon zuweilen einen gewiſſen jährlichen Canon an die Kammer entrichten, dagegen die privilegirten Juden, für ſich und ihre Familie, für die Beerdigung weiter nichts zu entrichten haben. Wenn aber ein fremder Jude daſelbſt begraben ſeyn will, muß dafür jedes Mahl etwas gewiſſes an die landesherrliche Caſſe bezahlet werden (16). In einigen Orten müſſen die Juden den Geiſtlichen die, was den Chriſten gewöhnlichen Jura Stolæ entrichten (17).

(16) Kön. preuß. Declaration wegen der Juden zu Breslau §. 30.

(17) Markgräfl. brandenb. bayreuthiſches Reſcript, daß im Land mit Recipirung der Juden verſchonet werden, daß den im Lande gebornen Judenkindern aus jeder Familie nur ein einziger geduldet, die übrigen aber fortgeſchaffet werden, jedes Haushalt Schutzgeld geben, die Beerdigen das Almoſen vor den Thoren bekommen, und bey Hochzeiten, Beſchneidung und Leichen, die Juden den Geiſtlichen die bey den Chriſten gewöhnlichen Jura entrichten ſollen, d. d. 12 Jul. 1715, ſ. im Corp. Onolzb. Th. 2, S. 571.

In der ſchwediſch-pommerſchen Hauptſtadt Stralſund, werden ſeit dem J. 1762 einige jüdiſche Familien geduldet, und haben die Erlaubniß, Gott nach ihrer Weiſe zu verehren. Aber ſie hatten kein Plätzchen, wo ſie ihre Todten zur Ruhe bringen konnten, ſondern mußten ſie 5 bis 6 Meilen weit in das Mekkenburgiſche ſchaffen, welches mit vielen Unkoſten verknüpft, und des Winters bey ſtarker Kälte und ſchlimmen Wegen, ſo wie des Sommers bey großer Hitze, für die armen Leute äuſſerſt beſchwerlich war. Ein edel denkender Mann, der Kammerrath und Kaufmann Gieſe zu Stralſund, verſtattete ihnen, auf Veranlaſſung ſeiner Gattinn, auf ſeinem 1 Meile von Stralſund entlegenen Gute, Niederhof, einen Platz neben ſeinem Luſtgarten, wohin ſie ſeitdem ihre Todten unentgeldlich begraben dürfen. Hr. Conr. Fröbing in Hannover, hat, bey Erzählung dieſer Geſchichte, in ſeinen Beytr. zu einer Biblioth. fürs Volk, 2 B. Hannov. 1784, 8. S. 68, gedachten Gieſe mit Recht in dem Art. guter Menſchen aufgeführt, und ich mache es mir zur Pflicht, deſſen rühmliches Andenken auch bey dieſer Gelegenheit zu erneuern.

Dem Rabbi und den Aelteſten wird keine eigentliche Jurisdiction zugeſtanden, daher ſie ſich in bürgerlichen Rechtsſachen kein Erkenntniß und keine Rechtsverabſcheidung anmaßen dürfen, ſondern es müſſen die Rechtsſachen an ihr ordentliches Juſtiz-Forum verwieſen werden. Doch verſtattet man in den kön. preußiſchen Landen, in Sachen, da Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre Ritus einſchlagen, als: die jüdiſchen Ehepacten und deren Gültigkeit bey Concurſen, Rechtscognition in Succeſſionsfällen, die bloß nach den moſaiſchen Geſetzen bey ihnen entſchieden werden müſſen, wie auch andere geiſtliche Handlungen, wegen Teſtamente, Inventarien, Beſtellung der Vormünder ꝛc. dem Rabbi und

Reſcripte, daß, wenn fremde Juden in den hochfürſtl. Landen copuliret oder begraben werden, die *Jura Stolæ* gebührend zu entrichten ſind, d. d. 7 Oct. 1729, eb. daſ. S. 573.

ꝛc. wegen der *Juriam Stolæ*, d. eod. d. eb. daſ.

den geleheten Aſſeſſoren eine Art von rechtlicher Cogn
tion, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon de
Partheyen, wenn ſie damit nicht zufrieden ſind, allez
frey bleibt, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fata
laufe, ad Judicem ordinarium per modum ſimpli
querelæ zu provociren; und müſſen der Rabbi und d
Aſſeſſoren zugleich dafür ſtehen, wenn ſie bey Inve
tarien, Theilungen, Beſtellung der Vormünder
nicht legal verfahren. Der Juden Eheſtiftungen
len, wenn ſolche von den ſo genannten Beglaub
mit unterſchrieben worden ſind, und die Intereſſen
dieſelbe durch den bey ihnen üblichen Mantelgriff v
zogen haben, für gültig angeſehen werden, ohne d
die Unterſchrift des Rabbi allezeit nöthig ſey (18).

Ritualgeſetze der Juden, betreffend Erbſchaften, Vormundſch
Sachen, Teſtamente und Eheſachen, in ſo weit ſie das
und Dein angehen. Entworfen von dem Verf. der phil
iſchen Schriften, (Hrn Moſes Mendelſohn) auf
faſſung und unter Aufſicht R. Hirſchel Levin, Oberrabbine
Berlin. Berl. 1778, 8. 19 B.

Nach der bereits angeführten Judenordn. für D
den, §. 15. verbleibt es, in Abſicht auf die Gerichtba
welcher die Juden unterworfen ſind, bey der zeither
Obſervanz. Auch iſt der beym Gouvernement verpflic
jüdiſche Dolmetſcher bey den Gouvernementsgeri
Recht zu leyden ſchuldig. Dahingegen iſt den Juden in
gerlichen Rechtsſachen, wenn auch ſelbige lediglich
Juden verſiren, an ihre hieſigen oder andere, abſond
auswärtige Rabbiner zu recurriren, und von ſolchen
Ausſpruch zu erhohlen, ſchlechterdings und bey einer
Strafe von 10 bis 50 Thlr., nach Befinden der Umſt
auch, wenn ſie ſich an auswärtige Rabbiner gehalten
Verluſt der Conceſſion für die Hausväter, oder der
ſchaffung für Bediente, unterſaget.

(18) Kön. preuß. Gen. J. Prio. §. 31.
Kön. preuß. *Circulare*, daß die Juden gegen die
ſten Achtung haben, und ſie von denſelben in g
Strafe genommen werden können, d. d. Berl. d. 22
1775, ſ. in der Edictenſamml. v. J. 1775, No. XXIII.

Der Jurisdiction der Rabbinen, wird weiter unten wieder Erwähnung geschehen.

Was das Forum der Juden betrifft, so stehen sie, in Criminal- und Civil-Sachen, unter den Justiz-Collegiis, in Berlin unter dem Kammergerichte (19), und in Breslau unter dem Magistrate (20), an andern Orten unter der Regierung. In allen übrigen Sachen aber, welche die Annehmung und Verheurathung der Juden, die Ausfertigung ihrer Privilegien und Concessionen, die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden, ihre Abgaben, u. d. gl. betreffen, gehören sie zum Ressort des höchsten Landes-Collegii, oder, wie es in den kön. preuß. Landen heißt, des General-Directorii (21), und der demselben subordinirten Kammern. Und soll die Kammer alle Jahre mit den Judenältesten eine Zusammenkunft ansetzen, und Nachfrage halten, wie sie ihr Amt verwaltet haben, und ob sie dem General-Judenprivilegio und andern landesherrlichen Verordnungen nachleben; wo dann der Tag dieser Zusammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden soll, damit diejenigen von der Judenschaft, welche gegründete Beschwerungen haben, es sey warum es wolle, auch sonderlich wegen der Anlagen, alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und solche dem Befinden nach abgethan und geändert werden können (22).

Die berlinischen Juden stehen, wegen Gewinnung ihres Schutzes, wegen ihrer Prästationen, Nahrung, Verheurathung, und ihres übrigen Verhaltens, unter der churmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer. Wegen Kla-

(19) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 32.

(20) Declaration wegen der Juden zu Breslau §. 33.

(21) Gen. J. Priv. §. 32. und diesfallsige königl. Declarationen v. 15 Febr. und 10 Apr. 1743, und 12 Mart. 1750.

(22) Gen. J. Priv. a. allg. O.

gen und Justiz-Sachen, wurde d. 23 Nov. 1708 (23) eine besondere Juden-Commission errichtet. Diese wurde bey der neuen Einrichtung des Kammergerichtes mit demselben vereiniget, so, daß jetzt die hiesigen Juden, in der ersten Instanz, unter dem ersten Senate des Kammergerichtes stehen. Als Juden-Commission, gehören für dieses Collegium die Rechtssachen sämmtlicher hiesigen Juden, in so fern sie nicht die Summe von 100 Rthlr. übersteigen, oder nicht eine wechselmäßige Klage zum Grunde haben, in welchen beyden Fällen, die Juden bey dem zweyten Senate des Kammergerichtes belanget werden müssen. Die Streitigkeiten der Juden unter sich, können auch von dem hiesigen Ober-Landrabbiner nach jüdischen Gewohnheiten geschlichtet werden. Sein Spruch wird zwar für rechtskräftig gehalten, doch gilt derselbe nur als ein schiedsrichterlicher Spruch, und können die Partheyen, wenn sie sich nicht dabey beruhigen wollen, die Sache an das Kammergericht bringen; auch steht die Vollstreckung der Execution demselben nicht zu, sondern er muß den ordentlichen Richter der Juden dazu verlangen (24).

Im J. 1775 ernannte der König die bisherigen Aeltesten der berlinischen Judenschaft, Daniel Itzig und Jacob Moses, zu immerwährenden Oberältesten der Judenschaft in sämmtlichen königl. Landen. Diese müssen nicht nur, wenn der König an sämmtliche unter dessen Schutz stehende Juden etwas befiehlt, solchen an gehörigen Ort zuschicken, und für dessen Befolgung sorgen, sondern auch alle Aeltesten in den Provinzen müssen sowohl, was ihre Abgaben betrifft, als auch ihre übrige gemeinschaftliche Gesuche bey Hofe, an diese Oberältesten gelangen lassen. Von diesen wird auch alle übrige Einrichtung gefordert.

Bisher habe ich von den privilegirten Juden, welche im Lande geduldet werden, gehandelt, und ich komme nun auf die fremden Juden. Diese sind entweder solche, welche in anderer Herren Landen wohnen, und nur ihrer Gewerbe oder Hanthierungen halber, oder auch wohl bloß um zu betteln, in unser Land kom-

(23) Siehe in Mylius 2 Th. 2ter Abth. S. 353.
(24) Edictensamml. a. d. J. 1756 bis 1760, Col. 259.

kommen, oder durch daſſelbe reiſen. Oder es werden diejenigen Juden in einer Stadt als fremde angeſehen, die aus einer andern Stadt oder Provinz, welche aber doch der Bothmäßigkeit eben deſſelben Regenten unterworfen iſt, dahin kommen. In Anſehung dieſer beyden Arten fremder Juden hat man nun ebenfalls eigene Vorkehrungen treffen müſſen.

Alſo ſoll, in Berlin, auſſerhalb den Jahrmärkten, kein nicht nach Berlin gehöriger Jude, er mag auch gleich ſonſt in den königl. Landen vergleitet ſeyn, oder nicht, mit andern Waaren, als mit Bruchgold und Silber, in dieſe Stadt gelaſſen werden, und eben ſo wenig auch auſſerhalb den Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude männliches oder weibliches Geſchlechts. Doch ſind die Rabbinen und Gelehrten, welche keinen Verkehr haben, ausgenommen. Auch wird es dem fremden Juden verſtattet, wenn derſelbe ſich ſtehenden Fußes durch ein Atteſt der Judenälteſten legitimiren kann, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten, oder wegen eines zu Berlin habenden, und ihn ſelbſt und unmittelbar angehenden Proceſſes, oder um daſelbſt Waaren einzukaufen, dahin kommt oder durchreiſet, oder auch zu den Feſttägen, Hochzeit, Beſchneidung, und Beſuch ſeiner Freunde ſich einfinden kann. In dieſen vier letzten Fällen wird er aber doch längſtens über 8 Tage in der Stadt Berlin nicht geduldet; und wofern er über dieſe Zeit daſelbſt bleibt, nachdem er bey dem Polizey-Directorio eine fernere Dilation geſucht und erhalten hat, muß er, für jeden der übrigen Tage ſeines daſigen Aufenthaltes, einen Ducaten an Golde für das potsdamiſche große Waiſenhaus erlegen. Solche Dilation ſoll inſonderheit denjenigen ohne Schwierigkeit ertheilet werden, welche Waaren in Berlin einzukaufen Willens ſind, und ſich binnen dieſer Zeit zu expediren nicht im Stande ge-

geweſen, oder auch die bloß zum Beſuch ihrer Anver
wandten dahin gekommen ſind.

Von denen vier Kleppern, welche der Judenſchaf
in Berlin zugeſtanden worden ſind, muß täglich einer
bey dem Polizey-Directorio aufwarten, ſich daſelbſt
alle Morgen einfinden, und demſelben die fremden Ju
den an eben dem Tage, da ſie ankommen, anmelden,
und einen ordentlichen täglichen Rapportzettel, worin
die angekommenen und weggegangenen Juden aufge
führt ſind, abgeben. Den fremden Juden aber muß
dieſer jüdiſche Aufwärter von obgedachter Verordn
ung wegen ihres Aufenthaltes Nachricht erthei
len.

Alle fremde Juden, die nicht etwa mit der Poſt
Extrapoſt oder eigenem Fuhrwerke, ſondern zu Fuß
oder geritten kommen, dürfen in Berlin und in andern
großen Städten, nur durch gewiſſe benannte Thor
herein und heraus paſſiren, auch ordentlicher Weiſe
nicht eingelaſſen werden, als wenn ſie ein Atteſt oder
einen Paß vorzeigen, wo ſie herkommen, und was die
Urſache ihrer Reiſe und Anherokunft ſey; welches letz
tere, in Ermangelung des Paſſes oder Atteſtes, dem
dem Aufwärter mündlich anzeigen müſſen, welcher es
alsdann dem Rapportzettel einverleibet.

Kön. pr. Gen. J. Privil. §. 20, 21.

In Breslau ſind die vorher ſchon gebräuchlich ge
weſenen Thorſteher wieder eingeführet worden. Die
müſſen ſich den ganzen Tag an denjenigen Thoren, durch
welche alle fremde Juden allein ein- und heraus paſſi
ren dürfen, befinden. Sie ſollen keinen Juden, der
bekanntlich und berufener Maßen von Praktiken, Mo
keley oder andern unerlaubten Dingen Profeſſion
macht, und überhaupt keinen fremden Juden einlaſſen,
welcher nicht wenigſtens 50 Rthlr. Geld bey ſich hat,
und ſolches darzeigt, oder aber Waaren zum Verkauf
wirklich einbringe. Kein Thorſchreiber darf ob

Be

Beyseyn der Thorsteher einen Juden einlassen; zu dem Ende müssen letztere sich von Ostern bis Michaelis, bis Abends um 8 Uhr, von Mich. bis Ostern aber bis 6 Uhr, des Morgens hingegen mit dem Thoranschlusse am Thore aufhalten; und nach diesen gesetzten Stunden wird kein Jude mehr in die Stadt eingelassen.

Wenn ein ankommender Jude, um herein gelassen zu werden, sich legitimiret hat, muß der Thorsteher demselben, und zwar jedem besonders, ein Billet ertheilen, worauf der Nahme, Alter, Kleidung, die Summe des bey sich habenden Geldes, oder die Benennung der Waaren, auch Tag und Stunde seiner Ankunft, verzeichnet ist. Mit diesem Billet begibt sich der Jude selbst in Person sofort nach der Ankunft, wofern er aber gegen Abend angekommen ist, den andern Morgen früh, zu dem bestellten Commissarius, und lässet sein Billet stämpeln, der Commissarius aber notiret den Inhalt desselben in sein Journal. Auf dieses Billet nun wird dem Inhaber verstattet, ausser Meß- und Marktzeit, 3 Tage, länger aber nicht, in der Stadt zu bleiben. Die besonders dazu angenommenen Aufseher müssen von Morgen bis in die Nacht auf den Gassen umher gehen, und alle ihnen zu Gesicht kommende nicht privilegirte Juden um ihren Zettel befragen. Wenn nun, nach Verlauf gedachter 3 Tage, ein Jude von dem Aufseher noch angetroffen wird, muß dieser ihn mit zu dem Commissarius oder dem Judenamte gehen heissen, wo er, nach erstattetem Berichte an die Kammer, und von derselben eingelangtem Decisio, seines Ungehorsams halber mit nachdrücklicher Geldstrafe beleget, oder, in dessen Ermangelung, empfindlich am Leibe gestrafet wird. Weigert sich der Jude, mit dem Aufseher zu gehen, oder entläuft ihm: so wird er, wenn er dennoch ertappet wird, auf exemplarische Art, und allenfalls mit dem Staupenschlage, gezüchtiget. Es wird dagegen schlechterdings keine

Aus-

Ausflucht attendiret. Und wenn er auch vorgeb
ſollte, als hätte er ſein Negotium binnen den 3 Tag
nicht vollenden können, denn wenn er ſolches nic
durch ein ſchriftliches und beſiegeltes Atteſt eines bre
lauiſchen wohlberüchtigten Kaufmannes, mit welche
er zu negotiiren hat, erweiſen kann, ſo wird auch da
auf nicht im geringſten reflectiret. Ehe der frem
Jude nach Verlauf der 3 Tage wieder abreiſet, m
er ſich bey dem Commiſſarius angeben, damit derſe
ſeinen Abzug ſowohl in das Journal, als auf des J
den Billet notiren, und nach der täglich von den Th
ſtehern ihm einzureichenden Deſignation, ob und w
cher Jude abgegangen oder eingekommen iſt, collat
niren könne, ob der Jude auch zu rechter Zeit wie
abgereiſet ſey. Wie denn auch die Aufſeher Morge
und Abends bey dem Commiſſarius Rapport erſtatt
ingleichem die Schames anzeigen müſſen, wenn
bemerkt haben, daß ein Jude über die gebührende
ſich in der Stadt aufgehalten hat.

In Meß- und Markt-Zeiten iſt jedem frem
Juden erlaubt, ſich einzufinden, und dieſelbe Zeit
in Breslau aufzuhalten; doch wird ihnen kein lä
rer Aufenthalt, als längſtens 4 Tage nach der M
oder 2 Tage nach dem Markte, verſtattet.

Die polniſchen Juden, welche zum Handel in B
lau eintreffen, ſind von allen dieſen Verordnungen
genommen. Selbige haben die völlige unumſchr
Freyheit, ſich in ſo ſtarker Anzahl und ſo oft einz
den, auch ſich ſo lange aufzuhalten, als ihre Han
Nothdurft und Geſchäfte es erfordern. Doch d
in ihrem Gefolge, und unter dem Prätexte einer
gehörung, andere von bloßer Mäkeley lebende J
ſich nicht mit einſchleichen mögen, darf ein ſolcher
niſcher jüdiſcher Handelsmann mehr nicht, als
Mäkler mitbringen, muß auch denſelben wiede
ſich zurück nach Polen nehmen; und wird ſo

Mäkler nicht verstattet, sich vor den Thoren der Stadt so lange aufzuhalten, bis ein anderer polnischer Jude kommt; weil er sich sonst mit diesem gleicher Gestalt einschleichen, und also in fraudem legis zu Treibung seiner Praktiken doch die mehreste Zeit in der Stadt seyn würde.

Damit man im Stande sey, allenfalls durch Visitation zu eruiren, ob irgend Juden vorhanden seyn, welche sich heimlich einpracticiret, oder über die Gebühr aufgehalten haben, und dieselben zur gebührenden Strafe gezogen werden können: so darf kein Bürger in der Stadt und den Vorstädten, ausser Meß- und Markt-Zeiten, bey 20 Rthlr. Strafe, einen fremden Juden in sein Haus einnehmen, sondern es sind 4 Wirthshäuser eigens bestimmt, in welchen zu solcher Zeit die fremden Juden allein logiren sollen.

Ein jeder in oder ausser Meß- und Markt-Zeiten einkommender Jude, ausgenommen die polnischen Handelsjuden, als die von allen Beschwerden gänzlich befreyet sind, muß sofort bey der Entrée 1 Rthlr. erlegen, welchen der Thorsteher erhebt, in sein Journal notiret, und alle Abend dem Commissarius abliefert, dieser aber davon monathlich einen Extract der Kammer übertreicht und jährlich Rechnung ablegt.

Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 2. 3. 5—8.

Ausser den beyden Städten Breslau und Glogau, hat man in Schlesien, kön. preußischen Antheils, in Ansehung der fremden Juden folgende Einrichtung gemacht:

Alle fremde Juden ohne Unterschied, welche über 15 Jahre alt sind, männliches und weibliches Geschlechts, welche sich zu Verrichtung ihrer Angelegenheiten, oder zu Treibung einigen Gewerbes, ausser Jahrmarktzeiten in Schlesien einfinden, müssen pro rata temporis ihres Aufenthaltes, von dem Tage an, da sie in das Land kommen, täglich dem königl. Aera-

rio

... Kr., und an Perſonalacciſe 1 Kr.
... Abgabe ſind auch alle in den übri...
...en Landen vergleitete Juden, wenn...
... kommen, unterworfen.
...d von dieſer Abgabe befreyet: 1. Al...
...en Schleſien wohnende Juden, wen...
...en Orten, welche ſie extra locum dom...
..., dieſerhalb durch einen Toleranzbri...
...ar des colligirenden Toleranzamtes le...
...ergenfalls ſie dieſe Gebühren ebenfa...
...ſſen.
...eich-ſchleſiſchen Antheile wohnend...
...ſelbige ſich dieſerhalb mit gültigen A...
...Magiſtraten oder Grundherrſchaften der...
..., wo ſie wohnen, legitimiren; dahinge...
...aus Böhmen, Mähren, und andern ...
... Provinzen, dieſer Abgabe unterwor...

...Alle polniſche Juden, welche wahre Kaufle...
...Waaren aus Polen wirklich in das Land k...
...ſche vernegotiiren, Landwaaren dagegen a...
..., und ſich auf einmahl nicht länger, als ...
...Lande aufhalten. Ingleichem die polniſch...
..., welche mit Pferden und Vieh die ſchleſiſ...
...kte beſuchen. Diejenigen Juden aber, we...
... als wahre polniſche Kaufleute anzuſehen ſi...
... ſich pro forma nur in den polniſchen Gränzſt...
...halten, keine polniſche Waaren einführen, ...
... mit Mäklereyen und anderm Handel in Sc...
...ſer Gewerbe treiben, und das Geld dafür a...
...Lande ſchleppen, und von einem Orte zum an...
...reiſen, müſſen die tägliche Toleranz- und ...
...Reiſe, gleich andern fremden Juden, ent...
...

† Zu Jahrmarktzeiten ſind alle fremde J...
...dem Orte, wo der Jahrmarkt gehalten wird, ...

währendem Markte, in favorem commercii, von solcher Abgabe frey; so wie alle fremde Juden, welche nach den breslauischen Messen und Märkten, ingleichem nach Frankfurth an der Oder auf die Messen, oder auch nach andern Märkten der schlesischen Städte reisen, wenn sie sich im Lande auf der Route, oder unter Weges an einem Orte ausser dem Meß- oder Markt-Orte, nicht länger als etliche Stunden, eine Nacht, oder höchstens nur 24 Stunden, aufhalten, und daselbst keinen Handel treiben; im Fall sie aber unter Weges an einem Orte länger, als 24 Stunden, sich aufhalten, oder binnen den 24 Stunden wirklich einen Handel treiben, müssen sie die Tage-Gebühr abführen.

Schles. Judentoleranzregl. §. 20.

5. Werden alle fremde Juden mit solcher Abgabe verschonet an dem Feste des jüdischen kleinen Neujahres, an dem großen Neujahre, an dem Laubverhütten-Feste, und zwar in jedem solcher großen Feste einen ganzen Tag über, auch bey dem zweyten Feste des Abends zuvor. Auch sind sie den ersten und letzten Tag des Passah- oder Oster-Festes davon frey.

6. Endlich genießen solche Freyheit die auswärtigen jüdischen Hebammen, welche an der Gränze den jüdischen Weibern in Kindesnöthen zu assistiren, in das Land kommen.

Eb. das. a. ang. O.

In den accisebaren Städten, wo Thorschreiber sind, darf kein fremder Jude, wenn er gleich keine Waaren bey sich führt, zur Stadt einpassiren, ohne sich bey dem Thorschreiber zu melden. Dieser ertheilt demselben einen Tagegroschenzettel, und zwar auf jede Person, wenn sie gleich beysammen einkommen, einen besondern. Mit diesem gibt sich der Jude bey dem Accise- oder Zoll-Amte an, und wenn er auspassiren will, entrichtet er den Tagegroschen. Solchen em-

pfänget und atteſtiret der Einnehmer. Wenn der Jud
auspaſſiret, legitimiret er ſich mit dieſem Zettel, un
der Thorſchreiber ſetzt darunter, wenn er auspaſſire
Denſelben Zettel behält der Jude zu ſeiner Legitimatio
und der Thorſchreiber behält eben dergleichen ausg
fülten Zettel in ſeinem Zettelbuche zur Controlle de
Manuales des Einnehmers; und wenn der Jud
ſpäter auspaſſiret, als er den Tagegroſchen entrichte
weiſet ihn der Thorſchreiber damit zurück zu dem Ein
nehmer, welcher auf den Zettel den Nachtrag hin
ſetzt.

An denen Orten, wo keine Thorſchreiber ſind, mü
ſen die einkommenden Juden ſich unmittelbar bey de
Acciſeamte melden, und die Acciſecontrolleurs müſſ
ein beſonderes Regiſter führen, und darin die Nahm
der eingekommenen Juden, mit Beyſetzung des Tage
wenn ſie eingekommen und wieder abgegangen ſin
aufzeichnen. Eben dieſes wird auch von denen Orte
wo keine Acciſe- ſondern nur Zoll-Aemter befindl
ſind, oder wo die Einnahme von einer Magiſtratsp
ſon beſorget wird, beobachtet; nur müſſen daſelbſt
Collectores das beſondere Regiſter ſelbſt, und der
ſtalt accurat führen, daß ſolches mit dem Palletbu
ganz genau harmonire.

Damit auch an denen Orten, wo keine Thorſch
ber ſind, die Juden ohne Entrichtung der Gebüh
nicht fortgehen, müſſen die Collectores von denſel
ein Pfandgeld zur Sicherheit einlegen laſſen, und
ches in dem Regiſter und auf dem Zettel mit notir
welches bey dem Ausgange aber reſtituiret wird.
denjenigen Orten aber, wo Thorſchreiber befind
ſind, wird kein Pfand eingeleget, weil dieſelben
geben müſſen, daß kein Jude ohne Entrichtung
Tagegroſchens auspaſſire.

Derjenige Jude, welcher die zu erlegende Geb
zu vertuſchen ſucht, muß für jeden Tag, den er
ſchwe

ſchweigt, 1 Thaler an Strafe erlegen; wie denn derſelbe auch an dem Tage, da er abgefertiget wird, verreiſen, oder ſich aufs neue melden muß. Wofern aber die Collectores ſelbſt bey Berechnung der erlegten Gebühren einige Unrichtigkeit begehen, müſſen dieſelben für jeden Tag, zum erſten Mahl 1 Thlr., zum zweyten Mahl 2 Thlr. Strafe erlegen; und zum dritten Mahl werden ſie mit der Caſſation, oder auch nach Befinden noch härter, beſtrafet.

Die Gebühren werden von dem Tage an, da die Juden in das Land kommen, gerechnet; und ſind die Juden ſchuldig, den colligirenden Aemtern die Tage richtig anzuzeigen, welche ſie auf der Reiſe im königlichen Schleſien zugebracht haben, oder welche zu der Zurückreiſe, ſo weit ſelbige durch Schleſien geht, erforderlich ſind, wovon die Collectores ſodann die Gebühr ebenfalls entrichten laſſen, und ſolche in dem Paſſirzettel mit exprimiren, wogegen für ſolche Tage an andern Orten, wenn die Erlegung durch ſolche Paſſirzettel erwieſen wird, die Gebühr nicht weiter abgeführet werden darf.

Die Filial-Receptores ſenden am 25ſten des Quartalmonathes das eingehobene Geld nebſt dem Regiſter an das colligirende Amt, welches aus dieſem und aus ſeinen Palletbüchern und Regiſtern quartaliter einen Extract in duplo verfertiget, und davon eines unmittelbar an die Kammer, und das andere an den dazu angeſtellten Haupt-Rendanten mit dem Gelde, und zwar d. 2ten des Monathes nach dem Quartalmonathe, einſendet. Wenn in einem Quartale keine Gelder eingekommen ſind, wird nur ein Atteſtat an die Kammer, und das andere an den Haupt-Rendanten zur geſetzten Zeit überſandt.

Nach Ablauf des Jahres wird von jedem colligirenden Amte die Jahrsrechnung angefertiget, welche die Kreis-Calculatores mit den Palletbüchern und Re-

[illegible] und attestiren, wonach, und wenn [illegible] ist, dieselben in duplo nebst den Be[illegible] Cammer eingesandt werden. Von jedem [illegible] Amte werden an Douceur pro Rthlr., 2 [illegible] gezogen, welche auch die Filial-Receptores [illegible], es wird aber sodann von dem Haupt-Amte [illegible] bey dem Filial-Amte eingekommenen Gel[illegible] weiter nichts abgezogen.

[illegible], wie es mit Colligirung des so genannten Tage[illegible] Fremdens von den fremden Juden in Schlesien, breslau[illegible] Departements, exclus. der Stadt Breslau, gehalten [illegible] soll, d. 26 Dec. 1748.

Im Hessencasselischen werden die fremden [illegible] Juden nur auf kurze Zeit, und mit Vorwissen der [illegible], in den Festungen aber selten ohne übrigkeitliche[illegible] über Nacht geduldet. In der Residenzstadt Cass[illegible] mußten ehedem die fremden, so wie auch die im Lande [illegible] Schutz stehenden Juden, für jede Nacht, welche sie dar[illegible], einen Ducaten bezahlen (25); welches aber dah[illegible] geändert worden ist, daß ein inländischer Schutzjude f[illegible] Nacht einen Leibzoll von 4 Ggr., ein ausländisch[illegible] aber für jede Nacht 8 Ggr. bezahlen soll (26); do[illegible] die mit der Post ankommenden, und mit der folgend[illegible] der abreisenden Juden, so wie diejenigen, wel[illegible] Briefe besuchen, und zwar letztere 4 Tage lang, davon [illegible] (27).

Im Anspachischen, ist einem jeden unverdächtigen fre[illegible] Juden zu passiren und zu repassiren erlaubt; er m[illegible] bey der ersten Zollstätte einen Zollzettel mit 5 Kreu[illegible] und solchen an den übrigen Zollstätten unentgeld[illegible] vorweisen lassen, wodurch er 14 Tage frey ist. [illegible] Juden im Lande dürfen bey Strafe keinen fremd[illegible] unverdächtigen, Juden, ohne Vorbewußt des Am[illegible] eine Nacht beherbergen. Wenn ausser Land[illegible] Juden bey Hochzeiten, Beschneidungen und [illegible] sich einfinden, so geben sie nur den ersten [illegible]

(25) fürstl. hessencasselische Judenordn. v. 1a Jan. 1749, §
(26) Verwige Ausschreibens fürstl. hessencasselischer Kentr[illegible] v. 8 Jan. 1751.
(27) hessencassel. Judenordn. a. ang. O.

den gewöhnlichen Leibzoll, und ſind ſodann 8 darauf folgende Tage frey (28).

Das Umherſtreifen der Bettel- oder ſo genannten Schnurr-Juden wird in Ländern, wo eine gute Polizeyverfaſſung iſt, ſchlechterdings nicht geduldet. In den kön. preußiſchen Staten dürfen gar keine Betteljuden eingelaſſen werden, ſondern müſſen ſofort an der Gränze zurück gewieſen werden (29). Wofern ſich dennoch ein Betteljude durch und bis an die Reſidenz Berlin ſchleicht, wird er ſogleich in das am roſenthaler Thore ſtehende Armenjudenhaus gebracht, ihm daſelbſt ein Almoſen gereichet, und er, ohne weiter in die Stadt gelaſſen zu werden, Tages darauf wieder aus dem Thore gewieſen. Und wenn ſich dergleichen Juden zu Feſtzeiten in Menge in Berlin einfinden, wird von dem Gouvernement an das Judenarmenhaus ein Unter-Officier mit einigen Mann geſetzt. Wofern aber einige gelehrte Juden darunter ſind, welche in die Stadt wollen, müſſen die Judenälteſten oder Vorſteher dieſelben in Berlin dem Polizey-Directorio, in den übrigen Städten aber dem Polizey-Bürgermeiſter zuvörderſt anzeigen, und Erlaubniß dazu erlangen (30). An andern Orten begnüget man ſich damit, daß man die

(28) Markgräfl. onolzbachiſche Judenordn. Tit. 3.

(29) Kön. preuß. Edict, die Juden, welche nicht vergleitet ſind und betteln, nicht zu dulden, v. 17 Oct. 1712, ſt. in Mylii Corp. Conſt. March. 5 Th. No. 30, S. 151.

Renovirtes Edict wegen Abhaltung der fremden Betteljuden, d. d. 3 Jan. 1737, eb. daſ. No. 56, S. 202.

Erneuertes und geſchärftes Edict, daß in den kön. geſammten Landen gar keine Betteljuden mehr eingelaſſen, ſondern ſofort an der Gränze zurück gewieſen werden ſollen, d. d. 9 Sept. 1738, eb. daſ. No 57, S. 203.

Schleſiſche Inſtruction wegen Colligirung des Tage-Groſchens, §. 10.

Nach der heſſencaſſel. Judenordn. §. 5, ſoll auch kein Betteljude im Lande geduldet werden.

(30) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 22.

Stadt einläſſet; ſondern ihnen
Thoren reichen läſſet (31).

nicht ohne Urſache ehedem Kammer
worden (ſ. oben, S. 400); denn es iſt zu
man damahls, eben ſo gut, wie jetzt, ver
dem zu einem ergiebigen Fond der
Kammereinkünfte zu machen. Und
mahligen Kameraliſten mit
Grundſätze dabey angenommen.
auf den freywilligen Aufenthalt
riſten, und daß es ihr eigener
nige unter uns ſeyn wollen, ein
nach welchem bey den, den Juden
Kameral-Abgaben auf eine
und gerechte Proportion eben
nen wäre. Und daher ſoll es
liche Kopfgeld, welches die
gen, faſt allenthalben auf
gleich ſtark ſey, und man es
verlaſſe, ob ſie durch Ver
andere Art daſſelbe auf
weder die Richtigkeit dieſes
noch gar vieles einwenden; und
und zeigen werde, verſchiedene
grund, wo man ſolchen
ſondern, bey Einrichtung
den Ort ihrer Wohnung,
die Beſchaffenheit ihres
re Umſtände, in
wan daſelbſt bey den meiſten
eine ziemlich billige und
So viel iſt indeſſen

(31) Markgräfl. brandenb. culmbachiſche
vom 12 Jul. 1715.
(32) Juſti

Juden, überhaupt betrachtet, an den meisten Orten mit weit schwereren Abgaben beleget sind, als die christlichen Unterthanen des Landes. Dieses hält auch gar nichts unbilliges in sich. Denn eines Theils legen sich die wenigsten Juden auf Manufacturen, Fabriken, oder Professionen, wo sie sich von ihrer eigenen Hände Arbeit nähren könnten, sondern ihre meisten Gewerbe und Nahrungsarten sind so beschaffen, daß der Fleiß und Schweiß der Christen ihnen dabey zum Gewinne dient; andern Theils geben die Juden ihre Abgaben aus freyem Willen. Es wird nirgends ein Jude gezwungen, im Lande zu bleiben. Wollen die Juden die ihnen auferlegten Abgaben sich nicht gefallen lassen, so steht ihnen frey, sich fort zu begeben und einen andern Ort zur Wohnung zu suchen; so bald sie sich aber erklären, sich im Lande etabliren zu wollen, so bald willigen sie auch ganz ungezwungen in die Abgaben, welche ihnen auferleget werden. Hierzu kommt, daß die Juden zur Beschützung des Landes nichts beytragen, sondern dadurch, daß die christlichen Einwohner und Unterthanen den Soldatenstand zum Schutz des Landes übernehmen, zugleich mit beschützet werden. Da sie nun also gewisser Maßen einen grössern Schutz genießen, als jene, welche dazu selbst das ihrige beytragen: so ist es auch billig, daß sie dagegen größere Abgaben übernehmen, um dadurch den christlichen Unterthanen die Aufbringung der starken Kosten, welche der Schutz des Landes erfordert, in etwas zu erleichtern. Ueberdies erfordern die Grundsätze einer weisen Regierung, daß den Juden größere Abgaben auferleget werden, als den christlichen Unterthanen. Schwere und starke Abgaben sind der Bevölkerung sehr hinderlich. So sehr nun weise Regenten, die ihr Augenmerk auf diesen wichtigen Punct richten, ihre christliche Unterthanen damit verschonen werden, so weislich werden sie sich derselben bedienen,

denen Vermögen eingerichtet werden; und wie sorgfältig man dabey eine billige und gerechte Proportion beobachte, iſt aus der desfalls in Schleſien getroffenen Einrichtung zu erſehen.

Die beyden Städte Breslau und Glogau haben ihre eigene Verfaſſung. Auſſerdem iſt in Schleſien in jedem Kreiſe in einer Stadt, wo es ſich nach der Situation der verſchiedenen Diſtricte und ohne Beſchwerde der contribuirenden Juden am füglichſten hat thun laſſen, ein ſo genanntes Toleranzamt angeordnet, und dabey der Accise- oder Zoll-Einnehmer des Ortes zum Rendanten der Toleranz-Gelder des Kreiſes beſtellet worden. Ein jedes Toleranz-Amt muß zu Anfange jedes Jahres die Claſſification der ſämmtlichen, unter demſelben ſtehenden Juden, nach der vorgeſchriebenen Inſtruction, anfertigen, und das Claſſifications-protokoll an die Kammer einſenden. Dieſe formiret aus demſelben die Special-Toleranz-Etats, ſetzt in denſelben den Canon bey jedem Individuum feſt, und fertiget jedem Amte ſeinen Etat, nebſt den an die tolerirten Juden abzugebenden gedruckten Toleranzzetteln, zu. Nach dieſem Etat caſſiret ſodann jedes Amt die Toleranzgelder in den feſtgeſetzten Quartal-Terminen, gegen Ausſtellung der gedruckten Quittungen, ein, und ſendet ſie an die angewieſene Haupt-Caſſe. Von den nach dem Etat eingegangenen Toleranzgeldern iſt jedem Amte verſtattet, von einem jeden Reichsthaler 3 Sgr. an Douceur für die Claſſification der Juden, Beytreibung der Gelder, und Aufſicht über das Judenweſen, abzuziehen. Das übrig bleibende Quantum fließt in die landesherrlichen Caſſen, worüber jeder Rendant die Special-Rechnung führt, und welche er zur geſetzten Zeit an die Kammer zur Juſtification einſendet.

Schleſiſches Judentoleranzreglem. §. 17.

Was nun die Principia regulativa (33) betrifft, welche man in Anſehung der Toleranzgelder angenommen hat, und nach welchen man bey der Claſſification der Juden verfährt: ſo beſtehen dieſelben in folgenden.

1. Müſſ

(33) Solche ſind in der dieſem Judentoleranzreglement angehängten Inſtruction, wonach die Judentoleranzämter bey Claſſification der Juden zu verfahren haben, enthalten.

1. Müssen die Toleranzcollectoren bey jedem Juden zuverlässig zu eruiren trachten, wie stark dessen Familie ist, nähmlich: Mann, Frau, Söhne und Töchter über 15 Jahre, Söhne und Töchter unter 15 Jahren, Knechte und Mägde über oder unter 15 Jahren. Insonderheit müssen sie sich auch befleißigen, das von denselben treibende verschiedentliche Gewerbe genau zu erforschen.
2. Die zu classificirenden Juden sind entweder Stamm-Juden und eigene Wirthe, oder Dienstbothen von andern; und die erstern haben entweder eine gewisse Nahrung und Urbar gepachtet, oder treiben sonst einiges Gewerbe.
3. Die Pachtjuden, welche eine gewisse Geldpacht an das verpachtende Dominium zu entrichten haben, müssen sich legitimiren, daß ihre Contracte an die Kammer eingesendet und von derselben ratihabiret worden sind.
4. Bey jedem Judenwirthe, der auf dem Lande wohnet, kommt eine dreyfache Prästation vor, aus welcher der Toleranzcanon zu formiren ist, nähmlich: der Toleranz-Impost, die Personal-Accise, und die Contribution oder Nahrungssteuer.
5. Denen Juden, welche in accisebaren Städten wohnen, werden nur die beyden erstern Prästationen angesetzt, und sie bleiben von der dritten frey, weil sie statt dessen die Consumtions-Accise und den Servis entrichten.
6. In Ansehung des Toleranzimpostes wird der Unterschied beobachtet, ob der Jude einen Urbar und Nahrung gepachtet hat, oder ob er sonst ein eigenes Gewerbe treibt. Bey den Pachtjuden wird der Toleranzimpost nach dem im confirmirten Contracte exprimirten Pacht-Quanto reguliret, und wird derselbe nach Verschiedenheit dieses Quanti von allen Pächtern ohne Unterschied nach folgender Anweisung angesetzt.

Von dem Pacht-Quanto von Fl.	bis Fl.	Soll gegeben werden	An Tolerantz-Impost. Fl.	An Contribution oder Nahrungs-Steuer. Fl.	Kr.
10 —	25	— — — — — —	4	1	20
26 —	50	— — — — — —	8	2	40
51 —	75	— — — — — —	12	4	—
76 —	100	— — — — — —	14	4	40
101 —	200	— — — — — —	16	5	20
201 —	300	— — — — — —	18	6	—
301 —	400	— — — — — —	21	7	—
401 —	500	— — — — — —	24	8	—
501 —	600	— — — — — —	27	9	—
601 —	700	— — — — — —	30	10	—
701 —	800	— — — — — —	33	11	—
801 —	900	— — — — — —	36	12	—
901 —	1000	— — — — — —	39	13	—
1001 —	1100	— — — — — —	42	14	—
1101 —	1200	— — — — — —	45	15	—
1201 —	1300	— — — — — —	48	16	—
1301 —	1400	— — — — — —	51	17	—
1401 —	1500	— — — — — —	54	18	—
1501 —	1600	— — — — — —	57	19	—
1601 —	1700	— — — — — —	60	20	—
1701 —	1800	— — — — — —	63	21	—
1801 —	1900	— — — — — —	66	22	—
1901 —	2000	— — — — — —	69	23	—

7. Wegen der Juden, welche keine Pacht haben, sonder ein eigenes Gewerbe treiben, sind folgende fünf Cla sen gemacht worden.

I. Clas

	Geben jährlich			
	Fl.	oder	Rthl.	Gr.
I. Classe.				
Dahin gehören diejenigen, welche mit Wechseln, Juwelen, seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und andern kostbaren Waaren handeln; ingl. welche als Capitalisten angesehen sind, — — — —	24		16	—
II. Classe.				
Diejenigen, welche mit Büchern, Leder, Getreide, Kattun, Leinwand, Roß und Vieh handeln; ingl. die Goldschmiede, Sticker und Rabbiner, — — — — — —	18		12	—
III. Classe.				
Diejenigen, welche mit gemeinen Juwelen und Povelwaaren handeln, — — — — — — —	14		9	8
IV. Classe.				
Diejenigen, welche mit alten Kleidern, wälschen Früchten und allerley geringen Waaren handeln; wie auch die gemeinen Mäkler, — —	10		6	16
V. Classe.				
Dahin gehören alle übrige geringere Gewerbe, welche unter obige vier Classen nicht füglich gebracht, aber auch als Dienstbothen nicht angesetzet werden können, — — —	5		3	8

8. Die unverheuratheten Juden, welche dergleichen Gewerbe treiben, wie vorher specificirt ist, werden, nach Beschaffenheit derselben, unter obige Classen ebenfalls gerechnet, aber um 2 Gulden weniger, als die verheuratheten, angesetzet.

9. Die jüdischen Wittwen, wenn sie Pachtungen, Krämerey oder Handlung treiben, oder von ihren Capitalien leben, bezahlen den Toleranzimpost, wie die unverheuratheten.

10. Mit der zweyten Prästation, nähmlich der Personal-Accise, wird es dergestalt gehalten, daß bey jedem Stammjuden oder Judenwirth, für den Mann, die Frau, und jedes Kind, welches über 15 Jahre alt ist, mänu-

Von dem Pacht-Quanto von Fl.	bis Fl.	Soll gegeben werden	An Toleranz-Impost. Fl.	An Contribution oder Nahrungs-Steuer. Fl.	Kr.
10 —	25	— — — — — —	4	1	20
26 —	50	— — — — — —	8	2	40
51 —	75	— — — — — —	12	4	—
76 —	100	— — — — — —	14	4	40
101 —	200	— — — — — —	16	5	20
201 —	300	— — — — — —	18	6	—
301 —	400	— — — — — —	21	7	—
401 —	500	— — — — — —	24	8	—
501 —	600	— — — — — —	27	9	—
601 —	700	— — — — — —	30	10	—
701 —	800	— — — — — —	33	11	—
801 —	900	— — — — — —	36	12	—
901 —	1000	— — — — — —	39	13	—
1001 —	1100	— — — — — —	42	14	—
1101 —	1200	— — — — — —	45	15	—
1201 —	1300	— — — — — —	48	16	—
1301 —	1400	— — — — — —	51	17	—
1401 —	1500	— — — — — —	54	18	—
1501 —	1600	— — — — — —	57	19	—
1601 —	1700	— — — — — —	60	20	—
1701 —	1800	— — — — — —	63	21	—
1801 —	1900	— — — — — —	66	22	—
1901 —	2000	— — — — — —	69	23	—

7. Wegen der Juden, welche keine Pacht haben, sonde
ein eigenes Gewerbe treiben, sind folgende fünf Cl
sen gemacht worden.

I. Cla

	Geben jährlich Fl.	oder Rthl.	Gr
I. Classe.			
Dahin gehören diejenigen, welche mit Wechseln, Juwelen, seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und andern kostbaren Waaren handeln; ingl. welche als Capitalisten anzusehen sind, — — — —	24	16	—
II. Classe.			
Diejenigen, welche mit Büchern, Leder, Getreide, Kattun, Leinwand, Roß und Vieh handeln; ingl. die Goldschmiede, Sticker und Rabbiner, — — — — — —	18	12	—
III. Classe.			
Diejenigen, welche mit gemeinen Juwelsitzen und Poverlwaaren handeln, — — — — — — —	14	9	8
IV. Classe.			
Diejenigen, welche mit alten Kleidern, wälschen Früchten und allerley geringen Waaren handeln; wie auch die gemeinen Mäkler, — —	10	6	16
V. Classe.			
Dahin gehören alle übrige geringere Gewerbe, welche unter obige vier Classen nicht füglich gebracht, aber auch als Dienstbothen nicht angesetzet werden können, — — —	5	3	8

8. Die unverheuratheten Juden, welche dergleichen Gewerbe treiben, wie vorher specificirt ist, werden, nach Beschaffenheit derselben, unter obige Classen ebenfalls gerechnet, aber um 3 Gulden weniger, als die verheuratheten, angesetzet.

9. Die jüdischen Wittwen, wenn sie Pachtungen, Krämerey oder Handlung treiben, oder von ihren Capitalien leben, bezahlen den Toleranzimpost, wie die unverheuratheten.

10. Mit der zweyten Prästation, nähmlich der Personal-Accise, wird es dergestalt gehalten, daß bey jedem Stammjuden oder Judenwirth, für den Mann, die Frau, und jedes Kind, welches über 15 Jahre alt ist, mündi-

Zweyter

…er weiblichen Geſchlechts, individualite…
…den oder 4 Rthlr. angerechnet werden
…e seinem Schwiegerſohn mit deſſen Fra…
…men von beyden gleichfalls 8 Rthlr. ent…
…ten.
…ritten Präſtation, der Nahrungsſteuer, welch…
…s auf dem Lande zu entrichten haben, iſt fi…
…daß den Judenpächtern der dritte Theil vo…
…wanzimpoſt zur Nahrungsſteuer angeſetzt wer…
…wie aus der bey No. VI. angeführten Tabell…
…ben iſt.
Von den übrigen Gewerbejuden wird jährlich gegl…

	Rthl.	Gr.
…ufer — — — — — — — —	4	—
…pächter — — — — — — —	4	—
…nn aber ein Jude dieſe Nahrung mit in…nem Pachtquanto hat, nur die Hälfte,		
…mann — — — — — — — —	2	—
…krämer — — — — — 3, 4, 5 bis	6	—
…ausler, welcher ein eigenes Haus hat	1	1
…ausler, welcher zur Miethe wohnt	—	1
…übrigen, welche nicht ſpecialiter benannt ſind, — — — — — — 2 bis	3	—

Was die Dienſtbothen betrifft, ſo kommen bey denſe…den nur 2 Präſtationen vor, nähmlich der Toleran…Impoſt, und die Perſonal-Acciſe. Der Toleranzi…poſt wird nach den Claſſen gerechnet, und entricht…jährlich:

	Rthl.	Gr.
…Branntweinbrenner, Brennt…weinſchenken, Brenntweinknechte, Flottaſchenbrenner, welche bey den Beſtandsjuden in Dienſten ſtehen	2	—
…Receptores durchgehends — — — —	2	—
Andere Dienſtbothen bey den Pachtjuden, wie auch den Gewerbejuden		
der erſten Claſſe — — — — — —	2	—
der zweyten Claſſe — — — — —	1	—
der dritten Claſſe — — — — —	1	—
der vierten Claſſe — — — — —	—	1

An Personal-Accise erlegen jährlich:

	Rthl.	Gr.
Die Branntweinbrenner, Branntweinschenken, Branntweinmeche, und Pottaschenbrenner, welche bey den Bestands- und andern Pachtjuden in Diensten stehen, für jede Person —	2	—
Ist der Dienstbothe verheurathet, zahlt die Frau auch — — — — — — — — — —	2	—
Deren Kinder, so über 15 Jahre alt, erlegen nur — — — — — — — — — —	—	16
Alle übrige geringe Dienstbothen bey den Miethen — — — — — — — — — —	—	16

Und müssen die Juden, bey welchen sie in Diensten stehen, diese Abgaben nebst ihnen zugleich entrichten.

13. Die Branntweinbrenner, Branntweinschenken, Pottaschenbrenner und andere jüdische Bediente, welche nicht bey jüdischen Pächtern dienen, sondern von den Dominis selbst in ihren Diensten gebrauchet werden, werden nicht als Dienstbothen classificiret, sondern müssen, wenn sie nicht Pächter sind, gleichwohl den Toleranzimpost und die Personal-Accise, wie die Gewerbejuden, wenigstens nach der letzten Classe, entrichten.

14. Da auch ein Jude eine Pachtung, und überdies noch ein anderes separirtes Gewerbe hat, wird von jeder solcher besondern Nahrung der Toleranzimpost nach dem Aussatz der Classe angesetzet. Wenn jedoch der Bier- und Branntwein-Urbar in einer Summe gepachtet ist, wird der Toleranzimpost allein nach dem ganzen Quanto der Pacht gerechnet. Die Personal-Accise exsiret bey dem zweyten Gewerbe, das Nahrungsgeld von demselben aber wird nur mit der Hälfte des geringsten Satzes, so ein anderer gibt, welcher dergleichen Gewerbe allein treibt, aufgeführet.

15. Derjenige Pachtjude, dessen Nahme im Contract exprimirt ist, wird nach den Umständen des Pachtquanti classificiret; lässet aber derselbe durch seinen Sohn, Vater, Bruder, oder andere Befreundten, die Pachtung administriren, so müssen dieselben die Præstanda, nach den Sätzen, als Dienstbothen besonders abführen.

16. Die

[illegible], welche etwas an einen Juden verpach
[illegible] schuldig, für den davon zu entrichtenden Ca
[illegible] stehen; auch muß überhaupt jede Obrigkei
[illegible] unter ihr befindlichen Juden haften, und di-sel
[illegible] nicht eher, als bis sie ihren Canon berichtiget ha
[illegible], abgethan lassen.

[illegible] jüdischen Unterpächtern der königl. Aemter, da
[illegible] sie nicht die Exemtion besonders von der Kamm-
[illegible], wird der Toleranzimpost nur auf die Hai-
[illegible] ausgerechnet, die übrigen Præstanda aber müssen sie vol
[illegible] abführen.

5. Jedes Toleranzamt muß von der Classification seine
Kreises ein Protokoll aufnehmen, und solches, neb
einer nach dem unten folgenden Schema eingerichtete
Tabelle, längstens medio Maji an die Kammer einsen
den. In dem Protokolle werden bey jedem Juden di
Præstationen nach der Vorschrift, und den bey Jeden
vorkommenden Umständen, angesetzt. Im Fall de
heraus kommende Canon von dem vorigen merkli
differiret, und zweifelhaft ist, ob der Jude den höhe
Canon werde aufbringen können, oder auch nach de
Juden Vermögen zu urtheilen steht, daß er den vor
gen höhern Canon wohl ferner abtragen könne, so wi
davon im Protokoll pflichtmäßige Meldung gethan.

Das Protokoll wird nach folgendem Schema eing
richtet.

Actum N. N. den

Nachdem bey der pro 1754 anbefohlenen Classification die Umstände sämmtlicher unter dieses Toleranzamt gehörigen Juden genau untersuchet worden: als sind diese Juden nach deren Befund folgender Gestalt classificiret worden.

	Rtlr	Gr	Pf
Beuthen.			
1. Isaac Löbel, Handelsjude mit seinen Stoffen, und Capitalist, aus derselben Stadt gebürtig, alt 39 Jahr, verheurathet, hat 1 Sohn über 15 Jahr, und 2 Töchter unter 15 Jahren, 1 Knecht und 1 Magd über 15 Jahren.			
An Toleranz — — — — 16Rt.—Gr.			
Personal-Accise			
für ihn — 4Rt.—Gr.			
pro uxore — 4 » — »			
pro filio über 15 Jahr — 4 » — » 12 » — »			
Für einen Knecht und eine Magd an Toleranz 4Rt.—Gr.			
Personal-Accise 1Rt. 8Gr. 5 » 8 »	33	8	—
Biskowitz.			
2. Hirschel Elias, Branntwein-Arrendator, gebürtig aus N., alt 20 Jahr, hat 2 Jahr daselbst gewohnet, nebst seinem Weibe und 1 Magd, exerciret daneben das Backen und Schlachten, gibt, vermöge Contractes, 400 Rthlr. Pacht.			
An Toleranz für die Pacht — 14Rt.—Gr.			
Personal-Accise pro se 4Rtl.			
pro uxore 4Rtl. 8 » — »			
Nahrungssteuer — — — 4 » 16 »			
Toleranz für Backen und Schlachten — — — 3 » 8 »			
Nahrungsgeld dito — — 4 » — »			
Toleranz für 1 Magd — — 2 » — »			
Personal-Accise für dieselbe — » 16 »	36	16	—
Latus	70	—	—

	Rthlr	Gr
Transport	70	—
3. Joachim Jacob, Branntweinbrenner bey demſelben, gebürtig von N., alt 16 Jahr, iſt verheurathet, ohne Kinder.		
An Toleranz — — — 2 Rthlr. 16 Gr.		
An Perſonal-Acciſe pro ſe & uxore — — — — 4 ꝛ — ꝛ	6	16

Bujakow.

4. Moſes Joſeph, Bier- und Branntwein-Arrendator, aus N., hat 18 Jahre daſelbſt gewohnt, alt 51 Jahr, auf 100 Fl. arrendiret, hat bey ſich ſein Weib und 3 Töchter unter 15 Jahren, 1 Magd über 15 Jahren, hat dabey eine Krämerey.								
Toleranz als Arrendator — —	9	Rthlr.	8	Gr.	—	Pf.		
Perſonal-Acciſe pro ſe & uxore —	8	ꝛ	—	ꝛ	—	ꝛ		
Nahrungsſteuer	3	ꝛ	2	ꝛ	8	ꝛ		
Toleranz als Krämer — — —	3	ꝛ	8	ꝛ	—	ꝛ		
Nahrungsſteuer	1	ꝛ	12	ꝛ	—	ꝛ		
Toleranz für die Magd — —	2	ꝛ	—	ꝛ	—	ꝛ		
Perſonal-Acciſe für dieſelbe — — —		ꝛ	16	ꝛ	—	ꝛ	27	2
5. David Moſes daſelbſt, Branntweinbrennerknecht, gebürtig in loco, ledig, alt 30 Jahr.								
An Toleranz — — — 2 Rthlr. 16 Gr.								
An Perſonal-Acciſe — 2 ꝛ — ꝛ							4	1
Latus							109	

Tan

	Rthlr	Gr	Pf
Transport	109	6	8

Camin.

6. Joachim Joſeph, Bier- und **Brannteins-Pachter**, aus Mähren gebürtig, **1½ Jahr** daſelbſt wohnhaft, 29 Jahr alt, **gibt 50 Fl. Pacht**, hat bey ſich ein Weib **und 1 Sohn** unter 15 Jahren, keine Magd.

Toleranz	—	—	5 Rthlr.	8 Gr.	— Pf.			
Perſonal-Acciſe pro ſe & uxore	—	8	″	—	″	—	″	
Nahrungsſteuer		1	″	19	″	4	″	15 3 4
					Summa			124 10 —

Schema zur Tabelle.

Conſignation der Juden und deren pro 175$\frac{2}{15}$ repartirten Toleranzgelder im N. Kreiſe.

No.	Nahmen der Oerter.	Anzahl der Juden.
1.	Beuthen — — — — — —	7
2.	Biskowitz — — — — —	5
3.	Bujakow — — — — —	7
4.	Camin — — — — — —	3
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	

3. Joachim Jacob, Branntwein-Bre
demſelben, gebürtig von N., alt
iſt verheurathet, ohne Kinder.
An Toleranz — — — 2
An Perſonal-Acciſe pro ſe &
uxore — — — — 4

Bujakow.

4. Moſes Joſeph, Bier- un
Arrendator, aus N., hat
gewohnt, alt 51 Jahr, au
diret, hat bey ſich ſein W
unter 15 Jahren, 1 Mag
hat dabey eine Krämerey.
Toleranz als Arren-
dator — — 9
Perſonal-Acciſe pro
ſe & uxore — —
Nahrungsſteuer
Toleranz als Krä-
mer — — —
Nahrungsſteuer
Toleranz für d
Magd — —
Perſonal-Acciſe f
dieſelbe — —

5. David Moſes
nerknecht, gebür
Jahr.
An Toleranz
An Perſonal

aufgeführet	Wie lange	Jahre	Jahre
		39	—
N. N.		20	2
N. N.		16	—
N. N.		52	13
		30	—
		32	13

Rationes des Abgangs u. Zuwachses.	Soll nach dem Decreto Cameræ erlegen:		
Gr	Pf	Rthlr	Gr	Pf
	8 —	33	8	—
6	16 —	36	16	—
—	6 16 —	6	16	—
8	27 22 8	27	22	8
6 —	4 16 —	4	16	—
3	4 15 3 4	15	3	4
		124	10	—

NB. Die Oerter werden nach dem Alphabete aufgeführet.

Oerter des Kreises wo die Juden wohnen.	No.	Nahmen des Stamm-Juden.	Dessen Condition und Gewerbe.	Geburts-Ort.	Alter. Jahre	Wie lange er da selbst wohnhaft. Jahre
Beuthen.	1.	Isaac Löbel.	Handels-Mann und Capitalist	Beuthen.	39	—
Biskowitz.	2.	Hirschel Elias.	Pachter, Bäcker und Schlächter.	N. N.	20	2
	3.	Joachim Jacob.	Brannt-wein-Brenner.	N. N.	16	—
Bujakow.	4.	Moses Joseph.	Arrendator und Kramer.	N. N.	51	18
	5.	David Moses.	Brannt-wein-Brenner-Knecht.	Bujakow.	30	—
Camin.	6.	Joachim Joseph.	Pachter.	Mähren.	29	1½

Kinder.				Gesinde an Knechten und Mägden über 15 Jahr.	Hut atren dir ret.	Der Canon						Rationes des Abgangs u. Zuwachses.	Soll nach dem Decreto Camerae erlegen:		
über 15 Jahr.		unter 15 Jahr.				ist gewesen pro 17 1/2			wird zahlen pro 17 1/2						
6 Jahre	3 Jahre	6 Jahre	3 Jahre												
					Rthlr	Rt	Gr	Pf	Rt	Gr	Pf		Rthlr	Gr	Pf
—	1	—	—	2	2	—	33	8	—	33	8	—		33	8	—
—	—	—	—	—	1	400	36	16	—	36	16	—		36	16	—
—	—	—	—	—	—	—	6	16	—	6	16	—		6	16	—
—	—	—	—	3	1	66 2/3	27	22	8	27	22	8		27	22	8
—	—	—	—	—	—	—	4	16	—	4	16	—		4	16	—
—	—	—	1	—	—	33 1/3	15	3	4	15	3	4		15	3	4
—	1	—	1	5	4									124	10	—

19. Der Canon wird alle Quartal bezahlet. Kein Ma
giſtrat oder Grundherrſchaft darf einem Juden geſta
ten, im laufenden Jahre von dem Orte, wo er zur
Etat gebracht iſt, wegzuziehen, bevor er nicht wege
bezahlten Toleranz-Canonis für das ganze Jahr, ode
daß das Toleranzamt gegen den Abzug nichts zu e
innern habe, ſich ausgewieſen hat; wiedrigenfalls d
königl. Caſſe bemächtigt iſt, wegen des unberichtigte
Rückſtandes an das Dominium oder die Grundher
ſchaft ſich zu halten, und von derſelben den Reſt erſ
tzen zu laſſen.

Es muß auch ein einmahl claſſificirter Jude, wofe
nicht von der Kammer, aus unterſuchten und erhe
lich befundenen Urſachen, die Verminderung zugeſta
den wird, den völligen Toleranzcanon für das laufen
Jahr zur neuen Claſſification entrichten, ob er gle
nachher ein anderes geringeres Gewerbe anfang
wollte; tritt er aber in eine größere Pacht, ſo iſt
ſchuldig, nach Proportion des größern Pachtquan
den höhern Canon über den Etat zu erlegen.

20. Wird bey jeder Claſſification unterſuchet, ob ein o
anderer Jude in dem abgewichenen Jahre ſich ſo
daſelbſt aufgehalten, und dafür keinen Canon a
führt habe, da denn zugleich notiret wird, wie
derſelbe als einen Reſt zu bezahlen hat.

Da man, wie in dem Vorhergehenden gezeigt w
den iſt, den Juden nicht zu geſtatten pflegt, ſich
eigenem Gefallen zu verheurathen, ſondern dieſe
die landesherrliche Einwilligung dazu nachſuchen
ſen; ſo müſſen ſie auch gemeiniglich dafür gewiſſe C
ceſſions- oder Traugelder entrichten. Die Witt
welche zur zweyten Ehe ſchreiten, müſſen, in den
preuß. Landen 30 Rthlr. Chargen-Jura dafür
gen.

Kön. pr. Gen. J. Privil. §. 5, n. 9.

In Breslau müſſen die Juden für den Trauſche
Rthlr. entrichten.

Declarat. wegen der Juden zu Breslau, §. 30.

An einigen Orten müſſen die Juden von dem P
wo ſie mit landesherrlicher Einwilligung eine E

gage oder Schule angeleget haben, jährlich einen gewiſſen Canon oder Grundzins entrichten. Eben dieſes geſchieht auch von ihrem Begräbnißplatze. Alſo müſſen die Juden in Breslau einen jährlichen Canon von 25 Rthlr. entrichten; dagegen die daſigen tolerirten Juden, nebſt ihrem Familitio, bey vorfallenden Begräbniſſen weiter nichts entrichten; wenn aber ein fremder Jude daſelbſt begraben ſeyn will, muß für ſolche Leiche 5 Rthlr. zur landesherrlichen Caſſe erleget werden.

Eb. daſ. a. ang. O.

An einigen Orten, wie im Bayreuthiſchen, müſſen die Juden die Jura ſtolæ bey ihren Hochzeiten, Beſchneidungen und Leichen, an die Geiſtlichkeit der Chriſten entrichten, wovon oben die Landesgeſetze angeführt worden ſind. Sonſt hat die Frage: Ob die Juden die *Jura ſtolæ* zu bezahlen angehalten werden mögen? Jo. Mich. Fr. Lochner, in ſeinen Otiis, in der 8 Penſée, S. 141, f. beſahet.

Zuweilen müſſen die Juden von dem Gewinne des aus den von ihnen er- und verhandelten eigenen und lehnbaren Gütern gelöſeten Kaufſchillinges dem Landesherrn einen gewiſſen Theil unter dem Nahmen einer Profit-Nachſteuer entrichten.

Ehedem waren die Schutzjuden im Anſpachiſchen dazu verbunden; es iſt ihnen aber ſolches nachgelaſſen, und dagegen verordnet worden, daß ſie, an ſtatt derſelben, von einem Tagewerke eigener Wieſen 1 Fl. 15 Kr., und von einem Morgen eigenen Ackers 1 Fl., von einem Tagewerke Lehenwieſen aber 45 Kr. und von einem Morgen Lehenacker 30 Kr. rheiniſcher Währung, als ein Surrogat entrichten ſollen. Die fremden ausherriſchen Juden aber müſſen, bey vorkommenden Fällen, dieſe Profit-Nachſteuer noch abführen.

Markgräfl. brandenb. onolzbachiſche Judenordn. Tit. 8, § 9 u. 10.

Wenn man zuweilen mit Zumuthungen hervor tritt, wobey man keine andere Urſache angeben kann, als die Loskaufung von der Zumuthung, welche

man ſchon voraus ſieht: ſo ſcheint man den oben angeführten Grundſatz, nach welchem bey den jüdiſchen Abgaben auf eine genaue Billigkeit und gerechte Proportion keine Rückſicht zu nehmen ſey, wirklich angenommen zu haben.

Alſo ſoll die anſpachiſche Judenſchaft jährlich am 20 Nov. 3000 Fl. entrichten, um dadurch von der Annahme der aus den fürſtl. Marſtällen ausgemuſterten Pferde, für ein ihr beſtimmtes gewiſſes Quantum, befreyt zu bleiben.

Eb. daſ. Tit. 7.

In den kaiſerl. königl. Erblanden haben die Juden, unter dem jetzigen Kaiſer, nach dem Inhalte der Verordnungen in den Jahren 1781 und 1782, welche ich weiter unten anführen werde, die Freyheit erhalten, Handwerke und freye Künſte zu treiben, wodurch dieſe Nation gewiß dem State nützlich werden kann.

In Wien werden alle Abgaben unter dem Nahmen Toleranz oder Toleranzgeld begriffen, die nach dem Vermögen und den Geſchäften eines jeden Individuum geſchätzet und aufgeleget werden. Auf gleiche Weiſe wird mit einem jüdiſchen Ankömmlinge aus den kaiſerl. Provinzen, oder aus einem andern State, verfahren, welcher ſich unter gewiſſen Bedingungen anſäſſig macht. Nur diejenigen ſind von allen Abgaben befreyet, welche daſelbſt ſtudieren; doch müſſen dieſe der Ordnung wegen, ſich bey der Regierung melden. Ein aus den Provinzen ankommender kann den Schutz in Wien erlangen, ſo bald er einen hinlänglichen Grund angibt, daß der Stat durch dieſes Etabliſſement etwas dabey gewinnt. Ein Arzt, Barbier oder Künſtler wird ohne alle Unterſuchung aufgenommen; er mag ein Einheimiſcher oder ein Ausländer ſeyn, ſobald er mit Atteſtaten der Univerſität, und der Lehre mit Zeugniſſen einheimiſcher Meiſter verſehen iſt. Dieſe zahlen nachher keine Toleranz, ſondern ſind den Bürgern gleich, ſo viel es die Abgaben betrifft; e

au

auswärtiger jüdischer Kaufmann aber kann weder in Wien, noch an einem andern Orte, den Schutz erhalten, wenn er ihn nicht entweder erheurathet, oder eine Fabrik anlegt, oder sonst nützliche Vorschläge macht und ausführt.

In Mähren contribuiren alle Juden insgesammt jährlich 85,000 Fl.; in Böheim, 107,500 Fl.; in Prag besonders zahlt die einzelne Judengemeine eben so viel, nähmlich 107,500 Fl. hingegen genießt sie auch besondere Rechte. Sie hat ihr eigenes Gefängniß, ein eigenes Rathhaus, woselbst ein Christ gegen den Juden zuerst auftreten muß, von da er nachher appelliren kann. Ihre Rechtspflege geht nach den Landes-Gesetzen, und den besondern k. k. Verordnungen; ein Jude gegen einen Christen aber muß bey dem Magistrate sein Recht suchen.

In Triest, als einem Freyhafen, sind die Juden, in Ansehung der Abgaben, den Christen vollkommen gleich. Einige sind im Besitz der Landgüter, denen es schon die Kaiserinn Maria Theresia zugestanden hat; jetzt aber ist das Recht dazu allgemeiner und auf alle Glieder der Gemeine ausgedehnt worden.

In der gefürsteten Grafschaft Görz, im östreichischen Friaul, sind sie schon einer besondern, aber nur mäßigen Abgabe unterworfen. Hier ist der Ort, wo man zuerst im Nov. 1783 anfing, einem israelitischen Jünglinge den noch ganz neuen Weg, als Practicant in der politischen Kanzelley zu arbeiten, zu eröffnen.

Hrn. Nicolai Beschreib. einer Reise durch Deutschl. und die Schweitz, im J. 1781. 3 Band, Berl. und Stett. 1784. gr. 8. in den Beylagen, S. 30, f.

Ausser den eigentlichen jüdischen Abgaben, sind die Juden auch zu Entrichtung verschiedener gemeinen Abgaben, welche auch den christlichen Unterthanen obliegen, verbunden. Besitzen die Juden eigenthümliche Häuser, so müssen sie den darauf haftenden Grundzins, Servis- Feuersocietäts- und andere

[illegible] nachdem es die Verfaſſung des Landes mit
[illegible] entrichten; ſo wie die Steuern und Ab-
[illegible] von ihren Aeckern und Wieſen.

[illegible] die Accise eingeführt iſt, da müſſen ſie die
[illegible] ebenfalls entrichten, wie auch die Zölle, Mau-
[illegible] Fähr- und Brücken-Gelder; ſie pflegen aber
[illegible] dergleichen Perſonal- und Waaren-Abgaben den
[illegible] Chriſten gleich gehalten zu werden.

Declarat. wegen der Juden zu Breslau, §. 45.

In Anſehung des Perſonal- oder Leib-Zolles hat ma
die Juden bisweilen ſehr erniedrigend behandelt. Laut e
nach alten Zollverzeichniſſes wurden, nach Sinner's Be
Beſchreibung durch das weſtliche Schweitzerland, bey d
Brücke zu Thiele, von einem Fußgänger nicht mehr als
Denier, für einen Eſel hingegen 30 Deniers, und eben
viel für einen Juden, bezahlt. Der Maulesel bezahlte
15 Deniers, und jedes andere Thier nicht mehr als 1 D
nier. Die Herabwürdigung zum Langohr mußte gewiß
den Juden nicht weniger kränkend ſeyn, als die Erhöh
des Zolles.

Mit wahrem Vergnügen zeige ich hier das Edict
Königes von Frankreich an, welches die Juden in
ſicht des Zolles künftighin nicht mehr als Vieh, ſond
als Menſchen, behandelt wiſſen will. Ein wicht
Schritt in dieſem Lande, das bisher an den meiſten D
ſo verworfene Geſchlecht der Juden den übrigen Einwoh
des Landes etwas näher zu bringen. Hier iſt das E
Ludwig's XVI.

Wir haben bey Durchgehung der Zollrubr
erſehen, daß in den Zollratifen, beſonders Un
Provinz Elſaß, die Juden beym Eintritt in
Stadt Strasburg zu einem Leibzoll taxiret ſind,
dem Viehe gleich ſetzt. Da es nun Un
Landesart, welcher Wir alle Unſere Unter
ohne Unterſchied theilhaftig zu machen beſ
höchſt wiedrig iſt, gegen irgend einen d
Auflage exiſtiren zu laſſen, welch

Stand des Menſchen ſchänder, ſo haben Wir eine ſolche hiermit abſchaffen wollen.

Wir ordnen alſo und verfügen alſo mit dieſem Unſerm gegenwärtigen immerwährenden und unwiederruflichen Edict, daß die Juden künftig in allen Unſern Landen, und nahmentlich beym Ein- und Ausgang Unſerer Provinz Elſaß und Stadt Strasburg, von aller Leibesabgabe, Tranſit, Gewohnheit, und allen andern Auflagen dieſer Art, befreyet ſeyn ſollen, jedoch für ihre Perſon allein. Dieſe Abgaben mögen nun zu den Domänen Unſerer Krone, oder Städten, Gemeinden, geiſt- oder weltlichen Herren, oder Partikularen, gehören, ohne Ausnahme, unter welch einem Titel ſie ſolches auch beſitzen oder anſprechen mögen. Wir verbiethen allen Einnehmern, Commis oder Vorgeſetzten zu Einziehung der Abgaben und Zölle, irgend einen Zoll oder Abgabe von der Perſon der Juden oder Jüdinnen bey hoher Strafe abzufordern, was auch für Zolltarife oder andere dagegen exiſtiren mögen, ſo Wir hiermit alles abgeſchafft haben wollen; Uns vorbehaltend, die Stadt Strasburg wegen Abſchaffung dieſes Perſonal-Judenzolles nach Billigkeit zu entſchädigen. Verſailles, d. 12 Jan. 1784."

Zieht ein Jude aus dem Lande mit ſeiner Familie und Habſeligkeiten, ſo iſt er das Abzugsgeld zu bezahlen ſchuldig, und z. B. in Schleſien mit 10 pro Cent, wenn er nur 1 Jahr und 6 Wochen im Lande gewohnt hat; doch werden diejenigen Juden nicht darunter verſtanden, welche nur als Domeſtiken im Lande ſich aufgehalten haben, wenn ſie gleich verheurathet ſind (34). In den übrigen kön. preußiſchen Staten ſoll denen Juden, welche aus dem Lande wegziehen wol-

(34) S. diesfallſiges ſchleſiſches *Circulare* v. 17 Dec. 1748.

wollen, und die alsdann ihren Schutzbrief abgebe
müssen, im Fall sie nicht etwa ein großes im Lande e
worbenes Vermögen von fünf und mehr tausend Rthl
besitzen, wegen des Abschosses nicht abgefordert we
den (35); welches auch in Ansehung des zweyten Ki
des Statt haben soll, in so fern es aus dem Lande w
muß, wenn auch das Vermögen noch größer ist. I
Fall sie aber eine Erbschaft aus dem Lande hoble
müssen sie davon den Abschoß entrichten, als da
was sie vorhin an Mitgiftgeldern empfangen habe
conferiren.

Kön. preuß. Gen. J. Priv. § 5, n. 15.

Unter der Judenschaft fallen, in gewissen Fälle
wo es ihre Gebräuche mit sich bringen, ein und ande
Geldstrafen vor, in welche der Uebertreter von de
Rabbiner und den Judenältesten condemniret wir
Diese Strafen sind zuweilen auch eine kleine Que
der landesherrlichen Toleranzeinkünfte. Also soll
in den kön. preußischen Staten von dergleichen falle
den Geldstrafen, und den täglichen 2 Rthlr., welc
ein im Bann stehender vermögender Jude, so lan
der Bann nicht aufgehoben ist, erlegen mu
zwey Drittel der General-Strafcasse, und ein Dr
tel der jüdischen Armencasse zufließen, auch zu d
Ende jährlich eine richtige Specification davon, welc
vom Rabbi und Aeltesten unterschrieben, und jed
Mahl zu Ende des Decembers überreichet, auch we
nichts gefallen ist, dennoch solches angezeiget werd
muß, bey dem Magistrate in Berlin, und in d
Provinzen den Kriegs- und Domänen-Kammern, d
pelt eingegeben werden.

Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 31.

T

(35) Dieses kommt mit der Meinung derjenigen überein, w
behaupten, daß die Juden in Ansehung ihres beweglichen
mögens von der Nachsteuer zu befreyen wären, weil sie d
dem jährlich ein ziemlich starkes Schutzgeld geben müssten.

Damit die Schutzgelder und andere jüdische Abgaben in den gesetzten Terminen richtig in die landesherrlichen Cassen eingehen, und dabey kein Ausfall entstehe, pflegt man nicht allein in casu moræ sogleich mit der Execution hinterher zu seyn, sondern man verbindet auch wohl die ganze Judenschaft einer jeden Provinz, für die Bezahlung in solidum zu haften.

Edict. preuß. Gen. J. Priv. §. 8.

Was die Abgaben der fremden Juden betrifft, so ist bereits oben (S. 495,) gezeigt worden, daß an einigen Orten, wie z. B. in Breslau, der fremde Jude bey seiner Ankunft in die Stadt 1 Rthlr. Entreegeld, an andern Orten in Schlesien für jeden Tag 3 Kr. an Toleranz, und 1 Kr. Personal-Accise, welche 4 Kr. die Tagegebühren genennet werden, in Berlin für jeden Tag, den sie über die bewilligte Zeit daselbst bleiben, 1 Ducaten, in andern Ländern aber, wie im Anspachischen, Hessencasselischen ꝛc. den Leibzoll, entrichten muß; von welchem letztern er jedoch frey ist, wenn er zu Begräbnissen, Beschneidungen und Hochzeiten reiset.

Hessencasselische Verordn. v. 11 Febr. 1734.

Ausserdem müssen die fremden Juden, welche Handlung treiben, und die Messen und Jahrmärkte besuchen, die an einigen Orten eingeführte Handlungs- und Losungs-Accise entrichten. Dabey wird der fremde Jude in Berlin so angesehen, als wenn er für 50 Rthlr., in den andern königl. preußischen Landstädten aber, als wenn er für 25 Rthlr. eingebrachte Waaren wirklich verlöset hätte; da er denn, er mag viel oder gar nichts verlöset haben, dennoch von resp. 50 oder 25 Rthlr. Waaren die Losungs-Accise erlegen, was er aber etwa darüber verlöset, jederzeit tarifmäßig versteuern, solches also allemahl getreulich anzeigen muß, widrigenfalls er in Confiscation seines ganzen Krames verfallen seyn soll.

Edict. preuß. Gen. J. Priv. §. 23.

Im

Im türkiſchen Reiche ſind die Juden einer be ſondern Auflage unterworfen. Im vorigen Jahr Hunderte geriethen einige Juden in Conſtantinope mit verſchiedenen Türken daſelbſt in einen Streit übe das zukünftige Leben. Die erſtern behaupteten, ihr Nation wäre die einzige, welche an jenem Tage zum Beſitze des Paradieſes gelangen würde; worauf di Türken fragten: „Wenn dieſem, eurer Meinung nach ſo iſt, ſo ſagt uns doch, wo werden wir denn bleiben“. Die Juden hatten die Dreiſtigkeit nicht, zu ſagen, da die Türken gänzlich davon ausgeſchloſſen ſeyn würden ſondern antworteten nur: „Ihr werdet euern Pla auſſer den Gränzen des Paradieſes bekommen, un von ferne unſerer Glückſeligkeit zuſehen“. Dieſe ſonderbare Streit kam vor den Groß-Vezier, welcher da er bey dem geringſten Vorwande die Juden mi mehrern Abgaben zu drücken ſuchte, dieſe Gelegenhei ergriff, und ſagte: „Weil denn dieſe S . . uns un ſern Aufenthalt auſſer den Mauern des Paradieſes an weiſen, ſo iſt es billig, daß ſie uns mit Gezelten verſor gen, damit wir nicht unter freyem Himmel liegen dür fen“. Zu gleicher Zeit befahl er, daß die Juden i dem ganzen türkiſchen Reiche, auſſer dem gewöhnliche Tribute jährlich noch eine Summe zu Beſtreitung de Koſten für die Gezelte des Groß-Sultanes aufbrin gen ſollten; und dieſe Auflage müſſen ſie noch bis au den heutigen Tag entrichten.

Iſt das Juden-Toleranzweſen einmahl in ein gute Verfaſſung geſetzt worden, ſo iſt das Haupt-Au genmerk darauf zu richten, daß es auch beſtändig i derſelben erhalten werde. Die Judenordnungen mü ſen allenthalben auf das genaueſte befolget werden Ohne Vorwiſſen der Kammer muß keine Veränderun mit den Juden vorgenommen, die an jedem Orte be ſtimmte Anzahl der Judenfamilien und öffentliche

Bedienten, und ihrer eigenthümlichen Häuſer nicht vermehret, ohne landesherrliche Conceſſion keine neue Juden zugelaſſen, am wenigſten aber unvergleitete Juden geduldet werden. Hierauf müſſen nicht allein die obern und untern Polizeybedienten beſtändig genau und ſorgfältig Achtung geben, ſondern die Kammer muß auch von Zeit zu Zeit zuverläſſige Nachricht erhalten, wie es um das Judenweſen im Lande ſtehe, und ob den Geſetzen und Vorſchriften allenthalben eine gehörige Genüge geleiſtet werde. Dieſe Nachricht ſucht man in den kön. preußiſchen Staten den Kammer-Collegien auf die Art zu verſchaffen, daß in jeder Provinz die Commiſſarii loci in Anſehung der acciſebaren Städte, die Landräthe aber in Anſehung des platten Landes, alle Vierteljahr, oder jährlich zu Anfange jedes Jahres, über den Zuſtand des Judenweſens ihres Departements eine nach der Vorſchrift eingerichtete Tabelle, deren Formular ich hier ſub lit. A. beyfüge, an ihre vorgeſetzte Kammer einſenden müſſen.

Die Erhaltung der Juden unter ſo häufigen und ſchweren Verfolgungen, welche Millionen derſelben aufgerieben haben, und die nichts deſto weniger erfolgte Austreibung derſelben durch alle große Theile des Erdbodens, welche wahrſcheinlicher Weiſe noch immer zunehmen wird, machen dieſe Nation ſehr merkwürdig; denn keine andere hat ſolche Schickſale gehabt, als die jüdiſche. Warburton (36) urtheilte hart, wenn er meinte, daß die Juden, ſo lange ſie nicht Chriſten würden, auch nicht fordern könnten, in einem chriſtlichen State als Bürger aufgenommen zu werden, weil der Allmächtige ſie dazu verdammet habe, ohne Vaterland und Bürgerſchaft unſtät und flüchtig auf

(36) In ſeiner divine legation of Moſe, in der Anrede an die Juden, welche auf die Zueignungsſchrift des 2ten Theiles folgt.

auf dem Erdboden zu leben. Es iſt ſehr viel gewagt, die Abſichten Gottes ergründen zu wollen; und etwas das der Menſchenliebe entgegen iſt, kann gewiß nicht dazu gehören. Die Juden ſind eine fruchtbare Nation; es iſt aber die Meinung eines neuern Schrift. Stellers (37) nicht unwahrſcheinlich, daß die jüdiſche Nation ſeit der Zerſtörung Jeruſalems im erſten Jahrhunderte, großen Theils von römiſchen Soldaten, und von unzähligen andern unehelichen Kindern, welche durch die Beſchneidung zu Juden gemacht worden, herrühre. Sie hat auch nicht bloß in alten Zeiten viele Proſelyten gemacht, unter welche ſo gar Könige waren, als: Izates, König von Adiabene, (ſ. oben, S. 481,) und der letzte König der Hamyariten in Jemen, welcher ſich im J. 502 nach Chriſti Geburt, aus Verzweiflung in das Meer ſtürzte. Daß die Vorfahren der ſchwarzen Juden auf der Küſte Malabar ſolche Proſelyten geweſen ſeyn, iſt oben, S. 347, f. bereits angezeiget worden; und vielleicht haben die Juden unter den Negern in Loango (S. 350, f.) einen gleichen Urſprung.

Weit größer aber iſt die Anzahl derjenigen Juden, welche entweder aus Ueberzeugung, freywillig und alſo auch aufrichtig, oder gezwungen, um dem Tode zu entgehen, und alſo nur äuſſerlich, entweder die chriſtliche oder die muhammedaniſche Religion angenommen haben, und noch annehmen. Es iſt unter den chriſtlichen Theologen eine ſehr gemeine Meinung, welche inſonderheit in England viele Freunde gehabt hat, und noch hat, daß noch die ganze jüdiſche Nation die chriſtliche Religion annehmen werde (38); es ſind auch

(37) Steph. Schulz, in ſeinen Reiſen, Th. 3, S. 33, in Anmerk.

(38) Das Wichtigſte, was für dieſe Meinung geſagt worden hat M. Sam. Benj Fehr, in ſeinem 1753 gedruckten Verſuch einer Abhandlung von der noch bevorſtehenden merkwürdigen Bekehrung der Juden, geſammelt.

ter den Christen selbst in neuern Zeiten verschiedene Anstalten gemacht worden, diese große Bekehrung der Juden zu befördern. Denn auf dieselbe zielen nicht nur die oben S. 381 f. angeführten Judenpredigten in Rom, und die Verordnungen evangelischer Fürsten, und die Prediger ihrer Länder zur Erleuchtung der Juden thun sollen (39); sondern auch Veranstaltungen, die eine ausgebreitetere Absicht haben. Dergleichen ist die callenbergische in Halle, deren Geschichte kürzlich folgende ist.

Ein rechtschaffener Prediger in Gotha, Nahmens Johann Müller, schrieb zum Nutzen durchreisender Juden, mit welchen er Umgang pflog, erst einen Brief von der Versöhnung durch Christum, den er auf seine Kosten in jüdischdeutscher Sprache drucken ließ, und hernach ein kleines Buch in eben dieser Sprache, welches er Licht am Abend, sich selbst aber als den Verfasser Johanan Kimchi nannte. Dieses Buch bekam 1727 Joh. Heinr. Callenberg, Prof. in Halle, welcher die Kosten zum Druck sammelte, ja auf den Rath des Doctors der Arzeneyw. Frommann, welcher aus einem Juden ein Christ geworden war, jüdischdeutsche Buchstaben anschaffte, worauf Frommann selbst Setzer des Buches ward. Nun war Callenberg darauf bedacht, das Buch unter die Juden zu bringen, und seine Freunde riethen ihm, dafür zu sorgen, daß ein Par der jüdischen Sprache gut kundige Candidaten der Theologie, nach der Anweisung, welche Jo. Eph. Wagenseil gegeben hatte, herum reiseten, sich mit den Juden von der Religion klüglich unterredeten, und das Buch unter denselben austheilten. Es wurde ihm 1730 aus Wien M. Wiedmann, aus dem Herzogthume Würtemberg, empfohlen, welcher schon

(39) Ausser der oben, S. 382, in der Anm. erwähnten Verordnung Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, gehört K. Friedrich's I. von Preußen Edict v. 28 Aug. 1703, hieher, in welchem es heißt: „Wie Wir denn hiermit insonderheit die Geistlichen und Seelsorger ermahnt haben wollen, so oft sie Gelegenheit dazu ersehen, sich zu bemühen, wie sie dieses ungläubige Volk mit Sanftmuth gründlich überzeugen, und dem Messia unserm Herrn zuführen mögen.“

die Zunge aus dem Halſe ſchnitte, und noch auf a
dere Weiſe genannt. Es iſt ſchwer, daß ein ſchon
was bejahrter Jude den nöthigen Lebens-Unterh
findet. Anderer Urſachen nicht zu gedenken.“

Der Mangel des Lebens-Unterhaltes iſt eines
Haupt-Hinderniſſe, wodurch die in den chriſtlichen L
dern wohnenden Juden, von der Annehmung des Ch
ſtenthumes zurück gehalten werden. Wir müſſen
dieſe Tauſende von Iſrael, die unter uns zerſtreuet le
in Anſehung der Religion, nicht durchgängig als un
kende Köpfe und gefühlloſe Gemüther vorſtellen. Ich gla
vielmehr, und mit ihnen von Chriſten gehaltene Unterr
ungen haben es mehrmahls entdeckt, daß ein groſſer
von ihnen zweifelt, das Unzulängliche, Thörichte, Wid
ſprechende ſeines Gottesdienſtes einiger Maßen einſi
bey den Chriſten einen feſtern Grund des Glaubens und
Hoffnung vermuthet, und ſich nicht enthalten kann, u
die Feſſeln der Unvernunft und des rabbiniſtiſchen Geſ
die er trägt, heimlich zu ſeufzen. Ich glaube ſo gar,
bey vielen etwas mehr als nur Zweifel, daß eine aus N
denken und Einſicht entſtandene überwiegende Neigung
Chriſtenthum ſey. Allein, was ſieht der redliche J
welcher ſeinen Religionszweifeln abhelfen, oder ſeine N
ung zum Chriſtenthum befriedigen zu können wünſcht,
ſich? Armuth und Mangel, und einen von Juden
Chriſten verlaſſenen Zuſtand. Jene werden ihn von
ausſtoßen, dieſe ihm nicht trauen. Oder, wenn er a
das Glück hat, unter Letztern einige zu finden, die ſich
ner annehmen wollen, ſo ſind dieſe doch allein ſelten
mögend, ihn vor der äuſſerſten Dürftigkeit zu ſchützen.
ſelbſt, als Jude von dem gewöhnlichen ordentlichen N
ungswege entfernt, und von allen Zünften ausgeſchl
hat auſſer dem Wucher, wenn er ja noch demſelben nac
gehen Gelegenheit gehabt hat, nichts gelernt, wodur
ſich ſeinen künftigen Unterhalt verſchaffen könnte. Ein
finſtere Ausſicht erſchreckt ihn. Er wendet ſeine Augen
von ab, verſchließt ſeine Zweifel tief in ſeiner Bruſt,
erſtickt geſchwinde jeden erleuchtenden Gedanken.
Furcht, daß er ihn zu weit treiben, und zu einem Entſch
nöthigen möchte, der ihn um ſeinen ganzen ehrlichen U
ſtand bringen würde. Wäre es denn nicht möglich,

ist hinderlich, welches dem Uebergange so vieler Juden zum Christenthum im Wege liegt, den Mangel der leiblichen Versorgung, wegzuräumen?

Nach dem Vorschlage des fürstl. waldeckischen Consistorialraths Hrn. Stelzmetz, in No. 15 des leipz. Int. Bl. d. J. 1793, S. 156, ist dazu nöthig, daß Mittel gefunden werden, wodurch der Proselyt auf eine anständige und dem Stande seiner Besten unschädliche Art seinen Unterhalt finde, junge, aber arme Leute von diesem Volke, eine Handwerks- oder Wissenschaft erlernen, Alte und Schwächliche einen ihren Bedürfnissen angemessenen jährlichen Sold der der Furcht zu darben geschützet werden. Zur Erreichung dieses Zweckes wäre eine Vereinigung mehrerer, Gesellschaft, nöthig. Die Gesellschaft müßte, wofern sie die Ehre und den Segen der Einrichtung einer Anstalt haben soll, in einer von unsern angesehenen Städten, Frankfurth, Hamburg, Nürnberg, Augsburg, Berlin, Leipzig ꝛc. ihren Hauptsitz nehmen. Hier müßten sich die zu einem so großen und dem Geiste des Christenthums so anständigen Zweck, als die Beförderung des Christus unter den Juden ist, erweckten Männer über den ganzen zu errichtenden Plan, und machten, vor der Uebergang, die Absicht und Grundgesetze einer solchen Societät bekannt, wodurch auch Auswärtige zur Theilnehmung an derselben eingeladen würden. Hier wäre die Direction des ganzen Werkes, deren anwesende Glieder an gewissen dazu angesetzten Tagen zusammen kämen, um das Beste der Anstalt gemeinschaftlich zu überlegen. Die Mitglieder der Societät bestünden aus Anwesenden und Abwesenden, und beyde wieder aus beytragenden und correspondirenden Mitgliedern. Ein jährlich, oder alle 3 Jahre, neuerlicher Präsident dirigirte das Werk, und ein oder mehrere Secretarien führten die Correspondenz und das Protokoll bey der Versammlung. Die beytragenden Mitglieder wären diejenigen, die sich edelmüthig entschlössen, von ihren Vermögen, den Fond dieser Gesellschaft zur Bestreitung der zur Versorgung der Proselyten nöthigen Kosten, errichten, erhalten und vergrößern zu helfen. Es ist nicht zu zweifeln, daß, wenn erst einmahl eine so verehrungswürdige Societät sich bekannt gemacht und ihren festen Sitz genommen hätte, alsdann auch Verehrer der Religion und Menschenliebe unter den Großen, Angesehenen, Reichen

neuere Juden vortreffliche Nachkommen gehabt, die sich als gelehrte und rechtschaffene Männer allgemeine Werthschätzung erworben haben, von welchen ich mit Hochachtung die Aebte Jerusalem, Resewitz und Frommann, nenne.

Man hat aber doch wegen der Unlauterkeit der Ursachen und Absichten, die sich bey vielen getauften Juden hervor gethan haben, wegen des schädlichen Müssigganges, in welchem andere als Bettler herum geirret sind, und aus andern Gründen, hin und wieder für nöthig gefunden, in Ansehung solcher Proselyten aus den Juden etwas zu verordnen. Dahin gehört die herzogl. braunschweigische Verordn. v. 13 Jul. 1768, daß kein Jude getauft werden solle, der sich nicht vorher zu einer gewissen Lebensart entschlossen habe, und daß also sein Vorsatz sich taufen zu lassen, von Predigern nicht nur an das herzogl. Consistorium, sondern auch an die geheime Rathsstube berichtet werden solle. Es gehören auch dahin zwey aus dem kön. preuß. geheimen Statsrathe ergangene Befehle. Der erste, v. 20 Jul. 1774, gebiethet, daß kein Jude zum Unterricht in der christl. Religion eher angenommen werden solle, als bis man von seinem vorhergehenden unsträflichen Lebenswandel sichere Nachricht eingezogen, und darüber glaubwürdige Zeugnisse empfangen habe. Der zweyte, von 1778, verordnet: daß, wenn jüdische Kinder und Dienstbothen zu der christl. Religion übergehen wollen, die Zeugnisse ihrer Aeltern und Herrschaften von ihrem bisherigen Wandel, auch von den Aeltesten jedes Ortes, nach vorher angestellter Erkundigung, unterschrieben, und alsdann für glaubwürdig angesehen werden sollen. Wenn aber die Zeugnisse von einer schlechten Aufführung oder Handlung reden, sollen diejenigen, welche dieselben ausstellen, besondere Fälle davon angeben, und die Gerichte, wenn

dabey etwas bedenkliches ist, sich näher darnach erkundigen.

Hr. geh. Rath Dohm hat in seinem vortrefflichen Werke über die bürgerliche Verbesserung der Juden (42), wovon im vorigen (1783) Jahre eine neue verbesserte Auflage, in Berlin, in 8. heraus gekommen ist, verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht, wodurch die Juden sittlich und politisch besser, als sie jetzt sind, werden können, und er verdient sowohl wegen seines so gut ausgeführten Planes, als auch wegen seiner ungezwungenen Bescheidenheit, allgemeine Hochachtung. Es hat Derselbe auch bereits durch seine menschenfreundliche Unternehmung, auf die Billigkeit und Vortheile einer bürgerlichen Verbesserung der Juden aufmerksam zu machen, seiner Absichten eine, nähmlich mehrere einsichtsvolle Männer zur Prüfung und weiterer Erörterung seiner Gedanken zu veranlassen, vollkommen erreicht. Vielleicht gewähren ihm auch bald die weiseren Regenten unsers Zeitalters das belohnende Vergnügen, seine Vorschläge und Wünsche nach und nach realisirt zu sehen. Wenigstens dürfte die Zeit, da man künftig den Juden durchgängig freye bürgerliche Rechte gestatten wird, nun für die aufgeklärtesten Länder nicht mehr fern seyn; und jeder Fürst, der sich der erste hierin zu seyn beeifert, kann dadurch, wenn er sonst nichts hervorstechendes gethan hat, seinen Nahmen in der Geschichte unsterblich machen. Ich werde zuerst die Hrn. g. R. Dohm Vorschläge selbst, im Zusammenhange anführen, und sodann einige dagegen gemach

(42) Wir haben auch eine französische Uebersetzung dieses Werkes von Hrn. Prof. Bernoulli, u. d. T. De la reforme politique des Juifs, par Mr. C. G. *Dohm*, trad. de l'allemand. à Berlin, 1782, 8.

Einwendungen, nebst ihrer Beantwortung hinzu fügen.

Um die Juden zu glücklicheren und besseren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, müßten sie 1) vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Unterthanen erhalten. Sie sind fähig, die Pflichten derselben zu erfüllen, und dürfen also auf gleich unparteyische Liebe und Vorsorge des States gerechten Anspruch machen. Keine beschimpfende Unterscheidung müßte ferner geduldet, kein Weg des Erwerbes den Juden gesperret, keine andere als die gemeinen Auflagen von ihnen gefordert werden. Alle im State übliche Abgaben müßten auch von ihnen entrichtet, aber ihre bloße Existenz nicht mit einem Schutzgelde erkaufet, die Erlaubniß sich zu nähren nicht besonders bezahlet werden. Es versteht sich, daß nach den gleichen Grundsätzen der Billigkeit auch alle in manchen Staten jetzt bestehende Einrichtungen zum ausschließenden Vortheil der Juden aufhören müßten, welche nur zuweilen ein abgedrungenes Gefühl des Mitleidens hervor gebracht hat, das bey einer gerechten Verfassung nicht mehr Statt finden kann. Wenn den Juden kein Weg des Erwerbes mehr verschlossen ist, so wird billig ihnen allein auch keiner vor allen übrigen Bürgern mehr verstattet werden können. Wenn die Regierung gut gefunden hat, den Zinsfuß festzusetzen, so wird auch der Jude ihn nicht überschreiten, und keine andere als die landüblichen Interessen nehmen dürfen. Wenn den Privatpersonen überall untersagt, oder nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, auf Pfänder zu leihen, so werden die Juden gleiche Gesetze beobachten müssen.

2) Da es besonders die auf den Handel eingeschränkte Beschäftigung der Juden ist, welche ihrem sittlichen und politischen Character eine nachtheilige Richtung gegeben hat: so würde die vollkommenste

Freyheit der Beſchäftigungen und Mittel des Erwerbes eben ſo ſehr der Gerechtigkeit, als der menſchenfreundlichen Politik, die Juden zu brauchbaren und glücklichen Gliedern der Geſellſchaft zu bilden, angemeſſen ſeyn. So gar dürfte es zu Erreichung dieſes großen Zweckes dienlich ſeyn, wenn die Regierung (doch ohne Zwang,) die Juden vorerſt von der Beſchäftigung des Handels abzuleiten, und den Einfluß deſſelben dadurch zu ſchwächen ſich bemühete, daß ſie ihnen mehrere Veranlaſſungen und Neigung gäbe, diejenige Art des Erwerbes vorzuziehen, welche am meiſten einen entgegen geſetzten Geiſt und Geſinnungen einzuflößen fähig iſt; nähmlich die Handwerke. Die ſtillſitzende Lebensart, und der ruhige Fleiß, den dieſe fordern, iſt dem unruhigen Umherſchweifen des handelnden Juden; dieſer ruhiger Genuß des Gegenwärtigen und Zufriedenheit mit Wenigem, ſeinen Hoffnungen von der Zukunft, ſeiner Begierde nach Gewinn, ſeinen Rechnungen auf immer ſchwankende Procente, entgegen geſetzt. Zugleich wird die harte Arbeit, gröbere und ſtärkere Nahrung des Handwerkers auch auf ſeine phyſiſche Conſtitution einen vortheilhaften Einfluß haben; die mechaniſchen Geſchicklichkeiten werden neue Fähigkeiten entwickeln; die immer gleiche Arbeit, der mäßige Wohlſtand, werden den Hebräer unſerm ordentlichen Bürger und Einwohner der Städte mehr nähern. Auch würde der Uebergang zu den Handwerkern noch der leichteſte für den großen Haufen der Juden ſeyn, da er keine weitere Ausbildung des Verſtandes, kein zu beträchtliches Vermögen fordert. Immer alſo würde die Regierung ihre große Abſicht am ſicherſten erreichen, wenn ſie vorzüglich die Juden zu Handwerken ermunterte. Mit Recht könnte ſie von einem jüdiſchen Vater, der mehrere Söhne hätte, fordern, daß er wenigſtens einen derſelben zum Handwerke beſtimmte; könnte verordnen,

ordnen, daß nicht über eine gewiſſe Zahl jüdiſcher Kaufleute an einem Orte wohnten, oder daß wenigſtens die über dieſelbe verſtatteten eine beſondere Abgabe entrichteten, welche wieder zur Belohnung und Ermunterung angehender geſchickter jüdiſcher Handwerker angewandt werden könnte. Auch würde es ſicher von Nutzen ſeyn, wenn jeder neu ſich niederlaſſende jüdiſche Handwerker als ein dem State neu geworbener nützlicher Bürger, ungefähr wie ein Coloniſt behandelt würde, und gewiſſe Freyjahre von Abgaben ꝛc. erhielte. In denen Ländern, wo die Induſtrie durch jährliche Belohnungen ermuntert wird, würde auch das beſte Probeſtück jüdiſcher Geſchicklichkeit und Fleißes auf eine ſolche Ermunterung und öffentliches Lob vorzüglichen Anſpruch zu machen berechtigt ſeyn. Auch der Vater, welcher mehrere Kinder zu Handwerkern erzogen und als ſolche etablirt hätte, würde einer Befreyung von Abgaben, oder irgend eines andern Vorzuges werth ſeyn. Freylich iſt zu vermuthen, daß die Zünfte ſich der Aufnahme der Juden wiederſetzen würden. So lange eine allgemeine Aufhebung derſelben noch, wie wir neuerlich in Frankreich an Türgot's Beyſpiel geſehen haben, zu viele Hinderniſſe finden dürfte; und ſo lange die Verbreitung und der Zuſammenhang der Zünfte durch mehrere Staten es nicht rathſam macht, ihre Verfaſſung zu verändern, und wieder dieſelbe ihnen neue Glieder aufzudringen: ſo lange würde man auch die Zünfte nicht zwingen dürfen, Juden aufzunehmen, nur würde die Regierung ſich dadurch nicht abhalten laſſen müſſen, ſo vielen jüdiſchen Handwerkern, als ſich anböthen, völlig gleiche Rechte, als den zünftigen, gegen dieſelben Abgaben zu verleihen, und ihnen zu erlauben, für Jeden zu arbeiten. Vielleicht würde dieſes überhaupt das ſicherſte und gelindeſte Mittel ſeyn, die für unſere jetzige Staten unſtreitig nicht mehr paſ-

[illegible] ausschließenden Rechte der Zünfte weniger [illegible] für den Stat zu machen, wenn sie zwar in [illegible] Verfassung, bey ihren Rechten, Würden und Gebräuchen gelassen, aber auch neben ihnen allen übrigen Bürgern erlaubt würde, von ihrer, wenn gleich nicht zunftmäßig erprobten, Geschicklichkeit zu leben.

3) Auch mit dem Ackerbau sich zu nähren, müßte den Juden nicht verwehrt seyn. Wenn in einem Lande nicht etwa der Ankauf der Güter überhaupt auf gewisse Classen der Einwohner eingeschränkt worden ist, (eine Einrichtung, welche immer die nachtheilige Folge hat, den Geist des Erwerbes und der Industrie zu schwächen, und den Werth der Grundstücke herunter zu setzen!) so müßten auch die Juden davon nicht abgehalten werden, sonst aber wenigstens bey Pachtungen völlig gleiche Rechte genießen. Indessen würde man von der Beschäftigung des Ackerbaues im Großen, nicht eben sehr erhebliche Vortheile in Absicht der bürgerlichen Verbesserung dieser Nation erwarten, weil diese Beschäftigung, bereits erwähnter Maßen, zu viel Aehnliches mit dem Handel hat, und zu sehr den Geist der Speculation und des Gewinnes nährt. Nicht sowohl zu großen Güterbesitzern und Pächtern (wozu ohnedies nur wenige das Vermögen haben,) als vielmehr zu eigentlichen selbst arbeitenden Bauern müßten die Juden ermuntert werden. Das Gewerbe, welches man in vielen Staten auf Colonisten wendet, würde in manchen Fällen gewiß besser angeleget werden, wenn man für dasselbe einheimischen betriebsamen Juden kleine noch ungebauete Stücke Landes mit Wohnungen anwiese, und sie bey den ersten Auslagen für den Ackerbau unterstützte. Auch dürfte es vielleicht zuträglich seyn, den Geist dieser Beschäftigung unter der Nation von neuem zu beleben, wenn man bey tüchtigen Pächtern oder Besitzern großer Güter es

Bedingung machte, daß sie dieselben mit einer gewissen Anzahl jüdischer Knechte bearbeiteten.

Einige haben auch den Vorschlag gethan, daß man den Juden ganz abgesonderte Districte und Orte anweisen, und sie daselbst von den übrigen Unterthanen getrennt erhalten möchte, welches, wie man glaubt, die trennenden Religionsgrundsätze mildern, und, wenn den Juden auch die obrigkeitlichen Stellen überlassen wären, den Trieb der öffentlichen Ehre und Gemeingeist hervor bringen würde. Allein, es dürfte wohl nicht rathsam seyn, hierdurch die religiöse Trennung noch merkbarer, und vermuthlich auch dauernder, zu machen. Die Juden würden unter sich selbst zu sehr beschränkt, in ihren Vorurtheilen gegen die Christen, und diese gleichfalls in den ihrigen, gestärket werden. Oefterer Umgang und die Theilung völlig gleicher Lasten und Vortheile des States wird die ungeselligen Grundsätze beyder am sichersten abschleifen. Die Judengassen und die beschränkten Wohnungen derselben in vielen Städten, gehören noch zu den Ueberbleibseln der ehemahligen harten Grundsätze.

4) Jede Art des Handels sollte zwar den Juden unverwehrt seyn, aber keine müßte ihnen ausschliessend überlassen, und zu keiner müßten sie durch Ermunterungen und Vorzüge vor andern geleitet werden. Durch die Begünstigung der Handwerke und des Ackerbaues müßten die Juden vielmehr von dem Handel mehr entfernet werden, und in der Absicht, den Einfluß dieser so lange einzigen Beschäftigung zu schwächen, würde es nicht zu mißbilligen seyn, wenn wenigstens in der ersten Zeit die Zahl der handelnden Juden etwas beschränket, oder durch einige Auflagen erschweret, und dadurch ein Fond zu Ermunterung anderer Beschäftigungen in der Nation gegründet würde.

Eine

passenden ausschließenden Rech[te] schon eingeführte nachtheilig für den Stat zu w[erden] die seyn, wenn die ihrer ganzen Verfassung, bey [den] Handelsbücher in der und Gebräuchen gelassen, ab[er] hebräischen, zu fleißigen Bürgern erlaubt [wird] christlichen Kaufleu[te] gleich nicht zunftmäßig [sind], und die Entscheidung leben.

Bücher von den ordent[lichen]

3) Auch mit dem A[nfange] Schwierigkeiten unterwerfen den Juden nicht ver[mag] Hintergehung im Handel Lande nicht etwa der [Tod] das schändlichste Verbrechen gewisse Classen der [Bürger] Güte umfassenden Stat, ist, (eine Einrich[tung] ärgsten Strafen, und vielleicht Folge hat, den G[esetz] eine Zeit oder auf immer zu schwächen, [zu] leiden, geahndet werden. ter zu setzen!) [Denn] jede Wissenschaft müßte auch abgehalten wer[den] jedem andern freyen Menschen ungen völlig [gleich] er muß seinen Geist, so wie er man von der [Jugend]: auch ihn müssen seine entwickel[nden] ßen, nicht [Zurücksetzung], Ehre und Belohnungen bürgerlich[er] [Gesellschaft] wissenschaftlichen Anstalten des Stats weil dieß [auch] den Juden genutzet werden können, zu viel [Hoffnung] für der Anwendung seiner Geschicklichkeiten den G[esetzen] keine andere Einschränkungen, als die Nicht [unter] Gliedern der Gesellschaft, finden.

(wo[rin] Eine andere Frage ist, ob man schon jetzt in v[ielen] viel[en] Staten die Juden zu öffentlichen Aemtern z[u] m[achen] dürfen könnte? Allerdings, scheint es, würde m[an] n[icht] [gegen] den Juden, wenn sie alle Rechte der Bürger [zu] t[heilen] [hätten], die Ehre, dem State zu dienen, zu bewerben, [auch] falls ihre Ansprüche durch Fähigkeit unterstützet wä[ren], [müßte] man, auch sie zu denselben zulassen müssen. Indeß [würde] dieß wohl bey den nächsten Generationen diese Fo[lgen] hätten sich noch nicht so häufig zeigen, und dem Sta[te] auch nicht so sehr daran gelegen seyn, sie bey ihm [zu] entwickeln. In den meisten Ländern ist gar kein Ma[n]

und ohne Zuthun der
immer genug, welche, zu
ig zu machen, sich bemü-
en werden Gelehrsamkeit
ntnisse erfordert, die in der
ehung des Juden schwerer
ndern gehört eine gewisse Ent-
erdachte der aus Gewinnsucht
ungen, die bey den jetzigen und
en auch nicht immer Statt finden
zu kaufmännische Geist der meisten
r durch starke körperliche Arbeiten,
ssitzende des öffentlichen Bedienten,
en; und für den Stat, wie für ihn
in den meisten Fällen besser seyn, wenn
mehr in der Werkstäte und hinter dem Pfluge,
Kanzelleyen, arbeitet. Der beste Mittel-
würde vermuthlich seyn, wenn man die Juden,
sie zu ermuntern, auch nicht abhielte, die Kennt-
welche zum Dienst des States leiten, sich zu er-
ben, und wenn man sie in denen Fällen, da sie sich
täglich fähig bewiesen, auch gebrauchte, wäre es
auch nur, um dem ohne Zweifel noch lange herrschen-
den Vorurtheile entgegen zu arbeiten.

Sechstens, müßte es ein besonders anlegenes Ge-
schäft einer weisen Regierung seyn, für die sittliche
Bildung und Aufklärung der Juden zu sorgen, und
dadurch wenigstens die kommenden Geschlechter einer
mildern Behandlung und des Genusses aller Vor-
theile der Gesellschaft empfänglicher zu machen. Zwar
müßte sich der Stat um ihren Religionsunterricht wei-
ter nicht bekümmern, als etwa nöthig wäre, zu ver-
hindern, daß nicht ungesellige Gesinnungen wieder
die Andersdenkenden durch ihn fortgepflanzet würden.
Aber er könnte dafür sorgen, daß neben den geheilig-
ten Lehren seiner Väter auch der Verstand der Juden
durch

durch das helle Licht der Vern
der Natur und ihres großen Urh
sein Herz durch die Grundsätze
schaffenheit, der Liebe aller Me
Gesellschaft, in der er lebt, erwär
dafür sorgen, daß auch der Ju
senschaften, die sein künftiger B
ger erfordert, angeleitet würde
weder in den jüdischen Schulen
ihnen zunächst noch Lehrer und
so würde den Juden erlaubet
Kinder in die christlichen Schul
Unterricht bestimmten Stunde
schicken. Und da manche Jud
Vorurtheile abgehalten werden
Erlaubniß Gebrauch zu mach
angehalten werden, nach der
ihrer Kinder, sie in gewisse L
Dasjenige Departement der R
Aufsicht über öffentliche Erzieh
ches allemahl dem State, nicht
gionsparten, gehört!) anvertra
künftig auch über die jüdische a
Religionsunterricht davon ein
In Absicht aller übrigen Kenn
jüdischen Schulen den besten e
eingerichtet, oder die Theilnehm
der an diesen von jenem Depart
von ihm die Vorsorge getroffen
liche Gewissenhaftigkeit jüdische
von dem Glauben ihrer Väter in
len befürchten dürfte (43). U

(43) Akademische Rede, über die polit
nicht aus Menschenliebe räthlich,
wendig sey, die in einem State
tion an den allgemeinen und öf

zur Ausbildung des sittlichen und bürgerlichen Charakters der Juden nützlich seyn, wenn die Regierung dafür sorgte, daß in den Synagogen, neben dem unbeschränkt gelassenen Religionsunterrichte, auch nicht weniger die reinen und heiligen Wahrheiten der Religion und Sittenlehre der Vernunft, und besonders auch das Verhältniß aller Bürger zum State, und die Würde der Pflichten gegen denselben, gelehret würde.

7) Mit der sittlichen Verbesserung der Juden müßte aber dann auch die Bemühung, den Christen ihre Vorurtheile und ihre lieblose Gesinnungen zu benehmen, in gleichem Schritte gehen. Früh in der Jugend müßten sie schon belehret werden, die Juden wie ihre Brüder und Mitmenschen zu betrachten, die auf einem andern Wege das Wohlgefallen Gottes zu erhalten suchten; einem Wege, den sie zwar irrig für den richtigen hielten, den aber, wenn sie ihn mit Rechtschaffenheit des Herzens befolgten, die Gottheit selbst sich gefallen liesse, über den also die Menschen nicht hadern, sondern vielmehr durch Liebe sie zur Ueberzeugung von noch mehrerer Wahrheit leiten müßten. Diese dem Geiste der Menschenliebe und des echten Christenthumes so gemäße Grundsätze ihren Gemeinen recht oft zu wiederhohlen, müßten die Prediger angewiesen werden; und wie leicht wird es ihnen seyn, diese Anweisung zu befolgen, wenn der Geist der Liebe, welcher in dem Gleichnisse von dem Samariter herrscht, ihr Herz erfüllt, und wenn sie, wie die Apostel Christi lehren, daß Jeder aus allem Volke, der Recht thut, (wenn er auch nicht recht glaubt,) Gott angenehm sey.

8) Ein

Theil nehmen zu lassen; oder im Weigerungsfall sie denselben durch Zwangsmittel zu unterwerfen. Abgelesen d. 29 Sept. 1781 in dem großen Hörsale des kurmainzischen Gymnasiums, bey der öffentlichen Austheilung der Preise, von Conr. Ladrone. Frf. M. 1782, 8. 2 u. 6 viert. B.

durch
der
sein
schaf
Or
daß
frei
ge
w
ü
l
d
d
d

Synagoge ausschließt, ihn bey denselben herab setzt, seine Geschäfte unterbricht, oder ihn gar der Verfolgung des Pöbels überliefert. Auch Geldstrafen scheinen bey Uebertretung der vermeinten Gebothe des Himmels nicht schicklich zu seyn. Der Mißbrauch, welcher von der Gewalt des Rabbi bey Auflegung dieser Strafen gemacht werden kann, und auch wirklich oft gemacht ist (44), macht die beständige Aufsicht der Regierung über die Ausübung dieser Gewalt nothwendig. Nie darf diese in dem übertretenden Juden den Menschen und den Bürger strafen; nur Ausschließung von der kirchlichen Gesellschaft und den Wohlthaten derselben, darf die Folge einer Verletzung ihrer Vorschriften seyn.

9) Sowohl die schriftlichen Gesetze Moses, welche sich nicht auf Palästina, und die ehemahlige gerichtliche und gottesdienstliche Verfassung beziehen, als auch die durch mündliche Ueberlieferung erhaltenen, werden von den Juden für Gebothe Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten. Auch verschiedene Erklärungen dieser Gesetze und Argumentationen aus denselben von berühmten jüdischen Lehrern, haben bey der Nation ein gesetzliches Ansehen erhalten. Wenn man ihnen also einen vollkommenen Genuß der Rechte der Menschheit bewilligen will, so ist es nothwendig, ihnen zu erlauben, daß sie nach diesen Gesetzen leben und gerichtet werden. Sie werden hierdurch von den übrigen Bürgern des States nicht mehr getrennet, als eine Stadt oder Gemeine,

(44) Ein neues, sehr merkwürdiges Beyspiel einer solchen, Abscheu und strengste Ahndung verdienenden rabbinischen Tyranney in Altona, ist in der Schrift des Hrn. Cranz: Ueber den Mißbrauch der geistlichen Macht und der weltlichen Herrschaft in Glaubenssachen, Berlin, 1782, 8. umständlich beschrieben; und es hat wirklich diese Schrift die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand geleitet, und eine Untersuchung jenes Vorfalles veranlasset.

welche nach besondern Statuten le
ung sowohl in den ersten Zeiten
ches, als auch in manchen neue
schon gelehrt, daß von der den Ju
tononie keine unbequeme oder na
befürchten seyn. Wird es hierb
nothwendig erfordert, die Rech
Gesetzen durch Richter aus der
ten zu lassen: so wird doch diese
angenehmer seyn, und auch dadurch
igkeiten begegnet werden, die a
jüdischen, sehr verwickelten, und
rabbinische Sprachkenntnisse erf
lehrsamkeit bey christlichen Richte
Es scheint daher zuträglicher zu
allen Privatstreitigkeiten der Jud
ren eigenen Richtern die Erken
stanz, dabey aber den Juden
auch bey den ordentlichen christl
Klagen anzubringen. Diese abe
hern Instanzen, an welche von de
jüdischen Richters appellirt würde
nach keinen andern, als jüdischen
scheiden, weil sonst, wenn diese
Rechte sprechen wollten, eine gro
vermeidlich wäre, und der Kläger
ligen Vortheil hätte, seine Klage n
anzubringen, dessen Entscheidung
vermuthete. Auch könnte man den
wohl (wie im Anspach- und Bay
saß, und in andern Ländern geschi
der Notarien übertragen, und unt
entlichen Obrigkeit, ihnen die Besi

(45) Christliche Richter werden sich von
den oben, S. 488, angeführten Natu
unterrichten können.

ſchaften nach dem moſaiſchen Geſetze, Beſtellung der Vormünder ꝛc. überlaſſen.

Aus den angeführten Gründen, und wegen der Unordnungen, die nicht zu vermeiden ſind, wenn man die Juden doch nicht hindern kann, ihre Streitigkeiten heimlich von Richtern ihrer Nation inn- oder auſſerhalb Landes entſcheiden zu laſſen, hat man ihnen ſchon lange in verſchiedenen Staten in ihren Privatſtreitigkeiten unter ſich, die erſte Inſtanz mit mehr oder weniger Einſchränkungen verſtattet. In einigen wird der jüdiſchen Richter Erkenntniß nur bloß als ein ſchiedsrichterliches angeſehen, (z. B. im Heſſen-Darmſtädtiſchen, wo die jüdiſchen Richter auch nur in Streitigkeiten, welche nicht über 20 Fl. betragen, geſtattet werden; ſ. *Gazert* Tr. de Jur. Jud S. 58,) ſo wie dieſes auch das ſpätere römiſche Recht (L. 8. Cod. de Judæis) beſtimmet. In den churbraunſchweigiſchen Landen iſt dem Land-Rabbiner zwar eine concurrente Erkenntniß mit den Untergerichten zugeſtanden, doch mit der Beſtimmung, daß von demſelben eine Klage nicht per appellationem, ſondern per provocationem & reductionem cauſæ an den Richter der erſten Inſtanz gebracht werden kann, (ſ. Böhmers Elem. Juris Civilis, Th. 3, S. 440,) welches aber die nachtheilige Folge hat, die Proceſſe zu verlängern, und den Parteyen größere Koſten zu verurſachen. Im Elſaß haben die Juden das unbeſchränkte Recht der erſten Inſtanz, und nach dem Ausſpruche des Obergerichtes zu Metz müſſen die chriſtlichen Richter auch allemahl nach jüdiſchen Rechten entſcheiden. (ſ. Fiſchers diſſ. de ſtatu & iurisdictione Iudæorum ſecundum Leges Romanas, Germanicas, Alſaticas, S. 109.) In den Meklenburg-Schweriniſchen Landen haben ſie 1763 die Erkenntniß in erſter Inſtanz nach den von ihnen ſelbſt geſammelten Geſetzen erhalten. (ſ. *Trendelenburg* de Judæis ſecundum Jus Mecklenburgicum, S. 22.) In den Fürſtenthümern Bareuth und Onolzbach haben die Land-Rabbiner ſeit 1759 und 1760 in allen Civil-Streithändeln unter Juden (worunter ausdrücklich auch Injurienſachen begriffen ſind,) ausſchließlich die Erkenntniß in erſter Inſtanz, und iſt allen andern Gerichten verbothen darin zu ſprechen; die Appellation geht an die Regierung. Die den Juden dem Anſcheine nach günſtigſte Verfügung dieſer Art iſt die von dem bambergiſchen Domcapitel in Abſicht ſeines Antheiles an dem Flecken

welche nach
ung ſowohl
ches, als
ſchon gelehr
tonomie
befürchte
nothwendi
Geſetzen
ten zu
engenehm
igkeiten
jüdiſch
rabbin
lehrſa
Es ſi
allen
ren
ſtan
aus
Ab
ha
ſu
u

S. 82.
ſchein
, und d
ute der
ſie, wie
bängigen
Grundſä
ahrſcheinlich
Glieder der
mannichfaltige
gethan, und
gezwungen hat.
T. Dohm führ
cht der Ausfüh
dürfte. „Die
ünften verlieren,
mit den übrigen
sern Abga en der
er Einwurf iſt n
neraliſten zu erw
Ganze der State
Natur der Abgaben
erſtandene und bl
mit dem Wohl der
könne. Freylic
ſchaftlichen Kamme
den erpreßt, und ſ
den Wucher, oder
Unterthanen wieder
muß nur auf dieſe
aufgelegten Abgaben ſ

natürliche, und nur wenig künstliche Producte hervor bringen dürfen, sondern bloß von der Ueberbringung derselben aus einer Hand in die andere leben, und ihr jetziger Handel vielleicht nur in seltenen Fällen wirklich fremdes Geld in das Land bringt. Die Abgabe, welche man von demselben jetzt die Juden entrichten lässt, wird unstreitig von denen Vortheilen weit überwogen werden, welche der Genuß bürgerlicher Rechte durch die vermehrte Bevölkerung, Industrie und Consumtion hervor bringen muß. Sicher wird, nach einer nicht langen Zeit, schon die bare Revenüe, welche eine nothwendige Folge dieser Vortheile seyn muß, diejenige übersteigen, welche man bey der jetzigen drückenden Verfassung von den Juden erhält.

Eben so wenig wird man, bey reifem Nachdenken, dem Einwurfe: „daß die den Juden verstattete Freyheit sie, zum Nachtheil der Christen, zu sehr vermehren, und Dieser Nahrung Abbruch thun dürfte, einiges Gewicht beylegen können. Wenn die Juden nur gleiche Freyheit sich zu nähren, ihre Talente und Industrie zu äussern, aber durchaus keine ausschließliche Rechte, Monopolien ꝛc. erhalten, und wenn jeden Betrug, dessen sie sich schuldig machen, strenge bestraft wird: so kann nur größere Geschicklichkeit, Betriebsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit, den arbeitenden Juden das Uebergewicht über die arbeitenden Christen geben; und wenn dieses seyn sollte, so lasset uns nur bedauern, daß so nutzbare Fähigkeiten so lange verhindert worden sind, sich zu entwickeln, und uns freuen, brauchbarere Bürger, als bisher, zu erhalten. Aber wahrscheinlich wird dieses nie der Fall seyn. Wenn die Juden bis jetzt nur auf wenige Nahrungswege eingeschränkt gewesen sind, so haben sie in diesen natürlich mehr und in die Augen fallendere Betriebsamkeit, als die auf alle vertheilte Christen, bewiesen; wenn sie so gar in einigen Gewerben vorzügliche

g genossen ha
nachtheilig se
man hier am m
und in der besonde
dies States. In all
freyen Bürger- und
Zulassung der Juden zu g
Industrie keine andere
haft, haben, den C
auszuschließen, und zu gleicher B
samkeit ihnen Reitz zu werden.
von Colonisten Nachtheil für d
nes Landes befürchten darf;
mehrte Bevölkerung vielmehr
von Industrie und Wohlstand
so darf man auch von der Bürg
den nur gleich wohlthätige Folg

Erheblicher scheint die Bed
„den Juden doch am Sonnta
„lich offentlich äussernde Arbe
„sie also den Beobachtung ihre
„beitstage in der Woche verlier
„und Handwerken weniger g
Der natürlichen Billigkeit nac
Zeiten wegen des Gottesdiens
brechung der Arbeit bloß nach
Sitten der Bürger bestimmet
derselben sollte es einem andern
kann hier eigentlich nichts e
wenn er nur die ihm heiligen
Entfernung Lärm machender
lichen Versammlungsörter
was man verlangen könn
den Begriffen incessen, un
Wohlstande, den die weit za
Zaß allenfalls fordern zu k

freylich den Juden nicht verstattet werden können, am Sonntage ihren Acker zu bestellen, als Schmiede oder auf eine andere Geräusch machende Art zu arbeiten. In der That sind aber der Arbeiten von dieser Beschaffenheit nicht so sehr viele; mehrere Handwerke erfordern beständig nur eine stille häusliche Beschäftigung, und in allen übrigen findet sich dieselbe auch, welche eben so unanstößig auf den Sonntag verleget werden könnte, als jetzt die Juden an demselben unter sich handeln, und, so wie man es so gar den Christen nicht unerlaubt hält, ihre Correspondenz und andere Geschäfte an diesem Tage zu besorgen. Es ist ein Vorzug der christlichen Religion, daß ihre Begriffe vom Sonntage mit edlerer Freyheit mehr auf das Wesentliche hinleiten, und die gesellschaftliche Thätigkeit nicht so sehr unterbrechen, als die strengere der jetzigen Juden. Wenn diese auch dadurch, so wie durch die ganz billige Forderung die christliche Sonntagsfeyer nicht durch lärmendes Geräusch zu stören, in ihrer Industrie etwas gehindert und zurück gehalten würden: so ist dieses eine Unbequemlichkeit ihrer Religion, um die sich der Stat nicht bekümmern, und deren Erleichterung er nur ihnen selbst überlassen darf. Sie werden dieselbe vermuthlich eben so gut finden, als sie schon jetzt manche Collisionen ihres Sabbathes mit ihren Geschäften zu überwinden wissen (46).

Der erheblichste Grund, aus dem man die Unfähigkeit der Juden zu völlig gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern des States folgern könnte, ist wohl dieser, daß man glaubt: „die Juden würden durch ihre Religion abgehalten, Kriegsdienste zu thun, weil diese ihnen, am Sabbath zu fechten und weite

(46) An grossen Handelsorten, z. B. in Berlin, fällt der Haupt-Postag auf den Sonnabend, da die Juden keine Briefe schreiben und versiegeln dürfen; sie besorgen aber dieses schon am Freytage.

liche Begünstigung genossen ha
lich den Christen nachtheilig se
dessen Beyspiel man hier am m
liegt der Grund in der besond
fassung dieses States. In a
es einen freyen Bürger- und
die Zulassung der Juden zu
ihrer Industrie keine ande
vortheilhafte, haben, de
einzuflößen, und zu gleich
samkeit ihnen Reitz zu we
von Colonisten Nachthe
nes Landes befürchten
mehrte Bevölkerung
von Industrie und
so darf man auch vo
den nur gleich woh

Erheblicher
„den Juden doch
„sich öffentlich
„sie also den B
„heitstage in
„und Hand
Der natürl
Zeiten we
brechung d
sätzen der
derselben
kann, h
wenn e
Entfer
dienst
Alle
sche
M
ell

damit,
erten,
an Leute
verlassen,
äusserſten
n diesen Ein
s darauf an,
durch ihr Reli
bath unterſa
Einer der
r dieses Gesetz
eine überzeuge
eingesetzte Sa
und Vergnüge
wahrscheinlich
sängen, froh-r

ner Michaelis
; und Gruber, oder

mos. Recht, Th. 4,

Diese Begebenheit wird 1 Mac
c. 8, erzählt.

Lib. 14, c. 13.

lomäern erwarben sie sich in Aegypten durch ihre iegsdienste die vorzüglichste Gewogenheit dieser Re- genten, und das Vertrauen, daß nur Juden die wich- ..sten Festungen übergeben wurden. Eben dieses ird von den macedonisch-syrischen Königen bemerkt. Auch unter der römischen Herrschaft von den Zeiten des Pompejus an, erwarben die Juden durch ihre Kriegsdienste Zutrauen und Belohnungen. Cäsar selbst gab ihnen das Lob, daß sie vorzüglich in einer Schlacht wieder den Mithridates den Sieg bewirkt hätten, und mehrere Privilegien und ruhmvolle Er- klärungen des römischen Senates sind die unwiederleg- lichen Beweise der Tapferkeit und Treue, die sie in den Kriegen bewiesen haben (51). Auch Antonius be- diente sich jüdischer Truppen; und die, welche Herodes ihm zur Hülfe zuführte, bestanden aus 5 Cohorten Römern und 5 Cohorten Juden (52). Eben so ge- wöhnlich waren die Kriegsdienste dieser Nation unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern, bis endlich im J. 418 der K. Honorius die Juden für unfähig erklärte, im Kriege zu dienen, und damit ein Vorurtheil gründete, welches er selbst nicht ohne ei- nige Bedenklichkeiten zu äussern wagte, welches aber in den folgenden Zeiten tief genug gewurzelt ist, und jetzt nicht ohne Mühe ausgerottet werden dürfte. Vermuthlich ist den Juden dieses Vorurtheil nicht unlieb gewesen, und vielleicht mögen sie selbst zur Er- haltung desselben mitgewirkt haben (53). Genug, daß

(51) Joseph führt sie, in Antiquit. Lib. 14, c. 14 — 17, um- ständlich an.

(52) Joseph, Lib. 14, c. 27. 28.

(53) Es ist dieses fast aus einer Stelle des Joseph's (Ant. L. 14, c. 17.) zu vermuthen, nach welcher der Hoheprieſter Hyrcanus dem römischen Generale Dolabella vorstel- len ließ: wie seine Nation nicht fähig sey, Kriegsdienste zu thun, da das Gesetz, am Sabbath zu fechten, und große Mär- sche zu thun, untersage; und auch damit wirklich ein befrey- endes

das älteste mosaische Gesetz
Sabbath nicht untersagt, und de
von unsern Staten beherrscht wor
ein Jahrhundert, ununterbroche
Bürger auch hier erfüllt und
haben. Dieses hätten sie gewißli
wenn ihnen das Fechten am Sa
gewesen. Was also ein so ehrw
rer Vorfahren entschieden hat, w
verstattet; was die gesunde Ver
der Selbsterhaltung befiehlt, da
auch die heutigen Juden sich ni
Wie in griechischen und römische
auch in den unsern kämpfen; und
res Sabbathes und übrigen g
brauche wieder so gut, wie ehema
Dienste zu vereinigen lernen.

Der zweyte Theil des vortre
Werkes entstand bloß durch ma
gen verschiedener Gelehrten, n
die Möglichkeit, den Juden gl
übrigen Bürgern eines States
bezweifeln. Der einsichtsvolle H
Einwendungen mit vielem Schar
oft sehr erheblichen Schwierigkeit
führung seines Vorschlages entg
zu heben, theils sehr zu verringer
einige verdienstvolle Männer, die
weiter fortgeführt, sie genauer b
get haben (54), zu neuem Nachd

endes Reskript des Dolabella
daß dieses Vorgeben mit den öftern
Diensten der Juden in geradem
auch in der letzten Belagerung Je
allen Unterschied der Tage gefochten

(54) Dahin gehören insonderheit der An
sen Mendelssohn, in seiner w

wodurch dieſes philoſophiſch-politiſche Werk ungemein viel gewonnen hat.

Die Schriftſteller, welche über den erſten Theil dieſes Werkes Anmerkungen geliefert haben, ſind: Michaelis, Moſes Mendelsſohn, Schwager, Diez, und verſchiedene Ungenannte. Der Verf. hat dieſe Anmerkungen ſeinem zweyten Theile vorgeſetzt, damit die Leſer deſto mehr im Stande ſeyn können, Wahrheit und Irrthum zu überſehen, zu prüfen und zu berichtigen; und hat alsdann die verſchiedenen Einwürfe in verſchiedene Claſſen abgetheilt, unter welchen er ſie einzeln unterſucht, und ihnen auf eine ſehr befriedigende Art begegnet.

„Die Gründe," ſagt Hr. D.: „welche man überhaupt einer allgemeinen Gleichmachung der Juden „mit andern Bürgern des States entgegen geſetzt hat, „ſind folgende:

1. Jeder Stat beſteht urſprünglich aus den Landeigenthümern, die nur allein auf die Rechte und uneingeſchränkten Wohlthaten der bürgerlichen Geſellſchaft Anſpruch machen können. Die Juden ſind nur aufgenommene fremde Flüchtlinge, die Schutz, aber nicht Rechte verlangen können. Wollte man ſie den ältern, einheimiſchen Gliedern der Geſellſchaft gleich machen, ſo würden ſie ſich zu ſehr vermehren und dieſe verdrängen. Unſere meiſte gegenwärtige Staten ſind von erobernden Völkern geſtiftet worden; die alten Einwohner derſelben können alſo nicht mehr Rechte verlangen, als ſie bey der Eroberung beſaßen.

Ich halte mit dem Hrn. Verf. dafür, daß dieſer Einwurf auf nicht genug entwickelten Begriffen von der Natur und dem Weſen einer bürgerlichen Geſellſchaft,

ſeh Rettung der Juden geliefert hat, und die Anmerkungen von J. C. U. (Hrn Prof. und D. Unzer,) welche zu Altona heraus gekommen ſind.

daß das
Sab
von
ste
Bürg
haben
wenn
gro
ter
verf
der
aus
All
an
be
h
2.

Stand
ünglich
eigt, al
Diese Ver
den Erwe
ihn groß
States na
Statskünf
glücke des
setzen, um
dem, was er
Doch das
ung erfordern,
wel ist indessen
Glieder eines
schließen, welc
illschweigenden
llgemeine Glückse
Beförderung derse
as Recht, selbst
also höchst unbil
ja höchst unzweck
Gesellschaft und
Verhältnissen eines
Bewohner besteht
ernste Cultur des
ur, und die Gesel
Zwecke von aussen
Wohlstand, und
höchsten Grade
desto mehr und v

Wege, deſto mehr Schärfung der Induſtrie, mehr Aufklärung, mehr Benutzung aller phyſiſchen und politiſchen Vortheile, welche Boden und Lage darbiethen, deſto mehr Kraft äuſſern Anfällen zu widerſtehen, deſto mehr Ruhe und Feſtigkeit der innern Einrichtungen. Jeder Stat muß alſo ſtets bemüht ſeyn, die Zahl ſeiner Bürger ſowohl durch die natürliche Vermehrung der Eingebornen, als durch willkommene Aufnahme der Fremden, die ſich ihm anſchlieſſen, unaufhörlich bis zu dem höchſten Maße, welches ſeine phyſiſche Beſchaffenheit und ſeine Lage erlauben, zu vergrößern. Dieſes aber kann er nur alsdann, wenn er allen Eingebornen und Fremden den vollkommenſten und freyeſten Genuß aller Rechte der Bürger verſtattet. Ausſchlieſſende Vorzüge und Rechte einer gewiſſen Claſſe ſind allemahl mehr oder weniger Hinderniß der Bevölkerung, und mithin des zu erreichenden möglichſt gröſſten Wohlſtandes. Dieſe Freygebigkeit gegen Fremde iſt kein Unrecht für die alten Einwohner, d. h. für die Bürger des States, deren Vorfahren ſchon ſeit einem gewiſſen Zeitraume in dieſem Lande wohnten; ſie iſt die Wohlthat für ſie, und für die Regierung iſt es Pflicht, dieſe Wohlthat zu erweiſen. In dem Verhältniſſe, wie die Zahl ihrer Mitbürger ſich vermehrt, erhalten auch dieſe ältern Einwohner mehr Mittel ſich zu nähren, ihren Wohlſtand zu erweitern, ihr Leben ſich bequemer und angenehmer zu machen. Der Werth ihrer Arbeit wird erhöhet, ihr Erfindungsgeiſt geweckt, ihre Einſicht, ſo wie ihre Stärke, vermehret.

Bey gleichen Religionsverwandten hat man, in republikaniſchen Verfaſſungen ausgenommen, ſchon lange nicht mehr auf den Unterſchied zwiſchen urſprünglichen Beſitzern und Fremdlingen Rückſicht genommen. Man ertheilte Fremdlingen die nähmlichen Rechte; ja, man geſtattete ihnen ſo gar, wie den Eingebornen, ei-

schaft, von ihrem Zwecke un
wahren Wohl ihrer Glieder, be
steht freylich der Stat nur an
genthum des Landes, in dem
oder Rechte an dasselbe erw
auch billig derjenige Sta
dauerndste und ursprüngli
Land-Eigenthum, besitzt,
gesehen werden. Diese
durch die allmählichen
Rechte und durch allzu
lichen Glieder des Sta
daß ein geschickter St
unhaltbaren Bruchst
der zusammen zu seh
lichkeit zwischen den
der herzustellen.
rige Untersuchung
konnte. So viel
ursprüngliche
von ihm ausschl
lichen oder stillsch
chen, die allg
fen. Die
ihrerseits
und es ist
ausschließt,
Wohl einer
nach allen
Zahl seiner
die vollk
stes, dem
alle ihre
Sicherh
im m
Mens

ürgerliche
übrige
ist freylich
und Eins
rungsrechten
sicht von dem
nusses dieser
dung dieser
christlichen F
rünglichen Lan
Anspruch da
Rechte eines
ertheilt: so ist
in Rücksicht
diesen Rechten
Fremdlinge, die
uneingeschränkte

…chen, und ſie wirk…
…e gemachte Einwurf
…s kann folglich un…
…rgethan werden, daß
…n der bürgerlichen Ge…
…ßten. Ich behaupte
…aß im Lande geborne Ju…
… auf die uneingeſchränkten
…n Verfaſſung haben, als
…ie Natur ſelbſt", ſagt Hr.
…r die Annahme von Bür…
…ndelsſtädten (55): „ſpricht
…n Boden, wo er geboren und
…n Recht zu, welches ihm die
… ſeinem ganzen Umfange verſi…
…rn ſollen". Es kommt dieſes ſo
…rlichen Begriffe von bürgerlicher
…, daß es nicht einmahl als eine
… als eine Billigkeit anzuſehen iſt,
…n Fremdlingen in ihrem Vaterlande,
… übrigen Kinder zu ertheilen. Die
… Stiefkinder, und der Stat gründet
…eſetze. Sie weiß nichts von National…
…Haß; ſie umfaßt die ganze große Men…
…mit gleicher Liebe, mit gleicher Vorſorge;
Staten von ihrer urſprünglichen Verfaſſ…
…hen, ſo iſt es nicht ihr Werk. Schon die
… erfordert es, eingebornen Fremdlingen die
…chen Rechte in ihrem ganzen Umfange zu ertheil…
…aber nicht bloß die Billigkeit, ſondern auch die
…klugheit verlangt es. Hr. D. hat daher ſehr
…t, wenn er ſagt: „Dieſe Freyheit (in Rückſicht
…uf Beſitzungen, Beſchäftigungen und Nahrungs…
Wege,) vorzüglich allen im Lande Gebornen zu bewil…

(55) S. Ephem. der Menſchh. 1780, 1 B. S. 156.

nen Antheil von Regierungsre
unbillig gefunden hätte. Be
ner sein Grundstück, auf wel
ter gewissen Bedingungen hafte
so trat dieser in alle Rechte des
sonst die erforderlichen Eigensch
auf diese Art wurden die Grun
nicht einmahl gekränkt. Es
seine erlangte Rechte, unter di
zu machen. Wurde ein Fr
gion, ohne in gewisse Eige
einem State aufgenommen
darum bewarb, die völ
und er ging mit den Ein
zu gleichen Theilen.

Fremde Religion
lichen Secten, welch
den geduldet werden
Staten beträchtlich
sie auch nicht ga
Diese Einschränk
immer Ausnah
muß sie von Re
eine richtigere
allgemeinern
und die
derte.

Wenn
man dad
denen,
treten
lichen
um
Grü
len.
die

daß die Re
im Lande
freyheiten a
Ich gehe n
fort.
können
Glieder derse
heit werden,
lches, seiner
ist, sie als
allen übrigen V
vortheile und w
beybehalten, w
gen, so lange sie
der Lebensart

ann ihnen nicht
ihr zu lebhaftes,
nicht für unſer
e Beſchäftigungen.
och immer die Hoff-
Reiches, und erwar-
en Trümmern der üb-
können alſo nie treue
den; ſie ſind keiner wah-
mung und Bürgertugend
unſichere Unterthanen, die
den Augenblick erwarten,
llen ſich zeigen dürfen. Je-
rt den ſtolzen Gedanken in
hr einſt Vater des rächenden
ges zu werden. Wenigſtens
rmerey von unruhigen Köpfen
mahl dem State gefährlich wer-

urf iſt, dem erſten Anſcheine nach,
tig, wenn man ſich nähmlich die Ju-
denkt, wie ſie jetzt ſind. Aber ſo werden,
e nicht bleiben, wenn man auf hört ſie zu
h immer als ein von allen übrigen Erdbe-
getrenntes Geſchlecht in ſich zu vereinigen;
und Gebräuche mit deſto wärmerer Anhäng-
zu umfaſſen, je mehr die übrige Welt ſie ihnen
treiſſen ſich verſchworen hatte. „Werden die
en", fährt Hr. D. fort. „menſchlich und wie an-
ere Glieder der Geſellſchaft behandelt, ſo darf man
„nicht zweifeln, daß ihre religiöſe Anhänglichkeit in
„eben dem Maße abnehmen werde, in welchem ſie
„durch bürgerliche ſich feſter an den Stat verbinden.
„Man darf hier ſicher auf die immer ſich gleiche Na-
„tur des Menſchen vertrauen. Die Juden werden
„von ſelbſt das Läſtige, Unbequeme und Unangenehme

„auffallender äusserer U
„politischer Thätigkeit
„sehen, wie sie dieser F
hin hierin völlig der Me
werden alsdann die Ju
zu seyn, wie sie jetzt
Stat an, wenn sie nur
ist der Haupt-Grundsa
sem ganzen Plan beruh
men richtig zu seyn. D
wenn die Juden durch
bracht werden ihre B
religiöse Meinungen abe
sie mögen nun ihr Rel
bürgerlichen Verhältni
der reinen Vernunftrel
christlichen Parteyen üb
hiden. Wahrscheinlich
von dem grösern Theile
und von dieser Wahl
Vortheile für den Stat

Daß die Religion d
bis zur natürlichen sich
nach und nach sich so we
nachtheilige Einflüsse a
verlieren, beweiset die
welche durch die äussere
ner befanden, und die
derselben, solche Umw
Auch die christliche Rel
folgendes Beyspiel.
und dem größten Theile
nen wurde, und nur de
ner Secte war, wurde
solche Grundsätze
bürgerlichen Gesellsch

und die eine Vermuthung, daß die Christen nie ganz brauchbare Glieder derselben werden könnten, rechtfertigten. Diese Grundsätze aber verloren sich allmählich, als der größere Theil der Bürger sich taufen ließ. Merkwürdig ist es, daß gerade eben die Vorwürfe, welche man jetzt den Juden macht, auch von den Gegnern der Christen, so lange diese noch nicht die größere Zahl ausmachten, gebraucht wurden, um zu beweisen, daß das Christenthum mit dem Zwecke und Wohl des States unverträglich sey. So wenig auch noch diese Schriften der Gegner unverfälscht erhalten sind, so finden wir doch selbst bey den ältesten und angesehensten Lehrern der ersten Christen, und in den Vertheidigungsschriften gegen jene Gegner, Beweise genug, daß diese Vorwürfe nicht ungegründet waren.

Ist irgend ein religiöser Grundsatz sowohl dem Interesse der Menschheit überhaupt, als besonders der bürgerlichen Gesellschaft, gerade zuwieder, so ist es unstreitig der, wenn irgend eine Partey von der Wahrheit ihrer Meinungen sich so fest überzeugt hält, daß sie nicht nur deshalb alle Andersdenkende mit Verachtung und Abneigung betrachtet, sondern dieselben so gar verdammet, und die Glückseligkeit des künftigen Lebens, das Wohlgefallen der Gottheit ausschließlich nur an ihre Ueberzeugungen geknüpft glaubt. Verachtung und Abneigung gegen Andere, das Gefühl einer höher Vorzüge und ausgezeichneter Wohlthaten der Gottheit, sind unstreitig wichtige Fehler der Juden; aber das Verdammen aller Andersdenkenden, und die damit verbundene aufdringende Bekehrungssucht, haben sie sich nie zu Schulden kommen lassen, vielmehr ist diesem schon der ausschließende Geist ihrer für sie bestimmten National-Religion entgegen. Die christl. Religion aber hat fast zu allen Zeiten diesen fürchterlichen Lehrsatz behauptet, und aus ihm die

„auffallender äusserer Unterschi
„politischer Thätigkeit fühlen.
„sehen, wie sie dieser Fessel
bin hierin völlig der Meinung
werden alsdann die Ju
zu seyn, wie sie jetzt sind.
Stat an, wenn sie nur
ist der Haupt-Grundsa
sein ganzer Plan ber
men richtig zu seyn.
wenn die Juden
bracht werden
religiöse Meinu
sie mögen nun
bürgerlichen
der reinen
christlichen
bilden.
von dem
und von
Vortheil
Da
bis zur
nach
nachth
verlie
welch
ner b
derse
Auch
falle
und
men
tete
rer
der

Wohl
ren chri
schunder
ge in ihr
jener L
ses muß
uden seyn.
Christen,
nd Würden
ntern sich al
Kriegsdienste
heiligten D
Pestrafen; so
der Verfolgung
sind, so werden
verlieren, wen
Gesellschaft sie e
die hartnäckige
sehn als das einzige
der Welt haben.
Verbesserung der

…uden noch immer einen
…rem bisherigen Elende
… sie errichten und andere
…n soll, darf uns auch gewiß
…rer Staten besorgt machen.
… den ältesten Zeiten an gleich-
…iederkunft des Messias erwar-
…aten zerstören und ein irdisches
… für seine treuesten Anhänger er-
…e Regierungen haben wohl immer
… in Händen, allen aus dieser religiö-
…befürchtenden Revolutionen zuverläs-
…ien. Die Idee eines Heilandes und
…inen Zustand des Elendes und der Un-
…oraus, aus welchem die Juden gerettet
…werden sollen. Man verwandle also nur
…nd in Glück und Wohlstand; man mache
…ärtige Lage angenehm; man knüpfe dadurch
…n der Unterthanen an den Stat: so werden
… mehr verlangen, gerettet zu werden. Der
… Weg, den Aufruhr ganz zu verhindern, ist,
… regieren. Wenn auch einmahl ein Schwär-
…er täuschender Volksverführer sich der Meinung
…versprochenen Heilandes bedienen, und dadurch
…ruhen erregen sollte, so sind die Anstalten unserer
…igen Staten einer solchen Unternehmung zu sehr zu-
…wider, als daß man einige ernstliche Folgen befürch-
…ten dürfte.

Das asiatische Temperament wird die Juden eben-
…falls nicht abhalten, gute Glieder der Gesellschaft zu
…werden. Sie lebten ja ehemahls in ihrem asiatischen
Vaterlande ganz vom Ackerbau, und ihr ganzer Stat
…war auf denselben gegründet. Unsere heutige Juden
haben ihr hitziges Temperament, ihre Liebe zum Her-
…umschweifen und Müßiggange gewiß nicht aus Asien
…mitgebracht, sondern durch die politische Lage, in der

gewaltsame Ausbreitung des
Glaubens, und die abscheulich
quisition, allerdings logisch r
weiß sehr wohl, daß diese schr
in dem Geiste des Stifters d
und ich erkenne es, daß nichts
der Uebergang von der lieb
samen Lehre seines Stifters
die man ihm zu Ehren
dammungsurtheilen, die
gesprochen hat, die tausc
Jahre nach ihm, seine
auf diese oder jene A
nicht glauben konnten.

Bey allen mit d
aus unverträglichen
doch nun schon seit
Staaten vereiniget
ten durch die Be
den. Und eb
dem Glauben
igen Vorurth
gerlichen Dr
zu kirchliche
die Pflicht
che Lehre
Verboth
(die Gen
verschon
Vorur
Glied
mehr
errö
wel
die
sei

Gesellsch
ben, so
unfähig
Erklärung
lichen die
n Sabbath
doch sehr sch
ihre Absond
dem Glauben
passen, ihr Ver
am Sabbath
wohnheit zu k
auch selbst
Alle diese Umstä
gar nicht, od
andere, seyn
gszeiten sich in
Besitz des Land
enthümer für d

…r zu nach…
…wehrlos ge…
…o bloße höhere
…n. Denn es
…n aufwiegt, und
…n vorigen Zirkel,
…ger, welche nicht
…ören, vertheidigen,
…, nicht gleiche Rechte
…ende Unterschiede sich

…urf nicht so wichtig zu seyn,
…och selbst durch seine gründ…
daß er nur wichtiger zu seyn
würde es allerdings wirklich
Statsverfassungen so beschaffen
…erischen, und wenn in der Na…
…unüberwindliches Hinderniß läge,
…mer zum Kriege unfähig machte.
…des nicht Statt findet, so kann hier…
…erheblicher Einwurf gezogen werden,
…nicht fähig wären, eben so nützliche
…erden, als andere Menschen. Zum Theil
…e Einwurf schon mit dem vorigen wieder…
…en. Man lasse sie nur an allen Rechten und
…ten der bürgerlichen Verfassung Theil neh…
…werden sie, zwar nicht sogleich, und nicht alle
…Mahl, aber gewiß nach und nach, ihre Vor…
…ile ablegen, und ihre religiöse Meinungen nach
…r Lage und ihren Verhältnissen modificiren. Diese
…oraussetzung ist, wenn man die Geschichte der Cul…
…ur des menschlichen Verstandes untersucht, sehr psy…
chologisch richtig; und bey Wiederlegung des vorigen
Einwurfes haben wir ja gesehen, daß die christliche
Religion ein auffallendes Beyspiel davon liefert.
Sollten nicht die Juden den Stat, der ihnen alle bür…
gers

Größe mangle, ist noch un-
nen nur mehr Freyheit, mehr
nähren zu können, so werden
finden. Ueber dies weiß ich
den von Natur insgesammt weit
andere Menschen. Und auf die
bey dem Militär-Dienste auch
ezt auch, die Juden wären über-
das angenommene Maß, welches
nicht erwiesen ist. Soll übrigens
ht sowohl in der Beschaffenheit des
der Ungewohnheit liegen, so hat die-
weniger zu bedeuten. Der schwächste
urch harte Arbeiten stark, so wie der
und nach mehr Kälte ertragen lernt,
r mehr aussetzt. Und wozu kann sich
nisch überhaupt gewöhnen!

ungen dieser Art sind nur wichtig, wenn
absolute Unmöglichkeiten gründen; und auf
den sich alle diese nicht. Wir können Be-
e der Geschichte anführen, daß Juden die
fen ergriffen haben, ohne sich an ihre Gesetze zu
en, und ohne durch kurze Statur, Schwäche und
ngewohnheit, daran verhindert worden zu seyn.
r. D. hat einige Beyspiele hiervon auch aus der
neuern Geschichte gesammelt. Im J. 1648 vertheidigten die Juden Prag wieder die Schweden, und 1686 vertheidigten sie Ofen wieder die Oestreicher. In Litauen waren sie wenigstens ehemahls dem allgemeinen Aufgebothe, so gut wie andere, unterworfen. In Surinam, wo auch Juden das Recht haben, Plantagen zu besitzen, sind alle freye Einwohner in 12 Compagnien Land-Miliz eingetheilt; wovon eine bloß aus Juden besteht. In der merkwürdigen Schlacht v. 5 Aug. 1781, zwischen den Engländern und Holländern, befand sich auf der Flotte der letztern ein portugie-

tugieſiſcher Jude, welcher mit ausnehmender Tapfer-
keit focht. Dieſes Beyſpiel reitzte noch mehrere ſeiner
Glaubensgenoſſen, welche dem State, der ihnen vor
allen andern bürgerliche Rechte bewilligt hatte, ihre
Theilnehmung an ſeinem Wohl beweiſen wollten.
Eine beträchtliche Anzahl derſelben entſchloß ſich frey-
willig, auf der Flotte zu dienen, und erhielt von dem
Ober-Rabbi in Amſterdam eine ausdrückliche Billi-
gung dieſes Vorhabens. Er ertheilte ihnen ſeinen Se-
gen, und nur dieſe Vorſchrift, daß ſie den Sabbath
und alle andere Geſetze und Religionsgebräuche beo-
achten ſollten, in ſo fern es die Umſtände und der
Dienſt erlauben würden. Ich dächte, dieſe einzel-
Beyſpiele wären hinlänglich, und es würden ſich ih-
noch wohl mehrere auffinden laſſen. „Jetzt, ſa
Hr. D. mit Recht, können die Juden freylich k
Kriegsdienſte leiſten, weil die Unterdrückung, in
ſie ſo lange gelebt haben, den krieyeriſchen Geiſt u
perſönlichen Muth bey ihnen erſtickt, und ihre ei
Speculationen auf ſo ungeſellige Paradoren ge
hat. Sie hatten ſeit anderthalb Jahrtauſend kein
terland; wie konnten ſie alſo fur daſſelbe fechten
ſterben? Aber, ich bin überzeugt, daß ſie dieſes
gleicher Fähigkeit und Treue, wie alle andere,
werden, ſo bald man ihnen ein Vaterland geg
hat.“

Geſetzt nun aber auch, die Juden würden
eine geraume Zeit nach erhaltenem Bürgerrech
Kriegsdienſten unfähig ſeyn: hinderte dieſes de
gen bey unſern gegenwärtigen Statsverfaſſungen
Annehmung derſelben zu Bürgern? Meines E
tens, keinesweges, ohne dem Grundſatze zu nahe
treten, daß kein Jude völliger Bürgerrechte fähig
wenn er nicht völlige Bürgerpflichten erfüllen
den Stat, ſo gut wie andere, vertheidigen will
habe ſchon vorhin geſagt, daß, wenn unſe

Statsverfaſſungen alle ſo beſchaffen wären, wie die ſchweitzeriſchen, wo es keine ſtehende und beſoldete Armeen gibt, ſondern jeder Bürger und Unterthan, der die Waffen zu tragen vermag, geborner Soldat iſt, und ſich dieſer Pflicht nicht entziehen kann, die Juden freylich nicht die Bürgerrechte genießen könnten, wenn ſie ſich von dieſer Bürgerpflicht ausſchlieſſen wollten. Aber alle unſere übrige Statsverfaſſungen ſind von anderer Beſchaffenheit. Wir haben ſtehende und beſoldete Heere, die für unſere Freyheit und unſer Vermögen wachen und fechten, indeſſen wir andere Bürger des States unſere Gewerbe und Geſchäfte ruhig abwarten, und ein angenehmes und friedliches Leben führen können. Wir ſelbſt haben alſo, dieſer Einrichtung zu Folge, nicht nöthig, die Waffen für unſer Vaterland zu führen; aber wir müſſen verhältnißmäßig zur Aufrechthaltung des ſtehenden und beſoldeten Heeres beytragen. Es gehört nicht hieher, zu unterſuchen, welche Einrichtung die beſſere ſey, die ſchweitzeriſche oder die unſrige? Wir müſſen ſie nehmen, wie ſie bey uns iſt und ſeyn muß, und nach dieſer ihrer Beſchaffenheit ſehe ich nicht ein, warum die Juden nicht auf gleichen Fuß mit uns ſtehen ſollten. Wären ſie wirklich anfangs noch unfähig, Kriegsdienſte zu leiſten, oder wären ihnen ihre Geſetze darin hinderlich, ſo laſſe man ſie doch wie die übrigen Bürger des States an der Beſoldung derer, die in unſerm Nahmen die Waffen führen, Theil nehmen. Was Hr. D. hierüber ſagt, iſt die natürlichſte Auskunft, die man über dieſen Punct treffen kann. Wäre der Jude ſelbſt, wie dieſes anfangs der Fall ſeyn dürfte, unfähig, die Verbindlichkeit zu Kriegsdienſten zu erfüllen, ſo müßte er entweder eine verhältnißmäßige Abgabe erlegen, oder, wenn dem States an Geld nicht den Werth eines Menſchen hätte, ſeinen Mann ſtellen, und dieſer, könnte man wohl mit

Recht

5 nöthigen, ent-
ß jüdiſches Geſinde
en hindern, ſich als
zu vermiethen, und
, um die Nation nach
er Feldarbeit zu gewöh-
e Landwirthſchaft ohne
ucht denken; womit ſoll
n, wenn er kein Schwein
uf? Was ſoll er mit dem
machen, bey deren Schlächt-
o beſtimmte Schnitt beobach-
Dinge müßten wenigſtens die
r einen Juden weit koſtbarer
hen, als ſie es für den Chriſten
o nöthigen, entweder ſeine Pro-
Preiſe zu halten, oder nicht ſo gut,
beſtehen.

erlangt nicht, daß man die Juden in
e in irgend anderer Abſicht, vorzüglich
ern begünſtigen möchte. Nur die Frey-
undſtücke zu kaufen oder zu pachten und zu
n, iſt alles, was er glaubt, daß der Stat ih-
willigen müſſe, wenn er von ihnen gleiche Vor-
wie von andern Bürgern, erwarten will. Bey
ſolchen freyen Concurrenz darf man nicht befürch-
daß die Juden, welche des Landbaues noch un-
ohnt ſind, und wenigſtens eine geraume Zeit, bis
nach und nach mehr umgebildet worden ſind, alle
dere Beſchäftigungen ihm vorziehen werden, den
Bauer von ſeinen Grundſtücken verdrängen mochten.
Große jüdiſche Güterbeſitzer ſind, ſelbſt nach Hrn.
D. Meinung, anfangs nicht die vortheilhafteſten für
den Stat; und um zu verhindern, daß nicht zu vieles
Land an einzelne reiche Hebräer käme, ehe noch die
Nation zu allen bürgerlichen Pflichten gereift wäre,

thut er den Vorſchlag, daß man jedem jüdiſchen Land-Bauer zur Pflicht machen ſolle, eine gewiſſe Anzahl jüdiſcher Knechte zu halten.

Nachtheil kann dem Ackerbaue durch Vergröſſerung der Zahl derer, die ihn treiben können, auf keine Weiſe zugefüget werden. Der Werth liegender Gründe wird durch die vermehrte Concurrenz erhöhet, und die gröſſere Zahl der Hände leitet die Cultur zu höherer Vollkommenheit. Das den Juden ertheilte Recht, die Erde zu bauen, iſt alſo kein Unrecht, ſondern vielmehr eine Wohlthat für ihre Mitbürger. Was den Mangel an unbebauetem Lande betrifft, ſo möchte dieſer wohl ebenfalls kein groſſes Hinderniß ſeyn, den Juden alle bürgerliche Rechte zu geſtatten. Wo iſt das Land, welches durchgängig ſo vortheilhaft angebauet wäre, daß Ackerbau und Viehzucht nicht zu einem weit höhern Grade verbeſſert werden könnten; und wo iſt die Bevölkerung ſo groß, daß ſich die Einwohner von ihren Beſitzungen einander verdrängen, oder daß ein Theil von ihnen müßig iſt, ohne ſich nähren zu können? So weit iſt es noch in keinem Lande gekommen. Geſetzt aber, es wäre ſo, nun, ſo wenden ſich die Juden zu andern Nahrungswegen wenden. Der Staat kann hierbey ruhig zuſehen; die natürlichen Verhältniſſe der Dinge thun hier alles. Doch ſo lange der Ackerbau noch einer weit gröſſern Vollkommenheit und Erweiterung fähig iſt, darf man nicht befürchten, daß ein Staat der Hände für ihn ſo bald zu viel bekommen möchte.

Den Hinderniſſen, die man aus den jüdiſchen Religionsmeinungen auch beſonders für den Ackerbau machet, ſetzt Hr. D. wieder ſeine allgemeine Antwort entgegen. „Dies iſt nicht Sache des States, ſondern Sache der Juden. Zwey Wege ſind immer ſein Recht frey. Entweder der Jude leidet die Unbequemlichkeiten, die aus ſeinen Religionsmeinungen fließen

ist mit einem durch gröſsern Aufwand verminderten Gewinne seines Fleiſses zufrieden, schränkt sich in seiner Lebensart und seinen Genusse mehr ein, und ist dabey durch den Gedanken getröstet, das heilige Gesetz seiner Väter treu befolgt zu haben; oder er modificirt das Gesetz nach seiner äussern Lage, und hört auf ein Jude, oder wenigstens ein solcher, als er bisher war, zu seyn. Doch auch im erstern Falle werden die Schwierigkeiten nicht so sehr lästig seyn, als man sich vorstellt. Darf der Jude gleich kein Schweinfleisch essen, so ist ihm doch die Schweinzucht ganz unverbothen (56). Er kann auch das Schweinfleisch so, wie die ihnen verbothenen Theile anderer Thiere, zur Speisung seines nicht jüdischen Gesindes gebrauchen, und hat vor einer bloſs jüdischen Haushaltung so gar den Vortheil, letztere nutzen zu können. Die Schwierigkeit, ein gemischtes jüdisches und christliches Gesinde speisen zu müssen, dürfte auch wahrscheinlich nicht viel gröſser seyn, als sie es in vermischten protestantisch-katholischen Ländern ist, wo der protestantische Landwirth seinem katholischen Gesinde an den wöchentlichen und übrigen vielen Fasttagen auch besondere Speisen bereiten lassen muſs. Das gemeinschaftliche Essen der Christen und Juden ist übrigens nicht verbothen, wenn nur letztere ihre reine Speisen haben.

Daſs der Jude seine Producte in höherm Preise sollen werde, dürfte die Folge dieser gröſsern Kosten wohl nicht seyn. Die Concurrenz der übrigen Landbauer wird dieses nicht erlauben, und der Jude wird den gröſsern Aufwand, den sein Gesetz nothwendig macht, nur sich selbst anrechnen, und desto sparsamer leben, wozu er ohne dies schon gewöhnt ist.

(56) S. Hrn. Ritter Michaelis mosaisches Recht, 4 Th. §. 202.

Index.

seyn, weil alle Reformen, welche nach und nach verbreitet werden, an sich leichter von Statten gehen, und überhaupt nicht so sehr das Ansehen gewaltsamer Einrichtungen zu haben scheinen. Allmählige Einschränkungen, welche das Wohl des States verlangt, und einigen Mitgliedern geringe, vielleicht nur scheinbare Vortheile nimmt, um dadurch eine große Erweiterung der allgemeinen Glückseligkeit zu veranlassen, sind weder ungerecht noch unbillig; und es kommt daneben immer noch darauf an, ob diese Einschränkungen wirklich Einschränkungen sind. Es dünkt mich demnach, mit Hrn. D., auf keine Weise unbillig zu seyn, wenn man die Zünfte nöthigte, auch Juden anzunehmen, da man es ebenfalls nicht für unbillig gehalten hat, ihre Vorurtheile wegen so genannter unehrlich gehaltener Menschen zu unterdrücken. Der Stat kann also darauf dringen, ohne ungerecht zu seyn; er kann sie mit Aufhebung ihrer Gerechtsamen bedrohen, wenn sie sich seiner Verfügung für die allgemeine Glückseligkeit wiedersetzen. Wollte man sie aber anfangs nicht mit Zwang dazu anhalten, so könnte man den jüdischen Handwerkern das Arbeiten erlauben, ohne in eine Innung aufgenommen zu seyn, und sie anfangs, unter solchen Verhältnissen, von einigen Abgaben befreyen, die sie hingegen erlegen müßten, wenn die Zünfte sich entschließen wollten, sie anzunehmen. Wollte man aber auch dieses Mittel nicht einmahl versuchen, die Handwerker zur Annahme der Juden in ihre Innungen zu bewegen, so könnte man sie immer unter denselben Bedingungen, wie die übrigen, zu Freymeistern erklären. Für das Fortkommen der Juden würde mir nicht bange seyn. Ihre natürliche Sparsamkeit, und ihre Genügsamkeit mit einem auch nur kleinen Gewinne, würden sie bewegen, den Preis ihrer Arbeiten niedriger zu setzen, und dieser wohlfeilere Preis würde ihnen Arbeit genug zuziehen. Es läßet sich dieses um

zum Ackerbau und zu andern unzünftigen Arbeiten zu leiten, und ſie hingegen vom Kleinhandel, ſo viel es ſich thun läſſet, zu entfernen. Hr. D. ſchlägt in dieſer Abſicht vor, in den erſten Zeiten jeden Vater, welcher mehrere Söhne hätte, zu nöthigen, wenigſtens einen davon einer mechaniſchen Kunſt oder einem Handwerke zu widmen; und hält es für gut, auf dem Lande und in allen kleinen Städten, den Juden den Kleinhandel allmählich ganz zu verbiethen, ſobald nähmlich erſt diejenigen ausgeſtorben ſeyn werden, welche ſich nun einmahl mit nichts anderm nähren können. Man ſuche nur dieſen Plan in Ausübung zu bringen, und es wird ſich dann ſchon finden, wo der Stat nachhelfen müſſe.

3. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß unter den Juden die Lehre von der Nichtverbindlichkeit eines Eides vor chriſtlichen Richtern oder überhaupt einem Chriſten abgelegt, wenn auch nicht allgemein, doch ſehr herrſchend ſey. Was Eiſenmenger hierüber ſagt, gehört nicht zu ſeinen ungerechten Klagen. Hieraus allein folgt ſchon das Unrecht, welches ein Stat ſeinen übrigen Bürgern durch Gleichmachung der Juden mit ihnen zufügen würde. Denn wer ſich berechtigt hält, die feyerlichſten Anrufungen des höchſten Weſens gebrauchen, und durch dieſelben Jeden, der nicht mit ihm zu einer kirchlichen Geſellſchaft gehört, hintergehen zu dürfen, iſt für alle ſeine Nebenmenſchen gefährlich; ſchon der Verdacht einer ſolchen alle öffentliche Treue zerſtörenden Lehre muß immer mißtrauiſch gegen die Juden machen, und wird nie erlauben, ihnen gleiche Rechte mit denen zu bewilligen, die keine Verhältniſſe kennen, in denen ihre Lage vor dem Himmel ſelbſt gebilliget und geheiligt wäre.

Dieſer Einwurf iſt unbedeutend, ob er gleich einen Schein von Wichtigkeit hat. Hr. geh. R. Dohm

den Gesichte von Recht und Billigkeit gemäß. Hr. D. breitet sich darüber hinlänglich aus, führt noch mehrere Einwürfe an, und bestreitet sie durch Anführung der größten Lehrer der Juden selbst, und vorzüglich durch den verehrungswürdigen Moses Mendelssohn. Ich kann mich, um nicht allzu weitläuftig zu werden, nicht dabey aufhalten, sondern führe nur so viel an, daß die jüdische Lehre vom Eide nichts enthalte, was einen den Christen abgelegten Eid den Juden auf einige Weise unverbindlicher, als einen andern, mache. Gesetzt aber auch, es wäre dem so, wie es doch nicht ist, so würde durch die Belehnung der Juden mit den bürgerlichen Rechten, und durch die daraus erfolgende Umschaffung der jüdischen Denkungsart, ein Uebel gehoben werden, welches die Christen bisher wahrscheinlich mehr betroffen hätte, als sie es künftig zu befürchten haben würden.

Uebrigens muß man von der Denkungsart einiger Juden nie auf die ganze Nation schließen, und nie von der jetzigen auf die künftige. Es ist sehr glaubwürdig, daß es Juden gebe, welche einen den Christen geschwornen Eid für ungültig halten. Im Elsaß wurden vor einigen Jahren die Christen derselben Meinung beschuldiget, und von einem Vorgesetzten belehret, daß es kein Verbrechen sey, den Juden empfangene Darlehen abzuläugnen, und sich falsche Quittungen machen zu lassen. Aber wirft man darum diese Denkungsart den Christen überhaupt vor? Es gibt Christen genug, die einen Eid für ungültig halten, so bald sie nur bey Leistung desselben etwas anders denken. Diese Gleichgültigkeit rührt von dem zu häufigen Gebrauche des Eides her; und es wäre allerdings zu wünschen, daß Regenten auf diesen wichtigen Gegenstand ihr Augenmerk richten, und ein Uebel zu heilen suchen möchten, welches nur durch sie geheilt werden kann.

...urt die Juden nicht ſo leicht zu erlich
... ...ieder die Chriſten zulaſſen, wo die
... ...hem in ſolchem Falle begangnen Un-
... ...n machen. Wenn es aber nicht anders
... ...te man doch bey abzulegendem Eide ſie
... ...räiſche Bibeln die Finger legen laſſen, die
... ...n Lehrern zum Drucke befördert ſind, als
... ...ht für gültig erkennen; ſondern auf eine ge-
... ...emöran aus ihrer Synagoge, und insonderheit
... ...he, worauf das 27 Cap. des 5 B. Moſ. ſteht.
... ...ihnen aber ſolche Worte durch einen Lehrer aus
... ...ſchule vor Gerichte erſt erklären laſſen, und ſie hier-
... ...e Hände genau auf die Worte desjenigen Buches,
... ...r auf die gerichtliche Anklage geht, z. B. auf den
... ...legen heiſſen; bey welcher Umſtände Beobacht-
... ...er Jude ſchwerlich einen Meineid begehen wird.
... Sachſen, vornehmlich aber in Leipzig, iſt den Juden
... ...ſonderer Eid, der nach ihrer Religion eingerichtet iſt,
... daß ſie die Finger auf die Bibel legen, vorgeſchrie-
...ben.

... Küſtner diſſ. de teſte Judæo. Lpſ. 1739. 4.
... ...ſart ... de Juramentis Judæorum. Frf. & Lpſ. 1748.
... ...ſtera apologetica nell' occaſione di certo libro ſotto il titolo ...
... diſſertazione della religione e del giuramento degli Ebrei, ...
... Mantua, 1775. 4.
Phil. Jac. Heiclers Beantwortung der Frage: ob die Zu-
laſſung eines Judeneides wieder einen Chriſten bedenklich ſey.
Halle, 1778. 4. 5 B.

Mit Wiederlegung des letzten angeführten Einwurfes endiget der berühmte Hr. geh. R. Dohm den zweyten Band ſeines vortrefflichen Werkes, und macht Lieferung eines dritten Hoffnung, worin vorzüglich die Unterſuchung der Feyertage, des Kirchenbannes, und der Autonomie der Juden vorkommen wird.

Um der jüdiſchen Nation ein beſſeres Schickſal zu verſchaffen, und ihre Glieder dem State nützlicher zu machen, iſt der große Kaiſer Joſeph II. den Regenten mit einem Beyſpiele vorgegangen. Im May 1781 wurde Verordnung ergangen:

Um die in Meinen Erblanden ſo zahlreichen Glieder der jüdiſchen Nation dem State nützlicher zu machen, als ſie bey den ihnen ſo ſehr beſchränkten Nahrungswegen, und auch nicht zulänglich verſtatteten, und eben deswegen ihnen überflüſſig geſchienenen Aufklärungsmitteln bisher nicht werden konnte: ſo wird der erſte zuträgliche Schritt, durch unvermerkte Beſeitigung ihrer National-Sprache, bey dem einzigen Gottesdienſte ausgenommen, mit dem geſchehen können, daß ſie verhalten werden, alle ihre Contracte, Verſchreibniſſe, Teſtamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugniſſe, kurz, alles was eine Verbindlichkeit in gerichtlichen oder auſſergerichtlichen Handlungen haben ſoll, in der gerichtsüblichen Sprache jedes Landes, bey Strafe der Nullität und Verweigerung der rechtlichen Aſſiſtenz, auszufertigen.

Den Anlaß und Urſache hierzu mögen vielerley Fälle geben, wo in gericht- und auſſergerichtlichen Handlungen Verwirrungen entſtanden ſind, man eigene Dolmetſcher hierzu halten mußte, und wegen der Verſchiedenheit ihrer Sprache, durch unzuverläſſige Verdolmetſchung, ihnen ſelbſt oft Nachtheil erwachſen ſeyn mag.

Hiezu wäre ihnen jedoch eine Friſt von 2 oder 3 Jahren, um in der Landesſprache den erfoderlichen Unterricht einhohlen zu können, einzuberaumen; welcher dadurch ungemein befördert würde, wenn hierzu, bey der Haupt-Synagoge jeden Landes, eine nach der Normal-Lehrart eingerichtete Schule, unter der Leitung der ohnehin jeden Landes beſtehenden Schul-Direction, jedoch ohne mindeſter Beirrung ihres Gottesdienſtes und Glaubens, eingeführet würde. Und Ich wäre nicht ungeneigt, ihren Kindern die Frequentirung der ſchon beſtehenden öffentlichen Schulen nicht allein zu geſtatten, ſondern wären ſelbe auch dazu anzuhalten; und wo nöthig die erſten Jahre, und bis zu ihrer etwas vollkommnen Begründung, entweder aus den jüdiſchen Steuern und von Ehen beſtimmten Taxen, oder auch aus dem Schul-Fond, eine angemeſſene Summe zu dieſem heilſamen Geſchäfte zu verwilligen.

In den Hauptſtädten wären die Vermöglicheren auch nicht von höhern Schulen, und dort wo Univerſitäten ſind, von keinem Studio, die Theologie ausgenommen, auszuſchließen; und ſo wie ihnen hernach, gleich allen andern

Un-

[illegible] nach den Censur-Grundsätzen
[illegible] wäre, so müßte dagegen
[illegible] Bücher von auswärts einge-
[illegible] die Auflage ihrer Bücher in
[illegible] Buchdruckereyen unter der beson-
[illegible] eingeleitet, und überall eingerichtet
[illegible]

[illegible], jedoch nur pachtweise, besonders von
[illegible] und uncultivirtem Lande, auch culti-
[illegible]stücke, jedoch nicht unterthäniger Contri-
[illegible], auf 20, 21, oder 24, oder mehrere Jahre,
[illegible] zu überlassen, daß alle Ackerbau-Arbeiten
[illegible] gepachteten Grundstücken durch jüdische
[illegible] geschehen hätten; und wann sie Christen
[illegible], könnten sie auch das Eigenthum derselben
[illegible] erwerben.
[illegible] sie auch Fuhrleute abgeben.
[illegible] den Handwerken wären sie zu Schustern,
[illegible]dern, auch Maurern, Zimmerleuten, und wel-
[illegible] zur Führung eines Baues erforderlich sind,
[illegible] Baumeistern und Architekten, wenn sie die Ar-
[illegible]tur mathematisch erlernt hätten, zuzulassen.
[illegible] sie zeichnen können, sind sie zu Kunsttischlern,
[illegible] dergleichen die Zeichenkunst erfordernden Gewer-
[illegible], zu gebrauchen, ihnen auch die freyen Künste, als:
[illegible]ren, Bildhauerey ꝛc. zu erlauben.
[illegible] erfindsam sind, und leicht Compagnien stiften
[illegible] ihnen alle Arbeiten, die in Fabriken geschehen
[illegible], und wozu besondere und kostbare Maschinen
[illegible] sind, eingestanden; endlich auch
[illegible] Manufacturen, die als freye Arbeiten durch
[illegible] erklärt sind, als: Spinnen, Weben der Linne-
[illegible], Taffetmachen u. d. gl., zu treiben gestatten.

[illegible] sind auch alle demüthigende und be-
[illegible]tigende Zwangsgesetze, die den Juden ein-
[illegible] der Kleidung und Tracht, oder besondere An-
[illegible], auflegen, zu beseitigen.
[illegible] diese Meine Absicht, nach Unterschied d
[illegible], und der für die Juden geeigneten
[illegible], in jedem Lande in Ausübung gebracht wer-
[illegible] eine Landesstelle, unter der Leitung der Ka-

[illegible]

ley, die gedeihlichſten Mittel anwenden. Ich verſehe mich ſowohl zu den Hof- als Landes-Stellen, daß ſie ſich durch minder wichtige Anſtände nicht irre machen laſſen, in erheblichen aber, mit Erſtattung ihres Gutachtens, die weitere Belehrung einholen werden. Wie Ich denn auch alljährlich über den Fortgang der Sache die Berichte aus jedem Lande, und die Vorträge darüber, erwarte. Wien, d. 13 May 1781.

Joſeph II.

Um die vielen in Böheim befindlichen Juden dem State nützlicher zu machen, iſt, in eben dem Jahre, in der Stadt Prag folgende Verordnung öffentlich bekannt gemacht worden.

Se. kaiſerl. Königl. apoſtoliſche Maj. haben über die vorgeſchlagenen Mittel und Wege, durch welche die hieländige Judenſchaft dem State nützlicher gemacht werden könne, mittelſt eines unterm 19 Oct. eingelangten höchſten k. k. Hof-Decrets allergnädigſt zu entſchließen, und folgendes anzuordnen geruhet, daß, um ſie zu beſſerer Bildung und Aufklärung zu bringen,

1. zu Beſeitigung ihrer National-Sprache, die Juden binnen einer Zeitfriſt von 2 Jahren gehalten ſeyn ſollen, alle ihre Contracte, Verſchreibungen, Teſtamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugniſſe, und kurz alles, was eine Verbindlichkeit in gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen haben ſoll, in der gerichtsüblichen Sprache des Landes, bey Strafe der Nullität und Verweigerung der obrigkeitlichen Aſſiſtenz, auszufertigen, folglich der einzige Gottesdienſt ausgenommen, zu bleiben habe, wobey ſelbe ſich ihrer National-Sprache gebrauchen mögen. Um aber ſich des Erfolges deſto mehr zu verſichern, ſey das zuträglichſte Mittel, wenn bey den jüdiſchen Hauptſchulen eine nach der Normal-Lehrart eingerichtete Schule unter der Leitung der ohnehin hierorts beſtehenden Schul-Direction, jedoch ohne mindeſte Beirrung ihres Gottesdienſtes und Glaubens, eingeführet werde. Zu dieſem Ende ſollen

2. die

befehl, daß der jüdischen Jugend die Fre-
der höheren Schulen auf allen erbländ-
stätten erlaubt seyn soll. Ferner sind
nach Maßgebung der allerhöchsten Resolu-
sung der Bücher so, wie alle übrige Unter-
behandeln, und somit denselben der Ge-
t, welche nach den Censur-Grundsätzen ge-
, unbenommen; dahingegen werden sie zur
fremder Bücher, weil eine eigene jüdische
ckerey in Prag vorhanden ist, jedes Mahl de
sum die Erlaubniß besonders anzusuchen, und
den einführenden so, wie die in ihrer Buch-
ey neu auflegenden, der Censur zu unterwerfen

die Eröffnung der den Juden bisher beschränk-
ngswege, so bewilligen Se. Maj. gnädigst, daß
en an denjenigen Orten, wo sie wirklich sind und
rden, nicht aber überhaupt aller Orten im Lande,
ihnen beliebt, der Ackerbau, jedoch nur pachtweise,
n unbearbeitetem und uncultivirtem Lande,
ultivirte Grundstücke, jedoch nicht unterthäniger Con-
m, auf 20 und mehrere Jahre, gegen dem über-
rden mögen, daß alle Ackerbau-Arbeiten auf die-
chteten Grundstücken durch jüdische Hände zu ge-
aben, wenn sie aber Christen würden, sie auch das
derselben gesetzmäßig erwerben können. Da
selben fast noch durchaus des Ackerbaues unkundig
, so wird ihnen gnädigst gestattet, daß sie wenigstens die
Jahre zur hinlänglichen Unterrichtung in dem Feld-
christliche Knechte, mit der Vorsicht jedoch, daß diese
den Christen übernachten, halten dürfen; wie denn auch
selben nicht verschränkt wird, sich das zu dem Ackerbau
dige Zugvieh anzuschaffen, und die Weide mit zu genie-
nicht weniger die zu ihrem Wirthschaftstriebe erfor-
lichen Chaluppen zu bewohnen; doch letzteres allemahl
der Restriction, wenn dadurch die jüdischen Familien,
in dem anno decretorio jeden Orts fixirte Anzahl, nicht
ersteigen. Eben so wird ihnen b) die Betreibung des
werbswesens gnädigst erlaubt, so wie c) ihnen alle Hand-
rke und Professionen, und deren Erlernung bey christli-
n Meistern gestattet, deren Ausübung aber überhaupt
ch deren bürgerlichen Gebräuchen und diesfalls eingeführ-
ten

2. die Juden, da, wo sie schon eigene vorhin eingeführte Schulen haben, dazu verhalten werden, einige geschickte Leute von ihren Glaubensgenossen, nach Erforderniß der Anzahl ihrer Schulen, in die Normal- und Haupt-Schulen abzusenden, damit sie zu Lehrern und Schulmeistern gebildet werden mögen. Es sey aber darauf zu sehen, damit die Normal-Lehrart in den jüdischen Schulen auch unfehlbar beobachtet werde, zu welchem Ende die Aufsicht über diese jüdische Normal-Schulen so, wie die zu deren Errichtung zu geben habende Anleitung der ohnehin schon bestehenden christlichen Schul-Direction mit der Weisung aufzutragen sey, daß dieselbe den zweymahligen Winter- und Sommer-Prüfungen der jüdischen Normal-Schüler beyzuwohnen, und nach Vernehmung der Judenschaft die Schul- und Lese-Bücher, in so weit sie die christlichen nicht brauchen können, verfassen zu lassen, zu Einflößung eines mehreren Vertrauens aber die Entwürfe zu diesen ihren moralischen Vorlesebüchern von ihnen selbst zur Approbation abzuverlangen, doch alles Anstößige daraus hinweg zu streichen, und überhaupt die Sittenlehre nach der philosophischen Moral einzurichten; dahingegen in Absicht auf die übrigen Gegenstände der Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und Meßkunst, wegen der Gleichförmigkeit auch in den jüdischen Normal-Schulen die gewöhnlichen Schulbücher zu gebrauchen, dabey aber sich vor Einmengung in das Religionsfach und ihre Gebräuche der Andachten sorgsamst zu enthalten habe, um den Aeltern keinen Anlaß zu geben, ihre Kinder den Schulen zu entziehen und diese heilsame Vorsehung zu vereiteln.

3. Sey es bereits eine von Sr. Maj. wiederhohlt resolvirte Sache, daß den Juden anbey erlaubt seyn solle, ihre Kinder auch in die christlichen öffentlichen Schulen zum Unterrichte zu schicken, und müssen da, wo Juden auf dem Lande nur einzelnweise, oder sehr wenige beysammen sind, folglich ihre Kinder der Gelegenheit, in jüdischen Schulen etwas zu erlernen, beraubt sind, dieselben angehalten werden, ihre Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen, in die christlichen Schulen zu schicken. Nicht weniger bestehe auch die

alter

allerhöchſte Befehl, daß der jüdiſchen Jugend die Frequentirung der höheren Schulen auf allen erbländiſchen Univerſitäten erlaubt ſeyn ſoll. Ferner ſind

4. die Juden, nach Maßgebung der allerhöchſten Reſolution, in Leſung der Bücher ſo, wie alle übrige Unterthanen, zu behandeln, und ſomit denſelben der Gebrauch aller, welche nach den Cenſur-Grundſätzen geſtattet ſind, unbenommen; dahingegen werden ſie zur Einfuhre fremder Bücher, weil eine eigene jüdiſche Buchdruckerey in Prag vorhanden iſt, jedes Mahl de caſu in caſum die Erlaubniß beſonders anzuſuchen, und die fremden einführenden ſo, wie die in ihrer Buchdruckerey neu auflegenden, der Cenſur zu unterwerfen haben.

Betreffend die Eröffnung der den Juden bisher beſchränkten Nahrungswege, ſo bewilligen Se. Maj. gnädigſt, daß a) den Juden an denjenigen Orten, wo ſie wirklich ſind und tolerirt werden, nicht aber überhaupt aller Orten im Lande, wo es ihnen beliebt, der Ackerbau, jedoch nur pachtweiſe, beſonders von unbearbeitetem und uncultivirtem Lande, auch cultivirte Grundſtücke, jedoch nicht unterthäniger Contribuenten, auf 20 und mehrere Jahre, gegen dem überlaſſen werden mögen, daß alle Ackerbau-Arbeiten auf dieſen gepachteten Grundſtücken durch jüdiſche Hände zu geſchehen haben, wenn ſie aber Chriſten würden, ſie auch das Eigenthum derſelben geſetzmäßig erwerben können. Da aber dieſelben faſt noch durchaus des Ackerbaues unkundig ſind, ſo wird ihnen gnädigſt geſtattet, daß ſie wenigſtens die erſtern Jahre zur hinlänglichen Unterrichtung in dem Feld-Bau chriſtliche Knechte, mit der Vorſicht jedoch, daß dieſe bey den Chriſten übernachten, halten dürfen; wie denn auch denſelben nicht verſchränkt wird, ſich das zu dem Ackerbau nöthige Zugvieh anzuſchaffen, und die Weide mit zu genieſſen, nicht weniger die zu ihrem Wirthſchaftstriebe erforderlichen Chaluppen zu bewohnen; doch letzteres allemahl mit der Reſtriction, wenn dadurch die jüdiſchen Familien, die in dem anno decretorio jeden Orts fixirte Anzahl, nicht überſteigen. Eben ſo wird ihnen b) die Betreibung des Fuhrweſens gnädigſt erlaubt, ſo wie c) ihnen alle Handwerke und Profeſſionen, und deren Erlernung bey chriſtlichen Meiſtern geſtattet, deren Ausübung aber überhaupt nach deren bürgerlichen Gebräuchen und diesfalls eingeführten

wollten. In welchen Fällen ſie immer um die Erlaubniß bey der Regierung anzuſuchen haben; ihnen aber, nachdem ſie ſolche erhalten, auf dem Lande eben die Rechte und Freyheiten, wie ihren Religionsgenoſſen in der Reſidenz, zukommen. Es beſtehen demnach die Begünſtigungen, welche der jüdiſchen Nation durch gegenwärtige Abänderung, wodurch die letzte Juden-Ordnung v. 5 May 1764, ganz auſſer Kraft geſetzt wird, zufließen, in folgenden: Da Wir die jüdiſche Nation hauptſächlich durch beſſere Unterrichtung und Aufklärung ihrer Jugend, und durch Verwendung auf Wiſſenſchaften, Künſte und Handwerke, dem State nützlicher und brauchbarer zu machen, zum Ziele nehmen:

8. So erlauben und befehlen Wir gnädigſt, den tolerirten Juden in jenen Orten, wo ſie keine eigene deutſche Schulen haben, ihre Kinder in die chriſtlichen Normal- und Real-Schulen zu ſchicken, um in dieſen wenigſtens das Leſen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Und ob ſchon ſie in Unſerer Reſidenz keine eigentliche Synagoge haben, ſo geſtatten Wir ihnen dennoch, für ihre Kinder eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenoſſen beſetzte Schule, auf ihre Koſten zu errichten, und zu dieſem Ende drey taugliche junge Leute auszuſuchen, welche ſie zum ordnungsmäßigen Unterrichte in der Normal-Lehrart an die Normal-Schul-Direction anweiſen ſollen. Dieſe ihre künftige Normal-Schule wird unter der nähmlichen Oberaufſicht, wie alle andere hieſige deutſche Schulen, ſtehen; und ſoll, was derſelben nähere Einrichtung, vorzüglich in Anſehung moraliſcher Bücher, betrifft, das nöthige eheſtens an ſie erlaſſen werden. Nur wollen Wir ihnen vorzüglich zu erkennen geben, daß Wir, um ſie wegen ihrer Religionsübungen und Meinungen auſſer Beſorgniß zu ſetzen, geneigt ſind, die Entwerfung der moraliſchen Bücher ihnen ſelbſt zu überlaſſen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß ſie dieſelben zur Ueberſehung und Beſtätigung der hieſigen Schul-Oberaufſicht zu überreichen haben.

9. In Anſehung der höheren Schulen, da ihre Beſuchung jüdiſchen Religionsgenoſſen niemahls unterſagt gewe-

sen, wollen Wir diese Erlaubniß hier bloß erneuern und bestätigen.

10. Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhaltes, und Vorbereitung der nöthigen Erwerbungswege, gestatten Wir ihnen gnädigst, daß sie von nun an alle Gattungen von Handwerken und Gewerben, hier und anderwärtig bey christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst erlernen, und in dieser Absicht sich bey christlichen Meistern als Lehrjungen aufdingen, oder als Gesellen arbeiten, und jene (die christlichen Gewerbsleute) sie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wollten Wir Juden und Christen hierin einen Zwang auflegen, sondern Wir räumen beyden Theilen bloß die Freyheit ein, sich hierüber nach Wohlgefallen unter einander einzuverstehen.

11. Wir verleihen weiter hiermit der jüdischen Nation die allgemeine Befugniß, alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meister-Recht, als wovon sie ausgeschlossen bleiben, mithin nur, wie hier gewöhnlich ist, auf freye Hand treiben zu können; und auch dann nicht eher als bis sie, gleich den Christen, in der Stadt die Bewilligung von dem hiesigen Magistrate, auf dem Lande von der n. ö. Regierung, erhalten haben, welche Behörden, nach Lage der Umstände, diese Bewilligung ertheilen oder verweigern können; worüber dann Unsere vorgesetzte Hofstelle auf die Art, wie bey den von Christen angesuchten Freyheiten geschieht, die letzte Kenntniß nehmen wird. Die Mahlerey, Bildhauerey, und die Ausübung anderer freyen Künste, ist denselben, gleichfalls wie den Christen, überlassen.

12. So wie Wir den jüdischen Religionsgenossen auch unter allen unbürgerlichen Handlungszweigen vollkommen freye Wahl geben, und sie berechtigen, sich um die Befugniß der Großhandlung unter den nähmlichen Bedingnissen und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie sie von Unsern christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden.

13. Da die Anlegung von Manufacturen und Fabriken ihnen von je her erlaubt war, so ergreifen Wir hier bloß die Gelegenheit, indem Wir diese Erlaubniß ac-

wiss-

wiſſer Maßen erneuern, ſie zu ſolchen gemeinnützigen Unternehmungen öffentlich aufzumuntern.

14. Wir geſtatten ihnen ferner, zu Unterbringung ihrer Capitalien und deren Sicherſtellung, auf liegende Güter oder ſo genannte Realitäten leihen zu dürfen, daß ſie jedoch, ſich dieſelben einſchätzen zu laſſen, nicht befugt ſeyn ſollen.

15. Bey ſo vielen der Judenſchaft eröffneten Erwerbungs-Wegen, und dem dadurch entſpringenden mannichfaltigern Zuſammenhange mit den Chriſten, fordert die Sorgfalt für die Aufrechterhaltung des gemeinſchaftlichen Zutrauens, daß die hebräiſche und Hebräiſch mit Deutſch vermengte, ſo genannte jüdiſche Sprache und Schrift abgeſchaffet werde. Wir heben daher den Gebrauch derſelben in allen öffentlichen, in und auſſer gerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, ſtatt der ſich künftig der landesüblichen Sprache zu bedienen iſt; und um allen Ausflüchten und Einwendungen, als wäre eine ſo geſchwinde Folgeleiſtung nicht wohl möglich geweſen, vorzubeugen, ſo beſtimmen Wir eine Friſt von zwey Jahren, die vom Tage Unſers Patents an zu rechnen iſt, binnen welcher alle dieſerwegen nöthige Anordnungen und Vorkehrungen füglich getroffen werden können und ſollen. Wir erklären daher hiermit, alle nach dieſer Zeitfriſt in hebräiſcher Sprache verfaßte, oder auch nur mit hebräiſchen und jüdiſchen Buchſtaben geſchriebene Inſtrumente für ungültig und nichtig.

16. Um den tolerirten Juden in ihren Erwerbungswegen auch von Seiten des Dienſtvolkes eine Erleichterung zu verſchaffen, ſo wird ihnen führohin geſtattet, ſo viel jüdiſche oder auch chriſtliche Dienſtleute zu halten, als ihre Geſchäfte erfordern; doch ſind ſie verbunden, nicht wie ehemahls, vierteljährig, ſondern jährlich, einen zuverläſſigen Meldzettel bey der Regierung einzureichen, worin nebſt den in der Verſorgung und väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern und übrigen Hausgenoſſen, ſämmtliche Dienſtbothen mit Nahmen, Alter und Religion, verzeichnet ſind. Die jüdiſchen Dienſtleute muß nicht nur jeder Hausvater bey ſich beherbergen, ſondern auch für ſie ſtehen, daß ſie keinen beſondern Handel treiben, der nicht tolerirten Juden

möchten. Es werden daher die Lehrer angewiesen, die sich bey ihnen meldenden Aeltern vor allem durch eigene anständige Begegnung, dann auch durch die Versicherung zu beruhigen, daß in beyden Stücken durch höhere Vorschrift für den Schutz ihrer Kinder zureichend vorgesorgt sey. Uebrigens werden sie in Ansehung der Judenkinder folgendes zu beobachten haben.

1. Sind die Judenknaben, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Christenkindern, in den lateinischen Schulen zu zulassen, sobald sie mit dem Zeugnisse einer Normal- oder Haupt-Schule ordnungsmäßig versehen sind. Jedoch sollen die Aeltern erinnert werden, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder stets anständig und reinlich gekleidet, auch ohne alle äussere Unterscheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereyen Anlaß geben könnten, in der Schule erscheinen. Dann aber
2. werden die Lehrer nicht nur durch eigenes unpartheyisches und liebreiches Betragen ihren Schülern das Beyspiel einer anständigen Begegnung und Verträglichkeit geben, sondern auch die christliche Jugend von Zeit zu Zeit hiezu ermahnen, und die dagegen handelnden mit in die Augen fallender Strenge bestrafen.
3. Zwar sind alle Gattungen von Kaufe, Verkaufe und Tausche zwischen der Jugend in den Schulen untersagt; die Lehrer werden jedoch zur besondern Aufmerksamkeit in diesem Puncte bey den Judenknaben angewiesen, weil dadurch am ersten zu Unordnungen und Uneinigkeiten zwischen der Jugend beyderley Religionen Anlaß gegeben werden kann.
4. Weil der Anfang des Unterrichts mit einem Gebethe gemacht wird, bey welchem die Juden anwesend zu lassen, sowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbiethung, die wir den Sachen und Nahmen, die in den Gebethen vorkommen, zu erhalten schuldig sind, nicht wohl schicklich seyn würde: so haben die Lehrer den Judenknaben vorzuschreiben, daß sie immer etwas später, als die christlichen, und zwar erst dermahls in die Schule kommen, wenn das allgemeine Schulgebeth bereits geendiget ist. Aus eben dieser Ursache sind die jüdischen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schlußgebethe,

24. Ehrhaupt

Unterſch

Verbrech

ausgegeben

z. B. [illegible]

Hinſicht

ten, [illegible]

25. Da

[illegible]

den

[illegible]

[illegible] den Juden,

[illegible] Jahre erhielt

[illegible] werden, un

[illegible] Bier und We

[illegible] erwarten läſſ

[illegible] mehr einräume

[illegible] haben unter ſi

[illegible] Chriſten und

[illegible] wälſch (17), welc

[illegible] Judendeutſch od

[illegible] haben aber die Jud

[illegible] ſich ein ſolche

[illegible] daſſelbe aus einer

[illegible] her, auch willkü

[illegible] ſo, daß den e

[illegible] gegeben wird. z.

[illegible] zahlen? von dem

[illegible] Heiden, d. i. d

[illegible] gewiſſe Krankh

[illegible] Nation der Ju

[illegible] Folgen theils ihres

[illegible] ſchwäbiſch verſteht man

[illegible], dadurch man dem

[illegible] antworten geben kann.

Hanthierung, theils ihrer Mißbräuche,

die einem jeden Alter besonders eigenen anzeige, will ich zuvor einige allgemeine Ursachen derselben bemerken, welche die und besondern Fälle begreiflicher machen. Zu allgemeinen Ursachen gehört zuvörderst die bey größten Haufen der Juden wohnende äusserste uth, und der daher entstehende Mangel guter rung und Bekleidung, wodurch sie sich vor den derwärtigkeiten der Witterung schützen und bewahren könnten. Man sieht zuweilen ganze zahlreiche Familien im Elende herum irren, wo der gebeugte Vater mit einem Knäblein auf dem Rücken, die blasse Mutter mit einer Handvoll verrosteten Hausgeräthes sagen können: Omnia mea mecum porto. Nirgend sind sie zu Hause, und öfters ist der blaue Himmel, ein schattiger Baum, eine durchlöcherte Scheuer, ein Stall, das Obdach und die Herberge, wo ihre von Hunger und Durst entkräftete Glieder hinsinken, und in einem wohlthätigen Schlafe auf wenige Stunden ihr grausames Schicksal vergessen. Nicht viel glücklicher sind zum Theil die Judenfamilien, welche wirklich in Städten und Flecken unter dem Schutze einer Landesherrschaft wohnen. Eben die Armuth, welche vielen auf dem Fuße nachfolget, ist es, die öfters eine zahlreiche Familie in einem einzigen engen Wohnzimmer, woraus die frische und gesunde Luft auf ewig verbannet ist, in die gefährlichsten Krankheiten stürzen kann. Aus eben dieser Quelle fließt bey vielen der Mangel guter und gesunder Nahrung, und die öfters aus lange erlittenem Hunger erfolgende Ueberladung des reißenden Magens. Der Mangel an weißer Wäsche ist eine andere betrübte Folge der Armuth, und dieser unterhält die Unreinlichkeit, ungeachtet das nach den jüdischen Gesetzen täglich oft wiederhohlte Waschen

diese

…tern zu erben, und mit der
…ten der Mutter oder Säug-
…ch muß gleich bey dem An-
…a, einige Mißbräuche und
…angern rügen, welche großen
…e Gesundheit der Kinder haben
…tung, welche man bey den Is-
…en Ehrenstand der Schwanger-
… viele Personen des andern Ge-
…weisungen, welche ihnen und der
…lig werden können. Ich kann
…lschweigen übergehen, wie sehr sie
…rschaft der sitzenden Lebensart nach-
…urch ihre und des Kindes Nahrungs-
… heilsame Ausleerungen hindern, und
…s Blut sammeln. Wer auch nur
…rigen Blicke den Stand der Schwan-
…eht, dem ist es leicht zu begreifen, wie
… des Blutes durch das Wachsthum der
…r gehindert wird; wie durch den Druck
…e natürlichen Verrichtungen der Verdau-
…l, als auch der Leibesöffnung, Unordnung
…den leiden. Werden nun diese Uebel durch
…ugel der Leibesbewegung nicht immer bedenk-
Können sich nicht unheilbare Verstopfungen in
…ngeweide des Unterleibes erzeugen, und dadurch
…te Nahrung dem Kinde zubereiten? Dieses un-
…e Leben wird noch dadurch unterhalten, weil
Nation so unglücklich ist, in den meisten Provin-
…eines Aufenthaltes, weder Acker- noch Feldbau,
…r Handwerke noch Gewerbe treiben zu dürfen.
…nehme hier die wenigen Weiber aus, welche durch
… Handel ihren täglichen Unterhalt erwerben müs-
…. Die meisten hingegen bringen ihre Zeit mit Still-
…en zu. Je mehr die Schwangerschaft zunimmt, je
…niger Bewegung machen sie sich, weil die Schwere

des

des Leibes nach und nach Engl
schwerde bey dem Gehen verursach

So schädlich dieser Mangel
ist, so nachtheilig ist ihre Nahrun
den Juden, so wie unter den Chr
Vorurtheil, daß eine Schwange
rem Gelüsten nach allerley unge
chen Speisen blindlings zu folge
ohne Unterschied zu verschlucken,
mit auf viele Tage zu verderben.
ungskräfte deshalb stärker, weil
bärmutter den Nahrungssaft mit
Sollte man nicht wegen unzählige
größerer Sorgfalt in diesem Stan
heit und auf eine gute Lebensart
haben, da, wie ich schon vorhin a
gen der Schwangerschaft selbst, w
ten Leibes, die Folgen einer Unv
nes überladenen Magens für Mut
werden können? Erfahrung und
chen diesen Vorurtheilen und Un
ren das gedeihliche Gegentheil. E
nen, und alle Arten der Nahrung
hend sind, sind in der Schwan
Die Gefahren der Leckerbissen, u
mit Mehl und Eyern bereiteten
weiter unten bey der Kinder-Erzie
so nachtheilig sind die fetten Sp
brauch der Gewürze. Aus eben
ben auch die jüdischen Gesetze das
bothen. Alle diese Mißbräuche,
Gelüsten, sind in der Schwanger
zum öftern die Ursache, warum sc
Krankheiten mit auf die Welt bri
ung lehrt, daß Mütter, welche in d
unordentlich gelebt haben, entwed

selbst von der Natur mit Krankheiten gestrafet, oder nachher wegen schlechter Säfte untauglich werden, ihren Kindern eine belebende Muttermilch zu reichen. Eben aus diesen Unordnungen entstehen so viele böse Brüste, Verhärtungen in den Milchdrüsen, Eitergeschwüre, unheilbare Cacherie, Bleichsucht, Gelbsucht, u. d. gl.

Wir wollen nunmehr sowohl die physische als moralische Erziehung der Kinder, und die bey beyden herrschenden Mißbräuche und Fehler, welche der künftigen Gesundheit nachtheilig werden können, betrachten. Kaum hat der Judenknabe das Licht der Welt erblickt, so fängt sein Leiden schon an, welches ihm in der Zukunft bis ins Grab auf dem Fuße nachfolgt. Man könnte zwar hier glauben, daß ich die gesetzmäßige Beschneidung in die Reihe der Krankheitsursachen bey den Judenkindern setzen wollte. Allein, man hat niemahls Krankheiten nach dieser, wiewohl schmerzhaften Operation bemerkt, vielmehr ist dieselbe für die Fortpflanzung überaus nützlich. Die Kinder der Juden sind jedoch weit glücklicher, als die Kinder der Christen. Letztere werden öfters die Schlachtopfer lieberlicher Säugammen, weil die Mütter zum Theil zu gemächlich sind, ihre Kinder selbst zu säugen, da hingegen die jüdischen Weiber dieser natürlichen Pflicht getreuer sind, und nur im äussersten Nothfalle Säugammen annehmen. Diese so natürliche Pflicht hat, besonders wenn die Mutter gute Säfte hat, oder wenn Armuth keinen Mangel leidet, auf die Gesundheit der Kinder großen Einfluß. Wenn wir aber andere Mißbräuche betrachten, welche bey der körperlichen Erziehung einschleichen, und jene Wohlthat des Selbstsäugens vereiteln, so werden sich die Fragen, warum so viele Kinder mit Ausschlägen, Würmern, Convulsionen, dicken Bäuchen ꝛc. in ihren ersten Lebensjahren befallen werden, bald auflösen lassen; und

es

vorschlagen, ohne die jüdischen Gesetze im geringsten zu verletzen. Ich empfehle übrigens für die Erhaltung der Kinder den täglichen Gebrauch kalter Bäder, anstatt der überflüssigen Sorgfalt dieselben warm zu halten, weil der Krätze und andern Ausschlägen und Hautkrankheiten dadurch vorgebeuget wird.

Nun ist das Kind endlich ein Jahr alt, und hat öfters gefährliche Erschütterungen seiner durch vorerwähnte Ursachen beschädigten Gesundheit ausgehalten. Die Muttermilch wird ihm entzogen, und jetzt muß dasselbe das Schicksal der von alten Weibern hergebrachten Vorurtheile in Ansehung der Speisen und Getränke erwarten. Viele Mütter geben ihren Kindern, statt der Milch, einen von Lumpen, Zucker und Brod oder Biscuit zusammen gesetzten so genannten Lutscher oder Schlutzer, um das Kind, welches gar oft wegen der von Säure entstandenen Leibschmerzen weint, zu besänftigen. Durch diesen Leckerbissen, welcher bloß einer gemächlichen Faulheit und Nachlässigkeit der Mütter seine Erfindung zu danken hat, vertreibt man die Ursache ihres Weinens. Das künstliche Salz des Zuckers löset den natürlichen Schleim in dem Magen und den Därmen auf, frißt nach und nach, so wie die sauer gewordene Milch, die Nervenhaut der Därme an, und verursachet grüne sauer riechende Durchfälle; bisweilen entstehen gar Ruhr und Convulsionen, woran viele Kinder sterben. Eben so gefährlich ist der von Milch und Mehl zubereitete Kinderbrey, welchem die sich klug dünkenden Weiber bisweilen noch Butter beymischen, damit er nicht nur durch seine schleimige Eigenschaft, sondern auch durch das unverdauliche Fett, schade. Bey diesen so fruchtbaren Krankheitsursachen wächst eine kleine Anzahl in Natur gesunder Kinder auf, und erreichen mit einem halb gesunden, von verschiedenen Krankheiten erschöpften Körper, das 4te, 5te und 6te Jahr. Wenn

rschlagen, ohne die jüdischen Gesetze im geringsten
verletzen. Ich empfehle übrigens für die Erhalt-
der Kinder den täglichen Gebrauch kalter Bäder,
statt der überflüssigen Sorgfalt dieselben warm zu
len, weil der Krätze und andern Ausschlägen und
rankheiten dadurch vorgebeuget wird.
Nun ist das Kind endlich ein Jahr alt, und hat
e gefährliche Erschütterungen seiner durch vorer-
nte Ursachen beschädigten Gesundheit ausgehalten.
Muttermilch wird ihm entzogen, und jetzt muß
e das Schicksal der von alten Weibern herge-
ten Vorurtheile in Ansehung der Speisen und
ke erwarten. Viele Mütter geben ihren Kin-
statt der Milch, einen von Lumpen, Zucker und
oder Biscuit zusammen gesetzten so genannten
r oder Schlutzer, um das Kind, welches gar
en der von Säure entstandenen Leibschmerzen
zu besänftigen. Durch diesen Leckerbissen,
bloß einer gemächlichen Faulheit und Nachläs-
der Mütter seine Erfindung zu danken hat, ver-
nau die Ursache ihres Weinens. Das künstli-
des Zuckers löset den natürlichen Schleim in
gen und den Därmen auf, frißt nach und
wie die sauer gewordene Milch, die Nerven-
Därme an, und verursachet grüne sauer rie-
Durchfälle; bisweilen entstehen gar Ruhr und
euen, woran viele Kinder sterben. Eben so
ist der von Milch und Mehl zubereitete Kin-
welchem die sich klug dünkenden Weiber bis-
ch Butter beymischen, damit er nicht nur
e schleimige Eigenschaft, sondern auch durch
dauliche Fett, schade. Bey diesen so frucht-
rankheitsursachen wächst eine kleine Anzahl
gesunder Kinder auf, und erreichen mit ei-
gesunden, von verschiedenen Krankheiten er-
Körper, das 4te, 5te und 6te Jahr. Wenn

hr zugethan ist, zu läugnen. Nur dieses kann ich billigen, daß gewisse Väter und Lehrmeister so stüm auf Erlernung schwerer Bücher und Sprach- n dringen, und schon von dem Kinde verlangen, aum der völlig gebildete Jüngling zu thun im e ist.

n jüdischer Jüngling ist ein bedauernswürdiger welcher entweder, durch die strengste sittliche g; an den tiefsinnigsten und geheimnißvollen gen der h. Schrift angeschmiedet ist, oder frühen Jahren die Beschwerden eines unna- delts prüfen und ertragen muß. Durch beyr ieser Dienstbarkeit, wird die Gesundheit e- nges, dessen körperliche Theile noch nicht twickelt sind, geschwächt.

n männlichen Alter herrschen bey denen Ge Vorurtheile und Mißbräuche, obgleich die esetze vielen sich einschleichenden Unordnun- uget haben. Die Gesetze, welche das den von dem Urheber der Natur erhalten äußer den besondern göttlichen Absichten, der Gesundheit sehr erspriessliche Lehren Verbothe in sich. Das gesetzliche Ver- weinefleisches, und aller aus diesem Thiere Nahrungsmittel; das Verboth der schlim mischung, des ausschweifenden und un schlafes, und die heiligen Anordnungen ruhetage, der Bäder und Reinigung bey n Geschlechte, haben heilige Absichten, nfluß sowohl auf die Seele, als auch die r Gesundheit und der Fortpflanzung. lsamen Gebothe angesehen, herrschen nter den Juden schädliche Mißbräuche, r der Lebensordnung, welche ihre Ge fahr setzen. Ihre Nahrung ist theils s fetten, theils gewürzten Speisen, sehr

den Schlafzimmern der Kinder muß täglich wenigstens drey Mahl durch ein geöffnetes Fenster erfrischet werden; auch müssen die Geschirre und Behälter des Unrathes, so wie die unreinen Windeln, sogleich aus dem Zimmer gebracht werden, damit nicht die Luft, welche ohnehin in kleinen Stuben unrein ist, durch diese Ausdunstungen noch schädlicher werde.

Die Entwöhnung der Kinder ist der gefährlichste Zeitpunct für ihre Gesundheit. Die besten Suppen und Getränke sind von den Eigenschaften der Mutter-Milch weit entfernt. Man muß daher die schwachen Verdauungskräfte zu stärken suchen, und eine Nahrung erwählen, welche wenig zähen Schleim in dem Unterleibe anlegt, und jene fürchterliche Dickbäuche hervor bringt. Zu Erreichung der ersten Absicht, muß man den Kindern so viel Leibesbewegung in freyer und frischer Luft geben, als ihr Alter ertragen kann. Dahin rechne ich das tägliche Fahren in hölzernen Wägen, das Reiten auf den bekannten Kinderpferden, das Laufen und die bewegenden Spiele in freyer Luft, selbst zur Winterszeit. Die Nahrung vom 2ten bis ins 6te Jahr, muß sehr mäßig und einfach seyn. Man muß sie spielend aufwachsen, und dabey so studieren lassen, daß die Kräfte ihrer Seele nicht durch übermäßiges Ansträngen erschöpfet werden.

Was die Lebensordnung der Erwachsenen betrifft, so rathe ich ihnen, in den Ostertagen des nach ihren Gesetzen gebothenen ungesäuerten Brodes, oder so genannten Matzens, sich nur halb satt zu essen. Diejenigen, welche einen schwachen Magen haben, sollten desto vorsichtiger kauen, damit die Unverdaulichkeit dieser Mehlspeise durch den beygemischten Speichel gemindert werde.

An einigen Orten, insonderheit in Italien, pflegen die Juden die alten wollenen Matratzen, welche durch langen Gebrauch zusammen gedrückt und hart gewor-

den sind, wieder aufzutrennen,
den heraus zu nehmen, auf
Ruthen zu schlagen, auszustä
Kissen zu füllen, dämit sie n
fernern Gebrauch dienen kön
Verrichtung haben sie, wie Ro
dem grossen Gewinn, ziehen d
dieselbe ihrer Gesundheit groß
wenn sie diese alte, mit den me
gen, oft auch mit Urin angefi
ausklopfen und schlagen, so z
Staub, welcher bey der Bea
fährt, durch den Mund in si
desselben auf ihren Körper sin
ders ein heftiger Husten, kurzer
Ich halte zwar keinesweges de
das Schlagen aus der alten W
unschädlich, glaube aber gew
schädlicher sey, wenn mit ihm
gewordenen Ausdunstungen vo
schen, die auf denselben gelege
Noch schädlicher muß dieser St
er mit der Ausdunstung kranke
auf wollenen Matratzen sterben

An einigen Orten geschieht
pen, welche die Papierm ller
pieres anwenden, von den Jud
chen zusammen gebrachten Lum
breiten sie dieselben aus einand
nern von den gröbern, und
seidenen und wollenen von eina
theils wegwerfen, theils auch
zur Bereitung des Löschpapier
cher Gestalt von einander abg
fen sie in ihren Häusern auf H
wegen des Schmutzes und der

nen befindlich ist, leicht warm werden und faulen. Wenn diese Haufen wieder aufgerissen, und die Lumpen in Säcke gestecket und den Papiermüllern zugeführet werden, breitet sich in den Häusern, wo sie gelegen haben, ein heftiger Gestank aus, welcher, da er von den damit umgehenden Juden beständig eingezogen wird, nothwendig verschiedene Krankheiten, als: Husten, Keichen, Ekel und Schwindel, bey denselben verursachen muß.

Personen dieser Art, welche sich durch Lumpen-Sammeln, oder durch Reinigung und Auffrischung der Matratzen, ihren Unterhalt erwerben, bedürfen solcher Mittel, welche den verschluckten Unrath von unten sowohl, als auch von oben, ausführen. Dergleichen sind die aus Spießglas bereiteten Mittel, die mit Theriak bereiteten und andere Essige, auch der Theriak selbst. Auch müssen sie, bey ihrer Arbeit, den Mund mit einer aus Essig und Wasser bereiteten Mischung ausspühlen, auch das Gesicht und die Nase verbinden, damit die in der Luft herum fliegenden unreinen Theilchen nicht so leicht Eingang in das Innere des Körpers finden mögen.

Bernh. Ramazzini's Abh. von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet und vermehrt von D. Jo. Christ. Gottl. Ackermann. Stendal, 1780, 8. S. 234 fgg.

D. Elcan Isaac Wolf von den Krankheiten der Juden. Seinen Brüdern in Deutschland gewidmet. Mannh. 1777, 8. 6 B.

Jude, (Bettel-) s. oben, S. 501.
— — (Ewiger) s. oben, S. 294.
— — (Geld-) } s. oben, S. 293.
— — (Hof-) }
— — (Korn-) s. oben, S. 293, und in K.
— — (Münz-) s. oben, S. 444.
— — (Pacht-) s. oben, S. 407, und 507, fgg.
— — (Schnurr-) s. oben, S. 501.
— — (Schutz-) s. oben, S. 405.

…ichlich, daß derjenige, der nur einen …Chodes, aber keinen Lullef, erhält, …ß er ihn besonders bezahlte. Derje… …Aepfel kauft, bekommt 2 Chodes und … Die Häuser, welche sich mit diesem … befassen, können da, wo eine zahl… …schaft sich befindet, und Mangel an die… …, einen ansehnlichen Gewinn machen. …gegeben, wo das Stück mit 5, 6 bis 20 …hlr. bezahlt worden ist. Hingegen kön… …die, welche die rechte Zeit zum Absatze … einen ansehnlichen Verlust leiden. Die …auf diesen Artikel sind sehr beträchtlich, wenn …der Bestimmung entfernt ist. Sie werden …mit den Posten verschickt, da zwischen der …lung und der Zeit ihres Verbrauches öfters …Zwischenraum von ein Par Wochen ist. Wer …nur nach dem Lauberhüttenfeste erhielte, könnte sie …nichts weiter als für ordinäre Citronen verkaufen, …würde vielleicht nicht das Viertel der Kosten her… …bringen.

…eder's Comtoirblatt, 2 St. v. J. 1782, S. 63, f.

…n Baum, Rhamnus Paliurus *L.*, siehe Kreutz-Dorn.

…den-Bekehrung, s. oben, S. 469, und 529.

…den-Bilz, im g. L., eine Art unangenehmer fahler Bilze, mit dünnen Stielen, welche gern im weißen Mase wachsen. Vermuthlich wegen der Aehnlichkeit ihrer Hüte mit den ehemahligen spitzigen Hüten der Juden.

…den-Citronat, s. Th. VIII. S. 146.

…den-Commission, s. oben, S. 490.

…den-Concession, s. oben, S. 412. und 504.

…den-Docke, Judendöckchen; s. Juden-Kir…sche.

Juden-

…hell
…ef.
… es
…ihren
…e Aus-
…roſchen
…ürchten,
…edeutung
…, und als-
…en möchte,
…er Juden in
…Orten Wege-
…d.
…ung. 1778, 8. S.

…, beſonders die ehe-
…ten; ſiehe kurz vor-
Figürlich führt die-
…Th. S. 477, beſchrie-
…r die gelbe Balſamine,
… weil die reifen Capſeln
… ehemahligen Judenhüten
…Kirſche wird an einigen Or-
Wort.
VIII. S. 608, ſqq.
…uwele.
Die Frucht des Judenkirſchbau-
…ucht einem Kopfe mit einem ro-
…ht, dergleichen ehedem die Jüdin-
…n.
Kornelkirſche führt an einigen Orten
…ſ. dieſes Wort.
…nkirſchbaum, oder die Judenkirſch-
…ekeugi *Tourn.* Physalis *Linn.* gehört zu
… mit 5 Staubfäden, und 1 Staubwege.
… fünfeckige, glockenförmige Kelch zeigt 5
…ſchnitte, und das radförmige Blumenblatt
eine

Juden-Dorn, eine Benennung
liurus L.; siehe Kreutz-Dor
Th. S. 191, beschriebenen dor
cium Linn.

Juden-Eid, s. oben, S. 584,

Juden-Feder, Flachsgras, Erio
S. 750.

Juden-Fisch, Fr. Poisson Juif,
im XXI Th. S. 345, fgg. be
sches, Squalus Zygaena L. weg
nes Kopfes mit einem ehemahl
Juden in der Provence.

Juden-Gasse, s. Juden-Stra

Juden-Geleit, s. Th. XVII, S.

Juden-Genoß, (der) die Jude
ältern Juden und in der deutsche
welche die jüdische Religion ang
dem Griech. ein Proselyt.

Juden-Groschen, ein Nahme d
ischen Groschen, welche im 15
präget wurden, und von dem a
henden meißnischen Helme, dessen
Kopf mit einem Barte und spitz
Groschen hießen. Weil der
Helm-Zierrath für einen Jude
mahls üblichen spitzigen Hute a
Groschen Judengroschen, Jud
Köpfe genannt. Siehe Bartg
S. 120.

Eben diese Benennung führt
gewisse Auflage. So wurden
thume Neuburg, vor einigen Ja
getrieben, zum Ersatz ihrer abgä
wurde den Unterthanen eine Aufl
men Judengroschen aufgeleget.

Dieſe Auflage hat den Fehler, daß ſie den Vortheil und Nachtheil der Unterthanen nicht richtig bilanciret. Wenn noch ſo viele Juden in einem State ſind, ſteht es doch in der Macht eines klugen Mannes, ſich vor ihren Bevortheilungen zu hüten. Dieſem bringt alſo ihre Austreibung keinen Vortheil, da hingegen der Judengroſchen ſeine Abgaben wirklich vermehrt. Auch iſt zu befürchten, daß nach Ablauf etwa eines Jahrhundertes, die Bedeutung des Wortes Judengroſchen unbekannt werden, und alsdann die Regierung in die Verſuchung gerathen möchte, neben Beybehaltung jenes Gefälles, doch wieder Juden in den Schutz aufzunehmen; ſo wie an einigen Orten Wege-Geld und Chauſſeegeld zugleich erhoben wird.

Einkit. in die Lehre von Auflagen. Nördling. 1778, 8. S. 85, f.

Juden-Harz, ſ. Juden-Pech.

Juden-Hut, der Hut eines Juden, beſonders die ehedem bey ihnen ſpitzige Art von Hüten; ſiehe kurz vorher, im Art. Judengroſchen. Figürlich führt dieſen Nahmen auch das im III. Th. S. 477, beſchriebene gemeine Springkraut, oder die gelbe Balſamine, Impatiens Noli me tangere *L.* weil die reifen Capſeln deſſelben einiger Maßen den ehemahligen Judenhüten gleichen. Auch die Judenkirſche wird an einigen Orten ſo genannt; ſ. dieſes Wort.

Juden-Jahr, ſ. Th. XXVIII. S. 608, fgg.

Juden-Juwelier, ſ. Juwele.

Juden-Kirſche. 1. Die Frucht des Judenkirſchbaumes, deſſen rothe Frucht einem Kopfe mit einem rothen Schleyer gleicht, dergleichen ehedem die Jüdinnen tragen mußten.

2. Auch die Kornelkirſche führt an einigen Orten dieſen Nahmen; ſ. dieſes Wort.

Der **Judenkirſchbaum**, oder die **Judenkirſch-Staude**, Alkekengi *Tourn.* Phyſalis *Linn.* gehört zu den Pflanzen mit 5 Staubfäden, und 1 Staubwege. Der kleine, fünfeckige, glockenförmige Kelch zeigt 5 ſpitzige Einſchnitte, und das radförmige Blumenblatt

eine

lang geſtielten Blätter auf eine beſondere, doch vielen zu dem Geſchlechte des Nachtſchattens gehörigen Pflanzen eigene Art ſitzen. Es entſpringen nähmlich allemahl 2 Stiele aus einem gemeinſchaftlichen Orte, mithin ſtehen 2 Blätter auf einer Seite; dieſe ſind ganz weich und haaricht anzufühlen, eyförmig zugeſpitzt, und nicht ausgezackt. Einige Schriftſteller eignen den Blättern eine herzförmige Geſtalt zu. Sie fangen ſchon am Stiele ſchmahl an, werden nachher breiter, und laufen in eine Spitze aus; ſie ſind auch am Rande ſelten eingekerbt, gemeiniglich aber etwas ausgeſchweift. Aus dem Winkel der beyden Blätter treiben im Junius einzelne, geſtielte, weißliche Blumen, deren Kelch ſich immer mehr aufbläſet, und, wenn die Frucht, welche die Größe und Geſtalt einer anfangs grünen, hernach gelbrothen Kirſche hat, reif wird, welches vom Sept. bis in den Dec. geſchieht, wie dieſelbe, ganz blutroth wird. Die Beere iſt voll gelblichen Markes, mit etlichen platten runden Samenkörnchen vermiſcht.

Man kann die Pflanze ohne Mühe in den Gärten, theils ihrer Seltenheit und Artigkeit der Frucht, theils auch des Nutzens wegen, unterhalten, indem man den Samen im Frühlinge an einem ſchattigen feuchten Orte ausſäet, wo ſie ſich ungemein ſtark von ſelbſt durch die kriechende Wurzel vermehren wird.

Dieſe Pflanze iſt zwar in der natürlichen Ordnung der Nachbar vom Nachtſchatten und Tollkraute, aber in Anſehung der innern Beſtandtheile gar merklich von dieſen unterſchieden. Es iſt von derſelben bloß die Frucht oder Beere im Gebrauche. Sie hat anfänglich einen ſüß-ſäuerlichen Geſchmack, welcher zuletzt bitterlich wird. Dieſe Bitterkeit wird merklich vermehrt, wenn man zuvor den Kelch, welcher eine unangenehme Bitterkeit beſitzt, angegriffen hat, und nachher die Beere berührt.

Arzeney, daß man zweifeln muß, ob man wirklich den Beeren dieſe Eigenſchaft zuſchreiben kann. Dieſe Schluttenküchlein rühren vom Meſues her. Man hat ſie auch mit Mohnſaft verſetzt. Man deſtilliert auch ein Waſſer von den Beeren, welches den Urin treibt, die Nieren, Harngänge und Blaſe von allem Schleim, Sand, Gries und Stein reinigt. Man findet auch in einigen Apotheken das Rob oder die Pulpa è baccis, desgleichen eine Tinctur oder Eſſenz daraus, wie auch den Spiritum ex ſucco fermentato extractum & deſtillatum, welche mit dem abgezogenen Waſſer von gleicher Wirkung ſind. Man hat den Rauch der auf Kohlen geworfenen Beeren äuſſerlich gegen Zahnſchmerzen gebraucht, und Leichtgläubige haben ſich überredet, als ob aus den ſchmerzhaften und hohlen Zähnen Würmer abgingen, wenn man ſich mit dieſen Beeren räucherte; man hat aber einen Theil des Samens, nähmlich den künftigen Keim, welcher mit einer Schnellkraft aus den Samen hervor bricht, für Würmer angeſehen.

Mit der Wurzel läſſet ſich Wein roth färben.

2. Wirtelförmige Judenkirſchſtaude mit aufrechtſtehenden Zweigen, Solanum ſomniferum; Phyſalis caule fruticoſo tereti, foliis ovatis integerrimis, floribus confertis *Royen*. Phyſalis ſomnifera, caule fruticoſo, ramis rectis, floribus confertis *Linn.* Dieſe immergrünende, niedrige Staude, wächſt in Mexiko, Spanien und Candien. Die aufrecht ſtehenden Aeſte ſind mit einem weißen wollichten Weſen bedeckt; die einander gegen über, zuweilen auch, wie bey der erſten Art, in geparter Zahl bey einander geſtellten Blätter, eyförmig, völlig ganz, weich und haaricht anzufühlen, und 3, 4 auch mehrere kleine Blumen am Blätterwinkel befeſtigt. Das Blumenblatt iſt grünlich oder blaßgelb, mehr glockenförmig, und nicht viel größer als der Kelch, dieſer aber, wenn die

GE. HIER. VELSCHII obſ. de fr
carii, dulcacidis, ſolo digitorum
bus, ſt. in deſſen *Decaneſtes*
Obſ. 9.

Die Beeren werden in
und andern Ländern Europe
eingemacht, gegeſſen. Sch
Frucht eine urintreibende E
zu welchem Ende die Bauer
roh, zu ganzen Händen voll,
tel pflegt man ſie roh, zu
Zucker eingemacht, oder in
4 Beeren zerquetſcht hat,
1 Unze, zu nehmen.
Waſſerſucht, und als ein
aus der erſtere entſ
den (*). Ein Gew
indem er bey jedesm
aß, oder ſie zerq
den Abgang eine
bewirkte (**).
Saft von ihnen
des Gebrauches
hat den Wein
wieder das
empfohlen.
ren Küchlein
cabo, de Ve
macht, wel
des Urins,
Geſchwüren
ein Quent d
trieben (***

(*) Berlin
(**) RAJI
(***) *Mat.*
(****) *Ex*

Blätter ſtehen
n Winkeln der

ſtaude, mit ſtau-
nden Blättern, und
en mit umgerollten
ncolatis integerrimis
Phyſalis arborescens,
loſis, floribus ſubſolita-
Sie kommt von Cam-
einen ganz glatten Rand,
gegen über.
Judenkirſchſtaude, mit ſtaud-
unden und filzigen Blättern,
caule fruticoſo, foliis ovatis to-
wächſt in Curaſſao wild. Ihre
kriechend. Ihre Aeſte ſind ganz
alle Jahre zu Grunde. Ihre
einzeln. Man kann ſie aus den
welche man im Frühlinge theilt,
Winter in ein warmes Gewächshaus

vaniſche Judenkirſchſtaude, Phyſa-
enni, caule procumbente, foliis ovatis
petiolis longiſſimis *Mill.* Physalis
foliis ovatis ſubrepandis obtuſis radius-
bus geminis, caule herbaceo *Linn.* Ihr
ſt Virginien. Ihre Wurzel treibt viele
welche bald danieder liegen, bald aufrecht
kaum 1 Schuh hoch werden, mit einem dun-
bekleidet, ziemlich gebogen und rundlich
er doch nur ſtumpfe Ecken haben, und ſich
nächſt an den Blumen in Aeſte zertheilen.
lätter ſind auf ihrer untern Fläche etwas filzig,
hen wechſelweiſe und an den Blumen zu zwey.
Stiele ſind nur halb ſo lang, als die Blätter

ie Frucht umgibt, iſt weniger
ckig, grünlichgelb, und mit pur-
rchzogen.
rige Judenkirſchſtaude, Phy-
ſiſſima, foliis villoſo-viſcoſis flo-
Sie wächſt in Virginien, treibt
haarichte und mit knotigen Gelen-
ige, haarichte, kleberige Blätter,
angende Blumen, deren Blumen-
nſchnitten mit dunkelblauen Flecken
Die Frucht iſt auch kleberig und rauch,
llet den Kelch faſt gänzlich aus.
mit langen Fruchtſtielen verſe-
Kirſchſtaude, Phyſalis minima ramoſiſ-
olis fructiferis folio villoſo longioribus L.
Oſt-Indien an trocknen und wüſten Orten,
ſcheidet ſich von den übrigen Arten vorzüg-
die Fruchtſtiele, welche länger als die ganz
Blätter ſind.
Bereifte Judenkirſchſtaude, Phyſalis prui-
moſiſſima, foliis ſubvilloſis, pedunculis ſtri-
Ihr Vaterland iſt Amerika. Sie hat mit
vorhergehenden viel ähnliches. Die Zweige
ndlich, oberwärts platt oder eckig und wollicht;
Blätter rauch und kleberig; die Winkel der Aeſte
ſam mit einem grünen Reife belegt; die Blu-
ſtiele ſteif und aufgerichtet; die kleinen Blumen
rwärts gerichtet; das gelbliche Blumenblatt mit
kel purpurfarbigen Flecken bezeichnet; die Staub-
utel blau, und die Fruchtkelche groß, fünfeckig,
Boden platt. Die Blätter und Zweige geben
n man ſie zerreibt, einen unangenehmen Geruch
ſich.

Den-Kopf, ſ. Juden-Groſchen.
den-Krankheiten, ſ. oben, S. 602, flg.
den-Leim, ſ. Juden-Pech.

Juden-Medaillen. Mit die
man diejenigen Medaillen, di
Prag im vorigen Jahrhundert
halbgelehrten Christen verfertig
zen der Fürsten, die sie vorstel
ber aber auch seinen Kopf verf
ser Medaillen enthalten Bildni
z. B. Kaisers Constantin de
Großen, Heinrich's VI.,
Philipp's des Schönen in F
beth, Landgraf Ludewig's VI
linn, u. a. m.; andere, mora
Sinnbilder, z. B. des Glau
der Tapferkeit, der ehelichen
gens ꝛc. Da dergleichen Me
heiten aufgehoben werden, wi
schreiben.

I. Juden-Medaillen, welch
Personen ent

1. Goldene Medaille auf d
K. Friedrich's III. Gemahl
erste Seite stellt die Kaiserinn E
Gestalt vor, nähmlich sitzend a
Krone auf dem Haupte, und d
und den Reichsapfel in der linken
Rande steht dieser Titel: LEO
REG.is. PORTVGAL.iæ FRI
VXOR. Auf der andern Seite
Rose abgebildet, mit der gedop
ROSA. FLORES. SPLENDORE
GET. SIC. LEONORA. VIRT
PRAESTAT.

Die Medaille ist ganz flach,
lich gemacht. Man trifft sie au
die unförmige Art des Stämpel
gahmten Buchstaben, zeigt in d
sie zu denjenigen Medaillen gehö
jüdischer Goldschmid gemacht, u

setzen wollen, als wären sie von der alten Zeit, in welcher die Personen, die sie vorstellen, gelebt haben. Allein, die Falschheit offenbaret sich gleich selbst, sowohl durch die ungewöhnliche Größe, und durch die darauf vorkommenden Bilder, als auch durch die Gleichförmigkeit der Mönchs-Schrift, die sich nicht zu selbigen Zeiten schickt.

2. Ein Goldstück in Thalergröße, mit Kayser Carl's des Großen Brustbilde im kayserl. Ornate, und einem mit Lilien bestreueten Mantel, mit der geschlossenen kayserl. Krone auf dem Haupte, und mit dem bloßen Schwerte in der Rechten, und mit dem Reichsapfel in der linken Hand. Die Umschrift ist: † CAROLVS. MAGNVS ROMAN. IMPER. ET. FRANCOR. R. Die andere Seite stellt die St. Marien-Kirche zu Achen, mit 2 spitzigen Thürmen vor. Umher stehet: FVNTATOR. TEMPLI. S. MARIE. VIRGINIS. AQVISGRANI.

Die geringsten Kenner der fränkischen Alterthümer wissen, daß K. Carl der Große keine Münzen von solcher Größe prägen, und daß er noch weniger sein Bildniß auf selbige setzen lassen; daß er ganz anders ausgesehen, und sich eines ganz andern Habites bedient hat; daß seine Krone anders gestaltet gewesen ist, und daß man damahls von franzöſ. Lilien noch nichts gewußt hat. Die Abbildung der achenschen Marien-Kirche ist auch in der Gestalt nach dem großen Brande, und nicht wie sie gedachter Kaiser aufgeführet hat. In dem Worte Funtator ist ein orthographischer Fehler.

3. Ein Goldstück in Thalergröße, auf dessen einer Seite Kayser Heinrich's VI. Brustbild in römischem Habit, mit einem Lorbeerkranze auf dem Haupte, dem Reichsapfel in der linken Hand, und folgenden umschriebenen Nahmen und Titel: HENRICVS. ROMANORVM. IMPERATOR. SEMPER. AVG. Die andere Seite präsentiret seiner Gemahlinn Brustbild mit einer Zackenkrone auf dem Haupte, von welchem zu beyden Seiten ein Schleyer herab hängt, und mit der rechten Hand auf der Brust. Die Umschrift ist: CONSTANTIA. IMPERATORIS. CONIVNX. EX. CICILIA.

Die Figuren sind zu sauber und zierlich für damahlige Zeit, mit welcher auch die vorgestellte Tracht und die Größe der Münze nicht überein kommen. Cicilia, an statt Sicilia, lautet auch affectirt.

gen wollen, als wären sie von der alten Zeit, in welcher die Personen, die sie vorstellen, gelebt haben. Allein, die Falschheit offenbaret sich gleich selbst, sowohl durch die unmöglich große, und durch die darauf vorkommenden Gebäude, als auch durch die Gleichförmigkeit der Mönchsschrift, die sich nicht zu selbigen Zeiten schickt.

1. Ein Goldstück in Thalergröße, mit Kaiser Carl's Gepräg. Brustbilde im kaiserl. Ornate, und einem mit Hermelin bestreueten Mantel, mit der geschlossenen kaiserl. Krone auf dem Haupte, und mit dem bloßen Schwerte in der Rechten, und mit dem Reichsapfel in der linken Hand. Die Umschrift ist: † CAROLVS. MAGNVS ROMAN. IMPER. AVG. FRANCOR. R. Die andere Seite stellt die Stadt-Kirche zu Achen, mit 2 spitzigen Thürmen vor. Die Schrift ist: FVNTATOR. TEMPLI. S. MARIE. VIRGINIS. AQVISGRANI.

Die geringsten Kenner der fränkischen Alterthümer wissen, daß K. Carl der Große keine Münzen von solcher Art prägen, und daß er noch weniger sein Bildniß auf selben lassen; daß er ganz anders ausgesehen, und nie ganz andern Habites bedient hat; daß seine Krone ganz gestaltet gewesen ist, und daß man damahls von den Lilien noch nichts gewußt hat. Die Abbildung der Achen Marien-Kirche ist auch in der Gestalt nach dem Brande, und nicht wie sie gedachter Kaiser aufgebauet. In dem Worte Funtator ist ein orthographischer

Ein Goldstück in Thalergröße, auf dessen einer Seite Heinrich's VI. Brustbild in römischem Habit, mit einem Lorbeerkranze auf dem Haupte, dem Reichsapfel in der linken Hand, und folgenden umschriebenen Nahmen steht: HENRICVS. ROMANORVM. IMPERATOR. AVG. Die andere Seite präsentiret seiner Gemahlin Brustbild mit einer Zackenkrone auf dem Haupte, welchem zu beyden Seiten ein Schleyer herab hängt, und der rechten Hand auf der Brust. Die Umschrift ist: CONSTANTIA. IMPERATORIS. CONIVNX. EX.

Figuren sind zu sauber und zierlich für damahlige Zeiten, welcher auch die vorgestellte Tracht und die Gebäude nicht überein kommen. Cicilia, an statt Sicilia, auch affectirt.

4. Ein Goldstück mit dem gekrö
Elisabeth, Ludwig's VI. Lant
Gemahlinn, und Königs Andreas
mit der Umschrift: ELISABETA FIL
GAR. OBIIT. MARB. AN. MCC.XX
steht die von ihr gestiftete Hospital
mit der Umschrift: DISPERSIT, D
ELS. MANET IN SECVL. SECV

Dergleichen wohl ausgedachte Se
mahls noch nicht üblich.

5. Ein Goldstück von Kaiser Car
Bilde. Fig. 1762 b). Die Haupt
vorwärts stehendes Bildniß, mit zwe
halben Leib, im völligen kaiserl. Schm
Krone auf dem Haupte, dem Scepte
dem Reichsapfel in der linken Hand,
der kreutzweise über der Brust zusam
und dem umher stehenden Titel in alt
ben: D. G. CAROLVS. III. ROM.
G.ustus. GER.maniæ. BOHE.miæ. REX
hält das kaiserl. Sinnbild, nähmlich
Seite stehenden Luchs, oder, wie es
einen Pardel, mit dem zur linken S
wobey die inwendige Ueberschrift: NV
CVRSVM. In der äussersten Umsch
ersten Seite abgebrochene Titel fort
MARCHIO. MORAVI. LVSAT. CO

Dieses Goldstück, wovon sich das
serl. Münzcabinete zu Wien befindet,
schoben. Dem 14ten Jahrh. war
prächtige Medaillen noch völlig unbek
Prägeart, noch das darauf vorkom
die Form der Buchstaben, noch die In
sich zu dem Zeitalter Carl's IV.
Sinnbildes stand in dem irrigen Wah
schaft Luxenburg ihren Nahmen von de
vormahls daselbst in den dicken Wälde
bekommen habe, und daß man, wei
gr. luxemburgischem Hause abstamm
Luchs zum Sinnbild gar schicklich qu
wenig aber der Luchs sich zu der Abst
ung von der Gr. Luxenburg schickt, eb

auch die Ueberschrift: Nullius pavet occursum, d. h. Er scheuet keines Anlauf, zu dem abgebildeten Fuchs. Der Fuchs ist zwar ein reissendes, dabey aber gar schüchternes Thier, welches nur hinterlistig und heimtückisch, von hinten zu, auf die Hirsche, Rehe und Hasen springt, und dieselben zerfleischt, keinem Thiere aber muthig entgegen geht, und sich mit demselben in einen Kampf beherzt einlässet. Gesetzt aber, daß es wirklich wahr wäre, daß der Fuchs muthig und unerschrocken seinem Feinde unter die Augen trete, so kann doch K. Carl IV. hierin mit demselben nicht verglichen werden, weil derselbe gar nicht herzhaft seinen Wiederwärtigen begegnet ist, sondern mehr eine Zaghaftigkeit, als einen Heldenmuth, bey allen ihm zustossenden Gefährlichkeiten, von sich hat blicken lassen; worüber Köhler, im 18 Th. seiner Münzbelustig. S. 238, fgg. nachzulesen ist. Endlich findet sich auch in der Inschrift dieser Medaille ein offenbarer Fehler wieder die Zeitrechnung, indem Carl darin Germaniæ Rex, ein König von Deutschland, genennet wird, da doch erst Kaiser Maximilian I. diesen Titel angenommen und geführt hat.

6. Ein Goldstück in Thalergröße, mit den neben einander stehenden Brustbildern K. Friedrich's III. und K. Maximilian's. K. Friedrich hat einen Pelzmantel an, und eine quergestreifte Haube auf dem Kopfe; K. Maximilian aber ist in der Ordenstracht des goldenen Vließes. Der Titel ist: D. D. FRIDERICVS. III. PAT. ET. MAXIMILIANVS. FIL. ROM. IMPP. Auf der andern Seite erscheint der östreichische quadrirte Wapenschild, über welchen zwey Engel den erzherzoglichen Hut halten, mit der Umschrift: ILLVSTRISS. DOMVS. AVSTRIACAE. INSIGNIA.

Diese Medaille ist augenscheinlich von einer andern copiert, die mit gleichem Avers und Revers im J. 1531 gemacht worden ist, auf der die Umschriften aber etwas anders lauten; nähmlich auf dem Avers steht: DIVI FRIDRICVS 3. PAT. ET MAXIMILIANVS. FILI. IMPER. ROMANI. und auf dem Revers: NOBILISS. AC ILLVSTRISS. DOMVS. AVSTRIACAE. INSIGNIA. AN. 1531.

7. Ein Goldstück in Thalergröße, Fig. 1762 c), worauf erstlich K. Maximilian I. in kaiserl. Ornate zu sehen ist, mit einer geschlossenen Krone von 4 Bügeln auf dem

4. Ein Gekrönter [illegible] den Scepter, und in der lin-
Elisabeth, [illegible] mit einer doppelten Umschrift.
Gemahlinn, [illegible] Buchstaben heißt: MAXIM. I.
mit der [illegible] ROM. IMP. ANN. MCCCC.
CAR. CRIT [illegible] einem Buchstaben ist: IVDI-
[illegible] CONDITOR. Auf der andern
mit der [illegible] einer ersten Gemahlinn, der bur-
[illegible] in gothischer Tracht, mit einer offenen
[illegible] ausgebogenen rechten Hand, in wel-
[illegible] Der Titel ist: MARIA. CAR.
[illegible] VNIC. IMPERATOR. VXOR.

[illegible] Denkmünze unter gedachtem Kaiser
[illegible] erhellet augenscheinlich daraus,
[illegible] römischer König, und nicht Kaiser,
[illegible] nicht erst 1493 geworden ist, und 1495
[illegible] geführt hat. So war auch 1485 die
[illegible] nicht mehr seine Gemahlinn, sondern
[illegible] als Kaiser vermählte er sich aber
[illegible] mailändischen Prinzessinn Maria Bianca

[illegible] etwas kleiner, als das vorige, in der
[illegible] auf dessen Hauptseite wieder das
[illegible] I. in einem kaiserl. Mantel, hoch
[illegible] mit der Umschrift: MAXIM. I. ROM.
[illegible] Auf der andern Seite ist auch die Bu-
[illegible] erste, gebildet, doch in ganz anderer Bildung,
[illegible] und Harnisch, und ohne Hand. Der Titel ist
[illegible] CAR. BVRGVND. FILIA. IMP. VXOR.

[illegible] vom Kaiser Albert II. und seiner Gemah-
[illegible] Sig. erste Seite. Die erste Seite enthält
[illegible] Bildniß, bis auf den halben Leib, im linken Sch-
[illegible] gekrönt, mit einer geschlossenen Kron
[illegible] Haupte, in der rechten Hand den Scepter, und
[illegible] das etwas hervor stehende Schwert haltend
[illegible] dem ehemals gewöhnlich nachgemachten alten großen Ge-
[illegible] Buchstaben: IMP. CAES. ALBERTVS. PI. E
[illegible] GER. HVN. BOH. Die andere Seite zei-
[illegible] der Kaiserinn Bildniß bis auf den halben Leib, i
[illegible] Profil, in prächtiger Tracht und Schmu
[illegible] Halsgeschmeide und einer offenen Krone auf dem Ha
[illegible] rechten Hand eine Rose, und in der linken ein Schwe
[illegible] haltend, mit der Umschrift von gleichmäßigen Buc

RTI. II. ROM. IMP. CON-

von Thalergröſſe, welches auf der
des Kaiſers Conſtantin der Gro-
artigen Mannes vorſtellt, in einer
gezackten Krone auf dem Haupte, in
der Rechten, und in der linken den Scepter
K. Carl der Große und K. Maximi-
no. 2 und 7 beſchriebenen Goldſtücken.
erſcheint ein kleines mit Wolken umgebe-
Inwendig umher ſtehen die Worte: SVB
IT FIDES. Die äuſſere Umſchrift iſt:
VS M. IN. HOC. SIGNO. VICTORAVE-
S. Auf der andern Seite ſteht in einer zier-
ung ein groſſes Kreutz in vollen Strahlen, um
n her die Worte: CHRISTI. CRVX. MEA.
en ſind. Die äuſſere Umſchrift iſt: EST. ALI-
ISTI. PRO. CRVCE. FERRE. CRVCEM.
Dieſe Medaille einen Lobſpruch vom Kreutze Chriſti,
der guten chriſtlichen Lehre, in ſich enthält, ſo dürfte
leicht jemand zweifeln, ob dergleichen von einem Ju-
gen könne gemacht worden ſeyn; allein, alle Erfindungen
zu dieſen Medaillen kommen von einem Chriſten her, der
jüdiſche Goldſchmid aber hat nur mit ſeiner künſtlichen Hand
ihre Stämpel geſchnitten, und ſie gepräget.

11. Ein Goldſtück, von 6¾ Ducaten, zeigt auf der er-
ſten Seite das links ſehende Bruſtbild K. Ludwig's XII. in
Frankreich, mit einem übergeſtülpten Barrett, aus wel-
chem die mit Lilien beſetzte Krone hervor raget, und mit der
umgehängten Ordenskette. Die Umſchrift iſt: LVDOVICO
XII. REGNANTE CÆSARE ALTERO GAVDET OM-
NIS NATIO. Auf der andern Seite befindet ſich das rechts
ſehende Bruſtbild der Königinn Anna, ſeiner Gemahlinn,
mit einem Schleyer über dem Kopfe, auf welchem die Krone
mit der Umſchrift: ANNA REGINA HAC VIVENTE OM-
NIS LÆTABATVR TERRA.

Dieſes Goldſtück iſt augenſcheinlich nach dem groſſen
Medaillon von K. Ludwig XII. und ſeiner Gemahlinn,
mit welchen Luckius ſeine Syllogen numismatum elegantio-
rum angefangen hat, gemacht.

12. Ein Goldſtück mit dem links ſehenden Bruſtbilde
K. Carl's V. mit einer kleinen Haube auf dem Kopfe, in
einem

Die Medaille wiegt 8¼ Ducaten, iſt aber ſchlechtes ld.

Juden-Medaillen mit moraliſchen Vorſtellungen und Sinnbildern.

Die Tapferkeits-Medaille mit dem Hector und der a, Fig. 1762). Ein Goldſtück, in der Größe ei- niöſ. Guldens, welches 3 Ducaten wiegt. Die Haupt- ſeite ſtellt ein Bruſtbild im römiſchen Habit im Profil vor, gewandter rechten Geſichtsſeite, ſtarken Barte, und Helme auf dem Haupte. Der umſtehende lateiniſche n den gewöhnlichen reinlich und nett geſchnittenen n Buchſtaben, zeigt folgender Maßen an, für wen ein Mann erkennen und halten ſoll: HECTOR. TRIA. MORIENS. NON. INTERIT. VNQVAM. ndern iſt eine ſtehende Bellona mit dem Helme, Schilde, befindlich, und der Umſchrift: IMMOR- RTT. VIRTVTEM. QVISQVIS. AMAT.

Glaubens-Medaille mit dem Gotteslamme h, Evangeliſten Johannes. Ein dünnes Gold- Kronen, recht ſchlechten Goldes, in Größe ei- T. Guldens. Auf deſſen erſten Seite ſteht das nniß des h. Johannes des Täufers, mit ei- ne um das bloße Haupt und hält in der Linken auf welchem ein Lämmlein ſitzt, auf welches er ten Hand deutet, mit der Umſchrift: AGNVS IS. QVI TOLLIT CRIMINA MVNDI. Die zeigt den h. Evangeliſten Johannes, ſitzend, aut nach dem Sit mit hellen Strahlen öffnenden ewerk; zu ſeinen Füßen ſteht ein mit den Flü- Gebender und ihn anblickender Adler, mit der C. AQVILA. IN. SOLEM. CERNIT. VEL. OHANNES.

Verlobungs-Medaille mit Braut und Bräuti- ham). Ein [illegible] Thalergröße, wel- einen Seite [illegible] vorſtellt, m Altare [illegible] geben. Der mit einem [illegible] mit einer [illegible] Die [illegible] AMICO [illegible] Auf der ſtehen folgende [illegible]

eingefaßt: VXOR. CASTA. EST. ROSA. SVAVIS. Umher ſteht der Spruch Sir. 26, 21: SICVT. SOL. ORIENS. DEI. SIC. MVLIER. BONA. DOMVS. EIVS. ORNAMENTVM.

4. Die Dankbarkeits-Medaille, mit dem jungen Storche, der den alten trägt. Ein Goldſtück von 6 Ducaten. Die erſte Seite zeigt einen fliegenden jungen Storch, welcher den alten auf dem Rücken trägt, mit dem inwendig umher geſetzten Lemma: GRATIA. GRATIAM. PARIT. In dem äuſſern Rande iſt zu leſen: AD. PRATVM. GENITOREM. GRATA. CICONIA. DEFERT. Auf der andern Seite befindet ſich die bekannte Geſchichte von dem Knechte, der einem Löwen den Dorn aus dem Fuße zieht, und von ihm nachher lebenslang begleitet worden iſt. Umher ſteht: SANANTI SESE SERVO LEO GRATVS VBIQVE EST.

5. Die Kinderſegens-Medaille; Fig. 1762 b). Auf der erſten Seite erſcheint die von ihrem Sohne, dem Cupido, umarmte Venus, in zierlicher Einfaſſung, mit der Umſchrift in großen Mönchsbuchſtaben: DVLCIBVS INSERVIT NATIS VENVS ALMA CREANDIS. Die andere Seite zeigt einen in den durch die Sonnenſtrahlen entzündeten Flammen ſich erneuernden Phönix, mit der Umſchrift: VT PHOENIX FLAMMA SIC NOS RENOVAMVR AMORE.

Juden-Nadel, ſ. Juden-Stein.

Juden-Nuß, Judennüßchen, ein Nahme, welchen an einigen Orten die Klappernüſſe oder Pimpernüſſe führen; ſiehe Pimpernuß.

Juden-Pappel, Gemüſepflanze, Corchorus *L.*; Muspflanze.

Juden-Pech, Judenharz, Judenleim, Aſphalt, Bergpech, Judenpech, Erdharz, Erdſchwefel, Aſphaltum, Aſphaltus, Karabe Sodomae, Bitumen ſolidum coagulatum *Waller*. Pix montana dura fragilis nitida *Wiersd.* Bitumen Aſphaltum friabile atrum *Linn.* oder Bitumen Judaicum vulgo, (weil es am häufigſten in dem Lande der ehemahligen Juden am todten Meere gefunden wird,) Bitumen babylonicum, oder Gummi fumeum

& Mumia quorundam (weil die Aegypter ihre Leichname damit balſamirten). Fr. Aſphalte, Bitume de Judée, Karabe de Sodome, Gomme de funerailles, Mumie, iſt ein dunkel purpurfarbiges, oder vielmehr ſchwarzes, entweder von der Sonne, oder dem Feuer, oder der Zeit, ausgekochtes und getrocknetes Bergfett, oder ein erdharziger Körper, von glattem Anſehen und Bruche, und von einiger harten Conſiſtenz, zerreiblich, ſchwer, glänzend, dem gemeinen Peche gleich, ſchwimmt auf dem Waſſer oben, entzündet ſich leicht, und verbreitet einen ſtarken harzichten Geruch, inſonderheit wenn es warm wird oder brennt. Man hat von demſelben zweyerley Gattungen, nähmlich: 1. mineraliſches oder gegrabenes Judenpech, L. Aſphaltum foſſile, Fr. Aſphalte mineral oder foſſil. Solches ſitzt an Steinen, Bergen, und der Erde feſt, und iſt das eigentlich ſo genannte Piſaſphaltum oder Piſſaſphaltum. Dergleichen findet man in dem Thale Sydin in Aſien, nahe bey dem alten Babylon, in einem ganz damit angefüllten Bergwerke; wie auch zu Val de travers, in der Grafſchaft Neufchatel in der Schweitz, welches aber weniger glänzend, und mehr mit Erde vermiſcht iſt, als das babyloniſche, und eine dunkelbraune, dem gebrannten ziemlich gleichende Farbe hat, ferner in Schweden in Oeland, in der Dannemorsgrube, wie auch im Nieder-Elſaß, und an einigen andern Orten in Europa. So lange dieſes Erdpech noch flüſſig iſt, wird es Bergtheer, L. Maltha, genannt, und quillt alsdann ſehr häufig aus der Erde, und dient zu Wagenſchmier. Eine ſolche Quelle von Erdpech iſt das ſo genannte Neidelbad in der Schweitz, deſſen Scheuchzer Hydrogr. S. 311, gedenkt.

Avertiſſement ſur une graiſſe tirée des mines d'Aſphalte, que l'on peut ſubſtituer aux mêmes uſages que le vieux oing, c'eſt-à-dire, pour la graiſſage des voitures, machines, moulins &c. ſt. im *Nouvelliſte oecon. & litter.* To. III. p. I. m. de Nov. & Dec. 1754. S. 25—27.

2. Flie-

einzuflößen: VXOR CASTA, EST [illegible] Asphaltum aquis
her Sicht der Sprach Sir. 26, 21 [illegible] schwimmend gefun-
DEL SIC MVLIER BONA [illegible] zum gesammelt, und,
MENTVM [illegible] klebrig ist, daß man

4. Die Dankbarkeit [illegible] Oerten, wo es sich angesetzt
Sprache, der den alten trägt [illegible] entweder an der Sonne,
ten. Die erste Seite zeigt [illegible] wird, da es mit der Zeit so
welcher den alten auf dem [illegible] wird als Pech. Dergleichen
unter gesetzten Namen [illegible]
In dem dritten Rande Judenpech antrifft, findet man
NATVRAM GRATA[illegible] sind: a) das todte Meer in Sy-
dem Sohn b) [illegible] ein schwärzliches Fett schwimmt,
Knechte, der [illegible] gesammelt, und an statt des Theer
der Sohn [illegible] Europäer bedienen, zu Bestreichung
QVE EST [illegible] wird, und von dem Orte, wo
5. Die [illegible] liches Judenpech heißt; b) ver-
der [illegible] See in China; und c) einige Seen in
[illegible]

[illegible] fließt von dem Boden des todten Mee-
[illegible] Bitumt-See (Lacus asphaltites) genannt
dem [illegible] Schwallart (*) sagt, es quelle
[illegible] auf, nicht anders als ein siedend Wasser. Der
[illegible] des Klosters des heil. Saba, hat dem Jesuiten
[illegible] erzählt, daß es nicht allezeit vorhanden sey,
[illegible] aber komme es auf die Oberfläche des Sees,
[illegible] sammle sich auf derselben bisweilen zu Stücken
[illegible] als ein Schiff wären, und welche von dem
[illegible] das Ufer getrieben würden, wo sie sich mehr
[illegible] viele Stücke zertheilten. Arvieux (**) berichtet
[illegible] wenn das Wasser vom Winde stark bewegt werde, so
[illegible] Judenpech aus- und an das Ufer werfe. Dieses ist
[illegible] gemeiniglich, und gleiche dem schwarzen Peche. Es
[illegible] von Schwefel, entzünde sich leicht, und gebe einen
[illegible] Geruch. Man glaube, es steige vom Grunde des

(*) In seiner Pilgerfahrt in das heilige Land, im 2 Th. [illegible]
Beschreibung des heiligen Lands, S. 313.

(**) S. dessen Voyage nouveau de la terre Sainte, S. 378.

(***) Glaubwürdige Nachrichten von seinen Reisen, Th. 2,
[illegible]

gibt eine noch genauere Nachricht
erzählt, es werde dieſes Aſphalt zu
halt großer halber Kugeln, von der
bald ſie auf die Oberfläche kämen, und
darauf wirke, zerplaßten ſie mit gro-
Getöſe, wie etwa der Pulvis fulminans
Dieſes aber trage ſich nur nahe an dem
Pech ſey mit Schwefel vermiſcht, der mit
natürlichen Schwefel ganz überein komme,
laſſe ſich zerreiben, ſey ſchwerer als Waſ-
glänzend wie Agat, und ſtinke, wenn man es
Feuer werfe. Egmond van der Nyen-
welcher dieſes Pech nicht auf und bey dem See,
Jeruſalem geſehen hat, berichtet, man habe es
daß es am häufigſten auf der Südſeite des
ören werde. Dieſes Pech ſammeln die Araber,
türkiſchen Befehlshaber zu Jeruſalem einen
, und verkaufen das übrige, verzichten auch ihre
ab Bothe mit demſelben. Vor Alters gebrauchte
Pech, in Aegypten mit zur Einbalſamirung der
. Arvieux ſagt, es ſey gewiß, daß es der Fäul-
und den Würmern widerſtehe; und nach Schelds (***)
wird es unten an die Fruchtbäume geſchüttet, da-
keine Inſecten auf dieſelben kriechen, und die Früchte
werden. Haſſelquiſt, welcher den Umſtand berichtet,
es im Herbſte geſammelt werde, erzählt auch, es werde
Dänemark verkauft, und zu den Wollenfärbereyen gebraucht.
Leduck ſagt (****), man brauche es zu Wachstüchern,
miſche es auch unter Arzeneyen. Eben Derſelbe hält für
wahrſcheinlich, daß dieſes Pech bis auf den Boden der See
durch unterirdiſches Feuer geſtoßen werde, hernach aber,
wenn ſtarke Winde das Waſſer in Bewegung brächten, zer-
trieben. Es ſind noch andere Merkmahle eines unterirdiſchen
Feuers vorhanden. Strabo hat ſchon berichtet, daß um
die

(*) In ſeinen Reiſen oder Anmerkungen, verſchiedene Theile der Barbarey und Levante betreffend, S. 300.

(**) Reizen - - gedaan door Johan Aegidius van Egmond van der Nyenburg, en Johan Heymann. Th. 1, S. 355.

(***) Beſchreib. ſeiner Reiſe nach dem geweſenen gelobten Lande.

(****) Beſchreib. des Morgenlandes, Th. 2, S. 53.

[illegible] eine Tiefe ſey, aus welcher Feuer und [illegible] breche; und Pocock hält die gemeine Sage [illegible], daß, wer es wagen würde, über den See zu [illegible], den Leib verbrennen würde.

[illegible] C. A. Büſching Beſchreib. des todten Meeres in [illegible], Hamb. 1766, 8. S. 29, ſag.

Unter dieſen Arten des Judenpeches werden die [illegible] Babylon und Syrien für die beſten gehalten. [illegible] aber dieſe Arten, ja ſo gar auch das Judenpech [illegible] Chorat und Amerika, bey uns ſehr rar ſind, ſo [illegible] untergemein in Europa gegrabenes Erdpech, oder [illegible] mit Judenpech vermiſchtes, und alſo nachgemachtes [illegible] verfälſchtes Judenpech, welches [illegible] doch den Nahmen Piſaſphaltum führt, (als vom [illegible] und Aſphaltum vermiſcht,) als welche Vermiſchung [illegible] mehrere Judenpech gern annimmt, ja wohl [illegible] gemeines Pech, dem man ſeinen Geruch eingeben hat, an deſſen Statt verkaufen [illegible] aber ein Käufer dieſen Betrug leicht entdecken [illegible] auf die oben angegebenen Kennzeichen des [illegible] Judenpeches, inſonderheit auf den Geruch [illegible] und die Farbe, Achtung gibt. Das echte [illegible] wenn es angezündet wird, hat ganz [illegible] Geruch, wie Pech, ſondern wie angezündete [illegible]. Wenn man wahres Judenpech [illegible] Weingeiſt legt, muß es denſelben [illegible].

Das Judenpech gibt bey der Deſtillation ein [illegible] und ein theils gelbes flüchtigeres, theils [illegible] Oehl. 16 Unzen geben 12 Unzen [illegible] empyreumatiſches Oehl (Oleum [illegible], welches den unangenehmen Geruch des Pechöhls hat.

Das Judenpech wird von den Droguiſten und [illegible], von welchen letztern es zu verſchiedenen [illegible], vornehmlich zum Schmieren [illegible] heilſames und einiger Salben,

auch zuweilen zum Räuchern, als ein Nervenmittel gebraucht wird. Der Rauch von angezündetem Judenpech unter die Kleider gelaſſen, iſt inſonderheit bey Frauensperſonen ein geſchwindes Mittel, das halbſeitige Kopfweh (die Migraine) zu vertreiben. Die Kupferſtecher bedienen ſich deſſelben zu ihrem Aetzgrunde. Von deſſen Gebrauche zur Verfertigung der Firniſſe, ſ. Th. XIII, S. 449.

Das Judenpech-Oehl beſitzt beſondere Heilkräfte in innerlichen Geſchwüren.

Two papers on the uſe of oleum petrae halti in ulcers of the inteſtins, lungs and other viſcera, by *Tho. Healde*. Lond. 1769. 8.

Neue praktiſche Verſuche über die beſondern Heilkräfte des Bergpechöhls in Lungengeſchwüren, verfaßt von Jo. Nepom. Ant. Leuthner, Augsb. 1777, 8.

Juden-Predigten, ſ. oben, S. 381, f.

Juden-Privilegium, ſ. oben, S. 412, und 504.

Juden-Schule, im g. L. der gottesdienſtliche Versammlungsort der heutigen Juden; mit einem griech. Ausdrucke die Synagoge. Siehe oben, S. 369, und 469, fgg.

Beſchreibung der Synagoge in Amſterdam; ſ. oben, S. 342, f.; in Livorno, S. 383.

Ingl. eine Schule, worin die Kinder der Juden unterrichtet werden.

Von dem jüdiſchen Erziehungs-Inſtitute in Berlin, ſ. oben, S. 372.

Juden-Schutzbrief, ſ. oben, S. 412, und 504.

Juden-Spieß, ein nur in der gemeinen R. A. übliches Wort, mit dem Judenſpieße laufen, einem jüdiſchen Wucher, einem unerlaubten Gewinne nachgehen. Vielleicht, weil die Juden einmahl zu ihrer Sicherheit einen Spieß haben tragen dürfen.

Juden-Stadt, ſ. oben, S. 408.

Juden-Steine, Lapides iudaici, Oliventeine, Steine Keile, im g. L. länglich runde Steine in Geſtalt der Oliven, mit einem Stiele, welche eigentlich verſteinerte

die Mitte des Sees eine Tiefe ſey, aus welcher Feuer und Aſphalt hervor bräche; und Pocock hält die gemeine Sage für wahr, daß, wer es wagen würde, über den See zu ſchwimmen, den Leib verbrennen würde.

Hrn. O. C. R. Büſching Beſchreib. des todten Meeres in Paläſtina, Hamb. 1766, 8. S. 29, fgg.

Unter dieſen Arten des Judenpeches werden die von Babylon und Syrien für die beſten gehalten. Weil aber dieſe Arten, ja ſo gar auch das Judenpech aus China und Amerika, bey uns ſehr rar ſind, ſo wird insgemein in Europa gegrabenes Erdpech, oder auch mit Judenpech vermiſchtes, und alſo nachgekünſteltes oder verfälſchtes Judenpech, welches mit Recht den Nahmen Piſaſphaltum führt, (als vom Pix und Aſphaltum vermiſcht,) als welche Vermiſchung das wahre Judenpech gern annimmt, ja wohl gar nur gemeines Pech, dem man ſeinen Geruch einiger Maßen benommen hat, an deſſen Statt verkaufet. Es kann aber ein Käufer dieſen Betrug leicht entdecken, wenn er auf die oben angegebenen Kennzeichen des wahren Judenpeches, inſonderheit auf den Geruch, die Härte, und die Farbe, Achtung gibt. Das echte Judenpech, wenn es angezündet wird, hat ganz und gar keinen Geruch, wie Pech, ſondern wie angezündetes Steinöhl. Wenn man wahres Judenpech in höchſt rectificirten Weingeiſt legt, muß es denſelben hellgrün färben.

Das Judenpech gibt bey der Deſtillation ein ſäuerliches Waſſer, und ein theils gelbes flüchtigeres, theils braunes ſchwereres Oehl. 16 Unzen geben 12 Unzen braunſchwarzes empyreumatiſches Oehl (Oleum aſphalti), welches den unangenehmen Geruch des Bergoder Stein-Oehles hat.

Das Judenpech wird von den Droguiſten und Apothekern geführt, von welchen letztern es zu verſchiedenen äuſſerlichen Mitteln, vornehmlich zum Schmelzen Färben des Schlagbalſames und einiger Salben,

auch zuweilen zum Räuchern, als ein Nervenmittel gebraucht wird. Der Rauch von angezündetem Judenpech unter die Kleider gelassen, ist insonderheit bey Frauenspersonen ein geschwindes Mittel, das halbseitige Kopfweh (die Migraine) zu vertreiben. Die Kupferstecher bedienen sich desselben zu ihrem Aetzgrunde. Von dessen Gebrauche zur Verfertigung der Firnisse, s. Th. XIII, S. 449.

Das Judenpech-Oehl besitzt besondere Heilkräfte in innerlichen Geschwüren.

Two papers on the use of oleum asphalti in ulcers of the intestins, lungs and other viscera, by *Tho. Healde*. Lond. 1769. 8.

Neue praktische Versuche über die besondern Heilkräfte des Bergpechöhls in Lungengeschwüren, verfaßt von Jo. Nepom. Ant. Leuthner, Augsb. 1777, 8.

Juden-Predigten, s. oben, S. 381, f.

Juden-Privilegium, s. oben, S. 412, und 504.

Juden-Schule, im g. L. der gottesdienstliche Versammlungsort der heutigen Juden; mit einem griech. Ausdrucke die Synagoge. Siehe oben, S. 369, und 469, fgg.

Beschreibung der Synagoge in Amsterdam; s. oben, S. 342, f.; in Livorno, S. 383.

Ingl. eine Schule, worin die Kinder der Juden unterrichtet werden.

Von dem jüdischen Erziehungs-Institute in Berlin, s. oben, S. 372.

Juden-Schutzbrief, s. oben, S. 412, und 504.

Juden-Spieß, ein nur in der gemeinen R. A. übliches Wort, mit dem Judenspieße laufen, einem jüdischen Wucher, einem unerlaubten Gewinne nachgehen. Vielleicht, weil die Juden einmahl zu ihrer Sicherheit einen Spieß haben tragen dürfen.

Juden-Stadt, s. oben, S. 408.

Juden-Steine, Lapides iudaici, Olivensteine, Steine Keile, im g. L. länglich runde Steine in Gestalt der Oliven, mit einem Stiele, welche eigentlich versteinerte

nerte Stacheln der Seeigel ſind. Die langen dünnen verſteinerten Stacheln, welche den Nadeln gleichen, werden Seenadeln genannt. Sie haben den Nahmen daher, weil man ſie zuerſt in Paläſtina gefunden hat, von da ſie als eine große Seltenheit von den Reiſenden mit nach Europa gebracht wurden. Siehe Seeigel.

Juden-Steuer, diejenige Steuer, welche die Juden den chriſtlichen Obrigkeiten für den Schutz, welchen ſie von ihnen genießen, entrichten müſſen.

Juden-Straße, ſ. oben, S. 336, 379, ſ. 409, ſ. und 541.

Juden-Zins, derjenige Zins, welcher den Juden von verborgtem Gelde zu nehmen erlaubt, und an den meiſten Orten durch die Geſetze beſtimmt iſt. Siehe oben, S. 450, ſ.

Juden-Zopf, Mohrflechte, Mohrenflechte, Plica Polonica, eine beſondere Krankheit, welche vornehmlich in Polen gemein iſt, und in einem beſondern Verwickeln und Zuſammenbacken der Haare an verſchiedenen Theilen des Leibes, inſonderheit auf dem Haupte, beſteht, da dieſelben in einen Zopf, wie ein Kuh-Schwanz, ſich verwickeln und zuſammen backen. Siehe Weichſelzopf.

Ein ſolcher Zopf unter einander verwirrter Haare findet ſich zuweilen auch in den Mähnen der Pferde ſ. Mähne.

Juden, auf jüdiſche Art wuchern; ſ. oben, S. 294.

Judenſchaft, } ſ. oben, S. 293.
Judenthum, }

Judia, Hauptſtadt des Königreiches Siam, in Aſien ſ. Odia.

Jüdiſch, ſ. oben, S. 294.

Jüdiſche Beſchneidung, ſ. oben, S. 607.

Jüdiſch-deutſch, Jüdiſch Rothwälſch; ſ. oben S. 294, und 602.

Jüdiſche Faſt- und Feſt-Tage, ſ. oben, S. 473, fgg.
Jüdiſche Gelübde, ſ. oben, S. 477.
Jüdiſche Handelsbücher, ſ. oben, S. 542.
Jüdiſches Jahr, ſ. Th. XXVIII, S. 608, fgg.
Jüdiſcher Kalender, ſ. in K.
Jüdiſche Kleidungsſtücke beym Gebeth, ſ. oben, S. 477, fgg.
Jüdiſches Neujahr, ſ. oben, S. 474, und 475, f.
Jüdiſche Wallfahrten, ſ. oben, S. 483.
Juffer, ſ. Jungfer, auf den Schiffen.
Jugelbeere, eine Benennung der im XXII Th. S. 753, fgg. beſchriebenen großen Heidelbeere, Vaccinium vitigindsum *Linn.*
Jugend, L. Juventus, Fr. Jeuneſſe, das Abſtractum des Beywortes jung, der Zuſtand, da man jung iſt.

1. Eigentlich, im Gegenſatze des Alters.

(1) Ueberhaupt, der Zuſtand eines Dinges, nach welchem erſt eine kurze Zeit ſeit deſſen Entſtehen verfloſſen iſt, wo es doch nur in einigen einzelen Fällen gebraucht wird. Die Jugend des Bieres, des Weines.

(2) Am häufigſten und gewöhnlichſten, von der kurzen, ſeit der Geburt eines lebendigen Geſchöpfes verfloſſenen Dauer. In engerer Bedeutung ſteht ſie dem männlichen Alter entgegen, und begreift die Lebenszeit von dem erſten bis 25ſten oder 30ſten Jahre. In der engſten Bedeutung, wo ſie auch nur von der Kindheit unterſchieden wird, macht ſie das ſo genannte Jünglingsalter aus. Von der zarteſten Jugend an, ſchon in den erſten Kinderjahren. In meiner Jugend, in meinen Kinderjahren und Jünglingsjahren. In ſeiner Jugendblüthe, in ſeiner blühenden Jugend, ſeyn. Der Jugendfehler, Fehler der Unbedachtſamkeit, des Leichtſinnes, dergleichen man gemeiniglich in der Jugend zu begehen pflegt. Das Jugendfeuer, die Jugendhitze, der hohe Grad der

Lebhaftigkeit, welchen die menſchlichen Leidenſchaften in der Jugend haben. Die Jugend muß austoben, Sprichw.

2. Figürlich, die jungen Leute; junge Perſonen beyderley Geſchlechts, Kinder, Jünglinge und Jungfrauen. Die unerzogene, leichtſinnige Jugend. Der Jugend ein gutes Exempel geben. Die Jugend unterrichten. Wenn die Jugend wüßte, und das Alter könnte! (Sprichw.) d. i. den jungen Leuten fehlt es an Erfahrung, und dem Alter an Kräften. Jugend hat keine Tugend, (Sprichw.) d. i. in dem Betragen junger Leute läuft immer etwas Unbeſonnenes mit unter, das man ihnen nicht ſo hoch anrechnen muß; junge Leute können ſich nicht allemahl mäßigen.

Schon im Iſidor Jugundhi, bey dem Ottfried und Notker Jugend. Aus dem Niederſ. Jögd, Holl. Jeugd, Angelſ. Geoguthe, Jogoth und Juguth, und Engl. Youth, erhellet, daß dieſes Wort anfänglich mit der Endung der Abſtractorum — de, Jugende geheiſſen habe, woraus durch eine nicht ungewöhnliche Verſetzung der Sylben nachmahls Jugend geworden, ſo wie aus Tögde unſer jetziges Tugend entſtanden iſt. Mit andern Suffixis kommen bey Ottfried auch Jungi, und im Niederſ. Junkheit für Jugend, vor. Im alt Franzöſ. kommt für Jeuneſſe gleichfalls Jouent vor.

Jugend-Fehler,
Jugend-Feuer,
Jugend-Hitze,
} ſ. im vorherg. Art.

Jugendlich. 1. Was in der Jugend iſt oder geſchieht, in der Jugend gegründet iſt; am häufigſten in der edlen und anſtändigen Schreibart. Jugendliche Gedichte, welche jemand in ſeiner Jugend verfertigt hat. Die jugendliche Schönheit. Er ſieht noch ſehr jugendlich aus. Der jugendliche Leichtſinn. Die jugendliche Hitze, Unbeſonnenheit.

2. Für jung, in der höhern Schreibart. Das jugendliche Grün des Waldes. Jugendliche Blume.

Jugoline, L. Seſamum; ſ. Seſam.

Juger, Jugerum Fr. Jugere, ein Joch Landes, Acker, ſ. Th. XXX, S. 547, fgg.

Von den Jugeris bey den Römern, ſ. Th. XV, S. 327, f.

Juglans, ſ. Wallnuß.

Jugum, ſ. Joch.

Jujaba. Unter dieſem Nahmen erwähnt Seba einer Rinde, welche aus Amerika gebracht, und als eine kräftige Herzſtärkung angerühmet worden iſt. Wegen des ganz ungemein lieblichen und balſamiſchen Geſchmackes ſoll dieſelbe zur Chocolate gebrauchet, und der Vanille vorgezogen werden. Nach andern Nachrichten hat dieſe Rinde einen angenehm bitterlichen Geſchmack, oder kommt darin mit den Mandeln überein. Der Baum, wovon dieſe Rinde genommen wird, iſt noch zur Zeit unbekannt, auch die Rinde ſelbſt bey unſern Materialiſten nicht anzutreffen.

Jujuba, rothe Bruſtbeere; ſ. Th. VII, S. 129, fgg.

Jukagiren, oder Jukager, ſind ein ziemlich anſehnliches Volk in Sibirien, welches in den nördlichſten Gegenden des Gebiethes der Jakuten (ſ. Th. XXVIII, S. 688, fgg.) und am Eismeere ſelbſt, der Lena in O. vom Jama bis zum Kolyma herum zieht. Dem Gerüchte nach waren ſie den ruſſiſchen Eroberern Sibiriens faſt ſo lange, als die Jakuten, bekannt; weil ſie ſich aber in den nördlichſten, rauheſten und unwegſamſten Gegenden befanden, wurden die erſten Jukagiren erſt im J. 1639 zinsbar, wogegen ſie ſich mit gewaffneter Hand ſetzten. Sie hatten nie Pferde geſehen, die doch bey den Jakuten angetroffen werden, daher ſie in dieſen kalten Moraſt- und Gebirge-Gegenden lange geweſen zu ſeyn ſcheinen. Gegenwärtig ziehen am untern Jama 5 Geſchlechter, die den Tribut für 287 Bogen nach Uſtjamskoje Simowje, die von Jakutzk in N. 1184 Werſt entfernt iſt, entrichten. Am untern Indigirka und Alaſeja, beyde Eismeer-Flüſſe, um Udjadinskoje Simowje, ziehen 4 Geſchlechter, die unter Alaſejiskoe Simowje von Ja-

[illegible] W. in N. N. O. ſitzen. Am untern [illegible] unter ſich 20 Geſchlechter, von welchen 7 [illegible] Jukagiri führen, und 677 Köpfe zah[illegible] [illegible] jenen Tribut nach den Winterhütten (Sto[illegible] [illegible] Kolyma bringen. Der unterſte von dieſen [illegible] 4 Werſt von Jakutſk in N. O., und 100 [illegible] über der Mündung des Kolyma im Eismeere. Das ganze Volk ſteuert für 964 Köpfe; ſie ſind aber in jenen Wildniſſen ſo ſchwer aufzuſuchen, daß man nur die ungezählten, Weiber und Kinder, wenigſtens eine vierfache Zahl aller Seelen annehmen kann.

Im äuſſerlichen Anſehen und in ihren Gebräuchen gleichen ſie den Jakuten, in der Lebensart aber den Samojeden. Ihre Kleidung iſt eben ſo zuſammen geſetzt. In ihrer Sprache haben ſie viele jakutiſche Wörter, doch zu wenig, als daß man ſie für eine jakutiſche Mundart halten könnte, da beyde Völker einander gar nicht verſtehen können. Ihr Götzendienſt gleicht dem jakutiſchen. Sie ſcheinen ſchon deswegen ein eigenes und beſonderes Volk zu ſeyn, weil ſie ganz vor ſich und ohne allen Umgang oder Verkehr mit andern leben. Sie ziehen, wie die Jakuten, in Jurten, und ernähren ſich durch die Jagd, Fiſcherey und Rennthierzucht. Ein Geſchlecht, welches die Koſaken Anadirſki nennen, ſoll lauter ſcheckige Rennthiere beſitzen. Ihre Speiſen ſind wie bey den Jakuten.

Sie ſind mehr, als andere Nordmänner, Liebhaber vom Rauſch und erhitzter Phantaſie, wozu ſie ſich des Tobackes und des Fliegenſchwammes (Agaricus Muscarius L.), wie andere nördliche Sibiriaken, bedienen. Sie eſſen nicht nur 1 bis 4 Schwämme in dieſer Abſicht, ſondern finden auch den Urin der Rennthiere hierzu zweckmäßig, und ſaugen ihn daher auf. Die jukagiriſchen ſowohl als die tungusiſch-lamutiſchen Schamane trinken immer vor ihren Begeiſterungen einen guten Schluck von ſolchem Urin. Man m[illegible]

von dem Gebrauche des Fliegenſchwammes keine ſtarke Wallung des Geblütes die Nerven aber werden ſo ſtark angegriffen, daß einige während der Phantaſie beſtändig zittern. Im Alter werden ſolche Phantaſten dumm. Währendem Taumeln dünken ſie ſich ungeheuer groß, dick, reich. Einige ſingen, auf dem Rücken liegend, blumenreiche Lieder von der Liebe oder von der Jagd; manche ſprechen von der Zukunft Unſinn, u. ſ. f. Im ſtärkſten Grade ſchreyen und lärmen ſie, bis ſie endlich einſchlafen. Einige können den Schwamm gar nicht vertragen, und werden gegen ſich ſelbſt wüthend. Dieſe Wirkung ſoll er in dem Falle jedes Mahl äuſſern, wenn einer im Taumel den Beyſchlaf ausübet; daher ſuchen es auch diejenigen, die nüchtern ſind, zu hindern.

Hrn Prof. Georgi Rußland, 2 B. Lpz. 1783, gr. 4. S. 328. Hrn M. Fabri geogr. Leſebuch, 3 B. Halle, 1783, 8. S. 198, fgg.

Jükj, oder Jux, nennen die Türken eine gewiſſe Summe Geldes, welche in den Rechnungen der öffentlichen Schatzkammer gebräuchlich iſt, und 100000 Aſpern, oder, nach unſerm Gelde, 1025 Rthlr. 15 Ggr. 4 1/3 Pf. beträgt.

Juks, oder Jux, ein nur in den niedrigen Sprecharten, beſonders Niederſachſens, übliches Wort.

1. Schmutz. Juks an den Händen, an den Kleidern haben. Daher bejukſen, zujukſen, beſudeln, zuſchmutzen.

2. Ein kleiner, unerlaubter Gewinn bey einem Geſchäfte. Juks machen, ſich einen ſolchen Gewinn machen, jukſen. In dem Bremiſch-Niederſ. Wörterb. wird es in dieſer Bedeutung von gaukeln abgeleitet.

Im mittlern Lat. iſt Jux eine Abgabe. Quoddam *Jux* vocatur *Lou Feyx*, videlicet unum ſextarium auenae – XIII denarios et 1 gallinam renduales, heißt es in einer Urkunde von 1461 bey dem du Freſne, wo es aber aus Jux verderbt zu ſeyn ſcheint.

Julepp, L. Julepium, Julepus, Ital. Giuleppe, Fr. und Engl. Julep, ein urſprünglich arabiſches Wort, einen aus gebranntem (oder auch gemeinem) Waſſer und einem angenehm ſchmeckenden Syrupp oder Safte zuſammen geſetzten Trank zu bezeichnen, welcher vornehmlich zur Kühlung und Erquickung eines Kranken verordnet wird, ein Kühltrank.

Julepe ſind das Gegentheil von dem Hippokraß (ſ. Th. XXIII. S. 582,) und beſtehen aus einer Vermiſchung von Waſſer, Zucker und einigen Säften, welche theils zur Kühlung, theils zur Herzſtärkung, wie auch zur Beförderung des Schlafes, dienen. Es werden aber die mancherley Julepe theils geſotten, theils auch ungeſotten, nur mit einander zuſammen gegoſſen. Jene halten ſich länger, als dieſe. Sie ſind insgemein weit dünner, als die gemeinen Säfte, und alſo von denſelben dadurch zu unterſcheiden. Die Säfte ſind von Johannisbeeren, Kirſchen, Erdbeeren, Himbeeren, Maulbeeren, Roſen, Violen ꝛc. Das Waſſer kann entweder ein mit Roſen, oder andern Species, abgezogenes, oder auch nur reines Brunnen-Waſſer ſeyn. Letzteres pflegt man bisweilen vorher mit einer Handvoll roher Gerſte oder Haſer, auch getrockneten unreifen Weintrauben, oder mit einem Stückchen geröſteter Brodrinde, einigen weißen Pfefferkörnern und grob geſtoßenem Koriander, oder etwas Zimmet, abzuſieden. Gemeiniglich rechnet man auf 1 Maß oder Quart Waſſer, 6 Loth von dem Safte, und ſo viel Zucker, als eines Jeden Appetit verlangt, oder die Geſundheit verſtattet. Will man, wenn nicht ſchon unreife Weintrauben mit dem Waſſer abgeſotten worden ſind, den Trank etwas ſäuerlich haben, ſo kann man 4 bis 5 Tropfen Vitriol-Spiritus in 1 Quart hinein fallen laſſen. (ſ. Th. XV, S. 120.)

Um Roſen-Julepp zu verfertigen, ſchneidet man von einem guten Theile rother Roſen das Gelbe unten

an den Blättern ab, zerstößt die rothen Blätter in einem Mörser, damit sie desto mehrern Saft geben, füllet diese in ein Gefäß von Porzellan oder Steingut, drückt sie etwas fest auf einander, setzt sie an einen kalten Ort, und lässet sie also 2 oder 3 Tage stehen. Alsdann stößt man sie nach und nach mit ein wenig Rosenwasser in einem steinernen Mörser, (oder reibet sie in einem ordinären Reibnapfe,) füllet das Gestoßene oder Zerriebene in einen Sack von Leinwand, presset den Saft heraus, lässet ihn wohl verdeckt in einem reinen Geschirre sich selbst läutern, seihet das Klare ab, vermischt ein jedes halbes Nößel dieses klaren Saftes mit 1 Pf. gesiebten Zucker, und lässet es zusammen sieden. Wenn man es abgeschäumt, und unter stetem Umrühren zu einer Honigdicke hat einsieden lassen, gießt man 3 oder 4 Tropfen Vitriol-Spiritus hinein, und verwahrt es zum beliebigen Gebrauch; da man denn entweder unter gemeines Brunnen- oder anderes abgekochtes Wasser, so viel davon gießen, und öfters auf- und abgießen kann, als man, sowohl der Farbe als auch dem Geschmacke nach, für nöthig erachtet.

Zum Violen-Julepp, nimmt man 30 Loth abgerupfte und zerstoßene Veilchenblätter, brühet sie mit siedend heißem Fluß- oder Quell-Wasser in einem Topfe von Steingut oder Porzellan, lässet sie über Nacht darin weichen, schüttet alles in ein Tuch, drehet dieses fest zusammen, und presset also den Saft heraus. Alsdann schüttet man 1 ½ Pf. durchgesiebten Zucker in eine Schüssel, gießt den ausgepreßten Violensaft darein, lässet es zusammen über einer Gluth zergehen, hebt aber die Schüssel, sobald der Saft und Zucker zu sieden anfangen wollen, vom Feuer, und füllet diesen Julepp, nachdem er kalt geworden ist, in enghälsige Gläser, macht sie aber nicht ganz voll, damit etwas von süßem Mandelöhle darauf gegossen,

und

… Anlaufen deſto beſſer wird
… kenne.
… Julep verfertigen …
… Maulbeeren mit einem …
… durch ein leinen Tuch in einen
… ℔. ſolches ausgepreßten Saf-
… Zucker, und läſſet es ſo lange
… wenig dünner iſt als ein Saft; füll
… ſodann in Gläſer, und verwahrt ſie
… Mandelöhl.

… ſtillender und erweichender Ju-
… folgender Maßen bereitet. Man nimmt
… von einem Ey, klopft und ſchlägt es ſtark,
… Stunde ruhig ſtehen, und nimmt hernach
… der ſich eben geſetzt hat, ab; gießt auf das
… voll weißen Wein, und 4 Löffel voll
… vermiſcht dieſes alles, und löſet noch 4
… geſtoßenen Zuckercand darin auf. Die-
… welche mit Krämpfen behaftet ſind, nehmen
… Stücke Morgens, und die andere
… Abends.

Soll man eine gemeine Vorſchrift haben, allerley … zu machen ſo kann folgende zur Richtſchnur … Man nimmt 1 Quart Waſſer, gröblich zer-… Krauter, 2 weiße Pfefferkörner, und ein … von einer Brodrinde, läſſet es zuſammen ei-… aufſieden, und ſeihet es alſo heiß in einen … der Topf, über folgende Stücke: ſchöne rothe … Hände voll; den ausgepreßten Saft und … Schale von einer Citrone ganz dünn ausgeſchnitten; … Zimmet gröblich zerſtoßen, und 8 Loth Zucker; … 24 Stunden wohl verdeckt ſtehen, und … und ſeihet es hernach durch einen Sack von … Anſtatt der Citrone kann man auch einen … Saft von beliebigem Geſchmacke nehmen.

Will man in der Geſchwindigkeit Julepp haben, ſo muß man ſich allerley Fruchtſäfte zu ſeiner Zeit bereitet und aufbewahret haben. Fehlte es nun nicht z. B. an Johannisbeer- Citronen- oder Maulbeer-Safte, ſo verfähret man mit einem ſolcher Säfte, als der Grundlage eines Juleppes, folgender Maßen. Man nimmt 1 Maß friſches Brunnenwaſſer, vermiſcht es mit 3 Loth Fruchtſaft, und gießt die Mixtur vermittelſt zwey Gläſer zum öftern ab und zu: ſo iſt der Julepp fertig. Will man ihn ſäuerlicher, und deſto durſtſtillender haben, ſo läſſet man 4 oder 5 Tropfen Vitriol-Spiritus in die Mixtur hinein fallen.

Es iſt auch nicht ungewöhnlich, auſſer einzelen Säften mehrere zu einander ſchickliche Fruchtſäfte zugleich zu nehmen, und ſie zu einem Julepp zu vereinigen, wovon der im XXX Th. S. 586, beſchriebene Johannisbeer-Julepp zum Beyſpiel dient. Dieſer Julepp iſt eine Zuſammenſetzung von mehrern Fruchtſäften; um ihn aber von andern Juleppen zu unterſcheiden, wird er Johannisbeer-Julepp genannt, weil die Johannisbeeren den größten Theil darin ausmachen.

Jules, ſiehe Julier, und Julius.

Julia, Julie, Fr. Julie, ein weiblicher Nahme; Diminut. Julchen, Jule, Fr. Julion.

Julian, Julianus, Fr. Julien, ein Manns-Nahme.

St. Julians-Orden, Fr. Ordre de Saint-Julien, war der Nahme eines im 12ten Jahrh. geſtifteten ſpaniſchen Ritter-Ordens, welcher, ſeitdem das Groß-Meiſterthum deſſelben, unter der Regierung des Ferdinandus Catholicus und der Iſabella, mit der Krone von Caſtilien vereinigt worden iſt, der Ritterorden von Alcantara genannt wird.

St. Julians-Pflaume, ſ. unter Pflaume.

Juliana, Fr. Julienne, ein weiblicher Taufnahme; Dimin. Julianchen.

Juliane, nennen die Blumiſten eine Anemonen-Sorte mit großen weißen Blättern, die eine Miſchung von Leibfarbe haben. Ingl. eine aus Columbin, Weiß und Grau gemiſchte Tulpen-Sorte.

Julianiſches Jahr, ſ. Th. XXVIII, S. 617.

Julianiſcher Kalender, ſ. in K.

Jülich, L. Ducatus Juliacenſis, Fr. Juliers, ein zwiſchen dem trieriſchen, cölniſchen, lüttichiſchen, geldriſchen und limburgiſchen Gebiethe gelegenes, dem Churfürſten von der Pfalz zugehöriges Herzogthum des weſtphäliſchen Kreiſes. Es hat in ſeiner größten Ausdehnung an 20 Meilen. Die Breite beträgt zwar in einigen Gegenden über 9 Meilen, in andern aber weit weniger. Die Maas berührt das Land an der Weſtſeite, und der Rhein an der Oſtſeite. Die Roer oder Ruhr entſteht im Amte Monjoy, durchfließt einen großen Theil des Landes, nimmt die kleinern Flüſſe Dene (welcher auch Jnda und Jnga genannt wird,) und Worm auf, und vermiſcht ſich in Geldern mit der Maas, welche daſelbſt auch den hier entſtehenden kleinen Fluß Schwalm aufnimmt. Die Erft, Erftes oder Arnapha, entſteht in der Eyffel, durchfließt das Land Jülich an der Oſtſeite, wie auch einen Theil des Erzſtiftes Cöln, und fällt in dem letztern in den Rhein. Der Fluß Niers fließt gegen Oſten auf der Gränze, und geht durch Geldern nach Cleve. Der Fluß Ahr kommt aus der Eyffel, und ergießt ſich unter Grind, nicht weit von Sinzig, in den Rhein.

In dieſem Lande ſind 26 Städte, und ungefähr 13 Freyheiten und Flecken. Es hat einen fruchtbaren Boden, welcher allerley Getreide im Ueberfluß trägt, auch gute Wieſen, Weiden und Waldungen. Die Viehzucht iſt beträchtlich; inſonderheit aber werden gute Pferde gezogen, und theils in die benachbarten Länder, theils nach Frankreich, geführet. Man bauet auch vielen Waid und Flachs, und webet Lein-

wan

wand, welche auf dem Rheine stark nach Holland geht. Bey Eschweiler werden Steinkohlen gegraben.

Die Einwohner sind gröſten Theils katholisch; doch sind auch an verschiedenen Orten Reformirte und Lutheraner, welche ihren öffentlichen Gottesdienst haben. Das Land hatte vormahls seine eigene Herzoge, denen auch die benachbarten Herzogthümer Cleve und Berg, nebst andern Ländern, gehörten, welche aber 1609 ausgestorben sind. Hierauf fing sich der bekannte jülichische Successionsstreit an, und wenen die vornehmsten Prätendenten das Haus Sachsen, albertinischer und ernestinischer Linie, der Churfürst zu Brandenburg, und das Haus Pfalz-Neuburg, davon die beyden letztern den Besitz nahmen, und die Waffen wieder einander ergriffen, wobey Brandenburg durch die Holländer, und Pfalz-Neuburg durch die Spanier, von den Niederlanden aus, unterstützet wurde; bis endlich in dem westphälischen Frieden der Schluß gefasset wurde, daß die Prätendenten ihr Recht ordentlich durch Proceß ausführen sollten. Indessen sind Brandenburg und Pfalz in dem Besitz geblieben, und haben die Länder also unter einander getheilt, daß jenes das Herzogthum Cleve, und die Grafschaften Mark und Ravensberg, dieses aber die beyden Herzogthümer Jülich und Berg, behielt.

Die Hauptstadt heißt gleichfalls Jülich, auch Gülich, L. Juliacum, Fr. Juliers, liegt an der Ruhr, hat auf den Landtagen unter den Städten die erste Stimme und ist befestigt.

Julien, siehe Julian.

Herbe de St. Julien, Satureja Juliana *Linn.*; s. Saturey.

Julienne, Nachtviole; s. unter Viole.

Mit eben dieser Benennung belegen auch die französischen Köche eine fette Potage, die man von Kalbs-Brust, Kapaunen, jungen Hühnern, Tauben, und an-

. er der fü
ahls im M
s aber befa
zu Ehren, n
en war, Juli
rl der Große
d. i. Heumonat
entlichen Heues
pflegt, daher er au
der foenalis, genan
Hoemaaned, und
emonath; Böhmiſc
aupenmonath; und b
naly Trawen, naly Swi
en und Slavonier nenne
d. i. Sichelmonath, wei
die Getreideärnde iſt. J
erſt in dieſem Monathe, un
Lipjecz. Die Croaten ne
ezak, ſo wie die Wenden ſa
age des Apoſtels Jacobi.
der heißeſte im ganzen Jahr
ungefähr d. $\frac{13}{23}$ in das himm
en tritt, und den Anfang der
macht, welche von dem Hund
Zugleich mit der Sonne aufge
(ſ. Th. XXVI, S. 476.)
dern Schutze des Jupiters.
ein nacketer Mann, welcher a
nhitze braun gebrannte Glie
und Kornähren verflochtene Ha
Hand einen Korb mit Maulb
uern ſtellen ihn auch in einem g
und geben ihm in die eine Ha
en, und in die andere eine Sch

Die Alten mahlten diesen Monath auch wie einen Mann, welcher mit der Sense das Gras abmähet, und wie ein Weib, welches es mit dem Rechen auffammelt; wohin die Verse gehören, daß der Julius spreche:

Jetzt dresch ich, und heb auf mein Heu;
Und ist es naß, ich es zerstreu.
Die Hundstag streichen her mit Macht,
Drum hab ich meiner fleißig Acht,

Wer nun nicht geht mit einem Rechen,
Wenn die Mücken und Brämen stechen,
Der muß im Winter gehen mit einem Strohseil,
Und fragen: Hat niemand Heu oder Stroh feil?

Der Julius hat 31 Tage. Die merkwürdigsten Nahmen und unbeweglichen Feste dieses Monathes sind: der 2, Mariä Heimsuchung; 22, Maria Magdalena; 24, Christina; 25, Jacobus, und 26, Anna.

Tag.	Sonnenaufg.	Sonnenunterg.	Tageslänge.	Nachtslänge
1	3 Uhr. 44 M.	8 Uhr. 16 Min.	16 St. 32 M.	7 St. 28 Min
6	3 " 47 "	8 " 13 "	16 " 26 "	7 " 34 "
11	3 " 51 "	8 " 9 "	16 " 18 "	7 " 42 "
16	3 " 57 "	8 " 3 "	16 " 6 "	7 " 54 "
21	4 " 3 "	7 " 57 "	15 " 54 "	8 " 6 "
26	4 " 10 "	7 " 50 "	15 " 40 "	8 " 20 "

Was überhaupt alles dasjenige, was ein gut Haus- und Land-Wirth, diesen Monath hindurch theils vor sich zu beobachten hat, theils durch seine Leute verrichten lassen muß, betrifft: so besteht dasselbe vornehmlich in folgenden Stücken.

I. Verrichtungen, welche in den Küchengärten geschehen müssen.

1. Im Anfange dieses Monathes können zum letzten Mahl große Garten-Phaseolen (Steig- oder Schmink-Bohnen) gepflanzet werden, doch an ein Beet, wo sie nachher gegen die Nachtfröste Schutz haben; wo sie denn, wenn der Frost sie nicht verderbt, bis Michaelis Schoten zu geben pflegen. Wenn

Erdreich zur Zeit der Pflanzung ſehr trocken ſeyn ſollte, muß man die Bohnen 6 oder 8 Stunden vorher in Waſſer einweichen, weil ſie alsdann leichter aufgehen. Die bunten und weißen türkiſchen ſind hierzu die beſten, weil ſie ſo lange tragen, bis der Froſt ſie tödtet.

2. Die Beete, auf welchen der Winterblumen-Kohl geſtanden hat, müſſen in dieſem Monathe, von den abgefallenen Blättern deſſelben, oder anderm Unrathe, und vom Unkraute gereiniget werden. Und wenn man, nach Art der londner Gärtner, in den weiten Reihen zwiſchen den Blumenkohl, Gurken zum Einmachen gepflanzt hat, muß die Erde um die Löcher, in welchen die Gurken ſtehen, mit einer Hacke alſo angezogen und aufgehauen werden, daß ſie um dieſelben her eine tiefe beckenförmige Höhlung machen, in welcher das Waſſer bey dem Begießen ſich eine Zeit lang aufhalten kann. Oder, wenn man, gleichfalls nach Art der engliſchen Gärtner, in den engen Zwiſchenraum zwiſchen den Winterblumenkohl, Sommer-Kopfkohl gepflanzt hat, ſo muß die Erde an ſolchen angehäufet, und der ganze Boden vom Unkraute gereiniget werden.

3. Gegen das Ende d. M. kann ſchon ſtacheliger Spinat zu Winterſpinat, auch müſſen zu einem grünen Gemüſe auf künftigen Frühling, weiße Kohl-Pflanzen von der frühen Zuckerhut-Sorte, Winter-Möhren und Zwiebeln (Zipollen) geſäet werden. Auch müſſen abermahl Herbſtrüben, um noch gegen den Frühling Rüben zu haben, und zwar in das freye Feld geſäet werden.

4. Im d. M. müſſen der im May geſäete ſavoyer Kohl und Wirſing, Broccoli und weißer Kopf-Kohl, zum künftigen Frühlingsgebrauch, wie auch der letzte (im Jun. ſchon vorläufig verſetzte) Blumen-Kohl zum Herbſtgebrauche verpflanzet werden.

5. In d. M. muß abermahl Sellerie verpflanzet werden, und zwar Knol-Sellerie auf ein ebenes Bett, Stauden-Sellerie aber in flache Gräben. Um die Pflanzen herum muß ein kleiner Erdhügel gemacht werden, damit das Waſſer bey dem Begießen nicht abfließen könne. Auch muß Winter-Endivie zum Bleichen verpflanzet werden.

6. Die kleinen Salatkräuter müſſen in d. M. weil ſie zum Salat bald zu groß werden, zu wiederhohlten Mahlen geſäet werden.

7. Die erſt vor kurzem verſetzten Pflanzen müſſen bey anhaltender Dürre, und zwar des Abends, begoſſen werden. Weil das Waſſer alsdann Zeit hat, ſich, ehe es von der Sonne wieder ausgezogen wird, in die Erde einzuziehen, und bis zu den äuſſerſten feinen Wurzeln, vermittelſt deren die Pflanzen ihre Nahrung empfangen, hinein zu dringen; ſo hilft ein einmahliges Begießen zu ſolcher Zeit mehr, als ein dreymahliges bey Tage; da hingegen, wenn man ſie des Morgens begießt, die aufgehende Sonne die Feuchtigkeit, ehe ſie zu den Wurzeln eindringen kann, wieder ausziehet. Um diejenigen Pflanzen, bey welchen es thunlich iſt (*), kann man auch mit Nutzen einige Zoll hoch, langen, feuchten, unverfaulten Mi ſt her legen.

8. Man muß in d. M. fortfahren, das Unkraut allenthalben im Garten zu vertilgen. Wenn man es ungehindert fortwachſen läſſet, ſo kommt ſein Samen bald zur Reife, und wenn ſolcher ausfällt, verunreiniget er den Garten, dem Gärtner zur groſſen Laſt, und den Gewächſen zum groſſen Schaden, auf viele Jahre.

9. A.

(*) Z. B. Kohlpflanzen, weil deren Blätter nicht platt auf der Erde liegen, ſondern vermittelſt ihres Stängels über die Erde erhoben ſind.

9. Auch müssen die Misthügel, welche nur gar zu oft vernachläſſiget werden, vom Unkraute gereiniget werden. Denn wenn es ſich auf denſelben beſamet, ſo wird der ausgefallene Same hernach mit dem Miſte in den Garten gebracht, und verurſachet in demſelben eben ſo groſſen Schaden, als wenn er mit Fleiß ausgeſäet wäre. Eben ſo wichtig iſt die Reinhaltung des Randes um den Garten herum vom Unkraute, beſonders von ſolchem, deſſen Same eine Art von Wolle oder Federn an ſich hat, weil ſolcher von dem Winde über den ganzen Garten umher getrieben wird, und hernach in Menge aufgeht.

10. Die in d. M. reif werdenden Sämereyen, als: Spinat, Rapunzel, Winterzwiebeln, Kreſſe, u. d. gl. müſſen zu rechter Zeit aufgenommen, und die abgeſchnittenen Samenſtängel ſo lange, bis der Same recht hart iſt, an einem trocknen und luftigen Orte auf Matten oder Leinen ausgebreitet, ſodann aus ihren Hülſen oder Schoten ausgerieben, oder ausgeklopfet, und der rein gemachte Same an einem Orte, wo er vor Ungeziefer ſicher iſt, aufgehangen werden. Am beſten aber wäre es, ihn in Säckchen oder Gläſer zu füllen, und Zettel mit dem Nahmen des Samens und der Jahrzahl daran zu binden, damit man theils die Arten nicht mit einander verwechſelte, theils auch das Alter eines jeden genau wüßte, weil mancher Same einige Jahre alt ſeyn muß, ehe man ihn wieder in die Erde bringen darf.

11. Zwiebeln, Knoblauch, Rocambole, Schalotten, und andere dergleichen Gewächſe, müſſen in d. M., wenn ihre Blätter zu welken und die Stängel (Schloten) umzufallen anfangen, aufgenommen, und damit ſie, ehe man ſie zum künftigen Wintergebrauch weglegt, erſt recht trocken werden, an einem trocknen und luftigen Orte zuvor aus einander gebreitet werden.

5. In d. M. …e in flache Gräben
…werden, und zwar … in d. M., so
Stauden-Sell… … wieder Erde ange-
Pflanzen heru… …oder keine Erde in das
werden, dami… …weil dieſes ihr Wachs-
abfließen kön… …ulniß verurſachen würde.
Bleichen ver… …e bis an die unterſten Blät-
6. Die … …Werſig- und Kohlrüben-
weil ſie zu… …werden.
hohlten … …ſiene Winter-Endivie muß,
7. D… …mmen gebunden werden, aber
ſen bey … …rung, weil ſie, wenn es zu der
begoſſe… … die Blätter naß ſind, inwendig
hat, ſ…
wird, …ſtängel, Kohlſtrünke, und das
ſten ſ… …e und andern zu Ende gegangener
ihre … …müſſen, damit die Beete rein wer-
ein … …werden. Wenn man ſie ſtehen l…
ein … …nter ihnen, zum Nachtheil der üb…
ſie … …e ſtehenden Gewächſe, allerley G…
Feu… …ngeziefer auf.
wied… …etzt in der Reife ſtehenden Melon…
chen … …begoſſen werden, weil ſie ſonſt ih…
eini… …mack verlieren und wäſſericht wer…
her … …Gärtner, welche ihre Rechnung d…
…uden, wann ſie, um nur ſehr große …
alle… …mmen, dieſelben, beſonders bey h…
ung … immerfort ſtark begießen; ſie ſehen …
hal… …auf die gute Beſchaffenheit, als vielm…
iget … …ſe der Melonen. Aus dieſer Urſache …
den … …e Marktgärtner den zarten Melonen-S…
J… …die dauerhaftern Melonen vor, weil …
…e bekommen, ob ſolche gleich wirklich …
…Kürbiſſe, ſchmecken.
Wenn auf den im vorigen Frühlinge …
…angelegten neuen Spargelbeeten Pf…

ſeyn ſollten, müſſen ſolche in d.
uchter Witterung, nachgepflanzet wer
nachgelegte Pflanzen pflegen noch vor
ug gut einzuwurzeln, auch noch gegen
ge neue Stangen zu treiben.

Die Gurken auf freyen Miſtbeeten u
ten, ſind jetzt völlig tragbar, und müſſen
ſonſt bald erſchöpfet werden und ſich verzeh
kner Witterung gehörig begoſſen werden.

. Die in der Mitte des Aprils geſäete Stau
rie muß, um zur nachherigen Verpflanzung
chen in flache Gräben die gehörige Stärke
gen, vorerſt auf andere Beete verſetzet werd

19. Um nach den im vorigen Monathe verp
en Winter-Endivien die Folge zu haben, m
d. M. abermahl etwas davon verpflanzet werden

20. In d. M. kann ſchon Winter-Kettig g
ſäet werden, welcher denn im Oct. vollkommen brau
ſeyn, und, bis ihn harte Fröſte verderben, g
bleiben pflegt.

21. Wenn man noch im Herbſte Radieße verl
ung man gegen das Ende d. M. in einen feuchten
den etwas davon ſäen. Nach 4 oder 5 Woche
ſie brauchbar, und bleiben es 4 Wochen lang.

22. Die im vorigen Frühlinge aus Nebenſ
ſen angelegten Artiſchocken müſſen, damit ſie v
Zeitigkeit haben, ſich auszubreiten, und weil ſie,
ſie um dieſe Zeit von andern Pflanzen gedränget
den, nur kleine Köpfe bekommen, vom Unkrau
gereiniget, auch muß das, was ſonſt etwa zwiſche
ſelben geſäet ſeyn mag, (z. B. Spinat,) jetzt n
weggeſchaffet werden.

23. Die alten Artiſchockenſtöcke haben in d
brauchbare Köpfe. Wenn man dieſe abnimmt,
die Stängel ſogleich dicht über der Erde abgebr
werden, weil es den Stöcken zum Nachtheil ger

... ... ein Stük des Salats ſtehen

... M. muß man zum dritten und letzten ... ſäen. Dieſer pflegt im künftigen ... zu ſeyn; zu einer Zeit, da die Köpfe ... der vorigen Pflanzungen bereits zu Ende gegan... nur noch Nebenköpfe von ihnen vorhanden ... Er pflegt auch, ſo ſpät geſäet, Köpfe zu bekom... welche, obgleich nicht ſo groß als die Köpfe der ... denden Ausſaaten, doch mürber ſind, als ſelbſt ... Nebenköpfe nicht einmahl ſind.

25. Zur Folge auf die im vor. M. geſäete Win... Endivie, welche ſich nicht länger als bis in den ... in halten pflegt, muß um die Mitte d. M. noch ... mahl, und nun zum letzten Mahl eine Ausſaat da... gemacht werden, welche, wofern der Froſt ſie ... zu Grunde richtet, bis an den April dauern kann.

26. Wenn noch fernerhin kleine Salatkräuter verlanget werden, müſſen ſie in d. M. in eine nördliche ... ge, und, weil ſie um dieſe Jahrszeit zum Salat bald zu groß werden, um den dritten oder vierten Tag abermahl geſäet werden.

27. Die im vor. M. geſäete Sommer-Endivie, Bleiſcher und anderer Salat, müſſen in d. M. verpflanzet werden, und pflegt dann, bey erfolgendem guten Nachſommer, im Sept Köpfe zu haben.

28. Die Ananas pflegt in d. M. bey warmer Witterung ſehr geſchwinde zur Reife zu kommen. So oft dann reife Früchte abgenommen ſind, müſſen die Töpfe mit den alten Pflanzen ſofort in ein Miſtbeet gegraben werden, damit ſie bald Schößlinge treiben, und ſie noch zeitig genug vor dem Winter abgenommen werden können. Ihre große Blätter müſſen verkürzet, und die untern Blätter ganz abgeſtreifet werden, wonach ſie denn ſehr bald Schößlinge zu treiben pflegen.

Wenn

Wenn die im künftigen Jahre zur Tracht kommenden Ananaspflanzen die Töpfe mit ihren Wurzeln ausgefüllet haben, müssen sie in d. M. in diejenigen Töpfe umgesetzet werden, in denen sie zur Tracht kommen sollen. Wenn dieses so zeitig geschieht, haben sie Zeit, vor dem Winter erst recht einzuwurzeln. Denn, wenn es so spät geschieht, daß sie die Töpfe vor dem Frühlinge mit ihren Wurzeln nicht füllen können, so bekommen sie selten recht große Früchte. Die Lohbeete, in welche sie nun schon für das künftige Jahr gesetzet werden, müssen stets in dem gehörigen Grade der Wärme gehalten werden; doch muß man ihnen auch, so oft die Witterung nur irgend günstig ist, reichlich freye Luft geben.

Die Küchengarten-Producte in diesem Monathe sind: Winterblumenkohl, Artischocken, Winterkopfkohl, Karotten und Möhren, Bohnen, Erbsen, Phaseolen, Rüben, allerley Kopfsalat, Gurken, Melonen; alle Arten von kleinen Salatkräutern, als: Radieß, Schnittkohl, gelber Senf, Kresse, Portulak; Sellerie und Winter-Endivie von einer frühen Aussaat, azorischer Fenchel, Zipollen, Knoblauch, Rocambole, Petersilie, Sauerampfer, Kerbel, Scorzonerund Haferwurzeln von der ersten Aussaat, Bete-, Meerrettig, etwas früh gepflanzte Kartoffeln; im feuchten Boden Radieß, Spinat, Ringelblumen, Liebesapfel zu Suppen, wenn sie früh gesäet, und an eine warme Stelle verpflanzt sind, Pimpinell, Boragen, Ochsenzunge, Krausemünze, Melisse, Salbey, Thymian, Sommer-Majoran, Basilik, und einige andere Gewürz- und Suppen-Kräuter; aus einer kalten Lage weiße Holz-Erdbeeren, Ananas- und Riesen-Erdbeeren; und aus dem Glashause, Ananas.

II. Verrichtungen, welche in Baum-Frucht- oder Obst-Gärten geschehen müssen.

1. Zu Anfange dieses Monathes muß man die an Mauern und Spatieren stehenden Bäume von allen verkehrt gewachsenen Sprossen befreyen, diejenigen aber, welche stehen bleiben sollen, in gehörige Lage anlegen, damit sowohl die Sonne, als auch die

würde, wenn man ein Stück des [illegible] liesse.

24. In d. M. muß man zum [illegible] Mahl Broccoli säen. Dieser [illegible] April brauchbar zu seyn; zu einer [illegible] von den vorigen Pflanzungen [illegible] gen, und nur noch Nebenköpfe [illegible] sind. Er pflegt auch, so spät [illegible] men, welche, obgleich nicht [illegible] vorigen beyden Aussaaten, [illegible] deren Nebenköpfe nicht ein[illegible]

25. Zur Folge auf [illegible] ter Endivie, welche sich [illegible] Oct. zu halten pflegt, [illegible] einmahl, und nun zum [illegible] von gemacht werden, [illegible] nicht zu Grunde rich[illegible]

26. Wenn [illegible] verlanget werden, [illegible] Lage, und, weil [illegible] bald zu groß [illegible] ebenmahl [illegible]

27. Die [illegible] schlesischer [illegible] pflanzte [illegible] guten Nach[illegible]

28. Die [illegible] rung sehr [illegible] dann reife [illegible] pfe mit [illegible] setzt wer[illegible] solche [illegible] werden [illegible]

pe. [illegible] an den Obstbäumen, sie mögen von [illegible] wer[illegible] Obste seyn, etwas schneiden, denn sie [illegible] pflegen dadurch gern den Brand.

4. B

und großer Hitze muß
ns und Abends fleißig
frisch gepfropften Bäu-
eres stehendes Wasser ge-
werden, und zu verderben
Boden um sie herum etwas
Dünger versehen, auch gegen
Wasser, oder mit Wasser, wel-
nspänen vermischt worden ist, be-
ein Baum dem Verdorren nahe
s dadurch wieder zu Kräften ge-
man grüne fette Kräuter an seine
den Stamm mit Lehm und Kuh-
Auf der gegen die Sonne gekehrten
nun auch Stämme mit L[illegible] wohl be-
überhaupt alle Obstbäume, welche
nne stehen, mit frischer Erde beschüt-
umgekehrten Rasen belegen.

Morgens und Abends, hauptsächlich nach
nschauer, hat man sorgfältig den Schne-
ustellen; denn um diese Zeit kriechen sie
gsten aus ihren Löchern, und sind folglich am
n zu fangen.

Um die Wespen und Ameisen von den Früch-
abzuhalten, und so viel möglich auszurotten,
n man hin und wieder mit Honigwasser angefüllte
läser aufstellen; dieses locket sie herbey, daß viele
arin ersaufen.

7. In denen Gärten, welche frühzeitiges Obst
tragen, muß man fleißig nachsehen, ob etwas reif
ist; denn weil dasselbe ohnehin von keiner langer Dauer
ist, darf man es an den Bäumen nicht überreif wer-
den lassen. Dergleichen Bäume sowohl, als die
Zäune, müssen sorgfältig mit Dornen behänget und
bestecket werden, um sie vor den Händen lüsterner Per-
sr

sonen in Sicherheit zu setzen; gegen wirkliche Diebe aber muß man Wächter mit guten Hunden bestellen.

8. Von den allzu sehr beschwerten Aesten kann man jetzt das wurmstichige und andere untaugliche Obst ablesen, damit das gute desto besser wachsen könne. Alles über Nacht abgefallene Obst muß man fleißig zusammen lesen, um das noch taugliche entweder in die Küche zu verbrauchen, oder für den Winter gedörrt aufzubewahren, oder auch Branntwein davon zu brennen, wovon man die Träber sowohl, als das ganz untaugliche und faule Obst, den Schweinen vorschütten kann.

9. Kirschen, Muskatellerbirnen und anderes reifes Obst, muß man zu rechter Zeit ablesen, und die Kerne zum Stecken aufheben; sie dürfen aber in diesem Falle niemahls vorher in den Mund genommen werden.

10. An Orten, welche weit von großen Städten entfernt sind, ist es nicht rathsam, viel frühzeitiges Obst zu pflanzen, weil man dasselbe nicht lange aufheben, aber auch nicht leicht zu Geld machen kann.

III. Verrichtungen, welche in der Pflanz- und Baumschule geschehen müssen.

1. Man muß fortfahren, die Aprikosen, Pfirsichen, Nectarinen, Kirschen, Pflaumen, Birnen, u. d. gl. eben so, wie in den Gärten angewiesen worden, bey trübem Wetter oder des Abends zu oculiren; denn im heißen Sonnenscheine schrumpfen die Reiser zu sehr ein, und die Augen hangen zu fest an dem Holze, daß man sie daher in das Wasser legen muß, welches ihnen aber gar nicht vortheilhaft ist; denn die auf solche Weise mit Wasser ganz bedeckten Augen fällen sich dermaßen mit Wasser an, daß sie dadurch nichts von dem Stamme an sich ziehen können,

und

und ſchlagen aus dieſer Urſache oftmahls nicht an. Iſt man aber genöthigt den Reiſern Waſſer zu geben, ſo iſt es beſſer, ſie bloß an dem untern Theile 1 Zoll tief in Waſſer zu ſtecken; alsdann wird der obere Theil beſſer im Stande ſeyn, das Waſſer an ſich zu ziehen. Drey Wochen nach dem Oculiren kann man die Bänder etwas los machen, ſonſt werden die Augen durch das allzu harte Klemmen in Gefahr geſetzet.

2. Um dieſe Zeit iſt es auch höchſt nothwendig, die Baumſchule von allem Unkraute zu reinigen; denn der Same deſſelben gelanget nun bald zur Reife, und würde hernach den Boden ſo damit anfüllen, daß man in langer Zeit nicht im Stande ſeyn würde, daſſelbe auszurotten.

3. Die immergrünen Bäume müſſen nun ferner der Abſicht gemäß, wozu ſie beſtimmt ſind, gezogen werden. Sollten einige derſelben an den Wurzeln zu ſtark treiben, ſo muß man dieſe Zweige abnehmen, um das Treiben des Gipfels zu befördern.

4. Zum beſſern Wachsthum der im Frühlinge in die Beete geſäeten oder geſetzten Bäume, muß man dieſe Beete jetzt nicht allein vom Unkraute rein halten, ſondern auch bey trocknem Wetter fleißig begießen.

5. In der Mitte dieſes Monathes kann man bey feuchtem Wetter die meiſten Arten von immergrünen Bäumen ohne Gefahr verſetzen; wie auch die jungen Tannen und Fichten aus den Kaſten oder Töpfen, in welche man ſie geſäet hat, verpflanzen. Man muß aber die Beete, wohin man ſie ſetzt, ſo lange durch Matten im Schatten erhalten, bis ſie bewurzelt ſind. Man darf ſolche aus dem Samen gezogene Pflanzen auch nicht zu weit von dem erſten Orte weg verſetzen; denn ihre Wurzeln vertrocknen um dieſe Zeit ſehr leicht, wenn ſie lange auſſer der Erde ſind.

IV. Verrichtungen, welche in Lust- und Blumen-Gärten geschehen müssen.

1. Man muß die Zwiebeln der spären Blumen, welche im vorigen Monathe noch nicht reif gewesen sind, nähmlich von der Hühnermilch, der rothen Lilie, dem türkischen Bunde ꝛc. ausheben.

2. Jetzt ist die Zeit, die Wurzeln von allerley hollenwurzeligen Blumen zu versetzen, welche man ausserhalb der Erde nicht lange aufbehalten kann. Dahin gehören: die persische Schwertlilie, die Fritillarie, die peruvianische Hyacinthe, der Hundszahn, das Frühlings-Saubrod, die Narzisse, und andere. Lässet man solches länger anstehen, so treiben diese Wurzeln nur Fasern, und das Versetzen wird alsdann keinen guten Erfolg haben.

3 Man kann noch ferner die verschiedenen Arten von Nelken ablegen, wenn es nicht schon im vorigem Monathe geschehen ist. Je eher dieses geschieht, um so viel besser ist es, wofern nur die Ableger genugsame Stärke haben. So bald man vermuthen kann, daß sie sich bewurzelt haben, müssen sie von den alten Stöcken abgenommen, und in Töpfe oder Rabatten mit guter frischer Erde versetzet werden; denn wenn allenfalls die Wurzeln der alten Stöcke nicht gesund wären, können die Ableger ebenfalls angesteckt werden. Diese nebst andern Arten von Blumen mit zaseriger Wurzel, welche erst spät im Frühlinge gesäet worden sind, können nun auch in die Beete der Blumen-Schule gesetzt werden, worin man sie bis gegen den Herbst stehen lässet, und sie alsdann in die Rabatten des Blumengartens versetzt.

4. Den reifen Samen von allen Arten der Blumen kann man nun im Vollmonde sammeln, und ihn wenn er vorher wohl getrocknet ist, im Schatten aufheben, bis es Zeit ist ihn auszusäen. Bey dem Samen vom Frühlings-Saubrode, welcher unter an-

der

dern in diesem Monathe reif wird, muß das Einsammeln und Ausſäen in Töpfe unverzüglich vorgenommen werden.

5. Die Stängel der Blumen, welche zu welken anfangen, muß man jetzt abschneiden, diejenigen hingegen, welche noch blühen sollen, anbinden, damit die Winde sie nicht beschädigen können.

6. Dieser Monath ist die beste Zeit, Rosen, Jasmine, und andere Arten von schönen blühenden Bäumen und Stauden zu oculiren.

7. Man kann auch die Hecken und Einfassungen von Buchsbaum beschneiden, die Grasstücke abmähen, und die Gänge öfters mit der Walze überfahren, und dieselben vom Unkraute reinigen.

8. Wenn an den Nelken die Knöpfe auf einer Seite aufbrechen wollen, muß man dieselben an der gegen über stehenden Seite öffnen; sonst dringen alle Blätter auf einer Seite heraus, und geben der Blume ein unförmliches Ansehen. Man muß sie ferner sorgfältig vor den Insecten bewahren, und gegen die Näſſe sowohl, als auch gegen die brennenden Sonnenstrahlen, mit Gläsern oder Dächern versehen. Wegen der großen Hitze in d. M. müſſen alle Gewächse täglich gegen Abend mit stehendem Wasser fleißig begossen, und es müſſen um die zartesten unter ihnen Krautblätter geleget werden.

9. Man kann die gefüllte scharlachfarbige Lychnis durch abgeschnittene Reiser vermehren, deren jedes 3 Knoten haben muß, wovon 2 unter die Erde kommen, der dritte aber ausserhalb derselben bleibt. Man muß hierzu eine schattige Rabatte mit leichter fetter Erde wählen, und sie bey trocknem Wetter begießen.

10. Wenn man zu Ende d. M. etwas Samen von jährlichen Blumen in warme Rabatten säet, werden sie im folgenden Jahre nicht allein eher blühen, son-

der

blume, verſchiedene Arten von Mohn, Glocken-Venusſpiegel, Nabelſamenkraut, gefülltes Nieſe-Mutterkraut, gefüllte Kamillen, die Arten von ange, Ritterſporn, ſpaniſches Feigwarzenkraut, arzkümmel, unterſchiedliche Arten von Feigbohnen, eublumen, von der Goldruthe, Amarante, Kugel-ante, indianiſcher Pfeffer, Roſen- und andere Arten Pappeln, caroliniſche und andere Arten von Lychnis, niſches Spinnenkraut, Balſamine, Wunderblume, fine-e Melke, etliche Sorten vom Sternkraute, cretiſcher uernſenf, indianiſche Kreſſe, Goldblume, verſchiedene ten des See-Lavendels, der wahre Löwenfuß, Waſſer-oſen, unterſchiedliche Arten vom großen Tauſendgülden-raut, See-Nelke, einige Sorten Hauhechel, die Arten vom Wirbelkraut, Meliſſe, Cardinalsblume, Chelone, türk-ſcher Bund, Mottenkraut, Bergpoley, Seifenkraut, Veil-Kraut, Sonnenwende, und verſchiedene andere Gewächſe, welche nicht nur bereits im vor. M. ſondern auch mit den im jetzigen gemeinſchaftlich blühen.

Von dauerhaften Bäumen und Stauden blühen jetzt: verſchiedene Arten Roſen, ſpaniſcher Ginſt, weißer und klei-ner gelber Jasmin, ſtaudiges Johannisкraut, ſtinkendes Johanniskraut, einfache und gefüllte Granaten, virginiſche Trompetenblume, unterſchiedliche Arten der männlichen und wohlriechenden Ciſtenröslein, Salbeybaum, Oleander, ſtaudiges Fünffingerkraut, Spierſtaude, Althäſtaude, Paſſionsblume, Mondklee, Bläſchenſenna, Geißblatt, das im-mergrüne Geißblatt, der Tulpenbaum, Färberpfriemen ꝛc.

V. Verrichtungen, welche im Gewächs- und Glas- oder Treib-Hauſe geſchehen müſſen.

1. Man muß die jetzt noch nachtreibenden Blu-men an den Pomeranzenbäumen wegnehmen, wenn ſich deren im vor. M. ſchon eine genugſame Anzahl angeſetzt hat; denn die auf dieſe Blüthen folgenden Früchte hätten nicht mehr ſo viel Zeit vor dem Winter groß zu werden, und fallen daher im folgenden Früh-linge ab. Ueberhaupt muß man die Blüthen nicht zu häufig und zu nahe an einander ſtehen laſſen; und wenn man auch im vor. M. deren einige überſehen

hätte, und jetzt schon wirklich Früchte daraus gewachsen wären, ist es doch besser, dieselben jetzt abzubrechen, zumahl wenn sie an schwachen Schossen stehen; denn es ist sowohl für die Bäume als auch für die Früchte nützlicher, wenn man nur wenige Früchte, und zwar nur an starken Zweigen stehen lässet, als daß durch eine sehr große Anzahl derselben die Bäume geschwächet, und die Früchte an Erreichung einer gehörigen Größe gehindert werden.

2. Von allen ausländischen Pflanzen, welche man vermehren will, kann man fortfahren Schnittlinge zu machen. Sind die Pflanzen, von welchen man Schnittlinge gemacht hat, von zärtlicher Beschaffenheit, und sehr saftig, als: Fackeldisteln, Euphorbien ꝛc. so pflanzt man dieselben in ein temperirtes Mistbeet, damit sie sich leichter bewurzeln; die Schnittlinge von dauerhaften Pflanzen hingegen darf man nur in ein Beet von leichter fetter Erde setzen, und über dasselbe Bogen von Reifen machen, damit man sie bey heißem Wetter im Schatten halten könne; man muß sie auch gehörig begießen, und alle Nächte unbedeckt stehen lassen, damit sie den ihnen sehr zuträglichen Thau genießen können. Zu dieser Gattung von Pflanzen gehören alle Arten Storchschnäbel, Myrten, Jacobäen, Anemospermos, Hundskohl, Honigblume, staudiger Sauerampfer, Löwenschwanz, afrikanische Salbeystaude, Hermannie und andere Stauden am Vorgebirge der guten Hoffnung.

3. Die im Frühjahre aus dem Samen gezogenen ausländischen Pflanzen kann man nun, nach Beschaffenheit ihrer Dauer, entweder in Töpfe versetzen, oder in ein Lohbeet eingraben, und ihnen gehörig Wasser und Schatten geben.

4. Es müssen jetzt die Blätter der zarten Schossen an den ausländischen Gewächsen, insonderheit diejenigen, welche in dem Lohbeete stehen, von alle

Un

Unreine und von Insecten mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, denn letztere vermehren sich sonst um diese Zeit so häufig, daß sie fast gar nicht auszurotten sind. Die mit Insecten besetzten Pflanzen muß man zu dem Ende abwaschen, und an einen warmen Ort in die freye Luft setzen, wo sie vor starken Winden in Sicherheit seyn können. Sollten sich die Insecten allzu sehr vermehrt haben, so kann man in das Wasser, womit man sie abwäscht, Tobak einweichen.

5. Bey sehr heißem Wetter, und wenn kein starker Wind wehet, muß man den zarten ausländischen Pflanzen, so viel möglich, frische Luft geben, denn um diese Zeit dusten sie am stärksten aus, und bekommen daher ein kränkliches Ansehen, wenn sie gar zu sehr in diesen Dünsten eingeschlossen bleiben, und werden auch häufiger von Insecten besetzt. Des Mittags aber, bey der größten Hitze muß man die Fenster des Glas-Hauses im Schatten halten, weil sonst die Sonnen-Strahlen die Erde in den Töpfen zu stark austrocknen.

6. Wenn die Hitze in den Lohbeeten abnehmen will, muß man dieselben umrühren, und durch etwas frische Lohe die Hitze wieder zu erneuern suchen, zugleich aber auch diejenigen Pflanzen in größere Töpfe versetzen, deren Wurzeln solches erfordern.

7. Weil nun bey warmer Witterung die Ananas ziemlich reif werden, muß man, nach dem Abschneiden der Frucht, die Töpfe mit den alten Pflanzen in ein warmes Beet eingraben, damit die Nebenschossen bey guter Zeit hervor treiben, und noch vor dem Winter abgenommen werden können. Ein fleißiges Begießen wird dieses Wachsthum sehr befördern. Wenn diejenigen Ananaspflanzen, welche im folgenden Jahre Früchte tragen sollen, die Töpfe mit ihren Wurzeln angefüllet haben, (wie denn dieses währendem Frühlinge geschehen seyn muß, wenn man sich große Früchte

verſprechen will,) ſo muß man ſie bey Zeiten in diejenigen Töpfe verſetzen, in welchen ſie ſtehen bleiben ſollen, damit ſie noch vor dem Winter gute Wurzeln treiben können.

8. Von ſpaniſchen, arabiſchen und azoriſchen Jasminen ſowohl, als von allen Arten der Paſſions-Blume, kann man in d. M. Ableger machen, weil ſich dieſe Gewächſe beſſer aus den zarten Knoten der neuen Sproſſen bewurzeln, als aus den jährigen. Dieſe Ableger aber muß man, wenn ſie gut anſchlagen ſollen, mit den Töpfen in ein Miſtbeet eingraben.

9. Alle Arten Samen von ausländiſchen Pflanzen müſſen nun, wenn ſie reif ſind, geſammelt, und auf Papier an einem trocknen Orte geleget werden, bis ſie hart ſind; alsdann kann man ſie in dem Schatten, bis zur Zeit des Ausſäens erhalten.

10. Diejenige zarte jährliche Pflanzen, welche nunmehr die freye Luft ertragen, müſſen jetzt aus den Miſtbeeten heraus genommen und an wohl verwahrte Orte geſetzet werden, ſo tragen ſie beſſer Samen, als wenn ſie beſtändig in den Beeten bleiben.

Im Gewächshauſe blühen jetzt: Pomeranzen-, Limonien-, Citronen- und Pompelmus-Bäume, verſchiedene Arten von Myrten, viele Arten von Jasminen, von Cistus Röslein, und auch einige von der Sonnengoldblume, von der Caſſia, aufrechter afrikaniſcher Hundskohl, Lobelien, Acacien und Mimoſen, Granadillen, Korallenbaum, der Kaffebaum, Ginſter, Bohnenkaper mit ſchwefelgelber Blume, rother und weißer Oleander, gefüllter und wohlriechender Oleander, afrikaniſche Schwalbenwurz, verſchiedene Arten Meſembryanthemum, Fackeldiſtel, mancherley Arten des Hibiscus und des Nabelkrautes, einige Gattungen vom Nachtſchatten, Blutblume, gefüllte italiäniſche Kreſſe, Myrtacistus, ſtaudige afrikaniſche Kreuz-Blume, ſtaudiger canariſcher Fingerhut, Sonnenwende, Mehlbaum, Erdſpinnenkraut, Kreutzdorn, Aloen und Stramapfel, blaue afrikaniſche doldentragende Hyacinthe, Lorbeben, der viereckige Nußbaum, ein Par Arten Klapp-

(Justicia), Tamarinden, indianisches Blumenrohr, ceylanische Lilie, Turnera, Amberstaude, afrikanische Spier-Staude, staudiger Sauerampfer, breitblätterige indianische Narzißlilie, Meerlilie, Baumwermuth, Feldzwiebeln, Bermudiana, Plumeria, spanisches Stisyrinchium, Kleearten, u. d. gl.

VI. Verrichtungen, welche im Felde oder Feld- und Wiesenbau geschehen müssen.

In diesem Monathe, so wie in allen andern, hat ein fleißiger Haus- und Landwirth 1. zu veranstalten, daß alle Arbeit, welche im vorhergeh. Monathe zurück geblieben ist, nachgeholet werde; hauptsächlich hat er jetzt zu besorgen, daß der Mist vollends ausgebreitet und untergepflüget werde.

2. Ehe die Aernde angeht, können nun diejenigen Aecker, welche man zur Wintersaat bestimmt hat, und die nach dem Brachen aufs neue sehr erwachsen sind, zum zweyten Mahl umgepflüget, oder mit der schweren eisernen Lge nach der Länge und Quere überfahren werden, damit das Unkraut recht mit der Wurzel ausgerissen werde, und in den folgenden heißen Tagen verdorre. Diejenigen aber, welche nicht allzu häufig mit Quecken durchzogen, oder auch nicht allzu zähe sind, werden nun gemeiniglich bald umgerühret.

3. Der Hanf und die Krautfelder müssen nun fleißig gejätet und gereiniget werden. Der frühe Flachs und Hanf aber wird nun geraufet, geriffelt, und in das Wasser geleget. Letztern pflegt man auch um diese Zeit zu stimmeln, d. h. die kleinsten, subtilsten Stämme, welche keinen Samen tragen, zu sammeln, so bald sie zu stäuben anfangen; denn dieser Farrnkraut gibt ein gutes Gespinnst, welches unter das flächsene untergewirket wird; s. Th. XXI, S. 767, und 781.

4. Weil faſt alle Arten des Getreides in d. M. reif zu werden anfangen, muß man ſich mit allen zur bevorſtehenden Aernde gehörigen Geräthſchaften in Zeiten verſehen, und die Pferde wohl ausruhen und füttern laſſen, damit ſie im Stande ſeyn, ihre Dienſte bey dem Einführen der Feldfrüchte gehörig zu leiſten.

5. Die Aernde ſelbſt muß man, wenn es möglich iſt, bey ſchöner Witterung vornehmen, wenigſtens muß man bedacht ſeyn, die Früchte trocken in die Scheunen zu bringen. Sollte daher das geſchnittene Getreide beregnet worden ſeyn, ſo muß man die Mandeln zerlegen, um es wieder abzutrocknen, und ſie hernach wieder aufs neue ſetzen; ſ. Th. XI, S. 417, fgg.

6. Man muß fleißig auf die Schnitter Acht geben, daß ſie durch allzu hohes Abſchneiden der Früchte kein kurzes Stroh machen; denn nur auf denjenigen Feldern, wo viel Unkraut im Getreide befindlich iſt, darf man auf hohe Stoppeln ſchneiden, wo das Getreide aber rein ſteht, kann es dicht an dem Boden abgeſchnitten werden. Die Garben muß man ſodann mit Fleiße, aber in keiner allzu großen Hitze, binden, ſonſt brechen die Aehren gern ab, oder wenigſtens fallen die Körner aus, und gehen verloren. Bey dem Aufbinden kann man zugleich das allzu häufige Unkraut bey den Sturzen des Strohes heraus ziehen; denn wenn daſſelbe in den Gebäuden verfault, ſo verdirbt das Stroh, und das Getreide bekommt dadurch einen dumpfigen Geruch, welchen es nicht leicht verlieret. Man darf die Garben auch nicht ſtark niederwerfen oder ſtoßen, und bey dem Aufladen nicht grob damit umgehen, ſondern man muß ſie ordentlich auf einander legen; ſ. Th. XI, S. 414, fgg.

7. So bald am Weitzen und Rocken die Halme weiß zu werden anfangen, kann man beyde Arten ſchneiden laſſen. Den Weitzen darf man nicht über 2 Tage liegen laſſen, ſondern man muß ihn gleich auf-

bind

binden und einführen, ſo bald das Gras an demſelben getrocknet iſt, denn er wächſt ſehr leicht aus, inſonderheit wenn er beregnet worden iſt. Es iſt aber doch bey dem Getreide überhaupt gut, wenn es wenigſtens 24 Stunden in Wellen auf den Stoppeln liegt; denn der in dem Strohe zurück gebliebene Saft ſteigt alsdann in die Aehren, und macht die Körner vollends reif und hart. Die Mandeln des Getreides müſſen ſorgfältig abgezählet werden.

8. Die Gerſte und der Hafer brechen gern ein, wenn ſie zu reif und überſtändig werden; man muß deswegen erſtere in der Gelbreife, und letztern, wenn ſeine Spitzen weiß zu werden anfangen, nur halb hauen, und erſt nach etlichen Tagen rechen, binden, mandeln und einführen. Bey dem Abmähen der Gerſte iſt es beſſer, wenn man ſich der Senſe mit dem Neſſe bedient, weil mit der gemeinen Grasſenſe ein großer Theil davon zerſtreuet wird und verloren geht. Das Aufbinden derſelben muß entweder des Nachts bey Mondenſchein, und, in deſſen Ermangelung, bey Strohfackeln, oder morgens früh ſo lange es thauet, vorgenommen werden; denn weil das Gerſtenſtroh ſehr morſch iſt, ſo würden bey dem Aufbinden an heißen Tagen viele Aehren verloren gehen; ſ. Th. XVII, S. 421, fgg. Dem Hafer kommt es zu Statten, wenn er, während daß er auf dem Acker in Schwaden liegt, einen durchdringenden Regen bekommt; denn dadurch röſtet er gut, und läſſet beym Dreſchen die Spreu und Körner wohl fahren; und dieſes iſt auch die Probe, ob er genug geröſtet ſey, und aufgebunden werden dürfe, wenn man eine Handvoll Hafer in der Hand wohl ſchüttelt, und derſelbe alsdann die Spreu fliegen läſſet. Sollte aber der Regen allzu anhaltend ſeyn, ſo muß man den Hafer zuweilen umwenden, damit die Körner durch die Näſſe nicht zu ſehr an den Boden gedrückt werden, und auswachſen. Dieſe

Frucht kann man bey Tage und warmen Wetter aufbinden, und einführen; denn weil ihre Hülsen die Körner feſt einſchließen, hat man kein Ausfallen derſelben zu befürchten. Der ſo genannte Auguſt-Haſer aber muß frühzeitig gehauen und bald aufgebunden werden, wenn man die vollen Riſpen in die Scheune, und die Körner auf den Boden haben will; ſ. Th. II, S. 680, fgg.

9. Die Erbſen und Wicken läſſet man ſchneiden oder hauen, ſo bald ſie an den Schoten ſchwarz zu werden anfangen. Nach dem Schneiden läſſet man ſie bey ſchönem Wetter ungefähr einen Tag lang in den Wellen liegen; hernach leget man ſie auf den Aeckern in Haufen, ſo, daß die grünen Rankenſpitzen auſſerhalb derſelben, die dürren Erbſen aber inwendig, zu liegen kommen. Auf ſolche Art trocknen die grünen Ranken von der Luft und Sonne vollends aus, und die reifen Erbſen werden vor den Tauben und andern Vögeln in Sicherheit geſetzt. Setzt man noch über einen ſolchen Erbſenhaufen einen Sturz von Stroh, ſo ſind ſie auch dadurch vor den Regen geſichert. Es iſt willkürlich, ob man ſie binden, oder nur ungebunden einführen will. Nach dem Einführen pflegt man ſie ſofort zu dreſchen und zu reinigen, ehe der Same der Würmer ausgebrütet werden kann. Um dieſen zu zerſtören, thut man auch wohl, wenn man die Erbſen gleich nach dem Ausdreſchen in einem Dörrofen abdörret. Das Erbſenſtroh hebt man zur Fütterung für die Schafe auf. Siehe Th. XI, S. 188, fgg.

Vor den Erbſen werden die Linſen reif; man darf aber deren Reifwerden nicht ſehr abwarten, denn ihre Schoten ſpringen bald auf, und laſſen die Körner fallen. Man darf ſie auch nicht lange in Haufen auf dem Acker liegen laſſen, weil ihnen die zahmen

W.

wohl als auch wilden Tauben sehr nachstellen, und die Körner mit ihren Flügeln ausdreschen.

10. Die Krautpflanzen muß man nun fleißig behacken, und um Jacobi das Kraut zu blatten anfangen, und es auch nach jedem Regen umgraben lassen.

11. Nach geendigter Wintergersten-Aernde hat man die Stoppel- oder Halm-Brache vorzunehmen, und noch vor der andern Aernde einige Stücke von solchem Felde mit Rüben anzubauen; wenn aber der Rübensame lange vor Jacobi in das Feld kommt, werden dieselben gern hart und holzicht (stöckerig), so wie diejenigen gern wurmig werden, welche man auf Felder, die mit Schafmist gedünget worden sind, säet. Die auf Flachsäcker gesäeten Rüben kochen sich vor andern weich. Gemeiniglich säet man sie auf zwey Mahl und auf zwey unterschiedene Felder, und zwar das zweyte Mahl etwas später, damit sie doch auf einem Platze gerathen, wenn sie etwa auf dem andern umschlagen sollten; gerathen sie aber an beyden Orten, so ist es desto besser, weil die Rüben ein gutes Futter für das Vieh abgeben. Die Rübsaat schneidet man entweder um diese Zeit ab, oder rupfet sie aus der Erde; wenn sie recht trocken geworden ist, klopft man sie auf leinenen Tüchern aus, verbrennt das Stroh zu Asche, führt den Samen, wenn er wohl gereinigt ist, nach Hause, und hebt ihn zum Oehlpressen auf.

12. Um diese Zeit kann man auch Wicken säen, welche ebenfalls ein sehr angenehmes Futter für das Vieh sind.

13. Sollte man in d. M. durch anhaltendes Regenwetter an der Aernde verhindert werden, so kann unterdessen auf andern Aeckern das Rühren, oder andere Arbeit, vorgenommen werden; man kann auch die wilden Aecker, welche man künftig anzubauen Willens ist, vom Unkraute und unnützen Wurzeln reinigen.

VII. Verrichtungen, welche in Wein- und Hopfen-Bergen und Gärten geſchehen müſſen.

In Weinbergen und Weingärten wird 1. zu Anfange dieſes Monathes die zweyte Hacke vorgenommen, welche eben ſo viele Sorgfalt erfordert als die erſte, auſſer daß ſie nicht ſo tief eindringen darf; doch muß dadurch alles Unkraut mit den Wurzeln ſo ausgerottet werden, daß es bey erfolgendem Regen nicht wieder ausſchlagen kann.

2. Nach dieſer Verrichtung muß gleich die zweyte Hefte geſchehen, wobey alles wilde Holz weggenommen, und die frey ſtehenden Reben gehörig angebunden werden müſſen, damit theils die heftigen Winde keinen Schaden thun, theils die Trauben deſto beſſer von der Sonne beſchienen werden können. Wenn man dieſes Anbinden zu ſpät vornimmt, bekommen die Blätter eine falſche Richtung, und kehren alsdann öfters, wenn ſie nachher erſt angebunden werden, die Rückenſeite in die Höhe, wodurch aber die Frucht wenigſtens auf einige Tage in ihrem Wachsthume zurück geſetzt wird; denn die Trauben bleiben ſo lange ſtecken, bis die Blätter ihre gehörige Richtung wieder erhalten haben; und es kann ſich auf dieſe Art zutragen, daß in einem Jahre gar keine Reife erfolgt, zumahl wenn noch dazu die Witterung gegen den Herbſt hin ſehr naß und kalt iſt.

3. Um keine Erde ungenutzt zu laſſen, kann man die leeren Plätze in den Weinbergen mit Kraut, Kohl oder Kohlrübenpflanzen beſetzen; auch in den jungen Weinbergen, ehe ſie noch vorgeſchlagen ſind, gleich in den Frühlingsmonathen Kartoffeln, Turnips oder türkiſchen Weitzen auf die ſo genannten Brücken einlegen; dadurch erlangen die zarten Weinſtöcke nicht nur den benöthigten Schatten in den heißen Sommertägen, ſondern man kann ſich auch in der Wirthſchaft allerley Nutzen davon verſprechen.

In

In Hopfengärten kann man nun die untern Blätter bis auf 5 oder 6 Schuh hoch von der Erde abblatten; es darf dieſes aber niemahls mit der bloßen Hand allein, ſondern vermittelſt eines Meſſers oder einer Schere geſchehen, weil ſonſt allzu viel Riſſe in die Ranken geſchehen. Dieſes Abblatten verſchaffet nicht allein den Ranken und dem darauf wachſenden Hopfen den Vortheil, daß ihnen mehr Saft zufließen kann, ſondern es wird auch dadurch die Menge des Honig-Thaues vermindert, welcher häufig an den Blättern und Ranken hängt, und eine Menge Inſecten (an einigen Orten ſo genannte Mauken) herbey locket, welche nicht nur die Blätter ſondern auch den Hopfen ſelbſt verderben. Ein fleißiges Begießen wird nicht nur den Hopfen größten Theils hiervon befreyen, ſondern auch deſſen Wachsthume bey großer Dürre wohl zu Statten kommen. Um dieſe Zeit kann man auch die überflüſſigen Schößlinge, welche nicht zum Hopfentragen beſtimmt ſind, abſchneiden, und mit dem Anbinden ſo lange fortfahren, bis er in der Blüthe ſteht. Siehe Th. XXV, S. 197, ſqq.

VIII. Verrichtungen in Wäldern, Förſten und Holzungen.

1. Man muß an ſolchen Plätzen, wo viel harzig Tangelholz ſteht, und trockne Heiden ſind, ſorgfältig Acht haben, daß weder von Reiſenden, noch von den im Walde arbeitenden Perſonen, Viehhirten ꝛc. unnöthiges Tobaksfeuer angemacht werde.

2. Man kann das übrige vom gehauenen Holz vollends bey gutem Wetter nach Hauſe ſchaffen.

3. Um dieſe Zeit ſind die Beeren der Hohlunder, Attich- und einiger andern Bäume reif, und können alſo geſammelt werden.

4. Man hat jetzt die Eichen und Büchen wohl zu beobachten, weil man aus ihrem gegenwärtigen

ſi

ſtande die Ergiebigkeit der Maſt für den künftigen Herbſt beurtheilen kann. Iſt ein in dieſem Puncte gutes Jahr zu hoffen, ſo kann man ſich bey Zeiten mit Schweinvieh zur Maſtung verſehen, im entgegen geſetzten Falle aber verkaufen, was man deſſen zu viel hat.

Ein Förſter inſonderheit, hat 1. auf die Blüthe der Linde noch ferner Acht zu haben.

2. Den geſammelten Leimbaumſamen (Lehne, Acer platanoides *L.*) wenn ſolches noch nicht im vor. M. geſchehen iſt, auszuſäen.

3. Muß er die Samenzapfen der Tangelhölzer unterſuchen, um zu erfahren, was er in Anſehung der Einſammlung ſolches Samens zu hoffen habe. Findet ſich, daß bey ſenkrechtem Durchſchneiden der Zapfen ein Wurm darin iſt, ſo hat er wenig oder gar keine Hoffnung, einigen Samen zum Anbau für das künftige Jahr zu erhalten; es würde alſo das Tagelohn umſonſt ausgegeben werden, wenn man dergleichen Zapfen in dieſem Jahre wollte brechen laſſen. Ein aufmerkſamer Förſter wird ſich daher in guten Samen-Jahren einen hinlänglichen Vorrath von allen brauchbaren Sorten des Holzſamens zulegen, damit er bey erfolgendem Mißwachſe keinen Abgang verſpüre.

Den Zapfenbrechern iſt als eine gute Nachricht dienlich, daß die wurmſtichigen Samenzapfen dadurch von den brauchbaren Zapfen unterſchieden werden können, daß an erſtern eine Oeffnung zu ſehen iſt, aus welcher das Harz häufig heraus fließt.

4. Muß er auf den im künftigen Herbſte zu machenden Holzſchlägen, oder Gehauen, die Streu zuſammen rechen und hinweg ſchaffen laſſen.

5. Muß er aufmerkſam ſeyn, daß weder durch Viehhirten, noch durch Graſen, oder durch Sonnen- und andern Regen, oder auch durch heftige Ge-

Gewittergüsse, dem jungen Holze und den besäeten Gehauen einiger Schade zugefüget werde.

6. Muß er in den Tangelhölzern, aber bloß auf den nächstkünftigen Gehauen, harzen lassen.

Und endlich 7. die noch vorräthigen Samenzapfen vollends ausklingeln.

IX. In Ansehung der Viehzucht,

kann man 1. auch in d. M. noch den Stier zu den Kühen, und den Widder unter die Schafe lassen.

2. Muß man das Rindvieh noch ferner mit gutem jungen Grase füttern, oder ihm auch gutes Wicken-Futter vorlegen; denn es ist nicht genug, dasselbe bloß auf die Weide zu treiben, sondern man muß ihm auch vor dem Austreiben, und wenn es nach Hause kommt, also des Morgens, Mittags und Abends, jedes Mahl eine Bürde wohlgewachsenes und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen, aber ja noch kein neues Heu, Stroh oder Getreide zur Fütterung nehmen. Man kann dieses um so viel eher vermeiden, weil in der jetzigen Jahrszeit ohnehin kein Mangel an allerley Arten des Futters ist. Denn ausser dem häufigen Unkraute findet man in den Weinbergen genug überflüssige Reben und Ranken abzuschneiden. Man kann auch die Dick-Wurzeln gegen das Ende d. M. zum ersten Mahl blatten, wenn sie in einer guten Lage angebauet worden sind. An den Erdäpfeln wird ebenfalls, nach ihrer Blüthe, das Kraut bis auf eine Spanne über der Erde abgeschnitten. Die Luzerne, welche nun zum dritten Mahl gemähet wird, und andere Futterkräuter mehr, können nun mit dem größten Vortheile gebrauchet werden. Man kann auch noch über dies nach dem Schneiden und Einführen des Wintergetreides, wenn man die Halmrüben anbauet, auch zugleich ein Stück Feld in die umgestürzten Stoppeln mit Heidekorn und

untermiſchter Gerſte beſäen, ſo wird daſſelbe nicht allein im Sept. ſchon für das Melkvieh abgemähet werden können, ſondern es werden ſich auch die Bienen bis in den Oct. darauf beſchäftigen können, wenn ſie in den Gärten und Wieſen ſchon lange keine Blumen mehr finden.

3. Iſt nun auch die Zeit, die abgeſetzten Kälber mit auf die Weide zu treiben, das entbehrliche Rind-Vieh aber zu verkaufen. Weil die Aehrenkörner und reif gewordenen Kräuter in den Stoppelfeldern dem Viehe zu dieſer Zeit mehr Durſt verurſachen, als die vorherigen ſaftigern Gräſer, ſo muß man daſſelbe Morgens, Mittags und Abends, nebſt der oben vorgeſchriebenen trocknen Fütterung, auch hinlänglich tränken.

Wegen der Fliegen und anderer Gattungen von Inſecten, wodurch das Vieh bey jetziger Hitze mehr, als ſonſt, geplaget wird, muß man daſſelbe vormittags nicht länger, als bis 10 Uhr, auf der Weide laſſen, und nachmittags nicht vor 3 Uhr austreiben, vor jedem Austreiben aber mit Waſſer, in welchem Wermuth und Coloquinthen geſotten worden ſind, über und über beſtreichen.

4. Man muß fleißig nach den Schäfereyen ſehen, ob dieſelben durch gegenwärtige Hitze keinen Schaden nehmen; auch mit dem Pferchen und Melken noch ferner fortfahren.

Um das Geblüt der Schafe rein zu erhalten, muß man ihnen um dieſe Zeit zum öftern Salz mit klein gehacktem grünen Wermuth zu lecken geben; denn um dieſe Zeit finden ſich die Pocken gern unter ihnen ein, und ſie überſtehen dieſelben leichter, wenn ihr Körper übrigens in gutem Stande iſt. So bald man dieſe Krankheit an einigen bemerkt, muß man die kranken ſogleich von den geſunden abſondern, und in einem Stalle beſonders mit gutem trocknen Futter verſorgen; da-

dadurch werden sie auf das Grüne und auf die jungen frischen Tobaksblätter desto begieriger, welche man ihnen in solchem Falle geben muß, weil dieselben ein sehr gutes Laxiermittel für sie sind.

5. Die Schöpse und anderes zum Verkauf bestimmtes Schafvieh kann man nun im Neumonde scheren. Wenn man sie hierauf hat Salz lecken und in den Stoppelfeldern weiden lassen, werden sie nicht allein wohl zunehmen, und daher gut verkaufet werden können, sondern man hat auch noch überdies die Wolle zum Nutzen.

6 Weil das Ziegenfleisch um diese Zeit gut ist, kann man dergleichen Vieh jetzt am besten verkaufen. Das geronnene Blut der Ziegenböcke, welche am Abend vor Jacobi geworfen oder geschnitten worden sind, ist ein gutes Arzeneymittel.

7. Nach Beschaffenheit der Eichelmast, welche sich in diesem Monathe am besten beurtheilen lässet, kann man nun auch die Anzahl der Schweine, welche man in seine eigene Wirthschaft, oder zum Verkauf nöthig hat, bestimmen. Wenn man diese Thiere in Haferstoppeln weidet, werden sie vorzüglich gut, und können also auch theurer verkauft werden; man muß sie aber wohl in Acht nehmen, hauptsächlich die jungen Ferkel, daß sie in keine Leinsaat kommen, oder jungen Flachs fressen; denn davon müssen sie ohne Rettung sterben. Die Hitze dieses Monathes ist ihnen gleichfalls sehr gefährlich; daher muß man sie jetzt öfters in das Wasser treiben und abschwemmen; dadurch werden sie vor vielen Krankheiten preserviret.

X. Bey der Pferdezucht insonderheit,

müssen 1. die jungen Pferde des Morgens früh ausgetrieben, nach etlichen Stunden aber, ehe noch die

Mit-

Mittagshitze heran kommt, wieder eingetrieben werden.

2. Man muß die Pferde, insonderheit diejenigen, welche ſtarke Arbeit haben, bey heißen Tagen oft, aber nie zu viel auf einmahl, tränken; denn dieſes dient ihnen ſtatt eines guten Hafers; tränket man ſie aber zu ſelten, ſo überſaufen ſie ſich gar leicht. Bey großer Hitze muß man ſie auch zum öftern in die Schwemme reiten, und auch auſſer dem fleißig abwaſchen. Hauptſächlich kann man ſie des Abends bis an den Hals in das Waſſer reiten, und wohl abſchweifen, damit ſie von allem Staube wohl gereiniget werden; dieſes Schwemmen darf aber nicht, ſo lange ſie noch warm ſind, oder gar ſchwitzen, geſchehen, ſondern ſie müſſen vorher ſchon etwas ausgekühlet ſeyn.

3. Man kann ihnen fleißig Salz, mit Mehl vermiſcht, zu lecken geben; dieſes wird verhindern, daß ſie nicht ſo leicht ein ſchlimmes Maul bekommen.

XI. In Abſicht auf das Federvieh,

werden nun in d. M. 1. die jungen Gänſe gleichfalls in die Stoppeln getrieben, weil ſie davon ſehr gut und ſchmackhaft werden. Man muß ſie auch noch immer vor den Mücken verwahren, und vor großer Näſſe in Acht nehmen. Denn, ob ſie gleich ſo wohl als die Enten und Hühner, um dieſe Zeit meiſt auſſer Gefahr des Umfallens ſind, wenn man ihnen nur fleißig friſches Waſſer gibt, ſo ſind ihnen doch die in d. M. oftmahls häufigen Schloſſen und Hagelwetter ſehr gefährlich; man muß ſie daher ſo nahe am Hauſe, als möglich, halten. Um dieſe Zeit werden auch die Gänſe zum zweyten Mahl unterrupfet.

2. In Anſehung der Fütterung hat man um dieſe Zeit faſt gar keine Mühe; denn durch das Einfahren und Abladen der Früchte werden genug Körner verſtreuet,

Geflügel ſich durch Auf-Tauben der
dürftigen kann.

Zweytens, nähmlich ehe noch die gröſte
müſſen die zu Kapaunen bestimmten
ſchnitten werden.

In dieſer Zeit muß man keine junge Tauben
fliegen laſſen, indem ſie, dem Sperber zu
nicht geſchwinde genug fliegen können, als
nun am häufigſten und begierigſten um ſeiner
Jungen auf den Raub ausgeht.

XII. Bey der Bienenzucht,

das Schwärmen der Bienen in d. M. wegen zu
nender Hitze noch ſtärker, als es im vorigen Mo
te war; und wenn der Winter ſehr anhaltend, und
n Junius ſehr heiß geweſen iſt, verſchiebt ſich die
Schwärmzeit völlig bis jetzt. Doch bleibt es aus-
gemacht, daß nur die Schwärme in d. M. von Johan-
nis an bis Kilian, und höchſtens bis Margarethen
als die beſten eingeſchlagen werden, und dauerhaft
ſind. Alle ſpätere gerathen nur ſelten, und werden,
zur Vorſicht, auf ihre Mutterſtöcke zurück gejaget, da-
mit ſie nicht zu ſchwach in den Herbſt kommen, und
nach aller mühſamen Wartung dennoch vergehen.

Wenn recht gute Stöcke zwey Schwärme abge-
ſen haben, kann man zufrieden ſeyn, und muß ſowo
von ihnen, als auch andern, die nicht ſchwärmen wo
len, keine junge Schwärme weiter durch Hitze, Rä
chern, oder durch Beſtreuen des vorliegenden Vol
mit Salz, zu erpreſſen ſuchen; ſondern man muß
neu Luft machen, und mit Unterſätzen helfen. Man
erhält ſolcher Geſtalt fette Stöcke und viel Honig.

Da aber bey ſtarker Hitze die Bienen leicht ſchwär-
men, und die Schwärme ſehr bald durchgehen, ſo
man beſonders auf diejenigen wohl Acht haben,
vormittags kommen, und nicht ſo feſt hangen, daß

nicht nach Verlauf einer Stunde weiter ziehen ſollten. Von den Nachmittags-Schwärmen iſt dieſes nicht ſo leicht zu befürchten, weil ſie ſich im Schatten feſter anlegen, und länger verweilen; doch muß man niemahls mit dem Einſchlagen lange verziehen.

Stellen ſich bey ſtarker Hitze jetzt Donnerwetter ein, ſo laſſen die Mutterſtöcke ihre Schwärme ſehr gern ab, ehe dieſe eintreten; denn der nachkommende Sturm und die Regengüſſe werden ihnen ſchädlich, und verzögern das Schwärmen.

Die Bienen tragen in d. M. auſſerordentlich ſtark ein, weil ſie bis über deſſen Hälfte bey ſchönem Wetter ihre beſte Honig-Aernde haben. Man muß alſo den Stöcken, welche, ungeachtet ſie volkreich ſind, doch nicht ſchwärmen, mit Unterſätzen helfen, auch allen ſcharf arbeitenden Stöcken durch Unterſätze ſowohl Platz, als auch Luft, verſchaffen.

Die Bienenhäuſer und die nächſten Oerter, durch welche die Bienen ihren Flug nehmen, müſſen von Spinnengeweben und Ungeziefer rein gehalten werden; wie man denn auch das bewachſene Land umher wegen der Mäuſe, Fröſche, Kröten und Eidechſen nochmahls umſtechen, und durch abwechſelndes Ausharken rein halten muß.

Um die Honigmotten zu tödten, macht man des Abends, bey ſtillem Wetter, zuweilen ein loderndes helles Feuer im Garten an. Den Ameiſen ſtellet man durch friſchen Theer nach; Weſpen und Hornißen werden in langhälſigen Gläſern mit Syrupp, Honig- oder Zucker-Waſſer, weggefangen. Siehe Th. IV, S. 715, fgg.

XIII. In Anſehung der Fiſcherey,

kann man nun 1. zum Angeln, der Laubfröſche, Heuſchrecken, Grillen, oder auch geſöttenen Krebſe, ſich bedienen. Bey der Sommerfiſcherey, welche nur vor-

vorgenommen wird, dürfen die Zapfen nicht gezogen, noch die Teiche abgelaſſen werden, ſondern es muß dieſelbe in vollem Waſſer und zugweiſe, auch an einem trüben Tage, oder des Nachmittags ſpät, geſchehen, damit man die Fiſche bey Nachtzeit verführen könne; denn in den Sommermonathen ſind ſie ſchwächlich, daher man ſehr behutſam mit ihnen umgehen muß.

2. In d. M. muß alles unnütze Gehöhricht aus den Teichen ausgehauen werden. Man hält zur Vertilgung deſſelben das erſte und letzte Mondviertel für die beſte Zeit.

3. Man muß jetzt, wegen der großen Hitze, die Teiche zum öftern mit friſchem Waſſer anlaufen laſſen, wenn man Gelegenheit dazu hat, um die Fiſche dadurch zu erfriſchen.

4. Man muß die Aenten und Gänſe ſorgfältig von den Streich- und Brut-Teichen entfernen; denn beyde ſind dem geleichten Karpfenrogen und der jungen Brut ſehr ſchädlich, weil ſie dieſelbe ſowohl, als auch die Nahrung ſuchenden Karpfen, durch ihr Hin- und Herfahren auf der Oberfläche der Teiche vertreiben.

5. Wenn es ſich zuträgt, daß der Blitz in die Teiche ſchlägt, wovon die Fiſche gern abſtehen, muß man ſogleich friſches Waſſer in die Teiche laſſen, oder, wo dieſes nicht ſeyn kann, dieſelben bey Zeiten abziehen, und die Fiſche in andere Teiche ſetzen, ſo werden ſi ſich in kurzer Zeit wieder erhohlen.

6. In d. M. ſtreichen die Karpfen zum dritte Mahl im Jahre, ingleichem nebſt andern gemeine Fiſchen auch die Schleihen, Karauſchen und Bärſch

7. Weil in d. M. das Streichen in den Flüſſe und wilden Fiſchereyen vorbey iſt, ſo kann man nu ohne Bedenken das Fiſchen in denſelben wieder vo nehmen.

8. D

8. Die Krebſe kann man in dieſem und dem folgenden Monathe am leichteſten des Nachts bey Lichtern oder Fackeln fangen.

9. Man muß die Dämme der Teiche genau unterſuchen, ob keine Spuren von Mäuſe- oder Maulwurfs-Löchern daran zu merken ſeyn, und dieſelben in dieſem Falle ſchleunigſt ausbeſſern, auch dieſe Thiere auf alle mögliche Art zu vertilgen ſuchen. Die hölzernen Rechen an den Fluthbetten müſſen ebenfalls beſtändig in gutem Stande erhalten, und, wenn es nöthig iſt, ausgebeſſert, oder neue gemacht werden, damit ſie dem vielen Geniſte, Stroh und anderm Unrathe gehörig wiederſtehen können, welcher durch das häufige Gewäſſer bey den in dieſem Monathe ſehr gewöhnlichen Gewittern und Platzregen in die Teiche geführt wird.

10. Wo die Bäche eintrocknen, da kann man an einigen Orten Wehre machen, damit das Waſſer aufgehalten, und den Fiſchen und Krebſen ein Aufenthalt verſchaffet werde.

XIV. Bey der Jägerey, und dem Weidwerke, müſſen 1. die Faſanenwärter die Eyer der Faſanen aufſuchen, und ſie den Haushühnern unterlegen.

2. Die jungen wilden Tauben können um dieſe Zeit in den Vorhölzern geſchoſſen werden.

3. Die wilden Aenten und Gänſe mauſen ſich nun zwiſchen Johannis und Jacobi; daher kann man ſie in den großen mit Schilf und Rohr bewachſenen Teichen um dieſe Zeit haufenweiſe fangen.

4. Es geht nun die Zeit des Vogelſtellens an. Man kann demnach, ſobald die Kirſchen reif werden, Amſeln, Weihrauch- oder Kirſchvögel und Kernbeiſſer, mit Leimruthen fangen, und ſich derſelben alsdann im Herbſte zur Locke bedienen. Wenn man einen oder mehrere Kirſchvögel gefangen hat, ſtellet man ſie, jeden in einem beſondern Käfich, auf die Kirſch-

Bäume, und richtet Leimruthen darauf; die wilden Vögel ſtechen alsdann nach denſelben, und werden auf dieſe Weiſe gefangen.

5. Auf den Gebirgen kann man nun die Schnarren haufenweiſe auf den Herden fangen, weil ſie den Kirſchen, Wachholdern, und Vogel- oder Eberäſchen-Beeren begierig nachgehen; man muß aber auch ein Par lebendige Lockvögel dabey haben. Gleich nach Jacobi fängt der Vogelfang mit dem Käutzchen an. Mann kann auch um dieſe Zeit Sprenkel aufſtellen, zumahl an Orten, wo man rothe wilde Hohlunderbeeren haben kann. Andere bedienen ſich an deren Statt hierzu der Johannisbeeren und Kirſchen.

6. Zu Anfange d. M. bekommt man noch die meiſten Arten junger Vögel, welche man in den vorigen Monathen hat haben können; zu Ende deſſelben aber hören viele auf zu brüten.

Die jungen Finken fallen 4 Wochen vor ihrem Striche ſo häufig in die Gärten ein, daß man zu 20 bis 30 mit einer Schlagwand auf einmahl ziehen kann, ohne eine Locke dabey nöthig zu haben, wenn man nur den Raſen an dem Orte hinweg ſchaffet, wo man das Garn hinſchlagen will, und dieſe Vögel etliche Tage lang mit Hanf ankörnet.

Die jungen Meiſen kann man zu Ende d. M. mit Heuſchrecken fangen, und ſie eine Zeit lang eben damit, oder mit in Milch eingeweichter Semmel füttern, weil ſie den gedruckten Hanf und die Nüſſe noch nicht vertragen können. Sie werden auf dieſe Art ſowohl zur Locke, als auch im Herbſte in der Meiſenhütte bey dem Kloben, gut zu gebrauchen ſeyn. Man kann ſich ihrer auch bey ſolchen Meiſenſchlägen bedienen, welche man bloß vor die Fenſter ſtellet, und die ſich vermittelſt eines Gewichtes von ſelbſt wieder richten.

7. Alle zum großen Vogelfang nöthige Geräthſchaften müſſen nun auch herbey geſchaffet, und in gu-

ten

ten Stand geſetzet werden. Alle von Ratzen und Mäuſen zernagte Garne muß man bey Zeiten ausbeſſern; die alten Vogelhäuſer ſäubern und zurecht machen, auch alle zum Schnepfen- und andern Vogel-Fang nöthige Stangen und Pfähle anſchaffen; nach geendigtem Fange aber alle dieſe Sachen wieder an den gehörigen Ort und unter Dach bringen, damit ſie vom Regen und Schnee keinen Schaden leiden, ſondern im folgenden Jahre wieder gebrauchet werden können. Die beſte Zeit, die Stangen zu den Nacht- und Streich-Netzen, ingleichem zu den Lerchennetz-Stäben zu bereiten, iſt der Winter, weil ſolche Stangen alsdann bis zu der Zeit, da ſie gebrauchet werden ſollen, ein ältliches und ruſſiges Anſehen bekommen, damit ihre Weiße den Vögeln bey der Dunkelheit der Nacht nicht ſo deutlich in die Augen falle. Die Bogen zum Amſel- und Droſſel-Fang müſſen von Birkenruthen, die dazu gehörigen Dohnen oder Schlingen aber von ſtarken braunen oder ſchwarzen Haaren gemachet werden, deren man 5 bis 6, auch nach Gelegenheit 10, zu einer Maſche nehmen kann.

8. Man muß noch immer den Raubvögeln nachſtellen, und ihre Neſter nach Möglichkeit zu zerſtören ſuchen.

XV. Was die häuslichen Geſchäfte betrifft,

muß man 1. noch vor der Aernde die benöthigten Strohbänder machen, die Scheunen reinigen, die Dächer derſelben ausbeſſern, und alles zur Aernde nöthige Geräth in Bereitſchaft halten, damit man an derſelben auf keine Weiſe gehindert werde.

2. Auf einen hinlänglichen Vorrath an Speiſe und Getränke bedacht ſeyn, auch letzteres in reinen und ſaubern Gefäßen und in guten Kellern aufbewahren, damit die Schnitter bey ihrer ſchweren Arbeit ſich wieder erquicken können.

3. Man muß das Getreide auf den Kornböden noch immer fleißig ſtürzen laſſen, hauptſächlich wenn dieſelben ſich über Pferde- oder andern Viehſtällen befinden, weil es ſonſt von der Hitze und dem Geſtanke leicht Schaden nehmen könnte.

4. Das beſte von dem neuen Heu kann man an einem beſondern Orte aufbewahren, und es dem Viehe gegen Lichtmeſſe geben, damit es wohl bey Leibe erhalten werde.

5. Bey Abendzeit kann man jetzt den aus der Erde gerauften frühen Flachs durch ſeine eigene Leute, oder auch mit Beyhülfe andern jungen Geſindes, abrauſeln laſſen, um die Tageszeit zu andern nöthigen Feld-Arbeiten zu erſparen. Denn, da die Nächte nun ſchon länger zu werden anfangen, bleibt doch noch Zeit genug zur Ruhe übrig; und wenn dergleichen Arbeiten, welche ſich bey Lichte oder Mondenſchein vornehmen laſſen, mit wechſelſeitiger Beyhülfe anderer Bekannten geſchehen, ſo verrichtet man dieſelbe nicht allein mit wenigern Koſten, als wenn man Tagelöhner dazu annehmen müßte, ſondern auch mit größerm Vergnügen, weil ſie durch die dabey vorkommenden Geſpräche angenehm gemachet werden. Zu ſolchen Arbeiten gehören noch: das Aufbinden der Gerſte, das Ausbreiten des Flachſes auf die Wieſen, und das Brechen deſſelben, das Abzwicken der Hopfen-Köpfe, und das Einſchnüren der Tobaksblätter.

6. Die Bollen oder Knoten des Flachſes werden nun auch ausgedroſchen, wenn ſie vorher an der Sonne gedörret worden ſind. Auch kann man jetzt den Hanf ausklopfen, ſo bald man ihn bey trocknem Wetter nach Hauſe gebracht hat, ehe derſelbe anzieht und dadurch zähe wird.

7. Man muß um dieſe Zeit die reifen Kirſchen und anderes frühes Obſt fleißig abbrechen, und dasjenige, was man davon nicht verkaufen will,

ausſieden, backen, Säfte oder Latwergen mit ſelbſt gezogenem Honig daraus machen, oder zum Branntweinbrennen anwenden, auch die ſauern Kirſchen entweder dörren, oder Weichſelwein davon machen. Diejenigen Zubereitungen vom Obſte aber, welche ſich aufheben laſſen, muß man nicht zu Leckereyen auf den Tiſch, oder zu Naſchwerken für Kinder verſchwenden, ſondern zur Labung für Kranke aufbewahren, und daher weder hierzu, noch zu anderm reifen Obſte, den Kindern oder dem Geſinde den Zugang verſtatten.

Aus Amarellen oder Aprikoſen, Johannisbeeren, Himbeeren, und andern dergleichen Früchten, kann man nun ebenfalls verſchiedene ſowohl leckerhafte als nützliche Zubereitungen verfertigen, und auf den Nothfall oder zum Verkauf aufheben; wie auch unterſchiedliche Gartengewächſe, als: kleine Gurken, türkiſche Bohnen oder Phaſeolen, Rüben u. d. gl. in Eſſig oder Salz einmachen.

8. Damit die Blitze um dieſe Zeit dem Weine in den Kellern keinen Schaden zufügen können, muß man alle Kellerlöcher und Oeffnungen wohl verſchloſſen halten.

9. Dieſer und der folgende Monath ſind die Zeit, in welcher man die Adern und Quellen zu den Brunnen aufzuſuchen und zu graben pflegt. Man kann auch jetzt alle an den Mühlwerken nöthige Ausbeſſerungen vornehmen.

10. Wenn die Aernde wenigſtens größten Theils geendigt iſt, muß man etwas von dem neuen Getreide vorſchlagen (forſcheln,) d. h. zur Probe ausdreſchen laſſen, damit man ſehe, wie ſich daſſelbe in Körnern ergibt, und alſo ſeinen beyläufigen Ueberſchlag machen könne, wie viel man davon zu Gelde machen dürfe, oder zu ſeiner eigenen Hauswirthſchaft den Winter hindurch nöthig haben möchte.

Zimmers, in welchem man die Würmer hat, an der Seite, von welcher das Wetter herein bricht, wohl verschlossen halten, auch im Nothfalle mit Decken behängen, damit nicht etwa ein heftiger Wind den Regen mit Gewalt in die Zimmer treibe; denn die Nässe und die dicke feuchte Luft ist der Seidenwürmer größtes Verderben; und durch dergleichen sowohl, als auch durch unvorsichtiges Füttern mit nassen Blättern, können die gesundesten Würmer in wenig Tagen völlig zu Grunde gerichtet werden, wenn man sie auch schon nahe bis zum Einspinnen gebracht hat.

XVI. Bey der Küche,

wo eine wirthschaftliche Hausmutter 1. zum Verkaufen mehrentheils Gartengewächse nehmen, die übrigen Arten von Früchten aber auf den Winter und Frühling aufheben.

2. Finden sich auf den Erbsenäckern gegen die Spitzen der Ranken noch grüne Erbsen, so kann man, weil sie ohnehin nicht mehr reif werden, abbrechen, des Abends auslösen lassen, über dem Feuer abbrühen, und nachdem das Wasser wieder davon abgegossen worden, und sie erkaltet sind, auf Bretern in einem Dörrofen abdörren, und zur Winter-Provision, zum Verkauf, bewahren.

3. Die grünen Phaseolen kann man nun, so lange sie noch markig und fleischig sind, abbrechen, und nachdem sie gesäubert worden sind, schneiden und wie Sauerkraut einsalzen; s. Th. VI, S. [illegible] fgg.

4. Man kann auch um diese Zeit Melonen in Zucker einmachen; man muß sie aber sehr mäßig genießen, weil sie allzu stark kühlen.

5. Die jungen Gänse, welche gegen die Mitte [illegible] ihre volle Federn bekommen, junge Enten, [illegible]hner, Rehe, junge Hasen, Kaninchen,

Frisch-

4. Wenn um dieſe Zeit die Ameiſen ihre Haufen höher und weiter, als ſonſt gewöhnlich, machen, ſo vermuthet man einen frühen und ſtarken Winter.

5. Von den Hundstagen wollen die Alten angemerkt haben, daß, wie es am dritten Tage eines jeden Monathes wittert, es alſo vollends denſelben Monath hinaus zu wittern pflege.

6. Wenn in der Aerndezeit die Sonne ſchön untergeht, hofft der Landmann auf einen folgenden ſchönen Tag; verbirgt ſie ſich aber beym Untergange unter finſtere ſchwarze Wolken, ſo folgt gemeiniglich den andern Tag ein Regen.

7. Wenn es in der Aerndezeit trübe, dabey aber kühl iſt, ſo fürchtet ſich der Landmann nicht leicht vor einen Regen; wenn es aber ſchwühl iſt, und die Fliegen ſehr ſchwärmen, beiſſen und ſtechen, wie auch die Flöhe, ſo befürchtet er einen Regen, und legt die gebundenen Garben bald in Mandeln.

8. Wenn der abgehauen liegende Rocken kniſtert und platzt, als wenn man einen Halm entzwey bräche, ſo pflegt ebenfalls bald darauf ein Regen zu erfolgen.

9. Wenn es am Tage Mariä Heimſuchung (d. 2 Jul.) regnet, ſoll es 40 Tage lang regnen. Es heißt daher:

Regnets am Tag Unſer lieben Frauen,
Da ſie das Gebirge thät beſchauen:
So wird ſich das Regenwetter mehren,
Und vierzig Tage nach einander währen.

10. Iſt Jacobi-Tag ſchön, ſo zeigt es Kälte an; iſt es regneriſch, ſo bedeutet es zwar warmes aber naſſes Wetter.

11. Iſt es am Jacobi-Tage warm, ſo vermuthet man um Weihnachten unbeſtändiges Wetter; iſt es an dieſem Tage ſchön, ſo vermuthet man ein ſehr kaltes Weihnachtsfeſt; iſt es mittelmäßig, ſo vermuthet man letzteres auch ſo.

12. Wie

Maßen, durch einen bald folgenden Regen abgewaſchen werden. Man will auch bemerkt haben, daß die Wieſeln, Katzen, Mäuſe ꝛc. welche in und um die Gebäude ſich auf halten, die böſen Thaue, welche gegen den Anfang dieſes Monathes fallen, von den Blättern und Kräutern auf lecken, und alles, was ſie mit ihrer Zunge berühren, vergiften.

2. Wenn es um den Margarethen-Tag, oder um die Mitte dieſes Monathes, einige Zeit nach einander ſtark regnet, faulen die Wallnüſſe ab, die Haſelnüſſe aber werden madig.

3. Wenn es um Jacobi, oder 3 Tage zuvor, ſtark regnet, ſollen die Eicheln verderben.

4. Wenn der Hundsſtern trübe aufgeht, oder der Anfang der Hundstage trübe iſt, befürchtet man viele Krankheiten; iſt es aber himmelklar, ſo bedeutet es ein gutes Jahr.

5. Wenn die Reißken (Reitzker) vor den Hunds-Tagen wachſen, befürchtet man ſauern Wein.

6. Wenn es in d. M. ſehr heiß und dürr iſt, bleibt der Wein kleinkörnig; regnet es aber zuweilen, ſo wird er fein großkörnig. Kalte und naſſe Hundstage ſind dem Weine ebenfalls ſchädlich. Denn man ſagt im Sprichworte: Was Julius und Auguſtus am Weine nicht kochen, das wird der September, wenn er auch noch ſo warm wäre, nicht braten.

XIX. In Anſehung der Geſundheitspflege oder Lebensordnung, und des Gebrauches der Arzeneyen,

iſt zu merken:

1. daß man ſich, weil in d. M. gemeiniglich die ſtärkſte Hitze iſt, mäßig halte, und, wenn man ſich ſtark bewegt und erhitzt hat, nicht jähling oder ſtark trinke.

2. Man muß ſich in den Hundstagen weder zu warm noch zu kalt baden; keine hitzige Weine oder ſehr

nähren, ſich erſt bey ihrer heran nahenden Verwandlung zu verfertigen pflegen.

Julius-Löſer. Herzog Julius zu Braunſchweig-Wolfenbüttel wurde durch ſeine ſehr ergiebige Silber-Gruben auf dem Harze veranlaſſet, eine Menge Geld auszumünzen, unter welchem die von ihm benannten Julius-Löſer die vornehmſten Stücke ſind. Es nahm ſich dieſer löbliche Fürſt vor, einen gewiſſen Nothpfennig zu künftig ſich ereignenden Kriegs- oder andern unvermutheten Stats-Ausgaben hin zu legen, und zwar ſo, daß derſelbe in allen Fällen gleich bey der Hand wäre. Dieſes zur Nothrettung ſeines Landes beſtimmte Capital gedachte er am beſten in den Händen ſeiner Unterthanen zu verwahren, und ließ in der Abſicht große Stücke Silbergeldes, von 2, 2½, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 Species-Reichsthalern prägen; von welchen jeder Unterthan ein Stück, nach ſeinem Stande und Vermögen, um den darauf geſetzten Werth einwechſeln, verwahrlich aufheben, und zu beſtimmter Zeit ſeiner Obrigkeit jährlich vorzeigen mußte. Adelige, vornehme und wohlhabende Perſonen nahmen ein Zehnthaler-Stück; Leute von mittelmäßigem Vermögen bekamen ein Neun- Acht- oder Fünfthaler-Stück, und geringere Unterthanen ein Vier- Drey- Drittehalb- oder Zweythaler-Stück. Der Herzog konnte alſo nicht nur genau wiſſen, was für eine Summe unzinsbaren Geldes in ſeinem Lande gewiß vorhanden war, ſondern konnte ſich auch ſicher darauf verlaſſen, daß, bey allem vorfallenden Geld-Bedürfniſſe, er ſolche auch gleich erheben, und zu des Landes Beſten anwenden konnte. Dabey hatte er auch den Vortheil, daß er durch das Einwechſeln eben ſo viel Geld gleich wieder in die Hände bekam, als er unter ſeine Unterthanen auf gemeldete Art vertheilte, und machte alſo aus Einem Capitale zwey; eines, welches die Unterthanen von ihm empfingen, und welches in ihren Kaſten

allemahl bereit lag; das an
nehmen bey dem Einwechſeln ihrem
ſolches derſelbe ſo weiſe anwendete,
einen Hand in die andere zum all-
gung. Es haben demnach dieſe große
den Nahmen Julius-Löſer von dem
nehmen, weil 1. die Unterthanen dieſelben
bekamen, ſondern mit barem Gelde,
geſetzten Werthe, wie es eines Jeden Stand
zuließ, einlöſen mußten; und weil 2.
bey dringendem Geldmangel ſolche
abforderte, und kleines Geld daraus mün-
doch hernach ihnen den Werth in anderm
wieder erſetzte, und alſo ſolche von ihnen wieder

halben Julius-Löſer, am Werthe 5
Reichsthaler, findet man Fig. 1763 ab-
det. Der Avers präſentirt in der Mitte, in ei-
nen Rundung, des Herzoges Julius zu Braun-
weig-Wolfenbüttel geharniſchtes Bruſtbild, mit ei-
von der linken zur rechten Seite herab gehenden
binde, und mit einer Bickelhaube auf dem Haupte.
der rechten Hand hält er einen Streithammer, und
der linken greift er an das angegürtete Schwert.
dem Haupte ſteht die Jahrzahl 1576. Das
bild umgeben 4 Kreiſe. Der erſte enthält des
Nahmen und Denkſpruch, folgender Maßen:
G. G. JVLIVS. HERTZ. Z. BRVNSW.
EBVRG. GOTTES. VERSEHEN. MVS.
HEN. In dem andern Kreiſe ſind dieſe
zu leſen: O. HER. BEHVT. MIR. NICHT.
DAN. SEEL. LEIB. VNDT. EHR. In
dritten Kreiſe befinden ſich die 12 himmliſchen
des Thierkreiſes, ſowohl in ordinärer Geſtalt
in den gewöhnlichen Kalender-Zeichen, und
daß zu oberſt die Wage und zur Linken die

Jung

Jungfrau, ferner der Scorpion und Löwe, dann der Schütze und Krebs, der Steinbock und die Zwillinge, der Wassermann und Stier, und unten die Fische und der Widder, gegen einander gesetzt sind. Im vierten Kreise erscheinen auf eben solche doppelte Weise die 7 Planeten, und zwar in dieser Ordnung, daß zu oberst Sonne und Mond, hernach Jupiter und Mars, dann Venus und Mercurius gegen einander über stehen, und zu unterst Saturnus sich befindet.

Der Revers hat in der mittlern kleinen Rundung den fürstl. braunschweig-wolfenbüttel. vierfelderigen Wapenschild, mit dem braunschw. lüneburgischen Helme bedeckt, zwischen zwey wilden Männern, deren einer zur Rechten einen Reichsapfel mit der eingeschlagenen Zahl 2½, und der andere zur Linken ein brennendes Licht auf einem Leuchter hält. Dasselbe umschliessen ebenfalls 4 Kreise, davon der äusserste und erste folgende Worte in sich fasst: NEWE. MVNZ. GEPREGE. ZV. HEINRICHSTADT. NACH. DES. REICHS. SCHROT. VND. KORN. GENANDT. Der andere darunter stehende Kreis continuiret die in dem vorhergehenden abgebrochenen Worte also: BRVNSWIGS. JVLIVS LOESER. AM. WERT. 2½. (diese Ziffern sind eingeschlagen.) TALER. ALIIS. INSERVIENDO. CONSVMOR. In dem dritten Kreise kommen die 12 himml. Zeichen, und in dem vierten die 7 Planeten, eben so, wie auf der ersten Seite, vor.

Es gibt von den Julius-Lösern viererley Stämpel, welche folgender Maßen von einander unterschieden sind. Die zwey ersten und ältern von A. 1574, 76, und 78, haben auf beyden Seiten gemeldete 4 Kreise, und das Brustbild und Wapen. Das Wapen ist auch auf beyden ganz klein, nur von 4 Feldern, und mit einem Helme bedeckt. Sie differiren aber in Kleinigkeiten in den Umschriften zu beyden Seiten, nähmlich auf dem einen ist auf der ersten Seite die erste Umschrift also exprimirt: VON G. G. JVLIVS.

…N. V. LVN. GOTTES. VERSEHEN.
…re andere: O. HER …T. MIR.
…AN. SEEL. LEIB. VND. EHR. Auf
…steht die erste Umschrift alſo: NEW.
…SCHE. MVNZ. NACH. DES. REICHS.
…KORN. Und die andere: GENANDT.
…IVS. LOESER. AM. WERT. 5. TAL. ALL.
…ONS.

Die drey andern und jüngern Sorten mit der bey dem erwehnten Bruſtbilde ſtehenden Jahrzahl 1583. 85. und 88. haben 1) nur auf dem Avers um das Bruſtbild die 4 oben beſchriebenen Kreiſe, auf dem Revers aber nur die zween Kreiſe mit der Umſchrift. 2) Enthält der Revers einen weit größern Wapenſchild von 6 Feldern und mit 3 Helmen. 3) Iſt die Umſchrift auf zweyen alſo von einander unterſchieden. Einer von 1583, hat auf der erſten Seite im erſten Kreiſe: ✱ VON. G. G. JVLI. S. HERZOG. ZV. BRVNS. V. LVNE. GOTTES. VORSEHVNG. MVS. GESCHEHEN. Und im andern Kreiſe: ✱ O. HER. BEHVET MIR. NICHT. MHER. DAN. SEEL. VND. EEHR. Auf der andern Seite iſt die Umſchrift im erſten Kreiſe folgender Geſtalt exprimirt: ✱ NEW. HEINRICHSTETT. MVNTZ. NACH. D. R. SCHR. V. KORN. GENA. BRVNSC. Und im andern Kreiſe: HWEIGISCH. JVLIVS. LOESER. AM. WE. X. THA. ALIIS. INSER. CONS. Ein anderes Gepräge von 1588. hat auf der Hauptſeite im erſten Kreiſe dieſe Umſchrift: VON. G. GNADEN. JVLIVS. HERTZOG. ZV. BRVN. V. LVNE. GOTTES. VERSEHVNG. GESCHEN. Und im andern: O. HER BEHVET. MIR. NIEHT. MEHR. DAN. SEEL. LEIB. VND. EEHR. Ferner auf der Nebenſeite ſteht im erſten Rande: NEW. HEINRICHSTET. MVNTZ. NA. D. S. R. SCHROOT. V. KOR. GENAN. BRAVNSH. Und im andern Rande: WEGISCH JVLIVS. LOESER. AM. WERT. …ALER. ALIIS. INSER…IE. CONSVM.

Einige halten die Julius-Löſer für Medaillen. Es …ſprechen ihnen aber die darauf ſtehenden Worte …) des Reichs Schrot und Korn, welche anzeigen …nach dem damahligen Reichsthaler-Fuß, und nicht …zum Silber, dergleichen doch zu Medaillen erfordert …verlangen worden ſeyn. Nach den Reichs-Abſchie…und Münzordnungen von A. 1559, 66, und 70. wo…

auch nach dem Abſchied des Deputations-Tages zu Frankfurth, von A. 1571, ſollten 8 Stück probirte Reichsthaler an Schrot und Korn fein halten: 14 Loth und 4 Grän. Es erklärte ſich daher Herzog Julius in einem A. 72. d. 25 Sept. publicirten Münz-Edict, daß er als ein gehorſamer Fürſt des Reiches über dieſe des Reiches gemeine und enthellige Conſtitutiones und Abſchiede ſteif und feſt zu halten entſchloſſen ſey.

Wie viel Thaler eine jede Art der Julius-Löſer habe gelten ſollen, davon iſt die Zahl allemahl auf demſelben theils eingeprägt, theils mit einem beſondern Stämpel eingeſchlagen, ſowohl im zweyten Schriftkreiſe, als auch in dem Reichsapfel des wilden Mannes auf dem Revers zu ſehen, wiewohl öfters nicht accurat, indem auf dem Fig. 1763 abgebildeten, die Zahl 2½ auf das deutlichſte eingeſtämpelt iſt, welcher aber 5 Species-Reichsthaler vollkommen wiegt. Auf einem andern, welcher nur 2 Species-Rthlr. wiegt, ſteht: AM. WERT. X. TALER. welches Verſehen unſtreitig die aus Unachtſamkeit verwechſelten Stämpel verurſachet haben; doch hat, wegen des richtigen Gewichtes, und der Schwere, welche gleich zu ſpüren geweſen, niemand dabey zu kurz kommen können.

Der erſte Schlag der Julius-Löſer wird von A. 1574 gehalten; und weil damit bis auf etliche 80 fortgefahren wurde, wie die auf denſelben vorkommenden verſchiedenen Jahrzahlen beweiſen: ſo iſt es eine gewiſſe Anzeige, daß Herzog Julius dieſelben nicht auf einmahl, ſondern nach und nach von ſeinem erwähnten Bergwerks-Ueberſchuſſe habe prägen und unter die Unterthanen vertheilen laſſen.

Den darauf geſetzten Spruch: Was Gott verſehn, das muß geſchehn, beliebte der Herzog um deswillen, weil er durch Gottes ſonderbare Schickung, wieder ſeines Vaters Anſchläge, ſeiner Feinde Wunſch und Willen, und aller Leute Meinung, ja wieder ſein eigenes Vermuthen, zur Landes-Regierung gelangte. Warum er aber die 7 Planeten und die 12 himml. Zeichen auf dieſe Münze habe ſetzen laſſen, hat noch niemand recht ſagen können. Die gemeinſte Meinung davon iſt, daß er damit die Conſtellation des Himmels in ſeiner Geburtsſtunde habe vorſtellen wollen, welche aber ganz offenbar irrig iſt, weil auf den verſchiedenen Stämpeln ſich auch verſchiedene Stellungen der Planeten und himml. Zeichen befinden. So ſteht z. B.

denjenigen Umſtand bezeichnet, da erſt wenige Zeit ſeit dem Entſtehen eines Dinges verfloſſen iſt.

1. Eigentlich.

1) In der weiteſten Bedeutung, wo es doch nur in einigen einzelen Fällen üblich iſt. Junges Bier, junger Wein, im Gegenſatze eines alten. Der Wein iſt noch zu jung. Junge Milch, von einem noch nicht lange milchend gewordenen Geſchöpfe, zum Unterſchiede von der friſchen Milch, und im Gegenſatze der alten. In andern Fällen ſind dafür friſch und neu üblich.

Man ſagt ſprichwortsweiſe (wiewohl dieſe Regel in Anſehung der Fiſche ſchlechten Grund hat): junges Fleiſch und alter Fiſch, Fr. jeune chair et vieux poiſſon, d. i. das Fleiſch von jungem Vieh iſt am ſchmackhafteſten, unter den Fiſchen aber ſchmecken die älteſten und größten am beſten.

2) In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung.

(a) Von Gewächſen und ihren Theilen. Laſſet uns Kränze tragen von jungen Roſen, ehe ſie welk werden, Weish. 2, 8. Ein junger Baum. Junges Holz. Junger Salat. Junge Pflanzen. Von Früchten iſt es weniger üblich.

(b) Noch häufiger von Thieren und Menſchen, deren Geburt erſt wenig Zeit verſtrichen iſt, wo die relative Bedeutung zum Theil von dem folgenden Hauptworte beſtimmet wird. Ein junger Mann, der als Mann betrachtet noch jung iſt, ob er gleich in Vergleichung mit einem Kinde alt iſt. Ein junges Kind, auch als Kind betrachtet noch jung. So auch eine junge Frau, eine junge Witwe, ein junges Mädchen. Er iſt noch ſehr jung. Zu dieſem Amte biſt du zu jung. Seine jüngere Schweſter, ihr jüngſter Bruder. Junge Leute. Ein junges Blut, ein junger Menſch, im gem. Leben. Die junge Mannſchaft. Die junge Herrſchaft, junge Perſonen vornehmen Standes. Ein junger Herr, ein junger

Prinz, die junge Gräfinn. Ein Junger von Adel, ein junger Edelmann, auſſer welchem Falle es wohl nicht leicht als ein Hauptwort in dieſem Verſtande gebraucht wird. In meinen jüngern Jahren, da ich noch jünger war. Seine jüngere Jahre in Kriegs-Dienſten zubringen. Sein junges Leben verlieren. Er iſt der jüngſte nicht mehr, er iſt ſo jung nicht mehr. Die Jungen und die Alten, junge und alte Perſonen, im g. L. jung und alt. Die junge Magd, in Meiſſen die Hausmagd, (ſ. Th. XXII, S. 397,) die nichts mit dem Kochen oder dem Viehe zu thun hat, ſondern Scheuern, Kehren, und andere Haus-Arbeit verrichtet, auch der Frau und den Kindern am nächſten zur Hand geht; in Städten aber, ſonderlich in Leipzig, wird in vornehmen Häuſern diejenige Magd, welche der Frau und den Jungfern mit Spitzenwaſchen, Plätten, Nähen, Ankleiden, Nachtreten, Verſchicken, Reinigen, und anderer dergleichen Arbeit, zur Hand geht, und mit der Küche nichts zu thun hat, (auſſer daß ſie etwa Kaffe kocht,) die junge Magd genannt.

Ingleichem von Thieren, ein Thier von ſeiner Geburt an zu bezeichnen, bis zu dem Zeitpuncte, da es ſein völliges Wachsthum erreicht hat. Ein junger Hund. Eine junge Katze. Ein junges Thier. Junge Vögel. Ein junges Pferd. Eine junge Gans. Junge Hühner u. ſ. f. Wo auch das Neutrum als ein Hauptwort gebraucht wird; ein Junges, ein junges Thier, das Junge, das junge Thier, die Jungen. Junge werfen, d. i. gebären, von allen vierfüßigen Thieren. Etwas Junges, oder ein Junges haben oder bekommen, ſagt man im g. L. auch von Weibern, wenn ſie geboren haben. Junge ausbrüten, von Vögeln. Die Katze trägt ein Junges in dem Maule. Jedes Thier nähret ſeine Jungen.

2. Figürlich. 1) Jung werden, wird für geboren werden, von allen Thieren, und im g. L. auch von Menſchen gebraucht. Du biſt an einem Montage jung geworden. 2) Ein jüngeres Datum auf einen Brief ſetzen, ein ſpäteres, im Gegenſatze eines ältern. 3) Die junge Gans, in den Küchen Oberſachſens, das Gekröſe einer Gans mit den Flügeln, Füßen u. ſ. f. Siehe Th. XVI, S. 59. 4) Das letzte unter mehrern, nur in einigen Fällen. Dero jüngſtes Schreiben. Beſonders in den Ausdrücken, der jüngſte Tag, der letzte Tag der gegenwärtigen Welt, das jüngſte Gericht, der große Gerichtstag am Ende der Welt, nach dem Lat. nouiſſimus dies, bey dem Notker jungeſti tag, jungiſte ding, bey dem Otfried der Endtag. Kero braucht juogaſti in mehrern Fällen für letzte.

Junge, (der) das vorige Beywort als ein Hauptwort gebraucht, wo es wieder die Art ſolcher Hauptwörter auch mit dem Artikel der Einheit, ein Junge, und nicht ein Junger, lautet.

1. Ueberhaupt, eine junge Perſon männliches Geſchlechtes, welche das Jünglingsalter noch nicht erreicht hat, ſo wie Mädchen eine ſolche Perſon weiblichen Geſchlechtes bezeichnet; wo es doch nur in der niedrigen und vertraulichen Sprechart üblich iſt, und oft einen verächtlichen Nebenbegriff hat, daher in der anſtändigern Sprechart Knabe dafür gebraucht wird. Ein kleiner Junge, ein guter Junge, in der vertraul. Sprechart, ein guter junger Menſch, wenn er gleich ſchon ein Jüngling oder Mann iſt. Ein Bauerjunge, Hirtenjunge, Gänſejunge, Schuljunge u. ſ. f. wofür man in der anſtändigern Sprechart ein Bauerknabe, Hirtenknabe, Gänſeknabe, Schulknabe, ſagt.

2. Beſonders. 1) Ein Lehrling, bey den Kaufleuten, Künſtlern und Handwerkern, wo ſich denn die

das Alter, als vielmehr
einem ein solcher Mensch in
heißt, bis seine Lehrjahre
worden ist. In
Lehrling. Einen
Lossprechen u. s. f. Ein
Schmiedejunge u. s. f. Einige
pflegen ihre Lehrlinge in der
Bursche zu nennen. 2) Ein
Aufwartung bestimmt ist, und
auch nicht ein Bedienter genannt
nur im g. L. und mit Ver-
Jungen annehmen. Sich einen

Im Nieders. hat man
Knabchen.

S. 767.
S. 153, f.
S. 742, fgg.
S. 7.
S. 471, f. und Th.
S. 335.

, s. Handels-Junge.

s. in M.
s. in S.
s. Handels-Junge.
bey den Handwerkern und im g. L.
die Lehrlinge verrichten.
die Jahre des Knabenalters, in d
Bey den Handwerkern führen d
die Lehrlingsjahre gleichfalls dies

im Bergbaue, ein Steiger, in
Scheide- und Wäsch-Jungen oder K

...ufſicht führt, und ſie dazu anhält, daß ...
...den und waſchen, und welcher ſie auch, w...
...s verſehen haben, mit dem Vogelholzen o...
...Beiſen beſtraft; Fr. Inſpecteur des novi...
...eurs. Wenn die Wäſchen ſtark belegt, u...
...ne Jungen in derſelben ſind, wird ein eige...
...er dazu beſtellet.

...n, mit dem Hülfsworte haben, Junge werf...
...bekommen, im g. L., und nur von dem weib...
...Geſchlechte vierfüßiger Thiere, ingl. abſolu...
...Hündinn wird bald jungen. Die Sau h...
...von gejunget.

Hr. Hofpr. Stoſch erinnert ganz richtig, daß es n... von ſolchen Thieren gebraucht werde, welche mehrere Ju... gen auf einmahl gebären, ob man gleich auch hier anſtä... digere Ausdrücke hat. Siehe Werfen.

Ehedem wurde dieſes Wort auch active für verjünge... gebraucht, wovon bey den ſchwäbiſchen Dichtern Beyſpie... vorkommen.

Jünger, (der) Fämin. die Jüngerinn, eine jünge... Perſon im Gegenſatze einer ältern.

1. In der bibliſchen Schreibart, ein Schüler, ei... Lehrling, im Gegenſatze ſeines Meiſters oder Lehrer... L. Discipulus. Die Jünger Johannis, Chriſti ... ſ. f. In weiterer Bedeutung werden in der h. Schri... auch diejenigen eines Jünger genannt, welche deſſe... Lehre zum Erkenntniß- und Beſtimmungsgrunde ih... rer Einſichten und Handlungen annehmen. Zu Jop... pe war eine Jüngerinn mit Nahmen Tabea, Ap... Geſch. 9, 36.

2. Bey einigen Handwerkern, z. B. den Bäcker... in einigen Städten, iſt der Jünger ein Mitteldin... zwiſchen einem Jungen und Geſellen, indem erſterer... ehe er Geſell werden kann, ſich erſt zum Jünger er... klären laſſen muß. Siehe auch Junker 1.

Daher die Jüngerſchaft, der Stand, di... Würde eines Jüngers.

Vermehrung dieser Pflanzen erfolge. Hr. Schmiedel, in seiner Dissert. de Jungermannia, hat noch mehrere Aehnlichkeit dieser Blüthe mit andern, von vollkommnen Pflanzen, wahrgenommen, und behauptet, daß sich wirklich etwas zeige, welches man für den Kelch annehmen könne, aber bey den Arten fast durchgehends ein verschiedenes Ansehen habe. Bisweilen vertritt das oberste Blättchen, welches der Gestalt nach von den übrigen verschieden ist, die Stelle des Kelches; bey andern macht die Haut des Blattes eine Falte, und der Rand davon erhebt sich mit ein, oder mehrern Einschnitten; bey andern zeigt sich etwas anders. Bey allen bleibt dieser, dem Kelche ähnliche Theil beständig gegenwärtig, und ist auch in den abgestorbenen Pflänzchen noch zuweilen wahrzunehmen. Alle Arten sollen auch ein Blumenblatt haben, dessen Gestalt nach Beschaffenheit des davon verschlossenen Kügelchens verschieden ist. So lange das Blumenblatt das Kügelchen einschließt, zeigt sich auf dessen Spitze ein kürzerer oder längerer Griffel, welcher auch, nachdem das Blumenblatt sich geöffnet hat, an dem einen Einschnitte sitzen bleibt, und darauf wahrzunehmen ist. Das Blumenblatt bleibt bey vielen Arten mit dem Kelche vereinigt, bey andern entfernt sich solches mehr davon. Wenn das Knöpfchen sich in die Höhe zu heben anfängt, öffnet sich das Blumenblatt, bey verschiedenen Arten, auf verschiedene Weise, gemeiniglich aber theilt sich dasselbe in zwey Einschnitte oder Lappen. So lange das Kügelchen in dem Blumenblatte liegt, ruhet es auf einem kurzen Stielchen, welches sich zuweilen sehr schnell, zuweilen langsam, verlängert, und mit dem Knöpfchen durch das Blumenblatt in die Höhe steigt. Das Knöpfchen ist alsdann gleichsam mit einem zarten Netze überzogen, und, wenn es zur Reife gelanget, schwarz; alsdann öffnet sich dasselbe in 4 Lappen, selten in mehrere oder weni-

gere.

gere. Die Oeffnung geſchieht zuerſt an der Spitze, mit welcher vielleicht der auf dem Blumenblatte ſitzende Griffel zuvor eine Verbindung gehabt hat. Die Härchen, welche an den vier Läppchen ſitzen, haben bey den Arten nicht einerley Lage und Geſtalt, ſcheinen aber alle aus einem blaſigen Gewebe zu beſtehen, und als Staubfäden ein Staubpulver zu tragen, welches gleich bey der Oeffnung ſich davon abſondert. Die Staubfäden ſelbſt ſondern ſich zuweilen von den Lappen ab, und ziehen ſich zuſammen.

Hr. v. Linné hat 29 Arten angeführt. Alle haben keinen, oder ganz ſchwachen Geruch, und einen ſchleimichten, oder auch etwas bitterlichen und zuſammenziehenden Geſchmack. Es iſt auch keine weder in der Medicin noch Oekonomie im Gebrauche, daher ich dieſelben auch nicht beſonders anführen werde. Einige Schriftſteller rechnen dieſes Geſchlecht zu den wahren Moſen.

Jungfer, (*) Diminut. das **Jüngferchen**, ein aus Jungfrau zuſammen gezogenes Wort, welches im gem. Leben ſtatt deſſen üblich iſt.

1. Eigentlich, wo es auch in der gewöhnlichen und vertraulichen Schreibart in allen Bedeutungen dieſes Wortes gebraucht wird. Eine alte Jungfer. Sie iſt noch eine reine Jungfer. Ingl. als ein Ehrentitel, wo man es lieber braucht, als das vollſtändigere Jungfrau. Ihre Jungfer Tochter, Jungfer Schweſter. Man gibt es in dieſem Verſtande als einen Ehrentitel unverheuratheten Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche man nicht ſchlechthin bey ihrem Nahmen nennen will und darf, und auch nicht für vornehm genug hält, ſie mit dem Franz. Mamſell oder Mademoiſelle anzureden, dergleichen beſonders Töch-

(*) Im Niederſ. Jumfer, im Dän. Jomfrue. Auch im Hochdeutſchen wird Jungfer gemeiniglich Jumfer geſchrieben. Siehe Jungfrau.

ter gemeiner Bürger, und niedere ihres Standes, sind. Wenn es als ein Ehrenwort im Plurali stehen sollte, brauchen es einige irrig im Singular. Wie befinden sich Ihre Jungfer Töchter? Besser, Ihre Jungfern Töchter. So auch Kammerjungfer, Kammerjungfer, eine unverheirathete Bediente weiblichen Geschlechts von besserm Stande als eine Magd. Siehe Jungfrau, wo die Bedeutungen näher aus einander gesetzet werden.

2. Figürlich, besonders in denjenigen Fällen, wo das vollständige Jungfrau nicht gewöhnlich ist.

1) Die Jungfer, oder die verflochtene Jungfer, der Nahme eines Insectes, Libellula grandis *Linn.*; s. Heupferd, im XXIII Th. S. 286, fgg.

2) Die nackte Jungfer, im gem. Leben einiger Gegenden ein Nahme der Herbstblume oder Zeitlose, Colchicum autumnale *L.*; siehe Zeitlose.

3) Die numidische Jungfer, der Nahme einer Art Kraniche; s. Kranich.

4) Jungfer im Grünen, eine Art des Schwarz-Kümmels, Nigella damascena *L.*; siehe unter Kümmel.

5) Eine Handramme, besonders so wie sie die Steinsetzer oder Straßen-Pflasterer führen, und welche in einem unten voll starker eiserner Nägel geschlagenenen Stößel besteht, womit sie die Pflaster-Steine zusammen treiben und fest stoßen, ist im g. L. nur unter dem Nahmen der Jungfer bekannt; vermuthlich nach dem Franz. Demoiselle. Siehe unter Ramme.

6) In den Hammermünzen, ein großer eiserner Löffel mit einem starken hölzernen Stiele, worein man eine Menge glühender Kohlen thut, und die Platten glühet.

7) Auf den Schiffen ist Jungfer, holl. Juffer, Fr. Cap de mouton, eine Art einer ovalen höl-

13) Bey den Jägern, iſt Jungfer machen, oder in die Jungfer legen, ein Ausdruck bey dem Zerwirken des Wildbretes, wenn nähmlich das Schloß geöffnet, und die Hinterſchlägel aus einander gedrückt worden ſind, daß man das Geſcheide frey ausheben kann. Man ſagt alsdann: der Hirſch, das Thier, oder die Sau, iſt zur Jungfer gemacht worden.

In einigen der folgenden Zuſammenſetzungen bedeutet das Wort Jungfer theils die Erſtlinge einer gewiſſen Art, theils auch das reinſte und beſte ſeiner Art.

Jungfern-Apfel, ſ. unter *Malus*.

Jungfern-Baum, wird von Einigen der im XXX Th. S. 596, beſchriebene ſchwarze Johannisbeerſtrauch genannt.

Jungfer-Biene, in der Bienenzucht, der erſte Bienenſchwarm von einem Stocke in einem Sommer. In engerer Bedeutung ein Schwarm junger Bienen, welcher von dieſem erſten Schwarme ungefähr 3 bis 4 Wochen nachher, da ihre Alten in einen Stock gefaſſet worden ſind, auszieht, welches zuweilen geſchieht, wenn der erſte ſehr früh geſchwärmt hat.

In einem ſehr warmen Frühlinge, und wenn die Bienen einen guten Ausflug haben, ſchwärmen ſie zeitig, kurz vor oder bald nach Chriſti Himmelfahrt. Wenn ſich nun dieſe Schwärme wohl nähren und mehren, bringen ſie bald eine Anzahl junger Bienen zuwege, darunter zuweilen auch etliche Weiſel ſind. Dieſem jungen Weiſel gibt der alte alsdann einen Schwarm junger Bienen zu, mit denen er abziehen muß. Man hält von deren Honige und Wachſe viel, und nennet es das eigentliche Jungfernhonig und Jungfernwachs.

Jungfern-Birn, Poire de Demoiſelle; ſ. Th. V, S. 433.

Jungfern-Brüſte, Solanum mammoſum *L.*; ſ. unter Nachtſchatten.

Jungfer-Erde, L. Terra Virgo Fr. Terre vierge, nennen die Chemiſten die elementariſche reine Erde, welche von allen fremden Beymiſchungen frey iſt. In der Oekonomie verſteht man darunter diejenige Erde, die aus der Tiefe eines Brunnens gehohlt worden, und nie an der Luft geweſen iſt; wie auch diejenige, welche in einem alten Acker noch nicht an der Luft und Sonne, ſondern unter der Erde, welche man bearbeitet, unbebauet und vom Pfluge unberührt gelegen hat. Siehe Th. XI. S. 334, f.

Jungfern-Fieber, ſ. Jungfern-Krankheit.

Jungfer-Gold, ſ. Th. XIX, S. 300.

Jungfern-Gras, Stellaria Holoſtea *Linn.*; ſ. unter Stern-Pflanze.

Jungfern-Gürtel, zur Erhaltung der Jungfrauſchaft; ſ. Jungfrauſchaft.

Jungfern-Haar, eine Benennung, 1. der wilden Gerſte, Hordeum murinum *L.*, ſ. Th. XVII, S. 436. 2. Des im I Th. S. 411, fgg. beſchriebenen Adiantum, inſonderheit des gemeinen aſtloſen Haar-Moſes, Polytrichum *L.*; ſ. Wiederton.

Jungfern-Häutchen, ſ. Jungfrauſchaft.

Jungfern-Honig, Honig, welches von Jungferbienen in der engern Bedeutung geſammelt worden iſt. Bey andern wird das weißeſte und beſte Honig, welches ſich in dem obern Theile eines jeden Stockes befindet, Jungfernhonig genannt, beſonders ſo fern es ohne vorher gegangene Seimung von ſich ſelbſt aus den Scheiben tröpfelt. Siehe Th. IV, S. 581, und Th. XXV, S. 6.

Jungfer-Hopfen, Hopfen, welcher im erſten Jahre an den Hopfenranken wächſt.

Jungfern-Kamm, in einigen Gegenden ein Nahme des Nadelkerbels, Aphanes arvenſis *L.*; ſ. unter Kerbel.

Jungfern-Kind, ein Kind, von welchem eine unverheurathete Weibsperſon entbunden wird; ein natürliches Kind, ein in der härtern Sprechart, aber mit Unrecht, ſo genanntes Hurkind; ſ. Th. XXVI, S. 695.

Jungfern-Kloſter, ſ. Kloſter.

Jungfern-Knecht, im g. L., ein dem weiblichen Geſchlechte auf eine knechtiſche Art ergebener Menſch; ein junger Menſch, der den galanten und ſüßen Herrn ſpielt, und ein übertriebener Verehrer des weiblichen Geſchlechtes iſt; Fr. Godelureau, Godeluron, Poupin.

Jungfern-Krankheit. Die Natur, welche die Frauensperſonen beſtimmt hat, das menſchliche Geſchlechte in ihrem Leibe zuerſt aufzuziehen, hat ſie einem Blut-Fluſſe unterworfen, welcher ſich zu gewiſſen Zeiten einſtellt, und die Quelle iſt, aus welcher das Kind dereinſt ſeinen Unterhalt nehmen ſoll. Dieſe Auslerung fängt in unſerm Lande gemeiniglich zwiſchen dem 14ten und 16ten Jahre an. Ehe ſie zum Vorſchein kommt, ſind die jungen Mädchen oft lange Zeit in einem kränklichen Zuſtande, welcher die Bleichſucht, die bleiche Farbſucht, das weiße Jungfernfieber, die Jungfernkrankheit, die Jungfernſucht, die weiße Gelbſucht, die Mißfarbe, der Pips, das Weiß-Fieber, Gr. und L. Chloroſis, Cachexia virginum foedus virginum color, Febris alba, Icterus albus, Fr. Chloroſe, les pâles couleurs, la pâle maladie, holl. Vipſters, Maagde dikten, genannt wird; und wenn ſie allzu lange ausbleibt, ſo fallen ſie in ſehr ſchwere, und gar oft tödliche Krankheiten. Die eigentlich ſo genannte Jungfernkrankheit beſteht in einer mit Entkräftung, ſchwerem Athem, und zuweilen mit vielen andern Zufällen verknüpften, Verwandlung der lebhaften röthlichen Farbe der Haut des ganzen Leibes, inſonderheit aber des Geſichtes, in eine blaſſe und bleichgrüne.

Wasserfluße. Bey einigen wird anhaltend starker widriger Geruch aus dem Munde oder der Nase, unter den Achseln, Brüsten, auch wohl an den Füßen, empfunden. Bey einigen sind die Brüste weik und schlaff, bey andern erzeugt sich eine milchweiße Flüssigkeit in denselben. Indessen alle Krankheiten, denen das weibliche Geschlecht in diesem Alter unterworfen ist, der verhaltenen monathlichen Reinigung zuzuschreiben, wäre unrecht. Sie rühren von einer andern Ursache her, von der auch die verhaltene monathliche Reinigung oft nur eine Wirkung ist, nämlich von der Schwäche, welche diesem Geschlechte eigen (natürlich) und nothwendig ist. Die Fasern der Frauenspersonen sind nämlich bestimmt, nachzugeben, wenn sie durch die völlige Größe des Kindes, und der dasselbe umgebenden Theile überall werden ausgedehnet werden; sie müßten also nicht so steif, minder stark, und schlaffer seyn, als die Fasern der Mannspersonen; und eben daher rühret es, daß bey ihnen der Umlauf des Geblütes mit weniger Stärke geschiehet, das Blut nicht so dik, sondern wäßeriger ist, und ihre Säfte geneigter sind, in den Eingeweiden zu stocken, und Verstopfungen zu verursachen.

Man könnte denen Uebeln, zu welchen diese Leibesbeschaffenheit führen kann, zuvor kommen, wenn man der Schwäche der natürlichen Bewegungen, durch die vermehrte Bewegung, welche die tägliche Arbeit und Leibesbewegung verschaffet, zu Hülfe käme. Aber eben diese Beyhülfe, welche gewisser Maßen den Frauenspersonen nothwendiger wäre, als den Mannspersonen, wird ihnen durch die Erziehung, welche man ihnen gibt, entzogen. Man hält sie zu den Hausarbeiten an, bey welchen sie weit weniger Leibesbewegung haben, als die Mannspersonen bey ihren Geschäften. Sie machen sich also wenig Bewegung, die natürliche Geneigtheit zur Schwäche nimmt zu, und

athlichen Reinigung zu, aber man be-
weit die Krankheit nicht immer von der
nigung, sondern die verhaltene Reinig-
der Krankheit herkommt. Dieses ist so
daß auch so gar alsdann, wenn bey an-
chwäche die Reinigung erfolgt, die Kran-
von nicht besser, sondern im Gegentheil
befinden; und oft sieht man junge Manns-
, die von ihren Aeltern eine weibische Leibes-
enheit und Erziehung bekommen haben, von
Uebeln beschwert, als die bleichsüchtigen Mäd-
Die Bauermädchen, welche oft männliche Ar-
thun, sind diesem Uebel weniger unterworfen,
s junge Frauenzimmer in den Städten.

Man betriege sich also hierin nicht. Nicht alle
chwerden junger Mädchen entstehen von dem Aus-
eiben der monathlichen Reinigung; indessen gibt es
nige, die wirklich von dieser Ursache herrührten.
Wenn nähmlich ein junges, starkes, wohlbeleibtes,
gesundes, beynahe völlig erwachsenes, und vollblütiges
Mädchen, in dem oben angegebenen Alter diese Aus-
leerung nicht bekommt, so verursachet alsdann dieses
überflüssige Geblüt mancherley Uebel, und weit hefti-
gere, als diejenigen sind, welche nur von der vorher-
gehenden Ursache herrühren.

Wenn die müßigen Mädchen in den Städten mehr
der Bleichsucht unterworfen sind, die von der vorhin
gedachten Schwäche herkommt, oder diese begleitet,
so sind dagegen die Landmädchen mehr dieser letzten
Art, die von dem verhaltenen überflüssigen Geblüte her-
rühret, als die Stadtmädchen, ausgesetzt; und daher
entstehen die sonderbaren Krankheiten, welche den ge-
meinen Leuten übernatürlich zu seyn scheinen, und die
sie deswegen gemeiniglich einer Zauberey zu-
schreiben.

daß das Waſſer ſeinen ſonſt gehabten Eiſ
ſen zu verlieren ſcheint.

Man muß die hitzigen, ſcharfen, und einzig
in zur Erzwingung der monathlichen Reinig
ſtimmten Arzeneyen vermeiden. Sie haben
uble Folgen, und ſtiften niemahls etwas gutes.
inger die Kranke iſt, deſto ſchädlicher ſind ſie.

4. Wird das Uebel ärger, ſo muß man ihnen doch
nae Arzeneyen verordnen; nur keine abführende,
keine verdünnende, keine Kräuterſuppen, keine
alze, und ich weiß nicht, wie viel andere ſchädliche
achen mehr; ſondern Eiſenfeil, welches das rechte
und wahre Arzeneymittel in dieſen Krankheiten iſt. Es
muß aber hierzu der Feilſtaub von eigentlichem Eiſen,
und nicht von Stahl, genommen werden; auch muß
man ſorgfältig dahin ſehen, daß das Eiſenfeil nicht roſ
tig ſey, weil es ſonſt faſt gar keine Wirkung thut.
Im Anfange des Uebels, und bey jungen Mädchen,
iſt es genug, täglich 15 bis 20, zuweilen auch nur 4
oder 5 Gran, zu geben, wobey ſie ſich hinreichende
Leibesbewegung machen, und eine dienliche Lebens-
Ordnung beobachten müſſen. Iſt das Uebel ſchwerer,
und die Kranke nicht ſo gar jung, ſo kann man dreiſt
bis auf ½ Loth ſteigen. Man thut wohl, wenn man
dem Eiſenfeil einige bittere oder gewürzhafte Sachen
beymiſcht, und man wird in No. 1, 2 und 3 (*), die
in

(*) No. 1. Pulver. Eiſenfeil und Zucker, von jedem 1 Unze; gepülverten Anieß, ½ Unze. Man theile es in 24 Doſes ab, und gebe davon täglich 3 Mahl eine, eine Stunde vor dem Eſſen.

Dieſes Arzneymittel, welches für vermögende Leute angenehmer gemacht werden kann, wenn man, an ſtatt Anieß, Zimmet gebraucht, enthält wenig Eiſen. Allein, dieſes iſt in einem anfangenden Uebel hinreichend, und bey einem ſehr jungen Mädchen ſind ſo gar 1 oder 2 Doſen täglich genug. Will man es ſtärker haben, ſo kann man den Zuſatz des Eiſens verdoppeln. Ich wiederhohle es nochmahls, daß man ſich ja für roſtiges Eiſen zu hüten habe. Denn der Roſt verdirbt den Ma-

me Arzeneyen zu gebrauchen; diese nähmlich, wenn Fieber, Husten, irgend ein Blutfluß, eine große Magerkeit, und Durst, vorhanden ist. Alle diese Uebel müssen vorher gehoben werden, ehe man irgend ein hitziges Mittel, um die Reinigung herzustellen, verordnet. Man bildet sich unrecht ein, daß diese Ausleerung die Frauenspersonen von allen Uebeln befreye; und dieser Irrthum kostet viele das Leben.

So lange man diese Mittel gebraucht, muß man nichts von allen dem nehmen, was ich im Vorhergehenden wiederrathen habe, und deren Wirkung durch die Bewegung vermehren. Die Bewegung des Fahrens ist sehr dienlich, und das Tanzen ist auch sehr gut, wenn es nur nicht bis zur Ausschweifung übertrieben wird.

Bey den Rückfällen des Uebels verfährt man eben so, wie bey dem ersten Anfalle.

Die zweyte Art der verhaltenen Reinigung, welche oben, S. 729, beschrieben ist, erfordert eine ganz andere Leitung. Der Aderlaß, welcher in der ersten Gattung schädlich ist, und dessen Gebrauch viele junge Mädchen in eine unheilbare Schleichkrankheit stürzt, hat diese letzte Art oft in einem Augenblicke gehoben. Laxliche Fußbäder, Pulver von 1 Unze Salpeter, in 16 gleiche Theile getheilt, und die Molken haben oft gute Wirkung gethan; ein ander Mahl aber müssen die Verordnungen nach jedem besondern Falle eingerichtet werden, und man muß darüber einen Arzt um Rath fragen.

Rührt die Bleichsucht von der Liebe her, so ist das allerbeste Mittel dafür, das Pessarium eines rüstigen Bräutigams; und dieses ist auch alsdann nützlich, wenn sie von einer Verstopfung oder einem unzulänglichen Flusse der monathlichen Reinigung entstanden ist, oder unterhalten wird.

Leis-

2. Die Füße vor Erkältung zu verwahren, und ſich demnach Schuhe machen zu laſſen, zwiſchen deren Sohl und Brandſole Fil, oder Kork angebracht wird, damit die Feuchtigkeit nicht eindringen könne; auch ſich der Beinkleider zu bedienen, welche Tracht ich bereits im XXV Th. S. 304, dem Frauenzimmer empfohlen habe.

3. Im Gegentheil aber ſich auch vor allem in Acht zu nehmen, wodurch Krämpfe in den Geburtsgliedern und Erhitzungen des Unterleibes entſtehen können; folglich ſich keines unter die Füße geſtellten Kohlen-Beckens (deſſen ſchädliche Wirkungen ich im XIII Th. S. 237, fgg. gezeigt habe,) zu bedienen.

4. Keine Romane und aſotiſche Gedichte zu leſen. Der tugendhafteſte Roman, ſelbſt ein Grandiſon und eine Clariſſa, thun unter gegenwärtigen Umſtänden ſo viel Schaden, als die ſchmutzigen Gedichte im Geſchmack des Grecourt, oder Joujou des Demoiſelles; und billig gehören auch unter aſotiſche Gedichte die abgeſchmackten Nachahmungen des Hohenliedes, welche in alten Geſangbüchern angetroffen werden, wie auch die Liederſammlung der mähriſchen Brüdergemeine, welche in Stunden des Aberwitzes ihrem Stifter aus der Feder gefloſſen iſt. Alle dieſe Lectüren erfüllen das Gehirn eines jungen Frauenzimmers, in welchem gemeiniglich noch nicht viel kluges iſt, mit Gedanken und Vorſtellungen, welche nicht zu wiſſen oder zu haben, für ſie ein großes Glück wäre. Und wie ſoll alsdann der kranke Körper geſund werden, ſo lange die Seele zugleich in Unordnung iſt?

5. Der in Anſehung der Speiſen und Getränke zu treffenden Wahl, wie auch der Leibesübung, iſt bereits im Vorhergehenden Erwähnung geſchehen.

Jungfern-Kranz, ſiehe in K.

Jungfern-Kraut, ſ. Sinn-Kraut.

Jungfern-Nelke, Dianthus virgineus *L.*; ſ. unter Nelke.

Jungfern-Oehl, das beſte und klärſte Baumöhl, welches von dem erſten Drucke der Preſſe aus den Oehl-Beeren erhalten wird. Siehe Oehl.

Jungfern-Pergament, ſ. Pergament.

Jungfern-Pflaume, Camocladia *Linn.*; ſ. unter Pflaume.

Jungfern-Queckſilber, ſ. Queckſilber.

Jungfern-Raub, ſ. Menſchen-Raub.

Jungfern-Regal, ſ. unter Regal.

Jungfern-Schlange, Coluber Domicella *L.*; ſ. unter Schlange.

Jungfern-Schloß, ſ. Jungfrauſchaft.

Jungfern-Schrift, ſ. Schriftgießer.

Jungfern-Schwarm, ein aus Jungferbienen beſtehender Schwarm; ſ. Jungfer-Biene.

Jungfern-Schwefel, ſ. Schwefel.

Jungfern-Stand, der Stand einer Perſon als Jungfer. Im Jungfernſtande leben, unverheurathet bleiben.

Jungfern-Sucht, ſ. Jungfern Krankheit.

Jungfern-Toback, eine Art in Peru befindlichen Tobackes, welcher gelinder und milder, als alle übrige Arten des Tobackes iſt, Nicotiana paniculata *L.*; ſ. Toback.

Jungfern-Vitriol, ſ. Vitriol.

Jungfern-Wachs, zartes, weißes Wachs, welches aus den Scheiben der Jungferbienen bereitet wird; ſ. Jungfer-Biene.

Jungfern-Waid, ſ. Waid.

Jungfern Waſſer, Aqua virginalis, Fr. l'eau virginale, nannte man in Rom das Waſſer aus dem Brunnen Juturna in Latium, welches die Römer zu ihren Opfern ſchöpfen mußten; inſonderheit durfte zu den Opfern der Göttinn Veſta kein anderes Waſſer kommen, als aus dieſem Brunnen.

deutſchen Bibel kommt es in dieſer Bedeutung noch mehrmahls vor. Heut zu Tage iſt es als ein Ehren-Wort noch von den geringſten bürgerlichen Perſonen dieſer Art üblich; bey dem Frauenzimmer hingegen, welches ſchon etwas vornehmer geformt ſeyn will, kommt man damit ſchlecht an; dieſe hören das Franz. Mademoiſelle, oder im g. L. Mamſell, lieber. In Mademoiſelle liegt das Je ne ſais quoi, aus dem man machen kann, was man will, welches hingegen mit dem Worte Jungfrau nicht angeht. Jungfrau braucht man alsdann in der feyerlichen, das verkürzte Jungfer aber in der vertraulichen Sprechart und im gem. Leben. Siehe Jungfer.

3. In der engſten und gewöhnlichſten Bedeutung, eine Perſon weibliches Geſchlechtes, welche noch von keiner Perſon männliches Geſchlechtes fleiſchlich erkannt worden iſt, ohne Rückſicht auf das Alter oder den Stand, im Gegenſatze ſowohl einer Frau, als auch einer geſchwächten Perſon, oder einer Hure; wo es in der höhern und feyerlichen Schreibart Jungfrau, in der vertraulichen und gewöhnlichen aber Jungfer lautet. L. Virgo. Fr. Vierge, Pucelle.

1) Eigentlich. Sie iſt noch eine reine Jungfrau oder Jungfer. Als Jungfer ſterben. Eine alte ſiebenzigjährige Jungfrau. Der Hoheprieſter ſoll keine Wittwe, noch Verſtoßene, noch Geſchwächte, noch Hure, ſondern eine Jungfrau ſeines Volkes zum Weibe nehmen, 3 Moſ. 21, 13. 14. Die Jungfrau Maria oder die heilige Jungfrau, die Mutter Chriſti, bey welcher die verkürzte Form Jungfer ſo wenig üblich iſt, als bey andern Heiligen dieſer Art.

2) Figürlich. (a) Eine Perſon männliches Geſchlechtes, welche noch keiner Perſon andern Geſchlechtes beygewohnt hat; wofür das Junggeſell üblicher iſt. Dieſe ſind, die mit Weibern nicht befleckt

ten. In der Jugend ist ihnen das Glück eben so günstig nicht, und sie lassen sich die Liebe zum andern Geschlechte zu sehr einnehmen. Dieses haben sie gewiß von der Jungfer. Durch Kaufmannschaft, geistliche Sachen, Rechnen und Schreiben werden sie reich. Bey Hofe und großen Herren sind sie nicht geringen Wiederwärtigkeiten ausgesetzt.

In andern figürlichen Bedeutungen ist das verkürzte Jungfer üblicher; s. dasselbe.

Bey den Juden wurden die Jungfrauen sehr inne gehalten, daher auch im Hebr. eine Jungfrau Almah, d. i. eine Verschlossene und Verborgene, heißt (1). Hatten sie aber ja auszugehen, so waren sie ganz bedeckt, daß man weder Gesicht noch Leibesgestalt wahrnehmen konnte. Die Decke des Hauptes hieß ein Schleyer; und die Decke des Gesichtes, war ein subtiles Netz, welches aus Seide gewirkt und zierlich gestickt war. Um die Augen waren zwey kleine Löcher, wodurch sie sehen konnten; den ganzen Leib aber bedeckte ein Mantel. Wenn eine noch nicht 12 Jahre alt war, hieß sie minor; war sie 1 Tag darüber, hieß sie Puella; war sie 12 Jahre und 6 Monathe alt, so hieß sie adulta, und konnte alsdann heurathen. Unterdessen schliefen sie bey ihren Müttern, in einer wohl verwahrten Kammer. Sie behielten auch ihre ehemahlige Ammen, Kinderfrauen oder Wärterinnen zu Hüterinnen bey sich (2); und wenn sie ausgingen, insonderheit Wasser aus dem Brunnen zu hohlen (3), gingen sie nicht allein, sondern mehrentheils mit einander. Indessen hatte man doch Gelegenheit, sie dabey am ersten zu sehen zu bekommen, wie auch in der Weinlese, da sie ganz weiß gingen, tanzten, und den jungen Gesellen zuriefen: Jüngling, hebe deine Augen auf,

(1) 2 Maccab. 3, 19.

(2) 1 Mos. 24, 59.

(3) 1 Mos. 24, 11. 2 Mos. 2, 16.

und ſiehe, welche du aus allen erwählen wolleſt. Siehe nicht nach der Schönheit, denn die iſt betrieglich. Aber dieſe, die Gott fürchtet, ſoll man loben (4)! Hatte ſich aber eine als Jungfrau heurathen laſſen, und war es nicht, wurde ſie geſteiniget, oder, wenn ſie eines Prieſters Tochter war, lebendig verbrannt, indem ihr geſchmolzenes Bley in den Hals gegoſſen wurde. Beſchuldigte jemand ſie aber auch deſſen zur Ungebühr, mußte er ſie lebenslang behalten, ihr oder ihrem Vater doppelte Morgengabe oder 100 Sekel geben, und die Geiſſelung ausſtehen; und diejenigen, die ſich als falſche Zeugen dabey hatten gebrauchen laſſen, mußten eben die Strafe leiden, welche über ſie gekommen wäre, wenn ſie ſchuldig wäre befunden worden (5). Hatte jemand aber auch nur eine zu ſeiner Liebe gereizt, mußte er ſie heurathen; oder wenn weder er ſie, noch ſie ihn, heurathen, oder ihr Vater ſie ihm auch nicht geben wollte, mußte er ihr 50 Sekel zahlen (6). Hatte er aber Gewalt gegen ſie gebraucht, und der Vater wollte ſie ihm geben, und ſie ihn heurathen, mußte er ſie ſtets behalten, und noch 50 Sekel dazu geben, über dies aber auch eine Strafe erlegen, wie die Richter ſie anſetzten. Ob ſonſt eine Jungfrau auch in den Tempel habe kommen dürfen, wird noch gefraget. Wenigſtens iſt es in der Schrift nicht verbothen; und da auch ſo gar von den Synagogen das Sprichwort im Talmud ſtehen ſoll: Eine Jungfrau im Bethhauſe, eine Wittwe in ihres Nachbars Hauſe, und eine unzeitige Geburt in dieſer Welt, hat der Teufel zuſammen geſellt (7), will ſich doch ſolches in dem Talmud nicht finden.

Ben

(4) Lundii jüd. Heiligth. B. 2, C. 22.
(5) Ikenius antiqu. hebr. P. 3, c. 1, §. 23.
(6) 2 Moſ. 22, 16.
(7) Gerſon Lib. 1. Talmud. c. 18.

Bey den Griechen mußten die Jungfrauen sehr eingezogen leben; und da alles Frauenzimmer in den innersten Theilen eines Hauses sich aufhielt, hatten die Jungfrauen ihr Zimmer um so viel mehr in Gegenden, dahin nicht leicht eine Mannsperson kommen konnte; und sie hatten beständig eine meist bejahrte Bedienteinn um sich, welche ihnen die Zeit mit vertreiben helfen, allein auch auf sie Achtung geben mußte, dergleichen Geschäft auch wohl Verschnittenen anvertrauet wurde, wiewohl beydes oft schlecht genug, weil diese wohl thaten, was sie verhüten sollten (s), jene aber sich durch Geschenke bestechen, und dahin verleiten liessen, was ihren Frauen und Jungfrauen keine Ehre brachte. Kamen sie indessen auf die Strasse, so gingen sie mit einem Peplo bedeckt, so zwar bunt, aber nicht geblümt war, weil letztere Art die Huren trugen. Bey den Spartanern gingen die Jungfrauen nicht nur mit dem Gesichte frey und unbedeckt, sondern hatten auch Kleider, die nicht alles geziemend bedeckten, was der Wohlstand erforderte, übten sich auch frey im Wettlaufen, Ringen, Werfen, u. d. gl. Und obwohl anfangs nichts böses daher entstand, so behielten doch die spartanischen Jungfrauen eben kein sonderlich gutes Lob.

Bey den Römern hatten die Jungfrauen auch mehr Freyheit, als bey den Athenienſern, weil sie hier alle weibliche Arbeit verrichteten, auch, da sie noch klein waren, in die öffentlichen Schulen gingen. So wurden ihrer auch zuweilen allemahl 27, die noch Vater und Mutter am Leben haben mußten, gebraucht, daß sie mit Singen und Tanzen durch die Stadt der Junoni Reginae ihren Dienst abstatten mußten; dergleichen auch bey den oben, S. 162, erwähnten Ludis secularibus geschah, da ihrer eben so viele, allein

(s) *Pfeiffer* antiqu. graec. Lib 2, c. 55.

in 3 Chören, das Lob der Diana, wie eben ſo viele Knaben das Lob des Apollo, beſangen (9), ohne daß von ihnen auch die veſtaliſchen und ſaliariſchen Prieſterinnen genommen wurden. Indeſſen gingen ſie doch auch erſt mit verdecktem Angeſichte auf der Straße, welches aber hernach abkam. Vor ihren Schlafkammern ſchliefen beſondere dazu beſtellte Mägde, und wenn ſie in das Bad gingen, badeten ſich die Jungfern allein, und die Weiber auch allein. Wenn eine Jungfrau hingerichtet werden ſollte, konnte es ihr, als einer Jungfrau, nicht wiederfahren, ſondern ſie wurde erſt ſelbſt von dem Carnifice ihres Standes entſetzet (10).

Bey den Deutſchen wurde mit den Jungfrauen nicht viel Weſens gemacht, indem ſie mit und unter den andern Kindern ohne einige Ceremonien aufwuchſen; und gleich wie zwiſchen Herren und Knecht dabey kein Unterſchied war, alſo war auch keiner zwiſchen Frauen, Jungfrauen und Magd (11). Um eine nette Kleidung mochten ſie auch nicht ſehr bekümmert ſeyn, ſondern gingen vermuthlich, wie die Frauen, gemeiniglich in Leinwand mit roth verbrämt, woran ſie keine Aermel trugen, ſondern mit den Armen und auch ſonſt größten Theils bloß gingen (12). Sie pflegten ſich auch mit den jungen Burſchen in den Flüſſen frey zu baden, ohne daß man doch hörte, daß daher etwa eine Unordnung entſtanden wäre; wogegen aber auch eine, die es verſehen hatte, nicht denken durfte, daß ſie einen Mann bekommen würde, ſie mochte ſonſt ſo ſchön, reich oder vornehm ſeyn, als ſie wollte. Indeſſen eilten ſie mit ihren Heurathen doch auch nicht, ſondern warteten, bis ſie ihr völlig reifes Alter, wenigſtens von 20 Jahren, erreicht hatten, daher ſie mit ihren Lieb-

ha-

(9) *Horat.* lib. 1. od. 21. & Carmen ſeculare.
(10) *Sueton.* Tiber. c. 61. *Tacitus* Annal. Lib. 5, c. 9.
(11) *Tacitus* de morib. germ. c. 20.
(12) Eb. daſ. c. 17. *Ceſar* de bello gall. Lib. 6, c. 21.

haben auch insgemein gleich alt, groß und ſtark waren, dafür aber auch wieder recht ſtarke Kinder zur Welt brachten; wie denn nachher auch die Sachſen, Franken und Alamannen, nicht eher, als nach dem 20ſten Jahre, zur Ehe ſchritten. Wenn eine Jungfrau bey den Longobarden ſich mit einem Knechte einließ, hatten die Aeltern die Freyheit, ihr das Leben zu nehmen, oder ſie auſſer dem Lande zu verkaufen. So durfte auch keine ohne den Willen ihrer Aeltern heurathen; und wenn jemand bey den Gothen eine wieder ihren Willen räubte, mußte er, nebſt allen ſeinen Helfern, mit dem Halſe bezahlen; und wenn Aeltern oder Vormünder deshalb nicht geklagt hatten, wurden ſie aus dem Lande verwieſen, welche Strafe Otto der Große einführte, da ſonſt dergleichen Raub bey den Frieſen, Alamannen und Bayern nur mit Gelde gebüßet wurde. Bey den nördlichen Völkern glaubte man, daß diejenigen, welche als Jungfrauen ſtarben, in den Pallaſt der Freyae kämen (13).

Barth. Leonh. Schwendendörfer diſſ. de priuilegiis virginum. Hal. recuſ. 1750, 4. 4 u. f. h. B.

Von geſchwängerten Jungfrauen, und deren Unterſchiede von Huren, ſ. Th. XXVI, S. 694, fgg.

Jungfräulich. 1. Einer Jungfrau gehörig, in ihrem Stande gegründet. Der jungfräuliche Kranz. Die jungfräuliche Ehre. Jungfräuliche Reinigkeit. 2. Einer Jungfrau im äuſſern Betragen ähnlich; in welcher Bedeutung doch das verkürzte jüngferlich üblicher iſt, welches alsdann in der vertraul. Sprech-Art jümferlich lautet. Sehr jüngferlich thun. Jüngferlich eſſen, jüngferlich trinken, wenig, wie eine Jungfer.

(13) *Keyſler* antiq. ſeptentrion. Sect. 2, c. 2, §. 21.

Jungfrauſchaft (*), in der vertraulichen Sprechart zuſammen gezogen die Jungferſchaft, L. Virginitas, Fr. Pucelage, die Eigenſchaft einer Perſon weiblichen Geſchlechtes, nach welcher ſie noch keiner Mannsperſon beygewohnt hat. Sowohl eigentlich. Die Jungfrauſchaft unverletzt erhalten, verlieren. Die Jungfrauſchaft mit in das Grab nehmen. Die Jungfrauſchaft von einer Perſon bekommen, ſagt man von einer Mannsperſon, wenn ſie einer weiblichen zum erſten Mahle beywohnet. Als auch figürlich, der unverletzte Zuſtand eines Dinges, die Eigenſchaft deſſelben, nach welcher es noch nicht gebraucht worden iſt, doch nur im g. L., wo man von einem Dinge, welches man zum erſten Mahle braucht, ſagt, daß man ihm die Jungferſchaft nehme.

In der Bilderkunſt wird die Jungfrauſchaft durch ein junges ſchönes Weibsbild, in einem weißen Kleide mit einem weißen Gürtel umgürtet, und einer Krone von Schmaragden (als einem Sinnbilde der Keuſchheit,) auf dem Haupte, vorgeſtellet. Oder, ſie wird durch ein Mädchen abgebildet, welches mit einem Einhorne ſpielt, weil dieſes Thier ſich anders nicht, als von einer reinen Jungfrau, zähmen laſſen ſoll.

Die Materie von der Jungfrauſchaft iſt zugleich ein Theil der gerichtlichen Arzeneywiſſenſchaft; doch kommt ſie nicht ſo oft in den Gerichts-Höfen zum Vorſchein, als das Gegentheil davon. Nur in denen Fällen wird ſie ein Gegenſtand der richterlichen Aufmerkſamkeit, wenn Frauensperſonen ſich auf ihre Jungfrauſchaft berufen, um z. B. von einem unvermögenden Manne geſchieden zu werden. Und alsdann iſt die Sache in unſern Zeiten, was die Entſcheidung be:

(*) Im Niederſ. Junferſchup. Ottfried brauchte dafür Thearnaduum, von Dirne, andere in ſpätern Zeiten aber Magdthum.

betrifft, keinen groſsen Schwierigkeiten unterworfen, weil die Fackel einer verbeſſerten Zergliederungskunſt dieſen dunkeln Gegenſtand hinlänglich beleuchtet.

Die Jungfrauſchaft iſt zweyerley, phyſiſch und moraliſch. Die phyſiſche beſteht in einer unverletzten Beſchaffenheit der weiblichen Zeugungsglieder; die moraliſche, in einer völligen Enthaltung von demjenigen, was den natürlichen Zuſtand dieſer Theile verändern kann.

Die runzeligen Stirnen der Rechtsgelehrten und Theologen haben ſich ſehr oft durch Bearbeitung dieſes Gegenſtandes zu erheitern geſucht. Heinr. Kornmann's Tractat de iure virginum iſt bekannt. Eben ſo bekannt iſt auch, daſs in dem weiten Reiche der Facultäten über die Jungfrauſchaft öfters ein Krieg entſtanden iſt, welcher eben ſo viel Tinte, Federn und Papier verbraucht hat, als der über dem Gegentheile von der Jungfrauſchaft entſtandene trojaniſche Krieg, Schiffe, Mannſchaft, Gewehr und Blut koſtete.

Die meiſten Aerzte und Naturforſcher waren galant genug, an die Exiſtenz einer Jungfrauſchaft zu glauben, noch ehe neuere anatomiſche Entdeckungen die Sache zu einer gewiſſen Evidenz gedeihen lieſſen. Andere waren der gegenſeitigen Meinung, und erklärten jenen den Krieg.

Horatius Augenius, in Epiſt. ad Oliva:ium, L. 1. T. 2.; *Pinæus*, de notis virginitatis; *Joubert*, L. 5, c. 4. error. popular.; *Riolanus*, Anthropogr. L. 2, c. 38; *Fortunatus Fidelis*, de relat. med. L. 3, c. 1.; *Rauchin*, de morbis virginum, c. 4.; *Guilleneau*, l'abus ſur les procedures de l'impuiſſance; *Mauriceau*, traité des femmes groſſes &c. L. 1, c. 6.; *Bohn*, de offic. med. P. 2, c 6; alle dieſe zweifeln an zuverläſſigen Zeichen der Jungfrauſchaft, und ſind alſo Feinde von den Vertheidigern der andern Meinung.

Als Hülfstruppen von dieſen fechten: der groſse Cujaz, welcher eben ſo berühmt durch ſeine Tochter, als durch ſich ſelbſt iſt, in L. 17. Obſ. c. 20; Pat. Sanchez de matrimonio, L. 6, diſp. 113, n. 10.; *Codronchius*, in methodo teſtificandi, c. 2; *Ambr. Paræus*, de renunciationibus; *Jo. Bapt. Sylvaticus*, in tr. de iis, qui morbum ſimulant; *Capivaccius*, in tr. de ſignis virginitatis. Unter denen in ganz neu-

Jungfrau ſich keine myrtenförmige Drüſen finden, und das jenige, was man ſo nennt, nichts anders iſt, als ein Ueberbleibſel des im erſten Beyſchlafe zerriſſenen Hymens. Von franzöſiſchen Aerzten und Wundärzten, als: Pet. Dionis, Dulaurent, Mauriceau und andern, iſt das Hymen lange Zeit im Zweifel gezogen worden, und bis auf Hrn. Winslow haben ſie deſſen Daſeyn ſehr ſtandhaft geläugnet. Ruyſch aber (Obſ. anat. n. 22. 23), *Regnerus de Graaf* (de mulierum organ. generat. inſervient.); Swammerdam (tr. de vteri muliebris fabrica.), Verheyen, Heiſter, Morgagni, v. Haller, Walter ꝛc. widerſprechen ihnen laut. Morgagni beruft ſich auf ſeine Autopſie in den Demonſtrationen des ber. Valſalva. Heiſter traf es deutlich bey einem Mädchen von 12 Jahren an, und liefert in Eph. N. C. Ann. 1717, Cent 7, eine ausführliche Beſchreibung davon. Hr. v. Haller verſichert, nie eine andere Ausnahme von der Regel, daß Jungfern ein Hymen haben müſſen, bemerkt zu haben, als, daß er einmahl einen weiblichen Leichnam gehabt habe, deſſen Hymen unverletzt, aber doch ſo beſchaffen war, daß er bey ein und anderm Beyſchlafe hätte unverletzt bleiben können; daraus würde aber eigentlich nur folgen, daß eine Perſon, die in dem Ehebette die Zeichen der Jungfrauſchaft hat, doch vorhin die Jungfrauſchaft ſchon verloren haben könne. Nachdem er, in ſeinen Elem. Phyſiolog. To. VII. P. II. L. XXVIII. §. 26, S. 92, fgg. einiger andern Aerzte und Widerſpruch erwähnt hat, fährt er fort: Qui vero inciſores frequentioribus vſi ſunt occaſionibus, noſtro potiſſimum ſeculo, poſt conſtitutum rectius theatra, & noſodochiorum caduca inciſionibus deſtinata, ii facillime particulam, neque parvam, neque obſcuram, *neque vnquam deficientem*, viderunt; vt nemo in illa hymeni contraria opinione ſuperſit, praeter vnicum clariſſimum noſtrum collegam (BUFFONUM), quem neceſſitas hypotheſeos eo adegit, vt hymenem nolit admittere. Er nennt hierauf die mediciniſchen Zeugen für das Hymen, und deſſen Nothwendigkeit, und fährt, S. 95, fort: ego quidem in *omnibus* virginibus reperi, quarum aliquae adultae erant aetatis, neque unquam deſideraui, neque puto a pura virgine abeſſe. In den Jahren 1744 bis 1747, habe ich auf dem anatomiſchen Theater in Berlin, den Hofr. Buddeus, und die damahligen Proſectoren, D. Schaarſchmidt und Mekel, einige Mahl dieſen Theil an den

Leich-

Hier wird alſo die phyſiſche Jungfrauſchaft aufgehoben, allein die moraliſche iſt noch unverändert. Ein mit Gewalt erzwungener Beyſchlaf, Vorfälle der Mutterſcheide, fleiſchartige Gewächſe in der Gebär-Mutter und Mutterſcheide, Geſchwüre, krebsartige Auswüchſe, die veneriſche Seuche, womit ein Mädchen durch eine andere unzüchtige Perſon angeſteckt worden iſt, ſind lauter Urſachen, welche die phyſiſche Jungfrauſchaft vertilgen können, bey dem allen aber iſt die moraliſche Jungfrauſchaft noch unverletzt. Man ſieht alſo leicht ein, daß, wenn alle dieſe gewaltſame Veränderungen an den Geburtstheilen eines Mädchens nicht geſchehen, eine moraliſche Jungfrau allemahl eine phyſiſche Jungfrau ſeyn muß. Wenn daher die Frage vorgeleget wird, ob das Jungfernhäutchen ein untriegliches Zeichen einer moraliſchen Jungfrauſchaft ſey? ſo antworte ich hierauf: Nein. Das Jungfernhäutchen kann unverletzt ſeyn, und nichts deſto weniger iſt eine ſolche Perſon nicht mehr Jungfrau im moraliſchen Verſtande. Wenn eine Erſchlaffung der äuſſern Geburtstheile geſchieht, und das Jungfernhäutchen ſich folglich leicht ausdehnen läſſet, ſo kann ſelbſt ein Beyſchlaf ein oder mehrere Mahl vollzogen werden, ohne daß das Jungfernhäutchen verletzet wird. Dieſes kann geſchehen, wenn ein Mädchen einen ſtarken, aber doch gutartigen weiſſen Fluß hat, oder wenn der Beyſchlaf zu der Zeit angeſtellet wird, da bey einem Mädchen das monathliche Geblüt fließt. Hier kann alſo der Beyſchlaf in aller Form vollbracht werden, und nichts deſto weniger iſt es möglich, daß das Jungfernhäutchen nicht verletzet wird. Unter dieſen Umſtänden iſt daher ein Mädchen ganz gewiß eine phyſiſche Jungfrau, aber nicht mehr eine Jungfrau im moraliſchen Verſtande.

Zu den ſicherſten Kennzeichen der phyſiſchen Jungfrauſchaft, gehört 2. die ganz vollkommene Beſchaffen-

gen Durchmeſſer der Mutterſcheide betrifft, ſo iſt er ein Zeichen von wenigem Werthe. Hr. v. Haller hatte an der oben erwähnten phyſiſchen Jungfrau von 45 Jahren die Scheide ſo gar enge nicht gefunden; und die auf der Scheide ruhende, und dieſelbe, gleich einem gedrückten Darme, erweiternde Harnblaſe iſt gemeiniglich hieran Schuld. Auch der mit der Jungfrauſchaft gar wohl beſtehende gutartige weiße Fluß kann die Mutterſcheide ſchlaff machen und erweitern.

Die Enge der Mutterſcheide iſt verſchieden: 1. nach dem Alter; 2. nach dem feuchtern, trockenern, oder wollüſtigern Temperamente; 3. nach der Bildung, worauf das Sprichwort: Noscitur ex labiis, quantum ſit virginis antrum, anſpielt; 4. nach der vorhergegangenen monathlichen Reinigung; 5. nach der Gegenwart gewiſſer Krankheiten, als: der Bleichſucht, des weißen Fluſſes ꝛc. Was inſonderheit die monathliche Reinigung betrifft, ſo iſt zu bemerken, daß vor ihrem Fließen die Scheide ſehr enge, und nach Vollendung dieſer periodiſchen Ausleerung oft ſehr weit iſt. Pinäus hat hierüber Beyſpiele aufgezeichnet, in welchen vor dem Fluſſe derſelben die Weiber ſich ihren Männern in einer ſo engen Geſtalt producirten, daß die guten Leute glaubten, ſie ſeyn wieder zu Jungfrauen geworden, und im Gegentheil Jungfrauen, welche kurz nach dieſer periodiſchen Veränderung ehelich copuliret worden, in dem Verdachte einer vorhergegangenen Deflorirung (Entjungferung) ſich befanden. Man ſpricht auch viel von Mitteln, die verlorne Jungfrauſchaft in etwas wieder herzuſtellen. Rauchin empfiehlt zu dieſer Abſicht die Alchimilla im Kranterbade, in warmen Umſchlägen um die Brüſte; wie auch die Maßlieben (Bellis). Man könnte auch eben dieſe Abſicht noch beſſer mit eingeſprützten Solutionen von ſtyptiſchen Säuren, als: rohem Alaun und Vitriol, erreichen. Alle dieſe Mittel können zwar eine weite Scheide verengern; aber kein Mittel in der Welt wird ein zerſtörtes oder zerriſſenes Hymen, oder einen veränderten Muttermund, wieder herſtellen, und die reparirten Jungfrauen werden daher jederzeit ihre Sache gegen einen verſtändigen Zergliederer verlieren.

De corruptae virginitatis reparatione, handelt *Franc. Ranchinus*, in tr. de morb. virginum, Sect. 3, c. 2; ſ. Deſſen Opuscula medica, Lugd. 1627, 4. S. 444 — 446.

Aerzte (*) iſt ſehr geneigt, an der Möglichkeit der Sache zu zweifeln (**). Die Juriſten-Facultät in Jena aber, welche nebſt andern Facultäten, auf Veranlaſſung eines Mädchens, welches im Schlafe geſchwängert zu ſeyn angab, befraat wurde, hält die Sache nicht für unmöglich; doch ſetzt ſie folgende Bedingungen dabey voraus, daß es, bey Weibsperſonen geſchehen könne, welche ohne dies ſchlafſüchtig ſind; 2. ſich auſſerordentlich müde befinden, und 3. berauſcht werden, und einſchlafen.

Brühier, in ſeiner Abh. von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes ꝛc. L. und Kopenh. 1754, 8. 1 Th. 1 Cap. erzählt folgendes ſehr merkwürdiges Beyſpiel: „Ein junger Herr von Adel wurde dazu gezwungen, daß er, ohne den dazu nöthigen Beruf, in einen geiſtlichen Orden treten, und ein trauriges Schlachtopfer des Ehrgeitzes ſeines Vaters abgeben mußte. Nachdem er ſein Gelübde abgelegt, jedoch die geiſtlichen Orden noch nicht empfangen hatte, that er eine Reiſe, und fand in einem Gaſthofe, wo er abſtieg, den Herrn und die Frau in der größten Betrübniß. Sie hatten ihre einzige Tochter verloren. Weil ſie erſt den folgenden Tag beerdigt werden ſollte, bat man den Mönch, daß er ſie die Nacht über bewachen möchte. Das, was er von ihrer Schönheit gehört hatte, reitzte ſeine Neugier, daß er das Geſicht der für todt gehaltenen Perſon aufdeckte, worin er, ſtatt ſolches durch die Todesangſt entſtellt zu finden, reitzende Annehmlichkeiten fand, welche nicht allein verurſachten, daß er die Heiligkeit ſeiner Gelübde vergaß, ſondern auch die Gedanken erſtickte, welche der Tod hätte erwecken ſollen, und ſich bey dieſer Perſon eben die Freyheiten nahm, welche bey ihrem Leben die Ehe hätte erlaubt machen können. So bald ſolches geſchehen war, erwog er die Häſslichkeit ſeiner That, und aus Scham wegen ſeines Verbrechens reiſete er den andern Morgen ſchleunig fort. Weil nun der Schlaf des Mädchens beſtändig fort währte, machte man zur Beerdigung Anſtalt. Als man ſie aber zu Grabe trug, merkte man einige Bewegung in dem Sarge. Man eröffnete ihn, fand das Mädchen erwacht, brachte ſie wieder in das Bette, und ſie ward

(*) S. Zittmann Medicina forenſis, Cent. V. caſ. 21; und Cent. VI. caſ. 77.

(**) Siehe auch *Valentini* Novell. med. legal. caſ. 1.

geſund. Die Freude, welche dieſer unverhoffte Ausgang bey den Aeltern des Mädchens erregte, war aber nicht von langer Dauer. Denn kurz hernach fanden ſich Zufälle ein, welche zu erkennen gaben, daß die Auferweckte eine Mutter werden würde. Man fragte ſie vergebens, wie ſie in dieſen Zuſtand gekommen ſey. Wie hätte ſie auch hierüber etwas geſtehen können, da ſie es ſelbſt nicht wußte! Nach verfloſſenen 9 Monathen brachte ſie ein Kind zur Welt, und wurde von ihren Aeltern, deren Schmach ſie dadurch geworden war, in ein Kloſter geſteckt. Der Mönch, welcher nicht vermuthete, daß ſein verliebter Einfall ſolche Folgen nach ſich gezogen hätte, wurde ſeiner Geſchäfte wegen genöthigt, eine zweyte Reiſe durch eben die Stadt zu thun, und ſtieg in demſelben Gaſthofe wieder ab. Sein Glück hatte unterdeſſen eine ganz andere Geſtalt gewonnen. Er war einziger Sohn geworden, hatte ſeinen Vater verloren, ſich von ſeinem Gelübde los ſprechen laſſen, und beſaß nun ein anſehnliches Vermögen. Als er den Wirth und die Wirthinn in einer Betrübniß fand, die derjenigen faſt gleich war, von der er ehedem Zeuge geweſen war, fragte er nach der Urſache davon, und erfuhr mit Erſtaunen, daß er daran Schuld ſey. Er ging hin und beſuchte die Tochter an dem Orte, wohin ſie ihre Zuflucht genommen hatte, und fand ſie noch ſchöner im Leben, als er ſie in ihrem vermeintlichen Tode gefunden hatte. Er begehrte ſie zur Ehe; der Antrag wurde mit Vergnügen angenommen, und dieſe Verbindung verſchaffte dem vor derſelben gezeugten Kinde eine rechtmäßige Geburt.

Den von den Agnaten über dieſe Begebenheit, nach dem Tode aller, die daran Theil hatten, erregten Proceß, kann man im Pitaval nachleſen, aus welchem Brühier dieſe Geſchichte gezogen hat.

6. Der Blutverluſt der Jungfrau beym erſten Beyſchlaf, wird beynahe in der ganzen Welt für das gewiſſeſte Zeichen der Jungfrauſchaft gehalten. Die Muhamedaner, alle Oſt-Indianer, die Juden, die Ruſſen, ein großer Theil der Bewohner von Spanien u. a. m. halten es für ſo gewiß, daß, bey deſſen Abweſenheit, ein Bräutigam nicht verbunden iſt, die angefangene Ehe fortzuſetzen. Schon die h. Schrift

hat dieſes Zeichen zu einer Würde im rechtlichen Verſtande erhoben, und die Aerzte und Naturforſcher dürfen keinen Anſtand nehmen, ihr hierin auch wörtlich beyzupflichten. Ob gleich aus den Rechtsgelehrten viele, aus Toleranz, dieſes Zeichen für minder gewiß und wichtig halten: ſo kann man doch als gewiß und unläugbar annehmen, daß eine Jungfrau ihren Stand nicht ändern kann, ohne Blut dabey zu verlieren; und ſie wird deſſen um ſo viel mehr verlieren, je mannbarer ſie iſt, weil das Blut in dieſem Falle ſchon eine beſtimmtere Richtung nach der Gebärmutter zu haben pflegt. Auch eine minder mannbare Jungfrau wird, wegen Enge der bey der Standesänderung intereſſirten Theile, nicht ohne Blutverluſt ſeyn.

Es gibt zwar Gelehrte, die auch hier, um zu widerſprechen, Einwendungen machen, und dieſem Zeichen die Richtigkeit und Allgemeinheit abſprechen, weil 1. bey ſchlaffen Geburtsgliedern, und 2. bey Schamtheilen, die von den Mädchen ſelbſt mit den Fingern, oder mit Nothhelfern, (Bienfaiteurs, Godemichés, wie der Advocat Gervaiſe, in ſ. Hiſt. du Dom B***, Portier des Chartreux, dieſe Werkzeuge nennt,) erweitert worden ſind, ſich dieſer Blutfluß nicht findet, auch 3. bey manchen erſt nach dem zweyten, dritten, ja ſo gar ſechsten Beyſchlafe erſt zum Vorſchein kommt, wie auch 4. durch allerley Betriegereyen (wie z. B. das Einſtopfen eines mit Blut gefüllten Fiſchblaſe,) nachgemacht werden kann. Allein, wir können uns über dieſe Einwendungen leicht beruhigen, indem 1. kein Grund vorhanden iſt, warum eine chriſtliche Jungfrau ein anderes Geſchöpf ſeyn ſoll, als eine hebräiſche.; 2. die Canoniſten keine Schwierigkeit finden, dieſes Zeichen gelten zu laſſen; wie z. B. *Torreblanca*, L. 2. de delict. c. 19. n. 3 und 4, und *Farinacius*, Prax. crim. Qu. 14. n. 148, gethan haben.

Man hat alſo nicht das geringſte Bedenken, dieſes Zeichen als gültig anzuſehen. Fehlt es, und fehlt zugleich das Hymen, und die oben angezeigte Beſchaffenheit des Muttermundes: ſo hat man den ſicherſten Beweis einer ſchon ſehr oft befriedigten Liebe, weil

... des Hymens, im Durchſchnitt genom-
... geſchwinde vor ſich geht, daß es bey dem
... [illegible] ſchon ganz zerriſſen iſt. Wer an
... zweifelt, verräth ſeine Unwiſſenheit in
... derungskunſt; und dieſes kann man beynahe
... Anhängern derer Hypotheſen, die bloß von
... und Theologen hierüber an das Licht getreten
..., bepaarten.

Wenn nach dem moſaiſchen Geſetze wurde der Bräutigam für berechtigt, und die Braut nicht für Jungfrau angeſehen, wenn beym erſten Beyſchlaf die Zeichen der Jungfrauſchaft mangelten. Es heißt 5 B. Moſ. 22, 13—21. Wann jemand ein Weib nimmt, und wird ihr gram, wenn er ſie beſchlafen hat, und leget ihr was ſchandliches auf, und bringt ein böſes Gerücht über ſie aus, und ſpricht: Das Weib habe ich genommen, und da ich mich zu ihr thät, fand ich ſie nicht Jungfrau: So ſollen der Vater und Mutter der Dirne ſie nehmen, und vor die Aelteſten der Stadt in dem Thor hervor bringen der Dirnen Jungfrauſchaft. Und der Dirnen Vater ſoll zu den Aelteſten ſagen: Ich habe dieſem Manne meine Tochter zum Weibe gegeben, nun iſt er ihr gram worden, und legt ihr ſchandlich Ding auf ſie, und ſpricht: Ich habe deine Tochter nicht Jungfrau gefunden: hier iſt die Jungfrauſchaft meiner Tochter. Und ſollen die Kleider vor den Aelteſten der Stadt ausbreiten. So ſollen die Aelteſte der Stadt den Mann nehmen und züchtigen, und um hundert Seckel Silbers büßen, und dieſelben der Dirnen Vater geben, darum, daß er eine Jungfrau in Iſrael beſchändet hat, und ſoll ſie zum Weibe haben, daß er ſie ſein lebenlang nicht laſſen möge. Iſts aber die Wahrheit, daß die Dirne nicht iſt Jungfrau gefunden, ſo ſoll man ſie heraus vor die Thür ihres Vaters Haus führen, und die Leute der Stadt ſollen ſie zu Tode ſteinigen, darum, daß ſie eine Thorheit in Iſrael begangen hat, und in ihres Vaters Hauſe gehurt hat: alſo ſollt das böſe von dir thun. Dieſes Geſetz iſt von den Juden gewaltig gemartert worden, entweder, weil ſie oft bey den Bräuten, welche Jungfrauen ſeyn ſollten, keine Zeichen der Jungfrauſchaft fanden, und ſich doch gern überreden wollten das dasjenige, was man etwa hieraus natürlicher Weiſe ſchließen möchte, nicht an dem ſey; oder, weil es ihnen gar zu hart vorkam, daß eine neu verheurathete Frau wegen der mangelnden Zeichen der Jungfrauſchaft zur Steinigung verdammet ſeyn ſollte. War das letzte, ſo verdient ihr Zweifel, zwar nicht Beyſtimmung wieder Moſis Worte, aber doch Reſpect; denn es wäre, nach des

Mitter Michaelis Meinung (*), doch möglich, daß die Zeichen der Jungfrauſchaft auch ohne Hurerey verloren gehen könnten, oder, daß ſie nie da geweſen wären. So gut es ſonſt Gebrechliche gibt, denen ein Glied von Mutterleibe an mangelt, ſo gut könnte auch ein Mädchen ohne Hymen geboren ſeyn; und das Geſetz muß niemanden in die Gefahr bringen, wegen eines unſchuldigen Leibesmangels als Miſſethäter zu einem ſo ſchmerzlichen Tode verurtheilet zu werden. War aber das erſte, ſo verdienten ſie zu ſeyn was ſie waren; und in der That iſt ihre Verdrehung des Geſetzes ſo wunderlich, daß man beynahe verſucht wird, dem Commentator des Geſetzes eine Braut, welche völlige 13 Jahre alt, und ſeinem Syſtem gemäß iſt, zur Belohnung zu gönnen. Sie behaupten nähmlich, das Geſetz handle bloß von Mädchen, die unter 12½ Jahr ſind; dieſe müßten das Zeichen der Jungfrauſchaft haben, wenn man ſie für Jungfrauen halten ſoll; bey denen aber, die 12½ Jahr und darüber wären, könnte man keine Zeichen der Jungfrauſchaft verlangen, und auf ſie gehe das Geſetz nicht. Man kann es freylich den Rabbinen wohl glauben, daß viele Bräute, die über das von ihnen beſtimmte bedenkliche Jahr hinaus ſind, keine Zeichen der Jungfrauſchaft haben; allein, daß Moſes nichts von dieſem Jahre geſagt habe, fällt jedem Leſer in die Augen. Das hebr. Wort Naara (Mädchen) iſt auch nirgends durch den Gebrauch, ſondern bloß durch das etwanige Bewußtſeyn der Commentatoren, auf dieſes Alter eingeſchränkt; und am Ende wäre es ein ganz abgeſchmacktes Geſetz, welches von einem Mädchen in dem Alter, in dem ſie ordentlich nicht zu heurathen pflegen, und da niemand an ihrer Jungfrauſchaft etwas gelegen iſt, unter Lebensſtrafe Zeichen der Jungfrauſchaft erforderte, und alle vom 13ten Jahre, alſo gerade von der Zeit an, da ein Verdacht entſtehen kann, für gute Jungfrauen erklärte, ihre leibliche Umſtände möchten denn auch beſchaffen ſeyn, wie ſie wollten. Dachte etwa der Erfinder dieſer Ausflucht darauf, daß junge Mädchen ohne eigentlichen Beyſchlaf durch Frictionen, (die man bey Knaben Manuſtuprationen zu nennen pflegt,) das Hymen verletzen könnten, und oft wirklich verletzen: ſo hätte er nicht das 12½ Jahr ſetzen müſſen, denn dieß geſchieht bey manchen Mädchen noch früher; und in dem heißen Him-

(*) In ſ. moſaiſchen Rechte, 2 Th. Frf. M. 1776, 2. S. 144. fgg.

...andes wäre es wenigstens früher
... in Frankreich auf dem anato-
...en ein Hymen entdeckt, daß es ich
... die französischen Zergliederer zum
... geläugnet haben.
...Zweifel wieder den Inhalt dieſes
... ſo offenbare Verdrehung der Juden
... Recht in das peinliche Recht der He-
...rachte in das Geſetz nur von der Seite, da
... daß die Frau Zeichen der Jungfrauſchaft
... wenn ſie die nicht hat, dem Bräutigam ein
... für ſeine Jungfrau zu halten. So ſehr es
...en ſcheinen, die ſich gemeiniglich auf den Zach-
...nden, genommen wird, ſo gewiß iſt es doch,
... Hymen von Natur hat, welches
... auf das Bette mit etwas Blut färbet,
... Jungfrauſchaft genannt wird. Doch
... denſelben auch, ohne Beyſchlaf
... durch mancherley andere wollüſtige
... durch Schandbefleckung und eine Art
... die andere durch verſchiedene Gat-
... mit andern Frauensperſonen, die zu
... ſind, ſie hier zu erzählen.
... wird, der Regel müſſe doch wie-
... weil man in einigen Ländern bey etwa
... ſo ſelten auf dem anatomi-
... Theile, oder weil es dieſe
... Zeichen der Jungfrauſchaft gema-
... geweſen iſt, den beſten M...
... kann es auch beſſer mit
... eine reine Jungfrau zu ſeyn:
... daß in einigen Ländern
... Schuld ſeyn ſo
... Jungfrauen von guter Erziehung
... zu kommen; den
... des Lachens zu enthalten.
... in der Natur Wer-
... Glied des
... ein ohne Hymen gebornes
... ausgeben, oder läugnen,

... med. leg. L. 4. Tit. de virginitate &c.

18. 20.) vorkommt. Sie legten den Jungfrauen goldene, ſilberne oder andere koſtbare Feſſeln um den Untertheil der Füße über den Knöcheln, und verbanden beyde Feſſeln mit einer goldenen Kette, die, wie man vorgab, die Schritte abmeſſen, und recht artig und cadancemäßig machen ſollte. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Schlüſſel zu dem Schloſſe der Kette oder Feſſeln nicht der Tochter anvertrauet wurde. Daß dieſer Schmuck in der That ein künſtliches Mittel zur Verwahrung der Keuſchheit ſeyn ſollte, wird man deſto eher glauben, wenn ich noch die ſonderbare Erzählung des Talmuds anführe, daß es einige Familien gab, denen es ganz unentbehrlich war, wenn nicht die Töchter, wegen der gar zu weiten Schritte, die ſie thaten, das Hymen zerreiſſen, und alſo die Zeichen der Jungfrauſchaft vor der Hochzeit einbüßen ſollten. Die Unentbehrlichkeit glaube ich wohl; allein, an Zerreiſſung des Hymens werden nicht die weiten Schritte, ſondern eine andere Urſache, Schuld geweſen ſeyn. Dieſe Fußketten konnten zwar nicht einem jeden Verluſte des Zeichens der Jungfrauſchafe vorbeugen; ſie hinderten eigentlich nur den Beyſchlaf einer Mannsperſon, (und doch auch dieſen nicht ſchlechterdings, denn es iſt eine, noch jetzt in Aſien gar gewöhnliche Art des Beyſchlafes möglich, der dieſe Kuſekette nicht im Wege ſteht, ob ſie gleich Gefahr läuft, dabey zerriſſen zu werden,) allein gegen die Verletzung des Hymens durch Selbſtbefleckung oder andere unzüchtige Berührungen half dieſes Mittel gar nichts. Die ſo genannten italiäniſchen Schlöſſer würden ein ſichereres Verwahrungsmittel ſeyn können. Hr. Müller, in ſeinem Mittel wieder den Kindermord, Halle, 1781, 8. bringt, zu Erreichung dieſer Abſicht, einen Jungfrauengürtel, Fr. Ceinture de virginité, in Vorſchlag. Es iſt nähmlich in dem Bauchkreiſe des Gürtels ein dünnes, elaſtiſches Stahl-Band, ſo ſchwach wie ungefähr die Federn kleiner Stuben-Uhren, ſo, daß es eben ſo biegſam und leicht iſt, als ein Riemen von mittelmäßiger Stärke, und den großen Vortheil der Bequemlichkeit, bey vollem Magen, Verſtopfung und dergleichen Zufällen, hat. Es iſt in Kalbleder gehälle, oder ſonſt mit anderm Zeuge gefüttert, und vorn mit einem Schlößchen verſehen, welches ſo beſchaffen iſt, daß es auch den halben Kreis, welcher zwiſchen den Beinen durchgeht, vorn mit feſt ſchließt. Es iſt dieſer nähmlich hinten im Rücken mit dem Bauchkreiſe verbunden, von

eben

Bey einigen auf die Jungfrauſchaft der Bräute aufmerkſamen Völkern, begleiteten die Hochzeitgäſte das Brautpar bis vor das Schlafgemach. Man ließ ſie hier eine Zeitlang allein, bis etwa ein Zeichen gegeben wurde, daß die Sache, zu der ſie allein ſeyn ſollten, vorüber ſey. Alsdann ging eine alte Matrone in das Schlafzimmer, zog das Bett-Tuch unter ihnen weg, und brachte es den Gäſten, die bey erblicktem Merkmahl der Jungfrauſchaft laute Zeichen der Freude von ſich gaben. Man findet dieſe Sitte auch in vorigen Zeiten bey den Arabern, jetzt aber entweder gar nicht mehr, oder doch nicht allgemein. Bey den Hebräern findet man von einem ſolchen Hochzeitgebrauche noch im neuen Teſtamente (*) Spuren; und zu Moſis Zeit muß er gewiß üblich geweſen ſeyn, denn Moſes verordnet: der Vater der Frau, von der ihr Mann vorgab, er habe ſie nicht als Jungfrau gefunden, ſolle das Bett-Tuch in das Gericht bringen, ausbreiten, und daraus die Jungfrauſchaft ſeiner Tochter beweiſen. Wären bey dem Verluſte der Jungfrauſchaft gar keine Zeugen, und jedes mit Blut beſprützte Tuch zum Beweiſe hinreichend geweſen, ſo hätte jeder Vater und jede Mutter gut beweiſen gehabt, denn ſie hätten nur, wer weiß wie lange nach der Hochzeit, das erſte das beſte Bett-Tuch mit Blut beſprützen, und in das Gericht bringen können. Vielleicht mußte auch dieſes im Gerichte für Beweis angenommene Tuch von den Hochzeitgäſten, oder, wie die Hebräer reden, Freunden des Bräutigams, die ihn an das Schlafgemach begleitet hatten, durch ein darauf gedrucktes Siegel bezeichnet ſeyn. Das Siegel der Hebräer aber war ihr in Stein geſchnittener Nahme, den ſie in Tuſche oder andere Arten von Tinte tunkten, und ſtatt der Unterſchrift unter dasjenige, was ſie bezeugen wollten, drückten.

Was etwa für Anſtalten getroffen worden ſeyn, wenn den Aeltern der Braut wegen der bevorſtehenden Probe der Jungfrauſchaft das Herz ſchwer war, und ſie doch der Strenge des orientaliſchen Rechtes entgehen wollten, ohne geradezu etwa zur Schande ihrer Tochter zu bekennen, errath man leicht. Jetzt pflegt man in ſolchen Theilen Aſiens, wo auf die Zeichen der Jungfrauſchaft geſehen wird, in ſol-

(*) Joh. 3, 29. Der Bräutigam iſt es, der die Braut hat; der Freund des Bräutigams ſteht draußen, und freuet ſich ſehr, wenn er den Bräutigam rufen hört.

solchem Falle vorher eine Abrede mit dem Bräutigam zu nehmen, und ihm zu sagen: man könne nicht für die Zeichen der Jungfrauschaft stehen, die ganze Familie habe einen Naturfehler, daß das Hymen bisweilen mangele. Befriediget sich der Bräutigam damit, und schließt die Heurath auf diese Bedingung, so verliert er natürlicher Weise sein Recht, die Braut, die den Leibes- oder Natur-Fehler hat, zurück zu schicken. Daß dieses jetzt in Asien nicht selten geschehe, versichern Reisende (*); die List ist aber schon alt, denn der Talmud redet, wie ich vorher erinnert habe, bereits von ganzen Familien, die an diesem Theile des Leibes etwas ausserordentliches hatten, und sich durch weite Schritte, oder beym Tanzen, das Hymen unglücklicher Weise zu zerreissen pflegten. Wie die jetzigen Juden dem Gesetze ausweichen, da sie es bloß auf Mädchen unter 12½ Jahren einschränken, ist schon oben gesagt worden. Auch in Asien wird von ihnen weniger, als von andern Orientalern, auf die Zeichen der Jungfrauschaft gesehen. Dieses ist auch kein Wunder. Ein Volk, welches so lange zerstreut gelebt, und unter der Herrschaft so vieler fremden Völker gestanden hat, muß auch in seinen Sitten viele Revolutionen erlitten, und Zeiten gehabt haben, in denen die Zeichen der Jungfrauschaft selten wurden, und ein Recht, welches nach ihnen fragte, indelicat und unbequem. In Ober-Aegypten, wenigstens in der Stadt Siuth, hat man eine besondere Ausflucht. Diese Stadt ist so glücklich oder unglücklich, einen Teich zu haben, dessen Wasser die Kraft hat, wenn Mädchen davon trinken, ihnen die Zeichen der Jungfrauschaft zu rauben; also von den Mädchen zu Siuth, die aus dem Teiche getrunken haben, fordert man sie nicht, und darf sie, in Ermangelung derselben, nicht den Aeltern zurück schicken (**).

Noch eine Folge des alten mosaischen Rechtes, die seinen Gebrauch sehr einschränket, muß ich nicht vergessen. Wo nicht bloß der Bräutigam, sondern auch der Braut Aeltern

(*) S. Niebuhrs Beschreib. von Arabien, S. 35. Er bemerkt noch als ein Beyspiel: zu Haleb (Aleppo) habe er gehört, daß ein Araber ein Instrument von dem Cadi habe aufsetzen, und von Zeugen unterschreiben lassen, daß seine Tochter von einem Kamel gefallen wäre, und dadurch diesen Schaden gelitten hätte.

(**) *Paul Lucas* voyage fait en 1714. To. II. p. 80.

tern und die Hochzeitgäſte, auf die Zeichen der Jungfrauſchaft aufmerkſam ſind, und letztere das Brautpar deshalb bis vor die Schlafkammer begleiten, wird oft bey der reinſten Jungfrau in der erſten Nacht kein Zeichen der Jungfrauſchafe das Bett-Tuch färben, weil ſie nähmlich in der Nacht noch Jungfrau bleibt, und dem Bräutigam das Vermögen fehlt, zu thun, was man in dieſer Nacht von ihm erwartet. Zu Sachen der Liebe pflegt die Vorbereitung, und daß man vorher auf dasjenige denkt, was geſchehen ſoll, eben keine Zuſätze des Vermögens zu geben; und nicht ſelten findet man Beyſpiele, daß eben der, welcher ſonſt in Liebesſachen eine Art vom Helden iſt, bey den Avancken, die er einige Stunden vorher gewuſt hat, beſchämet wird. Die Phyſiologie wird die Urſache davon leicht angeben können; ſie iſt zu natürlich, als daß ich ſie ohne Uebelſtand nennen könnte. Vielleicht verurſachet ſchon dieſer Umſtand, welcher ſo manche Liebes-Affaire diſappointirt hat, und ſelbſt in Romanen nicht ganz unbekannt iſt, daß auch manche Braut ihre Jungfrauſchaft ſpäter, als in der erſten Nacht, verliert. Allein, dazu kommt noch etwas gefährlicheres für den Bräutigam, wenn Aeltern und Gäſte auf das aus dem Schlafgemache heraus gebrachte Bett-Tuch warten. Er iſt nun zu demjenigen genöthigt, wenn er nicht beſchimpft ſeyn will, was ganz von fremden Stücken geſchehen ſollte, und beynahe am beſten gelingt, wenn die Mannsperſon es als verbothen betrachtet, oder Wiederſtand findet. So bald es Pflicht oder Vorſatz mit untermiſchter Furcht wird, ändert ſich alles. Dieſes iſt nun der Fall, der in Arabien ſehr oft bey Hochzeiten eintritt, und Bräutigam, Braut und Braut-Aeltern betrübt, den erſten aber zugleich beſchämt macht (*).

Es

(*) Hr. Juſtizr. Niebuhr ſagt, in ſeiner Beſchreibung von Arabien, S. 37, f. „Bisweilen würde auch der Mann ſelbſt „nicht wünſchen, daß man das Blut nach der erſten Nacht „ſuchte; denn die Araber glauben aus der Erfahrung zu wiſ„ſen, daß es bey einigen Frauenzimmern, beſonders bey den „Sclavinnen aus der Gegend von Sennaar, ſehr ſchwer halte, „es ſo weit zu bringen. In ſolchem Falle würde dieſer Man„gel ein Beweis von der Schwäche des Mannes und nicht von „der ſchlechten Aufführung der Frau, ſeyn, und der Mann „Urſache haben, ſich zu freuen, wenn ſie durch eine künſtliche „Farbe ſeine Schande zu verbergen wüßte. Man will über„dies Beyſpiele haben, daß zuweilen junge Ehemänner aus

„Scham-

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Bräutigam, dem die Liebe dieſen unangenehmen Spaß geſpielt hatte, vergnügt war, wenn Andere nicht zu viel Fragen wegen der Umſtände der erſten Hochzeitnacht anſtellten, auf die er nichts hätte antworten können, als: er ſey bezaubert geweſen. Vielleicht mag auch wohl die Furcht vor einer ſolchen Beſchämung verurſachet haben, daß ſchon in alten Zeiten mancher Iſraelit die Ceremonie mit dem Bett-Tuche den Aeltern geſchenkt, oder, eigentlicher zu reden, unter allerley Vorwand verbeten, oder ſonſt eludirt, folglich auch allen Rechten, welche dieſes Geſetz einem Manne im Fall der vermiſſeten Jungfrauſchaft gab, freywillig entſaget hat; denn ohne ſolche Entſagung würden freylich die Aeltern thöricht geweſen ſeyn, wenn ſie nicht zur Sicherheit ihrer Tochter auf die Vollziehung der Ceremonie gedrungen hätten. Vermuthlich wurde die Klage wegen mangelnder Jungfrauſchaft nicht anders als in den erſten Tagen angenommen, und wer ſie da nicht anbrachte, war ſeines Rechtes verluſtig. In Jemen muß ſie, wie Niebuhr meldet, 2 oder 3 Tage nach der Hochzeitnacht angebracht werden.

Es iſt doch ſonderbar, daß die römiſchen Geſetze keine Zeichen der Jungfrauſchaft kennen, ungeachtet ſie ſo ſehr ausgearbeitet ſind, auch die griechiſchen gemeiniglich davon ſchweigen, und die moſaiſchen vor mehr als 3000 Jahren gegebenen, mit der Natur, wie man ſie noch jetzt findet, überein ſtimmen. Man ſieht leicht, dieſe Geſetze wurden unter einem Volke gegeben, bey welchem das Laſter unter dem ſchönen Geſchlechte noch nicht völlig überhand genommen

„Schamhaftigkeit, oder allerhand Einbildungen, in den er„ſten Tagen untüchtig geweſen ſind. Ein ſolcher Mann muß „alsdenn zu ſeiner Entſchuldigung ſagen, daß er marbûd Car„bunden) ſey. Man glaubt nähmlich, daß eine andere Frau„ensperſon, die ſich vergebens Hoffnung gemacht hat, den „Mann zu heurathen, ihn durch heimliche Künſte unvermögend „machen könne. Die junge Frau iſt dann betrübt, weil ſie „befürchtet, daß ſie für ihre ganze Lebenszeit unglücklich ſeyn, „und keine Kinder bekommen werde. Wenn die Mutter von „der Unſchuld ihrer Tochter verſichert iſt, ſo treibt ſie den „Mann bisweilen mit Ungeſtüm zu ſeiner Schuldigkeit an, „damit die junge Frau das Zeichen ihrer Ehre aufweiſen „könne, und dies macht den ſo ſchon furchtſamen Mann noch „mißtrauiſcher gegen ſich ſelbſt. Zuletzt nimmt man ſeine Zu„flucht zu Aerzten, Mönchen, oder alten Weibern“ ꝛc.

men hatte. Die römiſchen, ſo weit wir ſie kennen, (und das iſt meiſtens aus der Kaiſer Zeit,) und die griechiſchen, ſetzen einen Zuſtand des Volkes voraus, bey dem eine Jungfrauſchaft unter die Seltenheiten gehörte. Unſer deutſches Recht kennt doch auch nach einem alten Herkommen noch Zeichen der Jungfrauſchaft, wenigſtens wenn es wahr iſt, daß die Morgengabe eigentlich ein Geſchenk an die Braut für den Verluſt der Jungfrauſchaft iſt, wovon ich an ſeinem Orte ausführlicher handeln werde.

Das bisher erläuterte Geſetz von den Zeichen der Jungfrauſchaft hätte man, nach dem Urtheile des Hrn. Ritter Michaelis, a. ang. O. billig mit den Worten Chriſti, Matth. 5, 31. 32. welche die Eheſcheidung für ſündlich erklären, es wäre denn wegen Hurerey, vergleichen ſollen, wenn man dieſes, was eigentlich eine Moral iſt, in das chriſtliche Kirchenrecht übertrug. In der That hätte man nicht einmahl nöthig gehabt, die Eheſcheidung deswegen in den bürgerlichen oder kirchlichen Geſetzen der Chriſten zu verbieten, weil Chriſtus ſie in der Bergpredigt für Sünde erklärt. Denn unſere Geſetzgeber haben ja nicht die Abſicht, alles moraliſch Böſe zu verhindern, und ſo gut der von Gott ſelbſt geſandte Moſes die Eheſcheidung den Iſraeliten wegen ihrer Herzens-Härtigkeit geſtattete, ungeachtet ſie ſchon damahls vor Gott, und dem Gewiſſen nach, ſündlich war, könnten auch chriſtliche Rechte unverträglichen Eheleuten wegen ihrer Herzens-Härtigkeit erlauben, ſich zu trennen. Doch, ich ſage nichts gegen die Sache ſelbſt, daß man die Eheſcheidung in keinem andern Falle verſtatten will, als, in welchem ſie Chriſtus für moraliſch recht, und in foro conſcientiae erlaubt, erklärt hat; denn ich erkenne, daß die Leichtigkeit der Eheſcheidungen ein ſehr fürchterliches Uebel, und von überaus nachtheiligen Folgen für die Sitten eines Volkes iſt, daher auch dieſelben in den preußiſchen Staten, nach der im J. 1783 verordneten höchſt weiſen Einrichtung, mehr erſchweret worden ſind. Allein, das iſt doch auch gewiß, daß unſer auf Chriſti Moral gegründetes Eherecht nicht ſtrenger ſeyn ſollen, als eben dieſe Moral.

Nach Chriſti Ausſpruch verſündigte ſich derjenige nicht, der ſeiner Frau wegen Hurerey einen Scheidebrief gab. Man geſteht ein, daß Hurerey nicht bloß von Unzucht wäh-

ihm nicht bloß versucht, sondern wirklich vollzogen sey; α) daß er, nach demselben, Zeichen der Jungfrauschaft gesucht habe, aber keine habe finden können; und γ) daß er selbst nie vorhin mit der Braut zu thun gehabt, und sie weder fleischlich, noch auf eine andere Art, die das Hymen verletzen konnte, berührt habe. 3. Daß dieser Eid nur dazu gelten solle, die Ehescheidung zu bewirken, im geringsten aber nicht, der Geschiedenen einen Schandfleck anzuhängen, oder sie für schuldig zu erklären. Ihr Mann ist nicht genöthigt, sie zu behalten; allein das ganze dabey nicht interessirte Publicum muß sie so betrachten, als wenn die ganze Lehre von den Zeichen der Jungfrauschaft ungewiß wäre. Allein, an statt so zu handeln, hat man eine unbillige Mischung zwey sehr verschiedener Dinge, der Moral Christi, welche unter Juden ausgesprochen wurde, und nach dem mosaischen Gesetze zu verstehen war, und des römischen Rechtes, welches keine Zeichen der Jungfrauschaft kennt, vorgenommen, und die Ehescheidung verboten, wenn auch gleich der Bräutigam die Braut nicht als Jungfrau findet, ja, wenn er überdies bey dem ersten Beyschlafe noch stärkere physische Zeichen, nicht bloß davon, daß die Braut nicht Jungfrau sey, sondern daß sie sehr oft bey einer Mannsperson geschlafen habe, finden sollte. Auf diese Weise ist aus der vernünftigen und billigen Moral Christi ein sehr unbilliges Eherecht entstanden, welches den jungen Ehemann zwingt, seine Frau, von deren Treue er sich (wenn er Verstand hat) Zeitlebens nicht auf eine wahrscheinliche Art versichern kann, ganz wieder die Absicht Christi, und wieder den wesentlichen Zweck des Ehestandes, zu behalten, und Kinder zu erziehen, denen er vielleicht nie die eigentliche väterliche Liebe schenken kann. Zugleich hat dieses aus einer nur halb verstandenen Moral genommene Recht einen sehr schädlichen Einfluß auf die Sitten, welche die christliche Religion bessern wollte und sollte, und nun wieder ihre Natur verschlimmern helfen muß. Denn es ist begreiflich, daß die Sitten des andern Geschlechtes mit der Zeit schlechter werden, wenn der Bräutigam das Recht verloren hat, über die vermißten Zeichen der Jungfrauschaft ernsthafte Reflexionen zu machen; da hingegen, wo eine nicht als Jungfrau gefundene Braut wieder zurück geschickt werden kann, die Mütter über die Keuschheit ihrer Töchter wachen, und die Töchter selbst sich in Acht nehmen wer-

… war nicht zu läugnen, daß auch dieſes Gu…
…s Verderbenheit der Sitten unterliegen, und
… Jungfrauſchaft erſt rar, und durch vorher…
…ſtatten oft dispenſiret, dann aber endlich lä…
…den konnten; allein, Jahrhunderte hindurch,
… ein ſolches Recht dem Laſter im Wege ſtehen,
… Zeit zu ſeinem eigenen großen, auch politiſchen
… einiger Maßen tugendhaft erhalten.

… n des Hrn. Präſid. v. Benekenborf Urtheile, im
… es Grabes der Chikane, Berl. 1782, gr. 8. S.
… f. kann es bey einer Nation, deren Syſtem nicht ganz
…ſonders auf eine genaue Beobachtung der Keuſchheit ein…
…richtet iſt, nicht für rathſam gehalten werden, das Da…
…ſeyn eines Hymen bey einer unbefleckten Jungfrau als noth…
…wendig anzunehmen, weil ſolches zu unzähligen Verwir…
…rungen in den Ehen, und noch weit mehrern Eheſcheidungs…
…proceſſen, als ſchon jetzt vorhanden ſind, Anlaß geben
würde.

Der bekannte Pater Abraham a Sancta Clara klagte ſchon zu ſeiner Zeit, in einer ſeiner Traureden, daß, an ſtatt es ehedem in dem Brautbette nach der erſten Hochzeitnacht, als wenn ſich ein Par Bären gerauſet hätten, ausgeſehen hätte, man nunmehro kaum die Spuren eines abgeſchlachteten Huhnes darin finden könne.

Faſelius und Mayer ſchränken ſich bey den Zeichen der Jungfrauſchaft auf ſolche ein, die keine vorgegangene Veränderung durch Einſchieben der männlichen Ruthe, oder vermehrten Zufluß des Geblüts während dem Beyſchlafe, andeuten. Sie beſtehen in folgenden Stücken. 1. Die Schamlefzen müſſen nahe zuſammen ſeyn, und ſich derb und elaſtiſch anfühlen. Eine männliche Ruthe, ſie ſey groß oder klein, treibt ſie von einander, und der Zufluß des Blutes bey dem Beyſchlafe ſchwellt ſie auf, und macht ſie … 2. Die Waſſerlefzen (Nymphae) müſſen … und von carminrother Farbe ſeyn. 3. Die … der weiblichen Ruthe oder des Kitzlers (Clitoridis) muß klein ſeyn, und die Eichel …

Gliedes (Glans clitoridis) nicht ganz bedecken. 4. Das runzelige Weſen an der Oeffnung der Harnröhre, worauf die Alten Acht gaben, iſt nicht ganz zu verachten. Es zeuget ebenfalls von einer nicht vorgegangenen Ausdehnung der Geburtsgliedern. 5. Das Hymen kann nur unter zwey Bedingungen die Gegenwart der Jungfrauſchaft andeuten; es muß nähmlich nicht zu ſtark und dicht ſeyn, denn ſonſt kann der Beyſchlaf vollzogen werden, ohne daß es zerreiſſet; auch muß die Perſon keine zweyfache oder doppelte Mutterſcheide haben.

Die Alten hatten ſonderbare Meinungen über die Zeichen der Jungfrauſchaft. Sie glaubten, ein gefärbter Ring um die Augen deute den Verluſt der Jungfrauſchaft an. So glaubten ſie auch, wenn der Knorpel an der Naſe hart anzufühlen wäre, ſo ſey die Jungfrauſchaft noch unverletzt; wenn er ſich aber durch einen Druck beym Anfühlen theilen lieſſe, ſo ſey ſie nicht mehr vorhanden. Unter die Claſſe der zweifelhaften Zeichen der Jungfrauſchaft, gehören auch: der Urin, und die Art ihn zu laſſen; die Farbe der Warzen an den Brüſten, und die Veränderung in der Stimme. Die Alten glaubten nähmlich, der Urin einer Jungfrau müſſe dünn ſeyn, und mit Ziſchen oder Geräuſch gelaſſen werden; die Farbe der Bruſtwarzen ſey friſch und roſenroth; die Stimme klar und ſchön klingend; eine entehrte Perſon hingegen laſſe einen trüben und dicken Urin, ihre Warzen hätten eine unſcheinbare Farbe bekommen, und ihre Stimme ſey grober geworden. Fortunatus Fidelis und Ranchin haben ſchon dem erſten von dieſen Zeichen die Zuverläſſigkeit abgeſprochen, da, bekanntermaßen, der Urin nach Maßgabe verſchiedener Krankheiten oder der Anlage dazu, veränderlich iſt, und es auſſer dem Beyſchlafe noch andere Urſachen

werden. Es ist [illegible] kraft des Schließmuskels der [illegible] vermindern oder aufheben [illegible] Farbe der Warzen (*), und [illegible] Brüste beym Anfühlen be- [illegible] Mahl wiederhohlter Beyschlaf [illegible] Saften der Brüste (ob gleich eine [illegible] zwischen der Gebärmutter und den [illegible] welche sich nicht wohl erklären läßt,) [illegible] Stunde, beyde sehr merklich zu verän- [illegible] Verschwindung des dritten Zeichens, dieses [illegible] Theater-Demoiselles der deutschen, franz- [illegible] italiänischen Oper, zu einem Beweise sei- [illegible] Jungfrauschaft.

[illegible] haben den Zustand der Jungfrauschaft [illegible] Dicke des Halses beurtheilen wollen, und ge- [illegible] daß ein Mädchen alsdann noch Jungfrau sey, [illegible] an Faden, den man von dem äussersten Ende [illegible] bis zu dem Ende der Pfeilnaht auf der [illegible] wo sie sich mit der Winkelnaht vereiniget, mißt, [illegible] ihren Hals herum reichet. Ich weiß so eigentlich [illegible] nicht, was an diesem Versuche, den ich niemahls ge- [illegible] habe, wahr seyn mag; aber dieses ist mir wohl [illegible] bekannt, daß es bey den Römern gewöhnlich war, [illegible] daß wenn sie ein Mädchen verheuratheten, ihre Amm- [illegible] oder eine andere Frau, derselben in Gegenwart al- [illegible] Umstehenden die Dicke ihres Halses mit einem Fade- [illegible] maß; am folgenden Morgen ging sie mit einer gro- [illegible] Anzahl der Anverwandten in das Zimmer der [illegible] Eheleute, und untersuchte, ob der Faden noch [illegible] Umfang des Halses hatte; und wenn er zu kurz war,

(*) Die richtigste Bemerkung der Kenner über die Farbe der [illegible] kommt darauf hinaus, daß sie bey den Blondinen [illegible] und bey den Brunetten braun sind. Wie wenig sie alle [illegible] wichtige Frage von der Jungfrauschaft entscheiden können, [illegible] gibt sich von selbst.

rief ſie voller Freude aus: Meine Tochter iſt eine Frau geworden! (*).

Carl Muſitan, ein italiäniſcher Arzt, welcher niemahls für allzu leichtgläubig gehalten worden iſt, redet gleichfalls als von einer untrieglichen Erfahrung davon. Man muß, nach ſeinem Berichte, einen doppelten Faden nehmen, und mit demjenigen, mit welchem man die Probe machen will, den Hals umgeben, alsdann den Ort an dem Faden bemerken, wie weit dieſes Maß geht, und ſolchen daſelbſt befeſtigen; hernach muß man die zwey Fäden aus einander breiten, und einen Kreis davon machen; wenn der Kopf der Frauensperſon ungehindert durchgeht, ohne den Umfang des Kreiſes zu berühren, ſo darf man ſicher glauben, daß ſie ihre Jungfrauſchaft verloren habe, da hingegen, wenn ihr Kopf durch dieſen Raum, auch wenn man ihn mit Gewalt durchzwingen will, nicht durchgeht, man ſicher glauben kann, daß ſie noch Jungfrau iſt. „Ich „habe, “ſagt Muſitan: “mehr als tauſend Mahl dieſe „Erfahrung gemacht, und ſie hat mich niemahls betrogen. „Denn da ich die Neugierde hatte, diejenigen zu beſichtigen, „bey denen ich dieſen Verſuch gemacht habe, ſo befand ich „ſie jederzeit ſo, wie dieſe Probe mir dieſelbe anzeigte; und „wenn es ſich ereignete, daß ich dieſen Verſuch bey eben „denſelben Perſonen, nachdem ſie ſich verheurathet hatten, „zu wiederhohlen Gelegenheit hatte, ſo ging der Kopf ganz „leicht durch eben dieſen Raum, und die Haare berührten „den Faden beynahe gar nicht“.

Dieſe Probe kann, meines Erachtens, gelingen, wenn man, ſo wie die Römer, den Hals vor der Ehe, und nach der Handlung, wodurch ſie vollzogen wird, mißt; allein, man würde ſich oft irren, wenn man dieſe Probe, ſo wie ſie Muſitan beſchreibt, überhaupt an allen Frauensperſonen machte, von welchen man glaubt, daß ſie ohne die Vergnügungen der Liebe leben. Sieht man nicht Mädchen, die einige Tage vor dem Ausfluſſe der monathlichen Reinigung einen geſchwollenen Hals bekommen? Diejenigen, welche wenig Neigung zur Liebe haben, nehmen ihre Liebkoſungen

(*) Von dieſer Gewohnheit redet Catull in folgenden Verſen, welche *Lamonar*, in advectarior. Lib. VI. cap. 8. erklärt:

Non illam nutrix, orienti luce reviſens
Heſterno collum poterit circumdare filo.

[illegible] Unempfindlichkeit an, welche [illegible] einen Einfluß haben kann; er iſt [illegible] in Beziehung auf die andern Theile [illegible] wie das andere. Dieſe Ver[illegible] dauert gewöhnlich nur augenblicklich: ſie währt [illegible] nach dem Beyſchlafe; ja, es gibt ſo gar [illegible] Geſchlechters, bey denen ſich wegen der [illegible] ſie erſchüttern, dieſes Aufſchwellen alle[illegible] oft ſie die Handlung der Liebe wiederhol[illegible] Bewegungsgrund, ſich zu mäßigen, wenn [illegible] einer Schwäche des Geſichtes, Schwindel, [illegible] einem Anfalle von Schlagfluſſe ausſetzen will. [illegible] alſo an der Beſchaffenheit des Halſes kein gewiſ[illegible] haben, um daraus Beweiſe von dem Daſeyn oder dem [illegible] der Jungfrauſchaft zu ziehen.

Die Römer, welche ſich, wie man geſehen hat, den größten Begriff von der Jungfrauſchaft machten, hatten verſchiedene Gottheiten erdacht, welche bey der Entjungferung gegen waren, ſo, daß keine Ehe vollzogen wurde, wo es nicht Götter und Göttinnen gab, die alle ihre beſondere Verrichtungen hatten. Dea Virginenſis fing die Ceremonie an, und löſete der Braut den Gürtel auf. Auf ſie folgte ein Gott, den man in dem Augenblicke, den die Liebe zum Anfange des Streites beſtimmt hat, anrief; dieſes war der Deus Subigus. Eine dritte Gottheit, Dea Prema, nahm an dem Glücke des Brautpares Theil, wenn es ſeine Kräfte vereinigte, um ſich daſſelbe zu verſchaffen. Die letzte Göttinn, welche bey dieſer Handlung beſchäftiget war, wurde Dea Perunda genannt; ſie erleichterte den Verliebten die Bahn der Wolluſt, und beſtreute ſie mit Blumen in dem kritiſchen Augenblick, da der Schmerz das Vergnügen unterbricht.

So viel Werth die meiſten Völker auf die Jungfrauſchaft ſetzen, ſo verachten hingegen wieder andere ſie, und ſehen die Bemühung, ſie zu rauben, als ein unnöthiges Werk an. Der Aberglaube hat gewiſſe Völker verleitet, die Erſtlinge der Jungfrauſchaft ihrer

weſſen Gelegenheiten ihre Freundinnen und Verwandte, um ihnen in der Verrichtung dieſer traurigen Feyerlichkeit beyzuſtehen. Man glaubt, daß die iſraelitiſchen Mädchen ihre Jungfrauſchaft nur beweinten, weil jede Frau ſich mit der Hoffnung ſchmeichelte, die Mutter des Meſſias zu werden; aber unter den benachbarten Völkern muß dieſer Gebrauch aus andern Urſachen entſprungen ſeyn; worunter die wahrſcheinlichſte wohl dieſe iſt, daß, weil die Alten eine zahlreiche Nachkommenſchaft für eine der größten Glückſeligkeiten, und als ein beſonderes Zeichen der göttlichen Gnade, betrachteten, diejenige, die von der Möglichkeit dieſer Glückſeligkeit und dieſer auszeichnenden Begnadigung ausgeſchloſſen war, ſich deswegen für ganz beſonders unglücklich anſah.

Was die gerichtliche Unterſuchung der Jungfrauſchaft betrifft, ſo iſt dabey darauf Rückſicht zu nehmen: 1. ob die gerichtliche erforderte Beſichtigung gleich nach dem Beyſchlafe, oder nach einer Enthaltung davon, die einige Zeit gedauert hat, vorgenommen wird; 2. ob von einem einzigen, oder mehrmahls gepflogenen, Beyſchlafe die Rede iſt. Eine ganz neuerlich geſchehene Entehrung einer Jungfrau wird ſich aus dem Bluten, der Geſchwulſt und Entzündung der Geburtsglieder erkennen laſſen; wiewohl dieſe Zeichen einer verletzten Jungfrauſchaft nicht allenthalben einer gleichen Anwendung fähig ſind.

In *Valentini* Pandect. med. legal. F. 1. S. 1. caſ. 20. kommt ein Fall vor, welcher hierher gehört. Ein Mädchen von 17 Jahren gab ſich für genothzüchtigt an, und ſagte zugleich aus, es ſey nur etwas weniges Blut aus der Scham gefloſſen. Der Sachwalter der Gegenpartey warf bey dieſer Gelegenheit zwey Fragen auf: 1. Ob der Blutfluß ein in den Rechten angenommenes und wahres Zeichen des Nothzwanges wäre? und 2. ob eine einzige Mannsperſon ohne fremde Beyhülfe ein 17jähriges Frauenzimmer ge-

auf Zachias ſo ſehr ſteht, weniger bemerklich ſeyn kann.

Zur Beſichtigung der Jungfrauſchaften hatten bey den Römern nur die Hebammen das Recht(*). Auch neuere Rechtsgelehrte, welche in die Fußſtapfen der römiſchen zu treten lieben, ſuchen eine Art des Wohlſtandes darin, die Hebammen zu dieſem Geſchäfte zu gebrauchen (**), und bedienen ſich bey dieſer Gelegenheit des Ausdruckes: kluge und erfahrne Matronen. Nun ſind zwar unſere meiſte Hebammen Matronen, aber an der Klugheit und Erfahrung fehlt es ihnen oft nur allzu ſehr. Daher auch ſchon die römiſche Rota (***) und Zachias (****) wenig Vertrauen zu ihnen äuſſern, und in der heutigen Praxis dieſes Geſchäft vorzugsweiſe den Aerzten und männlichen Geburtshelfern anvertrauet wird (*****).

Die Frage: wer ein größeres Recht habe, die Jungfrauſchaften zu beſichtigen, die Aerzte oder die Hebammen? wäre ſehr lächerlich, wenn die Rechtsgelehrſamkeit nicht für gut gefunden hätte, ihr das Gepräge des Ernſthaften zu geben. Noch im vorigen Jahrhunderte war es in Frankreich verbothen, eine Jungfrau eher zu beſichtigen, als bis von 6 würdigen Matronen ein Zeugniß ausgeſtellt war, daß dieſe Jungfrau noch nicht geboren habe.

Um die Betriegereyen, wodurch man, oben erwähnter Maßen, eine Schein-Jungfrauſchaft zu machen pflegt, wie auch die mit kaltem Waſſer, zu vereiteln, muß man die Geburtsglieder mit laulichem Waſſer

(*) Tit. ff. de ventre inſpiciendo. Auch die Nemeſis Carolina, im 5 Art. verordnet hierüber alſo.

(**) *Carpzov.* Prax. criminal. P. 3, Qu. 122, n. 19. *Matth. Stephani*, in den Anm. zu gedachtem Artikel.

(***) *Taurin.* diſſolut. matrim. 1590, n. 10.

(****) Quaeſt. med. legal. L. 4, Tit. 2, Qu. 1.

(*****) *Ge. Beyer* im delineat. jur. crim. §. 17, wie auch hauptſächlich ein intereſſanter Fall aus Zirmann's Med. for. S. 747 und 797.

Junggeſellenknopf, eine Benennung der Lychnis ca *Linn.*; ſ. Lychnis.

Jungknecht, bey den Bäckern; ſ. Junker 1.

Jüngling, (*) L. Adolescens, Juvenis, in der an digen Schreib- und Sprechart, eine junge P männliches Geſchlechtes.

1. Eigentlich, ſie mag verheurathet ſeyn oder n ſo wie Jungfrau ehedem eine ſolche Perſon weibli Geſchlechtes bedeutete. In dieſer jetzt veralteten deutung kommt es noch einige Mahl in der deutſ Bibel vor. Ausgenommen was die Jünglinge zehrt haben, 1 Moſ. 14, 24, wofür Hr. R Michaelis die Knechte ſetzt. Und ſandte hin Jü linge aus den Kindern Iſrael u. ſ. f. 2 Moſ. 24 Diener, Hr. R. Mich. Joſ. 6, 23. heiſſen die K ſchafter, welche bey der Rahab geweſen wa Jünglinge.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeut eine junge Perſon männliches Geſchlechtes von Ende des Knabenalters an bis zu dem männli Alter.

(1) Eigentlich. Ein ſchöner munterer Jü ling. Ein Jüngling werden, die Kinderjahre laſſen. Er iſt kein Jüngling mehr, iſt ſchon Jahren.

(2) Figürlich, dem Verſtande, der Erfah nach. In der erſten Jugend ſeinen Verſtand bauen, und die Fortſetzung im Alter unterla macht 60 und 70jährige Jünglinge, Gell.

Daher das Jünglingsalter, dasjenige Z in welchem man ein Jüngling iſt. Die Jünglii

Ja

(*) Bey dem Ulphilas Juggalaud, im Tatian Jung Junge, im Schwabenſpiegel Jüngeling. Ehedem ſagte auch im weiblichen Geſchlechte Jünglinginn, welche veraltet iſt, daher man dafür nunmehr ein junges Fr zimmer ſagen muß.

Umgang mit Weibspersonen zu zeigen. Diejenigen, welche unter die Männer aufgenommen sind, nennen die andern, die noch nach 18 Jahren unter ihren Müttern bleiben, Kuefire, d. i. Milchkälber. Dieses ist der ärgste Vorwurf, den man einem Hottentotten machen kann; so daß derjenige, dem er gemacht worden ist, von neuem um die Aufnahme in die Gesellschaft der Männer anhalten muß.

Von den Vorzügen der Kinder- und Jünglings-Jahre vor den übrigen Alters des menschlichen Lebens, siehe unter Kind.

Ein jeder junger Mensch, der sein Glück lieb hat, und es zu befördern sucht, sollte sich die äusserste Mühe geben, mit ältern Personen Freundschaft zu stiften. So sonderbar, und vielleicht seltsam, ja wohl gar wiedersinnig und ungereimt vielen meiner Leser dieser Rath vorkommen möchte, so wahr werden sie ihn, wie ich hoffe, finden, und so sehr empfehle ich ihn allen meinen jungen Lesern, für die ich eigentlich diese Gedanken schreibe.

Die seltene Güte eines ältern, gelehrtern und angesehenern Mannes, seinen Stand, seine Geschicklichkeiten und Jahre, gegen einen Jüngling zu vergessen; diesem zu erlauben, frey und ohne Zwang seine Gedanken ihm zu entdecken, und frey mit ihm umzugehen; ihm ohne die Miene des höhern Alters zu begegnen; kurz, die Freundschaft eines solchen Mannes gegen einen Jüngling, ist ein Geschenk, welches dem Jünglinge, ja einem ganzen State, Nutzen bringt. Ein Jüngling müßte sehr verwildert seyn, und wenig Anlage zu einem redlichen Manne haben, wenn er diesen Nutzen ungenossen lassen könnte; und er müßte zugleich wenig Verstand besitzen, wenn er dieses Geschenk nicht annehmen, sondern ausschlagen wollte.

Macht ein Verdienſt für einen Jüngling, die Freundſchaft der Alten ſuchen, und für einen Alten, ſie ihm ſchenken. Beyde verrathen dadurch Tugenden, die ſehr ſelten ſind, und hochgeſchätzet zu werden verdienen; und beyde machen ſich auch zugleich dadurch glücklich; der Alte den Jüngling, und der Jüngling den Alten. Der Alte macht den Jüngling geneigt ihn zu ehren, er macht ihn gefällig, er gewöhnt ihn zu Ueberlegungen, macht ihm die Tugend angenehm, und reizet ihn dazu, bringt ſeine Seele in eine ſchöne Ordnung, und macht ihn früh vernünftig. Große Vortheile! Wer wird ſie nicht erkaufen, wer wird nicht alles dafür hingeben!

Die Ehrfurcht für das Alter, für die Geſchicklichkeiten und die Würden, ſind mit den kleinſten Zügen der Tugend ſchon verbunden, und beynahe ſcheint ſie angeboren zu ſeyn. Wenn aber ein Jüngling die Vorzüge des Alters, durch die Klugheit, die ſein Beſitzer ohne Eigenſinn und Verdrießlichkeit zeigt; der Gelehrſamkeit, durch die Einſicht, die ein Mann vermöge derſelben, in das Reich der Natur und des Schönen, in die nützlichſten und wichtigſten Wiſſenſchaften äuſſert; endlich der Würden, die ohne Stolz und Unvernunft getragen werden, und deren Glanz die Menſchen zur Verehrung hinreiſſet; wenn ein Jüngling die Vorzüge dieſer Eigenſchaften an einem Alten erblickt: dann reiſſet ihn ſeine Seele zur größten Ehrfurcht fort, und läſſet ihn nicht länger unempfindlich gegen ſolche Verdienſte. Durch die Freundſchaft einer ältern Perſon mit ihm, lernt er dieſe Tugend vollkommen, und mit ihr zugleich die Quelle vieler ſchönen und großen Güter. Denn die wahre Ehrfurcht erwirbt einem Jünglinge überall Gönner und Freunde, belohnt ſtets mit Ehre, Gewogenheit und Liebe.

Viele Jünglinge verlieren ihre Ehre, Güter, Gesundheit, ihren Verstand und Witz, aus Mangel eines gesetzten Wesens. Diesen Mangel ersetzt die Freundschaft und der öftere Umgang mit ältern Personen. Mit gesetztem Muthe sieht er die Wollüste der Jugend, und vermeidet sie; er sieht die Klippen, woran so viele scheitern, weicht ihnen aus, und bleibt glücklich. Er muß dieses gesetzte Wesen annehmen, weil er es täglich in dem Umgange mit ältern Personen sieht, weil er es, aus Liebe ihnen zu gefallen, einmahl angenommen hat, und weil es ihm hernach eigen und zur Gewohnheit wird.

Die Ueberlegung, dieses große Gut der Menschen, welches jedermann beglückt, lernt auch ein Jüngling von ältern Personen. Er sieht, wie sorgsam das männliche Alter ist, Vergnügungen, Bequemlichkeiten, oder Nothwendigkeiten anzuschaffen, von wie vielen Seiten es die Dinge betrachtet, wie es sich die Folgen genau vorstellt, ehe es etwas unternimmt. Die meiste Zeit findet er diese Ueberlegung beglückt, er will auch so glücklich durch sie seyn, und gewinnet sie lieb, und vermeidet dadurch tausend unnöthige Ausgaben, unnütze und schändliche Vergnügungen, und ersparet sich viele Gesundheit und Zeit.

Ein Jüngling, der die sanfte Ruhe eines Mannes, auch oft mitten in Wiederwärtigkeiten sieht, der sein Vergnügen auch ohne Gesellschaft bemerkt, und dann von ihm hört, daß er diese Güter aus dem Bewußtseyn der Rechtschaffenheit und Lauterkeit seines Wandels habe, wird sehr begierig seyn, sich auch für das männliche und hohe Alter diese Kenntniß und Bekanntschaft mit der Tugend zu erwerben. Die sanften, einfältigen, gefälligen, lächelnden, unschuldigen Züge, welche die Tugend ihren Besitzern eindrückt; Züge, die das ganze Herz eines solchen Mannes entdecken, die keine Verstellung sich eindrücken kann, die

welches es ihm darſtellt, entweder wählen, oder meiden, entweder unternehmen, oder verwerfen wird.

Früh wird er zu dieſer Vernunft und Klugheit gelangen; denn früh hat er ſchon das Bild ſeines Freundes vor ſich, den er abcopiert. Einen Nutzen, der noch aus der Freundſchaft mit ältern Perſonen fließt, kann ich nicht unangemerkt laſſen. Dieſer iſt, daß jene Freundſchaft jungen Leuten eine Liebe zu den Wiſſenſchaften einflößt. Sie wollen gern die Ehre der Unterredung genießen, und immer kann doch auch die ältere Perſon ſich nicht verrathen, und von Kleinigkeiten mit ſeinem jungen Freunde ſprechen. Dieſer wird alſo Sachen aus ernſthaftern Feldern wählen, entweder aus der Naturgeſchichte, oder aus den ſchönen Wiſſenſchaften, um immer mitſprechen zu können.

Iſt die Perſon, mit welcher er Freundſchaft unterhält, abweſend, ſo wird er noch mehrere Vortheile von ihr ziehen können. Seine Briefe werden durch die Uebung, daß er wenigſtens wöchentlich an ſeinen Freund ſchreibt, ihm entweder eine Nachricht oder Beſchreibung mitzutheilen, oder ſeine Gedanken von einer Sache, oder ſeine Empfindungen zu erkennen zu geben, viel gewinnen, beſonders wenn er ſie mit Fleiß und Geſchmack abfaßt. Aber freylich den Vorſatz, ſeinen Styl immer zu beſſern, muß ein ſolcher Jüngling haben; denn ohne dieſen kann er immer Freunde haben, an die er ſchreibt, und doch noch immer ſchlecht und pöbelhaft ſchreiben.

Die jungen Leute, von welchen ich jetzt geredet habe, und die mit ältern Perſonen Freundſchaft ſtiften ſollen, müſſen eben nicht Jünglinge von 20 und mehrern Jahren ſeyn; ſchon vom 16ten Jahre an ſind ſie dazu fähig. Doch kommt es hierbey hauptſächlich auf den Unterſchied der Genies an; und nach deren Beſchaffenheit muß man auch die Freundſchaften und

den Umgang mit ältern Personen, früher oder später anfangen. Denn eine gewisse Liebe zur Ernsthaftigkeit, zur Stille, zum Nachdenken, muß schon da seyn, wenn jene anfangen soll zu wirken.

Alle bisher beschriebene große Vortheile, Ehrfurcht für das Alter, für die Verdienste und für die Würden, gesetztes Wesen, Ueberlegung, Reitzungen zur Tugend, Ordnung für das Herz und die Seele, und frühe Vernunft, wird eine ältere Person einer jüngern mit ihrer Freundschaft schenken.

Aber wird die ältere Person dabey gar nicht gewinnen? Ja, auch diese wird von dem Jünglinge, mit seiner Freundschaft, Güter geschenkt bekommen, welche Werth genug haben, sie theuer zu erkaufen. Der Haß, den oft Leute vom ersten Alter, gegen das mittlere und hohe Alter haben, die Unwirksamkeit dieser ihrer Lehren bey jenen, haben keinen andern Ursprung, als das verdrießliche, störrische Gesicht, den Stolz, die Höhe, von welcher diese gegen jene herab reden, die beständige Tadelsucht, die Strenge, womit sie jenem leichten Alter alles Vergnügen verbiethen. Diese häßliche und bedauernswürdige Eigenschaften, wird der Jüngling seinem ältern Freunde nehmen, und ihm dafür liebenswürdige, angenehme geben. Ein Mann, der in der festen Entschließung mit jüngern Personen öftern Umgang hält, von ihnen Nutzen zu ziehen, und seine Schwachheiten und Fehler abzulegen, wird von dem Jünglinge lernen, alle Worte mit einem offenen, muntern und sanften Gesichte vorzutragen, den Stolz zu verabscheuen, mit einer Miene, welche Ehrfurcht erwirbt, aber doch eine gewisse Gleichheit der Personen andeutet, Unterricht und Lehren zu ertheilen; selten zu tadeln, und wenn er es muß, mit der Miene der Erinnerung: endlich wird er lernen, dem Jünglinge die Vergnü-

gun-

ungen nicht zu verdienen, ſondern vielmehr anzurathen, auch wohl gar mit ihm zu ſpielen.

Jünglings-Blume, Gnaphalium Stoechas *Linn.*; ſ. Sonnen-Goldblume.

Jungmeiſter, bey den Handwerkern, der jüngſte unter den Meiſtern einer Innung und an einem Orte, in Anſehung des gewonnenen Meiſterrechtes; im Gegenſatze des Altmeiſters.

Jüngſte, (das) bey den Handwerkern, das Amt des Junggeſellen; ſ. oben, S. 784.

Jungthier, bey den Jägern, ein Junges des Roth- und Dam-Wildbrets weibliches Geſchlechtes, ehe es noch ein Schmahlthier genannt werden kann.

Juniperus, ſiehe Wachholder.

Junius, L. Junius, Fr. Juin, iſt, ſowohl in dem julianiſchen als gregorianiſchen Jahre, der ſechste Monath des Jahres; den vier Jahrszeiten nach aber, der erſte im Sommer. Bey den alten Römern hatte er dieſen Nahmen a Junioribus, oder von den jungen Bürgern zu Rom, welche den Kriegsdienſten ſich widmeten (*), bekommen. Andere leiten den Urſprung dieſer Benennung von der heidniſchen Göttinn Juno her, und behaupten, daß er ihr zu Ehren Junonius geheiſſen habe, und daß dieſer Nahme nicht nur bey etlichen Völkern, ſondern auch bey den Römern ſelbſt lange Zeit, gebräuchlich geweſen ſey. Noch Andere wollen ihn von dem Junius Brutus, dem erſten Bürgermeiſter zu Rom, nach Vertreibung der Könige, her-

(*) Romulus theilte die Römer in zwey Orden, in Alte und Junge, ab. Die Alten, welche Majores hieſſen, waren dazu geordnet, daß ſie, als alte erfahrne Leute, das Regiment führen, und dem gemeinen Beſten mit gutem Rathe vorſtehen ſollten; die Jungen hingegen, welche Juniores hieſſen, wurden dazu angehalten, daß ſie, als junge ſtreitbare Leute, zu dem Kriegsweſen und Feldzügen gerüſtet ſeyn ſollten. Dem Jungen zu Liebe, nannte Romulus dieſen Monath Junius, ſo wie den vorhergehenden, den Alten zu Ehren, Majus.

leiten. Carl der Große, hat dieſem Monathe, wie allen andern, auch einen deutſchen Nahmen gegeben, und ihn den Brachmonath genannt (*). Wegen der in dieſem Monathe einfallenden Roſenblüthe, wird er von Einigen auch der Roſenmonath, und weil in demſelben gemeiniglich die jungen Gänſe häufig ſterben, der Gänſetod (ſ. Th. XVI, S. 51,) genannt. Böheimiſch heißt er Czerwen, der Wurmmonath, oder Raupenmonath, von Czerw, ein Wurm, beſonders eine Raupe, welches Ungeziefer um dieſe Zeit den Bäumen am meiſten ſchädlich iſt. Eben deswegen heißt er auch bey den Polen Czerwiecz. Die Illyrier nennen ihn Praſchnik, (Staubmonath,) oder Rozenſwet (Roſenmonath,); die Wenden Krezmik, (Kreuzmonath) vielleicht, weil die Kreuzwoche gemeiniglich in den Anfang deſſelben fällt; die Slavonier, Lipanj (Lindenmonath), weil die Linden alsdann blühen; die Croaten, Klaſſen, von Klas, eine Kornähre, weil das Getreide alsdann in die Aehren ſchießt, oder auch Jwanczak, vom Feſttage des h. Johannis des Täufers. In Dänemark heißt er Weidmaaned, von der Viehweide, und in einigen andern deutſchen Mundarten auch Sommermonath.

Bey dem Anfange dieſes Monathes endigt ſich der Frühling, und der Sommer geht an, welcher alſo genannt wird, weil die Sonne, d. i. der Sonnen Wärme, ſich darin mehret. Der Anfang deſſelben ge-

(*) Man ſagt faſt durchgängig, daß die Benennung Brachmonath daher rühre, weil um dieſe Zeit diejenigen Felder, die in demſelben Jahre ruhen, d. h. nicht beſäet worden ſind, zum erſten Mahl gebrachet, d. h. mit dem Pfluge und der Egge gebrochen, und zur nächſtfolgenden Herbſtſaat vorbereitet werden; allein, die wahre Urſache dieſer Benennung iſt, weil in dieſem Monathe die Luft am ſtärkſten iſt, und am meiſten auf den vielleicht ſchon zum zweyten Mahl umgebrochenen Acker wirkt. Man ſagt alsdann: das Land brachet recht aus, oder hat eine ſchöne Brachzeit. Bey dem Raban Maurus heißt er Bracmanoth, in den ſpätern Zeiten aber auch Brachet.

geſchieht ungefähr den $\frac{12}{17}$ Tag deſſelben, da die Sonne den erſten Grad des Krebszeichens erreicht, und im Mittagszirkel (Meridiano) am höchſten, und alſo auch am weiteſten von der Erde, ſteht, und deswegen auch viel kleiner, als im Winter, erſcheint. Sie macht zu dieſer Zeit in unſerm nördlichen Halbtheile der Erd-Kugel (Hemiſphaerium boreale) den längſten Tag und die kürzeſte Nacht, da indeſſen auf dem andern Theile der Erdkugel (Hemiſphaerium auſtrale,) gegen uns über, der kürzeſte Tag und die längſte Nacht iſt. Dieſe Zeit heißt der Sommer-Sonnenſtillſtand, Solſtitium aeſtivum, nicht als ob die Sonne hier ruhete und ſtill ſtände, ſondern vielmehr, wie unſere alte Deutſche es genannt haben, die Sonnenwende, weil die Sonne, welche bisher immerzu aufgeſtiegen, nunmehr ſich wendet, und nieder zu ſteigen anfängt, und zwar ſo unmerklich, daß man um ſolche Zeit, da der Sonnenweg (die Ekliptik) und der Mittelzirkel (Aequator) faſt einander parallel und ohne merkliche Abweichungs-Veränderung fortlaufen, in 14 Tagen kaum ſpüren kann, wie ſie aufs höchſte im Mittagszirkel geſtiegen ſey, und wieder abwärts gehe, und folglich der Tag kürzer oder länger werde.

Dieſer Monath ſtand unter dem beſondern Schutze des Mercurius. Er wird abgebildet als ein nacketer Mann, der mit dem Finger auf eine Sonnenuhr weiſet, und eine brennende Fackel in der Hand hält. Hinter ihm liegt eine Sichel, weil man in dieſem Monathe ſich zur Kornärnde zu rüſten anfängt; zu ſeinen Füßen ein Korb voll ſchöner Früchte. Die Neuern mahlen ihn auch in einem fahlgrünen Kleide mit Flügeln, das Haupt mit Kornähren bekränzt, und in der rechten Hand das Zeichen des Krebſes haltend.

Der Junius hat 30 Tage. Die bekannteſten Täge und unbeweglichen Feſte deſſelben ſind: der 8, Medardus;

Witterung gehörig begossen werden, weil er sonst schlecht fortkommt, und von Insecten angegriffen wird.

3. Karotten und Möhren, Pastinaken, Steck-Rüben, Zwiebeln, Lauch, rothe Rüben, und andere spät gesäete Gewächse, müssen in d. M. mit der Hacke verdünnet und vom Unkraut gereiniget werden. Denn wenn man das Unkraut um diese Jahrszeit unter ihnen frey wachsen lässet, pflegt der Same verschiedener Arten desselben in kurzer Zeit auszufallen, und nachher viele Mühe zu verursachen; nicht zu gedenken, daß die grössern Arten des Unkrautes über die Pflanzen, zu deren grossen Schaden, herwachsen, und diese dadurch in ihrem Wachsthume geschwächet werden. Dieses ausgegätete Unkraut und anderes Gras, kann entweder für die Schweine verfüttert, oder auf einen trocknen Boden geschüttet werden, um auf den Winter diesen Gebrauch zu machen.

4. Man kann zwar in d. M. allenfalls noch abgenommene bewurzelte Zweige oder abgeschnittene Stecklinge von Salbey, Rosmarin, Stöchaskraut, Lavendel, Isopp, Winter-Saturey, und andern wohlriechenden und gewürzhaften Kräutern pflanzen; wiewohl es besser seyn würde, wenn solches, weil die Witterung in d. M. oft sehr heiß und trocken ist, und solche Sorten bereits lange, wiewohl noch zarte und weichliche, Sprossen getrieben haben, und also in grosser Gefahr sind auszugehen, früher geschehen wäre. Wenn man, in dieser Absicht, Stängel von ihnen abschneidet, muß an denselben ein Theil des vorigjährigen Schusses oder alten Holzes bleiben, weil sie alsdann noch am sichersten anschlagen.

5. Die im März gesäeten Gewürzkräuter, als: Thymian, Isopp, Sommer-Majoran, u. d. gl. wie auch Schalot, Pimpinell, gemeiner Sauerampfer, Ringelblumen ꝛc. müssen in d. M. verpflanzet wer-

werden, und zwar weit genug aus einander, damit sie sich ausbreiten können, weil sie sich alsdann besser bestanden, als diejenigen, welche in dem Saatbeete stehen bleiben. Sie müssen vorerst auch gehörig begossen, und besonders die Gewürzkräuter so lange, bis sie sich bewurzelt haben, gegen die Sonne beschattet werden.

6. Der Winter-Blumenkohl pflegt schon um die Mitte oder gegen das Ende d. M. vorbey zu seyn, und alsdann muß das davon ledig gewordene Land sogleich mit der Hacke vom Unkraute gereiniget werden. Oder, wenn man, nach Art der englischen Gärtner, zwischen die weiten Reihen des Blumenkohles, freye Gurken- oder Melonen-Mistbeete gemacht hat, muß der Boden zwischen denselben, so bald der Kohl, vorgedachter Maßen, zu Ende gegangen ist, mit dem Spaten umgestochen werden, damit theils die Erde für ihre Wurzeln locker, theils das Unkraut zerstöret, theils die Oberfläche des Bodens für die auf demselben hinlaufenden Gurken- oder Melonen-Ranken zuträglicher werde. Wenn dieses geschehen ist, müssen die Ranken, doch ohne sie zu beschädigen, oder gar zu zerbrechen, als welches ihnen sehr schädlich seyn würde, und, wo möglich, bey feuchter Witterung, ordentlich aus einander geleget werden.

7. In d. M. muß auch der Zwischenraum zwischen den freyen Melonen-Mistbeeten ausgefüllet werden. Wenn man dazu lehmige, mit verfaultem Kuhmist vermengte Erde, oder verrottete Lohe nimmt, und alles recht fest zusammen tritt, hat man hernach nicht mehr nöthig die Pflanzen zu begießen; und sie werden dem ungeachtet, weil sie ihre Wurzeln in ein festes Erdreich, oder in Lohe, tief genug treiben können, weit mehrere, und zugleich auch schmackhaftere Früchte bringen, als diejenigen, welche nur flach Erde haben, und also noch immerfort begossen werden müssen.

8. So

8. So bald es ſich in d. M. einmahl zum Regen anläſſet, müſſen, und zwar in einen feuchten Boden, Herbſt-Rüben geſäet werden. Bey feuchter Witterung keimen ſie in wenig Tagen hervor, bey trockner hingegen liegt der Same in der Erde, ohne aufzugehen; und wenn er auch ſchon aufgeht, werden die hervor gekeimten Rüben bey anhaltender Hitze und Dürre doch von den Erdflöhen angefallen, und in wenig Tagen abgefreſſen. Um dieſes zu verhüten, pflegen Einige den Rübſamen zuvor in Waſſer, worin ein ziemlicher Theil Salpeter und Schwefel aufgelöſet iſt, einzuweichen.

9. Um an keiner Art der Küchengewächſe, das Jahr über, Mangel zu haben, kann man zu Anfange d. M. etwas Broccoli und azoriſchen Fenchel ſäen. Denn wenn man keine wiederhohlte Ausſaat davon macht, wird man, weil er gebleicht kaum 14 Tage zum Gebrauch gut bleibt, ſondern alsdann ſchon in Samen ſchießt, Mangel daran haben.

10. In d. M. muß abermahl Staudenſellerie zum Bleichen in flache Gräben, jede Pflanze 4 bis 5 Zoll weit von der andern, verpflanzet werden. Die Gräben ſelbſt aber müſſen, damit Raum genug da ſey, die Sellerie nachher, wenn ſie dazu groß genug iſt, mit Erde anzuhäufen, 3 Fuß weit von einander entfernt ſeyn.

11. Zur Folge auf die im May gepflanzten Phaſeolen oder Virsbohnen müſſen deren in d. M. abermahl gepflanzet werden.

12. Um auch noch im Sept. Salat zu haben, muß in d. M. zum letzten Mahl Sommer-Endivien, ſchleſiſcher Salat, brauner holländiſcher und gemeiner Kopfſalat, zu Sommer-Salat geſäet werden.

13. Der im Anfange des May geſäete Salat oder Lattich muß in d. M. verpflanzet werden, und zwar in eine ſchattige Lage, doch aber nicht unter Bäume,

oder zu nahe an Mauern oder Gebäude, weil er da nur aufschlechtern und schwach wachsen, aber nicht schließen würde.

14. In d. M. muß die im May gesäete Winter-Endivie, zum Bleichen, in einen freyen feuchten Boden, und zwar, damit sie sich gehörig ausbreiten könne, 1 F. weit ins Gevierte verpflanzet werden.

15. Gegen das Ende d. M. muß die zur Haupt-Pflanzung bestimmte Winter-Endivie gesäet werden.

16. Weil die kleinen Salatkräuter, als: gelber Senf, Kresse, Steckrüben, Schnittkohl, Radies u. d. gl. um die jetzige Jahrszeit zum Salat bald zu groß werden, muß man sie in d. M. um den dritten oder vierten Tag wiederhohlt säen.

17. Der im vor. M. gesäete azorische Fenchel muß in d. M. so weit verdünnet werden, daß die Pflanzen, weil sie sonst schmächtig in die Höhe gehen, und ihr Stängel unten die gehörige Dicke nicht erlangt, Raum genug bekommen. Die ausgezogenen Pflanzen aber taugen nicht zum versetzen, weil sie gemeiniglich in Samen schießen, ehe ihr Stängel auch nur einiger Maßen dick wird.

18. Der im May gesäete erste Broccoli muß, damit die Pflanzen zu der im künftigen Monathe vorzunehmenden förmlichen Verpflanzung recht stark werden, in d. M. vorerst auf ein anderes Beet, 3 Zoll weit ins Gevierte, versetzt werden. Denn wenn man ihn in dem Samenbeete zu lange stehen läßet, wachsen die Pflanzen schmächtig in die Höhe, und bekommen nachher nie so gute Köpfe, als wenn sie kurzstämmig und stark von Stängeln sind.

19. Die zum Einmachen gepflanzten Gurken müssen in d. M. gegätet, und so weit verdünnet werden, daß in jedem Loche nur ungefähr die vier stärksten und in der besten Stellung gegen einander stehenden Pflanzen bleiben. Auch kann man die Erde um die Ran-

ken

ken herum aufhäufen, und etwas begießen; erſteres wird die Pflanzen ſtärken, und letzteres wird verurſachen, daß ſich die Erde um ſie her wieder ſetze. Die ſpäten Kürbißkerne werden 2 bis 3 Tage nach dem Vollmonde geſtecket, und die Pflanzen derſelben ebenfalls zu dieſer Zeit verſetzet.

20. Die Cardonen müſſen in d. M., und zwar, damit die Erde nachher, wenn ſie ihre gehörige Größe erreicht haben, hoch genug an ſie angehäufet werden könne, 4 F. weit verpflanzet werden.

21. Die in d. M. reif werdenden Sämereyen müſſen bey trockner Witterung geſammelt, und, damit ſie, ehe ſie aus ihren Hülſen oder Schalen ausgerieben oder ausgeklopft werden, erſt völlig trocken werden mögen, zuvor auf Matten oder leinenen Tüchern ausgebreitet werden.

22. Die in d. M. in der Blüthe ſtehenden Kräuter, als: Cardobenedicten, Krauſemünze, Lavendel, Schaarley, Salbey, Ringelblumen ꝛc. müſſen zur Zeit ihrer Blüthe abgeſchnitten, und im Schatten entweder aufgehangen, oder auf leinenen Tüchern ausgebreitet werden, damit ſie nach und nach trocken werden. Sie werden ſolcher Geſtalt zum Gebrauch beſſer, als diejenigen, welche man an der Sonne getrocknet hat. Auch iſt dieſer Monath die beſte Zeit, abgezogene Waſſer zu machen, weil die Kräuter jetzt in der Blüthe ſtehen, und dann dazu beſſer ſind, als wenn man ſie noch länger ſtehen läſſet.

23. Wenn die Melonen auf Miſtbeeten nur flach Erde haben ſollten, müſſen ſie in d. M., da ſie anſetzen, an ſehr heißen Tagen, damit ihre angeſetzte junge Früchte nicht abfallen, gegen die ſtärkſte Hitze mit Matten beſchattet, und begoſſen werden; doch muß man ihnen nicht zu viel Waſſer geben. Am beſten iſt es, das Waſſer auf den Zwiſchenraum zwiſchen den Beeten zu gießen, damit es auf ſolche Art zu ihren

Wurzeln einziehen, und diese mit Feuchtigkeit versehen könne. Weil solcher Gestalt das Wasser nicht nahe an ihren Stamm kommt, werden sie auch nicht in Gefahr gesetzt, davon in Fäulniß zu gerathen.

24. Weil die Schnecken gemeiniglich nach einem Regen sich aus ihren Löchern hervor begeben, sind sie bey einer solchen Witterung leicht zu fangen und zu vertilgen; man muß sie daher fleißig des Morgens und Abends nach einem Regen aufsuchen.

25. Wenn man das Unkraut, welches in d. M. in den Gärten hauptsächlich anzutreffen ist, als: wilde Melde, Nachtschatten, Saudistel, Kreuzkraut, Stechäpfel, Täschelkraut, Löwenzahn, Gauchheil, u. s. m. ungestört fortwachsen lässet, besamet es sich gar bald dermaßen, daß der ganze Garten so voll Unkraut wird, daß alle Pflanzen von demselben überzogen und unterdrückt werden.

26. In d. M. kann der Porree verpflanzet werden; doch muß man ihn nachher so lange, bis er angeschlagen ist, begießen. In kleinen Gärten sieht man ihn öfters in den Zwischenraum zwischen Bohnen oder Winter-Blumenkohl gepflanzt.

27. Die im März aus Pflanzen neu angelegten Spargelbeete müssen vom Unkraut sorgfältig rein gehalten werden. Wenn man dasselbe auf ihnen frey wachsen lässet, schwächt es nicht nur die Spargelstöcke in kurzer Zeit, sondern richtet sie auch oft ganz und gar zu Grunde. Wenn ein großes Unkraut nahe bey einer Spargelpflanze steht, schlingen sich die Wurzeln des Unkrautes zwischen die Wurzeln der Spargel-Pflanze, daß diese, indem man jenes ausreißt, oft selbst mit losgerissen wird.

28. Die Ananas müssen in d. M. oft, aber nicht zu stark auf einmahl, begossen, und bey heiter Witterung muß ihnen, besonders denen, welche in Treibkasten und in sehr niedrigen Lohglashäusern stehen, viel

viel frische Luft gegeben werden. Wenn die Fenster zu stark und zu dicht über ihnen zugehalten werden, versengen nicht nur ihre Blätter zu ihrem größten Schaden, sondern ihre Früchte verlieren alsdann auch vieles von ihrem guten Geschmacke. Wenn man sie aber, wie Einige ohne Ueberlegung thun, zu stark begießt, oder die Fenster bey Tage gar zu viel öffnet, leiden sie auf der andern Seite eben so sehr. Der gute Erfolg bey Erziehung der Ananas beruhet darauf, daß man ihnen frische Luft und Wasser in gehörigem Verhältnisse zu geben weiß.

29. Diejenigen Wurzeln der Erdbeerpflanzen, welche oben an den Boden heraus laufen, müssen nun abgeschnitten und versetzet werden; weil sie sonst dem Hauptstocke zu viel Kräfte entziehen.

30. Das Kräutig an den Zwiebeln muß man zu Ende d. M. niedertreten, und den Knoblauch binden, damit sie in Häupter wachsen und nicht in Samen gehen. Um Bartholomäi werden sie aus der Erde genommen

Die Küchengarten-Producte in diesem Monathe sind: Winter-Blumenkohl, weißer Winterkohl, frühe Karotten, Bohnen, Erbsen, Spargel, Mayrüben, Gurken, Melonen, frühe Pitschohnen; mancherley Arten Kopfsalat; allerley Arten kleine Salatkräuter, als: Kerbel, Kresse, gelber Senf, Schnittkohl, Radieß, Rapunzel, Portulak; kleine Nebenköpfe von Artischocken, auch schon einige frühe Köpfe von den alten Artischockenbeeten, Rainfarn, Krausemünze, Melisse, und andere wohlriechende Küchenkräuter, noch etwas von den zuletzt im April gesäeten Radießen, u. d. gl. etwas früh gesäeter azorischer Fenchel, Petersilienwurzeln, Sellerie und Winter-Endivie, wenn davon früh eine Aussaat gemacht ist, u. a. m. Alle Arten von Gewürzkräutern, als: Lavendel, Thymian, Winter-Saturey, Isopp, Stöchaskraut ꝛc. auch Salbey, Rosmarin, Winter-Mesdram, Poley, Petersilie, Sauerampfer, Pimpinell, Ochsenzunge, Borragen; auch verschiedene Sorten Erdbeeren, und in Glashäusern Ananas.

4. Es müſſen auch in den Obſtgärten die Sc
cken und alle Arten von Ungeziefer ſorgfältig
tilget werden.

5. Die im vorigen Jahre verſetzten Bäume
man nun bey trocknem Wetter begießen, dabey
um die Wurzel herum etwas Streu legen, da
von dem Winde und der Sonne nicht ſo ſehr au
trocknet werden können. Die hervor getriebe
Schoſſen muß man bey Zeiten in derjenigen Ordn
in welcher ſie wachſen ſollen, anbinden, dami
nicht vom Winde abgebrochen werden.

6. Der Boden um die Bäume herum muß
allem Unkraute und andern Pflanzen rein geha
werden; denn je mehr dieſes überhand nimmt, ur
viel mehr Kraft wird den Blüthen und Früchten
zogen, daß auch letztere nicht ſo ſchmackhaft werd
Man muß ihn auch, wo er zuſammen getreten,
durch ſeine eigene Stärke zu hart geworden iſt, mit
ner Miſtgabel aufſtechen, damit ein jeder Regen d
leichter zu den Wurzeln dringen könne; dieſe mü
aber bey dem Einſtechen ja nicht verletzet oder in
ordnung gebracht werden.

7. Wenn an den jungen Bäumen die Rinde
der Sonnenhitze aufreiſſet, muß man dieſe Riſſe
gleich mit Baumwachſe verkleben. Auch mü
ſolche Bäumchen täglich des Abends ſanft begoſ
oder mit zugeſtößtem Regenwaſſer befeuchtet werde

8. In den ſchlechten Bäumen, welche nicht r
fortkommen wollen, muß man entweder alten abg
genen Kuh- und Schaf- auch Hühner-Miſt ſt
ten, oder dieſelben mit Blut begießen.

9. Um dieſe Jahrszeit werden die großen und
nen Kirſchen, Weichſeln, Amarellen, Bachsbirn
Muskatellerbirnen, Jungfernäpfel, Johannisbee
nd anderes frühes Obſt, reif. Hierbey haben
ige in Gewohnheit, die zu ſehr beladenen Bäum

abzuschütteln, um sie von wurmstichigem und andern untüchtigen Obste zu befreyen, oder dasselbe wohl gar abzupflücken, damit das gute desto besser wachsen möge; es sind aber beyde Methoden nicht wohl anzurathen; denn die erste ist für das gute Obst zu gefährlich, und die letztere erfordert zu viel Zeit; es ist daher zuträglicher, solche Bäume bey guter Zeit bloß zu unterstützen.

10. Man kann jetzt auch Kerne von allerley reifen Obste aufheben, man muß sie aber sorgfältig vor den Mäusen verwahren, damit man sie im folgenden Herbste oder Frühlinge wieder stecken könne.

11. Es geschieht nicht selten, daß die Obstbäume nach dem Verblühen, oder auch wenn das Obst schon die Größe einer Haselnuß erlanget hat, gänzlich abfallen, ungeachtet sie im vorigen Monathe durch ihre Blüthe die schönste Hoffnung gegeben haben. Hauptsächlich ereignet sich dieses, wenn die Erde im Winter zu wenig Feuchtigkeit bekommen hat, oder auch der Regen in den Frühlingsmonathen nicht reichlich genug gefallen ist; in solchem Falle bleibt der Saft in den Bäumen kleberig und hitzig; um ihm also die erforderliche Flüssigkeit beyzubringen, darf man nur die Erde um die in der Blüthe stehenden Bäume herum aufgraben, und jedem 4 bis 6 Gießkannen voll Wasser geben, nachher aber die nasse Erde mit Rasen bedecken, damit die Feuchtigkeit nicht so schnell ausdunste.

III. Verrichtungen, welche in der Pflanz- und Baumschule geschehen müssen.

1. Man hat jetzt, wie im vorhergeh. Mon., den Boden zwischen den Reihen der Bäume, und die Saatbeete sorgfältig von allem Unkraute rein zu halten.

2. Zu Ende d. M. kann man Aprikosen und einige frühe Pfirsichen, auch Nectarinen, oculiren; doch muß man sich hierbey nach der Art der Bäume, von welchen man die Augen nimmt, richten. Wenn der Frühling sehr trocken gewesen ist, gehen die Augen nicht leicht von dem Zweige los; und alsdann ist es rathsam, diese Arbeit noch etwas zu verschieben.

3. Man muß die Streu um die neu gepflanzten Bäume herum, wenn dieselbe mangelt, erneuern, weil sonst die jungen Fasern vertrocknen, zumahl wenn die Witterung um diese Jahrszeit nicht sehr feucht ist.

4. Die jungen Schossen der virginischen Wald-Rebe und der Passionsblume kann man jetzt einlegen, und die Einleger bey trocknem Wetter begießen, um ihre Bewurzelung zu befördern. Man kann verschiedene perennirende ausländische Bäume durch Einlegen fortpflanzen. Je jünger das zu den Einlegern genommene Holz ist, um so viel leichter werden dieselben Wurzel schlagen.

5. Um diese Zeit müssen die immergrünen Bäume, nach derjenigen Gestalt welche sie behalten sollen, beschnitten werden; denn je länger man sie wild daher wachsen lässet, je nacketer werden sie am Stamme.

6. Gegen das Ende d. M. kann man noch die aus dem Samen gezogenen Eichenarten in Beete versetzen, und sie nebst sorgfältiger Begießung im Schatten halten, so werden sie sich beyzeiten bewurzeln; sie werden auch auf diese Art stärker, und können im Winter besser ausdauern, als wenn sie in dem Saat-Beete stehen bleiben.

IV. Verrichtungen, welche in Lust- und Blumen-Gärten geschehen müssen.

1. Es ist nun Zeit, sowohl die jährlichen Blumen aus dem Mistbeete in die Rabatten zu versetzen, als auch solche Blumenzwiebeln auszuheben

und zu verſetzen, welche ſich auſſer der Erde nicht wohl aufheben laſſen, nachdem ihre Blätter verwelkt ſind; dergleichen ſind das Saubrod, der Hundszahn, der Saffran, die Fritillarie, Schneetröpfchen, perſiſche Iris, Winter-Sturmhut, und der Frühlings-Saffran. Das Verſetzen muß allemahl an einem trüben Tage, oder des Abends, vorgenommen werden; hernach muß man die Gewächſe etwas begießen, damit die Erde ſich um die Wurzeln herum ſetze.

2. Alle Arten von Nelken, und andere Gewächſe mit faſerigen Wurzeln, welche ſich durch Ableger fortpflanzen laſſen, müſſen jetzt abgeleget, und gleich darauf gelinde begoſſen werden. Wenn dieſes Begießen öfters wiederhohlt wird, befördert es ihre Bewurzelung gar ſehr.

3. Die verwelkten Stängel der abgeblüheten Blumen muß man nun abſchneiden, hingegen die Stängel derjenigen Blumen welche noch blühen ſollen, inſonderheit an den hoch wachſenden Herbſtpflanzen, anbinden, damit ſie nicht von dem Winde abgebrochen werden.

4. Die Zwiebeln der Hyacinthen und Tulpen, nebſt den Wurzeln der Ranunkeln und Anemonen, muß man nunmehr ausheben, und an einem ſchattigen Orte auf Matten trocknen, nachher aber in Schachteln oder Säcken ſorgfältig bewahren, damit die Ratzen und Mäuſe ihnen nicht beykommen können.

5. Man muß nun an den Nelken, welche aus den Knöpfen brechen wollen, dieſe an 2 oder 3 gleich weit von einander entfernten Orten öffnen, ſonſt brechen die Blumenblättchen oft nur an Einer Seite heraus. Dieſe geöffnete Knöpfe müſſen gegen die Näſſe mit Gläſern bedecket, und die Gläſer noch überdies bey großer Hitze mit Papier oder Kohlblättern bedecket werden. Nicht weniger muß man die Ohr-

Wür-

Würmer und Ameiſen mit möglichſter Sorgfalt von ihnen abhalten.

6. Diejenigen perennirenden oder zweyjährigen Pflanzen mit faſeriger Wurzel, welche im vorigen Mon. noch nicht in die Beete der Blumenſchule verſetzt worden ſind, müſſen jetzt dahin gebracht werden, ſo können ſie daſelbſt bis in den Herbſt wachſen, um welche Jahrszeit ſie alsdann in die Rabatten des Blumengartens gepflanzet werden müſſen. Von dergleichen Pflanzen kann man auch jetzt Reiſer in Beete von leichter fetter Erde pflanzen, und ſie ſowohl im Schatten erhalten, als auch gehörig begießen, ſo werden ſie gut wurzeln und leicht vermehret werden.

7. Um dieſe Zeit kann man auch einige der ſeltenſten Arten von Roſen oculiren, welche keine Neben-Schoſſen treiben, durch welche ſie vermehret werden könnten. Zu dieſer Abſicht ſind die Stämme der frankfurter und damascener Roſen die beſten. Eben dieſes kann man auch mit allen Jasminarten vornehmen, welche man vermehren will. Ingleichem kann man nun die Pomeranzen- Citronen- Limonien- und Granaten-Bäume ablactiren, und ihnen die überflüſſigen Blüthen und Früchte benehmen; auch übrigens alle zarte Bäumchen, welche nun erwachſen, und im vor. M. noch nicht verſetzt worden ſind, in gute Erde verpflanzen und gehörig begießen.

8. Es iſt jetzt auch noch Zeit, allerley Samen von dauerhaften Pflanzen zu ſäen, damit man bis gegen den Herbſt Blumen davon habe. Die reifen Samen aber muß man, wie oben von den Zwiebeln geſagt worden iſt, an einem ſchattigen Orte trocknen, und gehörig verwahren.

9. Die unterſten großen Blätter an der Aloe und der Yucca gloriosa kann man jetzt dicht an den Stamme wegnehmen, die Stelle mit Aſche od Kreide beſtreuen, und hernach mit Baumſalbe;

Reben, ſo wird der Stamm ſtärker werden, und viele Jahre ſchöne Trauben hervor bringen.

10. Wenn die Levkojen allzu ſehr in das Kraut wachſen, muß man ihnen das überflüſſige abnehmen, damit der Herzſtängel deſto eher zur Blüthe komme. Die Rosmarine müſſen ebenfalls von den Blumen gereiniget, und die alten Zweige derſelben ſowohl, als die erſt im April gepflanzten, fleißig begoſſen, und der Boden zwiſchen ihnen, eben ſo wie der ganze Garten überhaupt, vom Unkraute geſäubert werden.

In d. M. blühen viele Arten vom Eiſenkraut, Ehrenpreis, und Salbey, Schafthalm, Waſſerſtern, Jasmin, Oelbaum, Bachbungen, Gauchheil, Waſſerſchlauch, Wolfsfuß, Rosmarin, Muskatellerkraut, Baldrian, Schwertel, die drey Arten von Kardendiſtel, Leder- und Färb-Waldmeiſter, Sumpf-Labkraut, falſcher Waldmeiſter (Gallium Mollugo), Krähenfuß, Flöhſame, Wegeknopf, Biſchofsmütze, ſchwimmendes, krauſes und kammförmiges Samenkraut, Scharfkraut, Otterkopf, Loſimuche, Wiesengeld, Sanchheil, Zaunwinde, Ziegenfuß, Fuhr-Trichterblume (Ipomaea Quamoclit), ſcharlachrothe Trichter-Blume, griechiſcher Baldrian, Wunderblume, Königskerze, Wollkraut, gemeine Igelskolbe (Stramonium), Meiel, Bilſenkraut, gemeine Wolfskirſche (Atropa Belladonna), ſchlafmachende Judenkirſche, gemeine Judenkirſche, Nachtſchatten oder Bitterſüß (Solanum Dulcamara), N. Kartoffel, N. Liebesapfel, ſchwarzer Nachtſchatten, Oleander, Krähenaugen, Bruchkraut, Gänſefuß, Märzenkraut, Lungenblume, Tauſendgüldenkraut, Mannstreu, Sanikel, Aſtranz, Durchwachs-Haſenöhrlein, langblätteriges und ſichelförmiges Haſenöhrlein, Klettenkerbel, ſpaniſcher Zahnſtocher, Möhre, Ammey, Schierling, Stige, Oelſenich, cretiſches Vogelneſt, Haarſtrang, Stlaus, Gartenkraut, Laſerkraut, Roßkümmel, Panarkraut, Porſt, Liebſtöckel, Engelwurz, Waldangelik, Waſſermerk, Stſon, Steineppich, hohlröhrige Rebendolde, Pferdeſamen, Wüterich, Gleiſſe, Koriander, Meiſterwurz, Paſtinak, Pferdeklge, Kümmel, Pimpinell, Bockpimpinell, Färberbaum, Schneeballen, Hohlunder, Judasohr, Allermannsharniſch, Sandknoblauch, Feuerlilie, türkiſcher Bund, Kaiſerkrone, Kibitzey, Zaunblume,

Spar-

Spargel, Binsen, Milchlehabaster, rothe Grindwurz, gemeine Grindwurz, Wassergrindwurz, Krötengras, Froschlöfel, Trientale, indianische Gartenkresse, zweyjährige Nachtkerze, Weiderich, Natterwurz, Wasserpfeffer, Fieberkraut, Buchwinde, Wasserwinde, Diptam, Raute, Fichten-Monotropa, Wintergrün, Goldmill, Steinbrecharten, wilde Nelke, Donnernelke, gemeine Bohnen, Silenen, Nabelpflanzengattungen, fette Henne, sehr viele Arten von Lychnis, Portulak, Blutkraut, Odermennig, Wau, Euphorbien, Hauslaub, Cactusarten, Mesembryanthemum, Pompellen, Pomeranzen, Limonien, Citronen, Spiräa, rother Steinbrech, Johanniswedel, Himbeere, Kornraden, Gänserich, Fünffingerkraut, Blutwurz, Meerwurz, Linde, Stephanskörner (Delphinium Staphisagria), gelber Sturmhut, Ackeley, Anemonen, viele Rosen-Varietäten, Waldrebe, Mohn, Engelblume, grüne Nieswurz, Katzenkraut, Bathengel, Lavendel, Berufkraut, Poley, taube Nessel, Betonie, Rospoley, Löwenschwanz, Dosten, Wohlgemuth, Münze, Bergmünze, Katzenmünze, Sumpfläusekraut, Fingerhut, Sonnenwurz, Leindotter, Pfefferkraut, Hundeseiche (Lepidium ruderale), wilde Kresse, Brunnenkresse, Meerrettig, Feldkohl, schwarzer Senf, Rupertskraut, Waldmalve, Gänsemalve, Kreutzblume, Ginster, Platterbse, Wiesenplatterbse, breitblätterige Platterbse, Wicke, Kicher, Geißklee, Siebengezeit, Kleearten, Bockshorn, Lucerne, Peterwurz, Johannispflanze, Conradskraut, Bocksbart, Scorzoner, Gänsedistel, Mönchsglatze, Habichtkraut, Saukraut, Scharte, Wohlverley, Gemswurz, Kamillen, Mutterkraut, Bertram, Färberkamillen, Schafgarbe, Kornblume, Eisenwurzel, Violen, Springkraut, Knabenkraut, Stendel, Vogelnest, Osterlucey, Aron, Schlangenkraut, Riethgras, Spitzklette, Amaranten, Beckerblume, Sadebaum, Wachholder, Zapfleinkraut, Zaunrübe, Zweyblatt, u. a. m.

V. Verrichtungen, welche im Gewächs- und Glas- oder Treib-Hause geschehen müssen.

1. Man muß die jetzt blühenden Pomeranzen-Bäume gehörig begießen, um dadurch das Ansetzen der Früchte zu befördern. Die Erde in den Kübeln und Töpfen muß aufgelockert und etwas versanlet

Kühmiſt darauf geleget werden; man kann dieſelbe auch um den Rand herum etwas erhöhen, damit ſie gegen den Stamm eine Höhle mache, in welcher das Waſſer ſich aufhalten kann. Niemahls aber muß man friſchen Miſt auf die Töpfe legen, oder das Waſſer damit vermiſchen, um es fett zu machen; denn es verurſachet, daß die Blätter gern blaßgelb werden, und die Bäume auſſer der rechten Zeit blühen, wodurch ſie aber öfters in wenigen Jahren verderben. Das beſte Waſſer hierzu iſt Fluß- oder Teich-Waſſer, welches der Sonne und Luft völlig ausgeſetzt iſt; hätte man hierzu aber kein anderes als Quell-Waſſer, ſo muß man daſſelbe 2 oder 3 Tage vor dem Gebrauche an die Sonne und Luft ſetzen. Den blühenden Bäumen muß man nun auch die Blumen abnehmen, und an jedem Baume nur wenige an deſſen ſtärkſten Zweigen zum Fruchttragen ſtehen laſſen.

2. Man kann jetzt Reiſer von Myrten, Storchſchnabel, Geißklee, und andern ausländiſchen Staudengewächſen, in ein Beet von leichter fetter Erde pflanzen, ſie gehörig begießen, und, bis ſie ſich bewurzelt haben, im Schatten erhalten; man muß aber hierzu ſolche Reiſer nehmen, welche noch keine Blumen haben, aber doch auch nicht durch allzu langes Stehen im Gewächshauſe ſchwach geworden ſind.

3. Einige Pflanzen, welche im Gewächshauſe gehalten werden, und auch ſolche, welche man im Frühlinge aus dem Samen gezogen hat, kann man nun in größere Töpfe verſetzen, und ihnen bey dieſer Gelegenheit alle abgeſtandene und ſchimmelige Wurzeln benehmen, auch von dem Erdballen ſo viel Erde wegnehmen, als ohne allzu ſtarke Entblößung der Wurzel geſchehen kann. Man ſetzt ſie hierauf gleichfalls an einen ſolchen Ort, wo ſie Schatten haben, und bis nach ihrer Bewurzelung vor ſtrengen Winden in Sicher-

heit

heit ſind; nachher aber können ſie an den Ort, wo ſie den Sommer über ſtehen ſollen, gebracht werden.

4. Von unterſchiedlichen Arten der Fackeldiſtel, Hauswurz, Euphorbien, Cotyledonen, und andern dickblätterigen Pflanzen, kann man nun Schoſſen nehmen, und ſie vor dem Einſetzen ein Par Wochen an einen ſchattigen Ort im Glashauſe legen, damit der abgeſchnittene Theil verheile, und ſie nicht in Gefahr gerathen zu verfaulen.

5. Jetzt kann man auch die Lohe in den ſchon lange gemachten Beeten umrühren, und friſche darunter mengen, damit ihre Wärme wieder erneuert werde; man muß dieſes aber bey gelindem Wetter, und wenn wenig Wind wehet, verrichten, weil ſonſt die Pflanzen unterdeſſen von der für ſie zu kühlen Luft verderben könnten.

6. Den zärteſten ausländiſchen Pflanzen kann man jetzt bey gutem Wetter friſche Luft geben; doch muß man die Fenſter des Glashauſes bey großer Hitze des Mittages im Schatten halten. Dieſes iſt aber nur bey kleinen Glashäuſern nöthig, wo Pflanzen nahe an die Fenſter zu ſtehen kommen; in großen aber, wo die Pflanzen Raum genug haben, bedarf es dieſer Vorſicht nicht, als bis dieſelben ſich wieder aufs neue bewurzelt haben, nachdem ſie in andere Töpfe verſetzt worden ſind.

7. Um dieſe Zeit kann man die ausländiſchen Gewächſe mit Bollenwurzeln ausheben und zertheilen, und ſie ſogleich wieder in Töpfe, welche mit friſcher Erde gefüllet ſind, pflanzen, und ſo ſetzen, daß ſie bis gegen 11 Uhr die Morgenſonne haben. Bey trockenem Wetter müſſen ſie zuweilen, aber ſehr ſparſam, begoſſen werden, bis ſie neue Blätter getrieben haben; denn von der übermäßigen Näſſe verfaulen die Wurzeln.

ſie nicht zu dicht mit andern Pflanzen umſtellen, damit ſie genug Luft haben.

In dem Gewächshauſe blühen jezt: kletternder Hundskohl, verſchiedene Arten Anemonoſpermos, Baumwollenſtaude, verſchiedene Arten Meſembryanthemum, gelber indianiſcher und azoriſcher Jasmin, Bläslein-Senna, Fühlkraut, Purgiernuß mit dem vierſpaltigen Blatte, dergleichen mit dem Läuſekrautblatte, indianiſche Pfeilwurz, afrikaniſche Kreuzblume, zwo Arten von afrikaniſcher ſtaudigter Salbey, verſchiedene Arten Aloe, Zwerggranaten, die verſchiedenen Arten des Storchſchnabels, Paſſionsblume, Plumerie, Caſſie, Kaffebaum, Maſtixbaum, Bohnenkaper, Hermannie, Euphorbie, Fackeldiſtel, Klapperſchote, die Arten der Hanfnessel, und Dornäpfel mit gefüllter Blume.

VI. Verrichtungen, welche im Felde oder Feld- und Wieſenbau geſchehen müſſen.

Man muß in d. M. 1. den Dünger fleißig auf die Brachfelder führen, und ihn ſo bald als möglich ausbreiten und unterpflügen; oder auch gleich nach dem Pferchen der Brache mit dem Pfluge dahinter herziehen laſſen. Denn die in d. M. vorgenommene Düngung macht die Aecker am fruchtbarſten, und verſchaffet den Früchten die beſten Säfte; es müſſen daher auch jetzt alle übrige Felder, die Kraut-Rüben- und Lein-Aecker gehörig mit Miſte befahren, und beſtellet werden. In Anſehung des Pferchens iſt noch anzumerken, daß ſolche Aecker, auf welche man den Hordenſchlag bringen will, kurz vorher in ſchmahle Furchen gepflüget, und nicht eingeebuet werden müſſen; ſo kann ſich der Urin und Miſt von den Schafen deſto leichter in die lockere Erde einziehen, und es wird deſſen Wirkung durch die Sonnenhitze nicht ſo bald geſchwächet. Sollten einige Aecker nach dem Brachen wegen Mangel des Miſtes nicht gedünget werden können, kann man dieſelben nach dem Umpflügen mit der ſchweren eiſernen Ege doppelt überfahren, und ſie dadurch von den Wurzeln des Unkrautes reinigen. Wir

denen Feldern aber, wo Mist untergepflüget worden, ist die Ege nicht rathsam; denn sie würde denselben nur wieder aus der Erde hervor scharren, und dadurch verursachen, daß er auf der Oberfläche ohne Nutzen verfaulte. Man kann das Unkraut lieber vorher vermittelst eines eisernen Rechens hervor kratzen lassen, und auf solche Art den Acker davon befreyen. Zum Brachen überhaupt ist der Sonnenschein zuträglicher, als Regenwetter; denn durch die immer zunehmende Hitze der Sonnenstrahlen verdorren die hervor gewachsenen Wurzeln des Unkrautes geschwinder, da sie hingegen von dem Regen neue Säfte bekommen, sich aufs neue zu bewurzeln.

2. In diesem und dem folgenden Monathe ist die beste Zeit, das Gemenge von Erbsen, Wicken, Gerste und Hafer unter einander zu säen. Man schneidet dasselbe, so bald es abgeblühet hat, ab, und gibt es, wenn es noch grün ist, dem Rindviehe, vornehmlich aber den Pferden. Eben um diese Zeit kann man auch das Wickengemenge, nähmlich Hafer und Wicken, unter einander säen, welches ebenfalls ein vortreffliches Futter für die Pferde und Melkkühe abgibt, sowohl wenn es nach der Blüthe grün abgeschnitten verfüttert wird, als auch wenn man es nach seiner Reife klein schneidet, und im Winter unter das andere Futter mischet. Zu eben diesem Gebrauch kann man auch die über den Weitzen hervorstechenden Rockenhalme oben wegschneiden, wenn man auf den Weitzenäckern reinen Weitzen und keinen Mischling einärnden will.

3. Zu Anfange dieses M. säet man auch noch Hirse, Heidekorn und Hanf. Den spätern Lein, welcher um Johannis bey schönem Wetter gesäet wird, hält man für besser, als die vorigen Saaten. Auch glaubt man, daß er viel eher verblühe, wenn er des Vormittags in die Erde gebracht wird, als wenn man ihn

ihn des Mondwechsels säet. Den ersten Flachs muß man mit großem Fleiße gäten, und dabey sorgfältig auf die so genannte Seide Achtung geben; denn diese Art von Unkraut verursachet bey der Bearbeitung desselben Hinderniß.

4. Wenn das Erdreich zuvor durch einen Regen etwas Feuchtigkeit erhalten hat, kann man nun auch die Kraut- und Kohlpflanzen stecken; dieselben müssen sodann um Johannis zum ersten Mahl umgehacket, gehäufelt, und von Unkräute gereiniget werden, damit sie sich gehörig bewurzeln und in die Häupter wachsen können.

5. Die weißen oder Brach-Rüben werden jetzt im abnehmenden Monde gesäet. Einige thun solches im neuen Lichte; doch kommt hierbey mehr auf die Beschaffenheit der Witterung an, und daß man sonst Zeit dazu habe. Wenn sie gerathen sollen, muß man sie fleißig gäten. Dieses muß auch auf den Weizenäckern geschehen. Denn wenn das Unkraut reif wird, fällt der Same entweder auf dem Felde schon aus, oder er kommt nach dem Dreschen und Fegen in den Mist, und mit diesem wieder auf den Acker, und dieser wird also niemahls davon befreyet werden. Die Disteln zwischen den Sommerfrüchten kann man mit dem Distelstesen (s. Th. IX. S. 336, f.) nebst der Wurzel abstechen, und sie durch die hinten nachkommenden Ausgäter sammeln lassen, damit man dieselben nebst andern Unkraute dem Rind- und Schweine-Viehe vorwerfen könne. Das Schaftgras oder Zinn-Kraut ist, wenn es sich einmahl in einem Acker eingenistelt hat, schwer zu vertilgen; man kann es zwar mit der Ege oder dem eisernen Rechen merklich vermindern, noch besser aber kann man es dadurch ausrotten, wenn man Schweine auf dergleichen frisch gepflügte Felder treibt; denn diese wühlen die Wurzeln desselben besser aus, als es durch Gäten geschehen kann.

Nach dem Trocknen muß das Heu eine ſtahlgrüne Farbe haben, und, wenn man darein greift, rauſchen; alsdann kann es ſicher eingefahren werden. Fällt nach der Heuärnde ſehr heißes und trocknes Wetter ein, ſo müſſen die abgemäheten Wieſen fleißig gewäſſert werden.

9. Die Abſonderung der Heuſorten für die verſchiedenen Arten von Vieh, kann ſchon vor dem Einführen, auf den Wieſen noch geſchehen. Das auf feuchtem Boden gewachſene, und mit vielen Rieth- und andern ſauern Grasarten vermiſchte kann man für die Pferde beſtimmen; das ſtarkſtängelige und blätterreiche für die Zugochſen; und dasjenige, welches an erhabenen und trockenen Oerten gewachſen iſt, und man gemeiniglich ſüßes Heu nennt, für die Schafe. Den Kühen und Kälbern gibt man gemeiniglich das Grummet von ſolchen Wieſen, welche eine feuchte Lage haben.

10. Wenn die Wieſen allenfalls vor dem Heumachen durch Austretung der Flüſſe überſchwemmet worden ſind, und kein nachfolgender anhaltender Regen den Schlamm wieder abgeſpühlt hat, muß man dergleichen Heu, nach dem Trocknen, an einem freyen Platze, aber nicht in einer Scheune, dreſchen, damit es dadurch von dem Staube gereiniget werde, denn ſonſt entſtehen unter dem Horn- und Schafviehe gern allerley Krankheiten, und die Pferde entgehen gar ſelten dem Dampfe.

11. Das gut gedörrte Heu ladet man gern zu beyden Seiten der Scheunenne in die ſo genannten Boren ab, nachdem dieſelben vorher mit Stroh und Erlenlaub bedeckt worden ſind. Bey dem Einführen der Früchte ſchlägt man ſowohl das Winter- als auch Sommer-Getreide auf daſſelbe, ſo iſt ſolches vor den Mäuſen ſicher; und wenn ja Körner ausfal-

ſen, bleiben ſie in dem Heu, und kommen doch dem Viehe zu gute.

12. Gegen das Ende d. M. wird das Geröhricht und der Schilf in den Teichen und Gräben, eine gute viertel Elle tief unter dem Waſſer mit der Senſe ausgehauen; man muß aber vorher die Teiche etwas ablaſſen. Dieſes Ausgehauene kann man alsdann in die Miſtſtätten ſtreuen.

13. Die Mühlwehre und Dämme-Lägen nun bey ſeichtem Waſſer ausgebeſſert, oder neu gebauet werden.

14. Es iſt nun hohe Zeit, die Tobakspflanzen in das Feld zu verſetzen, wenn man dieſes bisher, aus Furcht vor den Nachtreifen, noch nicht hat vornehmen können. Nach 8 oder 10 Tagen müſſen ſolche Felder wieder beſichtiget, und die leeren Plätze mit friſchen Pflanzen beſetzet werden. Nach Verlauf abermahliger 8 Tage, kann man das Erdreich um die Pflanzen mit leichten ſcharfen Hauen auflockern und vom Unkraute reinigen, gegen das Ende des Monathes aber anhäufen.

15. Jetzt kann auch der türkiſche Weitzen in die Erde geleget werden, wenn dieſes nicht ſchon im vorigen M. geſchehen iſt.

16. Man muß jetzt die Scheunen und Böden von allem Unrathe und Geniſte reinigen, die Mäuſelöcher mit zerſtoßenen Glasſcherben verſtopfen, und die untern Böden mit friſchem Strohe recht dick belegen und gedörrtes Erlenlaub darüber ſtreuen, ſo wird durch die Feuchtigkeit von dem Heue ſowohl, als auch von dem Getreide, abgehalten, welche ſich ſonſt dahin ein ziehen würde, wenn dieſe Böden nicht gedielt oder gepflaſtert ſind.

VII. Verrichtungen, welche in Wein- und Hopfen-Bergen und Gärten geschehen müssen.

1. In den Weinbergen ist die erste Arbeit, daß man, nach der im vor. M. geschehenen Breche, das Weinholz mit Stroh an die Stäbe glatt anbinde. Diese Arbeit heißt die erste Hefte, und erfordert die meiste Zeit unter allen, wenn sie gehörig besorget werden soll; denn das dazu benöthigte Stroh muß vorher im Wasser wohl geweichet werden. Man darf auch die Schossen nicht zu grob auf einmahl, sondern muß sie sacht aufheben, und auch keine Blätter mit in das Band bringen; denn dieses würde nicht allein einen Uebelstand an dem Stocke verursachen, sondern ihm auch schädlich seyn, weil alsdann das Holz nicht so gut reifet, und zuweilen die Augen gar verderben.

In Gärten müssen nun gleichfalls die frey stehenden Weinreben an die Spaliere fest gemacht, die Seitenschossen und schwachen Reben aber ganz weggenommen werden, so bekommt die Frucht desto mehr Sonne und Luft zu ihrem Wachsthum. Wenn man dieses nicht bey Zeiten vornimmt, sondern die Reben zu lange hängen und sich unter einander verwickeln lässet, kommt hernach öfters bey dem Aubinden die untere Seite der Blätter aufwärts zu stehen; dadurch wird die Frucht in ihrem Reifwerden zurück gehalten, und das Holz weich und markig, daß es im folgenden Jahre selten Früchte trägt.

Hiernächst muß in den Weingärten auch das Gäten, oder die so genannte Kraute, vorgenommen werden, damit gleich nachher die zweyte Hacke kurz vor der Blüthe geschehen könne; denn in der Blüthe darf man nicht hacken, weil dieselbe dadurch gar leicht abgestoßen werden könnte. Bey diesem Gäten muß man nicht allein den Garten von dem Unkraute reinigen, sondern auch die Weinstöcke selbst von den sich zwischen

zur Luft bekommen, es muß aber dieſe Arbeit von verſtändigen Leuten geſchehen, welchen die verſchiedenen Baumpflanzen hinlänglich bekannt ſind, und keinesweges von Kindern, damit nicht die jungen Bäumchen zugleich mit dem Unkraute ausgeriſſen werden. Bey trocknem Wetter aber muß man dieſes Gäten unterlaſſen; denn alsdann iſt den jungen Bäumchen der Schatten des Unkrautes gegen die Sonnenſtrahlen zuträglich.

4. Muß ein Förſter auf die in den Waldungen hütenden Viehhirten und Schäfer fleißig Acht haben, daß ſie, inſonderheit die letztern, nicht das Laub von den Weißbüchen, Erlen, Rüſtern, oder Birken, als ein gutes Futter für die Schafe abſtreifen, oder in dieſer Abſicht gar die Aeſte ſolcher Bäume abhauen.

5. Muß er auch das Beſchädigen des Birkenſamens durch die kleinen Käfer nach Möglichkeit verhindern, auch

6. die ſowohl in dieſem als auch folgenden Monathe herauskommende Lindenblühe fleißig beobachten.

7. Muß er den etwa durch Mehlthau verurſachten Brand des jungen Holzes wieder zu verbeſſern ſuchen. Wenn ein ſolches Unglück einen ganzen Diſtrict des geſäeten jungen Holzes gleich in den erſten Jahren trifft, iſt das beſte Mittel, ein ſolches Gehau bey der nächſten Saat wieder friſch zu beſäen. Wären aber dadurch nur hin und wieder Blößen verurſachet worden, ſo muß er ſolche abgeſtandene einzelne Bäumchen entweder durch Nachſtreuung friſchen Samens, oder noch beſſer durch Nachpflanzung junger Bäume, welche mit den übrigen von dieſer Saat in gleicher Höhe ſind, wieder erſetzen. Dieſe Art iſt deswegen vorzüglicher, weil dabey die nachgeſetzten Bäumchen durch die ſchon erwachſenen nicht ſo ſehr unterdrücket und am Wachsthume verhindert werden, wie bey dem Nachſtreuen des Samens zu befürchten iſt.

durch Wettergüsse oder Platz-
besäeten Gehauen verursachet
ein aufmerksamer Förster diesel-
wohl zu wiederhohlten Mahlen,
neues Samens wieder ergänzen.
auch
Ausklingeln der gesammelten Za-
Beschaffenheit des Vorrathes derselben,

II. In Ansehung der Viehzucht.

1. den Saier zu denjenigen Kühen lassen,
nicht gemindert haben.

2. Das Melkvieh fleißig grasen lassen, dabey
, daß an den Rändern der Wiesen kein
. Mit Vorwerfen des setten Klees
Dickwurzelblätter muß man nicht allzu
, hauptsächlich wenn das Vieh von einer
Weide kommt, denn es überfrißt sich alsdann
. Die Kühe sollten auch des Tages wenigstens
Mahl getränket werden, nähmlich des Morgens
dem Austreiben, des Mittags bey der Heimkunft,
so auch vor und nach dem Austreiben des Nach-
mittags, so würden sie unter Weges nicht so oft aus
laufenden Pfützen zu saufen Lust bekommen, wodurch
sich öfters Krankheiten zuziehen. Wären aber die
Triften zu weit abgelegen, als daß man das Vieh zu
Mittage nach Hause treiben könnte, so sollten die Hir
sich bemühen, schattige Plätze ausfindig zu machen
auch in der Nähe Wasser anzutreffen wäre, dam
das Vieh daselbst wiederkäuen und ausruhen könn

3. Weil das Zugvieh von dem neuen Futter seh
wird, muß man, in Ansehung der Zugochse
vorsichtig damit seyn, und ihnen wenigstens in d
noch ferner Heu vorlegen.

4. Ma

4. Man kann auch mit dem Schafſcheren ferner fortfahren, und dieſen Thieren bey trocknem Wetter in gegenwärtigem und folgendem Monathe die gewöhnliche Salzlecke geben, welche aus zerſtoßenem und mit Wachholderbeeren vermiſchten Salze beſtehen muß. Man muß dieſelben auch des Morgens nicht allzu früh austreiben, ſondern vorher den Thau vergehen laſſen, und bey großer Hitze dieſelben des Abends zeitig eintreiben. Es iſt ihnen auch ſchädlich, wenn ſie an ſehr ſumpfigen Orten gehütet werden. Obige Anmerkung in Anſehung eines bequemen Platzes zum Tränken und Ausruhen, findet auch bey den Schafen Statt.

Bey dem Scheren der Schafe iſt noch anzumerken, daß das vorhergehende Waſchen derſelben an einem ſchönen und warmen Tage vorgenommen werden muß, und man nachher die Schafe an keine ſolche Orte mehr treiben darf, wo ſie die Wolle wieder ſchmutzig und ſtaubig machen können. Den Tage muß man ſie auf einem trocknen Grasboden, des Nachts aber in Ställen auf genugſamer Streu halten. Das Scheren ſelbſt muß mit Geſchicklichkeit geſchehen, und die Schafe dabey nicht halb geſchunden werden, ſonſt werden ſie hernach im freyen Felde von dem Ungeziefer, welches ſich vom Blute der Thiere nähret, oft bis zum Umfallen gemartert. Bey der Schur ſelbſt könnte man ſich den größten Vortheil zuwege bringen, wenn man die verſchiedenen Arten der Wolle ſofort von einander abſonderte; denn auch die feinſten Schafe tragen dreyerley Wolle; die feinſte iſt zu beyden Seiten des Bauches, die mittelmäßige am Rücken, Halſe und Bruſt, und die geringſte an den Schenkeln und vordern Bauchblättern.

5. An denen Orten, wo den Schäfern die Schafe Milch nicht verpachtet iſt, fängt man erſt nach Pfingſten an, zu melken.

8. Wenn … unter den Schafen Mu… Regen, … …gen Lämmer, Märzschafe worden wä… …haupt alles, was zur Zucht bei sogleich … …kaufen, oder zum Schlachten durch Er… …aber unterdessen besonders gehü… Endlich …

9. … …eit kann man die Stähre oder Schaf… pfen, … …sen lassen, um gegen Weihnachten fortse… …n haben. Auf einen Stähr rechnet …schafe. Hat man aber zu viel Stähre, … diejenigen, welche sich gut mästen, un… …schneiden.

… die Schweine zu jetziger Zeit allerley Un… …mit dem Grase verschlucken, kann man ihnen … und Entian eingeben, und Alant, Knoblauch, …wurz, Eberwurz, mit dem Kraute, Liebstöckel, …wurz, Pestilenzwurz, und Lungenwurz, in das …trink legen. In allzu großer Hitze darf man sie … austreiben, denn sie saufen sonst das kalte Was… …sehr häufig, und werden davon krank. In Stäl… kann man ihnen bey großer Hitze, frische Erde und …ist zur Abkühlung unterstreuen.

9. Man hat sich jetzt auch schon um das Winter… …ner zu bekümmern. Man kann, in dieser Absicht, …s dem überflüssigen Grase Heu und Grummet ma… …chen, da es ja um diese Zeit in den Weinbergen, Gär… …ten, und zwischen den Sommerfrüchten, Unkraut in …Menge gibt, wovon man das beste unter die Futter… …Kräuter für das Melkvieh mischen, das schlechtere …aber den Schweinen vorwerfen kann. Ingleichem …kann man junge Zweige von Erlen, Sahlweiden, Rü… …stern, Weißbüchen, Haselstauden, und andern Ge… …sträuche, abschneiden, sie in kleine Bündel oder Wel… …len locker zusammen binden, und auf Zaunpfähle zum …Trocknen stecken.

bey der Pferdezucht insonderheit,

. um jetzige Zeit das neue Futter vorzüglich
indem die Zugpferde mehr, als anderes
avon matt werden. Ein sorgfältiger Haus-
dwirth hat also 1. in diesem Stücke die gehör-
rsicht zu gebrauchen; und es wäre zu wünschen,
in Jeder bis nach Michaelis mit altem Heu und
ch versehen wäre; denn um diese Zeit haben die
erde nicht mehr so viele Arbeit zu verrichten, und
nnen folglich das neue Futter besser vertragen.

2. Müssen die Ackerpferde besonders 3 bis 4 Wochen vor der Aernde wohl gewartet werden, damit sie die zur Feldarbeit nöthige Munterkeit und Stärke bekommen.

3. Soll man die Pferde bey heißer Witterung nicht allzu scharf treiben, und in der größten Hitze zu Hause lassen.

4. Müssen sie niemahls viel auf einmahl, sondern lieber öfter getränket werden. Dabey ist noch zu beobachten, daß das Wasser bey warmen Wetter laulicher seyn muß, als bey kühlen.

5. Diejenigen Pferde, welche man auf die Weide gehen lässet, muß man in der Kühle des Morgens austreiben, und noch vor der Mittagshitze wieder nach Hause treiben.

6. Die Füllen pflegt man um diese Zeit im zunehmenden Monde, niemahls aber im Neumonde, zu entwöhnen. In Stuteyen werden sie gemeiniglich 3 Tage vor dem Vollmonde 24 Stunden lang nicht zu ihrer Mutter gelassen; darauf lässet man sie noch ein Mahl genug an ihnen trinken, und bringt sie alsdann in den Fohlenstall.

XI. In Absicht auf das Federvieh,

kann man 1. den Hühnern, bey welchen sich gemeiniglich um diese Jahrszeit Krankheiten einfinden, einen

halb 8 Tagen geschieht, muß man die jungen Patienten in einer Kammer allein lassen, und sie mit keiner harten Körnerfrucht, sondern mit einem Teige von geschrotener Gerste füttern, so bleiben sie nicht nur gesund, sondern die Heilung des Schnittes wird auch dadurch befördert.

5. Nach Johannis muß man keine Taube mehr fliegen lassen, weil sie zu schwach bleiben, und sich daher der Stoßvögel nicht leicht erwehren können.

6. In der Mitte d. M. werden die Gänse berupfet, und zwar geschieht dieses jetzt an einigen Orten schon zum dritten Mahl. Den jungen Gänsen muß man früh morgens, ehe sie auf die Weide getrieben werden, etwas mit Salz bestreueten Haser geben, und ihnen des Abends, wenn sie nach Hause gekommen sind, ebenfalls dergleichen oder anderes trocknes Futter vorwerfen; denn sie bleiben gern klein und werden nicht stark, wenn sie bloß Gras fressen. Diejenigen, welche um diese Zeit in dem Kiel- und Federnschieben begriffen sind, würden auch ihre Kräfte durch das bloße Gras nicht genug ersetzen, welche dadurch sehr geschwächet werden, daß ein großer Theil ihres Blutes sich in die neuen Federn zieht.

7. Wenn in d. M. allzu nasses Wetter ist, oder die kleinen Mücken und Schnaken den jungen Gänsen in die Ohren kriechen, fallen sie gar leicht dahin. Dem letztern Uebel kann am besten abgeholfen werden, wenn man ihnen die Ohren mit Lein- oder Baumöhl schmiert; denn alsdann bleibt dieses Ungeziefer am Rande kleben, und kann sie durch sein Beissen nicht so sehr abmatten. Die Regenwürmer sind den Gänsen ebenfalls schädlich, und bringen ihnen zuweilen gar den Tod, ungeachtet sie dieselben begierig fressen; man muß daher die jungen Gänse nicht vor 7 Uhr austreiben, bis sich nähmlich diese Würmer wieder in die Erde verkrochen haben.

Von der Bienenzucht

[illegible] an den Baum [illegible] ma-
[illegible] Platz zum Lauf geben:
[illegible] Schwarm ist der rechte Schwarm
[illegible] Stunden darauf an Pflanzen an.
[illegible] mit 4 Uhr des Morgens an,
[illegible] Zeit zu geben,
[illegible] Es
[illegible] folgenden
[illegible] denn, daß
[illegible] wenn man
[illegible] singenden Laut
[illegible] unter welchem
[illegible] deutlich unter-
[illegible] diese nicht hört, hat
[illegible] noch keine Gefahr.
[illegible] vor dem Schwärmen
[illegible] und kriechen sehr emsig
[illegible] zur Reise anschicken.
[illegible] sieht es aber doch
[illegible] keine Lust zum Aus-
[illegible] muß man alle Lö-
[illegible], damit keine Lust
[illegible] den Schwarm in
[illegible].

[illegible] Merkmahle, daß ein
[illegible] muß man nebst oben
[illegible] Beobachtung desselben, auch
[illegible] nebst den neuen Körben in
[illegible] der jungen Schwärme
[illegible], in dieser Absicht,
[illegible] mit Melisse, Thymian
[illegible] ausgerieben werden, damit die Bie-
[illegible] darin bleiben. Schwärmt
[illegible] deutlich, und hat man bemerkt,

auf

auf welche Seite er seinen Flug richten werde, so muß man auf einige Klaftern weit voraus mit den Hand-Sprützen in die Luft sprützen, damit ihnen der feine Duft und Geruch davon entgegen komme, und sie dadurch, in Vermuthung eines Regens, bewogen werden, sich an einen nahen Baum oder andern Ort zu setzen, wo sie sodann nach der gewöhnlichen Art eingefasset werden können.

3. Um diese Zeit müssen alle Bienenstöcke auch auswendig von allem Spinnengewebe und Ungeziefer gesäubert werden, damit die jungen Bienen am ersteren nicht leicht hängen bleiben, noch beunruhiget werden.

4. In der Gegend, wo die Bienenstöcke stehen, muß man das Gras nicht sehr hoch wachsen lassen, sonst werden die Bienen, wenn sie mit ihrer schweren Ladung etwa darein fallen, öfters den Fröschen und Krötten zur Beute.

5 Weil in d. u. folg. M. die Hitze am größten ist, muß man den Bienenkörben durch Breter, oder auf andere Art, Schatten verschaffen, zumahl wenn sie an solchen Orten stehen, welche die Sonne den ganzen Tag über bescheinen kann, weil sonst das Gewirk (Rooß) durch die große Hitze los werden, und die Bienen nebst dem gehofften Nutzen zu Grunde gehen möchten.

XIII. In Ansehung der Fischerey,

kann man nun 1. am besten mit dem rothen Käferchen angeln, auch gegen den Vollmond Krebse fangen.

2. Müssen um diese Zeit die Abfall- und Ablaß-Gräben, Dämme, Rechen, Fluder und Ständer der Teiche in gutem Stande seyn, damit das überflüssige Wasser gehörig abschießen, und an den Teichen keinen Schaden thun könne; denn um Johannis läuft dasselbe öfters durch die starken Regengüsse sehr an.

3. Hin-

…ſolchen Teichen, welche
…, und im Sommer leicht
…gräben und Einflüſſe geöffnet,
…geſchaffet werden, was den Zu-
…ſtändern, oder verurſachen könnte,
…Theile anderswohin flieſſe, welche
…Regengüſſen den Teichen zu Nu-

…d. M. das Gras nicht allein ſtark
…auch bald reift, zumahl wenn der vor-
…Winter nicht ſonderlich kalt geweſen iſt, ſo
…ſolche um Johannis zum erſten Mahl ab-
…mit die Teiche durch das häufige Ausfallen
…nicht allzu ſehr davon angefüllet wer-
…verändern. Wenn dieſes Gras auch ſonſt zu
…nützlich wäre, kann man es doch zum Unter-
…machen, oder den Dünger damit vermehren;
…aber davon iſt ſo beſchaffen, daß man es gar
…unter Stroh und Häckerling ſchneiden und für
…Pferde unter den Haſer verfüttern kann. Das
…und ſchilfige Teichgras kann man auch mit ge-
…Koſten ſo zubereiten, daß die Zugochſen daſſelbe
…lieber freſſen, als das Wieſengras; man darf
…wenn man es zu Hauſe auf den Boden abgeladen
…zwiſchen jede 3 bis 4 Schuh hohe Lage eine tüch-
…Portion klein zerſtoßenes Stein- oder auch gemei-
…Salz ſtreuen, ſo wird ſolches durch das Schmel-
…des Heues ſchmelzen, und daſſelbe durch ſein Ein-
…ſalzen zu einem angenehmen und geſunden Futter für
…Ochſen machen. Es halten ſich aber um dieſe
…die Fiſche gern im Graſe auf; man muß daher
…dem Abmähen mit Störſtangen oder Fiſchſtangen
…das Waſſer ſchlagen, damit die Fiſche ſich anders
…hin begeben, und man keinen Schaden unter ihnen
…mache.

ſolche Teiche, welche in Auen und freyen
en, und alſo gar keinen Zufluß des Waſ-
gleichwohl in Hoffnung eines künftigen
eſetzt worden ſind, nun aber bey trocknem
anz auszutrocknen in Gefahr ſind, muß man
, ſo bald das Waſſer bis auf den dritten Theil
umen hat, ausfiſchen, und die Fiſche in andere
verſetzen, den leeren Teich aber, wenn er völ-
ausgetrocknet iſt, pflügen, und nach Beſchaffenheit
Bodens beſäen. Hat derſelbe einen magern Bo-
, ſo kann man ihn vorher mit wohl verfaultem
Miſte, inſonderheit mit kurzem Schaf-Miſte düngen;
wäre dieſer aber allzu weit zu fahren, ſo darf man den
Teich nur mit weißen Rüben beſäen, und von dieſen
die größten im Herbſte heraus ziehen, die andern aber
in dem Waſſer erſäufen und verfaulen laſſen, ſo be-
kommen die Fiſche dadurch eine vortreffliche Mäſtung,
von welcher ſie ſowohl am Fette, als auch Fleiſche,
ſehr zunehmen.

6. In jetziger Zeit muß man kein Vieh an den beſetzten Teichen hüten laſſen, weil dadurch die Fiſche von dem Rande weggeſcheuchet und in die Tiefe getrieben werden, wo ſie aber keine Nahrung finden, und folglich verderben. Man hat auch Acht zu geben, daß keine Fiſche gegen das Waſſer hinauf ausgehen, und von Hirten oder andern Leuten weggefangen werden.

7. In d. M. ſtreichen unter andern Fiſchen, die Katzfiſch, Karauſchen, Schleihen, Weißfiſche und Rochaugen.

XIV. Bey der Jägerey, und dem Weidwerke,

ereignet ſich in dem jetzigen und folgenden Monathe nichts ſonderliches; es bringt auch wenig ein. Denn, ob man gleich Wachteln und Kreßler (Wachtelkönige) mit den Stecknetzen fängt, ſo hat man doch mehr Schaden, als Vortheil, davon. Indeſſen kann man doch

3. Hingegen müſſen an ſolchen Teichen, welche keinen ſtarken Zufluß haben, und im Sommer leicht austrocknen, die Waſſergräben und Einflüſſe geöffnet, und alles auf die Seite geſchaffet werden, was den Zugang des Waſſers verhindern, oder verurſachen könnte, daß die nutzbare Feld-Geile anderswohin flieſſe, welche ſonſt bey entſtehenden Regengüſſen den Teichen zu Nutzen käme.

4. Weil in d. M. das Gras nicht allein ſtark wächſt, ſondern auch bald reift, zumahl wenn der vorhergegangene Winter nicht ſonderlich kalt geweſen iſt, ſo muß man daſſelbe um Johannis zum erſten Mahl abmähen, damit die Teiche durch das häufige Ausfallen des Grasſamens nicht allzu ſehr davon angefüllet werden und verwildern. Wenn dieſes Gras auch ſonſt zu nichts tauglich wäre, kann man es doch zum Unterſtreuen gebrauchen, oder den Dünger damit vermehren; vieles aber davon iſt ſo beſchaffen, daß man es gar wohl unter Stroh und Häckerling ſchneiden und für die Pferde unter den Haſer verfüttern kann. Das niedrige und ſchilfige Teichgras kann man auch mit geringen Koſten ſo zubereiten, daß die Zugochſen daſſelbe noch lieber freſſen, als das Wieſengras; man darf nur, wenn man es zu Hauſe auf den Boden abgeladen hat, zwiſchen jede 3 bis 4 Schuh hohe Lage eine tüchtige Portion klein zerſtoßenes Stein- oder auch gemeines Salz ſtreuen, ſo wird ſolches durch das Schwitzen des Heues ſchmelzen, und daſſelbe durch ſein Eindringen zu einem angenehmen und geſunden Futter für die Ochſen machen. Es halten ſich aber um dieſe Zeit die Fiſche gern im Graſe auf; man muß daher vor dem Abmähen mit Störſtangen oder Fiſchtrampen in das Waſſer ſchlagen, damit die Fiſche ſich anderswohin begeben, und man keinen Schaden unter ihnen anrichte.

5. Wenn

5. Wenn solche Teiche, welche in Auen und freyen Feldern liegen, und also gar keinen Zufluß des Wassers haben, gleichwohl in Hoffnung eines künftigen Regens besetzt worden sind, nun aber bey trocknem Wetter ganz auszutrocknen in Gefahr sind, muß man dieselben, so bald das Wasser bis auf den dritten Theil abgenommen hat, ausfischen, und die Fische in andere Teiche versetzen, den leeren Teich aber, wenn er völlig ausgetrocknet ist, pflügen, und nach Beschaffenheit des Bodens besäen. Hat derselbe einen magern Boden, so kann man ihn vorher mit wohl verfaultem Miste, insonderheit mit kurzem Schaf-Miste düngen; wäre dieser aber allzu weit zu fahren, so darf man den Teich nur mit weißen Rüben besäen, und von diesen die größten im Herbste heraus ziehen, die andern aber in dem Wasser ersäufen und verfaulen lassen, so bekommen die Fische dadurch eine vortreffliche Nahrung, von welcher sie sowohl am Fette, als auch Fleische, sehr zunehmen.

6. In jetziger Zeit muß man kein Vieh an den besetzten Teichen hüten lassen, weil dadurch die Fische von dem Rande weggescheuchet und in die Tiefe getrieben werden, wo sie aber keine Nahrung finden, und folglich verderben. Man hat auch Acht zu geben, daß keine Fischer gegen das Wasser hinauf ausgehen, und von Hirten oder andern Leuten weggefangen werden.

7. In d. M. streichen unter andern Fischen, die Karpfen, Karauschen, Schleihen, Weißfische und Rothaugen.

XIV. Bey der Jägerey, und dem Weidwerke, ereignet sich in dem jetzigen und folgenden Monathe nichts sonderliches; es bringt auch wenig ein. Denn, ob man gleich Wachteln und Kretzler (Wachtelkönige) mit den Steknetzen fängt, so hat man doch mehr Schaden, als Vortheil, davon. Indessen kann man doch

[illegible] Beschäftigungen vornehmen. Denn 1. zu [illegible] Johannis und Jacobi mausen sich die wilden [illegible] und Aemten, und man kann sie im Getreide [illegible] und Seen mit Netzen fangen.

2. Man kann junge wilde Tauben aus den Ne[illegible] nehmen, wenn sie bald flück sind, und sie mit [illegible] Erbsen, oder Hirse, aufziehen, auch in ei[illegible] besondern Gemache frey herum fliegen lassen: [illegible] kann man dieselben im August entweder auf die Trau[illegible] oder auf die Pürsch brauchen.

3. Man kann jetzt auch junge Räuzlein zum Vo[illegible] gelfang ausnehmen. Die alten verändern ihre Nester nie, wenn man ihnen nur ein einziges darin lässet. Auch kann man junge Mistler, Drosseln und Amseln aus den Nestern nehmen, und in einem reinen Zimmer aufziehen; sie müssen auch überhaupt sehr reinlich gehalten werden. Die jungen Vögel, welche noch nicht viel Federn haben, sind leichter aufzubringen, als die schon erwachsenen; denn sie sperren die Schnäbel weiter auf, und sind auch gelehriger. So bald sie allerley fressen können, gewöhnet man sie an die Vogelbauer, welche man an kühle, aber doch trockne Orte, oder auch in das Finstere, setzt; man muß sie aber fleißig füttern und tränken, auch sehr reinlich halten, insonderheit wenn man sie im Finstern hält; denn dieses macht sie im Anfange sehr traurig.

4. Man kann auch um diese Zeit sehr leicht junge Nachtigallen fangen; denn die Alten verrathen ihr Nest selbst durch ihr Geschrey, welches sie aus Eifer für ihre Jungen machen, und die jungen Vögel selbst verlassen das Nest allemahl etliche Tage eher, als sie im Stande sind zu fliegen, und bleiben unter der Zeit auf niedern Zweigen, oder wohl gar auf der Erde sitzen. Die hellen und weißfarbigen sind die Hähne, die braunen und dunkelfarbigen aber die Weibchen.

daher hat man hauptsächlich jene aufzusuchen, und mit Ameiseneyern aufzuätzen.

5. Den Meisen kann man nach Johannis, oder so bald die Jungen abgeflogen sind, mit Kloben nachstellen, auch Stahre fangen, und Leimruthen für allerley andere Waldvögel stecken.

6. Es ist jetzt auch Zeit die Vogelherde auszuputzen und zurecht zu machen.

7. Man muß die einheimischen und wilden Katzen von den Feldern wegschießen und verjagen, weil sie daselbst nur dem jungen Geflügel nachstellen.

8. Die Fasanenwärter müssen fleißig Achtung geben, wo die Fasane ihre Junge ausbrüten, und ihnen öfters Rauch machen.

XV. Was die häuslichen Geschäfte betrifft,

muß man nun 1. die Scheunen und Tennen, ingleichen die Heuböden zurecht machen, sie von allem Staube und Miste reinigen, und ungefähr 8 Tage offen stehen lassen; alsdann kann man Erlenlaub und reines Stroh darein streuen. Das erste soll wieder die Mäuse sehr gut seyn.

2. Man muß das liegende Korn wenigstens zwey Mahl die Woche über umschlagen, und die Fenster der Getreideböden, welche aber mit eisernen Draht-Gittern verwahrt seyn müssen, des Nachts bey kühlen Winden öffnen; die Kellerlöcher und Thüren aber müssen vor der Hitze sorgfältig verschlossen bleiben, und dürfen nur die Luftlöcher, besonders die gegen Norden, bey trocknem Wetter des Nachts auf kurze Zeit geöffnet werden.

3. Zu der Zeit aber, wenn der Wein am Stocke blühet, muß man sorgfältigst verhüten, daß keine Luft in die Keller oder gar in die Fässer dringe; denn man sagt im Sprichworte, daß er um dieselbe Zeit auch im Keller blühe. Er gähret nähmlich aufs

neue, und verändert sich sowohl an Farbe als Geschmack; insonderheit geschieht dieses an den besten und köstlichen Weinen; wenn aber die Weinblühe vorbey ist, hört auch dieses Gähren wieder auf.

4. Man muß, ehe die große Hitze einfällt, einen hinlänglichen Vorrath von Butter und Käse verfertigen; denn die starke Hitze verursachet öfters, daß die Milch sauer wird und gerinnet, ehe noch die fetten Theile, woraus die Butter werden soll, sich von den andern absondern und in die Höhe begeben können. Doch trägt wohl die Unreinigkeit der Milchgeschirre das meiste dazu bey. Es müssen daher die hölzernen Geschirre zum öftern mit siedendem Wasser gefüllet, und dasselbe darin gelassen werden, bis es erkaltet ist; dadurch wird die Säure aus dem Holze gezogen, welche sich sonst der Milch mittheilte. Bey irdenen Geschirren aber ist das Anfüllen mit siedendem Wasser, oder auch das Aussieden, nicht hinlänglich, sondern man muß sie nach demselben in einen Backofen schieben, so bald das Brod heraus ist, und so lange darin lassen, bis der Ofen erkaltet ist.

Bey dem Käsemachen, darf man den fetten Rahm nicht allzu genau von der Milch abschöpfen, sonst werden die Käse trocken und unschmackhaft. Die Masse der Käse muß man wohl salzen; dadurch bekommet sie nicht nur einen bessern Geschmack, sondern es verhindert auch das Ausbrüten der Würmer. Um die Fliegen und anderes Ungeziefer von den Käsen abzuhalten, müssen die Gitterkasten wohl mit Fliegengarnen überzogen seyn. Das Schimmeln der Käse zu verhindern, darf man dieselben nur mit zerlassenem Kühschmalze einige Mahl vermittelst eines Pinsels überstreichen.

5. In Ansehung des Brodes aber ist um diese Jahrszeit ein allzu großer Vorrath nicht rathsam, denn es verschimmelt leicht; welches aber dadurch verhü-

we

werden kann, wenn man etwas Salz unter den Teig knetet.

6. Das Lagerbier kann man nun zu schenken anfangen, wenn Mangel an Malze ist, ausser dem aber muß man damit bis in den Julius oder August inne halten.

7. Um diese Zeit kann man auch allerley Essig ansetzen, auch Wasser von Cardobenedicten, Rosen, Fenchel ꝛc. brennen; ingl. wälsche Nüsse einmachen, und Johannisbeeren zu Geleen einsieden, welche man hernach im Winter zu Backwerk oder andern Gerichten verbrauchen kann.

XVI. Bey der Küche,

können nun 1. die jungen Hühner verspeiset werden, wenn man dieselben nicht verkaufen will; denn zur Zucht sind sie nicht dauerhaft genug.

2. Man kann die kleinen Gurken, auch Hohlunderknöpfchen, ehe sie noch aufblühen, jene in Essig allein, diese aber in Salz und Essig, wie Kapern, einmachen. Man macht auch Senchelbeeren und grüne Erbsen ein. Letztere werden zum Theil auch getrocknet; wiewohl, um der längern Dauer willen, das Einmachen der Erbsen bis zuletzt im Sommer später geschehen kann.

3. Um diese Jahrszeit sind überhaupt alle Salat-Kräuter sehr gesund, weil der Essig, mit dem sie angemachet werden, bey jetziger Hitze eine angenehme Kühlung verschaffet.

4. Man kann auch seinen Tisch mit frischem Zugemüse und grünen Kraute zur Genüge besetzen. Um Johannis sind die ersten teltower oder märkischen kleinen Rüben das Neue vom Jahre.

5. Da zu diesem und den folgenden Monat das frische Fleisch nicht immer gut zu haben ist, muß man

1. Wie es am Medardi-Tage (d. 8 Jun.) wittert, so soll es einen ganzen Monath, Andere sagen gar 40 Tage lang, zu wittern pflegen.

Wies wittert am Medardi-Tag,
Sy bleibts ein Monath lang darnach.

Eben dieses wird auch vom Johannis-Tage (d. 24 Jun.) gesagt.

2. Medard bringt keinen Frost mehr her,
Der dem Weinstock gefährlich wär.

Unter unserm Klima wäre es eine ausserordentliche Erscheinung, wenn um diese Zeit noch ein Frost einfiele, den den Früchten, insonderheit dem Weinstocke, Schaden zufügte.

3. Donnert es oft im Junius, so soll es einen trüben Sommer bedeuten.

4. Vor Johannis muß man um Regen bitten, nach Johannis kommt er von selbst.

Der Junius wird gemeiniglich für einen sehr trocknen Monath gehalten, und ist auch mehr trocken, als naß; doch scheint er insgemein trockener, als er ist. Denn wenn auch nur eine Woche ohne Regen vorüber gehe, wird die Erde durch die hoch stehende Sonne, durch die langen Tage, und durch die Nordwinde dermaßen ausgedörret, daß daher ein großer Staub entsteht. Die kalten Tage verursachen die Nordwinde, welche in diesem Monathe noch die meiste Zeit wehen; sie sind aber doch in einem Jahre viel stärker, kälter und anhaltender, als in den andern; denn in manchen Jahren lassen sie fast gar nicht nach, in andern hingegen werden sie wenig bemerkt, und daher rührt die verschiedene Temperatur, oder die Kälte des Junius. Sie halten gemeiniglich ihre Zeit, daß sie etliche Stunden nach Sonnen-Aufgang zu wehen anfangen, gegen den Mittag zunehmen, und nachmittags am stärksten sind, mit Sonnen-Untergang aber sich wieder legen. Die trockne Zeit des Junius wird durch die fast be-

einzelne gebrochene Wolken aus Süden, oder Westen, mit dem Winde ziehen, welche gar keine Anzeigen zum Regen geben; so bald aber der Unterwind nördlich oder östlich wird, vergrößern sie sich augenblicklich, ziehen sich zusammen, und der Regen folgt bald darauf.

XVIII. Wegen des Jahres und der Früchte Gedeihen,

ist anzumerken:

1. daß ob zwar insgemein auch wohl, in der gewöhnlichen Bauerregel oder Sprichworte:

Maymond kühl und Brachmond naß,
Füllen beyde Boden und Faß.

Oder: Ein kühler May und nasser Jun,
Das beste bey dem Feldbau thun.

einem nassen Junius das Lob gesprochen wird, doch solches keinesweges für gut zu halten ist, indem das nasse und kalte Wetter in diesem Monathe nicht nur dem Weinstocke, sondern auch andern Gewächsen, sehr nachtheilig ist. Im Gegentheil ist es weit besser und zuträglicher, wenn die Witterung in diesem Monathe mehr trocken und warm ist, sonderlich in denen Ländern, die etwas kalt sind, weil bey solchem Wetter der Weinstock geschwinde abblühet, da sonst, wenn Regenwetter einfällt, es nicht nur langsam damit zugeht, sondern auch die Trauben an Beeren sehr dünn werden, und also hernach desto weniger liefern. Doch ist es sehr nützlich und gut, wenn die Blüthe vorüber ist, und alsdann etwa ein warmer Regen darauf erfolgt. Man hat daher voriges Sprichwort in folgendes abgeändert:

Brachmonath dürr,
Nicht gern haben wir.
Brachmonath naß,
Leert Scheuer und Faß.
Aber zuweilen Regen,
Gibt reichlichen Segen.

Oder: Zu warmen, nicht zu vielen Regen,
Iſt dem Bauren all's gelegen.

Man hat Beyſpiele gehabt, daß der May ziemlich kühl, der Junius aber ziemlich trocken geweſen iſt. Der Julius erſetzt alsdann gemeiniglich an Regen dasjenige, was dem Junius abgegangen iſt. Es iſt wahr, die Dürre des Brachmonathes hindert das Aufkommen des Heues gänzlich, wenn nicht der May ſehr feucht geweſen iſt; aber der Nachwuchs deſſelben erhohlt ſich im Julius, wenn noch Regen kommt, ſo ſchön, daß man in dieſem Monathe öfters zwey Mahl Heu mähen und einbringen kann. Das Grummet, oder das Herbſtheu, pflegt auch in ſolchen Fällen den Abgang des erſten reichlich zu erſetzen. Ueberhaupt kann man den Junius ſchon für ziemlich naß und fruchtbar annehmen, wenn der während demſelben fallende Regen 3 par. Zoll hoch Waſſer beträgt.

2. In Anſehung der Winde, wird aus der Erfahrung dafür gehalten, daß die Nordwinde in dem ganzen Jahre nie nützlicher, als in dieſem Monathe, ſeyn, doch nur in ſo fern ſie nicht allzu ſcharf oder gar zu kalt ſind, nach dem alten Sprichworte: Nordwind im Brachmond, weht Korn und Wein ins Land; weil nähmlich dieſe Winde nicht nur der Rockenblüthe wohl zu Statten kommen, und dieſelbe befördern, indem ſie die Aehren hin und wieder bewegen, daß die überreife Blüthe davon abfällt, ſondern auch dem Weinſtocke ebenfalls darin gar dienlich ſind, indem ſie die Trauben von demjenigen, was von der Blüthe daran übrig geblieben, und nicht abgefallen iſt, reinigen.

3. Viel Donner in dieſem Monathe gibt gut Getreid und reichlich Gerſte.

4. Schön'r erſter Tag im Brachmonath,
Iſt Aeckern und Gärten ein Wohlthat.

5. Wenn um und nach Urbani (d. 25 May) gutes Wetter iſt, und es dann gegen den Veits-Tag (d. 15

15 Jun.) etwas regnet, ſoll es ein Anzeichen eines fruchtbaren Jahres ſeyn.

6. Regen am St. Veits-Tage (d. 15 Jun.) bringt die Gerſte in Abfall. Daher der Reim:

O heilger Veit! o regne nicht,
Daß 's nicht den Wirthen an Gerſte gebricht.

7. Wenn die Eicheln um Johannis (d. 24 Jun.) anfangs kurz in ihren Hütchen ſtecken, bedeutet es, daß ſie wohl gerathen werden; ſind ſie aber länglich und wie Zapfen heraus, zeigt es das Gegentheil an.

8. Wenn es am Johannis-Tage regnet, ſoll es noch 40 Tage regnen, und eine naſſe Aernde erfolgen. Daher heißt es:

Johannis-Regen
Bringt ſchlechte Ernd zuwegen.

Es ſollen ſodann auch die Haſel- und Wallnüſſe ſchlecht gerathen, weil ſie jetzt noch zart ſind, und die äuſſerliche Feuchtigkeit nicht wohl vertragen können; daher die alten Verſe:

Ein Tropfen Regen am Johannis-Tag
Iſt der Haſel- und Wallnüſſe Todtſchlag.

Oder: Je mehr es regnen wird, das ſag ich dir,
Auf Johannis-Tag, das glaube mir,
Je weniger die Haſelnüſſe gerathen,
Drum magſt du dir wohl Zwiebeln braten;
Oder magſt Rüben dafür eſſen,
Und der Haſelnüſſe vergeſſen.

9. Wenn der Guckguck ſich lange nach Johannis hören läſſet, ſoll es theure Zeit bedeuten.

10. Um St. Petri und Pauli (d. 29 Jun.) ſagt man, breche dem Korne ſeine Wurzel, und hernach reife es Tag und Nacht; weil nähmlich um dieſe Zeit, und im Anfange des folgenden Monathes, die Wurzeln an dem Korne von der Hitze zu dorren anfangen, wodurch die Reife deſſelben ſehr befördert wird.

XIX. In Ansehung der Gesundheitspflege oder Lebensordnung, und des Gebrauches der Arzeneyen,

ist zu merken:

1. Der Aderlaß und das Medicinieren überhaupt, ohne die gröſte Noth, ist in diesem Monathe, wegen der starken Hitze, und der daher entstehenden Schwächung des Körpers, nicht rathsam.

2. Aus eben der Ursache soll man sich aller gar zu heftigen Bewegungen des Leibes, und des allzu häufigen Gebrauches kalter Getränke enthalten; denn durch letztere kann man sich dermaßen erkälten, daß daraus gar leicht eine tödliche Krankheit entstehen kann.

3. Um diese Zeit ist insonderheit die abgekochte Ziegenmilch sehr gesund.

XX. Nutzen, der in diesem Monathe zu machen ist.

1. Man kann nicht nur aus den in diesem Mon. blühenden, und oben, S. 810, f. angezeigten Kräutern und Blumen sehr viele nützliche Arzeneymittel verfertigen, sondern auch die Rose allein gibt schon Stoff zu unterschiedlichen nützlichen Präparaten, als: Rosensaft, Rosenhonig, Rosenzucker, Rosenconserve, Rosengelee, Rosenwasser, Rosenwein, Rosenessig, Rosenöhl, Rosensalbe ꝛc.

2. Aus der Lindenblüthe kann man ein Wasser brennen, welches in sehr vielen Fällen nützlich ist.

3. Aus den Hirschkolben wird ebenfalls ein herrliches Wasser bereitet, welches wieder das Magendrücken, auch gegen vielerley andere Zufälle sehr gut ist. Man kann sich ihrer auch zur Speise bedienen. Man schneidet nähmlich, wenn Hirsche einkommen, die noch weiches Gehörn haben, dasselbe unter den Augensprossen ab, und legt es über Nacht in kaltes Wasser, damit der Schweiß (das Blut) sich heraus ziehe; hierauf

auf lässet man es so lange kochen, bis es weich wird, und ziehe alsdann den Bast, oder die rauhe Haut, womit diese Kolben überzogen sind, ab, schneidet sie mit einem scharfen Messer in Scheiben, legt sie wieder eine Zeitlang in kaltes Wasser, und richtet sie endlich unter Trüffeln, entweder unter sauern Limonien, oder mit einer wohlgewürzten Butterbrühe, zu. Siehe auch Th. XXIII. S. 737, f.

4. Man pflegt auch Kröten an der Sonne zu dörren, um sie, im Nothfalle, auf Schlangenbisse oder Pestbeulen zu legen.

Junius-Käfer, welcher auch den Nahmen Brach-Käfer führt, weil er um die Brachzeit, aber nur des Abends, herum fliegt, und sich vorzüglich gern auf Lindenbäumen aufhält, Scarabaeus solstitialis *Linn.* ist ungefähr halb so groß, und nicht so braunroth, als der May-Käfer. Die Fühlhörner haben auch keine Blätter, wie bey dem May-Käfer, sondern dichte Knöpfchen. Der Wurm, aus welchem dieser Käfer entsteht, ist ungefähr 1 Zoll lang und $\frac{1}{4}$ Z. dick, von Farbe weißlich, und an den Seiten auf jedem Absatze mit einem gelben erhabenen Punkte versehen, wodurch die Seiten wieder das Reiben in der Erde, welche der Aufenthalt dieses Wurmes ist, geschützet werden. Von den 6, mit gelben Haaren und spitzigen Klauen besetzten Füßen ist immer ein Paar länger, als das andere. Der Kopf ist platt und gelb, und das Zangengebiß viel länger und spitziger, als bey den Maden, aus welchen die May-Käfer entstehen. Die Puppe ist weiß, und hat unten zwo kleine, mit Stacheln versehene Spitzen. Frisch rechnet den Brachkäfer unter die Pillenkäfer, obgleich diejenigen, welche er aufgezogen hat, keine Pillen in den mit frischer Erde gefüllten Geschirren gemacht haben; welches, seiner Meinung nach, deswegen nicht geschehen ist, weil die Käfer in diesen Behältnissen keine Feinde bemerkten,

und

Urkunden führt Schilter an. Im Schwabenſpiegel bedeutet Junkher in weiterer Bedeutung einen freyen Jüngling, im Gegenſatze eines leibeigenen.

2. Heutzu Tage wird es nur noch von einem Jungen von niedern Adel, und auch hier nur noch im gem. Leben gebraucht, da in der anſtändigern Sprechart Herr von — üblicher iſt. Als ein Titel wird es noch in Fahnjunker, Hofjunker, Jagdjunker, Kammerjunker, Stückjunker, ꝛc. gebraucht.

3. In weiterer Bedeutung verſteht man unter dem Nahmen eines Junkern auch wohl einen ſchon erwachſenen Edelmann; und es werden die, welche auf ihren Gütern, oder auf dem Lande wohnen, Landjunker, und im verächtlichen Verſtande Dorfjunker, Krautjunker, Strohjunker, die Patricier in den Städten aber Stadtjunker genannt. Ehedem nannte man, wie Goldaſt anführt, die Chor- oder Domherren auch wohl Gottesjunker. Salzjunkern ſind noch in einigen Städten, als z. Halle, Lüneburg ꝛc. adelige Beſitzer der Salzpfannen. In denjenigen Städten, wo der Stadtrath von Adel war, wurden dergleichen Rathsperſonen häufig Junkern genannt.

4. In den Seeſtädten an der Oſtſee wird dieſer Titel den Kaufleuten gegeben; daher zu Danzig der Junkernhof der groſſe Saal iſt, in oder vor welchem die Kaufleute ihre ordentliche Zuſammenkunft, wie anderswo auf der Börſe, anſtellen.

5. Figürlich wird das in Marburg gebraute Bier, vermuthlich wegen ſeiner Güte, daſelbſt Junker genannt; ſ. Th. V, S. 29.

In dem alten Fragmente auf Carl'n den Groſſen bey dem Schilter noch Junkherre, im Niederſ. und Dän. gleichfalls Junker. Aus der Zuſammenſetzung dieſes Wortes erhellet, daß die Abänderung im Genit. des Junkern, und im Plural die Junkern, derjenigen vorzuziehen iſt, wo man den Genitiv Junkers und den Plural Junker macht.

Das

Versammlung wieder aus einander geht, hängt ebenfalls von seinem Belieben ab. Sie geben nur ihren Rath oder ihre Gutachten; und es steht bey dem Könige, ob er solche genehmigen oder verwerfen will. Wenn ein König von Spanien mit Tode abgeht, wird gemeiniglich auch eine Junta gesetzt, welche die Regierungs-Geschäfte so lange verwaltet, bis der neue König die Regierung angetreten hat.

Ueberhaupt bedeutet Junta, so wie in Portugal, ein Collegium, dem die Verwaltung gewisser Geschäfte aufgetragen ist, und welches von den Geschäften, womit es zu thun hat, seine Benennung erhält. So ist z. B. in diesem Königreiche eine Commerz-Junta; eine Junta der drey Staten, d. i. der Angelegenheiten von Portugal, und seiner Besitzungen in Afrika und in Indien; und eine Tobacks-Junta.

Unter der Regierung des Königes Johann IV. wurde zuerst ein aus einem Präsidenten und einigen Räthen bestehendes Collegium, unter dem Titel Bedeckung oder Convey für Brasilien, eingesetzt, vor welchem alle, vornehmlich aber die ostindischen und brasilianischen Handlungssachen der Nation abgehandelt wurden. Nachdem aber dieser Rath von dem K. Alphonsus VI. reformiret worden war, wurde er mit dem Conselho de Fazenda oder Rent-Kammer-Collegium verbunden, und unter dem Nahmen der Commerz-Junta (Junta do commercio) in bessere Ordnung gebracht.

Vor die Tobacks-Junta (Junta do Tobaco) gehören alle diejenige Sachen, welche die gute Fabricirung des Tobackes, und die Abgaben, die der König von demselben bekommt, betreffen. Dieses ist aber mehr eine Versammlung von Pächtern, als ein Rath von königlichen Commissarien. Diese Junte ist erst im J. 1675 von dem K. Peter II. errichtet worden, und besteht aus einem Präsidenten und 6 Räthen.

untatores, s. im Art. Juwele.

upe, s. Jope.

dann einen Schatten der Sonne gegen über in den Jupiter werfen, wenn ſie zwiſchen ihm und der Sonne zu ſtehen kommen.

Es werden auch im Jupiter helle Streifen, L. Faſciæ Jovis, Fr. Bandes oder Zones de Jupiter, wahrgenommen, welche ihrer Anzahl, Stelle und Weite nach veränderlich ſind. Denn zuweilen iſt nur einer, zuweilen ſind 3 und mehrere, insgemein aber 2, zu ſehen; doch werden ſie auch nicht immer an Einem Orte gefunden, verändern ihre Weite gegen einander, und ſind bald breiter bald ſchmähler. Newton hält dafür, daß ſie in der Atmoſphäre des Jupiters entſtehen.

Um den Jupiter herum bewegen ſich 4 Nebenplaneten mit ziemlicher Geſchwindigkeit, welche Jupiters-Monde oder Jupiters-Trabanten, L. Satellites Jovis, Fr. Lunes de Jupiter, oder Satellites de Jupiter, genannt werden.

Es ſind dieſes 4 kleine Sterne, welche Simon Marius, des Marggrafen von Brandenburg Mathematicus, am Ende des Nov. 1609 zuerſt um den Jupiter wahrnahm, und daher anfangs für Fixſterne hielt, bis er merkte, daß ſie mit dem Jupiter fort rückten, und doch zugleich in Anſehung des Jupiters ihre Stelle veränderten. Da er alſo ſchloß, daß es Jupiters-Monde wären, fing er vom 29 Dec. an, ſeine Obſervationen aufzuſchreiben, wie er in der Vorrede über ſeinen Mundus jovialis, Nürnb. 1614, 4. erzählt. Am 7 Jan. 1710 hat ſie auch Galilæus Galilæi geſehen, und noch in demſelben Jahre in ſeinem Nuncius ſidereus, den er zu Florenz in 4. heraus gab, bekannt gemacht. Man pflegt inſonderheit mit dem Marius, den erſten Jupiters-Mercur, den zweyten Jupiters-Venus, den dritten Jupiters-Jupiter, und den vierten Jupiters-Saturn, zu nennen. Galilæus gab ihnen den Nahmen Sidera Medicea, Fr. les Aſtres de Médicis, zu Ehren der Familie des Großherzoges von Florenz, deſſen Mathematicus er war. Wie ihre Bewegung um den Jupiter geſchehe, hat endlich Euſſini, nach vielen mit großem Fleiße angeſtellten Obſervationen, gefunden, und zwar, daß der erſte in 1 Tage, 18 Stunden, 27 Min. und 34 Sec.; der zweyte in 3 Tagen,

gen, 13 St. 13 Min. 43 Sec.; der dritte in 7 T. 3 St. 42 Min. 36 Sec. und der vierte in 16 T. 16 St. 32 Min. 9 Sec. um ihn herum gehen. Galilæus und Marius hingegen haben ihre Entfernungen von dem Jupiter bestimmt; und zwar soll der erste nicht weiter als 3; der zweyte, höchstens 5; der dritte, 8, und der vierte 14 Diameter des Jupiters von ihm weggehen, wiewohl Marius für den letzten nur 13 setzt.

Wenn die Jupiters-Trabanten zwischen dem Jupiter und der Sonne stehen, werfen sie einen Schatten auf den Jupiter; wenn sich aber der Jupiter zwischen einem Trabanten und der Sonne befindet, wird der Trabant auf eben die Art, wie unser Mond von dem Erdschatten, verfinstert. Dieses ist der Grund, warum man sowohl den Jupiter, als auch seine Trabanten, unter die dunkeln Weltkörper rechnet, d. i. unter diejenigen, welche kein eigenes Licht haben, sondern blos von der Sonne erleuchtet werden.

3. Jupiter ist bey den Mythologen und Dichtern der Vater der Götter und der Menschen; warum sollte er nicht auch bey den Astrologen dieser Unterwelt heilsam und nützlich seyn? Ihm gehören am Menschen Lunge und Leber, die Pulsadern ꝛc. und unter den Ländern Portugal, Spanien, ein Theil von beyden Sicilien, die Normandie, Dalmatien, Ungarn, Mesopotamien und das glückliche Arabien. Wer unter ihm gebohren zu werden das Glück hat, wird verständig, glücklich, reich, und kommt zu großen Ehren. Siehe auch Jovialisch.

Er regiert in jetzigem Jahrh. noch folgende Jahre: 1784, 1791 und 1798. Das Jahr, in welchem er regiert, ist ziemlich gut, doch mehr feucht, als trocken; weil aber Saturnus, sein Vorfahr, mit seinem kalten Winter und stärker Kälte im Frühlinge noch auf (wie in jetzigem 1784 J. wirklich eingetroffen ist,) so ist es ein spätes Jahr, ob gleich Jupiter zu allerley Fruchtbarkeit geneigt ist, so, daß zuweilen in solchem Jahre

alle Früchte einige Wochen später, als sonst in andern Jahren, zur Reife gelangen.

4. In der Chemie, bedeutet Jupiter das Zinn, und wird, wie in der Astronomie und Astrologie, durch das hieroglyphische Zeichen 4 vorgestellt.

5. Bey den Blumisten, heißt Jupiter eine weiß, mit Braun gesprenkelte Nelkensorte.

upiters-Bart, eine Art der Wollblume, Anthyllis Barba Jouis *Linn.*; s. Wollblume.

upiters-Blume, eine Art Raden, Agrostemma Flos Jouis *Linn.*; s. Raden.

upiters-Fink, Fringilla Jouis *Klein.*; s. Stieglitz.

upiters-Fisch, eine Art Wallfische, Balaena Boops *Linn.*; s. unter Wallfisch.

upiters-Monde, } s. oben, S. 851.
upiters-Trabanten, }

upon, ein Rock von reichem Zeuge, Stoff oder Gros de Tours, welcher über dem Fischbeinrocke getragen wird.

Man nennt auch Jupon einen kurzen Unterrock der Frauenspersonen, im g. L. ein Appetit-Röckchen.

Man hat auch eine spanische Art Ober-Röcke für Mannspersonen, wie auch eine Art großer Manns-Wämmser, oder kurzer Mannsröcke mit langen Schößen, Jupons genannt.

ura, ist eine Kette von Bergen, oder ein großes Gebirge, welches sich von dem Rhein bey Basel bis an die Rhone unweit Genf erstreckt, und die Schweiß von der Franche Comté und der Grafschaft Burgey scheidet. So unfruchtbar dieses Gebirge auch zu seyn scheint, so hat es doch auf seinem Gipfel schöne Weide. Die Einwohner vertrauen den Hirten, welche auf diesem Gebirge wohnen, jährlich einige 1000 Kühe an, die von denselben geweidet und in Acht genommen werden.

Eben dieſen Nahmen führt auch eine von den weſtlichen Inſeln bey Scotland.

Jurepeba, ſ. Juripeba.

Jürgen, der verkürzte männliche Taufnahme Georg; ſ. Th. XVII. S. 363.

Juripeba. Unter dieſem Nahmen führen einige Schriftſteller einen ſtacheligen, in den ſandigen Orten von Amerika wachſenden, Baum an, deſſen Wurzel ſowohl ſich, oder abgekocht, den Leib eröffnen, und der Saft von den Blättern die Wunden reinigen und heilen ſoll. Es iſt ſolcher vermuthlich derjenige, welchen Piſo, mit andern braſilianiſchen, unter dem Nahmen Jurepeba beſchrieben hat, und welcher vom Ritter Linné als eine Art Nachtſchatten angeführt, und Solanum paniculatum genannt worden iſt.

Jurisdiction, L. Jurisdictio, Fr. Juridiction; ſiehe Gerichtbarkeit.

Jurisprudenz, ſ. Rechts-Gelehrſamkeit.

Juriſt, L. Jureconſultus, Jurisconſultus, Fr. Juriſconſulte, Juriſte ein Rechtsverſtändiger, oder auch, ein juriſtiſcher Schriftſteller. Im gem. Leben und in der vertraulichen Sprechart, nennt man Juriſt, einen, der auf der Univerſität die Rechte ſtudiert, einen Studioſum Juris, oder der Rechte Befliſſenen. Sprichw. Juriſten, böſe Chriſten. Siehe Rechts-Gelehrter.

Jurun capeba, oder Jrajara, ein braſilianiſcher Fiſch des Marcgrav, S. 146, welcher zu den Kiemiſchen Kaulbärſen gehört; ein 7, bis 8 Zoll langer und 2 bis 3 Zoll breiter Fiſch, mit einem dreyeckrundlichen, ziemlich klaffenden Maule, einer ſchmahlen und kurzen Zunge, ſehr kleinen Zähnen, runden Augen, kryſtalliniſchem Augapfel und rothem Augenring. Nach jedem Kiemen hat er eine 1½ Z. lange, faſt viereckige, am Rande rundliche, Floße; unter dieſen zwey nahe an einander ſtehende, am Unterbauche; bald hin

ter dem Hinterhaupte fängt eine Floße über den ganzen Rücken, bis nahe an den Schwanz, zu laufen an, deren vorderſte Hälfte niedriger und mit Stacheln unterſtützt, die hintere Hälfte aber weich, und nach dem Schwanze zu bis 1 Z. breit wird. Am Hinterleibe, nahe am Schwanze, hat er eine mehr ſchmahle Floße, und der Schwanz beſteht aus einer, 1½ Z. langen, mehr als 1 Z. breiten und viereckigen Floße. Er iſt zwar ſchuppig, aber die Schuppen ſind ſo fein und genau mit einander vereinigt, daß er platt zu ſeyn ſcheint. Die Farbe des ganzen Fiſches iſt ſchön roth, am Bauche aber roth und weiß gefleckt; in den Seiten hat er hellrothe, ſchwarze, größere und kleinere Flecken von verſchiedener Figur. Alle Floßen ſind roth und ſchwarz gefleckt. Er iſt ein fetter Fiſch und von gutem Geſchmacke, gebraten aber ſchmeckt er am beſten. Er wird in dem Meere zwiſchen Klippen gefangen, und wenn er friſch an die Wand aufgehänget wird, leuchtet er des Nachts am ganzen Leibe.

us, (im Deutſchen die Schüh,) heißt bey den Köchen überhaupt jede Brühe, die ſich aus den Speiſen kochen oder braten läſſet; inſonderheit aber verſtehen ſie darunter eine ſolche, die aus Rind- oder Kalb-Fleiſch, Hühnern, Tauben ꝛc. welche man in brauner Butter und Speck, nebſt guten Kräutern, Gewürze und andern Dingen, langſam kochen läſſet, bereitet wird. Da bey der Zurichtung der Speiſen, auch von der dazu dienlichen Jus Nachricht ertheilt wird: ſo will ich hier nur diejenige beſchreiben, der man ſich am meiſten zu bedienen pflegt. Man nimmt ein gutes Stück Rind-Fleiſch, klopft es wohl, und dämpft es ſo lange in brauner Butter und Speck, bis es auch braun iſt. Alsdann werden Rüben, Kraut und Zwiebeln hinein geſchnitten, damit ſie ebenfalls braun werden. Hernach legt man Lorbeerblätter, Thymian, Citronſchale, Brodrinde und ganzes Gewürz hinein, gießt gute

Rindfleischbrühe darauf, wirft eine Handvoll Morcheln daran, und lässet es mit einander kochen. Endlich wird diese Jus entweder durch ein Haartuch gestrichen, oder auch gleich also verbraucht.

Siehe auch Bouillon. Brühe. Fleischbrühe. Soße.

Jusquiame, L. Hyoscyamus; s. Bilsenkraut.

Jussieu, die Jussieusche Pflanze, ein den beyden Brüdern, Antoine de Jussieu, und Bernard de Jussieu, zu Ehren also genanntes Pflanzengeschlecht, welches 4 oder 5 kleine, spitzige Kelch- und eben so viel rundliche Blumen-Blätter, 8 oder 10 ganz kurze Staubfäden, und einen Griffel mit einem breiten, knopfichten, und 5 Streifen bezeichneten, Staubwege, hat. Das längliche Samenbehältniß ist mit dem Kelche gekrönt, springt der Länge nach auf, und enthält viele Samen. Linné führt 6 Arten an, welche theils in Ost-Indien, theils in Amerika, einheimisch sind, und noch nicht recht genau bestimmt zu seyn scheinen.

Jüst, s. Güst.

Juste, heißt, in Frankreich, ein Kleid der Bauerweiber, welches enge Aermel hat, und genau an den Leib anschließt; eine Art Leibrock der Bauerweiber. Une paisanne en juste.

Justicie, Justicia, heißt bey Linné, Miller und Houstoun, ein Pflanzengeschlecht, welches nach dem Engländer John Justice, einem großen Liebhaber und Beförderer der Botanik, genannt ist, und bey Linné zu den Pflanzen mit 2 Staubfäden und 1 Staubwege gehört, und folgende Haupt-Merkmahle hat. Die Blumenkrone ist rachenförmig; die Samencapsel ist zweyfächerig, und springt vermittelst eines elastischen Nagels auf; die Staubfäden sind mit einem sonderbaren Staubbeutel versehen. Linné hat 21 Arten, welche insgesammt ausländisch sind, darunter folgende zwey

gen die bekannteſten ſind, und öfters, die andern aber ſelten in unſern Gärten angetroffen werden.

1. Baum-Juſticie, Juſticia Adhatoda arborea, foliis lanceolato-ovatis, bracteis ovatis perſiſtentibus, corollarum galea concava. *Linn.* Adhatoda Ceylanenſium *Herm.* & *Plukenet.* Sie hat den ceylaniſchen Nahmen Adhatoda wegen ihrer Wirkung, nähmlich wegen der beſondern Kraft, womit ſie die im Mutterleibe erſtorbene Frucht treibt, und zur Geburt befördert, erhalten. Es iſt ein ziemlich dauerhafter, immer grünender Baum, welcher 2 bis 3 Ellen hoch wird. Die ſchlanken Aeſte tragen einander gegen über geſtellte, breite, und an beyden Enden ſpitzige Blätter, und endigen ſich mit einer Blumenähre. Die Blumen ſelbſt ſind durch andere, ſtumpfe, vertiefte und ſtehen bleibende Blättchen von einander abgeſondert; ſie haben einen kleinen, einblätterigen, fünffach getheilten Kelch, und ein weißes Blumenblatt, welches in zwey Lippen zertheilt iſt; die obere Lippe iſt rundlich, vertieft oder gewölbt, und gegen die untere gerichtet, die untere aber rückwärts gebogen, und dreyfach abgetheilt. Unter der obern Lippe liegen zwey Staubfäden, mit ſo viel unterwärts getheilten Staubbeuteln, und ein einfacher Griffel mit einem einfachen Staubwege. Die trockne, längliche Frucht iſt, der Quere nach, in zwey Fächer abgetheilt, und enthält viele rundliche Samen. Einige haben dieſe Frucht mit dem Nahmen der malabariſchen Nuß belegt, welches aber unrecht iſt, indem dieſe mit jener nicht überein kommt. Sie wird auch Schlägelnuß genannt. Das Gewächs wird von Einigen für denjenigen Baum gehalten, von dem die Chineſer die Blätter und Nüſſe käuen.

Ob dieſe Pflanze gleich urſprünglich in einem warmen Lande zu Hauſe iſt, ſo iſt ſie doch ſo dauerhaft, daß ſie in Europa in einem guten Gewächshauſe, ohne

Man kann ſie in einem der Sommermonathe aus den abgeſchnittenen Zweiglein ziehen. Man ſetzt dieſe in Töpfe, die mit leichter lehmiger Erde angefüllt ſind, gräbt dieſe in ein temperirtes Miſtbeet, hält ſie im Schatten, und begießt ſie zuweilen, läſſet ihnen aber nicht zu viel friſche Luft. Ungefähr in 2 Monathen werden dieſe Zweiglein Wurzeln haben; alsdann muß man ſie allmählich an die freye Luft gewöhnen, ſie hernach in dieſelbe bringen, und an einen bedeckten Ort ſtellen, wo ſie bis im Herbſt bleiben können. Wenn ſie aber im Sommer ſehr zeitig Wurzeln bekommen haben, muß man ſie einzeln in beſondere kleine Töpfe pflanzen, und in Schatten ſetzen, bis ſie friſche Wurzeln geſchlagen haben; hernach kann man ſie auf die vorher angezeigte Art behandeln. Wenn ſie hingegen ſpät im Jahre Wurzeln bekommen, iſt es beſſer, wenn man ſie bis zum künftigen Frühlinge in denſelben Töpfen läſſet. Im Winter muß man dieſe Pflanzen in ein warmes Gewächshaus, oder in ein mäßig warmes Glashaus bringen, denn ſie können die Kälte und Dünſte nicht vertragen; auch werden ſie in zu groſſer Wärme nicht treiben. Sie wollen im Winter öfters begoſſen ſeyn, doch muß es mäßig geſchehen. Im Sommer bringt man ſie in die freye Luft, doch wollen ſie eine warme bedeckte Lage haben, und bey warmen Wetter reichlich begoſſen ſeyn. Dieſe Pflanze blühet zu verſchiedenen Zeiten, bringt aber in Europa ſelten Früchte.

Juſtieren, (aus dem Franz. juſte, richtig, genau, daher es auch ſchuſtieren geſprochen werden ſollte,) im g. L., einem Dinge genau dieſelbe Größe, dieſelbe Geſtalt, und daſſelbe Gewicht geben, welche es haben ſoll; inſonderheit in den Werkſtätten verſchiedener Künſtler, eine Sache oder ein Geräth, welches übrigens ſchon ganz oder doch ziemlich fertig iſt, völlig endigen, ſo daß es eine ſeinem Zwecke angemeſſene Ge-

nauig

nauigkeit erhält. Die vornehmſten Beyſpiele ſind folgende.

1. In den Münzen werden die ausgeſtückelten Stücke zu den Münzen juſtieret, oder ausgeglichen, wenn ſie nach dem Richtpfennige ausgewäget werden. Siehe unter Münze. Diejenige Perſon, welche die groben Münzſorten, an Thalerſtücken, ausgleichet, da ſie jedes Stück auf der Wage aufzieht, von dem zu ſchweren etwas abfeilet, die leichtern Stücke aber auswirft, wird der Juſtierer genannt.

2. Der Gold- und Silber-Arbeiter oder Juwelier juſtiert einen ſilbernen Kaſten, worauf Edelſteine gefaßt werden ſollen, wenn er die Löcher, worein die Edelſteine geſetzt werden ſollen, mit dem Grabſtichel völlig und erforderlich erweitert, nachdem er ſchon vorher jedes Loch mit dem Drillbohrer (ſ. Th. VI, S. 165,) an ſeinem Orte vorgebohrt hat.

3. Der Mechanicus juſtiert ein Inſtrument, wenn er ihm die zweckmäßige Genauigkeit ertheilt. Vorzüglich wird eine Probierwage juſtiert, wie ich an ſeinem Orte zeigen werde.

4. Der Schriftgießer vergleicht oder juſtiert die gegoſſenen Lettern, theils, wenn ſie mit den von einer Druckerey überſchickten Probeſchriften übereinſtimmen ſollen, theils auch zu unterſuchen, ob ſie Linie halten, d. i. ob ſie alle von gleicher Länge und Höhe ſeyn. Das kleine Werkzeug, deſſen er ſich in der letztern Abſicht bedient, wird das Juſtorium, Fr. Juſtification, genannt. Ich werde davon an ſeinem Orte ausführlicher handeln.

Daher werden die Handfeilen, welche in der Münze zum Beſtoßen des Randes, wie auch von den Gold- und Silber-Arbeitern und Schriftgießern gebraucht werden, Juſtier-Feilen genannt; ſ. Th. XII, S. 484.

Juſtier-Folle, Juſtieren, } ſ. im vorhergeh. Artikel.

Juſtina, nennen die Venetianer eine weiße Taffenſorte mit rothen Streifen.

Juſtiniane, oder Giuſtina, eine Silbermünze, welche zu Venedig geſchlagen wird, und ſonſt auch Ducaten heißt. Ihr Gehalt iſt 21 Pfenn. 6 Grän fein Silber, und gilt $\frac{1}{4}$ Zechin, oder 11 venetianiſche Lire. Es giebt auch halbe Giuſtine, welche 5 Lire und 10 Saldi gelten. Sie hat dieſen Nahmen von dem Dogen aus dem Geſchlechte der Juſtiniani (Giuſtiniani) bekommen, welcher ſie zuerſt hat ſchlagen laſſen.

Juſtinianus, ſ. Gerichtshalter.

Juſtiz, aus dem Lat. Juſtitia, Fr. Juſtice. 1. Die Befugniß oder Macht, die Geſetze zu handhaben, den Partenen das Recht zu ſprechen, einen Jeden bey dem Seinigen zu ſchützen, u. d. gl. wie auch die Ausübung der beſagten Macht, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Rechtspflege, die Juſtizverwaltung, die Juſtizpflege. 2. Das Gericht oder Tribunal, wo den Partenen das Recht geſprochen wird; der Ort, wo die Richter ihre Sitzungen halten; der Gerichtshof, die Gerichtsbank, der Gerichtsſtuhl, das Gerichtsamt, die Gerichtskammer, u. d. gl. 3. Die Richter, oder die zur Sprechung des Rechtes, oder zu Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit verordneten Perſonen ſelbſt, und das aus ihnen beſtehende Collegium; das Juſtiz-Collegium, Fr. Cour de Juſtice.

Die innerliche Sicherheit des Staates iſt zu der Glückſeligkeit der Republiken ſo unentbehrlich, daß ohne dieſelbe die Verfaſſung eines gemeinen Weſens ihren ganzen Endzweck und Nutzen verliert. Zu Erhaltung dieſer innerlichen Sicherheit nun wird vornehmlich die Handhabung der Gerechtigkeit, die Juſtizverwaltung, oder die Juſtizpflege, erfordert. Die Menſchen gerathen wegen des Beſitzes ihrer Güter,

wo-

den Gewerben, gebiert das Mißtrauen, dies
upt-Hinderniß blühender Gewerbe und einer
n Circulation des Geldes. Die ungerechtig-
und Bedrückungen der Richter aber saugen die
thanen aus, entziehen ihnen das Vermögen ihre
rung fortzusetzen, und schlagen so gar ihren Trieb
Muth zu nützlichen Gewerben danieder.

Leider ist dieses zugleich das traurige Bild von der
stizverwaltung in vielen Ländern! Man behilft
mit vielerley fremden, ungewissen, einander wie-
rsprechenden und auf den Zustand der Länder,
Zeiten und Sitten nicht eingerichteten Gesetzen. Man
leiht die Richter und Advocaten durch die Sparteln,
die man ihnen gestattet, daß sie ihren Vortheil dabey
finden, die Processe langwierig zu machen; und die
Gerichtsordnungen biethen ihnen zu dem Ende so viel
Schlupfwinkel dar, als sie nur verlangen können.
Man verkauft die Richterstellen, oder vergibt sie we-
nigstens nach Gunst und besondern Absichten, oder
sieht sie gar als einen nichtsbedeutenden Anhang von
den Kammergütern an, den man mit denselben an die
Biethenden verlassen kann. Alle Vernünftige,
Empfindungen haben, sehen dieses Elend; al-
niemand will Hand anlegen, um die rechten
Mittel zu ergreifen. Zwar bessert man in eini-
Ländern; man macht neue Gesetze und Gerichts-
Ordnungen in ganzen Gesetzbüchern, die den Nahmen
würdigen Regenten führen, die wenigstens dadurch
zu erkennen geben, daß sie bey dieser Quelle des Elen-
des, welches ihre Unterthanen tragen, nicht unem-
pfindlich seyn. Allein, indem man den Wust der al-
ten Gesetze dabey in seinem vollen Werthe lässet, wird
die Quelle keinesweges verstopfet. Es ist ein schwa-
cher Damm, welchen die Gewalt des wilden Wassers
bald umreissen, und wodurch das Uebel vielleicht ver-
grössert werden wird, weil die Vielheit der Rechte und

Ge

Collision und Unge

als abnimmt.

der Gerechtigkeit

der Aufnahme des Nahru

wohlstand der

nothwendigen Bedü

für die Landes-Regierun

Collegia müssen daher dem

weniger die inwendigen

unterworfen seyn.

Rathsam kann ein Kollegium

Landes-Angelegenheiten beso

Kenntniß haben, und die Justiz

muß allein mit der Applikation der

übereinkommt, und gemäß wie die Erklärungen d

im Stande müssen anders als nach Gesc

müssen auch diese allein dem höchsten Colleg

Landes-Angelegenheiten vorbehalten

Die Policey eines Landes müssen dah

den Stand in alle Stücke, Macht und

zu versetzen, als er nach seinen Umstä

seyn erfordert; und auch die bürgerli

mehrentheils die beständigen Gewohnheiten und

der Unterthanen verschieden werden,

nach diese Anordnungen, die Talente des Land

Lebensart der Einwohner, und die Berg

Beschaffenheit, zu befördern. Hier

ist die gesetzgebende Klugheit thätig be

höchste Collegium, welches den Zus

regieren soll, kann die Maßregel

vollkommen. Gleich wie aber alle G

dieses Collegii erfüllen sollen, gew

genau verbunden seyn müssen, so müssen

einfach, kurz, deutlich und in der
ogefaßt seyn, und jedermann, der ei-
Verstand hat, muß wissen, was er zu
der Entscheidung der Gesetze zu gewar-

Landes-Regierung die Beschaffenheit
am besten bekannt seyn muß, so kommt es
, die verschiedenen Gerichtbarkeiten der
rigkeiten und landesherrlichen Bedienten zu
, und ihre Eingriffe gegen einander zu un-
und abzustellen. Derselben allein gehört es
neue Gerichtbarkeiten anzuordnen, wenn diese
eine Landes-Oekonomie, oder dieser oder jener
des Nahrungsstandes, durch eine befreyete Ge-
barkeit in mehrere Aufnahme gebracht werden
Von ihr allein muß es auch abhangen, die
würfigkeit der Gerichtbarkeiten gegen einander,
die verschiedenen Instanzen, zu reguliren, und sie
hier bloß die Bequemlichkeit der Unterthanen
die Beförderung des Nahrungsstandes zur Richt-
nur nehmen.

Die Landes-Regierung muß eine ihrer hauptsäch-
sten Sorgfalt dahin gerichtet seyn lassen, die Art
Weise des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen.
kürzer dasselbe seyn wird, je entfernter dasselbe von
elenden Formular-Rechtsgelehrsamkeit ist, je mehr
durch der Verzögerung und Verschleifung der Sache
gebauet wird (*): je vortrefflicher wird es seyn,
und

(*) Hr. v. Montesquieu, in seinem Werke von den Gesetzen, meint, daß die vielen Formalitäten, (und er gibt nicht undeutlich zu verstehen, auch die Langwierigkeit der Processe,) zu der Freyheit des Bürgers in gemäßigten Regierungen gehören. Dahingegen sey es dem Despotismus gemäß, die Rechtshändel auf das allerkürzeste zu schlichten. Allein, obgleich die Freyheit des Bürgers erfordert, genugsam gehöret zu werden, und Zeit zu haben, seine Rechte vorzustellen, welches allerdings gewisse Formalien nothwendig macht: so ist doch nicht nöthig, daß die Formalien so weitläuftig seyn, daß dar-

) will zwar, daß
Richter, der sich
)arten, welche es
ich sehe keine Ur-
ielmehr, daß der
Strafe verdiene.
Richter Geschenke
e annehmen. Denn
in Richter seyn daß
alle Scheu selbst ver-
r, welche dem Richter
nahl den Verdacht wie-
t richtig sey; denn wer
den Richter zu bestechen
ser, weil ihm die Hände
Proceß verzögern will, so
ihn zu Beobachtung sei-

ändern wird sowohl der Rich-
r Unterhändler, sehr scharf be-
er selbst, oder dessen Frau und
ommen haben; und wenn diese
orulentis bestanden haben. Ja,
ommissarius strafbar, welcher,
bey der einen oder andern Partey

ceße nach Sr. kön. Maj. in Preußen
in einem Jahre in allen Instanzen
rden sollen, v. 31 Dec. 1746, §. 15.

chwendig ist, bey der Wahl der
lichkeit und übrige gute Eigen-
d man die härtesten Strafen dar-
sie abzuhalten, nicht nach Gunst,
enken, sondern nach einer wahren
n Gerechtigkeit ihre Urtheile abzu-
an leicht ein, daß es ein großes Ge-

ceywissensch. 2. B. S. 502.

brechen in einem State ist, wenn [illegible] Behörden reich, die Richterstellen öffe[illegible]ben müssen, kann man sich da versprechen [illegible] Anstalt nicht allemahl Redlichkeit un[illegible] des Staats ist, werde? Hat man nicht [illegible]nes jeden Quartals, ten, daß viele sich w[illegible]ote in ihren Gerichten Annehmung der Ge[illegible]annt sind, einziehen, und werden? Man w[illegible]trafe bereits eingeführet ist, ung der Richterst[illegible]en solches nicht habe geschehen richtung halten, [illegible]ut der Sportelcasse aber, welcher Bedienten, n[illegible]von den Secretären ist, und dem aminiret, u[illegible]tale, oder auch alle Monate, einen ihrer Besol[illegible]echnung vorlegen, zu Ende des Jahr Monarche[illegible]Rechnung zur Abnahme, Untersuchung [illegible]tion, einreichen. Hiernächst pflegt auch

Die [illegible]s Ansehnliches in die landesherrlichen Cas vor die [illegible]gehen, wenn der Landesherr die Gerichtsbar legium [illegible], oder die Erbgerichte über ein Dorf oder ein Die [illegible]nterthanen, an jemand überläßt; desgleichen, denk[illegible], dieses oder jenes Gut oder Haus, und deren den[illegible]er, von der Gerichtbarkeit der Unterthanen da[illegible]genommen, und allein unter den höhern Landes[illegible]legiis vor Gericht zu stehen berechtiget wird.

Da ich mich hier in die Untersuchung des Justiz-Wesens in allen Staten, nicht einlassen kann, so werde ich mich vornehmlich nur auf die Beschreibu[illegible]

ten Umständen wäre, daß sie keine fremde Gelder hätten; müßte das auf einer oder der andern Seite in den ordentlichen Terminen der Aufkündigung, wie bey jedem andern Capital geschehen. Ueberhaupt müßten die Succumbenzgelder nicht vertheilet, sondern zu einem Fond verwendet werden, daraus oder jenem von Zeit zu Zeit ein verdientes Douceur oder eine Besoldungszulage daraus anweisen zu können.

(Hrn Kammerdir und geh. Reg. R. Springer.) Von einem teutschen Kammerpräsidenten, 1 Theil. 8. und L. 1775, 8. S. 20, 188.

dem Königl. preuß-
it zu Zeit vorge-
oen, einschränken.
niſterium, welcher ſo-
minal-Sachen die Auf-
oer Juſtiz in ſämmtlichen
rd das Juſtiz-Departe-
niſterium genannt. Das
Ober-Appellations-Gericht,
t, ſämmtliche Regierungen, Hof-
erichte, und andere Landes-Ju-
afts- und Criminal-Collegia, ſind
mittelbar abhängig; und zum Reſſort
ments gehört die Prüfung, Beſtellung,
g und Beſoldung ſämmtlicher Bedienten
egien. Das Juſtiz-Departement veran-
e erforderlichen Viſitationen vorgedachter Col-
und beurtheilt ſowohl aus den dieſerhalb einge-
n Viſitationsberichten, als auch aus den monath-
, vierteljährlich und jährlich einkommenden Liſten
nd Tabellen, ob überall die Juſtiz vorſchriftmäßig
adminiſtriret werde, und ob eine jede Gerichtsperſon
ins beſondere die obliegende Amtspflicht gebührend er-
fülle. Die Beſchwerden, welche klagende Partheyen
über die Landes-Juſtiz- und Vormundſchafts-Colle-
gien, entweder bey des Königs höchſter Perſon, oder
bey dem Stats-Miniſterium anbringen, werden von
dem Juſtiz-Departemente unterſuchet, welches dem
Befinden nach, von den Collegien Berichte und Ver-
antwortungen erfordert, auch wohl in bedenklichen
Fällen die verhandelten Acten zur Einſicht einfordert,
und hiernächſt nicht allein die Partheyen beſcheidet,
ſondern auch den Gerichten die nöthige Anweiſung,
wegen zweckmäßiger Einleitung und Beſchleunigung
der Sachen, ertheilt. Dahingegen überläſſet das
Juſtiz-Departement die rechtliche Entſcheidung der

meral-Ausgaben, die auf ein und andere Besoldungen oder deren Vermehrung verwendet werden müssen, ein Ansehnliches ersparet; und diese Anstalt macht also mittelbarer Weise Einkünfte des States aus. Alle Gerichte müssen, zu Ende eines jeden Quartales, eine Tabelle von den Strafen, die in ihren Gerichten verwirkt, oder rechtlich zuerkannt sind, eingeben, und dabey bemerken, ob die Strafe bereits eingetrieben ist, oder aus was für Ursachen solches nicht habe geschehen können. Der Rendant der Sportelcasse aber, welcher gemeiniglich einer von den Secretären ist, muß dem Collegio alle Quartale, oder auch alle Monathe, einen Extract seiner Rechnung vorlegen, zu Ende des Jahres aber seine Rechnung zur Abnahme, Untersuchung und Justification, einreichen. Hiernächst pflegt auch öfters etwas Ansehnliches in die landesherrlichen Cassen einzugehen, wenn der Landesherr die Gerichtbarkeit selbst, oder die Erbgerichte über ein Dorf oder andere Unterthanen, an jemand überlässet; desgleichen, wenn dieses oder jenes Gut oder Haus, und deren Besitzer, von der Gerichtbarkeit der Unterobrigkeiten ausgenommen, und allein unter den höhern Landes-Collegiis vor Gericht zu stehen berechtiget wird.

Da ich mich hier in die Untersuchung des Justiz-Wesens in allen Staten, nicht einlassen kann, so werde ich mich vornehmlich nur auf die Beschreibung

ten Umständen wäre, daß sie keine fremde Gelder brauchte: so müßte das auf einer oder der andern Seite in den ordentlichen Terminen der Aufkündigung, wie bey jedem andern Capitale, geschehen. Ueberhaupt müßten die Sucumbenzgelder nie vertheilet, sondern zu einem Fond verwendet werden, diesem oder jenem von Zeit zu Zeit ein verdientes Douceur oder eine Besoldungszulage daraus anweisen zu können.

(Hrn Kammerdjc und geh. Reg. R. Springer.) Ist einen teutschen Kammerpräsidenten, 1 Th. 8. Kgl. und L. 1775, 8. S. 20, 188.

ung der Justizverfassung in den Königl. preuß. Ländern, und der von Zeit zu Zeit vorgenommenen Reforme derselben, einschränken. Derjenige Theil des Stats-Ministerium, welcher sowohl in Civil- als auch Criminal-Sachen die Aufsicht über die Verwaltung der Justiz in sämmtlichen königl. Ländern führt, wird das Justiz-Departement oder Justiz-Ministerium genannt. Das Ober-Tribunal, oder Ober-Appellations-Gericht, das Kammer-Gericht, sämmtliche Regierungen, Hof-Gerichte, Ober-Gerichte, und andere Landes-Justiz- Vormundschafts- und Criminal-Collegia, sind von demselben unmittelbar abhängig; und zum Ressort dieses Departements gehört die Prüfung, Bestellung, Verpflichtung und Besoldung sämmtlicher Bedienten dieser Collegien. Das Justiz-Departement veranstaltet die erforderlichen Visitationen vorgedachter Collegien, und beurtheilt sowohl aus den dieserhalb eingehenden Visitationsberichten, als auch aus den monathlich, vierteljährlich und jährlich einkommenden Listen und Tabellen, ob überall die Justiz vorschriftmäßig administriret werde, und ob eine jede Gerichtsperson ins besondere die obliegende Amtspflicht gebührend erfülle. Die Beschwerden, welche klagende Parteyen über die Landes-Justiz- und Vormundschafts-Collegien, entweder bey des Königs höchster Person, oder bey dem Stats-Ministerium anbringen, werden von dem Justiz-Departemente untersuchet, welches dem Befinden nach, von den Collegien Berichte und Verantwortungen erfordert, auch wohl in bedenklichen Fällen die verhandelten Acten zur Einsicht einfordert, und hiernächst nicht allein die Parteyen bescheidet, sondern auch den Gerichten die nöthige Anweisung, wegen zweckmäßiger Einleitung und Beschleunigung der Sachen, ertheilt. Dahingegen überlässet das Justiz-Departement die rechtliche Entscheidung der

... gedachten Streitigkeiten ... [illegible] Urtheil, nach Vernehmung der Justiz-Collegien ... Justiz-Collegium ... daß, so ... königl. Maj. selbst ... Nachforsche entscheiden, ... Justiz-Departements niemahls Urthel abgefaßt werden. ... würde dager vergeblich, und in Absicht der zu ... enden Bestrafung gefährlich ... wenn eine ... hrende Partey bey des Kanzler ... oder dem Ministerium des Justiz-Departements, die Abänderung eines in der dritten oder letzten Instanz erhaltenen, oder sonst rechtskräftig gewordenen Urtheiles nachsuchen wollte. In Criminal-Sachen muß aus allen Provinzen, so bald auf Lebens- oder Festungs- und Zuchthaus-Strafe auf gewisse Jahre erkannt werden soll, an das Ministerium des Justiz-Departements ausführlicher Bericht, und zwar mehrentheils mit Einsendung der Acten, erstattet werden. Hieraus sowohl, als auch dem, in wichtigen Sachen erforderten Gutachten des Criminal-Senats des Kammer-Gerichtes, geschieht im Staatsrathe ausführlicher Vortrag, und es werden alsdann nach dem abgefaßten Conclusum die erforderlichen Befehle, entweder nach eingeholter königlicher höchsten Genehmigung, oder, in minder wichtigen Sachen, unmittelbar an diejenigen Gerichte erlassen, welche die Untersuchung geführet haben. Mit dem Ministerium des Justiz-Departements, sind das geistliche Departement, das Lehens-Departement, das französische Departement, das Ober-Curatorium der königl. Waisenhäuser, und das Pfälzer-Colonie-Departement, verbunden.

Sämmtliche, sowohl zum Ressort des Justiz-Departements überhaupt, als zum Ressort der oben gedachten besondern, mit demselben verbundenen Departements, gehörigen Geschäfte, werden von vier wirklichen

[illegible] geheimen Staats- und Justiz-Ministern nach folgender Eintheilung verwaltet.

Der Groß-Kanzler des Königreiches Preussen und der königlichen Provinzen, (gegenwärtig Hrn. v. Carmer Excellenz,) ist Chef der Justiz und aller Justiz-Collegien. Er hat die Aufsicht auf das ganze Justiz-Wesen sowohl bey den deutschen als französischen Gerichten in sämmtlichen königl. Ländern, insonderheit aber das Special-Departement über die Churmark, Ost- und West-Preußen, wie auch über die Pfälzer-Colonien, und zwar über diese letztern, mit dem dritten Minister gemeinschaftlich. Alle, die Bestallung, Prüfung, Verpflichtung und Besoldung der Justiz-Bedienten, ferner alle, die Erhaltung und Verbesserung der Justizeinrichtungen, und die Verwaltung der Justiz überhaupt, betreffende Sachen, gehören allein für ihn.

Ein zweyter Minister, (gegenwärtig Hrn. v. Münchhausen Exc.) hat die besondere Aufsicht auf die Justiz-Verwaltung in den Provinzen der Neu- und Alt-Mark, Schlesien, Geldern, Magdeburg, Cleve und Mark, Pommern, Ostfriesland, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Mörs, Lingen, Tecklenburg und Quedlinburg, wie auch das Lehens-Departement oder die Direction in Lehenssachen in allen königl. Ländern. Er ist auch zugleich Präses des Ober-Tribunales oder Ober-Appellations-Gerichtes.

Ein dritter Minister, (gegenwärtig Freyherrn v. Zedlitz Exc.) hat die besondere Aufsicht über alle Criminalsachen in sämmtlichen königl. Landen, und das Pfälzer-Colonie-Departement gemeinschaftlich mit dem Hrn. Groß-Kanzler; das geistliche Departement, oder die Direction in allen evangelisch-lutherischen geistlichen Kirchen- und Schulsachen, auch alle, die Stifter und Klöster, ingl. die katholische Geistlichkeit betreffenden Sachen in sämmtlichen Provinzen, wie

zum Proceß gediehenen Streitigkeiten, den zur Abfassung der Urthel, nach Verschiedenheit der Instanzen, bestellten Justiz-Collegien dergestalt, daß, so wie Se. königl. Maj. selbst niemahls Rechtssachen durch Machtsprüche entscheiden, auch von dem Justiz-Departemente niemahls Urtheile abgefasset werden. Es würde daher vergeblich, und in Rücksicht der zu befürchtenden Bestrafung gefährlich seyn, wenn eine proceßführende Partey bey des Königes höchsten Person, oder dem Ministerium des Justiz-Departements, die Abänderung eines in der dritten oder letzten Instanz erhaltenen, oder sonst rechtskräftig gewordenen Urtheiles nachsuchen wollte. In Criminal-Sachen muß aus allen Provinzen, so bald auf Lebens- oder Festungs- und Zuchthaus-Strafe auf gewisse Jahre erkannt werden soll, an das Ministerium des Justiz-Departements ausführlicher Bericht, und zwar mehrentheils mit Einsendung der Acten, erstattet werden. Hieraus sowohl, als auch dem, in wichtigen Sachen erforderten Gutachten des Criminal-Senates des Kammer-Gerichtes, geschieht im Statsrathe ausführlicher Vortrag, und es werden alsdann nach dem abgefaßten Concluſum die erforderlichen Befehle, entweder nach eingehohlter königlicher höchsten Genehmigung, oder, in minder wichtigen Sachen, unmittelbar an diejenigen Gerichte erlassen, welche die Untersuchung geführt haben. Mit dem Ministerium des Justiz-Departements, sind das geistliche Departement, das Lehens-Departement, das französische Departement, das Ober-Curatorium der königl. Universitäten, und das Pfälzer-Colonie-Departement, verbunden.

Sämmtliche, sowohl zum Ressort des Justiz-Departements überhaupt, als zum Ressort der oben gedachten besondern, mit demselben verbundenen Departemente, gehörigen Geschäfte, werden von vier wirk-

Acten geheimen Staats- und Justiz-Ministern nach folgender Eintheilung verwaltet.

Der Groß-Kanzler des Königreiches Preussen und aller königlichen Provinzen, (gegenwärtig Hrn. v. Carmer Excellenz,) ist Chef der Justiz und aller Justiz-Collegien. Er hat die Aufsicht auf das ganze Justiz-Wesen sowohl bey den deutschen als französischen Gerichten in sämmtlichen königl. Ländern, insonderheit aber das Special-Departement über die Churmark, Ost- und West-Preußen, wie auch über die Pfälzer-Colonien, und zwar über diese letztern, mit dem dritten Minister gemeinschaftlich. Alle, die Bestallung, Prüfung, Verpflichtung und Besoldung der Justiz-Bedienten, ferner alle, die Erhaltung und Verbesserung der Justizeinrichtungen, und die Verwaltung der Justiz überhaupt, betreffende Sachen, gehören allein für ihn.

Ein zweyter Minister, (gegenwärtig Hrn. v. Münchhausen Exc.) hat die besondere Aufsicht auf die Justiz-Verwaltung in den Provinzen der Neu- und Alt-Mark, Schlesien, Geldern, Magdeburg, Cleve und Mark, Pommern, Ostfriesland, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Mörs, Lingen, Tecklenburg und Quedlinburg, wie auch das Lehens-Departement oder die Direction in Lehenssachen in allen königl. Ländern. Er ist auch zugleich Präses des Ober-Tribunales oder Ober-Appellations-Gerichtes.

Ein dritter Minister, (gegenwärtig Freyherrn v. Zedlitz Exc.) hat die besondere Aufsicht über alle Criminalsachen in sämmtlichen königl. Landen, und das Pfälzer-Colonie-Departement gemeinschaftlich mit dem Hrn. Groß-Kanzler; das geistliche Departement, oder die Direction in allen evangelisch-lutherischen geistlichen Kirchen- und Schulsachen, auch alle, die Stifter und Klöster, ingl. die katholische Geistlichkeit betreffenden Sachen in sämmtlichen Provinzen, wie

auch die Direction in allen reformirten [redacted]- und Schulſachen in Schleſien und Weſtphalen (mit dem vierten Hrn. Miniſter gemeinſchaftlich), nicht weniger das Ober-Curatorium der Univerſitäten, das Curatorium der Dreyfaltigkeits-Kirche, und das Directorium der königl. Bibliothek, Kunſtkammer und der Bibliothek-Caſſe. Er iſt auch zugleich erſter Präſident des evangeliſch-lutheriſchen Ober-Conſiſtorium, des churmärk. Conſiſtorium, des Amtskirchen-Revenüen-Directorium, des joachimsthaliſchen Schul-Directorium und des Armen-Directorium, wie auch des Ober-Acciſe- und Zoll-Gerichtes.

Ein vierter Miniſter, (gegenwärtig Hrn. Freyherrn v. Dörnberg Exc.) hat das geiſtliche Departement oder die Direction in allen evangeliſch-reformirten geiſtlichen Kirchen- und Schulſachen in ſämmtlichen Provinzen, und zwar in den weſtphäliſchen Provinzen und Schleſien, mit dem dritten Hrn. Miniſter gemeinſchaftlich, das franzöſiſche Departement, oder die Direction aller, die ſämmtlichen franzöſiſchen Colonien angehenden Sachen, das Directorium des Waiſenhauſes zu Potsdam. Er iſt auch erſter und oberſter Präſident des Kammergerichtes, des reformirten Kirchen-Directorium, des franzöſ. Ober-Directorium und Ober-Conſiſtorium, des Dom-Directorium, und Director des franzöſ. Ober-Gerichtes.

Der urſprüngliche und innere Zuſtand der älteſten Gerichte in der Mark Brandenburg gehört mit zu den Dunkelheiten des Alterthumes, in welche man ohne Urkunden nicht eindringen kann. Von denen Zeiten, da die Churmark von den Wenden beherrſcht wurde, wiſſen wir nichts, und es läſſet ſich von ihnen als einem ſtreitbaren Volke keine ordentliche Handhabung der Gerechtigkeit vermuthen. Nur gilt das von ihnen, was Tacitus überhaupt von den alten Deutſchen ſagt,

sagt, [illegible] ihre gute Gebräuche die Stelle guter Gesetze vertraten; und die Priester oder Druiden waren ihre Richter. Von denen Zeiten, da die Mark unter die anhaltischen Fürsten gerieth, wissen wir etwas mehreres, aber doch nichts vollständiges. So viel ist richtig, daß M. Albrecht I. Sachsen und Deutsche in seine eroberte Länder zog, und auch deren Gebräuche einführte. Bey den alten Deutschen hieß ein Gericht Ding (s. Th. IX, S. 319), Gericht halten Ding hegen, ein Urtheil sprechen Ding finden, und davon appelliren Ding schelten. Der Richter saß auf einem Stuhle; die Schöppen, deren gemeiniglich 11 waren, saßen auf Bänken; Kläger und Beklagte mußten stehen. Das Urtheil wurde sitzend ausgesprochen. Derjenige, der sich dadurch beschwert glaubte, bat den Schöppen aufzustehen, und er setzte sich an dessen Stelle. Erhielt er auf sein Gesuch ein besseres und rechteres Urtheil, so wurde das vorige stehend verworfen, und der Richter oder Schultheiß brachte es zur Wirklichkeit. Blieb es beym vorigen, so mußte der Appellant sich bey einem höhern Gerichte, und zuletzt unmittelbar bey dem Könige melden. Alsdann wurden ihm Bothen mitgegeben, die von seiner Klage und deren Entscheidung Kenntniß hatten, und von dem nachherigen Austrage der Sache wieder dem vorigen Richter Nachricht bringen mußten. Ein solcher Richter, Gerichts-Beysitzer, wie auch der Bothe, mußten schöppenbarfrey (ingenuus), d. i. an seinem Adel von 4 Ahnen, oder an Rechten und Ehre unbescholten seyn. In der Mark Brandenburg hingegen konnte jeder freye ehrliche Mann, kurz, ein Biedermann, Schöppe und Bothe seyn. Er war nicht schuldig, den Schöppen, der das Urtheil sprach, zu bitten, daß er aufstehe; und da die Gerichte unmittelbar von dem Markgrafen, und nur mittelbar von dem Könige abhingen, so konnte der Appellant von den niedern

zu einer unparteyischen Verwaltung des Rechtes, und schreckte andere ab, nicht zu dreist Böses zu thun. Eine Menge Menschen versammelte sich von allen Orten her mit einzureichenden Memorialen an die Person des Königs, der endlich sich selbst überzeugte, daß die meisten Klagen angegründet und bosthaft waren, und nur ein geringer Theil ihn in seiner Meinung von der übeln Verwaltung des Rechtes bestärkte, dem zu Folge er alle Zudringlichkeit zu seiner Person verboth.

Mittlerweile schrieb der König unter d. 14 Apr. 1780, folgende Cabinets-Ordre, die Verbesserung des Justizwesens betreffend:

I.

Mein lieber Großkanzler von Carmer!

Es kann euch nicht unbekannt seyn, daß Wir schon im J. 1746, und vorher, bey Verwaltung der Justiz, in Unsern Königreich und Staten den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelfen bekümmert gewesen, und besonders verordnet haben:

1. daß die Justiz-Collegia auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt;
2. daß die Proceß-Ordnung von unnützen Formalitäten gereiniget, die Processe in einem Jahre zu Ende zu bringen möglich gemacht; und
3. die bisher noch zu sehr zerstreuten, unbestimmten und zweydeutigen Gesetze mit möglichster Präcision und Deutlichkeit bestimmet und gesammelt werden sollen.

Was nun den ersten Artikel hiervon betrifft, so zweifle Ich gar nicht, daß durch die eingeführte bessere Subordination in den Collegien, durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften, und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justiz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in den Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen, ein hinlängliches Genüge geschehen.

Allein

Um [illegible] der Sache so angemessene Verordnung [illegible] seyn, wenn nicht die Präsidenten und [illegible] jedes Collegii zu genauster Befolgung die [illegible] und Ernst empfohlen werden.

Es ist also unsre Sache, darauf zu sehen, daß [illegible] Abstellung [illegible] aller Orten genau befolgt [illegible] und müssen Sie zu solchem Ende von den Präsidenten und Directoren der Justiz-Collegien eine genaue [illegible] umständliche und genaue Conduitenliste von [illegible] Subalternen anfordern, auch bey [illegible] besonders auf diesen Punct [illegible] genommene Inquisition halten.

Denn es ist nicht genug, wenn ein Justiz-Bedienter sich von groben Beschädigungen hält, sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amts ohne die geringste Passion zu Werke gehen, und allen Schein einer Partheylichkeit vermeiden.

Ihr müßt euch vom schlechten Geiz und ohne Mißbrauch [illegible] Sportel leicht seyn halten, und es müssen [illegible] dergleichen Laster durchaus nicht bey der Justiz geduldet werden.

Auch muß auch dergleichen unwürdiges Subject [illegible] Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie und andere dergleichen Considerationen, erhalten.

Wenn Wir nun solchergestalt von der Tüchtigkeit sämtlicher Unsrer Justiz-Collegiorum versichert können: so werden Wir auch Unserer Seits ihnen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und einen jeden nach Würden belohnen und belohnen; dagegen aber können Wir keine Gnade, die zu beantragen sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hintan zu setzen im Stande wären, daß sie ihre Macht, welches zur Beschützung des Unterthanen und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit da [illegible] ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben [illegible] sollten.

Was insonderheit die Proceße anlangt, so will ich [illegible] glauben, daß die ehemahls obgewalteten [illegible] gehoben worden; im Grunde aber ist [illegible] wie ehe Mir einzureden müsset, diese Proceß[illegible] noch eben das unschickliche Gewebe des geist[illegible]

lichen

chen Rechtes, über welches ganz Deutschland schon it verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es ist wieder die Natur der Sache, daß die Parteyen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Processe vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil ein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dazu mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechtes kaum wieder heraus wickeln würde.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hände bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schrifften das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt, oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urthelsverfasser den rechten Gesichtspunct verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennt, und weil er auf dem eingeschlagenen krummen Wege fortgehen muß, oft wieder seine Ueberzeugung am Ende ein offenbar ungerechtes Urthel zu sprechen genöthigt ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemahlen einer der klugen und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Proceß-Ordnung statuiren zu wollen, und vermuthe vielmehr, daß die Barbarey späterer Zeiten und die Bequemlichkeit der Richter diese Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römischen Geschichte finde ich nichts, so uns ein anderes vermuthen liesse. Die Richter bey den Römern mußten erst die Sache in facto selbst untersuchen, ehe die von den Parteyen bestellten Redner angehöret und das Urthel gesprochen wurde; und wenn es wahr ist, daß auch die päpstlichen Gesetze ausdrücklich

reſſirt ſind, ſondern einen ganz an-
ce zur Beförderung ihres Glückes
ſe erhalten.
arien müſſen nähmlich bey Unſerer
ng, hauptſächlich bey den Unterſuch-
en in facto gebraucht, und den Räthen
egeben werden.
Referendarien, welche bey dieſen Gele-
ehreſte Geſchicklichkeit und Penetration
zu fernerer Beförderung beybehalten;
ſollen die Advocaten, oder, wie man ſie
en möchte, die Aſſiſtenz-Räthe, aus die-
r Folge die wirklichen Räthe der Landes-
gewählet werden.
iſtenz-Räthe müſſen eben ſowohl, als die
andes-Collegiorum, auf fixirte Beſoldun-
und zu dem Ende ihre Defenſions-Gebüh-
r gemeinſchaftlichen Sportulcaſſe geſamm-

n wohl ſeyn, daß nur ſehr wenige der die-
vocaten ſich zu künftigen Räthen qualificir
alſo brodlos werden dürften. Wir werden
rfügung treffen, daß, in ſo fern brauchbare
he Leute darunter ſind, ſolche vorzüglich
atsbedienungen, Juſtitiariaten, und andern
Aemtern wieder employirt werden ſollen.
echte Leute verdienen keine Attention.
ndlich die Geſetze ſelbſt betrifft, ſo finde ich
ſchicklich, daß ſolche gröſtentheils in einer
geſchrieben ſind, welche diejenigen nicht ver-
nen ſie doch zu ihrer Richtſchnur dienen ſol-
n ſo ungereimt iſt, wenn man in einem State,
ſeinen unſtreitigen Geſetzgeber hat, Geſetze
e durch ihre Dunkelheit und Zweydeutigkeit
uſtigen Diſputen der Rechtsgelehrten Anlaß
b wohl gar darüber: ob dergleichen Geſetze
wohnheit jemahls exiſtirt, oder eine Rechts-
langt habe? weitläuftige Proceſſe veranlaßt
müſſen. Ihr müſſet alſo vorzüglich dahin ſe-
ß alle Geſetze für Unſere Staten und Unterthan
hrer eigenen Sprache abgefaßt, genau beſtimmt,
ſtändig geſammelt werden.

Da nun faſt jede Unſerer Provinzen, ih. Verfaſſung, Statuten und Gewohnheiten h ſehr von einander unterſchieden ſind, ſo mu derſelben ein eigenes Geſetzbuch geſammlet, u alles eingetragen werden, wodurch ſich die Ei einen Provinz von den andern unterſcheiden.

Weil aber dennoch dergleichen Provinzial-Stat. und Gewohnheiten ſich nur auf gewiſſe Gegenſtän einſchränken, und keine allgemeine, noch weniger ein vollſtändige Rechtsregeln enthalten, das Corpus Juris von Kaiſer Juſtinian als das ſubſidiariſche Geſetz-Buch faſt aller europäiſchen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch von Uns angenommen worden iſt, ſo kann dieſes auch künftig nicht auſſer Acht gelaſſen werden. Inzwiſchen iſt bekannt, daß dieſes römiſche Geſetzbuch größtentheils nur eine Sammlung von Meinungen und Entſcheidungen der Rechtsgelehrten in einzelnen Fällen enthält, ſich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr paſſenden römiſchen Verfaſſungen und Formalitäten bezieht, auch mit vielen Widerſprüchen angefüllt iſt. Es muß alſo nur das Weſentliche, mit dem Naturgeſetze und der heutigen Verfaſſung Uebereinſtimmende aus denſelben abſtrahirt, das Unnütze weggelaſſen, Unſere eigene Landesgeſetze am gehörigen Orte eingeſchaltet, und ſolchergeſtalt ein ſubſidiariſches Geſetzbuch, zu welchem der Richter bey dem Mangel der Provinzialgeſetze recurriren kann, angefertiget werden.

Ueberhaupt aber müſſen Wir hierbey bemerken daß, wie es Uns ſcheint, die römiſchen Geſetzgeber welche eben nicht ſparſam in den Beſtimmungen ſolcher Rechtsfragen geweſen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemahl genau darauf gerichtet haben, was, die Zweifeln in Rechtsfällen vorzubeugen und Proceſſe verhüten, dienlich ſeyn könnte.

So iſt z. E. bekannt, wie unendlich viele Proceſſe aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entſtehen, weil die Leute dabey ſich übereilen, und nicht deutlich und beſtimmt genug ausdrücken. Alle dergleichen Proceſſe aber würden vermieden werden, wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geſchloſſen, und von dem

[illegible] geschehen würde, daß keiner den andern überliste [illegible] unbillig vervortheile; der Contract selber aber zu [illegible] Bestätigung desselben Inhaltes von dem Rich[illegible] unterschrieben würde.

Dann da die Processe allemahl mit zu den Uebeln in [illegible] Societät gerechnet werden müssen, welche das [illegible] der Bürger vermindern, so ist dasjenige unstreitig [illegible] beste Gesetz, welches den Processen selber vorbeugt. [illegible] Wenn Wir, wie nicht zu zweifeln ist, Unsern End[illegible] in Verbesserung der Gesetze und Proceßordnung [illegible] en, so werden freylich viele Rechtsgelehrte, bey [illegible] Simplification dieser Sache, ihr geheimnißvolles [illegible] n verlieren, um ihren ganzen Subtilitätenkram [illegible] t, und das ganze Corps der bisherigen Advoca[illegible] tz werden.

[illegible] n Wir werden dagegen Unsere getreue Unterthan[illegible] einer nicht geringen Last befreyen, und deste [illegible] schickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler ge[illegible] n können, von welchen sich der Stat mehr Nutzen [illegible] rechen hat.

[illegible] e nun die Ausführung einer so wichtigen Sache [illegible] as Werk eines einzelnen Mannes ist, so müsset [illegible] geschicktesten und redlichsten Leute, welche ihr [illegible] chen könnet, aufsuchen, die verschiedenen Arten [illegible] earbeitungen unter sie vertheilen, sie sodann in [illegible] legium zusammen ziehen, und alles mit gemein[illegible] chem Rathe reguliren.

[illegible] gleichen Gesetz-Commission muß auch künftig [illegible] alten werden, damit bey etwa sich ereignenden [illegible] nd, Undeutlichkeit oder Fehlern der Gesetze, [illegible] auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder [illegible] retirt werden können.

[illegible] gegen aber werden Wir nicht gestatten, daß ir[illegible] ein Richter, Collegium oder Etatsminister, Un[illegible] Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzu[illegible] ken, viel weniger neue Gesetze zu geben, sich ein[illegible] lasse; sondern es muß, wenn sich in der Folge [illegible] el oder Mängel an den Gesetzen oder in der Pro[illegible] Ordnung finden, der Gesetz-Commission davon [illegible] richt gegeben, von dieser die Sache mit Rücksicht [illegible] den Sinn und Absicht der übrigen Gesetze, unter [illegible] rem Vorsitz, genau in Erwägung gezogen, und wenn

sundheit dem Dienste
uf, die schon einmahl
ren völlige Herstellung
iten nicht möglich war.
aß er dem großen Cocceji
erden kann, sondern ihn
kraft übertreffe. Jener
n Zweck; dieser eine neue
am Schöpfung der Justiz.
würde ihm auch eben das
evorstehen, wenn ihn nicht
en Königs schützte, und der
enen Mannes für seinen guten
ürge wäre. Dem ungeachtet
Spötteleyen und der hämische
nüther nicht aus, wovon man
. Aber die Verbesserung in der
welche seit dem Anfange des J.
hat einen jedermann so einleuch-
auch die Bosheit selbst sie billigen
nalen der Geschichte werden auch
erten, wenn sie von den Siegen
für die Menschheit wichtigern Tha-
en Lebens übergehen, seines jetzigen
v. Carmer erwähnen, welcher die
sichten seines Monarchen so weise und

der erste Theil des Corporis Juris Fri-
elcher die neue Proceßordnung enthält,
den, so erschien d. d. 26 Apr. 1781, ein
nt, durch welches alle ältere Gesetze, Ver-
und Rescripte über die Gegenstände dieses
etzbuches gänzlich aufgehoben und abrogiret
ieses neue Gesetzbuch aber zur einzigen Quelle
tes bestätigt wird. Zur bessern Justizpflege
nd um in zweifelhaften Fällen bald Entscheid-

eine wesentliche Veränderung oder Besserung nöthig seyn, Uns gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse euch also, der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zur Ausführung derselben zu veranstalten, und verspreche dagegen, euch wider alle Cabalen und Wiederseitlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen, als euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, d. 14 Apr. 1780.

Friedrich

An den Großkanzler
von Carmer.

Das ist nun das Schreiben eines Menschen voll wahrer königlicher Gesinnungen, die durch vielfältige mit großen Rechtsgelehrten gehaltene Unterredungen bis zu solcher durchdringenden Einsicht in einer wirklich großen Seele gereift sind. Nur ich vermuthe, daß auch nicht leicht unter einem andern Könige dergleichen Entwürfe ausführbar seyn möchten, als bey dem, der keine Favoriten hat, keine Schmeichler hört, und keine Leidenschaften höget, die ihn von den Staatsgeschäften abziehen.

Unstreitig ist das Sportelwesen die Ursache zur Verdorbenheit der Justizverwaltung in allen Ländern. Es ist einem jeden Menschen natürlich, seine Glücks-Umstände zu verbessern oder zu erhöhen; und da das nicht anders, als auf Unkosten der Processirenden, geschehen kann, so setzt sich der Sachwalter gleichsam in den Besitz des Vermögens seines Clienten, und begeht Handlungen, wobey Gewissen und Menschlichkeit vergessen wird. Es ist hier der Ort nicht, darüber zu commentiren; aber man sehe nur das im Ganzen arme Mecklenburg, und die darin strotzenden Beleuchter einer barbarischen Justiz.

Seit der Zeit arbeitet der Groß-Kanzler v. Carmer mit einem unermüdeten Fleiße an dieser neuen Ein

Einrichtung, und opfert ſeine Geſundheit dem Dienſte des Königes und des States auf, die ſchon einmahl in großer Gefahr war, und deren völlige Herſtellung bey den ununterbrochenen Arbeiten nicht möglich war. Man kann mit Recht ſagen, daß er dem großen Cocceji nicht allein zur Seite geſetzt werden kann, ſondern ihn in Scharfſinn und Geiſteskraft übertreffe. Jener hatte bloß Verbeſſerung zum Zweck; dieſer eine neue Umſchaffung, und gleichſam Schöpfung der Juſtiz. Aus eben dem Grunde würde ihm auch eben das Schickſal eines Cocceji bevorſtehen, wenn ihn nicht der Arm eines mächtigen Königs ſchützte, und der Beyfall jedes rechtſchaffenen Mannes für ſeinen guten Nahmen und Ehre Bürge wäre. Dem ungeachtet bleiben die heimlichen Spötteleyen und der hämiſche Neid kriechender Gemüther nicht aus, wovon man manches ſagen könnte. Aber die Verbeſſerung in der Proceß-Ordnung, welche ſeit dem Anfange des J. 1781 eingeführt iſt, hat einen jedermann ſo einleuchtenden Vorzug, daß auch die Bosheit ſelbſt ſie billigen muß; und die Annalen der Geſchichte werden auch ſpätern Jahrhunderten, wenn ſie von den Siegen Friedrich's zu den für die Menſchheit wichtigern Thaten ſeines ruhigern Lebens übergehen, ſeines jetzigen Groß-Kanzlers v. Carmer erwähnen, welcher die wohlthätigen Abſichten ſeines Monarchen ſo weiſe und eifrigſt erfüllt.

Nachdem der erſte Theil des Corporis Juris Fridericiani, welcher die neue Proceßordnung enthält, fertig geworden, ſo erſchien d. d. 26 Apr. 1781, ein königl. Patent, durch welches alle ältere Geſetze, Verordnungen und Reſcripte über die Gegenſtände dieſes neuen Geſetzbuches gänzlich aufgehoben und abrogiret werden, dieſes neue Geſetzbuch aber zur einzigen Quelle des Rechtes beſtätigt wird. Zur beſſern Juſtizpflege aber, und um in zweifelhaften Fällen bald Entſcheid-

…ion in unſerer Gerichtsver…
…eit des in- und ausländ…
Nicht nur denjeni…
ſein Vermögen,
…den Ausſprü…
…ſehen, ſondern
…das Wohl ſeines
…en Geſellſchaft am
…egen ſeyn, zu wiſſen,
…eſetzgeber bewogen wor…
…chtung des Verfahrens in
…heben; auf welchen Grund…
…lle vorgeſchriebene neue Proceß…
…worin ſie eigentlich von der vorigen
…was für Zwecke dadurch erreichet
…und wie die dazu gewählten Mittel be…
Der Mann von Metier wird ſich dar…
…em Geſetze ſelbſt hinlänglich belehrt haben;
…derjenige, der zwar kein eigentlicher Rechts…
…ter, aber doch von geübterem Nachdenken, und
…die Geſchäfte des bürgerlichen Lebens zu reflec…
…tiren gewohnt iſt, wird darin auf alle dieſe Fragen
die beruhigendſte Antwort um ſo gewiſſer finden, da
Ordnung, Präciſion und Deutlichkeit des Vortrages,

Unterſchied bey letztern liegt darin, daß ſie von Inſtructionen der Proceſſe, ihrem vorigen Hauptgeſchäfte, entfernet wurden, ob man gleich nicht behaupten kann, daß ſie noch jetzt im erſten Sinn ſo entfernt davon ſeyn ſollten, weil verſchiedene Declarationen ihnen wieder größern Spielraum verſchafft haben. Die Juſtizcommiſſarien haben nun durch Wahl der Symbolen ihrer Siegel, deren ſie ſich bey Notariats-Geſchäften bedienen ſollen, ſich mancher Einfälle entladen, welche nachdenklicher ſind, als jene Medaillen ihrer Gegner von 1713. Ich habe ein Siegel geſehen, worauf ein ganzer Körper abgebildet iſt, dem weiter nichts fehlt, als Augen, Arme und Beine, mit der Ueberſchrift: Juſtitia; welches man ſo verſtehen kann, als ob Juſtiz durch Abſchaffung der Advocaten ihre Augen, Hände und Füße verloren habe. Berichte der Buchh. der Gelehrt. 1783, 8 St. S. 112.

ung zu haben, wurde durch ein Patent d. d. Berl. d. 25 Aug. 1781, eine Gesetzcommission errichtet, deren Mitglieder aus 2 Deputationen bestehen, nähmlich aus der Justiz- und aus der Finanz-Deputation, zu welcher letztern Sachverständige in Polizey-Oekonomie-Fabriken- und Handlungs-Sachen mit angesetzt sind. An diese Gesetzcommission kann sich jedermann in zweifelhaften Fällen wenden, und die in dem Patente darüber gegebenen Vorschriften machen dem Vorsitze derselben wenig Ehre. Bey der neuen Justiz-Reform sind die Advocaten insgesammt abgeschafft, und statt derselben für die Partheyen, welche gegen einander rechten wollen, Assistenzräthe bestellt, welche Besoldungen von 540, 480, und 400 Rthlr. erhalten. Ausser diesen sind Justiz-Commissarien ernannt, welche die ausergerichtlichen Sachen zu besorgen, und die einzelnen Vorstellungen der Supplikanten zu verfassen haben (*).

Diese

(*) Bey der allgemeinen preußischen Justiz-Reform im J. 1713, geschah Reduction der Advocaten zu den Unterrichtsstellen, welche man zur Besorgung der Justizverwaltung nöthig hielt. Diese gab zu 2 Medaillen Gelegenheit, deren Stempel gestochen worden. Auf einer Seite der ersten Medaille sind in Advocatur-Mantel, und über das man die Worte: Fiscal. Advocat. Patron. Orphanor. patronus. 1713; und auf der andern Seite vor ein Advocat mit Stock und Degen abgebildet, mit der Umschrift: Rhetor. Advocat. Bey der andern Medaille war die erste Seite von jener beybehalten, und auf der andern Seite waren die Worte ausgedrückt: Nam advocati, [illegible] fiunt.

Von der Reform, welche 35 Jahre nachher, im J. 1748 durch Cocceji ausgeführt wurde, war zwar Anfangs der Advocatur gleicher ein Hauptstück der Neuerung; ob dies aber gut, ob Schein oder Ernst des einen oder andern Theils dabey sey, und Denkarten gemacht habe, wiewohl es [illegible] der Advocatur den dem Publicum keinen Beyfall gefunden haben würden, weil die Advocatur die allgemeine Summe [illegible] selbst für sich hatte. Darum sind selbst Privat-Entwürfe der damaligen Proceßordnung in Handschriften [illegible] geblieben.

Nach 32 Jahren, um das J. 1780, ist im Herzogthum [illegible] Sachen empor gekommen, welches die Advocatur nicht abgeschafft, sondern dem Nahmen nach verändert, theils in Assistenzräthe, theils in Justizcommissarien. Die Un-

Diese große Revolution in unserer Gerichtsverfassung, hat die Aufmerksamkeit des in- und ausländischen Publicum rege gemacht. Nicht nur denjenigen, der sich in dem Falle befindet, sein Vermögen, seine Ehre, das Glück seiner Familie, den Aussprüchen der Gerichtshöfe unterworfen zu sehen, sondern auch einen jeden Patrioten, dem das Wohl seines Vaterlandes und der bürgerlichen Gesellschaft am Herzen liegt, muß daran gelegen seyn, zu wissen, was für Ursachen der Gesetzgeber bewogen worden, die bisherige Einrichtung des Verfahrens in Civilsachen gänzlich aufzuheben; auf welchen Gründen die an deren Stelle vorgeschriebene neue Proceßordnung beruhe; worin sie eigentlich von der vorigen unterschieden sey; was für Zwecke dadurch erreichet werden sollen, und wie die dazu gewählten Mittel beschaffen seyn. Der Mann von Metier wird sich darüber aus dem Gesetze selbst hinlänglich belehrt haben; auch derjenige, der zwar kein eigentlicher Rechtsgelehrter, aber doch von geübterem Nachdenken, und der die Geschäfte des bürgerlichen Lebens zu resiectiren gewohnt ist, wird darin auf alle diese Fragen die befriedigendste Antwort um so gewisser finden, da Ordnung, Präcision und Deutlichkeit des Vortrages,

Unterschied bey letztern liegt darin, daß sie von Instructionen der Processe, ihrem vorigen Hauptgeschäfte, entfernet wurden, ob man gleich nicht behaupten kann, daß sie noch jetzt im ersten Sinn so entfernt davon seyn sollten, weil verschiedene Declarationen ihnen wieder größern Spielraum verschaft haben. Die Justizcommissarien haben nun durch Wahl der Symbolen ihrer Siegel, deren sie sich bey Notariats-Geschäften bedienen sollen, sich mancher Einfälle entladen, welche nachdenklicher sind, als jene Medaillen ihrer Setzer vom 1713. Ich habe ein Siegel gesehen, worauf ein ganzer Körper abgebildet ist, dem weiter nichts fehlt, als Augen, Arme und Beine, mit der Ueberschrift: Justicia; welches man so verstehen kann, als ob Justiz durch Abschaffung der Advocaten ihre Augen, Hände und Füße verloren habe. Berichte der Buchh. der Gelehrt. 1783, 8 St. S. 112.

ung zu haben, wurde durch ein Patent d. d. Berl. d. 29 May 1781, eine Gesetzcommission errichtet, deren Mitglieder aus 2 Deputationen bestehen, nähmlich aus der Justiz- und aus der Finanz-Deputation, zu welcher letztern Sachverständige in Polizey-Oekonomie-Fabriken- und Handlungs-Sachen mit angesetzt sind. An diese Gesetzcommission kann sich jedermann in zweifelhaften Fällen wenden, und die in dem Patente darüber gegebenen Vorschriften machen dem Verfasser derselben ewige Ehre. Bey der neuen Justiz-Reforme sind die Advocaten insgesammt abgeschafft, und statt derselben für die Parteyen, welche gegen einander rechten wollen, Assistenzräthe bestellt, welche Besoldungen von 540, 480, und 400 Rthlr. erhalten. Ausser diesen sind Justiz-Commissarien ernannt, welche die aussergerichtlichen Sachen zu besorgen, und die einzelnen Vorstellungen der Supplikanten zu verfertigen haben (*).

Diese

(*) Bey der allgemeinen preußischen Justiz-Reforme im J. 1713, gehörte Reduction der Advocaten zu den Veränderungen, welche man zum Besten der Justizverwaltung vornahm. Dieses gab zu 2 Medaillen Gelegenheit, deren Sinn ziemlich witzlos war. Auf einer Seite der ersten Medaille stand ein Advocat im Mantel, und oben las man die Worte: *Pauci non plures*; unten: *Causarum patroni.* 1713; und auf der umgekehrten Seite war ein Advocat mit Stock und Degen abgebildet, mit der Ueberschrift: *Migrate veteres.* Bey der andern Medaille war die erste Seite von jener beybehalten, und auf umgekehrter Seite waren die Worte ausgedrückt: *Multi advocati, sed pauci selecti.*'

Bey der Reforme, welche 35 Jahre nachher, im J. 1748 durch Cocceji ausgeführt wurde, war zwar Reduction der Advocaten wieder ein Hauptstück der Neuerung; ich weiß aber nicht, ob Scherz oder Spott des einen oder andern Theils damahls durch Denkzeichen geredet habe, wiewohl es gewiß ist, daß Advocaten bey dem Publicum keinen Beyfall gefunden haben würden, weil die Reforme die allgemeine Stimme desselben für sich hatte. Darum sind selbst Privat-Kritiken der damahligen Proceßordnung in Handschriften liegen geblieben.

Nach 33 Jahren, um das J. 1781, ist im Preußischen ein neues Justiz-System empor gekommen, welches die Advocaten nicht reducirte, sondern dem Nahmen nach verwandelte, theils in Assistenzräthe, theils in Justizcommissarien. Der

Un-

Dieſe groſſe Revolution in unſerer Gerichtsverfaſſung, hat die Aufmerkſamkeit des in- und ausländiſchen Publicum rege gemacht. Nicht nur denjenigen, der ſich in dem Falle befindet, ſein Vermögen, ſeine Ehre, das Glück ſeiner Familie, den Ausſprüchen der Gerichtshöfe unterworfen zu ſehen, ſondern auch einen jeden Patrioten, dem das Wohl ſeines Vaterlandes und der bürgerlichen Geſellſchaft am Herzen liegt, muß daran gelegen ſeyn, zu wiſſen, durch was für Urſachen der Geſetzgeber bewogen worden, die bisherige Einrichtung des Verfahrens in Proceſſen gänzlich aufzuheben; auf welchen Grundſätzen die an deren Stelle vorgeſchriebene neue Proceßordnung beruhe; worin ſie eigentlich von der vorigen unterſchieden ſey; was für Zwecke dadurch erreichet werden ſollen, und wie die dazu gewählten Mittel beſchaffen ſeyn. Der Mann von Metier wird ſich darüber aus dem Geſetze ſelbſt hinlänglich belehrt haben; auch derjenige, der zwar kein eigentlicher Rechtsgelehrter, aber doch von geübterem Nachdenken, und mit die Geſchäfte des bürgerlichen Lebens zu reflectiren gewohnt iſt, wird darin auf alle dieſe Fragen die befriedigendſte Antwort um ſo gewiſſer finden, da Ordnung, Präciſion und Deutlichkeit des Vortrages,

Unterſchied bey letztern liegt darin, daß ſie von Inſtructionen der Proceſſe, ihrem vorigen Hauptgeſchäfte, entfernet wurden, ob man gleich nicht behaupten kann, daß ſie noch jetzt im erſten Sinn ſo entfernt davon ſeyn ſollten, weil verſchiedene Declarationen ihnen wieder gröſſern Spielraum verſchafft haben. Die Juſtizcommiſſarien haben nun durch Wahl der Symbolen ihrer Siegel, deren ſie ſich bey Notariats-Geſchäften bedienen ſollen, ſich mancher Einfälle entladen, welche nachdenklicher ſind, als jene Medaillen ihrer Gegner von 1713. Ich habe ein Siegel geſehen, worauf ein ganzer Körper abgebildet iſt, dem weiter nichts fehlt, als Augen, Arme und Beine, mit der Ueberſchrift: Juſtitia; welches man ſo verſtehen kann, als ob Juſtiz durch Abſchaffung der Advocaten ihre Augen, Hände und Füße verloren habe. Berichte der Buchh. der Gelehrt. 1783, 8 St. S. 112.

unter die ſichtbarſten Vorzüge des neuen Geſetzbuches zu rechnen ſind. Einem weit größern Theile des Publicum aber fehlt es an Gelegenheit, vielleicht auch an Geduld, ſich aus der eigenen aufmerkſamen Lectüre eines Buches, welches vermöge ſeines Gegenſtandes nicht anders als trocken ſeyn kann, ähnliche Belehrungen zu verſchaffen; und der gänzliche Mangel deutlicher Begriffe von der ehemahligen Art des gerichtlichen Verfahrens hindert dieſe Claſſe von Bürgern des States, eine richtige und paſſende Vergleichung mit der gegenwärtigen anzuſtellen. Ihr alſo, dieſer zahlreichen und an ſich der größten Achtung würdigen Claſſe des Publicum, iſt folgende Vergleichung der alten Proceß- und Gerichts-Ordnung mit der neuen gewidmet.

1. Die Proceſſe waren vormahls bloß in den Händen der Advocaten, welche den Richter von einer Sache nur ſo viel wiſſen lieſſen, als ſie ſelbſt für gut fanden. Wenn alſo jemand ſeine Gerechtſamen vor Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen genöthigt war, ſo mußte er ſich an einen Advocaten wenden, und der Einſicht und dem Gewiſſen deſſelben das Schickſal ſeines Proceſſes, von dem ſehr oft ſein ganzes zeitliches Glück abhing, ſchlechterdings überlaſſen. Der Zutritt zum Richter war den Parteyen entweder ganz verſagt, oder konnte ihnen doch zu nichts nützen, da der Richter, bey Abfaſſung ſeiner Urthel, ſich an dasjenige ſchlechterdings halten mußte, was ihm die Advocaten in den Acten vorgetragen hatten. Selbſt die Gelegenheit, zu erfahren, wie ihre Sache betrieben werde, war den Parteyen benommen. Die Ausſprüche des Richters, die Gründe, womit er dieſelben unterſtützte, die Satzſchriften der Advocaten, ſelbſt ihre Briefe, redeten die dem geſunden Menſchenverſtande ganz fremde Kunſtſprache. Der ganze Gang der Sache war in ein geheimnißvolles Dunkel verhüllt.

Ge-

Gegenwärtig wendet sich derjenige, der eine Klage anzubringen hat, an den Richter selbst, der ihn über alle Umstände der Sache ausführlich vernimmt; ihm die Gründe und Beweismittel seines Rechtes sorgfältig abfragt; die Vorschriften der Gesetze, welche auf seinen Fall Beziehung haben, bekannt macht; alles, was darnach seinem Gesuche entgegen stehen könnte, ohne Rückhalt eröffnet; wenn die Forderung ungegründet zu seyn scheint, ihm die nachtheiligen Folgen und gesetzlichen Strafen des muthwilligen Prozessirens vorhält; sonst aber ihm die Mittel an die Hand gibt, wie er sich zur Vertheidigung gegen die Ausflüchte und Umtriebe seines Gegners vorbereiten soll.

Eben so wird der Beklagte von dem Richter unmittelbar genommen; ihm werden die Forderungen des Klägers, die Facta, worauf er sich gründet, die Gesetze, die ihn unterstützen, vorgeleget und erörtert; Punct für Punct seine Erklärung und Einwendungen dagegen abgefordert; jedes rechtmäßige Mittel seiner Vertheidigung ihm an die Hand gegeben; alles, was er zu solchem Behuf anführen kann, genau in das Protokoll niedergeschrieben; und ihm sowohl die zur Sache gehörigen Vorschriften der Gesetze, als auch die darin verordneten Strafen des muthwilligen Läugnens ausführlich bekannt gemacht.

Bey dem ganzen Verfolge der Untersuchung sind beyde Theile gegenwärtig, sehen und hören alles selbst, was in ihrer Sache geschieht, und haben dadurch immer Gelegenheit, alle zur Unterstützung oder Vertheidigung ihres Rechte dienende Umstände, Facta und Gründe, anzuzeigen und beyzubringen; oder wenn sie wahrzunehmen glauben, daß der Deputirte des Gerichtes aus Leichtsinn, Unachtsamkeit, vorgefaßter Meinung, oder andern unlautern Bewegungs-Gründen, etwas zu ihrem Nachtheil vornehme, oder unterlasse, die Unterschrift des Protokolles zu verweigern, und dagegen noch in Zeiten, bey der vorgesetzten Instanz Schutz und Hülfe nachzusuchen.

2. Da solcher Gestalt die Führung des Processes, der Discretion der Advocaten lediglich überlassen war, und der Richter, welcher die Partheyen niemahls selbst hörte, jede Sache nur nach den, von diesen aufgenommenen Acten beurtheilen mußte: so hing das Wohl und Weh einer solchen Partey lediglich von der Einsicht,

ſicht, Betriebſamkeit, Sorgfalt und Rechtſchaffenheit eines einzelnen Mannes ab, den der Richter niemahls überſehen noch controlliren konnte, und der, wenn er nur die vorgeſchriebenen Formalitäten richtig beobachtete, vor aller Entdeckung und Beſtrafung ſeiner Vergehungen ſicher war.

Erfuhr aber auch in ein oder anderm Falle die Partey hinter her, und durch den Erfolg, daß ihre gerechte Sache durch die Schuld des Advocaten verloren gegangen ſey: ſo war es doch für ſie zu ſpät, von dieſer Kenntniß Gebrauch zu machen. Ihr blieb alsdann weiter nichts übrig, als die traurige Regreß-Klage gegen den Advocaten, der ſie gern entſagte, um nur nicht den Reſt ihres Vermögens und ihrer Gemüthsruhe durch einen neuen Proceß auf das Spiel zu ſetzen, von dem ſie ſich bey der Ueberlegenheit ihres Gegners in allen Kunſtgriffen der Chicane, einen glücklichen Erfolg niemahls mit Wahrſcheinlichkeit verſprechen durfte.

Gegenwärtig hat es der Richter mit den Partegen ſelbſt zu thun. Er muß ſie mit ihren Anbringen umſtändlich hören; muß alles, was ſie zu ihrer Rechtfertigung und Vertheidigung zu ſagen haben, aufnehmen, und in ihrer Gegenwart durch eine andre, dazu beſonders verpflichtete Gerichts-Perſon, niederſchreiben laſſen; muß ihnen jedes Protokoll zur Einſicht und Unterzeichnung vorlegen, und wird ſolcher Geſtalt von Parteyen ſelbſt, bey jedem Schritte, den er zur Inſtruction der Sache thut, controllirt.

Bey jeder nur irgend wichtigen Sache wird jedem Theile ein Aſſiſtenz-Rath zugeordnet, deſſen Haupt-Pflicht es iſt, darauf zu ſehen, daß der inſtruirende Richter ſeiner Schuldigkeit und den Vorſchriften des Geſetzes ein Genüge leiſte, nichts erhebliches übergehe, nachmerören laſſe, und ſolcher Geſtalt den Parteyen keinen Nachtheil zufügen könne.

Der Decernent und der Urtheilsfaſſer, zwey von den Inſtruenten ganz verſchiedene Perſonen, beobachten und prüfen, jeder für ſich, das Verfahren dieſes letztern auf das genaueſte.

Kommt

Kommt die Sache in die zweyte Instanz, so wird zur Untersuchung der Beschwerden des Appellanten, ein neuer Commissarius ernannt; und die Partey kann diesem alles, was sie bey der vorigen Instruction zu erinnern hat, frey, und ohne Rückhalt anzeigen.

Der Urtheilsfasser in zweyter Instanz prüft nochmahls alles bisherige Verfahren in der Sache; und ein gleiches geschieht auch von dem Revisions-Gerichte, welches mit demjenigen Collegio, bey welchem die ersten Instanzen verhandelt worden sind, niemahls in der geringsten Verbindung steht.

Bey so vielfachen, von einander ganz unabhängigen Controllen, ist es moralisch unmöglich, daß durch die Schuld oder das Verfahren des Richters, eine Partey jemahls in ihren wirklichen Gerechtsamen verkürzet oder gekränket werden könne.

Ueberdies ist es niemand verwehrt, ehe er sich in einen Proceß einläßet, zuvörderst den Rath und das Gutachten eines andern Rechtsgelehrten, zu welchem er ein besonderes Vertrauen hat, einzuhohlen, oder auch nach geschlossener Instruction des Facti, demselben die Ausführung seiner daraus herfließenden Gerechtsamen zu übertragen.

3. Die Advocaten lebten bloß von den Processen, und verdienten desto mehr, je länger der Proceß dauerte. Dies mußte sie nothwendig reitzen, die Parteyen zum Proceßführen aufzumuntern, ihnen ihre Sache von der günstigsten Seite vorzustellen, alle Neigung zum gütlichen Vertrage bey ihnen zu ersticken, und wenn der Proceß einmahl angefangen war, ihn durch alle ersinnliche Kunstgriffe, durch unvollständigen und zweydeutigen Vortrag des Facti, durch Einmischung vieler, zur Sache nicht gehörigen Nebenumstände, durch unnütze Häufung der Schriften und Instanzen, so viel als möglich, in die Länge zu ziehen.

Da überdies derjenige Advocat, welcher die meisten Processe gewann, auch den stärksten Zulauf und den meisten Verdienst hatte: so war dieses eine für sehr viele von ihnen ganz unüberwindliche Versuchung,

auch die ungerechteſten Sachen zu übernehmen und zu vertheidigen, und Läugnen, Lügen, Betrug, Verdrehung der Geſetze, und die feinſten Wendungen der Chicane, zu gebrauchen, um entweder den Proceß zu gewinnen, oder doch den unſchuldigen Gegentheil, aus Furcht vor der langen Dauer und den Koſten deſſelben, zu einem nachtheiligen Vergleiche zu nöthigen.

Es waren zwar Geſetze vorhanden, welche dergleichen Mißbräuche unterſagten; aber die Ausübung dieſer Geſetze war dem Richter unmöglich, weil er, wie ſchon gedacht, von dem eigentlichen Zuſammenhange der Sache nichts erfuhr, als was die Advocaten ihm davon vortrugen; und die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat es gelehrt, wie unkräftig Geſetze ſind, denen ein ſtärkeres Intereſſe von Seiten derer, die gehorchen ſollen, entgegen arbeitet.

Der Richter und die Aſſiſtenzräthe, welche in ſtehenden Beſoldungen ſtehen, haben jetzt nicht den geringſten Nutzen davon, einen Proceß in die Länge zu ziehen, oder zu verwirren. Ihnen iſt vielmehr daran gelegen, eine jede Sache gründlich und auf dem kürzeſten Wege zu entwickeln, weil ſie hiervon allein Ehre, Belohnung und Erleichterung in ihrer Arbeit, zu gewarten haben. Pflicht und Intereſſe; dieſe beyde mächtigſte Triebfedern, vereinigen ſich alſo bey ihnen, um ſie zur Erfüllung der weiſen und wohlthätigen Abſichten des Geſetzgebers zu vermögen.

Niemand, der wirklich eine gute Sache hat, darf die Koſten des Proceſſes ſcheuen, weil ſolche allemahl demjenigen zur Laſt fallen, der in der Hauptſache ſchuldig befunden wird.

Zu Vergleichen ſoll niemand gezwungen werden. Der Richter ſchlägt einen Vergleich nur alsdann vor, wenn durch die Vernehmung der Partheyen ausgemittelt iſt, daß die Sache wirklich zweifelhaft ſey; und wenn beyde Theile Neigung zu einem gütlichen Vergleiche blicken laſſen.

4. Dagegen begünſtigte das ganze Syſtem der vorigen Proceßgeſetze die Advocaten in ihren Umtrieben und Verwirrungen. Drey Erkenntniſſe konnten ſie über

über die Frage fordern: ob etwas bewiesen werden, oder wer den Beweis übernehmen solle? Andere zwey, auch wohl drey Sentenzen konnten sie darüber verlangen, ob dieses oder jenes Beweismittel zulässig sey. Erst im siebenten Erkenntnisse wurde über den geführten Beweis und über die Hauptsache gesprochen; aber auch dann noch konnte der Advocat über die Frage: ob bewiesen sey? den Proceß abermahl durch alle drey Instanzen treiben. In allen diesen Instanzen wurden wenigstens 22 Satzschriften gewechselt; der Appellations- und Revisions-Schedeln, der Beweis- und Gegenbeweis-Antretungen, der Probatorial- und Reprobatorial-Artikel, auch Fragstücke, und vielfältiger anderer Eingaben, nicht zu gedenken, wodurch die Acten oft zu einer ungeheuern Dicke hinauf getrieben, die Menge der richterlichen Verfügungen bis ins unendliche vervielfältiget, und Zeit und Kosten bloßen Formalitäten aufgeopfert wurden.

Hatte jemand eine Urkunde nöthig, dem Richter den eigentlichen Zusammenhang seiner Forderung vorzulegen, so mußte er erst einen besondern Proceß mit seinem Gegner anfangen, um die Herausgabe eines solchen Documentes von ihm zu erhalten; und erst, wenn dieser vorläufige Proceß geendigt war, konnte die Klage in der Hauptsache angebracht werden.

Formirte der Beklagte eine Gegenforderung, so wurde das Verfahren und die Zahl der Schriftsätze verdoppelt. Eben dieses geschah, wenn der Beklagte es nöthig fand, denjenigen, von welchem er die streitige Sache gekauft oder sonst bekommen hatte, mit in den Proceß zu ziehen.

Aber auch ausser solchen besondern Fällen, stand es überhaupt bey den Advocaten, jede ganz gewöhnliche Sache, so bald sie nur 50 Rthlr. überstieg, wenigstens durch 9 Instanzen zu treiben, den Proceß, 6, 8 und 10 Jahre und länger aufzuhalten, und

mehr

e in erſter Inſtanz,
odann aber wird in
je geſprochen. Von
r Partey, welche ſich
die Berufung auf ein
nales in Berlin, offen,
igen Richter nochmahls
ch ſeinen Ausſpruch den
h entſcheidet.

einem Proceſſe niemahls
nen. Die ganze weitläuft-
age: wer den Beweis über-
s-Thema beſtimmet werden
der Richter die Entwickelung
nmt, die Mittel dazu ohne Un-
y ihm ſolche an die Hand gege-
herbey ſchaffet, und durch keine
rd, denjenigen Weg einzuſchlagen,
ſicherſten zur Entdeckung der Wahr-

ſonders bey einigen Gerichtshöfen,
Ernſt iſt, ſich den wohlthätigen Ab-
rs gemäß zu bezeigen, hat es ſchon ge-
dieſer Einrichtung, das Intereſſe der
Beſte der Parteyen, gewinne; wie ſehr
den geringſten Nachtheil der Gründlich-
ner abgekürzet werden; wie viele Sachen
Termin, ohne alles Urthel geſchlichtet wer-
die Parteyen durch die, in ihrer Gegen-art
liche Auseinanderſetzung der Sache, ſich
unde ihrer Forderungen oder Einwendungen
a, und von weiterem Proceſſiren ſelbſt abſte-
nige Rechtshändel, wenn ſie in erſter Inſtanz
alt erörtert und entſchieden ſind, durch die fer-
tzen fortgeſetzet werden. Man hat Fälle gehabt,
ze Proceſſe nach dieſen Vorſchriften, in weniger
athen, durch alle Inſtanzen gründlich abgemacht
nd, anſtatt daß andere, von vollkommen gleicher
nach den ehemahligen Vorſchriften behandelt wor-
, ſchon über 4 Jahre dauern.

mehr Kosten verursachen, als der Gegenstand der Klage werth war.

Jetzt examinirt der Richter gleich anfänglich die Parteyen selbst, über alle zur Sache gehörige Umstände; hält jeden Theil an, ihm den ganzen Hergang der Sache, oder des Handels, woraus der Proceß entstanden ist, deutlich und zusammenhängend vorzutragen, und sich eben so deutlich und bestimmt über die Angaben seines Gegners einzulassen; setzt solcher Gestalt gehörig aus einander, über welche Umstände beyde Theile einverstanden sind, und worin sie in ihren Erzählungen von einander abgehen; prüft mit Zuziehung der Parteyen selbst, und ihrer Assistenten, welche von diesen streitigen Umständen erheblich sind, und eine nähere Untersuchung verdienen; forscht mit möglichster Sorgfalt nach den Mitteln, einen solchen Umstand aufzuklären; sorgt selbst und von Amts wegen, für die Herbeyschaffung dieser Mittel; nimmt den Beweis so vollständig als möglich auf, und setzt seine Bemühungen so lange fort, als es nöthig ist, jedes streitige Factum, von welchem die Entscheidung der Hauptsache, ganz oder zum Theil mit abhängt, bis zum höchsten Grade der Evidenz zu bringen, deren es nach seiner Natur fähig ist.

Der Urthelsfasser hat solcher Gestalt den ganzen Zusammenhang der Sache vor Augen; keine Nebenpuncte können ihn dabey distrahiren, oder confus machen; er hat weiter nichts zu thun, als die Vorschriften der Gesetze auf das deutlich entwickelte Factum richtig anzuwenden; und dadurch ist er in den Stand gesetzt, daß er gleich im ersten Urthel den ganzen Proceß völlig entscheiden kann.

Will eine Partey sich bey diesem Urthel nicht beruhigen, so vernimmt sie ein anderer Commissarius über ihre Beschwerden, und was sie zu deren Unterstützung anführen kann. Gehen die Behauptungen bloß dahin, daß der vorige Richter die Sache nicht aus dem rechten Gesichtspuncte betrachtet, oder in Anwendung des Gesetzes geirret habe; so wird dem Appellanten eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden gestattet, und der Appellat mit seiner Gegen-Deduction gehört, weiter aber kein Schriftwechsel zugelassen. Bringt hingegen der Appellat neue erhebliche Umstände oder Beweismittel bey, die etwa in der ersten Instanz übersehen oder vergessen worden sind, so werden solche, mit

zu

Anziehung der Beylagen, eben so wie in erster Instanz, aus einander gesetzet und untersuchet; sodann aber wird in dem zweyten Urthel über die Hauptsache gesprochen. Von dem Rechte, in wichtigern Sachen, der Partey, welche sich bey nicht beruhigen will, annoch die Berufung auf ein mündliches Erkenntniß des Ober-Tribunales in Berlin, offen, welches das ganze Verfahren der vorigen Richter nochmahls in das genaueste prüft, und durch seinen Ausspruch den Proceß endlich und unwiederruflich entscheidet.

Auf solchen Gestalt können in einem Processe niemahls mehr, als drey Urthel, vorkommen. Die ganze weitläuftige Verhandlung über die Frage: wer den Beweis übernehmen, und wie das Beweis-Thema bestimmet werden soll, wird vermieden, weil der Richter die Entwickelung dieser Facti selbst über sich nimmt, die Mittel dazu ohne Unterschied, von welcher Partey ihm solche an die Hand gegeben werden, aufsucht und herbey schaffet, und durch keine Formalitäten gehindert wird, denjenigen Weg einzuschlagen, welcher am kürzesten und sichersten zur Entdeckung der Wahrheit führet.

Die Erfahrung, besonders bey einigen Gerichtshöfen, bey denen es ein redlicher Ernst ist, sich den wohlthätigen Absichten des Gesetzgebers gemäß zu bezeigen, hat es schon gelehret, wie viel bey dieser Einrichtung, das Interesse der Gerechtigkeit, und das Beste der Parteyen, gewinne; wie sehr die Processe, ohne den geringsten Nachtheil der Gründlichkeit, in ihrer Dauer abgekürzet werden; wie viele Sachen gütlich im ersten Termin, ohne alles Urthel geschlichtet werden, bloß weil die Parteyen durch die, in ihrer Gegenwart geschehene deutliche Auseinandersetzung der Sache, sich von dem Ungrunde ihrer Forderungen oder Einwendungen belehren lassen, und von weiterem Processiren selbst abstehen; wie wenige Rechtshändel, wenn sie in erster Instanz solcher Gestalt erörtert und entschieden sind, durch die folgenden Instanzen fortgesetzet werden. Man hat Fälle gehabt, wo wichtige Processe nach diesen Vorschriften, in weniger als 3 Monathen, durch alle Instanzen gründlich abgemacht worden sind, anstatt daß andere, von vollkommen gleicher Art, die nach den ehemahligen Vorschriften behandelt worden sind, schon über 4 Jahre dauern.

mehr Kosten zu machen, als der S[illegible]je von den Arro-
werth war.

Jetzt examinirt der Richter gl[illegible]ple deren Beschleunig
selbst, über alle zur Sache g[illegible]ngten: so setzte nun g-
Theil an, ihm den ganzen [illegible] fest, innerhalb deren die
Handels, woraus der Pro[illegible]ungen und Beweismittel,
zusammenhängend vorzut[illegible]ybringen mußten. Dadurch
und bestimmt über die A[illegible]ost übereilt, und kamen bloß
setzt solcher Gestalt geh[illegible]eines solchen Termines willen,
stände beyde Theile [illegible] Versehen, durch Leichtsinn oder
ihren Erzählungen v[illegible]es Advocaten, ja selbst durch einen
ung der Parteyen [illegible]ie gerechteste Sache verlieren.
diesen streitigen [illegible]n Parteyen, zu Betreibung und Vertheidig-
Untersuchung ve[illegible]el, alle nach der Natur einer jeden Sache
nach den Mitte[illegible]derliche Zeit gelassen. Niemand darf den
selbst und von[illegible]ch bloße Versäumung einer Frist oder eines
Mittel; nim[illegible]r Sache gehörigen Umstand oder Beweismittel
und setzt se[illegible]stanz übersehen, oder vergessen, so wird sie da-
jedes stre[illegible]der zweyten, und auch wohl noch in der dritten
Hauptsa[illegible]hört. Niemahls wird also Wahrheit und Un-
höchsten[illegible]r bloßen Schnelligkeit oder den Formalitäten des
ner R[illegible]aufgeopfert. Dafür, daß dergleichen Mißbrauch
men[illegible]ißbraucht, und die Sachen, durch gefliss[illegible]
ihn[illegible]eigung gewisser Umstände oder Beweismittel, in
nic[illegible]anzen nicht herum gezogen werden, ist durch be-
dr[illegible]Vorschriften gesorgt, vermöge deren einem solchen
d[illegible]auche die angemessene Strafe gleich auf dem Fuße
U[illegible]gt.

Die Zeit aber, welche man den Parteyen gönnet, sich
Instruction zu präpariren, wird dadurch überflüssig,
daß bey der Instruction selbst, der Richter die Sache
men vorbereitet findet, und daher, mit Ueberspringung
bloßen Formalitäten, die Wahrheit auf dem kürzesten
ohne alles fernere Hinderniß, aufsuchen kann.
darf also niemanden befremden, wenn nach jetziger
richtung, der Instructions-Termin eben so weit, als
wichtigen und verwickelten Sachen auch wohl noch weiter,
ehemahls der Verhör-Termin, hinaus gesetzt wird.

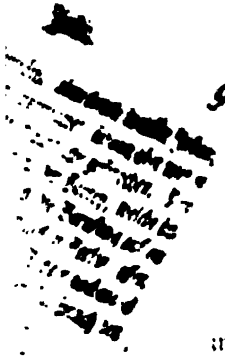

schlecht, als vormahls in
e Instanzen fast immer er-

Gg

einmahl festgesetzt hatte,
, so war er daran schlechter-
n also auch, bey Führung des
umstände zum Vorschein kamen,
ganz andere Gestalt gaben, und
enhang noch so deutlich entwickelt
och der Richter darauf nicht achten,
nz wieder seine Ueberzeugung erken-
diese Umstände, wovon vielleicht die
t vorher nichts wußten, in den vorigen
mit zum Beweise wären gestellet worden.
) verlor also den Proceß, nicht weil sie
Unrecht hatte, sondern bloß weil der Richter,
n unvollständigen oder zweydeutigen Vortrag
vocaten confus gemacht, das Beweis-Thema
g zu bestimmen, nicht im Stande gewesen

Jetzt bestimmt der Richter zwar allerdings, mit Zuziehung der Partheyen und Assistenzräthe, welche von den streitigen Umständen nähere Erörterung und Aufnehmung der Beweismittel darüber, verdienen. Diese Bestimmung aber ist bloß der Faden, der ihn in seinen fernern Operationen leitet, und nicht eine Kette, die ihn an seine vorige Aussprüche fesselt. Sein grosser Zweck bleibt immer, den wahren und eigentlichen Zusammenhang der Streitsache zu finden.

So oft sich ihm also, in dem Laufe seiner Untersuchung, ein neuer vorhin unbekannter Weg zeigt, zur Wahrheit zu gelangen, so hindert ihn nichts, diesem Wege nachzugehen. Da er erst alsdann entscheidet, wenn die ganze Sache vollständig entwickelt ist, so hat er es immer in seiner Gewalt, sein Erkenntniß, dieser ihrer wirklichen Lage gemäß, einzurichten, und ist vor der Gefahr, in bester Form Rechtens ein höchst ungerechtes Urthel zu sprechen, völlig gesichert.

7. Wenn jemand einen Proceß durch alle Instanzen gewonnen hatte, so blieb er noch immer der Ge-

5. Da auf solche Art die Processe von den Advocaten äusserst verzögert wurden, und gleichwohl die wiederhohlten königlichen Befehle deren Beschleunigung auf das ernstlichste verlangten: so setzte man gewisse Präclusions-Termine fest, innerhalb deren die Parteyen ihre Vertheidigungen und Beweismittel, bey Verlust derselben, beybringen mußten. Dadurch wurden die Parteyen oft übereilt, und konnten bloß um Verabsäumung eines solchen Termines willen, durch ein geringes Versehen, durch Leichtsinn oder Nachläßigkeit ihres Advocaten, ja selbst durch einen bloßen Zufall, die gerechteste Sache verlieren.

Jetzt wird den Parteyen, zu Betreibung und Vertheidigung ihrer Rechte, zur Aufsuchung und Herbeyschaffung ihrer Beweismittel, alle nach der Natur einer jeden Sache nur irgend erforderliche Zeit gelassen. Niemand darf befürchten, durch bloße Versäumung einer Frist oder eines Termines, um sein Recht selbst zu kommen. Hat eine Partey einen zur Sache gehörigen Umstand oder Beweismittel in erster Instanz übersehen, oder vergessen, so wird sie damit noch in der zweyten, und auch wohl noch in der dritten Instanz gehört. Niemahls wird also Wahrheit und Unschuld, der bloßen Schnelligkeit oder den Formalitäten des Processes aufgeopfert. Dafür, daß dergleichen Nachsicht nicht gemißbraucht, und die Sachen, durch geflissentliche Verschweigung gewisser Umstände oder Beweismittel, in den Instanzen nicht herum gezogen werden, ist durch besondere Vorschriften gesorgt, vermöge deren einem solchen Mißbrauche die angemessene Strafe gleich auf dem Fuße nachfolgt.

Die Zeit aber, welche man den Parteyen gönnet, sich auf die Instruction zu präpariren, wird dadurch überflüssig ersetzt, daß bey der Instruction selbst, der Richter die Sache vollkommen vorbereitet findet, und daher, mit Uebergehung aller bloßen Formalitäten, die Wahrheit auf dem kürzesten Wege, ohne alles fernere Hinderniß, aufsuchen kann.

Es darf also niemanden befremden, wenn nach jetziger Einrichtung, der Instructions-Termin eben so weit, und in wichtigen und verwickelten Sachen auch wohl noch weiter, als ehemahls der Verhör-Termin, hinaus gesetzt wird,

da jetzt in einer Inſtanz ſo viel geſchieht, als vormahls in zweyen, und zugleich alle folgende Inſtanzen faſt immer erſpart werden.

Wenn der Richter einmahl feſtgeſetzt hatte, was bewieſen werden ſolle, ſo war er daran ſchlechterdings gebunden. Wenn alſo auch, bey Führung des Beweiſes ſelbſt, noch Umſtände zum Vorſchein kamen, welche der Sache eine ganz andere Geſtalt gaben, und den wahren Zuſammenhang noch ſo deutlich entwickelten, ſo durfte dennoch der Richter darauf nicht achten, ſondern mußte ganz wieder ſeine Ueberzeugung erkennen, bloß weil dieſe Umſtände, wovon vielleicht die Partheyen ſelbſt vorher nichts wußten, in den vorigen Artikeln nicht mit zum Beweiſe waren geſtellet worden. Die Parthey verlor alſo den Proceß, nicht weil ſie wirklich Unrecht hatte, ſondern bloß weil der Richter, durch den unvollſtändigen oder zweydeutigen Vortrag der Advocaten confus gemacht, das Beweis-Thema nicht zu beſtimmen, nicht im Stande geweſen war.

Jetzt beſtimmt der Richter zwar allerdings, mit Zuziehung der Partheyen und Aſſiſtenzräthe, welche von den ſtreitigen Umſtänden nähere Erörterung und Aufnehmung der Beweismittel darüber, verdienen. Dieſe Beſtimmung aber iſt bloß der Faden, der ihn in ſeinen fernern Operationen leitet, und nicht eine Kette, die ihn an ſeine vorige Ausſprüche feſſelt. Sein großer Zweck bleibt immer, den wahren und eigentlichen Zuſammenhang der Streitſache zu finden.

So oft ſich ihm alſo, in dem Laufe ſeiner Unterſuchung, eine neue dorthin unbekannte Weg zeigt, zur Wahrheit zu gelangen, ſo hindert ihn nichts, dieſem Wege nachzugehen. Da er erſt alsdann entſcheidet, wenn die ganze Sache vollſtändig entwickelt iſt, ſo hat er es immer in ſeiner Gewalt, ſein Erkenntniß, dieſer ihrer wirklichen Lage genäß, einzurichten, und iſt vor der Gefahr, in beſter Form Rechtens ein höchſt ungerechtes Urthel zu ſprechen, völlig geſichert.

7. Wenn jemand einen Proceß durch alle Inſtanzen gewonnen hatte, ſo blieb er noch immer der Ge-

sahr ausgesetzt, solchen unter einem andern Nahmen von neuem führen zu müssen. Denn die Rechtsgelehrten haben oft über einerley Gegenstand verschiedene Arten und Nahmen der Klagen (Genera actionum) erdacht, deren Unterschied gemeiniglich nur in einer gewissen Subtilität bestand. Wenn also ein Kläger seinen ungerechten Proceß unter einem Nahmen verloren hatte, so konnte er doch, wenn er listig und boshaft genug dazu war, und an einen seiner würdigen Advocaten gerieth, den Beklagten damit unter einem andern Nahmen aufs neue beunruhigen. Eben so konnte eine Partey die gerechteste Sache bloß um deswillen verlieren, weil ihr Advocat nicht die rechte Art der Klage gewählt hatte; und es blieb ihr alsdann kein anderes Mittel übrig, als, die schon einmahl durchlaufene dornige Proceßbahn, mit neuem Zeit- und Kosten-Verluste noch einmahl anzutreten.

Gegenwärtig untersucht der Richter, ohne sich an den Kunstnahmen der Klage, oder andere bloße Subtilitäten der Rechtsgelehrten zu kehren, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordere, auf was für Facta er diese Forderung gründe, und ob diese Facta von der Beschaffenheit seyn, daß, nach Vorschrift der Gesetze, gewisse Rechte oder Verbindlichkeiten daraus entstehen. Findet er dieses, so bemüht er sich, diese Umstände eines solchen Facti deutlich ins Licht zu setzen, und alsdann erkennt er über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der ganzen Forderung, so, daß kein Ausweg zu neuen Chicanen über eben denselben Gegenstand übrig bleibt.

8. Vormahls wurden die Zeugen gemeiniglich durch einen bloßen Subalternen des Gerichtes abgehört, der die Sache gar nicht kannte, und dem es sehr oft an hinlänglicher Aufmerksamkeit und Scharfsinn fehlte. Er war dabey noch dazu an gewisse Fragstücke gebunden, die der Advocat vorschrieb; und diesem war es ein leichtes, durch verworrene, zweydeutige, auf Schrauben gesetzte Fassung dieser Fragstücke den Zeu-

gen

[illegible] Irre zu machen, und ihm unbestimmte und zweydeutige Aussagen abzulocken.

Gegenwärtig examinirt eben der Commissarius, welcher die Parteyen vernommen hat, und also mit dem ganzen Zusammenhange der Sache vollkommen bekannt ist, auch die Zeugen. Dabey sind Assistenzräthe beyder Theile zugegen, die sich mit dem Commissarius, um von dem Zeugen deutliche, bestimmte und vollständige Auskunft über alles, was ihm von der Sache bekannt ist, zu erhalten.

Da eine nur im geringsten verwickelte Sache, in mangelhafter Verfassung, niemahls recht aufgeklärt [illegible]: so mußte der Richter, um nur eine Entscheidung zu finden, bald dieser, bald jener Partey den Eid auflegen. Dadurch wurden die Eide ausserordentlich vervielfältiget, und dieses heiligste Band der menschlichen Gesellschaft verächtlich gemacht.

Dermahlen wird das Erkenntniß nicht eher abgefaßt, als bis der Zusammenhang der Sache so vollständig, als es der Natur nach nur immer möglich ist, entwickelt ist, und alle Mittel dazu erschöpft worden sind. Die Fälle können nur eine äusserst seltene vorkommen, wo der Richter seine Zuflucht zum Eide zu nehmen genöthigt wäre.

20. Das römische Recht, welches in den kön. preußischen Staten gilt, ist durch die Auslegungen und Erklärungen der Rechtsgelehrten in vielen Fällen so verdunkelt und ungewiß gemacht, daß, wenn es bey einem Processe auf eine Rechtsfrage ankam, der Ausgang desselben immer äusserst ungewiß war. Da alsdann jeder Theil die Meinung und das Ansehen gewisser Rechtsgelehrten für sich hatte: so kam es darauf an, welchem unter denselben der Urtheilsfasser ammeisten traute. Einerley Rechtsstreit wurde daher nicht selten, bey eben demselben Gerichte, bald so, bald anders entschieden; und der Gewinn oder der Verlust solcher Processe hing bloß vom Zufalle ab. Dadurch wurden nicht allein die Parteyen bewogen, eine jede Sache, wo, mit irgend einigem Scheine,

über die Auslegung des Geſetzes geſtritten werden konnte, durch alle Inſtanzen zu treiben, in der Hoffnung, zuletzt noch einen Referenten zu finden, der eine gewiſſe Auslegung, wenn ſie auch noch ſo ſonderbar wäre, begünſtigte; ſondern es verlor auch das Publicum überhaupt alles Vertrauen auf den Richter, und hielt ſehr oft für Partenlichkeit deſſelben, was doch nur eine Folge der Ungewißheit des Geſetzes war.

Wenn jetzt eine ſtreitige Rechtsfrage in Proceſſen vorkommt, worüber in dem Geſetzbuche ſelbſt keine deutliche und beſtimmte Entſcheidung anzutreffen iſt, ſo wird ſie von dem Richter, mit Verſchweigung der Nahmen der Partegen, der Geſetz-Commiſſion vorgeleget. Dieſes Collegium, welches aus Männern von vorzüglich geprüfter Einſicht, Erfahrung und Rechtſchaffenheit, beſteht, entſcheidet dergleichen ſtreitige Frage nach der Analogie des Rechts, und nach den Grundſätzen der geſunden Vernunft und natürlichen Billigkeit, ohne ſich weiter in den Proceß ſelbſt zu miſchen, deſſen Inſtruction und Aburtheilung dem ordentlichen Richter, nach wie vor, überlaſſen bleibt.

Die Beſtimmungen wirklich dunkler und zweifelhafter Geſetze, werden Sr. königl. Maj. durch einen gutachtlichen Bericht vorgetragen; und ein gleiches geſchieht, wenn Fälle vorkommen, wo die Gebung eines neuen Geſetzes nothwendig wird. Nach dieſen Beſtimmungen muß in allen nachher ſich eräugnenden Fällen von eben der Art, gleichförmig geſprochen werden.

Dadurch, und durch das deutſche Geſetz-Buch, welches, nach der Cabinets-Ordre v. 1 Apr. 1780, erwartet wird, wird der bisherigen Ungewißheit der Geſetze und den ſonſt ſo gemeinen Verdrehungen derſelben abgeholfen, und ein jeder wird künftig ſich von ſeinem Rechte ſelbſt belehren können.

11. Pacht-Proceſſe waren ſonſt die koſtbarſten, weitläuftigſten und verdrießlichſten, und endigten ſich gemeiniglich mit dem Ruin beyder Theile. Durch Angebung erdichteter und weit ausſehender Evictions- oder Remiſſions-Forderungen, konnte der Pachter den Verpachter ſchon in der erſten Inſtanz Jahre lang

per-

herum ziehen, und dabey das Pachtgeld ihme behalten, [illegible] daß dem Verpachter, nach endlich entſchiedenem Proceſſe, nichts als ein ruinirtes Gut, und wegen ſeiner Pachtgelder das leere Nachſehen übrig blieb.

Recht muß der Pachter, welcher Evictions- oder Reſolutions-Forderungen anbringt, während dem Proceſſe dar- [illegible] die Pacht-Penſion bezahlen, in ſo fern er dergleichen Exceptionen nicht gleich in dem erſten Termine hinlänglich [illegible] kann; und diejenigen Gegenforderungen, deren [illegible] einer weitläuftigern Unterſuchung bedarf, [illegible] erſt alsdann, wenn ſie liquid geworden ſind, von [illegible] Pachtgeldern abziehen.

Blos erdichtete und übertriebene Prätenſionen bleiben [illegible] zurück, weil der Pachter ſeinen Endzweck, ſich von [illegible] Bezahlung der Penſion zu befreyen, dadurch nicht [illegible] erreichen kann.

13. Bey Concurſen waren diejenigen Gläubiger, [illegible] alle nur erſinnliche geſetzmäßige Präcautionen ge- [illegible] hatten, um ihren Capitalien die vollkommenſte [illegible] zu verſchaffen, dennoch dem empfindlichſten [illegible] bloß geſtellt. Eines Theils verloren ſie [illegible] beym Concurſe ihre Zinſen, und andern Theils [illegible] ſie von ihrem Capitale beträchtliche Summen [illegible] Proceßkoſten beytragen, die ſie doch weder ver- [illegible] noch den geringſten Vortheil davon gehabt [illegible]

Vor allen dergleichen unverſchuldeten Verluſt ſind Creditores die für ihre Sicherheit auf eine geſetzmäßige Art geſorgt haben, nach gegenwärtiger Verfaſſung völlig ge- [illegible] Sie erhalten ihre Zinſen auch während dem Con- [illegible] in ſo fern nur die Revenüen des verpfändeten Gutes [illegible] irgend hinreichen. Sie ſind von allen Commun-Koſten frey, und dürfen nur zu denjenigen beytragen, die etwa zur Conſervation, Bewirthſchaftung oder Veräuſſerung ihres Unterpfandes nothwendig ſind. Je größer die Sicherheit iſt, die ſich ein ſolcher Creditor unter dem Schutze der Geſetze verſchafft hat, deſto weniger darf er befürchten, an ſeinem Capitale oder Zinſen irgend einigen Ausfall zu leiden.

13. Die Art, wie, nach bisherigen Gesetzen, die Moratorien-Sachen behandelt werden mußten, machte den Schuldner sicher bankerot, wenn er es vorher auch noch nicht gewesen wäre. Wenn also ein Schuldner von seinem Gläubiger unbillig gedrängt wurde, so blieb ihm kein anderer Ausweg übrig, als es auf den Proceß ankommen zu lassen, diesen so viel als möglich in die Länge zu ziehen, und solcher Gestalt noch einige Zeit zu gewinnen. Der Gläubiger wurde durch diesen Kunstgriff, Jahre lang, um den Genuß seines Capitales und Zinsen gebracht, mußte beträchtliche Kosten noch dazu aufwenden, und konnte während dem Processe nicht einmahl Sicherheit fordern. Kam es denn endlich zur Execution, so war unterdessen der Schuldner durch seinen Theil der Proceßkosten vollends ruiniret worden; es entstand Concurs; der unglückliche Creditor, der vorhin schon durch alle Irrwege der Chicane herum geführet worden war, mußte sich von neuem in das Labyrinth einlassen, und behielt am Ende doch wohl das bloße Nachsehen, weil es seiner Forderung an der Sicherheit fehlte, die er sich während dem Processe nicht hatte verschaffen können.

Dermahlen hat kein Schuldner mehr nöthig, zu dergleichen verbothenen und am Ende ihn selbst mit dem Gläubiger zugleich in das Verderben stürzenden Palliativ-Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Gesteht er die Richtigkeit der Schuld, ohne Weitläuftigkeit und Umzüge, als ein ehrlicher Mann ein; weiset er nach, daß er ohne seinen Ruin werde zahlen können, wenn ihm noch einige Nachsicht verstattet würde; und bestellt er zugleich dem Gläubiger, bis dahin, zulängliche Sicherheit, so bestimmt der Richter eine billige Zahlungsfrist, und sorgt für die Berichtigung der dem Gläubiger angewiesenen Caution.

Durch diese Anordnung ist beyden Theilen geholfen. Der Schuldner bekommt Zeit, zur Zahlung Rath zu schaffen, und seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen; er wird gerettet, und dem State ein nützlicher Bürger erhalten.

Der Glückliche gewinnt dabey eben so viel. Er ist [illegible] aller Chicane seines Gegners sicher, weil dieser sich der Wohlthat des Gesetzes verlustig machen würde; erhält ein zulängliches Unterpfand, und welchem er, [illegible] fernere Umstände, und ohne neuen Proceß, seine Bezahlung nehmen kann, so bald der Schuldner den Zahlungstermin nicht inne hält; und er verliert dabey, durch [illegible] bewilligte Nachsicht, im Grunde viel weniger Zeit, als [illegible] stehen seyn würde, wenn er, nach bisheriger Art von [illegible] Gegner Jahre lang im Processe wäre herum gezogen worden.

14. Vormahls kostete ein Proceß von 100 Thalern eben so viel, als einer von 2000. Die Partheyen zwischen den Gerichten und Advocaten Jahre lang zinsbar, wurden dadurch nach und nach völlig ausgezehret, mußten eine Rechnung nach der andern bezahlen, ohne zu wissen, wofür? und konnten niemahls übersehen, wenn diese erschöpfende Aderlässe sich endigten.

Gegenwärtig stehen die Kosten eines Processes mit dem Objecte desselben in billigem Verhältniß. Ausser einem proportionirlichen Vorschusse zu den Stämpeln, Postporto, Schreibgebühren und andern kleinen Auslagen, welchen von den Partegen, gleich zum Anfange des Processes, erleget, ihnen aber auch auf das genaueste berechnet werden muß, werden ihnen eher keine Kosten abgefordert, als am Schlusse jeder Instanz, wo sie der Richter in dem Urthel selbst festsetzt, und zugleich bestimmt, wem eigentlich dieselben zur Last fallen.

Eben daher darf es auch niemanden befremden, wenn er jetzt etwa in einem oder andern Falle auf einmahl mehr bezahlen muß, als ehedem; sondern er muß sich erinnern, daß ihm nach voriger Verfassung dergleichen Zahlungen desto öfter, und viele Jahre hinter einander abgefordert wurden, und daß er vorhin nicht bloß dem Richter, sondern auch seinen eigenen, ja oft selbst des Gegentheiles Advocaten, bezahlen mußte. Wer das Unglück gehabt hat, in Processen nach der alten Art verwickelt zu seyn, wird, wenn er seinen Ueberschlag auf den ganzen Proceß, und nicht bloß auf einzelne Instanzen, nicht bloß auf die Gerichts-, sondern zugleich auf die Advocaten-Kosten macht, zuverlässig finden, daß die Kosten nach der gegenwärtigen Processordnung

bey weitem nicht die Hälfte der vorigen betragen. Sportel-Excessen, wenn sie vorfallen und gehörigen Orts angezeigt werden, geschieht allemahl nachdrücklicher Einhalt.

An das Publicum. Ueber die alte und neue Proceßordnung. Berl. 1782, gr. 4. 3 B.

Wie nützlich und heilsam diese eingeführte neue Proceßordnung bisher gewesen sey, beweiset, daß im vorigen (1783) Jahre nur 12,470 Processe bey dem Ober-Gerichte in den sämmtlichen preußischen Staten lagen, da ehemahls, nach der alten Proceßordnung, ihrer, ein Jahr ins andere, wenigstens immer 18, bis 19,000 waren. Von obigen 12,470 Processen sind nur 145 übrig geblieben, welche über ein Jahr dauern, und von denen ein großer Theil sich überdem noch von der vorigen Proceßordnung herschreibt. Von 4000 Processen, die 1783 bey dem Ober- und Unter-Gerichte in der Chur- und Neumark schwebten, sind nur 449 an die zweyte, und von allen besagten 12,470 Processen bey dem sämmtlichen Obergerichte nur 394 an die dritte Instanz, oder an das Ober-Tribunal in Berlin, gebracht worden. Ein Beweis, daß der größte Theil aller Processe durch ein einziges Urtheil oder durch Vergleiche entschieden worden ist! Bey dieser Einrichtung kostet die Justiz allein bey dem Ober-Gerichte dem State jährlich an 200,000 Rthlr. weniger, als vorhin.

Es ist wahrlich einer der größten Vorzüge der preußischen Länder, daß daselbst wichtige Materien, auch solche, die in Stats- und Regierungs-Geschäfte einschlagen, ziemlich frey behandelt werden dürfen, selbst von einer Seite, die den angenommenen Grund-Sätzen des States gerade zu wiedersprechen scheint. Dieses beweisen mehrere in diesen Ländern erschienene Schriften von Privatpersonen. Fast nichts beweiset es aber mehr, als das vielleicht einzige Beyspiel, womit vor kurzem von einem hohen Departement selbst

der

der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten angekündiget wurde. Der Chef der Justiz, der verehrungswürdige Minister, welchem der König die Verfertigung des Gesetzbuches anvertrauet hat, sagt — o möchten es alle Fürsten, alle Gesetzgeber und alle Minister hören! — sagt in einer öffentlichen gedruckten Ankündigung (*): „Die Sache betrifft eine der wichtigsten Angelegenheiten des ganzen Publikums; es ist also billig, daß man die Stimmen desselben darüber vernehme. Ueberdiß gibt es inn- und ausserhalb Landes noch Männer von bekannten Verdiensten um das Fach der Gesetzgebung, an die ich mich unmittelbar nicht wenden konnte, und deren Einsichten ich gleichwohl zu benutzen wünschte. Als ich daher Sr. königl. Maj. im vorigen Winter den ersten Theil meiner Arbeit vorlegte, so habe ich zugleich angetragen: daß mir erlaubt werden möchte, das ganze Werk zuförderst in der Gestalt eines bloßen Entwurfs dem Publiko mitzutheilen, und dessen Meinungen und Erinnerungen darüber einzusammeln. Se. Majestät haben diesen Antrag Höchstdero Weisheit und väterlichen Sorgfalt für das Wohl Ihrer Unterthanen gemäß befunden. Es geschieht also mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs, meines gnädigsten Herrn, daß ich „diesen Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für „die preußischen Staaten, und zwar vorjetzt dessen Ersten Theil, welcher die Rechte des Hausstandes enthält, dem Publiko übergebe, und dessen sachverständige Mitglieder inn- und ausserhalb des Landes zur „gründlichen, redlichen und freymüthigen Prüfung „desselben feyerlich auffodere.“ Und nicht bloße Aufforderung, auch Bestimmung von ansehnlichen Prä-

(*) Sie ist auf 2 Blättern in gr. 8. gedruckt, und Berlin, d. 24 März 1784, v. Carmer. unterzeichnet.

Prämien, begleitet diese öffentliche Ausstellung. Mitzeit und Nachwelt muß dieses schätzen, dieses offene, freye, edle Betragen, wodurch das Volk auf sein Interesse aufmerksam gemacht wird, die Rechte der Menschheit und der Bürger geehret werden, und sich die erleuchtete Denkungsart unsers Hrn. Groß-Kanzlers auf der schönsten Seite zeigt!

Wie sehr die große russische Kaiserinn, Catharina II. sich durch Verbesserung des Justizwesens um das Wohl ihrer Länder verdient gemacht habe, ist zu bekannt, als daß ich es hier weitläuftig erzählen dürfte. Auch Joseph der Weise hat es eingesehen, daß das alte römische Recht für Deutschland gar nicht passe, und durch seine weise Verordnungen ist das östreichische Gesetzbuch eine weit nähere und bessere Auseinandersetzung des Naturrechtes. Alle öffentliche Zeitungen versichern, daß die Einführung des neuen Justizwesens in den kaiserl. Ländern die glücklichsten Folgen hat, und daß es nach verflossenem Prüfejahre allgemein beybehalten werden wird.

Zum Andenken des im J. 1730 neu errichteten anspachischen Justiz-Collegium, ist ein halber Thaler, von dem ber. nürnbergischen Medailleur Vestner, auf Medaillenart, gepräget worden. Av. CAROLVS WILH. FR. M. BR. D. BOR. B. NOR. Dessen geharnischtes Brustbild. Am Arme: V. Rev. Die Gerechtigkeit mit dem Schwerte und der Wage. Umschr. VTILIBVS RECTVM PRÆPONERE SVADET. Zu den Füßen abermahl: V. Im Abschn. NOV.o. COLLEGio JVSTIT.iæ. INAVGurato ONOLD.ini XVII JVL. MDCCXXX.

Ich wende mich zur Betrachtung der Finanz- und Kameral-Justiz, oder der Kameral-Justiz-Verwaltung. Bey den Domänen-Kammern kommen

men viele Justizsachen vor; denn es ist ganz natürlich, daß, wenn in denjenigen Sachen, welche zum Ressort der Kammer gehören, Streitigkeiten und Processe entstehen, solche auch bey der Kammer angebracht und geführet werden müssen, weil bey dergleichen Processen gemeiniglich die Landespolizey und die Wohlfahrt des Landes, wegen des Zusammenhanges des Nahrungsstandes und der Gewerbe, oder die landesherrlichen Hoheitsrechte, Regalien, und andere Gerechtsamen, mit interessirt zu seyn pflegen, deren Conservation aber der Kammer besonders obliegt.

Soll das Kammer-Justizwesen ordentlich verwaltet werden, so muß, nach dem Beyspiele der preußischen Verfassung, nicht allein bestimmet und festgesetzet werden, was für Justizsachen zu den Kammern, und welche für die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören sollen (*); sondern es muß auch zu Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Justiz-Collegiis und den Domänen-Kammern, eine besondere unabhängige Commission niedergesetzet werden, bey welcher die theils aus dem General-Directorio oder höchstem Landespolizey- und Finanz-Collegio, theils aus dem höchsten Justiz-Collegio des Landes genommenen Commissarii, die vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten privative untersuchen, das Conclusum nach den meisten Stimmen abfassen, oder, bey erheblichen Ursachen, den Vorfall zur landesherrlichen unmittelbaren Entscheidung einberichten (**). Bey dem kleinern Kameralwesen, in den kleinern deutschen Staa-

(*) Königl. preußisches Reglement, was vor Justizsachen den Kriegs- und Domänen-Kammern verbleiben, und welche für die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören, v. 19 Jun. 1749.

(**) Instruction vor die zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Justiz-Collegiis und Kriegs- und Domänenkammern, verordnete Commission, v. 19 Febr. 1756.

Klagen und Streit-

che weitläuftig-

assen; daher es

viele andere Ar-

viel eher hätten erpe-

demnach die Anordn-

und, bey einer kleinen

ndig, wie bey einer gro-

chen ihn nicht hinlänglich

ege man ihm die Revision

gen, und dergleichen Sachen,

esten schickt, oder wozu er sich

kann, damit es ihm in seinem

eit und Beschäftigung nicht fehle;

dung wohl verdienen.

erwaltung auf den Domänen-Aemtern

esondere Aufmerksamkeit. Man ist

e: ob es rathsam sey, die Justizver-

n Amtspächtern zugleich mit zu ver-

noch nie recht einig gewesen, indem viele

pachtung verwerfen, viele aber dieselbe bey

en Einrichtung für unschädlich halten. Die

schen Kameralisten sind jederzeit der letztern

nung zugethan gewesen, und man hat den Domä-

Beamten oder Amtspächtern in den preußischen

ändern, die Justizverwaltung beständig dergestalt mit

verpachtet, daß der Pachtbeamte solche durch einen

Justitiarium und Actuarium, welche er selbst ange-

nommen und besoldet hat, unter seinem eigenen Prä-

sidio verwalten lassen, für welche Verwaltung er eine

besondere Besoldung bekam, dagegen aber alle fallende

Gerichtseinkünfte, der Kammer berechnen mußte.

Bey dieser Einrichtung, und da die Justitiarii und

Actuarii nicht anders von den Beamten angenommen

und bestellet werden durften, als nachdem sie vorher

examiniret, tüchtig befunden, und verpflichtet worden,

glaubte

Staten, müssen zwar die Jurisdictions-Gränzen eben-
falls festgesetzet werden, wenn nicht zwischen den Re-
gierungen und Kammern alle Augenblicke Collisionen
verfallen sollen; eine besondere Jurisdictions-Com-
mission aber würde hier überflüssig seyn.

Es würde einem Kammer-Collegio viele Zeit,
welche die Räthe zu andern wichtigen Geschäften so
nöthig haben, wegnehmen, wenn die processualischen
Verhöre der Parteyen, die Abhörung der Zeugen,
und andere gerichtliche Handlungen, allemahl in pleno
Judicio, oder in der Session des ganzen Collegii, vor-
genommen werden sollten. Um die dadurch entstehen-
den Verhinderungen an andern wichtigen Arbeiten zu
vermeiden, hat man in verschiedenen großen deutschen
Staten, nach dem Beyspiele der preußischen Einricht-
ung, bey einem jeden Kammer-Collegio ein besonder
es Justiz-Departement angeordnet, und die Be-
sorgung des sämmtlichen Kameral-Justizwesens einem
oder zwey Räthen des Collegii, als besondern Justitia-
riis Camerae, aufgetragen, welche nicht allein alle bey
der Kammer in der ersten oder zweyten Instanz vor-
kommende Processe dirigiren, und, wenn dieselben bis
zum Spruch instruiret sind, ihre Relationes ex actis
cum voto & rationibus dem Collegio pleno zu Abfass-
ung des Urthels vorlegen, sondern auch die Inspection
über das Justizwesen bey den Domänen-Aemtern füh-
ren, die sie zu dem Ende jährlich bereisen müssen.
Diese Verfassung, welche bey großen Kammern ganz
unumgänglich nothwendig ist, wird bey kleinen Kam-
mern für überflüssig angesehen. Bey diesen flegt
man einige Tage in der Woche als ordentliche Gerichts-
Tage anzusetzen, und in denselben die streitenden Par-
teyen in der Session vorzunehmen, das Verhör mit
ihnen zu halten, und in der Sache zu sprechen. Da
müssen denn sämmtliche Räthe, deren ohnehin bey
kleinen Kammern nicht viele zu seyn pflegen, die Zeit

mit

mit Zuhörung öfters ganz geringer Klagen und Streitigkeiten zubringen, und darüber manche weitläuftigere Geschäfte aussetzen und liegen lassen; daher es denn auch nicht selten geschiehet, daß viele andere Arbeiten liegen bleiben, welche sonst viel eher hätten expediret werden können. Ich halte demnach die Anwendung eines besondern Justitiarius, bey einer kleinen Kammer für eben so nothwendig, als bey einer grossen. Sollten die Justizsachen ihn nicht hinlänglich beschäftigen können, so trage man ihm die Revision ein und anderer Rechnungen, und dergleichen Sachen, auf, wozu er sich am besten schicket, oder wozu er sich leicht geschickt machen kann, damit es ihm in seinem Departement an Arbeit und Beschäftigung nicht fehle; er wird seine Besoldung wohl verdienen.

Die Justizverwaltung auf den Domänen-Aemtern verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Man ist über die Frage: ob es rathsam sey, die Justizverwaltung den Amtspächtern zugleich mit zu verpachten? noch nie recht einig gewesen, indem viele diese Verpachtung verwerfen, viele aber dieselbe bey einer guten Einrichtung für unschädlich halten. Die preußischen Kameralisten sind jederzeit der letztern Meinung zugethan gewesen, und man hat den Domänen-Beamten oder Amtspächtern in den preußischen Ländern, die Justizverwaltung beständig dergestalt mit verpachtet, daß der Pachtbeamte solche durch einen Justitiarium und Actuarium, welche er selbst angenommen und besoldet hat, unter seinem eigenen Präsidio verwalten lassen, für welche Verwaltung er eine besondere Besoldung bekam, dagegen aber alle fallende Gerichtseinkünfte, der Kammer berechnen mußte. Bey dieser Einrichtung, und da die Justitiarii und Actuarii nicht anders von den Beamten angenommen und bestellet werden durften, als nachdem sie vorher examiniret, tüchtig befunden, und verpflichtet worden,

glaubte

Staaten, müssen zwar die Jurisdictions-Gränzen ebenfalls festgesetzet werden, wenn nicht zwischen den Regierungen und Kammern alle Augenblicke Collisionen vorfallen sollen; eine besondere Jurisdictions-Commission aber würde hier überflüssig seyn.

Es würde einem Kammer-Collegio viele Zeit, welche die Räthe zu andern wichtigen Geschäften nöthig haben, wegnehmen, wenn die processualischen Verhöre der Partheyen, die Abhörung der Zeugen, und andere gerichtliche Handlungen, allemahl in pleno Judicio, oder in der Session des ganzen Collegii vorgenommen werden sollten. Um die dadurch entstehenden Verhinderungen an andern wichtigen Arbeiten zu vermeiden, hat man in verschiedenen großen deutschen Staaten, nach dem Beyspiele der preußischen Einrichtung, bey einem jeden Kammer-Collegio ein besonderes Justiz-Departement angeordnet, und die Besorgung des sämmtlichen Kameral-Justizwesens einem oder zwey Räthen des Collegii, als besondern Justitiariis Camerae, aufgetragen, welche nicht allein alle bey der Kammer in der ersten oder zweyten Instanz vorkommende Processe dirigiren, und, wenn dieselben bis zum Spruch instruiret sind, ihre Relationes ex actis cum voto & rationibus dem Collegio pleno zu Abfassung des Urthels vorlegen, sondern auch die Inspection über das Justizwesen bey den Domänen-Aemtern führen, die sie zu dem Ende jährlich bereisen müssen. Diese Verfassung, welche bey großen Kammern ganz unumgänglich nothwendig ist, wird bey kleinen Kammern für überflüssig angesehen. Bey diesen setzt man einige Tage in der Woche als ordentliche Gerichtstage anzusetzen, und in denselben die streitenden Partheyen in der Session vorzunehmen, das Verhör mit ihnen zu halten, und in der Sache zu sprechen. Dazu müssen denn sämmtliche Räthe, deren ohnehin bey kleinen Kammern nicht viele zu seyn pflegen, die Zeit

mit Zuhörung öfters ganz geringer Klagen und Streitigkeiten zubringen, und darüber manche weitläuftige Geschäfte aufsetzen und liegen lassen; daher es auch nicht selten geschieht, daß viele andere Arbeiten liegen bleiben, welche sonst viel eher hätten expedirt werden können. Ich halte demnach die Anordnung eines besondern Justitiarius, bey einer kleinen Kammer für eben so nothwendig, als bey einer grossen. Sollten die Justizsachen ihn nicht hinlänglich beschäftigen können, so trage man ihm die Revision der und anderer Rechnungen, und dergleichen Sachen, wozu er sich am besten schickt, oder wozu er sich geschickt machen kann, damit es ihm in seinem Departement an Arbeit und Beschäftigung nicht fehle; er wird seine Besoldung wohl verdienen.

Die Justizverwaltung auf den Domänen-Aemtern erfordert eine besondere Aufmerksamkeit. Man ist noch die Frage: ob es rathsam sey, die Justizverwaltung den Amtspächtern zugleich mit zu verpachten? noch nie recht einig gewesen, indem viele die Verpachtung verwerfen, viele aber dasselbe bey einer guten Einrichtung für unschädlich halten. Die preußischen Kameralisten sind jederzeit der letztern Meinung zugethan gewesen, und man hat den Domänen-Beamten oder Amtspächtern in den preußischen Landen, die Justizverwaltung beständig dergestalt mit Behutsamkeit, daß der Pachtbeamte solche durch einen Justitiarium und Actuarium, welche er selbst angenommen und besoldet hat, unter seinem eigenen Präsidio verwalten lassen, für welche Verwaltung er eine besondere Besoldung bekam, dagegen aber alle fallende Gerichtseinkünfte, der Kammer berechnen mußte. Bey dieser Einrichtung, und da die Justitiarii und Actuarii nicht anders von den Beamten angenommen und bestellet werden durften, als nachdem sie vorher examiniret, tüchtig befunden, und verpflichtet worden,

glaubte

Status; und
falls: feſtgeſ
gierungen
verfallen
miſſion a
Es
welche
nöthig
Werk
und
Jud
ger
te
f
(
einer oeffentlichen, prompten
chtspflege nicht fehlen könnte.
ungeachtet verſchiedene Mängel
, und gefunden, daß die Juſti-
demnach von der Willkür der Oeko-
Beamten abgehangen haben, daß
geſchäften genirt und mit andern Ge-
werden, wodurch die Folgen entſtan-
die Ausübung einer wahren, prompten
ſchen Juſtiz nicht ſelten gehindert, be-
die, die landesherrlichen und Dynaſtial-
betreffenden Angelegenheiten, nicht mit
Eifer und Gründlichkeit reſolviret, und an
das Intereſſe publicum & politicum einſchla-
Sachen vernachläſſiget worden ſind.

Zu Abſtellung dieſer und mehrerer Inconvenien-
, auch damit bey den Aemtern, ſowohl in cauſis
rum und in proceſſualibus, eine unverzügliche
geſchmäßige Juſtiz gehandhabet, als auch die Hy-
theken- Depoſiten- und Vormundſchafts-Sachen,
gleichen die Regiſtraturen in erforderlicher Richtig-
keit und Ordnung tractiret, nicht minder auf die Be-
folgung der emanirten Edicte, Patente und Verord-
nungen, Beobachtung einer guten Landespolizey, Auf-
rechthaltung und Verbeſſerung der öffentlichen Anſtal-
ten, Abwendung allerley einreiſſenden Unordnungen
im gemeinen Leben, ein unveränderliches Augenmerk
genommen, und auf die genaue Erfüllung aller das
Intereſſe publicum & politicum betreffenden Verfüg-
ungen und Angelegenheiten, eine genaue und ununter-
brochene Wachſamkeit gerichtet worde: ſo hat man vor
einiger Zeit die bisherige Abhängigkeit der Amts-
Actuarien von den Oekonomie-Beamten gänzlich aufs
gehoben; und weil nicht jedes Amt die erforderliche
Beſchäftigung und den Unterhalt einem Juſtinario
gewähren kann, verſchiedene in der Nähe belegene

Pacht-

in Absicht der Gerichtspflege und Gerichtsbarkeit, Einrichtung, Einkünfte, Rechte und Pflichten der besondere Justiz-Aemter angeordnet worden, daß, wegen der großen Kameralwesen schon bisher gehabten Geschäfte, dienlich befunden worden, solche von denen Rent-Aemtern abzusondern, und nach vorgeschriebenen Reglements [illegible] ausführlich beschrieben.

Nach dieser Einrichtung sind verschiedene Domänen-Aemter, mit den dazu gehörigen Gerichten, Aemtern und Districten, in Absicht der Gerichts-Administration dergestalt einander zugetheilet worden, daß deren verschiedene ein besonderes Justiz-Amt ausmacht, welches einen eigenen Justiz-Beamten und Actuarius vorgesetzet ist. Ein solches Justiz-Amt besteht, nach dem Umfange und Größe des Districtes ist, und nach dem sich viel oder wenige Städte, Flecken und Dörfer darin befinden, zuweilen nur aus 1, oder 2, mehrentheils aber aus 3, 4, 5 und mehreren zusammen gelegenen Aemtern.

Die Justiz-Beamten, welche den Titel eines Justiz-Amtmannes, zuweilen auch zugleich den eines Commissions-Rathes, führen, werden gelehrte, erfahrne und der Landesverfassung kundige Rechtsgelehrte, die zugleich eine wahre Rechtschaffenheit besitzen, und von untadelhaftem Wandel sind, von der

Publicandum und Einrichtungsreglement wegen der neuen bey sämmtlichen Justizämtern im Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, v. 28 Sept. 1766.

Publicandum, wodurch vorstehendes Reglement in verschiedenen Puncten erläutert und modificirt wird, v. 28 May 1767.

Reglement wegen der Justizämter im Herzogthum Magdeburg, v. 26 May 1770.

Ist in der Churmark Brandenburg, v. 16 Jun. 1779.

Ist in dem Königreich Preußen und Provinz Lithauen, v. 14 Jun. 1779.

Bey einem jeden Reglement befindet sich auch der Inbegriff der Justizämter, und die einem jeden derselben vorgeschriebene Grenzbeschreibung.

der Kammer gewählet, und ſolches der Regierung eröffnet. Die Kammer ſtellt dem Candidaten Acta, zur Abfaſſung einer Probe-Relation, zu. Wenn er dieſelbe verfertigt hat, wird ſie ſowohl von dem Kammer-Juſtitiario beurtheilet, als auch der Regierung zu gleichmäßiger Beurtheilung communiciret. Wird dieſelbe von der Beſchaffenheit befunden, daß der Candidat zum Examen zu admittiren iſt, ſo wird dieſes hierauf von dem Juſtitiario Camerae und einem Membro Regiminis vorgenommen, und demnächſt das Gutachten über die Capacität des Candidaten, der Kammer eröffnet. Iſt beydes dergeſtalt ausgefallen, daß der Candidat zur Führung eines Juſtiz-Amtes tüchtig befunden wird, ſo muß, mit Beyfügung der Probe-Relation und des Examinations-Berichtes und Gutachtens, auch des Entwurfes einer, auf die beſondere Verfaſſung eines jeden Amtes eingerichteten Beſtallung, von der Kammer an das General-Directorium Bericht erſtattet, und von dieſem, dem Befinden nach, dem Candidaten das Juſtiz-Amt conferiret, und das nöthige Patent für denſelben ausgefertiget werden. Die Kammer verpflichtet darauf den neuen Juſtiz-Amtmann, läſſet ihn den Unterthanen vorſtellen, und ihn zu ſeiner Function, mit Uebergebung der Regiſtratur und des Depoſiten-Kaſtens, anweiſen; ſie ertheilt davon der Regierung Nachricht, und verfüget zugleich wegen Auszahlung des demſelben ausgemachten Gehaltes, das erforderliche an den Rendanten der General-Aemter-Sportel-Caſſe.

Die Juſtiz-Beamten dürfen ſich mit keinen andern Bedienungen abgeben; daher, wenn ſie vorher Obergerichts-Advocaten, Fiſcäle oder Magiſtratsperſonen ſind, dürfen ſie zu Juſtiz-Beamten nicht vorgeſchlagen und angenommen werden; ſie ſollen auch mit Uebernehmung einiger Vormundſchaften verſchonet werden. Doch iſt den Juſtiz-Beamten zuweilen erlaubt,

ſonſt, in den benachbarten Justiz-Aemtern den Unterthanen und Parteyen advocando bedient zu ſeyn, und ihnen im Gerichte zu aſſiſtiren; ſie müſſen aber ihres Theils ſich dazu mit Untergerichts-Advocatur-Patenten verſehen laſſen, und andern Theils darüber ihr eigenes Justiz-Amt nicht verſäumen. Bey den magdeburgiſchen Justiz-Aemtern wird dieſe Advocatur den Justiz-Beamten nicht verſtattet, ſondern ſie müſſen allen ihren Fleiß und Fähigkeiten auf ihr Justiz-Amt verwenden.

K. Damit die Einwohner und Unterthanen deſto bequemer den Richter angehen können, auch die Justiz-Pflegen ihnen erleichtert werden, iſt jedem Justiz-Beamten diejenige Stadt, welche, ſo viel möglich, in der Mitte des Gerichtsſprengels liegt, zu ſeiner Wohnung ausersehen und angewieſen worden; wenn es ſich nicht thun laſſen, hat man ihm in demjenigen Amte, wo der Locus judicii und Gerichtstag fixirt iſt, ſeine Wohnung beſtimmet.

L. Weil die Amts-Pächter und Oekonomie-Beamten gemeiniglich gute Studia, und Kenntniſſe des Landes und der Amtsverfaſſungen, auch ſonſt gute Einſichten und Wiſſenſchaften beſitzen, und es ohnedies in Rückſicht auf das Amts-Intereſſe zuträglich iſt, daß ſämmtliche Pacht-Beamte von den Umſtänden und dem Verhalten der Unterthanen informiret ſeyn, auch damit dieſelben das nöthige obrigkeitliche Anſehen behalten: ſo müſſen dieſelben den Gerichts-Tagen mit beywohnen. Es ſind aber die Sachen und Geſchäfte, welche ſowohl in des Justiz-Amtmannes und in des Oekonomie-Beamten Departement privative gehören, als auch diejenigen, wobey beyde zugleich concurriren, genau beſtimmet worden. Beyde Beamte haben nach ihrer Ancienneté den Rang.

Eid eines Justiz-Beamten. Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, einen leibli-

chen Eid, nachdem ich als Justizbeamter bey dem Justiz-Amte N. N. und den demselben incorporirten Aemtern bestellet und angenommen, daß ich Sr. Königl. Maj. treu, gehorsam und gewärtig seyn, Deroselben höchstes Interesse bestmöglichst besorgen, Schaden und Nachtheil aber, allem Vermögen nach, abwenden, die Amtssachen, welche vorkommen, und mir sonst aufgetragen werden möchten, nach meinem besten Verstande expediren, auf die Gränzen, auch andere Regalia und Amts-Gerechtsamen ein attentes Augenmerk richten, den Unterthanen und litigirenden Parteyen, ohne Ansehen der Personen, jederzeit prompte und unparteyische Justiz, den Rechten und dem *Codici Fridericiano* gemäß, administriren, zuvörderst aber allemahl die Güte *inter partes* tentiren, deshalb den Parteyen nach äusserstem Vermögen zureden, alle Sachen, so in Güte zu heben, ohne alle Weitläuftigkeit abthun, die publicirten Edicte und Verordnungen, auch alle übrige herausgekommene Constitutionen jedesmahl vor Augen haben, die Hypotheken- Deposiren- Grund- und Lagerbücher richtig und in Ordnung halten, die Protokolle sowohl *in civilibus* als *criminalibus*, aufrichtig entweder selbst führen, oder durch den bestellten Acturarium führen lassen, nach dem bey Einrichtung der Justiz-Aemter abgefaßten Patent, in allen Puncten und Clauseln mich auf das genaueste achten, die treulichste Berechnung und Ablieferung der Gerichts-Sporteln an die General-Aemter-Sportel-Casse nach Vorschrift oberwähnten Patentes gehörig besorgen, aber auch die Unterthanen mit übermäßigen Sporteln nicht übersetzen, sondern mich nach der vorgeschriebenen Aemter-Sportel-Ordnung lediglich achten, nicht weniger dahin sehen, daß ein ordentliches Strafbuch gehalten werde, darin alle Strafen, so dictirt werden möchten, *separatim* und *fiscaliter*, nebst allen übrigen *Fructibus iurisdictionis* eingetragen, die ausstehenden Reste alles Fleißes beytreiben lassen, damit solche in den Amts-Rechnungen gehörig berechnet werden können, auch mich im übrigen dergestalt bezeigen solle und wolle, wie es einem rechtschaffenen und treuen Justizbeamten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!

Der Actuarius (Gerichts-Schreiber) bey jedem Justiz-Amte bringt der Justiz-Amtmann, welcher für die Expedition stehen muß, nebst dem Oekonomie-Beamten, bey der Kammer in Vorschlag. Diese lässet ihn auf gleiche Weise, wie den Justiz-Amtmann, examiniren, doch wird er von der Probe-Relation dispensiret. Will aber derselbe künftig als Justiz-Cammer avanciren: so muß er zuvörderst noch solche Relation einsenden, damit man versichert seyn könne, daß er diese Beförderung auch meritire. Ist der Candidat geschickt und brauchbar befunden worden, so wird er von der Kammer als Actuarius angenommen, verpflichtet und verpflichtet.

Den Amts-Actuarien ist erlaubt, in den benachbarten Justiz-Aemtern und andern Unter-Gerichten vor Parteyen advocando zu assistiren; sie müssen aber ein Unter-gerichts-Advocat-Patenten versehen seyn, und durch solche Advocatur, in ihrer, bey der Aemter-Justiz habenden Function, nicht das geringste verabsäumen, noch weniger aber dürfen sie einer Partey bey dem Amte, wo sie angesetzt sind, weder advocando noch consulendo assistiren. Der Amts-Actuarius hat seine beständige Wohnung an eben dem Orte, wo der Justiz-Amtmann wohnet.

Die Verwaltung aller, Jura privatorum angehenden Sachen, auch des Depositen-Hypotheken- und Vormundschafts-wesens, liegt lediglich dem Justiz-Beamten ob; wiewohl in einigen Provinzen der Oekonomie-Beamte bey den Depositensachen concurriret. Der Justiz-Beamte hat demnach in allen Justizsachen allein die Direction und die Besorgung jetztgedachter dreyen Angelegenheiten; er muß sich der Theilungen, Güter-Uebergaben, Gränz-Regulierungen, und der Aufsicht über die Registratur besonders unterziehen; ihm liegt ob, seine Sachen, wo es wegen anderer Arbeit von dem Actuario nicht prästiret werden kann,

— — — —

ämter obliegt, auf die Befolgung der emanirten Edicte [illegible] zu vigiliren, und die bemerkten Casus contraven[illegible] dem Judicio zur weitern Verfügung sofort anzu[illegible]; daher der Oekonomie-Beamte von dem, was [illegible] Justiz einschlägt, nicht das geringste einseitig [illegible] darf, indem ihm nur die Direction der [illegible]policey und aller ökonomischen Sachen, hingegen [illegible] Justiz-Beamten, wie gedacht, die Direction [illegible] Justizsachen zusteht. Und ob gleich der Oekono[illegible] Beamte, in Abwesenheit des Justiz-Ammannes, [illegible] einkommenden Klagen annehmen kann, so muß er [illegible] solche letzterm sogleich zu weiterer Verfügung ab[illegible]. Ferner concurriren beyde Beamte bey der Re[illegible] und Abnahme der Sportelrechnung und Attestir[illegible] über deshalb anzufertigenden Extracte. Und alle [illegible], bey welchen beyde concurriren, werden auch [illegible] beyden gemeinschaftlich nach ihrer Ancienneté un[illegible] geschrieben und von dem Actuario contrasigniret.

Des Actuarii Function besteht besonders in Auf[illegible]rung der Protokolle, Respicirung der Justiz-Re[illegible]gistratur, Führung der Sportel- und Depositalrechnu[illegible], und Besorgung und Mundirung der Ausfertig[illegible], sowohl in Justiz- als publiken Polizey- und [illegible]konomie-Sachen, wie auch in den Eintragungen [illegible] Grund- und Hypothekenbuch, unter der Dire[illegible] des Justiz-Beamten. Wenn es der Oekonomie[illegible] Beamte verlanget, muß auch der Actuarius die Do[illegible]mial-Gefälle heben, und überhaupt dasjenige be[illegible], was ihm sonst von beyden Beamten in den zu [illegible] jeden Direction gehörigen Angelegenheiten auf[illegible]tragen wird.

Der Eid, welchen der Actuarius des Amtes, seines [illegible]ienstes halber, abzuleisten hat, lautet folgender Maßen. [illegible] N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und All[illegible]issenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum [illegible]ctuario bey dem Justizamte N. N. und dessen incorpo[illegible]rir-

ſelbſt zu extendiren, und in Criminalfällen die primam notionem aufzunehmen; wie er denn auch, wenn über den Oekonomie-Beamten, von den Unterthanen über Prägravationen, Beſchwerde geführt wird, wenn die Sache nicht gleich in der Kürze verglichen werden kann, des Oekonomie-Beamten ſchriftliche Erklärung hierüber einziehen, und hiernächſt ſofort von der Sache an die Kammer Bericht abſtatten muß.

Dem Pacht-Beamten bleibt der ſo genannte Hof-Herren- und Geſinde-Dienſtzwang, dergeſtalt, daß er, nach Vorſchrift des Dienſtreglements und anderer Verordnungen, die dienſtpflichtigen Unterthanen, ohne Zuziehung des Juſtiz-Beamten, wie gewöhnlich beſtellen und fordern, auch wenn ſelbige im Dienſte widerſpänſtig und ungehorſam ſind, ſie, jedoch nach den genauen Vorſchriften des Dienſtreglements, beſtrafen, ingleichem mit dem Hausgeſinde nach der Geſindeordnung verfahren kann. Wenn jedoch dieſerhalb zweifelhafte Fälle oder Prägravationen vorkommen, müſſen ſolche dem Amtsgerichte angezeiget, und darunter nach den Reglements verfahren werden.

Alle die landesherrlichen Gränz- Zoll- und andere Gerechtſamen, auch beſonders die Jura domanialia betreffende Geſchäfte und Angelegenheiten, nicht weniger alle Sachen, welche in das Intereſſe publicum & oeconomicum einſchlagen, werden von dem Pacht- und Juſtiz-Beamten gemeinſchaftlich tractiret und in pflichtmäßige Ueberlegung genommen, auch beſondere Landeshuldigungen, Gränzbeziehungen und Regulierungen, Annehmung und Verpflichtung neuer Unterthanen, Annehmung der Land- und Dorfgeſchwornen, wie auch Kirchenvorſteher, Gemeinderechnungsabnahme, Erwählung der Prediger, wo die Aemter und Gemeinden das Jus vocandi haben, und was deſſen mehr, von beyden Beamten und dem Actuario gemeinſchaftlich beſorget. Wie denn auch den Pacht-Beam-

ämten obliegt, auf die Befolgung der emanirten Edicte acht zu vigiliren, und die bemerkten Casus contraventionis dem Judicio zur weitern Verfügung sofort anzuzeigen; daher der Oekonomie-Beamte von dem, was in die Justiz einschlägt, nicht das geringste einseitig unternehmen darf, indem ihm nur die Direction der Landespolizey und aller ökonomischen Sachen, hingegen dem Justiz-Beamten, wie gedacht, die Direction der Justizsachen zusteht. Und ob gleich der Oekonomie-Beamte, in Abwesenheit des Justiz-Amtmannes, die einkommenden Klagen annehmen kann, so muß er solche letzterm sogleich zu weiterer Verfügung abgeben. Ferner concurriren beyde Beamte bey der Revision und Abnahme der Sportelrechnung und Attestirung über deshalb anzufertigenden Extracte. Und alle Sachen, bey welchen beyde concurriren, werden auch von beyden gemeinschaftlich nach ihrer Ancienneté unterschrieben und von dem Actuario contrasignirt.

Des Actuarii Function besteht besonders in Aufnehmung der Protokolle, Respicirung der Justiz-Registratur, Führung der Sportel- und Depositalrechnung, und Besorgung und Mundirung der Ausfertigungen, sowohl in Justiz- als publiken Polizey- und Oekonomie-Sachen, wie auch in den Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch, unter der Direction des Justiz-Beamten. Wenn es der Oekonomie-Beamte verlanget, muß auch der Actuarius die Dotalial-Gefälle heben, und überhaupt dasjenige besorgen, was ihm sonst von beyden Beamten in den zu seiner Direction gehörigen Angelegenheiten aufgetragen wird.

Der Eid, welchen der Actuarius des Amtes, seines Dienstes halber, abzuleisten hat, lautet folgender Maßen. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Actuario bey dem Justizamte N. N. und dessen incorpo-

selbst zu extendiren, und in Criminalfällen die primam notionem aufzunehmen; wie er denn auch, wenn über den Oekonomie-Beamten, von den Unterthanen über Prägravationen, Beschwerde geführt wird, wenn die Sache nicht gleich in der Kürze verglichen werden kann, des Oekonomie-Beamten schriftliche Erklärung hierüber einziehen, und hiernächst sofort von der Sache an die Kammer Bericht abstatten muß.

Dem Pacht-Beamten bleibt der so genannte Hof-Herren- und Gesinde-Dienstzwang, dergestalt, daß er, nach Vorschrift des Dienstreglements und anderer Verordnungen, die dienstpflichtigen Unterthanen, ohne Zuziehung des Justiz-Beamten, wie gewöhnlich bestellen und fordern, auch wenn selbige im Dienste widerspänstig und ungehorsam sind, sie, jedoch nach den genauen Vorschriften des Dienstreglements, bestrafen, ingleichem mit dem Hausgesinde nach der Gesindeordnung verfahren kann. Wenn jedoch dieserhalb zweifelhafte Fälle oder Prägravationen vorkommen, müssen solche dem Amtsgerichte angezeiget, und darunter nach den Reglements verfahren werden.

Alle die landesherrlichen Gränz- Zoll- und andere Gerechtsamen, auch besonders die Jura domanialia betreffende Geschäfte und Angelegenheiten, nicht weniger alle Sachen, welche in das Interesse publicum & oeconomicum einschlagen, werden von dem Pacht- und Justiz-Beamten gemeinschaftlich tractiret und in pflichtmäßige Ueberlegung genommen, auch besonders Landeshuldigungen, Gränzbeziehungen und Regulierungen, Annehmung und Verpflichtung neuer Unterthanen, Annehmung der Land- und Dorfgeschwornen, wie auch Kirchenvorsteher, Gemeinderechnungsabnahme, Erwählung der Prediger, wo die Aemter und Gemeinden das Jus vocandi haben, und was dessen mehr, von beyden Beamten und dem Actuario gemeinschaftlich besorget. Wie denn auch den Pacht-Beam-

amten obliegt, auf die Befolgung der emanirten Edicte mit zu vigiliren, und die bemerkten Casus contraventionis dem Judicio zur weitern Verfügung sofort anzuzeigen; daher der Oekonomie-Beamte von dem, was in die Justiz einschlägt, nicht das geringste einseitig übernehmen darf, indem ihm nur die Direction der Landespolizey und aller ökonomischen Sachen, hingegen dem Justiz-Beamten, wie gedacht, die Direction der Justizsachen zusteht. Und ob gleich der Oekonomie-Beamte, in Abwesenheit des Justiz-Amtmannes, die einkommenden Klagen annehmen kann, so muß er solche letzterm sogleich zu weiterer Verfügung abgeben. Ferner concurriren beyde Beamte bey der Revision und Abnahme der Sportelrechnung und Attestirung der deshalb anzufertigenden Extracte. Und alle Sachen, bey welchen beyde concurriren, werden auch von beyden gemeinschaftlich nach ihrer Ancienneté unterschrieben und von dem Actuario contrasignirt.

Des Actuarii Function besteht besonders in Aufnehmung der Protokolle, Respicirung der Justiz-Registratur, Führung der Sportel- und Depositalrechnung, und Besorgung und Mundirung der Ausfertigungen, sowohl in Justiz- als publiken Polizey- und Oekonomie-Sachen, wie auch in den Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch, unter der Direction des Justiz-Beamten. Wenn es der Oekonomie-Beamte verlanget, muß auch der Actuarius die Domanial-Gefälle heben, und überhaupt dasjenige besorgen, was ihm sonst von beyden Beamten in den zu jedes Direction gehörigen Angelegenheiten aufgetragen wird.

Der Eid, welchen der Actuarius des Amtes, seines Dienstes halber, abzuleisten hat, lautet folgender Maßen. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Actuario bey dem Justizamte N. N. und dessen incorpo-

amten obliegt, auf die Befolgung der emanirten Edicte mit zu vigiliren, und die bemerkten Caſus contravenientes dem Judicio zur weitern Verfügung ſofort anzuzeigen; daher der Oekonomie-Beamte von dem, was in die Juſtiz einſchlägt, nicht das geringſte einſeitig unternehmen darf, indem ihm nur die Direction der Landespolizey und aller ökonomiſchen Sachen, hingegen dem Juſtiz-Beamten, wie gedacht, die Direction in Juſtizſachen zuſteht. Und ob gleich der Oekonomie-Beamte, in Abweſenheit des Juſtiz-Amtmannes, Streitſachen anhängig machende Klagen annehmen kann, ſo muß er doch ſolche letzterm ſogleich zu weiterer Verfügung abgeben. Ferner concurriren beyde Beamte bey der Reviſion und Abnahme der Sportelrechnung und Atteſtirung der deshalb anzufertigenden Extracte. Und alle Sachen, bey welchen beyde concurriren, werden auch von beyden gemeinſchaftlich nach ihrer Anciennetät unterſchrieben und von dem Actuario contraſignirt.

Des Actuarii Function beſteht beſonders in Aufnahme der Protokolle, Reſpicirung der Juſtiz-Regiſtratur, Führung der Sportel- und Depoſitalrechnung, und Beſorgung und Mundirung der Ausfertigungen, ſowohl in Juſtiz- als publiken Polizey- und Oekonomie-Sachen, wie auch in den Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch, unter der Direction des Juſtiz-Beamten. Wenn es der Oekonomie-Beamte verlanget, muß auch der Actuarius die Domanial-Gefälle heben, und überhaupt dasjenige beſorgen, was ihm ſonſt von beyden Beamten in den zu ſeines jeden Direction gehörigen Angelegenheiten aufgetragen wird.

Der Eid, welchen der Actuarius des Amtes, ſeines Dienſtes halber, abzuleiſten hat, lautet folgender Maßen. Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Actuario bey dem Juſtizamte N. N. und deſſen incorpo-

rirten Aemtern angenommen werden, Sr. Königl. Maj. ich treu und gehorsam seyn, Deroselben höchstes Interesse bestmöglichst besorgen, Schaden und Nachtheil aber, allem Vermögen nach, abwenden, die Amtssachen, welche mir aufgetragen werden, nach meinem besten Verstande expediren, die Registratur in richtige Ordnung bringen, und darin erhalten, von den vorkommenden Sachen Acta gehörig formiren, die Protokolle richtig führen, die Recesse *fideliter* aufnehmen, diejenige Nothdurft, so die Unterthanen vorbringen, unverdrossen und mit pflichtmäßiger *Exactitude* anhören und zu Papier bringen, die Amts- Handels- und Hypotheken-Bücher in richtige Ordnung bringen und erhalten, die sämmtlichen *Exhibita*, sonderlich wo *Fatalia* bey interponirten Remediis zu observiren, genau mit gehörigen Präsentatis versehen, auf die Gränzsachen der Aemter fleißig Acht haben, auch niemanden, der nicht in königlichen Pflichten steht, von Amtssachen etwas communiciren, noch weniger Acta ausser Händen, und an Fremde verabfolgen lassen; dasjenige, was dem emanirten Justiz-Aemter-Reglement gemäß den Actuariis zu beobachten vorgeschrieben worden, treulich und exact befolgen, mich nach der Justiz-Aemter-Sportel-Ordnung, auch in Ansehung der zu berechnenden und an die Haupt-Justiz-Aemter-Sportel-Casse mit den erforderlichen Extracten abzuliefernden Sporteln gehörig achten, und allen demjenigen sowohl *in civilibus* als *criminalibus* nachleben will, was die Justiz- und Criminal-Ordnung, auch besonders der *Codex Fridericianus* von einem Actuario erfordert, auch mich übrigens in allem so verhalten, als einem getreuen und gewissenhaften Actuario eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Der Amts-Copist fertigt die in Vormundschafts-Sachen ertheilten Verordnungen, imgl. die Tutoria und Curatoria, Erbberichtigungen und Protokolle, auch Erbrecesse, aus, und werden die Verordnungen so deutlich und vollständig abgefasset werden, daß derselbe die Ausfertigungen zu besorgen im Stande seyn wird. Ferner schreibt er die sämmtlichen Contracte, welche in forma extensa von dem Actuario ihm zugestellet

stellet worden, und was ihm sonst zugeschrieben werden wird. 2. Hält derselbe die Vormundschafts-Tabellen in Ordnung, und trägt die neuen Vormundschaften gehörig in dieselben, schreibt auch sämmtliche Tabellen ab, damit solche gegen das Ende jeden Jahres an die Landes-Collegia eingesandt werden können. 3. Muß er des Vormittags zu rechter Zeit und an den festgesetzten Tagen auf der Gerichtsstube seyn, und ohne Permission oder hinlänglich bescheinigte Entschuldigung nicht wegbleiben.

Die Amts-Richter müssen 1. dasjenige mit pflichtmäßiger Treue ausrichten, was ihnen von dem königl. Amte demandirt wird. 2. Liegt ihnen ob, auf alle Contraventionen und Uebelthaten Acht zu haben, und solche, ohne Ansehen der Personen, dem Amte vermittelst Protokolles anzuzeigen. 3. Können sie auf Verlangen der Unterthanen, und ohne sich aufzudringen, Specificationen und Inventaria über geringe Verlassenschaften, bey andern aber nicht, vorschriftmäßig aufnehmen, auch den Unterthanen, wenn sie solches ebenfalls verlangen, Punctationen über die geschlossenen Contracte entwerfen. Allein es wird denselben dabey intimiret, dahin zu sehen, daß dergleichen Punctationen binnen 8 Tagen von dato der Punctation, dem Edicte v. 5 März 1718 gemäß, dem königl. Amte zur Ratihabition und Confirmation übergeben werden. Widrigenfalls, und wenn dem Amte bekannt wird, daß, wie öfters zum größten Schaden und Nachtheil eines oder des andern Theiles zu geschehen und Processe zu veranlassen pflegt, die Punctationen gar nicht, oder doch nach längerer Zeit dem Amte übergeben werden, der Amtsrichter mit 2 Rthlr. bestrafet, und, wenn er in der Folge sich nicht bessert, um dessen Cassation berichtet werden soll. 4. Müssen sie, wenn Aeltern, welche Unmündige hinterlassen, oder Personen versterben, deren Hausgeräthe von Anverwandten in Erman-

lung der dazu berechtigten Leibeserben in Anſpruch ge-
ommen werden, dem königl. Amte ſogleich Meldung
un.

Die Amts-Citatores werden auf das ernſtlichſte
ngewieſen: 1. dasjenige, was ihnen von dem Amte
ufgetragen wird, auf das genaueſte und prompteſte
uszurichten, und die äuſſerſte Verſchwiegenheit von
emjenigen, ſo im Amte vorgeht, zu beobachten, be-
nders niemanden vor der Inſinuation von dem In-
alte der Verordnungen, noch weniger aber der Be-
heide, das geringſte, bey Strafe der Caſſation, zu
ntdecken. 2. Die Inſinuationen ſo geſchwinde als
öglich zu verrichten, und in den Proceß- und Vor-
undſchafts-Sachen das Datum inſinuationis genau
n notiren; beſonders aber die Beſcheide, bey denen
s auf die Stunde und den Tag der Inſinuation an-
ommt, den Parteyen oder deren Mandatariis ſelbſt
u zuſtellen, ſolche aber ſo wenig auf die Poſt, als
nſt jemanden zur Beſtellung mit zu geben, bey Ver-
uſt ihres Dienſtes. 3. Müſſen ſie nicht einen Pfen-
ig mehr von den Leuten an Sporteln nehmen, als
uf die Briefe verzeichnet iſt, und jedes Mahl über ge-
hebene Zahlung quittiren; hiernächſt das Geld alle
Woche mit Beyfügung eines Extractes und dahinter
efindlichen Reſt-Deſignationen an den Oekonomie-
Beamten abliefern. Wenn ſie hierunter ſäumig ſind,
llen ſie nicht nur beſtrafet, ſondern die Reſte, deren
Beytreibungen ſie verurſacht, ihnen von ihren Gebüh-
n decourtiret werden. 4. Die Inſinuation wechſelt
le Monathe bey den Citatoren ab, dergeſtalt, daß
ner z. B. dieſen Monath hier, und der andere dort,
nd den folgenden Monath der eine dort, und der an-
ere hier, inſinuiret, und müſſen ſich die Citatoren
ſo darnach achten, daß der eine die drey erſten Tage
r Woche, und der andere die letzten drey Tage, die
nſinuation verrichtet, damit immer einer in loco ſey,

und

nd die etwa vorfallenden Verrichtungen beſorge, uch Acten hefte, und allenfalls Beylagen abſchreibe.

Derjenige, welcher im Orte iſt, muß ſich alle Mor- gen um 8 Uhr bey dem Juſtiz-Beamten und Actuario melden, und, ob für ihn etwas zu verrichten ſey, ab- fragen. Hiernächſt muß er die Acta, welche ihm zum Heften auf der Gerichtsſtube hingeleget werden, ſo- gleich heften, und keinesweges, auch nicht einen Au- genblick, bey 1 Rthlr. Strafe, mit nach Hauſe neh- men; die ihm zum Abſchreiben mit nach Hauſe gege- benen Sachen aber nicht länger, als einen Tag, an ſich behalten, oder deshalb Entſchuldigungen beybrin- gen. 6. Der Citator muß für die Schreibe-Materi- alien ſorgen, dabey aber ſolcher Geſtalt zu Werke ge- hen, daß er ohne ſchriftliche von dem Actuario ausge- fertigte, und von dem Juſtiz-Beamten autoriſirte Or- dre nicht das geringſte anſchaffe, damit daraus die Nothwendigkeit der anzuſchaffenden Schreibe-Materi- alien conſtire. Und bey dem Einkaufe ſowohl des Pa- pieres, als des Lackes und der Federn, muß er ſich von dem Verkäufer einen Schein, worin dasjenige, was er gekauft, und das, was er dafür bezahlt hat, enthalten iſt, geben laſſen, und damit belegen.

Der Gerichts-Diener muß 1. die an ihn ergange- nen Befehle auf das pünctlichſte ſowohl in den Ange- legenheiten des Oekonomie-Beamten, in Beſtellung der Herrendienſte, als in Gerichtsſachen, vollziehen. 2. Beſonders die Executionen nach Vorſchrift der Landreiter-Ordnung geſchwinde und ohne Anſehen der Perſonen verrichten; und bey Verluſt ſeiner Gebüh- ren in dem Falle, wenn er die Execution verrichtet, und ſolche nicht effectuiret, er aber den Schuldner ausgepfändet, und das Pfand an gehörigen Ort und Stelle gebracht, oder im Falle er bey geſchehener Nach- ſuchung nicht ſo viel an beweglichen Gütern bey dem Schuldner vorfindet, als zu Bezahlung der Schuld hin-

…ey dem Amte Anzeige thun, und …-t erwarten. 3. Wenn ihm Perſo… …en die erkannte Gefängnißſtrafe zu … werden, muß er dieſelben in das … bringen, darin, wie befoh… …en, und ſie nicht einem Augenblick eher, … aus dem Arreſte laſſen. 4. Beſonders … haben hat er alle menſchenmögliche Vor… … vorgeſchriebenen Mittel anzuwenden, da… … aus dem Arreſte entwiſche, während des … er muß er ihnen ordentlich begegnen, und … begegnen nichts vornehmen, wodurch ſie in … Sitten beſtärket werden, ſondern mit ihn… …lich und fromm umgehen. Ferner 5. ſo … möglich, und ſeine übrige Geſchäfte zulaſſen, … regieren, damit durch Diebereyen oder Ueber… … Schade, beſonders an den Amts-Gränze… …, geſchehe; und muß ſich mit den Contravenien… … nicht abfinden, ſondern ſelbige zu gebührender … anzeigen. Auch 6. ohne Erlaubniß ſeiner Vor… …ſetzten ſich nicht aus dem Orte entfernen, damit er … unvermuthen Vorfällen gegenwärtig ſey.

Was die Jurisdictionspflege ſelbſt betrifft, ſo wird im … in jedem Justiz-Amte, nachdem … groß oder klein iſt, wöchentlich etliche Mahl, … den Unterthanen bekannt-gemachten Tagen, … gehalten; zu welchem Ende die auf jedem Do… …-Amte vorhanden geweſenen Regiſtraturen … auf die beſtimmten Haupt-Gerichtsämter, … der Locus Judicis iſt, hingeſchaffet, jedoch von … Dominen-Amte in beſondern Schränken und Re… …, auch unter beſondern Repertorien, gebracht … müſſen.

Weil den Dominen-Aemtern in Criminalfällen … Inquiſition gebührt, ſondern dieſelben bey vor… …enden Fällen, weiter nichts als die Apprehenſion

und

...nach Aufnehmung der primae notionis haben, und ...nächst die Inculpati an die Justiz-Collegia zur ...pecial-Inquisition abgeliefert werden müssen: so ...s der Oekonomie-Beamte, sogleich bey Nachbar... ...dung eines Criminis für die Apprehension und ...re Verwahrung des Delinquenten, auch für gute ...hebung des Cadavers, und was sonst mehr zur ...mittelung des Corporis delicti nöthig ist, sorgen, ...dem Justiz-Beamten hiervon schleunige Nachricht ..., damit sofort die prima notio aufgenommen, ...Delinquent damit an das Amts-Justiz-Collegium ...schicket, und von demselben das weitere ratione ...dictionis, und sonst, verfüget werden könne. Sind ...dem Haupt-Amte nicht hinlängliche Gefängnisse ...Verwahrung der Inquisiten vorhanden, so wird ...Inquisition in dem Amte, wo der Inquisit depre... ...diret worden, geführt, auch der Inquisit daselbst ...wahret. Im Fall der Inquisit des Vermögens ...muß er die Reisekosten, gleich den übrigen Appre... ...sions-Sitz-Alimentations- und Gerichts-auch ...ere Kosten, bezahlen; zu welchem Ende sogleich ...dessen Vermögen ein ordentliches Inventarium ...Taxa aufgenommen, und dem Amt-Justiz-Col... ...mit eingeschickt werden muß. Hat aber der In... ...sit kein Vermögen, so werden die Reise- und In... ...sitions-Kosten liquidiret und aus dem gewöhnlichen ...fonds bezahlet; wofern nicht die Unterthanen schuldig ...sind, dergleichen Fuhren und Vorspann zu prä...stiren.

In der Churmark Brandenburg, wird in jedem der zum Justiz-Amte combinirten Domänen-Aemter, monathlich ein oder mehrere Gerichtstage gehalten. Die Tage sind bestimmt, und den Unterthanen ein für alle Mahl bekannt gemacht worden; und zu den ordentlichen Gerichtstagen, ingleichem ausser denselben bey Criminal- und andern öffentlichen Vorfällen, welche

nicht

nicht die Angelegenheit einer Parten betreffen, und nicht bis zum ordentlichen Gerichtstage ausgeſetzt werden können, ſind die dienſtpflichtigen Amtsunterthanen verbunden, dem Juſtiz-Beamten den Vorſpann über den Hofdienſt zu geben.

Das Gericht, welches der Pacht- oder Oekonomie-Beamte jedes Amtes, der Juſtiz-Beamte und der Actuarius, conſtituiren, wird in der von dem Oekonomie-Beamten jederzeit reinlich und ordentlich zu haltenden Gerichtsſtube eines jeden Amtes gehalten, und iſt, wegen Feuerung derſelben, bereits in den Pacht-Anſchlägen und Contracten Vorkehrung getroffen. Weil aber in den meiſten Domänen-Aemtern, auſſer dem Amtshauſe, ſich keine Gelegenheit findet, wo der Juſtiz-Beamte, während der Gerichtstage ſein Unterkommen haben kann: ſo iſt an ſolchen Orten, der Oekonomie-Beamte ſchuldig, den Juſtiz-Beamten, die Gerichtstage durch, zu logiren, und, für 6 Groſchen täglich, zu beköſtigen.

Die Gerichtsſitzungen werden von 8 bis 12 Uhr vormittags gehalten, und darin die Partenen gehöret und beſchieden; nachmittags aber werden die ſchriftlichen Expedienda expediret. Sind ſo viel Partenen vorgeladen, oder kommen andere Gerichtshandlungen vor, daß die ſtirten Tage und Stunden dazu nicht hinreichen: ſo muß, weil durch die Zugabe mehrerer Tage, der Gerichtstag auf dem nächſten Domänen-Amte verrücket werden würde, die Sitzung auch nachmittags von 2 bis 4 Uhr continuiret, und die übrige Zeit des Tages zu den Expeditionen angewendet werden.

In allen Sachen, welche an einem Gerichtstage vorgebracht werden, müſſen die richterlichen Verfügungen von dem Juſtiz-Beamten, an demſelben Gerichtstage, ehe er auf das folgende Domänen-Amt, um Gericht zu halten, abreiſet, gemachet, und von dem Actuario expediret, vornehmlich aber die vorkom-

mens

neuen Eintragungen im Hypothekenbuche, durch den Justiz-Beamten selbst eigenhändig bewerkstelliget, auch auf alle Verhöre in derselben Gerichtshaltung die Bescheide abgefasset und publiciret werden, und sind hiervon bloß die Fälle ausgenommen, wenn entweder an einem Gerichtstage ausserordentlich viele Sachen, welche nicht wohl ohne Uebereilung in der bestimmten Zeit der Gerichtshaltung abgemachet werden können, oder dergleichen schwere und weitläuftige Sachen, welche eine besondere Ausarbeitung erfordern, vorkommen; in welchen Fällen jedoch solche Expeditionen, Bescheide und Urtheile, den nächsten Gerichtstag fertig entworfen, zur Expedition oder Publication mitgebracht, und unter keinem Vorwande, bey besonderer Ahndung, länger aufgehalten werden müssen.

175. Ein jeder kann seine Klage und andere gerichtliche Nothdurft, sowohl am Gerichtstage, in loco iudicii, als auch ausser demselben in loco domicilii des Justiz-Beamten, entweder schriftlich, oder mündlich, ad protocollum anbringen. Im erstern Falle decretiret der Justiz-Beamte sofort, und lässet, noch vor Endigung des Gerichtstages, das erforderliche expediren. Im letztern Falle aber bringt er die Klage oder das Protocoll auf den nächsten Gerichtstag mit, und besorget darauf die nöthige Expedition; es wäre denn, daß periculum in mora vorhanden ist, oder sonst die Sache eine schleunige rechtliche Veranlassung erfordert, da er denn solche sofort an dem Orte seiner Wohnung, oder wo ihn die Partey antrifft, zu machen gehalten ist.

Alle Termine, wo die Rechte nicht, wie bey Edictal-Citationen, Subhastationen ꝛc. längere oder kürzere Fristen vorschreiben, müssen jederzeit auf den nächsten Gerichtstag angesetzet, und nicht weiter hinaus gezogen werden; daher denn auch, wenn auf Adnotation, Beweis, Production oder andere Obliegenheit einer oder der andern Partey ante definitivam zu interloqui-

loquiren iſt, die Bewirkung davon, daſern ſie nicht thunlich iſt, auf den nächſten Gerichtstag angeſetzet, alsdann geſchehen, in allem, was wegen Abhörung der Zeugen, Beſichtigung und ſonſt noch zu erörtern, verfahren, auch zugleich, wo nicht ganz beſondere Umſtände und Hinderniſſe obwalten, definitive erkannt werden muß.

Die gerichtlichen Depoſita werden auf jedem churmärkiſchen Domänen-Amte, in einem beſondern tüchtigen, mit zwey verſchiedenen Schlöſſern verwahrten Kaſten, wozu jeder Beamte einen eigenen Schlüſſel hat, wohl verwahret, und es muß der Juſtiz-Beamte die Rechnung über die Depoſita führen, auch für die ſichere Unterbringung und vorſchriftmäßige interimiſtiſche Belegung, bey der Banke zu 3 pro Cent Zinſen, beſorgen.

In der Churmark iſt die Regiſtratur von Juſtiz-Sachen, nach wie vor, in jedem Domänen-Amte geblieben, und muß von dem Actuario, unter der Direction und Aufſicht des Juſtiz-Beamten in guter Ordnung gehalten werden; zu dem Ende derſelbe ſolche alle Gerichtstage revidiren und nachſehen muß, und beſonders, ob alles, was an dem vorigen Gerichtstage verhandelt worden iſt, zu den Acten gebracht, und an den Ort, wohin es gehört, reponiret worden; zu deſſen Behuf der Juſtiz-Beamte ein beſonderes Expeditions-Journal halten muß.

Auſſer der Juſtizpflege, und was damit verknüpft iſt, iſt der Juſtiz-Beamte ſchuldig: 1. nach jedem Gerichtstage die verordnete Arreſtanten-Tabelle jeden Domänen-Amtes; 2. alle Quartale, die Depoſiten-Tabelle jeden Domänen-Amtes, und zwar beyde Tabellen vom Oekonomie-Beamten mit unterſchrieben; 3. gleichfalls alle Quartale die Gerichts-Tabelle des Juſtiz-Amtes, worin die Proceſſe und deren Situation, ingleichem die Erbfälle, und ob ſie reguliret ſeyn, auf-

aufgeführet werden müssen, an die Kammer einzusenden. Es müssen auch die Justiz-Beamten die Commissionen von den Kammer- und Justiz-Collegiis, welche ihnen aufgetragen werden, übernehmen und gehörig ausrichten; wofür ihnen jedoch in Partesachen, die übrigen 2 Rthlr. tägliche Diäten, wenn aber die Commissions-Gebühren aus andern Cassen erfolgen, täglich 16 Ggr. besonders zufliessen.

Alle Gerichtsgefälle, oder Fructus iurisdictionis eines jeden Domänen-Amtes, ohne Unterschied und Ausnahme, an Abschoß-Laudemien-Erbpacht-Recognitions-Loskaufs-Annehmungs-gerichtliche Strafgelder, wie auch alle, nach der vorgeschriebenen Sportelordnung zu taxierende und zu nehmende Gerichtsgebühren, ingleichem die Eintragungs-Jura der nicht amtssässigen Erbpacht- und Erbzins-Güter, worüber die Justiz-Aemter die Hypothekenbücher per modum commissionis der Kammer führen, fliessen, ohne daß die Pacht- und Justiz-Beamten, oder die Actuarii, davon das geringste für sich behalten dürfen, zur Sportelcasse, welcher auch die auf dem Etat stehenden festen Besoldungen der Oekonomie-Beamten, nach Ablauf ihrer Pachtjahre anheim fallen. Aus diesem Fond werden den Oekonomie-Beamten die Hälfte ihrer vormahls gehabten Besoldung, ingleichen den Justiz-Beamten und Actuariis (*), die ihnen angewiesenen Salaria, der Domänen-Rentey aber die zu Abführung der bey verschiedenen Aemtern angeschlagenen etatsmäßigen fixirten Summen gebührende Einnahme von Fructibus iurisdictionis gezahlet.

Die

(*) So lange die Pachtyen noch dauerten, und ihr Pacht-Contract noch nicht zu Ende gegangen war, mußten die Pachts-Beamten den Actuarium, nach wie vor, auf ihre Kosten halten, weil sie auch so lange noch ihre volle Besoldung zu geniessen hatten, und auch durch die neue Einrichtung von dem Onere, einen Justitiarium zu halten, befreyet wurden.

Die Sportelcaſſen-Rechnung führt der Actuarius. Er legt ſolche alle Quartale, an dem alsdann angeſetzten Gerichtstage, beyden Beamten vor. Dieſe revidiren dieſelbe, und ſenden ſie darauf an die Kammer ein. Den, nach Abzug des zu ihren Beſoldungen erforderlichen Quanti, etwa bleibenden Ueberſchuß ſchicken ſie zugleich an die, in jeder Provinz beſonders errichtete General-Aemter-Sportelcaſſe ein. In dieſe General-Caſſe fließen demnach ſämmtliche Ueberſchüſſe der Special-Sportelcaſſen aller Juſtiz-Aemter der Provinz zuſammen. Sie hat den Endzweck, daß, im Fall eine oder die andere Special-Sportelcaſſe zu Beſtreitung der Beſoldungen nicht zureichen ſollte, die Ergänzung derſelben aus der General-Sportelcaſſe geſchehen könne.

Weil alle neue Einrichtungen, ohne eine beſtändige Aufſicht, gar bald wieder in Unordnung gerathen können: ſo dürfte es vielleicht auch dieſer neuen Juſtiz-Verfaſſung nicht beſſer ergehen, wenn man nicht eine höhere Aufſicht auf die Juſtiz-Aemter angeordnet hätte. Es müſſen die Departementsräthe der Kammer, bey Bereiſung der Aemter, ſowohl die Beſchaffenheit der Gerichtsſtuben, und die Ordnung der Regiſtratur, als auch die Richtigkeit des Sportel- und Depoſitenweſens mit recherchiren. Ins beſondere aber liegt dem Juſtitiario Camerae ob, die Aemter-Gerichtsſtuben von Zeit zu Zeit zu viſitiren, darüber mit Einreichung der desfalls abgehaltenen Protokolle beſonders zu berichten, und die dabey befundenen Unordnungen und Mißbräuche zur nachdrücklichſten Remedur ſofort anzuzeigen. Wenn ſich alsdann findet, daß Juſtiz-Beamte und Actuarii, in ihren Amtsführungen nachläſſig oder gewiſſenlos procediren, ſollen dieſelben zur exemplariſchen Beſtrafung, auch, dem Befinden nach, zur Caſſation, angezeiget werden. Dagegen aber auch diejenigen, welche ihre Berufs-

Pflicht

Pflicht mit Treue und Fleiß erfüllen, und sich durch ihre Aufmerksamkeit und Eifer im Dienste, und daneben durch besondere Geschicklichkeit hervor thun, in Landes-Collegia und sonst, ihrem Verdienste gemäß, befördert und belohnet werden sollen. Auch ist in Ansehung der General-Aemter-Sportel-Casse, dem Kammer-Justitiario die Cura specialis perpetua übertragen, und muß derselbe, nebst dem Director, die Rechnung davon jährlich zu gesetzter Zeit abnehmen, auch dahin sehen, daß dabey gleiche Exactitude, wie mit andern Cassenrechnungen, beobachtet werde.

Justiz-Amt, Justiz-Amtmann, Justiz-Beamter, } s. oben, S. 929.

Justiz-Collegium, Fr. Cour de Justice, ein aus Räthen bestehendes Collegium, welches für die Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit zu sorgen hat.

Justiz-Commissarien, s. oben, S. 904.

Ihr Dienst bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten, s. Th. XVII, S. 166, fgg.

Justiz-Departement, Justiz-Ministerium, } s. oben, S. 871.

Justiz-Rath, Fr. Conseiller de Justice, ist, besonders in Deutschland, der Titel fürstlicher Räthe, welche Mitglieder des Justiz-Collegium sind. In Schlesien führen die Commissarii perpetui diesen Titel; s. Th. VIII, S. 249.

Justorium, s. oben, S. 860.

Justus, eine goldene Münze, welche der König von Portugal Johann II. prägen ließ, und welche 15 Realen galt. Sie hat ihren Nahmen von dem darauf befindlichen Spruche: Justus vt palma florebit.

Mit eben diesem Spruche hat man auch Ducaten vom K. von Polen, Sigismund I. von 1528, 1531, und 1535. Wie auch vom Grafen von Bronchorst zu Gronsfeld und Eberstein, Just. Maximilian, von 1642, und 1657.

Der König von Dänemark, Christian IV.
JVSTVS IIII Judex. (Der Herr ist ein gerech-
Gelegenheit des Krieges mit Schwe-
sich im J. 1643 anfing, von 1644 bis
einfache und halbe Ducaten, wie
halbe und Viertel-Kronen, prägen.
enthielten auf dem Avers die Aufschrift:
CHRISTIANVS IV. D. G. DAN. R. Inwendig
König gekrönt und im Harnisch, in der Rech-
Scepter, und in der Linken einen Reichsapfel
Der Revers enthielt die Worte: JVSTVS
IVDEX. 1645. Die großen Goldstücke von 20
Ducaten, enthalten auf der einen Seite den
gekrönten Nahmen des Königs, mit
CHRISTIANVS IIII. D. G. DANI.
REX VA. G. REX. 1646. Auf der andern Seite
Spruch. Es ließ Derselbe auch Sil-
eben dem Spruche, von 1 Krone bis
Dreyschillinge, schlagen, wiewohl diese sehr ge-
und daher schon im J. 1648 in Dänemark
nach dem Absterben des Königs wieder herun-
gesetzt worden sind.

Sig. 1764 a), ist ein Sechszehnschilling- oder Vier-
Stück. Av. Der gekrönte Buchstab C,
mit der Zahl 4, und der Umschrift: XVI. SKILLING.
1644. Rev. in 3 Zeilen: JVSTVS IIII
IVDEX.

Sig. 1764 b), ist ein Vierschillingstück, oder 1
und fast lauter Kupfer. Av. Der gekrönte
Buchstab C, mit der Zahl 4, und der Umschrift: IIII.
SKILLING. DANSKE. Rev. JVSTVS IIII 1645.

Wegen der Umschrift heissen diese Münzen *Justus Judex*-
und wegen der hebräischen Buchstaben Ebräer
Der König ließ, erwähnter Maßen, obige
den Schweden zum Nachdenken, und um gleichsam
göttliche Rache anzurufen, darauf setzen, weil sie, um
durch dänischer Mediation im J. 1643 zu Osnabrück
aus-

usgeschriebenen allgemeinen Friedens-Congreß zu hinter-reiben, wieder alles Vermuthen, d. 12 Nov. 1643, unter Commando der Feldmarschalle Horn und Torstenson, n Holstein und Schleswig einfielen, und alles, ausser Glückstadt und Krempe, in kurzer Zeit eroberten. Der Wächter, den er für gerecht erkannte, stand ihm auch so gnädig bey, daß er das meiste wieder erlangte, und also das Tycho de Brahe Prophezeyung, daß er in dem 1644 J. mit einem Stecken aus dem Königreiche würde weichen müssen, an ihm nicht eintreffen mußte.

Jütland, dän. Jyland oder Jylland, L. Jutia, Fr. Jutland, eine der Krone Dänemark gehörige Halb-Insel, zwischen der Ost- und Nord-See. Sie wurde vor Alters Cimbria oder Chersonesus cimbrica genannt, und war den Alten bekannt genug, wie aus dem Tacitus und Plinius erhellet. Aus dem Homer ersiehet man, daß die Griechen einen fürchterlichen Begriff von dem Zustande der Einwohner dieses Landes gehabt haben, indem sie dieselben für Leute hielten, die von keiner Sonne beschienen würden. Den ersten Nahmen hat diese große Halb-Insel schon vor undenklichen Zeiten verloren, und wird in gemeiner Rede nicht mehr Cimbrien, sondern Jütland genannt. Sie wird von Holstein durch die Eider und Lewensau getrennet, und von dem Eiderstrohme bis an das Ende von Skaunhorn 52, und von Bouberg bis Nässet 24 Meilen breit geschätzet. Man theilt diese Halb-Insel durch eine Linie, welche von Ripen nach Kolding geht, in zwey Theile; alles was dieser Linie gegen Norden ist, heißt Nörre-Jylland, d. i. Nord-Jütland, oder das eigentliche Jütland; dahingegen das, was gegen Süden bis an die Eider ist, Sönder-Jylland, d. i. Süder-Jütland, oder das Herzogthum Schleswig, genannt wird.

Süd-Jütland, oder das eigentliche Jütland, ist an drey Seiten mit der offenen See umgeben, an der vierten aber, oder gegen Mittag, wird es von Sü-

o den Nahmen haben
as, in welchem er auch
ipen entſpringt, nimmt
uft beynahe 25 Meilen,
larhuus, ſchiffbar, und
buſen.

ng merkwürdigen Städte
rg, Wiborg, Nyekiöbing,
ipen, Kolding, Ringkiö-

iſes Landes haben eine harte
und nähren ſich gröſten Theils
er Viehzucht, dem Fiſchfange,
pſten Hanthierungen. Viele
lieber auf der See, und ſuchen
und Seeland, wo ſie angenehme
das Seeweſen ſehr gut verſtehen.
vor allen andern Einwohnern in
ute geweſen. Es gibt in Jütland
e ihre eigene freye Höfe haben, da-
rſchaft nur eine geringe Abgabe, und
lgemeinen Landſchatzungen entrichten.
ſtern Gegend von Jütland iſt lauter
ohr, ſo doch gute Weide für Ochſen,
iegen abgibt, und davon hin und wie-
zu gutem Ackerlande bereitet worden iſt.
und meiſten Gegenden ſind von vorzügli-
o Fruchtbarkeit, theils an Getreide, als:
en, Gerſte, Haſer, Buchweitzen, Bohn-
n, und daraus verfertigten Sachen, als:
alz; theils auch an allerley wilden und zah-
, Schafen, vortrefflichen Pferden (wegen
ornehmlich die Landſchaft Tye berühmt iſt,)
veinen, (daher man Jütland gemeiniglich ein
und Brod-Land nennt,) und inſonderheit Horn-
von welchen die Einwohner Wolle, Speck,

der Jütland, oder dem Herzogthume Schleswig durch die koldinger und ſkotburger Aue getrennet. Es iſt 38 Meilen lang, 15 bis 20 breit, und unter allen der Krone Dänemark gehörigen Ländern, das größte und einträglichſte. Ehedem wurde es in 9 Syſſel oder große Diſtricte abgetheilet, heutiges Tages aber in 4 Stifter, oder Stiftsämter, nähmlich Aalborg, Wiborg, Aarhuus und Ripen, davon jedes einen Stifts-Amtmann und Biſchof hat, und die von den 4 Haupt-Städten benennet werden. Die größten und einträglichſten friſchen Seen ſind bey dem Schloſſe Skanderborg in dem Stifte Aarhuus. Es ſind inſonderheit 2 Meerbuſen, oder Arme der See, merkwürdig, welche auf der Oſtſeite in das Land treten. Der eine wird der codaniſche Meerbuſen, Schager-rak, oder Skager-rak, (von dem Vorgebirge Skagen, von welchem an ſich eine gefährliche Sandbank weit hinaus in die See erſtreckt,) oder, wie es die Schiffer nennen, Cattegat, d. i. Katzenloch, L. Sinus Codanus (Gothanus; Gothanus) und Scagenſis, genannt. Dieſer Meerbuſen, welchen die Nordſee zwiſchen Jütland, und dem gegen über liegenden Schonen formiret, iſt wegen vorerwähnter großen Sandbank ſehr gefährlich, daher auch im Winter des Nachts eine Feuerung von Steinkohlen daſelbſt gehalten wird, damit die Schiffe nicht Gefahr laufen. Der zweyte, welcher Lymfurt (Limfiorden), Sinus Lymicus, heißt, dringt aus dem Cattegat auf 20 Meilen quer in das Land hinein, breitet ſich nach und nach immer weiter aus, macht verſchiedene Inſeln, iſt fiſchreich und ſchiffbar, und wird an der weſtlichen Seite des Landes durch einen ſchmahlen Strich Landes, welcher an ſeinem nördlichen Ende nur 700 Schritt breit iſt, von der Verbindung mit der Nord- oder Weſt-See gehindert. Die übrigen Meerbuſen geben zugleich gute Häfen ab. Der kleinen Auen iſt eine große Menge. Der größte Fluß

ist Guden, von welchem Jütland den Nahmen haben soll. Er fließt im Stifte Aarhuus, in welchem er auch an den Gränzen des Stiftes Ripen entspringt, nimmt über 40 kleinere Auen auf, läuft beynahe 25 Meilen, ist bey Randers, im Stifte Aarhuus, schiffbar, und fällt in den codanischen Meerbusen.

Die wegen ihrer Handlung merkwürdigen Städte in Jütland, sind: Aalborg, Wibörg, Myckiöbing, Aarhuus, Randers, Ripen, Kolding, Ringkiöbing.

Die Einwohner dieses Landes haben eine harte und dauerhafte Natur, und nähren sich gröstentheils von dem Ackerbaue, der Viehzucht, dem Fischfange, und den damit verknüpften Hanthierungen. Viele von ihnen aber leben lieber auf der See, und suchen ihr Brod in Holland und Seeland, wo sie angenehme Gäste sind, weil sie das Seewesen sehr gut verstehen. Die Jütländer sind vor allen andern Einwohnern in Dänemark freye Leute gewesen. Es gibt in Jütland viele Bauern, die ihre eigene freye Höfe haben, davon sie ihrer Herrschaft nur eine geringe Abgabe, und ausserdem die allgemeinen Landschatzungen entrichten.

In der mittlern Gegend von Jütland ist lauter Heide und Mohr, so doch gute Weide für Ochsen, Schafe und Ziegen abgibt, und davon hin und wieder ein Theil zu gutem Ackerlande bereitet worden ist. Die übrigen und meisten Gegenden sind von vorzüglicher Güte und Fruchtbarkeit, theils an Getreide, als: Korn, Weitzen, Gerste, Haser, Buchweitzen, Bohnen, Erbsen, und daraus verfertigten Sachen, als: Grütze, Malz; theils auch an allerley wilden und zahmen Viehe, Schafen, vortrefflichen Pferden (wegen welcher vornehmlich die Landschaft Tye berühmt ist,) und Schweinen, (daher man Jütland gemeiniglich ein Speck- und Brod-Land nennt;) und insonderheit Hornvieh, von welchen die Einwohner Wolle, Speck, But-

Butter, Käſe, Speck,
ringen, und andern geſal-
ꝛ aber in Ochſen, welche
derſächſiſchen Viehhändler
ꝛ abhohlen, und ſodann auf
ı, wo ſie binnen kurzer Zeit
ıt großem Nutzen wieder ver-
Zuweilen werden jährlich an
. verkauft, und wird doch noch
fleiſch nach Frankreich, Holland,
antilliſchen Inſeln, verſendet.
gehenden Waaren hingegen ſind
ach den übrigen Ländern von Dä-
ünzen, Maß und Gewicht, ſind
übrigen däniſchen Ländern. Sonſt
ı, daß die Einwohner von Jütland,
hiffe an ihren Ufern verunglücken,
. ausüben, und zwar ſo, daß die ge
n zwiſchen dem Landesherrn, den Ein-
Strandes, und den Eigenthümern des
,eilet werden.

,uſti wurde im J. 1757 gebraucht, den
,ütländiſchen Heiden zu unterſuchen, und
Anbau ſein Gutachten zu erſtatten. Man
s Gutachten, welches auf den Anbau durch
ı: Familien, worauf in jedem Jahre 100000
ı verwenden wären, gerichtet war, im 2 B.
penh. Magaz. 1762, gr. 8. S. 361 — 382,
ı — 674, und in Deſſen oecon. Schriften 2
erl. und L. 1760, 8. 246 — 310; ſ. Th. VIII,
31, fgg. Es wurde auch wirklich im J. 1759,
ıfang damit gemacht. Die zwey erſten deutſchen
onien, welche der König in Jütland anlegen ließ,
amen die Nahmen Ahlhede und Randbollhede.
n der erſten dieſer Colonien, welche ein Feld von 3
Meilen in der Länge, und ¼ Meile in der Breite war,

Butter, Käse, Talg, und Leder, in Menge bekommen; theils endlich an allerley Fischen, als Häringen, (wie denn insonderheit die aalborger und nebischen Häringe überall bekannt genug sind,) Zungen, Dorschen, Lachsen, Schollen, Austern ꝛc. von welchen verschiedene gesalzen, geräuchert und getrocknet, in andere Länder häufig versendet werden. An der nörd- und westlichen Küste von Jütland findet man Bernstein, und zwar zuweilen ziemlich große Stücke. Die ganze Küste des Meeres von Fridericia bis Aarhuus, und noch weiter hinauf, hat Alaun- und Vitriol-Erde. Berge und hohe Oerter, finden sich hin und wieder. Mit schönen Wäldern von Eichen, Büchen, Birken, Elern, u. d. gl. ist das Land an der Ostseite reichlich versehen; an der Westseite aber ist fast gar kein Wald, daher man daselbst Torf und Heidekraut brennt.

Es hat dieses Land auch an Manufacturen und Fabriken keinen Mangel; z. B. 1. Gewehrfabriken an Flinten und Pistolen, welche insonderheit in Aalborg sehr gut gemacht werden; 2. Sättel, in deren Verfertigung ebenfalls Aalborg berühmt ist; 3. Handschuhe, welche vornehmlich in Randers und Aalborg sehr gut gemacht werden; 4. wollene Zeugmanufacturen, welche sonderlich in Ringkiöbing noch in gutem Zustande befunden; und 5. allerley irdenes Geschirr, welches ebenfalls um Ringkiöbing häufig gemacht und im Scherze jütländisches Porzellan genannt wird.

Auf diesen Natur- und Kunst-Producten beruhet der Handel, welchen die Einwohner sowohl mit den übrigen Inseln von Dänemark, als auch mit auswärtigen Nationen, insonderheit mit den Deutschen und Holländern, treiben, als welche ihnen dieselben in Menge abhohlen, und hingegen andere Sachen, daran es ihnen mangelt, dafür bringen. Es bestehen aber die vornehmsten ausgehenden Waaren der Jütländer

Pferden, allerley Getreide, Butter, Käse, Speck, Talg, Häuten, Wolle, Häringen, und andern gesalzenen Fischen, hauptsächlich aber in Ochsen, welche die holländischen und niedersächsischen Viehhändler mehrentheils mager daselbst abhohlen, und sodann auf ihre fette Weiden treiben, wo sie binnen kurzer Zeit fett werden, daß sie mit großem Nutzen wieder verkauft werden können. Zuweilen werden jährlich an 80,000 magere Ochsen verkauft, und wird doch noch viel eingesalzenes Rindfleisch nach Frankreich, Holland, Hamburg, und den antillischen Inseln, versendet. Die nach Jütland gehenden Waaren hingegen sind eben dieselben, die nach den übrigen Ländern von Dänemark gehen. Münzen, Maß und Gewicht, sind ebenfalls wie in den übrigen dänischen Ländern. Sonst ist noch zu merken, daß die Einwohner von Jütland, wenn fremde Schiffe an ihren Ufern verunglücken, das Strandrecht ausüben, und zwar so, daß die geborgenen Waaren zwischen dem Landesherrn, den Einwohnern des Strandes, und den Eigenthümern des Schiffes, getheilet werden.

Hr. v. Justi wurde im J. 1757 gebraucht, den Boden der jütländischen Heiden zu untersuchen, und über dessen Anbau sein Gutachten zu erstatten. Man findet dieses Gutachten, welches auf den Anbau durch Colonisten-Familien, worauf in jedem Jahre 100000 Rthlr. zu verwenden wären, gerichtet war, im 2 B. des Kopenh. Magaz. 1762, gr. 8. S. 361—382, und 641—674, und in Dessen oecon. Schriften 2 B. Berl. und L. 1760, 8. 246—310; s. Th. VIII, S. 231, fgg. Es wurde auch wirklich im J. 1759, der Anfang damit gemacht. Die zwey ersten deutschen Colonien, welche der König in Jütland anlegen ließ, erhalten die Nahmen Ahlhede und Randbollhede. Jede der ersten dieser Colonien, welche ein Feld von 3 Meilen in der Länge, und $\frac{1}{4}$ Meile in der Breite war,

hatte man 6 Dörfer nach deutſcher Art angelegt. Die zweyte, welche aus lauter Pfälzern beſtand, lag in dem Amte Kolding, ungefähr $4\frac{1}{2}$ Meile von Fridericia, und der König hatte einige Privat-Ländereyen gekauft, um die Gränzen der Gegend, wo ſie angelegt war, zu erweitern. Man hatte dieſelbe in 3 Dorfſchaften eingetheilt. Beyde Colonien zuſammen, enthielten alſo 9 Dörfer, die von 265 Familien, oder ungefähr 965 Perſonen, die 112 Häuſer inne hatten, bewohnet wurden (*). Es wollte aber mit dieſen ſowohl, als andern Colonien, von pfälziſchen und heſſiſchen Familien, deren man von 1759 bis 1761, in dieſes Land zog, um Heiden und abgezapfte Moräſte anzubauen, nicht gelingen, indem 1700, an 150 Familien wieder in ihr Vaterland, und 2 Jahre darauf 90 Familien nach Aſtrachan zogen.

In Jütland wird keine fremde Religionsübung verſtattet, ohne allein in der Stadt Fridericia. Der Codex Chriſtianeus, oder das neue und vollſtändige Lowbuch, hat das alte jütiſche Recht verdrängt, und iſt in Jütland eben ſo gültig, als in den übrigen däniſchen Ländern.

Jutta, ſiehe Johanna.

Juwel, (**) (das) [den Ton auf der letzten Sylbe,] Fr. Jouaille, nennt man nicht allein die Edelſteine und Perlen

(*) Ein Mehreres von dieſen erſten Colonien findet man in Schrebers neuer Samml. zc. 2 Th. Bützow und Wism. 1762, gr. 8. S. 418, fgg.

(**) Im Niederſ. ehedem Qvele, im Holländ. Jewel, im Engl. Jewell, im Schwed. Juwel. Wachter leitet es von dem Griech. ευφυΐα her; allein es iſt wohl aufgemacht, daß es von dem Franz. Joyau, ehedem Joyaul, Span. Joyel, abſtammet, welches wiederum aus dem mittlern Lat. Jocale verderbt iſt, welches Salmaſius nicht von dem Lat. Jocus, Joculus, Jocula, ein Ding, woraus ein Anderer Vergnügen ſchöpfet, ſondern von dem Arab. Johar, ein Edelſtein, ableitet. Einige brauchen dieſes Wort im weiblichen Geſchlechte, die Juwele, allein das ungewiſſe iſt der Ableitung gemäßer.

len überhaupt, ins besondere die geschliffenen Edelsteine, sondern auch die damit besetzten Kleinode und Geschmeide. Daher der Juwelier, (nicht Juwellierer, oder Jubelierer,) Fr. Bijoutier, Joaillier, oder Jouailler, ehedem Joyaulier, im mittlern Lat. Jocalarius, einer, welcher Brillanten und andere geschliffene Edelsteine künstlich einfasset, oder damit handelt (*). Die Juwelierkunst, ingl. der Juwelenhandel, d. i. der Handel mit Brillanten und andern geschliffenen und gefaßten Edelsteinen, heißt im Fr. Joaillerie oder Jouaillerie.

Die pariser Merciers und Goldschmiede werden in ihren Statuten Marchands-Joailliers genannt, weil beyde allein berechtigt sind, mit Juwellerwaaren zu handeln, wiewohl nur die Goldschmiede, nicht aber die Merciers, sich mit dem Schneiden und Fassen der Steine abgeben.

Der Juwelenhandel ist ein sehr bedenklicher und schwerer Handel, weil er nicht allein viel Kenntniß und Geschicklichkeit voraus setzt, sondern auch viel Geld erfordert.

Zu einem vollkommenen Juwelier gehört: 1. daß er sowohl rohe, als auch geschnittene Edelsteine, ingleichem die Perlen kenne, und ihren Unterschied, ihre Schätzung nach dem Werthe, und ihr Gewicht verstehe, ohne welche Kenntniß er sich nicht in den Juwelenhandel finden kann; 2. daß er auch die Steine selbst auf vielerley Art künstlich schneiden, oder vielmehr schleifen, ferner schöne Folien dazu machen, solche geschickt in Gold oder Silber fassen, ja auch Dubletten verfertigen könne. Weil aber hierzu nicht nur viel Verstand und Erfahrung und Kunst, sondern auch Vermögen und Verlag erfordert wird, ja, ein jedes Stück, nähmlich a) der Handel mit rohen, geschnit-

(*) In den Seestädten versteht man unter einem Juwelier keinen Professionisten oder Künstler, sondern einen Kaufmann, der eine Kenntniß der Edelsteine besitzt, und der mit dieser kostbaren Waare handelt.

hatte man 6 Dörfer nach deutsch … und Juwelen, b) zweyte, welche aus lauter Pfäl… n, und die Verfertig- Amte Kolding, ungefähr … das Fassen der Steine und der König hatte einige … sam seinen eigenen Mann um die Gränzen der Gege… Profession oder Kunst ver- erweitern. Man hatte d… demnach die reichen Edelstein- getheilt. Beyde Colon… er, und befindet sich am nen- 9 Dörfer, die von 26… der Juden, welche sich auch Ju- Personen, die 112 Hö… dieser Juden-Juwelier-Losung den (*). Es wollte … cht geringer eingerichtet, als ob sie Colonien, von pfäl… erth negotiiret hätten. Diejenigen, ren man von 175… eine für echte verkaufen, heißen Ju- Heiden und abge… sollen, nach einiger Rechtsgelehrten gen, indem 170… Diebe am Leben, nach Andern aber terland, und … wie Betrieger, gestrafet werden. Wo rachan zogen. …cher Weise die Juwelen aus der ersten

In Jütl… siehe in den Artikeln Edelstein und Perle. verstattet, … Stück haben die Edelsteinschneider, Codex Chr… insonderheit in Italien, Juweliergenos- Lowbuch … s. Th. X. S. 69, fgg. Das dritte ha- ist in J… nigen Goldarbeiter oder Goldschmiede, die ischen L… Juwelierarbeit gelegt haben. Diese pflegen

Jutta, … zwar auch kleine Stücke von Gold, z. B. Juwel, … und Ohrengehenke, vorzüglich aber besitzen sie Jouai… schicklichkeit, Edelsteine zu fassen. Ihr Vor- … Waaren ist daher zwar klein, aber desto kost- (*) … und er besteht größten Theils aus Ringen mit …, und aus Frauenzimmer-Geschmeide.

Der Juwelier, welcher die Arbeit des Fassens der … verrichtet, erhält die Steine aus den Händen … Steinschneiders, oder eines damit handelnden Kauf- …, oder von dem Besitzer derselben, der sie … Geschmeide neu fassen lässet, nach einer dreyfachen Art … geschliffen, nähmlich entweder als Brillant, oder … Rosette, oder als Tafelstein. Der Brillant läuft … beyden Seiten spitzig zusammen; und auf diesen

kegel-

kleine Flächen geschnitten,
) nennt. Der Rosenstein,
der Seite, welche von dem
, auf dem vorstehenden Theile
ines Brillanten. Der Tafel-
eiten platt, ausser daß an der
n abgeschliffen sind, damit er in
t werden könne; er hat so viele
ythare Fläche mit Linien begränzt
ecke z. B. hat er 4 Faßetten. Das
von Metall, in welchem der Stein
heißt der Kasten, und ist insgemein
l die Steine sich in diesem Metalle am
ten, und weil sie sich hierin, nach dem
der Künstler, am bequemsten fassen las-
cher Kasten besteht aus einem dicken mas-
ebleche, dem der Künstler nach der Ver-
der Arbeit und der Mode, seiner Zeichn-
ß, eine Gestalt gibt; bey einem Ringe z. B.
asten rund, oder wie eine Rose. Nur große
e Steine werden zuweilen in Gold gefaßt.
er Juwelier bedient sich, bey dem Fassen der
e, ganz einfacher Handgriffe. Zuweilen besteht
Ganze nur aus einem, oder aus mehrern vereinig-
Kasten, z. B. bey dem Kopfschmucke der Frauen-
mer; alsdann gibt er jedem Kasten seine Figur,
mittelst einer Feile, und setzt die Steine auf denssel-
bloß nach einer Zeichnung, die sich zum öftern mit
Mode ändert. Gewöhnlich stellt er auf einen Ka-
einen großen Hauptstein, und um denselben einige
ere Steine; dieses nennt er carmosiren, s. Th.
II, S. 672. Der Hauptstein kann ein Tafelstein,
e Rosette, oder ein Brillant, seyn; zum Carmosiren
er nimmt man gemeiniglich kleine Brillanten. Der
uwelier bezeichnet nach seinem Risse jeden Ort auf
em Kasten, wo er einen Stein einsetzen will, und
bohrt

ſchnittenen und gefaßten Steinen und Juwelen, b) das Schneiden, Dublettenmachen, und die Verfertigung der Folien, endlich auch c) das Faſſen der Steine in Gold oder Silber, gleichſam ſeinen eigenen Mann erfordert: ſo hat ſich dieſe Profeſſion oder Kunſt vertheilt. Das erſte treiben demnach die reichen Edelſteins- und Juwelen-Händler, und befindet ſich am meiſten in den Händen der Juden, welche ſich auch Juweliер nennen. Dieſer Juden-Juwelier Löſung wird in Sachſen nicht geringer eingerichtet, als ob ſie um 800 Rthlr. werth negotiiret hätten. Diejenigen, welche falſche Steine für echte verkaufen, heiſſen Imitatores, und ſollen, nach einiger Rechtsgelehrten Meinung, wie Diebe am Leben, nach Andern aber nur am Leibe, wie Betrieger, geſtrafet werden. Wo man ordentlicher Weiſe die Juwelen aus der erſten Hand kaufe, ſiehe in den Artikeln Edelſtein und Perle. Das zweyte Stück haben die Edelſteinſchneider, welche auch, inſonderheit in Italien, Juwelier genennet werden; ſ. Th. X. S. 69, fgg. Das dritte haben diejenigen Goldarbeiter oder Goldſchmiede, die ſich auf Juwelierarbeit gelegt haben. Dieſe gießen oder ſchlagen zwar auch kleine Stücke von Gold, z. B. Ringe und Ohrengehenke, vorzüglich aber beſitzen ſie die Geſchicklichkeit, Edelſteine zu faſſen. Ihr Vorrath an Waaren iſt daher zwar klein, aber deſto koſtbarer; und er beſteht größten Theils aus Ringen mit Steinen, und aus Frauenzimmer-Geſchmeide.

Der Juwelier, welcher die Arbeit des Faſſens der Steine verrichtet, erhält die Steine aus den Händen des Steinſchneiders, oder eines damit handelnden Kaufmannes, oder von dem Beſitzer derſelben, der ein Geſchmeide neu faſſen läſſet, nach einer dreyfachen Figur geſchliffen, nähmlich entweder als Brillant, oder als Roſette, oder als Tafelſtein. Der Brillant läuft auf beyden Seiten ſpitzig zuſammen; und auf dieſen

kegel-

kegelartigen Theilen sind viele kleine Flächen geschnitten, die man Faßetten (Facettes) nennt. Der Rosenstein, oder die Rosette, ist auf der Seite, welche von dem Kasten bedeckt wird, platt, auf dem vorstehenden Theile aber hat er die Gestalt eines Brillanten. Der Tafelstein ist auf allen Seiten platt, ausser daß an der obern Fläche die Ecken abgeschliffen sind, damit er in dem Kasten befestiget werden könne; er hat so viele Faßetten, als die sichtbare Fläche mit Linien begränzt ist; bey einem Vierecke z. B. hat er 4 Faßetten. Das hohle Behältniß von Metall, in welchem der Stein befestiget wird, heißt der Kasten, und ist insgemein von Silber, weil die Steine sich in diesem Metalle am besten ausnehmen, und weil sie sich hierin, nach den Bemerkungen der Künstler, am bequemsten fassen lassen. Ein solcher Kasten besteht aus einem dicken massiven Silberbleche, dem der Künstler nach der Verschiedenheit der Arbeit und der Mode, seiner Zeichnung gemäß, eine Gestalt gibt; bey einem Ringe z. B. ist der Kasten rund, oder wie eine Rose. Nur große gefärbte Steine werden zuweilen in Gold gefaßt.

Der Juwelier bedient sich, bey dem Fassen der Steine, ganz einfacher Handgriffe. Zuweilen besteht das Ganze nur aus einem, oder aus mehrern vereinigten Kasten, z. B. bey dem Kopfschmucke der Frauenzimmer; alsdann gibt er jedem Kasten seine Figur, vermittelst einer Feile, und setzt die Steine auf denselben bloß nach einer Zeichnung, die sich zum öftern mit der Mode ändert. Gewöhnlich stellt er auf einen Kasten einen großen Hauptstein, und um denselben einige kleinere Steine; dieses nennt er carmosiren, s. Th. VII, S. 672. Der Hauptstein kann ein Tafelstein, eine Rosette, oder ein Brillant, seyn; zum Carmosiren aber nimmt man gemeiniglich kleine Brillanten. Der Juwelier bezeichnet nach seinem Risse jeden Ort auf dem Kasten, wo er einen Stein einsetzen will, und

bohrt

bohret für jeden Stein mit dem Drillbohrer (ſ. Th. VI, S. 165,) ein Loch. Jedes Loch gräbt er mit dem Grabſtichel, nach der Figur des Steines, den er in denſelben einſetzen will, aus, welches er inſtieren nennt (ſ. oben, S. 860). Ehe aber die Steine gefaßt werden, löthet er zwiſchen den Löchern, oder auf der Seite der Kaſten, kleine Buckeln oder Figuren, als: kleine Blumen, Sterne ꝛc. vermittelſt der Löthlampe, auf. Er bildet ſie vorher mit dem Grabſtichel, oder mit kleinen Stämpeln. Die Materie dieſer kleinen Figuren richtet ſich nach der Materie des Ganzen, worauf der Kaſten angebracht werden ſoll; z. B. bey einem goldenen Ringe, ſind ſie von Gold. Hierauf macht er in dem Kaſten, worin ein Diamant gefaßt werden ſoll, einen Grund von gebranntem Elfenbein und Maſtix. In die Kaſten der übrigen Steine legt er Folie (ſ. Th. XIV, S. 440, f.). Die Farbe der Folie ſtimmt nicht ſtets mit der Farbe des Steines überein, ſondern der Juwelier wählt oft eine Folie von einer andern Farbe, um dadurch einen ſchlechten Stein zu heben. Ueberhaupt erhöhen das Schleifen und die Folie den Stein, und geben ihm ein ſtärkeres Feuer. Es gehört daher vornehmlich zur Kunſt eines Juweliers, die Fehler der Steine durch die Folie und andere kleine Handgriffe zu verbergen; z. B. wenn ein Diamant einen gelben Fleck hat, ſo beſtreicht er die Faßette unter dem Flecke mit blauer Farbe, welches den Fehler unmerklich macht. Bey dem Faſſen werden kleine Kaſten in einem Kitte von Colophonium, große Stücke aber in dem Feilkol- zu befeſtiget. Der Juwelier ſetzt einen Stein nach dem andern in ein Loch, und treibt das Silber mit den Bunzen an den Stein, damit es ſich an die unterſten Fletten anſchließe, und dadurch den Stein befeſtige. Die Bunzen treibt ein kleiner Hammer mit einem Stiele von Fiſchbein. Ein zu ſtarker Schlag mit einem Hammer, der einen unbiegſamen Stiel hätte, würde

würde die Steine beschädigen; bey einem elastischen Stiele hingegen ist dieses nicht zu befürchten.

Andere Kasten werden auf goldenen Kostbarkeiten, z. B. auf einem Ringe, aufgelöthet, und alsdann werden erst die Steine gefaßt. Bey großen Stücken, als: goldenen Dosen, u. d. gl. schneidet der Juwelier ein solches Stück aus, als, nach der Zeichnung, die Figur des Kastens haben soll, und löthet dagegen ein Stück Silber ein. Die Steine werden hier ebenfalls, wie in dem vorhergehenden Falle, gefaßt.

Die Handgriffe bey der Bearbeitung der Metalle, hat der Juwelier mit dem Silberarbeiter gemein. Die kleinen Figuren, die Ecken und Vertiefungen poliert er mit Buchsbaumholz, und reibt zuletzt das Ganze mit einer starken Bürste ab.

Der aufrichtige Jubelier, welcher eine kurze doch zulängliche Anweisung, wie man die vornehmsten Edelgesteine, darunter ins besondre die vor andern in die menschliche Augen strahlende Diamanten, wie auch die Herzen reitzende Perlen, und mehr andre zu dem Schmuck der Menschen gebrauchende Werke der Natur und Kunst, recht erkennen, nach ihrem wahren Werth schätzen, allen dabey unterlaufenden Betrug entdecken lernen, und sich vor Schaden hüten könne, getreulich mitgetheilet. Frf. M. 1729, 8. 9 B.

Beytrag zur Schätzung der Juwelen und Juwelier-Arbeit. Im J. 1775 wurde zu Offenburg eine starke Sammlung seltener Edelsteine und anderer Kostbarkeiten, welche die verwittwete Fr: Marggräfinn Augusta Sibylla von Baaden-Baaden, geborne Herzoginn von Sachsen-Lauenburg, hinterlassen hatte, in Gegenwart der reichsten Juweller, öffentlich verkauft. Hier sind die Preise, wozu die vornehmsten Stücke von den geschicktesten Kennern, vor der Versteigerung, geschätzt, und auch die Preise, wozu sie hernach wirklich verkauft worden sind. Fig. 1765.

Ein Dickstein vom ersten Wasser, ohne Fehler, wog 30½ Karat, dessen Gestalt und Größe die Zeichnung A anzeigt. Ward geschätzt zu 91666 Gulden, aber nicht verkauft.

Ein gestreckter Brillant vom ersten Wasser, ohne Fehler, wog 11⅛ Karat. B. Angeschlagen zu 9900 Fl.; verkauft für 11000 Fl.

Ein

Ein gestreckter weißer Brillant, ohne Fehler, von 5 1/16 Karat. C. Geschätzt 2750 Fl.; verkauft für 2300 Fl.

Ein weißer Brillant, ohne Fehler, 5 1/8 Karat. D. Geschätzt 1400 Fl.; verkauft für 2300 Fl.

Ein Korn-Brillant, ohne Fehler, 4 1/16 Karat. E. Geschätzt 2000 Fl.; wurde nicht verkauft.

Ein Korn-Brillant, ohne Fehler, 4 1/16 Karat. F. Geschätzt 1000 Fl.; nicht verkauft.

Ein anderer, von 4 1/8 Karat. G. Geschätzt 700 Fl.; nicht verkauft.

Ein Korn-Brillant, 4 1/8 Karat. H. Geschätzt 1000 Fl.; nicht verkauft.

Ein Brillant, wog 2 1/8 Karat, wurde geschätzt zu 185 Fl. und verkauft für 230 Fl.

Ein Brillant, von 1 1/16 Karat, geschätzt zu 90 Fl.; verkauft für 106 Fl.

Zwey Brillanten, wogen 4 1/8 Karat, geschätzt zu 430 Fl.; verkauft für 600 Fl.

Ein Brillant vom ersten Wasser, ausserordentlich schön, wog 13 1/16 Karat. I. Geschätzt zu 11000 Fl.

Ein anderer, ebenfalls sehr schön, wog 13 1/16 Karat. K. Geschätzt zu 10500 Fl. Diese beyde Stücke, welche sich zu einzelnen Ringen, oder auch, wegen ihrer Gleichheit, zu einem Par Ohrringe schickten, wurden für 22850 Fl. zugeschlagen.

Ein Brillant-Tropfen, birnförmig, oben gebohrt, und ringsum mit einem Rosettenschnitte, wog 7 1/16 Karat. L. Geschätzt zu 488 Fl.

Zwey gebohrte Brillant-Pendeloques, beyde einer holländischen Rosette Höhe und Schnitt, wogen 5 1/8 Karat. M. Geschätzt auf 700 Fl.; verkauft für 701 Fl.

Zwey Pendeloques von demselben Schnitte, wogen 4 1/8 Karat. N. Geschätzt 350 Fl.; verkauft für 355 Fl.

Zwey Pendeloques von demselben Schnitte, 4 Karat. O. Geschätzt 450 Fl.; Preis 455 Fl.

Zwey Pendeloques von Rosetten-Schnitt, 4 1/8 Karat. P. 400 Fl.; Preis 450 Fl.

Zwey andere, Q. wogen 4 1/8 Karat, geschätzt zu 350 Fl.

Ein Rubin-Ballaß von der schönsten Farbe, ohne Fehler, wog 7 1/8 Karat. R. 200 Fl.; Preis 201 Fl.

Eine Halsschnur orientalischer Zahlperlen, schön weiß, und von vorzüglicher Größe. Die Steine, wie sie abfallen,

den, zeigt Fig. S. Die ganze Schnur von 33 Stück wog 1¼ Once, poids de marc. Taxiert zu 500 Fl.; verkauft für 1200 Fl.

255 sehr schöne weiße, und ziemlich gleiche, orientalische große Zahlperlen, wogen 2 Onces 6½ Gros, poids de marc. T. Angeschlagen für 1580 Fl.

Ein massiv goldener Degen, ausgearbeitet von gewundenen Fäden, und reich mit Diamant-Rosetten besetzt, worunter 6 von besonderer Größe, wie Fig. V zeigt, von 8 bis 12 Grän das Stück, ferner 18 Stück von 2, 3 und 4 Grän auf das Karat, ferner 2 kleine Carmefirung, und 2 große Steine. Das Ohrband ist mit andern Rosetten, von 2 und 3 Grän das Stück, besetzt gewesen. Angeschlagen zu 2500 Fl. und verkauft für 3050 Fl.

Ein goldener Stockknopf, gewundener Arbeit, welcher oberhalb mit einem Smaragde und 15 Stück größeren Brillanten, auch unten mit einer Tour von kleinern Brillanten umgeben war. Geschätzt zu 137 Fl. verkauft für 172 Fl.

Ein besonders großes Sapphier von einer schönen Farbe. X. Wurde zu 1000 Fl. taxiert, aber nicht verkauft.

Ein Sapphier, sehr rein und von der höchsten Farbe, von der Größe Fig. Y. Verkauft für 350 Fl.

Ein schöner Sapphier. Z. Verkauft für 215 Fl.

Ein Sapphier von schöner Farbe. Aa. Angesetzt zu 70 Fl.; Preis 86 Fl.

Ein ungeschnittener Korn-Sapphier von der schönsten Farbe. Bb. Geschätzt 50 Fl. und verkauft für 150 Fl.

Ein orientalischer Topas, von lieblicher Farbe, von 14 Karat. Cc. Geschätzt zu 100 Fl.

Eine Nadel mit 5 großen gestreckten und 21 kleinen Brillanten. 1200 Fl.

Ein schöner weißer Brillant, 2 1/16 Karat. Preis 380 Fl.

Ein Brillant, besonders weiß und schön formirt, 3 1/16 Karat. 700 Fl.

Eine große silberne Uhr mit dem Positiv und Clavier, worauf sie ruhet, ungefähr 9 Schuh hoch. Das Uhrwerk ganz vollkommen. Architectur und Sinnbilder schön, mit vielen geschickt angebrachten verborgenen kleinen Behältnissen, worunter vornehmlich eine kleine Apotheke mit Gefäßen. Ward eingesetzt 500 Fl. und verkauft für 1110 Fl.

Ein geſtreckter weißer Brillant, ohne Fehler, von 5 1/16 at. C. Geſchätzt 2750 Fl.; verkauft für 2300 Fl.
Ein weißer Brillant, ohne Fehler, 5 1/4 Karat. D. Ge at 1400 Fl.; verkauft für 2300 Fl.
Ein Korn-Brillant, ohne Fehler, 4 7/16 Karat. E. Ge zt 2000 Fl.; wurde nicht verkauft.
Ein Korn-Brillant, ohne Fehler, 4 1/16 Karat. F. Ge et 1000 Fl.; nicht verkauft.
Ein anderer, von 4 3/4 Karat. G. Geſchätzt 700 Fl.; verkauft.
Ein Korn-Brillant, 4 1/4 Karat. H. Geſchätzt 1000 nicht verkauft.
Ein Brillant, wog 2 1/4 Karat, wurde geſchätzt zu 185 nd verkauft für 230 Fl.
Ein Brillant, von 1 1/4 Karat, geſchätzt zu 90 Fl.; ver für 106 Fl.
Zwey Brillanten, wogen 4 3/4 Karat, geſchätzt zu 430 verkauft für 600 Fl.
Ein Brillant vom erſten Waſſer, auſſerordentlich , wog 13 1/16 Karat. I. Geſchätzt zu 11000 Fl.
Ein anderer, ebenfalls ſehr ſchön, wog 13 1/16 Karat. K. ätzt zu 10500 Fl. Dieſe beyde Stücke, welche ſich inzelnen Ringen, oder auch, wegen ihrer Gleichheit, nem Par Ohrringe ſchickten, wurden für 22850 Fl. chlagen.
Ein Brillant-Tropfen, birnförmig, oben gebohrt, ringsum mit einem Roſettenſchnitte, wog 7 1/16 Karat. Geſchätzt zu 488 Fl.
Zwey gebohrte Brillant-Pendeloques, beyde einer hol ſchen Roſette Höhe und Schnitt, wogen 5 1/4 Karat. Geſchätzt auf 700 Fl.; verkauft für 701 Fl.
Zwey Pendeloques von demſelben Schnitte, wogen arat. N. Geſchätzt 350 Fl.; verkauft für 355 Fl.
Zwey Pendeloques von demſelben Schnitte, 4 Karat. Geſchätzt 450 Fl.; Preis 455 Fl.
Zwey Pendeloques von Roſetten-Schnitt, 4 1/4 Karat. 00 Fl.; Preis 450 Fl.
Zwey andere, O. wogen 4 3/4 Karat, geſchätzt zu 350 Fl.
Ein Rubin-Ballaß von der ſchönſten Farbe, ohne , wog 7 7/8 Karat. R. 200 Fl.; Preis 201 Fl.
Eine Halsſchnur orientaliſcher Zahlperlen, ſchön weiß, von vorzüglicher Größe. Die Halfte, wie ſie abfal-

len,

den, zeigt Fig. S. Die ganze Schnur von 33 Stück wog 1½ Once, poids de marc. Taxiert zu 500 Fl.; verkauft für 1200 Fl.

255 ſehr ſchöne weiße, und ziemlich gleiche, orientaliſche große Zahlperlen, wogen 2 Once 6½ Gros, poids de marc. T. Angeſchlagen für 1580 Fl.

Ein maſſiv goldener Degen, ausgearbeitet von gewundenen Fäden, und reich mit Diamant-Roſetten beſetzt, worunter 6 von beſonderer Größe, wie Fig. V zeigt, von 8 bis 12 Grän das Stück, ferner 18 Stück von 2, 3 und 4 Grän auf das Karat, ferner 2 kleine Carnetirung, und 2 große Steine. Das Ohrband iſt mit andern Roſetten, von 2 und 3 Grän das Stück, beſetzt geweſen. Angeſchlagen zu 2500 Fl. und verkauft für 2050 Fl.

Ein goldener Stockknopf, gewundener Arbeit, welcher oberhalb mit einem Smaragde und 15 Stück größerer Brillanten, auch unten mit einer Tour von kleinern Brillanten umgeben war. Geſchätzt zu 137 Fl. verkauft für 175 Fl.

Ein beſonders großes Sapphier von einer ſchönen Farbe. X. Wurde zu 1600 Fl. taxiert, aber nicht verkauft.

Ein Sapphier, ſehr rein und von der höchſten Farbe, von der Größe Fig. Y. Verkauft für 350 Fl.

Ein ſchöner Sapphier. Z. Verkauft für 215 Fl.

Ein Sapphier von ſchöner Farbe. Aa. Angeſetzt zu 70 Fl.; Preis 86 Fl.

Ein ungeſchnittener Korn-Sapphier von der ſchönſten Farbe. Bb. Geſchätzt 50 Fl. und verkauft für 150 Fl.

Ein orientaliſcher Topas, von lieblicher Farbe, von 14 Karat. Cc. Geſchätzt zu 100 Fl.

Eine Nadel mit 5 großen geſtreckten und 22 kleinen Brillanten. 1200 Fl.

Ein ſchöner weißer Brillant, 2¼ Karat. Preis 380 Fl.

Ein Brillant, beſonders weiß und ſchön formirt, 3¼ Karat. 700 Fl.

Eine große ſilberne Uhr mit dem Poſtam und Clavier, worauf ſie ruhet, ungefähr 9 Schuh hoch. Das Uhrwerk ganz vollkommen. Architectur und Sinnbilder ſchön, mit vielen geſchickt angebrachten verborgenen kleinen Behältniſſen, worunter vornehmlich eine kleine Apotheke mit Gefäßen. Ward eingeſetzt 500 Fl. und verkauft für 1110 Fl.

Ein geſtreckter weißer Brill[ant] Auf dem obern
at. C. Geſchätzt 2750 Fl. n Schild, wor-
Ein weißer Brillant, ob[en] geſchnittener Me-
at 1400 Fl.; verkauft Lanze mit einem Du-
Ein Korn-Brillant, mit verſchiedenen Arten
at 2000 Fl.; wurde Steine, als: Chryſolithen,
Ein Korn-Brillan beſonders mit einem orien-
at 1000 Fl.; nich nſtren Feldern, beſetzt. Ange-
Ein anderer, v kauft für 750 Fl.
t verkauft. nes Schmuck-Käſtchen, mit
Ein Korn-B etten und Granaten beſetzt. Oben
nicht verka ßem und grünem Schmelz. Unten
Ein Brillan axiert zu 800 Fl.; verkauft für 1080 Fl.
und verka ſchönes Mahler-Käſtchen von Eben-
Ein Brill n Muſcheln, Fläſchchen, Büchschen, und
t für 1 rey gehörige Geräthe von Gold emaillirt,
zwey t-Roſetten geziert. Im Deckel ein Spiegel
verf goldenen Rahmen, auch mit Roſetten beſetzt.
Ein auf 1160 Fl.; bezahlt mit 1810 Fl.
n, f achteckiges Schmuck-Käſtchen, mit weißer
Ein arbeit, mit Granaten, Agatſtein und Türkiß beſetzt.
k fl.; Preis 120 Fl.
Ein Service von Schmelzwerk, als ein Lavoir, 2 Cre-
en, 12 Teller, 12 kleinere, 12 Löffel, 4 Salzfäßchen,
uchtſtöcke, 3 runde Schalen ohne Deckel, 3 große mit
keln. Dieſes Tiſchgeräth war weiß und blau, auch
i Theil ſchwarz emaillirt, mit ſilbernen vergoldeten
faſſungen, mit geiſtl- und weltlichen Geſchichten;
) vorhandenen Nachrichten von Raphael angefan-
und in den Jahren 1546 bis 1599 von einem andern
ihmten Meiſter nach demſelben Geſchmacke gendig-
den. Wurde zu 1000 Fl. eingeſetzt.
Ein vollſtändiges Nachtzeug von theils geſchliffenem
s geſchnittenem Bergkryſtall, in vergoldetem Silb-
it. Geſchätzt 850 Fl.; verkauft für 1670 Fl.
6 ſilberne vergoldete Teller, wogen 74 Mark. Ein
t zu 1480 Fl.; bezahlt mit 1507 Fl.
Ein wohl conſervirtes ſilbernes vergoldetes Lave
dem 15ten Jahrhunderte, worauf geſtochene Bi
von ſchwarzer Email, die Schale im Durchſch
huh 9 Zoll. Die Kanne hoch 1 Sch. 4½ Z. ſtr
Beyde wogen zuſammen 33 Mark 11½ Loth.
zu 640 Fl.; verkauft für 652 Fl.

Fuß und Handhaben,
Sardonyx. Oben auf
tes doppeltes Bruſtbild,
Alles reich in Gold, weiß.
Taxiert zu 200 Fl.; ver-

ale nebſt Deckel, blau email-
und andern Steinen künſtlich
ſetzt. Geſchätzt auf 1790 Fl.;

Schale aus einem Stücke orientak.
mit einem goldenen emaillirten Rande
hlagen zu 33 Fl.; verkauft für 101 Fl.
oher Korallenzink von der höchſten Vor-
Bildniß der heil. Magdalena nebſt an-
geſchnitten, 11 Fl.; Preis 50 Fl.
er von ganz reinem Bergkryſtall, 7½ Z. tief,
fr. M. Deckel und Fuß mit Gold gefaßt,
Auf dem Umkreiſe des Bechers eine Allee und
le von ungemein feiner perſpectiviſch geſchnitte-
deit. 55 Fl.; verkauft für 71 Fl.

Ein goldenes plattes Ey von einer beſondern Selten-

Oeffnet man ſolches am ſpitzigen Ende, ſo iſt es zu
riechenden Waſſern brauchbar; öffnet man es aber
im ſtumpfern Ende, ſo zeigt ſich ein emaillirtes Ey-
ter; und wenn man dieſen öffnet, findet man ein
lirtes Zähnchen darin. Zertheilt man die Bruſt
Zähnchens, ſo findet man darin eine mit Diamanten
beſetzte Krone, deren unterer Theil auf einer Seite
ſchön emaillirtes Porträt, auf der andern Seite aber
Petſchaft mit einer Umſchrift enthält. Wird die
one am Ende des Petſchaftes aufgedrückt, ſo zeigt ſich
Ring mit einem großen Diamante, worunter ein ver-
gener Nahme iſt. Alles mit Diamanten beſetzt. Wurde
f 350 Fl. geſchätzt, und dafür dem Herzoge von Orle-
s zugeſchlagen.

Eine goldene Schale mit 35 Stück eingelötheten gol-
ten Münzen der erſten römiſchen Kaiſer; wog über-
upt 106 Ducaten. Verkauft für 595 Fl.

elen-Bürſte, ſ. Th. VII, S. 409.

elen-Handel, Juwelenhändler, ſ. oben. S.
5, und 956.

Ein vergoldetes silbernes Kästchen. Auf dem obern Theile eine Pallas; in der einen Hand ein Schild, worauf ein aus einem orientalischen Onyx geschnittener Medusenkopf; in der andern Hand eine Lanze mit einem Diamante. Das Kästchen selbst ist mit verschiedenen Antiken, und einer Menge feiner Steine, als: Chrysolithen, Carneolen, Amethysten, und besonders mit einem orientalischen Onyx von den schönsten Feldern, besetzt. Angeschlagen zu 600 Fl.; verkauft für 750 Fl.

Ein vergoldetes silbernes Schmuck-Kästchen, mit vielen Diamanten, Rosetten und Granaten besetzt. Oben ein Laubwerk von weißem und grünem Schmelz. Unten ein Schreibzeug. Taxiert zu 800 Fl.; verkauft für 1080 Fl.

Ein überaus schönes Mahler-Kästchen von Ebenholz. Die vielen Muscheln, Fläschchen, Büchschen, und alle zur Mahlerey gehörige Geräthe von Gold emaillirt, mit Diamant-Rosetten geziert. Im Deckel ein Spiegel mit einem goldenen Rahmen, auch mit Rosetten besetzt. Geschätzt auf 1160 Fl.; bezahlt mit 1810 Fl.

Ein achteckiges Schmuck-Kästchen, mit weißer Drahtarbeit, mit Granaten, Agtstein und Türkiß besetzt. 110 Fl.; Preis 120 Fl.

Ein Service von Schmelzwerk, als ein Lavoir, 2 Credenzen, 12 Teller, 12 kleinere, 12 Löffel, 4 Salzfäßchen, 2 Lichtstöcke, 3 runde Schalen ohne Deckel, 3 große mit Deckeln. Dieses Tischgeräth war weiß und blau, auch zum Theil schwarz emaillirt, mit silbernen vergoldeten Einfassungen, mit geist- und weltlichen Geschichten; nach vorhandenen Nachrichten von Raphael angefangen, und in den Jahren 1546 bis 1599 von einem andern berühmten Meister nach demselben Geschmacke geendiget worden. Wurde zu 1000 Fl. eingesetzt.

Ein vollständiges Nachtzeug von theils geschliffenem, theils geschnittenem Bergkrystall, in vergoldetem Silber gefaßt. Geschätzt 850 Fl.; verkauft für 1670 Fl.

36 silberne vergoldete Teller, wogen 74 Mark. Eingesetzt zu 1480 Fl.; bezahlt mit 1507 Fl.

Ein wohl conservirtes silbernes vergoldetes Lavoir aus dem 15ten Jahrhunderte, worauf gestochene Bildnisse von schwarzer Email, die Schale im Durchschn 1 Schuh 9 Zoll. Die Kanne hoch 1 Sch. 4½ Z. franz M. Beyde wogen zusammen 33 Mark 11½ Loth. Angesetzt zu 640 Fl.; verkauft für 652 Fl.

Ein

Eine runde Schale mit Deckel, Fuß und Handhaben, vom schönſten oriental. Onyx, Sardonyx. Oben auf dem Deckel ein wohl ausgearbeitetes doppeltes Bruſtbild, von eben derſelben Steinart; alles reich in Gold, weiß und ſchwarz emaillirt, gefaßt. Taxiert zu 200 Fl.; verkauft für 300 Fl.

Eine ovale goldene Schale nebſt Deckel, blau emaillirt, mit ſeltenen aus Onyx und andern Steinen künſtlich geſchnittenen Antiken beſetzt. Geſchätzt auf 1790 Fl.; verkauft für 1960 Fl.

Eine große ovale Schale aus einem Stücke oriental. Jaspiß, deren Fuß mit einem goldenen emaillirten Rande eingefaßt. Angeſchlagen zu 33 Fl.; verkauft für 101 Fl.

Ein 10 Zoll hoher Korallenzink von der höchſten Farbe, worauf das Bildniß der heil. Magdalena nebſt andern Figuren geſchnitten. 11 Fl.; Preis 50 Fl.

Ein Becher von ganz reinem Bergkryſtall, 7¾ Z. tief, 2½ Z. weit, fr. M. Deckel und Fuß mit Gold gefaßt, emaillirt. Auf dem Umkreiſe des Bechers eine Allee und Charmille von ungemein feiner perſpectiviſch geſchnittener Arbeit. 55 Fl.; verkauft für 71 Fl.

Ein goldenes plattes Ey von einer beſondern Seltenheit. Oeffnet man ſolches am ſpitzigen Ende, ſo iſt es zu wohlriechenden Waſſern brauchbar; öffnet man es aber an dem ſtumpfern Ende, ſo zeigt ſich ein emaillirtes Eydotter; und wenn man dieſen öffnet, findet man ein emaillirtes Hühnchen darin. Zertheilt man die Bruſt des Hühnchens, ſo findet man darin eine mit Diamanten reich beſetzte Krone, deren unterer Theil auf einer Seite ein ſchön emaillirtes Porträt, auf der andern Seite aber ein Petſchaft mit einer Umſchrift enthält. Wird die Krone am Ende des Petſchaftes aufgedrückt, ſo zeigt ſich ein Ring mit einem großen Diamante, worunter ein verzogener Nahme iſt. Alles mit Diamanten beſetzt. Wurde auf 350 Fl. geſchätzt, und dafür dem Herzoge von Orleans zugeſchlagen.

Eine goldene Schale mit 35 Stück eingelötheten goldenen Münzen der erſten römiſchen Kaiſer; wog überhaupt 106 Ducaten. Verkauft für 595 Fl.

Juwelen-Bürſte, ſ. Th. VII, S. 409.
Juwelen-Handel, Juwelenhändler, ſ. oben. S. 55, und 956.

velen-Käfer, ſ. unter Käfer.
velen-Kammer, ſ. Schatz-Kammer.
velier, ſ. oben S. 955, fgg.
:, ſ. Jüſj und Juds.

z. iſt ein neues von Linné beſtimmtes Pflanzengeſchlecht, welches den Tarchonanthus des Vaillant, und noch eine Art unter ſich begreift, ſo ehedem zu der Neydblume (Parthenium) gerechnet worden iſt. Vielleicht kann man beyde Arten, und mithin das ganze Geſchlecht Iva mit der Neydblume vereinigen, wie Adanſon gethan hat. Man muß dieſe Iva nicht mit der Pflanze, welche Rivin unter dieſem Namen angeführt hat, und eine Art des Bartheugels iſt, verwechſeln. Die Blume iſt aus der Claſſe der zuſammengeſetzten. Der gemeinſchaftliche, rundliche Kelch umgibt viele Blümchen. Die äuſſerlichen beſtehen nur aus dem Fruchtkeime, und 2 langen Griffeln ohne Blumenblatt. Die in der Mitte geſtellten ſind viel häufiger, haben ein trichterförmiges, fünffach eingekerbtes Blumenblatt und 5 Staubfäden, deren Staubbeutel dicht bey einander liegen. Dieſes ſind demnach männliche, und vergehen ohne Samen; bey den erſtern, den weiblichen aber, verwandelt ſich der Fruchtkeim in einen nackenden, oberwärts dickern Samen. Auf dem Blumenbette ſieht man zarte Spelzen. Linné führt 2 Arten der Iva an.

1. Die krautartige Iva, Tarchonanthus foliis cordatis ſerratis trinerviis *Royen.* Iva annua, foliis lanceolato-ouatis, caule herbaceo *Linn.* wächſt in dem ſüdlichen Amerika, iſt ein Sommergewächs, hat einen ſaftigen, weichen, und in viele Zweige verbreiteten Stängel, ey- oder herzförmige, eingekerbte und mit 3 Adern durchzogene Blätter, und an den Enden der Zweige kleine blaßblaue Blumentrauben. Man zieht ſie jährlich aus dem Samen auf dem Miſtbe-

2. Die ſtrauchartige Iva; unechter Fieberbenſtrauch; unechter peruvianiſcher Leberbalſam-

Strauch, Parthenium foliis lanceolatis ferratis *Royen.* & *Gronov.* Agerato affinis peruviana frutescens *Pluken.* Elichryso affinis peruviana frutescens *Herm.* Pseudo-Helichrysum frutescens peruvianum, foliis longis ferratis *Motif.* Iva frutescens, foliis lanceolatis caule fruticoso *Linn.* wächst in Virginien und Peru; ist ein immergrünender, hoher und schwacher Strauch. Die lanzettförmigen Blätter sind sägeartig ausgezackt, und mit 3 Adern durchzogen. Die blaß purpurfarbigen, wenig ansehnlichen Blumen sitzen an den Enden der Aeste, und erscheinen zu Ende des Sommers. Man glaubte ehedem, daß die Chinarinde von diesem Strauche genommen würde. Er ist dauerhaft, kann durch Zweige und Ableger leicht vermehret, und im Winter über in einem gemeinen Glashause unterhalten werden. Er liebt öfters Verpflanzen, und im Sommer viel Wasser.

Iva arthetica, s. arthritica, Fr. Ive, Iverne, Feld-Cypresse; s. Th. VIII, S. 513.

Jvahas, ein Fahrzeug bey den Einwohnern der Insel Otaheite, von 10 bis 72 Fuß in die Länge, selten 2 Fuß breit. Sie bedienen sich derselben zum Fechten, zum Fischen, und zu kleinen Reisen auf die benachbarten Inseln.

Iva blanca, s. Platina.

Jve, Jvenbaum, Jvenblätter, s. Epheu.

Ive, Iverne, Feldcypresse; s. Th. VIII, S. 513.

Jvica, s. Yvica.

Ivoire, Yvoire; s. Elfenbein.

Ivraie, Ivroie, L. Lolium temulentum *Linn.*; s. Lolch.

Jria, soll, nach Clusius, bey Theophrast, die stammlose Eberwurz (Carlina acaulis *L.*), nach Andern eine Art des Mistels, bedeuten; bey Linné aber, Zinn, Ludwig, Böhmer, und Miller, ist es ein lilienartiges Pflanzengeschlecht mit 3 Staubfäden und 1 Staubwege, deren Blumenkrone offen ist, und aus 6 gleichen Blättchen besteht, und deren 3 Narben aufrecht und

von einander ab ſtehen. Hr. Planer nennt dieſes Pflanzengeſchlecht Ehrenſchwert, und Dyk die engliſche Schwertlilie. Linné hat 13 Arten; ich werde aber hier nur einige erwähnen, deren erſte europäiſch iſt, die andern aber zuweilen in hieſigen Gärten vorkommen.

1. Die italiäniſche Ixia, Bulbocodium crocifolium, flore magno albo fundo; Crocus flore fructui impoſito, tubo breui *van Royen*. Siſyrinchium minus anguſtifolium, flore maiore variegato *C. Bauh.* Ixia Bulbocodium, ſcapo vniflоro breuiſſimo, foliis angulatis caulinis, ſtigmatibus ſextuplicibus *Linn.* Sie wächſt auf den italiäniſchen Alpen wild. Ihre Wurzel perennirt. Die Blätter ſind ſchmahl. Die Blumen ſind groß und weiß, und in der Tiefe gelb, und haben eine zweyblätterige Scheide, und eine kurze Röhre.

2. Die afrikaniſche Ixia, Ixia africana, floribus capitatis, ſpathis laceris *Linn.* Sie wächſt, wie die beyden folgenden, auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Ihre Wurzel iſt bleibend. Ihr Stängel wird nicht über 3 Zoll hoch. Die Blätter ſind ſchmahl, und mit Adern durchzogen. Die kleinen wollichten Blumen ſtehen an dem Gipfel des Stängels in Geſtalt eines Köpfchens bey einander, und ſind durch zerriſſene Kelchſcheiden unterſchieden. Man kann ſie ſehr leicht durch die junge Brut, die ſie häufig anſetzt, oder durch den Samen, vermehren, und muß ſie in kleinen Töpfen halten, die man mit leichter Erde angefüllt hat, und im Winter unter einen Glastrog ſtellet, wo man ihnen genug friſche Luft bey gelindem Wetter, und Schutz vor der Kälte und den Mäusen, die ſie ſehr gern freſſen, geben kann.

3. Die knollen- oder bollen-tragende Ixia, Ixia bulbifera, foliis linearibus, axillis bulbiferis, floribus alternis, ſtaminibus lateralibus *Linn.* Der Stängel wird faſt ½ F. hoch, und hat an jedem Gelenke ein ſchmahles, ziemlich langes und gerade ſtehendes Blatt, welches den Stängel mit ſeiner Baſis umfaßt, und in ſeinem Winkel klei-

kleine Knollen trägt, welche, wenn man ſie einſetzt, Wurzeln bekommen. Die wechſelsweiſe an den Enden der Stängel geſtellten Blumen ſind weißlich oder ſchwefelgelb. Man kann ſie, wie die afrikaniſche, fortpflanzen, und muß ſie eben ſo behandeln.

4. Die ſaffrangelbe Ixia, Ixia crocata, foliis enſiformibus, floribus alternis, peralis baſi hyalino-feneſtratis *Linn.* Ihre Wurzel iſt knollig, oval, etwas zuſammen gedrückt und ausdauernd. Ihre Blätter ſind ſchmahl, dünn, und faſt 1 F. lang. Ihr ſehr zarter und nackender Blumenſchaft endigt ſich mit einer runden, einſeitigen und dünnen Blumenähre, die ſich im May zeigt. Die Blumenblättchen ſind umgekehrt oval, dunkelgelb, und haben an ihrer Grundfläche gleichſam durchſichtige oder fenſterartige Flecke, wie die Flügel einiger Nachtfalter. Man kann ſie, wie die afrikaniſche, fortpflanzen, und muß ſie eben ſo behandeln.

5. Die ſineſiſche Ixia, die unechte chineſiſche Tigerblume, Ixia chinenſis, foliis enſiformibus, panicula dichotoma, floribus pedunculatis *Linn.* Sie kommt aus Oſt-Indien. Ihre Wurzel iſt ſehr dick, fleiſchicht, in gelbliche Knoten abgetheilt, faſerig und bleibend. Sie treibt viele lange, breite, ſchwertförmige Blätter, und einen ungefähr 2 F. hohen, rundlichen, und mit Knoten oder Gelenken verſehenen Stängel, welcher unterwärts mit ähnlichen Blättern wechſelsweiſe beſetzt iſt, und ſich oberwärts in Aeſte vertheilt, an deren Urſprunge ein kurzes Blatt, wie eine Scheide, ſich befindet, aus welcher ein nackender Blumenſtiel hervor kommt. Der dreyeckige Fruchtkeim ſitzt unter der Blume. Die 6 länglichen Blumenblätter ſind ſaffran- oder pomeranzengelb, mit dunkelrothen Flecken bezeichnet. Drey derſelben ſind etwas länger und ſchmähler; alle aber werden unterwärts enger, und der Länge nach ausgehöhlt; die 3 längern, mehr einwärts geſtellten, enthalten in dieſer Furche einen Honigſaft, da die 3 andern äuſſerlichen jederzeit trocken erſcheinen. Die 3 Staubfäden ſind an den 3 innerlichen Blumenblättern

Opfern, welche ſie dem Götzen, Nahmens Jrora (*), zu bringen pflegen, gebraucht wird. Der kleine vierfach eingekerbte Kelch umgibt ein trichterförmiges Blumenblatt, deſſen ſehr lange, dünne Röhre ſich in 4 eyförmige Einſchnitte verbreitet; zwiſchen dieſen ſitzen 4 kurze, krumme Staubfäden, und der lange Griffel zeigt einen doppelten Staubweg. Die rundliche Beere enthält in 2 Fächern, 2 eckige Samen. Auſſer den indianiſchen, roth-(Ixora coccinea L.) und weißblühenden (Ixora alba, foliis lanceolato-ouatis, floribus fasciculatis L.), gibt es auch eine amerikaniſche Art, (Ixora americana, foliis ternis lanceolato-ouatis, floribus thyrſoideis L.) welche ſich durch 3, wirtelförmig bey einander geſtellte Blätter unterſcheidet. Alle aber gehören zu den ſeltenſten Sträuchen, welche in hieſigen Gärten nicht leicht vorkommen werden.

ynx, der Drehhals; ſ. Wendehals.

zehoe, ſ. Izehoe.

zelotte, iſt der Nahme einer gewiſſen Silbermünze in der Türkey, wo ſie 55 franz. Sous gilt.

Ohne Zweifel ſoll hier Izelotte ſo viel als eine Solota bedeuten, d. i. 30 Paras, oder 90 Aſpers, wenn es eine alte Solota iſt; und 26⅔ Paras, oder 80 Aſpers, wenn es eine neue Solota iſt.

(*) Jrora iſt einer der vornehmſten Götter der oſtindiſchen Heiden. Sie nennen ihn auch Iſchuren, Eſwara, Ruddirem, Rutrem u. ſ. w. und machen ihn zum Bruder der Göttinn Brama und Viſtnou, und zum Gemahl der Parvardi, einer Tochter des Königes der Gebirge, die ihm einen Sohn gebar; wie auch zum Gemahl des Fluſſes Ganges, mit welchem er aber, wie leicht zu erachten iſt, keine Kinder zeugete. Sie bilden ihn ab mit einem ſehr weißen Geſichte; mit 3 Augen, wovon das eine mitten auf der Stirn ſitzt; mit 16 Füßen und 16 Händen, deren jede ein beſonderes Attribut hat. Sein Gewand iſt aus einer mit Schlangen umgebenen Tiegerhaut, und einem Elephantenfelle zuſammen geſetzt. Den Hals umgibt ein Peliſtreif, woran eine Glocke mit 3 Ketten hängt, wovon die eine aus Blumen geflochten, die andere aber aus einigen Köpfen des Brama, welche ihm einſt der Jrora abgehauen hatte, und die dritte aus den Knochen ſeiner ehemahligen Gemahlinn, Nahmens Chacti, zuſammen gereihet war. Gemeiniglich wird der Jrora auf einem Ochſen reitend abgebildet, welcher Jriſdipatan heißt, und beynahe eben ſo viel Ehre genießt, als ſein Herr.

Izquintenango, eine Stadt in Nord-Amerika, in Neu-Spanien, in der Provinz Chiapa. Sie iſt eine der artigſten Städte der Indianer der ganzen Provinz, und ſowohl wegen der Menge Baumwolle, welche man daſelbſt ſammelt, als auch ins beſondere wegen ihrer Lage, ſehr reich. Denn da ſie auf der Straße von Guatimala liegt, ſo gehen alle die Kaufleute des Landes, welche dahin handeln, mit ihren Maulthieren von dieſer Seite durch dieſe Stadt, wo ſie Waaren verkaufen, und andere einkaufen, und ſie alſo durch das Geld, welches ſie nebſt den Waaren aus den entfernteſten Ländern bringen, nicht wenig bereichern. Da ſie an das Ufer des großen Fluſſes gebauet iſt, welcher nach Chiapa geht, und derſelbe, ungeachtet er kaum 2 Meilen von dieſer Stadt entſpringt, dennoch vor derſelben ſehr breit und tief iſt, ſo, daß man nicht anders als auf Fahrzeugen darüber gehen kann, und endlich dieſer Weg ins beſondere von denjenigen beſucht wird, welche Heerden Maulthiere führen, wovon jede gemeiniglich aus 50 bis 60 Stücken beſteht: ſo bringt dieſer Paß, welcher weder Tag noch Nacht leer iſt, dieſer Stadt ein anſehnliches Einkommen, weil die Indianer auſſer der Fähre, oder dem Schiffe welches zur Ueberfahrt dient, auch verſchiedene andere kleine haben, um auf dem Fluſſe hinauf und hinab zu fahren.

Ende des ein und dreyßigſten Theiles.

Auf der letzten Kupfertafel, iſt bey Fig. 1764 a), S. 948,
und bey Fig. 1765, S. 959, zu ſetzen.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem heraus geſchlagen werden können, angekleiſtert.

Das Blatt, pag. 293 und 294, muß an ſeinem gehörigen Orte eingeheftet werden.

Fig. 1745.

Fig. 1745

VI · PONT ·
N. 1753. e).
N. 168.
T · CLAVSTRANN · IVB
I · D ·
GREGORIVS · XIII · PONT
DOMVS DEI · ET
PORTA COELI
1575
ROMA ·

D.G. ADOLPH: FRID: II: MECKL
ADEO
IN MEMORIAM IUBILÆI SECUNDI EVANGELICI VIGARIAE CELEBRATI XXX
S. 1754.9).
S. 181
S. 1754.0).
S. 180.
S. 1754.r).
S. 183.

S.1757. e).
S.198.
IOSEPHI SVB IMPERIO.
S.1757. f).
VOT·V·DECENNAL

§. 1757. o).
§. 206.
ANNIS L IMMENSE PROFESSIONIS ACADEMICO EXACTIS
XIX. KAL. MDCCLXV IVBILAEVM CELEBRANTI
§. 1757. p).
§. 207.
IVBILATO
S. A. SCHACHO DE WITTENA
CONSILIARIO SVPREMO IVSTITIAE
DI CASTEL BEROLINENSIS
DE SPARTA IVAQVINQVAGENARIA
PRAECLARE MERITO
SACRVM.
DIE XIV IVLII
MDCCLXXVII.
§. 205.
§. 1757 q).
WARD
DOHMHERR
ZU HALBERSTADT 1751
DOHM DECHANT 1755
LEBTE GELIEBT
VON ALLEN MENSCHEN
IM IAHR 1783
WÜRDE
WENN UNSRE LIEBE
LEBEN GAEBE
NICHT STERBEN

1758. I). S. 220.
WIE SOLLICH DE THER AN VERGELTEN ALLE SEINE WOHLTHATEN DIE ER AN MIR GETHAN
1758. K). S. 219.
NOX IMPLEBITUR IN COELIS
SPES IN TERRIS IMPLETA
S. 1758. III).
EHE-IVBEL-FEST VON XXV IAHREN D. XIV. FEBR. 1733.
S. 1758. IV).
SUPERANS CONIUNCTIO SAECLUM

Stanford University Libraries
3 6105 005 460 212

AE
27
.A7
no.30

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

MAR APR 2 0 1996